B 372312 DUPL

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

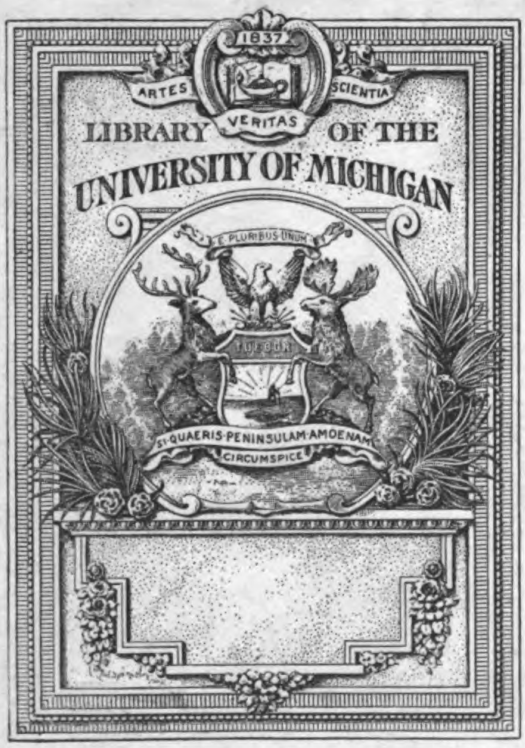

Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

HV
6003
.A67
K9

Digitized by Google

Digitized from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

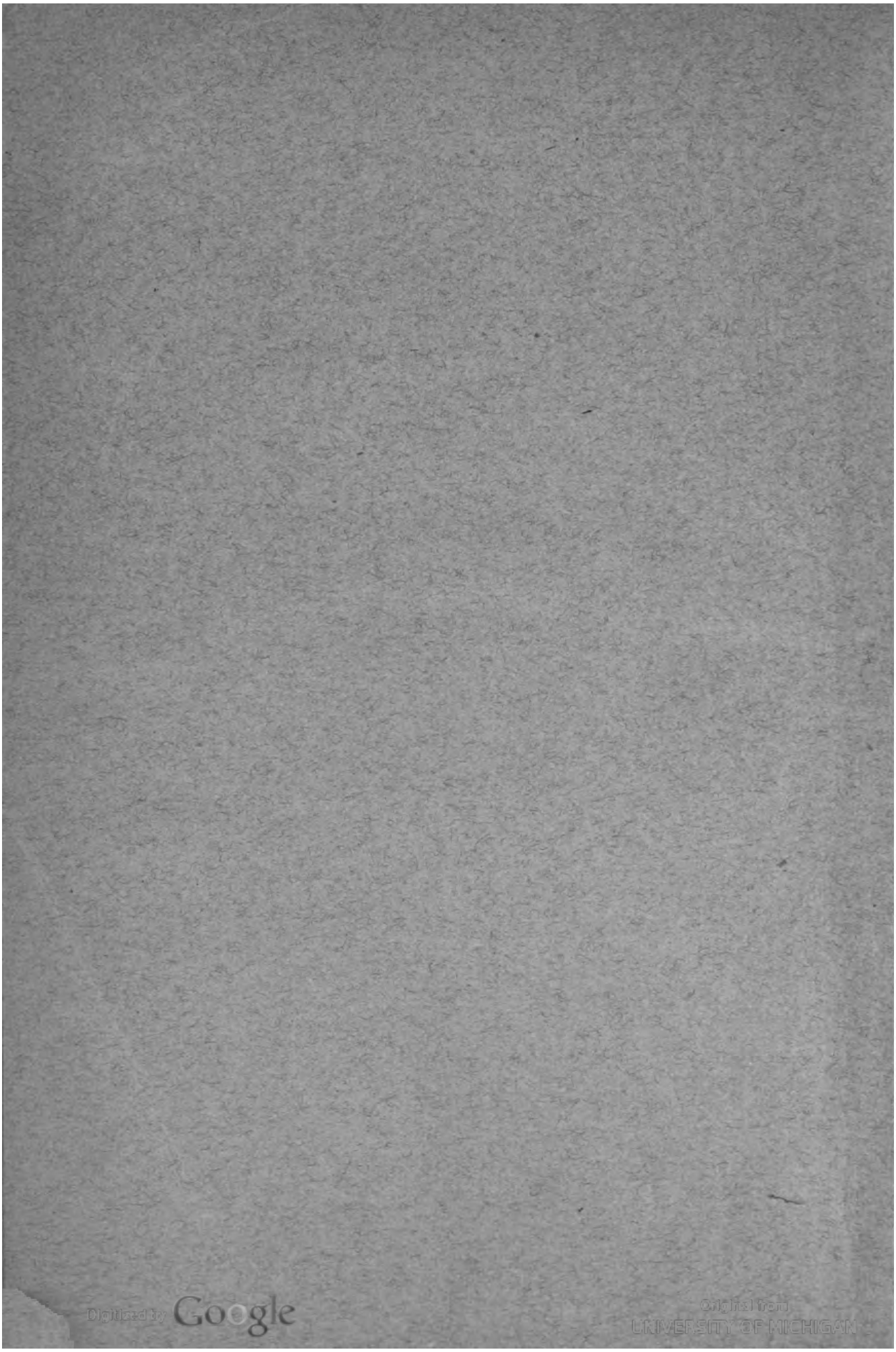
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

VIERUNDVIERZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt des vierundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 19. Oktober 1911.

Seite

Original-Arbeiten.

I. Feuerbestattung und Rechtspflege. Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig 1

Zeitschriftenschau 203

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 2. November 1911.

II. Über Haarverletzungen und über die postmortalen Veränderungen der Haare in forensischer Beziehung. Von Dr. med. Walter Röttger 209

III. Homosexualität und Strafrecht. Von Bruno Meyer 249

IV. Form- und Farbveränderungen des Bluttropfens. Von cand. jur. Wilhelm Polzer 326

Zeitschriftenschau 330

General-Register zum 31.—40. Band.

241230

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

I.

Feuerbestattung und Rechtspflege.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

§ 1.

In den letzten vier Jahrzehnten ist die Frage der Feuerbestattung eingehend erörtert worden; manch treffliche beachtenswerte Gründe sind für und wider angeführt worden; daneben sind freilich hüben und drüben auch kaum ernst zu nehmende oder doch einer ernsthaften Prüfung nicht standhaltende Argumente vorgebracht worden. Die Frage der Feuerbestattung, welche der Hauptsache nach ein Problem ist, das nur vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Hygiene, der Kriminalistik und der Theologie betrachtet werden und sachlich behandelt werden sollte, ist leider im großen und ganzen eine Parteifrage geworden. Im allgemeinen pflegt derjenige, welcher seiner politischen Überzeugung nach den liberalen Parteien angehört, auch Freund der Feuerbestattung zu sein — womit allerdings noch nicht gesagt ist, daß er wünscht, auch für seine Person eingeäschert zu werden — während die Gegner der Feuerbestattung meistens den Konservativen und dem Zentrum angehören. So ist es wenigstens bei uns in Preußen und wohl auch in den anderen Bundesstaaten. Im Ausland dürfte es kaum viel anders sein.

Die Gegner der Feuerbestattung haben sich bisher der Hauptsache nach auf das religiöse Moment gestützt, indem sie die Ansicht vertraten — ob mit Recht oder zu Unrecht, sei dahingestellt —, daß die Feuerbestattung nicht zugelassen werden dürfe, da sie, wenn auch nicht mit kirchlichen Dogmen, so doch mit der kirchlichen Sitte im Widerspruch stände. Dieses Moment wird übrigens nicht nur von dem katholischen Klerus und der protestantischen Orthodoxie vorgebracht und für ausschlaggebend erklärt, sondern nicht minder auch von dem orthodoxen Judentum. Dadurch gaben sie den Freunden der Feuerbestattung ein Waffe in die Hand, welche sie mit anerkennenswertem Geschick ausgenutzt haben. Mit an-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinendem Recht wandten nämlich die Anhänger der Feuerbestattung ihren kirchlichen Gegnern ein, die religiösen Gesichtspunkte könnten vielleicht von Bedeutung sein, wenn es sich darum handele, die obligatorische Feuerbestattung einzuführen, könnten aber nicht von durchschlagender Bedeutung sein, wenn die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung in Frage stände; wie es der moderne Staat jedem gestatte, auf seine Fasson selig zu werden, so müsse er ihm auch die Erlaubnis geben, sich je nach Wunsch begraben oder einäschern zu lassen. Unter der Voraussetzung, daß nicht wichtige öffentliche Interessen dem entgegenstehen, wird man dem beistimmen können.

Die Anhänger der Feuerbestattung, welche eine außerordentlich rührige Propaganda getrieben haben, wurden außerdem nicht müde, den großen Vorzug zu betonen, welchen die Einführung der Feuerbestattung mit sich bringen werde, namentlich in hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung. Kann es da wundernehmen, daß die Bewegung sich immer mehr ausgebreitet hat, da doch alles zu ihren Gunsten zu sprechen schien? Selbständige Studien über das Problem zu machen, wird wohl kaum einer von tausend Anhängern der Feuerbestattung Lust oder Muße gehabt haben. Den andern war im wesentlichen nur bekannt, was sie von den Wanderrednern der Feuerbestattungsvereine zu hören und in den Zeitschriften für Feuerbestattung zu lesen bekamen. Wer aber nur mit dieser Literatur vertraut ist, kann gar nicht im klaren sein, da hier — wohl unbewußt — die Vorteile der Feuerbestattung weit übertrieben und die Bedenken gegen die Feuerbestattung ebenso stark unterschätzt werden.

Die Vorteile, welche die Anhänger der Feuerbestattung in hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung zugunsten ihrer Bestattungsart in Anspruch nehmen, werden aber nicht nur stark übertrieben, sondern vor allem vergessen die Freunde der Feuerbestattung, daß irgend ein wesentlicher Vorzug nur dann in Frage kommen könnte, wenn die Feuerbestattung obligatorisch gemacht würde oder wenn doch mindestens ein recht hoher Prozentsatz der Leichen eingeäschert würde. Daran ist aber gar nicht zu denken. Selbst der Entwurf des preußischen Gesetzentwurfs betreffend die Feuerbestattung gibt zu, daß in absehbarer Zeit sich die Feuerbestattung auf einen kleinen Personenkreis beschränken würde. Und dies ist sicherlich auch richtig, wie man aus den Erfahrungen anderer Länder, insbesondere Frankreichs und Englands sehen kann, wo die Feuerbestattung trotz aller Bemühungen nicht rechte Fortschritte macht und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie auch die Tatsache nahe legt, daß die deutschen Feuerbestattungsvereine nur 60 000 Anhänger zählen, sodaß erst jeder tausendste Deutsche Mitglied eines Vereins für Feuerbestattung ist. Nimmt man aber selbst an, daß in absehbarer Zeit sich die Zahl der Freunde der Feuerbestattung in Deutschland verzehnfachen würde, so würde doch immerhin erst etwa jeder Hundertste seine Leiche einäschern lassen. Würde dadurch, daß ein Prozent der Leichen künftig nicht begraben würde, eine etwa bestehende Gefahr der Kirchhöfe in hygienischer Hinsicht beseitigt? Würde dadurch soviel Raum für Friedhofsland gespart, daß die Gemeinden irgend einen merkbaren pekuniären Vorteil davon hätten? Im Ernst wird man das, glaube ich, kaum behaupten können.

Dazu kommt aber vor allem noch, daß der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung schwerwiegende Bedenken vom Standpunkte der Rechtspflege entgegenstehen. Ganz übersehen hat man dies Moment natürlich nicht, doch wurde es von Freunden und Gegnern nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit behandelt, welche hier am Platze gewesen wäre. Erst in den letzten beiden Jahren sind, soweit ich sehe, die ersten Monographien über die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung erschienen. Es besteht jetzt die Aussicht, daß diese Seite der Frage endlich mit aller Gründlichkeit erörtert werden wird, da nicht nur der diesjährige internationale Kongreß für Feuerbestattung, welcher in Dresden tagen wird, auch die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung ausführlich behandeln will — nachdem sie schon auf dem vorjährigen Kongreß in Brüssel gestreift worden waren — sondern auch die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin auf ihrer diesjährigen Tagung im September in Karlsruhe durch einen Gerichtsarzt und durch einen Gerichtschemiker das Problem erörtern lassen will. Ob diese Erörterungen eine völlige Klärung der Meinungen ergeben werden und in welchem Sinne das Votum der Sachverständigen ausfallen wird, das läßt sich natürlich im voraus nicht bestimmen; da mir aber von mehreren bekannten Professoren der gerichtlichen Medizin brieflich Materialien mitgeteilt worden sind, welche zeigen, daß man die vom Standpunkte der Rechtspflege gegen die Feuerbestattung erhobenen Bedenken viel zu leicht genommen hat, bin ich der Überzeugung, daß die Position der Freunde der Feuerbestattung sich nicht gerade verbessern wird. Es ist eigentlich traurig, daß erst jetzt, in zwölfter Stunde, wo schon in zahlreichen ausländischen Staaten sowie in vielen Bundesstaaten des Deutschen Reichs, leider kürzlich auch in Preußen, die Feuerbestattung zugelassen ist,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jetzt erst Ernst damit gemacht wird, die Frage vom Parteiinteresse, von politischen Rücksichten zu trennen, und die Stimmen der allein kompetenten Männer der Wissenschaft und der Praxis zu hören: nämlich die Stimmen der Gerichtsärzte, der Gerichtschemiker und der praktischen Kriminalisten. Ich glaube, es wäre insbesondere die Pflicht der preußischen Regierung gewesen, ehe sie ihren früher vertretenen Standpunkt aufgab und die kriminalistischen Bedenken für belanglos erklärte, sich nicht nur bei dem Verein für Feuerbestattung zu informieren, sondern außerdem auch ein Gutachten der Lehrer der gerichtlichen Medizin und der gerichtlichen Chemie an den preußischen Hochschulen und praktisch tätiger Gerichtsärzte einzuholen, was sie, soweit ersichtlich, verabsäumt hat. Leider sind auch bei den Beratungen des preußischen Gesetzentwurfs die wissenschaftlichen Arbeiten so gut wie gar nicht berücksichtigt worden; im Abgeordnetenhaus sind nur Stark und Hans Groß einige Male zitiert; dem Herrenhaus sind zwar durch die becondere Liebenswürdigkeit der Herren Grafen von Oppersdorff Separatabdrücke zweier meiner Arbeiten überreicht; da uns der Drucker aber im Stich gelassen hatte, konnte dies erst beim Beginn der Verhandlung geschehen, so daß sie irgendwelchen Einfluß nicht auszuüben vermochten; de Ryckere endlich ist überhaupt nicht erwähnt worden. Trotzdem sind die kriminalistischen Bedenken, wenigstens im Hause der Abgeordneten eingehend behandelt worden, und manches treffliche Wort ist gefallen. Da sie aber die wissenschaftliche Literatur nicht berücksichtigen, können die Verhandlungen des Landtages als abschließend nicht angesehen werden.

Wenn es in dem nächsten halben Jahr nicht gelingt, die forensischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu klären, so wird dies wohl überhaupt nicht mehr geschehen. Deshalb ist es Pflicht aller derer, welche glauben, ihr Scherflein hierzu beitragen zu können, solange es noch Zeit dazu ist, ihr Material zu veröffentlichen und ihre Ansichten darzulegen. Dies sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, die vorliegende, mein gesamtes Material zusammenfassende und verarbeitende Abhandlung zu schreiben, nachdem ich mich schon seit Jahr und Tag in mehreren Aufsätzen, von denen der eine auch in Broschürenform erschienen ist, bemüht habe, zur Aufklärung beizutragen. Ich stehe der Frage, wie ich glaube, vollkommen unbefangen gegenüber; wenigstens habe ich kein Interesse daran, etwa aus religiösen Bedenken oder aus parteipolitischen Rücksichten die Zulassung der Feuerbestattung um jeden Preis zu bekämpfen. Als ich der Frage näher trat, stand ich der Feuerbestattung insofern sogar freundlich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegenüber, als ich auf Grund der Versicherungen ihrer Anhänger annahm, daß die Feuerbestattung dem Erdbegräbnis gegenüber große hygienische Vorzüge habe; da aber schon damals gleichzeitig die kriminalistischen Bedenken bei mir auftauchten und mir sogar so überwiegend zu sein schienen, daß ich ohne Zögern trotz des vermeintlichen hygienischen Vorzuges zu der Auffassung gelangte, daß die Feuerbestattung in denjenigen Bundesstaaten Deutschlands, welche sich bisher ablehnend verhalten haben, nicht zugelassen werden dürfe, ja daß sie sogar durch ein Reichsgesetz auch dort, wo sie schon zu Recht bestände, wieder beseitigt werden müsse, so habe ich doch meines Erachtens unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß ich ein Gegner und nicht ein Anhänger der Feuerbestattung bin, freilich ein Gegner aus sachlichen Gründen, dessen Feindschaft sich in Freundschaft verwandeln kann, sobald ihm der Nachweis erbracht ist, daß die von ihm erhobenen kriminalistischen Bedenken nicht stichhaltig sind. Deshalb ist es nicht recht verständlich, wenn das Organ des Berliner Vereins für Feuerbestattung und der Internationalen Kommission mich in ihrer letzten Entgegnung einen „Renegaten" nennen. Ich freue mich, konstatieren zu können, daß die Anhänger der Feuerbestattung, denen meine Gegnerschaft sicherlich recht unbequem ist, sich bei ihren Entgegnungen, wenn sie auch zu einer sachlichen Würdigung des gesamten von mir vorgelegten Materials noch nicht gekommen sind, doch sich eines vornehmen Tones bedient haben, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, die übrigens, wie mir brieflich und in Artikeln mitgeteilt worden ist, auch im Kreise meiner Gegner als höchst mißliebig empfunden worden ist. Ich werde auch weiterhin mich bemühen, objektiv zu bleiben und meinen Gegnern und den von ihnen vorgebrachten Argumenten gerecht zu werden.

§ 2.

Bevor ich zu meiner eigentlichen Aufgabe, der Erörterung der kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, komme, muß ich vorerst noch einige Vorfragen erledigen, welche für das Problem von größerer oder geringerer Bedeutung sind. Auf die Bezeichnung und die Geschichte der Feuerbestattung brauche ich zwar nur mit wenigen Worten hinzuweisen, ausführlicher aber müssen wir uns mit den kirchlichen Bedenken gegen die Feuerbestattung und den angeblichen Vorzügen dieser Bestattungsart, namentlich in hygienischer und volkswirtschaftlicher Beziehung, befassen. Dies ist um deswillen erforderlich, weil die ausführliche Erörterung der kriminalistischen Bedenken uns nur zu zeigen vermag, ob gegen die Zulassung der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fakultativen Feuerbestattung kriminalistische Bedenken bestehen oder nicht und eventuell in welchem Umfange; dagegen sind wir dann noch nicht imstande zu entscheiden, ob wir mithin gegen oder für die Feuerbestattung Stellung zu nehmen haben. Denn das können wir nur, wenn wir alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte beherrschen: Denn nur durch Abwägung alles dessen, was zugunsten der Feuerbestattung spricht mit dem, was gegen sie angeführt werden kann, sind wir imstande, unser Urteil für oder wider sie abzugeben.

Daß das Wort „Feuerbestattung" im Grunde genommen den Sachverhalt nicht richtig wiedergibt, ist unbestreitbar, denn einmal kommt das Feuer bei der Einäscherung der Leichen nur mittelbar in Betracht und andererseits ist das Bestatten der Aschenreste ein Vorgang für sich, der mit dem Feuer noch dazu in gar keinem Zusammenhange steht. Einer meiner Gegner, und zwar der einzige, der auf eine ganz ungehörige Art die Polemik gegen mich führt, hat insofern also ganz Recht, wenn er gegen die Benutzung des Wortes „Feuerbestattung" durch mich folgendes einwendet: „Bei der Einäscherung menschlicher Leichen wird nicht bestattet, hauptsächlich aber nicht mit Feuer, sondern mit heißer sauerstoffreicher Luft. Die komplizierten chemischen Verbindungen, welche den menschlichen Körper bilden, werden durch Hitze und Sauerstoff in einfache Verbindungen übergeführt. Daß bei diesem chemischen Prozeß die Entzündungstemperatur überschritten wird und daß bei einem Oxydationsprozeß mit sehr reichlicher Sauerstoffzufuhr Flammen entstehen, ist selbstverständlich. Es braucht irgendwelche Flamme gar nicht mit dem zu oxydierenden Körper in Berührung zu kommen, und dies ist auch bei der Einäscherung menschlicher Leichen in unseren deutschen Krematorien der Fall. Die Bestattung, das heißt die Beisetzung der Aschenreste, ist ein Vorgang für sich" [1]). In meiner Entgegnung wies ich darauf hin, daß ich über den technischen Vorgang bei der Feuerbestattung auch schon vor der Lektüre seiner Ausführungen selbstverständlich genau orientiert gewesen sei, und mir auch schon selbst gesagt hätte, daß die Bezeichnung eigentlich nicht logisch sei: „Wenn ich trotzdem diese Bezeichnung gewählt habe, und auch künftig beibehalten werde, so habe ich das absichtlich getan, und zwar weil sich der Ausdruck Feuerbestattung allgemein so eingebürgert hat, daß man bei zehn Schriften, die sich mit der Feuerbestattung befassen — wenigstens, wenn es sich nicht um prinzipielle Gegner der Feuerbestattung handelt — neun finden wird.

1) Wolfrum, „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" („Moderne Medizin. Zeitschrift für Wissenschaft und Soziologie". Berlin 1910, S. 385).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche Feuerbestattung und nicht Leichenverbrennung sagen. Ich darf wohl darauf hinweisen, daß sich „Die Flamme“ sogar ausdrücklich als „Zeitschrift zur Förderung der Feuerbestattung im In- und Auslande“ bezeichnet und daß ihre Wiener Kollegin, der „Phönix“ den Untertitel führt „Blätter für Feuerbestattung und verwandte Gebiete“. Wenn also Herr Dr. Wolfrum mit Recht die mangelnde Logik der Bezeichnung „Feuerbestattung“ geißeln will, so mag er sich an die richtige Adresse wenden, nämlich an die Anhänger der Feuerbestattung, welche in bewußter Weise diese Bezeichnung aufgebracht haben, um die sonst mangelnde Analogie zu der Erdbestattung herzustellen. Da ich, als ich meine erste Abhandlung schrieb, aus hygienischen Gründen noch ein großer Freund der Feuerbestattung war, so wählte ich diese Bezeichnung, um schon hierdurch meine Stellungnahme zu charakterisieren und eine scharfe Grenzlinie zwischen mir und den Gegnern der Feuerbestattung aus kirchlichen Gründen zu ziehen, da die religiösen Eiferer allerdings — aber auch nur fast sie allein — meistens von Leichenverbrennung und Einäscherung der Leichen zu reden pflegen“[1]). Ich hätte noch hinzusetzen können, daß auch Wolfrum selber diese Bezeichnung in der Überschrift und hier und da auch im Texte seiner Abhandlung gebraucht. Ich hätte mich gar nicht so ausführlich über diese meines Erachtens recht nebensächliche Frage geäußert, wenn ich es nicht mit Rücksicht darauf angebracht hätte, daß bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Feuerbestattung im Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 22. März d. J.[2]) und auch später in der Debatte der Kampf um die Bezeichnung eine große Rolle gespielt hätte. Irrig ist es, wenn der Minister des Innern die Bezeichnung damit glaubte rechtfertigen zu können, daß nicht nur die Einäscherung der Leichen, sondern auch die Beisetzung der Aschenreste geregelt sei. Korrekterweise müßte der Gesetzentwurf den schönen Titel führen: „Gesetzentwurf betreffend Einäscherung menschlicher Leichen und Beisetzung der Aschenreste“. Wenn also die Gegner der Feuerbestattung bei der Debatte geltend gemacht haben, die Bezeichnung Feuerbestattung müßte durch Einäscherung oder Leichenverbrennung ersetzt werden, so haben sie an sich recht. Dennoch aber halte ich es in diesem Punkte nicht für angebracht, eine Korrektur vorzunehmen, weil einmal die Bezeichnung als Feuer-

1) Meine Abhandlung „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ (ebendort 1910, S. 395).

2) Sitzungsberichte des Hauses der Abgeordneten über die 21. Legislaturperiode, IV. Session, 1911, Sp. 4732ff., mir liebenswürdiger Weise übersandt von dem Abgeordneten Herrn Verwaltungsgerichtsdirektor Linz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestattung sich eingebürgert hat und eine bequemere Bezeichnung des Gesetzentwurfs ermöglicht als die sonst erforderliche umständliche, vor allem aber deshalb, weil bei diesem Kampfe um die Bezeichnung weniger sachliche Gründe mir die eigentliche Triebfeder zu sein scheinen als vielmehr die praktische Erwägung, daß gar mancher, welcher sich als Anhänger der Feuerbestattung erklärt, Bedenken tragen würde aus gefühlsmäßigen Erwägungen heraus, für die Einäscherung der Leichen oder gar für Leichenverbrennung einzutreten. Aus diesen Gründen werde ich auch fernerhin den Ausdruck „Feuerbestattung" gebrauchen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß ich hier und da der Abwechslung halber auch „Einäscherung der Leichen" sage; den Ausdruck „Leichenverbrennung" dagegen werde ich streng vermeiden.

Wenn ich nun einige Worte über die heutige Ausbreitung der Feuerbestattung sagen will, so stütze ich mich dabei vor allem auf die Schrift eines Anhängers der Feuerbestattung, des Advokaten Tosquinet[1]), Vorsitzenden der „Société pour la propagation de la crémation". Diese Zusammenstellung berücksichtigt die Ergebnisse bis 1909 einschließlich. Es hatten von den 25 deutschen Bundesstaaten — wenn man von Elsaß-Lothringen absieht — 13 die Feuerbestattung zugelassen; 12, darunter auch Preußen und Bayern, verhielten sich damals ablehnend. In Preußen ist vor kurzem bekanntlich mit minimaler Stimmenmehrheit der Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung (Nr. 157 der Drucksachen der 21. Legislaturperiode, IV. Session) von beiden Häusern des Landtages angenommen. Auch in Bayern macht sich neuerdings die Propaganda zur Einführung der Feuerbestattung stark bemerkbar; es ist dort kürzlich der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß die Feuerbestattung in Bayern ohne weiteres eingeführt werden kann, daß es nicht erst eines Gesetzes bedarf[2]).

Bisher bestehen 23 Krematorien in Deutschland. In den 17 Krematorien, welche bis 1909 eröffnet waren, haben von 1878 bis 1908 einschließlich 19121 Einäscherungen stattgefunden. Und zwar fand im Jahre 1878 eine einzige Einäscherung statt, im Jahr 1908 dagegen 4050. In England fanden 1885 3 Feuerbestattungen statt, im Jahre 1908 795, im ganzen 7257. In Italien wurde das

1) Tosquinet, „La crémation des cadavres humains" (Bruxelles 1907), ergänzt durch ein Deckblatt. Für freundliche Übersendung bin ich dem Verfasser dankbar.

2) Karl H. Fischer, Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht unter Berücksichtigung des Rechtszustandes in den andern deutschen Bundesstaaten und in Österreich (Nürnberg und Leipzig 1911).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erste Krematorium im Jahre 1876 eröffnet. In diesem Jahre wurden 2 Leichen eingeäschert, im Jahre 1906 440, im ganzen 6251. In Frankreich betrug für 1889 die Zahl 749, im Jahre 1908 dagegen 6573, im ganzen fanden 100763 Einäscherungen statt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug die Zahl der Feuerbestattungen im Jahre 1876 23 und 1906 3498, im ganzen 34548. In Dänemark wurden im Jahre 1893 den Krematorien 4 Leichen zugeführt, im Jahre 1908 102, im ganzen 649. In Norwegen betragen die Zahlen für 1907 und 1908 13, beziehungsweise 23, in Schweden für 1887 13 und für 1908 87, im ganzen 1311. Die Schweizer Krematorien wurden im ganzen 4227 mal in Anspruch genommen und zwar 1889 21 mal, 1908 765 mal. In Argentinien fanden 1904 370 Einäscherungen statt.

Schon diese Übersicht zeigt, daß die Bedeutung der Feuerbestattung von ihren Anhängern — wenn auch vielleicht gutgläubig — sehr aufgebauscht wird. Am meisten scheint die Feuerbestattung in Frankreich in Aufnahme gekommen zu sein; doch ist dies nur scheinbar der Fall, wie wir sogleich sehen werden. In Wirklichkeit ist Deutschland dasjenige Land, in welchem die Feuerbestattungen den verhältnismäßig größten Prozentsatz aller Bestattungen ausmachen. Und wie klein ist trotzdem auch in Deutschland diese Zahl! Eine Begräbnisstatistik steht mir augenblicklich nicht zur Verfügung; man kann sich aber ein ungefähres Bild von der Sache bilden, wenn man berücksichtigt, daß nach obiger Mitteilung im Jahre 1908 in Deutschland rund 4000 Einäscherungen stattfanden, daß aber nach derselben Quelle im Jahre 1906 in Deutschland die 110 Vereine für Feuerbestattung 35700 Mitglieder hatten. Nimmt man an, daß sie sich bis 1908, also in zwei Jahren, auf 40000 vermehrt hätten, so würde auf je 10 Mitglieder eine Einäscherung kommen. Würde man den gleichen Maßstab bei der Erdbestattung zugrunde legen, so würde man auf die ungeheure Zahl von 6 Millionen Begräbnissen das Jahr kommen. Diese Zahl ist natürlich viel zu hoch gegriffen; daß aber wenigstens im Durchschnitt jeder Hundertste stirbt, dürfte meines Erachtens sicher sein. Auch dann würden wir immerhin noch auf jährlich 600000 Erdbestattungen in Deutschland kommen, denen gegenüber die 4000 Feuerbestattungen vollkommen verschwinden. Nun ist ja zweifellos, daß die Zahl der Feuerbestattungen, die auch in den letzten Jahren immer zugenommen hat, auch in Zukunft noch nicht unbeträchtlich steigen wird. Allzu kühne Schlüsse dürfen aber die Freunde der Feuerbestattung aus der bisher beobachteten Zunahme der Feuerbestattungen nicht ziehen, da sie der überaus regen Propa-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ganda der deutschen Vereine zu danken ist, sich auch mit der Eröffnung neuer Krematorien noch vergrößern wird, doch immerhin nur bis zu einer gewissen Grenze, da das Volk in seiner großen Mehrheit zweifellos schon infolge der Jahrhunderte langen Gewohnheit der Feuerbestattung gleichgültig, wenn nicht gar feindselig gegenüberstehen wird.

Daß die Feuerbestattung nur sehr, sehr langsame Fortschritte macht, das zeigen vor allem die außerdeutschen Länder mit ihren meist lächerlich kleinen Zahlen und ihrem Stagnieren. Was will es heißen, wenn in England die Feuerbestattung schon 14 Jahre besteht und dennoch im Jahre 1908 erst 795 Leichen verbrannt worden sind, wenn in den Vereinigten Staaten in 30 Jahren die Zahl der Einäscherungen auf 3498 gestiegen ist? Von Italien mit seinen 440 Einäscherungen nach dreißigjährigem Bestehen und Schweden mit seinen 87 Feuerbestattungen nach 21jähriger Benutzung von Krematorien ganz zu schweigen!

Eine rühmliche Ausnahme scheint Frankreich zu machen, wo in 19 Jahren die Zahl der Feuerbestattungen auf die verhältnismäßig stattliche Zahl von 6573 im Jahre 1908 hinaufgeschnellt sein soll. In Wirklichkeit verhält sich die Sache aber ganz anders, als der Nichteingeweihte aus diesen ohne Kommentar veröffentlichten Zahlen entnehmen muß. In einem in der deutschen Zeitschrift für Feuerbestattung erschienenen Artikel heißt es: „Die Feuerbestattung in Frankreich — das ist die Feuerbestattung in Paris, denn die Zahl der in andern Städten Frankreichs in Betrieb befindlichen Krematorien ist so gering und ihre Benutzung so schwach, daß sie so gut wie gar nicht in Betracht kommen. Auch in Paris geht die Entwicklung sehr, sehr langsam vorwärts und entspricht weder der Zahl noch den im allgemeinen vorurteilslosen Anschauungen der Bewohner der Hauptstadt des Landes“ [1]). So fanden im Jahre 1909 in Marseille nur 20 Einäscherungen statt, in Rouen gar nur 3 und in Reims noch eine weniger! [2]) Wie erklärt sich nun die große Zahl von Feuerbestattungen, welche in der obigen Statistik Tosquinets zum Ausdruck kommt? Das zeigt uns ein Bericht, den Dr. Bourneville, der Vorsitzende der Société pour la propagation de l'incinération auf der 27. Hauptversammlung in Paris am 23. Mai 1908 erstattete. Danach wurden zwar in den Pariser Krematorien im Jahre 1907 nicht weniger als 7206 Leichen verbrannt und im Jahre 1906 6906; von diesen Feuerbestatteten waren aber nur 451 beziehungsweise 362

1) „Die Flamme“ Berlin 1909 S. 5999.

2) Ebendort S. 6009. Vgl. auch 1910 S. 6277.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf eigenen Wunsch beziehungsweise auf Wunsch der Hinterbliebenen eingeäschert worden, während 2941 (2731) Anatomieleichen und 3814 (3813) Frühgeburten waren! Die stattlichen Zahlen reduzieren sich also auf ungefähr ein Vierzehntel![1]) Es erweckt also einen ganz falschen Anschein, wenn man nur die Gesamtziffern Frankreichs zu hören bekommt. Dieses Beispiel zeigt auch, daß man den Zahlenangaben der Anhänger der Feuerbestattung mit einer gewissen Vorsicht begegnen muß, da es nicht ausgeschlossen ist, daß sich auch sonstige Mitteilungen über die Ergebnisse der Einäscherungen auf ähnliche Weise noch erheblich reduzieren werden.

Aber auch wenn das nicht der Fall ist, kann man meines Erachtens keineswegs davon sprechen, daß sich der Gedanke der Feuerbestattung in den letzten Jahrzehnten so außerordentlich verbreitet hätte. Im Gegenteil: Wenn die ausländischen Gesellschaften für Feuerbestattung auch nur halb so viel Rührigkeit in ihrer Propaganda entwickelt haben, muß man das erzielte Resultat geradezu als kläglich bezeichnen.

Wird man mit diesen kleinen Ziffern auch keineswegs begründen können, daß es unbedingt erforderlich sei, die Feuerbestattung im hygienischen und volkswirtschaftlichen Interesse einzuführen, so könnte man immerhin behaupten, daß die Zahl der Anhänger der Feuerbestattung namentlich in Deutschland doch groß genug sei, um ihnen, falls nicht andere Interessen auf dem Spiele stehen, zu gestatten, sich der Einäscherung anstatt der Erdbestattung zu bedienen. Dieser unglückselige „Toleranz"-Gedanke hat dem preußischen Gesetzentwurf in unheilvoller Weise zum Siege verholfen. Von diesem Gesichtspunkte gingen vermutlich auch eine größere Anzahl bekannter Persönlichkeiten aus, welche im Auftrage des Verbandes der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache über ihre Stellung zur Feuerbestattung gefragt wurden. Einige wenige für uns besonders charakterische Äußerungen möchte ich hier anführen. So schreibt Professor Dr. Lujo Brentano (München): „Die Feuerbestattung besteht heute als rechtlich zulässige Art der Bestattung in zahlreichen Ländern des Auslandes und des Deutschen Reichs. Da in keinem dieser Länder bisher über nachteilige Wirkungen derselben geklagt worden ist, scheint mir den Gegnern derselben der Beweis obzuliegen, daß solche nachteilige Wirkungen als Folge ihrer Einführung auch in den deutschen

1) Ebendort 1908 S. 5639. Um gerecht zu sein, muß bemerkt werden, daß sich bei Tosquinet in dem ursprünglichen Text für 1904 die gleichen Angaben über die Zusammensetzungen der Gesamtziffer fanden und daß sie in dem neuen Deckblatt wohl versehentlich oder infolge Raummangel fortgefallen sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ländern, in denen sie zurzeit noch nicht zugelassen ist, zu befürchten seien. Da ein solcher Nachweis von den Gegnern bisher nicht geführt worden ist, sehe ich nicht ein, warum die Anhänger einer solchen Bestattungsweise sich der Mühe unterziehen sollen, ihre Berechtigung zu erweisen." Professor Dr. v. Czerny (Heidelberg) antwortete: „Es gibt keinen besseren Beweis für die Rückständigkeit von Preußen und Bayern, als daß dort noch für Feuerbestattung gekämpft werden muß. Bei uns in Baden kann schon längst jedermann nach seiner Fasson verfaulen oder verbrannt werden. Ich wähle die letztere Form." Exzellenz Dr. Harnack (Berlin) meint u. a., daß die aus kriminalrechtlichen Erwägungen erhobenen Bedenken als durchschlagend nicht erachtet werden können. Professor Dr. Laband (Straßburg) ist der Ansicht, daß seiner Meinung nach gegen die Feuerbestattung weder aus juristischen noch aus kirchlichen noch aus ästhetischen Gründen berechtigte Einwände geltend gemacht werden könnten. Professor Dr. Franz von Liszt erwidert lakonisch: „Selbstverständlich dafür." Professor Plate (Jena) sagt u. a.: „Das juristische Bedenken, daß sich Verbrechen, besonders Vergiftungen, nach einer Verbrennung nicht mehr feststellen lassen, kann nicht maßgebend sein bei der großen Seltenheit solcher Fälle" [1]). Wenn in dem Vorworte gesagt wird: „Die Umfrage spricht für sich selbst! Vom juridischen und medizinischen, vom chemischen und nationalökonomischen, vom ästhetischen, ethischen und vor allem vom kirchlichen Standpunkt aus finden wir in diesem Heftchen die Feuerbestattung beurteilt, und zwar sind es überall die berufensten Kenner der betreffenden Sparte, die uns ihre Anschauungen kundgeben. Wenn unsere Gegner diese Umfrage lesen, so finden sie darin alle die Einwände entkräftet, mit denen sie uns so oft und gerne Schwierigkeiten bereiten", so kann ich dem durchaus nicht beistimmen. Auf dem Wege einer Umfrage, wie sie früher so beliebt waren, löst man heutzutage wissenschaftliche Probleme nicht mehr. Mögen die betreffenden „Intellektuellen Deutschlands", wie sie im Vorwort genannt werden, auch noch so berühmt sein, so habe ich doch — was insbesondere die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung anbelangt — berechtigte Zweifel daran, ob auch nur einer der Angefragten das Problem in hinreichender Weise beherrscht hat. Mir ist wenigstens nicht ersichtlich, daß sich unter den Angefragten auch nur ein einziger Hochschullehrer der gerichtlichen Medizin oder gerichtlichen Chemie oder ein erfahrener Gerichtsarzt oder Gerichtschemiker befunden hat. Seltsam ist auch,

1) Else Dormitzer-Dorn „Kulturträger der Gegenwart über die Feuerbestattung" (o. J. o. O.).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß sich keine einzige Stimme in dieser Umfrage findet, welche sich gegen die Feuerbestattung ausspricht: Hat man sich vorsichtigerweise nur an solche Persönlichkeiten gewandt, von denen man wußte oder mit Sicherheit annahm, daß sie zu den Freunden dieser Bewegung zählten, oder hat man gar die etwa eingegangenen ungünstigen Antworten einfach nicht veröffentlicht? Ich weiß es nicht: Jedenfalls aber ist ein so einseitiges Verfahren, nur die Anhänger einer bestimmten Idee zu den „Kulturträgern der Gegenwart" zu zählen, recht einseitig.

Weder die Verbreitung der Feuerbestattung, noch die Ansichten bekannter Persönlichkeiten über diese Frage können also meines Erachtens bestimmend dafür sein, die Zulassung der Feuerbestattung auch in denjenigen Staaten, welche sich bisher ablehnend verhalten haben, zu fordern. Man könnte nun ja sagen: Wenn auch vielleicht die Feuerbestattung keine besonderen hygienischen oder volkswirtschaftlichen Vorteile im Gefolge hat, so sind doch andererseits auch keine stichhaltigen Bedenken vorliegend. Infolgedessen ist auch kein Anlaß gegeben, die Einäscherung, welche von einem Teile unserer Mitbürger, darunter auch von geistig hochbedeutenden Männern, gewünscht wird, zu verbieten. Wenn nur erst die Feuerbestattung überall erlaubt ist, so wird sie sich allmählich auch schon ausbreiten und in Jahrhunderten der Gedanke so an Ausdehnung und Verbreitung gewinnen, daß nach einigen Jahrhunderten, die Feuerbestattung auch für die Allgemeinheit in Betracht kommende Vorzüge in hygienischer und nationalökonomischer Beziehung zur Folge haben werde. Vorausgesetzt, daß die Prämisse, daß keine schwerwiegenden Bedenken der Zulassung der Feuerbestattung entgegenständen, richtig wäre — in Wirklichkeit trifft sie aber nicht zu — würde man diesen Standpunkt vielleicht teilen können. Da nun aber jedenfalls die Frage der kriminalistischen Bedenken noch keineswegs erledigt ist, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem es die Freunde der Feuerbestattung wünschen, so muß man dem energisch widersprechen.

In dem nächsten Paragraphen wollen wir auf die Gründe eingehen, welche die Anhänger der Feuerbestattung zur Stütze ihrer Ansicht vorzubringen pflegen, insbesondere die gewaltigen hygienischen und volkswirtschaftlichen Vorteile, welche die Zulassung der Feuerbestattung im Gefolge haben soll. Kurz soll dann noch auf die kirchliche Gegnerschaft der Einäscherung der Leichen hingewiesen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 3.

Bevor ich auf die ernster zu nehmenden Begründungen der Überlegenheit der Feuerbestattung über die Erdbestattung eingehe, will ich mit einigen Worten auf zwei Scheingründe hinweisen, welche von den Anhängern der Feuerbestattung immer und immer wieder vorgebracht werden, und die ihnen sicherlich auch manchen Anhänger aus denjenigen Kreisen, auf welche alles „überzeugend" wirkt, was ständig und mit Pathos vorgebracht wird, zugebracht haben, trotzdem ihre Unhaltbarkeit schon auf den ersten Blick jedem Unbefangenen klar sein muß.

Lebhaft hat man, namentlich in früheren Jahren, doch auch heute noch, mit der unbegründeten Angst vor dem Scheintod und dem Wiedererwachen im Grabe operiert; ein Lebendigbegraben werden ist freilich bei der Feuerbestattung unmöglich; ob aber das Lebendigverbranntwerden, wenn es möglich wäre, angenehmer wäre, kann man bezweifeln. Setzt man den Fall, ein Scheintoter würde für gestorben gehalten, der Scheintote habe das volle Bewußtsein, so würde er bei der Feuerbestattung nicht minder als bei der Erdbestattung bis zum Momente des Begrabens und der Versenkung in den zur Einäscherung bestimmten Raum entsetzliche Qualen auszustehen haben. Im Grabe aber müßte er, falls er nicht schon vorher erstickt ist, infolge Luftmangels in kürzester Frist, fast augenblicklich, das Bewußtsein verlieren; der lebendig Begrabene hat es also, wenn man so sagen darf, ebenso „gut" als der lebendig Verbrannte[1]). Nicht minder frappierend ist es, wenn man in den Zeitschriften für Feuerbestattungen immer wieder aus der Tagespresse zusammengestellte Fälle von Grab- und Leichenschändungen vorfindet, um den Anhängern die unbestreitbare Minderwertigkeit der Erdbestattung darzutun: „Bedarf es noch der Erwähnung, daß dergleichen Scheußlichkeiten durch die Feuerbestattung absolut unmöglich werden?"[2]) Demgegenüber möchte ich doch die Anhänger der Feuerbestattung erinnern, daß an den Aschenresten das Pietätsgefühl verletzende Manipulationen nicht nur ebenso leicht vorgenommen werden können, sondern sogar noch leichter, da es weit leichter ist, sich eine Aschenurne anzueignen, als ein Grab zu öffnen und an der Leiche Schändungen dieser oder jener Art vorzunehmen. Muß ich die Anhänger der Feuerbestattung daran erinnern, daß sie es mit lebhafter Genugtuung

1) Vgl. dazu Sander „Welche Vorteile, welche Nachteile bietet die Feuerbestattung?" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin" 1900, 3. Folge Bd. 20, S. 372f.

2) „Die Flamme" Bd. 25, S. 5485.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

begrüßt haben, daß der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs die Aschenreste in dieser Beziehung gleich den Resten des bestatteten Leichnams behandelt? Muß ich sie daran erinnern, daß in Wiesbaden im Juli 1907 eine Aschenurne entwendet worden ist, um sie als ein dankbares Objekt für erpresserische Zwecke zu benutzen?[1]) Daß derartige Argumente immer noch wieder vorgebracht werden, das zeigt doch zum mindesten eine große Befangenheit der berufsmäßigen Vertreter der Feuerbestattung, — eine Befangenheit, welche auch bei den übrigen, weit ernster zu nehmenden, angeblichen und wirklichen Vorteilen der Feuerbestattung deutlich zutage tritt.

In erster Linie sind da die angeblichen und wirklichen hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung zu nennen, welche ich noch in meiner ersten Arbeit über das Thema, auf Grund der in der von Freunden der Feuerbestattung geschriebenen Literatur als unbestreitbar gegeben ansah[2]). Mittlerweile haben mich aber meine weiteren Forschungen belehrt, daß der große hygienische Vorzug der Feuerbestattung sehr stark übertrieben wird und daß auch der geringere Vorzug, der bestehen bleibt, nur dann von irgend welcher praktischen Tragweite werden könnte, wenn die Feuerbestattung in solchen Fällen obligatorisch gemacht würde. Daran ist aber in absehbarer Zeit jedenfalls nicht zu denken.

In vielen, namentlich älteren Arbeiten über die Feuerbestattung findet man geradezu als ein Dogma den Satz, daß das Erdbegräbnis unhygienisch sei, da es die Krankheitskeime nicht vernichte, den Erdboden, die Luft und das Grundwasser verseuche und die Ursache schwerer Epidemien sein könne. So sagt Francke: „Die Friedhofsgerüche sind wenigstens lästig. Die Friedhofsmassen sind gefährlich. Der Boden der Friedhöfe ist durchaus kein Vernichter aller krankmachenden Keime, sondern oft ein guter Bewahrer. Die Verunreinigungen des Bodens erstrecken sich durchaus nicht nur auf die unmittelbare Umgebung der begrabenen Leiche und auf kurze Zeit: Die ganze Friedhofserde ist verunreinigt und für die Lebenden gefährlich“[3]). In den Propagandaschriften der Feuerbestattungsvereine wird natürlich bis in die jüngste Zeit das Dogma von der Schädlichkeit der Erdbestattung in hygienischer Hinsicht vertreten, durchweg aber, soweit nachprüfbare Angaben vorgebracht werden, unter Bezug-

1) „Die Flamme“ 1907 S. 5384.

2) Vgl. meine kleine Broschüre „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ (Berlin 1910) S. 2.

3) Francke „Die Feuerbestattung“ in der „Münchener medizinischen Wochenschrift“ Bd. 46, 1899, S. 119.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nahme auf die ältere Literatur [1]). In den letzten Jahren hat aber immer mehr die auch früher schon vertretene Auffassung an Boden gewonnen, daß auch das rationell betriebene Erdbegräbnis zu irgend welchen Bedenken in gesundheitlicher Beziehung keinen Anlaß gebe. Dies übersehen die Anhänger für Feuerbestattung.

Rühs, Assistent am hygienischen Institut der Universität Greifswald, hat im Jahre 1907 die Frage unter Heranziehung der bis dahin bekannt gewordenen Literatur eingehend erläutert. Er kommt zu dem Ergebnis, „daß bei einer rationellen Bewirtschaftung eines Begräbnisplatzes keinerlei Gefahren für die Umgebung bestehen, und daß eine richtige Anlage des Grabes und des Kirchhofes allen hygienischen Anforderungen genügt. Wenn trotzdem von den Gegnern der Erdbestattung immer wieder auf die große Gefährlichkeit der Friedhöfe hingewiesen und die Einführung der Feuerbestattung direkt als eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege bezeichnet wird, so liegt darin ein grober Irrtum oder eine absichtliche Verkennung der wahren Tatsachen“ [2]). In der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien verlas Professor Mauthner am 4. Februar 1898 die von dem verstorbenen Hofrat v. Hofmann und von Professor Gruber ausgearbeiteten Referate über die Feuerbestattung. Dann wurde folgende Resolution angenommen: „Die Feuerbestattung mit Hilfe der modernen Verbrennungsöfen ist hygienisch tadellos; der Erdbestattung haften nicht notwendig solche Mängel und Schäden an, daß die Feuerbestattung als notwendige hygienische Reform bezeichnet werden müßte“ [3]). Praußnitz, Rubner, Weyl, Reincke haben sich ausgesprochen, daß das Erdbegräbnis hygienisch vollkommen einwandfrei sei. Auch M. Fürst, dem wir diese Mitteilungen entnehmen, gesteht die Ungefährlichkeit des Erdgrabes zu [4]). Auf dem zehnten internationalen medizinischen Kongreß in Berlin wies Petri unter eingehender Begründung alle Vorwürfe gegen das Erdbegräbnis als gesundheitsschädlich zurück [5]). Rühs bemerkt noch: „Nur in den

1) Tosquinet a. a. O. S. 3 ff.

2) Rühs „Einrichtung von Krematorien. Kritische Besprechung der Leichenverbrennung mit Berücksichtigung der Gründe für und wider dieselbe“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen“ Bd. 34, 1907, S. 135.

3) „Wiener klinische Wochenschrift“ 1898, S. 143.

4) M. Fürst „Leicheneinäscherung vom sozialhygienischen Standpunkt“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ 1907, S. 488, 490.

5) Roth „Die Hygiene auf dem zehnten internationalen medizinischen Kongreß in Berlin“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ Bd. 22 (1890) S. 546 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fällen, wo ungünstige Bodenverhältnisse ein hygienisch einwandfreies Erdgrab nicht zulassen, wo infolge zu trocknen oder zu feuchten Bodens die Zersetzung der Leiche so lange dauert, daß ein entsprechender Begräbnisturnus nicht innegehalten werden kann, nur da ist die Einführung der Feuerbestattung als eine dringende Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege anzusehen“ [1]). In einem Vortrag, den Reincke über eine größere Anzahl von Leichenausgrabungen hielt, welche auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf bei Hamburg vorgenommen worden waren, um die Verwesungsfrist festzustellen, bemerkte er, das Grundwasser des Friedhofes sei seit der Eröffnung des Friedhofes im Jahre 1877 regelmäßig untersucht worden und frei von Fäulnisprodukten gefunden. Bei einer rationellen Beerdigung seien Gefahren von den Friedhöfen nicht zu befürchten. Viel wichtiger sei für die praktische Gesundheitspflege, zu überwachen, wo die Leichen vom Tode bis zur Beerdigung blieben, was mit ihnen in dieser Zeit geschehe und wer mit ihnen zu tun habe. Die während dieser Zeit entstehenden Gefahren seien durch die Leichenverbrennung nicht zu beseitigen, welche bei großem Massensterben noch langsamer arbeiten werde als die Erdbestattung [2]). Baginsky ein Anhänger der Feuerbestattung, sagt zwar, daß wir durch die Beerdigung der Cholera-, Typhus-, Ruhr-, Scharlach- und Pockenkranken Zentralherdeder Infektion schaffen, setzt aber hinzu: „Wissenschaftlich erwiesen ist das nicht“, ja bemerkt sogar: daß der Nachweis, daß radiär vom Kirchhofe aus als Zentrum die Ansteckung in die Straßen bewohnter Städte eindringe, noch nicht gegeben ist. Wiewohl ich die Literatur dieses Gegenstandes nach Möglichkeit durchblättert habe, war ich nicht imstande auch nur einen einzigen, sicher beweisenden Fall zu entdecken. Es ist kein Fall bekannt, der direkt beweist, daß die Kirchhöfe der Jetztzeit die Quelle der Epidemien geworden sind [3]). Sander prüft eingehend, ob durch die in den Friedhöfen faulenden Leichen Luft und Grundwasser derart verdorben werden, daß hierdurch Leben und Gesundheit der Anwohner erheblich gefährdet seien. Er kommt zu dem Ergebnis: „Der Friedhof bedeutet demnach weder durch die Fäulnisvorgänge an und für sich, noch durch die Verbreitung infektiöser Keime eine Gefahr für seine Umgebung, alle gegenteiligen Angaben hierüber sind wissenschaftlich unhaltbar. Eine Gefahr tritt erst dann ein, wenn durch

1) Rühs a. a. O. S. 145 f.

2) „Münchener medizinische Wochenschrift“ Bd. 46 (1899) S. 460.

3) Baginsky „Die Leichenverbrennung vom Standpunkte der Hygiene“ S. 19, 15, zitiert bei Freybe „Erdbestattung oder Leichenverbrennung?“ (Halle 1908) S. 81 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ungeeignete Bodenbeschaffenheit oder durch unrationelle Bewirtschaftung eine Verunreinigung des Grundwassers stattfindet. Sind diese Mängel nicht zu beseitigen, so dürfte allerdings hier die Verbrennung der Leiche die geeignetste Bestattungsart darstellen." [1]) Hierzu ist noch zu bemerken, daß in solchen Ausnahmefällen die Einäscherung der Leiche allerdings vom hygienischen Standpunkte aus das allein Zweckmäßige wäre, daß sie aber nur dann Nutzen bringen würde, wenn in den betreffenden Orten, wo eine rationelle Erdbestattung unmöglich ist, die Einäscherung der Leichen obligatorisch gemacht würde. Die fakultative Feuerbestattung, wie sie doch angestrebt wird und auch allein Aussicht hat, unter Umständen zur Annahme zu kommen, würde zwar, wenn es hoch kommt, bei einigen Prozent der betreffenden Leichen die Gefahren der unhygienischen Beerdigung verhüten: Für die Allgemeinheit aber ist es ziemlich gleichgültig, ob künftig dort unter den für die Gesundheit verderblichen oder gefährlichen Umständen von hundert Leichen, die ehemals bestattet wurden, künftig noch 99 oder auch 90 bestattet werden. Die Gefahr für die Gesundheit der Anwohner wird durch diese fakultative Feuerbestattung, welche sich nur auf einen kleinen Teil der Fälle ausdehnen wird, im praktischen Ergebnis auch nicht um ein Haar vermindert. Selbst mein heftigster, wenn auch nicht gefährlichster, Gegner, Dr. med. et phil. Wolfrum gibt zu, daß die hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung im Grunde in der Phantasie ihrer Freunde bestehen, und das, obwohl er selbst ein Anhänger der Feuerbestattung ist: „Gewiß wird jeder Hygieniker zugeben, daß durch die Einäscherung menschlicher Leichen jeder Krankheitserreger in kurzer Zeit vollständig vernichtet wird. Es wird dies aber auch von der Beerdigung menschlicher Leichen behauptet, unter der Voraussetzung, daß der Friedhof rationell angelegt ist. Die Namen Abel, Schotelius dürften genügen, diesbezügliche Erinnerungen über diese etwas strittige Frage wachzurufen. Die Stadt Augsburg gibt in einem ihrer Friedhöfe den praktischen Beweis, daß auch ein nicht besonders rationell betriebener Friedhof keine große Gefahr für die Umgebung bildet" [2]). Nach Professor v. Nägeli sind die schädlichen Folgen, welche die Kirchhöfe haben sollen, durch die Erfahrung nicht bewiesen und theoretisch unbegründet; Professor Wernher meint, man mache „mit diesen gesundheitlichen Gründen die Leichenverbrennung nur einem wenig

1) Sander a. a. O. S. 373 ff., 378.

2) Wolfrum „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" („Moderne Medizin" 1910) S. 386.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:06 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufgeklärten, aber von seinen Ansichten eingenommenen, Teile des Publikums annehmbar": auch v. Pettenkofer, Thaler, Lacassagne und andere behaupten, daß die Erdbestattung keinerlei hygienische Nachteile habe[1]). Medizinalrat Dr. Kerschensteiner führte in seinem Gutachten u. a. aus, das durch einen Friedhof laufende Wasser enthalte nach Pettenkofers Feststellungen nicht mehr organische Bestandteile als anderes Wasser; nach Schlachten und bei Seuchen dürfte sich die Feuerbestattung empfehlen, ebenso bei ungeeigneter Bodenbeschaffenheit, welche zur Leichenwachsbildung disponiere und zur Verhütung des Leichentransportes[2]). Bertoglio kommt in seinem Buche über die Friedhöfe zu dem Schlusse: „Friedhöfe bedingen im strengen Sinn des Wortes keine Gefahr für Ortschaften. Die Übelstände, welche durch sie erzeugt werden, sind vermeidbar und jedenfalls nicht erheblicher, als sie von Spielern, Gefängnissen, Kasernen, Schlachthäusern, Margarinefabriken, Talgschmelzereien ausgehen. Die Gefahren der Friedhöfe sind geringer als diejenigen ungesunder Quartiere, schlecht gepflasterter Straßen, unreiner Wasserläufe, schlechter Kloaken und Unratdepots. Die Salubrität der Wohnungen nahe den Friedhöfen hängt nicht so sehr von letzteren als von der allgemeinen Handhabung der Gesundheitsgesetze ab[3]). Albu kommt zu folgenden Schlußfolgerungen: Die Feuerbestattung verhüte die langsame, fortwährende und überhäufte Verunreinigung des Bodens mit Fäulnisprodukten und des Leichenzersetzungsprozesses an vielen Stellen des Erdbodens; sie verhüte Verunreinigung der Luft, des Bodens und des im Boden vorhandenen, möglicherweise weiter und weiter fortgeführten Wassers mit Fäulnisgasen, Fäulnistoffen oder gar mit Krankheitserregern und Ptomainen. Die Friedhöfe würden aufhören, besonders in Zeiten von Epidemieen, durch Öffnung Krankheitsstoffe enthaltender Gräber eine fortwährende Gefahr für die Lebenden zu sein. Es sei nicht überall möglich, das von der Hygiene für die Erdbestattung vorgeschriebene Land zu finden und die Hygiene gestatte nicht Konzessionen auf Kosten der Gesundheit; sie wolle

1) Freybe a. a. O. S. 83, 82, 83ff.

2) „Bericht über das Gutachten von Kreismedizinalrat Dr. Kerschensteiner über die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung, erstattet im Auftrage des Münchener Gesundheitsrates" in der „Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege" (Bd. 11 (1879) S. 493, 494.

3) Bertoglio „Les cimetières au point de vue de l'hygiène et de l'administration" (Paris 1889), referiert bei Uffelmann „Siebenter Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene", als Supplement zur „Deutschen Vierteljahresschrift für Gesundheitspflege" Bd. 22 (1890) S. 146.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lieber helfen, dem Ackerbau keinen Boden mehr zu entziehen [1]). Im Anschluß daran bemerken Roth und Hoche in ihrer Kritik des preußischen Gesetzentwurfs betreffend die Feuerbestattung: „Durch vielfache Untersuchungen ist seither einwandfrei festgestellt, daß eine dauernde Überladung und Verunreinigung des Bodens bei rationellem Betriebe von Friedhöfen, bei geeignetem Boden und günstigen Grundwasserverhältnissen nicht zu befürchten ist und ebenso wenig eine nennenswerte Verunreinigung der Luft, des Bodens der Friedhöfe oder gar der Friedhofsluft selber. Auch sind Krankheitsübertragungen durch Öffnung von Gräbern bisher nicht beobachtet, was sich daraus erklärt, daß die Lebensdauer der krankheitserregenden Mikroorganismen im Erdboden eine sehr begrenzte ist, abgesehen von den Erregern des Starrkrampfes, die auch ohnedies im Erdboden sich finden, und den Erregern des Milzbrandes". Daß bei besonders ungeeigneten Verhältnissen Friedhöfe hygienische Nachteile haben könnten, solle nicht geleugnet werden. Doch werde es durch sorgfältige Untersuchung und Auswahl des zur Anlage von Begräbnisplätzen bestimmten Grundes meistens gelingen, den Gefahren vorzubeugen. Zwar könne auch bei günstigen Verhältnissen eine Verunreinigung von Brunnen vorkommen, wenn diese dem Gräbern zu nahe liegen, doch könne man durch Schutzstreifen den vorbeugen. „Hiernach ist der Schluß berechtigt, daß, von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, keine besonderen Schwierigkeiten bestehen, die Friedhöfe in hygienisch einwandfreier Weise anzulegen und zu verwalten" [2]).

Ich will die Erörterung über die hygienische Seite des Feuerbestattungsproblems schließen; denn wenn ich die gesamten noch vorhandenen Materialien hierüber anführen wollte, so würde ich den mir zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten, müßte auch befürchten, die Leser zu ermüden [3]). Ich komme zu dem Schluß, daß die Feuerbestattung zwar hygienisch immer einwandfrei ist, in 99 Proz.

1) Albu „Die Feuerbestattung eine Forderung der Hygiene" (Wien 1895), zitiert bei Roth und Hoche „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der Volksgesundheit" in „Preußisches Verwaltungsblatt" Bd. 32 S. 377.

2) Roth und Hoche a. a. O. S. 377 f.

3) Vgl. noch „Die Flamme" 1906 S. 4815; Landsberg „Die hygienischen Grundlagen der Feuerbestattung" in „Die Flamme" 1906 S. 4940 ff., 4951 ff.; Bittner „Die hygienische Bedeutung der Leichenverbrennung" in der „Münchener medizinischen Wochenschrift" 1910 S. 2189. Zahlreiche weitere Autoritäten hat der Abgeordnete Dr. Schmitt (Düsseldorf) bei der ersten Beratung des preußischen Gesetzentwurfs angeführt a. a. O. S. 4741 ff. Vgl. dazu den Abgeordneten Hoffmann a. a. O. S. 4766.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Fälle aber auch die Erdbestattung, und daß sich diejenigen Fälle in denen man mit Recht hygienische Nachteile von der Beerdigung glaubt befürchten zu müssen, sich bei rationellem Betrieb und gehöriger Vorsicht werden wesentlich noch reduzieren lassen. Das ist derselbe Gedanke, dem ich in meiner ersten Abhandlung, in der ich zum ersten Male die hygienische Seite der Feuerbestattung auf Grund eigenen Materials prüfte, Ausdruck gegeben hatte, indem ich schrieb: „Mittlerweile habe ich mich überzeugt, daß hier, wie in manch anderer Beziehung die Anhänger der Feuerbestattung nicht ganz objektiv sind, daß sie die unbestreitbaren hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung weit übertreiben und die hygienischen Gefahren des Erdbegräbnisses ins Ungeheure vergrößern“ [1]) Es ist mir infolgedessen nicht recht verständlich, wenn bei der Kritik dieses Aufsatzes in der Zeitschrift des Vereins für Feuerbestattung gesagt wird, noch immer bleibe der Ausspruch wahr: „Im besten Falle kann die Beerdigung der Leichen unschädlich sein; die Feuerbestattung ist unter allen Umständen unschädlich und beugt jeder Gefahr für die Zukunft vor. Gegen diesen Ausspruch gibt es keinen Einwand, und damit ist die Überlegenheit der Feuerbestattung über die Erdbestattung in gesundheitlicher Beziehung für jeden erwiesen, der sich nicht absichtlich der Erkenntnis der Wahrheit verschließt.“ [2]) Daß die Feuerbestattung theoretisch der Erdbestattung in hygienischer Hinsicht überlegen ist, wenn auch nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, gebe ich ja vollkommen zu; nur bestreite ich, daß diese Überlegenheit so groß sei, daß es im Interesse der Volksgesundheit erforderlich sei, die fakultative Feuerbestattung einzuführen. Und mit dieser Ansicht befinde ich mich, wie wir sahen, in guter Gesellschaft. Ferner behaupte ich, daß, wenn die Kirchhöfe tatsächlich so ungesund sind, wie die Anhänger der Feuerbestattung es meistens darzustellen belieben, nur die obligatorische Feuerbestattung und nicht die fakultative helfen könnte und daß das gleiche der Fall ist bei der von mir anerkannten Überlegenheit der Feuerbestattung in einigen Ausnahmefällen, so wenn insbesondere für eine bestimmte Gemeinde ein hygienisch einwandfreier Platz für einen Kirchhof nicht zu beschaffen ist. Bei dieser Sachlage traut man seinen Augen kaum, wenn man in der Begründung zu dem preußischen Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung [3]) zunächst liest, daß sich die Staatsregierung früher zwar auch deshalb gegenüber den Petitionen auf

1) (Pauly?) „Die kriminalistischen Bedenken“ („Die Flamme“ 1911) S. 91.

2) Meine Abhandlung „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ („Moderne Medizin“ 1910) S. 395.

3) Preußischer Gesetzentwurf betreffend die Feuerbestattung a. a. O. S. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zulassung der Feuerbestattung ablehnend verhalten habe, weil „die gegen die Erdbestattung in hygienischer Hinsicht vielfach erhobenen Einwendungen als hinfällig erkannt“ wurden und weil man die kriminalistischen Bedenken nicht von der Hand weisen konnte, dann aber fortgefahren wird: „Die Grundlagen dieser Auffassung haben indessen in neuerer Zeit mancherlei Verschiebungen erfahren.“ Gerade das Gegenteil ist hier wie in den meisten anderen Behauptungen der Begründung richtig, wie ich bezüglich der hygienischen Seite der Frage schon glaube hinreichend nachgewiesen zu haben und wie ich bezüglich der kriminalistischen Bedenken in den nächsten Paragraphen dartun werde.

Weit kürzer können wir uns bezüglich der volkswirtschaftlichen Vorzüge der Feuerbestattung fassen. Auch hier liegt die Sache so, daß durch die Feuerbestattung zwar pekuniäre Ersparnisse möglich sind, Ersparnisse von irgend welcher Bedeutung für die Volkswirtschaft aber nur dann, wenn die Feuerbestattung obligatorisch gemacht wird oder doch in sehr breiten Volksschichten Eingang findet und vor allem, wenn es den Gemeinden gestattet sein soll, wenigstens für die Armenleichen die Einäscherung zwangsweise einzuführen. Außerdem käme der volkswirtschaftliche Vorteil so gut wie nur den großen Städten zu Nutze, nicht aber dem flachen Land und den kleineren Städten.

Rühs äußert sich über diese Frage folgendermaßen:

Für unsere stetig anwachsenden Großstädte sei die Einführung der Feuerbestattung zwar nicht aus hygienischen, wohl aber aus ökonomischen Gründen erstrebenswert. Es würden dadurch nicht nur die Kirchhöfe gewaltig entlastet und der Ankauf von Grund und Boden für Zwecke der Beerdigung weniger erforderlich, sondern es würde vor allem auch der teure und umständliche Leichentransport fortfallen. „Die Kosten für eine Verbrennung würden sich bei der sicherlich regen Inanspruchnahme der Öfen sehr niedrig stellen, und es würde infolgedessen die Kommune von der ärmeren Bevölkerung zur Bestreitung der Begräbniskosten viel weniger in Anspruch genommen werden.“ Während so die Feuerbestattung für die großen und mittelgroßen Städte von einem erheblichen wirtschaftlichen Vorteil sein würde, sei die Sachlage bei kleineren Städten und auf dem flachen Lande ganz anders. Eigene Krematorien würden diese sich natürlich kaum bauen können, höchstens dann, wenn sich mehrere zusammentun würden! Dann kämen aber noch die Kosten des Leichentransportes hinzu, außerdem sei der Transport von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gelitten hätten, vom hygienischen Standpunkt aus nicht unbedenklich; auf dem Lande sei der Grund und Boden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch weniger teuer und es könne sich dort auch die ärmste Gemeinde einen eigenen Kirchhof halten, nicht aber einen eigenen Verbrennungsofen [1]). Demgegenüber wird freilich behauptet, jede Dorfgemeinde sei imstande, sich einen Feuerbestattungsapparat anzuschaffen; ein solcher sei für 2 500 Mark herzustellen und sei noch transportabel, sodaß sich mehrere Gemeinden zusammen einen Apparat beschaffen könnten [2]). Wie weit das zutrifft, muß ich dahingestellt sein lassen, glaube aber soviel sagen zu können, daß einmal ein transportables Krematorium den Rücksichten auf die Pietät kaum entsprechen dürfte und daß andererseits sich wohl wenige Landgemeinden finden dürften, in denen es so viele Anhänger der Feuerbestattung gibt, daß sich die Anschaffung eines Krematoriums, und wenn es auch wirklich nur 2 500 Mark kosten würde, lohnen könnte. Die Feuerbestattung würde großen Stadtgemeinden allerdings nicht unerhebliche Kosten sparen, wenn es ihnen gestattet wäre, alle Stadtarmen zu verbrennen. Offenbar war dies von den Anhängern der Feuerbestattung auch geplant. In einem Artikel der Zeitschrift für Feuerbestattung, der vor einigen Jahren erschienen ist, heißt es nämlich: „Die Herren Minister sollten wahrlich es keiner Gemeinde verwehren, daß sie in Berücksichtigung der schwierigen Beschaffung geeigneter Begräbnisplätze und der unerschwinglichen Kosten solcher nach dem Vorbilde von Paris die auf städtische Kosten vorzunehmenden Bestattungen durch Einäscherung bewirken läßt. In Paris sind für letzteren Zweck 20 Ofen ständig in Betrieb, die Kosten für Brennmaterial belaufen sich im Durchschnitt auf 3 Franks gleich 2,40 Mark für den einzelnen Fall [3])." Ob man diese zwangsweise Einäscherung der Leichen der Stadtarmen billigen kann, wenn man unsere modernen sozialen Anschauungen berücksichtigt, erscheint mir sehr zweifelhaft. Denn es gibt doch sehr viele Menschen, welche aus religiösen Gründen

---

1) Rühs a. a. O. S. 145.

2) „Noch ein Gegner der Feuerbestattung" („Die Flamme" 1904 S. 4368).

3) „Die Stellung der preußischen Ressortminister zur Feuerbestattungsfrage" („Die Flamme" 1907) S. 5 167 unter Bezugnahme auf Pauly „Die Feuerbestattung (Leipzig 1907) S. 106.

Die Forderung, für manche Teile der Bevölkerung, insbesondere die ärmsten Kreise, die Feuerbestattung im Interesse des Stadtsäckels obligatorisch zu machen, findet sich beispielsweise bei Francke „Die Feuerbestattung" („Münchner medizinische Wochenschrift Bd. 46, 1899) S. 120. wo es heißt, man müsse die Feuerbestattung einführen „für die Frühgeburten, die Anatomieleichen, die Leichen der unbekannten Verunglückten und Selbstmörder, überhaupt aller, für die die Stadt sorgen muß" und man müsse die Feuerbestattung zulassen für alle, die nach eigener Bestimmung verbrannt werden wollen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegner der Feuerbestattung sind; und diesen Leuten, wenn sie oder ihre Hinterbliebenen wohlhabend genug sind, sich den Luxus eines Begräbnisses leisten zu können, dies nicht zu verwehren, sie aber zur Einäscherung zu zwingen, wenn sie zu arm sind, um die Kosten der Bestattung aus eigener Tasche tragen zu können, erscheint mir doch recht hart zu sein. Dieser Zwang erscheint mir weit unerträglicher als der heute bestehende, von den Anhängern der Feuerbestattung so stark betonte Zwang der unbemittelten Anhänger der Feuerbestattung in Preußen, welche sich entgegen ihrem Wunsche begraben lassen müssen. Dies schon deshalb, weil bei dem jetzigen Zustande die unfreiwillig Begrabenen beziehungsweise ihre Angehörigen höchstens ästhetische Bedenken haben können, während bei den unfreiwillig Eingeäscherten der Zukunft schwere religiöse Gewissensängste die Folge sein können. In Preußen ist durch die Bestimmung des § 9, daß nur bei eigener Anordnung des Verstorbenen die Feuerbestattung zulässig sein soll, ein Zwang erfreulicherweise allerdings ausgeschlossen, ein gewisser Druck aber ist, wie der Abgeordnete Müller (Koblenz) mit Recht bemerkt [1]), immerhin noch denkbar.

Daß übrigens auch die Einäscherung samt der darauf folgenden Beisetzung der Aschenreste durchaus nicht immer so billig ist, wie die Freunde der Feuerbestattung gern glauben machen möchten, kann man daraus ersehen, daß beispielsweise für die Aufbewahrung der

1) „Aber mag man nun auch im vollen Ernst es gar nicht in Aussicht nehmen, die obligatorische Leichenverbrennung ins Leben zu rufen, so ist doch gar kein Zweifel, daß es für viele größere Städte und für ihre Vertretungen eine Erleichterung — will ich einmal sagen — nach mancher Richtung hin bedeuten würde, wenn die Leichenverbrennung einen immer größeren Umfang annimmt, und sie werden dabei noch unterstützt und gedrängt werden von den überaus tätigen Mitgliedern der Feuerbestattungsvereine. Aber sie werden diesen Sukkurs nicht einmal nötig haben; denn sie werden schon selbst in manchen Fällen der Versuchung nicht nur ausgesetzt sein, sondern ihr auch erliegen, auf indirektem Wege dafür zu sorgen, daß möglichst wenige, besonders möglichst wenig arme Leute begraben und möglichst viele von ihnen verbrannt werden. Hat man nämlich erst einmal die Anstalt, dann ist die Leichenverbrennung ja ein viel billigerer Modus, die Leichen los zu werden; dann braucht man nicht mehr nach teuren Plätzen zu suchen, um die Kirchhöfe zu erweitern; dann ist ja nach dieser Richtung eine große Erleichterung geschaffen, worauf ja gerade auch von den Verteidigern der Vorlage gestern und vorgestern hingewiesen worden ist. Es soll dafür gesorgt werden, daß insbesondere auch die Kranken in den Hospitälern nicht einer derartigen Einwirkung unterliegen, daß ihnen nicht irgend ein Formular vorgelegt wird, das sie dann in Gegenwart eines zur Führung des öffentlichen Siegels berechtigten Beamten — deren gibt es ja eine Unzahl — unterschreiben müssen, und auf Grund dessen dann nachher die Verbrennung erfolgt." Verh. d. Abgeordnetenhauses a. a. O. S. 6619 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Urne im Kolumbarium zu Stuttgart je nach Lage des Ortes für 25 Jahre eine Miete von 50, 100, 150, 250, 500 und 1000 Mark verlangt wird und daß sich diese Sätze verdoppeln für jede weitere Verlängerung um 25 Jahre[1]). Von der großen sozialen Gleichheit welche angeblich in der Feuerbestattung liegen soll, ist dabei nicht viel zu spüren; auch wird dadurch das Märchen von der ewigen Ruhe der Toten[2]), wenn sie eingeäschert werden, widerlegt. Auch der pekuniäre Vorteil schrumpft bei der Beisetzung der Aschenurnen in Kolumbarien oder auf Friedhöfen immer mehr in ein Nichts zusammen, wie selbst ein Anhänger der Feuerbestattung zugibt: „Die Frage der Beisetzung von Aschenresten ist, wenn die Feuerbestattung den Gemeinden gegenüber der Erdbestattung wirklich pekuniären Vorteil bringen soll, gründlich zu ventilieren. Im allgemeinen wird bei jeder Asche, ob nun in einfacher Kapsel oder in Bronze- und Serpentin-Urne aufbewahrt, die Zeit kommen, wo mit der Asche das gleiche geschieht, wie mit dem Leichnam heute bei der Erdbestattung." Deshalb sei es besser, die Asche gleich von Anfang an in das Erdgrab zu streuen.[3]) Die Redaktion der Zeitschrift meint freilich — wohl aus taktischen Gründen — diese Ansicht des Einsenders werde wohl von der übergroßen Mehrzahl der Anhänger der Feuerbestattung nicht geteilt werden.

Weiter will ich auf den angeblichen nationalökonomischen Vorzug der Feuerbestattung nicht eingehen[4]), da er bei Einführung der fakultativen Feuerbestattung — und nur um diese handelt es sich ja — und der in absehbarer Zeit gering bleibenden Anzahl von Feuerbestattungen ernstlich kaum ins Gewicht fallen dürfte. Zum mindesten

---

1) „Die Flamme" 1907 S. 5 163.

2) So bemerkt beispielsweise Francke a. a. O. S. 120: „Unsere jüdischen Mitbürger haben von jeher das Gesetz, daß ein Grab unberührt bleiben muß. Kann dieses durchaus und allein den Gefühlen der Pietät entsprechende Gesetz wirklich nicht allgemein eingeführt werden?" — Nebenbei bemerkt würde bei Verwirklichung dieses Vorschlages in absehbarer Zeit durch die Beisetzung der Aschenurnen nicht nur enbenso viel Platz beansprucht werden wie durch die heute übliche Erdbestattung, sondern noch weit mehr, sodaß also der angebliche volkswirtschaftliche Vorteil der Feuerbestattung sich in sein Gegenteil verkehren würde.

3) Unseld „Über Beisetzung von Aschenresten" („Die Flamme" 1907 S. 5257.

4) Vgl. beispielsweise noch Sander a. a. O. S. 378 f; „Die Flamme" 1907 S. 5 178; Roth und Hoche a. a. O. S. 378; Fürst a. a. O. S. 490 f; Scherer „Theorie der Leichenverbrennung vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet" in den „Monatsblättern für den katholischen Religionsunterricht" Köln 1910 S. 179; Francke a. a. O. S. 120; Hannig „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Feuerbestattung" („Die Flamme" 1911) S. 51 ff, 67 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist die heutige durch die Beerdigung geschaffene volkswirtschaftliche Kalamität nicht derart und der durch die Zulassung der Feuerbestattung zu erwartende Vorteil so groß, daß es in Frage kommen könnte, um dieses Vorzugs wegen die Feuerbestattung zuzulassen.

Daß die Feuerbestattung gegenüber der Erdbestattung in hygienischer Beziehung eine kleine Überlegenheit hat, gebe ich zu; möglich ist auch, daß sie in volkswirtschaftlicher Hinsicht einen Fortschritt bedeuten würde. Ob es sich aber um dieser geringen Vorzüge wegen auch nur rechtfertigen lassen würde, die Feuerbestattung zuzulassen mit Rücksicht auf die religiösen Bedenken, welche wohl bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes bestehen — Bedenken, welche ich hier nicht näher erörtern will[1]) — erscheint mir schon zweifelhaft. Wenn wir nun aber noch gar nachweisen, daß die Feuerbestattung auch für die Rechtspflege sehr bedenkliche Folgeerscheinungen zeitigt so scheint es mir keinen Augenblick zweifelhaft zu sein, daß man im Interesse des Ganzen die Zulassung der Feuerbestattung bekämpfen muß. Ob nun freilich solche gerechtfertigten kriminalistischen Bedenken bestehen, das ist bestritten. Der Entwurf des preußischen Feuerbestattungsgesetzes hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die kriminalistischen Bedenken nicht groß seien und daß sie durch geeignete Vorsichtsmaßregeln so gut wie wettgemacht werden könnten. Auf dem gleichen Standpunkte stehen natürlich die Anhänger der Feuerbestattung. Noch vor wenigen Jahren war es eines der bedeutsamsten Argumente der preußischen Regierung gegenüber den Jahr für Jahr aufs neue an das preußische Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen um Zulassung der fakultativen Feuerbestattung, daß dies im Interesse der Sicherheit der Rechtspflege nicht angängig sei. In den letzten Jahren haben eine Reihe von Juristen und Medizinern die krimi-

1) Man Vgl. Freybe a. a. O.; Fürst a. a. O. S. 496; Jansen „Die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung" („Die Flamme 1907) S. 5112ff; „Gibt die katholische Kirche ihren Widerstand gegen die Feuerbestattuug auf?" (Ebendort 1910 S. 6369f); „Der Papst und die Feuerbestattung" (ebendort 1910 S. 6385f.); „Die Frage der Feuerbestattung in der weimarischen Landessynode" (ebendort 1907 S. 5253 ff.); Feigel „Feuerbestattung und Religion" (ebendort 1907 S. 5267 ff.); Pauly „Katholische Theologen und Feuerbestattung" (ebendort 1907 S. 5322 ff.); „Religion und Feuerbestattung" (ebendort 1909 S. 6019ff.); „Eine Wandlung von symptomatischer Bedeutung" (ebendort 1908 S. 5527); „Synode und Feuerbestattung" (ebendort 1908 S. 5744f.); „Eine Abrechnung mit der positiven Richtung" (ebendort 1909 S. 5995ff.); König „Zur Frage der Leichenverbrennung" („Der katholische Seelsorger" Bd. XI, Paderborn 1899) S. 92ff.; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die erste Beratung des preußischen Gesetzentwurfs a. a. O. S. 4732f.; 4734f.; 4735ff.; 4762ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nalistischen Bedenken eingehend untersucht und sind mit einer einzigen Ausnahme zu dem Resultat gekommen, daß die kriminalistischen Bedenken von den Freunden der Feuerbestattung sehr unterschätzt würden und auch durch die vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln nicht beseitigt würden. Auch die Anhänger der Feuerbestattung aber und auch der preußische Gesetzentwurf in seiner Begründung und der Minister des Innern bei den Verhandlungen haben zugeben müssen, daß durch die Vorsichtsmaßregeln alle kriminalistischen Bedenken nicht beseitigt würden. Schon diese entfernte Möglichkeit, daß ein Verbrechen, insbesondere ein Giftmord durch die Einäscherung der Leiche unaufgeklärt bleiben könnte oder daß einem unschuldig Verdächtigten durch die Feuerbestattung des Leichnams des angeblich Ermordeten, Genotzüchtigsten usw. die Möglichkeit genommen werden sollte, seine Unschuld einwandfrei dazutun, genügt meines Erachtens — zum mindesten mit den religiösen Bedenken zusammen — um die geringen hygienischen und volkswirtschaftlichen Vorteile, welche die fakultative Feuerbestattung — bei der obligatorischen Feuerbestattung würde die Sache anders liegen — zur Folge haben könnte, zu überwiegen. Um wieviel mehr muß man aber zu diesem Schlusse kommen, wenn, wie in den folgenden Paragraphen nachgewiesen werden soll, die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung sehr schwerwiegender Natur sind!

§ 4.

Wenn wir nunmehr zu unserer eigentlichen Aufgabe übergehen wollen, nämlich zu der Darstellung und Würdigung der kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, so wird es sich empfehlen, zunächst einen kurzen Überblick über die Entwicklung dieses Problems zu geben, weil uns die literarische Geschichte der kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung am besten wird zeigen können, daß die Frage eigentlich ernsthaft erst in allerjüngster Zeit aufgeworfen worden ist, daß jedenfalls erst in den letzten beiden Jahren der Versuch gemacht worden ist, die Frage anders als durch einige Redensarten und einiges wahllos zusammengestelltes Material zu beantworten.

Der Einwand, daß der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung forensische Bedenken entgegenständen, insofern als der Justiz die Möglichkeit genommen werde, durch Exhumierungen nachträglich noch festzustellen, ob jemand eines natürlichen Todes gestorben sei oder ob sonstige für die Rechtspflege bedeutsame Befunde zu machen seien, und ferner, indem durch die Einäscherung der Leiche auch ein Anreiz für die Verbrecher gegeben sei, weil sie dann vor der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Exhumierung keine Besorgnis mehr zu haben brauchten, ist zwar schon ziemlich früh erhoben worden und findet sich kurz angedeutet in vielen Aufsätzen und Broschüren, welche sich mit der Frage der Feuerbestattung beschäftigen, aber eingehender behandelt, wie es seiner Bedeutung entspricht, hat man ihn erst in den letzten Jahren. Irgend eine Spezialabhandlung über dieses Thema aus früheren Jahren habe ich nicht aufzufinden vermocht und sie auch nirgend zitiert gefunden, weder bei Freund noch bei Feind. Insbesondere ist auch bei dem ausführlichen Literaturverzeichnis des Buches von Pauly [1]) eine derartige Arbeit nicht angeführt. Damit stimmt auch überein, daß mir bei einer Besprechung, welche ich im April d. J. mit dem Verfasser dieses Buches, dem Direktor des Berliner Vereins für Feuerbestattung, sowie mit dem stellvertretenden Vorsitzenden dieses Vereins, Herrn Marcus, hatte, von beiden Herren als die einzige maßgebende Literatur über die von mir studierte Frage außer dem zitierten Buch von Pauly noch die beiden auf Grund eines Preisausschreibens der Vereine für Feuerbestattung verfaßten Schriften von Albu [2]) und von Gerson [3]) bezeichnet wurden [4]). Was in diesen drei Schriften aber über die kriminalistischen Bedenken gesagt ist, muß einmal als recht dürftig bezeichnet werden und andererseits als größtenteils schon beim Erscheinen der Bücher, sicherlich aber heutigen Tages nicht mehr haltbar.

Wie es möglich ist, daß die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, deren gründliche Bearbeitung doch für Freunde der Feuerbestattung wie für deren Gegner so nahe lag, bis in die jüngste Zeit eine so unverdient geringfügige Rolle bei dem Kampfe um die Leicheneinäscherung gespielt haben, vermag ich nicht zu sagen. Tatsache ist jedenfalls, daß man — soweit jedenfalls ersichtlich — die religiöse, nationalökonomische, ethische, hygienische, ästhetische Seite der Feuerbestattung seit Jahr und Tag gründlich nach allen Richtungen hin bearbeitet hat, daß man dagegen den eigentlichen Kern des Feuerbestattungsproblems, der meines Erachtens von ausschlaggebender Bedeutung für die Stellungnahme des Staates gegenüber der fakultativen Leicheneinäscherung sein muß, gewissermaßen

---

1) Pauly „Die Feuerbestattung“ (Leipzig 1904) S. 167 ff.

2) Albu „Die Feuerbestattung, eine Forderung der Hygiene“ (Wien 1895)

3) Gerson „Die medizinisch-hygienische Bedeutung der Feuerbestattung“ (Hamburg 1896).

4) Die Schriften von Pauly, Albu und Gerson, die mir auf der Königl. Bibliothek nicht zugänglich waren, sind mir von Herrn Pauly, dem ich dafür meinen verbindlichsten Dank ausspreche, zur Verfügung gestellt worden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als eine quantité négligeable behandelt hat. Von den Freunden der Feuerbestattung kann man dies immerhin noch einigermaßen verstehen, da sie sich bei einiger Überlegung hätten sagen müssen, daß an dieser Seite der Frage das Ganze vielleicht scheitern werde, daß aber auch die Gegner der Feuerbestattung die kriminalistischen Bedenken nicht eingehend begründet und geprüft haben, ist eine schwere Unterlassungssünde, welche es sicherlich zum gut Teil mit verschuldet hat, daß die Feuerbestattung in den letzten Jahrzehnten eine verhältnismäßig immerhin große Ausdehnung genommen hat. Wenn freilich auch vor einigen Jahrzehnten die forensische Seite der Feuerbestattung einer genauen Erörterung unterzogen sein sollte, so würden die damaligen Ergebnisse heutigen Tages keineswegs mehr Anspruch darauf machen können, als einwandfreie Resultate zu gelten, da in den letzten Jahrzehnten gerichtliche Medizin und gerichtliche Chemie, insbesondere auch bezüglich der Untersuchung der Leichen Exhumierter gewaltige Fortschritte gemacht haben.

Deshalb wäre eine umfassende Bearbeitung des Problems in unseren Tagen auf jeden Fall wieder erforderlich geworden. Das große Verdienst, die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung als erster in zureichender Weise behandelt zu haben, gebührt dem Unterarzt Dr. Ernst Stark, welcher in seiner aus dem Berliner Institut für Staatsarzneikunde hervorgegangenen Arbeit[1]) das Material für diese Frage mit einer bisher nicht erreichten Vollständigkeit sammelte und kritisch würdigte. Davon kann allerdings keine Rede sein, daß er die ganze in Betracht kommende Literatur erschöpft oder auch nur aus der von ihm benutzten alles das herausgeholt habe, was für die Frage von Bedeutung sein konnte; doch soll ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Vielmehr wollen wir ihm dankbar sein für die Fülle von Stoff und die mannigfachen Anregungen, die er uns gibt.

Trotzdem meines Erachtens das von Stark beigebrachte Material so gravierend wie nur möglich für die Feuerbestattung ist, kommt Stark dennoch zu dem Schluß, daß man gegen die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung nichts einwenden könne, vorausgesetzt, daß gewisse von ihm vorgeschlagene Vorsichtsmaßregeln getroffen würden. Hätte Stark die von ihm leider übersehene Arbeit des belgischen Richters de Ryckere[2]), die schon einige Zeit vorher erschienen

1) Ernst Stark „Die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 34 S. 195/237.

2) de Ryckere „La crémation envisagée au point de vue criminel" in der „revue de droit pénal et de criminologie" Bd. III (Brüssel 1909) S. 599/612.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war, gekannt, so würde er möglicherweise andere Schlußfolgerungen aus seinem Material gezogen haben. De Ryckere prüft die Frage eingehend, wenn auch nicht unter so reichhaltiger Literaturbezeichnung wie Stark und kommt zu dem Ergebnis, daß vom kriminalistischen Standpunkt aus die schwersten Bedenken gegen die Feuerbestattung beständen. Seine Arbeit ist um so interessanter, als sie die wörtliche Wiedergabe eines Vortrages ist, welchen de Ryckere am 24. April 1909 vor der „Société de médicine légale de Belgique" gehalten hat. Unter Berücksichtigung der in der Diskussion gegebenen Anregungen hat de Ryckere in derselben Gesellschaft am 30. Juli 1910 einen weiteren Vortrag über dasselbe Thema gehalten [1]), der gleichfalls veröffentlicht worden ist. In diesem Vortrage weist de Ryckere unter Anführung markanter Beispiele darauf hin, daß die Leichenschau, auch wenn sie durch Ärzte erfolgte, keineswegs geeignet sei, die Bedenken, welche der Gerichtsarzt gegen die Feuerbestattung erheben müsse, zu beseitigen. Er sagt dort gegen Schluß u. a. wörtlich: „En résumé, dans toute série de cas que nous venons de passer brièvement en revue, quel a été le rôle des médecins traitants et des médecins vérificateurs des décès quand il y en eût? ce rôle a été systématiquement négatif: ou bien ces médecins n'ont rien vu, ou bien, s'ils ont vu, ils n'ont pas consenti à parler . . . . . Que l'on ne vienne pas nous dire qu'il s'agit là de cas exceptionels de médecins négligents, incapables ou indignes et qu'un examen extérieur plus affrondi et mieux dirigé eût suffi pour permettre de trouver suspectes les causes de la mort! Cela peut être exact dans certains cas rares, mais en règle générale, l'insuffisance de l'examen extérieur est no toire . . . . En dehors de certains cas spéciaux, aucune incinération de cadavre ne pourrait être autorisée, sans une autopsie et éventuellement un examen toxicologique préalables." Zum Schluß schlug de Ryckere die Annahme folgender Resolution vor: „Ne peuvent être soumis à la crémation, en dehors des cas où les causes et le mécanisme de la mort sont évidents pour tout le monde, que les cadavres ayant subi une autopsie entourée de garantie sérieuses."

Ich habe es für nötig gehalten, die letzten Ausführungen de Ryckeres im Wortlaut wiederzugeben, weil aus ihnen klar hervorgeht, daß de Ryckere und mit ihm die belgische Gesellschaft für gerichtliche Medizin, welche die von ihm vorgeschlagene Resolution einstimmig angenommen hat, der Überzeugung sind, daß nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die ärztliche Leichenschau genügen wird, um

1) de Ryckere „La cremation envisagée au point de vue criminel in den „Archives internationales de médecine légale" Bd. 1, Liège 1910 S. 255/269.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Todesursache mit hinreichender Gewißheit festzustellen, daß aber in der großen Mehrzahl der Fälle bei Zulassung der Feuerbestattung eine Obduktion und unter Umständen eine chemische Analyse unbedingt gefordert werden müssen. Trotzdem bringt es die deutsche Zeitschrift für Feuerbestattung fertig, in einer ihrer letzten Nummern, nachdem sie die Resolution — von den vorausgehenden Verhandlungen nimmt sie keine Notiz — in richtiger Übersetzung wiedergegeben hat, diese folgendermaßen zu erläutern: „Dies bedeutet, daß in der Mehrzahl der Fälle die Feuerbestattung ohne Sektion vollzogen werden kann; aber da, wo Zweifel bestehen, die Sektion unerläßlich ist“ [1]). Der deutschen Zeitschrift wollen wir keinen Vorwurf machen, da sie sicher gutgläubig gewesen ist, der belgischen Feuerbestattungszeitschrift aber [2]), welcher die Resolution nebst Interpretation entnommen ist, kann man zum mindesten nicht den Vorwurf ersparen, recht leichtfertig gehandelt zu haben, indem sie die Resolution ihrem Sinne nach vollkommen umkehrte und gerade das Gegenteil aus ihr herauslas von dem, was in ihr steht. Er wäre ihr ein leichtes gewesen, da sie gleichfalls in Brüssel ihren Sitz hat, sich durch Anfrage zu vergewissern, ob sie die Resolution richtig auslege; ebenso wäre es ihr leicht möglich gewesen, sich den ganzen Vortrag im Wortlaut zu verschaffen, da er schon zwei Monate vor Erscheinen der Notiz in Druck erschienen war. Möglich ist sogar, daß sie den Artikel in Händen gehabt hat, denn den ersten Aufsatz de Ryckere's hat „La crémation“ auch erhalten und eingehend widerlegt, oder richtiger, zu widerlegen versucht. Ihr passiert noch das Mißgeschick, daß sie ausdrücklich darauf verweist, daß an diesem einstimmig gefaßten Beschluß auch zwei Staatsanwälte (Magistrats) teilgenommen hätten. Dieser Fall ist ein Musterbeispiel dafür, wie leichtfertig, wenn nicht gar dolos, die Anhänger der Feuerbestattung vielfach vorzugehen pflegen, um den Anschein erwecken zu können, als ob es ganz unbestreitbar sei, daß die Feuerbestattung vom hygienischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus geradezu eine Notwendigkeit wäre und als ob die von seiten der gerichtlichen Medizin und gerichtlichen Chemie dagegen geltend gemachten Einwände bei sorgfältiger Prüfung nicht stichhaltig seien.

Nach de Ryckere und Stark nahm sich der bekannte Grazer Professor des Strafrechts und der Begründer der modernen Kriminalistik, Hans Groß, in dessen Archiv die Starksche Arbeit erschienen war, der Frage der Feuerbestattung vom forensischen Standpunkte

1) „Die Flamme“ Berlin 1911 S. 27.

2) „La crémation“ Nr. 55, Brüssel, Januar 1911 S. 438.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus an, indem er einige Bemerkungen zu der Starkschen Arbeit veröffentlichte[1]). Er kommt zu dem Resultat, daß verläßliche Totenschau und selbst jedesmalige Obduktion nicht genügend seien, um die kriminalistischen Bedenken zu beseitigen, ferner, daß der mögliche Arsennachweis in der Asche eingeäscherter Personen in keiner Beziehung zur Überführung eines Beschuldigten ausreiche, und endlich, daß die Feuerbestattung und die dadurch bewirkte Unmöglichkeit, Spuren eines Verbrechens nachträglich noch feststellen zu können, aller Wahrscheinlichkeit nach einen gewissen Verbrechensanreiz bilden werde.

Auf Grund dieser Arbeiten von de Ryckere, Stark und Groß habe ich sodann in einer kleinen Broschüre[2]) die Resultate zusammengefaßt und unter Beibringung einigen weiteren Materials meine Ansicht begründet, daß die Feuerbestattung vom forensischen Standpunkte aus außerordentlich bedenklich sei. Ich wies darauf hin, daß den Exhumierungen große Bedeutung zukomme, daß es bei der Leichenschau nicht immer möglich sei, die richtige Todesursache zu erkennen, daß selbst bei Obduktionen Irrtümer vorkommen können, daß der Arsennachweis in der Asche nichts nütze und daß aus psychologischen Gründen damit zu rechnen sei, daß die Zulassung der Feuerbestattung einen gewissen Anreiz zu Verbrechen, insbesondere zu Giftmorden gäbe. —

Eine kritische Besprechung meiner Broschüre ist mir bisher noch nicht bekannt geworden; soweit eine Besprechung schon erfolgt ist, sucht sie weder durch Gegengründe mich zu widerlegen, noch stimmt sie mir ausdrücklich bei, vielmehr verhält sie sich lediglich referierend[3]). Dagegen hat ein Anonymus — wahrscheinlich ein Herr Pauly — in der „Flamme“[4]), ein Dr. H. in der Wiener Zeitschrift für Feuerbestattung[5]) und ein Dr. phil. et. med. Wolfrum in einer medizinischen Zeitschrift[6]) den Versuch gemacht, mich zu widerlegen; die ersten beiden in anständigem Tone, aber leider mit wenigen Worten, der letztere

---

1) Hans Groß „Zur Frage der Feuerbestattuug vom gerichtlichen Standpunkte“ in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ Bd. 34 S. 237/241.

2) Vgl. meine Broschüre „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ (Berlin 1910).

3) So die Besprechung durch Geheimen Obermedizinalrat Abel in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ 1911 S. 118f.

4) (Pauly?) „Feinde ringsum“ („Die Flamme“ Berlin 1911 Nr. 446 S. 6344f.

5) Dr. H., „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ („Phönix, Blätter für fakultative Feuerbestattung und verwandte Gebiete“, Wien 1911 Nr. 2 S. 41/56).

6) Wolfrum „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ („Moderne Medizin“ 1910 S. 384/389).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dagegen unter reichlichem Wortschwall, aber in einer ganz ungehörigen Tonart. Den ersten und dritten Rezensenten habe ich in einem weiteren Artikel widerlegt unter Beibringung reichhaltigen neuen Materials zur Begründung meiner Ansichten [1]). Da auf einen groben Klotz ein grober Keil gehört, habe ich Herrn Dr. Wolfrum, dessen Tonart übrigens erfreulicherweise auch von meinen Gegnern als durchaus ungehörig bezeichnet wird [2]), in mitunter ziemlich sarkastischen Wendungen abgefertigt, wie mir selbst „Die Flamme“ in einem neuerlichen Artikel, auf den ich gleich zu sprechen kommen werde, „mit anerkennenswertem Geschick“. In der Einleitung wies ich darauf hin, daß ich nach eingehender Prüfung im Gegensatz zu der in meiner Broschüre auf Grund der Angaben der Feuerbestatter ohne nähere Begründung als richtig angenommenen Ansicht, daß die Feuerbestattung aus hygienischen Gründen zu wünschen sei, dahin revidieren müsse, daß die Feuerbestattung in der großen Mehrzahl der Fälle dem Erdbegräbnis keineswegs so überlegen sei, wie es die Anhänger der Feuerbestattung meistens darzustellen belieben, sondern daß unter normalen Verhältnissen das Erdgrab auch allen berechtigten hygienischen Ansprüchen Genüge leiste. Dann führte ich unter reichlicher Literaturangabe aus, daß die Exhumierungen eine große forensische Bedeutung beanspruchen könnten, daß ärztliche Leichenschau und selbst Obduktion oft genug versagen würden, sodaß vom Standpunkte des Kriminalisten um so mehr der Einführung der Feuerbestattung entgegengetreten werden müsse, als hygienische Gründe es keineswegs dringend wünschenswert machten, daß die Feuerbestattung zugelassen werde. Ich schloß mit dem Wunsche, daß mir das nächste Mal stärkere Gegner entgegentreten möchten.

Dieser Wunsch hat sich erfreulicherweise erfüllt, indem nicht nur die beiden in der vorigen Anmerkung zuletzt erwähnten Artikel erschienen sind, welche sich mit der Widerlegung meiner Broschüre beziehungsweise meines Aufsatzes befassen, sondern auch der bekannte Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M. einen Vortrag über die kriminalistischen Bedenken im dortigen Feuerbestattungsverein gehalten hat und dabei auch kurz auf meine Ansicht eingegangen ist.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ (ebendort 1910 S. 390/399; 1911 S. 13/21.

2) (Pauly?) „Die kriminalistischen Bedenken“ („Die Flamme“ 1911 Nr. 456 S. 90/92), sowie Dr. H. a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 5.

Schon diese kurze Literaturübersicht zeigt zur Genüge, wie einseitig die preußische Regierung informiert gewesen ist, wenn sie die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs bezüglich der kriminalistischen Bedenken mit dem Satze beginnen konnte: „Die Erkenntnis (hat) immer festeren Boden gewonnen, daß die vom Standpunkte der Rechts- und insbesondere Strafrechtspflege erhobenen Bedenken nach dem heutigen Stande der medizinischen und chemischen Wissenschaft eine wesentliche Abschwächung erfahren haben und eine ausschlaggebende Bedeutung nicht mehr beanspruchen können". Selbst wenn man außer acht läßt, daß die preußische Regierung noch vor wenigen Jahren nach dem damaligen Stande der Wissenschaft über die kriminalistischen Bedenken eine andere Ansicht hatte, und nicht ersichtlich ist, welche gewaltigen Umwälzungen die gerichtliche Medizin und gerichtliche Chemie ausgerechnet in den letzten vier bis fünf Jahren erlebt hat, welche von irgend welchem Einfluß auf die veränderte Stellungnahme der Regierung hätten sein können [1]), muß

---

1) Mit Recht wurde bei der Beratung des preußischen Gesetzentwurfs auf diesen sachlich kaum zu begründenden Dissens zwischen dem Standpunkte der Regierung heute und in früheren Jahren, wie er insbesondere 1904 vertreten wurde, mehrfach aufmerksam gemacht.

Abgeordneter Graf von Wartensleben-Rogäsen bemerkte (S. 4736):

„In der Begründung wird ferner darauf Bezug genommen, daß auch die Bedenken wegen der Rechtspflege, besonders wegen der Strafrechtspflege, gegen die Feuerbestattung nach dem heutigen Stande der medizinischen und chemischen Wissenschaft eine wesentliche Abschwächung erfahren haben und eine ausschlaggebende Bedeutung nicht mehr beanspruchen könnten. Ja, meine Herren, wie haben sich denn die früher so strengen Urteile, die die Staatsregierung gerade nach dieser Seite abgegeben hat, so schnell ändern können? Ich möchte Ihnen da doch vorlesen, was nach dem Bericht der Kommission, die sich im Jahre 1904 mit dieser Frage beschäftigt hat, von seiten der Staatsregierung ausgeführt worden ist. Ein Regierungskommissar legte dar, daß dann jedenfalls die obligatorische Leichenschau eingeführt werden müsse, und sagte wörtlich:

> Aber auch wenn die Leichenschau durchgeführt wäre, genügte sie nicht. Denn auch der Arzt kann einer Leiche nicht ohne weiteres die Todesursache ansehen. Zur Feststellung einer Vergiftung ist allemal die Obduktion erforderlich. Wollte man also die fakultative Feuerbestattung zulassen, so müßte man verlangen, daß jede Leiche ordnungsmäßig obduziert würde. Es fragt sich sehr, ob die Anhänger der Feuerbestattung damit einverstanden sein würden.

Meine Herren, so erklärte damals die Staatsregierung.

Der Vertreter des Justizministers führte dann speziell die Bedenken aus, die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rechtspflege gegen die Vernichtung der Leichen sprechen. Er sagte in der Kommission, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man doch zu der Erkenntnis kommen, daß gerade das Gegenteil von dem richtig ist, was hier die Regierung als Ergebnis der fortge-

---

lediglich durch die zuweilen erst nach längerer Zeit erfolgte Exhumierung der Leichen der Getöteten eine Feststellung des Tatbestandes möglich gewesen wäre. Diese Gefahr würde durch die Einführung einer obligatorischen Leichenschau nicht beseitigt werden; denn die Erfahrung lehrt, daß namentlich in Fällen der Vergiftung die Leiche keinerlei äußere Spuren aufweist. So ist in 15 Fällen der Beerdigung eine ärztliche Besichtigung vorhergegangen, ohne daß hierbei der Verdacht einer unnatürlichen Todesursache aufgetaucht wäre.

Meine Herren, meinem Verstande will das nicht recht zusagen, wie man innerhalb 5 Jahren zu einer gänzlich anderen Anschauung kommen kann, wie sie der Herr Minister vorhin ausgeführt hat; ich muß ihm da zu meinem Bedauern ganz entschieden widersprechen. Diese Bedenken bestehen bei mir und dem größten Teile meiner politischen Freunde nach wie vor auf das bestimmteste."

Abgeordneter Müller (Koblenz) wies (S. 4770) mit Nachdruck auf die kriminalistischen Bedenken hin und fuhr dann fort:

„In den schriftlichen Motiven ist darauf hingewiesen, daß diese Bedenken, die die Königliche Staatsregierung früher ja selbst nicht nur anerkannt, sondern auf das schärfste betont hat, durch den heutigen Stand der medizinischen und chemischen Wissenschaft an Kraft verloren hätten. Näher erklärt wird das in der Begründung nicht, und ich habe auch nicht gehört, daß der Herr Minister ein Wort darüber gesagt hat; ich wüßte auch in der Tat nicht, wie die Fortschritte der medizinischen und chemischen Wissenschaft in den letzten zwei bis drei Jahren eine Änderung in der Beurteilung dieser Frage hervorrufen könnten."

Vgl. auch seine Ausführungen S. 4772 und 6519, ferner den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 18. Selbst ein Anhänger der Feuerbestattung, der Abgeordnete Lieber (S. 4749) hat zugegeben, daß dieser Wechsel in den Anschauungen der Regierung sonderbar erscheine.

Zur Begründung der Änderung der Ansicht über die kriminalistischen Bedenken hat der Minister des Innern auch bei den Verhandlungen nur anführen können, daß ein wesentlicher Teil der kriminalistischen Bedenken abgeschwächt oder fortgefallen sei, und ferner die Tatsache, daß es sich als möglich erwiesen habe, die kriminalistischen Bedenken, die noch übrig geblieben seien, bis auf ein Minimum durch geeignete Kautelen auszuschalten und wegzuräumen (S. 6525).

Die Entgegnung des Abgeordneten Dr. Bell (Essen), S. 6539, die Sache selbst habe sich in keinem Punkte geändert, geändert habe sich nur die Auffassung der Königlichen Staatsregierung, ist zutreffend: „Wie kann es denn möglich sein, daß die nämliche Königliche Staatsregierung, die sich früher mit allem Nachdruck gegenüber den Anhängern des Feuerbestattungsgesetzes auf die kriminalistischen Bedenken berufen, sie mit allem Nachdruck unterstrichen hat nun plötzlich sagt: die Bedenken bestehen nicht mehr!"

Ebenso treffend hat der Abgeordnete Müller (Koblenz) erwidert: „Glauben Sie denn vielleicht, meine Herren, daß der damalige Vertreter des Justizministeriums nicht auch an die Möglichkeiten einer Leichenschau und einer Leichenschau durch Kreisärzte gedacht hätte? (Sehr richtig! im Zentrum.) Ist denn das so etwas außerordentlich Fernliegendes, daß man erst heute, jetzt im Jahre 1911

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schrittenen Wissenschaft urbi et orbi verkündet: Die kriminalistischen Bedenken, welche man früher nur nebenbei behandelt hatte und die man, solange eine Verwechslung der Pflanzenalkaloide mit den Ptomainen auch bei gewissenhafter Untersuchung möglich erschien, immerhin als nicht so schlimm bezeichnen konnte, sind erst in den letzten Jahren eingehend behandelt worden; bei dieser eingehenden Untersuchung haben sich die kriminalistischen Bedenken als weit schwerwiegender herausgestellt, als man früher angenommen hatte. Davon, daß die Erkenntnis von der Bedeutungslosigkeit der kriminalistischen Bedenken „immer mehr festeren Boden gewonnen hätten", kann keine Rede sein. Wie strittig gerade in der allerletzten Zeit die forensischen Bedenken gegen die Einäscherung der Leiche geworden sind, ergibt sich am besten daraus, daß, zum erstenmal seit Jahrzehnten, nicht nur der diesjährige Internationale Kongreß der Vereine für Feuerbestattung sich notgedrungen mit dem Problem eingehend befassen will. sondern daß auch vor allem die „Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin" im Herbst dieses Jahres, wie schon früher bemerkt, die gerichtsärztlichen und gerichtschemischen Bedenken gegen die Feuerbestattung auf ihre Tagesordnung gesetzt hat. Hätte man in der Tat immer mehr eingesehen, daß die forensischen Bedenken nicht stichhaltig seien, so würde dies sicherlich nicht geschehen sein, denn erledigte Streitfragen pflegt man nicht weitläufig zu behandeln[1])!

---

nachdem vor mehreren Jahren dieses Gesetz den Liberalen versprochen worden ist, auf den Gedanken gekommen ist, mit einem so einfachen Mittel alle Gefahren beseitigen zu können? Wenn die Mordtaten sich vermindert hätten, wenn gerade in den letzten Jahren die Fälle seltener und erheblich seltener geworden wären, in denen durch die Ausgrabung von Leichen schwere Verbrechen festgestellt werden konnten, oder wenn es in der Zwischenzeit möglich gewesen wäre, die Verbrennung so zu gestalten, daß man auch aus den Aschenresten noch mit Sicherheit feststellen könnte, wie jemand zu Tode gekommen ist, dann würde ich den Standpunkt des Herrn Justizministers erklärlich finden. So aber kann ich in der Tat diese Auffassung nicht nur nicht billigen, sondern ich kann sie auch nicht begreifen."

1) Aus diesem Grunde schon ist nicht entscheidend, was Oberlandesgerichtspräsident Exzellenz von Plehwe im Herrenhaus über seine langjährigen kriminalistischen Erfahrungen bemerkte, denn die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung sind erst in den letzten Jahren mit Ernst behandelt worden; auch ist es wohl nicht unbescheiden, wenn ich aus der Tatsache, daß mein Name Exzellenz von Plehwe unbekannt ist, den Schluß ziehe, daß Exzellenz wenigstens in den letzten 6—7 Jahren die kriminalistischen und gerichtsärztlichen Zeitschriften nicht mehr verfolgt hat, denn sonst würde er wenigstens die eine oder andere Arbeit von mir vermutlich zu Gesicht bekommen haben. Exzellenz Plehwe (Verhandlungen des Herrenhauses S. 329) machte folgende Ausführungen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ebensowenig stichhaltig wie dieser einleitende Satz der Begründung des preußischen Gesetzentwurfs ist der übrige Teil der allgemeinen und der besonderen Begründung. Da die in dem preußischen

---

„Da sind allerdings kriminalistische Bedenken hervorgehoben worden. Meine Herren, auf diesem Gebiete habe ich eine reiche Erfahrung. Ich habe im Strafrecht gearbeitet vom jungen Assessor bis zum älteren Oberstaatsanwalt, ich bin langjähriger Richter gewesen und habe viel mit der Strafjustiz zu tun gehabt. Als Vorsitzender von Schwurgerichten habe ich manchen schwierigen Fall entscheiden helfen und mich als Beamter in höheren Stellungen ebenfalls der Strafrechtspflege gewidmet, wenn ich von ihrem Ergebnis Kenntnis zu nehmen hatte. Gerade da habe ich vielfach mit Fällen zu tun gehabt, in denen Vergiftung vorlag. Der objektive und subjektive Tatbestand der Vergiftung ist immer sehr schwer nachzuweisen, vor allen Dingen ist dies dann schwer, wenn die Leiche desjenigen, der vergiftet sein soll, später exhumiert worden ist. Im übrigen, wie das auch bereits gesagt worden ist, ist die Vergiftung sehr schwer nachweisbar bei Pflanzengiften und sonstigen alkalischen Giften. In den meisten Fällen, in denen der Beweis nicht geführt werden konnte, lag es daran, daß die Leischenschau fehlte. Nach dieser Richtung hin bringt die Gesetzgebung einen Fortschritt. Wenn ich zunächst an den objektiven Tatbestand denke und den nochmals berühre, so bin ich durch das Gutachten des Sachverständigen der Königlichen Staatsregierung nach der Richtung belehrt, daß sich auch in Ascheresten Arsenik nachweisen läßt. Meine Herren, mir sind in Schwurgerichtssitzungen Fälle vorgekommen, in denen unzweifelhaft festgestellt war, daß der Verstorbene Arsenik in Quantitäten, die den Tod herbeiführen mußten, in sich aufgenommen hatte. Zur Verteidigung des Angeklagten wurde behauptet, der Verstorbene sei schon einige Zeit begraben gewesen, die Erde sei arsenikhaltig, und aus der Erde sei Arsenik in die Leiche hineingekommen. Daß die Erde arsenikhaltig ist, kommt vor, besonders in der Gegend, um die es sich hier handelte; daß Arsenik in die Leiche gekommen sein kann ist wahrscheinlich, auszuschließen ist es nicht. Und da haben die Herren Geschworenen — von ihrem Standpunkt mit Recht — freigesprochen. Nach dieser Richtung wird gerade die Rechtslage verbessert, und der Arm der Gerechtigkeit, der den Giftmörder zu erreichen sucht, wird durch dieses Gesetz gestärkt. Daher meine ich, daß durch diese Umstände und die übrigen Kautelen des Gesetzes das beseitigt wird, was die kriminalistische Verfolgung bisher so erschwert hat. Ich erkläre mich auf Grund langjähriger Erfahrungen auch bei diesem Punkte mit dem Gesetze einverstanden.

Meine Herren, mir sowie Ihnen allen ist eben eine Broschüre in die Hand gegeben, die von einem jungen Kollegen — er ist Assessor, sein Name ist mir unbekannt, — herrührt. Ich habe nicht die Zeit gehabt, sie zu lesen. Wohl aber ist mir der Schluß, den ich einsehen konnte, merkwürdig. Der Verfasser kommt in seinen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß dahin gestrebt werden müsse, die Feuerbestattung überhaupt zu verbieten, auch in denjenigen Staaten, wo sie besteht. Das Deutsche Reich müsse dafür eintreten, daß die Feuerbestattung nicht eingeführt werden dürfe. Zu diesen Konsequenzen wird wohl keiner von Ihnen gelangen, und wenn der junge Kollege so lange Zeit im Dienst gewesen ist wie ich, würde seine Meinung wohl ganz anders sein."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Entwurf zutage tretenden Anschauungen für uns schon ihrer Aktualität halber von besonderer Bedeutung sind, wollen wir, weil der Gesetzentwurf nur den wenigsten Lesern ohne Schwierigkeit zur Hand sein dürfte, den für und in Betracht kommenden Teil der Begründung und des Gesetzes hier wörtlich wiedergeben.

Nach dem einleitenden Satz, den wir oben schon zitiert haben heißt es in der Begründung folgendermaßen: „Allerdings sind Fälle vorgekommen, in welchen die Ausgrabung von Leichen Anhalts-

---

Treffend entgegnete Graf von Oppersdorff (Verh. d. Herrenhauses S. 334f. folgendes:

„Einer der geehrten Vorredner, Exzellenz von Plehwe, sprach sich über die hier im Hohen Hause verteilte Schrift des Herrn Assessors Dr. Hellwig aus. Dr. Hellwig hat sich in früherer und jüngster Zeit in zahlreichen Arbeiten zu dieser Sache rein fachmännisch und eingehend geäußert. Exzellenz von Plehwe meinte, sein verehrter junger Kollege würde im Laufe der Zeit noch einmal anderer Meinung werden. Ich muß erwidern, daß der Gang der Dinge genau der umgekehrte ist. Seit vier, fünf oder sechs Jahren haben die Fortschritte der gerichtlichen Chemie und Medizin gerade diese Frage ganz neu aufgerollt und ganz anders beleuchtet. Was man früher bei der Untersuchung exhumierter Leichen nicht fand oder leicht verwechselte, das kann eine neuere feinere Chemie — des sind sehr zahlreiche große Autoritäten Zeuge — jetzt genau unterscheiden. Ich will auch in diesem Punkte mich der größten Kürze befleißigen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich spreche zu § 1, der besagt: die Feuerbestattung darf erfolgen, und eines der Hauptargumente dagegen sind bekanntlich die kriminalistischen Bedenken. Ich weise darauf hin, daß gerade unter Richtern und Medizinern sich überall, im Auslande und im Inlande, eine lebhafte neue Bewegung gegen die Verbrennung richtet, nicht nur mit Rücksicht auf Giftmorde und andere Verbrechen, sondern auch, weil zur Aufhellung anderer höchst wichtiger Tatbestände die Exhumierung öfters notwendig ist, und das weiß doch jeder Laie, daß der konzentrierte Aschenrest als Überbleibsel eines Verstorbenen zur Aufhellung von Verbrechen usw. nicht annähernd dieselben forensischen Auskünfte geben kann wie die Leiche, selbst noch nach Jahr und Tag. Auf alle Einzelheiten einzugehen, darauf möchte ich verzichten; vielleicht habe ich Gelegenheit, nachher noch darüber zu sprechen.

(Unruhe.)

Ich weise hin auf die große Anzahl von Autoritäten, von Universitätsprofessoren, Vertretern der gerichtlichen Medizin, z. B. in Freiburg, in Kiel, ferner in Königsberg, in Wien, in Prag und in Würzburg, — gewichtige Stimmen im Inlande und Auslande, welche noch in jüngster Zeit mit ihren Bedenken gegen die Verbrennung hervorgetreten sind. Ich habe zufälliger- und mir sehr willkommenerweise Einsicht in Briefe erhalten, die besagen, daß nach wie vor und in neuerer Zeit sogar verschärft die größten Bedenken gegen die Verbrennung vom kriminlaistischen Standpunkte bestehen. In diesem Herbst wird, glaube ich, die Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Karlsruhe sich mit dieser ernsten Frage beschäftigen."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

punkte zur Aufdeckung von Verbrechen geliefert hat. Aber die Zahl dieser Fälle ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beerdigungen verschwindend gering. Auch ist nicht zu übersehen, daß sichere Feststellungen an Leichen, die bereits der Erde übergeben sind, nur in einem durch den Verwesungsprozeß erheblich eingeschränkten Umfange möglich sind. Knochenbrüche, Verrenkungen in den Gelenken, Schußverletzungen und andere Verletzungen durch äußere Gewalt lassen sich an der ausgegrabenen Leiche noch nach Monaten mit Sicherheit feststellen. Verletzungen dieser Art sind aber, wenn die ärztliche Leichenschau nur mit einiger Sorgfalt ausgeübt wird, auch an der frischen Leiche nicht zu übersehen. Verletzungen der Haut und der Weichteile dagegen und gewaltsame innere Verletzungen werden durch den Verwesungsvorgang in wenigen Wochen verwischt, sodaß sie dem Auge des Gesetzes entgehen, wenn sie nicht schon an der frischen Leiche festgestellt worden sind. Bei Vergiftung hat die Untersuchung der ausgegrabenen Leiche im Falle der Verwendung von Arsenik und anderen metallischen Giften freilich in einer Anzahl von Fällen selbst noch nach Monaten und Jahren zum Ziele geführt, in der Mehrzahl der Fälle vermochte die Ausgrabung dagegen keine Aufklärung zu bringen, und organische Gifte werden in der Leiche schon in kürzester Frist durch die Fäulnis zerstört. Andererseits hat man gewisse metallische Gifte auch in den Ascheresten verbrannter Leichen nachweisen können. Jedenfalls ist es möglich, durch Anwendung der in den §§ 7 bis 9 vorgesehenen Maßregeln die Gefahr, daß durch die Verbrennung einer Leiche die Spuren eines begangenen Verbrechens beseitigt werden, dergestalt herabzumindern, daß daraus ein wesentliches Bedenken gegen die ohnehin in absehbarer Zeit nur für einen verschwindend kleinen Personenkreis in Betracht kommende Feuerbestattung nicht mehr wird erhoben werden können!“ (S. 6).

Die betreffenden für uns in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzes lauten folgendermaßen:

§ 7. „Zur Vornahme der Feuerbestattung ist in jedem Falle mindestens 24 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes einzuholen.

Antragsberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie muß versagt werden, wenn nicht beigebracht wird:

1. Die amtliche Sterbeurkunde,
2. die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 8);

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat (§ 9);

4. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt."

§ 8. „Die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 7, Abs. 3, Nr. 2) ist auf Grund der Leichenschau auszustellen und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zur Leichenschau hinzuzuziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung (Abs. 1) aufzunehmen.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzte auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält."

§ 9. „Der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat (§ 7, Abs. 3, Nr. 3), kann erbracht werden:

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen;

2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart angegeben beurkundet ist[1]).

1) In dem Entwurf war vorgesehen, daß der Nachweis der Anordnung der Feuerbestattung durch den Verstorbenen auch „durch das von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen" erbracht werden könne. Hiergegen machte v. Schreck (Verh. d. Abg.-H. 4754) mit Recht folgendes geltend: „Wir sind der Meinung, ein Beweis von 2 Zeugen für eine mündliche Erklärung kann nicht genügen. Wie leicht gerade in den bedenklichen Fällen ist es, 2 Zeugen zu bekommen, die gutgläubig sein mögen, daß irgendeine Wendung vielleicht in ihrer Gegenwart gebraucht ist in den letzten Zügen, die das bestätigt. Es kommt hinzu, daß sie den Hinterbliebenen einen Gefallen tun mögen. Wie unzulänglich ist also die Unterlage der zwei Zeugen, die die mündliche Erklärung als abgegeben beweisen sollen. Zum Beweise muß eine besser fundierte Unterlage verlangt werden!" Daß diese Ansicht berechtigt ist, dürfte kaum diskutabel sein. Hätte doch die Behörde keine Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu prüfen, ja nicht einmal einen falschen Zeugen später zur Rechenschaft zu ziehen, ganz zu schweigen, daß auch unbewußte Irrtümer leicht entstehen könnten, wodurch das Erfordernis der eigenen Anordnung der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahre getroffen hatte, sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden; stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung."

Diese Gesetzesparagraphen werden in der Begründung noch ziemlich ausführlich folgendermaßen glossiert:

Feuerbestattung durch den Verstorbenen leicht hätte illusorisch gemacht werden können. Man möchte daher beinahe geneigt sein, es gar nicht als ernstgemeint aufzufassen, wenn Dr. Pachnicke (Verh. d. Abg.-H., S. 4760) mit folgenden Ausführungen zu beweisen suchte, daß der Entwurf in dieser Beziehung den Freunden der Feuerbestattung sogar noch nicht weit genug entgegenkomme: „Dann wurde bemängelt, daß 2 Zeugen genügen sollen, um den Nachweis für den Willen zu erbringen. Meine Herren, durch zweier Zeugen Mund wird die Wahrheit noch immer kund. Zwei erscheinen uns sehr ausreichend, vielleicht schon zuviel. Aber die Frage ist: zwei glaubwürdige Zeugen! Der Begriff der Glaubwürdigkeit könnte sehr leicht in der Praxis mißbraucht werden. Wenn z. B. derjenige, der die Glaubwürdigkeit zu prüfen hat, auf dem Standpunkt des Herrn Grafen v. Wartensleben-Rogäsen oder des Herrn Schmitt (Düsseldorf) steht so könnte ich mir vorstellen, daß er ganz andere Anforderungen an die Glaubwürdigkeit eines Zeugen stellt als ein anderer, der von entgegengesetzten Anschauungen ausgeht. Wir werden versuchen müssen, für diesen sehr dehnbaren Begriff einen anderen zu finden, der korrekter ist und der den Mißbrauch eher ausschließt." Vgl. dazu auch noch den Kommissionsbericht des Abg.-H. S. 23, Diese Bestimmung des Entwurfs wurde, wie bemerkt, erfreulicherweise vom Hause der Abgeordneten gestrichen, und zwar wie der Berichterstatter des Herrenhauses (Kommissionsbericht d. Herren-H. S. 16) bemerkte, anscheinend mit Rücksicht auf Äußerungen von Angehörigen von Feuerbestattungsvereinen etwa des Inhalts, daß man zwei geeignete Zeugen immer werde beibringen können.

Angespielt ist dabei offenbar auf folgende Worte, die Justizrat H. Marcuse, der Referent der am 19. März 1911 zur Beratung des preußischen Gesetzentwurfs in Berlin versammelten preußischen Feuerbestattungsvereine in seinem Vortrage mit anerkennenswerter Offenheit äußerte: „Übrigens wären Angehörige, die ein schuldhaftes Interesse an einer Feuerbestattung ihres Erblassers haben, wohl mit Leichtigkeit imstande, sich einen Ersatz für die fehlende letztwillige Verfügung in Form eines beglaubigten Zeugnisses zweier glaubwürdiger Personen zu beschaffen. —" Das deckt sich mit dem, was ich in meiner Kritik des Gesetzentwurfs (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 31, S. 935) über diesen Punkt ausgeführt habe: „Auch daß die Anordnung des Verstorbenen durch das Zeugnis „zweier glaubwürdiger Personen" nachgewiesen werden kann, ist unannehmbar; irgendwelche Straffolgen hätte ein falsches Zeugnis nicht; infolgedessen ist keinerlei Gewähr für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses gegeben; außerdem müßten die nächsten Angehörigen jedenfalls als Zeugen ausgeschlossen sein, weil sonst auf einem Umweg das Erfordernis der Anordnung durch den Verstorbenen wieder illusorisch gemacht werden könnte."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Es ist für jeden Fall der Leichenverbrennung zunächst eine binnen einer Mindestfrist vor der Verbrennung an die Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes zu erstattende Anzeige[1]) von der beabsichtigten Feuerbestattung vorgeschrieben, damit die Ortspolizeibehörde in die Lage kommt, gegebenenfalls die Verbrennung der Leiche zu hindern. Von der Auflage der Einholung einer polizeilichen Genehmigung für jeden Verbrennungsakt hat im Hinblick auf den behördlichen Charakter der Anstaltsleitung abgesehen werden können.

Sodann ist die Zulassung der Verbrennung von der Beibringung der amtlichen Sterbeurkunde, einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache, sowie der Erklärung des Verstorbenen, daß seine Leiche verbrannt werden soll und endlich einer das Vorliegen von Verdachtsgründen hinsichtlich einer nicht natürlichen Todesursache verneinenden Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen abhängig gemacht. In dieser Hinsicht ist zunächst hervorzuheben, daß auf die Voraussetzung des Vorliegens der eigenen Anordnung des Verstorbenen schon im ethischen und religiösen Interesse besonderer Wert gelegt werden muß, damit verhindert wird, daß ohne oder gegen die eigene Bestimmung des Verstorbenen von dessen Angehörigen oder sonstigen Bestattungsverpflichteten über die Bestattungsart seines Leichnams verfügt wird. Die Ausübung dieses Bestimmungsrechtes soll an das vollendete 16. Lebensjahr, d. i. an den Zeitpunkt geknüpft werden, mit dem das Recht des Minderjährigen zur Testamentserrichtung gegeben ist (§ 2238

1) Bei der Kommissionsberatung ist an Stelle der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde eine Genehmigung geworden, nicht allerdings ohne Kämpfe. Vgl. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 11, 13, 14, 24, 32, Verh. d. Abg.-H. S. 6545 (Justizminister Exzellenz Dr. Beseler) und S. 6559 (Abg. v. Gossler) sowie Bericht der Kommission des Herrenhauses S. 15. Wenn in der Kommission des Abgeordnetenhauses gegen die Einführung einer polizeilichen Genehmigung geltend gemacht wurde, es dürfte sich nicht empfehlen, mit der Prüfung mehrere Behörden zu befassen, weil dann erfahrungsgemäß immer die eine Behörde sich darauf verlasse, daß die andere die genügende Prüfung vornehme. Wenn die Ortspolizeibehörde nicht mehr nur Gelegenheit zum Einschreiten erhalte, sondern regelmäßig die Genehmigung erteilen müsse, werde die Anstaltsleitung die Prüfung der Unterlagen nicht so sorgfältig vornehmen, so soll nicht verkannt werden, daß psychologisch ein Kern Wahrheit in dieser Äußerung enthalten ist. Denselben Grund könnte man aber auch gegen die Zuziehung des behandelnden Arztes durch den Amtsarzt und überhaupt gegen eine jede kollegiale Behandlung ins Feld führen. Gewissenhafte Beamte werden diesem Anreiz nicht unterliegen, sind die Beamten aber nicht gewissenhaft, so ist durch die jetzige Regelung doch die Möglichkeit gegeben, daß durch bessere Pflichterfüllung der anderen Kontrollbehörde ein Versehen verhütet wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abs. 2 B.G.B). Aus der höchstpersönlichen Natur dieses Rechtes folgt zugleich, daß es nicht durch einen Vertreter, insbesondere den Vormund, ausgeübt werden kann; nur wenn der noch nicht 16jährige Minderjährige unter elterlicher Gewalt steht, soll der Antrag des Gewalthabers an die Stelle der Anordnung des Verstorbenen treten.

Im Übrigen sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen verhüten, daß durch die Einäscherung die Spuren eines Verbrechens beseitigt werden. Dazu ist folgendes zu bemerken:

1. Eine Besichtigung der Leiche durch einen beamteten Arzt (Kreisarzt, Gerichtsarzt), bietet die Gewähr, daß äußere Spuren eines gewaltsamen Eingriffes nicht unentdeckt werden. Ergeben sich bei der Besichtigung Zweifel über die Todesursache, so ist die Leichenöffnung vorzunehmen (§ 8 Abs. 4). Dabei ist der behandelnde Arzt im Anschluß an § 87 Abs. 1 St.P.O. von den amtlichen Funktionen ausgeschlossen, hat aber aus der Krankengeschichte Aufschluß zu geben und sein Gutachten über die Todesursache mitanzugeben (§ 8 Abs. 2, 3).

Nur wenn ein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, nach dem ärztlichen Befunde nicht vorliegt, darf die Verbrennung erfolgen (§ 8 Abs. 1). Ergibt sich dagegen ein solcher Verdacht oder sind Anhaltspunkte für einen Selbstmord vorhanden, so ist die durch Reichsgesetz (§ 157 St.P.O.) vorgeschriebene Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter zu erstatten; eines besonderen Ausspruches hierüber bedurfte es in dem Landesgesetze ebensowenig wie einer Hervorhebung der selbstverständlichen Folge, daß eine noch nicht zur Beerdigung freigegebene Leiche (§ 157 Abs. 2 a. a. O.) auch nicht verbrannt werden darf (vgl. dazu § 161 des neuen Entwurfs einer St.P.O., wo der Ausdruck „Beerdigung“ durch „Bestattung“ ersetzt ist).

2. Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhange unter dem ethischen Gesichtspunkte bereits gewürdigte eigene Anordnung der Feuerbestattung durch den Verstorbenen. Denn dadurch wird die Verfügung über den Leichnam den Angehörigen, die denkbarer Weise gerade an dem Tode die Schuld tragen, und daher an der Feuerbestattung ein Interesse haben können, entzogen. Die Anordnung, für deren Nachweis eine gewisse Form nicht zu entbehren ist, kann entweder durch eine letztwillige Verfügung (vgl. § 2131 B.G.B.) oder mündlich zum Protokoll einer zur Führung eines öffentlichen Siegels befugten Person getroffen, oder auch durch das behördlich beglaubigte Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen nachgewiesen werden. Durch die Vorschriften der Nr. 2 und 3 ist eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

förmliche Beurkundung oder Beglaubigung im Sinne der §§ 128, 129 B.G.B. (vgl. §§ 167 ff., 183 Rg. ü. die Fr. G.) nicht für erforderlich erklärt, vielmehr wird die Erklärung nach Nr. 2 gültig, z. B., auch vor einem Polizeikommissar abgegeben werden können; welche Personen oder Behörden nach Maßgabe der Nr. 2 und 3 zuständig sind, wird die Ausführungsanweisung bestimmen.

3. Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) kann nicht ausgestellt werden, wenn der Behörde von irgend einer Seite der Verdacht, daß bei dem Todesfall ein Dritter die Hände im Spiele gehabt habe, zugetragen worden ist; die Vorschrift wird daher gegebenenfalls im Sinne einer Verstärkung der vom Standpunkte des Strafrechts zu fordernden Garantien wirken.

Wenn auch die vorstehend dargelegten Maßnahmen keine unbedingte Gewähr für die Feststellung eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens bieten, so liegt dies insbesondere daran, daß es Gifte gibt, deren geschehene Anwendung sich der äußeren Wahrnehmung selbst des kundigsten Arztes entzieht und nicht einmal bei der Leichenöffnung, vielmehr nur nach langwierigen chemischen Untersuchungen festgestellt werden kann. Jede Leichenverbrennung aber von dem späten Ergebnis einer solchen Untersuchung abhängig zu machen, verbietet sich von selbst. Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß die chemische Wissenschaft neuerdings das Vorhandensein gewisser Gifte, insbesondere des Arsens auch in der Asche des Eingeäscherten nachzuweisen imstande ist; es darf daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß mit dem Fortschreiten der Wissenschaft in den gehörig sicher zu stellenden Aschenresten auch andere anorganische Gifte nachgewiesen werden können.

Jedenfalls aber kann die hier und da geäußerte Besorgnis, daß die Einführung der Feuerbestattung wegen der Unmöglichkeit späterer Entdeckung einen Anreiz zur Begehung von Morden bieten würde, die sonst aus Furcht vor solcher Entdeckung unterbleiben würden, bei den durch das Gesetz vorgeschriebenen Kautelen nicht als begründet erachtet werden.

Auch darauf darf schließlich hingewiesen werden, daß Fälle, in denen die weitere Verfolgung eines bestehenden Mordverdachts an der geschehenen Verbrennung der Leiche gescheitert sei, trotz der zahlreichen in den letzten Jahrzehnten in Deutschland und im Auslande vorgekommenen Einäscherungen von den Gegnern dieser Bestattungsart, soweit bekannt, nicht beigebracht worden sind

Bevor wir nun dazu übergehen, ausführlich darzutun, daß und inwiefern diese Ausführungen und die Bestimmungen des preußischen

Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gesetzes irrig sind, wollen wir im nächsten Paragraphen zusammenstellen, was uns über die in den anderen Bundesstaaten und im Ausland erforderten Vorsichtsmaßregeln bekannt geworden ist.

§ 6.

Die Vorsichtsmaßregeln, um die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu beseitigen, welche in anderen Bundesstaaten des deutschen Reichs sowie im Ausland bestehen, sind teils schärfer, teils aber auch bedeutend milder als die des preußischen Gesetzes.

In Gotha wird verlangt ein Leichenpaß sowie letztwillige Verfügung der Einäscherung oder schriftliche Erklärung der Angehörigen. Heidelberg verlangt standesamtlichen Totenschein, beglaubigte Krankheitsgeschichte, Physikatsattest, das besagen muß, daß jeder Verdacht einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist und beglaubigte letztwillige Verfügung oder schriftliche Erklärung der Angehörigen. Beurkundung darüber, daß der Polizeibehörde des Sterbeortes die beabsichtigte Feuerbestattung angezeigt ist. In Hamburg sind nötig: Leichenpaß und Geburtsschein. Falls die Leichen mittels Wagen ankommen, muß vorher ein Leichenpaß sowie ein Physikatsattest über die Todesursache eingesandt werden. Jena verlangt einen Leichenpaß, beglaubigte letztwillige Verfügung oder Erklärung der Angehörigen. In Offenbach (Main) sind erforderlich beglaubigte letztwillige Verfügung, Erlaubnis der heimatlichen Polizeibehörde, Physikatsattest über die Todesursache. Mannheim und Karlsruhe verlangen dieselben Papiere wie Heidelberg. Eisenach stellt als Bedingung Vorlegen des Standesamtsscheins über den Tod, Leichenschauschein eines beamteten Arztes, letztwillige Verfügung oder Erklärung der Angehörigen. In Mainz muß beglaubigte Anordnung der Feuerbestattung, Todeszeugnis, Erlaubnis der heimatlichen Polizeibehörde (wie in Offenbach) eingereicht werden. Heilbronn am Neckar verlangt Leichenpaß, Auszug aus dem Sterberegister, letztwillige Verfügung oder schriftliche Erklärung zweier Zeugen des letzten Willens, Krankheitsgeschichte, amtsärztliches Besichtigungszeugnis, Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, bei Verstorbenen unter vollendetem 16. Lebensjahr verfügt der Bestattungspflichtige. In Ulm an der Donau und in Stuttgart werden dieselben Papiere verlangt wie in Heilbronn. Chemnitz verlangt für Leichen aus dem Königreich Sachsen ortspolizeiliche Genehmigungsurkunde des Sterbeorts, für Leichen aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Ausland: Sterbeurkunde, Attest von dem behandelnden Arzt, Attest des Kreisarztes, polizeilichen Nachweis, daß der Tod durch eine strafbare Handlung nicht herbeigeführt wurde, schriftlichen Antrag

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Erklärung des Bestattungspflichtigen, daß der Verstorbene eine Feuerbestattung gewünscht hat. In Bremen sind erforderlich Geburts- oder Taufurkunde sowie Leichenpaß. In Koburg müssen eingereicht werden Leichenpaß, Bescheinigung des Standesamts, Leichenbestattungsschein, letztwillige Verfügung oder Antrag der Hinterbliebenen. Bei gerichtlich anhängigem Todesfall ist die Genehmigung des Staatsanwalts erforderlich, die Einäscherung bereits beerdigt gewesener Leichen kann verweigert werden. In Pößneck wird die Feuerbestattung abhängig gemacht von dem Leichenpaß, Bescheinigung des Standesbeamten, letztwillige Verfügung oder Antrag der Angehörigen. Zittau erfordert dieselben Papiere wie Chemnitz. In Lübeck muß man einreichen Auszug aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunde, Leichenpaß, letztwillige Verfügung oder Erklärung des Bestattungspflichtigen, daß der Verstorbene Einäscherung gewünscht hat, sowie von der Polizei bescheinigtes Arztzeugnis. In Dessau fordert man schriftliche Anordnung des Verstorbenen in Form einer letztwilligen Verfügung oder unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder öffentlich beglaubigte Erklärung des Verstorbenen, Leichenpaß, Zeugnis des behandelnden Arztes, Zeugnis des Kreisarztes, Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts, daß ihr Umstände, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung rechtfertigen könnten, nicht bekannt geworden sind. Die beiden ärztlichen Bescheinigungen müssen die Todesursache übereinstimmend feststellen und bescheinigen, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, Reutlingen verlangt dieselben Papiere wie Heilbronn. In Gera muß man einreichen letztwillige Verfügung oder Erklärung des Bestattungspflichtigen, daß die Feuerbestattung gewählt werde, Bescheinigung des Standesbeamten, Leichenschauschein, Erklärung, ob die Asche beigesetzt oder ob sie den Angehörigen ausgeantwortet werden soll; bei nachträglicher Einäscherung ärztliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Ausgrabung; Leichenpaß[1]).

Das braunschweigische Gesetz enthält folgende Bestimmungen. Nach § 1 darf die Feuerbestattung nur erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen oder, falls er minderjährig war, von dem Elternteil, dem zur Zeit des Todes des Kindes die Sorge für die Person oblag, angeordnet und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes genehmigt ist. In § 2 ist bestimmt, daß nur den volljährigen unbeschränkt geschäftsfähigen Personen das Recht der Anordnung der Feuerbe-

1) „Die Flamme“ 1909, S. 5951f.; ein Teil der Angaben findet sich auch bei Fürst „Die Leicheneinäscherung vom sozialhygienischen Standpunkt“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege“ 1907. S. 484f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stattung zustehe. Der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, muß gemäß § 3 durch eine der Form des Testamentes entsprechende Urkunde oder durch ein gerichtlich oder notariell oder von der Ortspolizeibehörde des Sterbe- oder Wohnortes beurkundetes Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen erbracht werden. Nach § 4 darf die Ortspolizeibehörde die Feuerbestattung nur dann genehmigen, wenn außer der Anordnung der Feuerbestattung folgende Papiere beigebracht sind: 1. Standesamtsurkunde über die Eintragung des Todesfalles in die Sterberegister oder bei Personen, die außerhalb des Deutschen Reiches gestorben sind, eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde; 2. ein von dem behandelnden Arzt und dem für den Sterbeort zuständigen beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis, in dem die Todesursache angegeben und übereinstimmend erklärt ist, daß der Verdacht der Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Ist der Verstorbene in der letzten Zeit vor seinem Tode nicht ärztlich behandelt worden, oder ist der zuständig beamtete Arzt der behandelnde Arzt gewesen, so muß ein von der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts zu bestimmender zweiter Arzt zugezogen werden. Wenn der Bestattungsort nicht der Sterbeort ist, muß außerdem eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts darüber beigebracht werden, daß ihr Umstände, die den Verdacht der Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung begründen, nicht bekannt sind; die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. § 5 ordnet an, daß das in dem § 4 vorgeschriebene ärztliche Zeugnis nur nach erfolgter Leichenschau und, falls einer der Ärzte es für notwendig hält, nach vorheriger Leichenöffnung zu erteilen ist. Wie § 6 bestimmt, darf, wenn der Verdacht vorliegt, daß der Tod des Verstorbenen durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes die Feuerbestattung nur dann genehmigen, wenn außer der Beibringung des Nachweises über die Anordnung der Feuerbestattung und der Vorlegung der im § 4 bezeichneten Urkunden die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Amtsgericht nach vorgängiger Leichenöffnung die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat. Wer eine Leiche zum Zweck der Verbrennung nach einem Orte außerhalb des Herzogtums überführen will, hat hierzu die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einzuholen; die Erteilung dieser Genehmigung ist von der Beibringung der in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Urkunden abhängig. Im § 13 ist die Feuerbestattung schon beerdigter Personen für unzulässig erklärt.[1])

1) „Die Flamme" 1910 S. 6386 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Über die im Auslande geltenden Vorschriften bezüglich der Feuerbestattung habe ich nur wenig erfahren können.

In Österreich, wo bekanntlich die Feuerbestattung nicht erlaubt ist, kommt es vor, daß dort Verstorbene nach dem Auslande gebracht werden, um dort eingeäschert zu werden. Anscheinend wird dies allgemein nur erlaubt, wenn durch eine Obduktion festgestellt ist, was die Todesursache gewesen ist. Wenigstens teilte mir der Prager Landgerichts- und Polizeiarzt Dr. Kalmus — ein Gegner der Feuerbestattung aus kriminalistischen Gründen — mit, daß die Prager Polizeiärzte die ausdrückliche Instruktion haben, eine solche Feuerbestattung nur nach durchgeführter Obduktion zuzulassen: „Keinesfalls würde ich mich mit der Leichenschau (offenbar nur äußere Besichtigung) begnügen, da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie leicht da etwas beim besten Willen übersehen werden kann.“ [1]). Ob diese Instruktion der Prager Polizeiärzte in den anderen österreichischen Städten gleichlautend erlassen ist, entzieht sich meiner Kenntnis; doch dürfte es anzunehmen sein.

Von Frankreich ist mir nur bekannt, daß man dort die Einäscherung von Selbstmördern aus kriminalistischen Gründen nicht zuläßt, weil man nämlich befürchtet, daß ein Mord, für den Selbstmord vorgetäuscht werde, unbekannt bleiben könnte; Dr. Bourvenille, der Vorsitzende der Gesellschaft zur Förderung der Einäscherung in Paris, hält diese Befürchtung aber für sehr übertrieben [2]). Auch in Baden hatte man übrigens ursprünglich bestimmt, daß die Erlaubnis zur Einäscherung von der Polizeibehörde nur dann erteilt werden sollte, wenn das Gutachten eines beamteten Arztes ausdrücklich feststelle, daß kein Verdacht einer gewaltsamen Todesart vorliege. Damit waren auch die Leichen von Selbstmördern von der Einäscherung ausgeschlossen. „Nachdem aber mehr als zehnjährige Erfahrungen durch den Betrieb des Heidelberger Krematoriums vorgelegen hatten, sind die Bestimmungen wesentlich gemildert worden“ [3]).

In England stellt man ziemlich strenge Anforderungen. Hier sind erforderlich der schriftliche Antrag auf Feuerbestattung, ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache, das von einer anderen Medizinalperson beglaubigt sein muß und eine standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung des Todesfalls. Die Anmeldung verlangt Beantwortung von elf Fragen, darunter, ob ein Grund zu vermuten sei, daß

1) Briefliche Mitteilung von Landgerichts- und Polizeiarzt Dr. Kalmus vom 20. Februar 1911.

2) „Die Feuerbestattung in Frankreich“ („Die Flamme“ 1907) S. 5327.

3) Pauly a. a. O. S. 38f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Tod verschuldet sei durch Gewalttätigkeit, Entziehung des Notwendigen oder Vernachlässigung, ob ein Grund bekannt sei für die Vermutung, daß eine Untersuchung des Leichnams wünschenswert sei, Namen und Adresse des Hausarztes, sowie der Ärzte, die den Verstorbenen während seiner letzten Krankheit behandelt haben. Das Zeugnis des Arztes muß über 18 Fragen Aufschluß geben, so, ob er der Hausarzt sei, ob er den Kranken während seiner letzten Krankheit behandelt habe, wann er ihn zuletzt lebend gesehen, wann die Untersuchung des Leichnams vorgenommen sei, was die Todesursache sei und zwar sowohl die ursprüngliche als auch die daraus folgende unter Spezialisierung der Krankheit, Verletzung usw., wie die Todesart gewesen sei (Ohnmacht, Schlaf, Erschöpfung, Krämpfe usw.) und wie lange sie gedauert habe, ob die Beantwortung der Frage nach der Todesursache auf Grund eigener Beobachtung geschehe oder auf Grund welcher Feststellungen, wer den Verstorbenen gepflegt habe, wer im Augenblick des Todes zugegen gewesen sei, ob irgend ein Zweifel über den Charakter der Krankheit oder der Todesursache gegeben sei, ob irgend ein Grund sei zu dem Verdacht, daß der Verstorbene direkt oder indirekt durch Gewalt, Gift, Entziehung des Notwendigen oder Vernachlässigung gestorben sei, ob eine weitere Untersuchung des Leichnams erwünscht sei. Dieses Schriftstück muß in einem geschlossenen Umschlag einem zweiten Arzt übergeben werden, der seinerseits wieder acht Fragen zu beantworten hat. Beide Zeugnisse werden in einem geschlossenen Umschlage dem beamteten Arzt übersandt, welcher die Erlaubnis zur Einäscherung zu erteilen hat. Wahrlich — bei solcher Umständlichkeit — ist es kein Wunder, daß die Feuerbestattung in England so geringe Fortschritte macht“ [1]).

Nach dem italienischen Gesetz vom 22. Juni 1884 erteilt der Präfekt die Erlaubnis zur Feuerbestattung. Dem Antrag sind beizulegen: 1. ein ärztlicher Totenschein, 2. eine Bescheinigung des Standesamtes über Eintragung des Todesfalles in das Standesamtsregister, 3. eine Bescheinigung des zuständigen Richters, daß der Bestattung juristische Bedenken nicht entgegenstehen; die Bescheinigung ist nur notwendig, wenn a) die Todesursache unbekannt ist, b) der Tod plötzlich, c) gewaltsam erfolgte, d) irgend ein Grund zur Annahme eines unnatürlichen Todes vorliegt. Liegt einer dieser unter a bis d aufgezählten Fälle vor, so muß der Einäscherung die Sektion vorangehen [2]).

1) „Feuerbestattung in England“ („Die Flamme“ 1909) S. 5997 ff.
2) Gerson a. a. O. S. 16.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schon diese lückenhafte Übersicht über die in den einzelnen Ländern als zureichend erachteten, aber auch als unbedingt notwendig angesehenen Vorsichtsmaßregeln bei der Einäscherung der Leichen zeigt, wie verschieden die Vorsichtsmaßregeln sind, welche die einzelnen Staaten verlangen. Daraus ergibt sich, wie unberechtigt das Argument der Freunde der Feuerbestattung ist, daß kriminalistische Bedenken doch nicht entgegenstehen könnten, da andere Staaten, in welchen die Feuerbestattung zugelassen sei, die kriminalistischen Bedenken sicherlich doch auch eingehend geprüft hätten; man könne doch nicht behaupten wollen, daß allein Preußen und die anderen Staaten, welche sich zur Zeit noch ablehnend verhielten, die Interessen der Rechtspflege wahrzunehmen bestrebt seien. Selbstverständlich haben auch in denjenigen Staaten, in welchen die Feuerbestattung zugelassen ist, sich die beteiligten Ministerien bemüht, die kriminalistischen Bedenken auszuschalten. Da aber die hier gegebene kurze Übersicht schon zur Genüge zeigt, daß in kaum zwei Staaten die kriminalistischen Bedenken vollkommen gleich schwer eingeschätzt worden sind, da fast in jedem Staate größere oder geringere Vorsichtsmaßregeln für erforderlich erachtet sind, um diese Bedenken zu zerstreuen, kann man denjenigen Staaten, welche trotz der Zulassung der Feuerbestattung in vielen Staaten sich aus kriminalistischen Gründen weigern, die Feuerbestattung in ihrem Lande einzuführen, keinen Vorwurf daraus machen, daß sie sich der Ansicht vieler anderer Staaten, daß die Einäscherung der Leichen bei hinreichenden Vorsichtsmaßregeln ohne Schaden für die Rechtspflege zulassen könne, nicht anschließen. Denn es kann zwar zugegeben werden, daß man aus kriminalistischen Gründen gegen die Feuerbestattung nicht viel wird, einwenden können, wenn wirklich ausreichende Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, um zu verhindern, daß eine Leiche eingeäschert wird die einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist oder deren Exhumierung aus einem sonstigen Grunde später einmal von Wichtigkeit hätte werden können; welche Vorsichtsmaßregeln aber als ausreichend und notwendig gelten, darüber herrscht, wie wir gesehen haben, durchaus keine Übereinstimmung. Manche Staaten stellen zum Ärger der Freunde der Feuerbestattung recht hohe Ansprüche, andere wieder begnügen sich mit den nichtssagendsten Kautelen. Da kann es nicht wundernehmen, daß es Staaten gibt, welche alle die vorgeschlagenen und praktisch durchführbaren Vorsichtsmaßregeln als ausreichend nicht zu erachten vermögen und deshalb aus kriminalistischen Gründen sich gegen die Feuerbestattung durchaus ablehnend verhalten. Dazu kommt noch folgendes. Eine Reihe von Staaten haben die Feuerbestattung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in früheren Jahrzehnten zugelassen, zu einer Zeit, als gerichtliche Medizin und gerichtliche Chemie noch nicht so weit vorgeschritten waren als heute, wo man sich infolgedessen von den Untersuchungen an exhumierten Leichen noch keine allzu sicheren Resultate versprechen konnte, wo namentlich auch Verwechslung der Leichenalkaloide mit den Pflanzenalkaloiden möglich war und infolgedessen auch Verurteilung eines Unschuldigen infolge der falschen Annahme, daß die bei der chemischen Analyse aufgefundenen Ptomaine Pflanzenalkaloide seien, welche dem Verstorbenen zu Lebzeiten eingeflößt worden seien. Diese früher allerdings mögliche verhängnisvolle Verwechselung ist heutzutage bei sorgfältiger Untersuchung einem wirklichen Sachverständigen nicht mehr möglich, wie wir weiter unten ausführlich nachweisen werden, wird aber trotzdem bis in die neueste Zeit von den Anhängern der Feuerbestattung als wirksames Argument gegen den Wert der Exhumierungen und damit für die Unschädlichkeit der Leicheneinäscherungen vom forensischen Standpunkt verwertet. Es kann wohl kaum zweifelhaft sein, daß Erwägungen dieser Art zum guten Teil das Zustandekommen älterer Gesetze oder Verordnungen über die Feuerbestattung mit erklären. Ferner muß man noch berücksichtigen, daß die forensischen Bedenken gegen die Feuerbestattung bisher immer nur ganz kursorisch behandelt worden waren, während man erst in den letzten beiden Jahren begonnen hat, sie mit derjenigen Gründlichkeit zu bearbeiten, die ihnen zukommt. Infolgedessen waren die Regierungen, soweit ersichtlich, auch gar nicht in der Lage, die kriminalistischen Bedenken wirklich sachgemäß zu prüfen. Es ist infolgedessen nicht Überhebung von uns, wenn wir meinen, daß bei der Zulassung der Feuerbestattung die kriminalistischen Bedenken nicht genügend berücksichtigt worden seien, sondern vielmehr Nichtbeachtung der mitgeteilten Tatsachen, wenn die Freunde der Feuerbestattung des Glaubens sind, schon die Zulassung der Feuerbestattung in so vielen Staaten sei hinreichender Beweis dafür, daß die kriminalistischen Bedenken nicht gerechtfertigt seien oder doch jedenfalls durch geeignete Vorsichtsmaßregeln ohne Mühe beseitigt werden könnten. — Die folgenden Paragraphen werden, hoffe ich, den Nachweis erbringen, daß zum mindesten die im preußischen Gesetz — welches immerhin ziemlich hohe Anforderungen stellt — vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln bei weitem nicht ausreichen, daß, wenn man nicht überhaupt die Feuerbestattung ausschließen will, was das einzig Richtige wäre, doch jedenfalls weit schärfere Maßregeln verlangen muß, um den Interessen der Rechtspflege wenigstens einigermaßen gerecht zu werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 7.

Fragen wir uns zunächst, welche Bedeutung die Exhumationen für das Rechtsleben haben, so müssen wir sagen, daß ihre Bedeutung keineswegs eine geringe ist.[1]) Sicherlich können durch ausreichende ärztliche Leichenschau gar manche der Exhumierungen überflüssig gemacht werden — und deshalb wird auch gerade der Kriminalist die Bestrebungen, die obligatorische Leichenschau durch Ärzte allgemein zur Durchführung zu bringen, mit großer Freude begrüßen — vollkommen oder auch nur annähernd vollkommen überflüßig werden sie auch dann nicht, wenn jeder Leichnam vor der Bestattung durch einen Arzt besichtigt wird. Der Nachweis dafür ist leicht zu erbringen, da sowohl in Ländern, in denen auch heute schon obligatorische Leichenschau durch Ärzte besteht, Exhumierungen bekannt geworden sind, als auch aus Preußen und anderen Ländern, in denen die allgemeine obligatorische Leichenschau durch Ärzte noch unbekannt ist, eine Reihe von Beispielen berichtet werden, in denen auch solche Personen, deren Leiche durch einen Arzt besichtigt worden war, wieder ausgegraben werden mußten. In einer Anzahl dieser Fälle, in denen Leichen, welche der ärztlichen Leichenschau unterlegen hatten, wieder exhumiert worden sind, war dies erforderlich, weil die Ärzte sich über die Todesursache geirrt hatten oder doch Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens entstanden waren; in anderen Fällen aber handelte es sich garnicht darum, die Todesursache festzustellen, sondern nur irgend welche anderen Feststellungen zu machen, welche von geringerem oder größerem Werte für einen bestimmten Rechtsstreit waren. So gelang es beispielweise einem unschuldig des Mordes an der von ihm angeblich Geschwängerten Bezichtigten — wir werden den Fall weiter unten ausführlich darstellen — durch die Exhumierung, welche Unversehrtheit des Hymens und jungfräulichen

1) Dies hat auch ein Kommissar der Justizverwaltung gelegentlich — wenn auch wohl gegen Willen — bestätigt, wenn er äußerte: „Es bestehe ein gewaltiger Unterschied dazwischen, ob ein Leichnam durch die Verbrennung vernichtet werde, oder ob er noch in der Erde ruhe. Die Fälle seien nicht selten, in denen nach der behördlichen Freigabe zur Beerdigung Exhumierungen vorgenommen werden müßten. Es komme vor, daß ein anfangs vorliegender Verdacht, der zur Beschlagnahme einer Leiche Veranlassung gebe, sich später zerstreue, so daß die Leiche freigegeben werden könne; dann sei die Erdbestattung für die gerichtliche Untersuchung noch nicht dezisiv, da ja der Leichnam wieder ausgegraben werden könne und die Leiche sich in der Erde ebensogut, wenn nicht besser als vorher erhalte. Es gehe deshalb nicht an, den Richtern oder Staatsanwälten die Freigabe der Leiche zur Verbrennung zu gestatten, auch wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Uterus ergab, die Haltlosigkeit der Beschuldigung darzutun. Diese zweite Kategorie von Fällen, in denen die Exhumierung von weittragender Bedeutung werden kann, wird von den Freunden der Feuerbestatung fast durchweg übersehen, wenigstens habe ich in der ganzen von mir durchgearbeiteten Literatur — abgesehen von der Arbeit von Stark — immer nur die Beteutung der Exhumierung für die Aufklärung von Giftmorden diskutiert gefunden, noch dazu fast durchweg in durchaus einseitiger Weise. Diejenigen Exhumierungen, welche nicht Aufklärung über die Todesursache bezwecken, können auch durch die sorgfältigste Leichenschau, selbst wenn sie von den größten Autoritäten vorgenommen würde, nicht ersetzt werden, wie klar auf der Hand liegt, da man im voraus nicht wissen kann, welcher Umstand noch eines Tages von Bedeutung werden wird. Wenn die Leiche freilich so verwest ist, daß sich der betreffende Umstand, auf den es im konkreten Falle ankommt, nicht mehr feststellen läßt, kommt man auch bei der Erdbestattung nicht zum Ziele; daß aber in manchen Fällen all unser Mühen vergeblich ist, kann nie und nimmer mehr Veranlassung geben, nun mutwillig auch diejenigen Fälle, welche bei der Erdbestattung aufgeklärt werden könnten, dadurch preiszugeben, daß man die Einäscherung der Leichen zuläßt. Aber auch in vielen Fällen, wo die Exhumierung heutigen Tages geschieht, um Gewißheit über die Todesursache zu geben, wird sie in Zukunft erforderlich sein, weil die ärztliche Leichenschau, wie Beispiele zeigen, nicht immer die Todesursache mit hinreichender Sicherheit festzustellen vermag, teilweise aus Nachläßigkeit der Ärzte, teilweise aber auch — und das ist besonders wichtig zu konstatieren — ohne daß man dem betreffenden Arzt, der mit Bestimmtheit eine gewisse Todesursache festgestellt zu haben glaubte und sich doch geirrt hat, daraus einen Vorwurf machen kann. Ein solcher Irrtum von Ärzten ist nicht nur bei Giftmorden möglich — auf welche die Freunde der Feuerbestattung fast ausschließlich exemplifizieren — sondern auch bei allen möglichen anderen Todesarten, insbesondere, wenn auch selten, sogar bei äußerlichen Verletzungen.

Stark hat verdienstlicherweise auf diese nicht geringe Bedeutung der Exhumationen aufmerksam gemacht, wenngleich er übersehen hat, daß sich die Exhumationen, insbesondere auch die nicht die Feststellung der Todesursache bezweckenden, durch Leichenschau nie und nimmermehr ersetzen lassen. Stark weist darauf hin, daß Exhumationen nicht nur, wie die Freunde der Feuerbestattung meinen, erforderlich wird, wenn es sich um den Nachweis eines Mordes, und speziell eines Giftmordes handelt, sondern auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus anderen Gründen, so beispielsweise, um eine fahrlässige Tötung zu ermitteln oder Unterscheidungsmerkmale zu liefern zwischen Mord und Selbstmord, zwischen Verbrechen und Unglücksfall. Auch zivilrechtliche Streitfragen können die Exhumation erforderlich machen. So kommt es bei gegen Unfall Versicherten „nicht so selten" vor, daß nachträglich die Untersuchung der wieder ausgegrabenen Leiche angeordnet wird, um festzustellen, ob der betreffende an dem Unfall oder aus einer natürlichen Todesursache gestorben ist. Ebenso kann es vorkommen, daß eine Versicherungsgesellschaft die Exhumierung veranlaßt, weil sie Verdacht hat, daß der Versicherte Selbstmord begangen hat. Oft ist es auch von forensischem Interesse, die Identität eines Verstorbenen zu erweisen, sein Alter oder bestimmte körperliche Zustände festzustellen, so beispielweise eine überstandene Schwangerschaft, verübte Abtreibung, bestehende Jungfernschaft, Finden von Fremdkörpern, vor allem auch das Auffinden von Gift[1]). Stark gibt zu, daß selbst dem untersuchenden Arzt bei der Leichenschau solche Todesursachen verborgen bleiben können, welche bei äußerer Einwirkung nur innere Verletzungen hervorrufen, so beispielsweise Schlag auf den bedeckten Kopf mit Sprung der Schädelkapsel, Überfahren, Tritt vor den Bauch mit Zerreißung von Eingeweiden usw.[2]) Auch de Ryckere weist darauf hin, daß die Exhumierung nicht nur bei Verdacht des Giftmordes in Frage komme.[3])

Welche Bedeutung haben nun die Exhumierungen? Ist es insbesondere mit hinreichender Sicherheit möglich, nach einiger Zeit noch den Nachweis einer Vergiftung zu erbringen? Mit einem Worte lassen sich diese Fragen nicht erledigen.

Was einmal die äußeren Verletzungen und die Verletzungen der Knochen oder sonstige Merkmale an den Weichteilen und Knochen anbelangt, so sind sie in mehr oder minder langer Zeit noch nachweisbar, die Merkmale und Verletzungen an den Weichteilen natürlich in der Regel weit kürzere Zeit als die an den Knochen. Je nach den Bodenverhältnissen, dem Klima, der Festigkeit des Sarges, dem Körperzustand des Toten, der Krankheit, an der er gestorben ist, verwest die Leiche langsamer oder schneller. Daher wird man mitunter schon nach wenigen Monaten die gewünschte Feststellung nicht mehr zu machen vermögen, in anderen Fällen da-

1) Einen ganz eigenartigen Fall aus Mainburg in Niederbayern, wo vor zwei Jahren ein Aberglaube zu einer Exhumierung Anlaß gab, berichtet Karl Oswald „Zur Frage des Aberglaubens" im „Archiv f. Kriminalanthropol." Bd. 42, S. 371.

2) Stark a. a. O. S. 197 ff.

3) de Ryckere (Revue) S. 607.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen noch nach vielen Jahren. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß sich an den Weichteilen und an den Körpern länger als man im allgemeinen glaubt, Feststellungen für forensische Zwecke machen lassen.

Wie steht es nun mit dem Nachweise von Vergiftungen an den wiederausgegrabenen Leichen? Die Anhänger der Feuerbestattung stehen ihm meistens sehr skeptisch gegenüber. So bemerkt Rühs, daß die Eruierung eines Giftstoffes aus bereits in Verwesung übergegangenen Leichen zu den schwierigsten Aufgaben gehöre, und nur unter ganz besonderen Umständen zum Ziele führe. Es gibt eine Reihe von Giften, die keine auffallenden Organveränderungen im Körper erzeugen, sondern mehr durch Hervorrufen einer funktionellen Störung zum Tode führen. Daß hier schon eine nach ganz kurzer Zeit erfolgte Ausgrabung zu keinem Resultate führt, liegt auf der Hand. Anders verhält sich die Sache bei den Giften, welche die Organe direkt oder indirekt in auffallender Weise angreifen und deutliche pathologisch-anatomische Veränderungen in diesen herbeiführen, wie es z. B. bei den Ätzgiften, bei der Vergiftung mit Phosphor und Arsen und selbst mit dem Cyankalium der Fall ist. Hier gelingt es nicht selten, noch nach Wochen und Monaten in den Leichen die Diagnose auf Vergiftung zu stellen, und oft kann man schon aus dem Geruche und anderen Eigenschaften ihre chemische Zusammensetzung erkennen. Selbstverständlich trifft dies nicht für alle Fälle zu, da die Fäulnis nicht in gleicher Weise verläuft, sondern von einer Reihe äußerer und innerer Momente abhängig ist. Durch sie werden die Pflanzenalkaloide wegen ihrer hohen Zersetzlichkeit am leichtesten beeinflußt, am längsten widerstehen denselben die metallischen Gifte, die oft nach Jahren und Jahrzehnten in den Organen und in den Knochen nachgewiesen werden können.[1])

Demgegenüber möchte ich doch an der Hand einer Reihe von Aussprüchen bekannter erfahrener Gerichtsärzte dartun, daß die Exhumationen verhältnismäßig recht günstige Resultate ergeben. So behandelt beispielsweise Placzek bei seiner interessanten Arbeit über die verschiedenen landesrechtlichen Regulative für die Leichenöffnung nebst Reformvorschlägen, ausführlich auch die Bestimmungen über die Behandlung von Leichen mit Fäulniserscheinungen und sagt im Anschluß daran: „Wie schon ein Blick auf diese der Form und dem Inhalte nach recht verschiedenartigen Bestimmungen lehrt, die alle den gleichen Zweck verfolgen, Anweisungen für die Behandlung

1) Rühs a. a. O. S. 140.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Leichen mit Fäulniserscheinungen zu geben, stimmen sie alle darin überein, daß Fäulnis, selbst die hochgradigste, kein Motiv gegen Ausführung der Leichenöffnung abgeben darf; denn immer dürften sich forensisch wertvolle Befunde ergeben lassen. Eine einzige Ausnahme führt Sachsen an: „Wenn nämlich beide Ärzte übereinstimmend der Meinung sind, daß nach Beschaffenheit der Fäulnis von der Leichenöffnung oder von der Fortsetzung derselben ein Ergebnis nicht zu erwarten sei". Diese Ausnahme ist wohl theoretisch denkbar, ich glaube aber nicht, daß sie oft praktisch werden dürfte. Jeder gerichtliche Mediziner, der sich gegenwärtig hält, daß und welche Veränderungen trotz hochgradiger Fäulnis auffindbar bleiben, wird sich doch sehr bedenken, so kategorisch, wie es hier als conditio sine qua non gefordert wird, ein negatives Ergebnis vorauszusagen. Tut er es aber trotzdem, so bleibt es gefährlich. Um nur eine recht betrübende Erfahrung für diese Ansicht zu zitieren, möchte ich auf die Mitteilung des Oberjustizrates Schwabe „Raubmord" (Fall Ludwig Chemnitz) [1]) hinweisen. Hier hatten die ärztlichen Sachverständigen bei der ersten Ausgrabung einer Leiche die Fäulnis für so weit vorgeschritten erklärt, daß nichts mehr zu konstatieren wäre. Und was ergab sich, als eine verhängnisvolle Verkettung von Indizien auf neue Spuren wies und eine zweite Ausgrabung erforderlich machte? Eine schwere Schädelzertrümmerung!" [2]).

v. Hofmann bemerkt, seine Erfahrungen gingen dahin, daß die Leiche von in gewöhnlicher Weise beerdigten Personen viel langsamer verfaule, als man gewöhnlich annehme und daß man verhältnismäßig auch noch nach vielen Jahren noch ansehnliche Reste von Weichteilen anzutreffen vermöge; bei Exhumierungen auf Friedhöfen finde sich der Holzsarg oft noch nach sechs und mehr Jahren erhalten und die Leichenteile in auffallendem Grade konserviert.

Universitätsprofessor Haberda macht in seiner Darstellung der behördlichen Obduktionen mehrfach uns interessierende Ausführungen. So bemerkt er: „In Zivilrechtsfällen können auch Zweifel der geistigen Integrität eines Verstorbenen, z. B. bei der Frage der Dispositionsfähigkeit eines Erblassers, zur Vornahme einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben. Allerdings kommt es selten zur Obduktion, weil solche Zweifel oft recht spät nach dem Tode auftreten und die Obduktion dann aussichtslos erscheint. Es sind uns aber

1) „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" Bd. 10 (1902) S. 263.

2) v. Hofmann, „Zur Frage der Feuerbestattung" in der „Wiener klinischen Wochenschrift" 1898 S. 159.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch Fälle bekannt, in welchen die in Zivilrechtsfällen aufgeworfene Frage, ob Tod durch Vergiftung, ob Selbstmord vorlag, die Exhumation und Obduktion eines Leichnams nötig machte“ [1]). „Bei der Sektion von in Fäulnis begriffenen Leichen kommen Irrtümer vor, immerhin kann man, solange die einzelnen Organe nicht zerflossen sind, oft noch überraschende Resultate zu Tage fördern, weshalb auch in keinem Falle, in dem Exhumation einer auch schon längere Zeit begrabenen Leiche in Aussicht genommen wird, die Möglichkeit eines verwertbaren Ergebnisses in Abrede gestellt werden darf. Selbst bei einem Falle von Pyämie mit metastatischen Eiterungen um einzelne Gelenke herum und mit eitriger-faserstoffiger Herzbeutelentzündung, ausgegangen von einem vereiterten Hämatom in der Glutäalmuskulatur, konnte ich die zu Lebzeiten nicht erkannte Krankheit durch die Sektion der im Hochsommer viele Wochen nach dem Tode exhumierten Leiche feststellen. Selbst eine eitrige Meningitis an einer schon einen Monat beerdigten Leiche sahen wir in einem Falle noch einwandfrei erweislich. Verletzungen der Knochen und des Kehlkopfgerüstes, auch wenn letzteres noch nicht durchaus verkalkt war, können begreiflicherweise noch sehr lange Zeit nach dem Tode festgestellt werden. So hatte ich einmal eine von ihrem Manne durch Steinhiebe erschlagene Frau, die im Hochsommer drei Wochen beerdigt lag, nochmals zu sezieren, da der bei der ersten Obduktion aufgenommene Befund sich als unvollständig erwies. Hierbei ließ sich nicht allein die Zahl der am Kopfe der Leiche konstatierten Wunden noch vervollständigen, die am Hinterkopf übersehen worden waren, es konnten diese sowie mehrere Verletzungen an den Händen als Quetschwunden erkannt werden, während sie früher als Schnittwunden bezeichnet worden waren. Überdies konnte der Verlauf der Schädelbrüche genauer, als es bei der ersten Obduktion geschehen war, verfolgt werden, und schließlich war es möglich, an dem unseziert gebliebenen Halse eine typische Fraktur der vorderen Spange des Ringknorpels festzustellen.“ [2]) Dieser letzte lehrreiche Fall zeigt auch, daß selbst bei behördlichen Obduktionen wichtige Umstände übersehen werden können, sodaß selbst bei jedesmaliger Vornahme einer Sektion die Feuerbestattung aus kriminalistischen Gründen nicht für einwandfrei erklärt werden könnte, was wir später noch des näheren ausführen werden. Weiterhin führt Haberda folgendes an: „Auch wenn der Verdacht einer Vergiftung vorliegt, ist die Obduktion

1) Haberda „Behördliche Obduktionen“ in dem „Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit“ herausgegeben von Dittrich, Bd. 2, S. 372.

2) Haberda, a. a. O. S. 360.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der faulen und exhumierten Leiche immer anzuraten, nicht allein, wenn ein metallisches, der Fäulnis erfahrungsgemäß besonders lange widerstrebendes Gift in Frage steht, sondern auch bei Vergiftung mit Ätzgiften, mit Alkaloiden, selbst bei solchen mit „flüchtigem" Gifte, wie z. B. Blausäure. Die Obduktion als solche und eventuell auch die chemische Untersuchung der exhumierten Leichenteile vermag solche Fälle oft aufzuklären. Ich obduzierte einmal in Steiermark die Leiche einer Frau, die nach drei Jahren und vier Monaten ausgegraben wurde, weil ihr Mann seine zweite Frau in Wien sichergestelltermaßen mit Arsenik vergiftet hatte und deshalb der Verdacht rege wurde, auch die erste Frau sei von ihm vielleicht in gleicher Weise beseitigt worden. Der Leichnam war zum Teil verseift, zum Teil mumifiziert, von den inneren Organen waren nur stinkende Hirnreste, der nicht schwangere Uterus, an dem die Plicae palmatae deutlich zu sehen waren, und ein Stückchen Dünndarm erhalten, das dickbreiigen gelben Inhalt führte, welcher Befund den Verdacht einer akuten Arsenikvergiftung, wegen dessen die Exhumierung gemacht worden war, keineswegs bekräftigte. Die chemische Untersuchung ergab wohl Spuren von Arsenik im Leichnam, doch auch in den Kleidern desselben, auch im Sargholz, in der Friedhofserde über, unter und weit entfernt vom Leichnam."

Der Grazer Universitätsprofessor Dr. Kratter, ein begeisterter Anhänger der Feuerbestattung, teilt u. a. einen Fall mit, in welchem ihm der Nachweis einer Strychninvergiftung nach 6 Jahren gelang und bemerkt, er habe Aufträge zu gerichtlichen Exhumierungen wegen Giftmordverdachts nach mehr als zehn Jahren niemals erhalten, wahrscheinlich aus dem naheliegenden Grunde, weil über diesen Zeitraum hinaus nur Eigengräber erhalten blieben[2]). Trotz arsenhaltiger Friedhofserde kann eine vorhandene Arsenvergiftung in den meisten Fällen einwandfrei nachgewiesen werden[3]). Auch Pflanzengifte kann man trotz ihrer Ähnlichkeit mit Leichenalkaloiden sicher auffinden und nachweisen, da unter den Leichenzersetzungsprodukten bisher kein Körper gefunden worden ist, welcher sich in allen Beziehungen ganz gleich verhalte, wie die Pflanzenalkaloide. Kratter, der in dieser Frage von anerkannter Autorität ist, bemerkt ausdrücklich, daß für einen wirklich sachkundigen Untersucher ein Irrtum ausgeschlossen sei, wenn man zur Isolierung einer aus faulen Leichenteilen isolierten mutmaßlichen Pflanzenbase nicht nur einzelne, sondern

1) Haberda, a. a. O. S. 373 f.
2) Kratter (Vierteljahrsschrift) S. 126.
3) Kratter (ebendort) S. 127 und im „Archiv" Bd. 13 S. 138.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alle bekannten chemischen und die entscheidenden physiologischen Reaktionen heranziehe [1]). Dazu kommt noch, daß man bei der Obduktion selbst noch nach Jahren unter Umständen Teile der betreffenden Giftpflanze im Magen oder Darm finden kann. Bei vorsichtiger Untersuchung hat man schon Teile der Bere, Blätter und Wurzel der Tollkirsche, Samen und Blätter des Stechapfels und Bilsenkrauts aufgefunden, wodurch allein schon die Vergiftung sicher nachgewiesen werden konnte. Für Spätexhumierungen ist es wichtig zu wissen, daß solche Pflanzenteile sich lange Zeit erhalten. So hat beispielsweise Professor Lewin einen Fall von Bilsenkrautvergiftung mitgeteilt, wo der botanische Nachweis noch nach 2¾ Jahren gelang [2]). Demnach kann keine Rede davon sein, daß in der großen Mehrzahl der Fälle oder auch nur in einer beträchtlichen Zahl die Untersuchung an exhumierten Leichen zu nicht zweifellosen oder gar irrigen Resultaten führen könne, wenngleich durchaus nicht die Möglichkeit bestritten werden soll, daß selbst ein erfahrener Gerichtschemiker und Gerichtsarzt sich unter Umständen einmal in besonders schwierigen Fällen irren können.

Damit die Untersuchungen an exhumierten Leichen allerdings die erforderliche Garantie der Verläßlichkeit geben, damit einmal das, was aus ihnen erkannt werden kann, auch dem Auge des Chemikers und Arztes nicht entgeht, andererseits aber auch nichts falsch gedeutet wird und so vielleicht der Anlaß zu folgenschweren Irrtümern gegeben wird, ist es unbedingt erforderlich, daß diese Untersuchungen auch nur von solchen Obduzenten vorgenommen werden, welche das in Betracht kommende umfassende Spezialgebiet bis ins kleinste Detail beherrschen und durch ständige Untersuchungen dieser Art eine große routine besitzen. Geeignet sind eigentlich nur mit der forensischen Chemie völlig vertraute Gerichtsärzte in den größeren Städten. Insbesondere Kratter hat ganz entschieden darauf hingewiesen, daß nur besonders geschulten Kräften derart schwierige Untersuchungen anvertraut werden dürften. Die Fehlergebnisse bei der Untersuchung exhumierter Leichen dürfte in gar nicht so wenigen Fällen ausschließlich auf die wenig sachgemäß vorgenommene Art der Untersuchung zurückgehen. Da dies ein Punkt ist, welcher offenbar bei der Wertung der Ergebnisse der Exhumierungen übersehen wird, sei es gestattet, ein wenig näher darauf einzugehen. So bemerkt Kratter, daß bei der Phosphorvergiftung größte Eile am Platze sei, da nach höchstens 16 Wochen der Phosphor nicht mehr nachzuweisen sei; jeder Tag

1) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 18ff.
2) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 26.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Verzuges könne den Nachweis unmöglich machen: „Nach meinen schlimmen Erfahrungen in dieser Richtung herrscht bei den beteiligten Faktoren, namentlich auch bei den Ärzten, die ja die sachkundigen Berater des Juristen sein sollen, völlige Verständnislosigkeit für die Bedeutungslosigkeit dieser Sache. So kommt es, daß nicht selten eine oder auch zwei und mehr Wochen vergehen, bis die chemische Untersuchung angeordnet oder das zur Untersuchung bestimmte Objekt, welches nach dem gegenwärtigen Geschäftsgange leider nur allzuviele Hände zu passieren hat, in Arbeit genommen wird“ [1]). Weiterhin bemerkt Kratter, daß man aus allem ersehe, daß der Phosphornachweis keineswegs eine so glatte und einfache Sache sei, daß vielmehr nur eine kunstgeübte Hand den sicheren Nachweis verbürge; und gerade bei der Phosphorvergiftung sei der qualitative Nachweis alles, da schon die kleinste Spur von Phosphor in der Leiche genüge, um den Beweis der Phosphorvergiftung zu führen [2]). Auch der Strychninnachweis in faulenden Materien ist von großer und beständiger Übung des Chemikers abhängig [3]). Das Ergebnis der Untersuchung exhumierter Leichen wird nicht nur durch den Gang der Verwesung und die hauptsächlich durch sie bewirkte langsamere oder raschere Auswanderung der Gifte bedingt, sondern auch wesentlich beeinflußt von dem richtigen Verständnis des die Exhumierung vornehmenden Arztes und die Kunst des Gerichtschemikers [4]). Als Ergebnis seiner reichen Erfahrungen spricht es Kratter an anderer Stelle aus: „Nur die volle Kenntnis des Endzwecks, die Vertrautheit mit den forensischen Aufgaben und Zielen, eine reiche Erfahrung und nicht zum wenigsten dem Zweck entsprechende Laboratoriumseinrichtungen können die Gewähr vollkommen zutreffender Untersuchungsergebnisse liefern und solcher bedarf die Rechtspflege unbedingt. Die Sache ist von so hoher Bedeutung, so ernst und wichtig, . . . daß nach meinem Dafürhalten diesen Voraussetzungen nur ein chemisch ausgebildeter Arzt und ein forensischen Zwecken ausschließlich dienendes Laboratorium zu entsprechen vermögen“ [5]). Hiermit dürfte wohl der Nachweis erbracht sein, daß bei genügendem Sachverständnis der untersuchenden Personen sich bei den Untersuchungen an exhumierten Leichen sehr wohl in den weitaus meisten Fällen sichere Ergebnisse werden erzielen lassen.

1) Kratter (Archiv) Bd. 13 S. 145f.
2) Kratter (ebendort) S. 147f.
3) Kratter (ebendort) Bd. 16 S. 53.
4) Kratter (Vierteljahrsschrift) S. 126f.
5) Kratter (Archiv) Bd. 13 S. 132.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Über die Möglichkeit der verschiedenen in Betracht kommenden Gifte in beerdigten Leichen noch nachweisen zu können, hat sich Stark unter Heranziehung der Fachliteratur auf das eingehendste geäußert[1]). Es soll hier natürlich dieser, wie ich glaube, wichtigste Teil der Starkschen Arbeit nicht eingehender referiert werden, sondern nur die allgemeinen Ergebnisse, zu denen Stark gelangt ist. wiedergegeben und einige von mir gesammelte Einzelbeobachtungen hinzugesetzt werden.

Stark sagt: „Obwohl auch bei den Vergiftungen ein anatomisch-pathologischer Nachweis von großer Bedeutung wäre, so wird ein solcher doch gewöhnlich in Fortfall kommen, sofern es sich nicht um ganz frühzeitige Leichenausgrabungen handelt. Die pathologischen Veränderungen, die bei diesen Todesfällen im menschlichen Organismus stattfinden, verwaschen sich zu schnell; es handelt sich eben meist um feine, teilweise nur mikroskopisch nachweisbare Dinge. Die Hauptuntersuchung wird auf den chemischen und physiologischen Nachweis von Giftstoffen beschränkt bleiben. Es wird also auf die Widerstandsfähigkeit der Gifte gegen Fäulnis einerseits, andererseits darauf ankommen, ob zur Zeit des Todes diese Stoffe noch im Körper sich befanden. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß der Organismus die eingeführten Stoffe schon wieder von sich gegeben hat, ehe deren Wirkungen den Tod herbeigeführt hatten. Nicht nur denkbar ist dies, sondern häufig äußerst wahrscheinlich, da der Organismus sich gegen aufgenommene schädliche Stoffe durch deren schleunige Beseitigung durch Erbrechen, Diarrhöen, reichliche Urinausscheidung usw. zu schützen sucht. Sind nun wirklich noch Giftstoffe in einer Leiche bei ihrer Bestattung vorhanden, so bieten sie ihrer Natur nach verschiedene Nachweismöglichkeiten: organische Substanzen werden sich weniger leicht und kürzere Zeit, unorganische eher mit Sicherheit und fast unbeschränkt lange nachweisen lassen. Eine Schwierigkeit wird mehr oder weniger beiden Gruppen anhaften, nämlich die, festzustellen, ob das betreffende Gift schon bei Lebzeiten beigebracht oder erst nachträglich im Leichnam entstanden, aus der Umgebung eingedrungen oder absichtlich erst dem Toten einverleibt worden ist“[2]).

Nachdem Stark sodann auf das eingehendste die einzelnen Gifte durchgesprochen hat, macht er einen Versuch eines Vergleiches zwischen Erdbestattung und Feuerbestattung hinsichtlich ihrer Garantien für gerichtsärztliche Nachforschungen. Er bemerkt dort: „Nach all dem Gesagten liegt ohne weiteres auf der Hand, daß die Feuer-

1) Stark a. a. O. S. 205 ff.
2) Stark a. a. O. S. 205.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestattung weit hinter der Erdbestattung zurücksteht in dem, was sie an Untersuchungsmaterial dem Gerichtsarzt, bzw. dem Gerichtschemiker hinterläßt. Nicht nur macht die Feuerbestattung jede Feststellung auf Grund anatomischer Ermittelungen völlig unmöglich, sondern sie beschränkt auch den chemischen Nachweis insofern, als sich hierbei organische Gifte der nachträglichen Analyse durch Verflüchtigung entzogen haben. Doch ist dieser Nachteil nicht ein der Feuerbestattung allein anhaftender, sondern, wie wir sahen, auch bei der Beerdigung vorhanden, freilich in geringerem Maße. Was nun die Feststellung von Vergiftungen mit organischen Stoffen anlangt, so muß der gerichtliche Sachverständige zugeben, daß hierin der am wenigsten bedeutende Unterschied zwischen Feuer- und Erdbestattung besteht. Die Erdbestattung mag dabei allerdings das voraus haben, daß sie bestimmter angeben kann, ob ein gefundenes Gift wirklich in den Körper bei Lebzeiten gebracht wurde. Doch scheint gerade bei der wichtigen Arsenvergiftung auch die Feuerbestattung die Möglichkeit eines Beweises dadurch nicht ganz auszuschließen, daß Arsen, das dem Lebenden eingegeben wurde, sich hauptsächlich in der Knochenasche vorfinden muß. Ja, man kann nach den berichteten Versuchen wohl annehmen, daß nicht in den Kreislauf aufgenommenes Arsen bei der hohen Ofentemperatur sich ohne Rückstand verflüchtigt; denn nur As-Verbindungen mit den Knochensalzen (Ca_2 As_2 07, Mg_2 As_2 07) scheinen feuerbeständig zu sein. Es kann also ermittelt werden, ob ein As-Gift die sogenannten zweiten Wege passiert hat, was bei dem Erdbegräbnis durch anatomische Feststellungen geschieht. Den Hauptvorzug des Erdgrabes erblicke ich darin, daß es den chemischen Befund durch anatomisch-pathologische Ergebnisse zu erklären und zu berichtigen vermag, vorausgesetzt, daß die Ausgrabung nicht zu spät, d. h. bei zu weit vorgeschrittener Verwesung, vorgenommen wird. Dieses Hand in Hand Arbeiten von Arzt und Chemiker bei der Exhumation weicht bei der Aschenuntersuchung der Tätigkeit des letzteren allein. Physiologische u. a. Nachweise sind zu unsicher, um einen nennenswerten Vorrang der Erdbestattung zu bedeuten. Höchstens könnte man noch die Möglichkeit mikroskopischer Untersuchung erwähnen, die beispielsweise giftige Pflanzenteile erkennen lassen. Sind somit die forensischen Garantien nach einer Feuerbestattung im allgemeinen viel geringer, so können die wenigen gebotenen doch so ausgenützt werden, daß ein praktischer Wert daraus erzielt wird. Ein Schlußvergleich der Erd- und Feuerbestattung ergibt, daß bei der seitherigen Ausübung dieser Bestattungsarten die Beerdigung dem Gerichtswesen recht wesentliche Hilfsmittel

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für posthume Untersuchungen bietet, die bei der Leichenverbrennung großenteils unmöglich werden. Die Feuerbestattung steht durch den Verlust anatomisch-pathologischer Untersuchungen in ihren forensischen Garantien hinter der Beerdigung bedeutend zurück, ebenso auch durch die im ganzen doch wesentlich geringere Aussicht der chemischen Untersuchungen. Ist es auch leider nicht möglich gewesen, eine Statistik über Exhumationsergebnisse aufzustellen, so erscheint doch nach den vorausgegangenen Beispielen und theoretischen Erwägungen die Untersuchung ausgegrabener Leichen als wichtige und mitunter erfolgreiche Unterstützung der Rechtspflege. Während dabei die physiologischen Ergebnisse weniger zuverlässig sind, verspricht die Vereinigung der anatomisch-pathologischen und der chemischen Befunde vor allem Erfolg, — ein spezieller Vorzug der Leichenbeerdigung vor der Verbrennung! Immerhin ist zuzugeben, daß dieser Vorzug nur ein relativer ist wegen der zeitlichen Beschränkung der anatomisch-pathologischen Untersuchung. — Im übrigen haben schon manche verhängnisvolle Fehldiagnosen auf ärztlichem wie chemischem Gebiete die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Untersuchung exhumierter Leichen dargetan“ [1]).

Aus diesen Ausführungen von Stark ergibt sich, daß er, trotzdem er ein Anhänger der Feuerbestattung ist, doch anerkennt, daß die Erdbestattung vor der Feuerbestattung vom Standpunkte des Gerichtsarztes aus wesentliche Vorzüge habe. Dies Zugeständnis ist für uns wichtig, wenngleich Stark und mit ihm auch das preußische Gesetz der Ansicht ist, daß durch gewisse Vorsichtsmaßregeln sich die gerichtsärztlichen Bedenken gegen die Feuerbestattung beseitigen lassen. Ich hoffe, daß unsere weiteren Darlegungen den Beweis dafür erbringen werden, daß den Exhumierungen eine noch größere Bedeutung zukommt, als Stark sie annimmt, daß dagegen der Arsennachweis in der Asche von keinerlei praktischem Wert ist für die Rechtspflege und daß endlich die von Stark und anderen vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln keineswegs die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung aus dem Wege schaffen können.

Zunächst wollen wir noch die Ansichten einiger anderer Forscher über die Bedeutung der Exhumierungen wiedergeben. Vorweg möchte ich bemerken, daß ich auf die Bedeutung der Exhumierungen für den Nachweis der Unschuld zu Unrecht Verdächtigter, auf die Frage, ob es möglich ist, durch Verwechslung von Leichenptomainen mit Pflanzenalkaloiden zu Justizmorden Anlaß zu geben und endlich das

1) Stark a. a. O. S. 227ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Problem, welchen forensischen Wert der Arsennachweis in der Asche hat, in besonderen Paragraphen eingehen werde. Hier will ich nur im allgemeinen die Bedeutung der Untersuchungen an den Leichen Exhumierter für den Nachweis einer Vergiftung oder einer sonstigen forensisch bedeutsamen Tatsache erörtern.

Ludwig gibt in seinem interessanten Aufsatz die Erfahrungen aus 30 Jahren wieder, während er und seine Kollegen im Laboratorium für medizinische Chemie nicht weniger als 685 Untersuchungen ausgeführt haben, leider aber, ohne anzugeben, wieviel davon sich auf exhumierte Leichen beziehen. In 297 Fällen, also in 43,3 Proz. war der Befund negativ, d. h. es ließ sich kein Gift nachweisen; die übrigen 388 Fälle, also 56,7 Proz. ergaben ein positives Resultat[1]). Wiederholt wurden Metallgifte, zumal Arsen, in Leichenresten nachgewiesen, die bis zu zwölf Jahren in der Erde geruht hatten. Bei der Untersuchung müsse auf Bilder, Metallkreuze, künstliche Blumen usw., die auf den Sarg gelegt worden seien, geachtet werden[2]). Dragendorff bemerkt, daß unsere Literatur eine Reihe von Fällen kenne, in welchen in Leichenteilen nach 10, ja nach 22 Jahren noch Arsen nachgewiesen worden sei[3]). Kratter schildert den Fall der Zezilia Arzensek, welche am 21. Dezember 1902 nach kurzer Krankheit unter Erbrechen, Diarrhoe und Krämpfen, also unter höchst verdächtigen Umständen, gestorben und doch anstandslos beerdigt war. Erst nach vier Jahren tauchte der Verdacht auf, daß sie von ihrem Ehemann vergiftet worden sei; dieser gestand die Tat ein; durch Gutachten vom 10. März 1905 wurde der Arsennachweis erbracht[4]). Ludwig konnte in exhumierten Leichen Phosphor bis zu sechs Wochen nach der Beerdigung nachweisen, und bisweilen noch quantitativ bestimmen. Fast regelmäßig findet man nach Phosphorvergiftungen Arsen in der Leber; diese Spuren rühren von dem Arsengehalt des Phosphors her[5]). Phosphor ist nach den Untersuchungen von Kratter nur kurze Zeit nachzuweisen. Nach acht Wochen hat man noch Phosphor gefunden, nach zehn bis zwölf Wochen nur noch phosphorige Säure und nach höchstens 16 Wochen nur noch Phosphor-

1) Ludwig „Erfahrungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Chemie“ in der „Wiener medizinischen Wochenschrift“ 1910 S. 793.

2) Ludwig a. a. O. S. 795.

3) Dragendorff „Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften“, 2. Aufl. Petersburg 1876, S. 326f.

4) Kratter „Über Giftwanderungen in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei später Enterdigung“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ 1907, Supplementheft, 3. Folge Bd. 33 S. 129f.

5) Ludwig a. a. O. S. 797.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:07 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

säure, deren Nachweis nicht genügt, um eine Phosphorvergiftung einwandfrei darzutun [1]). Phosphorvergiftungen sind aber ziemlich selten, da die heimliche Beibringung des Giftes wegen seiner auffälligen widrigen Eigenschaften, namentlich des knoblauchartigen Geruchs wegen, sehr schwierig ist; der Versuch wird leicht entdeckt und es bleibt dann bei diesem [2]). Die Strychninvergiftung ist dagegen häufig. Der anatomisch-pathologische Befund reicht zum Nachweis nicht aus [3]). Blausäure ist leicht zersetzlich und wird daher in Leichen sehr bald unentdeckbar, indem sie in Ameisensäure übergeht. Bei der in der Regel nicht raschen Fäulnis im kühlen Erdgrabe dürfte der Nachweis einer Blausäurevergiftung, namentlich, wenn Cyankalium verwendet wurde, immerhin noch ein paar Wochen möglich sein, weil hier eine Vergiftung vorliegt, welche fast immer aus eigenem Verschulden erfolgt; der größte Teil aller Cyanvergiftungen sind Selbstmorde [4]). Auch bei Selbstmorden kommt aber eine Exhumierung in Frage, nicht nur, wenn es sich um einen Zivilprozeß über die Lebensversicherungssumme handelt, sondern auch, weil nachträglich der Verdacht entstehen kann, daß es sich um einen Mord handelt. Nach Ipsen gelingt der Atropinnachweis in exhumierten Leichen noch nach Jahren [5]). Manche organische Gifte sind also durchaus widerstandsfähig gegenüber der Fäulnis. So berichtet Ludwig, daß er vor etwa 25 Jahren mit Professor Mauthner eine bereits neun Monate begrabene exhumierte Leiche eines mit Belladonnawurzel vergifteten Mannes untersucht habe; es sei ihm gelungen, aus dieser Leiche noch reichlich Atropin rein abzuscheiden und es durch alle charakteristischen chemischen Reaktionen und durch das physiologische Experiment zu identifizieren [6]). Von den organischen Giften, welche gegen Fäulnis widerstandsfähig sind, kommen namentlich verschiedene Alkaloide, insbesondere das Strychnin, in Betracht. So hat man kleine Hunde mit großen Dosen Strychnin bzw. Morphin vergiftet und die Leichen in passenden Holzkisten im Walde vergraben. Nach einem, ja nach zwei Jahren, konnte man aus den Leichen noch beide Alkaloide ab-

1) Kratter „Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis" im „Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 13 S. 145.

2) Kratter ebendort S. 148.

3) Schürmann „Die Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt" in „Friedreichs Blättern für gerichtliche Medizin" 1910 Bd. 61 Heft 6.

4) Kratter (Archiv) Bd. 14 S. 240.

5) Ipsen „Uber den Nachweis von Atropin" in den Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin 1905, abgedruckt in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. Folge 1906 Bd. 31 S. 104.

6) Ludwig a. a. O. S. 798.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheiden. Diese Versuche wurden zuerst vor etwa 50 Jahren von Haucke angestellt und dann von anderen später kontrolliert, in den letzten Jahren namentlich von Panzer[1]). Ipsen und andere fanden, daß das Strychnin selbst, wenn es der Jahre langen Verwesung in den Kadavern ausgesetzt war und alle Verluste ausgeschlossen waren, sich stets nachweisen ließ[2]).

Kobert bemerkt, daß wegen vorhandener Fäulnis Obduktionen in der Regel nicht unterlassen werden dürfen, da selbst bei einem hohen Grade von Fäulnis einzelne Abnormitäten noch ermittelt werden könnten, Fremdkörper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden könnten[3]). Bezüglich des Strychninnachweises bemerkt Schürmann, man könne Allard zustimmen, wenn er sage: „Unter dem Einfluß moderner Methoden und bei der erhöhten Sorgfalt, die bei den Sektionen von Vergifteten der Aufbewahrung und Behandlung von Leichenteilen gewidmet wird, scheint die Nichtentdeckung des Strychnins in Vergiftungsfällen, die früher so häufig vorkam, heute zu den größten Seltenheiten gehören. Allerdings muß vorausgesetzt werden, wie Kratter hinzufügt, daß der Gerichtschemiker die nicht eben einfache Methodik und Technik der Alkaloiduntersuchungen vollkommen beherrscht, denn was Dragendorff hierüber vor 30 Jahren sagte, gilt noch heute: „Das Gelingen des Strychninnachweises in faulenden Materien ist von großer und beständiger Übung des Chemikers abhängig“[4]). Die mangelnde Sachkenntnis und mangelnde Vorsicht eines mit der Untersuchung beauftragten Chemikers wird wohl in nicht wenigen Fällen daran schuld sein, wenn die Untersuchung ein negatives Resultat ergibt, trotzdem die betreffende Person vergiftet worden ist oder wenn gar Irrtümer vorkommen, welche einen Unschuldigen unter Umständen das Leben kosten können. Ganz besonders ist dies der Fall bei der angeblich großen Gefahr der Verwechslung von Ptomainen mit Pflanzenalkaloiden, die nur einem nicht sachgemäß und umsichtig vorgehenden Chemiker passieren kann. In einem späteren Paragraphen werden wir diese Ptomainfrage noch eingehend behandeln. Dort werden wir auch die eben von Schürmann bezüglich des Strychninnachweises bestätigte Erfahrung konstatieren können, daß heutzutage es der gerichtlichen Chemie in zahlreichen Fällen möglich ist, durchaus einwandfreie Resultate zu erzielen, wo dies noch vor wenigen

1) Ebendort S. 797 f.
2) Schürmann a. a. O. S. 382 ff.
3) Kobert „Lehrbuch der Intoxikationen“ Bd. 1 (Stuttgart 1902) S. 84.
4) Schürmann a. a. O. S. 384.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahrzehnten nicht möglich war. Wenn also die Begründung des preußischen Gesetzentwurfs meint, die Fortschritte der gerichtlichen Chemie hätten zu einer Verminderung der Bedenken gegen die Feuerbestattung geführt, so darf man wohl sagen, daß das direkte Gegenteil der Fall ist. Denn während man früher mit einem gewissen Recht sagen konnte, die Unmöglichkeit, an der Asche der eingeäscherten Personen im Interesse der Rechtspflege Untersuchungen vorzunehmen, sei nicht schwerwiegend, da ja auch die Untersuchungen an exhumierten Leichen keine sicheren Resultate ergäben, hat sich das Verhältnis heutzutage sehr zu ungunsten der Feuerbestattung verschoben.

Dr. Popp, der bekannte Gerichtschemiker in Frankfurt a. M., berichtet einige Fälle, in denen auch nach längerer Zeit der Giftnachweis in exhumierten Leichen ihm noch gelungen ist und fügt hinzu, dass er diese Fälle noch durch einige weitere Erfahrungen aus seiner Praxis vermehren könnte [1]). In der „Flamme" wurde ein Fall erwähnt, in welchem eine Lebensversicherungsgesellschaft gerade noch vor Toresschluss, nämlich als der Leichnam sich schon im Krematorium befand, die Obduktion durchsetzte, wo die Anstalt aber die Obduktion, um die Würde der Anstalt zu wahren, nicht in dem dort vorhandenen Sektionszimmer vornehmen liess, sondern die Ueberführung des geschlossenen Sarges nach dem Krankenhause veranlasste und dort die Sektion vornehmen liess [2]). Welches Resultat die Obduktion ergeben hat, ist leider nicht berichtet, doch ist dies auch ziemlich gleichgültig, da es hauptsächlich darauf ankommt, dass es der Versicherungsgesellschaft nur kurze Zeit später nicht mehr möglich gewesen wäre, den Sachverhalt aufzuklären. Vermutlich wird es sich darum gehandelt haben, aufzuklären, ob Selbstmord oder Unglücksfall beziehungsweise natürliche Krankheit vorgelegen hatte. Dass die Exhumierung nicht nur, wie es die Freunde der Feuerbestattung meistens hinzustellen suchen, in Betracht kommt bei Giftmorden, darauf hat auch de Ryckere hingewiesen; er nennt beispielsweise Verletzungen der Gebärmutter bei Abtreibungsversuchen, Schädelbrüche, Schläge, Vergehen gegen Artikel 402, 403, 404 des Code pénal [3]).

Darauf, dass die Exhumierungen auch insofern wichtig sind, als sie Gelegenheit bieten, bei Vergiftungen mit Pflanzengiften, die be-

---

1) Popp „Stellungnahme der gerichtlichen Chemie zur Feuerbestattung" („Die Flamme" 1911 Nr. 453 S. 38).

2) „Der Entwurf zu einem preußischen Feuerbestattungsgesetz" (ebendort Nr. 456 S. 82 f).

3) de Ryckere (Revue, a. a. O.) S. 607.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kanntlich im allgemeinen sehr schwierig nachzuweisen sind, durch Auffinden von Teilen der betreffenden Giftpflanze einen sicheren Anhalt zu geben, muss auch hingewiesen werden. Dragendorff hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass solche begleitenden Bestandteile selbst da vorgefunden werden könnten, wo nicht die reinen Giftstoffe, sondern Präparate wie Abkochungen, Extrakte u. s. w. benutzt worden seien[1]).

Nach dem Urteile von Strassmann entsteht auch recht häufig die Frage, ob ein Selbstmord vorliege oder nicht, wenn Lebensversicherungsgesellschaften mit der Behauptung, dass der Verstorbene durch Selbstmord geendet sei und deshalb die Versicherungsprämie nach den Bedingungen nicht auszuzahlen sei, deren Auszahlung verweigern; auch die Frage ob ein Unglücksfall oder aber eine innere Krankheit den Tod verursacht habe, mache neuerdings mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetzgebung eine Exhumierung oft erforderlich[2]). Nach Dragendorff kommen „nicht selten" Untersuchungen an exhumierten oder durch Fäulnis stark veränderten Leichen vor[3]). Ludwig gibt eine interessante Tabelle über die Gifte, die er in seinen 388 Fällen mit positivem Resultat gefunden hat. Es mag daraus nur hervorgehoben werden, dass von den anorganischen Giften Arsen, Phosphor und Quecksilber, von den organischen Morphin, Strychnin, Blausäure beziehungsweise Cyankalium — alles Gifte, welche durchweg gute Vorbedingungen für einen Nachweis auch nach längerer Zeit bieten — bei weitem am häufigsten vorgefunden wurden. An den positiven Ergebnissen waren beteiligt Arsen mit 27,8 Proz., Phosphor mit 10,3 Proz., Quecksilber mit 5,7 Proz., Morphin mit 13 Proz., Strychnin mit 4 Proz., Blausäure und Cyankalium mit 7,2 Proz.[4]). Kobert gibt eine von Proels aufgestellte Tabelle über die Möglichkeit insbesondere Alkaloide nachzuweisen, wieder, aus der sich ergibt, dass auch die Alkaloide durchaus nicht in so kurzer Zeit sich dem Nachweise entziehen, als es die Freunde der Feuerbestattung und mit ihnen die Begründung des preussischen Gesetzes glauben machen wollen[5]). Ludwig erwähnt gleichfalls von der Blausäure, dass man heute wisse, dass sie nicht

1) Dragendorff „Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften", 2. Aufl. (Petersburg 1876) S. 114.

2) Straßmann „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin" (Stuttgart 1895) S. 210ff., 211.

3) Dragendorff a. a. O. S. 4.

4) Ludwig a. a. O. S. 793f.

5) Kobert „Lehrbuch der Toxikologie" 2. Aufl. Bd. I. Stuttgart 1902, S. 121.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so leicht vergänglich sei, wie man früher angenommen habe; so habe man beispielweise in der Leiche eines Mannes, der sich mit Cyankalium vergiftet hatte, noch vier Monate nach dem Tode beträchtliche Mengen Blausäure gefunden[1]). Was will es demgegenüber bedeuten, wenn Lewin mit Recht darauf aufmerksam macht, dass es viele Pflanzengifte, und zwar nicht nur exotische, sondern auch einheimische gäbe, deren Nachweis nach dem bisherigen Stande unseres Wissens auf chemischem und oft auch botanischem Wege nicht nur schwierig, sondern sogar unmöglich sei[2]). Wenn derartige Gifte zur Ausführung von Mordtaten benutzt werden — und hier und da dürfte dies wohl sicherlich der Fall sein — so würde natürlich auch eine Exhumierung der Leiche, ja nicht einmal eine sofort nach dem Tode angestellte Obduktion und chemische Analyse etwas nützen; in diesen Fällen würde also durch die Feuerbestattung — wenigstens nach dem heutigen Stande unseres Wissens — der Rechtspflege ein brauchbares Mittel der Wahrheitsfindung nicht entzogen. Verkehrt aber ist es, wenn die Anhänger der Feuerbestattung, so auch die preussische Regierung, aus diesem Umstande, dass auch die Untersuchung exhumierter Leichen nicht immer zu einem Resultate führt, glauben einen Beweis für die Harmlosigkeit der Feuerbestattung entnehmen zu können. Denn für den Vergleich zwischen der kriminalistischen Bedeutung der Erdbestattung und der Feuerbestattung kommen doch naturgemäss nur diejenigen Fälle in Betracht, in denen die Untersuchung exhumierter Leichen zu einem Ergebnis führen kann, während die Untersuchung der Aschenreste dies nicht vermag. Dies ist aber in sehr vielen Fällen der Fall, auch wenn wir nur die Frage des Giftmordes in Betracht ziehen: einmal bei den organischen Giften fast unbeschränkt lange Zeit, dann aber auch bei den in der Praxis in Betracht kommenden organischen Giften, insbesondere dem Strychnin und der Blausäure, beträchtlich lange Zeit.

Da Arsen zur Zeit noch das in der Praxis am meisten zur Verwendung gelangende Gift ist, mag noch kurz darauf hingewiesen werden, dass es zwar arsenhaltige Friedhofserden gibt und dass deshalb immer eine gewisse Vorsicht zu beachten ist, dass eine Gefahr, dass das in der Leiche vorgefundene Gift von der Friedhofserde eingedrungen ist, aber erst dann besteht, wenn der Sargdeckel geborsten ist und dass selbst dann noch vielfach aus den begleitenden

1) Ludwig a. a. O. S. 797.

2) Lewin „Lehrbuch der Toxikologie“ 2. Aufl., Wien und Leipzig 1897 S. 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Umständen, z. B. auch aus der Menge des in der Leiche gefundenen Arsens sowie aus der Art seiner Verteilung in der Leiche, ein sicherer Rückschluss darauf gezogen werden kann, dass das Arsen dem Betreffenden schon bei seinen Lebzeiten beigebracht worden und nicht erst aus der Friedhofserde eingedrungen ist[1]). Auch die Gefahr, dass eine postmortale Vergiftung vorgenommen ist, beispielsweise, um einen Unschuldigen in Verdacht zu bringen — eine Gefahr, welche übrigens bei der Exhumierung in den meisten Fällen wohl durch die Verteilung des Giftes in den verschiedenen Wegen ausgeschlossen werden kann, während sie bei dem eventuellen Giftnachweis in der Asche, auf den wir in einem der nächsten Paragraphen ausführlich zu sprechen kommen werden, allerdings verhängnisvolle Folgen haben könnte — scheint nicht allzu gross zu sein; wenigstens berichtet uns Kratter, daß er in den mehreren hundert von kriminellen Vergiftungen, die er in mehr als drei Jahrzehnten zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, auch nicht einen einzigen Fall gefunden habe in welchem diese Möglichkeit überhaupt in Frage gekommen wäre[2]).

Man behauptet, Exhumierungen kämen sehr selten vor. So bemerkt z. B. Wiss, Exhumationen kämen sehr selten vor und hätten in den seltensten Fällen Erfolg[3]) und Francke behauptet, dass in Wien innerhalb 25 Jahren 670000 Leichen begraben worden und nur zwei wieder ausgegraben worden seien, noch dazu, ohne dass sich aus ihrer Untersuchung ein Anhaltspunkt für die Rechtspflege ergeben habe, in England käme ferner auf eine Million Beerdigungen nur eine Wiederausgrabung, auch kämen bei Untersuchungen an exhumierten Leichen Irrtümer vor[4]).

So selten, wie die Feuerbestatter meinen, kommt eine Exhumierung sicherlich nicht vor. Zwar gibt es leider — auch nachdem die preussische Regierung die weiter unten ausführlich zu besprechende Uebersicht gegeben hat — keine Exhumierungsstatistik, aber so viel lässt sich mit Sicherheit sagen, dass Exhumierungen relativ ziem-

1) Popp „Der Arsengehalt der Frankfurter Friedhofserde“ („Zeitschrift für Nahrungs- und Genußmittel“ Bd. 14 S. 38ff., referiert in der „Flamme“ Bd. 25 S. 5488), vgl. auch Popp „Stellungnahme der gerichtlichen Chemie zur Feuerbestattung“ („Die Flamme“ 1911 S. 36) sowie Kratter (Archiv a. a. O., Bd. 13 S. 138.

2) Kratter (Vierteljahrsschrift a. a. O.) S. 120.

3) Wiß „Uber Leichenverbrennung“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“, Neue Folge Bd. 31, Berlin 1879 S. 145.

4) Francke „Die Feuerbestattung“ in der „Münchener medizinischen Wochenschrift“ Bd. 46, München 1899, S. 120.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich häufig vorkommen. So liess beispielweise der preussische Justizminister nach dem zweiten Bericht der Petitionskommission des Hauses der Abgeordneten vom 17. März 1904 die Erklärung abgegeben, dass seit dem Jahre 1892 in nicht weniger als 15 Fällen nur durch die Exhumierung von Leichen die Ueberführung von Verbrechern ermöglicht werden konnte. Und Professor Kratter, einer der eifrigsten Anhänger der Feuerbestattung, gibt an, dass in der Zeit von 1901 bis 1905 im Grazer medizinisch-forensischen Institut 100 kriminelle Vergiftungen zur gerichtschemischen Untersuchung gelangt seien, wovon mehr als ein Drittel, nämlich 37 Untersuchungen an exhumierten Leichen gewesen seien; die Ausgrabungen hatten nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren nach der Beerdigung stattgefunden [1]). Wenn also in 4 bis 5 Jahren allein in Graz 37 Leichen wegen Verdachts des Giftmordes wieder ausgegraben werden müssen, so kann man ungefähr ermessen, wieviel jährlich in ganz Oesterreich, wo noch dazu obligatorische Leichenschau schon seit Jahrzehnten besteht, ausgegraben werden. Und bei uns wird es kaum anders sein. Es wäre sehr wünschenswert, wenn eine genaue Exhumierungsstatistik aufgestellt und veröffentlicht würde, damit man den Gegnern schwarz auf weiss beweisen kann, dass Exhumierungen in der Tat von nicht geringer Bedeutung für die Rechtspflege sind.

Ferner machten die Anhänger der Feuerbestattung geltend, daß Giftmorde nicht zu Dutzenden täglich vorkämen. Dies ist freilich richtig, doch kommen immerhin genug Giftmorde vor, und werden außerdem bei weiterem Umsichgreifen der Feuerbestattung noch weit häufiger verübt werden. Wenn Dr. Bourneville, Vorsitzender der Gesellschaft zur Förderung der Einäscherung in Paris, bemerkt, daß seit Eröffnung des Krematoriums noch nicht ein einziger Fall vorgekommen sei, in welchem der Verdacht des Giftmordes überhaupt aufgetaucht sei, so will das bei der geringen Zahl von Einäscherungen, welche in Frankreich vorkommen, nicht viel besagen. Glauben wollen wir ihm auch schenken, wenn er sagt, daß Giftmorde weit seltener seien, als man anzunehmen scheine, da nach einer von dem Justizminister dem Präsidenten der Republik erstattetem Gutachten in den Jahren 1900 bis 1904 nur 26 Fälle den Schwurgerichten überwiesen worden seien. Doch mag dem gegenüber darauf hingewiesen werden, daß Kratter, wie bemerkt, in gleichfalls fünf Jahren, nämlich von 1901 bis 1905 nicht weniger als 100 kriminelle Vergiftungen in seinem Grazer medizinisch-forensischen Institut untersuchte. Nur in 23 Fällen

1) Kratter (Archiv) Bd. 13 S. 158.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelang kein Giftnachweis. In nicht weniger als 37 Fällen handelte es sich um die Untersuchung exhumierter Leichen. Selbst wenn man von der Annahme ausgehen wollte, daß alle 23 Fälle, in denen der Giftnachweis nicht gelang — weil entweder eine Vergiftung nicht vorlag oder das Gift nicht mehr nachgewiesen werden konnte — es sich um die Untersuchung exhumierter Leichen gehandelt hätte, würden immerhin noch 14 Vergiftungen in den fünf Jahren allein in Steiermark — wo obligatorische Leichenschau besteht — für immer der Justiz entgangen sein, wenn die Leiche eingeäschert worden wäre. Mag man auch immerhin zugeben, daß Giftmorde nicht das tägliche Brot des Kriminalisten bilden, so darf man andererseits auch nicht die forensische Bedeutung dieses Verbrechens unterschätzen.

Treffend hat der Abgeordnete Müller (Koblenz) im Abgeordnetenhause (Verh. S. 4770f.) gegen diesen Einwurf folgendes ausgeführt: „Dann beruft man sich in den Motiven des Entwurfs darauf, daß die Zahl der in Frage kommenden Fälle außerordentlich gering sei; es heißt da in den Motiven:

> Die Zahl dieser Fälle ist im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Beerdigungen verschwindend klein.

O si tacuisses. Die Tatsache, meine Herren, daß die Zahl der Fälle, in denen die Ausgrabung beerdigter Leichen Anhaltspunkte zur Aufdeckung eines Verbrechens geliefert haben, im Verhältnis zu der Zahl aller Beerdigungen gering ist, das unterliegt gar keinem Zweifel; aber daß diese Tatsache von irgendwelcher Bedeutung für die Beurteilung der Sache sei, das kann doch der Verfasser der Begründung im Ernste nicht geglaubt haben. Das träfe doch höchstens dann zu, wenn man annähme, daß in der überwiegenden Mehrzahl die Menschen nicht auf natürlichem Wege, sondern durch Verbrechen zu Tode gebracht werden; andernfalls hat es gar keinen Sinn, die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Aufdeckung von Verbrechen durch die Verbrennung unmöglich gemacht ist, in Vergleich zu stellen und in Verhältnis zu ziehen zu denjenigen Fällen, in denen überhaupt Menschen begraben worden sind.

Es ist aber, wie mir scheint, im Grunde ziemlich gleichgültig, ob die Zahl dieser Fälle groß oder klein ist. Quantitativ kommt das ja allerdings in Betracht, aber für die grundsätzliche Beurteilung der Frage, ob es überhaupt unzulässig ist, dem Wunsche gewisser Kreise entsprechend, Neueinrichtungen zu treffen, wodurch die Gefahr geschaffen oder erhöht wird, daß Verbrecher nicht entdeckt und bestraft werden können, kommt es doch schließlich auf das Mehr oder Minder nicht an. Man darf eben dem Wunsche dieser einzelnen Kreise dann nicht soweit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechnung tragen, wenn dadurch die Strafverfolgung auch nur in einzelnen Fällen lahmgelegt oder gefährdet wird und so die Strafrechtspflege Schaden leidet. Man darf das umso weniger, wenn, wie ich vorhin schon bemerkt habe, es sich um solche Fälle handelt, in denen Kapitalverbrechen, Verbrechen der schlimmsten Art, Verbrechen, auf die in der Regel die Todesstrafe steht, in Frage stehen.

Meine Herren, es ist auch nicht einmal richtig, daß die Zahl dieser Fälle so außerordentlich klein ist, und es hat auch die Staatsregierung anscheinend nicht gewagt, sich in der Begründung darüber näher auszusprechen, wie groß die Zahl der Fälle ist, in denen durch die Exhumierung von Leichen todeswürdige Verbrechen nachgewiesen worden sind. Sie hat sich auch darüber ausgeschwiegen, ob diese Zahl in der letzten Zeit vielleicht abgenommen oder nicht vielleicht sogar zugenommen hat. Ganz gering ist die Zahl jedenfalls nicht, und es ist gerade in den letzten Monaten in der Presse eine ganze Reihe von Fällen mitgeteilt worden, in denen lediglich auf Grund nachträglicher Ausgrabungen von Leichen derartige Feststellungen haben gemacht werden können, und es möglich gewesen ist, schwere Verbrecher der verdienten Strafe zuzuführen [1]).

Die Bedeutung der Exhumierung auch für die Zivilrechtspflege hat ein Mitglied der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht d. Abg.-H. S. 20) treffend hervorgehoben, indem er betonte, daß nicht nur kriminalistische Erwägungen, sondern auch juristische Bedenken auf zivilrechtlichem Gebiete die Leichenöffnung als das Mindestmaß erforderlich erscheinen ließen. Wenn z. B. Selbstmord vorliege, so handle es sich nicht um eine strafbare Handlung, die auf Grund des § 7 Ziffer 4 der Ortspolizeibehörde zur Erhebung von Bedenken gegen die Feuerbestattung herechtige; nach § 8 Absatz 1 brauche auch in der amtsärztlichen Bescheinigung nicht der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgesprochen zu werden, da ja Selbstmord nicht strafbar sei. In diesen Fällen sei die Obduktion aber nötig, um die Todesursache festzustellen, damit die Versicherungsgesellschaft ihren zivilrechtlichen Anspruch auf Nichtzahlung der Versicherungssumme geltend machen könne. Zweitens treffe der § 8 nicht den Fall, wo zwar eine strafbare Handlung, z. B. die Eingebung von Gift vorliege, der Tod aber aus anderen Ursachen eingetreten sei. Der Justiz würde also in diesem Falle die Möglichkeit verschlossen sein, das Verbrechen zu entdecken, wenn die Leiche nicht

1) An anderer Stelle (Verh. d. Abg.-H. S. 6519) hat derselbe Abgeordnete später festgestellt, daß der betreffende Passus der Motive aus der Begründung des sächsischen Gesetzentwurfes wörtlich entlehnt sei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geöffnet werde. Drittens könne für das Zivilrecht auch folgender Fall in Betracht kommen, der ihm erst an diesem Tage zur Kenntnis gebracht worden sei. Ein Arbeiter sei mit seinem Anspruch auf eine Unfallrente abgewiesen worden, da es sich anscheinend um Rheumatismus gehandelt hätte; nach seinem Tode hätten die Angehörigen ihre Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente weiter verfolgt, und die auf Anordnung des Reichsversicherungsamtes erfolgte Exhumierung hätte die Berechtigung dieser Ansprüche erwiesen. Im Falle der Verbrennung wären die Hinterbliebenen nicht zu ihrem Rechte gekommen, wenn der Fall nicht durch eine Obduktion klargestellt worden wäre.

Die bisherigen Ausführungen über die Bedeutung der Exhumierungen setzen uns in den Stand, zu beurteilen, wie wenig beachtlich die Einwände der Anhänger der Feuerbestattung fast durchweg sind; manche Äußerungen sind derart, daß man es wirklich gar nicht versteht, wie sie im Ernste überhaupt vorgebracht werden konnten. Dies gilt beispielsweise von der folgenden Äußerung des Abgeordneten Pachnicke (Verh. d. Abg.-H. S. 6532):

„Sie wollen sich auf die Giftfrage zurückziehen und meinen, daß Gift nicht mehr nachgewiesen werden könne. Nun, meine Herren, ist denn das Vorhandensein von Giften ein sicheres Erkennungsmittel? Das ist es nicht. Zunächst muß doch hervorgehoben werden: metallische Gifte lassen sich auch noch in Aschenresten nachweisen. Und was die übrigen Gifte anbetrifft: kann man denn nachträglich noch feststellen, ob nicht ein Gift in der Form des Medikaments eingegeben worden war? Denken Sie an Arsen, denken Sie an Quecksilber! Kann man noch feststellen, ob nicht aus der Umgebung Gifte eingedrungen sind? Kann man genau feststellen, ob nicht der Leiche absichtlich Gift zugeführt worden ist? Darum ist es so schwierig, in den glücklicherweise seltenen Fällen der Exhumierung genau zu bestimmen, welches eigentlich die Todesursache gewesen ist. Und Sie erleben es nur zu häufig, daß mehrere Gutachten eingefordert werden müssen; in dem einen Falle, der mir bekannt, 3 Gutachten. Alle 3 Gutachten vertraten einen andern Standpunkt; es mußte ein Obergutachten eingeholt werden, und das vertrat die vierte Ansicht — eine Verlegenheit für das Gericht[1]).“

Noch unverständlicher — weil von einer Medizinalbehörde ausgehend — ist der Bericht des Königlich Sächsischen Landesmedizinalkollegiums, das sich auf Ersuchen des Ministerium des Innern gutachtlich über die Frage der Feuerbestattung geäussert hat. Ich ver-

1) Pachnicke dürfte den Fall Trösken (1859) meinen. Vgl. über ihn Sello „Die Irrtümer in der Strafjustiz und ihre Ursachen“ Bd. I (Berlin 1911) S. 99ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mute, daß dieser Bericht auch auf die Stellungnahme der preußischen Regierung unheilvoll eingewirkt hat. Zwar ist mir das Gutachten nur aus einem Referat der „Flamme“ bekannt, aber ich kann wohl annehmen, daß das Gutachten in allen wesentlichen Punkten richtig wiedergegeben ist, umsomehr als der Bericht den Anschein erweckt, als handle es sich um eine wörtliche Wiedergabe. In diesem Bericht heißt es folgendermaßen: „Zwar ist die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, daß hin und wieder einmal die Ausgrabung einer Leiche Anhaltspunkte für die Gerichte zur Aufdeckung eines Verbrechens usw. geliefert hat, wenn auch im großen und ganzen die kriminalistische Ausbeute in dieser Richtung erfahrungsgemäß eine ziemlich geringe ist, ganz abgesehen von Irrtümern, welche nachweislich auch bei der Verwertung der Ergebnisse der Exhumierungen nachträglich noch untergelaufen sind, es kann aber bei Einführung einer geordneten gesetzlichen Leichenschau und anderen Maßnahmen für die Zwecke der Feuerbestattung ein Mord oder ein sonstiges Verbrechen durch mechanische Gewalt nicht wohl unentdeckt bleiben; ferner macht eine Vergiftung durch anorganische Gifte — und um solche Fälle handelt es sich zumeist bei Leichenausgrabungen — schon vor dem Tode ganz ausgesprochene Erscheinungen, und organische Gifte sind der sicheren Feststellung und zumal in faulenden Leichen, überhaupt nicht zugänglich. Übrigens findet sich eine ganze Reihe anorganischer Gifte, wie Blei, Kupfer, Arsen etc. auch noch in der menschlichen Asche nach der Feuerbestattung wieder“. Dieses Gutachten berücksichtigt, um dies hier kurz zu bemerken, nicht, daß, wenn die Untersuchung an exhumierten Leichen von wirklichen Sachverständigen vorgenommen wird, wie wir gesehen haben, sehr gute und sichere Resultate erzielt werden, je nach den Umständen allerdings kürzere oder auch längere Zeit nach der Beerdigung, ferner, daß — wie in den folgenden Abschnitten gezeigt werden soll — bei der Leichenschau selbst äußere Verletzungen sehr wohl unentdeckt bleiben können, daß zahlreiche Fälle bekannt sind, wo an anorganischen Giften Gestorbene trotz der „ausgesprochenen Erscheinungen vor dem Tode“ ganz ruhig nach ärztlicher Leichenschau begraben worden sind, daß organische Gifte durchaus einwandfrei auch in faulenden Leichen nachzuweisen sind, wenn die genügende Sorgfalt beobachtet wird und endlich, daß der Nachweis von anorganischen Giften in der Asche — Blei dürfte sich übrigens nicht mehr nachweisen lassen — praktisch vollkommen wertlos ist.

Richtig ist es daher auch nicht, wenn ein Vertreter der Medizinalabteilung des Minsteriums des Innern in der Kommission des Herrenhauses ausführte, irrtümlich sei die Auffassung, daß man bei der Aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

grabung von Leichen in allen Fällen Verbrechen nachweisen könne. Es gäbe eine ganze Reihe von Verbrechen, auch Vergiftungen, deren Spuren mit Eintritt der Verwesung in ganz kurzer Zeit verschwänden. Selbst bei sofortiger Obduktion könne man beispielsweise Vergiftungen mit gewissen Alkaloiden nicht mehr nachweisen; dagegen habe man Strychnin noch längere Zeit, in einem Falle noch nach Monaten, nachweisen können (Kommission des Herrrenhauses S. 13). Dies ist deshalb unrichtig, weil bei einem Vergleich zwischen den kriminalistischen Vorzügen der Erdbestattung und den Gefahren der Feuerbestattung selbstverständlich nur diejenigen Fälle in Betracht kommen, in welchen bei einer Untersuchung der exhumierten Leiche ein Resultat erzielt werden kann; daß dies nicht in allen Fällen möglich ist, habe ich oben schon betont; die Hervorhebung des Strychnins kann den Anschein erwecken, als ob dies das einzige Pflanzengift sei, welches noch nach Monaten oder überhaupt nach einiger Zeit noch nachgewiesen werden könne, während in Wirklichkeit die Zahl dieser Gifte, wie wir sahen, durchaus nicht klein ist; die nicht nachweisbaren Pflanzengifte sind meistens glücklicherweise solche Gifte, welche in der Praxis kaum Anwendung finden dürften. Endlich berücksichtigt der Vertreter der Medizinalabteilung des Innern bei seinen Ausführungen nicht, daß in vielen Fällen, in denen ein Anhalt für ein Verbrechen sich bei der Obduktion nicht ergibt, dadurch die Unschuld des Beschuldigten oder Verdächtigten festgestellt werden kann, wie wir in einem der nächsten Paragraphen sehen werden; auch dies ist ein wesentlicher Vorteil der Erdbestattung, da bei der Feuerbestattung diese Möglichkeit dem später zu Unrecht Verdächtigten genommen ist.

Unsere bisherigen Ausführungen haben zu folgendem Resultat geführt: Exhumierungen kommen zwar nicht alle Tage vor, aber ihre Zahl ist durchaus nicht so gering, daß sie eine quantité négligeable darstellen, um so mehr, als mit ihrer Hilfe sich in vielen Fällen positive Resultate erzielen lassen, welche sonst nicht möglich wären. In der Rechtspflege, namentlich bei der ganz besonders in Betracht kommenden Strafrechtspflege, muß man aber danach trachten, alle Hilfsmittel soviel wie irgend möglich auszunützen. Exhumierungen sind von Bedeutung für die Strafrechtspflege, um allerlei relevante Tatsachen festzustellen, beispielsweise Unversehrtheit des Hymens, Spuren der Abtreibung usw., ganz besonders aber Giftspuren in dem Leichnam aufzufinden; auch in Zivilprozessen kann die Exhumierung eine große Rolle spielen, namentlich wenn es sich um die Feststellung handelt, ob der Verstorbene durch Selbstmord geendet hat oder ob

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er durch einen Unfall ums Leben gekommen ist. Nicht alle Fälle in denen exhumierte Leichen untersucht werden, sind allerdings von einem positiven Resultat begleitet, aber, wenn sie mit genügender Sorgfalt von wirklichen Sachverständigen untersucht werden, doch immerhin eine beträchtliche Anzahl. Man kann nicht nur anorganische Gifte fast unbeschränkt lange Zeit nachweisen, sondern auch viele Pflanzengifte, insbesondere die in der Praxis vornehmlich zur Anwendung gelangenden, noch längere Zeit. Nicht alle Fälle mit negativem Resultat sind als Mißerfolge anzusehen, da sie vielfach die Unschuld des Verdächtigten und damit in Wirklichkeit auch ein positives Resultat ergeben. Irrtümer bei der Untersuchung der Reste der exhumierten Leiche sind allerdings vorgekommen, können aber, wenn man die richtige Auswahl unter den Sachverständigen trifft, fast immer vermieden werden, insbesondere ist dies bei der Ptomainfrage der Fall, auf welche wir in dem folgenden Paragraphen zu sprechen kommen werden.

Diese Ergebnisse werden bestätigt durch eine Reihe von brieflichen Äußerungen, welche bekannte Professoren der gerichtlichen Medizin und Gerichtsärzte auf eine briefliche Umfrage die Liebenswürdigkeit hatten, an mich zu richten.

Landesgerichtsrat- und Polizeiarzt Dr. Kalmus in Prag schrieb mir unter dem 20. Februar 1911 u. a.: „Auch die Verheimlichung von Selbstmorden ist gerade sozial von großer Bedeutung. Nicht nur wegen Erschleichung von Versicherungsbeträgen usw., sondern auch weil dadurch oft kriminelle Handlungen der betreffenden Selbstmörder verheimlicht werden. Ein sehr eklatanter Fall war der plötzliche Tod eines Mitgliedes der später in Konkurs geratenen St. Wenzelvorschusskasse. Der betreffende Herr starb plötzlich im Eisenbahncoupée. Kein Mensch dachte an Selbstmord des damals noch sehr angesehenen, ja von seinen Parteigenossen sehr hochgeschätzten Mannes. Erst später kam es zu allerhand Vermutungen, aber leider nicht zur Exhumierung. Die Frau dieses Herrn starb einige Monate nach der Aufdeckung dieses Skandals gleichfalls plötzlich. Ich ordnete wegen Selbstmordverdachts die sanitätspolizeiliche Obduktion an und diese ergab einen natürlichen Tod infolge Hirnblutung. Den Kindern war durch diesen Nachweis gewiß ein großer Vorteil erwachsen.“ Seine interessanten Ausführungen schließt Dr. Kalmus mit den Worten: „Der Kriminalist und der Gerichtsarzt haben zu trachten, daß möglichst wenig Beweismaterial, ob nun pro oder contra den Beschuldigten, verloren geht. Auch didaktische Gründe scheinen mir nicht unwesentlich gegen die Einäscherung in größerem Maßstabe zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sprechen, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die fakultative Feuerbestattung unter gewissen, genau durchzuführenden Kautelen gestattet werden soll.

Universitätsprofessor Hoffmann in Wien äußerte sich in seinem Briefe vom 25. März d. J. u. a. wie folgt: „In der Angelegenheit mußte ich schon vor Jahren als Gemeinderat mein Votum abgeben; ich konnte seither meine Ansicht nicht wesentlich ändern. Ich bin überzeugt, daß die Feuerbestattung für die Rechtspflege sehr bedenklich ist. Der Nachweis einer gewaltsamen Todesart ist nach der Verbrennung der Leiche wohl ganz ausgeschlossen . . . Jedenfalls glaube ich, daß die Möglichkeit einer nachträglichen, noch später auszuführenden, Untersuchung nicht aufgegeben werden sollte. Bekanntlich wird nicht immer der Verdacht, daß ein Mord vorliegt, unmittelbar nach dem Tode des betreffenden laut. Die Scheu, jemand einer so schweren Tat zu verdächtigen, sich in Verhandlungen mit den Gerichten zu verwickeln usw. hält davon ab. Erst einige Zeit darnach, vielleicht infolge des Benehmens des Täters, oder weil man mit ihm in irgend einen Streit geraten ist, pflegt so oft der Verdacht laut zu werden. Für solche Fälle sich noch eine spätere Untersuchung offen zu halten, sollte man, meine ich, nicht aufgebeu. Mit der Leichenverbrennung tut man es aber."

Universitätsprofessor Dr. Stumpf in Würzburg schrieb mir unter dem 2. März d. Js.: „In einer elfjährigen gerichtsärztlichen Praxis habe ich schon eine ziemliche Zahl exhumierter Leichen untersuchen und sezieren müssen und komme auf Grund meiner Erfahrungen zu dem Resultat, dass es in forensischer Hinsicht absolut nicht gleichgültig sein kann, ob die Leichen begraben oder verbrannt werden. Ich hoffe Ihnen trotz grosser Arbeitslast demnächst nähere Daten mitteilen zu können." Leider war es Herrn Professor Stumpf bisher noch nicht möglich, die in Aussicht gestellten näheren Nachweise zu geben.

Nach dem Briefe von Universitätsprofessor Dr. Ziemke, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Universität Kiel, vom 28. März d. Js. kann er nicht verkennen, dass die Feuerbestattung, und zwar auch die fakultative, vom kriminalistischen Standpunkt aus sehr gefährlich ist, so sympathisch ihm an sich auch die Feuerbestattung ist, sympathischer jedenfalls als die Erdbestattung: „Wenn Obduktionen an exhumierten Leichen vorgenommen werden, so kann an diesen, wie ich aus eigener langer Erfahrung weiss, in recht vielen Fällen noch mit aller Bestimmtheit die Todesursache festgestellt werden; selbst bei erheblicher Fäulnis bleiben immer noch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Knochen übrig, an denen Vergiftungen wahrgenommen, ja auch Gifte noch nachgewiesen werden können, da manche Gifte die Eigentümlichkeit haben, sich am längsten in den Knochen zu halten . . . Untersuchungen exhumierter Leichname sind in vielen Fällen noch aussichtsreich, ich selbst habe in einer Reihe von Fällen, eigentlich in allen, die mir bisher vorgekommen sind, das sind etwa 6 bis 7 Obduktionen Exhumierter in 10 Jahren gerichtlicher Praxis, zu einem bestimmten Ergebnis über die Todesursache kommen können. Vom kriminalistischen Standpunkt aus ist meines Erachtens ganz zweifellos die Erdbestattung vorzuziehen, auch wenn allgemeine Leichenschau eingeführt wird".

Geheimrat Universitätsprofessor Dr. Schüle in Freiburg i. B. schrieb mir am 13. Dezember vorigen Jahres: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Feuerbestattung vom gerichtsmedizinischen Standpunkte aus nicht zu befürworten ist. Es bleiben sicherlich manches Verbrechen, speziell Vergiftungsdelikte, ohne Sühne." Und am 2. März bemerkte Geheimrat Schüle sogar lakonisch: „Die Frage der Feuerbestattung ist wohl von massgebenden Medizinern in Ihrem Sinne entschieden. Die andern machen Opposition gegen Sie wahrscheinlich aus nicht wissenschaftlichen Beweggründen."

Skeptischer steht Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M., den wir weiter oben schon als einen Freund der Feuerbestattung kennen lernten, der Bedeutung der Exhumierungen gegenüber. In seinem Schreiben vom 3. Februar ds. Js. bemerkt er u. a. folgendes: „Ich verkenne durchaus nicht, dass es Fälle geben mag, in denen auch bei späterer Exhumierung die Todesursache noch festgestellt werden kann. Sie haben in Ihrem Aufsatz in Heft I der „Modernen Medizin" solche Fälle angeführt und auf die Aeusserung von Haberda verwiesen. Die Haberdasche Ansicht ist völlig zutreffend bis auf das von ihm gebrauchte Wort „oft". Nach meiner über zwanzigjährigen Erfahrung in solchen Dingen muss ich sagen, dass statt des Wortes „oft" zutreffender das Wort „zuweilen" gesetzt werden muss. Auch alle meine Kollegen, mit denen ich über die Verhältnisse sprach, sind mit mir darüber einig, dass bei späterer Exhumierung nur in seltenen Fällen die chemische Analyse noch etwas Brauchbares leistet. Wenn aber erst einmal Arsen in Misskredit kommt, dann wird bald die Beschreitung dieses Weges überhaupt nur noch wenig Erfolg versprechen. Ich weiss nicht, ob anderwärts die Volksaufklärung gerade so eifrig betrieben wird, wie im Südwesten Deutschlands. Die Wirkung derselben muß sich allmählich geltend machen, indem Selbstmörder nicht mehr zu den früher

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leicht erreichbaren und aber auch leicht nachweisbaren Giften Arsenik, Phosphor u. s. w. greifen, sondern sich zu den organischen Giften wenden. Diese sind aber ausser Strychnin und wenigen anderen nur relativ kurze Zeit noch in der Leiche sicher erkennbar. Soll man nun der sehr entfernten Möglichkeit eines spätereren Giftnachweises halber wirklich auf den Kulturfortschritt der Leichenverbrennung verzichten? Ich meine „nein". . ." Hierzu ist zu bemerken, dass sich Dr. Popp — der übrigens, wie weiter unten ausgeführt werden soll, auch schärfere Vorsichtsmassregeln beobachtet wissen will, als sie das preussische Gesetz vorgesehen hat — nur dagegen wendet, dass auch bei Untersuchungen von spät exhumierten Leichen der Giftnachweis im allgemeinen noch günstige Resultate zeitige. Das ist ja richtig, so weit es sich um Pflanzengifte handelt, wenigstens im allgemeinen, trotzdem gerade die am meisten zur Verwendung gelangenden Pflanzengifte sich auch noch verhältnismässig lange in den Leichen nachweisen lassen. Popp muss zugeben, dass insbesondere Arsen, das immer noch das Lieblingsgift der Mörder ist, weil es sich unbemerkt beibringen lässt und auch leicht Krankheiten, namentlich Magendarmkatarrh und Cholera, vorzutäuschen vermag, sich fast unbeschränkt lange nachzuweisen läßt. Da aber Arsen sowie die auch noch längere Zeit nachweisbaren Gifte Phosphor, Strychnin und Cyankalium den bei weitem grössten Prozentsatz der praktisch in Betracht kommenden Gifte bilden, ergibt sich meines Erachtens schon hieraus, daß die Untersuchung auch spät exhumierter Leichen auf Gifte noch oft zu brauchbaren Resultaten führen muß. Hiermit stimmt auch vollkommen überein, was Popp selbst in seinem zitierten Vortrage sagt: „Wenn ich in der Einleitung nun gesagt habe, daß die positiven Erfolge bei der Untersuchung exhumierter Leichen in einem großen Prozentsatz der Fälle vorhanden waren, so ist dieses Ergebnis dem Umstande zu danken, daß in der Mehrzahl der Fälle gerade diejenigen Gifte gewählt wurden, welche gegenüber der Fäulnis am widerstandsfähigsten sind, und deren Nachweis am leichtesten gelingt." Das stimmt ganz mit dem überein, was ich behauptete: daß nämlich hauptsächlich solche Gifte zur Verwendung kommen, welche auch verhältnismäßig noch lange Zeit nach dem Tode noch nachgewiesen werden können. Wenn Dr. Popp trotzdem in seinem erwähnten Briefe meint, daß nicht oft, sondern nur zuweilen, der Nachweis von Giften in spät exhumierten Leichen gelinge, so ist dieser Widerspruch nur dadurch zu erklären, daß Dr. Popp hier alle möglicherweise zur Verwendung kommenden Gifte in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Bei Erörterung praktischer Fragen muß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man aber meines Erachtens sich an die gegebenen Verhältnisse halten und nicht allzu sehr von theoretischen Erwägungen ausgehen. Auf unsere Frage angewandt heißt das, daß man sich daran halten muß, welche Gifte von den Giftmördern mit Vorliebe benutzt werden und nicht erörtern soll, welche Gifte alle möglicherweise in Betracht kommen könnten. Geht man aber von diesem Gesichtspunkte aus, so muß man entschieden zu der Ansicht gelangen, daß in der Tat auch bei Untersuchungen spät exhumierter Leichen sich noch oft ein Giftmord wird nachweisen lassen. Nun fährt Dr. Popp aber in seinem Aufsatz fort: „Es ist nach meiner Meinung sicher vorauszusehen, daß bei einer weiteren Entwicklung der Volksaufklärung und namentlich bei der stark forcierten Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in die Köpfe selbst der einfachsten Leute, in Zukunft bei der Auswahl der zur Tötung benutzten Gifte vorsichtiger verfahren und von vornherein an deren Nachweismöglichkeit gedacht wird.“ Abgesehen davon, daß dies Zukunftsmusik ist und daß man vielleicht erwarten kann, daß wir in einigen Jahrzehnten auch imstande sind, mit Hilfe feinerer Methoden selbst solche Gifte nachzuweisen, welche heute auch bei der vorsichtigsten Analyse des Chemikers nicht gefunden werden, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die kriminalistische Erfahrung lehrt, daß wohl ein Teil der Verbrecher sich die Fortschritte der Wissenschaft für ihre Zwecke dienstbar zu machen weiß, daß aber das Gros der Verbrecher auf lange Zeit hinaus sich veralteter Methoden zu bedienen pflegt, wenngleich bessere und den Verbrecher weniger einer Gefahr aussetzende, schon seit Jahrzehnten möglich sein und hier und da auch von einem Verbrecher zur Anwendung kommen mögen. Der beste Beweis dafür ist, daß trotz der jahrzehntelangen Aufklärung auch in naturwissenschaftlichen Fragen nach Popps eigenem Zugeständnis doch noch in der Regel Arsen und andere leicht nachweisbare Gifte zur Anwendung gelangen. Dr. Popp widerlegt sich selber, wenn er im unmittelbaren Anschluß an die eben wiedergegebene Bemerkung sagt: „Es ist ja überhaupt auffallend, daß bisher so leicht zugängliche Gifte organischer Natur wie z. B. Pilzgifte und Fäulnisgifte so wenig Verwendung gefunden haben.“ [1]) Kann man also meines Erachtens nicht daran zweifeln, daß diejenigen Gifte, welche heutzutage und in absehbarer Zukunft von den Giftmördern vorzugsweise zur Anwendung kommen, sich auch dann noch nachweisen lassen, wenn die Leiche erst spät exhumiert wird, daß also die Bedeutung der

1) Popp „Stellungnahme der gerichtlichen Chemie zur Feuerbestattung“ („Die Flamme“ Nr. 453 S. 39).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Exhumierungen schon deshalb eine bedeutende ist, so übersieht meines Erachtens Dr. Popp noch, daß, wenn sich auch die Giftspuren mancher Pflanzengifte kürzere oder längere Zeit nach der Beerdigung in dem Leichnam nicht mehr auffinden lassen, dennoch, wie oben ausgeführt, durch Auffinden von Pflanzenteilchen, die oft sehr lange der Verwesung widerstehen, der Nachweis der Vergiftung erbracht werden kann, und insbesondere, daß der Verdacht, daß der Verstorbene nicht einer natürlichen Krankheit zum Opfer gefallen, sondern durch Gift beseitigt worden sei, sich zwar nicht innerhalb zweier oder dreier Tage nach dem Tode, wohl aber in einer oder auch in einigen Wochen derart verdichtet, daß er zu der Kenntnis der Behörde gelangt und zur Exhumierung Anlaß gibt, weshalb man ja auch, wie wir in einem späteren Paragraphen sehen werden, vorgeschlagen hat, die Leiche, bevor sie eingeäschert wird, etwa acht Tage lang aufzubewahren. In diesen Fällen, wo die Exhumierung infolgedessen nicht erst nach Monaten oder gar erst nach Jahren erfolgt, werden auch viele von den Giften, welche sich sonst dem sicheren Nachweise entziehen, noch mit genügender Sicherheit nachweisen lassen. Aus allen diesen Gründen scheint mir die Exhumierung für den Giftnachweis doch eine größere forensische Bedeutung zu haben, als Dr. Popp annimmt. Dazu kommt noch, daß es sich bei den Exhumierungen nicht immer nur um den Giftnachweis handelt, und daß in diesen Fällen vielfach auch noch nach längerer Zeit sich sichere Feststellungen treffen lassen. Nimmt man dazu, daß durch die Untersuchungen exhumierter Leichen sich mitunter die Unschuld eines zu Unrecht Verdächtigten feststellen läßt, so wird man die Bedeutung der Exhumierungen wohl mit meinen anderen Gewährsmännern höher einschätzen als Dr. Popp. Da außerdem die fakultative Feuerbestattung — und um diese allein handelt es sich ja: bei der obligatorischen wäre es möglicherweise anders, wie wir in den ersten Paragraphen darzutun versucht haben, — keineswegs einen so großen Kulturfortschritt darstellt, wie Dr. Popp, einer weitverbreiteten Ansicht folgend, anzunehmen scheint, so wird man meines Erachtens die von ihm gestellte Frage, ob es erforderlich sei, diesen Kulturfortschritt zugunsten der Strafrechtspflege nicht auszuführen, nicht mit nein, sondern mit einem kräftigen ja beantworten müssen.

Außer Dr. Popp war noch ein bekannter Freund der Feuerbestattung, nämlich Universitätsprofessor Dr. Kratter in Graz, Direktor des dortigen gerichtlich-medizinischen Instituts der dortigen Universität, so liebenswürdig, mir ausführlich zu antworten. Aus seinem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schreiben vom 23. Februar d. J. interessieren hier folgende Sätze: „Wie Sie selbst bemerken, kennen Sie mich als einen Freund der Feuerbestattung und damit als einen wissenschaftlichen Gegner Ihrer bezüglichen Anschauungen. Meine Auffassung in dieser Streitfrage ist eine vollkommen gefestigte und besteht im Gegensatz zu ihnen in der Anschauung, daß die Rechtspflege in der wahlfreien Feuerbestattung, wie sie nun bereits in nahezu allen Kulturländern besteht, keinen Eintrag erleidet. Meiner Auffassung nach muß es Aufgabe der Rechtspflege sein, sich mit neuen Kulturerscheinungen durch entsprechende Vorsorgen auseinanderzusetzen und ich glaube, daß dies auch ganz leicht möglich ist. Eine mehr als dreißigjährige reiche Erfahrung auf diesem Gebiete der gerichtlichen Medizin hat in mir die Überzeugung gefestigt, daß Enterdigungen von Leichen für später folgende gerichtliche Feststellungen dann überflüssig sind, wenn das Beschauwesen in entsprechender Weise geregelt wird. Es wäre meines Erachtens daher Aufgabe jener Kreise, denen die Fürsorge für eine geordnete Rechtspflege obliegt, für die Einführung einer geordneten ärztlichen Leichenschau als der sichersten Gewähr für die beste Erfüllung aller Belange der Rechtspflege einzutreten. Die Freunde der Feuerbestattung wünschen selbstverständlich, daß nur solche Leichen der Feuerbestattung zugeführt werden dürfen, über deren natürlichen Tod ein Zweifel nicht besteht. Unter dieser Voraussetzung ist aber die Feuerbestattung ein in hohem Maße zu begrüßender kultureller Fortschritt, dessen hygienische und ökonomische Vorteile ebenso wie die ästhetischen Vorzüge gegenüber der Erdbestattung klar zu tageliegen . . . Was die gerichtliche Medizin anbelangt, deren Interesse zu vertreten Sie irrtümlich behaupten, so meine ich, daß diese Interessen wahrzunehmen in allererster Linie die Vertreter dieses Faches berufen sind und da kann ich Ihnen nur die beruhigende Erklärung geben, daß die gerichtliche Medizin durch die Einführung der Feuerbestattung nicht nur keinen Verlust erleiden, und keine Einschränkung ihrer Tätigkeit erfahren wird, sondern daß das gerade Gegenteil zutrifft, weil sich aus der Notwendigkeit nicht etwa Leichen einzuäschern, an denen ein richterliches Interesse haftet, sich die gerichtsärztlichen Funktionen an Leichen vermehren werden. Es wird Aufgabe der Staatanwälte sein, bei beabsichtigter Feuerbestattung sich vor der Verbrennung des Leichnams die Überzeugung zu verschaffen, daß eine verbrecherische Handlung nicht vorliegt, und dies ist mit Hülfe einer geordneten obligatorischen ärztlichen Leichenschau durchaus möglich . . . Ein Gegner wissenschaftlicher, Polemiken, die meiner Erfahrung nach meist mehr verwirren als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

klären, werde ich Ihrer Anregung, einen selbständigen Aufsatz in dieser Sache zu veröffentlichen, nicht nachkommen. Wohl aber werde ich meine vollkommen gefestigten und daher nicht mehr änderbaren Anschauungen in dieser Sache in einer Arbeit über das Bestattungswesen mit Einschluß der Feuerbestattung, welche demnächst in der zweiten Auflage des zehnbändigen Lehrbuches der Hygiene von Th. Weyl in Berlin erscheinen wird, niederlegen. Vielleicht gelingt es mir, durch diese Arbeit auch Sie, geehrter Herr Kollege, und weitere richterliche Kreise für den großen kulturellen Fortschritt der Feuerbestattung zu gewinnen." Dieser Aufsatz ist leider noch nicht erschienen, was ich um so mehr bedauere, als die Ausführungen eines Mannes, der über eine derartige Erfahrung verfügt wie Professor Dr. Kratter, sicherlich von größter Bedeutung sind. Aus dem Inhalte seines Briefes an mich sowie aus der Tatsache, daß Professor Kratter, wie die vielen Zitate, die ich aus seinen Schriften anzuführen Gelegenheit gehabt habe, zeigen, selbst vielfach Fälle erlebt hat, in denen sich bei der Untersuchung exhumierter Leichen ganz vorzügliche Resultate erzielen ließen, schließe ich, daß Professor Kratter nicht bestreiten will, daß die Untersuchung exhumierter Leichen von großer Bedeutung für die Rechtspflege ist, sondern daß er nur der Ansicht ist, daß durch Einführung einer obligatorischen ärztlichen Leichenschau sich alle Verbrechen schon vor der Einäscherung entdecken lassen, so daß sich Exhumierungen beziehungsweise Untersuchung der Aschenreste erübrigt. Sollte dies, wie es scheint, die Ansicht Professor Kratters sein, so glaube ich, daß er sich in einem Irrtum befindet, wie ich später in dem betreffenden Paragraphen, welcher die obligatorische Leichenschau, insbesondere durch einen Amtsarzt, behandeln wird, des näheren zeigen werde. Aber auch davon abgesehen, muß doch schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß die Exhumierung nicht nur beim Verdacht strafbarer Handlungen in Frage kommt, sondern auch beispielsweise bei Selbstmord und daß jedenfalls auch die Möglichkeit die Unschuld nachzuweisen, wie beispielsweise in dem Fall einer Notzuchtsbeschuldigung, wie wir ihn im übernächsten Paragraphen kennen lernen werden, dem Verdächtigten genommen wird. Daß es in erster Linie Sache der Gerichtsärzte und Gerichtschemiker wäre, sich mit den kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu beschäftigen, habe ich selbst von Anfang an betont; aber abgesehen davon, daß auch der praktische Kriminalist Interesse daran und Befugnis hierzu hat, war es, glaube ich, nicht unverdienstlich, wenn zunächst die Juristen diese Aufgabe in Angriff nahmen; ihre Bemühungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben auch insofern Erfolg gehabt, als nicht nur ein Oberarzt in Berlin, dessen Namen ich vorläufig nicht nennen darf, wie er mir schrieb, das Thema wissenschaftlich behandeln wird, sonderu auch die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin sich mit dieser Frage befassen wird. Daß durch die Einführung der Feuerbestattung den Gerichtsärzten Material genommen würde, habe ich auch niemals behauptet: Übrigens ist dieser Gesichtspunkt ja auch vollkommen nebensächlich, wenn auch nicht vom Standpunkte der Wissenschaft aus, so doch für die Frage der kriminalistischen Bedenken. Ob endlich die Bemerkung Professor Kratters, seine Meinung sei so gefestigt, daß sie auf keinen Fall mehr geändert werden könne, nicht doch — ohne ihm nahe treten zu wollen — auf eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber dem hier behandelten Problem schließen läßt, das zu beurteilen, muß ich den geneigten Lesern überlassen.

§ 8.

Wir glauben, die Bedeutung der Untersuchungen an exhumierten Leichen für die Entdeckung eines Schuldigen oder die Eruierung sonstiger für die Rechtspflege wichtiger positiver Tatsachen zur Genüge dargetan zu haben. Bevor wir aber dazu übergehen, den Nachweis zu erbringen, daß die Exhumierungen auch um deswillen wichtig sind, weil nur durch sie mitunter die Unschuld eines grundlos Verdächtigten festgestellt zu werden vermag, müssen wir noch einen Einwand widerlegen, den zwar — man kann fast sagen seltsamer Weise — die Begründung des preußischen Gesetzentwurfs nicht aufgenommen hat, der auch bei den Verhandlungen über das preußische Gesetz nicht zur Sprache gekommen ist, der aber doch in dem erwähnten Gutachten des Medizinalkollegiums des Königreichs Sachsen und in zahllosen Erörterungen der Freunde der Feuerbestattung eine große Rolle spielt: ich meine den Einwand, daß durch die sogenannten Leichenalkaloide, auch Ptomaine genannt, die Untersuchung exhumierter Leichen auf Pflanzengifte sehr unsicher werde, ja, daß dadurch sogar die Gefahr von Justizirrtümern heraufbeschworen würde. Dieser Einwand ist von solcher Tragweite, weil er nicht nur die Bedeutung der Exhumierungen herabsetzt, sondern sie sogar als geradezu gemeingefährlich hinzustellen geeignet ist, daß es sich lohnt, in einem besonderen Abschnitt ihn zu entkräften.

Sander bemerkt, die Auffindung der Pflanzengifte sei sehr problematisch, besonders schwierig nach der Entdeckung der Leichen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alkaloide, zu denen sie vielfach chemische Beziehungen hätten [1]). Dem kann man durchaus beitreten. Eine ganze Reihe von Autoren geht aber viel weiter, indem sie behaupten, daß durch die Leichenalkaloide der Nachweis der Pflanzenalkaloide überhaupt unmöglich gemacht werde.

So sagt Gerson, der nächst Albu die Hauptautorität für die Anhänger der Feuerbestattung ist, ihr Nachweis sei unsicher, ja meist unmöglich, „denn ganz kurze Zeit nach dem Tode bilden sich im Kadaver die sogenannten Leichenalkaloide. Diese gleichen in ihrem Verhalten gegen Lösungsmittel wie gegen Reagentien auffallend den pflanzlichen Basen, ja viele der ersteren geben sogar für ganz bestimmte Pflanzenalkaloide charakteristische Reaktionen und lassen sich auch hinsichtlich ihrer physiologischen Wirkung diesen an die Seite stellen. Es liegt also auf der Hand, daß das Vorkommen derartiger Stoffe in Leichenteilen die Sicherheit des chemischen Nachweises von Pflanzenbasen in nicht geringem Grade gefährden und unter Umständen die Beantwortung der Frage, ob eine bei einer forensischen Untersuchung abgeschiedene giftige Base wirklich ein von außen eingeführtes Alkaloid pflanzlichen Ursprungs oder ein erst nach dem Tode durch Fäulnis entstandenes Ptomain sei, dem Bereiche der Möglichkeit entrücken muß. Otto führt in seinem Buche „Anleitung zur Ausmittlung von Giften“ (Braunschweig 1884) aus der Literatur eine Anzahl von Kriminalfällen an, bei denen diese Unsicherheit eine große Rolle gespielt hat. In einem Falle wies Selmi den Sachverständigen, welche ihre Aussage auf Delphinvergiftung gemacht hatten, nach, daß dieses vermeintliche Delphinin eines der von ihm genau studierten Leichenptomaine sei; ein anderes Mal wurde ein Ptomain für Morphin angesehen und in einer dritten Verhandlung kam sogar das durch seine präzisen Reaktionen so charakteristische Strychnin in Frage“ [2]). Diese Fälle werden auch von Schuchardt [3]) und anderen erwähnt. Sanitätsrat Dr. Albu behandelt in seiner gekrönten Preisschrift natürlich gleichfalls die nach seiner Meinung grossen Gefahren der Verwechslung von Leichenalkaloiden und Pflanzenalkaloiden: „Wir haben

1) Sander „Welche Vorteile, welche Nachteile bietet die Feuerbestattung? Welche Bedeutung hat sie im hygienischen Sinne?“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ 1900, 3. Folge, Bd. 20, S. 381.

2) Gerson „Die medizinisch-hygienische Bedeutung der Feuerbestattung“ (Hamburg 1896) S. 13f.

3) Schuchardt „Vergiftungen“ in Maschkas „Handbuch der gerichtlichen Medizin“ Bd. 11 (1882) S. 61 Anm. 1 mit Literaturangaben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon erfahren, dass durch die Entdeckung der Leichenalkaloide das Auffinden von Pflanzenalkaloiden sehr problematisch geworden ist. Wenn heute ein Mord mit Morphin, Strychnin, Atropin, Colchicin, Veratrin u. s. w. heimlich vollführt worden ist, wird jeder Verteidiger bei Ausgrabung der Leiche nach einiger Zeit auf Leichenalkaloide plädieren, und die Geschworenen werden bei jetziger wissenschaftlicher Lage der Sache, zumal die schnelle Zesetzlichkeit der Pflanzenalkaloide in der Leiche hinzukommt, schwerlich auf Mord erkennen, und so wird die Sache immer bei einem „non liquet" bleiben" [1]).

Mein unbekannter Kritiker in der österreichischen Zeitschrift für Feuerbestattung erwähnt gleichfalls die obigen alten Fälle, zitiert die eben wiedergegebene Stelle aus Albus Schrift und meint dann weiter: „Solche Tatsachen sprechen eine beredte Sprache, und der Jurist hat sie so gut zu berücksichtigen wie der Gerichtsarzt. Welchen Wert hat diesen Resultaten gegenüber das Geständnis Baumerts, „dass nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen unter den Leichenzersetzungsprodukten — mit Ausnahme vielleicht des Muskarins — noch kein einziger Stoff bekannt sei, der in seinen äusseren Eigenschaften und seinem gesamten physikalischen und physiologischen Verhalten mit einem Pflanzenalkaloid vollkommen übereinstimme", auf das der Verfasser hinweist. Dieses verklausulierte „bis jetzt" kann einem Unschuldigen acht Jahre Gefängnis kosten, was vom Standpunkte der Humanität schwerer wiegt, als wenn einmal ein Verbrecher mangels eines Beweises frei ausgeht . . . Der Nachweis von Giften in der exhumierten Leiche zu kriminalistischen Zwecken ist in der Mehrzahl der Fälle ein sehr unsicherer Behelf für die Rechtsprechung, teils weil Täuschungen über die Art des Giftes nicht auszuschliessen sind, teils weil bei Giften, die sicher nachzuweisen sind, Irrtümer bezüglich der Herkunft des Giftes sich nicht mit gebotener Bestimmtheit vermeiden lassen. An dieses Resultat fachmännischer Beurteilung müssen sich die Juristen halten, so sehr sie das Ergebnis im Interesse der Kriminalistik bedauern mögen" [2]).

Auch Advokat Tosquinet, der Vorsitzende der belgischen Gesellschaft für Feuerbestattung, behauptet in seiner Propagandaschrift, die er die Liebenswürdigkeit hatte, mir zu übersenden, unter Hinweis

1) Albu „Die Feuerbestattung — eine Forderung der Hygiene" (Wien 1895) S. 130.

2) Dr. H. „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" („Phönix, Blätter für Feuerbestattung und verwandte Gebiete") Wien 1911 Nr. 2, S. 46.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf die oben von mir erwähnten alten Fälle, daß Selmi nachgewiesen habe, daß sich die Leichenalkaloide in keiner Beziehung von den Pflanzenalkaloiden unterschieden und chemisch dieselben Reaktionen auslösten sowie daß nach „dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft", die chemische Analyse dazu führen könne, in dem Leichnam einer Person, die eines vollkommen natürlichen Todes gestorben sei, Gift aufzufinden.[1]) Das gleiche behauptet Professor Dr. Krafft, Präsident der Gesellschaft für Feuerbestattuag in Lausanne in seiner mir gleichfalls entgegenkommender Weise überreichten Broschüre. Er stellt dort die — zum mindesten für die Untersuchungen an exhumierten Leichen — nicht richtige Behauptung auf, daß die Giftmörder sich heutzutage hauptsächlich schwer nachweisbarer Pflanzengifte zu bedienen pflegten, welche von der Fäulnis bald völlig zerstört würden, und fährt dann fort: „Ja noch mehr! Die Verwesung fabriziert selbst Gifte, Alkaloide, Ptomaine, Toxine, Cadaverin usw., welche sehr leicht verwechselt werden können."[2]) Ebenso stellt Dr. Arendt, der Präsident der Gesellschaft für Feuerbestattung zu Anvers in seiner Kritik des de Ryckere'schen Aufsatzes unter Bezugnahme auf Albu die gleiche Behauptung auf.[3]) Auf dem vorjährigen Kongreß der Feuerbestattungsvereine in Brüssel hat Professor Krafft bei der Diskussion seine Behauptung aufrecht erhalten, daß es nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft „unmöglich" sei, die Leichenalkaloide und die Pflanzenalkaloide mit Sicherheit von einander zu unterscheiden.[4])

Den Behauptungen der Anhänger der Feuerbestattung wird man an sich kein großes Gewicht beilegen, wenn man schon des öfteren die Erfahrung hat machen müssen, daß sie wohl auf allen Punkten die Vorteile der Erdbestattung weit überschätzen und die Nachteile der Feuerbestattung ebensoweit unterschätzen. Der einzige unbefangene Gelehrte, welcher auch die Gefahr der Verwechselung von Ptomainen und Pflanzenalkaloiden für gegeben hält, ist meines Wissens Professor Lewin, allerdings eine Autorität von außerordentlicher Bedeutung. Er führt aus, daß Irrtümer durch Verwechselung von Ptomainen mit Pflanzenbasen leicht zu Justizirrtümern führen könnten: „Viele Ptomaine zeigen sich in ihrem physikalischen Verhalten . . . und ihren

1) Tosquinet „La crémation des cadavres humains", 1907, Bruxelles, S. 38.

2) Krafft „Un progrès d'hygiène publique. La crémation", (Lausanne o. J.) S. 8.

3) Arendt „La crémation au point de vue criminel" („La crémation" Bruxelles, 1910 Nr. 43 S. 338).

4) „Le IV. congrès international de la crémation (ebendort Nr. 54 S. 430).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

allgemeinen chemischen Reaktionen den Pflanzenbasen nahe stehend ... In dem Vergiftungsprozesse Brandes — Krebs wurde eine als Coniin angesprochene Base dargestellt, die sich als ein Ptomain erwies. In drei in Italien geführten Kriminalprozessen wurden aus Leichen Alkaloide gewonnen, dis von den ersten Sachverständigen für Delphinin, Morphin und Strychnin gehalten wurden und sich als Leichenalkaloide herausstellten, und in Portugal glaubten Chemiker in dem Prozesse Urbino de Freitas Pflanzenbasen nachgewiesen zu haben, die, wie andere und ich dartaten, solche nicht sein konnten ... Unterscheidungsmerkmale, ob Pflanzenalkaloide oder Ptomaine vorliegen, gibt es nicht" [1]).

Diesem einen, aber gewichtigen Zeugnis stehen eine ganze Reihe von anderen Autoritäten gegenüber, welche anderer Meinung sind.

So sagt auch Stark, trotzdem er ein Anhänger der Feuerbestattung ist, daß bei den jetzigen Kenntnissen der Ptomaine eine Verwechselung mit den Pflanzenalkaloiden nicht mehr zu befürchten sei und beruft sich auch auf Baumerts Urteil in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin vom Jahre 1907 [2]). Ludwig sagt in seiner gehaltvollen Abhandlung, daß bei genügender Vorsicht eine Verwechselung der Ptomaine mit Pflanzenalkaloiden nicht mehr möglich sei, wenngleich ihr Nachweis erschwert werde, da die Fäulnisprodukte in ihrem allgemeinen Verhalten den Pflanzenalkaloiden ähnlich seien und einige auch die eine oder andere Spezialreaktion und physiologische Wirkung eines Pflanzenalkaloides aufweisen: „Es muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß kein Ptomain bekannt geworden ist, das in allen Reaktionen einem der bekannten Pflanzenalkaloide gleichkommt. Daher erschweren die Ptomaine wohl die Arbeit, aber sie werden den erfahrenen Gerichtschemiker, der gewöhnt ist, nur mit reinen Produkten die Reaktionen anzustellen, nicht täuschen." [3]) Kobert bemerkt, das Leichenmuskarin sei, abgesehen von dem Cholin und Betain das einzige Ptomain, welches mit einem Pflanzenalkaloid in bezug auf chemische Zusammensetzung und Giftwirkung identisch zu sein scheine, sodaß durch Auffinden dieses Alkaloides in der Leiche keineswegs der Beweis einer Vergiftung erbracht sei [4]).

---

1) Lewin „Lehrbuch der Toxikologie" 2. Aufl. (Wien und Leipzig 1899) S. 453.

2) Stark a. a. O. S. 210 f.

3) Ludwig „Erfahrungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Chemie" in der „Wiener medizinischen Wochenschrift" 1910 S. 798.

4) Kobert „Lehrbuch der Intoxationen" 2. Aufl. Bd. I (Stuttgart 1902) S. 1230.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:08 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schürmann führt aus, die Ptomainfrage sei durch Brieger in den drei Teilen seines Werkes „über Ptomanie“ in den Jahren 1885/86 „definitiv“ gelöst. Dieser habe aus faulenden Leichen eine Anzahl chemisch reiner krystallinischer Ptomaine hergestellt und gezeigt, daß von diesen allen nur das Muskarin mit dem gleichnamigen Pflanzenalkaloid identisch sei; alle anderen hätten sich entweder chemisch oder physiologisch anders verhalten. Schlagdenhaufen und Garnier hätten im Prozeß Martiné die chemische Untersuchung auf Strychnin zu führen gehabt. Sie hätten eine Substanz gefunden, die sich chemisch und physiologiseh ganz wie das Strychnin verhalten habe. Der Verteidiger hätte aber eingewendet, daß es sich um ein Leichenalkaloid handele. Mit Recht sei ihm entgegengehalten worden, daß, wo alle chemischen und physiologischen Eigenschaften zum Strychnin passend seien, ein solcher Einwand nicht stichhaltig sei [1]). Straßmann bemerkt, daß durch Brieger die Lehre von den Ptomainen zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sei.“ Was vor Brieger als Ptomain beschrieben worden ist, und in der Tat bereits in einzelnen Kriminalprozessen von Bedeutung gewesen ist, waren nicht, oder wenigstens nicht allein, diese wirklichen Fäulnisalkaloide, sondern Gemische von verschiedenen Substanzen, in denen sich neben echten Produkten der Verwesung Verunreinigungen der benutzten Reagentien, . . . Zersetzungsprodukte des Eiweiß unter dem Einfluß der zugesetzten Reagentien, ferner organische Produkte des Stoffwechsels anderer Art . . . bestanden. Der größte Teil dieser Substanzen fällt fort, wenn man sich bei der Untersuchung auf Alkaloide nicht mit der Herstellung unreiner Extrakte begnügt, sondern die gewonnenen Körper in sorgfältiger Weise rein darzustellen sucht. Kann man dann in diesen Körpern die sämtlichen chemischen und physiologischen Reaktionen eines bestimmten Alkaloids darstellen, so ist dasselbe auch vorhanden. Denn wir kennen kein Ptomain, welches in allen seinen Eigenschaften etwa mit dem Strychnin oder dem Atropin übereinstimmt“ [2]). Ähnlich hatte schon im Jahre 1885 Ernst Ludwig gesagt, daß die Ptomaine große Schwierigkeiten bei der Untersuchung mit sich brächten und daß Verwechselungen vorkommen könnten, „wenn der Chemiker einigermaßen sorglos arbeitet und nicht die nötige Erfahrung besitzt“. Dagegen müsse hervorgehoben werden, daß man bis jetzt noch kein Ptomain aus Leichenteilen oder Speise-

1) Schürmann „Die Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt“, Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin Bd. 61 (1910) S. 460 f.

2) Straßmann „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“ (Stuttgart 1895) S. 486.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

resten abgeschieden habe, welches einem der bekannten giftigen Pflanzenalkaloide vollkommen gleiche [1]).

Diese Materialien dürften zu dem Nachweis genügen, daß eine Verwechslung zwischen Ptomainen und Pflanzenalkaloiden und eine dadurch bewirkte Verurteilung eines Unschuldigen — wenn man vielleicht von dem Muskarin, dessen Nachweis also niemals als Beweis einer Vergiftung anzusehen ist, absieht — nur dann möglich ist, wenn der Chemiker nicht sachkundig ist, unreine Reagentien benutzt und nicht alle Reaktionen vornimmt. Denn wenn auch manche Ptomaine und Pflanzenalkaloide einander sehr ähnlich sind, so sind sie doch, soweit unsere Kenntnisse reichen, einander — abgesehen von dem Muskarin — niemals vollkommen gleichwertig. Nun werden allerdings von den Anhängern der Feuerbestattung verschiedene Fälle aus den siebziger Jahren angeführt, in denen eine Verwechselung stattgefunden und zu verhängnisvollen Irrtümern geführt hat. Hiezu ist aber einmal zu bemerken, daß die Irrtümer nach dem Urteile Straßmanns nur zum Teil durch die Ptomaine, zum Teil aber auch durch die Nachlässigkeit der Gerichtschemiker entstanden sind, ferner, daß der Nachweis, daß es sich um Ptomaine und nicht die von den ersten Chemikern angenommenen Gifte handele, durch Selmi beziehungsweise Lewin doch gerade beweist, daß es auch damals schon möglich war, bei genügender Sachkunde und bei Benutzung der erforderlichen Vorsicht eine Verwechselung zu vermeiden; endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß in den letzten dreißig Jahren, soweit mir bekannt, ähnliche Fälle sich in der Kriminalpraxis nicht wieder ereignet haben, — wohl auch ein Beweis dafür, daß Verwechselungen zwischen Ptomainen und Pflanzenalkaloiden bei ordnungsmässiger Untersuchung durch geübte Chemiker ausgeschlossen sind. Da trotz der jahrzehntelangen Untersuchungen über Ptomaine natürlich nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, daß eines Tages doch noch ein Ptomain entdeckt wird, welches genau mit einem giftigen Pflanzenalkaloid übereinstimmt, ist es verständlich, wenn Baumert in seinem oben zitierten Ausspruch sagt, daß eine Verwechselung nicht möglich sei, da „bis jetzt“ außer vielleicht dem Muskarin noch kein Ptomain mit vollkommen gleichen Reaktionen bekannt geworden sei.

An dieses „bis jetzt“ klammert sich, wie wir sahen, Dr. H., indem er meint, dies verklausulierte „bis jetzt“ könne einem Unschuldigen acht Jahr Zuchthaus kosten. Daß Irrtümer möglich, wenn auch sehr unwahrscheinlich, sind, soll zugegeben werden; Irrtümer aber sind

1) Ernst Ludwig „Medizinische Chemie“ (Wien und Leipzig 1885 S. 345).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

überall möglich. Wenn wir nur dann verurteilen sollten, wenn jede Möglichkeit eines Irrtums absolut ausgeschlossen ist, dann würden wohl mehr als 99 Proz. der Verbrecher von Schuld und Strafe los und ledig gesprochen werden müssen. Wenn Dr. H. als Strafrichter fungiert hätte, so würde er wissen, daß beinahe jedes Urteil mehr oder minder nur auf Wahrscheinlichkeiten basiert, und daß ein Irrtum in den allerseltensten Fällen absolut ausgeschlossen ist; auch würde er wissen, daß es zahllose Tatsachen gibt, über die sich der Richter weit leichter irren kann, als über ein Pflanzenalkaloid oder ein Ptomain; so liegt es hundertmal näher, daß der Richter einer bewußt oder unbewußt falschen Zeugenaussage zum Opfer fällt, oder daß er eine geistige Erkrankung des Angeklagten nicht erkennt oder daß er zu Unrecht annimmt, daß der Angeklagte sein Opfer mit Überlegung getötet habe: Alle diese möglichen Irrtümer und noch viele andere können zu schweren Irrtümern führen, welche einen Angeklagten unschuldig ins Zuchthaus bringen, ja ihn vielleicht sogar dem Scharfrichter ausliefern Der Richter kann nur gewissenhaft seine Pflicht tun und danach trachten, auf Grund möglichst gesicherter Tatsachen zu seinem Urteil zu gelangen und nach Menschenmöglichkeit die Gefahr eines Irrtums auszuschalten; mehr kann man von ihm nicht verlangen. Deshalb wird er sich auch mit der praktisch so gut wie gar nicht vorhandenen Möglichkeit der Verwechselung eines Ptomains mit einem Pflanzenalkaloid abzufinden wissen. Treffend bemerkt Straßmann gelegentlich einer ähnlichen Streitfrage: „Unmöglich ist es natürlich nicht, daß in Jahr und Tag die Erfahrung gemacht wird, daß alle Erscheinungen, z. B. einer Aorteninsufficienz, ohne das Vorliegen einer solchen Vergiftung bestehen können. Lehren uns doch täglich neue Erfahrungen das Vorkommen von bisher unbekannten Dingen. Wir können aber, wie Seidel zutreffend sagt, den Richter nicht bezahlen mit einem solchen Wechsel auf die Zukunft, der vielleicht nie eingelöst wird. Haben wir uns mit redlichem Bemühen auf Grund des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft unser Urteil gebildet, so haben wir unsere Pflicht getan.“ [1])

Wenn Dr. H. ferner im Anschluß an das Zitat aus Albus Schrift meint, die Geschworenen würden bei jetziger wissenschaftlicher Lage der Sache niemals zu einem Schuldspruch kommen können, wenn der Verteidiger, was er immer tun würde, auf Leichenalkaloide plädieren würde, so dürfte er auch mit dieser Bemerkung den Beifall der Sachverständigen nicht finden, wie schon der von Schürmann berichtete Fall zeigt.

1) Strassmann a. a. O. S. 24 f. Vgl. jetzt auch Sello a. a. O. Bd. I S. 4f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß die heutige wissenschaftliche Überzeugung der Fachleute es in einem solchen Falle für möglich erklären würde, daß ein vorgefundenes und durch alle Versuche festgestelltes Pflanzenalkaloid in Wirklichkeit ein Ptomain sei, muß ich energisch bestreiten; zugeben will ich aber die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß ein Verteidiger diese wissenschaftliche Überzeugung vergangener Jahrzehnte bei seinem Plaidoyer benutzen würde und daß auch die Geschworenen darauf hineinfallen würden; der Schluß aber, der daraus zu ziehen wäre, ist meines Erachtens nur der, daß man Strafsachen, zu deren Entscheidung keineswegs bloß der „gesunde Menschenverstand" gehört, deren Beurteilung vielmehr außer reicher juristischer Kenntnis auch mannigfache andere Kenntnisse erfordert, nicht Laien anvertrauen soll, sondern nur spezialistisch ausgebildeten Berufsrichtern!

Bemerkt werden mag noch, daß Brieger darauf hinweist, daß die stärksten Leichenalkaloide gleich im ersten Stadium der Fäulnis entstehen und rasch mit deren Fortschreiten, binnen acht bis zehn Tagen, wieder zerstört werden.[1]) Danach ist also anscheinend eine Verwechslung der giftigen Ptomaine mit Pflanzenalkaloiden selbst bei Nachlässigkeit des Gerichtschemikers nur in den ersten zehn Tagen nach dem Tode möglich; dadurch würde die Gefahr der Verwechslung noch bedeutend herabgemindert. Auch Dr. Popp hat übrigens, wie er mir mündlich bei einer Zusammenkunft in Berlin im April d. J. mitgeteilt hat, kein Bedenken gegen meine Ausführungen, daß eine Verwechslung von Ptomainen und Pflanzenalkaloiden außer bei großer Nachlässigkeit des Gerichtschemikers nicht mehr möglich sei. Ich hoffe, daß das Märchen von den Justizirrtümern, die durch die gefährlichen Ptomaine entstehen könnten, nun endlich aufhört, als besonders wirksames Argument gegen die Bedeutung der Exhumierungen und damit zugunsten der Feuerbestattung Verwendung zu finden!

§ 9.

Durch die Ausführungen in den beiden letzten Paragraphen ist erwiesen, daß die Exhumierungen eine große Bedeutung haben für die Überführung eines Schuldigen, insbesondere eines Giftmörders, und daß Irrtümer dabei zwar nicht vollkommen ausgeschlossen sind, daß sie aber, wenn die Untersuchung geübten Gerichtsärzten und Gerichtschemikern anvertraut wird, eine quantité négligeable bilden. Wie in einem der folgenden Paragraphen gezeigt werden wird, würden die durch die Exhumierungen ermöglichten Überführungen

1) Vgl. Kunkel „Handbuch der Toxikologie" Bd. II (Jena 1911) S. 1018.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Schuldigen bei Einführung der Feuerbestattung, auch wenn die angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gelangen, so gut wie immer unmöglich gemacht werden. Die Feuerbestattung würde aber nicht nur vielen Schuldigen dazu verhelfen, der Gerechtigkeit zu entgehen, sondern auch — und das ist ein sehr wichtiges Moment, welches leider nicht genügend beachtet wird — gar manchem Unschuldigen es unmöglich machen, sich von dem auf ihm ruhenden Verdacht zu reinigen. Diese Seite der kriminalistischen Bedenken ist vielleicht noch wichtiger als die zuerst behandelte. Daß ein Unschuldiger verurteilt wird, weil es ihm nicht möglich ist, durch die Exhumierung der Leiche seine Unschuld nachzuweisen, wird zwar selten oder überhaupt nicht vorkommen, da im Zweifel der Angeklagte freigesprochen werden muß, wenngleich immerhin der Fall zu denken ist, daß die Indizien derart gegen den unschuldig Verdächtigten sprechen, daß die Richter von seiner Schuld überzeugt sind, auch ohne daß sie in der Lage sind, beispielsweise die Leiche der angeblich Genotzüchtigten oder des Vergifteten zu untersuchen; Justizrat Sello hat ja in seinem vorhin erwähnten ausgezeichneten Buch eine ganze Anzahl von Fällen auch aus neuester Zeit zusammengetragen, wo auf Grund anscheinend vollkommen überzeugender Indizien Todesurteile oder Urteile auf lebenslängliches Zuchthaus ergangen sind, trotzdem der betreffende in Wirklichkeit unschuldig war. Immerhin ist ein solcher Fall unwahrscheinlich. Sehr dagegen muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß ein schuldlos in Verdacht gekommener, der, wenn die Leiche der betreffenden Person verbrannt worden ist, sich nicht von dem auf ihm lastenden Verdacht völlig zu reinigen vermag, zwar nicht verurteilt, vielleicht nicht einmal angeklagt wird, aber doch durch die Volksstimme als Täter bezeichnet wird, ohne daß es ihm möglich ist, den auf ihm lastenden, ihm vielleicht seine ganze Existenz untergrabenden Verdacht zu beseitigen.

Auf diese Seite der Frage hat verdienstlicherweise auch Stark unter Beibringung mehrerer Beispiele hingewiesen. Er sagt: „Wie leicht kommen falsche Verdächtigungen vor! Es werde z. B. ein Arzt eines Kunstfehlers bei der Behandlung eines verstorbenen Patienten beschuldigt; kann er dann nicht mehr durch das entlastende Zeugnis der nachträglichen Obduktion seine Unschuld erweisen, so ist es, selbst nach erfolgender gerichtlicher Freisprechung, doch leicht um seinen Ruf geschehen. Oder ein anderes Beispiel: Ein Todesfall durch Genuß verdorbener Nahrungsmittel bringe jemanden in den Verdacht, Gift gegeben zu haben. Auch hier kann unter Umständen nur eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nachträgliche Leichenuntersuchung die Entscheidung zwischen Schuld und Unschuld treffen." [1])

Stark führt dann mehrere Beispiele an, die von dem Abgeordneten Dr. Schmitt (Düsseldorf) bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 4745, 4745f., 4746 und in der Kommission (Kommissionsbericht S. 17) mehrfach erwähnt worden sind. Leider hat kein anderer Abgeordneter diese Anregungen aufgenommen, auch kein Gegner sich auf sie erklärt, so daß man wohl sagen kann, daß dieser Gesichtspunkt bei der Entscheidung über den Gesetzentwurf irgend welchen wesentlichen Einfluß nicht ausgeübt hat. Dies ist um so bedauerlicher, als die Gefahr, daß Unschuldige verdächtig bleiben, weil die betreffende Person eingeäschert worden ist, wie Äußerungen anderer Gelehrter und Fälle aus der gerichtlichen Praxis zeigen, in der Tat durchaus nicht so fernliegend ist.

Ludwig berichtet uns folgenden Fall: „Vor ungefähr 27 Jahren wurde in der Nähe eines slavonischen Dorfes in einem Teiche die Leiche eines Mädchens aufgefunden; durch die gerichtliche Obduktion ergab sich als Todesursache Erstickung im Wasser und daraufhin erfolgte die Beerdigung. Später verbreitete sich im Ort das Gerücht, das Mädchen sei vergiftet und die Leiche sei dann ins Wasser geworfen worden. Einen Monat nach der Beerdigung ordnete der Gerichtshof die Exhumierung, die neuerliche gerichtliche Obduktion und die gerichtlich chemische Untersuchung der Leiche an. Für diese Untersuchung hatte der Obduzent eine sehr geringe Menge von Leichenteilen bestimmt, nämlich im ganzen 70 g, davon waren 47 g Kopfschwarte und Haare. In diesen Leichenteilen wurden deutliche Spuren von Arsenik nachgewiesen. Der begutachtende Gerichtsarzt, den dieser Befund nicht befriedigte, veranlaßte eine zweite Exhumierung, diesmal aber ging man sachgemäß vor, es wurden größere ausreichende Mengen von den einzelnen Teilen der Leiche entnommen und separat in Gläsern verwahrt, auch der übrige Inhalt des Sarges wurde der Untersuchung zugeführt. Die Leiche war in ein buntes Seidenkleid und Seidentuch eingehüllt und der Kopf war mit einem Kranze aus künstlichen Blumen und einem kleinen bunten Teppich geschmückt. Das Ergebnis der chemischen Untersuchung war folgendes: In den Eingeweiden fanden sich nur Spuren von Arsen und Kupfer, ebenso in der Kopfschwarte und den Haaren, Haut und Muskeln der linken Extremitäten waren frei von Arsen und Kupfer. Der auf dem Kopfe der Leiche vorgefundene Kranz aus künstlichen Blumen und

1) Stark a. a. O. S. 198, 199f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der kleine Teppich enthielten viel Arsen und etwas Kupfer, das Seidenkleid und das Seidentuch, in welche die Leiche eingehüllt war, enthielten beide viel Kupfer und nur geringe Spuren von Arsen, endlich fanden sich in den Hobelspänen, die den Sarg zum Teil ausfüllten, Spuren von Kupfer und Arsen. Die Graberde enthielt Spuren von Arsen und Kupfer, die Friedhofserde, vom Grabe entfernt genommen, erwies sich frei von Arsen und Kupfer. Dieses Ergebnis schließt eine akute Arsenvergiftung aus, es war aber nach dem ersten Befunde nur an eine solche zu denken." [1]) Dieser Fall, der übrigens auch insofern interessant ist, als er zeigt, daß selbst eine von einem Amtsarzt vorgenommene Obduktion nicht immer nützt — dem Obduzenten wäre eine Arsenvergiftung entgangen — beweist, daß es mitunter nur durch Exhumierung der Leiche mit anschließender Obduktion und chemischer Analyse einem schuldlos Verdächtigten möglich ist, sich von dem auf ihm lastenden Verdacht zu befreien.

Einen anderen Fall erwähnt Kratter. Im April 1901 starb im Bezirke des Kreisgerichts Marburg a. D. ein Knabe Pichlaric. Da nachträglich der Verdacht entstand, er sei von Agnes K., durch Darreichung von Niswurz vergiftet worden, wurde die Leiche nach zwölf Tagen wieder ausgegraben und untersucht. Das Gutachten ging dahin: „Metallgifte können bestimmt, Pflanzengifte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist durch die Untersuchung auch in den Leichenteilen ein bestimmtes Pflanzengift nicht sichergestellt worden und spricht der Umstand, daß in den beiden Fläschchen keine Giftreste gefunden wurden, zugunsten der Annahme, daß auch in der Leiche des P. von außen eingeführte Gifte nicht vorhanden waren." [2])

Riedel berichtet folgenden interessanten Fall, bei dem es darauf ankam, nachträglich festzustellen, ob die betreffende Frauensperson noch jungfräulich gewesen war; der Nachweis gelang, wodurch der unschuldig in Verdacht Gekommene glänzend rehabilitiert wurde, was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Leiche eingeäschert worden wäre. Eines Tages ging bei dem Amtsgericht Forchheim Anzeige ein, daß die geistesschwache, bei dem Ökonomen H. in Dienst stehende Marie Dittrich in der etwa 2 m tiefen mit Wasser gefüllten, neben der Küche des Wohnhauses befindlichen und als Hausbrunnen benutzten Grube ertrunken sei, nachdem sie die stark ausgetretenen steinernen Stufen hinabgerutscht sei. Es wurde gerichtliche Leichenschau angeordnet. Nach Untersuchung der Leiche und Vernehmung

1) Ludwig a. a. O. S. 796.

2) Kratter (Archiv a. a. O.) Bd. 16 S. 65.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verschiedener Personen wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß eine tödliche Verunglückung vorliege und kein Anlaß gegeben sei, die Sache weiter zu verfolgen. Nach anderthalb Jahren wurde von den Verwandten des H. in bestimmtester Weise die Anschuldigung erhoben, die Dittrich sei nicht verunglückt, sondern von ihrem Dienstherrn, der sie geschwängert habe, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen, in den Brunnen gestoßen worden. Da die Anschuldigungen in so bestimmter Weise erfolgten, daß der H. stark verdächtig erschien, wurde er unter Mordverdacht verhaftet und von der Staatsanwaltschaft Bamberg die Exhumierung der Leiche angeordnet. Selbstverständlich konnte es als ausgeschlossen gelten, daß man irgend welche äußeren Spuren finden würde, welche bei der ersten gerichtlichen Leichenschau etwa übersehen worden wären, und welche den Rückschluß gestatteten, daß die Dittrich gewaltsam in den Brunnen geworfen worden sei, wohl aber war es möglich, daß man konstatieren konnte, ob die Dittrich schwanger geworden war, ob also das Motiv, das die Denunzianten angaben, tatsächlich den Angeklagten hätte bestimmen können, den Mord zu begehen. Man fand nun bei der Obduktion mit vollster Deutlichkeit, daß der Uterus jungfräuliche Gestalt und Größe hatte; das Gutachten konnte mit Bestimmtheit dahin abgegeben werden, daß die Dittrich sich nicht in schwangerem Zustande befunden habe. Daraufhin wurde die Untersuchung gegen H. sofort eingestellt, weil sich ergeben hatte, daß die Vermutungen der Verwandten über den intimen Verkehr des Angeklagten mit der Verunglückten nicht zutrafen, sodaß es an jedem Motiv für die Tat fehlte[1]). Wie wäre es dem H. möglich gewesen, sich von dem schmählichen Verdacht zu reinigen, wenn die Dittrich eingeäschert worden wäre? Dieser interessante Fall zeigt übrigens auch, in welcher Weise die Exhumierungen von ausschlaggebender Bedeutung werden können, auch wenn es sich nicht um Verdacht des Giftmordes handelt.

Selbst die Organe der Vereine für Feuerbestattung liefern uns Material für diese Frage.

In seinem schon mehrfach erwähnten Aufsatze erwähnt nämlich Dr. Popp folgenden Fall aus seiner Praxis. In Frankfurt a. M. war eine Frau nach Angabe des ärztlichen Totenscheins an einem Herzleiden gestorben. Erst nach längerer Zeit verdichtete sich der Klatsch zu einer Voruntersuchung gegen den Witwer wegen Vergiftung seiner Frau durch Arsenik. Die Exhumierung wurde im Jahre 1906 vor-

1) Riedel „Zur Kasuistik der Spätexhumierungen menschlicher Leichen“ in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ 1899 S. 767 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genommen. Die chemische Untersuchung ergab in allen untersuchten Leichenteilen Spuren von Arsen, aber von verschiedener Verteilung. Berechnete man die Mengenbefunde auf die normalen beziehungsweise mutmaßlichen Gewichte der ganzen frischen Organteile unter Berücksichtigung des Wassergehalts, so ergibt sich ein Gesamtbefund von 13,3 mg Arsenik ohne denjenigen Anteil, welcher auf die blutreichen Organe und die Muskeln entfallen würde. Die Untersuchung zeigte, daß die noch in der Leiche vorhandene Gesamtmenge verhältnismäßig geringfügig war, da die tödliche Dosis für einen erwachsenen Menschen zwischen 30 und 50 mg beträgt. Ferner war aber aus den Befunden zu ersehen, daß das Arsen nicht nur in den ersten Verdauungswegen erschien, wie bei einer akuten Vergiftung, sondern daß es zum großen Teil schon in den Knochen verankert war. Es war infolgedessen mit der Möglichkeit einer chronischen Arsenvergiftung zu rechnen; tatsächlich ergab sich bei weiterer Nachforschung, daß die Frau in den letzten Jahren ihres Lebens häufig Arsenatpillen gegen Asthma einnahm und vermutlich auch kurz vor ihrem Tode zu ihnen gegriffen hatte. „Die ärztliche Diagnose der Todesursache konnte also trotz der Anwesenheit von Arsen richtig sein und der Witwer war von dem Verdacht des Giftmordes zu befreien.“ [1]) Dieser Fall zeigt nebenbei auch noch, daß eine wirkliche Gefahr, daß bei Untersuchungen exhumierter Leichen das aus Medikamenten stammende Gift für Gift gehalten wird, das dem betreffenden zu Vergiftungszwecken beigebracht worden ist, nicht besteht, daß andererseits aber der Arsennachweis in der Asche Feuerbestatteter, auf den wir bald zu sprechen kommen werden, schon um deswillen keinerlei praktische Bedeutung beanspruchen kann, weil es nicht möglich wäre festzustellen, auf welche Weise das Arsen in den Leichnam gelangt ist.

Einen weiteren Fall berichtet eine sonderbarerweise in der belgischen Zeitschrift für Feuerbestattung wiedergegebene Zeitungsnotiz, der zu mißtrauen wir keinen Anlaß haben, da sie ja sogar unseren Gegnern als zuverlässig erschienen ist. Die öffentliche Meinung klagte nach dem „Soir“ vom 27. August 1909 seit einiger Zeit einen Apotheker von Blégny-Trembleur bei Liége an, den Tod einer Frau X. in dem betreffenden Orte verursacht zu haben durch Arzneimittel, die er ihr verschafft hätte. Die Behörden ordneten die Ausgrabung der Leiche an; zu ihrem Staunen fand man in dem Sarg, welcher angeblich die Gebeine der Frau X. enthalten sollte, die Leiche eines

1) Popp a. a. O. S. 37.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bärtigen Mannes; man mußte sechs verschiedene Gräber öffnen, bis man endlich die richtige Leiche gefunden hatte. Bei der Untersuchung der Leiche fand man, daß die Gerüchte, welche den Apotheker beschuldigten, vollkommen unbegründet und aus der Luft gegriffen waren und daß der Verdächtigte vollkommen unschuldig war.[1]) Offenbar gibt das Organ des belgischen Vereins für Feuerbestattung den Fall wieder, um zu beweisen, daß Verwechselungen von Leichen vorkommen können, ohne aber daran zu denken, daß eine derartige Verwechselung bei der Asche von Leichen genau so gut passieren kann und daß sie dort sogar wegen der Ähnlichkeit der verschiedenen Aschenreste nicht wieder gut gemacht werden kann, während bei der begrabenen Leiche immerhin noch eine Aufklärung des Irrtums möglich ist. Falls die Untersuchung der Aschenreste überhaupt irgend einen kriminalistischen Wert haben sollte — was ich aber in Abrede stelle — würde eine derartige Verwechselung notgedrungen verhängnisvoll wirken müssen, während bei der Exhumierung einer Leiche ein derartiger Irrtum in den meisten Fällen noch wird aufgeklärt werden können. Was der Fall aber ferner noch beweist — und daran hat der Redakteur jenes Blattes sicherlich nicht gedacht — das ist, daß durch die Untersuchung exhumierter Leichen unschuldig Verdächtigten die Möglichkeit geboten wird, den Verdacht vollkommen zu zerstreuen!

Einen Fall aus dem Jahre 1831 berichtet uns Justizrat Sello in seinem erwähnten Buche. Eine Frau, die sich kurz vor ihrer Niederkunft befand, war eines Morgens tot im Bett aufgefunden worden. Der Kreiswundarzt stellte als Todesursache Schlagfluß fest und bemerkte in seinem Bericht, daß keine Spuren einer gewaltsamen Todesursache vorhanden seien. Die Leiche wurde beerdigt, aber nach einiger Zeit wieder ausgegraben, da der Witwer von den Bewohnern des Dorfes beschuldigt wurde, seine Frau getötet zu haben. Bei der Obduktion glaubte der Kreisphysikus und ein anderer Kreiswundarzt die Mehrzahl der Erdrosselungszeichen feststellen zu können. Der Schwager der Verstorbenen wurde auf Grund dieser Tatsache und weil auch einige andere Indizien zu seinen Ungunsten sprachen, von dem Schwurgericht zum Tode verurteilt und sein Kassationsgesuch verworfen. Da das Medizinalkollegium der Rheinprovinz den Obduktionsbericht aber als eine durchaus leichtsinnige Arbeit bezeichnet hatte, weil der Schluß von den wenigen an der Leiche gefundenen Spuren einer äußeren Gewalt vollkommen willkürlich sei und der

1) „La crémation“ Nr. 42 (1909) S. 334.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

größte Teil des darin enthaltenen Leichenbefundes ebensowohl auf den natürlichen wie den gewaltsamen Erstickungstod passe, wurde der Kriminalsenat des Kammergerichts aufgefordert, sich gutachtlich über den Fall zu äußern. Dies geschah in gründlichster Weise — der Bericht umfaßt neunzig Druckseiten — und zwar in vernichtender Weise für die Obduzenten. Der König versagte daraufhin die Bestätigung des Urteils mit dem Hinzufügen, daß die völlige Freisprechung nicht zweifelhaft erscheine.[1]) Man könnte diesen Fall ja vielleicht auch anführen, um darzutun, zu welchen trügerischen Ergebnissen, die die Verurteilung eines Unschuldigen zum Tode veranlassen könnten, die Untersuchungen an exhumierten Leichen führen könnten. Dies wäre aber meines Erachtens verfehlt, da es wohl als ausgeschlossen gelten muß, daß unsere Kreisärzte mit einer derartigen Leichtfertigkeit ein Gutachten in einer Sache, bei der es sich um Tod und Leben handelt, abgeben würden. Aus dem gleichen Grunde wird man den Fall auch nicht zum Beweise dafür anführen dürfen, daß selbst die Obduktion nicht immer genügt, da Irrtümer hierbei nicht ausgeschlossen seien. Dagegen beweist der Fall, daß unter Umständen nur durch die Untersuchung des exhumierten Leiche ein später entstehender Verdacht entkräftet werden kann.

Auch in dem berühmten Prozeß Wendt (1830), in welchem Wendt u. a. der Ermordung der Witwe Stegemann beschuldigt wurde, konnte durch Untersuchung der exhumierten Leiche festgestellt werden, — die Witwe Stegemann war nach Angabe des behandelnden Arztes an Schlagfluß gestorben — daß sich in der Leiche weder Arsenik noch eine andere giftige Substanz befand, und daß nicht anzunehmen sei, daß die Stegemann eines unnatürlichen, insbesondere eines Vergiftungstodes, gestorben sei.[2])

Diese wenigen Fälle, die sich bei genauer Durchsicht der Literatur, zu der es mir an Zeit fehlte, sicherlich noch um ein Vielfaches ergänzen lassen würden, zeigen schon zur Genüge, daß es in der Tat für einen unschuldig Verdächtigten oft von grösster Bedeutung ist, wenn er durch Obduktion und eventuell chemische Analyse der Leiche die Haltlosigkeit der Beschuldigung nachzuweisen vermag. Nun muß man aber bedenken, daß in der Literatur wohl kaum alle Fälle, die tatsächlich vorgekommen sind, geschildert sein werden; es ist vielmehr anzunehmen, daß die in der kriminalistischen Literatur aufbewahrten nur einen kleinen Teil der wirk-

1) Sello a. a. O. Bd. I. S. 50ff.
2) Sello l. cit. S. 45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich vorgekommenen Fälle darstellen. Die Bedeutung des Unschuldsbeweises durch Untersuchung der exhumierten Leiche ist also noch größer, als es den Anschein hat. Dazu kommt aber noch daß Geschwätz, welches einen Unschuldigen verdächtigt, sich noch leichter als heute bilden wird, wenn es erst bekannt sein wird, daß es sich um einen Eingeäscherten handelt und daß Untersuchungen an der Asche Eingeäscherter zu brauchbaren Resultaten weder für die Schuld noch für die Unschuld des Verdächtigten zu führen vermögen. Dann werden solche Gerüchte, die schon manchen Justizmord auf dem Gewissen haben und schon die Ehre und das Leben manches Menschen leichtfertig vernichtet haben, noch weit skrupelloser aufkommen und kolportiert werden und sich mit noch grösserer Zähigkeit halten. Der Verdacht, in den namentlich auch Aerzte kommen können, daß sie durch fahrlässige Verschreibung von Medikamenten den Tod eines Patienten verursacht haben, ist durchaus nicht fernliegend, da nach dem Zeugnis von Firgau eigentliche Medizinalvergiftungen „nicht gerade selten" zur Anklage eines Arztes führen. Firgau setzt hinzu: „Wenn nicht noch mehr Unglücksfälle durch nachlässige Rezepte sich ereignen, so ist das dem Umstande zu verdanken, daß der Apotheker jedes Rezept vorher genau prüfen muß und daß er bei ihm nicht korrekt erscheinender Verordnung das Recht und die Pflicht hat, dem betreffenden Arzt davon Mitteilung zu machen" [1]).

Nun könnte man vielleicht noch einwenden, das ein negativer Befund bei der chemischen Analyse niemals den Nachweis dafür erbringen könne, daß tatsächlich dem betreffenden bei Lebzeiten ein Gift nicht beigebracht worden sei, da es ja möglich wäre, daß das Gift entweder durch die Fäulnis sich dem Nachweise entzieht oder überhaupt mit unseren heutigen Methoden noch nicht festgestellt werden könne oder weil das Gift durch den Urin, durch Erbrechen u. s. w. den Körper wieder verlassen habe. Auf diesem Standpunkte steht anscheinend Lewin, wenn er behauptet: „Niemals schließt ein negativer Befund eine Vergiftung aus. Es kann eine solche aus den begleitenden Umständen mitunter so sicher gefolgert werden, daß z. B. eine Verurteilung eines Giftmörders erfolgen kann" [2]). Daran ist ja zweifellos soviel richtig, daß es nicht immer — aber immerhin nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, wenn man nicht in die Gefahr eines Justizmordes sich begeben will — einer Untersu-

1) Firgau „Gifte und stark wirkende Arzneimittel in gerichtlicher, hygienischer, gewerblicher Beleuchtung" (1901) S. 103.

2) Lewin a. a. O. S. 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

chung der exhumierten Leiche bedürfen wird, sowie daß auch nicht immer der negative Befund wird dartun können, daß die betreffende Person tatsächlich einem Giftmorde nicht zum Opfer gefallen sei. Oefter ist dieser Rückschluß aber doch zulässig, wie die oben angeführten Beispiele beweisen. Dazu kommt noch, daß die Untersuchungen an exhumierten Leichen, wie wir sahen, nicht nur einen Verdacht bezüglich Giftmordes entkräften können, sondern daß sie vielmehr auch in der Lage sind, andere Verdachtsmomente zu zerstreuen. Die Bedeutung der Untersuchungen an exhumierten Leichen wird also meines Erachtens durch die Bemerkung Lewins nicht erschüttert.

Zum Beweise dafür darf ich mich wohl auch auf das Zeugnis des Landesgerichts- und Polizeiarztes Dr. Kalmus in Prag berufen, der mir am 22. Februar d. Js. schrieb, er kenne einen Fall, wo eine geisteskranke Frau Selbstmord verübt habe durch einen Hutnadelstich in daß Herz, was erst bei der Obduktion an den Tag getreten sei; sehr leicht hätte hier ein Unschuldiger in Verdacht geraten können: „Das ist für mich überhaupt ein Hauptgrund gegen die häufige Leichenverbrennung, daß Unschuldigen, sehr häufig auch falsch beschuldigten Aerzten, das Beweismaterial für ihre Unschuld entzogen wird. Wir erleben jeden Tag fast Ersatzansprüche an Aerzte wegen ärztlicher nnrichtiger Behandlung usw".

§ 10.

Nachdem wir bisher festgestellt haben, daß den Exhumierungen eine nicht geringe Bedeutung für die Rechtspflege zukommt, insofern sie die Überführung des Schuldigen und die Feststellung relevanter Tatsachen für den Zivilprozeß ermöglichen, andererseits auch einem zu Unrecht Verdächtigten die Möglichkeit geben, die Haltlosigkeit der Verdachtsgründe darzutun, wollen wir nunmehr feststellen, welche Dienste die Untersuchung der nach der Feuerbestattung übrig bleibenden Asche für die Rechtspflege zu leisten vermag.

Allzuviel ist dies sicherlich nicht, wie auch die enragiertesten Anhänger der Feuerbestattung zugeben müssen.

Aus der trefflichen Übersicht, die uns Stark a. a. O. gegeben hat, geht hervor, daß in der Asche irgend welche Verletzungen der Weichteile oder der Knochen selbstverständlich nicht mehr nachgewiesen werden können, daß also höchstens der Giftnachweis in Frage kommt. Aber auch die organischen Gifte haben sich bei der hohen Temperatur von 100 ° restlos verflüchtigt, ebenso die anorganischen Säuren, sonderbarerweise mit Ausnahme des Arsen, auf das wir

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiter unten noch ausführlich zu sprechen kommen werden. Auch Phosphor und Quecksilber sind nicht mehr nachzuweisen, Blei nur unter besonders günstigen Umständen, Kupfer dagegen mit Sicherheit, da es bei einer Temperatur von 1000° erst zu schmelzen beginnt. Was das Arsen anbetrifft, so bemerkt Stark: „Leider würde es nicht möglich sein, die betreffende Form nachzuweisen, in der das Arsen in den Körper gelangt ist; so könnten dann gefährliche Irrtümer entstehen, indem vielleicht beim Vorfinden von Arsen eine kriminelle Vergiftung mit demselben angenommen würde, während in Wirklichkeit das Arsen mit dem Beruf des Verstorbenen im Zusammenhang stand ... Vermutlich sind aber die in der Asche zu findenden Arsenverbindungen immer dieselben, unabhängig von der Art des in den Organismus gedrungenen Arsens."

Stark steht also der Bedeutung des Arsennachweises in der Asche feuerbestatteter Personen zwar etwas skeptisch gegenüber, hält aber dennoch die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß auf diese Weise ein Verbrechen noch seine nachträgliche Sühne erhalten könne. Viele Freunde der Feuerbestattung stehen auf einem noch krasseren Standpunkte und haben keinen Zweifel daran, daß der Arsennachweis in der Asche sehr geeignet sei, die Bedenken gegen die Feuerbestattung zu entkräften, da gerade die Arsenvergiftung sehr häufig sei, die Exhumierungen also fast in allen Fällen gegenüber der Untersuchung der Aschenreste einen wesentlichen Vorzug nicht hätten. Dieser Standpunkt ist bei einiger Überlegung nicht haltbar und hat dennoch bei den Beratungen des preußischen Gesetzes eine nicht unbedeutende unselige Rolle gespielt.

Schon Sander bemerkt, von 617 Vergiftungsfällen, die nach einer im Jahre 1880 veröffentlichten Statistik in den letzten zehn Jahren in Frankreich vorgekommen seien, wären 512 Vergiftungen mit Grünspan, Kupfersulfat und Arsen gewesen, also mit „Substanzen, die in der Verbrennungsasche ebensowohl nachgewiesen werden könnten, wie in exhumierten Leichen". Albu versteigt sich in seiner oben zitierten Auslassung, die auch von Arendt angeführt wird, gar zu der kühnen Behauptung, daß vom Arsen, Phosphor, Blei, Kupfer und Blausäure „die meisten" dieser Gifte auch in der Asche nachgewiesen werden könnten, während in Wirklichkeit nur Kupfer und Arsen, unter besonders günstigen Umständen vielleicht auch Blei nachgewiesen werden kann, während die in der Praxis viel wichtigeren Gifte als Blei und Kupfer, nämlich Phosphor und Blausäure sich in der Flammenglut vollkommen verflüchtigen. An einer späteren Stelle seiner Kritik de Ryckeres wendet sich Arendt da-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen, daß der Arsennachweis in der Asche in einem Falle, den de Ryckere erwähnt, unmöglich gewesen wäre und spricht die Ansicht aus, daß es auch dann möglich gewesen wäre, die Mörder noch nachträglich zur Verantwortung zu ziehen, nachdem sie verbrannt worden wären [1]). Huismann erklärte auf dem vierten internationalen Kongreß für Feuerbestattung, der im vorigen Jahre in Brüssel tagte, daß die Mehrzahl der mineralischen Gifte in der Asche nachweisbar wären [2]). Auch die früher angeführte Begründung des preußischen Gesetzes teilte diese Anschauung, die auch von einem Vertreter der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern noch in der Kommission des Herrenhauses verteidigt wurde, indem er ausführte, daß schwere Metalle, wie Kupfer und Blei, sowie merkwürdigerweise auch Arsen in der Asche noch nachgewiesen werden könnten (Kommissionsbericht des Herrenhauses, S. 13). Also auch die preußische Regierung muß der Ansicht gewesen sein, daß der Nachweis von Arsen — nur dieser kommt praktisch in Frage — von forensischer Bedeutung werden könne.

Es ist aber kaum verständlich, wie die Regierung diese Ansicht teilen konnte, da es doch zu klar auf der Hand liegt, daß allein aus dem Arsennachweis niemals die richterliche Überzeugung von der Schuld eines Verdächtigen geschöpft werden kann. Schon Hans Groß wies darauf hin, daß dies niemals der Fall sein könne, da man nicht werde dafür garantieren können, daß die zur Verbrennung benutzte Steinkohle, die Schachtbekleidung usw. vollkommen arsenfrei gewesen wären, und da insbesondere, selbst wenn der Körper nackt verbrannt worden wäre, doch durch eine Pomade, ein Haarfärbemittel, eine Salbe, eine Zahnplombierung, ein falsches Gebiß usw. Arsen mitgebracht werden könne, ohne daß der Mensch vergiftet worden sei; außerdem würden dann die Giftmörder einfach nicht das auch in der Asche nachweisbare Arsen benutzen, sondern andere Gifte, insbesondere Pflanzenalkaloide. Außerdem müßte man mit der Möglichkeit rechnen, daß das Arsen nach dem Tode und nach behördlicher Besichtigung der Leiche dieser eingefügt worden sei, um einen Unschuldigen in den Verdacht zu bringen, den betreffenden vergiftet zu haben. Aus all diesen Gründen wird es überhaupt kaum jemals dazu kommen, daß Anklage erhoben oder auch nur, daß eine Untersuchung eingeleitet wird, da ja doch von vornherein feststeht, daß sie aussichtslos ist.

---

1) Arendt a. a. O. S. 338, 353.

2) Huismann in „La crémation“ Nr. 55, 1911 S. 433.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Ansicht von Groß und mir, daß der Arsennachweis in der Asche faktisch nichts nützt, kann ich durch eine Anzahl von Äußerungen von Medizinern und Chemikern sowie sonstigen kompetenten Beurteilern stützen.

Dr. Popp schildert den im vorigen Paragraphen zitierten Fall wo in der Leiche einer Frau aus Frankfurt a. M. Arsen gefunden wurde, weil sie Jahre lang Arsenpillen genommen hatte. Wäre die Frau eingeäschert worden, so hätte sich das Arsen auch nachweisen lassen. Würde man sich an dem Nachweise des Arsens genügen lassen und wäre man von der Annahme ausgegangen, daß die verhältnismäßig kleine Menge sich dadurch erkläre, daß das meiste vielleicht wieder ausgebrochen oder bei der Einäscherung verloren gegangen sei, so hätte diese Tatsache wohl als genügendes Fundament zu einer Verurteilung gegolten. Die oben zitierten Vertreter des Standpunktes, daß der Arsennachweis in der Asche von forensischer Bedeutung sei, insbesondere auch die preußische Regierung, müssen dieser Ansicht sein. Dr. Popp ist aber vorsichtiger, denn er bemerkt mit Recht, daß außer dem Nachweis des Vorhandenseins des Giftes immer erst der weitere Nachweis erbracht werden müsse, daß es zum Zweck der Vergiftung dem Körper zu Lebzeiten einverleibt worden sei. Er gibt offen zu, daß dieser Nachweis bei der Asche Feuerbestatteter nicht möglich sei, wenngleich er der optimistischen Ansicht ist, daß erst weitere Erfahrungen gesammelt werden müßten und daß es dann nicht ausgeschlossen sei, daß auch hierfür gewisse Anhaltspunkte für die Beurteilung geboten werden vermöchten.[1])

Schwartz sagt in einem zwar kurzen aber lehrreichen Aufsatz, wenn eine Leiche ohne Obduktion und chemische Analyse verbrannt sei, „so kann den Gerichten nur ein kleiner Aschenrest zugestellt werden, aus dem keine hinreichenden Schlüsse bezüglich der Ermordung oder Vergiftung gezogen werden können.“ [2]) Husemann bemerkt: „Begnügt man sich mit der Auffindung der Gifte im Magen oder Darminhalt, so ist die Möglichkeit einer zufälligen oder böswilligen Einführung desselben nach dem Tode nicht ausgeschlossen“ [3]) um so mehr wäre dies natürlich der Fall, wenn man sich an dem Arsennachweis in der Asche genügen lassen wollte. Nach Lewin können Gifte nach dem Tode aus böswilliger Absicht der Leiche

1) Popp a. a. O. S. 37, 39.

2) Schwartz „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der gerichtlichen Heilkunde“ („Die Heilkunde. Monatsschrift für praktische Medizin“, Berlin und Leipzig 1910) S. 216.

3) Husemann „Handbuch der Toxikologie“ (Berlin 1862) S. 113.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingeführt sein und sich durch Imbibition beziehungsweise Diffusion weiter ausbreiten. Vom Mastdarm, Magen, der Nasenhöhle kann in einigen Tagen die Wanderung des Giftes bis in das Gehirn stattfinden. Durchgreifende diagnostische Unterschiede zwischen vitaler Resorption und postmortaler Diffusion gibt es nicht; außerdem tritt noch Resorption ein, wenn das Gift in der Agonie, selbst nach dem letzten Atemzuge beigebracht wurde.[1]) Für unsere Frage ist auch interessant, wenn Kobert darauf hinweist, „daß die mikroskopische Untersuchung der Leichenteile Vergifteter durch die Chemie keineswegs überflüssig gemacht und ersetzt werden kann. Beide sollen nebeneinander hergehen und sich in schwierigen Fällen ergänzen“.[2]) Nach Kratter begegnen wir Kupferspuren in der Leber geradezu regelmäßig[3]), sodaß jedenfalls geringe Kupfermengen in der Asche schon deshalb von keinerlei Beweiskraft wären. Dies aber auch deshalb, weil Kupfersalze und arsenige Säuren in dem Schweinfurter Grün, dem Pariser Grün und anderen Farben enthalten sind und nicht nur schon zu kriminellen Vergiftungen benutzt worden sind, sondern auch zu ökonomischen und gewerblichen Vergiftungen geführt haben.[4]) Wenn jemand, der an einer solchen gewerblichen Vergiftung erkrankt war, ohne daß der Arzt es gemerkt hätte, und der vielleicht auch an einer anderen Krankheit gestorben ist, feuerbestattet wird, so wird man in der Leichenasche Kupfer finden und kann daraus, wenn man den Standpunkt der preußischen Regierung teilt, den Schluß ziehen, daß der betreffende vergiftet worden ist. Daß bei Anwendung dieser Methode die entsetzlichsten Irrtümer unvermeidbar wären, liegt auf der Hand. Wenn Kratter sagt, er sei mehrmals auf Grund der quantitativen Analyse in der Lage gewesen, die kriminelle Vergiftung eines mutmaßlichen Arsenessers zu behaupten und andererseits die Behauptung des Arsenessens als unwahrscheinlich zurückzuweisen,[5]) so wird man zugeben müssen, daß dieser Unterscheidung bei dem Nachweis des Arsens in der Asche vermutlich nicht würde gemacht werden können, da eben nicht festzustellen ist, in welchen Organen sich das Arsen, das in den Aschenresten gefunden wird, befunden hat.[6]) Kratter, der begeisterte

1) Lewin a. a. O. S. 14.

2) Kobert a. a. O. Bd. 1 S. 85.

3) Kratter (Archiv a. a. O.) Bd. 13 S. 160.

4) Ebendort S. 159 sowie Dennstedt „Die Chemie in der Rechtspflege“ (Leipzig 1910) S. 83.

5) Kratter a. a. O. Bd. 13 S. 138.

6) Vgl. die lehrreichen Ausführungen bei Kratter ebendort S. 137.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anhänger der Feuerbestattung, macht folgende Bemerkung, welche vernichtend ist für die Behauptung anderer, daß der Arsennachweis in der Asche von irgend einer kriminalistischen Bedeutung sein könne: „Die chemische Untersuchung vermag auch bei einem positiven Ergebnis niemals den Bestand einer Vergiftung zu erweisen, sondern sie kann nur dartun, daß in den Organen Gift und wieviel davon vorhanden war. Damit, daß in den Leichenteilen eines Menschen Arsen gefunden wurde, ist noch lange nicht erwiesen, daß dieser Mensch auch an einer Arsenvergiftung gestorben sei. Denn er kann entweder ein Arsenesser gewesen sein oder vor seinem Tode medizinale Mengen von Arsen bekommen haben oder das Arsen ist als eine zufällige Verunreinigung von außen in den Leichnam hineingekommen, z. B. durch arsenhaltige künstlich gefärbte Blumen, Kränze und anderen Leichenschmuck oder durch arsenhaltige Friedhofserde.“ [1]) Während sich bei der Untersuchung exhumierter Leichen wohl durchweg bei genügender Sorgfalt die verschiedenen Möglichkeiten stets werden unterscheiden lassen, wäre dies natürlich bei der Untersuchung der Asche Feuerbestatteter auf Spuren von Arsen hin natürlich ein Ding der Unmöglichkeit. Hierher gehört es auch, wenn Kratter weiter bemerkt: „Ob und inwieweit solche aus chemisch untersuchten Organen erhaltene Arsenspuren toxikologisch verwertet werden können, das zu beurteilen ist nicht Sache des Gerichtschemikers, sondern Sache des Gerichtsarztes. Dieser hat nicht nur bei Arsenvergiftung, sondern in einem jeden Vergiftungsfalle das Ergebnis der chemischen Analyse mit den beobachteten Krankheitserscheinungen und den aufgenommenen Leichenbefunden sorgfältig zu vergleichen. Erst aus einer sachlichen Darlegung, welche sich auf die ganze Beweistrias (Krankheitserscheinungen, Leichenbefund und chemischen Giftnachweis) erstreckt und stützt, kann sich der für die Rechtsprechung unbedingt erforderliche Schluß ergeben: N. N. ist an dieser oder jener Vergiftung gestorben.“ [2]) Mit diesem Urteile des berühmten Gerichtschemikers stimmt überein das Urteil von Professor Straßmann, dem berühmten Vertreter der gerichtlichen Medizin, der ausführt, daß — ganz abgesehen von der Reinheit der Reagentien — einzelne Giftstoffe als natürliche Bestandteile des Körpers vorkämen, andere in unschädlicher Menge in Speisen oder Medikamenten eingeführt sein können; um zu entscheiden, ob wirklich ein Giftmord vorliege, genüge daher das positive Ergebnis der chemischen Analyse nicht, auch schon deshalb nicht, weil es

1) Kratter ebendort S. 136f.

2) Kratter a. a. O. S. 136.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

möglich sei, daß das Gift nach dem Tode der Leiche eingeführt worden sei, was man mitunter an der Verteilung des Giftes erkennen könne.[1]) Daß auch die Gefahr, die durch Benutzung unreiner Reagentien usw. hervorgerufen werden kann, keineswegs zu unterschätzen ist, das ergibt sich aus der Mitteilung Ludwigs, er habe sich einmal eines aus einer bestimmten Sorte Jenaer Glases gefertigten Destillierapparates bedient und dabei konstatiert, daß die Säure nach der Destillation arsenhaltiger war als vor der Reinigung; es habe sich dann herausgestellt, daß die betreffende Glassorte arsenhaltig gewesen wäre.[2])

Zum Schluß noch einen praktischen Fall, welcher demonstriert, zu welchen Irrtümern die Verwertung des Arsen- oder Kupferbefundes in der Asche Feuerbestatteter Anlaß geben könnte.

Auch Rühs räumt ein, daß die chemische Untersuchung der Asche einen sicheren Schluß nicht gestattet. Es wäre, selbst wenn man Arsen finden würde, „nicht sicher, ob dasselbe nicht aus Gegenständen, die man der Leiche mitgegeben hatte, aus den Nägeln und Schrauben, aus den Griffen oder sonstigen Verzierungen des Sarges stammte und sich nur auf die Knochenstücke niedergeschlagen hatte." Dies zeigt auch der Fall Visoceik in Marburg a. D. (Untersteiermark), wo nach dreiundeinemhalben Jahre der Verdacht auftauchte, daß der Mann die Frau vergiftet habe. Keines der gangbaren Pflanzen- und Mineralgifte wurde gefunden, wohl aber ungewöhnlich viel Kupfer. Trotzdem ließ sich feststellen, daß keine Kupfervergiftung vorgelegen habe, da sich in den Brusteingeweiden kein Kupfer fand. Als Quelle des Kupfergehaltes ließ sich der Rosenkranz nachweisen, dessen Reste sich in der offenen Bauchhöhle vorfanden. Zweifellos waren sie bei der fortschreitenden Fäulnis nach Bersten der Bauchhöhle mit den auf dem Bauch nach Landessitte mit dem Rosenkranz umwickelten Händen in die Bauchhöhle hinabgeglitten.[3]) Ähnlich hatte sich der Fall auch bei der Einäscherung der Leiche zutragen können, da trotz aller Vorschriften und aller Vorsicht mit der Leiche ein kupferner Gegenstand verbrannt sein könnte — man denke beispielsweise, daß ein Erwachsener oder ein Kind einen kupfernen Gegenstand, vielleicht ein Zweipfennigstück absichtlich oder versehentlich verschluckt hat, dann aber bald danach an einer ganz anderen Todesursache gestorben

1) Straßmann a. a. O. S. 410.

2) Ludwig a. a. O. S. 794f.

3) Rühs „Einrichtung von Krematorien. Kritische Besprechung der Leichenverbrennung mit Berücksichtigung der Gründe für und wider dieselbe" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin" 1907, 3. Folge Bd. 34 S. 140f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist. Dann würde man auch eine ungewöhnliche Menge von Kupfer vorfinden; es würde sich aber nicht mehr nachweisen lassen, auf welche Weise das Kupfer in die Asche gelangt ist. Würde daher auch eine Verurteilung auf Grund dieses Kupfernachweises kaum erfolgen, so hätte andererseits der Angeschuldigte nicht mehr die Möglichkeit, einwandfrei seine Unschuld nachzuweisen. Im praktischen Ergebnis kann man konstatieren, daß die Untersuchung der Asche für forensische Zwecke so gut wie immer ergebnislos bleiben muß. Dies ist zweifellos ein nicht wegzudisputierender schwerer Nachteil der Feuerbestattung.

Die Gründe, welche man gegen die Verwertbarkeit der Spuren von Arsen und Kupfer, welche man in der Asche Feuerbestatteter nachzuweisen vermag, anführt, sind so stichhaltig, daß sie sogar meinen Kritiker in der österreichischen Zeitschrift für Feuerbestattung überzeugt haben, trotzdem er sonst nicht leicht zu überzeugen ist, insbesondere die Behauptung, daß durch die Verwechselung von Leichenalkaloiden mit Pflanzenalkaloiden auch bei größter Sorgfalt die schlimmsten Verwechselungen möglich seien, aufrecht erhält. Dr. H. gibt mir dagegen unumwunden zu, daß die Möglichkeit des Arsennachweises in der Asche ganz ungenügend sei: „Wer will jene tausend Zufälle und Möglichkeiten sicher ausschalten, die da platzgreifen können, und auch manche Korrektive, so die anatomische Untersuchung, sind nach einer gewissen Zeit nicht mehr ausführbar oder schützen nicht immer vor Irrtum. Wir geben den Arsennachweis nach Feuerbestattungen mit den andern nicht nachzuweisenden Giften preis, aber dadurch wird ein solcher Nachweis ohne Fehlerquellen an exhumierten Leichen in vielen Fällen nicht unanfechtbar.“ [2]) Ich akzeptiere gern, was Dr. H. über den Arsennachweis in der Asche sagt, gebe auch zu, daß mitunter ein Irrtum bei der Untersuchung exhumierter Leichen auch nicht ausgeschlossen ist, kann mich aber zum Beweise dafür, daß trotzdem in der großen Mehrzahl der Fälle ein solcher Irrtum nicht vorkommen kann, auf das berufen, was ich in einem früheren Paragraphen über diese Frage ausführlich ausgeführt habe. Also selbst Dr. H. läßt sich von dem mangelnden forensischen Wert des Arsennachweises in der Asche überzeugen, nicht aber leider die preußische Regierung, welche durch dieses Argument sicherlich auch den einen oder anderen, welcher noch

1) Kratter „Über Giftwanderungen in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei späterer Enterdigung“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“, 3. Folge, Bd. 33, Supplementheft S. 133 (Fall 8).

2) Dr. H. a. a. O. im „Phönix“ 1911 S. 44, 45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zauderte, in das Lager der Anhänger der Gesetzesvorlage herübergezogen hat. [1])

Nachdem wir bisher vom gerichtschemischen und gerichtsmedizinischen Standpunkte aus die Bedeutung der Untersuchung exhuminierter Leichen sowie der Aschenreste Feuerbestatteter untersucht haben, wollen wir jetzt noch, bevor wir zu den Vorsichtsmaßregeln übergehen, durch die man die Nachteile der Feuerbestattung zu kompensieren sucht, ein rein kriminalistisches Motiv behandeln nämlich die Frage, ob die Einführung der Feuerbestattung zu einer Vermehrung der Giftmorde Anlaß geben kann.

§ 11.

Man hat nämlich meines Erachtens mit Recht der Feuerbestattung ferner vorgeworfen, daß durch ihre Einführung den Verbrechern ein großer Anreiz gegeben würde, da sie dann viel leichter hoffen könnten, nicht entdeckt zu werden. Mit Recht bemerkt Groß [2]), man müsse mit der psychologischen Tatsache rechnen, daß Mörder ihrem Geständnisse nach lange Jahre immer in der Angst geschwebt haben, der Leichnam des Ermordeten könne wieder ausgegraben werden und ihre Tat auf diese Weise doch noch an das Tageslicht kommen; daraus könne man, ohne es freilich strikt beweisen zu können, schließen, daß die Furcht vor Exhumierung und Entdeckung auch manchen von der Begehung der Tat abgehalten habe. Besteht diese Furcht nicht mehr, weil es in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, daß der Giftnachweis an der Asche eingeäscherter Personen nicht mehr geführt werden kann, wenigstens nicht in demjenigen Maße, das erforderlich ist, um den Täter zu überführen, so fällt dieses

1) Sehr richtig dagegen bemerkte der Abgeordnete Dr. Schmitt (Düsseldorf) in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4746:

„Aber meine Herren, wo ist das Gericht, welches auf den Befund hin, in der Asche ist Arsenik nachgewiesen worden, sich stützt und sagt, es liege da ein Mord, eine Vergiftung vor? Man wird nicht leicht ein Gericht finden, weil es eben zu leicht möglich ist, daß Arsenik in der Kohle, die zur Verbrennung worden ist, vorhanden war, ferner in der Bekleidung des Schachtes, in der Kleidung, im Sarg, in den Blumen, in der Pomade, im Haarfärbemittel, in der Zahnplombierung, in künstlichen Zähnen usw. Alles das kann Arsenik enthalten.

(Abgeordneter Hoffmann: Bei der Beerdigung auch!)

Wenn man nun bloß die Asche hat und findet also in der Asche Arsenik, wo ist dann, sage ich nochmals, das Gericht, welches sagt: hier liegt eine Vergiftung vor und alle anderen Arten der Zuführung von Arsenik sind ausgeschlossen, nur die Vergiftung hat das Arsenik in den Körper hineingebracht. Das wird kein Gericht machen, davon bin ich vollkommen überzeugt."

2) Groß a. a. O. S. 239.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hemmungsmotiv fort, und diejenigen, die vordem nur als Zweckmäßigkeitserwägungen sich nicht entschließen konnten, einen Giftmord zu begehen, werden dies nunmehr getrost wagen. Sehr zu unrecht bezeichnet Stark diese Behauptung als einen „logischen Fehler": „Woher weiß denn beispielsweise ein Mörder, daß sein Opfer eingeäschert wird? Oder steht es gar in seiner Macht, eine Verbrennung der Leiche zu veranlassen? Das letztere trifft wohl nur unter Nahverwandten zu, aber auch hiergegen ist vorgebeugt, da die Feuerbestattung nur zulässig sein soll auf Grund schriftlicher Verfügung des Verstorbenen oder, bei Kindern und andern nicht der Selbstbestimmung fähigen Personen nach vorausgegangener Sektion. Eine Kenntnis dieser Willensbestimmung aber wäre bei der fakultativen Feuerbestattung nur dann denkbar, wenn engere Beziehungen bestehen (z. B. von Dienstboten zur Herrschaft" [1]).

Die Bemängelungen Starks können als stichhaltig nicht anerkannt werden. Einmal muß man sich vergegenwärtigen, daß es einem mit Vorbedacht und ruhiger Überlegung vorgehenden Mörder — und um einen solchen wird es sich beim Giftmord doch fast immer handeln — kaum schwer fallen wird, zu erfahren, ob das Opfer, das er sich auserkoren hat, die Bestimmung getroffen hat, daß es eingeäschert werden soll. Vor allem trifft dies zu, weil der Giftmord in der Regel, wie es ja in der Natur der Sache liegt, von Familienangehörigen, Hausgenossen, Dienstboten, nahen Freunden und dergleichen Personen begangen wird, welche ohnedies meist auch schon wissen werden, ob der betreffende die Feuerbestattung angeordnet hat oder nicht. So wird in der Tat der einen Giftmord planende in den meisten Fällen wissen, ob sein Opfer eingeäschert werden soll oder nicht. Sollte gar die Feuerbestattung, wie es ja natürlich der Wunsch der Feuerbestatter ist und wie überhaupt jeder wünschen muß, welcher die Feuerbestattung aus hygienischen oder volkswirtschaftlichen Gründen dem Erdbegräbnis für überlegen erachtet, sich, wenn auch nur in kleineren Bezirken, beispielsweise in denjenigen Städten, welche einen Verbrennungsofen haben, in dem Maße ausdehnen, daß ein großer Prozentsatz aller Verstorbenen verbrannt wird — in Gotha ist es, wenn ich mich recht erinnere, schon jetzt mehr als die Hälfte — so wird der Giftmörder von der Vermutung ausgehen, daß auch das von ihm ausersehene Opfer die Feuerbestattung angeordnet habe. Daß hierin aber ein Reiz liegt für unentschlossene Charaktere, welche sich sonst aus Furcht vor der drohenden Exhumierung nicht getraut

1) Stark a. a. O. S. 234f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatten, einen Giftmord zu begehen, die Tat ungescheut zu begehen, wird man mit Fug und Recht kaum bestreiten können. Auch de Ryckere weist auf die in der Feuerbestattung und die durch sie veranlaßte Unmöglichkeit einen Giftmord nach Verbrennen der Leiche einwandfrei zu konstatieren, bewirkte Gefahr hin, daß die Zahl der Giftmorde sich vervielfacht und daß der Giftmord wieder das Modeverbrechen von Gesellschaftsklassen wird, die ihn heute kaum mehr kennen; die begründete Hoffnung oder gar Gewißheit, nicht entdeckt zu werden, reize die Verbrecher an, zum Giftmord zu greifen [1]).

Gegen die von Hans Groß und mir betonte naheliegende Möglichkeit, daß die Feuerbestattung insofern einen Verbrechensanreiz bilden werde, als der Giftmörder nun nicht mehr zu fürchten habe, daß sein Opfer nach Monaten oder gar nach Jahren noch exhumiert werde, wendet mein Dr. H. gleich Stark ein, daß ein Mörder selten wissen werde, ob sein Opfer die Bestimmung getroffen habe, eingeäschert zu werden und fährt dann fort: „Wenn die Möglichkeit einer Exhumierung und des eventuellen Giftnachweises bei der Erdbestattung abschreckend wirkt, wenn die Juristen gerade auf dieses psychologische Moment so großes Gewicht legen, so kommt es doch nur in zweiter Linie in Betracht. Was der Mörder zunächst fürchten muß, ist die Entdeckung durch den von ihm an seinem Opfer geschaffenen Symptomenkomplex, den er nie beherrscht, dessen feinere Abstufungen er fast niemals kennt, und dessen Verhältnis zu den anderen Umständen des Falles er schwer abschätzen kann. Wenn dieses psychologische Moment keine Kraft über ihn hat, darf man dann der Möglichkeit einer Exhumierung bei der Erdbestattung einen großen Wert als Abschreckungsmittel zutrauen, darf man ihr mehr Wert beimessen als der Möglichkeit einer Sektion vor der Feuerbestattung, wobei noch zu betonen ist, daß bei dieser die Chancen, ein Beweismittel zu finden, ungleich größer sind? Es ist unlogisch, dieses ferner liegende psychologische Moment als wesentlich hinzustellen. . . . . .“ Auf den ersten Blick erscheint diese Einwendung ja recht plausibel: stichhaltig ist sie aber meines Erachtens doch nicht. Es handelt sich nämlich nicht darum, ob der Verbrecher eher durch die Möglichkeit abgeschreckt wird, daß an den Krankheitserscheinungen seines Opfers oder infolge einer infolge des verdächtigen Todesfalles vorgenommenen Sektion und chemische Analyse seine Tat entdeckt wird, als durch die Furcht, daß die Leiche, nachdem sie schon bestattet ist, wieder ausgegraben wird und noch nachträglich der Giftmord festgestellt wird. Würde die Frage so

1) de Ryckere a. a. O. S. 602.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lauten, dann würde man allerdings möglicherweise zugeben können, daß größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß sich der Verbrecher eher durch die erste Alternative von der Begehung seines Verbrechens abhalten läßt, denn durch die zweite. Zugeben will ich das aber keineswegs, denn die wahre Todesursache wird bei der Leichenschau oft genug nicht bekannt, auch sind die Symptome mancher Vergiftungen sehr ähnlich den Symptomen natürlicher Krankheiten, was in Zeiten von Epidemien sogar von Verbrechern benutzt worden ist, um bei dieser günstigen Gelegenheit einen Giftmord zu verüben. Infolgedessen wäre es sehr wohl möglich, daß die langdauernde — wenn auch je nach der Art des verwendeten Giftes verschieden zeitlich begrenzte — Furcht vor der Exhumierung ein wirksameres Hemmungsmotiv abgeben würde als die Furcht, daß vor der Beerdigung Verdacht entstehen und die Leiche seziert würde. Aber auch wenn man davon absieht, kann man Dr. H. nicht beistimmen, denn in Wirklichkeit handelt es sich ja gar nicht darum, ob das eine oder das andere für sich allein wirksamere Hemmungsmotive abzugeben vermögen, sondern vielmehr darum, ob Verbrecher, welche sich durch die Furcht vor dem Bemerkbarwerden von Vergiftungssymptomen und der Obduktion vor der Bestattung nicht abhalten lassen würden, einen Giftmord zu begehen, an der Ausführung ihres Verbrechens gehindert würden durch die Furcht außer durch die Vergiftungssymptome und die Obduktion vor der Bestattung auch noch längere Zeit, vielleicht Jahre, durch die Exhumierung der Leiche und nachträgliche Obduktion sowie chemische Analyse überführt werden zu können. Und diese Frage ist meines Erachtens unbedingt zu bejahen! Was den von Stark übernommenen Einwand anbelangt, so habe ich schon in meiner Broschüre darauf hingewiesen, daß Giftmorde der Natur der Sache nach in der Regel von nahen Anverwandten, von Dienstboten oder sonstigen Hausgenossen begangen würden, welchen es in der Regel bekannt sein wird, ob ihr Opfer seine Einäscherung bestimmt hat oder die es sogar veranlassen könnten, daß er bestimme, nach dem Tode verbrannt zu werden.

Freybe führt ein Zitat von Fuchs an, wonach die schnelle und vollkommene Zerstörung der Weichteile der Leiche das Verbrechen ermutige, denn bei einem nachträglich auftauchenden Verdacht werde es in der Regel unmöglich sein, etwa den Beweis einer Vergiftung zu führen.[1])

Die Anhänger der Feuerbestattung lassen natürlich, wie wir gesehen haben, diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen, ja suchen sogar

1) Freybe „Erdbestattung und Leichenverbrennung" (Halle 1908) S. 89.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:09 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Spieß umzudrehen. So sagte der Abgeordnete Dr. Schrock (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4753):

„Nicht so ernst und bedenklich nehmen wir die andere Frage, ob die Zulässigkeit der Feuerbestattung ein Anreiz sein könnte, Verbrechen zu verüben, weil die Gefahr der Entdeckung dadurch wesentlich vermindert wird. Man muß auf der anderen Seite doch darauf Rücksicht nehmen, daß vor jeder Feuerbestattung nach den Vorschlägen der Vorlage eine amtsärztliche Besichtigung der Leiche stattzufinden hat. Man kann wohl fragen, ob diese Notwendigkeit der amtsärztlichen Besichtigung, die sonst nicht vorliegt, nicht im Gegenteil dahin wirken würde, daß sie die Gefahr der Entdeckung näher bringt, als wenn die Leiche überhaupt nicht besichtigt und beerdigt wird, so daß weitere Ermittlungen regelmäßig nicht vorgenommen werden können."

Tosquinet stellt die kühne Behauptung auf, daß die mineralischen Gifte sich besser in der Asche Feuerbestatteter nachweisen ließen als in dem Leichnam selbst, denn bei der Obduktion würden nur einzelne Teile der Leiche wie Magen, Eingeweide, Herz usw. der chemischen Analyse unterworfen, während die Feuerbestattung es erlaube, die ganze Asche zu analysieren: „So wird man das gesamte Gift finden, das zur Anwendung gekommen ist, und der Beweis wird kraftvoller sein." Einige Seiten weiter zieht er dann aus seinen Bemerkungen die richtige Schlußfolgerung, daß die Feuerbestattung nicht nur keine Hemmnis für die kriminalistischen Untersuchungen bedeute, sondern daß im Gegenteil die strengen Kontrollmaßregeln sogar die Entdeckung des Verbrechens erleichtern würden und daß die Verbrecher, denen sehr wohl bekannt sei, welchen peinlichen Untersuchungen die Leichen derjenigen Personen unterworfen würden, die eingeäschert werden sollten, sich sehr hüten würden, die Feuerbestattung der Leichen ihrer Opfer durchzusetzen.[1]) Daß der Giftnachweis in der Asche, von dem überhaupt nur Arsen und Kupfer in Betracht kommen, nichts nützt, haben wir schon in dem vorigen Kapitel gesehen; daß auch die Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Feuerbestattung beobachtet werden, vielfach illusorisch sind, insbesondere auch die ärztliche Leichenschau, das werden die folgenden Paragraphen zur Genüge erweisen. Dann ist aber das Gegenteil erwiesen von dem, was Tosquinet behauptet, nämlich, daß die faktische Straflosigkeit vieler Verbrechen, wenn die Leiche eingeäschert ist, einen Anreiz zum Verbrechen geben muß.

Auf diese Seite der Frage lege ich aber weniger Gewicht, schon des-

1) Tosquinet a. a. O. S. 34, 37. Vgl. auch „Die Flamme" 1908, S. 551 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halb, weil sich ein exakter Nachweis der Natur der Sache nach hier kaum jemals wird erbringen lassen; dennoch aber erschien es mir angebracht, auch auf diese Gefahr hinzuweisen.

In den folgenden Kapiteln werden wir uns nun mit den Vorsichtsmaßregeln beschäftigen, welche man bei der Feuerbestattung, insbesondere in Preußen, in Aussicht genommen hat. Wir werden zu dem Ergebnis gelangen, daß die Freunde der Feuerbestattung diese Vorsichtsmaßregeln ebenso sehr überschätzen wie sie die Gefahren unterschätzen.

§ 12.

Die Anhänger der Feuerbestattung sagen nun: Mag man auch zugeben, daß die Erdbestattung der Feuerbestattung an sich insofern überlegen ist, als es bei ihr bei weitem leichter möglich ist, auch nach der Bestattung der Leiche noch Spuren eines Verbrechens aufzufinden und daher Schuldige zu überführen beziehungsweise die Unschuld von zu Unrecht Verdächtigten festzustellen, so werden diese Bedenken, die man deshalb vom Standpunkte der Rechtspflege aus gegen die Feuerbestattung erheben muß, doch so gut wie ganz dadurch aufgehoben, daß bei der Feuerbestattung gewisse strenge Vorsichtsmaßregeln vorgesehen sind, bevor die Genehmigung zur Einäscherung erteilt wird, Vorsichtsmaßregeln, die bei der Erdbestattung nicht vorgesehen sind; deshalb könne man sogar sagen, daß bei der Feuerbestattung ein begangenes Verbrechen weit leichter entdeckt werden würde als bei der Erdbestattung. Ein richtiger Kern ist in diesen Ausführungen enthalten, mehr aber auch nicht. Richtig ist nämlich, daß die Gefahren, welche die Feuerbestattung in kriminalistischer Beziehung mit sich bringt, in ihrer vollen Schärfe nur dann hervortreten würden, wenn die Feuerbestattung unter denselben Bedingungen gestattet würde wie die Beerdigung, d. h. also, da wir in Preußen und in vielen anderen Staaten keine allgemein eingeführte Leichenschau, geschweige denn eine obligatorische Leichenschau durch Ärzte haben, ohne daß der Leichnam von einem Arzte untersucht worden ist, um die Todesursache festzustellen. Daß dies etwas ganz Ungeheuerliches wäre, liegt so klar auf der Hand, daß, so weit ich zu sehen vermag, selbst die Anhänger der Feuerbestattung ausnahmslos mindestens ärztliche Leichenschau — manche gehen bedeutend weiter — fordern.

So sagt Rühs, man müsse zugeben, daß die Erdbestattung vom kriminalistischen Standpunkte aus der Feuerbestattung überlegen sei: „Dem muß jedoch gegenübergehalten werden, daß die obligatorische Leichenschau, welche eine notwendige Vorbedingung für die Ein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

führung der Feuerbestattung wäre, diese Bedenken völlig zerstreuen und immer noch mehr Verbrechen ans Tageslicht ziehen würde, als jetzt durch die Exhumationen entdeckt werden."[1]) In einem interessanten Artikel in der „Flamme", welcher vor vier Jahren die Stellung der damaligen preußischen Minister zur Frage der Feuerbestattung erörterte, heißt es: „Zweifellos darf behauptet werden, daß wenn die obligatorische Leichenschau der durch Feuer zu bestattenden Leichen nach den Vorschriften des Regulativs für gerichtliche Obduktionen ausgeführt wird, ... nicht nur fast jeder durch äußere Gewalt (Schlag, Schuß usw.) verschuldete Todesfall, sondern auch die Mehrzahl von Vergiftungen nachgewiesen werden können." Zusammenfassend bemerkt der Verfasser dann etwas später: „Die Gründe, welche den Herrn Justizminister im Interesse einer geordneten Rechtspflege zur Zurückweisung der Feuerbestattung veranlassen, können als berechtigt nicht anerkannt werden, seine Bedenken werden durch eine sorgsam geübte Leichenschau als Vorbedingung der Kremation beseitigt."[2]) Zu diesem Schluß gelangt der Verfasser, trotzdem er oben hat zugeben müssen, daß nur die „Mehrzahl" der Vergiftungen und „fast" alle äußeren Verletzungen der Leiche durch eine Leichenschau entdeckt werden können. In einem anderen Artikel berichtet die „Flamme", daß im Jahre 1909 die Abgeordneten Dr. Jäger und Iro in dem österreichischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf auf Zulassung der fakultativen Feuerbestattung eingereicht hätten; in der Begründung werde u. a. ausgeführt: „Handelte es sich um die Einführung der obligatorischen Leichenverbrennung, so ständen der wohl wichtige kriminelle Bedenken entgegen; bei der fakultativen hingegen kommen diese infolge der strengen Bestimmungen zur Regelung der Totenschau kaum in Betracht."[3])

Unter den Kautelen, welche das preußische Gesetz verlangt, wenn die Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt werden soll, scheint mir von besonderer Bedeutung zu sein die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache. Diese ist nach § 8 auf Grund der Leichenschau auszustellen und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat. War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenschau zuzuziehen und sein

1) Rühs a. a. O. S. 141.

2) „Die Stellung der preußischen Ressortminister zur Feuerbestattung" („Die Flamme" 1907 S. 5177).

3) „Die Flamme" 1909 S. 5906.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung aufzunehmen. War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzt auszustellen. Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

Diese amtsärztliche Leichenschau unter Zuziehung des behandelnden Arztes ist sicherlich geeignet, in vielen Fällen, ja wohl in der Mehrzahl der Fälle, die wahre Todesursache zu entdecken, insbesondere mit hinreichender Gewißheit die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Verbrechen den Tod herbeigeführt hat. So optimistisch wie die Freunde der Feuerbestattung denke ich allerdings über die Leichenschau nicht, und habe auch guten Grund dazu, wie die weiteren Ausführungen ergeben werden. In vielen Fällen nämlich wird die Leichenschau nicht dazu führen, daß die wahre Todesursache erkannt wird, sie wird nicht verhindern können, daß von den Ärzten eine anscheinend vorliegende natürliche Todesursache angenommen wird, während der Betreffende vielleicht einer Vergiftung zum Opfer gefallen ist. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn die betreffende Person in der letzten Krankheit nicht ärztlich behandelt worden ist. Deshalb ist es garnicht zu verstehen, daß ausgerechnet für diesen Fall die Vorsichtsmaßregeln verringert sind, indem das Gesetz für diesen Fall sich mit dem amtsärztlichen Zeugnis allein begnügt, ohne wenigstens in diesen Fällen eine Obduktion der Leiche oder doch zum mindesten die Zuziehung eines zweiten Amtsarztes zu verlangen!

Die preußische Regierung ist freilich der Meinung, daß die obligatorische amtsärztliche Leichenschau im Verein mit den anderen Vorsichsmaßregeln genüge, um die kriminalistischen Bedenken zu zerstreuen. Nur wenige Zitate mögen den Standpunkt der Regierung klarstellen.

Der Minister des Innern sagte (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 4733):

„Ich komme nun zu den juristischen Bedenken. Sie bestehen darin, daß durch Zulassung der Feuerbestattung die Möglichkeit erleichtert werden würde, die Spuren gewisser Verbrechen zu verwischen, daß insbesondere in den Fällen, in denen der Verbrecher bei Lebzeiten in nahen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu seinem Opfer gestanden hat, es ihm durch Herbeiführung der Leichenverbrennung sehr erleichtert werden könne, sich selbst der Strafe zu entziehen. Diese an sich wohlbegründeten Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fürchtungen können meines Dafürhaltens bis zu einem gewissen Grade durch die im Entwurf für den Fall der Feuerbestattung vorgesehene obligatorische Leichenschau in Verbindung mit dem sonstigen in § 7 des Entwurfs vorgesehenen Kautelen abgeschwächt werden.

Eine fast unbedingt sichere Garantie gegen den Mißbrauch der Feuerbestattung kann aber meines Erachtens geschaffen werden, wenn entsprechend dem § 9 des Entwurfs eine Bestimmung des Inhalts festgesetzt wird, daß die Feuerbestattung nur in den Fällen Platz greifen darf, in denen dies nachweislich und in zweifelsfreier Form von dem Verstorbenen bei Lebzeiten selbst angeordnet worden ist."

Ausführlicher noch begründete der Justizminister Dr. Beseler den Standpunkt der Regierung (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 6543f):

„Meine Herren, gestatten Sie mir, mit einigen Worten auf die juristische Seite der heute zu behandelnden Frage einzugehen. Die Herren Vorredner haben ja bereits und mit vollem Recht betont, daß gerade diese Seite der Frage von besonderer Bedeutung bei der Beratung des Gesetzes sei. Ich kann versichern, daß die Justizverwaltung das niemals verkannt hat, sondern daß gerade diese rechtlichen Gesichtspunkte auf das eingehendste geprüft worden sind, als die Frage, ob eine Gesetzesvorlage im gegenwärtigen Sinne gemacht werden solle, erörtert wurde. Ich kann ferner versichern, daß ich mit voller Unbefangenheit an die Frage herangetreten bin, daß ich sogar von den früheren Verhandlungen über die die Feuerbestattung betreffenden Petitionen anfangs keine Kenntnis gehabt habe. Ich mußte mir die Frage vorlegen: muß, wenn eine Beseitigung des menschlichen Körpers durch Feuer gestattet wird, nicht die Garantie geschaffen werden, daß die Strafrechtspflege dabei nicht leidet, weil etwa durch die Beseitigung des Körpers die Beweisführung dafür, daß ein Verbrechen vorliegt, wesentlich erschwert werden würde, und wie würde sich diese Gefahr beseitigen lassen.

Nun ergab sich als erste Frage, ob es nicht möglich sei, wenn ein solcher Fall der Bestattung eintreten sollte, vorher eine Untersuchung vornehmen zu lassen, welche annähernd Sicherheit dafür gewährt, daß hier ein Verdacht nicht vorliegt. Wir haben in unseren Strafrechtsbestimmungen bereits die Vorschrift, daß unter Umständen eine Leichenschau stattfinden soll, und daß je nach deren Ergebnis eingehende Maßnahmen Platz greifen sollten, um Ermittlungen anzustellen, ob ein gewaltsamer Tod eingetreten ist, insbesondere ob ein Giftmord vorliegt. Wenn wir die Kautelen, welche unsere Strafprozeßordnung bereits an die Hand gibt, für alle Fälle der Feuer-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestattung als Regel ausbilden, so läßt sich nach meiner vollen Überzeugung eine genügende Gewähr dafür finden, daß eine Mordtat nicht deshalb unentdeckt bleiben wird, weil man die Leiche vollkommen beseitigt hat. Daher der Vorschlag, daß zwei Ärzte in der Regel nicht nur eine Besichtigung, sondern wenn es notwendig ist, auch eine Leichenöffnung vornehmen sollen. Der zunächst berufene Arzt ist derjenige, welcher den Verstorbenen während seiner Krankheit behandelt hat. Aber die Frage, ob nachher, wenn der Tod eingetreten ist, Symptome vorliegen, welche auf ein gewaltsames Ende hinweisen, allein zu lösen, ist er nicht immer ausreichend qualifiziert. Es erfordert das eine große Erfahrung und eine große Praxis. Diese haben gerade die beamteten Ärzte, und wenn sie in Verbindung mit dem behandelnden Arzte, der den Krankheitsverlauf schildern kann, die Leichenbeschau vornehmen, so ist mit fast voller Sicherheit anzunehmen, daß, wenn Symptome vorliegen, die auf eine Gewalttat deuten, sie sie entweder alsbald finden, oder, wenn sie der Sache nicht sicher sind, sie sich durch die vorzunehmende Leichenöffnung Gewißheit verschaffen.

Es ist diese Frage zu beantworten weniger eine juristische Angelegenheit als eine medizinische, und es ist von sehr sachkundiger Seite die Versicherung abgegeben, daß diese Untersuchung zu sehr beachtenswerten Resultaten führen müsse, und daß die Gefahr, daß der Körper vollständig beseitigt wird und die Spuren verwischt werden, sehr gering ist; wenn diese Untersuchungen sorgfältig erfolgen und wenn im Zweifelsfalle die Obduktion stattfindet, so wird in der Regel volle Aufklärung erbracht werden."

Und schließlich führte noch ein Vertreter der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern in der Kommission des Herrenhauses (Kommissionsbericht des Herrenhauses S. 13) über diese Frage folgendes aus:

Die in dem Gesetze vorgesehenen Kautelen enthielten alles, was zur Aufdeckung von Verbrechen geeignet und erforderlich sei. In dem dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses beigegebenen Verzeichnis von Fällen, in denen Ausgrabungen stattgefuudnn hätten, habe man bei jedem Falle eingehende Erwägungen darüber angestellt, ob, wenn bereits die Leichenschau in der vom Gesetze vorgesehenen Weise vorgenommen worden wäre, es möglich gewesen wäre, die Verbrechen bei der Leichenschau festzustellen, und diese Frage hätte in jedem einzelnen Falle bejaht werden können. Zunächst sei das zutreffend bei allen Leichen, die äußere Verletzungen aufwiesen, wenn die Leichenschau nur mit einiger Sorgfalt ausgeführt werde. Alle

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewaltsamen Todesarten: Erschießen, Erhängen, Erdrosseln, könnten bei einer zweckmäßig durchgeführten Leichenschau festgestellt werden. Selbst schwere innere Verletzungen charakterisierten sich häufig so sicher für den Sachverständigen, daß auch hier die Leichenschau dahin führen müsse, die Verbrechen aufzudecken; innere Verblutungen, Leberzerreißung usw. zeigten sich durch eine auffallende Blässe der Leiche an, so daß man bei solchen Leichen wenigstens Verdacht schöpfen und die Obduktion veranlassen müßte.

Auch bei einer Reihe von Vergiftungen könne man die Todesursache bei der Leichenschau feststellen, vor allem bei Vergiftungen durch Säuren, Laugen, Lysol, Carbol und ähnliche Gifte; diese Mittel erzeugten so große Veränderungen an den Schleimhäuten der Mundhöhle, daß sie sofort erkennbar wären. Allerdings gäbe es vereinzelte Ausnahmefälle, in denen jene Gifte verschluckt würden, ohne solche Erscheinungen hervorzurufen. Bei Vergiftungen mit Phosphor erfolge der Tod nicht immer plötzlich, sondern es komme zuweilen zu einem Krankenlager, und hierbei zeige sich dann eine so eigentümliche Gelbsucht, daß auch hier der betreffende Arzt sofort aufmerksam werden müsse. Auch einige andere Gifte ließen sich bei der Leichenschau leicht nachweisen; Cyan und Kohlenoxyd gäben charakteristische scharlachrote Todesflecke, die dem Arzt sofort auffallen müßten.

Es komme aber nicht nur darauf an, was von einem Arzt, der den Fall gar nicht kenne, festgestellt werden könne; es müsse doch auch berücksichtigt werden, daß nach dem Gesetz der beamtete Arzt und der behandelnde Arzt, die die Leichenschau vornehmen, dabei auch die Krankengeschichte zu prüfen und, wenn nur einem von ihnen der Fall dunkel erschiene, die Obduktion zu veranlassen haben. Nach menschlichem Ermessen seien also alle Vorsichtsmaßregeln gegeben, die nötig wären, um die erforderliche Klarheit zu schaffen.

Wenn das Gesetz verabschiedet sein würde, würden genaue Vorschriften über die Ausführung der Leichenschau ausgearbeitet werden, wie sie gegenwärtig nur für die gerichtliche Obduktion beständen. Durch diese neuen Vorschriften würde die Leichenschau mit einer solchen Sicherheit umgeben werden, daß alle Bedenken gegen dieses Gesetz in der Richtung der Verdunkelung von Verbrechen wegfallen müßten.

Es war erforderlich, die Vertreter der Regierung etwas ausführlicher zu Wort kommen zu lassen, weil meines Erachtens die Frage, ob die Leichenschau, insbesondere auch die Leichenschau in der von dem preußischen Gesetz vorgesehenen Form genügt, um die kriminalistischen Bedenken zu zerstreuen, der Kardinalpunkt ist, auf den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es vor allem ankommt. Wer mit der Regierung der Meinung ist, daß die Vorsichtsmaßregeln genügen, der wird auch aus kriminalistischen Gründen sich als Gegner der Feuerbestattung kaum bekennen können; wer dagegen zu der Ansicht gelangt, daß die Regierung die Leichenschau und die anderen Vorsichtsmaßregeln allzu optimistisch betrachtet, der wird auch die erheblichsten Bedenken gegen die Zulassung der Feuerbestattung vom Standpunkte der Rechtspflege aus haben.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, welchen Wert die Leichenschau durch einen Amtsarzt zusammen mit dem behandelnden Arzt hat, so wollen wir uns zunächst darüber schlüssig werden, welchen Wert die Zuziehung des behandelnden Arztes hat und sodann, welche Bedeutung der Leichenschau durch den Amtsarzt zukommt.

Es ist zweifellos richtig, daß an sich der behandelnde Arzt die am besten geeignete Persönlichkeit sein wird, um über die mutmaßliche Todesursache Aufschluß zu geben, denn er allein hat den Verlauf der Krankheitserscheinungen beobachtet und wird daher auch im allgemeinen imstande sein, richtige Schlüsse daraus auf den Charakter der Krankheit und auf die Todesursache zu ziehen. Deshalb hat der Abgeordnete Lieber (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4751) zweifellos Unrecht, wenn er mit folgenden Argumenten sich gegen die obligatorische Zuziehung des behandelnden Arztes wendet:

„In § 8 wird neben der amtsärztlichen Bescheinigung auch noch die Zuziehung des behandelnden Arztes gefordert, wenn bis zum Todesfall eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat. Es will mir scheinen, daß es zu rigoros ist, wenn unter allen Umständen die Zuziehung des behandelnden Arztes gefordert wird. Man sollte doch annehmen, daß, wenn vor dem Tode eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, die Gefahr, daß etwa eine strafbare Handlung vorliege, natürlich geringer ist, als wenn eine solche Behandlung nicht stattgefunden hat.

Man sollte meinen, es müsse genügen, wenn dem beamteten Arzt die Befugnis erteilt wird, den behandelnden Arzt zuzuziehen, damit er ihm aus der Krankengeschichte über die Todesursache Auskunft geben kann. Das ist die Art und Weise, wie die Leichenöffnung in der Strafprozeßordnung geregelt ist. Dort ist gesagt, daß sie dem behandelnden Arzt nicht übertragen werden darf, daß aber der beamtete Arzt den behandelnden Arzt ersuchen kann, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankengeschichte Auskunft zu geben. Ich sollte meinen, wenn die Sache auch in diesem Gesetz in der gleichen Weise geregelt würde, so würde allen Anforderungen, die billigerweise gestellt werden können, entsprochen. Ich möchte noch darauf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hinweisen, daß die Bestimmung, wie sie jetzt dasteht, dazu führen kann, daß die Feuerbestattung gänzlich vereitelt wird, wenn z. B. der behandelnde Arzt zur Zeit des Todes selbst erkrankt oder abwesend ist, oder wenn er, was ja auch möglich ist, die Mitwirkung verweigert".

Der Vergleich mit der Strafprozeßordnung hinkt schon um deswillen, weil es sich den eigenen Angaben des Abgeordneten Lieber nach nicht um Leichenschau, sondern um Leichenöffnung handelt, bei der weit bessere Gewähr dafür gegeben ist, daß die wahre Todesursache auch von einem Arzt, der den Verstorbenen nicht behandelt hat, die wahre Todesursache erkannt wird. Wenn aber die Leichenschau überhaupt irgend einen Wert haben soll — problematisch ist er allerdings selbst dann — so wird unbedingt Zuziehung des behandelnden Arztes zu fordern sein. Insofern ist Sachs beizustimmen, welcher meint, daß für die behandelten Krankheiten allein der behandelnde Arzt zur Begutachtung der Todesursache in Frage komme; wenn er aber fortfährt, daß auch für die nicht ärztlich behandelten Krankheiten der beamtete Arzt, weil er nicht praktiziere, in der Regel nicht wünschenswert sein könne[1]), so wendet de Bary mit Recht dagegen ein, der Kreisarzt mache sein gerichtsärztliches Examen und sei so gut wie irgend einer zur Feststellung der Todesursache befähigt[2]). Also von großer Bedeutung ist das Gutachten des behandelnden Arztes über die Todesursache zweifellos. Eine andere Frage ist allerdings, ob es genügt.

Das Bestreben der Freunde der Feuerbestattung ging dahin, nach Möglichkeit durchzusetzen, daß Leichenschau durch den behandelnden Arzt oder in solchen Fällen, wo der Verstorbene während seiner letzten Krankheit von einem Arzt nicht behandelt worden sei, durch irgend einen beliebigen Arzt genüge und das Erfordernis der Leichenschau durch einen Amtsarzt gestrichen werde. Erfreulicherweise hat die preußische Regierung sich aber standhaft erwiesen und die Bedenken, welche gegen die Feuerbestattung vom Standpunkte der Rechtspflege aus zu erheben sind, nicht noch durch den verlangten Verzicht zu verstärken.

Erleichterung durch Verzicht auf das Zeugnis des Amtsarztes verlangte natürlich der Abgeordnete Dr. Pachnicke (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 4759 f.), den wir ja schon des öfteren als

1) Sachs „Leichenschau und Todesursachenstatistik" in der „Straßburger medizinischen Zeitung" 1908 S. 196.

2) de Bary „Über die Leichenschau in Elsaß-Lothringen" ebendort S. 226.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehr rührigen Vertreter der Freunde der Feuerbestattung kennen gelernt haben.

„Die Bescheinigung durch den Amtsarzt zu erlangen, ist in kleinen Orten sehr schwierig und kostspielig, vielleicht manchmal wegen des Zeitverlustes bei begrenzter Frist unmöglich. Für die Stadt Frankfurt a. M. besteht eine andere Vorschrift und hat sich dort bewährt. Es wird die amtsärztliche Bescheinigung nur gefordert, wenn ein behandelnder Arzt nicht vorhanden war, sonst nur, wenn es sich um Kinder unter 6 Jahren handelt. Also, meine Herren, hier werden wir nachzuprüfen haben, ob nicht doch eine willkürliche Erschwerung in dem Gesetzesvorschlag liegt."

Treffend wies demgegenüber der Abgeordnete Schrock (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4754) darauf hin, daß das Zeugnis des behandelnden Arztes in vielen Fällen nicht genügen könne:

„Es ist von ärztlicher Seite gesagt worden, weshalb wolle man Mißtrauen haben gegen den Ärztestand; jeder Arzt sei ebenso in der Lage, das Zeugnis zu erteilen. Dabei wird übersehen, daß der behandelnde Arzt in einen Gewissenskonflikt kommt. Der behandelnde Arzt ist nicht nur Organ der Wahrheitsermittlung, sondern ist durch die Schweigepflicht gegenüber dem Verstorbenen und seinen Angehörigen gebunden. Er kommt in einen Gewissenskonflikt, falls Bedenken sind. Um ihm diesen Gewissenskonflikt zu ersparen, ist es notwendig, den Amtsarzt, den Kreisarzt, zuzuziehen, der völlig unbefangen mit besonderer Sachkenntnis auf diesem Gebiet sich dieser Aufgabe unterziehen kann. Eine Analogie findet sich im § 87 der Strafprozeßordnung, wo der behandelnde Arzt von der Vornahme der Sektion auch ausgeschlossen ist."

Daß das Zeugnis des behandelnden Arztes nicht genügen kann, hat der Vertreter der Justizverwaltung in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 12f) zutreffend folgendermaßen ausgeführt:

Der Verzicht auf eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache sei aus kriminalistischen Erwägungen nicht angängig; es handle sich hier um eine von den Kautelen, durch die die Bedenken gegen die Feuerbestattung auf ein Minimum reduziert werden sollen. Namens der Justizverwaltung müsse er die amtsärztliche Bescheinigung als einen Angelpunkt des Gesetzes, als eine conditio sine qua non bezeichnen. Die Fälle kämen in der Praxis doch nicht selten vor, daß bei der Besichtigung der Leiche durch den behandelnden Arzt die Diagnose auf Herz- oder Lungenschlag oder dergl.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gestellt werde, während tatsächlich eine Vergiftung vorliege; bei einer sorgfältigen Leichenschau durch den Amtsarzt, der auf diesem Gebiete ja ganz besonders erfahren und sachkundig sei, sei dagegen die alsbaldige Entdeckung verdächtiger Symptome in weit höherem Maße gewährleistet. Er bitte deswegen, die amtsärztliche Bescheinigung nicht fallen zu lassen.

Das Zugeständnis, daß sich die behandelnden Ärzte bei der Leichenschau öfters irren und irgend eine natürliche Krankheitsursache annehmen, während tatsächlich eine Vergiftung vorliegt, akzeptieren wir gern, es ist dies eine Tatsache, welche wir weiter unten noch des näheren durch andere Autoritäten belegen werden; sicher ist auch, daß der Amtsarzt insofern eine bessere Garantie bietet, daß derartige Versehen nicht vorkommen, als er mit der gerichtlichen Medizin besser vertraut ist als die anderen Ärzte, wenngleich das Vertrauen, das die Regierung auf das Zeugnis der Amtsärzte setzt, in diesem Grade keineswegs berechtigt ist.

Der behandelnde Arzt wird in der Regel durch die Diagnose welche er während des Verlaufs der Krankheit gestellt hat, befangen sein; er wird unwillkürlich das Streben haben, die Ansicht, welche er seiner Behandlung zugrunde gelegt hat, auch bei der Leichenschau aufrecht zu halten und die Erscheinungen unbewußt so zu deuten, daß sie diesem Krankheitsbilde entsprechen. Dies ist menschlich etwas natürliches, das den Ärzten ebensowenig zum Vorwurf gemacht werden kann wie beispielsweise einem Gerichtshof, der nach sorgfältiger Prüfung einen Angeklagten verurteilt hat, wenn er gegenüber den Wiederaufnahmegesuchen des Verurteilten unwillkürlich nicht die erforderliche Objektivität entgegenbringt. Dazu kommt noch, wie bemerkt, daß den praktischen Ärzten meistens genügende gerichtsmedizinische Kenntnisse fehlen, um jedesmal, wo tatsächlich ein Verdacht auf Vergiftung besteht, diesen Verdacht auch zu merken. Das zeigen schon diejenigen Fälle, welche in der weiter unten ausführlich zu besprechenden Exhumationsstatistik mitgeteilt sind. Auch Sander gibt zu, daß selbst bei einer geordneten ärztlichen Leichenschau Vergiftungen den Ärzten entgehen könnten.[1] Endlich muß man berücksichtigen, daß manche Vergiftungen sich äußerlich nicht bemerkbar machen und daß andere Vergiftungen natürliche Krankheiten vortäuschen und nicht nur zu Verwechselungen führen können, sondern auch tatsächlich in nicht wenigen Fällen schon geführt haben, wie die Exhumationstabelle und die weiter unten anzuführenden Beispiele zeigen werden.

1) Sander a. a. O. S. 380.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß die Leichenschau durch einen Arzt nicht genüge, hat Geh. Obermedizinalrat Dr. Kerschensteiner erkannt, der in einem vom Münchener Gesundheitsrat gewünschten Gutachten deshalb folgende Vorsichtsmaßregeln forderte: 1. Einlieferung eines ausführlichen Krankheitsgeschichte durch den behandelnden Arzt und Nachprüfung durch den die Leichenpolizei überwachenden ärztlichen Beamten, 2. Ausführung einer vollständigen Sektion durch einen als zuverlässig bekannten pathologischen Anatomen unter Aufnahme eines genauen Sektionsprotokolls sowie dessen Hinterlegung bei dem Gericht, 3. Fortlaufende Numerierung und sichere Aufbewahrung der sorgfältig gesammelten Aschenreste und Hinterlegung einer Probe bei Gericht. Hierzu bemerkt Schwartz: Daß die Forderung von Kerschensteiner nicht übertrieben ist, kann ich aus meiner langjährigen als Kreisphysikus gemachten Erfahrung durch folgende Fälle besonders begründen: Eine wohlhabende Witwe in einem Dorf bei Sigmaringen, die an zeitweise eintretenden melancholischen Verstimmungen litt, wurde eines Morgens tot aufgefunden mit einer klaffenden Halswunde. Der Leichenschauer nahm Selbstmord an. Die Polizeibehörde gestattete die Beerdigung. Unterdessen erhielt die Staatsanwaltschaft die Anzeige, daß die Frau von ihrem einzigen Sohne ermordet sei, um in den Besitz des Vermögens zu gelangen. Der Beschuldigte wurde in Untersuchungshaft genommen und der Verfasser nahm die Obduktion vor. Auf Grund der Obduktion und der Vernehmung unbeteiligter Nachbarn wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß Selbstmord vorliege. „Wäre die Leiche bereits verbrannt gewesen, so hätte die Obduktion und meine Begutachtung nicht mehr stattfinden und Sohn und Erbe der Verstorbenen vom Schwurgericht als Muttermörder verurteilt werden können.“[1]). Wenn nun auch diese Folge nicht eingetreten wäre, so hätte sich der Verhaftete immerhin nicht von dem auf ihm lastenden Verdacht zu reinigen vermögen.

Es ließen sich eine ganze Reihe von Fällen anführen, in denen sich praktische Ärzte bei der Leichenschau geirrt haben, und die veröffentlichten sind sicherlich nur ein ganz kleiner Teil aller den Gerichtsärzten in großen Städten bekannt gewordenen. Wir müssen uns aber hier damit begnügen, nur einige wenige kurz darzustellen. Sachs berichtet aus eigener Erfahrung über einige Fälle. So von einem neunjährigen Knaben, bei dem ein Kollege schnell verlaufende Diphtheritis mit Herzlähmung als Todesursache angegeben hatte,

1) Schwartz „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der gerichtlichen Heilkunde“ („Die Heilkunde. Monatsschrift für praktische Medizin“ Berlin und Leipzig 1910) S. 216.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

während in Wirklichkeit, wie sich bei der Obduktion herausstellte, ein faustgroßer Tumor im Brustraum die Trachea zusammengedrückt hatte. In einem anderen Fall, wo Kohlenoxydvergiftung vorlag, war die Diagnose auf Herzschlag im Rausch gestellt worden.[1]) In Kratters Fällen finden sich eine ganze Reihe derartiger Beispiele. Apollonia Kasching litt im April 1904 an Kindbettfieber und wurde am 20. April von einem Arzt untersucht, der die Diagnose auf Puerperale Peritonitis stellte. 14 Tage vorher war die Geburt eines ausgetragenen Knaben erfolgt. Ohne daß der Arzt die Kranke wieder gesehen hatte, starb sie am 5. April 1904. Erst nach zwei Jahren, am 23. April 1906, gelangte der Gendarmerie zur Kenntnis, daß das Gerücht gehe, die Apollonia sei von ihrer Schwiegermutter vergiftet worden. Daraufhin erfolgte die Exhumierung, und die chemische Untersuchung erwies in der Tat, daß Arsen in den Körper eingeführt worden war[2]). Ein 50jähriger, bis dahin gesunder Mann namens Plavcak, starb unter Erscheinungen, welche den dringenden Verdacht der Vergiftung hätten erregen müssen, trotzdem wurde er anstandslos begraben. Erst nach anderthalb Jahren, nachdem das Verhalten seiner Witwe Verdacht erregt hatte, wurde er exhumiert; auch hier gelang der Arsennachweis[3]). Daß Leichenschau allein oft nichts nützt, zeigt auch folgender Fall. Ein drei Tage altes Kind wurde durch die Mutter mit sieben Zündholzköpfchen vergiftet; nach 10 bis 12 Stunden starb das Kind. Die Leichenbefunde lieferten keinerlei Anhaltspunkte für eine Phosphorvergiftung, während sich bei der chemischen Untersuchung noch Zündholzköpfchen in den Gedärmen fanden[4]). Auch bei Morphinvergiftungen, wie überhaupt bei allen Alkaloidvergiftungen sind die Leichenerscheinungen wenig charakteristisch, sodaß nur ausnahmsweise am Leichentische allein die Diagnose gestellt werden kann: „Es erscheint dies nahezu gänzlich ausgeschlossen, wenn es sich um einen tot aufgefundenen Menschen handelt, bei dem jede Angabe über beobachtete Krankheitserscheinungen fehlt.“ Bei der reinen Morphinvergiftung finden sich bei der äußeren Leichenschau nur Befunde, wie man sie bei jeder Art der inneren Erstickung zu sehen gewohnt ist, erst die chemische Untersuchung kann den Nachweis liefern[5]). Diese wenigen Fälle, die sich unschwer vermehren ließen,

1) Sachs a. a. O. S. 125 f.

2) Kratter (Vierteljahrsschrift) Bd. 33 S. 129 Fall 2.

3) Kratter ebendort S. 127 f. Fall 1.

4) Kratter „Über Phosphor und Arsen als Fruchtabtreibungsmittel“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“. 3. Folge Bd. 23 (1902).

5) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 35 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mögen hier genügen, um den Nachweis zu erbringen, daß auch bei ärztlicher Leichenschau sehr wohl ein Irrtum über die wahre Todesursache vorkommen kann, ein Irrtum, der, wenn die Leiche beerdigt wird, vielfach wieder nachträglich gutgemacht werden kann, nie und nimmermehr aber, wenn die Leiche eingeäschert wird. Ganz absehen will ich hier von der Behandlung der Frage, durch wen die Leichenschau vorgenommen werden soll, ob durch den behandelnden Arzt oder den Kreisarzt, oder vollkommen selbständig durch beide [1]). Nur soviel mag bemerkt werden, daß meines Erachtens Leichenschau durch den behandelnden Arzt nicht genügen wird, schon deshalb nicht, weil dieser meistens durch seine vorherige Diagnose befangen sein wird, daß aber Leichenschau durch den Kreisarzt bei einiger Ausdehnung der Feuerbestattung solche Anforderungen an den Kreisarzt stellen dürfte, daß er für seine übrigen Obliegenheiten wohl kaum mehr eine Minute erübrigen könnte.

Daß eine verläßliche Leichenschau und selbst eine jedesmalige Obduktion nicht genügen würden, um die durch die Feuerbestattung heraufbeschworenen Gefahren zu beseitigen, kann man nach Dr. H. „ruhig als Übertreibung bezeichnen." Im Anschluß an diese Behauptung, die noch keine Widerlegung ist, passiert unserem Gegner eine böse Entgleisung. Er fährt nämlich fort: „Wie sehr leichthin bloß Vermutetes als Tatsache hingestellt wird, beweist eine Mitteilung Poittevins an de Ryckere, „er habe vielfach Individuen gesehen, die anscheinend eines natürlichen Todes gestorben oder zufällig verunglückt seien, und die doch einem Verbrechen zum Opfer gefallen wären und deshalb hätten exhumiert werden müssen." Woher weiß Herr Poittevin dies so gewiß, fragen wir, ohne Exhumierung? Gibt es keine Staatsanwälte in Frankreich? Und warum wurde nicht exhumiert? Denn daß es sich um einen Fall von Feuerbestattung handle, ist wenigstens in dem Zitat des Professors nicht gesagt. Jedenfalls geht es nicht an, Vermutetes als Argument zu gebrauchen." Selbst den letzten Satz kann ich nicht unterschreiben, denn für gar manches lassen sich zweifelsfreie Tatsachen nicht erbringen, sodaß man mit Wahrscheinlichkeitsgründen operieren muß und dies auch getrost tun kann, vorausgesetzt natürlich, daß man nicht den Anschein erweckt, als sei das, was man nur vermutet, eine Tatsache. Doch darum handelt es sich hier gar nicht. Denn Poittevin stellt keineswegs

1) Vgl. beispielsweise „obligatorische Leichenschau" in der „Medizinischen Reform" Bd. 12, Berlin 1904 S. 286f.; „Die Flamme" 1909 S. 5963; „Zur Frage der Zulassung der Feuerbestattung im Herzogtum Anhalt" in „Die Flamme" 1906 S. 4814; „Die Flamme" 1908 S. 5439.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vage Vermutungen auf, sondern spricht auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Untersuchungsrichter in Paris; er hat eben in seiner amtlichen Tätigkeit viele Fälle kennen gelernt, in denen Ärzte die Todesursache verkannt haben und wo erst nachträglich durch Exhumierung der Leiche — nachdem sich infolge anderer Tatsachen ein bestimmter Verdacht ergeben hatte — festgestellt worden ist, daß der Tote und anstandslos zur Beerdigung Freigegebene in Wirklichkeit einem Verbrechen zum Opfer gefallen war. Dies hätte Dr. H. auch bei einiger Aufmerksamkeit erkennen müssen, da unmittelbar im Anschluß daran von Poittevin ein Fall mitgeteilt ist, in welchem es ihm vor kurzem gelungen ist, nachzuweisen, daß eine Witwe, die nach der Bescheinigung des Arztes an einer Gasvergiftung gestorben sein sollte, in Wirklichkeit erdrosselt worden war. Was Dr. H. gegenüber Poittevin einwendet, kann man mit mehr Recht dem Dr. H. vorwerfen: „Jedenfalls geht es nicht an, Vermutetes als Argument zu gebrauchen!"

Ich bemerkte schon, daß manche Vergiftungen natürliche Krankheiten vortäuschen und daher zu Ausstellungen unrichtiger Todesscheine Anlass geben können. So bemerkt Kobert, dass manche Krankheiten rasch tödlich verlaufen und Vergiftungen vortäuschen können, beispielsweise Cholera, Gastroenteritis, Intestinalhämorrhagien, Ileus, Brucheinklemmung, Peritonitis, geplatzte Aneurysmen, Apoplexie, Tubarschwangerschaft, Fettherz, Aorteninsuffizienz, Mitralstenose, Herzruptur, Embolie der Pulmonalarterie; „die ersten beiden können selbst bei der Sektion noch die grössten differentialdiagnostischen Schwierigkeiten machen"[1]). Kobert sagt dann, daß er einen Fall kenne, wo zu Zeiten einer Choleraepidemie ein Mensch mittelst Brechweinstein umgebracht worden sei, weil die Mörder gehofft hätten, man würde diese Erkrankung für Cholera halten. Wenn die Feuerbestattung sich ausbreitet, wird man befürchten müssen, daß ähnliche Fälle in Epidemien öfters vorkommen aber nicht oft entdeckt werden, weil bei der häufigen Leichenschau, die dann erforderlich ist, naturgemäß die Sorgsamkeit, mit der jede einzelne vorgenommen wird, nachlassen dürfte. Auch Lewin sagt, der Giftmord sei wahrscheinlich häufiger, als er bekannt werde; insbesondere solle er mit Arsen zu Cholerazeiten und mit Calomel, Sublimat und Crotonöl an Kindern im Sommer vorkommen, da die hierdurch hervorgerufenen Symptome schwer von Brechdurchfall zu unterscheiden seien[2]). Insbesondere täuscht die Arsenvergiftung Magendarmkatarrh

1) Kobert a. a. O. Bd. 1 S. 122.
2) Lewin a. a. O. S. 9.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder Cholera vor und bleibt deshalb oft unerkannt, wie unsere Exhumationstabelle zeigen wird und wie auch Stark[1]) bestätigt unter Hinweis darauf, daß von Lessers 48 Fällen von Arsenvergiftungen es in neun Fällen erst durch Untersuchung der exhumierten Leiche gelang, sie festzustellen. Schuchardt erwähnt den Fall des Herzogs von Ptaslin, der zuerst als Cholera aufgefaßt wurde, sich dann später aber durch die chemische Untersuchung als eine Selbstvergiftung mit Arsenik erwies[2]). Die Exhumationstabelle enthält u. a. auch einen Fall, in welchem der behandelnte Arzt eine Arsenikvergiftung für Magenkrebs und einen zweiten, in dem er sie für Magendarmkatarrh gehalten hatte.

Diesen Irrtümern wird der nicht beamtete Arzt, welcher keinen besonderen Kursus in gerichtlicher Medizin und gerichtlicher Chemie mitgemacht hat oder welcher doch nicht hinreichend praktische Erfahrung in diesen Dingen hat, leicht unterliegen, während der Amtsarzt ihm in dieser Beziehung zweifellos überlegen ist.

Nun kommt aber noch eines hinzu: Wie, wenn der behandelnde Arzt seine Mitwirkung bei der Leichenschau verweigert? Kann er dazu gezwungen werden? Ich wüßte nicht, auf Grund welcher Bestimmung. Und wenn der Arzt auch seine Mitwirkung nicht versagt. Welche Garantie haben wir dafür, daß er auch tatsächlich alle seine Wahrnehmungen, welche beispielweise zu dem Verdacht führen könnten, dass es sich um einen Selbstmord oder um einen tödlich verlaufenen Abtreibungsversuch handelt, auch kundgibt? Gar keine! Es kann sogar sehr zweifelhaft sein, wie weit der behandelnde Arzt zur Offenbarung berechtigt ist, ohne sein Berufsgeheimnis zu verletzen.

Daß es sich hier nicht lediglich um theoretische Bedenken handelt, ergibt sich daraus, daß in der Literatur schon mehrfach Fälle bekannt geworden sind, in denen Ärzte die Todesursache absichtlich falsch angegeben haben. Bei ihrer Kritik der Verhandlungen über den preußischen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause kommt die Flamme auch auf die oben wiedergegebene Äußerung des Abgeordneten Schrock zu sprechen, daß der behandelnde Arzt nicht Organ der Wahrheitsermittlung sei, sondern durch seine Schweigepflicht gegenüber dem Verstorbenen und dessen Angehörigen gebunden sei und in einen Gewissenskonflikt gerate, wenn Bedenken vorlägen. Diese Äußerung ist der „Flamme“ „ganz unverständlich“: Das ärzt-

1) Stark a. a. O S. 219.

2) Schuchardt „Vergiftungen“ in Maschkas „Handbuch der gerichtlichen Medizin“ Bd. II (1882) S 41 Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Zeugnis soll die Todesursache angeben, und zwar unbedingt der Wahrheit gemäß! Davon kann den Arzt die Schweigepflicht unter keinen Umständen entbinden. Und die wahre Todesursache muß in jedem Falle angegeben werden, in welchem die Leichenschau durch einen Arzt stattgefunden hat. Unmöglich kann doch der Abgeordnete Schrock dem behandelnden Arzt haben nachsagen wollen, er könne es aus Rücksicht auf den Verstorbenen oder seine Angehörigen verschweigen, wenn er Bedenken wegen der Todesursache hat" [1]). Trotzdem ein großer Prozentsatz der Freunde der Feuerbestattung aus Ärzten besteht, kann sich das Organ des Vereins für Feuerbestattung doch manche nicht haltbare Behauptung auf medizinischem Gebiete erlauben, so auch diese, die den Tatsachen keineswegs entspricht. Oscar Schwartz sagt: „Weil erfahrungsgemäß manche Todesursachen, wie Selbstmord, Vergiftungen, Alkoholismus, Syphilis usw. auf den ärztlichen Todesbescheinigungen wegen Schonung der Angehörigen nicht angegeben zu werden pflegen, empfiehlt sich für die Herstellung einer zuverlässigen Sterblichkeitsstatistik direkte und sekret zu haltende Absendung der Leichenschauscheine an die zuständigen Standesämter und staatlichen Kreisärzte." [2]) Die ärztliche Sachverständigenzeitung berichtete im vorigen Jahr erst folgenden praktischen Fall. Ein Arzt war angeklagt wegen öffentlicher Urkundenfälschung, weil er den Umstand, daß der Patient an in selbstmörderischer Absicht erfolgter Arsenvergiftung gestorben war, wissentlich verschwiegen und so Anlaß gegeben habe, daß in dem Totenschein eine fälschliche Tatsache aufgenommen wurde. Zur Verteidigung wurde geltend gemacht, eine Anzeigepflicht für Selbstmord bestehe nicht, der Arzt sei sogar zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Rechtspflege dürfe sich in diese Fälle keineswegs einmischen und das Vertrauen des Patienten zunichte machen, welcher gegen die Folgen des Selbstmordversuchs die ärztliche Hilfe ansuche, da dies sonst unterbleiben würde. Der Totenschein sei nur insofern eine Urkunde, als er sich auf das Ableben beziehe; die ärztliche Diagnose sei nicht in allen Fällen eine so sichere, daß sie einen unumstößlichen urkundlichen Charakter erhalten könne. Der Gerichtshof stellte das weitere Verfahren mit der Begründung ein, daß die Verschwiegenheit keinen strafrechtlichen Tatbestand bilden könne, um so mehr als nicht er-

1) „Das preußische Feuerbestattungsgesetz im Abgeordnetenhause" („Die Flamme" Nr. 457 1910 S. 102f.

2) Schwartz „Über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Leichenschauordnung für alle Stadt und Landgemeinden des Deutschen Reichs" in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1907 S. 394.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wiesen sei, daß in dem betreffenden Todesfall als Causa proxima nicht, wie der Totenschein aussagt, Herzlähmung respektive akute Gastroenteritis die Todesursache abgegeben habe[1]). Denselben Fall führt auch Placzek in der neuesten Auflage seines bekannten Buches über das ärztliche Berufsgeheimnis an[2]). Auch de Ryckere erwähnt schon das Bedenken, daß der behandelnde Arzt sich mitunter durch das Berufsgeheimnis für gebunden erachten und Verdachtsgründe, die er hat, nicht mitteilen werde[3]), und Dr. Arendt hält es in seiner Kritik der Ausführungen de Ryckeres gleichfalls für möglich, meint allerdings, daß dann der beamtete Arzt den wahren Sachverhalt entdecken werde[4]).

Außer dem Berufsgeheimnis kann es noch einen anderen Grund geben, welcher dem behandelnden Arzt Anlaß geben kann, etwaige Wahrnehmungen, die er gemacht oder Bedenken, die ihm aufgestiegen sind, zu verheimlichen, nämlich die Möglichkeit, daß er durch einen Kunstfehler, so durch fahrlässig falsche Diagnose oder durch ungeeignete Maßnahmen, beispielsweise Verabreichung falscher oder nicht richtig dosierter Medikamente, selbst fürchten muß, an dem Tode des Patienten Schuld zu haben. Wir haben oben schon die Äußerung Firgaus zitiert, daß es gar nicht selten sei, daß bei dem Verschreiben von Rezepten den Ärzten Irrtümer unterliefen, welche von verhängnisvollen Folgen für den Patienten seien. Auch Österlen nennt Vergiftungen durch ärztliche Fahrlässigkeit sogar „ganz besonders häufig vorkommende Fälle". Auch aus diesem Grunde erscheint es nicht angängig, die Leichenschau bei der Feuerbestattung den praktischen Ärzten, insbesondere dem behandelnden Arzte anzuvertrauen.[5])

Hierher gehört auch noch, daß Straßmann sich mit Recht gegen Kornfeld wendet, welcher bei der neuen Strafprozeßordnung die Nichtaufnahme der Bestimmung, daß dem behandelnden Arzt die Leichenöffnung nicht übertragen werden solle, wünscht: „Es ist noch immerhin an die Möglichkeit zu denken, daß der behandelnde Arzt durch seine bisherige Auffassung des Falles befangen ist; es liegt ja

1) „Darf der Arzt einen Selbstmord verschweigen? in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1910 S. 483 f.

2) Placzek „Das Berufsgeheimnis des Arztes" 3. Aufl. (Berlin 1909) S. 192 f. unter Angabe einer anderen Quelle.

3) de Ryckere a. a. O. S. 606.

4) a. a. O. S. 355.

5) Oesterlen „Kunstfehler der Ärzte und Wundärzte" in Maschka „Handbuch der gerichtlichen Medizin" Bd. 3 (Tübingen 1882) S. 633.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch hier und da die Möglichkeit vor, daß die Frage einer Verschuldung seinerseits in Betracht kommen könnte. So erwünscht es auch ist, daß er bei der Leichenöffnung mitwirkt und Aufklärungen gibt, so erscheint es doch durchaus nicht unbedenklich, ihm eine entscheidende Bestimmung bei der Beurteilung des Ergebnisses der Leichenöffnung zu erteilen." [1])

Zu den Fällen, welche wir schon angeführt haben zum Nachweise dafür, daß wenigstens Leichenschau durch einen beliebigen oder den behandelnden Arzt nicht genügt, mögen noch einige weitere hinzugefügt werden.

Sachs bemerkt: „Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß für eine so schwierige Angelegenheit, wie die Diagnostik eines nicht ärztlich behandelten ad exitum gelangten Krankheitsfalles auch selbst die Kenntnis der erfahrensten Ärzte (ohne Obduktion) nicht ausreicht. Es sind mir einige Fälle eigener Erfahrung in Erinnerung, welche das Gesagte illustrieren und beweisen, welche Irrtümer die auch von Ärzten gemachte Mortalitätsstatistik enthält. In einem Falle, in welchem ein neunjähriger Knabe, der gesund zu Bett gegangen war, nachts plötzlich verstarb, hatte ein Kollege schnell verlaufende Diphtheritis und Herzlähmung als Todesursache den Eltern angegeben. Ich erklärte mich außerstande, einen Grund für den plötzlichen Tod anzugeben und riet zur Obduktion. Es fand sich ein faustgroßer Tumor der Thymus im Brustraum, welcher die Trachea säbelscheidenartig förmlich zusammengedrückt hatte. In einem anderen Falle sollte ein Mann, den seine Frau beim Nachhausekommen tot in der Stube gefunden hatte, an „Herzschlag im Rausch" gestorben sein, während festgestellt werden konnte, daß er durch eine kleine Kochmaschine, bei welcher Kohlen in einem offenen Becken zur Glut gebracht wurden, an Kohlenoxydvergiftung zu Grunde gegangen war. In einem dritten Falle war auf dem Totenschein eines nicht behandelten Kranken Leberleiden verzeichnet, während ein Carcinoma oesophagi vorlag." [2])

Professor Hoffmann bestätigt mir in seinem Briefe vom 25. März d. J., daß sich auch ein Arzt bei der Leichenschau irren könne und daß irrtümliche Folgerungen (Gutachten) aus Obduktionsergebnissen vorgekommen seien. Professor Ziemke (Kiel) schrieb mir am 28. März

---

1) Straßmann „Gerichtsärztliche Wünsche in Bezug auf die bevorstehende Reform der Strafprozeßordnung. Sonderabdruck aus dem offiziellen Bericht der vierten Hauptversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins" S. 6.

2) Sachs „Die Leichenschau in Elsaß-Lothringen" in der „Straßburger Medizinischen Zeitung" 1908 S. 195 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

d. J.: „So sehr mir die Feuerbestattung an sich sympathisch ist, jedenfalls sympathischer als die Erdbestattung, so ist doch m. E. nicht zu verkennen, daß sie vom kriminalistischen Standpunkte aus recht gefährlich ist. Auch ihre fakultative Einführung dürfte nur dann konzediert werden, wenn in jedem Fall die Leichenöffnung obligatorisch gemacht wird. Was bei einer einfachen Leichenschau herauskommt, selbst wenn sie von Ärzten gemacht wird, weiß doch jeder Sachverständige, der mit Leichenöffnungen zu tun hat. Wie soll man denn einer Leiche von außen ansehen können, ob sie auf verbrecherische Weise ums Leben gekommen ist. Gibt es doch gewaltsame Tötungsarten, nicht allein Vergiftungen, sondern auch andere, wo die Spuren der Gewalteinwirkung sich äußerlich gar nicht oder doch in sehr geringem Maße, und dann nicht immer eindeutig, geltend machen. Es liegt auch die Gefahr nahe, daß selbst der Arzt bei der Leichenschau sich namentlich, wenn die Umgebung des Verstorbenen ihm einen vertrauenerweckenden Eindruck macht, die schon jetzt so beliebte, aber keineswegs immer richtige und meist nichtssagende Diagnose „Herzlähmung“ zu stellen noch viel häufiger verleiten läßt, als dies schon jetzt geschieht. . . . Ein Arzt kann sich sicher bei der Leichenschau irren; dies kommt tatsächlich schon jetzt häufiger vor, als angenommen wird. Ebenso kommen irrtümliche Gutachten bei Obduktionen vor, sie sind aber meist auf mangelhafte Erfahrung in der gerichtlichen Medizin zurückzuführen und lassen sich durch eine gründlichere Ausbildung in diesem Fach vermeiden. . . . . Vom kriminalistischen Standpunkt aus ist m. E. ganz zweifellos die Erdbestattung vorzuziehen, auch wenn allgemeine Leichenschau eingeführt wird.“ Prof. Dr. Seydel (Königsberg) äußert sich in seinem Brief vom 12. Dezember 1910 folgendermaßen: „Die Bedenken, die von forensisch-medizinischer Seite geäußert worden sind, sind nicht unberechtigt, dürften sich aber bei einiger Vorsicht ziemlich vollständig beheben lassen . . . . . Zu den wichtigsten Kautelen gehört vor allem m. E. die obligatorische Leichenuntersuchung für diese Fälle und zwar durch sachgemäß ausgebildete Ärzte (Kreisärzte), die nicht allein die Leiche, sondern auch die letzte Krankheit genau zu kontrollieren hätten. Daß diese Maßnahmen auch für die Fälle in den Städten erforderlich sind, wenn nicht einwandfreie ärztliche Bescheinigungen über die letzte Krankheit vorliegen, halte ich für erforderlich. Ohne den forensisch nicht vorgebildeten Ärzten einen Vorwurf machen zu wollen, könnte ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrung folgenschwere Irrtümer seitens der Ärzte bei Leichenuntersuchungen in einigen Fällen anführen.“

Von ganz besonderem Interesse ist auch der von Bihler ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schilderte aktenmäßige Fall aus den letzten Jahren. Es handelte sich um ein 14jähriges Münchener Kindermädchen, das nicht weniger als sechs kleine Kinder umgebracht hatte. Das Mädchen, das im Oktober 1907 festgenommen wurde, weil die häufigen Todesfälle der Kinder Verdacht erregt hatten, ohne daß man aber wußte, in welcher Richtung man den Verdacht lenken sollte, so daß man schon eine Giftsektion vornehmen wollte, gestand, die sechs Kinder durch Stiche in den Kopf mit einer Hutnadel getötet zu haben; die sechs Kinder, die schon vor vierzehn Tagen bis über ein Jahr begraben waren, wurden exumiert; bei dem zuerst sezierten, vor zwei Wochen verstorbenen Kinde ließ sich im Schädeldach eine runde, für eine Nadel durchgängige Öffnung entdecken; eine Verletzung des Gehirns war nicht mehr zu konstatieren. Bei den anderen fünf Kindern war infolge fortgeschrittener Verwesung nichts mehr nachweisbar. Zu einer Gerichtsverhandlung kam es aber nicht, da die psychiatrische Untersuchung den Verdacht bestätigte, daß das Dienstmädchen nicht zurechnungsfähig sei. „Jetzt, nachdem die Aufmerksamkeit darauf gelenkt ist, erscheint das Verfahren, kleine Kinder in den ersten Lebensmonaten auf diese Weise aus der Welt zu schaffen, äußerst einfach, sicher und unauffällig.“ Der Verlauf der Krankheit war, wie näher ausgeführt wird, derart, daß Verdacht auf unnatürlichen Tod eigentlich gar nicht entstehen konnte. Die Totenschauer haben die kleine Verletzung nicht bemerkt, daraus ist ihnen auch kein Vorwurf zu machen. „Der Leichenschauer wird, selbst wenn er das Kind vorher besichtigt, hinter der kleinen Blutkruste am Kopf nichts besonderes finden, wenn man bedenkt, daß die Kinder oft unrein sind, mit Schuppen und Kratzeffekten, ekzematösen Stellen behaftet sind, und wenn man berücksichtigt, daß es zu den alltäglichen Vorkommnissen gehört, daß er zu Kindern, die ohne ärztliche Behandlung wirklich an Krämpfen gestorben sind, geholt wird. Tatsächlich haben in vorliegendem Falle die sechs Kinderleichen die Leichenschau passiert, ohne daß etwas Auffälliges bemerkt worden wäre. Man kann auch meiner Anschauung nach den Leichenschauern deshalb keinen Vorwurf machen; denn an eine solche Todesursache hat natürlich niemand gedacht, und selbst wenn einer der Leichenschauer die kleine Stelle gesehen hätte — im eben erwähnten Fall fanden wir bei der Sektion, nach Abrasieren der Haare, zwei braunrote, zirka hirsekorngroße Hautvertrocknungen —, würde er wohl mit keiner Gedankenkombination der Wirklichkeit nahe gekommen sein. Ist also die nachträgliche Aufdeckung des Verbrechens — selbst unter Umständen durch eine Sektion — äußerst erschwert und und je nachdem unmöglich, so ist andererseits,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Ausführung eine sehr leichte, rasche und sichere Aussicht auf Erfolg gewährende.“ [1]) Unser Gewährsmann, der konstatiert, daß in der neueren fachwissenschaftlichen Literatur ein analoger Fall nicht erwähnt werde, weist nach, daß in älteren gerichts-medizinischen Werken von dieser Tötungsmethode die Rede sei, ebenso in der schönen Literatur, so in Stilgebauers „Götz Krafft“, Band 1. Ergänzend mag dazu bemerkt werden, daß ein Mord mit einer Hutnadel das Motiv bildet in dem Kriminalroman von F. Kent „Das Haus gegenüber“. [2]) Bihler ist wohl mit Recht der Meinung, daß diese Verbrechensmethode in der Praxis wohl häufiger zur Anwendung kommen werde, als man ahne. [3]) Daß die Totenschauer in allen sechs Fällen Laien gewesen wären, ist nicht gesagt. Aber selbst wenn man dies annehmen sollte, so kann doch, wie auch Bihler offenbar andeutet, kein Zweifel darüber bestehen, daß auch bei einer ärztlichen Leichenschau die wahre Todesursache hätte übersehen werden können, da die Verletzung minimal ist und natürlich erklärt werden kann, und da ferner der Krankheitsverlauf nichts Absonderliches hat, so daß ein Verdacht, daß das Kind eines unnatürlichen Todes gestorben sei, eigentlich kaum entstehen konnte.

Wie leicht sich Ärzte selbst dann irren können, wenn die Todesursache anscheinend klar auf der Hand liegt, zeigt folgender Fall, den uns de Ryckere aus seiner Erfahrung überliefert hat. Vor vier oder fünf Jahren wurden in einer großen Vorortgemeinde von Brüssel eine arme alte Frau von einem Wagen überfahren. Auf ihren Wunsch wurde sie nach Hause gebracht und von ihrem Hausarzt behandelt. Nach einer Woche starb sie. Da sowohl der behandelnde Arzt als der Amtsarzt bescheinigten, daß der Unfall die alleinige Todesursache gewesen sei, gab de Ryckere sofort die Erlaubnis zur Beerdigung. In einem Zivilprozeß, der gegen die Besitzer des Wagens angestrengt wurde, wurde von den Beklagten bestritten, daß der Unfall den Tod verursacht habe; einen Monat später wurde die Leiche wieder ausgegraben und obduziert. Nach dem Gutachten des Obduzenten war die alte Frau einzig unn allein an den Folgen einer Pneumonie gestorben war. [4]) Dieser Fall zeigt, daß es selbst in solchen Fällen, bei denen anscheinend ein Irrtum nicht passieren kann, nicht genügt, daß ein-

1) Bihler „Sechsfacher Kindermord durch Einstechen einer Hutnadel in den Kopf“ in der Zeitschrift für Medizinalbeamte“ Bd. 21 (1908) S. 647 f.

2) Alfred Lichtenstein „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensisch-medizinische Studie“ (München 1908) S. 37.

3) Bihler a. a. O. S. 662.

4) de Ryckere a. a. O. S. 607 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fache Leichenschau vorgenommen wird, denn man kann im voraus niemals wissen, ob die Bescheinigung der Todesursache nicht doch falsch ist. Dies gibt auch die preußische Regierung zu — ohne sich aber offenbar der Tragweite dieses Eingeständnisses bewußt zu werden — denn in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 12f.) betonte ein Kommissar der Justizverwaltung, daß im § 7 und § 8 absichtlich eine vorsichtigere Fassung als in einigen anderen Landesgesetzen über die Feuerbestattung gewählt worden sei.

Wenn eine Bescheinigung verlangt werden würde, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung vollkommen ausgeschlossen sei, so werde dadurch den Ärzten und der Polizei eine Bescheinigung zugemutet, die sie bei gewissenhafter Auffassung ihrer Pflichten gar nicht ausstellen könnten. Eine so scharfe Bestimmung könnte leicht dahin führen, daß eine solche Bescheinigung rein formularmäßig ausgestellt werde, und gerade das hätte durch die vorsichtige Fassung des Entwurfs vermieden werden sollen.

Im Anschluß an den oben berichteten Fall Schnell in München teilt mir Polizei- und Landgerichtsarzt Dr. Kalmus brieflich mit, daß er der Ansicht sei, daß nicht nur Vergiftungen, sondern auch andere Todesursachen „sehr oft" durch die Leichenschau „auch wenn sie von wirklich sachkundiger Seite vorgenommen wird", nicht leicht und sicher festgestellt werden könnten. Er kenne beispielsweise einen Fall, wo durch einen Hutnadelstich in das Herz eine geisteskranke Frau Selbstmord verübt habe; erst bei der Sektion sei die Verletzung entdeckt worden.

Selbst Tosquinet bemerkte auf dem vorjährigen internationalen Kongreß für Feuerbestattung, er wisse aus Erfahrung, wie flüchtig die ärztliche Leichenschau dort, wo sie bestehe, vielfach vorgenommen werde; ein Amtsarzt dagegen, der speziell damit beauftragt würde, könnte alle erforderlichen Garantien geben.[1])

Aus den beigebrachten Materialien dürfte hervorgehen, daß zum mindesten Leichenschau durch den behandelnden Arzt oder auch durch irgend einen Privatarzt nicht genügt, um die kriminalistischen Bedenken, welche man gegen die Feuerbestattung haben muß, zu zerstreuen. Nun sieht ja das preußische Gesetz im Gegensatz zu den Bestimmungen mancher anderer Staaten erfreulicherweise auch amtsärztliche Leichenschau vor. Dies ist zweifellos ein Fortschritt, denn der Amtsarzt ist in der gerichtlichen Medizin gut ausgebildet und ist auch durch seine praktische Erfahrung weit besser im-

1) „La crémation" Nr. 55 (1911) S. 434.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stande, bei der Leichenschau zu erkennen, ob die betreffende Person eines natürlichen Todes gestorben ist, oder ob Verdacht besteht, daß er einem Mord oder sonstigen Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Auch ist die Gefahr, die bei dem behandelnden Arzt gegeben ist, daß er durch seine vorherige Diagnose befangen sein wird, sowie daß er eventuell ein Interesse daran haben kann, daß die Leichenschau nicht sorgfältig genug vorgenommen wird, beseitigt, denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ist die Leichenschau, wenn der zuständige Amtsarzt gleichzeitig der behandelnde Arzt gewesen ist durch einen anderen Amtsarzt vorzunehmen. Dennoch aber muß betont werden, daß auch die Leichenschau durch den Amtsarzt als ausreichende Vorsichtsmaßregel nicht betrachtet werden kann.

Zunächst wird auch der Amtsarzt bei der Leichenschau in vielen Fällen, wo der Tote ganz offenbar an einer bestimmten Krankheit oder an den Folgen eines Unfalles gestorben zu sein scheint, unbedenklich die verlangte Bescheinigung, daß ein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht sei, sich nicht ergeben habe, erteilen können und auch erteilen. Auch wird er in denjenigen Fällen, wo die Leichenschau nicht erforderlich wird, um die Todesursache festzustellen, beispielsweise, wo es sich durch Feststellung der Jungfräulichkeit darum handelt, daß der Verdächtige die betreffende Person geschwängert und dann in das Wasser gestürzt habe, oder wo es sich um Spuren einer versuchten Abtreibung handelt und in vielen ähnlichen Fällen gleichfalls nicht imstande sein, die spätere Exhumierung durch seine Leichenschau überflüssig zu machen. Dazu kommt noch, daß der Amtsarzt ebenso wenig wie irgend ein anderer Arzt in denjenigen Fällen, die ärztlich nicht behandelt worden sind, in der Lage sein wird — wenigstens nur in seltenen Fällen — mit an Gewissenheit grenzender Wahrscheinlichkeit die bestimmte Todesursache anzugeben. Es besteht für mich kein Zweifel, daß in vielen der vorhin als Beispiele irriger ärztlicher Totenscheine angeführten Fällen auch ein Amtsarzt, der die Leichenschau vorgenommen hätte, sich geirrt haben würde oder doch sehr leicht hätte irren können. In denjenigen Fällen aber, wo der Kranke ärztlich behandelt worden ist, wo also der behandelnde Arzt von dem Amtsarzt gutachtlich zu hören ist, liegt die Gefahr nahe, daß der Amtsarzt, welcher aus der bloßen äußerlichen Leichenschau nicht allzuviel wird ersehen können, außer wenn es sich um ganz krasse Fälle handelt, sich meistens bewußt oder unbewußt auf das, wie oben dargelegt, vielen Fehlerquellen unterliegende Gutachten des behandelnden Arztes verlassen wird, so daß in der Tat eine wesentlich bessere Gestaltung der Leichenschau durch ihre Über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tragung an einen Amtsarzt — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht eintritt. Insofern muß man dem Abgeordneten Müller (Koblenz) zustimmen, wenn er in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6519f. bemerkt:

„Meine Herren, auch die Mitglieder der Feuerbestattungsvereine sind gar nicht der Meinung, daß ein Kreisarzt so viel mehr wisse als ein anderer Arzt. Denn sie wehren sich ja gegen den Kreisarzt — freilich aus einem anderen Grunde; sie sagen nämlich: es genügt, wenn der gewöhnliche Arzt, der Hausarzt — das ist ja auch ein braver, gescheiter Mann — die Untersuchung vornimmt, was kann ein Kreisarzt mehr wissen als die anderen? Also von dem Standpunkt aus bekämpfen sie die Einführung des Kreisarztes. Gewiß sind die Kreisärzte durchweg gewissenhafte und tüchtige Männer; aber daß sie bei einer Leichenschau immer die richtige Todesursache erkennen, das vermögen wir nicht zu glauben, und deswegen bietet diese Besichtigung keineswegs eine ausreichende Garantie. Meiner Meinung nach können Versehen gerade so gut bei dem Kreisarzt vorkommen, wie bei einem anderen Arzt; und wenn der Kreisarzt, was ja gewöhnlich der Fall sein wird, nicht der behandelnde Arzt war, so wird der behandelnde Arzt sogar ein viel besseres Urteil haben als der Kreisarzt, und dieser wird deswegen genötigt sein, sich bei seinem Urteil nach dem Urteil und Gutachten des behandelnden Arztes zu richten."

In gewisser Weise hat auch die preußische Regierung anerkannt, daß selbst bei einer Leichenschau durch einen Kreisarzt und unter Beobachtung aller in dem Gesetze vorgesehenen Kautelen dennoch irrigerweise eine natürliche Todesursache angenommen werden könnte, trotzdem die betreffende Person in Wirklichkeit einem Verbrecher zum Opfer gefallen sei, denn es wurde betont, daß es besser sei, von dem Amtsarzt zu verlangen, daß er sein Gutachten dahin angeben, daß ein Verdacht, der auf eine strafbare Handlung als Todesursache schließen lasse, sich nicht ergeben habe, als dahin, daß es ausgeschlossen sei, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, denn ein gewissenhafter Amtsarzt würde nicht in der Lage sein, ein derartiges Gutachten abzugeben. Die Folgerung, die man aus diesem Eingeständnis meines Erachtens ziehen muß, ist die, daß eine gewissenhafte Regierung sich infolgedessen auch nicht damit begnügen sollte, für die Genehmigung der Feuerbestattung ein Gutachten zu verlangen, durch das ihrer eigenen Angabe nach die Möglichkeit, daß dennoch ein Verbrechen den Tod der betreffenden Person verursacht hat, nicht ausgeschlossen ist. Wenn übrigens die Re-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gierung zur Begründung ihres Standpunktes noch weiter anführte, daß durch das Verlangen einer so weitgehenden, nicht erfüllbaren Bescheinigung über die Todesursache dahin führen werde, daß die Gutachten einfach formularmäßig ohne genügende Prüfung ausgestellt würden, so gibt die Regierung dadurch auch zu, daß auch die amtsärztliche Leichenschau keineswegs über alle Zweifel erhaben ist. Dies scheint sich auch daraus zu ergeben, daß Roth und Hoche es für erforderlich gehalten haben, dahin zu wirken, daß ausdrücklich im Gesetze bestimmt werde, daß die Leichenschau vorgenommen werden müsse bei vollkommen entkleideter Leiche [1]). Wenn Autoren von der Bedeutung von Roth und Hoche es danach doch offenbar für möglich halten, daß Amtsärzte eine Leichenschau vornehmen könnten, ohne auch nur die Leiche zu entkleiden, so muß man allerdings nicht geringe Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Leichenschau auch durch Amtsärzte bekommen. Übrigens kann es auch hier sehr zweifelhaft sein, ob die Stellungnahme der Regierung vom psychologischen Standpunkte aus zu billigen ist, ob nicht gerade durch die heutige Regelung, da nur bestätigt zu werden braucht, daß sich als Todesursache eine strafbare Handlung nicht ergeben hat, eine gewisse Flüchtigkeit der Leichenschau begünstigt wird, während, wenn das allerdings unmögliche Gutachten, daß eine strafbare Handlung den Tod nicht verursacht habe, erfordert würde, darin wenigstens ein gewisser Ansporn liegen würde, die Untersuchung so gewissenhaft wie irgend möglich vorzunehmen, um wenigstens annähernd das vertreten zu können, was man bescheinigen muß. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß ein Kreisarzt bewußterweise die Leichenschau flüchtig vornehmen wird, wohl aber glaube ich aus psychologischen Gründen, daß man in manchen Fällen mit einer gewissen Flüchtigkeit der Leichenschau rechnen muß. Dies bestätigt mir auch Universitätsprofessor Dr. Hoffmann in seinem schon mehrfach erwähnten Briefe sogar für den Fall, daß nicht nur äußerliche Leichenschau, sondern jedesmalige Obduktion und chemische Analyse verlangt werden sollte. Er schreibt nämlich: „Wenn man einigermaßen sicher gehen wollte, so müßte der Bestattung nicht bloß eine Leichenschau, sondern auch eine sorgfältige chemische Untersuchung des Mageninhalts und der verschiedenen Leichenteile vorhergehen. Dabei wäre vielleicht noch ein psychologisches Moment nicht außer Acht zu lassen. Jetzt erfolgt eine derartige Untersuchung, weil ein Verdacht, es könnte sich um Vergiftung handeln, vorliegt. Unter diesem Eindruck wird die

1) Roth und Hoche „Die Feuerbestattung vom Standpunkte der Volksgesundheit“ in dem „Preußischen Verwaltungsblatt“ Bd. 32 S. 378.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Analyse oder die Obduktion mit allen erdenklichen Kautelen vorgenommen. Wenn solche Untersuchungen etwas alltägliches würden, läßt sich da dieselbe Sorgfalt der Ausführung erwarten? Sollte es nicht der menschlichen Natur vielmehr entsprechen, daß infolge Gewohnheit eine gewisse Lässigkeit einreißen möchte. Man wird die Berechtigung dieses psychologischen Argumentes, glaube ich, kaum abstreiten können.

Selbstverständlich sind auch Kreisärzte Irrtümern bei der Diagnose der Todesursache, namentlich, wenn sie nur auf Grund einer Leichenschau erfolgt, ausgesetzt, wenngleich ich gerne zugebe, daß sie dies weniger sind als andere Aerzte. Interessant in dieser Hinsicht ist, daß Landesgerichts- und Polizeiarzt Dr. Kalmus (Prag) mir schreibt: „Keinesfalls würde ich mich mit der Leichenschau begnügen, da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie leicht da etwas beim besten Willen übersehen werden kann.“ Nun soll ja allerdings, wenn auch nur einer der beteiligten Aerzte zur Feststellung der Todesursache die Leichenöffnung für erforderlich hält, diese vor Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen werden. Viel Wert ist aber meines Erachtens auf diese Bestimmung nicht zu legen. Der behandelnde Arzt wird sich meistens im Bewußtsein, daß er in der gerichtlichen Medizin nicht über dieselbe Erfahrung und Kenntnis verfügt wie der Amtsarzt sich der Ansicht des Kreisarztes unterordnen und dieser wiederum wird geneigt sein, der Ansicht des behandelnden Arztes, der über die Todesursache infolge seiner Beobachtungen über den Krankheitsverlauf eigentlich am besten informiert sein könnte, zu großes Gewicht beizumessen. Vollkommen unverständlich ist mir der Standpunkt des sächsischen Feuerbestattungsgesetzes, wonach eine Leichenöffnung dann nicht erforderlich ist, wenn beide Aerzte zwar eine verschiedene Todesursache annehmen, beide aber der Ansicht sind, daß eine gewaltsame Todesursache nicht vorliege. Die Aufnahme dieser Bestimmung erklärt sich wohl nur so, daß man sich gesagt hat, die Leichenschau soll hauptsächlich verhindern, daß ein Verbrechen wider das Leben nicht entdeckt werde; steht also fest, daß ein solches nicht vorliegt, so hat der Staat auch kein besonderes Interesse daran, daß die genaue Todesurache festgestellt werde. Dieser Standpunkt ist aber durchaus irrig, selbst wenn man davon absieht, daß die Leichenschau, wenn sie eine spätere Exhumierung ersetzen soll, weit mehr leisten muß, als nur die Verheimlichung eines Verbrechens wider das Leben unmöglich zu machen. Denn wenn beide Aerzte eine verschiedene Todesursache angeben, so steht doch fest, daß wenigstens einer der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beiden Aerzte sich über die wahre Todesursache irrt, denn nur durch eine Ursache kann der Tod doch in Wirklichkeit verursacht sein. Dann muß man aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß sich beide Aerzte irren, wenn sie annehmen, daß es sich um eine natürliche Todesursache handele. Wenn man selbst in einem solchen Falle nicht die Obduktion für erforderlich halten sollte, dann weiß ich wirklich nicht, welchen Wert die wenigstens eventuell erforderte Obduktion überhaupt haben soll.

Was wir über die Möglichkeit, daß auch ein Amtsarzt die richtige Todesursache nicht immer erkennen könne, ausgeführt haben, sind nicht lediglich theoretische Erwägungen — trotzdem auch diese schon hinreichend wären —, sondern kann vielmehr auch durch Erfahrungen der Praxis bestätigt werden. Es sei gestattet, zu den Beispielen, welche wir auch hierfür schon oben angeführt haben, noch einige weitere zuzufügen.

Einen interessanten Fall berichtet Justizrat Sello in dem soeben erschienenen ersten Bande seines ausgezeichneten Werkes über die Irrtümer in der Strafjustiz aus dem Jahre 1831. Eine Frau, die ihrer Niederkunft entgegensah, wurde eines Morgens tot in ihrem Bette gefunden. Der hinzugerufene Kreiswundarzt R. gab als Todesursache Schlagfuß an und bescheinigte, daß keine Spur eines gewaltsamen Todes an der Leiche zu finden gewesen sei. Die Leiche wurde beerdigt, aber nach etwa zwei Wochen wieder ausgegraben, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, die Frau sei von ihrem Schwager gewaltsam getötet worden. Die beiden Obduzenten erklärten in ihrem Gutachten, daß, wenn auch nicht alle Zeichen der Erdrosselung, so doch die Mehrzahl vorlägen und daß sie daher kein Bedenken trügen ihr Gutachten dahin abzugeben, daß die Frau durch Erdrosselung ums Leben gekommen sei. In der Hauptverhandlung wurden als Sachverständige außer den Obduzenten noch der Kreiswundarzt R. und drei weitere Ärzte vernommen, die sämtlich dem Gutachten der Obduzenten beitraten. Der Angeklagte wurde zum Tode verurteilt und sein Kassationsgesuch verworfen. Der Kriminalsenat des Kammergerichts, welcher sich gutachtlich über den Fall zu äußern hatte, wies aber so überzeugend nach, daß die Obduzenten sich geirrt hatten, daß der König die Bestätigung des Todesurteils versagte mit dem Hinzufügen, daß die völlige Freisprechung des Angeklagten nicht zweifelhaft erscheine [1]). Dieser Fall ist in doppelter Hinsicht in-

1) Sello „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen". Bd. I. „Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus in richterlichen Fehlsprüchen neuerer Zeit" (Berlin 1911) S. 50 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teressant: Einmal zeigt er, daß auch Gerichtsärzte sich bei der Obduktion irren können, wenn sie von einer vorgefaßten Meinung ausgehen — auf Grund der sonstigen Indizien und des Gerüchtes waren die Obduzenten meiner Meinung nach offenbar voreingenommen gegen den Angeklagten — ferner aber zeigt er auch, daß unter dem Einfluß der durch das Gutachten der Obduzenten sowie das sonstige Ergebnis der Untersuchung bewirkten Suggestion auch der Kreiswundarzt R. der ursprünglich die Todesursache richtig angegeben hatte, seine Ansicht ändert und zu der Überzeugung gelangt, daß die Frau in der Tat durch Erdrosselung ums Leben gekommen sei. Hier bestand nun die Suggestion nach der Richtung hin, daß die Frau durch eine gewaltsame Todesursache ums Leben gekommen sei. Wenn der Arzt, welcher die Leichenschau vornimmt, durch einen Irrtum oder durch unbewußte Beeinflussung durch außerhalb liegende Umstände auf den Gedanken kommt, daß die Person nicht eines natürlichen Todes gestorben sei, so wird dieses Gutachten wohl kaum irgend welchen Schaden bringen, da die Obduktion und eventuell chemische Analyse ja wohl immer ergeben wird, daß der ursprüngliche Verdacht sich nicht aufrecht erhalten läßt. Weit leichter aber wird der Amtsarzt durch die ganzen Umstände des Falles, einmal weil die Vermutung ja zweifellos dafür spricht, daß der betreffende an einer natürlichen Krankheit gestorben ist, dann auch weil er den Angaben des behandelnden Arztes glaubt oder auch, weil ihm die Angehörigen einen vertrauenerweckenden Eindruck machen, umgekehrt von der vorgefaßten Meinung ausgehen, daß die betreffende Person eines gewaltsamen Todes nicht gestorben sei, und wird deshalb eine natürliche Todesursache annehmen und bescheinigen, trotzdem dies nicht zutrifft. In diesen Fällen ist der Irrtum aber unheilbar, da, wenn einmal die Feuerbestattung vollzogen ist, jede Untersuchung über die Todesursache aussichtslos ist.

Ein solcher Fall ist der von Tosquinet auf dem internationalen Kongreß für Feuerbestattung erwähnte, welcher gleichzeitig einen Beleg dafür bietet, daß es in der Tat vorkommt, daß Bescheinigungen über die Todesursache erteilt werden, ohne daß es auch nur für erforderlich gehalten ist, die Leiche völlig zu entkleiden. Tosquinet sagt, er habe kürzlich von einem Fall gehört, wo jemand durch einen Messerstich ums Leben gekommen sei; dem Arzt hätten die Angehörigen gesagt, der betreffende sei an einem Schlaganfall (congestion cérébrale) gestorben; da es sich um eine sehr achtbare Familie gehandelt habe, und der Tote vollkommen bekleidet gewesen sei, habe er es nicht für erforderlich und angebracht gehalten, weiter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu untersuchen; er habe deshalb auch die Bescheinigung dementsprechend ausgestellt; als später das Verbrechen dennoch an das Tageslicht gekommen sei, wäre der Arzt sehr erstaunt gewesen.[1])

Einen dritten Fall führt auf Grund einer brieflichen Mitteilung von Poittevin de Ryckere an. Poittevin schreibt, er habe viele Personen gesehen, welche anscheinend eines natürlichen Todes gestorben seien und welche doch in Wirklichkeit einem Verbrechen zum Opfer gefallen wären, wie die späteren Exhumationen ergeben hätten. Selbst in Paris würden die Totenscheine oft zu leicht ausgestellt. So hätte vor kurzem erst der Arzt bezüglich einer Witwe X. bescheinigt, daß sie eines natürlichen Todes gestorben sei und zwar an einer Kohlengasvergiftung; sieben Monate später sei es ihm gelungen, den Verbrecher zu entlarven, welcher jene Witwe erdrosselt habe, um sie zu berauben.[2])

Weitere Fälle, welche die Befangenheit von gerichtlichen Sachverständigen zeigen, sind beispielsweise die Fälle Speichert[3]), Kunze[4]), Hilsner[5]), Druaux[6]) und Smethurst[7]). Wie der Richter gelernt hat, damit zu rechnen, daß auch gutgläubige Zeugen sich irren können, wie er sich gleichfalls bewußt ist, daß seine Urteilsbildung vielen Fehlerquellen unterliegt, welche berücksichtigt werden müssen, wenn man nicht der Gefahr schweren Irrtums ausgesetzt sein will, ebenso muß meines Erachtens die Rechtspflege mehr als bisher damit rechnen, daß auch die Sachverständigen Menschen sind und als solche auch unbewußt auf sie einwirkenden Einflüssen, Suggestionen mancherlei Art, zugunsten und zuungunsten des Verdächtigen ausgesetzt sind, und daß hierdurch ihr Gutachten gefälscht sein kann, ohne daß man den Sachverständigen vielleicht auch nur den geringsten Vorwurf machen kann. Berücksichtigt man aber diese Tatsache, so muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß auch die Leichenschau durch einen Amtsarzt nicht genügt, wenngleich sie der Leichenschau durch einen gewöhnlichen Arzt gegenüber einen nicht zu verkennenden Vorteil bedeutet. In dem folgenden Paragraphen wird es nun unsere Aufgabe sein zu untersuchen, ob die subsidiäre Obduktion, welche

---

1) „La crémation" Nr. 54 (1910) S. 430.

2) Dennstedt „Die Chemie in der Rechtspflege" (Leipzig 1910) S. 109 ff.

3) Ebendort S. 163 ff.

4) Sello a. a. O. S. 239 ff.

5) Ebendort S. 239 ff und die dort Zitierten.

6) Ebendort S. 397 ff. Vgl. auch die Darstellung bei Tosquinet a. a. O. S. 38 ff., welcher die Beschuldigte stets Druant nennt.

7) Sello a. a. O. S. 295 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach dem Gesetz vorgenommen werden soll, wenn einer der beiden Ärzte sie für erforderlich hält, um die Todesursache festzustellen, nicht ein hinreichendes Korrektiv ist oder ob es nicht wenigstens genügen würde, wenn allgemein für die Leichen, welche eingeäschert werden, Obduktion vorzuschreiben.

§ 13.

Das preußische Gesetz über die Feuerbestattung bestimmt in § 8, daß vor Erteilung der Bescheinigung über die Todesursache die Leichenöffnung vorzunehmen sei, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich halte. Wenn durch diese Bestimmung tatsächlich gewährleistet würde, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen sich die wirkliche Todesursache nicht mit absoluter Gewißheit feststellen läßt, die Leichenöffnung vorgenommen werde, so könnte man sich wohl mit dieser Vorsichtsmaßregel zufrieden geben und die kriminalistischen Bedenken der Hauptsache nach für entkräftet erklären. Nun liegt aber die Sache in Wirklichkeit so, daß nur in den seltensten Fällen der begutachtende Arzt mit positiver Bestimmtheit wird angeben können, daß die Möglichkeit, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, ausgeschlossen sei, wie sich ja aus der in dem vorigen Paragraphen wiedergegebenen eigenen Erklärung der preußischen Regierung ergibt. Trifft dies aber zu, so müßte man logischerweise zu dem Ergebnis kommen, daß nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die Obduktion unterbleiben kann, während sie der Regel nach vorgenommen werden muß. Dies ist auch der Standpunkt der belgischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, welche am 30. Juli 1910 auf Grund des Vortrages von de Ryckere und der anschließenden Diskussion einstimmig den Beschluß faßte, daß die Feuerbestattung außer in seltenen Fällen, in denen die Todesursache für jedermann klar zu Tage liege, nur nach einer mit sorgfältigen Garantien umgebenen Obduktion zugelassen werden dürfe.[1]) Steht man aber auf diesem Standpunkt, welchen logischerweise, wie bemerkt, auch die preußische Regierung einnehmen sollte, so wird man vorschreiben müssen, daß die Leichen, die eingeäschert werden sollen, außer in Ausnahmefällen vorher seziert werden müssen. Diese Konsequenz hat aber die Regierung nicht gezogen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach der heutigen Regelung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen die Obduktion vorgenommen werden wird. Die Obduktion in allen verdächtigen Fällen, auf

1) de Ryckere „La crémation envisagée au point de vue criminel“ in den „Archives internationales de médecine légale“ Bd. 1 (Liège 1910) S. 269.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche der Vertreter der Medizinalabteilung in der Kommissionsberatung im Abgeordnetenhaus (Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 17 f.) hinwies, kann also keineswegs genügen, weil eben vielfach die Arzte nicht erkennen werden und oft auch gar nicht erkennen können, daß es sich um einen verdächtigen Fall handelt, schon deshalb, weil manche Vergiftungen Krankheiten vortäuschen[1]) und weil es sich ferner nicht immer nur um die Todesursache handelt. Zutreffend weist der Pariser Gerichtsarzt G. in einer Zuschrift an de Ryckere darauf hin, daß auch die Möglichkeit, bei Verdacht die Leichenöffnung vorzunehmen nicht genüge, um die kriminalistischen Bedenken zu zerstreuen, da man beispielsweise eine Vergiftung durch Leichenschau, ja meistens nicht einmal durch die Leichenöffnung, sondern erst durch die chemische Analyse erkennen könne und da außerdem ein Verdacht oft erst entstehe, nachdem die Leiche schon kürzere oder längere Zeit bestattet sei.[2]) Infolgedessen kann ich auch dem Staatsanwalt Dr. Roth nicht beitreten, welcher vor einigen Monaten im Feuerbestattungsverein für Altona und Umgegend einen Vortrag über die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung hielt und ausführte, daß durch amtsärztliche Leichenschau sowie durch Sektion „wenn nur der geringste Verdacht einer strafbaren Handlung bestehe oder wenn die Todesursache nicht mit genügender Sicherheit festgestellt sei" die kriminalistischen Bedenken entkräftet würden.[3])

Ich kann mich auch auf eine ganze Reihe von Gewährsmännern, darunter sogar Anhängern der Feuerbestattung, berufen, welche gleich mir wenigstens eine allgemeine Obduktion vor der Feuerbestattung für erforderlich halten. Einige davon sind schon früher angeführt worden.

Sander meint, den kriminalistischen Bedenken werde man keine allzu große Bedeutung beimessen können, zumal wenn man daran festhalte, daß jeder Leicheneinäscherung eine obligatorische Sektion vorangehen müsse: „Gerade die Morde durch äußere mechanische Gewalt, bei denen die Exhumation bisher die größten Triumphe gefeiert hat, werden hierdurch fast ausnahmslos entdeckt werden"[4]). Daß de Ryckere Obduktion und chemische Analyse für erforderlich hält, ist nach dem, was wir bisher gesagt haben, selbstverständlich[5])

1) Vgl. darüber außer dem früher schon Bemerkten die Ausführungen von Dr. Stockis bei de Ryckere a. a. O. S. 261 ff.

2) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 611.

3) Dr. H. a. a. O. im „Phönix" 1911 S. 50.

4) Sander a. a. O. S. 381.

5) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 608 f. und (Archives a. a. O.) S. 268, 269.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dr. Popp sagt: „In allen Fällen, in welchen die Todesursache nicht unzweifelhaft sicher festgestellt werden kann, also wo man nur auf Aussagen von Verwandten, Freunden oder Nachbarn des Toten angewiesen ist, sollte die Legalsektion stattfinden, mindestens aber Magen- und Darminhalt, sowie Teile dieser Organe von der Leiche abgesondert und in einem zweckentsprechenden Gefäß und in geeigneter Weise konserviert, für eine näher zu bestimmende Zeit aufbewahrt werden. Ich überlasse es den pathologischen Anatomen, zu entscheiden, ob hierbei nicht auch Teile bestimmter Organe zurückbehalten werden sollen“ [1]). Auf diese Asservierung von Leichenteilen in allen irgendwie verdächtigen Fällen legt Dr. Popp auch in seinem Briefe an mich vom 3. Februar d. J. besonderes Gewicht. Dieser Vorschlag berührt sich mit der Idee, die Huismann auf dem vorjährigen internationalen Kongreß für Feuerbestattung in Brüssel äußerte, daß nämlich jedesmal eine Punktion des Magens vorgenommen und der Inhalt des Magens aufbewahrt werden sollte; Tosquinet machte dem gegenüber geltend, daß dies mit großen Kosten verknüpft sei und daß es auch gefährlich sei, weil dann die Gefahr vorliegen würde, daß man die im Mageninhalt vorgefundenen giftigen Medizinen oder die Leichenalkaloide mit Giften verwechsele, welche der betreffenden Person bei Lebzeiten beigebracht worden seien [2]). Auch ich halte den Vorschlag Huismanns und Popps, soweit er sich auf die Aufbewahrung des Mageninhalts bezieht, für jedenfalls nicht ausreichend, da er einmal nur bei Vergiftungen überhaupt von Bedeutung sein kann und da andererseits keine Gewähr dafür besteht, daß auch tatsächlich das Gift auf diese Weise asserviert wird. Dagegen erscheint mir Dr. Popps Vorschlag einer Sektion in allen zweifelhaften Fällen durchaus zu billigen, da er den Begriff des zweifelhaften Falles offenbar sehr weit zieht, ähnlich wie ich, indem er insbesondere alle diejenigen Fälle, in welchen eine ärztliche Behandlung zur Zeit des Todes nicht stattgefunden hat, wo der Kreisarzt also allein auf das Ergebnis der Leichenschau zusammen mit den Angaben von, zum Teil noch interessierten, Laien angewiesen ist, als Fälle bezeichnet, in denen die Todesursache mit Gewißheit nicht festgestellt werden könne. Ministerialsekretär Dr. Bartoszewski äußerte sich bei seiner Rede gelegentlich der Verhandlung vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof über die Zulässigkeit der Feuerbestattung in Österreich nach dem stenographischen Protokoll folgendermaßen: „Der Gesetzgeber konnte

1) Popp a. a. O. S. 40.
2) „La crémation“ Nr. 55 (1911) S. 434.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiteres nicht die Absicht haben, die Leichenverbrennung zuzulassen, weil er gleichzeitig die Obduktion einer jeden zu verbrennenden Leiche hätte vorschreiben müssen und auch vom Standpunkte des Strafrechts, da bei Nichtbestehen dieser Vorschrift vielleicht Übeltäter Verbrechen, die sie sonst nicht gewagt hätten, begehen würden, weil das Feuer alle Spuren eines Verbrechens wider die Person innerhalb 24 Stunden verwischt." Durch sein Urteil schloß sich der Verwaltungsgerichtshof auch diesem Argumente an, indem er ausführte, der Gesetzgeber habe die Feuerbestattung sicherlich nicht zulassen wollen, weil er sonst Vorsichtsmaßregeln zur Beseitigung der kriminalistischen Bedenken getroffen und etwa bestimmt hätte, daß die Obduktion eines zur Einäscherung bestimmten Leichnams überhaupt nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen unterbleiben dürfe oder aber wenigstens bestimmte Körperteile, insbesondere Teile der Eingeweide, vor der Einäscherung unter allen Umständen einer gerichtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen seien usw.[1]). Roth und Hoche verlangen, daß in jedem Falle eine „zweifelsfreie" Diagnose gestellt sein muß und daß in allen übrigen Fällen, namentlich auch, wenn verdächtige Abortfälle in Betracht kämen, die Diagnose durch vorherige Sektion zu sichern sei. Da aber, insbesondere wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, die Diagnose fast niemals mit jeder Zweifel ausschließenden Sicherheit gestellt werden kann, werden wir berechtigt sein, auch Roth und Hoche zu den Vertretern der Ansicht zu zählen, daß nur in Ausnahmefällen von einer Obduktion Abstand genommen werden darf[2]).

Als zweifellos darf es bezeichnet werden, daß die Obduktion wenigstens eine weit bessere Gewähr dafür bietet, daß die wirkliche Todesursache erkannt werde, daß insbesondere ein Verbrechen wider das Leben dem Obduzenten nicht entgeht, als die Leichenschau und daß die von dem preußischen Gesetz für Zweifelsfälle nach der Interpretation, die diese verdächtigen Fälle durch die übrigen Erklärungen der Regierung und des Hauses der Abgeordneten erfahren haben, vorgesehene Leichenöffnung keineswegs genügt, um die kriminalistischen Bedenken zu beseitigen. Daß zwar auch bei der Obduktion noch Irrtümer passieren können, werden wir weiter unten sehen; dennoch aber wäre es natürlich außerordentlich töricht, dies bessere Hilfsmittel nur deshalb zu verschmähen, weil es ganz frei von Mängeln auch nicht sei. Eigenartigerweise aber hat die preußische Regierung

1) Beilage zu Nr. 5 des „Phönix" von 1909, S. 11, 16.
2) Roth und Hoche a. a. O. S. 378.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieses sonderbare Argument verwendet, dieselbe Regierung, welche noch wenige Jahre vorher selbst erklärt hatte, daß die jedesmalige Obduktion jeder Leiche, die zur Einäscherung bestimmt sei, zum mindesten erforderlich wäre, wenn man die Feuerbestattung zulassen wolle. Diejenigen Redner, welche ganz konsequenter Weise die Obduktion statt der Leichenschau verlangten, sind deshalb in der Tagespresse, und zwar auch in Blättern, die sich sonst eines vornehmen Tones befleißigen, in teilweise mehr als unflätiger Weise angegriffen worden, trotzdem sie nur das verlangten, was man meines Erachtens auch auf Grund der Tatsachen der gerichtlichen Medizin und Chemie verlangen muß.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 16) wurde der Antrag gestellt, in Abs. 1 und Abs. 2 des § 8 an Stelle des Wortes „Leichenschau" das Wort „Leichenöffnung" zu setzen und den Abs. 4 zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages hob einer der Mitantragsteller hervor, daß die Staatsregierung früher auf dem Standpunkt gestanden hätte, daß die Leichenschau nicht genüge, sondern daß eine Öffnung der Leichen erfolgen müsse, da nur durch letztere vielfach Verbrechen entdeckt werden können.

Der Kommissar der Medizinalverwaltung bat, die Wirksamkeit der Leichenschau nicht zu unterschätzen. Bei einigermaßen sorgfältiger Ausübung könnten durch sie einmal äußere Verletzungen mit Sicherheit erkannt werden; außerdem genüge sie für einen erfahrenen beamteten Arzt auch, um gewisse Vergiftungssymptome am Munde, im Rachen usw. zu erkennen. Die Obduktion werde nur dann erforderlich sein, wenn der Arzt derartige Erscheinungen festgestellt oder wenigstens einen dahingehenden Verdacht gefaßt hätte. Bestimmte Gifte riefen so charakteristische Verfärbungen der Haut hervor — z. B. Vergiftungen mit Lysol, Karbolsäure, Kresol, Laugen und Säuren — daß die Obduktion sich auf eine geringe Anzahl von Fällen beschränken könnte.

Der Kommissar der Justizverwaltung (Kommissionsbericht S. 17) wandte sich dann gleichfalls gegen diesen Antrag:

Wenn man die Feuerbestattung zulassen wolle, dürfe man sie nicht gleichsam durch eine Hintertür wieder beseitigen; und darauf würde die allgemeine Forderung der Obduktion hinauslaufen — ganz von den großen technischen Schwierigkeiten abgesehen, die dadurch entstehen würden, daß die Kreis- und Gerichtsärzte nicht zahlreich genug seien, um alle erforderlichen Obduktionen auszuführen. Die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Justizverwaltung wäre trotzdem an sich geneigt, den Antrag zu befürworten, wenn tatsächlich die Obduktion die absolute Sicherheit böte, daß durch sie eine strafbare Handlung, insbesondere eine Vergiftung festgestellt werden würde. Es gäbe aber Gifte, die sich auch bei der Obduktion nicht feststellen ließen, wo vielmehr der Nachweis erst durch eine längere chemische Untersuchung des Mageninhalts geführt werden könnte. Soweit werde man doch aber nicht gehen wollen, in jedem Falle nicht nur die Leichenbeschau und die Leichenöffnung, sondern auch noch eine chemische Untersuchung zu fordern. Die Vorteile der Leichenöffnung als Regel gegenüber der ordnungsmäßigen Leichenschau durch einen beamteten Arzt seien jedenfalls nicht so groß, um die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Der erste Redner aus der Kommission hob gegenüber den Darlegungen des Justizkommissars hervor, daß er seinerzeit sich gerade deshalb gegen die Zulassung der Feuerbestattung ausgesprochen habe, weil nach seiner Überzeugung bei dieser die Obduktion unumgänglich notwendig sein würde; auf diesem Standpunkt hätte damals auch die Staatsregierung und insbesondere die Justizverwaltung gestanden. Er müsse auch gegenüber den Ausführungen des Medizinalkommissars betonen, daß doch tatsächlich vielfach nicht nur Vergiftungen, sondern insbesondere auch innere Verletzungen bei Mord und Selbstmord erst durch die Leichenöffnung erwiesen werden könnten. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, müsse daher vor der Leichenverbrennung die Leiche geöffnet werden. (Kommissionsbericht S. 18.)

Ein Kommissionsmitglied bemerkte, daß zwar ein absoluter Schutz gegen die Verschleierung von Verbrechen, insbesondere von Giftmorden nur durch die chemische Untersuchung geschaffen werden könnte; es sei doch aber nicht zu verkennen, daß dieser Schutz durch die obligatorische Leichenöffnung jedenfalls sehr erheblich verstärkt würde, und dazu liege doch alle Veranlassung vor. Ebenso wie bei dem schon vorher erwähnten zweifachen Gattinnenmord in Mayen durch Arsenikvergiftung die Aerzte keine verdächtigen Symptome gefunden hätten, könne das doch auch in Zukunft sich wiederholen. Dagegen biete die Beschau durch den beamteten Arzt keinen genügenden Schutz; denn dieser sei doch in der Hauptsache auf die Mitteilungen des behandelnden Arztes angewiesen, und wenn dieser nach seiner persönlich Kenntnis der Verhältnisse keinen Verdacht hege und auch die charakteristischen Kennzeichen der Vergiftung, von denen der Medizinalkommissar gesprochen habe, nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in die Erscheinung träten, so sei eben die Beschau nicht ausreichend, und durch die Verbrennung werde dann die Möglichkeit genommen, das Verbrechen später zu entdecken. Die Leichenöffnung würde auch ohne chemische Untersuchung vielfach zum Nachweis einer Vergiftung ausreichen, mindestens aber den Verdacht einer solchen erwecken, so daß dann ja die chemische Untersuchung vorgenommen werden könnte. Außerdem sei durch die Obduktion auch die Möglichkeit gegeben, innere Verletzungen, die äußerlich gar nicht erkennbar seien, zu entdecken; es sei ja vorgekommen, daß sogar Schädelzertrümmerungen dem Leichenschauer entgangen seien in Fällen, wo man als Todesursache einen Unglücksfall, z. B. einen Sturz von der Treppe angenommen habe, während der Tod tatsächlich durch Verletzungen mit einer stumpfen Gewalt herbeigeführt worden sei. Auch bei Schußwunden, die dem Beschauer entgehen könnten, werde die Obduktion die Entdeckung eines Verbrechens ermöglichen. Sie sei daher unbedingt nötig, und man gehe in der Schonung der Pietät weit genug, wenn man auf die chemische Untersuchung des Mageninhalts im allgemeinen verzichte.

Auch bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (S. 6503 f. bzw. 6540 f) wurde mit gewichtigen Argumenten die obligatorische Leichenöffnung gefordert. Der Abgeordnete Freiherr von Richthofen führte aus:

„Die Königliche Staatsregierung hat vor zwei Jahren und früher immer noch selbst gesagt: wenn die Feuerbestattung auch nur fakultativ eingeführt werden sollte, so sei die Leichenöffnung, die Obduktion, dabei notwendig. Meine Herren, es ist gar keine Rede davon, daß die Mehrheit meiner Freunde in der Kommission den Antrag auf Einführung der Leichenöffnung, der Obduktion, lediglich mit dem Zweck gestellt hat, die Bestimmungen des Gesetzes gewissen Teilen der Bevölkerung, die sonst vielleicht für die Leichenverbrennung sein würden, zu verekeln. Davon kann bei einer so ernsten Sache nicht mit Recht die Rede sein, sondern wir haben den Standpunkt vertreten, den früher die Staatsregierung selber vertrat, daß nur durch eine Obduktion wirklich von vornherein alle Bedenken entkräftet werden könnten, die geltend gemacht worden sind, daß doch unter Umständen durch die Feuerbestattung anstelle der Erdbestattung Spuren verwischt werden könnten, die in kriminalistischer Hinsicht später für die Aufdeckung von Verbrechen entscheidend sein könnten.

Das ist der Grund, weswegen wir wie früher die Obduktion gefordert haben."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ihm schloß sich der Abgeordnete Dr. Bell (Essen) an, indem er bemerkte:

„Nun ist uns in der Kommission entgegengehalten worden: auch durch die Leichenöffnung kann das nicht in allen Fällen festgestellt werden; es gibt auch Fälle, in denen selbst bei der Leichenöffnung eine Vergiftung noch nicht festgestellt werden kann.

Aber was beweisen Sie denn damit? Damit beweisen Sie doch nur, daß selbst eine Leichenöffnung nicht einmal genügt, um die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung vollständig zu beseitigen, und damit stellen Sie sich ja ganz auf unsern Standpunkt.

Unser Standpunkt läßt sich dahin präzisieren; wenn wir uns einmal auf den Boden der Vorlage stellen sollten, dann halten wir uns doch in Konsequenz des früher von der Königlichen Staatsregierung stets eingenommenen Standpunktes für verpflichtet, nach Kräften dafür zu sorgen, daß jedenfalls alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um die Feststellung eines Verbrechens zu sichern. Meine Herren, da werden Sie mir doch ohne weiteres zugeben, daß eine Leichenöffnung unter allen Umständen ein viel zuverlässigeres Mittel zur Feststellung einer Vergiftung oder irgendeiner anderen den Tatbestand eines Verbrechens enthaltenden Todesursache ist als die bloße Leichenschau. Wenn Sie aber nach dieser Richtung hin meinen Worten nicht glauben, dann lassen Sie sich doch von jedem Sachverständigen, von jedem Mediziner in der Beziehung überzeugen!“

Soviel glaube ich hiernach feststellen zu können, ohne auf Widerspruch von sachverständiger Seite rechnen zu müssen: Wenn die Justizverwaltung zugibt, daß selbst bei obligatorischer Leichenöffnung durch einen Amtsarzt nicht immer die wahre Todesursache erkannt wird, so wäre es die einzig richtige Schlußfolgerung gewesen, daß sie nach wie vor der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung widersprach, selbst dann, wenn die obligatorische Leichenöffnung zur Bedingung gemacht worden wäre, um wie viel mehr bei der heutigen Lage, wo nur Leichenschau vorgeschrieben ist. Wenn sie statt dessen sich mit der Leichenschau zufriedengab und das Verlangen nach obligatorischer Leichenöffnung nicht unterstützte, weil auch dadurch nicht immer die wahre Todesursache erkannt würde, so darf dieses Verhalten als unverständlich bezeichnet werden. Mag auch die Leichenöffnung nicht immer genügen — wie wir weiter unten bestätigt sehen werden —, so ist sie doch zweifellos ein weit sichereres Mittel zur Feststellung der Todesursache als die bloße äußerliche Leichenschau;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn die Todesursache bei der Leichenöffnung nicht mit genügender Klarheit erkannt werden kann, insbesondere bei Vergiftungen, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen haben, so müßte eben chemische Anlayse ergänzend hinzutreten.

Wichtiger noch ist, daß nicht einmal die Obduktion in allen Fällen genügt, um die Todesursache einwandfrei festzustellen, wie ich schon in meiner oben erwähnten Abhandlung erwähnt hatte. Professor Haberda bemerkt beispielsweise, ganz grobes Unrecht, mancher Justizirrtum sei schon die Folge eines falschen Obduktionsgutachtens gewesen.[1]) Interessant ist auch seine Bemerkung, daß man von vornherein niemals wissen könne, ob nicht noch nachträglich der Verdacht einer Vergiftung auftauchen werde, selbst wenn die Obduktion die Todesursache zunächst in anderer Weise sichergestellt habe[2]). Einen interessanten praktischen Fall berichtet uns Professor Kratter. Am 19. Mai 1891 kam die Leiche der bei einer Hebamme unter verdächtigen Umständen verstorbenen 23jährigen Marie B. an das forensische Institut der Universität zu Innsbruck zur Leichenöffnung. Es bestand chronische Blutvergiftung durch Eiterverschleppung nach höchstwahrscheinlich gewaltsam herbeigeführtem Abortus, indem grüngelber Eiter in den Nierenbecken, Harnleitern, der Blase und der Harnröhre vorhanden war, ferner Infarkte in beiden Lungen und parenchymatöse Entartung der inneren Organe, also das typische Bild einer pyämischen allgemeinen Erkrankung, die von kleinen Verletzungen der Genitalschleimhaut ausgegangen war. „Es schien somit eine die Sachlage befriedigend klärende Todesursache vorzuliegen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wohl die meisten Gerichtsanatomen mit den Ergebnissen der anatomischen Untersuchung zufrieden gewesen und darauf ihr Gutachten gestützt haben würden." Da jedoch im konkreten Falle Anlaß gegeben war, auch die Möglichkeit einer Strychninvergiftung in Betracht zu ziehen, wurde auch daraufhin untersucht und festgestellt, daß die B. tatsächlich vergiftet war[3]).

Will man also einigermaßen sichergehen, so bleibe nichts anderes übrig, als alle Leichen, die eingeäschert werden sollen, vorher zu sezieren. Daß sich hiergegen alle Pietät sträubt und daß infolgedessen die Feuerbestattung praktisch und dann kaum viel Anklang finden würde, sowie daß es wohl, wenn die Feuerbestattung sich trotzdem weiter verbreiten sollte, bald an Gerichtsärzten mangeln

1) Haberda S. 347.
2) Ebendort S. 582.
3) Kratter (Archiv) Bd. 16 S. 58f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

würde, um die zahlreichen Obduktionen vorzunehmen, sei nur nebenbei erwähnt.

Ja, daß selbst bei Obduktion und anschließender chemischer Untersuchung Irrtümer vorkommen können, zeigt folgender Fall, den Kratter berichtet. In einem obersteirischen Orte starb nach Einnahme eines aus einer renommierten deutschen Fabrik stammenden, in der Apotheke des Ortes gekauften Bandwurmmittels unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Strychninvergiftung erregten. Die chemische Untersuchung fiel aber negativ aus und das zuerst gesperrte Bandwurmmittel wurde wieder freigegeben. Nach einiger Zeit starb abermals ein Bandwurmkranker, dem das gleiche Medikament aus der gleichen Apotheke verschrieben worden war. Bei der nunmehr in Wien vorgenommenen chemischen Untersuchung ergab sich, daß das deutsche Haus von Weltruf sich einer Verwechselung von extractum punicae granati, des bekannten Bandwurmmittels, mit extractum nucis vomicae schuldig gemacht hatte [1]).

Kobert bestätigt, daß es viele Vergiftungen gibt, welche keine spezifisch pathologischen Veränderungen hervorbringen; der Gerichtsarzt brauche sich daher garnicht zu scheuen, in vielen Fällen offen auszusprechen, daß er aus der Sektion keinen Anhalt für eine Vergiftung entnehmen könne, selbst wenn der Richter bereits überzeugendes Beweismaterial beigebracht habe [2]). Lewin bemerkt: „An keiner Stelle zeigt sich die Ohnmacht der pathologischen Anatomen so wie bei den meisten Vergiftungen. Sobald man nämlich auf Grund der sichtbaren Wirkung allein versucht, die spezielle Ursache derselben zu erschließen. . . . Es gibt nur wenige Gifte, die an und für sich charakteristische Gewebs- oder Säfteveränderungen hervorrufen; der allergrößte Teil der übrigen erfordert noch einen chemischen Nachweis oder den vergleichenden Versuch am Tier.“ [3]) An anderer Stelle sagt er sogar, er habe manches Sektionsprotokoll über angenommene oder erwiesene Vergiftungen gelesen und sich oft genug „über die Dreistigkeit“ gewundert, mit der z. B. ein Fettbefund in parenchymatösen Organen, oder Hyperämien in bestimmten Körperteilen oder ein Lungenödem geradezu als Beweis für das Vorhandensein der betreffenden Vergiftung angesehen wurde, nur weil sich in irgend einem Lehrbuch bei diesem Gifte die Angabe finde, daß dieser oder jener absolut nicht charakteristische Befund bei der entsprechen-

1) Kratter ebendort S. 63.
2) Kobert a. a. O. Bd. I S. 86.
3) Lewin a. a. O. S. 13.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Vergiftung gemacht worden sei. „Dies ist mindestens eine Selbsttäuschung“ [1]). Hieraus ergibt sich, daß die angebliche Tatsache, daß viele Gifte schon bei der einfachen Leichenschau deutlich zu erkennen seien — was die Regierungsvertreter behaupteten — dahin zusammenschrumpft, daß dies mitunter allerdings zutrifft, daß aber selten bei der Leichenschau die äußeren Kennzeichen einer Vergiftung zu bemerken sein werden, ja daß in nicht wenigen Fällen selbst die Sektion nichts positives ergibt, vielmehr erst das Resultat der chemischen Analyse abgewartet werden muß.

Daß zum mindesten jedesmalige Sektion der zur Einäscherung bestimmten Leiche und für den Fall, daß sich auch hierbei die Todesursache nicht mit Bestimmtheit feststellen läßt, chemische Analyse gefordert werden muß, dürfte hinreichend erwiesen sein. Früher haben dies auch Anhänger der Feuerbestattung zugegeben, so beispielsweise Küchenmeister, dessen umfassender Aufsatz von den Freunden der Feuerbestattung vielfach zitiert wird, sonderbarerweise aber niemals seine Forderung nach obligatorischer Obduktion.[2]) Heutzutage sind die Anhänger der Feuerbestattung praktischer, und machen heftig Front gegen diese Forderung, da sie wissen, daß aus Gründen der Pietät und der Kostspieligkeit dann in einem großen Prozentsatz der Fälle die Feuerbestattungen unterbleiben würden. Stark hält sich auch hier ziemlich in der Mitte, indem er wenigstens jedesmalige Sektion der Unmündigen, der Selbstmörder, der plötzlich Gestorbenen, bei nicht völlig aufgeklärter Todesursache und bei dem geringsten Verdacht auf Verbrechen irgend welcher Art fordert.[3]) Man könnte sich hiermit vielleicht einverstanden erklären, wenn eben in allen Fällen, in denen die Todesursache in Wirklichkeit nicht aufgeklärt ist, dies dem begutachtenden Arzte auch zum Bewußtsein käme; dies ist aber nicht der Fall, wie die oben angeführten Beispiele dargetan haben. Der Redaktion der „Flamme“ ist sogar die Forderung von Stark noch zu weitgehend, da sie in der vorher zitierten Anmerkung die jedesmalige Sektion der Unmündigen ablehnt. Daß dann jene sechsfache Kindesmörderin, wenn die Leichen eingeäschert worden wären, niemals entlarvt worden wäre, kann wohl kaum bezweifelt sein.

Eine jedesmalige Sektion ist also durchaus erforderlich; aber selbst

---

1) Lewin S. 1.

2) Küchenmeister „Die verschiedenen Bestattungen der menschlichen Leichname“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ Bd. 46 S. 394.

3) Stark a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie ist nicht einmal genügend, um alle kriminalistischen Bedenken zu beseitigen, denn wie der oben mitgeteilte Fall gezeigt hat, sind auch bei Obduktionen Versehen und Irrtümer nicht ausgeschlossen. „Ganz grobes Unrecht, mancher Justizirrtum war die Folge eines falschen Obduktionsgutachtens. Daraus sollte gefolgert werden, daß die Gerichtsbehörden alles daran setzen, die Vornahme einer behördlichen Obduktion nur Ärzten anzuvertrauen, die in solchen Untersuchungen eine spezialistische Ausbildung genossen haben. Dem ist aber keineswegs so“ [1]). Infolgedessen kann ich in dieser Beziehung auch Straßmann nicht recht beistimmen, wenn er meint, gegen die Zuziehung eines nicht beamteten Arztes als zweiten Obduzenten seien keine erheblichen Bedenken vorhanden; es werde dadurch auch dem Arzte nichts zugemutet, was über den Rahmen seiner notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgehe; pathologische Kenntnisse und Sektionstechnik sollten doch jetzt medizinisches Gemeingut sein; die Zahl der Ärzte, die in diesem Fache noch nicht geprüft und ausgebildet sei, sei nicht mehr groß und werde von Jahr zu Jahr geringer.[2]) Zu so schwierigen Untersuchungen genügt nicht die in jungen Jahren auf der Universität erworbene Kenntnis, vielmehr gehört zu der Erfüllung dieser verantwortungsvollen Aufgabe ständige Schulung durch die Praxis und stetiges Fortschreiten mit der Wissenschaft auch in bezug auf die hierbei erforderlichen Spezialkenntnisse. Zwar handelt es sich nur um den zweiten Obduzenten; aber, wenn dieser nicht zu einer mehr oder minder nur Assistentendienste leistenden Nebenperson herabsinken soll, sondern seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem anderen Obduzenten behalten soll, können nur vollwertige Persönlichkeiten auch zu zweiten Obduzenten gebraucht werden. Daß in den Provinzstädten, die keine Universitätsstädte sind, und natürlich auf dem flachen Lande manche Sektionen unterbleiben, die eigentlich erforderlich wären, bestätigt uns Haberda.[3]) Interessant ist auch eine Bemerkung, daß man von vornherein nie wisse, ob nicht nachträglich noch der Verdacht eines Giftmordes auftauche, auch wenn die Obduktion den Tod zunächst anderweitig aufzuklären scheine, denn es könne sich ja darum handeln, ob nicht ein schließlich auf andere Weise, z. B. durch mechanische Einwirkungen getötetes Individuum zunächst durch ein Gift beseitigt oder wenigstens betäubt werden sollte; wenn etwa der Verdacht der Täterschaft auf irgend eine Person

1) Haberda a. a. O. S. 347.
2) Straßmann a. a. O. S. 5 f.
3) Haberda a. a. O. S. 364.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

falle, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe, oder wenn der Leichenbefund ein im wesentlichen negativer sei, so müsse man stets an die Möglichkeit einer Vergiftung denken und die Leichenteile aufbewahren; dadurch könne man eine nachträgliche Exhumation unnötig machen. Also Irrtümer sind bei jeder Sektion möglich, besonders freilich, wenn sie von nicht genügend geschulten Aerzten vorgenommen wird und namentlich an verfaulten Leichen. Deshalb könnte auch jedesmalige Obduktion die kriminalistischen Bedenken nicht beseitigen, zum mindesten wäre noch Aufbewahrung des Magens usw. für etwaigen späteren Giftnachweis erforderlich. Ob dies gerade ästhetisch wirken und pietätvoll sein würde, ist freilich eine andere Frage.

Im Prinzip stehe ich also durchaus auf dem Standpunkte von Hans Gross, daß in allen Fällen eine Leichenöffnung und — wenigstens zumeist — auch eine chemische Analyse des Mageninhalts usw. vorhergehen müßten. Immerhin kann man sagen, daß bei wirklich von geschulten Kräften vorgenommener Leichenschau durch Aerzte und wenn in allen irgendwie zweifelhaften Fällen, so bei plötzlichem Tode, bei Tod ohne daß ein Arzt den Kranken behandelt hat usw., jedesmal Obduktion und chemische Analyse vorgenommen würde, die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Todesursache falsch festgestellt würde, insbesondere eine natürliche Todesursache angenommen würde, trotzdem ein Verbrechen, besonders ein Giftmord vorlag, verhältnissmäßig sehr selten sein werden. Deshalb würde man es, wenn alle rigorosen Vorsichtsmaßregeln, wie man sie vom Standpunkte des Gerichtsarztes und Kriminalisten aus unter allen Umständen verlangen muß, erfüllt würden, zugeben können, daß diese kriminalistischen Bedenken nicht so schwerwiegender Art seien, daß sie gegenüber den unbestreitbar großen hygienischen Vorzügen der Feuerbestattung nicht allzu sehr in Betracht kamen, wenn eben die Feuerbestattung in der Tat, wie ihre Anhänger es meistens darzustellen belieben, eine absolute hygienische Notwendigkeit wäre. Dies ist aber, wie wir am Anfang unserer Ausführungen glauben bewiesen zu haben, keineswegs der Fall.

Die weiteren Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz enthält, mit denen wir uns in den nächsten Paragraphen zu beschäftigen haben werden, sind meines Erachtens gegenüber der Frage, ob Leichenschau genügt oder Leichenöffnung erforderlich ist, von so geringfügiger Bedeutung — trotzdem die Regierung die Bedeutung der Einwilligung des Verstorbenen in die Feuerbestattung mehr-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fach stark hervorhob — daß wir uns da wesentlich kürzer fassen können.

§ 15.

Außer der amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache erfordert der § 7 Abs. 3 des preußischen Gesetzes über die Feuerbestattung den Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet habe. In § 9 wird dann bestimmt, daß dieser Nachweis durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen, sowie durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

Sonderbarerweise scheint die preußische Regierung dieses Erfordernis für noch wichtiger zu halten — als Vorsichtsmaßregel zur Entkräftigung der kriminalistischen Bedenken — als die amtsärztliche Leichenschau; wenigstens haben sich die Vertreter der Regierung mehrfach in diesem Sinne geäußert. So bemerkte beispielsweise der Minister des Innern, Exzellenz von Dallwitz, in dem Abgeordnetenhause (Verhandlungsberichte des Hauses der Abgeordneten, S. 4774 f.):

„Der Herr Vorredner hat den Hauptteil seiner Ausführungen auf das Gebiet der kriminalistischen Bedenken aufgebaut. Diese Bedenken sind regierungsseitig in keiner Weise in Abrede gestellt worden. Wir erkennen voll an, daß es nicht angängig erscheint, die Feuerbestattung zuzulassen, wenn nicht zugleich entsprechende Kautelen getroffen und gefunden werden, welche einen Mißbrauch der Feuerbestattung zur Vertilgung der Spuren von Verbrechen ermöglichen.

Wir glauben aber, im vorliegenden Entwurf, namentlich durch die Bestimmung des § 9 so weitgehende Kautelen nach dieser Richtung hin treffen zu können, daß die Befürchtungen, die von juristisch-kriminalistischer Seite gegen den Entwurf geltend gemacht worden sind, dadurch beseitigt werden können. Insbesondere wird, wie ich soeben schon betonte, durch die Bestimmung, daß der Verstorbene selbst das Verlangen nach der Anwendung der Feuerbestattung bei Lebzeiten unzweideutig und nachweisbar ausgesprochen haben muß, meines Dafürhaltens diese Befürchtung wesentlich abgeschwächt und in Verbindung mit den anderen Kautelen, die in § 7 enthalten sind, wohl vollkommen beseitigt. Wir werden aber in der Lage sein, uns bei etwaigen Kommissionsverhandlungen darüber noch weiter zu unterhalten, und dann wird auch ein Kommissar des Herrn Justizministers dabei sein, der ja in erster Reihe etwaige sonstige Vorschläge zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

prüfen haben wird, die eine noch weitergehende Sicherstellung gegen einen Mißbrauch der Feuerbestattung herbeiführen könnten."

Es ist sicher und anzuerkennen, daß das Erfordernis der eigenen Anordnung, noch dazu in der von dem Gesetz aufgenommenen Form, nachdem man die im Entwurf vorgesehene Bekundung durch zwei glaubwürdige Zeugen erfreulicherweise gestrichen hatte, einen Fortschritt gegenüber denjenigen Staaten bedeutet, in denen entweder ausdrückliche Anordnung des Verstorbenen überhaupt nicht verlangt wird oder doch nicht Anordnung in so feierlicher Form, welche es so gut wie ausschließt, daß der Verstorbene unbedacht seine Feuerbestattung angeordnet hat und auch, daß seine Verfügung gefälscht worden ist. Deshalb hatte beispielsweise auch Stark verlangt, daß die Feuerbestattung nur dann erfolgen solle, wenn der Verstorbene den Wunsch geäußert habe, eingeäschert zu werden; und zwar müsse seine Namensunterschrift behördlich beglaubigt sein, da der Prozeß gegen Grete Beier, welche es verstanden habe, ein derartiges Schriftstück unter Nachahmung der Handschrift ihres Bräutigams anzufertigen, gezeigt habe, daß dies erforderlich sei [1]).

Man darf aber auch die Bedeutung dieser Vorsichtsmaßregel nicht überschätzen, da Giftmorde erfahrungsgemäß meistens von Personen begangen werden, welche Familienangehörige oder Dienstboten ihres Opfers sind oder doch längere Zeit sich in vertrautem Umgange mit ihm befunden haben und daher auch sich ohne allzuviel Mühe werden vergewissern können, ob der betreffende die Feuerbestattung angeordnet hat oder nicht, ja welche eventuell sogar vielfach in der Lage sein werden, ihn dazu bestimmen, seine Einäscherung anzuordnen, wenn sie dies als in ihrem Interesse liegend erachten. Durch die in dem preußischen Gesetz vorgesehene Regelung werden mithin zwar Fälschungen der Anordnung der Feuerbestattung sehr erschwert, auch werden dadurch diejenigen, welche sich auf keinen Fall einäschern lassen wollen, in gewisser Hinsicht geschützt; eine größere Bedeutung der eigenen Anordnung der Feuerbestattung beizumessen insbesondere sie geradezu für die wesentlichste Vorsichtsmaßregel zu erklären, welche alle kriminalistischen Bedenken beseitigen geht meines Erachtens nicht an.

Stellt man sich aber auf den Standpunkt der Regierung, so wird

1) Stark a. a. O. S. 230, 232. Vgl. auch Paul Lindau „Ausflüge ins Kriminalistische" (München 1909) S. 153 f. und Nerlich „Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 33 (Leipzig 1909) S. 154 Anm. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man es vollkommen unverständlich finden müssen, daß die Regierung nicht konsequent genug gewesen ist, diesen Nachweis, dem sie eine so hohe Bedeutung für die Sicherheit der Rechtspflege beimißt, auch in allen Fällen zu verlangen. Diese notwendige Schlußfolgerung hat die preußische Regierung aber nicht gezogen, denn der Absatz 2 des § 9 bestimmt, daß die Anordnung nur wirksam sei, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahre getroffen hätte und daß sie durch einen Vertreter nicht getroffen werden könne; habe der Verstorbene aber unter elterlicher Gewalt gestanden und habe er das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet, so trete der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung.

Hiernach ist die Sachlage so, daß Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur dann eingeäschert werden können, wenn sie dies in der vorgesehenen Form selbst angeordnet haben; Personen unter 16 Jahren dagegen, welche unter elterlicher Gewalt standen, können dann eingeäschert werden, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt dies beantragt; Personen unter 16 Jahren dagegen, welche nicht unter elterlicher Gewalt standen, insbesondere uneheliche Kinder, welche einen Vormund haben, können überhaupt nicht eingeäschert werden.

Diese letzte Regelung wird man als richtig bezeichnen dürfen. Was dagegen die Altersgrenze anbelangt, die mit Rücksicht darauf gewählt worden ist, daß Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, auch ein Testament errichten können, so kann es sehr zweifelhaft sein, ob es nicht richtiger wäre, die Altersgrenze wenigstens bis zur Volljährigkeit, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr hinaufzurücken, da Personen unter 21 Jahren, namentlich da eine Erklärung auch vor einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten genügt, nicht immer die richtige Vorsicht obwalten lassen werden, wenn sie sich zu einer solchen Bestimmung entschließen. Insofern sind hier die Anforderungen gegenüber den Vorschriften über die Testierfähigkeit erleichtert, da den Minderjährigen über 16 Jahren es nicht nicht nur freisteht, in einem öffentlichen Testament ihre Anordnung der Feuerbestattung zu treffen, sondern auch in einer mündlichen Erklärung, während man das holographische Testament bei der Testierfähigkeit der Minderjährigen mit Recht gerade ausgeschaltet hat, weil durch seine Form nicht genügend gewährleistet sei, daß der Minderjährige sich seine Anordnungen auch hinreichend überlegt habe. Statt einer Erleichterung sollte man aber eine Erschwerung erwarten, denn es ist eine wichtigere Anordnung, wenn man über das Schicksal des Leichnams, das für die Strafrechts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pflege von einschneidender Bedeutung werden kann, verfügt, als wenn man lediglich vermögensrechtliche Anordnungen trifft.

Insoweit kann man dem in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellten Antrag (Kommissionsbericht S. 21), den Absatz 2 des § 9 dahinfassen:

„Die Anordnung durch letztwillige Verfügung erfordert in der Person des Verstorbenen und in der Form die Erfüllung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Anordnung durch mündliche Erklärung erfordert Großjährigkeit und kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden. Für verstorbene Minderjährige kann die Anordnung in dieser Form, sofern der Verstorbene unter elterlicher Gewalt stand, von dem Inhaber der elterlichen Gewalt getroffen werden" nur beistimmen. Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, sein Antrag fordere, daß diese Personen lediglich dann verbrannt werden dürften, wenn sie den Wunsch danach in den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen ordentlichen Testamentsformen geäußert hätten. Diese Formen seien so schwierig und bedürften so reiflicher Überlegung, daß es dadurch ausgeschlossen erscheine, daß ein junger Mensch vielleicht im Übermut oder Leichtsinn den Wunsch nach seiner Verbrennung ausspreche. Sein Antrag sehe daher abweichend von der Vorlage vor, daß die mündliche vor einer siegelberechtigten Person abgegebene Erklärung nur bei Großjährigen die Verbrennung zulassen wolle. Eine weitere Abweichung sei darin enthalten, daß nach seinem Antrage für Minderjährige von 16 bis 21 Jahren, die unter elterlicher Gewalt stehen, der Antrag nur von den Eltern, nicht aber von den Minderjährigen selbst sollte gestellt werden können. Die Vormünder der Minderjährigen zwischen 16 und 21 Jahren ständen den nächsten Angehörigen des Verstorbenen vielfach zu fern, um deren Wünsche richtig zum Ausdruck zu bringen, und aus diesem Grunde sollten sowohl sie wie das Vormundschaftsgericht in dieser Frage nicht mitzureden haben. Wenn man den Inhabern der elterlichen Gewalt die Entscheidung für alle Personen bis zum 21. Jahre überlasse, halte man auch von den im Elternhause lebenden Jugendlichen die Entscheidung über diese Gewissensfrage nach Möglichkeit fern und überlasse sie den Eltern.

Insoweit der Antrag aber bezweckte, bei allen Minderjährigen die Feuerbestattung auf Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt zuzulassen, muß ihm energisch widersprochen werden. Denn es muß schon als eine bedauerliche Inkonsequenz des Gesetzes angesehen werden, daß das nach den Ausführungen der Regierungsvertreter so überaus wichtige Erfordernis der eigenen Anordnung fallen gelassen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

worden ist, soweit es sich um Minderjährige unter 16 Jahren handelt, die unter elterlicher Gewalt stehen. Hierdurch wird es gerade in denjenigen Fällen, wo es sowieso nicht allzuschwer ist, das Kind zu beseitigen, ohne daß auf den ersten Blick irgend ein Verdacht entstehen kann, verbrecherischen Eltern möglich gemacht, jede spätere Entdeckung des Verbrechens dadurch unmöglich zu machen, daß sie die Einäscherung der Leiche bestimmen.

Auf diesem Standpunkte wird man auch stehen müssen, wenn man sich von der überschwänglichen Lobpreisung der Bedeutung der eigenen Anordnung der Feuerbestattung, wie sie die Regierung sich zu eigen gemacht hat, fernhält. Man wird daher verlangen müssen, daß entweder Personen unter 21 Jahren überhaupt nicht eingeäschert werden dürfen oder daß doch, wie Stark mit Recht fordert, bei ihnen jedesmal die Obduktion voranzugehen habe [1]).

---

1) Der Abgeordnete Schrock (Verh. d. Abg.-H. S. 4754) wünschte namens seiner Partei Heraufsetzung der Altersgrenze vom 16. auf das 21. Lebensjahr:

„Wir sind ferner der Meinung, man kann vollständig das Mindestalter für die Abgabe der Erklärung auf die Volljährigkeit festsetzen. Wir glauben, es ist kein Bedürfnis dazu, daß mit 16- bis 20jährigen halben Kindern verhandelt wird darüber, ob sie verbrannt oder begraben werden wollen. Regelmäßig werden sie auch an der Frage kein Interesse zeigen, und es ist ihnen eine Qual, wenn ihnen das zugemutet werden soll. Wir meinen, über diese Frage kann jemand erst urteilen, der volljährig ist, der in jeder Beziehung rechts- und handlungsfähig ist."

In der Kommission (Kommissionsbericht d. Abg.-H. S. 22 und 33) wurden lebhafte Bedenken dagegen geäußert, daß der Vertreter der elterlichen Gewalt die Verbrennung Minderjähriger sollte anordnen können. Dagegen ließen sich sehr erhebliche kriminalistische Einwendungen erheben, da vielfach der an dem Tode eines Minderjährigen Schuldige gerade der Vertreter der elterlichen Gewalt sei. Mit Rücksicht darauf habe auch, wie dem Minister ja wohl bekannt sein werde, das anhaltische Feuerbestattungsgesetz eine solche Bestimmung, obwohl sie angeregt worden sei, nicht aufgenommen. Die Wirksamkeit von Erklärungen in der Form letztwilliger Verfügungen könnte im vorliegenden Falle zu großen Unzuträglichkeiten führen.

Aus der Kommission wurde betont, daß nach dem Abs. 2 in der in erster Lesung beschlossenen Form der Inhaber der väterlichen Gewalt das Recht haben würde, für jeden Minderjährigen die Feuerbestattung anzuordnen. Nach einer derartigen Bestimmung würde, wie er schon bei der ersten Lesung unter Hinweis auf die Vorgänge in Anhalt betont hätte, unter Umständen gerade derjenige, der an dem Tode eines Minderjährigen schuld sei, die Entscheidung über die Feuerbestattung treffen können. Außerdem würde es auch eine Härte sein, eine zwanzigjährige Person, die unter der elterlichen Gewalt gestanden hat, gegen ihren Willen auf Anordnung des Vaters verbrennen zu lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 16.

An dritter Stelle fordert § 7 des preußischen Gesetzes die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliege.

Auch hier werden wir wieder anerkennen müssen, daß ein gewisser Wert dieser Bestimmung nicht abgesprochen werden kann, da

---

Dem Abgeordneten Lieber (Verh. d. Abg.-H. S. 4751) dagegen ging das Gesetz noch nicht weit genug:

„Meine Herren, schließlich noch ein Wort über den Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat. Wir sind damit einverstanden, daß man davon ausgeht, daß die Feuerbestattung nur dann stattfinden darf, wenn der dahingehende Wille des Verstorbenen in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gekommen ist; wir möchten nur wünschen, daß in einem Punkte eine Änderung erwogen würde. Es ist in der Vorlage gesagt:

> Stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung.

Nach zwei Richtungen möchte ich wünschen, daß eine Änderung in Erwägung gezogen würde, nämlich einmal, daß dieser Antrag auch bei Minderjährigen, die über 16 Jahre alt sind, gestellt werden kann, und zweitens, daß er auch von dem Vormunde unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden kann.

Ebenso äußerte sich der Abgeordnete Hoffmann (S. 4768):

„Es war Herr Kollege Dr. Schrock, der da meinte, die in § 9 erwähnte Altersgrenze sei zu niedrig gegriffen; man müsse ein höheres Alter als das 16. Lebensjahr nehmen. Ja, meine Herren, es wird von den Herren der Rechten und aus dem Zentrum zur Begründung ihrer Gegnerschaft gegen die Vorlage immer das christliche Empfinden angeführt, und es wird gesagt, das christliche Empfinden müsse doch wenigstens demjenigen gewahrt werden, der es persönlich habe. Alsdann dürften Sie aber nicht das 16. Lebensjahr wählen, sondern Sie müßten eigentlich auf Grund des Allgemeinen Landrechts das 14. Lebensjahr bestimmen; denn vom 14. Lebensjahre ab hat jeder — Knabe oder Mädchen — das Recht, ohne Zustimmung der Eltern, ja sogar gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts die Religion zu wechseln oder aus einer Kirche überhaupt auszutreten. Dieses Recht steht einem jeden mit 14 Jahren zu, und Sie müßten ihm also mit 14 Jahren auch das Recht zugestehen, die Art der Bestattung, die ja nach Ihrer Auffassung von religiösen Anschauungen diktiert sein soll, zu wählen. Es müßte also nicht eine Heraufsetzung, sondern eine Herabsetzung des Alters stattfinden. Dann aber muß auch selbstverständlich den Eltern das Recht gewährt werden, bei Kindern unter diesem Alter die Bestattungsart zu bestimmen."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es möglich ist, daß der Polizeibehörde durch eine Anzeige oder auf sonstige Weise ein Verdacht bekannt wird, ohne daß bei der Leichenschau etwas Verdächtiges bemerkt worden ist. Aber auch hier wird man sich vor einer Ueberschätzung dieser Vorsichtsmaßregel hüten müssen.

Da außerdem jetzt nach § 7 zur Vornahme der Feuerbestattung in jedem Falle mindestens 24 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes einzuholen ist, muß jetzt auch die Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes die Feuerbestattung inhibieren, wenn sie einen Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, hat, trotzdem die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einen solchen Verdacht als vorliegend nicht erachtet und die erforderliche Bescheinigung erteilt hat. Viel wird durch dies Erfordernis der Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes allerdings nicht erreicht, da der Verdacht einer strafbaren Handlung naturgemäß dort, wo der betreffende gestorben ist, eher laut werden wird, als an der vielleicht weit entfernten Stadt, wo die Einäscherung erfolgen soll. Immerhin bedeutet sie eine Verstärkung der juristischen Kautelen gegenüber dem Entwurf, welcher nur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes verlangte, nicht Einholung der Genehmigung.

Hierauf wurde mit Recht auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten S. 32) hingewiesen:

Die Befugnis, die der Beschluß erster Lesung und der Antrag Nr. 9 der Ortspolizeibehörde einräumen wolle, müsse ihr auch eingeräumt werden; sie dürfe durch die Beibringung der Urkunden nicht gezwungen werden, dem Verbrennungsantrage stattzugeben, obwohl ihre Tatsachen bekannt geworden seien, die den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht ausschlössen und vielleicht zu einer kriminellen Untersuchung führen könnten. In diesem Falle dürfte die Polizei die Genehmigung gar nicht erteilen, und es bestehe auch kein Bedenken dagegen, einer untergeordneten Behörde eine derartige Befugnis einzuräumen.

In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Verhandlungsberichte S. 6545) erkannte auch Justizminister Dr. Beseler dies mit folgenden Worten an:

„Es kommt aber noch hinzu, daß das nicht die einzigen Garantien sind, sondern daß auch dann, wenn der Polizeibehörde Verdachtsmomente nach irgend einer Richtung hin bekannt werden, die Feuerbestattung unterbleiben soll. In der Kommission ist dieser sehr richtige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gedanke durch die Einführung der Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes noch in verschärftem Maße zum Ausdruck gekommen durch einen Zusatzantrag, der, wie ich sehe, jetzt wieder zu erwarten ist.

Wenn wir dies alles zusammenfassen, so ist nach menschlicher Berechnung eine Gefährdung der Rechtspflege nicht zu befürchten. Wenn wir in der Justizverwaltung diese Überzeugung gewonnen haben, und wenn wir sie verantworten zu können vermeinen, so glaube ich, daß sehr wesentliche Gründe dafür sprechen dürften, diese Bedenken zurückzustellen."

Eine derartige Bedeutung kann ich freilich den Vorsichtsmaßregeln, die getroffen worden sind, insbesondere auch dem Erfordernis der ortspolizeilichen Bescheinigung, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliege, sowie der polizeilichen Genehmigung nicht beimessen.

Gern will ich aber anerkennen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes die Feuerbestattung wenigstens dann nicht erfolgen kann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorgelegen hat, selbst dann nicht, wenn dieser Verdacht durch die Untersuchung anscheinend oder wirklich entkräftet worden ist. Diese Frage ist in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses mehrfach zur Erörterung gekommen und hat zu einer erfreulich klaren Erklärung der Regierung geführt.

Angeregt ist sie durch den Abgeordneten Lieber (Verhandlungsberichte des Hauses der Abgeordneten S. 4751), welcher bemerkte:

„Was die Vorschrift in § 7 über die Vornahme der ärztlichen Untersuchung und die beizubringenden Bescheinigungen anlangt, so bin ich mir über einen Punkt nicht vollständig klar geworden, nämlich über die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn zwar zunächst der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, dann aber, nachdem die erforderliche Untersuchung stattgefunden hat, der Staatsanwalt oder der Richter die Leiche zur Beerdigung freigibt. Ich nehme auf Grund einer Bemerkung, die in den Motiven steht, an, daß in einem solchen Falle auch die Feuerbestattung zulässig sein soll. Ich würde es aber für zweckmäßig halten, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt würde."

Dementsprechend wurde in der Kommissionsberatung des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 11f.) folgender Antrag gestellt und im § 7 folgender Abs. 3 eingefügt:

> Kann die im § 7 Nr. 4 oder im § 8 Abs. 1 bezeichnete Bescheinigung nicht erteilt werden, weil der Verdacht einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

strafbaren Handlung vorliegt, so darf die Feuerbestattung erfolgen, nachdem die im § 157 StPO. vorgeschriebene Beerdigungserlaubnis erteilt ist.

Ein Mitantragsteller führte zur Begründung aus, daß es in dem Entwurf an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber fehle, wie es gehalten werden solle, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Nach der Strafprozeßordnung müsse in einem solchen Falle die Behörde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten; dann müsse die Öffnung der Leiche erfolgen, und die Bestattung sei erst auf Grund einer Bescheinigung des Staatsanwalts oder des Richters zulässig. Es bestehe wohl kein Bedenken dagegen, eine solche Bestimmung auch ausdrücklich für die Feuerbestattung zu treffen.

Ein Mitglied der Kommission erhob gegen den § 7 die ernstesten Bedenken. Insbesondere müsse dagegen Einspruch erhoben werden, daß nicht eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Verbrennung erforderlich sei; Ziffer 4 erfordere lediglich die Erstattung der Anzeige von der beabsichtigten Verbrennung bei der Ortsbehörde. Der Ortspolizei müßte zwar außer der amtlichen Sterbeurkunde auch eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache und der Nachweis beigebracht werden, daß der Verstorbene die Verbrennung gewünscht habe; die Ortspolizeibehörde sei aber nicht verpflichtet, eine Prüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Feuerbestattung gegeben seien; das Gesetz lasse nicht einmal erkennen, ob die Polizei auch nur das Recht habe, die ihr eingereichten Urkunden zu prüfen und sich dazu zu äußern. Ebenso bedenklich mit Rücksicht auf die Strafrechtspflege sei auch die kurze Frist von 24 Stunden. Da sich in der Regel erst nach einigen Tagen, oft erst nach einer Woche durch das Auftauchen von Gerüchten Verdachtsmomente für das Vorliegen eines Mordes ergäben, so sei es ein absolutes Erfordernis der Strafjustiz, die Frist zwischen Tod und Verbrennung auf etwa 8 Tage zu bemessen. Drittens erscheine es bedenklich, daß lediglich eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfordert werde, wonach Bedenken gegen die Feuerbestattung nicht bestehen und der Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, nicht vorliege. Entsprechend der Vorschrift in anderen Gesetzen müßte verlangt werden, daß jeder Verdacht eines Mordes ausgeschlossen sei.

Ein Kommissionsmitglied hob zwar hervor (Kommissionsbericht S. 12), daß diese Fälle sehr wohl denkbar seien, in denen der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, ohne daß deshalb die Feuerbestattung ausgeschlossen zu werden brauchte; das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelte z. B. bei vielen Unfällen, besonders, wenn fahrlässige Tötung vorliege.

Ein Kommissar der Justizverwaltung trat diesen Ausführungen aber mit aller wünchenswerten Klarheit entgegen und trat den Ausführungen des Kommissionsmitgliedes bei, welches obigen Antrag bekämpft hatte. Nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 11 f. führte der Kommissar der Justizverwaltung folgendes aus: Es bestehe ein gewaltiger Unterschied dazwischen, ob ein Leichnam durch die Verbrennung vernichtet werde, oder ob er noch in der Erde ruhe. Die Fälle seien ja nicht so selten, in denen nach der behördlichen Freigabe zur Beerdigung Exhumierungen vorgenommen werden müssten. Es komme vor, daß ein anfangs vorliegender Verdacht, der zur Beschlagnahme einer Leiche Veranlassung gebe, sich später zerstreue, sodaß die Leiche freigegeben werden könne; dann sei die Erdbestattung für die gerichtliche Untersuchung noch nicht dezisiv, da ja der Leichnam wieder ausgegraben werden könne und die Leiche sich in der Erde ebenso gut, wenn nicht besser als vorher erhalte. Es gehe deshalb nicht an, den Richtern oder Staatsanwälten die Freigabe der Leiche zur Verbrennung zu gestatten, auch wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege. Mit Rücksicht auf diese kriminalpolitischen Erwägungen bitte er um die Ablehnung des Antrages.

Diesen Ausführungen des Kommissars der Justizverwaltung kann man Wort für Wort beistimmen; erfreulich ist insbesondere, daß er anerkennt, daß „nicht selten“ nach behördlicher Freigabe, also nachdem die Leiche in der Regel durch einen Amtsarzt besichtigt sein wird, dennoch Exhumierungen der Leiche erforderlich werden. Nimmt man dann noch hinzu, daß, wie wir gleich sehen werden, in sehr vielen Fällen sich der Verdacht einer strafbaren Handlung erst kürzere oder längere Zeit nach der Beerdigung geltend macht, so wird man meines Erachtens auf Grund der eigenen Ausführungen des Kommissars der Justizverwaltung zu dem Schlusse kommen müssen, daß die Feuerbestattung überhaupt nicht zugelassen werden darf, da man ja nicht weiß, ob nicht später noch sich ein Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, ergeben werde und da ja, wenn dies der Fall ist, ein gewaltiger Unterschied zwischen der Erdbestattung und der Feuerbestattung nicht wegzuleugnen ist. Diese Konsequenz hat die Regierung freilich nicht gezogen; immerhin sind wir ihr für ihre offenherzigen Ausführungen dankbar.

Wir bemerkten schon, daß wir der Vorschrift, daß wenn der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des Verbrennungsorts der Ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dacht einer strafbaren Handlung kund wird, eine Feuerbestattung nicht erfolgen darf, keine allzu große Bedeutung zumessen und zwar deshalb, weil in den meisten Fällen, namentlich soweit es sich um Giftmorde handelt, welche ja ganz besonders für unsere Frage in Betracht kommen, der Verdacht einer strafbaren Handlung sich erst später ergibt, wenn der Leichnam schon beerdigt, bezw. eingeäschert worden ist. Dies ergibt sich schon aus der Exhumationstabelle, welche die Regierung vorgelegt hat, und ferner auch aus den Mitteilungen der wissenschaftlichen Literatur über Untersuchungen an exhumierten Leichen.

Auch im Abgeordnetenhaus wurden bei der Kommissionsberatung mehrfach Bedenken geäußert, ob die Frist von 24 Stunden genüge, um die Ortspolizeibehörde des Sterbeorts in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob irgendwelche Bedenken gegen die Feuerbestattung bestänen (vgl. Kommissionsbericht S. 13, 14, 15). Wenn von dem Minister des Innern darauf erwidert wurde, daß zunächst die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts einzuholen sei und dann erst die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts, daß bis dahin unter Umständen mehrere Tage vergingen und die Ortspolizeibehörde des Wohnorts daher in der Lage sei, wenn ihr in dieser Zeit nachträglich Bedenken bezüglich der Todesursache bekannt würden, die Ortspolizeibehörde des Sterbeorts dementsprechend zu informieren, so trifft diese Entgegnung nicht den Kern der geltend gemachten Bedenken, denn es handelt sich ja gerade darum, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung in den ersten drei Tagen seit dem Tode — mehr werden in der Regel auch bei der Einäscherung der Leiche nicht vergehen — sich oft nicht zeigt oder doch nicht zu Ohren der Behörde gelangt. In diesen Fällen kann dann die Einäscherung erfolgen, trotzdem nachträglich Verdacht entsteht, welcher, wenn er rechtzeitig kund geworden wäre, die Einäscherung der Leiche für immer verhindert hätte. Dies ist meines Erachtens einer der vielen Widersprüche, welche sich bei der Haltung der Regierung und der Mehrheit des Landtages gegenüber den kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung ergeben.

Da erfahrungsgemäß wenigstens zwischen dem vierten und siebenten Tag nach dem Tode einer Person sich in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen der Verdacht hinreichend verdichtet, um zu Ohren der Behörde zu kommen, hat Stark den theoretisch ganz guten Vorschlag gemacht, die Feuerbestattung erst etwa acht Tage nach dem Tode zuzulassen, da außerdem gerichtsärztliche Nachforschungen kurze Zeit nach dem Tode besonders günstige Aussichten böten; ausführbar sei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Vorschlag, ob aber nennenswerter Vorteil damit verbunden sei, vermöge er nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Diesen Vorschlag machte sich ein Mitglied der Kommission des Abgeordnetenhauses (Kommissionsbericht S. 14) zu eigen, „um die mit der Leichenverbrennung unvermeidlich verbundenen Gefahren nach der strafrechtlichen Seite auf ein Minimum zu reduzieren".

Mit Recht aber hat man diesen Vorschlag, der auch nur in wenigen Fällen Abhilfe schaffen würde, nicht angenommen, da er, wie mir scheint, praktisch nicht durchführbar wäre. De Ryckere, welcher meint, der Staat könne ja bestimmen, daß die Leichen vor der Einäscherung zwei oder drei Monate lang in den Leichenhäusern aufbewahrt werden müßten, wendet mit Recht dagegen ein, daß dies zu kostspielig sei und daß außerdem diese Vorsichtsmaßregel in denjenigen Fällen versage, wo der Verdacht erst nach dieser Frist von zwei oder drei Monaten laut werde[1]). Das gleiche ist bezüglich des Vorschlages von Stark zu bemerken. Wenn die Feuerbestattung sich auch nur einigermaßen einbürgern sollte, würde es außerdem, namentlich in den Großstädten, welche als Verbrennungsorte doch vorwiegend in Betracht kommen, bald an genügenden Räumlichkeiten fehlen, um alle die zur Feuerbestattung bestimmten Leichen auch nur eine Woche lang aufzubewahren oder — was Stark auch praktisch für ausführbar hält — gar zwei Wochee lang oder nach dem Vorschlag de Ryckeres zwei oder drei Monate! Wolfrum macht mit Recht darauf aufmerksam, daß auch die hygienischen Vorzüge der Feuerbestattung — soweit sie überhaupt bestehen — durch diese langfristige Aufbewahrung mehr als wett gemacht würden[2]). Wenn er aber meint, er könne „als Arzt und Chemiker" überhaupt nicht einsehen, welche Bedeutung eine längere Aufbewahrung der Leichen haben könne, so spricht er sich selbst ein schlechtes Zeugnis aus, das durch seine sonstigen Ausführungen auch vollauf bestätigt wird[3]). Auch Dr. H.[4]) und Dr. Popp[5]) bestätigen mir, daß eine achttägige Aufbewahrung der Leichen, wie Stark sie vorgeschlagen hat, praktisch nicht durchführbar sei.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß auch die ortspolizeiliche Bescheinigung und die ortspolizeiliche Genehmigung von keiner großen

1) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 608.

2) Wolfrum „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" in „Moderne Medizin" 1910 S. 388f.

3) Vgl. meine Entgegnung „Nochmals gerichtliche Medizin und Feuerbestattung" ebendort 1910 S. 390ff. und 1911 S. 13ff.

4) Dr. H. a. a. O. S. 47.

5) Popp a. a. O. S. 40.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bedeutung sind und daß sie auch durch die von Stark vorgeschlagene Maßnahme nicht brauchbarer gemacht werden könnten.

§ 17.

Hiermit haben wir die Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz in den §§ 7 ff. anordnet, erledigt; die behandelten Vorsichtsmaßregeln sind meines Erachtens auch die einzigen, denen irgend ein Wert überhaupt auch beigemessen werden kann. Die Anhänger der Feuerbestattung und infolgedessen auch der Gesetzgeber stehen auf einem anderen Standpunkte. Von ihrem Standpunkte aus muß auch die Bestimmung des § 6, daß die Aschenreste der Leichen in einem für jede Leiche besonderen behördlich verschlossenen Behältnis entweder in der Urnenhalle (Urnengrab) oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden, als eine Vorsichtsmaßregel in kriminalistischer Hinsicht neben ihrer Bedeutung der Wahrung der Pietät angesehen werden. Wer nämlich von der Ansicht ausgeht, daß die Untersuchung der Asche feuerbestatteter Personen von irgendwelcher kriminalistischer Bedeutung sein kann, der wird natürlich auch das Bestreben haben, dafür zu sorgen, daß den Behörden die Asche in einwandfreiem Zustande erhalten bleibt, und daß es jeder Zeit möglich ist, mit Sicherheit die Asche einer bestimmten Person herauszufinden und über sie zu verfügen. Trotz dieses vom Standpunkte der Freunde der Feuerbestattung eigentlich selbstverständlichen Gesichtspunktes hat sich doch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und auch vorher schon eine lebhafte Strömung geltend gemacht, welche dieses Verfügungsrecht der Behörden über die Asche illusorisch machen wollte, — ein Beweis mehr für die eigenartige Logik der Freunde der Feuerbestattung!

Auf die vielen Erörterungen über die Frage, ob es nicht zulässig sein sollte, die Aschenurnen auch in Privathäusern aufzubewahren, ja, ob man nicht danach streben solle, die Leiche möglichst restlos zu vernichten oder doch die Asche nachher in das Meer oder in den Wind zu streuen, Forderungen, die von vielen Anhängern der Feuerbestattung allen Ernstes gestellt worden sind[1]), will ich hier nicht

1) Vgl. z. B. „Die Flamme" 1907 S. 5110; de Cristoforis „De la crémation" (Quatrième congrès international d'hygiène et de démographie à Genève", Comptes rendus Bd. II, Genf 1883 S. 66 f.; „Das Feuerbestattungsgesetz für das Königreich Sachsen" („Die Flamme" 1906, S. 4938); Niborn „Asche zu Asche — Erde zu Erde" („Die Flamme" 1908 S. 5483); Securius in der „Flamme" 1907 S. 5384; „Gedanken eines Naturforschers zur Frage der Beisetzung der Aschenreste" („Die Flamme" 1907 S. 5371; „Sind Aschenkapseln nötig?" („Die Flamme" 1907 S. 5174; „Die Flamme" 1907 S. 5173 f.; „La crémation" 1910 S. 427; 1911 S. 435.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiter eingehen, so interessant es auch wäre, wenigstens die eine oder andere der Phrasen im Wortlaut wiederzugeben und die Konzequenzen zu beleuchten, welche sich aus diesen Anschauungen ergeben. Ich gehe auf diese Frage deshalb nicht näher ein, weil es meines Erachtens vom kriminalistischen Standpunkte aus — und diesen behandele ich ja ausschließlich — vollkommen gleichgültig ist, ob die Aschenreste auf dem Friedhofe beigesetzt werden müssen, sodaß sie der Behörde jeder Zeit zugänglich sind oder ob es auch zulässig sein soll, sie in Privathäusern aufzubewahren und es dadurch den interessierten Privatpersonen zu ermöglichen, die Asche bei Seite zu schaffen oder ob es endlich gar zulässig sein soll, die Aschenreste mit Billigung der Behörde vollkommen zu vernichten. Denn mag nun die Regelung so oder so getroffen werden, in jedem Falle ist es nach dem, was ich oben über den kriminalistischen Wert der Untersuchung der Aschenreste ausgeführt habe, für die Rechtspflege nicht mehr möglich, nach der Einnäscherung irgend welche Beobachtungen von Bedeutung an den Überbleibseln zu machen.

Nur auf die Stellung des preußischen Gesetzes und der Verhandlungen des Landtags zu dieser Frage sei es gestattet, mit einigen Worten hinzuweisen. Im Gegensatz zu dem sächsischen Gesetz über die Feuerbestattung, welche die Beisetzung auf Privatgrundstücken verbietet, kann nach dem preußischen Gesetz die Beisetzung der Aschenreste auch auf einem Privatgrundstück gestattet werden.

Der Minister des Innern führte nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 7 aus, der § 6 habe den Zweck, dafür zu sorgen, daß tatsächlich eine Beisetzung der Aschenreste an einer würdigen Stätte erfolge; es solle also z. B. verhindert werden, daß die Urnen mit auf Reisen genommen oder sonst unwürdig behandelt würden. Der § 6 gebe aber die Möglichkeit, die Beisetzung auch außerhalb der Urnenhalle der Einäscherungsstätte vorzunehmen; nur müsse die Bestattungsanlage für diesen Zweck von der Behörde genehmigt sein. Demnach könne z. B. auch die Beisetzung in einer in einem Privatpark befindlichen Anlage gestattet werden, wie sie jetzt schon als Beerdigungsstätten genehmigt werden könnten. Diese Fassung verdiene den Vorzug vor dem sächsischen Gesetz, das für diese Art der Beisetzung nicht Raum gebe. Ein Bedürfnis zur Abänderung des § 6 bestehe sonach nicht.

Wie sich die hiernach zulässige Aushändigung der Aschenreste an Privatpersonen mit der kriminalistischen Bedeutung, welche die Möglichkeit, jederzeit die Asche zu untersuchen, doch haben soll, vereinbaren läßt, ist unverständlich. Wenn der Kommissar der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Medizinalverwaltung nach dem Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten ausführte:

Da unter Umständen nach langer Zeit Aschenreste wegen des Verdachts der Vergiftung untersucht werden müßten, so müsse dahin Vorsorge getroffen werden, daß wenigstens für eine Reihe von Jahren die Identität der Asche unzweifelhaft festgestellt werden könnte.
und

Ein Kommissar der Justizverwaltung darlegte, daß aus kriminalistischen Rücksichten die Justizverwaltung entscheidenden Wert darauf legen müßte, daß die Aschenreste in dem Zustand, den sie durch die Einäscherung erfahren, aufbewahrt werden; sie dürften nicht den Zugriffen Privater ausgesetzt sein, damit die Behörde, falls eine Untersuchung der Aschenreste nach längerer Zeit erforderlich sein sollte, darüber ebenso verfügen könnte, wie über den in der Erde bestatteten Leichnam; einer Aushändigung der Asche an Private müßte demnach vorgebeugt werden; die in der Erde bestatteten Leichen seien ja auch dem Eingriff und der willkürlichen Behandlung Privater entzogen,
so ist meines Erachtens die einzige logische Folgerung daraus, daß in jedem Fall die Beisetzung auf einem Friedhof verlangt werden muß, denn sonst hat die Behörde keine Garantie dafür, daß die Asche von der interessierten Privatperson nicht bei Seite gebracht oder durch andere ersetzt wird. Daß die Genehmigung zur Beisetzung auf Privatgrundstücken offenbar nur erteilt werden soll, wenn Gewähr dafür gegeben ist, daß dies in würdiger Weise geschieht, daß also nur reichen und vornehmen Leuten, die über einen eigenen Park verfügen — ähnlich wie ihnen auch die Beerdigung auf ihrem Grund und Boden zugestanden wird — die Beisetzung der Aschenreste in ihren Parks erlaubt werden soll, daß also wenigstens das Aufbewahren der Aschenurnen in den Wohnungen verhindert werden soll, kann die kriminalistischen Bedenken gegen eine derartige Aufbewahrung — wenn man auf dem Standpunkte des Gesetzes steht — nicht entkräften, da reiche und vornehme Leute ebensosehr ein Interesse daran haben können, die Aschenreste zu beseitigen als arme und den unteren Volksschichten angehörende!

Eine allzugroße Garantie, daß bei einer später erforderlich werdenden Untersuchung der Aschenreste auch die richtigen untersucht werden — wenn man einmal von der Voraussetzung ausgehen will, daß eine derartige Untersuchung überhaupt von irgend einer Bedeutung sein könnte — hätte man auch dann nicht, wenn es in der Tat nur gestattet wäre, die Aschenreste auf einem Friedhof beizusetzen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie will man später die Möglichkeit, daß doch trotz aller behördlichen Vorsichtsmaßregeln bei der Sammlung und Einkapselung der Aschenreste eine Verwechselung vorgekommen sei, mit Sicherheit ausschließen können? Bei der exhumierten Leiche bleiben, auch wenn die Verwesung schon weit vorgeschritten ist, vielfach immerhin noch gewisse Eigentümlichkeiten wie beispielsweise Zähne, Bruch eines Knochens, Reste vom Gewand, welche — wie vorgekommene Fälle zeigen — eine Rekognoszierung ermöglichen, wenn die Leiche an einer falschen Stelle begraben worden ist, was ja auch schon vorgekommen ist. Aus den Aschenresten aber herleiten zu können, von wessen Leiche diese herrühren, dürfte auch dem findigen Chemiker ein Ding der Unmöglichkeit sein. Dazu kommt noch, daß bei der Leiche eine Verwechselung, sowohl eine unabsichtliche als auch eine absichtliche der Dimensionen der Leiche wegen, ihrer individuellen Verschiedenheit wegen sowie infolge der Schwierigkeit unbemerkt ein Grab zu öffnen und die Leiche herauszunehmen, weit schwieriger ist als bei den einander — von der Nummer abgesehen — vollkommen gleichenden Aschenkapseln, die dann entweder nicht allzutief in die Friedhofserde gegraben werden dürften — weil dies aus hygienischen Gründen ja nicht erforderlich ist und auch sonstige zwingende Gründe dafür nicht sprechen oder die gar in einer Urne oben auf dem Grabhügel oder dem Grabdenkmal aufbewahrt werden. In beiden Fällen ist es nicht allzu schwierig, die Aschenkapsel zu entwenden. Deshalb ist es auch kein Wunder, wenn ein Diebstahl einer Aschenurne, um Erpressungen zu verüben, schon vorgekommen ist[1]), während mir von einem ähnlichen Verbrechen bezüglich eines beerdigten Leichnams nichts bekannt ist.

Doch wie gesagt: Vom kriminalistischen Standpunkt aus halte ich es für gleichgültig, welche Vorschriften für die Aufbewahrung der Aschenreste getroffen werden. Deshalb mögen diese kurzen Bemerkungen über diese Seite der Frage genügen.

Als Resultat der bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß alle die Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz aufgenommen hat, keinerlei entscheidenden Wert haben.

Man kann nun sagen: Gut, mögen theoretisch auch gewisse Bedenken in kriminalistischer Hinsicht bestehen; die Praxis aber zeigt, daß sie von keinerlei Bedeutung sind, denn einmal hat sich bei den bisher etwa 30 000 Einäscherungen menschlicher Leichen, die bisher nach der Statistik in ganz Deutschland vorgenommen worden

1) „Die Flamme“ 1908 S. 5450.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind, noch nicht in einem einzigen Falle der Verdacht auch nur ergeben, daß an einem Feuerbestatteten ein Verbrechen verübt worden sei, dessen Entdeckung durch die Einäscherung hätte verhindert werden sollen und dessen Aufdeckung auch tatsächlich dadurch unmöglich gemacht worden sei; ferner sind bei allen Exhumierungen, welche ein Ergebnis gezeitigt haben, die Leichen zwar mitunter von Aerzten besichtigt worden, bevor sie zur Beerdigung freigegeben worden sind, aber nicht von Amtsärzten; wäre dies erfolgt, so wäre den Umständen nach als gewiß anzunehmen, daß der Amtsarzt das Verbrechen schon bei der Leichenschau entdeckt hätte; die Rechtspflege hätte also nicht nur keinen Schaden erlitten, sondern wäre im Vorteile gewesen, da es dann schon möglich gewesen wäre, die Verbrecher sofort zur Verantwortung zu ziehen, sodaß insbesondere dem einen oder anderen dieser Giftmörder, welcher mehrere Personen um das Leben gebracht haben, unmöglich gemacht worden sei, mehr als ein Opfer zu finden.

In der Tat hat man diese beiden Einwände auch bei der Beratung des Feuerbestattungsgesetzes vorgebracht, und, wie mir scheint, mit gutem Erfolg. Und doch handelt es sich um Einwände, die bei näherer Betrachtung in ein nichts zerfallen.

§ 18.

Den Einwand, daß bisher noch kein einziger Fall bekannt sei, in welchem die Rechtspflege tatsächlich durch eine Feuerbestattung habe Einbuße erleiden können, hat der Abgeordnete Dr. Pachnicke aufgestellt, indem er in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4757 ausführte:

„Wenn der kriminalistische Einwand eine Berechtigung hätte, müßte bei der Fülle der Feuerbestattungen, die bis jetzt schon stattgefunden haben, doch mindestens ein einziger Fall zu konstatieren gewesen sein, in welchem die Strafrechtspflege auf Schwierigkeiten gestoßen wäre. Seit der Eröffnung des Krematoriums in Gotha — also seit 1878 — ist unter etwa 30 000 Feuerbestattungen nicht ein einziger derartiger Fall vorgekommen. Also, meine Herren, die Erfahrung spricht gegen Sie, die Erfahrung im Inlande wie im Auslande. Glauben Sie, daß die inländischen Staaten diesen Zustand ruhig belassen würden, wenn er strafrechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen hätte? Das ist nicht der Fall, er bewährt sich im Auslande, er wird sich bei den Kautelen, die ja auch wir vorsehen wollen, im Inland ebenso bewähren.“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In dem anonymen Artikel, der vermutlich von Direktor Pauly herrührt, erklärt das Organ der deutschen Feuerbestattungsvereine in der Polemik gegen mich, meine Bedenken seien durch die Praxis widerlegt: „Das beweist . . . in erster Reihe auch die Tatsache, daß bei den weit über hunderttausend Einäscherungen, von denen mehr als 30000 auf die deutschen Krematorien entfallen, in den letzten 32 Jahren nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, in welchem die Justiz eine Schädigung auch nur befürchtet hätte, geschweige denn, daß ein solcher Fall tatsächlich vorgekommen wäre.“ [1]). Dies bezeichnete mir Herr Direktor Pauly bei einer Unterredung, die ich mit ihm hatte, als den Haupteinwand gegen die kriminalistischen Bedenken. Auch früher wurde dieses Argument schon von den Anhängern der Feuerbestattung verwendet, so in einer Eingabe, welche die preußischen Feuerbestattungsvereine an den Minister des Innern, der Justiz und des Kultus gerichtet hatten [2]). Die Widerlegung dieses Scheinarguments fällt nicht schwer.

Zunächst darf daran erinnert werden, daß nach den eigenen Angaben der Anhänger der Feuerbestattung, die wir in einem der ersten Paragraphen wiedergegeben haben, in Frankreich und vielleicht auch sonst im Ausland unter den eingeäscherten Leichen sich sehr viele Anatomieleichen befinden und auch totgeborene Kinder, welche kriminalistisch nicht in Betracht kommen, weil sie auch bei einer Beerdigung nicht Anlaß zu einer Exhumierung geben könnten. Außerdem ist die ausländische Literatur hier nicht zu übersehen, so daß nicht nachgeprüft werden kann, ob nicht im Auslande doch der eine oder andere Fall vorgekommen ist, in welchem dennoch die Rechtspflege durch eine Leicheneinäscherung Schaden erlitten hat. Aus diesen Gründen werden wir die ausländischen Feuerbestattungen bei unseren Betrachtungen außer Betracht lassen können und uns auf die für Deutschland angegebenen Zahlen beschränken dürfen.

In Deutschland sind bisher rund 30000 Leichen eingeäschert worden, anscheinend eine recht beträchtliche Zahl. Wenn man dem aber gegenüber hält, daß nach den eigenen Angaben der Anhänger der Feuerbestattung in Deutschland erst auf 600000 Leichen eine einzige Exhumierung erfolgt, so wird man zugeben müssen, daß es ein Wunder wäre und sehr gegen die Feuerbestattung sprechen würde, wenn schon unter der zwanzigmal kleineren Zahl von Feuerbestattungen sich ein Fall aufweisen würde, in welchem eine Exhumierung erfolgt

1) „Die kriminalistischen Bedenken“ (Die Flamme“ Nr. 456 (1911) S. 92.
2) „Die Flamme“ 1908 S. 560ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wäre, wenn die Leiche statt eingeäschert beerdigt worden wäre. Schon aus diesem Grunde entbehrt das Argument der Gegner jeder Beweiskraft.

Dazu kommt aber noch folgendes: Wenn bei einer beerdigten Leiche sich nachträglich der Verdacht erhebt, daß sie eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so wird dieser Verdacht, wenn auch vielleicht erst nach einiger Zeit, der Behörde zu Ohren kommen und, falls der Verdacht richtig sein kann, wohl immer eine Ausgrabung der Leiche angeordnet werden; anders, worauf de Ryckere[1]) mit Recht aufmerksam macht, wenn die Leiche eingeäschert worden ist. Hier wird sich in der Regel schon derjenige, dem der Tod der betreffenden Person nachträglich verdächtig erscheint, sich sagen, daß es ja doch nichts nützt, den Verdacht zu äußern, da ja doch nichts mehr festgestellt werden könne, sodaß er sich also nur unnützen Scherereien aussetze, wenn er von seinem Verdachte Anzeige mache. Tut er dies aber doch, so wird der Staatsanwalt sicherlich in neun von zehn Fällen, nachdem er sich bei den Sachverständigen informiert hat, welche forensische Bedeutung die Untersuchung der Aschenreste haben kann, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnen oder das schon eröffnete Verfahren einstellen, da er sich ja sagen muß, daß selbst in dem Fall, daß es sich um einen mutmaßlich mit Arsenik vergifteten Menschen handele, doch niemals der Beweis des Verbrechens erbracht werden könne. Infolgedessen wird, selbst wenn unter den 30000 Leicheneinäscherungen, welche schon in Deutschland stattgefunden haben, in zehn Fällen gerichtliche Ermittelungen eingeleitet wären, falls es sich um eine beerdigte Leiche gehandelt hätte, wohl nicht ein einziges Mal unter diesen Umständen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein und noch dazu in der Öffentlichkeit bekannt geworden sein. Diese Erwägungen zeigen noch mehr die völlige Haltlosigkeit dieses Argumentes der Gegner.

Nach allem, was ich ausgeführt habe, wäre es ein Wunder, wenn trotz alledem schon unter den 30000 Feuerbestattungen Deutschlands in einem Fall auch nur der Verdacht entstanden wäre, daß die betreffende Person eines nicht natürlichen Todes gestorben sei. Und dieses Wunder ist Tatsache, wenngleich der Abgeordnete Pachnicke es nicht kennt und die Anhänger der Feuerbestattung auch so tun, als ob es ihnen nicht bekannt wäre, trotzdem nicht nur Stark es erwähnt, sondern seinerzeit auch die „Flamme“ diesen Fall geschildert hat. Unter diesen Umständen fällt es wirklich schwer, an eine bona fides zu glauben.

1) de Ryckere (Revue a. a. O.) S. 611 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es ist dies der Fall des Dr. Braunstein, der in München 1904 die Staatsanwaltschaft beschäftigte und Anlaß zu den Untersuchungen von Mai und Hirt gaben über die Möglichkeit, Arsen in der Asche feuerbestatteter Personen nachzuweisen. Wenn ich mich recht erinnere, war Dr. Braunstein in den Verdacht gekommen, daß er seiner jungen Frau, die auf der Hochzeitsreise in der Schweiz plötzlich gestorben war und die er dort hatte einäschern lassen, vergiftet habe. Die Verdachtsgründe waren so dringend, daß sie zu einer gerichtlichen Untersuchung Anlaß gaben; die Untersuchung verlief natürlich ohne Resultat, was nach dem, was wir oben über die Möglichkeit oder vielmehr Unmöglichkeit, aus der Asche einer feuerbestatteten Person irgendwelche forensisch verwertbare Schlüsse zu ziehen, gesagt haben, nicht weiter wunder nehmen kann. Die Notiz in der Flamme, aus der hervorgeht, daß deren Redaktion diese cause célèbre sehr wohl bekannt ist, nimmt auf einen in die Zeitschrift „Der Pfarrverein" übernommenen Artikel des „Göttinger Deutschen Boten" Bezug, in welchem es heißt: „Man erinnert sich wohl noch eines Gerichtsfalles, wo die Umstände es fast sicher machten, daß ein übel beleumdeter Arzt seine Frau, die er des Geldes wegen genommen, auf der Hochzeitsreise vergiftet hatte. Er hatte aber die Vorsicht gebraucht, sie gleich in Zürich verbrennen zu lassen, und so konnte er nur wegen betrügerischer Handlungen, durch die er ihren Nachlaß in seine Hände brachte, verurteilt werden. Diese Gefahr, daß Giftmorde begünstigt werden, scheint uns der stärkste Grund gegen die Verbrennung zu sein." [1]) Hierzu bemerkt die Redaktion der Flamme: „Die Verdachtsmomente gegen den Dr. Braunstein, auf dessen Fall der „Göttinger Deutsche Bote" anspielt, wegen Ermordung seiner Frau sind so schwach, daß sie schon in der Voruntersuchnng fielen und es gar nicht zur Erhebung der Anklage gekommen ist. Der „Göttinger Deutsche Bote" behauptet aber schlechtweg, daß Dr. Braunstein seine Frau vergiftet hat — lediglich, um die fernere Behauptung daran knüpfen zu können, daß ein Mörder nur die „Vorsicht" zu gebrauchen nötig habe, den Leichnam seines Opfers feuerbestatten zu lassen, um vor der Strafe sicher zu sein. Die Verschweigung der Tatsache, daß keine Leiche in einem Krematorium angenommen wird, wenn nicht die Todesursache amtlich festgestellt wird, dürfte in dem vorliegenden Falle nicht auf Unkenntnis zurückzuführen sein, die aber gleichfalls nicht entschuldbar wäre."

1) Obedieck „Der Pfarrverein und die Feuerbestattung" („Die Flamme" 1908 S. 5530).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diesen Vorwurf, den die Redaktion der Flamme dem Göttinger Deutschen Boten macht, kann man mutatis mutandis ihr mit weit besserem Recht zurückgeben, wenn sie bei der Beratung der Feuerbestattungsvorlage kühnlich behauptet, es sei noch kein Fall vorgekommen, wo auch nur der Verdacht aufgetaucht sei, daß eine der eingeäscherten Personen eines nicht natürlichen Todes gestorben sei. Daß der Göttinger Deutsche Bote positiv behauptet, daß eine Vergiftung stattgefunden habe, trifft übrigens gar nicht zu. Daß eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache der Frau Dr. Braunstein vorgelegen haben muß, ist vollkommen unerheblich, da eben Irrtümer über die Todesursache, wie wir zur Genüge erörtert haben, vorkommen können, und da in diesem Fall auch die Gerichtsbehörden auf Grund der sonstigen Umstände Grund zu haben glaubten, die Richtigkeit der ärztlichen Todesbescheinigung in Zweifel zu ziehen. Daß gar nicht die Anklage erhoben worden ist, darf durchaus nicht als ein Beweis für die Unschuld des Dr. Braunstein verwertet werden, da es nach dem, was wir über den Giftnachweis in der Asche ausgeführt haben, selbstverständlich ist, daß nicht Anklage erhoben worden ist, denn eine Verurteilung hätte doch nie und nimmermehr erfolgen können. Mag nun im Falle des Dr. Braunstein der Angeklagte schuldig gewesen sein und sein Fall deshalb einen Beleg für unsere Behauptung darstellen, daß es nicht möglich sei, in allen Fällen zu erkennen, ob ein Tod durch ein Verbrechen verursacht worden sei und daß infolge dessen mancher Verbrecher bei Zulassung der Feuerbestattung der sicheren Strafe entgehen werde, oder mag der Angeklagte unschuldig gewesen sein und sein Prozeß deshalb einen Beleg für unsere Behauptung bilden, daß die Unschuld eines grundlos Verdächtigten — namentlich wenn noch andere Indizien gegen ihn sprechen — nicht einwandfrei festgestellt werden kann, wenn sein angebliches Opfer eingeäschert worden ist und daß er daher für immer mit dem Makel schmählichen Verdachtes behaftet bleiben wird, auf jeden Fall ist dieser forensische Fall von größtem Interesse und auf jeden Fall ist die Behauptung widerlegt, daß noch in keinem Falle irgendwelche Bedenken gegen die Feuerbestattung sich ergeben hätten. Ich bin der Meinung, daß der Münchener Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und die Sachverständigen sowie im Falle seiner Unschuld der Angeschuldigte damals sehr viel darum gegeben hätten, wenn den Sachverständigen statt der dürftigen Aschenreste der exhumierte Leichnam hätte zur Verfügung gestellt werden können! Mag man nun den Fall Dr. Braunstein für das Ausland reklamieren, weil die Feuerbestattung in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zürich stattgefunden hat, oder mag man sie zu den deutschen Feuerbestattungen rechnen, weil der Angeschuldigte ein Deutscher war und die Feuerbestattung im Auslande nur infolge des zufälligen Umstandes, daß er sich gerade auf einer Reise befand und daß an seinem Wohnsitz die Feuerbetattung nicht zulässig war, vornehmen ließ, jedenfalls zeigt schon dieser eine Fall, welcher sich unter 70000 beziehungsweise 30000 Feuerbestattungen ereignet hat — während eine Exhumierung erst auf 600000 und mehr beerdigte Leichen kommt —, daß die kriminalistischen Gefahren der Feuerbestattung keineswegs nur theoretische Bedenken sind, sondern große Bedeutung für die Praxis haben, um so mehr wenn man das berücksichtigt, was wir oben darüber ausgeführt haben, daß nur in den allerseltensten Fällen, wenn es sich um eine einem verbrecherischen Anschlage angeblich zum Opfer gefallene eingeäscherte Person handelt, es überhaupt zu gerichtlichen Untersuchungshandlungen kommen wird.

Wenn wir des weiteren darauf hinweisen, daß nach dem, was wir oben über den Fall der Grete Beier ausgeführt haben, auch hier nicht wenig daran gefehlt hat, daß durch die Feuerbestattung ein Verbrechen verschleiert worden wäre — da Selbstmord, der vorgetäuscht wurde, keine strafbare Handlung ist, hätte auch die Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt werden müssen — so wird man wohl erwarten dürfen, daß jene Behauptung der Anhänger der Feuerbestattung, deren Widerlegung uns in diesem Paragraphen beschäftigt, jene Behauptung, die schon aus theoretischen Erwägungen heraus als nicht stichhaltig erscheinen muß, welche aber auch durch Tatsachen widerlegt werden kann, endlich aufhört, als ein zugkräftiges Argument zu Gunsten der Feuerbestattung verwendet zu werden.

§ 19.

Weit bedeutsamer erscheint uns das zweite Argument, das man gegen die kriminalistischen Bedenken glaubt ins Feld führen zu können: nämlich die durch die von der Königlichen Regierung vorgelegte Exhumationsstatistik angeblich erwiesene Tatsache, daß in keinem einzigen der dort wiedergegebenen Fälle bei den Vorsichtsmaßregeln, welche das preußische Gesetz vorsieht, die Erlaubnis zur Einäscherung erteilt worden wäre, daß also ein Schaden nicht entstanden, ja die Übeltäter sogar schneller gefaßt worden wären.

Diese Exhumationsstatistik, wie wir sie nennen wollen, trotzdem die Bezeichnung eigentlich nicht zutrifft, wie wir sehen werden, hat

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine interessante Vorgeschichte, auf die wir eingehen müssen, weil sie für die Beurteilung der Bedeutung dieser Materialien von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Jahre 1892 bemerkte der Vertreter der preußischen Regierung im Abgeordnetenhause nach der Angabe von Thudichum, daß allein im Jahre 1872 und 1873 in Preußen in nicht weniger als 14 Fällen Exhumierungen erforderlich gewesen seien. Auch im Jahre 1904 stand der Vertreter des Justizministeriums, wie wir gesehen haben, auf dem Standpunkt, daß aus den von der Regierung gesammelten Exhumationsergebnissen sich für die Regierung der unabweisbare Schluß ergebe, daß die Feuerbestattung nicht zugelassen werden dürfe, jedenfalls höchstens dann, wenn Leichenöffnung obligatorisch gemacht werde.

Mehrfach wurde dann in den Zeitschriften für Feuerbestattung im Laufe der Jahre verlangt, daß die Regierung die Exhumationsstatistik veröffentlichen solle; dies wurde aber ebenso abgelehnt, wie die Bitte von Stark um Überlassung der Materialien für seine Arbeit über die Feuerbestattung.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses (Bericht S. 18) wurde diese Bitte wiederholt.

Zwei Mitglieder der Kommission sprachen die Bitte aus, der Kommission bis zur zweiten Lesung, wenn es irgend möglich sei, Mitteilungen darüber zu machen, in wievielen Fällen in in den letzten fünf oder zehn Jahren Exhumierungen vorgenommen worden seien, und in welchen von diesen Fällen dadurch die nachträgliche Feststellung eines Verbrechens möglich gewesen wäre.

Ein Kommissar der Justizverwaltung erklärte, daß eine brauchbare Statistik darüber sich in so kurzer Zeit schwerlich werde beschaffen lassen. Die dazu erforderliche Durchsicht einer sehr großen Menge von Akten würde einmal erhebliche Mühe und Zeit in Anspruch nehmen, andererseits aber würde das Ergebnis nicht von irgend erheblicher Bedeutung sein können, weil ja die von dem Entwurfe für die Feuerbestattung vorgesehenen Kautelen bei der Erdbestattung der nochmals exhumierten Leichen nicht beobachtet worden seien.

Bei der zweiten Lesung in der Kommissionsberatung (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 27) wurde diese ablehnende Antwort bemängelt:

Ganz besonders müsse er seinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß ein Kommissar des Justizministeriums auf die Frage, ob nicht wenigstens ein statistischer Nachweis über die Zahl der Ex-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

humierungen geliefert werden könnte, eine nichts weniger als freundliche Antwort erteilt habe; er hätte seine ziemlich schroffe Ablehnung lediglich damit begründet, daß eine solche Ermittlung zuviel Arbeit machen und in keinem Verhältnis zu dem Erfolge stehen würde. Nach seiner Ansicht wäre die Justizverwaltung wohl verpflichtet gewesen, vor Einbringung eines so einschneidenden Gesetzentwurfes die nötigen Erhebungen zu veranstalten, um in dieser Richtung die erforderlichen Aufklärungen geben zu können.

Ein Kommissar des Justizministeriums gab seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß seine bei der ersten Lesung abgegebene Erklärung als eine Unfreundlichkeit aufgefaßt werden könne; die Absicht einer solchen habe ihm jedenfalls vollkommen ferngelegen. Die Frage, ob bis zur zweiten Lesung eine Statistik über die in den letzten fünf oder zehn Jahren aus forensischen Gründen erfolgten Exhumierungen der Kommission zugänglich gemacht werden könnte, hätte er verneinen zu müssen geglaubt, da er keine Möglichkeit sehe, die Durchsicht des immerhin sehr umfangreichen Materials in so kurzer Frist zu bewältigen. Er habe daran die Bemerkung geknüpft, daß er einer derartigen Ermittlung eine erhebliche Bedeutung nicht beimessen könne, weil das Gesetz für die Feuerbestattung ganz andere Vorbedingungen schaffe, als sie bei den bisher vorgekommenen Exhumierungen vorgelegen hätten; denn der Angelpunkt für die Justizverwaltung, die amtsärztliche Leichenschau, solle ja erst durch dieses Gesetz eingeführt werden, hätte aber früher bei den einer Statistik zugrunde zu legenden Fällen nicht bestanden, ganz davon abgesehen, daß ja gar nichts darüber ermittelt werden könnte, wieviele von den exhumierten Personen wohl selbst die Feuerbestattung angeordnet haben würden. Er könne bei dieser Gelegenheit versichern, daß die Justizverwaltung die Frage, ob die Vorschriften des Entwurfes in strafrechtlicher Hinsicht Bedenken hervorrufen könnten, sehr sorgfältig erwogen habe; sie sei aber dabei zu der Überzeugung gekommen, daß sie mit aller Entschiedenheit auf den Boden des Gesetzes treten könne.

Trotz dieser Bedenken der Kommissare der Justizverwaltung ging dennoch dem Hause der Abgeordneten als Anlage zum Kommissionsbericht eine Exhumationsstatistik zu, welche freilich, wie wir unten sehen werden, wesentlich anderen Inhaltes ist als diejenige, welche beantragt worden war, ohne daß die Regierung darauf aufmerksam gemacht hätte, oder ohne daß dieser fundamentale Unterschied zwischen beiden von einem der Abgeordneten oder Mitglieder des Herrenhauses zur Sprache gebracht worden wäre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da die Exhumationsstatistik, wie mir scheint, eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat und ein besonders beweiskräftiges Argument der Anhänger der Feuerbestattung zu sein scheint, ist es unbedingt erforderlich, die ganze Statistik im Wortlaute hier folgen zu lassen:

In der Zeit von 1892 bis 1911 hat in den folgenden 22 Strafsachen eine Verurteilung der Angeklagten wegen Mordes stattgefunden, nachdem die bereits beerdigten Leichen der Ermordeten behufs Fest stellung des objektiven Tatbestandes ausgegraben worden waren: [1])

Vorbemerkungen:

a) Die Beteiligung eines Arztes — bei der Behandlung des Verstorbenen oder bei der Besichtigung der Leiche — ist überall, wo sie stattgefunden hat, ausdrücklich erwähnt.

b) In den Fällen der Vergiftung ist unter „Obduktionsergebnis" das Ergebnis der Leichenöffnung einschließlich der nachfolgenden chemischen Untersuchungen verstanden.

c) Die Gesamtzahl der seit 1892 in der Monarchie vorgekommenen Fälle, in denen eine Verurteilung wegen Mordes erfolgt ist, beträgt 525.

	Bemerkungen
1. Untersuchungssache contra Wernicke. Schwurgericht Frankfurt a. O. Am 13. Mai 1889 starb plötzlich die in schwangerem Zustande befindliche Ehefrau des Malers und Glasermeisters Wernicke aus Neuhardenberg. Obwohl der behandelnde Arzt den Verdacht einer Vergiftung äußerte, fand die Beerdigung statt, da der Amtsvorsteher ein Verbrechen für ausgeschlossen hielt. Später Verdacht des Giftmordes gegen den Ehemann; Ausgrabung am 11. November 1891. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung, Ehemann verurteilt 16. Juli 1892.	Dem ausgesprochenen Vergiftungsverdacht wäre nachgegangen worden, wenn die Leichenschau in der im Entwurfe vorgesehenen Form stattgefunden hätte.
2. Untersuchungssache contra Brinkmann. Schwurgericht Altona. Am 26. Februar 1891 gebar die unverehelichte Dienstmagd Brinkmann aus Rellingen ein Mädchen, das in der Nacht zum 4. April 1891 starb. Der Arzt stellte Tod durch Erstickung fest; es wurde	Eine Feuerbestattung des unehelichen Kindes könnte nach dem Entwurfe nicht in Frage

1) Das Material dieser Anlage ist vom Justizminister geliefert, von beiden Ministerien durchgeprüft und vom Minister des Innern als Anlage zum Bericht überwiesen worden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	Bemerkungen
angenommen, daß die Mutter das Kind ohne Absicht im Schlafe erdrückt habe. Später gestand sie, daß sie es absichtlich erwürgt habe. Ausgrabung Januar 1892; Obduktion bestätigt dieses Geständnis. Verurteilung der Mutter 23. Juni 1892.	kommen. Übrigens würden bei der vorgesehenen Form der Leichenschau die Spuren der Erwürgung entdeckt worden sein.
3. Untersuchungssache contra Kalkowsky. Schwurgericht Tilsit.	
Die Altsitzerin Witwe Görke in Johannesdorf, Kreis Niederung, starb plötzlich am 6. April 1892. Auf Gerüchte, daß sie vergiftet sei, Ausgrabung der Leiche Ende Mai 1892; Obduktionsergebnis: Vergiftung. Verurteilung ihres Schwiegersohns, des Eigenkätners Kalkowski, am 4. Oktober 1892.	Der plötzliche Todesfall würde im Anschluß an die amtsärztliche Leichenschau weitere Erörterungen zur Folge gehabt und voraussichtlich zur Anordnung der Leichenöffnung und Feststellung des Tatbestandes geführt haben.
4. Untersuchungssache contra Bressel. Schwurgericht Landsberg a. W.	
Der Arbeiter Hermann Bressel aus Altvorcarbe starb plötzlich in der Nacht zum 3. Februar 1892. Auf Gerüchte, daß die Ehefrau ihn vergiftet habe, Ausgrabung im Juni 1892. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch sogenanntes Schweinfurter Grün. Verurteilung der Ehefrau 22. Juni 1893.	vergl. Nr. 3.
5. Untersuchungssache contra Seidel. Schwurgericht Verden.	
a) Am 10. Mai 1893 / b) Am 28. Mai 1893 wurde an einem Baume aufgehängt die Leiche eines anscheinenden Selbstmörders aufgefunden und anstandslos beerdigt. Später entstand der Verdacht, daß der Handlungsgehilfe Seidel aus Limbach die Verstorbenen ermordet habe. Ausgrabung und Obduktion nach einigen Wochen; Seidel, schließlich des zweifachen Raubmordes geständig, verurteilt 20. Februar 1894.	Feuerbestattung der unbekannten Personen könnte nach dem Entwurfe mangels eigener Anordnung nicht in Frage kommen. Übrigens würde eine in der vorgesehenen Form erfolgte Leichenschau die Spuren der äußeren Gewalt aufgedeckt haben.
6. Untersuchungssache contra Nixdorf. Schwurgericht Berlin II.	
Am 7. September 1888 starb plötzlich die fünfjährige Stieftochter der Arbeiterfrau Nixdorf aus	vergl. Nr. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	Bemerkungen
Charlottenburg. Der behandelnde Arzt fand bei der Besichtigung nichts Verdächtiges. Am 18. Dezember 1893 fand auf Grund einer Selbstbezichtigung der p. Nixdorf die Ausgrabung statt; Vergiftung durch Schweinfurter Grün bestätigt. Verurteilung der Stiefmutter 23. Juni 1894.	
7. Untersuchungssache contra Henning. Schwurgericht Stendal. Am 18. November 1894 wurde die Leiche der Arbeiterfrau Henning aus Rengerslage in einem Wassergraben gefunden; die Leichenschau ergab nichts Verdächtiges. Anfang Dezember 1894 Verdacht gegen den Ehemann. Ausgrabung 8. Dezember 1894. Obduktionsergebnis: Erwürgung. Verurteilung des Ehemanns 21. Juni 1895.	Die Spuren der Erwürgung würden bei der Vornahme der Leichenschau in der im Entwurfe vorgesehenen Form festgestellt worden sein.
8. Untersuchungssache contra Schiep. Schwurgericht Görlitz. Der Schlächter Schiep in Niesky verstarb plötzlich am 5. September 1894. Der besichtigende Arzt nahm Herz- oder Hirnschlag an. Auf Gerüchte, daß die Ehefrau ihn vergiftet habe, Ausgrabung am 20. September 1894. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung der Ehefrau 16. Januar 1895.	vergl. Nr. 3.
9. Untersuchungssache contra Springstein und Bock. Schwurgericht Prenzlau. Die Ehefrau des Kaufmanns Springstein in Prenzlau verstarb am 7. März 1895. Auf Gerüchte, daß der Ehemann sie vergiftet habe, am 21. März 1895 Ausgrabung. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung des Ehemanns und seiner Schwester, Witwe Bock, wegen gemeinschaftlichen Mordes 5. November 1895.	Bei Vornahme der Leichenschau in der im Entwurfe vorgesehenen Form werden bei Vergiftungen durch Arsenik und ähnliche Gifte das Krankheitsbild und die näheren Umstände des Todes weitere Erörterungen veranlassen, die in der Regel zur Anordnung der Leichenöffnung und Klarstellung des Tatbestandes führen werden.
10. Untersuchungssache contra Heinze und Heilmann. Schwurgericht Lissa. In der Nacht zum 31. Dezember 1894 starb der Schwarzviehhändler Heinze in Sarne nach 32stün-	Die Leichenschau in der vorgesehenen Form wür-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	Bemerkungen
diger, von dem Genuß einer Tasse Tee ausgegangener Erkrankung. Der behandelnde Arzt gab als Todesursache Herzlähmung an, hat aber nachträglich erklärt, daß ihm alsbald ein gewisser Verdacht, daß Vergiftung vorliegen könne, aufgestiegen sei. Auf Gerüchte, daß Vergiftung vorliege, am 24. Januar 1895 Ausgrabung. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung der Ehefrau und ihres Geliebten, des Handelsmannes Heilmann, wegen gemeinschaftlichen Mordes 12. Juni 1896.	de dahin geführt haben, dem Vergiftungsverdacht alsbald nachzugehen und die Leichenöffnung herbeizuführen.
11. Untersuchungssache contra Pienczewski. Schwurgericht Thorn.	
Die Ehefrau des Grundbesitzers Pienczewski in Nelberg starb am 14. Februar 1899. Beerdigung am 17., Ausgrabung 20. desselben Monats. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Phosphor. Verurteilung des Ehemanns am 28. September 1899.	vergl. Nr. 9.
12. Untersuchungssache contra Braun. Schwurgericht Tilsit.	
Der Kätner Braun in Neusaß-Scheer starb am 2. Dezember 1898 nach kurzer Krankheit; Beerdigung erfolgte, da der behandelnde Arzt kein Bedenken erhob. Später Verdacht gegen die Ehefrau. Ausgrabung 22. September 1899. Obduktionsergebnis: Arsenikvergiftung. Verurteilung der Ehefrau 7. Mai 1901.	vergl. Nr. 9.
13. Untersuchungssache contra Schulz. Schwurgericht Meseritz.	
Das 2 Monate alte Kind der Dienstmagd Pauline Liebke starb am 30. Juli 1900. Später Verdacht gegen den außerehelichen Vater, Dienstknecht Schulz aus Dürlettel. Ausgrabung 9. Oktober 1900. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Phosphor. Verurteilung des Schulz 16. April 1901.	Feuerbestattung des unehelichen Kindes könnte nach dem Entwurfe nicht in Frage kommen. Übrigens würde die Phosphorvergiftung bei Vornahme der vorgeschriebenen Leichenschau kaum übersehen worden sein.
14. Untersuchungssache contra Kodjahn. Schwurgericht Memel.	
Der am 3. August 1901 außerehelich geborene Paul Heinrich Laurus starb am 16. September 1901. Ausgrabung am 22. Oktober 1901. Die Obduktion	vergl. Nr. 13.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	Bemerkungen
usw. stellt Vorhandensein von Strychnin fest. Verurteilung des außerehelichen Vaters, Besitzers und Fischers Kodjahn zu Miege am 18. Juni 1902; gleichzeitig ist die Mutter, Dienstmagd Else Laurus aus Wiedenberg, wegen Beihilfe zum Morde zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.	
15. Untersuchungssache contra Przygodda. Schwurgericht Allenstein.	
Von den früheren Ehemännern der Wirtsfrau Przygodda in Röblau war a) der Wirt Johann Rachor am 23. Mai 1888, b) „ „ Wilhelm Kempka am 28. April 1889, c) „ „ August Pannek am 18. September 1891, d) der Wirt August Wieschollek am 16. November 1899 gestorben. Auf eine anonyme Anzeige, daß die Przygodda ihre Ehemänner sämtlich ermordet habe, wurden die Leichen im März und April 1902 ausgegraben und bei allen das Vorhandensein von Arsen und Kupfer festgestellt. Während im Falle zu c wegen Mangels an sonstigen Beweisen Freisprechung erfolgte, fand Verurteilung wegen der Fälle a, b und d statt am 19. Juni 1903.	vergl. Nr. 9.
16. Untersuchungssache contra Bölter. Schwurgericht Stargard i. Pomm.	
Der Stellmacher Bölter in Rothenfier starb am 18. Juli 1903. Trotz bald hervorgetretenen Verdachts gegen die Ehefrau Ausgrabung erst am 17. Dezember 1903. Obduktionsergebnis: Phosphorvergiftung. Verurteilung der Ehefrau am 21. April 1904.	vergl. Nr. 9.
17. Untersuchungssache contra Walther. Schwurgericht Berlin Landgericht II.	
Am 8. September 1903 wurde in der Nähe des Döberitzer Schießplatzes an einem Haselnußstrauch aufgehängt die Leiche einer unbekannten Frau aufgefunden, am 10. September nach gerichtlicher Leichenschau, welche die Wahrscheinlichkeit eines Selbstmordes ergeben hatte, beerdigt. Später wurde die Person der Verstorbenen nach ihren Sachen identifiziert, Ausgrabung am 24. September 1903. Das nicht zweifelsfreie Obduktionsergebnis schloß die Annahme einer gewaltsamen Tötung	Feuerbestattung wäre mangels eigener Anordnung der Unbekannten ausgeschlossen gewesen.

Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

	Bemerkungen
nicht aus. Der Ehemann Kaufmann Walther aus Emmerich auf Grund anderweiter Beweise verurteilt 28. April 1904.	
18. Untersuchungssache contra Pawlak. Schwurgericht Posen. Der Wirt Pawlak in Golun-Hauland starb am 23. Januar 1904. Beerdigung, trotzdem der behandelnde Arzt während der Krankheit Vergiftungsanzeichen gefunden hatte. Verdacht gegen die Ehefrau. Ausgrabung am 23. Februar 1904. Obduktionsergebnis: Vergiftung mit Schweinfurter Grün. Verurteilung der Ehefrau am 31. Januar 1905. Mitverurteilt wurden: a) der Geliebte der Ehefrau, Müllergeselle Kostenski wegen Mitwissenschaft (§ 139 StGB.) zu 3 Jahren Gefängnis, b) die Dienstmagd Inda wegen Beihilfe zu 4 Jahren Zuchthaus.	Dem Vergiftungsverdacht ist nicht alsbald nachgegangen worden; bei ordnungsmäßiger Leichenschau würde dies geschehen sein.
19. Untersuchungssache contra Feige. Schwurgericht Hirschberg. In Grunau starben folgende Personen, die sämtlich nacheinander bei den Chausseewärter Feigeschen Eheleuten gewohnt hatten, nämlich a) am 31. März 1897 die ledige Friederike Feige, b) am 3. November 1899 die Witwe Christiane Müller, c) am 22. Juli 1903 der Fabrikarbeiter Janitschek, d) am 28. März 1906 die Schneidersfrau Alwine Brückner. Bald nach dem letztgedachten Todesfalle trat der Verdacht des Giftmordes auf. Ausgrabung am 18. April 1906. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Arsenik. Die Leiche des Janitschek — zu c — wurde am 16. Juni 1906 ausgegraben. Obduktionsergebnis wie vorstehend. Auch in den Leichen zu a und b, die demnächst ebenfalls ausgegraben wurden, fand sich Arsenik. Die Anklage wurde gegen die Ehefrau Feige wegen vierfachen Giftmordes erhoben. Verurteilung wegen der Fälle c und d am 16. März 1907.	vergl. Nr. 9.
20. Untersuchungssache contra Scholz. Schwurgericht Hirschberg. Der Arbeiter Schaefer starb am 31. Januar 1906 zu Grunau im Hause seiner Wirtin, der Arbeiterfrau Scholz. Auf später hervorgetretenen Ver-	vergl. Nr. 9.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	Bemerkungen
dacht Ausgrabung am 4. Februar 1907. Obduktionsergebnis: Vergiftung durch Arsenik. Verurteilung der Scholz 16. Oktober 1907.	
21. Untersuchungssache contra Millkoweit. Schwurgericht Insterburg. a) Am 3. September 1909 starb in Groß-Schillenöhlen, Kreis Pillkallen (dicht an der russischen Grenze) plötzlich die 22jährige Besitzerstochter Anna Czapons. Auf Gerüchte, daß sie vergiftet worden sei, nach einiger Zeit Ausgrabung der Leiche. Ergebnis: Vergiftung durch Arsenik. b) Im September 1908 war die 61jährige Ehefrau des Besitzers Schwarz ebenda unter ähnlichen Erscheinungen wie die Anna Czapons gestorben. Nach der Feststellung zu a) wurde am 24. Januar 1910 die Leiche ausgegraben. Ergebnis der chemischen Untersuchung wie zu a). Die Dienstmagd Auguste Millkoweit (die alle Personen durch Gift aus dem Wege zu räumen bestrebt war, die ihrer Verehelichung mit dem Sohne des Besitzers Schwarz im Wege standen) wegen zweifachen Mordes verurteilt 9. Nov. 1910.	vergl. Nr. 3.
22. Untersuchungssache contra Grub. Schwurgericht Koblenz. a) Am 24. August 1908 starb die erste Frau des früheren Gefängnisaufsehers, nachherigen Privatmannes Karl Grub zu Mayen, 59 Jahre alt. Der Totenschein des behandelnden Arztes lautete auf Magenkrebs. b) Am 18. Januar 1910 starb die zweite Frau des Vorgenannten, 54 Jahre alt. Der behandelnde Arzt stellte den Totenschein auf „Magen- und Darmkatarrh“ aus, trotzdem ihm der Verdacht, daß es sich um eine Arsenikvergiftung handeln könne, aufgestiegen war und er sich sogar am Tage vor dem Tode der Frau mit einem der Ärzte, welche — jeder nur kurze Zeit — die erste Frau behandelt hatten, über die verdächtigen Symptome unterhalten und festgestellt hatte, daß ähnliche Symptome auch während der Krankheit der ersten Frau zutage getreten waren. Auf den später anderweit hervorgetretenen Verdacht, daß Vergiftung vorliege, wurden beide Leichen am 15. und 17. Februar 1910 ausgegraben. Ergebnis: Vergiftung durch Arsenik. Verurteilung des Ehemannes wegen zweifachen Mordes 22. Oktober 1910.	Im Falle amtsärztlicher Leichenschau würde dem Vergiftungsverdacht sicher in jedem der beiden Fälle alsbald nachgegangen sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Bedeutung der Statistik charakterisierte der Justizminister Dr. Beseler (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 6544 f.) mit folgenden Worten:

„Es ist aus der Mitte der Kommission, wie bereits erwähnt ist, eine statistische Nachweisung gewünscht, um einen Überblick zu gewinnen, wie sich diese Dinge in der Praxis gestalten. Ich habe sofort gesagt, als ich davon erfuhr, man möge diese Statistik geben, soweit wir sie in aller Eile beschaffen können, d. h. soweit uns das Material im Ministerium vorlag, soweit wegen Mordes, namentlich wegen Giftmordes — auf diese Fälle kam es besonders an — eine Verurteilung erfolgt war. Die Erhebungen haben sich auf eine Reihe von Jahren erstreckt, und wir sind im Hinblick auf die Erklärung medizinischer Sachverständiger zu der Überzeugung gekommen, daß in allen diesen Fällen, wenn hier eine sorgfältige amtsärztliche Besichtigung vorgenommen worden wäre, immermehr eine Bestattung durch Feuer stattgefunden hätte. Es würden nämlich dann die Bedenken jedenfalls sogleich zutage getreten sein, und man hätte ihnen dann sofort näher nachgehen können, so daß nicht erst die Exhumierung den Beweis für den Verdacht hätte erbringen müssen; dieser würde sich eben schon bei der amtsärztlichen Leichenschau ergeben haben. Ich bitte auch zu beachten, daß in denjenigen Fällen, für welche jetzt diese genaue Besichtigung angeordnet wird, die Möglichkeit, daß eine strafbare Handlung zutage tritt, größer ist als früher. Wenn jetzt die Besichtigung vorgenommen wird und es finden sich Spuren von Gift, dann wird alsbald Verdacht entstehen, und es wird dem Fall nachgegangen werden, während bei dem bisherigen Mangel einer amtsärztlichen Leichenschau viele Erdbestattungen stattfinden können, ohne daß die Frage, ob eine Vergiftung vorliegt, überhaupt angeregt wird. Es ist also in gewissem Sinne sogar eine Erleichterung für die Aufklärung von strafbaren Handlungen, wenn die jetzige Gesetzesvorlage angenommen wird."

Es ist äußerst interessant zu beobachten, wie sich die verschiedenen Abgeordneten mit dieser Statistik abgefunden haben.

Dr. Pachnicke (Verhandlungen S. 6532 f.) war selbstverständlich der Meinung, durch sie seien die kriminalistischen Einwände bündig widerlegt:

„Da finden Sie immer von neuem: bei einer Leichenschau wäre dies und jenes festgestellt worden, und diese Leichenschau führen wir eben ein, bei einer Leichenschau könnte das und das — die Fälle werden angeführt — nicht übersehen worden sein, bei einer ordnungsmäßigen Leichenschau würde dem Vergiftungsverdacht nachgegangen sein, im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Falle der amtsärztlichen Leichenschau würde dem Vergiftungsverdacht sicher in jedem der beiden Fälle alsbald nachgegangen worden sein. Also hier ist an Hand der Akten nachgewiesen, daß man bei der jetzt zu wählenden Form sicherer geht als sonst, und daß damit kriminalistische Bedenken beinahe bis auf den letzten Rest ausgeschaltet werden. So weit sie bestehen bleiben, waren sie auch existent bei der jetzigen Form der Bestattung."

Ebenso der Abgeordnete Dr. Hoffmann (Verhandlungen S. 6530 f.) welcher sich besonders darauf stützte, daß von den 22 Fällen 16 Fälle im Osten der Monarchie vorgekommen seien, also dort, wo man die Feuerbestattung verabscheute: „Mit den kriminalistischen Bedenken sollten Sie uns wirklich verschonen, nachdem der Herr Justizminister gesprochen hat."

Nach der Ansicht des Abgeordneten v. Goßler (Verhandlungen S. 6559) geht aus der Statistik „klar" hervor, daß in allen den Fällen, in denen bisher wegen Verdachts eines Verbrechens eine Exhumierung stattgefunden hat, die Rechtspflege auch dann keinen Schaden erlitten haben würde, wenn eine Feuerbestattung stattgefunden hätte. Vielmehr würde nach der in der Nachweisung ausgedrückten Ansicht der Sachverständigen des Justizministeriums und der Medizinalabteilung, die in der Kommission ausdrücklich bestätigt worden ist, in verschiedenen Fällen eine frühere Sühne des Verbrechens stattgefunden haben.

Ein wenig pessimistischer urteilt schon der Abgeordnete Schrock (Verhandlungen S. 6529).

„Die ausgesprochene Voraussicht, daß alle diese Fälle in ihrer Wahrheit der Leichenschau des beamteten Arztes nicht entgangen sein würden, läßt sich nicht unbedingt bejahen; aber es ist doch mit vollem Recht auch von seiten der Staatsregierung gesagt worden, daß die beamteten Ärzte hierin besondere Sachkenntnis und Erfahrung haben, und daß man von ihnen sich wohl versehen kann, daß sie in der Regel auf solche Veränderungen der Leichen aufmerksam werden, in denen sich — namentlich bei Vergiftungen — eine gewaltsame Todesart wiederspiegelt. Das ist von dem sachverständigen Vertreter der Medizinalverwaltung bestätigt worden, und wir haben keinen Anlaß, darin Zweifel zu setzen. Auch bei Erwürgungen — es sind dies 4 Fälle von den 22 — wird eine gehörige, sorgfältige Totenschau regelmäßig den wirklichen Sachverhalt aufklären.

Wir entnehmen aus den Mitteilungen der Statistik weiter die Mahnung, daß in jedem Fall, in dem die Todesursache nicht feststeht, wo also eine lange Krankheit und regelmäßige ärztliche Behandlung nicht vorgelegen hat, und in dem eine Anordnung des Ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

storbenen besteht, er wolle feuerbestattet werden, die Leichenschau allerdings mit besonderer Vorsicht, ja — ich will mich einmal so ausdrücken — mit einem gewissen Grad von Argwohn vorgenommen wird. Wenn das geschieht, können wir nicht daran glauben, daß die Wahrheitsermittelung im Strafverfahren wegen eines Verbrechens gegen das Leben irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Sehen Sie sich die 22 Fälle einmal an! Es sind fast durchweg Fälle in kleinen ländlichen Verhältnissen, in denen, wie ich zuversichtlich annehme, Anordnungen, verbrannt zu werden, zu den größten Seltenheiten gehören werden. In diesen 22 Fällen würde daher wohl niemand eine solche Anordnung getroffen haben, und die Gefahr, die von der Feuerbestattung herrühren soll, wäre bei ihnen überhaupt nicht eingetreten."

Gegen die Verwertbarkeit der Statistik im Sinne der Regierung sprachen sich die Abgeordneten Freiherr von Richthofen (Verhandlungen S. 6504), Dr. Bell, Essen (Verhandlungen S. 6540) und Müller, Koblenz (Verhandlungen S. 6519 f.) aus, wobei sie aber leider übersahen, daß diejenige Statistik, welche in der Kommission verlangt worden ist und diejenige Statistik, welche überreicht worden ist, garnicht miteinander identisch sind. Dr. Bell erwähnt nicht den Unterschied der beiden Statistiken und die beiden anderen Abgeordneten geben sogar ausdrücklich als ihre Ansicht zu erkennen, daß beide miteinander identisch seien. Freiherr von Richthofen begründete seine ablehnende Haltung damit, daß sich aus der Zusammenstellung keine Schlüsse ziehen ließen; es seien noch neuerdings Fälle vorgekommen, in denen Exhumierungen erforderlich gewesen seien; auch Juristen innerhalb als auch außerhalb des Hauses der Abgeordneten, mit denen er in der letzten Zeit gesprochen, seien der Ansicht, daß die kriminalistischen Bedenken auch durch die in der Kommission dem Gesetzentwurf gegebene Fassung nicht beseitigt worden seien. Dr. Bell stützte sich vor allem darauf, daß durch die Leichenschau keine Gewähr für die unanfechtbare Feststellung gegeben sei, daß keine Vergiftung oder ein sonstiges Verbrechen vorliege:

„Die Statistik widerlegt alle derartigen Anschauungen ganz klar; darauf können Sie sich nicht berufen. Denn in einer Reihe von Fällen ist tätsächlich festgestellt, daß eine Leichenschau stattgefunden hatte, und daß trotz dieser Leichenschau, die keinerlei Verdachtsmomente ergab, nachher erst durch Exhumierung der Leiche festgestellt werden konnte, daß eine Vergiftung oder ein anderes Verbrechen vorgekommen war. Meine Herren, jeder Arzt wird mir ohne weiteres zugeben und es wird mir jeder Sachverständige bestätigen müssen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß selbst bei der sorgfältigsten Leichenschau in zahlreichen Fällen die Tatsache einer verübten Vergiftung nicht festgestellt worden ist und auch nicht ermittelt werden konnte, daß diese Feststellung vielmehr erst durch die spätere Ausgrabung der Leiche ermöglicht wurde."

Das gleiche Argument verwandte auch der Abg. Müller, Koblenz, welcher noch hinzufügte, daß auch durch die neueingeführte Leichenschau durch den Kreisarzt nicht in allen Fällen bei der Leichenschau das Verbrechen erkannt oder doch Verdacht geschöpft werden würde.

Wenn wir nunmehr zu einer kritischen Würdigung der Ergebnisse der Exhumationsstatistik übergehen, so müssen wir vorweg bemerken, daß die Nachweisung, welche die Regierung überreicht hat, gar nicht dieselbe ist, welche in der Kommission gewünscht worden war. In der Kommission hatte man den Wunsch ausgesprochen, eine Statistik über die in den letzten Jahren erfolgten Exhumierungen und Angabe in wie viel Fällen sich dadurch ein Verbrechen habe nachweisen lassen, zu erhalten. Hätten wir eine derartige Übersicht, wenn möglich über mehrere Jahrzehnte, so würden wir allerdings in der Tat verwertbare Materialien haben, um die Bedeutung der Exhumierungen für die Rechtspflege abzuschätzen. Eine derartige Statistik hätte wissenschaftlichen Wert, und es wäre wohl Pflicht der Regierung gewesen, bevor sie den Gesetzentwurf einbrachte, eine derartige Statistik aufstellen zu lassen. Daß es in der kurzen Zeit, die ihr bis zum Schluß der Kommissionsberatung zur Verfügung stand, nicht möglich war, eine derartige Statistik aufzustellen, leuchtet ohne weiteres ein. Infolgedessen hat sich die Regierung damit begnügt, eine Übersicht über 22 Straffälle zu überreichen, in denen eine Verurteilung des Angeklagten wegen Mordes nach Exhumierung der Leiche stattgefunden hat. Es sind also in dieser Statistik nicht berücksichtigt einmal alle Fälle, in denen es sich um Ausgrabungen von Leichen aus zivilrechtlichen Gründen gehandelt hat, ferner von den strafrechtlichen Fällen alle diejenigen, in denen nicht ein Tötungsverbrechen in Frage kam, ja von den Tötungsverbrechen auch alle diejenigen, in denen nicht wegen Mordes eine Verurteilung stattgefunden hat, also alle Fälle, in denen nur wegen Totschlag oder wegen Körperverletzung mit tötlichem Ausgang Anklage erhoben und Verurteilung erfolgt ist, ferner diejenigen Fälle, in denen zwar wegen Mordes Anklage erhoben worden ist und wo auch Mord vorgelegen hat, wo die Geschworenen aber dennoch — wie dies, um die Todesstrafe auszuschalten, nicht selten vorkommt — nur auf Totschlag oder auf Körperverletzung mit tödlichem Ausgang erkannt haben, oder wo sie den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Angeklagten gar trotz objektiv durch die Exhumierung festgestellten Tatbestandes freigesprochen haben, beispielsweise weil sie ihn für geisteskrank hielten, oder seine Schuld nicht hinreichend für nachgewiesen ansahen oder auch nur, weil sie seine Tat menschlich verständlich fanden. Ferner sind nicht berücksichtigt diejenigen Fälle, in denen deshalb keine Verurteilung erfolgen konnte, weil der Angeklagte vor der rechtskräftigen Entscheidung — wenn auch vielleicht nach der Fällung des Todesurteils — gestorben ist oder weil er geflüchtet war. Schließlich fehlen auch alle diejenigen Fälle in der Statistik, in welchen durch die erfolgte Exhumierung der Leiche die Unschuld eines grundlos Verdächtigten nachgewiesen worden ist. Hiernach müssen wir dem Kommissar der Justizverwaltung recht geben, wenn er in der Kommission als seine Ansicht aussprach daß sich in kurzer Zeit eine „brauchbare" Statistik nicht werde schaffen lassen. Wenn uns alle Fälle von Exhumierungen mitgeteilt worden wären, dann hätten wir ein Material gehabt, mit dem man wenigstens etwas hätte anfangen können. Daß dann statt der 22 Fälle wohl an die 300 oder noch mehr hätten aufgezählt werden müssen, kann man daraus schließen, daß aus Schleswig-Holstein nur ein einziger Fall, und zwar aus dem Jahre 1892 in der Statistik enthalten ist, während mir Geheimrat Professor Dr. Ziemke (Kiel) in seinem Briefe vom 28. März d. J. mitgeteilt hat, daß er in zehn Jahren gerichtlicher Praxis — also seit etwa 1900, sechs bis sieben Untersuchungen an exhumierten Leichen vorgenommen habe. In 20 Jahren würden also, wenn man diese Angabe verallgemeinern kann, 12 bis 14 Leichen exhumiert worden sein — wenn man noch dazu von der Voraussetzung ausgeht, daß alle Untersuchungen an exhumierten Leichen in Schleswig-Holstein Herrn Geheimrat Ziemke übertragen worden sind, was ich kaum glaube, da wenigstens in Altona sicherlich besondere Gerichtsärzte angestellt sind — während nur ein einziger Fall in der Exhumationsstatistik enthalten ist. Wenn man dieses Ergebnis verallgemeinert, so ergibt sich, daß aller Wahrscheinlichkeit nach in den 20 Jahren, die in der Statistik verarbeitet worden sind, wenigstens etwa 10 bis 15 mal so viel Fälle, als in der Statistik angegeben, in Preußen vorgekommen sind, in denen Leichen nachträglich exhumiert werden mußten. Daraus ergibt sich aber, daß die Statistik den Nachweis erbringt, daß in der Tat, wie ja gelegentlich auch ein Kommissar des Justizministers zugegeben hat, die Zahl der erforderlich werdenden Exhumierungen durchaus keine quantité négligeable darstellt.

Die Exhumationsstatistik ergibt aber noch mehr. Wenn in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anmerkung der Statistik gesagt worden ist, das Material sei von dem Minister des Innern und dem Justizminister geprüft worden und wenn auch bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses mehrfach darauf Bezug genommen ist, daß nach einer sorgfältigen Prüfung sich ergeben habe, daß die Fälle, in denen durch Exhumierung die Verurteilung wegen Mordes ermöglicht worden sei, bei einer Leichenschau in der Form, wie sie das Gesetz vorschreibe, die Spuren des Verbrechens vor der Einäscherung entdeckt worden wären, so muß einmal darauf hingewiesen werden, daß nur bezüglich der wenigen Fälle, auf die sich die Statistik erstreckt, nicht aber bezüglich derjenigen, in welchen, wie oben ausgeführt, die Exhumierung auch forensisch wichtige Ergebnisse gehabt hat, eine Prüfung vorgenommen ist, sowie, daß auch diese Fälle schon in den früheren Jahren, insbesondere im Jahre 1904, von der Regierung sorgsam geprüft worden sind und daß damals der Vertreter des Justizministeriums gerade zu der entgegengesetzten Ansicht gekommen ist, daß höchstens bei Einführung der obligatorischen Leichenöffnung die Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt werden dürfe. Hieraus ergibt sich, daß man bei sorgfältiger Prüfung auch zu einem von der heutigen Stellungnahme der Regierung abweichenden Ergebnis gelangen kann.

Wenn in der Vorbemerkung gesagt ist, die Gesamtzahl der seit 1892 in der preußischen Monarchie vorgekommenen Fälle, in denen eine Verurteilung wegen Mordes erfolgt sei, betrage 525, so soll damit wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur in einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Fällen die Exhumierung zur Überführung des Täters erforderlich ist. Dies gibt aber ein falsches Bild, denn — abgesehen von vier Fällen von Erwürgung — handelt es sich bei den Fällen der Statistik durchweg um Vergiftungen, welche zum Teil auch bei der ärztlichen Leichenschau nicht entdeckt worden sind. Daß Fälle in denen jemand auf offener Straße oder auch heimlich durch Messerstiche, durch Zertrümmerung seines Schädels mit einem Hammer, durch Revolverschüsse getötet wird — und das sind doch sicherlich die große Mehrzahl der Fälle — auch bei der Leichenschau entdeckt werden müssen, wenn man nicht an unwahrscheinliche Fälle denken will, liegt auf der Hand. Deshalb hätten statt der Zahlen für die gesamten Verurteilungen wegen Mordes die Zahlen für Verurteilung wegen Giftmordes bzw. Mord durch Erdrosselung angegeben werden müssen; dann wäre es möglich gewesen, sich eine zutreffendere Meinung über die Bedeutung der Exhumierungen für die Entdeckung von solchen Verbrechen, bei denen sie fast ausschließlich in Frage kommen, nämlich Giftmord und Erdrosselungs-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mord, bilden können. Dann würde der Vergleich sicherlich weit mehr zugunsten der Bedeutung der Exhumierung ausfallen, wie sich auch daraus ergibt, daß unter den etwa 100 Untersuchungen auf Gift, die Kratter vorgenommen hat, wie wir uns erinnern, etwa ein Drittel Untersuchungen an exhumierten Leichen waren!

Was die Exhumationsstatistik mit zweifelloser Gewißheit ergibt, das ist, daß auch bei einer ärztlichen Leichenschau die Todesursache verkannt werden kann, daß es insbesondere auch möglich ist, daß bei der ärztlichen Leichenschau Spuren eines Verbrechens, namentlich eines Giftmordes und einer Erwürgung, nicht bemerkt werden. Hiermit bestätigt die Statistik nur die von uns über diese Frage ausführlich beigebrachten Materialien. Einen apodiktischen Beweis dafür, daß auch bei amtsärztlicher Leichenschau in der Form, wie sie das preußische Gesetz anordnet, diese Spuren von Verbrechen nicht entdeckt worden wären, läßt sich freilich nicht erbringen. Zugegeben mag werden, daß in dem einen oder andern Fall es möglich ist, daß unter Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln das Verbrechen sogleich bei der Leichenschau entdeckt worden wäre. Sicher scheint mir dies nur in einem einzigen Fall zu sein, nämlich in dem Fall 1, denn wenn der Arzt tatsächlich den Verdacht einer Vergiftung geäußert hat und die Beerdigung nur stattfand, weil der Amtsvorsteher ein Verbrechen für ausgeschlossen hielt, so wird man annehmen können, daß der Arzt auch bei der Leichenschau den Vergiftungsverdacht geäußert und auf einer Obduktion mit anschließender chemischer Analyse bestanden hätte. In dem Falle 10 ist es doch zu ungewiß, ob der behandelnde Arzt, der als Todesursache Herzlähmung angegeben hatte, bei der Leichenschau den angeblich schon damals von ihm gefaßten schwachen Verdacht, daß eine Vergiftung vorliegen könne, auch hätte verlautbaren lassen. Das gleiche ist bezüglich des Falles 18 zu bemerken. Im Falle 22a ist nirgends erwähnt, daß schon der erste Arzt, der Magenkrebs als Todesursache angab, den Verdacht einer Vergiftung geäußert oder auch nur gehabt hat; auch steht nicht fest, ob in dem Falle b der Arzt den Vergiftungsverdacht geäußert hätte, da er ja, trotzdem er am Tage zuvor sich mit seinem Kollegen über die verdächtigen Symptome unterhalten hatte, dennoch unbedenklich den Todesschein auf „Magen- und Darmkartarrh“ ausstellte. Wie unter diesen Umständen behauptet werden kann, im Falle amtsärztlicher Leichenschau würde „sicher in jedem der beiden Fälle“ dem Vergiftungsverdacht alsbald nachgegangen worden sein, ist mir nicht recht verständlich.

Dies sind meines Erachtens aber auch die einzigen Fälle, in denen mit einiger Berechtigung wenigstens von einer gewissen Wahrschein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichkeit gesprochen werden kann, daß bei der Regelung der Leichenschau, wie sie das Gesetz vorsieht, das Verbrechen entdeckt worden wäre. Möglich ist dies in jedem andern Fall auch; mit dieser Möglichkeit aber kann man nicht operieren, noch dazu, weil es in einigen Fällen sehr unwahrscheinlich ist, daß der Amtsarzt bei der Leichenschau die Spuren des Verbrechens entdeckt hätte. So in dem Falle 2, wo der behandelnde Arzt ja gleichfalls Tod durch Erstickung festgestellt und nur angenommen hatte, daß diese unbeabsichtigt dadurch herbeigeführt worden sei, daß die Mutter ihr Kind im Schlafe erdrückt habe. Offenbar sprachen doch die Umstände gegen ein Verbrechen. Desbalb würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Kreisarzt die Spuren der Erwürgung am Halse, welche übrigens oft genug nicht einwandfrei zu deuten sind und die möglicherweise auch der behandelnde Arzt bemerkt hat, nicht als Zeichen einer absichtlichen Erwürgung gedeutet haben, sondern als Spuren der im Schlafe unabsichtlich erfolgten Erstickung. Auch in dem Falle 7 darf es als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden, daß die amtliche Leichenschau die wahre Todesursache ergeben hätte, denn da es sich um einen möglicherweise verunglückten, möglicherweise aber auch um einen, einem Verbrechen zum Opfer gefallenen Menschen handelte, wird die Leichenschau, welche nichts Verdächtiges ergab, doch wohl von dem Richter mitsamt dem Gerichtsarzt, vorgenommen worden sein. Wenn dieser die Spuren der Erwürgung übersehen hat, so wird dies wohl auch dem mit ihm vielleicht sogar identischen Kreisarzt haben passieren müssen. Es handelte sich hier offenbar um einen Mord durch Erwürgen, der durch Hineinlegen der Leiche in einen Wassergraben einen Selbstmord vortäuschen sollte. In einem solchen Falle kann nur durch die Obduktion festgestellt werden, ob die Person noch lebte, als sie in das Wasser kam, oder ob sie ertrunken ist. Wenn die Merkmale der Erwürgung sehr wenig hervortreten, wie dies hier offenbar der Fall war, oder wenn gar die Erstickung durch weiche Kissen erfolgt ist, so daß überhaupt keine Würgmale bestehen, wird man nur durch eine Leichenöffnung die Todesursache feststellen können. Da sich nichts verdächtiges fand, würde vermutlich der Amtsarzt die Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt haben; dann wäre aber die Möglichkeit, den Täter zu überführen, ein für allemal verloren gegangen. Das gleiche trifft für den Fall 5 zu, denn auch hier handelte es sich um einen anscheinenden Selbstmörder, der auch — offenbar wieder nach amtlicher Leichenschau — anstandslos beerdigt wurde. Welche Spuren äußerer Gewalt an der Leiche vorhanden gewesen sind, ergibt sich aus dem Bericht nicht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch in den übrigen Fällen ist es keineswegs sicher oder auch nur wahrscheinlich, daß die amtliche Leichenschau die Feuerbestattung hätte verhindern können. In der Tabelle wird auch mehrfach in den Bemerkungen zum Ausdruck gebracht, daß man dies wenigstens nicht mit Bestimmtheit behaupten könne. Man vergleiche die Worte „voraussichtlich" bei Fall 3, 4, 6, 8, 21, „in der Regel" bei Fall 9, 11, 12, 15, 16, 19, „kaum" bei Fall 13, 14.

Die amtsärztliche Leichenschau ist aber die einzige Vorsichtsmaßregel von Bedeutung; daß es sich in den Fällen 2 und 13 um uneheliche Kinder handelte, sowie daß in dem Falle 5 und 17 unbekannte Personen in Frage kamen, bei welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes eine Feuerbestattung nicht hätte erfolgen können, ist doch nur etwas zufälliges, das im Ernst nicht angeführt werden kann, um die kriminalistischen Bedenken zu entkräften, denn sonst hätten sich die Bemerkungen ganz einfach darauf beschränken können, zu erklären, daß ein Nachteil für die Rechtspflege nicht entstanden wäre, weil mangels eigener Anordnung in keinem einzigen der Fälle die Feuerbestattung hätte erfolgen dürfen. Die einzige Frage, um die es sich hier handelt ist die: Würden durch die amtsärztliche Leichenschau in denjenigen Fällen, die uns hier vorliegen, die Entdeckung der Spuren des Verbrechens mit Gewißheit ermöglicht worden sein? Diese Frage zu bejahen ist man meiner Überzeugung nach nicht berechtigt, im Gegenteil.

§ 20.

Zum Schluß müssen wir uns noch mit einem Einwurf beschäftigen, der ganz offenbar sehr zu gunsten des Feuerbestattungsgesetzes Stimmung gemacht hat, trotzdem es nur geringer Überlegung bedarf, um zu erkennen, daß er nicht im geringsten stichhaltig ist. Es handelt sich um den Einwurf, daß heutzutage ja schon eine ganze Anzahl von Leichen von Preußen nach anderen Bundesstaaten transportiert würden, ohne daß hierbei die Vorsichtsmaßregeln beobachtet würden, welche im Interesse der Rechtspflege erforderlich seien, ja ohne daß es auch nur möglich sei, diese Vorsichtsmaßregeln anzuordnen; wenn das Feuerbestattungsgesetz angenommen wäre, könnte man bestimmen, daß der Leichentransport nur unter denselben Voraussetzungen gestattet werde, wie sie im Gesetz für die Genehmigung vorgesehen sei.

So erklärte der Minister des Innern in der Kommission des Herrenhauses (Kommissionsbericht S. 3), es sei infolge des Umstandes, daß die gegenwärtig hinsichtlich des Transports von Leichen be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stehenden allgemeinen Vorschriften die Durchführung von Kautelen juridischer Art nicht vorsehen, sehr leicht die Möglichkeit gegeben, durch Überführung der Leiche eines in Preußen Verstorbenen ein Verbrechen zu verwischen, damit also eine Verfolgung etwaiger Straftaten auszuschließen oder mindestens sehr zu erschweren.

Ähnlich hatte er sich schon in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten S. 4775 geäußert:

„Unter den sachlichen Momenten — von den anderen in den Motiven erwähnten und von mir vorhin schon angeführten Gründen abgesehen — ist der Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, daß in der Tat die Entwicklung der Krematorien an den Grenzen Preußens — zum Teil in Ländern, die vollkommen von preußischem Gebiet umschlossen sind — in den angrenzenden preußischen Gebietsteilen geradezu unhaltbare Zustände insofern herbeigeführt hat, als neuerdings aus Preußen Leichen in nicht geringer Zahl zum Zwecke der Verbrennung dorthin überführt werden, ohne daß zur Zeit irgendwelche Kautelen gegen einen Mißbrauch vom juristisch-kriminalistischen Standpunkt aus gegeben sind. Es mußte daher erwogen werden, ob nicht diesen nach Ansicht der Regierung äußerst bedenklichen Verhältnissen dadurch abgeholfen werden könnte, daß durch Einführung der fakultativen Feuerbestattung weitergehende Kautelen, als bis jetzt vorhanden sind, auch für solche Fälle geschaffen werden."
Vergleiche auch seine Bemerkung ebendort S. 4733 f.

Daß es tatsächlich möglich ist, daß schon heute Preußen sich in anderen Bundesstatten einäschern lassen dürfen, ohne daß vorher alle im Interesse der Rechtspflege erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, muß allerdings als ein Übelstand bezeichnet werden. Ich hatte darauf auch schon in meiner Broschüre hingewiesen und war dort schon zu dem Ergebnis gelangt, daß es deshalb verboten werden müsse, die Leichen zum Zwecke der Einäscherung nach anderen Bundesstaaten zu transportieren. Einem derartigen Verbot stände meines Erachtens auch nicht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts entgegen, da dieses ja ausdrücklich besagt, daß die Feuerbestattung in Preußen nicht zulässig sei, solange nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen seien; da diese nach der eigenen Angabe des Ministers des Innern nicht bestehen, wird man gegen die Gültigkeit eines Verbots des Leichentransportes kaum etwas einwenden können. Eine andere Frage ist freilich, ob das Verbot nicht dadurch umgangen werden könnte, daß die Leiche angeblich zur Beerdigung, in Wirklichkeit aber zur Einäscherung, nach dem anderen Bundesstaat transportiert werden würde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ganz so schlimm, wie es der Minister des Innern darstellt, ist nun aber die Sachlage auch heute nicht, denn einmal verlangen die Krematorien der anderen Bundesstaaten gleichfalls mehr oder minder peinliche Erfüllung gewisser Bestimmungen, durch die gleichfalls den kriminalistischen Gefahren vorgebeugt werden soll, und ferner ist in Preußen der Leichentransport nur auf Grund eines durch einen Kreisarzt ausgestellten Leichenpasses zuläßig: also auch heute schon kann eine Einäscherung preußischer Staatsangehörigen in anderen Bundesstaaten nur nach vorangegangener amtsärztlicher Leichenschau erfolgen. Die bei weitem wichtigste Vorsichtsmaßregel, nämlich die Leichenschau durch Amtsarzt, erfolgt also auch heutzutage schon bei diesen zur Einäscherung bestimmten Leichen. Es war daher, wie mir scheint durchaus kein Anlaß gegeben, so schwarz in schwarz den heutigen Zustand zu malen, wie es die Regierung getan hat.

Noch weniger verständlich ist es, wenn der Minister des Innern in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6525 f. bei Behandlung dieser Frage sogar behauptete, „daß irgend welche Kautelen dabei nicht angewandt werden können, um die Entdeckung von Verbrechen zu verhüten, daß also in dieser Beziehung kriminalistische Bedenken bestehen, wie sie gerade von den Gegnern der Feuerbestattung zur Bekämpfung der Vorlage geltend gemacht werden.“ Hier geht der Minister von der bloßen Konstatierung der angeblichen Tatsache, daß bei der Leichenausfuhr — wie wir sie kurz bezeichnen wollen — keine Vorsichtsmaßregeln im Interesse der Rechtspflege angewandt werden, zu der weiteren Behauptung über, daß dies auch gar nicht möglich sei, daß also ohne das Feuerbestattungsgesetz auch in Zukunft derartige Vorsichtsmaßregeln gar nicht eingeführt werden könnten.

Wie dieses scheinbar ausgezeichnete Argument für die Notwendigkeit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs gewirkt hat, kann man daraus ersehen, daß der Abgeordnete D. Hackenberg (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6567) meinte, es sei doch klar, daß vom kriminalistischen Standpunkt aus gerade die gegenwärtige Lage schädlicher wirke als die durch das Gesetz neu zu schaffende und daß der Vorsitzende der Kommission des Herrenhauses (Kommissionsbericht S. 7) am Schluß der allgemeinen Besprechung betonte er, daß wenn man die Anhänger der Feuerbestattung nach wie vor auf außerpreußische Krematorien verweisen wolle, man diese Bestattungsart zu einem Privilegium der Reichen mache, daß insbesondere in diesem Falle auch die Kautelen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche das Gesetz vorsehe, nicht gegeben seien und daß schließlich nach Scheitern der Vorlage die Regierung kaum in der Lage sein werde, durch polizeiliche Verordnungen die nötigen Kautelen einzuführen.

Und doch ist dies Argument hinfällig, wie nur ein einziger Redner, das Mitglied des Herrenhauses D. Graf von Zieten-Schwerin, erkannt oder doch zum Ausdruck gebracht hat, indem er in den Verhandlungen des Herrenhauses äußerte:

„Dagegen erkenne ich ein Bedürfnis dafür an, daß die polizeilichen Vorschriften für die Ausführung der Leichen über die schwarzweißen Grenzpfähle hinaus anderweitig geregelt werden müssen. Das kann ich mir so schwer gar nicht denken. Die Bestimmungen, welche vom Hause der Abgeordneten in die Gesetzesvorlage aufgenommen worden sind, brauchen im wesentlichen nur auf die Leichenpässe angewendet zu werden, die bei jeder Hinausführung der Leichen zu geben sind, rein polizeiliche Maßregeln, dann sind alle die Sicherungen geboten, welche für den Fall erforderlich sind."

In der Tat liegt nicht der geringste Grund dafür vor, anzunehmen, es sei dem Minister des Innern nicht möglich, durch einfache polizeiliche Verwaltungsvorschrift die Bestimmungen über die Erteilung von Leichenpässen so zu gestalten, daß die Leichenausfuhr nur unter denjenigen Vorsichtsmaßregeln zulässig sei, wie sie das preußische Feuerbestattungsgesetz vorsieht, oder auch unter noch schärferen. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß die heutigen Vorschriften über Leichenpässe auch nur auf Verwaltungsvorschriften beruhen, daß ferner nach der meines Erachtens zutreffenden Äußerung des Ministers des Innern (Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 19) das Gesetz über die Feuerbestattung an sich auch hätte im Verwaltungswege erlassen werden können und daß die Regierung nur aus politischen Gründen dies nicht getan habe, und da schließlich die Leichenausfuhr auch jetzt nicht in dem Gesetz geregelt ist, sondern in einer Ausführungsverordnung normiert werden soll. Hiernach hätte die Regierung auch im Verwaltungswege, ohne daß das Feuerbestattungsgesetz verabschiedet worden wäre, verschärfte Bestimmungen über die Leichenpässe erlassen können; ja es muß als bedauerlich und kaum verständlich bezeichnet werden, daß die Regierung, trotzdem sie bis vor kurzem von dem großen kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung so fest überzeugt war, daß sie zum mindesten obligatorische Leichenöffnung für erforderlich erklärte, dies nicht schon seit Jahr und Tag getan hat. Bemerkt werden mag nebenbei, daß die Prager

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gerichtsärzte nach der brieflichen Mitteilung von Dr. Kalmus im Verwaltungswege Anweisung erhalten haben, den Leichentransport zum Zwecke der Feuerbestattung nur nach vorhergehender Obduktion zu gestatten.

Daß die Frage der Regelung der Leichenausfuhr stark gewirkt hat und daß die durch die zu Irrtümern Anlaß gebende Bemerkung des Ministers des Innern von Einfluß gewesen ist, ersieht man aus den Reden der Abgeordneten v. Goßler (Abgeordnetenhaus S. 6559) und v. Schrock (ebendort S. 6527) sowie aus dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 19, 20 und des Herrenhauses Seite 16f.

Die Regelung der Leichenausfuhr hätte wie in dem sächsischen und in dem anhaltinischen Gesetz durch eine Bestimmung des Feuerbestattungsgesetzes erfolgen können. Diese Regelung schien ja nahe zu liegen und wurde auch von verschiedenen Seiten befürwortet.

Ein Kommissar des Ministeriums des Innern hob demgegenüber hervor, daß mit dem bloßen Verbot des Transportes einer Leiche nach dem Auslande zwecks Verbrennung der Leiche nichts erreicht sei; eine solche Bestimmung, wie sie das sächsische Gesetz enthalte, sei deswegen wertlos, weil sie ja ohne weiteres dadurch umgangen werden könnte, daß der den Transport Beantragende angeben könnte, daß er die Leiche außerhalb beerdigen lassen wolle. Wenn man in dieser Richtung etwas erreichen wolle, so sei das nur möglich auf dem von dem Minister in Aussicht genommenen Wege, daß der Transport von Leichen nach dem Auslande überhaupt nur unter denselben Kautelen gestattet werde, wie sie das vorliegende Gesetz für die Verbrennung von Leichen im Inlande vorschreibe. Da eine derartige Bestimmung sich aber nicht nur auf die Feuerbestattung beziehe, so gehöre sie nicht in das Gesetz, sondern es handele sich da um eine Verwaltungsanordnung. (Kommissionsbericht des Abg.-H. S. 21.)

Diesen Ausführungen wird man sich anschließen müssen; ich vermag auch nicht die Bedenken des Abgeordneten Müller, Koblenz in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 6616 f. zu teilen, daß nun keine Gewähr dafür gegeben sei, daß der Minister des Innern diese Vorschriften auch tatsächlich erlasse und so, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzes auch auf solche Leichen Anwendung finden, welche nach einem anderen Bundestaat oder ins Ausland zur Einäscherung geschickt würden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 21.

Wir sind jetzt am Schlusse unserer Erörterungen. Diejenigen meiner Gegner, welche aus politischen oder sonstigen Gründen Anhänger der Feuerbestattung sind, zu überzeugen, kann ich nicht hoffen; wohl aber glaube ich diejenigen, welche der Sache unbefangen gegenübertreten, davon überzeugen zu können, daß auch durch die Regelung, welche die Vorsichtsmaßregeln in dem preußischen Gesetz erhalten haben, die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung keineswegs beseitigt sind. Sollte mir dies gelingen, so darf ich weiter hoffen, daß die Gegner der Feuerbestattung in Bayern, Österreich, Belgien und den anderen Staaten, welche sich bisher der Feuerbestattung gegenüber ablehnend verhalten haben, an den in meiner Arbeit niedergelegten Materialien eine Stütze zur Vertretung ihres Standpunktes finden. Ich wage sogar der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es den Gegnern der Feuerbestattung in Preußen gelingen wird, in absehbarer Zeit zwar nicht das Gesetz wieder zu beseitigen, wohl aber durchzusetzen, daß die Vorsichtsmaßregeln bei weitem verschärft werden.

Stellen wir uns einmal auf den Standpunkt, daß die Zulassung der Feuerbestattung in Preußen ein fait accompli ist, mit dem man rechnen muß, so wird unser Streben dahin gehen müssen, die kriminalistischen und sonstigen forensischen Gefahren, die dadurch heraufbeschworen werden, durch weitere Ausgestaltung der kriminalistischen Kautelen möglichst auszuschalten.

Ich würde folgende Gesetzesänderungen vorschlagen:

Im ersten Absatz des § 8 ist statt des Wortes „Leichenschau“ das Wort „Leichenöffnung“ zu setzen und statt der Worte „sich nicht ergeben hat“ die Worte „nahezu ausgeschlossen ist“. Der bisherige Absatz 4 fällt fort.

In dem zweiten Absatz des § 9 ist statt der Zahl „16“ die Zahl „21“ zu setzen; der zweite Satz von dem Worte „stand“ bis zu dem Wort „Anordnung“ fällt fort.

Wenn es gelingen sollte, diese Gesetzesänderungen durchzudrücken, so wären die kriminalistischen Gefahren immerhin bedeutend herabgemindert.

Besser wäre es allerdings auch dann, wenn wir die Feuerbestattung überhaupt nicht zugelassen hätten, denn außer den forensischen Bedenken gegen die Feuerbestattung sind auch noch die kirchlichen Antipathieen zu berücksichtigen; da aber die hygienischen und volkswirtschaftlichen Vorzüge der Feuerbestattung bei der Rege-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lung, welche sie in dem preußischen Gesetz gefunden hat und mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Einäscherungen, wie früher ausgeführt, ernstlich gar nicht in Betracht kommen, hat der Staat meines Erachtens ein dringendes Interesse daran, die Feuerbestattung zu verhindern.

Ich bin also dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche meiner Gegner zuwider nicht aus einem Saulus ein Paulus geworden, sondern vertrete auch heute noch — nur auf Grund weit umfangreicheren Materials — die gleiche Anschauung, welche ich schon in meiner Broschüre vor einem Jahr niedergelegt hatte. Insbesondere haben mich auch die preußische Gesetzesvorlage nebst Begründung und die Verhandlungen des Landtages nicht davon überzeugen können, daß ich auf verkehrtem Wege war. Ich bin darauf gefaßt, daß ich nicht nur heftig bekämpft, sondern auch geschmäht werden werde; doch tangiert mich diese Aussicht nicht, — befinde ich mich doch in guter Gesellschaft: in der Gesellschaft eines Hans Groß, eines de Ryckere sowie der preußischen Justizminister und Minister des Innern — freilich nicht der Minister des Jahres 1911, wohl aber der Minister des Jahres 1904 und früherer Jahre![1])

1) Weitere Arbeiten über die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung, in denen zum Teil auch inzwischen mir bekannt gewordene weitere Materialien verwertet werden sollen, werden erscheinen in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte", in den „Archives internationales de médecine légale" und in dem „Wissen für Alle", vielleicht auch in der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege", der „Österreichischen Rundschau" und anderen Zeitschriften. Zum Schluß entspreche ich noch einer Bitte des Berliner Vereins für Feuerbestattung, indem ich mitteile, daß nach Mitteilung dieses Vereins die preußische Regierung von ihm und allgemein über das Technische, Statistische usw. der Feuerbestattung informiert worden sei, nicht dagegen über die kriminalistischen Bedenken.

Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Prozeß Crippen.

A. P.: À propos de l'affaire Crippen.

Der Verf. gibt einen kurzen Überblick über diese Sensationsaffaire und bespricht endlich die Resultate der Toxikologen, welche die Leichenteile der Elmore untersuchten und aus ihnen einen Körper gewinnen konnten, der sich in chemischer Hinsicht ähnlich wie ein Alkaloid verhielt, mydriatisch auf die Iris wirkte und daher von ihnen entweder als Atropin oder als Hyoscyamin, oder als Hyoscin bezeichnet wird. Mit Recht weist P. darauf hin, daß diese Angaben wohl etwas inexakt seien und die Diagnose der Untersucher nicht mit der Sicherheit zu stellen gestatte, mit welcher sie gestellt wurde. So sei es auch begreiflich, daß die Sachverständigen von dem Verteidiger auf das heftigste angegriffen wurden.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 206, 1911).

Raub.

Santelli et Hesnard: Vols, abûs de confiance et absence illégale chez un officier de marine.

Die Verff. beschreiben einen Fall von Raub an der Schiffskasse durch einen Marineoffizier und das Untersuchungsergebnis. Sie kommen zu dem Schlusse, daß der Täter ein schwer degenerierter Mensch sei. Seine Handlung sei ein Ausfluß seiner krankhaften Veranlagung. Er sei, wenn auch in vermindertem Ausmaße zurechnungsfähig zur Zeit der Tat gewesen. Verurteilung zu 18 Monaten Gefängnis.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 206, 1911.)

Reichsversicherungsamt.

Hübner: Ärzte im Reichsversicherungsamt.

Verf. erörtert die Zuziehung von Ärzten als Beamte des R.V.A. und sieht darin einen großen Schritt vorwärts. In Betracht kommen vor allem Personen, die sich wissenschaftlich und praktisch auf dem Gebiete der Versicherungsmedizin in spezialistischer Weise eingehend beschäftigt haben. Was ihre Funktion anlangt, so hätten sie sich insbesondere darüber zu äußern, ob durch Einholung weiterer ärztlicher Gutachten in einem konkreten Falle neue Gesichtspunkte für die Beurteilung gewonnen werden könnten, ob und welche Ermittelung über das Verhalten der Erwerbsfähigkeit von Verletzten einzuholen wäre und Vorschläge über weitere Aufklärung des Unfallereignisses zu machen. Mit dieser Zuziehung wäre auch die Er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

richtung einer Zentrale für Fortbildung in Versicherungsangelegenheiten, ein planmäßiges Sammeln und Verarbeiten des sich ergebenden Lehrmateriales und endlich die Schaffung eines groß angelegten Nachschlagebuches für Beamte der Arbeiterversicherung ermöglicht.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 8.)

Schwangerschaft (Erkennung aus der Uterusmuskulatur).

Fraenkel: Die Erkennung voraufgegangener Schwangerschaft aus der Uterusmuskulatur.

Die charakteristischen Veränderungen der Muskelschicht (gleichmäßig verteilte, wenn auch ungleichmäßig entwickelte Hypertrophie, Auflockerung und Wellung) machen auch am rückgebildeten Organ eine Schwangerschaft sehr wahrscheinlich, wenn keine anderen Ursachen, wie besonders Geschwülste (Myome) vorliegen. Sie halten sich wochenlang nach der Entleerung auch in frühen Monaten der Schwangerschaft und widerstehen der Fäulnis. Bemerkenswert sind besonders auch kurze plumpe Muskelstücke oder ihre Querschnitte in den Wänden größerer Gefäße.

Echte choriale Riesenzellen zwischen den Muskelfasern beweisen mit absoluter Sicherheit eine kurz vorausgegangene Schwangerschaft, wofern nicht Plazentarretention, Infektion, Geschwulstbildung, oder eine allgemeine, mit Kreislaufstörungen und Anämie verbundene Erkrankung vorliegt, da sie bei diesen Zuständen länger persistieren können. Liegt beginnendes Chorioepitheliom vor, so kann der Zeitpunkt der Gravidität sehr weit zurückliegen. Die Erkennung der echten chorialen Riesenzellen in der Muskulatur ist meist möglich; jedoch sind unbestimmte, auf Involution beruhende Formen, von dezidualer oder entzündlicher Reaktion umgebene Zellen und scheinbare choriale einkernige Spindelzellen (Muskelquerschnitte!) nur sehr vorsichtig verwertbar. Wenn auch häufig schon einige Tage nach dem Aborte sichere Riesenzellen nicht mehr gefunden werden können, so ist doch in allen Fällen, in denen die Diagnose anders nicht gestellt werden kann, die genaueste Untersuchung der Uterusmuskulatur anzuraten, weil die Möglichkeit eines positiven Befundes niemals von vornherein ausgeschlossen werden kann und weil beim Fehlen der typischen Muskelbilder mit höchster Wahrscheinlichkeit geleugnet werden kann, daß eine Schwangerschaft kürzere Zeit vorher bestanden hat. Bei unsicherem Schleimhautbefunde können die Veränderungen in der Muskularis eine sehr wertvolle Ergänzung liefern. Die Untersuchung erfordert allerdings eine spezialistische Übung und viel Zeit.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Selbstmord.

Schilling: Der Selbstmord.

Die kompilatorische Arbeit bringt eine Übersicht über die verschiedenen für den Selbstmord anerkannten Faktoren. Es sind aber dabei die neueren, so wichtigen Arbeiten von Brosch, Helene Friedericke Stelzner und schießlich auch jene von Bartel nicht berücksichtigt, die das Selbstmordproblem in neue Bahnen gelenkt haben.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med, 62. Jahrgang, 1911, H. 3.)

Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Serumreaktion (Syphilis).

Ledermann: Die Serumreaktion bei Syphilis in der forensischen Praxis.

Die hochinteressanten Ausführungen beschäftigen sich mit der forensischen Bedeutung der sogenannten Wassermannschen Reaktion, deren positiver Ausfall für die Diagnose bestehender Syphilis oder überstandener syphilitischer Erkrankung verwertet werden kann, deren negativer Ausfall aber das Leiden keineswegs ausschließen läßt. In strafrechtlicher Beziehung könnte die Reaktion Anwendung finden, wenn durch Notzucht oder auf dem Wege des Geschlechtsverkehrs, oder auch durch außergeschlechtliche Wege Syphilis übertragen wurde und die Folgeerscheinungen im Sinne der damit verbundenen Gesundheitsschädigung zu beurteilen sind. Der positive Ausfall der Reaktion wird, wenn Syphilis von dem Beschuldigten geleugnet wird, unter Voraussetzungen das Leiden noch nachweisen lassen, wo die klinische Untersuchung zu keinem Urteile mehr gelangen kann; ebenso kann der negative Ausfall im Zusammenhalte mit dem Ergebnis der körperlichen Untersuchung ein entlastendes Moment darstellen. Bei Verdacht auf arteficiellen Abortus wird der positive Ausfall der Reaktion zugunsten eines natürlichen Fruchtabganges verwendet werden können. Auch die Fälle von Syphilisübertragung von einem syphilitisch erkrankten Säugling auf die Amme und umgekehrt, welche mehrfach zu zivil- und strafrechtlichen Erörterungen geführt haben, dürften seltener werden, wenn die obligatorische Serumuntersuchung der Ammen (und der Säuglinge) eingeführt würde. In zivilrechtlicher Beziehung wird bei Entschädigungsklagen und Ehescheidungsprozessen gleichfalls das neue Verfahren eine Rolle zu spielen berufen sein. Dasselbe gilt für Endmündigungsverfahren wegen unheilbarer Geisteskrankheit, wo die Unterscheidung zwischen progressiver Paralyse und anderen Geistesstörungen ärztlich wesentlich erleichtert und auf eine objektive Basis gestellt ist. Auch die Frage der Eheschließung durch einstmals syphilitisch infizierte Personen wird dadurch alteriert, ebenso wie bei Ehescheidungsprozessen, Alimentationsklagen usw. die Reaktion zu juridischen Folgerungen herangezogen werden kann und soll.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 9.)

Shocktod.

Nolte: Zur Frage des Shocktodes.

Verfasser berichtet über einen früher gesunden Lehrling, der von seinem Meister in der Weise gezüchtigt wurde, daß ihm dieser zwei Ohrfeigen versetzte und einen Holzpantoffel gegen seinen Unterleib warf. Nach Zufügung der letztgenannten Verletzung sank der Knabe sofort ohnmächtig hin und starb 3½ Stunden später, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben trotz sofortiger sachgemäßer Hilfeleistung. Die Obduktion ergab mit Ausnahme einer Hyperämie der Unterleibsorgane einen völlig negativen Befund. Im Gutachten wird ausgeführt, daß es sich hier um einen echten Shocktod handle. Nolte gelangt nach Besprechung der vorliegenden Literatur zu der Schlußfolgerung, daß reiner Shocktod dann vorliege, wenn nach einem Trauma, durch welches keine organische Verletzung hervorgerufen wird, als sofortige Wirkung Bewußtlosigkeit und partielle Herz- und Atemlähmung eintritt, und dieser Zustand ohne weitere Komplikationen zum Tode führt und bei der Sektion weder mikroskopisch noch makroskopisch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine andere ausreichende Todesursache ermittelt wird. Es erfolgt Freispruch des Meisters durch die Geschworenen, offenbar unter der Annahme, daß die den Tod veranlassende Handlungsweise nur in sehr seltenen Fällen den Tod bedinge und daß auch der Täter ihre Folgen nicht voraussehen konnte.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., 2. H.)

Simulation.

Engelen: Simulation und Aggravation neurasthenischer Beschwerden.

Verf., der das Vorkommen bewußter Simulation oder doch Aggravation für außerordentlich häufig hält, gibt eine Reihe wertvoller Hinweise darüber, in welcher Weise die Differentialdiagnose insbesondere gegen echte neurasthenische Beschwerden gemacht werden kann. Diese müssen im Originale nachgelesen werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 8.)

Spermanachweis.

Wallner: Der Nachweis der Samenflecke.

Die Barberiosche Reaktion hat lediglich den Wert einer Vorprobe, steht aber der von Florence an Brauchbarkeit nach. Von den Färbeverfahren hat sich dem Autor insbesondere die ammoniakalische Erythrosinlösung nach vorhergehender Fixierung in Müllerscher Flüssigkeit bewährt.

(Friedreichs Blätter für ger. Med., 62. Jahrgg. 1911, Heft 1.)

Grimm: Über die Erkenntnis von Spermaflecken.

Zusammenfassende Übersicht über die Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Samenflecken. Auch die biologischen Methoden werden mit einbezogen. Hinsichtlich der Anaphylaxiefrage möchte Referent betonen, daß es ihm mittlerweile in Bestätigung der Erfahrungen Dunbars, aber unabhängig von ihnen gelungen ist, das Spermaeiweiß fraglos von den übrigen Eiweißarten eines Tieres zu unterscheiden, daß er aber die forensische Verwertung der Methode wegen ihrer geringen Empfindlichkeit derzeit nicht für brauchbar halten kann.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 4.)

Spuren (verdächtige Übertragung).

E. Stockis: Nouvelle méthode de relevé par transfert des empreintes et des taches.

Zur Übertragung der verschiedenartigsten, kriminell wichtigen Spuren mit allen ihren Einzelheiten hat Stockis photographisches, mit einer Gelatineschicht überzogenes Kopierpapier — Marke Solio oder Bromsilberpapier — mit bestem Erfolge verwendet. Er geht in der folgenden Weise vor: Handelt es sich um die Übertragung gefärbter Spuren, so wird das Papier, welches vorher in Natriumhypophosphitlösung fixiert wurde, also in seiner Weiße sich nicht mehr verändert, befeuchtet und auf die Spur aufgedrückt. Luftblasen zwischen Papier und Objekt sind durch leichtes Anpressen und Darüberstreifen zu entfernen. Die Spur erscheint dann in farbiger Zeichnung auf weißem Grunde in allen Einzelheiten. (Z. B. Blutspuren.) Handelt es sich um weiße Spuren (Mehl, Staub usw.) verwendet man ein vorher belichtetes, also schwarzes Papier in gleicher Weise. Die Spur ist dann in lichten Linien auf dunklem Grunde zu sehen. Auch „negative Spuren“,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

z. B. Fußspuren auf staubigen Parketten, sind tadellos übertragbar, da der Spur entsprechend der Staub fehlt, dieser die Konturen der Spur, indem sie sich auf dem Papier fixieren, genau wiedergibt. Abdrücke von Fingern, Füßen auf glatten Oberflächen, können entweder direkt auf die gleiche Weise übertragen werden, oder aber indirekt, nachdem sie vorher durch verschiedenfarbige Pulver — am besten hat sich nach Stockis das Scharlachrot bewährt — sichtbar gemacht werden. Auch von Schriftzügen lassen sich noch nach Jahren mehrere naturgetreue Kopien gewinnen, wenn man das Schreibpapier vorher mit Wasserdämpfen zum Aufquellen gebracht hat. Die verschiedenen, allgemein gebräuchlichen Tinten, auch Druckerschwärze und Bleistiftschrift geben ausgezeichnete Kopien. Durch Unterschiede in der Kopierfähigkeit können endlich auch Schriftzüge verschiedenen Alters oder verschiedener Provenienz vorteilhaft analysiert werden.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Février 1911.)

Todesstrafe (Vollzug).

Puppe: Über den Vollzug der Todesstrafe.

Vortragender faßt die Aufgabe des gerichtlichen Mediziners in der Debatte über die Todesstrafe dahin zusammen, daß er allein kompetent sei für die Entscheidung der folgenden Fragen: Wird der beabsichtigte Erfolg der Hinrichtung, die Tötung des Verbrechers, durch das gewählte Verfahren des Vollzuges mit Sicherheit erreicht? Werden dadurch die Qualen des Delinquenten vermieden oder wenigstens möglichst eingeschränkt? Er bespricht sodann die verschiedenen offiziellen Hinrichtungsarten, das Erhängen nach englischer und österreichischer Methode, dem eine gewisse Unsicherheit des Erfolges anhafte, die Elektrokution, die, abgesehen von praktischen Momenten gleichfalls praktisch eine allgemeinere Verbreitung kaum finden dürfte. Als beste Methode sei die Enthauptung durch das Handbeil oder durch das Fallbeil zu bezeichnen. Die Prozedur ist einfach, erledigt sich rasch, der Erfolg ist ein absolut sicherer, die Euthanasie gewährt. In der Debatte wird vielfach dem Fallbeile gegenüber dem Handbeile der Vorzug gegeben und zwar weil bei dem Handbeile doch die Übung und das Geschick des Scharfrichters gelegentlich versagen könnten.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Tropenkoller.

Dautheville: Le „Cafard“ ou Psychose des pays chauds.

Ausführliche Besprechung der Erscheinungen des Tropenkollers, wie er in den französischen Kolonien als Cafard, Saharite, Soudanite usw. beobachtet wird. Ebenso wie die nächstfolgende Arbeit von Navarre, die dasselbe unter dem Namen der „Volonite“ beschreibt. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Archives d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 205, 1911.)

Unfall (Arteriosklerose).

Pickenbach: Arteriosklerose in Beziehung zu einem Unfall.

Die Mitteilung betrifft einen 64 Jahre alten, an Arteriosklerose leidenden Berufsreiter, der in der Reitbahn bewußtlos aufgefunden wurde. Er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bot zuerst das Bild eines hochgradigen Kollapses dar, der unter Exzitantien überwunden wurde; ferner wurde ein großer Bluterguß an der rechten Hüfte und Bauchseite festgestellt. Der Verunfallte gab an, als er allein in der Reitschule war, vom Pferde einen Schlag bekommen zu haben und zu Boden gefallen zu sein. Er stellt das Geschehnis also als einen Unfall dar. Da sich aber an ihm Zeichen einer hochgradigen Arteriosklerose nachweisen ließen, anamnestisch wiederholt schwere Schwindelanfälle angegeben wurden, glaubt Verf. eher, daß der Reiter zunächst einen Schwindelanfall erlitten hat und erst dadurch vom Pferde gefallen sei, der ganze Vorgang demnach die Folge eines konstitutionellen Leidens, nicht aber eines Unfalles sei. Die Entschädigungsansprüche des Verletzten werden, da man zu einer endgültigen Klarstellung des Falles nicht gelangen konnte, auf dem Umwege eines Vergleiches teilweise befriedigt.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 6.)

Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II.

Aus dem Königlichen Institut für gerichtliche Medizin
der Georg-August Universität Göttingen.
(Direktor: Prof. Dr. Lochte).

Über Haarverletzungen und über die postmortalen Veränderungen der Haare in forensischer Beziehung [1].

Von
Dr. med. **Walter Röttger.**

(Mit 10 Abbildungen).

I.

Die Bedeutung der mikroskopischen Untersuchung von Haaren in forensischer Beziehung ist durch die gerichtsärztliche Praxis schon allzu erhärtet, als daß es erforderlich wäre, hier den Beweis zu liefern.

Es sei nur in Erinnerung gebracht, daß bei schweren Körperverletzungen, Mord, Sittlichkeitsdelikten u. a. mehr die Untersuchung und richtige Deutung von Haaren, welche an Werkzeugen, Kleidungsstücken, an der Wand des Tatorts oder in den Händen einer ermordeten Person vorgefunden wurden, in vielen, in der Literatur bekannten Fällen, überraschende Aufschlüsse gegeben haben, Aufschlüsse, die besonders in den Fällen wertvoll waren, in denen das Verbrechen ohne Zeugen begangen war, und jede Spur der Täterschaft verschwunden zu sein schien. Denn es kann das Haar, wie jeder andere Körperteil, Schnitt-, Riß- und Quetschwunden aufweisen, und es ist wegen seiner chemischen und physikalischen Eigenschaften imstande, diese Wunden sehr lange Zeit aufzubewahren.

Frühzeitig schon ist die forensische Bedeutung von Haaren erkannt worden. Um so erstaunlicher ist es, daß selbst in der gerichtlich-medizinischen Welt die verschiedenartigen Veränderungen, welche Haare durch Einwirkung aller Art, im Leben und nach dem Tode des Trägers, erleiden können, bis in unsere Zeit eine ziemlich stiefmütterliche Behandlung erfahren haben.

---

1) Unter dem gleichen Titel lag beifolgende Arbeit am 25. Juni 1911 der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertationsschrift des Verfassers vor.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bereits Hippokrates (25)[1]) weist auf die Wichtigkeit der Inspektion der Haare bei Kopfverletzungen hin. Sind die Haare von der Waffe abgeschnitten, dann ist es nach seiner Ansicht überaus wahrscheinlich, daß der Knochen entblößt und mehr oder weniger verletzt sei.

Hippokrates (25) sieht in solchem Falle ein so zuverlässiges Zeichen einer tiefgehenden, die Kopfschwarte durchtrennenden Verletzung, daß er meint, man könne letztere aus ersterem schließen, ohne eine Manualuntersuchung vorgenommen zu haben.

Später bespricht Paul Zacchias (26) (1584—1659) wiederholt den forensischen Wert des Haares. Er weist darauf hin, daß das angebliche Wachstum der Nägel und Haare nach dem Tode in Wirklichkeit nicht existiere, sondern nur scheinbar, und zwar durch Schrumpfung und den Zerfall der angrenzenden Weichteile, hervorgerufen würde. Er berichtet weiter, daß an den Leichen Vergifteter die Haare ganz besonders leicht herausgezogen werden können. Damit aber scheinen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Beobachtungen und Mitteilungen, die dem Haare eine forensische Rolle zuerkennen, erschöpft zu sein. Weder Zitmann (11) (1706), noch Alberti (11) (1724—1740), noch A. v. Haller (11), noch Eble (81) (1831) tragen diesem Punkte in ihren Besprechungen der Haare Rechnung. Im Jahre 1835 behandelt alsdann Orfila (28) ausführlich die Frage der künstlichen Haarfärbung in bezug auf die Identitätsfrage und hebt von allen in foro sonst noch verwertbaren Eigenschaften nur noch hervor, daß die aus Zahl und Farbe zu machenden Schlüsse um so wertvoller sind, als die Haare der Verwesung nicht unterliegen.

Nach der unter dem gleichen Gesichtspunkte der Identitätsfrage geschriebenen Abhandlung von Devergie (29), der in erster Linie Stellung zu den von Orfila aufgestellten Thesen nimmt, mehren sich dann allmählich, besonders nach der allgemeiner verbreiteten Anwendung des Mikroskops, sowohl in den zusammenfassenden Werken der gerichtlichen Medizin, wie in der Journalliteratur, — es sei an die Arbeiten von Ollivier (30), John Moyle (31) und Richard Couch (31), Lassaigne (32), Robin (33), Lender (34), Taylor (37) und Wald (37) erinnert — Abhandlungen und Mitteilungen, welche geeignet waren, die Aufmerksamkeit und das Interesse der Fachmänner auf die Bedeutung des Haares in dunklen Rechtsfällen zu lenken.

1843 erscheint die vergleichende Darstellung von Menschenhaaren und Säugetierhaaren von Erdl (35), 1856 weist, angeregt durch

1) Die Zahlen beziehen sich auf das Literatur-Verzeichnis.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Samson, I. H. Falck (41) in seiner verdienstvollen Arbeit durch eine Reihe von Messungen nach, daß wenigstens in der Mehrzahl der Fälle die Unterscheidung von Menschen- und Tierhaaren selbst dann möglich ist, wenn sie auch nur vereinzelt vorgefunden werden; eine Frage, die, nebenbei bemerkt, später durch E. Hofmann (7), Möller (64) und Reeker (38) zu einem gewissen Abschluß gebracht ist.

In gründlichen Arbeiten werden die Anatomie, Physiologie und Pathologie des Haares von Laer (39), Pfaff (14), Österlen (11), Hofmann (7), Waldeyer (23) studiert und beschrieben, und in begrenzterem oder weitgehenderem Maße wird im Zusammenhang mit diesen histologischen Studien die forensische Wichtigkeit des Haares gewürdigt.

Im gleichen Schritt, wie durch derartige Arbeiten immer vollkommener die Möglichkeit einer sachverständigen Behandlung von Haarobjekten gegeben wird, wächst in der forensischen Welt, für den Gerichtsarzt, den Kriminalbeamten, wie für die Justiz, das Interesse Haarfunde und Haarveränderungen zu beachten, zu verwerten und mitzuteilen.

Vor allem sind es neben der bereits erwähnten Identitätsfrage die Veränderungen der Haare durch chemische Einflüsse: Schweiß, Mazerationsprozesse; weiter, die Einwirkung von Traumen, wie der scharfen und stumpfen Gewalt, der Naheschüsse, sowie der Pulverflamme und der Hitze, die das Interesse der Gerichtsärzte erweckt haben.

Es soll hier unsere Aufgabe sein, diese Veränderungen ausführlicher darzustellen. Im Anschluß daran würden wir auf die postmortalen Veränderungen der Haare in forensischer Beziehung einzugehen haben.

Alltägliche Insulte der Haare.

Betrachten wir zunächst die Veränderungen, welche die Haare durch einfache sozusagen alltägliche Insulte erleiden, so sind als Ursache das Kämmen und Bürsten, die Reibung, sowie hygroskopische Momente und schließlich das Verschneiden in Betracht zu ziehen.

Bekanntlich ist bei einem jungen kräftigen Haar die Kittsubstanz zwischen den einzelnen Blättchen des Oberhäutchens untereinander, zwischen ihnen und der Rinde und zwischen den einzelnen Faserzellen sehr widerstandsfähig. Ein kräftiges Haar zeigt selten Spaltbildung und bewahrt seine Spitze lange. Unterstützt wird dieser natür-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Mangel an Sprödigkeit durch die Füllung des Haares mit dem Sekret der Talgdrüsen und mit von außen beigefügtem Öl.

In älteren, trocken gehaltenen Haaren aber finden sich gewöhnlich in der Rindensubstanz eine Reihe spaltförmiger Hohlräume, welche mit Luft gefüllt sind; sie entstehen nach Hofmann (7) wahrscheinlich durch Auseinanderweichen der Wände zweier aneinander stoßender Haarzellen infolge Eintrocknen der Bindesubstanz, jedenfalls sind sie sekundäre Bildung, junge Haare sind frei davon.

Die Reibung bewirkt Abschleifung des Haares, besonders der feinen ursprünglichen Spitze, erzeugt auf mechanischen Wege Lockerung der Hornzellen der Rindensubstanz und Auffaserung der letzteren sowohl im Haarschaft, wie namentlich am Haarende.

Bei den Kopfhaaren der Frauen führen die Insulte beim Kämmen zur Auffaserung und Aufspaltung der Haarenden. Erwähnt sei noch, daß ebenfalls nach mechanischen Insulten mehrfache Haarschlingen, z. B. nach Bädern, und auch Schleifenbildungen beschrieben worden sind.

Verschnittene Haare zeigen je nach der Schärfe des Instruments verschiedenes Aussehen. So fand Österlen (11) bei der Durchtrennung eines Haarzopfes mittels eines gewöhnlichen mäßig scharfen Taschenmessers und mäßig starker Anspannung des Zopfes die meisten Haare an ihrer Durchtrennungsstelle sehr stark gesplittert, Schuppen und Fasern überragten in unregelmäßiger Weise die Schnittfläche [1]).

Wurde der Haarzopf mit einem scharfen Rasiermesser durchschnitten, so waren die Schnittflächen glattrandig; nur bei wenigen Haaren sprangen einige Rindenfasern in geringer Länge über die Schnittfläche hervor.

Geschah die Durchschneidung mit einer gutschneidenden Schere, so ließen die Haare eine scharfrandige und deutlich gezahnte Trennungsfläche erkennen, welche schräg oder grade abgesetzt war. Bisweilen lief das durchtrennte Ende in eine stumpfe Spitze sich verjüngend

---

1) Auf mechanischen Vorgängen beruht auch das Abbrechen der Haare bei Haarspiralen und Haarspindeln, wie sie Bonnet (46) beschrieben hat, nämlich, sobald sie die Hautoberfläche überragen. Es handelt sich in diesen Fällen allerdings um Haare, bei denen bereits eine vorangegangene Abnormität, eine Wachstumshemmung, vorliegt. Sobald sie die Hautoberfläche überragen, stehen die Haare unter veränderten Bedingungen. Durch Abkühlung und Feuchtigkeitsverdunstungen macht die einwirkende Luft den Haarschaft um so mehr spröde und brüchig, als ein regelrechtes Einfetten der aufgekräuselten Masse seitens der Talgdrüsen in den wenigsten Fällen wird stattfinden können. Die Haare brechen deshalb über der untersten Spindel bald ab.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus, und einzelne Haare waren leicht gesplittert. Zerrissene Haare hatten je nach der Kraft, mit der die Zerreißung vorgenommen wurde, entweder unregelmäßig gezahnte, oder fast glatte Rißflächen mit wenigen feinen hervorstehenden Hornfasern.

Strukturveränderung der Haare durch Schweißeinwirkung.

Bekannt sind die Veränderungen, welche die Haare am Schaft sowohl wie an den Endigungen, durch Schweiß und andere differente Stoffe, wie Kot, Harn, Schleim davontragen. Namentlich ist es die Einwirkung des Schweißes, welche sich in dieser Beziehung geltend macht und mehr oder weniger ausgesprochene Zerstörung der ursprünglichen Struktur des Haares bedingt. Neben dem Verlust der zylindrischen oder zylindroiden Form des Haarschaftes sind es vor allem die Mazerationserscheinungen, welche uns hier interessieren. Durch Lockerung der Bindesubstanz der Hornfasern werden die Haare brüchig und aufgefasert, und es werden so die sonderbarsten Bilder zustande gebracht, wie sie Hofmann (7) in seiner Abhandlung zeigt.

Die Rindensubstanz wird ähnlich, wie es bei der Anwendung von konz. Schwefelsäure [1]) geschieht, durch die fast kontinuierliche Einwirkung der auflösenden Bestandteile des Schweißes, namentlich der Säuren des letzteren gelockert, erweicht und quillt unregelmäßig auf. Bald treten dann splitterförmige Auflösungen der Rindensubstanz ein, und zwar in ihren oberflächlichen Partien; sie sitzen entweder am Haarschaft oder sie umgeben wirbelförmig eine bestimmte Haarstelle. Von diesem so häufigen Stadium befinden sich bereits Abbildungen in der Arbeit von Pfaff (14). Wie zwei mit den Borsten ineinander

---

1) Im allgemeinen erweisen sich die Haare, was die Struktur anbelangt, gegen die meisten Chemikalien, wie z. B. Essigsäure, Zitronensäure, Salpetersäure, Salzsäure ziemlich resistent. Außerordentlich feindlich aber wirken konz. Schwefelsäure und die Alkalien ein.

In ausgezeichneter Weise zeigt sich die Strukturveränderung unter Einwirkung der konz. Schwefelsäure. Kaum ist diese mit dem Haar in Berührung gekommen, so lösen sich schon die Kutikulaschüppchen vor dem Haarschaft ab, damit dringt die Säure an die Rindensubstanz. Die ganz gerade aneinander liegenden Hornfasern quellen auf und trennen sich bündelweise von ihren Nachbarn los und zwar so, daß sie nach der Wurzel zu am Stamm haften, während sie nach der Spitze des Haares zu von dem Haarstamm exzentrisch abweichen. Der äußere von der Säure ergriffene Rand bietet jetzt nach Pfaff (14) die Seitenansicht einer Pferdemähne.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesteckte Pinsel umragen die aufgesplitterten Haarschichten den unveränderten Teil des Haarschaftes.

Indem dann unter der fortgesetzten Einwirkung des Schweißes der Prozeß immer weiter gegen die Achse des Haarschaftes fortschreitet und das faserige Gefüge lockert, erfolgt schließlich die vollständige Lostrennung des oberen Teiles des Haarschaftes. So entstehen nach ursprünglicher Verletzung des Schaftes in den meisten Fällen durch den Schweiß jene pinselförmig aufgefaserten Enden, wie man sie an stark schwitzenden Stellen ungemein häufig findet.

In den seltneren Fällen wird in gleicher Weise die ursprüngliche Haarspitze verändert.

Weiter können infolge der Fraktur der Rinde sich mehr oder minder große Lamellen vom Haarschaft ablösen. Diese splitterförmigen Ablösungen können sich nach Hofmann (7) allmählich verlängern. Ein solches Haar zeigt dann Ausläufer, die eine recht bedeutende Länge erreichen. An der Haarspitze selbst kann es als Endprodukt des Prozesses zu einer oder mehrfachen Spaltung des Schaftes kommen.

Strukturveränderungen der Haare durch Krankheiten.

Gehen wir zu den Strukturveränderungen über, denen wir bei den Krankheiten der Haare begegnen, so berichtet schon Hildebrandt (6) bei der Besprechung der krankhaften Veränderungen der Haare, daß er am Rücken der Hand Haare gebrochen und an der Stelle des Bruchs gesplittert gefunden habe.

So haben die Pilzaffektionen ein häufiges Abbrechen der Haare zur Folge. Die Bildungsstätte funktioniert nicht normal, das gebildete Haar wird durch die hineinwuchernden Pilze, die darin vegetieren und sich vervielfältigen (Achorion Schönleinii, und Trichophyton tonsurans), aufgelockert, die Fasern der Haarrinde werden auseinander gedrängt, der Haarschaft wird nach Waldeyer (23) mechanisch wie chemisch zerstört. Gleichzeitig werden die befallenen Haare morsch, da ihnen das Sekret der Talgdrüsen nicht in der gewohnten Menge zugeführt wird, sie brechen daher zugleich meist dicht oberhalb der Einpflanzungsstelle ab.

In ähnlicher Weise nisten sich nach Waldeyer (23) Mikrokokken in höchst charakteristischer Weise zwischen den Epidermisschuppen des Haares ein und heben diese von der Haarrinde ab. Waldeyer (23) gibt die Möglichkeit zu, daß diese Mikrokokken sogar bis in die Rindenschicht zwischen deren Fasern vordringen; dabei ist nach seiner

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ansicht diese Mikrokokkeninvasion begünstigt durch die stets feuchten und warmen Lokalitäten, in denen die so verunstalteten Haare sich finden.

Zu erwähnen ist hier noch die von Buhl (79) beschriebene Zoogloea capillorum und der von Axel Key (80) mitgeteilte Fall. Key (80) fand Achselhaare miteinander verklebt und mit einer gelben, honigähnlichen Schicht überzogen. In dieser Masse zeigten sich viele glänzende Sporen, aber kein Mycelium. Die Sporen waren durch die Oberhaut der Haare stellenweise bis zur Marksubstanz eingedrungen, wodurch das Haar usuriert worden war und wie angefeilt erschien.

Von weiteren pathologischen Zuständen disponieren zu Strukturveränderungen neben der Trichoxerosis, der abnormen Trockenheit der Haare, vor allem die Trichoptilosis. Wie der Name sagt, handelt es sich dabei um einen Zustand von abnormer Spaltbarkeit, Splitterung der Spitzen und Brüchigkeit. Dühring (23) beobachtete eine seltene Form, wobei die Spaltung vom Wurzelende an aufwärts erfolgte.

Gleichfalls Splitterung und Auseinanderweichen der Haarfasern findet sich bei Herpes tonsurans, Favus am Kopfe und Acne am Barte. Pincus (47) erklärt dies damit, daß ohne vorausgegangene Abnormität der ersten Bildung des Haares, vorzüglich durch bloße Veränderung des Sebums, die mechanischen Zerstörungen und die häufigen Kohäsionsveränderungen, welche durch den Wechsel der Feuchtigkeitsgrade der Luft hervorgerufen werden, zu verhältnismäßig rascher Auflösung der Kittsubstanz führen. Zugleich wird durch die Erkrankung des Haarbodens das Haar trockener gemacht und damit den nachteiligen raschen Veränderungen des Kohäsionszustandes um so mehr ausgesetzt.

Schließlich sei noch, als weiterer Strukturveränderung, des Auftreibens und Berstens der Haare an einzelnen Punkten, wie sie sich bei der Trichorrhexis nodosa nachweisen läßt, gedacht.

Von Beigel (51), Belli (72) und Devergie (73) wurde diese Anomalie nur je zweimal, und zwar von ersteren an Barthaaren, von letzterem je einmal an den Kopfhaaren, von Schwimmer (74) nur dreimal an Barthaaren, von Hebra-Kaposi (75) 15 mal an Barthaaren und Augenbrauen, von Neumann (76) auch an Haaren der Achselhöhle beobachtet. Kohn (52) kommt zu dem Schluß, daß dieser Prozeß sehr häufig und an Haaren beliebiger Körperstellen vorkommen könne, und zwar können je nach der Intensität des Prozesses einzelne oder mehrere Haare ergriffen werden.

Nach Wolfenberg und Lassueur (23) läßt sich dieser Zustand durch Bürsten der Haare experimentell erzeugen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wilks (77) und Beigel (51) haben diese merkwürdige Form der Haarzerstörung nach Kaposi und Spieß (23) wohl zuerst beschrieben und betont, daß es sich dabei nicht um eine Parasitenerkrankung handelt.

Als Ursache nimmt Beigel (51) eine im Innern des Haares infolge Zersetzung der Marksubstanz sattfindende Gasentwicklung an, die einen allseitigen Druck nach außen hin ausübt und so die Rindensubstanz allseitig auseinander treibt. Mit einer Pilzbildung hat seines Erachtens die Affektion nichts zu tun.

Nach Kohn (52), der ebenfalls die Pilznatur dieses Leidens ausschließt, handelt es sich nur um einen der Spaltung (Trichoptilosis) analogen, wenn nicht identischen Prozeß, der eingeleitet wird durch partielle Austrocknung des Marks, Ansammlung von Luft in seinen Zwischenräumen und Ausdehnung der Markhöhle, um seinen Abschluß zu finden in einem Bersten der Rindensubstanz und schließlich vollständigem Loslösen und Abbrechen der Haare.

Beigel (51) beschreibt den Vorgang wie folgt:

Unter dem Mikroskop erscheint das Haar bald mehr, bald minder aufgetrieben. Erreicht die Spannung, die meist sehr beträchtlich ist, einen sehr hohen Grad, dann beginnen sich an der Peripherie des Haares einzelne Fasern, die die Spannung nicht auszuhalten vermögen, abzulösen, bis endlich der Druck von innen so stark wird, daß das Haar an der aufgetriebenen Stelle im ganzen Umfange berstet; dann ragen die einzelnen Haarelemente borstenartig nach allen Seiten heraus.

Eine solche geborstene Stelle hat das Aussehen von zwei Besen, die mit ihren dicken Enden aneinander gestellt sind.

Als Zwischenglied zwischen der Schwellung und der Marksubstanz und der pinselartigen Zerfaserung beobachtete Kohn (52) die Höhlenbildung. Es tritt eine Spaltung in größere Faszikel innerhalb des Schaftes ein[1]).

Im Innern des Knotens sah er eine oder mehrere breite Streifen von Rindensubstanz getrennter Höhlen.

Beigel (51) wie Kohn (52) haben ihren Abhandlungen Abbildungen beigefügt.

---

1) Es bleibt noch kurz zu erwähnen die Verdickung von Haaren, durch Entwicklungsalterationen, wie sie Giovanni (42) beobachtet hat, die Verschmälerung bei Allgemeinerkrankungen des Trägers, die Matsura (55), sowie Vorkommen von Kolbenhaaren, wie sie Auburtin (68) beschreibt, und schließlich die Einwirkungen seelischer Erregungen auf das Kopfhaar des Menschen, über die I. Pohl (69) berichtet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine ähnliche Strukturveränderung, die er Trichonodosis nennt, beschreibt Galewsky (66). An den Haaren fanden sich bei Lupenvergrößerung, wie Galewsky (66) durch Abbildungen zeigt, 1 bis 3 Doppelschlingen vor. An einzelnen der Schlingen sah er bereits, die Abfaserung und das Abbrechen; an anderen Stellen war nur noch der Stumpf zu sehen, an welchem das Haar abgebrochen war.

Einwirkung der Hitze.

An Haaren, welche der Hitze ausgesetzt waren, finden wir neben Veränderungen der Farbe, auf die wir noch an einer anderen Stelle zurückkommen werden, ebenfalls Strukturveränderungen. Beim ersten Grade der Verbrennung schwellen nach Matsura (55) die interzellularen, lufthaltigen Spalträume der Rindensubstanz an, sie treten deutlicher hervor, ihre eigentliche spaltartige oder elliptoide Form nähert sich mehr der kugeligen; offenbar beruht dies auf einer einfachen Ausdehnung der Luft oder des Gases durch die Wärme. Mitunter findet man auch sehr große Vakuolen in der Marksubstanz.

Die Konturen solcher veränderten Partien sind gewöhnlich scharf sägeförmig wegen der Abspaltung der Oberhäutchenschuppen von der Rindensubstanz. Im späteren Stadium ist es selbstverständlich, daß die beträchtliche Erweiterung der Spalträume und die Verminderung der Elastizität durch die Hitze eine Zerspaltung des Haares zur Folge hat. Solche Zerspaltung entsteht in der Tat bei gekräuselten Haaren und zwar an verschiedenen Stellen, wie uns die Abbildungen in der Arbeit von Minakow (9) lehren.

Auch bei den lokalen Verbrennungen des Haarschaftes durch heiße Asche oder Kohleteilchen bei Naheschüssen wird nach Lochte (57) durch die Gasentwicklung und durch die eintretende Biegung des Haarschaftes zur Zerreißung des letztenen Anlaß gegeben, und zwar bewirkt dies die Gasentwicklung dadurch, daß die Rinde des Haares gesprengt wird, die Biegung dadurch, daß infolge der veränderten Spannungsverhältnisse die Rinde einreißt. In letzterem Falle liegt, wie die Abbildungen in der Arbeit von Lochte (57) zeigen, die Verletzung oft gegenüber der versengten Stelle des Haarschaftes.

Haarverletzungen bei Naheschüssen.

Als weitere Verletzungen bei Naheschüssen, die aber mit Hitzewirkung nichts zu tun haben, fand C. Schwalbe (58) Abspaltung feiner Lamellen, was auch Lochte (57) bestätigt. Weiter finden sich nach den Untersuchungen Lochtes (57) neben tangentialen oberfläch-

Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

lichen Verletzungen wie Schrammen und kleinen rundlichen Ausschüssen, einerseits nur Verbreiterung und Längsrisse (Fissuren im Haar), anderseits aber lange Spalten im Innern des Haares. Neben Haaren, deren freies Ende fast vollständig glatt wie abgeschnitten aussah, fanden sich solche mit ausgefaserten und zersplitterten Enden, weiter wurden infolge der Zerfetzung der Haare sehr kleine Splitter von verschiedener Form abgerissen.

Kurz zusammengefaßt, zeigten sich also am Schaft teils Fissuren, teils größere Spaltbildungen, teils lamellenartige Absplitterungen an den Enden, teils glatte Schnittflächen, teils Auffaserungen und Aufsplitterungen, je nach der auftretenden Gewalt der un- oder halbverbrannten Pulverpartikelchen und nach dem Grade der Festigkeit der einzelnen Haare.

Wir sind damit der Frage der traumatischen Haarverletzungen näher getreten.

Traumatische Haarverletzungen.

Die erste diesbezügliche genauere Untersuchung und Beschreibung verdanken wir dem prakt. Arzte Dr. Lender (34) aus Soldin; 1897 hat dann Puppe (60) Verletzungen durch stumpfe Gewalt ausführlich in Wort und Bild geschildert. 1902 führte dann Haase (59) Verletzungen, die er an Haaren vorfand, auf eine stumpfe Gewalt zurück, 1906 folgte dann eine aus Puppes Institut hervorgegangene Arbeit Heineckers (48) über traumatische Haarverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Frage ihrer Spezifität durch scharfe und stumpfe Gewalt.

Nach Puppes (60) Versuchen am behaarten Schädel einer Leiche erleiden die Haare bei nicht penetrierenden Weichteilsverletzungen gewöhnlich gar keine Veränderungen. Es wurden allerdings auch scharfe Trennungen mit geringer Auffaserung der Trennungsfläche beobachtet. Schaftverletzungen wurden ebenfalls fast niemals bei penetrierenden Weichteilwunden mit Depressionsfrakturen beobachtet.

Für das Zustandekommen einer Haarschaftläsion war es vielmehr erforderlich, daß der Haarschaft nicht auf einer weichen, sondern auf einer harten Unterlage ruhte.

Es ist also dazu, wie Puppe (60) experimentell begründet hat, notwendig, daß der die Haare verletzende Schlag in eine bereits vorhandene penetrierende Wunde gegen das harte, knöcherne Schädeldach erfolgt. Und zwar riefen dabei — die Untersuchungen wurden an einem aller Weichteile entkleideten Schädel ausgeführt:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Mit ebener Fläche auftreffende Instrumente am Haare, das auf einer möglichst ebenen Partie des Schädels lag, eine lange bandförmige Verbreiterung des Schaftes, und am Haare, das auf einer rundlichen Partie des Schädels lag, lang ausgedehnte Verbreiterungen des Schaftes mit Andeutungen der Spindelform hervor;

2. Instrumente, die mit einer gewölbten Fläche auftrafen, riefen auf ein Haar, das auf einer gewölbten Partie des Schädels lag, kurz umschriebene spindelförmige Bildungen mit meist rosenkranzförmiger Anordnung hervor, und endlich erzeugten

3. scharfkantige Werkzeuge eine plötzliche Knickung, deren Scheitel gekennzeichnet ist, durch eine Auffaserung und Verbreiterung des Haares ein Bild, das bereits Franke (62) beschrieben hat.

Postmortale Haarverletzungen.

Wenden wir uns schließlich noch den Verletzungen zu, welche die Haare nach dem Tode ihres Trägers durch Fäulnis und Verwesung erleiden können, so möge zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Grad der Zerstörung, den die Haare durch diese Einflüsse in ihrem feineren Bau erfahren können, in erster Linie von der Umgebung abhängig ist, in der die Haare sich befinden, und weiter von der Dauer der Einwirkung. Es kommen hier im wesentlichen die Luft, das Wasser (stehendes wie fließendes), Faulflüssigkeit, und schließlich bei sehr alten Haaren der Verwitterungsprozeß, der im wesentlichen durch die physikalischen Verhältnisse bedingt ist, in Betracht.

Allerdings ist die Literatur, wie schon in der Einleitung betont ist, an Beobachtungen und Mitteilungen dieser Art nicht gerade reich.

Orfila (13) berichtet, daß unter dem Einflusse der Luft, obgleich die verschiedene Feinheit der Haare großen Einfluß auf ihre Geschmeidigkeit ausübe, dieses Gebilde mehr oder minder das Kantige der Hanf- und Flachsfäden annimmt, während es vorher der Seide ähnelt. Zugleich legt sich Staub an und es weben sich Spinnen ein. Lange Haare zeigen Neigung sich zu verwirren, ja man findet nach Jahresfrist kürzere Haare, auf welche der Wind einwirken konnte, aus den Wurzeln gerissen und mit den festsitzenden Nachbarhaaren leicht verfilzt. In diesem Gelock hängen auch Dermesteslarven.

Allmählich verliert dar Haar nach Orfila (13) an seiner Festigkeit und trägt nach Jahresfrist nur noch einen Teil der Belastung die es vorher trug.

Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Was von den Kopfhaaren gilt, darf auch mit wenigen Einschränkungen von den übrigen Haarwüchsen der Körpers gesagt werden, wie derselbe Autor berichtet. Bezüglich der physischen Verwandlungen, welche die Haare im Wasser erleiden, gibt Orfila (13) in dem gleichnamigen Abschnitt seiner Arbeit an, daß die Haare zwar mehr und mehr in ihrem Befestigungspunkt an Halt verlieren, aber nicht faulen. Er führt dabei die Behauptung von Bichat (67) an, daß die Mazeration den Haaren ihre gewöhnliche Festigkeit läßt, sie müßte denn auf einen Grad gesteigert werden, wohin seine Versuche nicht gereicht hätten.

Österlen (11) stellte einige Kopfhäute in ein Gefäß mit Wasser, das bei nur unvollständigem Verschluß durch den Glasdeckel, zweieinhalb Jahre lang, ohne daß das Wasser erneuert wurde, sich selbst überlassen blieb.

Bei der Untersuchung zeigte sich, daß die Haar beinahe unverändert geblieben waren, und unter dem Mikroskop betrachtet, in nichts von Haaren, die erst kürzlich einer Leiche entnommen waren, unterschieden werden konnten.

Ihre Farbe war noch immer die ursprüngliche hellbraune oder dunkelbraune, ihre Wurzeln bald blaß, bald pigmentiert, aber weder gequollen noch aufgefasert und, wenn auch bei einzelnen Haaren einzelne feine Haarzellen und Haarfasern über den Rand des Schaftes hinausragten, so wurden doch bei der Mehrzahl der Haare solche, etwa als Mazeration zu deutende Bilder vermißt.

Waldeyer (23) betont, daß bei langdauerndem Aufenthalt im Boden oder unter Wasser die Haare etwas brüchiger werden.

Schließlich berichtet Fränkel (57) auf der letzten Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, daß er bei der Untersuchung von im Wasser gefundenen Leichenteilen gerade so gut wie bei Schweißeinwirkung ebensolche aufgesplitterte, d. h. seien es verletzte, seien es mazerierte Haare, gefunden habe, ohne allerdings genauere Angaben über die Körperstellen zu machen, von denen die Haare zur Untersuchung genommen wurden. —

Wir haben durch eine Reihe von Versuchen, die Frage nach dem Vorkommen postmortaler Haarverletzungen zu klären versucht. Unsere Versuchsanordnung war eine derartige, daß ein Büschel Haare aus dem Zopf einer Greisin zunächst in stehendes Wasser gelegt wurde, dem eine kleine Menge Blut zugesetzt wurde, um dadurch Veränderungen, welche sich gegebenenfalls am Haare zeigen würden, zu beschleunigen. Das Wasser stand bei Zimmertemperatur, der Zusatz von Blut, der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf zirka eineinhalb Liter Wasser höchstens die Menge eines Teelöffels betrug, wurde nicht erneuert. Gleichzeitig wurde ein anderes Büschel von Haaren, das demselben Zopf der Greisin entnommen war, dem dauernden Einfluß von beständig fließendem Wasser ausgesetzt.

Die Haare wurden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen bis drei Wochen untersucht, die letzten Untersuchungen fanden nach fünfeinhalb Monaten bzw. neun Monaten statt.

Bis auf einige sehr vereinzelte Fälle von kleineren Fissuren am Schaft wiesen die Haare keinerlei Verletzungen auf, vielmehr zeigte sich der weitaus größte Teil unversehrt, sie waren in keiner Beziehung von den anderen trockenen Haaren aus demselben Zopf der Greisin zu unterscheiden. —

Zugleich wurde weiter eine andere Reihe von Versuchen bezüglich der postmortalen Strukturveränderungen angestellt, um das Verhalten der Haare in Faulflüssigkeiten — eine Einwirkung, wie sie die Haare in der Praxis z. B. bei zerstückelten, in Koffern und Kisten verborgenen Leichen, in Massengräbern usw. erleiden können — zu studieren. Aus dem gleichen Zopf der Greisin wurden Haare in ein unbedecktes, mit Blut gefülltes Gefäß, das bei Zimmertemperatur aufgestellt wurde, gelegt. Das Blut wurde, um ein Austrocknen zu verhüten, stets rechtzeitig meist durch altes, länger stehendes Blut, zu Zeiten auch durch etwas Wasser erneuert.

Die letzte Untersuchung dieser Haare fand nach fünfeinhalb Monaten statt.

Hierbei zeigte sich, daß die Haare in den meisten Fällen Verletzungen aufwiesen [1]).

Es zeigten sich Auftreibungen des Schaftes (Abb. 1), splitterförmige Ablösung der oberflächlichen Partien der Rindensubstanz (Abb. 1 u. 2), Einknickungen des Schaftes mit Querläsionen, stärkere Aufsplitterungen (Abb. 2), größere Längsspalten im Innern des Schaftes (Abb. 3), schließlich waren durch weitergehende Absplitterungen selbst größere seitliche Defekte des Haarschaftes (Abb. 4) eingetreten. Es handelt sich also hier um Bilder, wie sie ebenfalls durch Schweißeinwirkung, Schußverletzungen, Traumen usw. hervorgerufen werden können und wie sie bereits vorher beschrieben worden sind. —

1) Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß, um jede künstliche Verletzung zu vermeiden, die Haare niemals mit der Pincette, sondern stets zwischen zwei Fingern oder mittels gebogener, leicht befeuchteter Platinöse durch Adhäsion auf den Objektträger gebracht wurden.

Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

In einem weiteren Versuche wurden schließlich Haare derselben Herkunft mit Blut und Gewebsbrei unter Glasdeckelverschluß im Thermostaten bei einer Temperatur von 35 bis 40 ° C angesetzt, zum Vergleich wurden diesem Büschel Haare Kaninchenhaare beigesellt. Beide Haarproben wurden in Zwischenräumen von 8 bis 10 Tagen mikroskopisch untersucht.

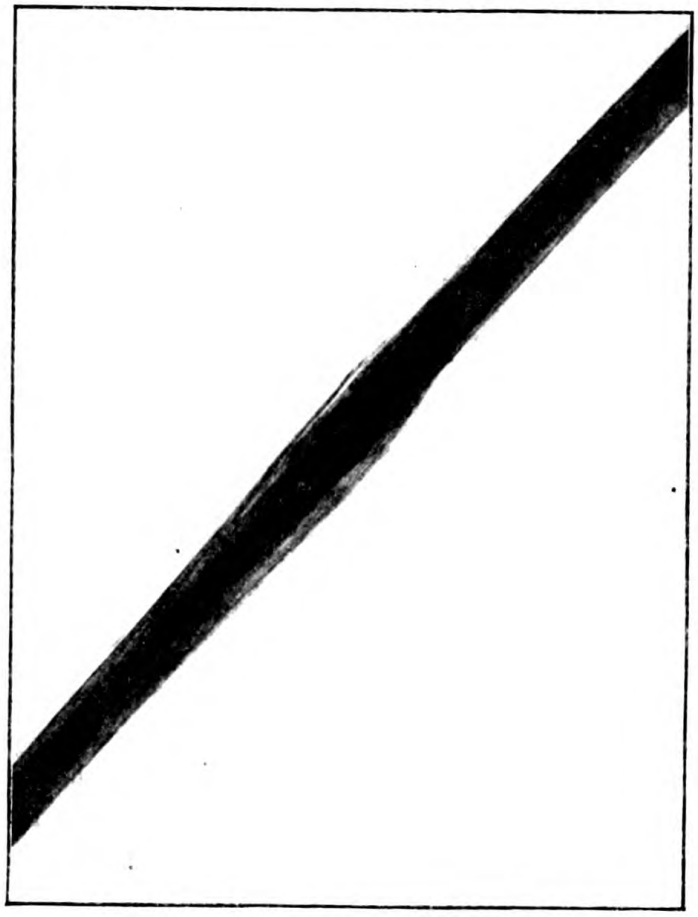

Fig. 1.

Fig. 2.

Abgesehen von einer rotbraunen Farbveränderung, die nach 2 bis 3 Wochen eintrat, wiesen nach Ablauf derselben Frist die menschlichen Haare keinerlei Verletzungen auf. Anders die Kaninchenhaare; hier war es bereits nach so kurzer Zeit bei gleichzeitiger Zerstörung der feineren Zeichnung, die sich an vielen Stellen bis zur völligen Pigmentauflösung erstreckte, zu Knickungen und Auftreibung des Schaftes, zu Aufsplitterungen (Abb. 5), zu lamellösen Absplitterungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Abspaltungen (Abb. 6), und teilweise zur völligen Auffaserung bis zur Kontinuitätstrennung gekommen.

Auf die Strukturveränderungen, welche die Haare durch den Verwitterungsprozeß z. B. in Grüften erleiden, werden wir ausführlich noch in dem zweiten Teil dieser Arbeit zu sprechen kommen. —

Nachdem im Vorstehenden möglichst umfassend alle Arten von Haarverletzungen, soweit sie für unser Thema von Interesse und soweit die uns zugänglich gewesene Literatur darüber berichtet, besprochen haben, drängt sich am Schlusse bezüglich der forensischen Wichtigkeit von Haarverletzungen, die schon in der Einleitung berührte Frage, die auch auf der letzten Tagung der Deutschen Gesell-

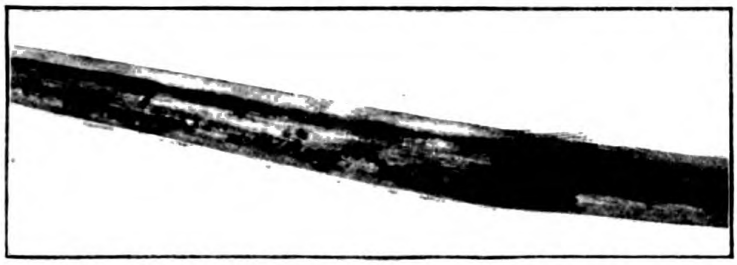

Fig. 3.

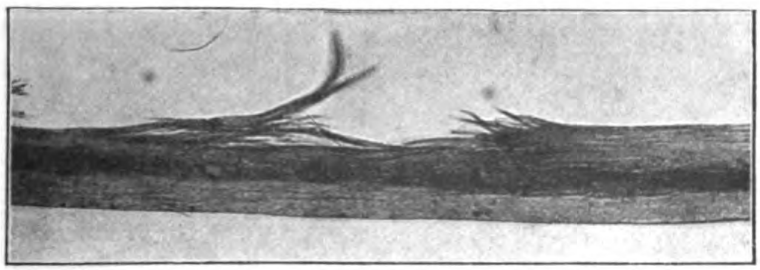

Fig. 4.

schaft für gerichtliche Medizin in der Diskussion über den Vortrag von Lochte (57) berührt wurde, auf, ob es Haarverletzungen gibt, aus denen man mit Sicherheit einen Schluß auf die Art der verletzenden Gewalt ziehen kann. Nach unseren bisherigen Ausführungen müssen wir bekennen, daß vielleicht mit Ausnahme der Hitzeeinwirkung auf das Haar

1. im allgemeinen weder die vital noch die postmortal entstandenen Haarverletzungen charakteristische Eigentümlichkeiten aufweisen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. daß ein Urteil über die Ursache der Haarverletzung nur unter Berücksichtigung des Standortes des Haares und der begleitenden Umstände möglich ist.

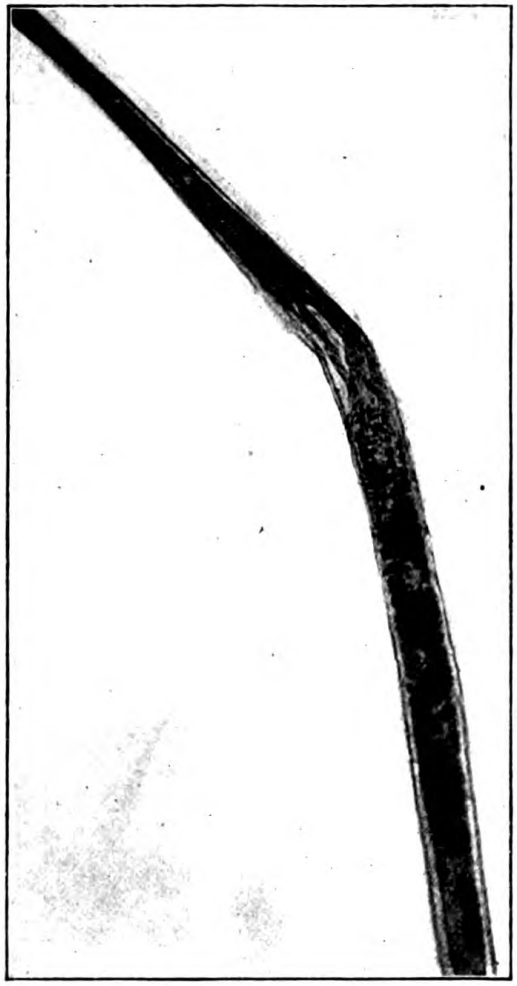

Fig. 5.

Fig. 6.

II.

Nachdem wir im Vorhergehenden die postmortalen Struktur veränderungen von Haaren geschildert haben, gelangen wir zu dem II. Teile unserer Arbeit, der sich mit der Beantwortung der Frage beschäftigen soll, inwiefern das postmortale Verhalten der Haare einerseits die Feststellung der Identität, andererseits des Alters ermöglicht und welche Schlüsse der Gerichtsarzt in dieser Beziehung aus dem Befunde zu ziehen berechtigt ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für die Feststellung der Identität ist die Kenntnis der Tatsache von Bedeutung, daß postmortale Veränderungen der Haarfarbe vorkommen. Die ältesten Fälle, die in dieser Beziehung von Interesse sind, hat Virchow (21) mitgeteilt.

So fand er die Haare am Kopfe der Aline [1]) nicht schwarz, sondern von hellbraun-rötlicher Farbe, eine Beobachtung, die er bereits an anderen Mumienköpfen beiderlei Geschlechts gemacht hatte.

Es sei weiter an den prähistorischen Fund Virchows (19), den Schädel von Abydos erinnert, an dem fahle graublonde hanfartige Haare hafteten, und an den von Voß (22) berichteten Fund eines zierlich geflochtenen Haarzopfes in einem römischen Bleisarkophag. Voß (22), bemerkt dazu: „Die Farbe der Haare ist ein ziemlich helles Blond mit einem Stich ins Bräunliche. Es ist wohl anzunehmen, daß sie ursprünglich braun war und durch die umgebende Masse gebleicht ist".

Auf die gleiche Veränderung der Farbe, die unter Umständen das Haar von Leichen, die schon eine geraume Zeit in Verwesung begriffen sind, zeigen kann, hat schon Ollivier (12) 1842 aufmerksam gemacht, er sagt: „Die Haare verwesen sehr schwer und verlieren schließlich wohl auch ihre Farbe, allein diese Verfärbung ist nach einer großen Reihe von Jahren noch nicht ersichtlich".

Von vielen anderen Beobachtern wird diese sinnfällige Veränderung der Farbe übereinstimmend angegeben. So verzeichnet Grotian in dem ärztlichen Berichte über den Moorleichenfund bei Damendorf (82): „Der Mann trug einen struppigen schwarzen Schnurrbart. Das Haupthaar ist dicht und vollständig erhalten; die Farbe ist fuchsrot, jedenfalls infolge der Durchtränkung mit Moorflüssigkeit." Im gleichen Sinne sei auf die Fundberichte von Undeleff (84), Bunsoh (83), Yde (83) u. a. m. verwiesen.

Weiter macht Casper-Liman (2) auf einen Fall aufmerksam, in welchem sich die Haare eines vor 11 Jahren Begrabenen so verändert hatten, daß ihn seine Verwandten nicht erkannt hätten, wenn nicht seine Zähne jeden Zweifel ausgeschlossen hätten. Der Schädel war mit hellblonden rötlichen Haaren bedeckt. Eine ähnliche Beobachtung machte Moser (10) im Falle 11 seiner Ausgrabungen; die im Leben weißen Haare hatten eine bräunliche Farbe angenommen.

Auch Guder (4) erinnert daran, daß die Haare, die mit faulenden Substanzen in Berührung kommen, die Farbe nicht unwesentlich

1) Die Mumie wurde bei Ausgrabungen an der Pyramide von Hawara als Leiche einer Person, namens Aline, dadurch rekognosziert, daß Name und Alter (35 Jahre) auf einer Kalksteinstelle zu ihren Häupten verzeichnet war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verändern, daß sie zum mindesten dadurch dunkler oder heller werden können.

Experimentell ist diese Möglichkeit bereits 1856 durch Chevallier (3) und später durch Oesterlen (11) bewiesen worden.

Chevallier (3) hielt weiße Haare in einer gewissen Menge Detritus bei 18—25° 21 Tage lang verschlossen und wies nach, daß sich die Haare braun färbten. Seiner Ansicht nach war die Verfärbung eine Folge der langandauernden Berührung mit den Überresten sich zersetzender Organe, die sich zu einer Art tierischen Düngers umgewandelt hatten.

Entsprechende Versuche stellte Oesterlen (11) an — er brachte in ein Glasgefäß ein Gehäcksel von Lungen, Leber und Milz und legte ein Bündel weißer Pudelhaare in diese Masse — und fand nach 3 Monaten, daß die Haare gleichmäßig hellbraun gefärbt waren. Die Haare behielten selbst nach wiederholten Waschungen mit kaltem Wasser ihre Farbe. Auch beim Kochen im Reagenzglas blieb das Wasser klar. Anläßlich eines von Hauptmann (85) berichteten Falles, in dem die dunkelbraunen Haare eines exhumierten Mannes rote Farbe angenommen hatten, wies Sonnenschein durch vergleichende Beobachtung nach, daß dunkelgefärbtes Haar durch vieljährigen Aufenthalt in der Erde bei der Verwesung des Kadavers rot werde.

Eine ähnliche Ansicht vertritt Virchow (19) in dem bereits erwähnten Funde des Schädels von Abydos bezüglich der Haarverfärbung und verlegt sie in das Reich der posthumen Veränderungen, welche das Haar in Kontakt mit einem wenigstens zeitweisen feuchten Boden erleidet.

An einer anderen Stelle sagt derselbe Forscher (21): „Wer an solche Veränderungen nicht gewohnt ist, wird darin tiefgreifende und entscheidende Unterscheidungsmerkmale vermuten, aber es ist lange bekannt, daß das Kopfhaar von Leichen, die unmittelbar in der Erde gelegen und den chemischen Einflüssen des Bodens ausgesetzt werden, sich mehr und mehr verfärbt und in jenes rötliche Grau, Gelb oder Braun übergeht, wie wir es ähnlich an dem Kopfe der Aline sehen. Von diesem hat v. Kaufmann nachgewiesen, daß die Mumie direkt in einer trockenen Sandschicht eingebettet war".

Die naheliegende Vermutung, daß eine derartige Verfärbung künstlich schon zu Lebzeiten hervorgerufen sein könnte, bestreitet Virchow (20) und bringt den Beweis an der Hand der Haarproben der von Lampre und Legrain aus prähistorischen Gräbern gesammelten Haare für seine Behauptung, daß die Verfärbung erst nach

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Bestattung eingetreten ist. Nirgends zeigen diese Haare einen farbigen Überzug oder einen äußeren Niederschlag, vielmehr sind sie gleichmäßig durch und durch gefärbt.

Vor allem aber sind fast alle Proben partiell entfärbt, abgesehen von den ganz farblosen (weißen). Virchow (20) hält dies für einen offenbaren Beweis, daß die Entfärbung nicht im Leben des Individuums stattgefunden hat, da, wie er sich ausdrückt, alle „Frisuren solcher Art“ [1]) sich über das gesamte Haar ausdehnen [2]). Es handelt sich seines Erachtens vielmehr um eine partielle Entfärbung, die offenbar erst nach der Bestattung eingetreten ist und zwar da, wo die Bodenfeuchtigkeiten zu dem Haare Zutritt hatten.

Die gleichen postmortalen, partiellen Entfärbungen finden wir dann bei den von Ringberg (16) und von Ziemke (24) beschriebenen 100 Jahre alten Haaren wieder. Hier kam diese Rotfärbung nur da vor, wo die Haare am meisten mit der Umgebung in Berührung gewesen waren, ebenso war an dieser Stelle die Intensität der Verfärbung am stärksten, während sich die Farbe gegen die mehr geschützten Stellen der Strähnen verlor, sodaß in der Mitte des Geflechts die Haare eine blonde Farbe zeigten. Auch nach Ringbergs (16) Ansicht geht daraus hervor, daß wir es mit einer Verwesungsfarbe zu tun haben.

Von einer ähnlichen Verwesungsfarbe berichtet Ziemke (24) in seinem Falle und schließt daraus, daß wir es an dieser Stelle demnach mit einer Veränderung der Haarfarbe zu tun haben, welche wegen ihrer nur den oberflächlichen Schichten angehörigen Lage unzweifelhaft der Verwesung zuzuschreiben ist, obwohl in diesem Falle die Intensität weniger ausgebildet war, als in dem von Ringberg beschriebenen Haarfunde.

Es kommen also Veränderungen der Haarfarbe vor, insofern die Haare mit zunehmendem Alter eine fuchsigrote Beschaffenheit annehmen können, in einer Reihe von Fällen ist aber auch eine Entfärbung der Haare beschrieben worden (23). Werfen wir nun die Frage auf, durch welche Ursachen die Verfärbungen hervorgerufen werden so ist Genaues darüber nicht bekannt.

Sonnenschein (18) u. a. nehmen an, daß die Veränderung durch die im Boden befindlichen Huminsäuren erfolgt. Hofmann (7) führt als Analogie die gleiche Veränderung der Farbe durch Salpetersäure und vor allem durch die Einwirkung der Säuren des Schweißes auf das Pigment der Rindensubstanz an und weist darauf

1) D. h. vollständige künstliche Färbung der Haare.

2) Vgl. dazu Beigel (1), Tomasczewsky (70), Richter (71).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hin, daß die Haare an den dem Schweiße exponierten Stellen des Körpers konstant eine hellere Farbe zeigten als die übrigen Haare desselben Individuums, ja daß diese Haare bei brünetten Personen meist rötlich wären.

Schauenstein (8) berichtet, daß Menschenhaare, 3 Monate in Kalkmilch lagernd, einen rötlichen Farbenton annahmen und weist auf die früher so häufig geübte Anwendung von Kalk bei Massengräbern, auf Schlachtfeldern und in Pestbegräbnissen hin.

Nicht übergangen sei ferner an dieser Stelle die Behauptung desselben Beobachters (8), daß tote Haare einen rotbraunen Ton annehmen, die gar nicht mit den chemischen Agentien der Fäulnisjauche in Berührung kommen z. B. sorgfältig aufbewahrte Haare, Haarflechten und Haarzöpfe usw., und weiter die bekannte Tatsache, daß die Haare bei Personen, welche in Feuersbränden umgekommen sind, rot sind. Nach Minakow (9) rührt das Rodwerden offenbar nicht von der Veränderung des Haarpigments, sondern von der Veränderung der Hornsubstanz selbst her, denn auch weiße Haare können durch die Hitze rot werden.

Von weiteren Beurteilern läßt es Ringberg (16) dahingestellt, ob umgebende Huminsäure oder irgend eine Flüssigkeit die Ursache der Verfärbung sein können und läßt die weitere Frage offen, ob nicht auch vielleicht mikroskopische Tiere durch ihre Ausscheidungen an der Rotfärbung teilnehmen können.

Unna (23) glaubt die bei der Verwesung schwarzhaariger Leichen zuweilen sich einstellende rote Farbe auf die Einwirkung sich bildenden aktiven Sauerstoffes zurückführen zu müssen.

Im gleichen Sinne verweist Virchow (20) auf die Versuche von Salkowsky, der sich des Wasserstoffsuperoxyds bediente. Die Wirkung war äußerst prompt, und die Versuche, die sowohl an frischen Haaren, als mit solchen aus den ägyptischen Gräbern stammenden angestellt wurden, ergaben positive Resultate. Dabei läßt es Virchow dahingestellt, ob Wasserstoffsuperoxyd sich aktiv im Boden entwickelt, oder ob andere Substanzen z. B. Kalk das Haar angreifen. Er findet es besonders bemerkenswert, daß unter dieser Veränderung das körnige Pigment sich gänzlich auflöst und die restierende Farbe als eine gleichmäßig diffuse sich darstellt. Diese Beobachtung findet neuerdings bei Riecke (17) Bestätigung, der die zurückbleibende Farbe als eine rötliche oder hellblonde bezeichnet.

Ebenso sieht es Pincus (15) nach Ergebnissen seiner Untersuchung als feststehend an, daß die Verfärbung haupsächlich durch Veränderung des körnigen Pigments bedingt ist. Und zwar erfolgt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine solche Lösung und Zersetzung des Pigments an toten Haaren außerordentlich langsam. Erst nach einer länger als 6 monatigen Dauer hat Pincus (15) in seinen Versuchen durch Einwirkung von Schwefelsäure und Salzsäure Veränderungen eintreten sehen, während beim lebenden dunklen Haar in einer 20 proz. Salzsäuremischung bereits nach 24 Stunden eine schmutzigrote Farbe eintrat.

Die mikroskopische Untersuchung zeigte das diffuse Pigment rötlichbraun; das körnige Pigment zeigte sich in kleineren Konglomeraten, erschien jedoch nicht erheblich verfärbt.

Interessant ist schließlich die Behauptung Oesterlens (11), daß durch die Einwirkung von Ammoniak die ursprüngliche Farbe solcher durch Verwesung rötlich gewordener Haare wiederherzustellen sei.

Ringberg (16) bestreitet diese Angabe; in seiner Untersuchung, in der er die Haare 3 Wochen in dreimal erneuter Ammoniaklösung liegen ließ, konnte er ein Verschwinden der Farbe in keinem Falle konstatieren. Das gleiche Resultat erhielt er bei Anwendung von 2 proz. und 5 proz. Kalilauge, von Salmiaklösung, Schwefelammonium, verdünnter Salz-, Schwefel-, Salpetersäure, 2 proz. und 50 proz. Essigsäure 60 proz. und 90 proz. Alkohol und Äther auf die Dauer von mindestens 48 Stunden; in allen Fällen ließ sich die rote Farbe nicht extrahieren.

Ähnliche Versuche stellte Ziemke (24) an. Er benutzte die gleichen Reagentien bis auf die Essigsäure 2 proz. und 5 proz. und Chloroform und Salzsäurealkohol (3 proz). Die Beobachtung wurde bis über 4 Wochen ausgedehnt. Nur in der Kalilauge wurde mikroskopisch erst nach wochenlanger Beobachtung eine in dünner Schicht rötliche, sonst mehr gelbliche Verfärbung wahrgenommen, in allen übrigen Flüssigkeiten ließ sich eine Farbveränderung nicht erkennen. — Eine einheitliche Ursache für die Farbveränderung ist demnach nicht anzunehmen. Es gelingt nicht, die ursprüngliche Haarfarbe wieder herzustellen.

Bei dickeren Haarsträhnen können gelegentlich die zentral gelegenen Haare noch die ursprüngliche Haarfarbe aufweisen, während die peripher gelegenen Teile in ihrer Farbe verändert sind. —

Wenn wir uns nunmehr der Frage nach der Altersbestimmung der Haare zuwenden, so ist zu bemerken, daß bei der Verwesung nicht nur Zeitdauer, Temperatur, Feuchtigkeit und Umgebung, sondern auch sehr wesentliche, individuelle Verhältnisse mitsprechen. So ist die Beständigkeit nicht bei allen Haaren im gleichen Maße vorhanden, die Kopfhaare halten sich am längsten, am wenigsten widerstehen die Haare an Genitalien und anderen fettreichen Teilen;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiter verwesen die blonden Haare rascher als die dunkelfarbigen, die Haare von Kindern weit schneller als die von Erwachsenen, namentlich alter hochbejahrter Personen [cf. (4)].

Als erstes Zeichen der Leichenerscheinungen tritt an den Haaren nach Maschka (8) eine Verdunstung des flüssigen Inhalts der Haarfollikel ein.

Je bedeutender dieser Verdunstungprozeß ist und je schneller er vor sich geht, im Zusammenbang mit der Fäulnis der Kopfhaut desto eher sind die Haare ausziehbar und fallen aus, während die Haare selbst noch gut erhalten sind. Maschka (8) berichtet über zwei derartige Fälle. Orfila (13), der der Ausgrabung von sehr vielen Leichen beigewohnt hat, kommt in seiner berühmten Abhandlung zu demselben Ergebnis.

Aus der großen Zahl der mitgeteilten Fälle sei nur hervorgehoben, wie bei einer nach 5 Monaten und 10 Tagen ausgegrabenen Leiche der Schädel vollständig skelettiert gefunden wurde, allein noch immer hingen dem Knochen noch einzelne braune Haare an. Bei einer 8 Monate und 12 Tage beerdigt gewesenen Leiche fand sich die rechte Gesichtsseite, die Schläfengrube entblößt, die Regio zygomatica und parotidea bedeckt mit einer membranösen Masse und besät mit einem weißen Schimmel, ihre Außenfläche war mit kurzen Haaren bedeckt.

Auch bei seinen Untersuchungen über die Verwesung von Leichen in Massengräbern, Mistgruben, Kloaken usw. kommt Orfila (13) zu demselben Befunde. Auch Casper (2) gelangt bei den von ihm geleiteten Spätausgrabungen zu denselben Anschauungen wie Orfila (13) ebenso Moser (10). Immer war der Zusammenhang mit dem Mutterboden lockerer und schließlich ganz aufgehoben worden. Die Haupthaare und die Körperhaare hatten der Verwesung widerstanden.

Diese Fälle ließen sich leicht vermehren, es möge nur daran erinnert werden, daß Sonnenschein (18) in einer Sammlung den Schädel eines vor mehreren hundert Jahren erschlagenen Ritters gesehen hat, auf welchem die noch vollständig mit schwarzen Haaren bedeckte Kopfschwarte in einem dem gegerbten ähnlichen Zustande lag; weiter sei einer Mitteilung von Schaffhausen (23) gedacht, der in den Grüften einer Kirche zu Bonn aus dem 15. Jahrhundert das Haar fast aller Leichen noch erhalten fand, und schließlich einer Beobachtung von Virchow (20), der auf dem Schädel eines zu Assuan 1897 gefundenen Bega-Schädels feine, unter dem Mikroskop intensiv gelb gefärbte Haare fand.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Genauere mikroskopische Untersuchungen alter, und zwar mindestens 100 Jahre alter Haare verdanken wir, wie schon gesagt, Ringberg (16) und Ziemke (24).

Beide Beobachter kommen an dem Befunde ihrer zwar annähernd gleichartigen, aber nach Ort und Zeit verschieden gefundenen Haare zu dem Schluß, daß sich die größte Zahl der Haare unversehrt zeigte, und daß diese in ihrem feineren Bau so gut erhalten waren, daß sie anatomisch von frischen Haaren nicht zu unterscheiden waren. So trat nach Ziemke (24) unter dem Mikroskop nach Zusatz von verdünnter Säure, besonders schön in verdünnter Salzsäure und in Alkohol, die zellige Struktur des Haarschaftes und die dachziegelartige Zeichnung der Kutikulazellen sehr deutlich hervor.

Das beredtste Zeugnis für die Dauerhaftigkeit der Haare legen die Mumienhaare ab, welche nach Behandlung mit Alkohol zur Beseitigung der Harze und Balsame nach den Mitteilungen von Pfaff (14) unter dem Mikroskop noch unverändert in ihrem Bau befunden wurden, obwohl sie schon älter als 3000 Jahre waren.

Auch die sehr feinen Beobachtungen von Pictet (6) beweisen, daß die Festigkeit und Ausdehnbarkeit sich nicht merklich von der früherer Haare zu unterscheiden braucht. Pictet (6) spannte das Haar einer Mumie, die man in Genf aufbewahrte, neben einem anderen frisch zubereiteten in ein Hygrometergestell und ließ das soentstandene Doppelhygrometer mehrere Male die ganze Skala durchgehen, und bemerkte keinen anderen Unterschied als den, daß sich das Mumienhaar etwas später ins Gleichgewicht setzte, vielleicht weil es nicht durch Lauge gereinigt war. Auch Waldeyer (23) bestätigt, daß sich das Haar ägyptischer Mumien gut erhalten gezeigt habe. Desgleichen erinnert Virchow (19) daran, daß sich an ägyptischen Mumien gut erhaltenes Haar, sowohl was Form, Anordnung, als was Farbe anlangt gefunden hat. Er verweist auf einen solchen in seinem Besitze befindlichen Kopf, den Emil Brugsch in die Zeit der 21. Dynastie versetzt. Sein schön frisiertes in Ringeln gelegtes Haar hat die schwarze Farbe unverändert erhalten.

Ähnlich spricht sich Virchow (20) an einer anderen Stelle über prähistorische Haarfunde aus: „Gewöhnlich besteht ein großer, zuweilen der größte Teil der Haare aus schön gewundenen frisierten Büscheln oder, wie man sagen kann ans Locken von beträchtlicher Länge und von ausgemacht schwarzer, häufig freilich sehr matt aussehender, zuweilen jedoch so glänzender Farbe, daß man sie als frisch bezeichnen könnte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch die bereits erwähnten Moorleichenfunde, die nach Ansicht von Frl. Prof. Mestorf (82, 83) in die erste Hälfte des I. Jahrtausend n. Christi zu setzen sind, sind ein Beweis für die Dauerhaftigkeit der Haare, wie die Berichte über die Moorleichen von Undeleff (84), Haraldskyaer (83), Oberaltendorf (83), Landegge (83), vom Hingstmoor bei Kreepen (84) und besonders von Werdingerveen (84) zeigen; so bezeugt der letztere ausdrücklich, „daß an den gefundenen Köpfen das Haar des Frauenkopfes lang, sehr fein, lockig und gläuzend braun war".

Während also, wie wir oben sahen, infolge von Fäulnis vorgängen die Haare in relativ kurzer Zeit zerstört werden können, kommen anderseits unter günstigen Umständen Fälle vor, in denen sie anscheinend unverändert durch Jahrtausende erhalten bleiben.

Besondere Berücksichtigung erfordert indes der Umstand, daß häufig die Festigkeit alter Haare eine mehr oder minder herabgesetzte ist. So macht Virchow (21) auf die große Brüchigkeit von Mumienhaaren aufmerksam, ein Verhalten, das auch Ringberg (16) und Ziemke (24) in bestimmten Fällen ihrer 100jährigen Haare bestätigen. Ringberg (16) betont dabei, daß infolgedessen schon die am meisten nach außen am Zopf gelagerten Haare gebrochen waren, so daß die Kontinuität gänzlich aufgehoben war. Ziemke (24) stellte dagegen fest, daß die Tragfähigkeit der besterhaltenen Haare (10 cm lang) 50 g, ja einiger besonders kräftigen 60 g betrug; auch bei Ringberg (16) trugen die kräftigsten, 8 cm langen Haare 50 g. — Die Resistenz an den Stellen, wo eine deutliche Verwesungsfarbe eingetreten war, schien aber geringer zu sein, die Haare rissen auf Zug leichter. Weiter zeigten diese Partien mehrfach winkelige Knickungen des Haarschaftes, der etwa bis zur Hälfte eingerissen erschien. Außerdem waren die der posthumen Veränderung am meisten ausgesetzten Stellen, wie beide Untersucher melden, vielfach der Kutikula beraubt; auch konnte Ziemke (24) an diesen letzteren Stellen einen aus dicht aneinander gereihten großen Luftblasen bestehenden Zentralstrang, das stark vakuolisierte Mark nachweisen, während die feinen Längsstreifen der Rinde überall gut sichtbar waren.

In höherem Maße noch zeigten sich die von Ringberg (16) beschriebenen blonden Haare durch die Verwesung beeinflußt. Auch hier fand sich in den roten Haarteilen der dicke Zentralstrang, das ganz mit Luft gefüllte Mark; aber von Längsstreifen war in diesen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verfärbten Teilen nichts mehr zu sehen, vielmehr war das Aussehen homogen rot.

Interessant war der Befund, der sich bei der Untersuchung zwischen der roten und der blonden Farbe bot. Ringberg (16) konnte hier wahrnehmen, wie sich die Längsstrichelung gegen den rot verfärbten Teil immer mehr verlor, und wie die Vakuolen im Mark immer dichter und dichter auftraten, immer größer wurden, bis sie eben den oben erwähnten Strang bildeten. Nebenbei sei bemerkt, daß der dicke Zentralstrang im roten, und die Längsstreifen im blonden Teile im auffallenden Lichte ganz hell, wie leuchtend erschienen. Der Mangel an Längsrissen oder Spalten an den roten, homogenen Stellen läßt sich nach Ringberg (16) vielleicht dadurch erklären, daß umgebende Huminsäure oder irgendeine Flüssigkeit die kleinen Hohlräume gefüllt haben, vielleicht haben sie nebenbei die Rindenzellen gefärbt. Ein solche Durchdringung der Haarrinde kann ja um so eher geschehen, als der fortlaufende, starke Luftkanal eine gänzliche Zerstörung der Markzellen andeutet.

Waren schließlich, wie schon gesagt, die blonden Teile zumeist ganz unversehrt, so wiesen die roten sehr oft Lücken auf, die am häufigsten aussahen, als wenn ein Stück aus dem Haare herausgebissen wäre; entweder war die Öffnung an der Außenseite des Haares gleich so weit wie die Lücke, oder die Lücke war beträchtlich kleiner, so daß es aussah, als wenn ein Insekt sich eingebohrt und weiter unterminiert hätte. An den brüchigen oder schon gebrochenen Stellen waren die Haare vielfach zerstört.

Nach dem Befunde von teils vollständigen Insekten, teils Teilen von solchen, in den den Haaren anhaftenden Schollen ist es nach Ringberg (16) wahrscheinlich, daß mikroskopische Tiere einen wesentlichen Anteil an der Zerstörung der Haare gehabt haben. Noch ausgesprochenere Veränderungen fand Virchow (19) unter dem Einfluß der zersetzenden Substanzen. Nach seiner Beobachtung trat an der Oberfläche der angegriffenen, brüchigen Haare eine Art posthumer Abblätterung ein, durch die der Haarschaft zusehends dünner geworden war.

Virchow (19) erklärt dies dadurch, daß die äußeren Rindenlagen sich lockern, die einzelnen Hornplättchen lose werden und endlich sich abtrennen.

Außerordentlich bemerkenswert ist auch das Verhalten solcher der Verwitterung ausgesetzter Haare bezüglich ihrer Strukturveränderungen unter dem Einfluß von Chemikalien.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zunächst sei erwähnt, daß sich nach Ringberg (16) der rote Haarteil widerstandsfähiger gegen erwärmte konz. Schwefelsäure erwies, denn das Auseinanderfallen der Rindenzellen war hier später als in den hellblonden Teilen unter der gleichen Einwirkung. Dies erklärt sich nach Ringberg (16) vielleicht so, daß die in den blonden Haarteilen zu massenhaft auftretenden Längsspalten leichter die Säuren in das Innere des Haarschaftes treten lassen, während in den roten Teilen, wo solche Längsspalten nicht vorhanden waren, eine derartige Wirkung nicht eintreten konnte.

Ziemke (24) konnte ein derartiges differentes Verhalten der dunkelblonden und der rötlich-braunen Haarteile nicht beobachten; beide Partien erwiesen sich gleichmäßig resistent gegen erwärmte konz. Schwefelsäure. Besonders wichtig ist das Verhalten gegen Kalilauge, die nach Sonnenschein (8) das beste Lösungsmittel für Hornsubstanz darstellt.

So fand Ziemke (24) bei der mikroskopischen Untersuchung der mit 5 proz. Kalilauge behandelten Haare an keiner Stelle unversehrte Haare, dagegen viel amorphes, feinkörniges Pigment, zahlreiche plattenepithelähnliche Schuppen, die teils farblos, teils diffus gebräunt waren.

In der 2prozentigen Kalilauge konnte er die Haare noch als solche erkennen, jedoch in stark gequollenem Zustand und völlig entfärbt. Während die Rinde durchgehend als glashelle, aus feinen in ihrem Zusammenhange gelockerten Längsfibrillen zusammengesetzte Masse erschien, sah man in vielen Haaren im Zentrum, dem Mark entsprechend, einen aus feinkörnigem, schwarzbraunem Pigment bestehenden Strang, von der Kutikula war an diesen Stellen nichts mehr erhalten.

Virchow (20) beobachtete anläßlich der schon erwähnten Untersuchung von prähistorischen Haaren, daß diese bei Zusatz von alkalischer Lauge unter dem Mikroskop schnell aufquollen, wobei die noch sichtbaren Markstreifen bald verschwanden. Bei weiterm Zusatz von Wasser stellte er ein stärkeres Aufquellen und zuweilen eine vollständige Auflösung der Haarsubstanz, und zwar, wohlbemerkt, in der Kälte fest. Ihm erscheint der Gegensatz gegen die noch nicht so stark durch die Verwesung ergriffenen Haare, welche der Kalilauge Widerstand leisteten, höchst auffällig.

Anläßlich der Untersuchung einiger unter dem Mikroskop intensiv gelber Haare, die von dem schon erwähnten Begaschädel stammten, also jüngeren Datums waren, verzeichnet er (20), daß diese sich nicht in Natronlauge lösten. Darin zeigt sich nach seiner Ansicht ein er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kennbarer Unterschied der Haare von neueren Gräbern gegenüber solchen aus prähistorischen Grabstätten.

Diesen bisher in der Literatur bekannten Fällen möchte ich die Resultate weiterer acht Untersuchungen von verschiedenen Proben alter Haare beifügen.

Herr Prof. Dr. Lochte war so gütig, mir die Ausführung dieser Untersuchung zu übertragen; die Haarproben selbst waren in liebenswürdiger Weise von den Direktionen der unten genannten Museen zur Verfügung gestellt.

Es kamen zur Untersuchung:

A) Durch Vermittlung des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer zu Mainz:

I. Haare, die einer Bestattung des 3. bis 4. Jahrh. n. Chr. entnommen sind. Sie stammen von dem dreisträhnigen Zopf einer Römerin. (Das Grab wurde aufgedeckt in der neuen Anlage zu Mainz 1883—84.)

II. Haare, die einer ummauerten Gruft aus frühmittelalterlicher Zeit in der ehemaligen St. Albanskirche bei Mainz entnommen sind. Die Haare lagen unter dem Kopf der Leiche.

III. Haare, die einer ummauerten Grabstelle (Gruft) bei der ehemaligen St. Albanskirche bei Mainz entstammen. Die Haare lagen beim Kopf im Nacken.

B) Durch Vermittlung des Kgl. Museums für Völkerkunde zu Berlin:

IV. Haare einer Moorleiche von Brammer bei Kreepen, Kreis Verden. Nach den Mitteilungen des Provinzialmuseums in Hannover ist das Alter des Fundes nicht einwandfrei feststellbar, doch scheint die Leiche, wie wohl die Mehrzahl der Moorleichen speziell Nordwesteuropas in die erste Hälfte des 1. Jahrtausends nach Chr. zu gehören.

C) Durch Vermittlung des Historischen Vereins zu Stade:

V. Haare einer Moorleiche von Oberaltendorf. Die Leiche ist frei im Moor liegend gefunden worden. Fräulein Prof. Mestorf, Kiel, schrieb sie in das 4. Jahrh. n. Chr.

D) Durch Vermittlung des Schleswig-Holsteinischen Museums Vaterländischer Altertümer Kiel:

VI. Haare der Moorleiche von Damendorf bei Hütten (Schleswig), von der Leiche waren fast alle Knochen vergangen, so daß eigentlich nur die Haut erhalten war.

VII. Haare der Moorleiche von Königswille (Schleswig).

VIII. Haare der Moorleiche von Daetgen bei Nortorf (Holstein), nur Kleider und Haare waren erhalten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach Ansicht von Frl. Prof. Mestorf sind auch diese Funde etwa in die Zeit von 200—400 n. Chr. zu setzen.

Unsere Untersuchungen ergaben:

Haare einer Römerin.

Makroskopisch bestehen die übersandten Haarproben

Sub A I aus vier einzelnen Strähnen, deren Länge zwischen 3—5 cm schwankt. Die einzelnen Strähnen werden gebildet von dicht aneinander haftenden Haaren, deren Verbindung untereinander so fest ist, daß das einzelne Haar nur durch Zerzupfen der Strähne in Bruchstücken zu isolieren ist. Die Festigkeit ist stark herabgesetzt, bei jedem noch so sanften Versuch der manuellen Isolierung zerfallen die Haare in kleinste Teile, ebenso zerfallen sie zwischen den Fingern hin und her gerieben, sofort. Bei leichtem, einmaligem Hammerschlag auf weicher Unterlage zerspringt das Haar ebenfalls sogleich in viele kleine Bruchstücke. Ihre Elastizität haben die Haare völlig verloren, sie lassen sich nicht im geringsten ohne Kontinuitätstrennung biegen.

Die vier Strähnen sind glanzlos, ihre Farbe zeigt durchweg ohne partielle Verfärbung ein dunkles fuchsiges Rotbraun. Die Farbe des einzelnen Haares ist fuchsrot.

Mainzer Haare.

Sub A II zeigt die Haarprobe mehrere dickere und dünnere Strähnen von ca. 4 cm Länge, die an verschiedenen Stellen durch Verunreinigungen untereinander verklebt sind; dazu reichlich kleine Bruchstücke. Die Strähnen zeigen S-form, sind von matter schwarzer Farbe; glanzlos; es finden sich keine partiellen Verfärbungen.

Die Festigkeit ist verglichen mit dem Widerstand, den frische Haare gegen Zug leisten, herabgesetzt, jedoch zerfallen sie, zwischen den Fingern hin und her gerieben, bei mittlerem Druck nicht so schnell wie die Haare sub A I (Haare einer Römerin).

Die Elastizität ist bis zu einem gewissen Grade erhalten, bei Biegung zur Schleifenbildung bricht das Haar jedoch.

Mainzer Haare.

Sub A III zeigt die Haarprobe eine an seinem Ende durch Verunreinigung zusammengehaltene Strähne von ca. 5 cm Länge, welche in S-förmiger Krümmung liegt; das andere Haarende steht büschelförmig auseinander.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Haare sind von braun-schwarzer Farbe, glanzlos, und tragen zahlreiche schwarze Verunreinigungen; es sind keine partiellen Farbveränderungen sichtbar.

Die Festigkeit hat im Vergleich zu frischen Haaren bei Anwendung von Zug deutlich gelitten, bei Reibung zwischen den Fingern zerfallen die Haare bei mittlerem Druck in gleicher Weise wie die Haare sub A II. Die Elastizität ist ziemlich gut erhalten, die meisten Haare lassen sich biegen, ohne zu zerbrechen.

Moorleichenhaar (Brammer bei Kreepen).

Sub B IV. Die übersandte Haarprobe besteht aus zwei Strähnen von 15 bzw. 20 cm Länge. Die Farbe ist schwärzlich mit einem Stich ins Braunrote, nirgends sind partielle Verfärbungen sichtbar. Die Festigkeit und die Elastizität ist die der frischen Haare, zwischen den Fingern hin und her gerieben, zerfallen die Haare bei mittlerem Druck nicht.

Moorleiche (Oberaltendorf).

Sub C V. Die Haarprobe besteht aus einem Büschel von ca. 7 cm Länge, das an einem Ende durch eine braunrote Masse zusammengehalten wird. Die Farbe des Haares ist ein gelbliches bis fuchsiges Rot, es sind keine partiellen Verfärbungen sichtbar. Zwischen den Fingern hin und her gerieben, zerfallen die Haare bei mittlerem Druck nicht. Die Festigkeit gegen Zug ist herabgesetzt, die Elastizität ist erhalten und nicht von der frischer Haare zu unterscheiden.

Moorleiche (Damendorf).

Sub D VI. Die übersandte Haarprobe besteht aus ca. 30 bis 40 Haaren von durchschnittlich 6—10 cm Länge, welche meist lose zusammenliegen und nur zu je zwei oder drei Haaren vereinzelt durch Verunreinigung verklebt sind.

Die Farbe der Haare ist ausgesprochen fuchsrot, sie zeigen keinen Glanz, partielle Verfärbungen fehlen. Die Festigkeit ist im Vergleich zu frischen Haaren herabgesetzt, jedoch zerfallen die Haare, zwischen den Fingern hin und her gerieben, nicht. Die Elastizität ist erhalten, so daß sich das Haar gut zur Schleife knüpfen läßt.

Moorleiche (Königswille).

Sub D VII. Die übersandte Haarprobe besteht aus einem S-förmig gebogenen Büschel von Haaren, die an einem ihrer Enden durch Verunreinigung verklebt sind. Die Haare haben eine durch-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schnittliche Länge von 12—13 cm. Die Farbe ist rotbraun, Glanz ist teilweise vorhanden, partielle Verfärbungen fehlen.

Die Festigkeit gegen Zug ist herabgesetzt, zwischen den Fingern hin und her gerieben, zerfallen die Haare bei mittlerem Druck nicht; die Elastizität ist erhalten.

Moorleiche (Daetgen).

Sub D VIII. Die übersandte Haarprobe zeigt vier kleinere und einen größeren Büschel von Haaren, welche eine durchschnittliche Länge von 4—7 cm haben. Die Farbe der Haare ist dunkelbraunrot, sie sind glanzlos, partielle Verfärbungen fehlen. In den Büscheln sind die Haare untereinander durch starke Verunreinigungen verklebt. Bei stärkerem Zug, dem frische Haare widerstehen, zerreißen die Haare; bei mittlerem Druck lassen sie sich ohne zu zerfallen, zwischen den Fingern hin und her reiben. Die Elastizität ist erhalten, so daß sie sich zur Schleife knüpfen lassen. —

In allen Fällen läßt sich in Aqua dest. nach mindestens 48 stündigem Stehen keine Verfärbung des Wassers erkennen, ebensowenig nach dem Kochen im Reagenzglas.

Unter der Behandlung mit Chemikalien — es kamen zur Verwendung verd. Kalilauge (2 proz. und 5 proz.) Salmiak, Schwefelammonium, verd. Antiforminlösung (2 proz.), Wasserstoffsuperoxyd (3 proz.), verd. Salpetersäure (20 proz.), verdünnte Schwefelsäure (10 proz.), verd. Essigsäure (30 proz.) — war nach Verlauf von 48 Stunden in verd. Salpeter-Schwefel- und Essigsäure nicht die geringste Verfärbung der Flüssigkeiten bei einer der zur Untersuchung gekommenen Haarproben eingetreten.

Im Wasserstoffsuperoxyd wurden die Haare mehr oder weniger gebleicht, aber nur sub A III nahm die Flüssigkeit nach ca. 24 Stunden eine tiefgelbe Farbe an.

In Antiforminlösung blieb sub A I, C V, D VI die Flüssigkeit farblos, in den andern Fällen trat nach durchschnittlich 24 Std. ein gelblicher, sub A II rötlichgelblicher Farbenumschlag ein.

In Salmiak blieb nur sub D VI, in Schwefelammonium nur sub A III und D VI die Flüssigkeit unverändert. Sonst aber trat stets in Kalilauge, wie in Salmiak und Schwefelammonium sofort (außer sub A I und sub D VI, wo sich die Veränderung erst etwas später, spätestens aber nach 24 Std. zeigte) ein Farbenumschlag der Flüssigkeit ein. Und zwar zeigte sich dieser sub A I bei Kalilauge und Salmiak als eine leichte Gelbfärbung, bei Schwefelammonium als ein rötliches Goldgelb; sub A II bei Kalilauge als ein tiefes Dunkelrot-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

braun, bei Salmiak als ein Bräunlichrot, bei Schwefelammonium als ein Dunkelrot; sub A III bei Kalilauge und Salmiak als ein helleres bis dunkleres Gelb; sub B IV bei Kalilauge und Schwefelammonium als ein helleres Gelb, das sich in der Kalilauge nach 24 Std. verdunkelte; sub C V bei Kalilauge, Schwefelammonium, Salmiak als ein leichtes Gelb, das beim Schwefelammonium einen mehr rötlichen Ton hat; sub D VIII bei Kalilauge, Salmiak, Schwefelammonium als ein Gelb, das nach 24 Std. einen leicht bräunlichen Ton annahm; das gleiche trat sub D VII bei Kalilauge, Salmiak und Schwefelammonium ein, während sub D VI nur bei der Kalilauge ein leicht gelblicher Anflug sichtbar wurde.

Die Beobachtung wurde bei allen Haarproben auf mindestens 48 Std. ausgedehnt.

In allen Fällen, in denen eine Verfärbung der Flüssigkeit eingetreten war, ergab die spektro-chemische Untersuchung auf Blut stets ein negatives Ergebnis.

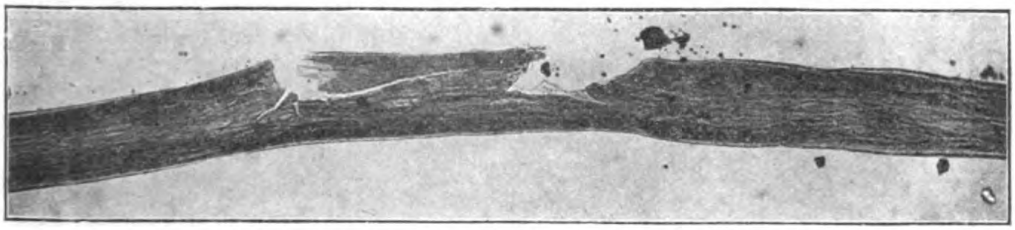

Fig. 7.

Mikroskopisch zeigten die einzelnen Haarproben folgenden Befund:

Sub A I haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht, im durchfallenden Lichte ein dunkles, schwärzliches Aussehen mit mehreren helleren Stellen, im auffallenden Lichte erscheinen sie hellgoldgelb, an vielen Stellen silberweiß glänzend. An den Stellen, an welchen Rinde und Mark zu unterscheiden sind, zeigt sich letzteres als ein heller unregelmäßiger Strang gegenüber der mehr gelblichen Rinde. Die Kutikula ist nicht deutlich sichtbar. Das Mark zeigt vielfach größere, hellere Stellen, die Rinde deutlich kürzere oder längere Längsstrichelung, dazu Längsfissuren. Am Schafte sind hier und da schwärzliche Auflagerungen sichtbar.

An Verletzungen zeigen sich seitliche Defekte, die teils wie herausgenagt, teils wie abgeblättert erscheinen. (Abb. 7).

Häufig zeigt sich die Umgebung solcher Defekte unter der starken Vergrößerung wie aufgelockert, gekörnt. Wurden die damit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

behafteten Haare mit verd. Kalilauge behandelt, so lösen sich meistens diese Stellen heraus und schwimmen zerstreut, von dem Flüssigkeitsstrom fortgerissen unter dem Deckglas.

Bei Zusatz von Wasser zu dem unter dem Deckglas liegenden Haare treten zahlreiche Luftblasen auf, ebenso bei dem Zusatz von verd. Salpetersäure, und bei letzterer erkennt man gleichzeitig, besonders schön, das starkzerklüftete Markinnere, das sich mit Flüssigkeit füllt, sowie die Längsstrichelung und, an vielen Stellen Längsfissuren.

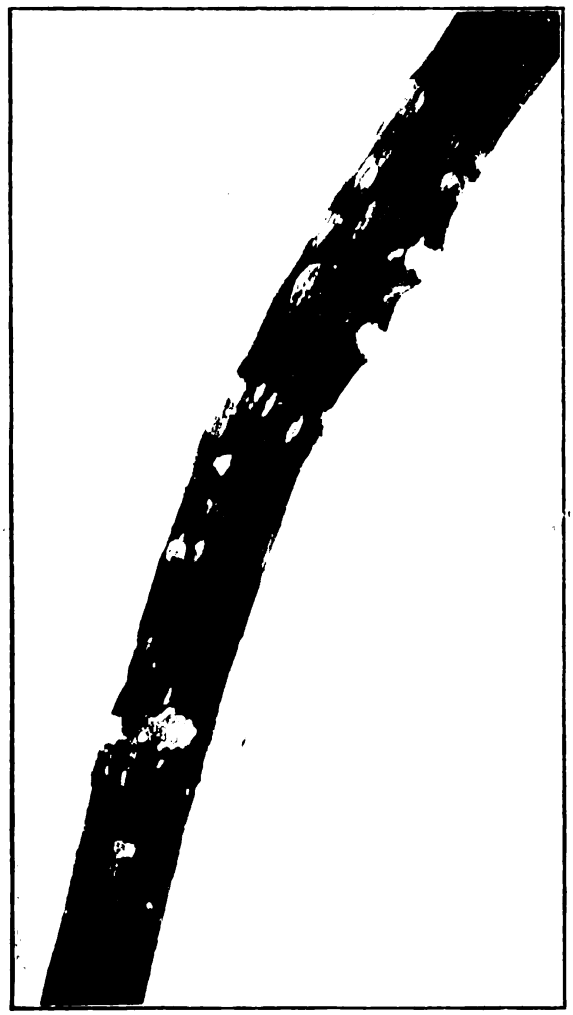

Fig. 8.

Sub A II haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht, bei durchfallendem Licht ein dunkles schwarzes Aussehen, das sich an dem mit stärkeren Inkrustationen bedeckten Stellen bis zum Tiefschwarz steigert, bei auffallendem Lichte deutlichen Silberglanz mit goldgelbem Unterton. An den verunreinigten Stellen lassen sich mit starker Vergrößerung Einzelheiten nicht erkennen, wohl aber wird an den übrigen rotbraunen Stellen die Kutikula, allerdings nur undeutlich, sichtbar, ebenso die übrige Struktur des Haarschaftes. Erst nach Zusatz von verd. Salpetersäure tritt die Kutikula gut hervor, man kann Rinde und Mark, und in der Rinde die Längsstrichelung und hie und da Längsfissuren unterscheiden.

Eine Anzahl der Haare zeigt Verletzungen. Neben seitlichen Defekten, die wie aus- und angenagt erscheinen, zeigen sich im Schaft vielfach hellere Stellen, in denen häufig runde Lücken sichtbar sind (Abb. 8).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Auftreten dieser Verletzungen war für uns von ganz besonderem Interesse, weil wir bei Haaren aus neuerer Zeit niemals einen solchen Befund erhoben haben. Vgl. die Abschn. 1 beschriebenen Haarverletzungen.

Es kommt mithin neben der lamellösen Absplitterung von Haaren, die in der Struktur des Haares begründet liegt, bei sehr alten Haaren

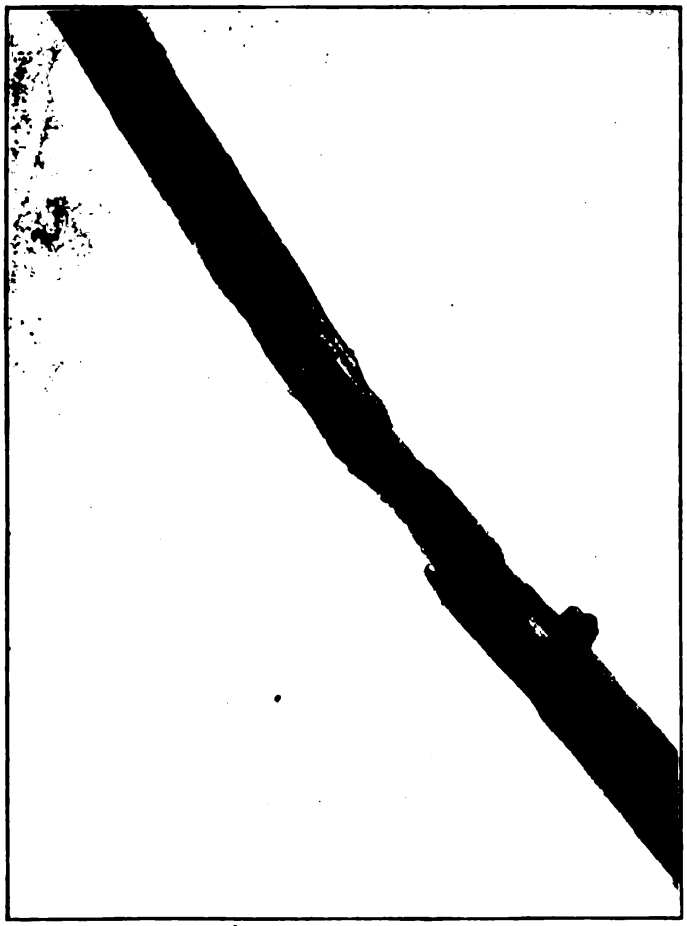

Fig. 9.

eine andere Art des Zerfalls vor in Form von Abblätterungen und rundlichen Löchern.

An einigen Stellen ist der Substanzverlust so stark, daß dadurch die Kontinuität des Haares bis auf einige schmale Brücken völlig aufgehoben ist.

An anderen Stellen wieder erscheinen die Haare wie von oben her in der Längsrichtung ausgehöhlt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sub A III haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht, ein rötlichbraunes Aussehen, an den verunreinigten Stellen erscheinen sie tiefdunkelschwarz, im auffallenden Lichte zeigen sie sich silberweiß mit rotbraunem Unterton. Bei starker Vergrößerung lassen die tiefschwarzen Stellen keine Einzelheiten erkennen. An den rotbraunen bis gelblich-rötlichbraun durchscheinenden Stellen läßt sich deutlich die Kutikula, die breite Rinde und die schmale Markzone erkennen. Bei Zusatz von verdünnter Salpetersäure hellen sich die Haare unter dem Deckglas auf, die Kutikula tritt deutlicher hervor, ebenso die Längsstreifung der Rindenschicht, in der sich stellenweise Längsfissuren zeigen. Das Mark ist an den sichtbaren Stellen vom normalen nicht zu unterscheiden. Die Inkrustationen liegen als dunkle Schollen dem Stamme auf und an und lösen sich teilweise bei Zutritt der Flüssigkeit vom Schaft los.

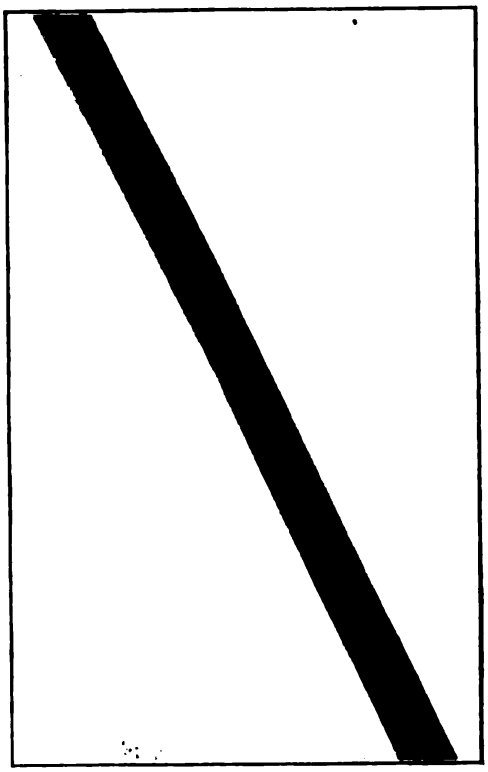

Fig. 10.

Die meisten Haare sind unversehrt; an Verletzungen beobachtet man an einzelnen Haaren Substanzverluste und zwar zeigen sich, einerseits seitlich und mitten im Schaft hellere Stellen, andererseits seitliche Lücken, die wie herausgebissen erscheinen, weiter finden sich auch Stellen, an denen der Querschnitt des Haares durch Abblätterung unregelmäßig verjüngt ist. (Abb. 9).

Sub B IV zeigen sich die Haare im durchfallenden Lichte an wenigen stärker verunreinigten Stellen schwärzlich dunkel, im übrigen goldgelb durchscheinend, im auffallenden Lichte tragen sie weißen Silberglanz mit gelb-rötlichem Unterton. Die Kutikula, Rinde und Mark sind gut sichtbar, sie treten in verdünnter Salpetersäure noch deutlicher hervor. Die meisten Haare sind unversehrt, nirgends aber sind Zerfallserscheinungen sichtbar.

Sub C V erscheint das Haar, trocken unter das Deckglas gebracht, im durchfallenden Lichte hellgoldgelb, an einigen Stellen durch anhaftende Verunreinigungen dunkler, desgleichen im auffallenden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lichte mit stellenweise stärkerem Silberglanz. Mit starker Vergrößerung ist die Kutikula deutlich sichtbar, bei Zusatz von verdünnter Salpetersäure hellt sich das Haar auf, die Längsstreifung der Rinde tritt gut hervor, zugleich ist der schmale Markkanal an den Stellen, wo er sich zeigt, deutlich von der Rinde zu unterscheiden. Die meisten Haare sind unervsehrt, nirgends lassen sich Zerfallserscheinungen feststellen. (Abb. 10).

Sub D VI erscheint das Haar, unter das Deckglas gebracht, in durchfallendem Lichte stellenweise dunkel, meist gelbdurchscheinend, im auffallenden Lichte ist es hellgoldgelbleuchtend und zeigt Silberglanz. Mit starker Vergrößerung läßt sich deutlich Kutikula, Rinde und Mark unterscheiden, an einzelnen Stellen haften Verunreinigungen dem Schafte an. In verdünnter Salpetersäure wird die Längsstrichelung der Rinde sehr deutlich. Die Mehrzahl der Haare ist frei von Verletzungen, die Haare bieten keine Zerfallserscheinungen dar.

Sub D VII zeigt sich, trocken unter das Deckglas gebracht, das Haar im durchfallenden Lichte schwärzlich dunkel, stellenweise gelbrötlich durchscheinend; Rinde und Mark sind deutlich voneinander zu unterscheiden, bei auffallendem Lichte erscheint das Haar hellgoldgelb, an vielen Stellen silberweiß glänzend.

Mit der starken Vergrößerung läßt sich an den helleren Stellen deutlich die Kutikula, der Markkanal, sowie die längsgestreifte Rinde erkennen, besonders deutlich tritt dies nach Zusatz von verdünnter Salpetersäure in Erscheinung. Die Verunreinigungen sind sehr gering. Die meisten Haare sind unversehrt, nirgends zeigen sich Zerfallserscheinungen.

Sub D VIII haben die Haare, trocken unter das Deckglas gebracht bei durchfallendem Lichte ein vorwiegend schwärzliches, an einzelnen Stellen rötliches Aussehen, bei auffallendem Lichte zeigen sie einen silberweißen Schimmer mit teils dunkel-, teils fuchsrotem Unterton. Bei starker Vergrößerung lassen sich Einzelheiten nicht erkennen. Bei Zusatz verdünnter Salpetersäure wird die Kutikula deutlich sichtbar, besonders tritt die fuchsigrötliche Farbe des Haares hervor, die sonstige Struktur ist auch jetzt deutlich zu erkennen. An den meisten Haaren sind Verletzungen nicht festzustellen, insbesondere fehlen durchgängig alle Zerfallserscheinungen.

Der Einfluß von verdünnter Kalilauge (5 Proz.), dem unter dem Deckglas liegendem Objekt zugeführt, macht sich auf die zu untersuchenden Haare folgendermaßen geltend:

Sub A I reagieren die Haare zunächst durch schnelles Aufquellen unter gleichzeitiger Aufhellung. Viele Luftblasen treten auf, gleich-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeitig werden von der unter dem Deckglas fließenden Flüssigkeit rötliche Wolken fortgerissen, deren Intensität an den mit stärkeren Inkrustationen behafteten Stellen am stärksten ist. Die einzelnen Haare biegen sich und lösen sich so voneinander, durch ihr Quellung erscheint schließlich das hellrötliche Bündel um das 3 bis 4fache verbreitert. Bald tritt eine Lösung der Haarstruktur ein. Neben Verunreinigungen sieht man Rindenzellen in Form von Längsfibrillen oder einzeln, glashelldurchscheinend liegen; vielfach bilden mehrere, nicht voneinander isolierte Haare eine verbreiterte, homogene gelbliche Schicht, an der die Haarstruktur nicht mehr zu erkennen ist. Schließlich tritt völliger Zerfall ein. Der ganze Prozeß dauert im Mittel zirka drei Minuten.

Sub A II spielt sich der Vorgang in ähnlicher Weise ab. Nach eingetretener Quellung und Aufhellung, wobei ein leichtes gelbes Wölkchen von der Flüssigkeit unter dem Deckglas mitgerissen wird, stellt nach Verlauf von zirka drei Minuten der Schaft eine strukturlose, verbreiterte hellgelbe Schicht dar, die sich schließlich als gelber Schatten ohne deutliche Konturen von der umgebenden Flüssigkeit kaum abhebt.

Sub A III färbt ebenfalls nach vorausgegangener Quellung und Aufhellung eine braune bis burgunderrote Wolke von verschiedener Intensität, die das Haar umgebende Flüssigkeit, nach zirka 3 bis 5 Minuten ist die Haarstruktur völlig verwischt.

Sub B IV quellen die Haare ebenfalls unter gleichzeitiger Aufhellung auf, es ist jedoch auffällig, daß dieser Prozeß sehr langsam vor sich geht. Erst nach längerer Zeit (bis zu 12 bis 15 Std.) zeigen die Haare Zerfallserscheinungen.

Sub C V nimmt unter eintretender Quellung und Aufhellung die Flüssigkeit in der Umgebung der Inkrustationen unter dem Deckglas eine leichte bräunliche Farbe an.

Der Zerfallsprozeß tritt hier ebenfalls langsamer ein, erst nach zirka 1 ½ bis 2 Stunden weisen die Haare deutliche Zeichen des Zerfalls auf.

Sub D VI erfolgt unter ähnlichen Erscheinungen ein gröberer Zerfall erst nach 8 bis 10 Minuten, der sub D VII bereits nach ca. 5 Minuten zu erkennen ist, nachdem auch hier sich bald nach Beginn der Einwirkung ein leicht rötlich-gelbes Wölkchen der das Haar umgebenden Flüßigkeit mitgeteilt hat; unter denselben Erscheinungen tritt sub VIII ein gröberer Zerfall ebenfalls nach zirka 4 bis 10 Minuten ein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir sind am Schlusse unserer Arbeit.

Die Ergebnisse der oben zusammengestellten Beobachtungen aus der Literatur und der soeben geschilderten eigenen Untersuchungen lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen:

I. Im allgemeinen weisen weder die vital noch die postmortal entstandenen Haarverletzungen charakteristische Eigentümlichkeiten auf.

II. Ein Urteil über die Ursache der Haarverletzung ist nur unter Berücksichtigung des Standortes des Haares und der begleitenden Umstände möglich.

III. Meist unter dem Einfluß der Verwesung kommen bei zunehmendem Alter Veränderungen der Haarfarbe vor.

IV. Eine einheitliche Ursache für die Farbveränderung ist nicht anzunehmen.

V. Es gelingt nicht, die ursprüngliche Haarfarbe wieder herzustellen.

VI. Bei dicken Haarsträhnen können gelegentlich die zentral gelegenen Haare noch die ursprüngliche Haarfarbe aufweisen, während die peripher gelegenen Teile in ihrer Farbe verändert sind.

VII. Unter günstigen Umständen können Haare Jahrtausende lang erhalten bleiben.

VIII. Bei den von uns untersuchten alten Haaren, die in einer Gruft gefunden waren, bestanden die Zerfallserscheinungen der Haare in Abblätterungen und Lückenbildungen, wie sie ähnlich Ziemke und Ringberg bei 100 Jahre alten Haaren gesehen haben.

IX. Bei unseren Proben von Moorleichenhaaren (Mitte des ersten Jahrtausends n. Chr.) waren Zerfallserscheinungen nicht zu erkennen; es ergibt sich daraus der für den Gerichtsarzt wichtige Schluß, daß aus dem Fehlen von Zerfallserscheinungen nicht geschlossen werden kann, daß es sich um ein Haar aus jüngerer Zeit handle.

X. Die Prüfung der Festigkeit mittelst Alkalien (mikroskopisch) der von uns untersuchten alten Haare ergibt, daß sich diese ziemlich leicht in Alkalien auflösten. Jüngere Haare sind wesentlich resistenter gegen die Einwirkung von Alkalien.

Sichere gerichtsärztliche Schlüsse bez. des Alters von Haaren können aus dem Verhalten derselben nicht gezogen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Literatur-Verzeichnis.

1. Beigel: Blaue Haare, Archiv für path. Anat. und Phys. Virchow, 38. Bd. 1867.

2. Casper-Limann: Handb. der gerichtl. Med., 7. Aufl., Bd. II, Berlin 1882.

3. Chevallier: Empoisonnement par le cuivre. Annal. d'hyg. publ. II. Serie t. 5, 1856.

4. Groß: Handb. f. den Untersuchungsrichter usw. München 1904.

5. Hauptmann: Rotwerden dunkler Haare einer Leiche. Virchows Archiv 46. Bd. Berlin 1869.

6. Hildebrandt: Handb. d. Anat. d. Mensch. Bd. I, Braunschweig 1830.

7. Hofmann: Einiges über Haare in gerichtsärztl. Bezieh. Prager Vierteljahrsschrift f. prakt. Heilk., 28. Jahrg. 1871.

8. Maschka: Handb. d. gerichtl. Med., III. Bd. Tübingen 1882.

9. Minakow: Über die Veränd. d. Haare durch Hitze. Viertelj. f. gerichtl. Med., III. Folge, 11 Bd. 1896.

10. Moser: Zusammenstellung der Befunde an 45 exhum. Leichen auf dem Kirchhof zu Hohenwart, 1864. Ärztl. Intelligenzblatt München 1866, 13. Jahrg.

11. Oesterlen: Das menschliche Haar u. seine gerichtsärztl. Bedeutung, Tübingen 1874.

12. Ollivier: Dictionnaire de médecine 1842, Vol. 25.

13. Orfila et Lesueur: Traité des exhumations juridiques. Médecine légale, übers. von Dr. E. Güntz. Leipzig 1835.

14. Pfaff: Das menschl. Haar usw. Leipzig 1869.

15. Pincus, J.: Der Einfluß des Haarpigments usw. auf die Färbung des Haares. Archiv f. Dermat. u. Syph. 1872, 4. Jahrg. Prag.

16. Ringberg: 100 Jahre alte Haare. Viertelj. f. gerichtl. Med., 13. Bd. 1897.

17. Riecke: Lehrbuch der Haut- u. Geschlechtskrankheiten. Jena 1909.

18. Sonnenschein: Handb. der gerichtl. Chemie. Berlin 1881.

19. Virchow: Über vormenesische Altertümer in Ägypten (Sitz. v. 16. Jan 1897) Zeitschr. f. Ethnologie 1897.

20. Virchow: Die Kopfhaare aus den prähist. Gräbern Ober-Ägyptens (Sitz. 16. Okt. 1897) Zeitschr. f. Ethnologie 1897.

21. Virchow: Über den Kopf der Aino, Zeitschr. f. Ethnologie 1896.

22. Voß: Zeitschr. f. Ethnologie, Berlin 1891, Bd. 23, S. 79.

23. Waldeyer: Atlas der menschl. u. tier. Haare. Lahr 1884.

24. Ziemke: 100 Jahre alte Haare. Viertelj. f. gerichtl. Med. 15. Bd. 1898.

25. Friedberg: Klinische u. for. Beiträge zur Lehre der Kopfverletzung, Virchows Archiv 22. Bd. 1861.

26. Zacchias: Romani quaestiones medico legales in tres tom. divisae Norimbergae MDCCXXVI ed cur. Joannis Horstii.

27. Malpighi: Opera posthuma etc. De pilis observationibus. Londini 1650. 1697.

28. Orfila: Mémoire sur les caractères, que l'on peut tirer du nombre et de la couleur des cheveux pour resoudre les questions d'identité Ann. d. Hyg. publ. 1835, Tome 13.

29. Devergie: Des moyens de reconnaître les changements que l'on a fait subir à la chevelure dans le but de masquer l'identité des personnes. Méd. leg. 1840.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

30. Olivier: Nouvelle application de l' emploi du microscrope dans les expertises méd.-legales Arch. gen. de méd. 1838, Tome 3.

31. Moyl und Couch: The London Medical Gazette 1851, Bd. 2.

32. Lassaigne: De L'examen physique des poils et des cheveux considéré sous le rapport méd. leg. Ann. d'hyg. publ. 1857, Tome 8.

33. Robin: Mémoire sur la comparaison des cheveux etc. Ann. d'hyg. publ. 1858, Tome 10.

34. Lender: Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner Höhle, Viertelj. f. gerichtl. Med. 1863.

35. Erdl: Vergleichende Darstellung des inneren Baus der Haare, Abhd. d. math. ph. Klinik d. Kais. Akademie d. Wissenschaften, 3. Bd. (2. Abt. Abhandl. v. Jahre 1837—41 enthaltend).

36. Taylor, A. S.: Medical jurisprudence 1858.

37. Wald: Gerichtl. Med. 1858, Bd. 1.

38. Reeker: Eine Nachlese zu Erdls und Waldeyers Untersuchungen der Haare, 19. Jahresbericht des Westf. Prov.-Vereins f. Wissensch. u. Kunst. f. 1890. Münster 1891.

39. Laer: De Structura capillorum humanorum, observationibus microscopicis illustrata, Müllers Archiv. 1842.

40. Schmidtmann: Handbuch der gerichtl. Med. 9. Aufl. Berlin 1905.

41. Falck: De hominibus mammaliumque domesticorum pilis medic. leg. ratione habita, Dorpat 1856.

42. Giovanni: Über die normale Entwicklung und über einige Veränder. der menschl. Haare, Viertelj. f. Derm. u. Syph. 1887.

43. Richter, P.: Archiv f. Dem. u. Syph. 79. Bd. Wien und Leipzig 1906.

44. Saalfeldt: eben daselbst.

45. Pincus: Über Canities senilis et praematura. Virchows Archiv, Bd. 45. Berlin 1869.

46. Bonnet: Haarspiralen und Haarspindel, Morphol. Jahrb. Leipzig 1886, 11. Bd.

47. Pincus, J.: Über den Bau der Haupthaare und den Haarwechsel im mittleren Lebensalter, Müllers Archiv Leipzig 1871.

48. Heinecker: Zur Frage der Spezifität der Haarverletzungen durch scharfe und stumpfe Gewalt. Dissert. 1906, Königsberg.

49. Friedenthal: Beiträge zur Naturgeschichte des Menschen, Lieferung 4, Jena 1908.

50. Oesterlen: Gutachten, Eulenburgs Viertelj. f. ger. Med. 1873.

51. Beigel: Über Auftreiben und Bersten der Haare usw. Bericht der kais. Akad. zu Wien math. nat. Klasse 1855, Bd. 17.

52. Kohn: Über Trichorrexis nodosa, Viertelj. f. Derm. u. Syph. 8. Jahrgang 1881.

53. Straßmann: Lehrb. d. ger. Med. Stuttgart 1895.

54. Koelliker: Handbuch d. Gewebelehre Bd. 1. Leipzig 1889.

55. Matsura: Die Dickenschwankungen des Kopfhaares der gesunden und kranken Menschen, Archiv f. Derm. u. Syph., Oktober 1902.

56. Puppe: Atlas u. Grundriß d. gerichtl. Med. München 1908.

57. Lochte: Über Verletzungen der Haare bei Naheschüssen, bei Verwendung rauchschwachen Pulvers, Verhandl. der 6. Tagung der Deutsch. Gesellsch. f. ger. Medizin.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

58. Schwalbe: Die Kriterien des Naheschusses bei Verwendung rauchschwachen Pulvers, Dissert. Berlin 1900.

59. Haase: Der Totschlag bei R. Viertelj. f. gerichtl. Medizin 1902.

60. Puppe: Beiträge zur gerichtsärztl. Beurteilung der Schädelverletzung. Zeitschr. f. Med. Beamte 1897.

61. Falck: Histologie verwesender Organe, Zentralblatt f. die med. Wissenschaften 1866, Nr. 28, 29. 1867 Nr. 56, 57.

62. Franke: Gutachten, Viertelj. f. ger. Med. 1890.

63. Schmitz: Gutachten über drei Haare, Viertelj. f. ger. Med. Berlin 1859.

64. Möller: Mikroskopische Beschreibung von Tierhaaren, Groß' Archiv f. Krim. Anthr. u. Krim. Leipzig 1899.

65. Lesser: Einen Fall von Ringelhaaren, Viertelj. f. Derm. und Syph., 13. Jahrg. Wien 1886.

66. Galewsky: Über eine noch nicht beschriebene Haarerkrankung (Trichonodosis), Archiv f. Derm. u. Syph. Wien 1906, Bd. 81.

67. Bichat: Recherches sur les noyés Ann d'hyg. etc. Oktober 1829.

68. Auburtin: Das Vorkommen von Kolbenhaaren usw. Arch. f. Mikr. Anat. 47. Bd. v. 1896.

69. Pohl, J.: Über die Einwirkung seelischer Erregungen des Menschen auf seine Kopfhaare. Nova acta der kais. Leop. Karol. Deutsch. Akad. d. Naturf. Halle Tom. 64, 1995.

70. Tomasczewsky u. Erdmann: Über neue Haarfärbemittel. Münch. med. Wochenschr. 20. Februar 1906.

71. Richter: Über Haarfarbe und Haarfärbung dermatol. Ztschr. Berlin 1897. Bd. 4.

72. Belli: Giornale italiano delle Malattie della pelle 1872.

73. Dervergie: Ann. de Dermat. et de Syphilogr. 1872.

74. Schwimmer: Viertelj. f. Derm. u. Syph. 1874, 4. Heft.

75. Hebra-Kaposi: Lehrbuch d. Hautkrankheiten 1876, Bd. 2.

76. Neumann: Dasselbe. 1880.

77. Wilks: Lectures of pathological Anatomy 1857.

78. Mayer: Einige Versuche und Beobachtungen am Haare, Zeitschr. f. Heilk. Berlin 1898. Bd. 19.

79. Buhl: Zoogloea capillorum. Ztschr. f. rationelle Med. 3 R., Bd. 16.

80. Key, Axel: Hygiea 1878, pag. 278.

81. Eble: Die Lehre von den Haaren. Wien 1831.

82. Mestorf, J.: Moorleichen. Aus dem 42. Bericht des Museums vaterländ. Altertümer bei der Universität Kiel. Kiel 1900.

83. Mestorf, J.: Moorleichenfunde (Nachtrag) Kiel 1907.

84. Handelmann und Pansch: Moorleichenfunde in Schleswig-Holstein. Kiel 1873.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Homosexualität und Strafrecht.

Von
Bruno Meyer, Berlin.

Vorwort des Herausgebers.

Obwohl ich mit dem wenigsten einverstanden bin, was Bruno Meyer in dieser Abhandlung sagt, so bringe ich sie doch, da ich glaube, daß die interessanten Darstellungen veröffentlicht werden sollten. Ich möchte aber auch sagen, wie ich mich heute — nach mehrfachem Schwanken und nachdem ich wiederholt mich für die Nichtstrafbarkeit homosexueller Betätigung im allgemeinen ausgesprochen habe — zu der wichtigen und tiefgreifenden Frage stelle. Die Gründe, die mich zu der früheren Auffassung gebracht hatten, sind die bekannten: es wird kein Rechtsgut verletzt; wir strafen nur wegen einer unglücklichen Veranlagung; es kann vielleicht nirgends so wenig an Besserung gedacht werden, wie hier und es kommt auch bei keinem Delikte von den wirklich begangenen Fakten ein so geringer Prozentsatz zur Bestrafung, daß der Ernst der strafrechtlichen Behandlung leidet usw. Daß diese und auch andere Gründe wirklich bestehen und Überlegung verlangen, wird kaum jemand leugnen, aber es liegen auch andere wichtige Momente vor, die ernste Berücksichtigung erfordern. Wir Kriminalisten arbeiten ja immer mit der Theorie vom kleineren Übel — auch die Strafe und ihre Folgen sind ein Übel und müssen es ihrer Natur nach sein, jedes Delikt ist auch eins und so ist es die Hauptaufgabe aller Kriminalpolitik, jedes Delikt, auch dasjenige, was wir dazu stempeln wollen, mit der zu wählenden Strafe abzuwägen — ein Übel mit dem anderen, und zum kleineren entschließen wir uns, d. h. zu dem Übel, welches uns nach den Verhältnissen als das kleinere erscheint. Wenn wir also beiderseits mit Übeln rechnen, so ist es selbstverständlich, daß sich hierbei nichts absolut Gutes ergeben kann, daß also, mit den Faktoren des Juristen gerechnet, in jedem Falle Ungerechtigkeiten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit unterlaufen müssen. Und eine Ungerechtigkeit ist es unbedingt, wenn wir jemanden wegen seiner Veranlagung und eines Vorgehens strafen, welches kein Rechtsgut verletzt, wenn wir ihn strafen ohne die geringste Aussicht auf Änderung zu besitzen und wenn wir nur dann und wann ein einziges, zufällig entdecktes Faktum aus tausenden von begangenen herausgreifen und alle anderen straflos lassen. Aber diese Ungerechtigkeiten müssen wir vielleicht doch in Kauf nehmen, bei näherem Zusehen stellen sie sich als das kleinere Übel dar.

Zu dieser Auffassung genügt vor allem, ohne theoretische Überlegungen, ein Blick auf das Tatsächliche in der homosexuellen Entwicklung. Vor Jahren [1]) habe ich den Vertretern der Homosexuellen warnend zugerufen: sie seien auf falschem Wege. Ihr fortwährendes Gequieke, man solle sie in ihrem unsagbar widrigen Treiben ungestört lassen, werde uns allerdings wenig beeinflussen, wenn sie sich aber bestreben, einen gewissen Idealismus in Anspruch zu nehmen, in oft lächerlicher und ganz unbegründeter Weise alle möglichen großen Geister als zu ihnen gehörig zu bezeichnen, die Homosexualität nicht als großes Unglück für den von ihr Betroffenen, sondern als etwas sehr Schönes zu bezeichnen, und wenn sie dafür sorgen, daß die homosexuelle belletristische Literatur in erschreckender Weise anschwillt — wenn sie so vorgehen, dann müßten alle, die sich der bedauernswerten Homosexuellen quoad Strafrecht annehmen zu müssen vermeinen, in der Tat bedenklich werden und ihnen ihre Hilfe versagen. Wir zweifeln ja nicht, daß alle Homosexualität angeboren ist, wir wissen aber auch, daß es unter jungen Leuten, namentlich wenn sie in der Entwicklung zurückgeblieben sind, unentschiedene Naturen gibt, die durch irgend einen kräftigen Einfluß von außen zum Heterosexuellen oder Homosexuellen entwickelt werden können; gerade für solche, sicher sehr zahlreiche junge Leute, ist aber die idealisierende Propaganda, die von vielen Homosexuellen, wenn auch oft unbewußt, getrieben wird, eine unabsehbar große Gefahr. Und wenn wir wahrnehmen, um wie frecher und schamloser die Homosexuellen ihr Haupt erheben, dann tritt eben das Vorausgesagte ein: die Kriminalisten, die sich vielleicht aus Mitleid, meistens aber aus strenger juristischer Konsequenz für die Straflosigkeit gleichgeschlechtlichen Treibens eingesetzt haben, sehen die kommende Gefahr und verteidigen die Urninge nicht mehr.

Hierzu treten aber auch theoretische Erwägungen, die immer mehr Berücksichtigung beanspruchen dürfen.

---

1) Vergl. Hans Groß, Kriminalistische Aufsätze Bd. I p. 341, 376 etc.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In der folgenden Arbeit von Bruno Meyer wird völlig richtig gesagt:

„Die ursprüngliche, geschlechtlich nicht differenzierte Anlage des Embryo bildet den Ausgangspunkt für beide Geschlechter. Diese Entwicklung wird begreiflicherweise nicht stets folgerichtig und einheitlich verlaufen und dann müssen Geschlechtsvermischungen eintreten."

Das ist ohne Zweifel die ebenso einfache als einleuchtende Erklärung für die Ausbildung alles homosexuellen und bisexuellen Empfindens und wenn wir fragen, was der Grund dieser gehemmten oder vermengten Entwicklung sein kann, so können wir nur ohne zu zweifeln sagen: sie geschah auf degenerativer Basis. Freilich ist das keine völlige Erklärung, sondern nur ein einziger Schritt weiter vorgedrungen, aber es ist immerhin mehr, als wenn lediglich ein Unbekanntes statt eines anderen Unbekannten gesetzt wird, da wir mit dem Begriffe der Degeneration heute ganz gut rechnen dürfen.

Ich glaube recht zu haben, wenn ich einmal [1]) behauptet habe: Degeneration sei das Resultat negativer Zuchtwahl; die Natur treibt weiteste Auslese: sie sucht die, für ihre Zwecke tauglichsten Geschöpfe zu erhalten, fortzupflanzen und durch die so entstehende Zuchtwahl noch zweckmäßiger zu formen. Alles was aber den Zwecken nicht entspricht, weil es irgendeinen, scheinbar garnicht nennenswerten Fehler aufweist, wird erbarmungslos ausgeschaltet, die Natur läßt es frühzeitig zugrunde gehen, zum mindesten noch eher, bevor es zur Fortpflanzung schreiten und seinen Erbfehler weitergeben konnte. Daher gibt es keine degenerierten wilden Tiere, die natürliche Auslese, die Zuchtwahl hat das Mangelhafte sofort wieder beseitigt.

Anders dort, wo die Kultur und ihre Träger eingreifen. Kein vom Weibe geborenes Geschöpf und sei es die entsetzlichste Mißgeburt, darf beseitigt werden, alles Krüppelhafte, Elende, Verkommene, durch und durch Kranke wird liebevoll gepflegt, versorgt und erzogen, die Humanität hat für jedes, wirklich jedes Gebreste, welches die arme Menschheit plagt, ein besonderes Asyl, eine Anstalt, eine Verpflegung gegründet und der größte Triumph wird verkündet, wenn das elendste Geschöpf, gottlob, soweit gebracht wurde, daß — es sich fortpflanzen kann. Freilich: der Blindgeborene, der Epileptiker, der Narr muß nicht wieder einen Blinden, einen Epileptiker,

1) „Degeneration und Strafrecht" (Festnummer der A. österr. Gerichts-Ztg. September 1904 S. 87 und „Degeneration und Deportation", Pol. anthropol. Revue August 1905 Nr. 5 (auch „Kriminalistische Aufsätze" Bd. II S. 1 u. 70).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Narren zeugen, aber seine Kinder, sicher seine Enkel, sind gewiß mindestens Degenerierte — sie alle auf dem Gegenwege der natürlichen Zuchtwahl, aus dem Bestreben, jedes Individuum der Menschheit zu erhalten und fortzupflegen, zustande gekommen.

Aber dabei hat es der Mensch nicht bewenden lassen, er hat es ähnlich auch bei seinen Haustieren gemacht. Nicht nur daß er auch minder geglückte Junge aus Ersparungsrücksichten nicht beseitigte, sondern schützend aufzog und sogar zur Zucht verwendete, hat er es aus gewissen Gründen zu Vorgängen gebracht, die man Zweckdegeneration nennen darf. Der Mensch hat das spindeldürre Rennpferd, das im Fett erstickende Mastschwein, das hörnerlose Rind, den krummbeinigen Dackel, das Fettschwanzschaf usw. gegründet, die alle in der freien Natur sofort zugrunde gehen würden, unter der Fürsorge des Menschen aber gedeihen und gewissen Sonderzwecken dienen. Aber degenerierte Tiere sind sie doch alle und es würde sich der Mühe lohnen, zu untersuchen, wie die Zweckdegeneration auch unter den Menschen getrieben wird, und welchen Kategorien und Individuen unter ihnen die Rennpferde, Mastschweine usw. genau entsprechen. Damit stimmt auch die Tatsache, daß Päderastie und Tribadie nur bei Haustieren vorkommt[1]) (nur bei Insekten will man ähnliches beobachtet haben, wenn kein Wahrnehmungsfehler vorlag); bei der „Kultur" durch den Menschen werden eben allerlei Ungeschicklichkeiten begangen, z. B. zu viel Tiere eines Geschlechts gezüchtet, oder mehrere männliche Tiere zusammengesperrt usw., so daß durch unnatürliche Behandlung auch unnatürliche Vorgänge erzeugt werden müssen.

Wir kommen also zu den zweifellosen Thesen:

1. Ebenso, wie die Natur durch Zuchtwahl und Auslese, durch Ausschaltung des Untauglichen für die Verbesserung und zweckmäßigere Gestaltung der Rassen und Individuen sorgt, so arbeitet die Kultur durch Erhaltung und Züchtung auch des Untauglichen für die Verschlechterung der Rassen.

2. Dieser durch die Kultur veranlaßte Vorgang bildet das Wesen der Degeneration, die daher nur beim Menschen und seinen Haustieren, nicht aber bei den in Freiheit lebenden Tieren vorkommt.

3. Eine bestimmte Teilerscheinung dieser Degeneration ist die Homosexualität; diese ist ein Kulturprodukt, das sich nur auf degenerativer Grundlage entwickelt hat.

---

1) F. Karsch im Jahrbuch f. sexuelle Zwischenstufen, 2. Jahrg. S. 126. Leipzig. Max Spohr 1900.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hiermit haben wir wenigstens die Richtungslinie gewonnen, auf welcher sich das Strafrecht gegen homosexuelles Vergehen zu bewegen hat.

Wir wissen selbstverständlich, daß das Strafrecht nicht alle Degeneration zu beseitigen unternehmen kann; es ist uns auch klar, daß wir uns das Vorgehen der Natur nicht zum Muster nehmen dürfen: sie hat nur die Erhaltung der Gattung, niemals das Wohl und Wehe des Individuums im Auge — gegen dieses ist die Natur oft unabsehbar grausam und hart. Aber deshalb, weil wir das Vorgehen der Natur gegen das Individuum nicht nachahmen dürfen, deshalb ist noch nicht gesagt, daß wir dies nicht in Richtung auf die Sorge für die Gattung tun sollen.

Wir werden also die Homosexuellen, als Ergebnisse der Degeneration, nicht ausrotten, wie es die Natur, ließe man ihr freien Lauf, zweifellos tun würde, aber wir werden der degenerativen Entartung der Gattung entgegentreten, soweit uns dies möglich ist. Sehen wir zu, wie sich dies konstruktiv denken läßt, so müssen wir von der Auffassung der Strafe als Hemmungsvorstellung ausgehen, welche als Faktor in das Kräfteparallelogramm für das Tun eingeschaltet wird: sind die Faktoren für die Handlung stärker, so geschieht sie, sind die Faktoren für die Unterlassung stärker, so unterbleibt sie. Der einzige Faktor für die letztere, als gegen die Begehung eines Verbrechens, den wir willkürlich einschalten können, ist aber die Androhung von Strafe. Daß diese von uns eingeschaltete Hemmungsvorstellung auf den eigentlichen Homosexuellen nur ausnahmsweise wirken wird, das wissen wir, sie kann also in diesen Fällen die Weiterentwicklung der Degeneration nicht hindern, aber große Wirkung kann die Hemmungsvorstellung bei der großen Zahl von Unentschiedenen äußern, die wir keineswegs bloß unter den ganz jungen Leuten zu suchen haben. Auch hier ist wie immer das Wichtigste im psychologischen Momente gelegen, in der modellierenden Wirkung des zwar leisen aber fortwährend dauernden Druckes, den die Hemmungsvorstellung der Strafe ausübt. Es ist begreiflich, daß ein Mensch, welcher rein homosexuell fühlt, ebenso wie einer, der hiervon nur Anwandlungen empfindet, sich hiermit und mit den Folgen einer Betätigung seiner perversen Neigungen viel beschäftigt. Findet er unter den dagegen auftretenden Hemmungsvorstellungen keine von solcher Stärke, wie es die angedrohte Strafe ist, d. h. sind homosexuelle Betätigungen nicht unter Strafe gestellt, so werden seine Wünsche immer kräftiger gestaltet, sie bekommen bestimmte Formen und Ziele, sie entwickeln sich un-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehindert, es ist der beginnenden Degeneration keinerlei Hindernis entgegengestellt.

Noch viel deutlicher zeigt sich der Vorgang aber bei einem Menschen, bei welchem homosexuelle Neigungen nur angedeutet sind, die sich aber voll entwickeln, wenn die wichtigste Hemmungsvorstellung, die angedrohte Strafe, mangelt; die Neigung nimmt feste Formen an und der Nachkomme ist nach allgemeinen Regeln bereits völlig degeneriert.

Haben wir aber Strafe gegen homosexuelle Betätigung angedroht, so tritt doch der erwähnte psychologische, fortwährend wirkende Druck hemmend auf, der echte Homosexuelle wird natürlich nicht gebessert, aber bei den Nachkommen — und er hat nicht gar so selten welche — tritt Degeneration vielleicht weniger deutlich auf, der unentschieden Homosexuelle wird in vielen Fällen eben kein wirklicher Urning und seine Nachkommen merken oft gar nichts von Degeneration.

Wer aber das psychologische Moment in dem immerwährend wirkenden Drucke der gesetzlich normierten Hemmungsvorstellung durch die angedrohte Strafe einsieht, der muß Straflosigkeit für homosexuelle Betätigung als Verzicht auf Abwehr fortschreitender Degeneration ansehen, er muß auf dem Beibehalt der vielbesprochenen Paragraphen bestehen und sinngemäß auch die Bestrafung beider Geschlechter verlangen.

Freilich sieht es ungerecht und grausam aus, wenn degenerative Veranlagung bestraft wird; aber abgesehen davon, daß wir nicht die Veranlagung, sondern — wie sonst überall — nur ihre Betätigung strafen wollen, abgesehen hiervon, stehen wir heute mit kühlem Sinne auf dem Boden der faktischen Verantwortung, der konsekutiven Stellung, die den einzelnen für einzelne Momente trifft. Der Gesunde hat es so unendlich viel besser als der Kranke, der Gescheite kommt leichter vorwärts als der Dumme, der Schöne und Liebenswürdige ist viel günstiger gestellt, als der Häßliche und Unangenehme — und den Gerechten trifft das nicht, was über den Ungerechten einherbricht; überall und ohne Ausnahme muß der, den das Schicksal den kürzeren Halm ziehen ließ, leiden, was die Omnipotenz der Mehrheit Böses über ihn verhängt, gleichviel, ob es wegen seiner Häßlichkeit, Dummheit oder wegen seiner verbrecherischen Anlage geschieht; beklagen mag er sich darüber bei seinem Schöpfer — die Menschen mußten gegen ihn vorgehen, wie es das Allgemeine ergibt. Das ist noch das Gesundeste an der Menschheit, daß sie, so wie die Natur, ihr Vorgehen nicht auf das Individuum, sondern auf die Erhaltung der Gattung abstellt. H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die mehr als bloß anfechtbare Stellung, die der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ zu der Frage der gleichgeschlechtlichen Betätigungen einnimmt, zwingt zu immer erneuter Aufrollung des verwickelten Problemes.

Das geltende Recht bestraft nach dem berüchtigten § 175 „die widernatürliche[1]) Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird,“ mit „Gefängnis“ (1 Tag bis 5 Jahre) und fakultativem „Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte“.

---

1) Die Ereiferungen über dieses Wort können mich nicht sonderlich erregen und sind sachlich bedeutungslos, wenn auch an sich (vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus) nicht unbegründet. Begriff und Ausdruck „widernatürlich“ — wie auch die Griechen *παρὰ φύσιν ἡδονή* sagten — ist an dieser Stelle entfernt nicht so unrichtig und irreführend wie der hier mit ihm zusammengekoppelte, in unserem Strafgesetzbuche (Abschnitt XIII) grassierende: „Unzucht“. (Vgl. Bruno Meyer, „Sittlichkeits“-Verbrechen?, Sexualprobleme, 1908, April, S. 213fg.; derselbe, Der Alb der „Sittlichkeitsverbrechen“ im Strafgesetzbuche, Geschlecht und Gesellschaft, 1909, Januar, S. 7fg.; derselbe, „Sittlichkeits“-Verbrechen?, Berlin, 1911, S. 8fg.). Zur „Unzucht“ oder „unzüchtig“ werden Handlungen, die an sich Natürlichkeiten und daher unanstößig (wenn auch nicht für die Öffentlichkeit geeignet) sind, erst dadurch, daß sie unter bestimmten Umständen und Bedingungen vorgenommen werden. Ganz besonders schön ist nun aber eine „widernatürliche Unzucht“, denn sie setzt selbstverständlich auch eine „natürliche Unzucht“ voraus; das aber ist ein handgreiflicher Widersinn: Nichts „Natürliches“ ist an sich „Unzucht“. Weshalb es nun nicht ebenso gut wie einen „Widersinn“ auch etwas „Widernatürliches“ soll geben können, ist nicht recht einzusehen. Denn dieses liegt nicht mehr im Umkreise der Naturvorgänge als jenes in dem der Denkvorgänge. In beiden Ausdrücken liegt lediglich ein Werturteil über die betreffenden Dinge; und wenn man statt „widernatürlich“ — „abnorm“ sagt (was doch niemand für unpassend als Bezeichnung der Homosexualität hält), so ist man ja um nichts gebessert. Denn abnorm ist, was von der gewohnten Ordnungsmäßigkeit des Geschehens abweicht, gegen sie verstößt. Weiter bedeutet „widernatürlich“ auch nichts. Wenn man sich gegen Hegel empört, weil er lehrt: alles, was ist, ist vernünftig, — dann soll man auch nicht glauben, etwas gesagt zu haben, wenn man sich darauf versteift: alles, was ist, ist natürlich. Der Mensch nimmt die Natur nicht im Rohzustande, unbesehen an, sondern für ihn hat jedes nur den Wert, den er ihm beilegt (wenn ihm die allmächtige auch oft einen Strich durch seine naseweise Rechnung macht). Ob er dann das für ihn Minderwertige so oder so benennt, ist für ihn so gleichgültig wie für die Dinge. Das in dem Namen liegende Urteil bleibt dasselbe; und ist für das weitere Denken und Tun ausschlaggebend. Wenn auch ich gleichwohl das Wort in unserem Zusammenhange möglichst vermeide, so bedeutet das also keine grundsätzliche Verwerfung, sondern freundliche Nachsicht gegen eine krankhafte Gereiztheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der vorgeschlagene neue Paragraph (250) erweitert die Strafandrohung auf „die widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts", schließt also auch die weibliche Homosexualität ein. Die Strafe ist nicht verändert; der Ehrverlust ist zwar nicht besonders angedroht, seine Zulässigkeit ergibt sich aber aus dem überall heimtückisch im Hintergrunde lauernden § 45 des „Allgemeinen Teiles". Neu ist die Androhung von „Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten", wenn die Tat „unter Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses" begangen ist, sowie gegen „denjenigen, der aus dem Betriebe der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe macht".

Die Begründung dieser Strafvorschrift ist von einer Kindlichkeit, die — an so ernster und wichtiger Stelle angetroffen — jedem noch nicht einmal zu wissenschaftlicher Methode erzogenen, sondern nur an einigermaßen besonnenes und vernunftgemäßes Denken gewöhnten Menschen die helle Schamröte ins Gesicht treibt. Wenn es schon die ganze Arbeit dieser „Begründung" als Makulatur brandmarkt, daß sie sich durchweg auf nichts anderes als eine Handvoll juristischer Nachschlagebücher stützt — zu derselben Zeit, wo die Aufsehen erregenden Werke des Dresdener Staatsanwaltes Dr. Erich Wulffen („Psychologie des Verbrechers" — 1908 — und „Der Sexualverbrecher" 1910, dieser also allerdings erst nach dem „Vorentwurfe" von Ende 1909 erschienen — das Bedürfnis des zurechnungsfähigen Juristen beweisen, seine Lehrgebäude auf die ganze wissenschaftliche Arbeit unserer Zeit neu zu begründen, so ist es geradezu ein Frevel — denn selbst die krasseste Unwissenheit entschuldigt hier nicht: wer die letzten vierzig Jahre geistig geschlafen hat, soll nicht an Kulturwerken mitzuarbeiten sich erdreisten! —, bei den sogenannten „Sittlichkeitsverbrechen" und nun vollends gar bei den „Vergehungen" des gleichgeschlechtlichen Triebes zu übersehen, daß seit der Abfassung unseres Strafgesetzbuches (anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts) eine völlig neue Wissenschaft des Geschlechtslebens entstanden ist, welche die den bisherigen Strafrechtsbestimmungen zugrunde liegenden Anschauungen von den geschlechtlichen Dingen und auch deren ethische Bewertung vollständig über den Haufen geworfen hat.

Es ist also wirklich schlechthin unerträglich, zu hören: „Die Begründung zu § 152 (§ 175 St.G.B.) des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund — das ist unter geltendes Gesetz vom 31. Mai 1870, das durch Gesetz vom 15. Mai 1871 mit den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nötigen redaktionellen Änderungen als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ erklärt wurde, — hat auch jetzt noch ihre Bedeutung“; und es steht glücklicherweise in der deutschen Wissenschaft der letzten etwa anderthalb Jahrhunderte (seitdem nach bewußter, strenger Methode gearbeitet wird) ohnegleichen da, daß ein mit autoritativen Ansprüchen an entscheidender Stelle erscheinendes Werk in dem folgenden „grundlegenden“ Absatze der „Begründung“ sagt:

„Die in der neuesten Zeit mehrfach betonte Auffassung, als handle es sich bei der gleichgeschlechtlichen Unzucht um einen unwiderstehlichen krankhaften Naturtrieb, der die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufhebe oder doch bedeutend vermindere, lehnt der Entwurf als unbewiesen und mit den Erfahrungen des praktischen Lebens im Widerspruch stehend ab. Auch manche geschlechtlich an sich normal veranlagte Menschen leiden an einem anormal heftigen Geschlechtstrieb, ohne daß der Strafrichter darauf Rücksicht nähme und nehmen könnte. Ein Zugeständnis an jene Auffassung wäre also ebenso unberechtigt, wie es zu einer bedenklichen Verkehrung der sittlichen Anschauungen führen könnte.“

Es graut einem, wenn man sich vorstellt, daß einige der Verfasser des Vorentwurfes — man weiß freilich nicht, welcher einzelne gerade für diese Leistung die Verantwortung zu tragen hat! — berufen sind, die Strafgerichtsbarkeit praktisch zu handhaben; und die stellen es ganz nüchtern in Abrede, daß der Strafrichter auf das „Leiden“ eines Angeklagten an einem „anormal heftigen Geschlechtstriebe“ Rücksicht nähme und nehmen könnte! „Nähme und nehmen könnte“! Also eine psychophysische Veranlagung, die ja doch sehr wohl bis zum völligen Ausschlusse der Strafbarkeit auf Grund des § 51 St.G.B. — dauernd oder vorübergehend — gesteigert sein kann, „kann“ im Strafverfahren keine Berücksichtigung finden?! Etwa auch nicht unter denjenigen besonderen Tatumständen, die bei den überall sehr weit auseinander liegenden Strafgrenzen Veranlassung werden, sich der unteren Grenze mehr oder weniger zu nähern?! Schlimm genug, wenn diese Verunglimpfung des gesamten Richterstandes richtig wäre, wenn wirklich der Strafrichter auf so schwerwiegende Dinge keine Rücksicht „nähme“!

Jeder halbwegs Kundige weiß übrigens, daß kein Mensch von einem „anormal heftigen Geschlechtstriebe“ der Homosexuellen schlechthin gesprochen hat, der als individuelle Erscheinung natürlich unter ihnen so gut wie unter den „geschlechtlich an sich normal veranlagten Menschen“ vorkommen kann. Es wird lediglich behauptet, daß die Homosexuellen in der ihnen durch ihre Neigung gewiesenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Richtung ebenso stark angetrieben werden, wie die als normal zu bezeichnenden Menschen in der für sie natürlichen.

Der Schlußsatz aber, der die eingenommene Stellung begründen soll, verkennt völlig die der Strafrechtspflege zukommende Aufgabe. Sie hat mit einer „Führung" der sittlichen Anschauungen nichts zu tun. Es ist allerdings Tatsache, daß die positiven Bestimmungen des Strafrechtes — durchaus nicht immer in einer von der Ethik zu billigenden und für die Kultur der Gesamtheit vorteilhaften Weise — auf die sittlichen Anschauungen und Urteile der Menge einwirken. (Das habe ich z. B. als Tatsache bei dem XIII. Abschnitte unseres Strafgesetzbuches — „Sittlichkeits"-Verbrechen?, S. 7fg. — festgestellt, es aber eben als einen der Gründe gegen dessen Fortbestand in Anspruch genommen!) Daß dergleichen aber auch dem Stillschweigen des Strafrechtes, also der Freilassung gewisser Handlungen von Verfolgung und Strafe, beschieden sei, ist eine völlig haltlose Einbildung. . . .

Die wahrscheinlich die Urheber des Entwurfes selber nicht gehabt haben! Denn nur durch ihr böses Gewissen ob ihrer Haltung in diesem Punkte ist es zu erklären, daß sie sich gerade an dieser Stelle nochmals ausdrücklich zu allgemeinen Grundsätzen der Strafgesetzgebung bekennen, die unbedingter Billigung sicher sind, und die sie dann — verleugnen. Die Begründung zum § 250 beginnt nämlich mit dem folgenden Satze:

„Wie eingangs erwähnt, steht der Entwurf auf dem Standpunkt, daß nicht jede Verletzung oder Gefährdung der Sittlichkeit die Strafwürdigkeit begründet, sondern daß hierzu noch die Gefährdung oder Verletzung besonderer staatlich geschützter Interessen treten muß."

Das sind die sogenannten „Rechtsgüter", zu denen — ja auch nach diesem Grundsatze — die „Sittlichkeit" nicht gehört. Der Sittlichkeit kann man zuwider handeln, aber man kann sie nicht „verletzen" oder „gefährden". Sittlichkeit ist kein Zustand, den man stören könnte, sondern — bei einer Gesamtheit wie bei dem einzelnen — eine Gesinnungs- und Handlungsweise. Auf diese kann man bei anderen durch Lehre und Beispiel — in schlechtem Sinne gerichtet „Verführung" genannt — einwirken. Aber abgesehen davon, daß der sittlichen wie der strafrechtlichen Beurteilung immer erst die einzelne Betätigung — im äußersten Falle der erkennbar gewordene Anlauf zu einer solchen, der „Versuch", — unterliegt, die versuchte oder selbst die gelungene Verschlechterung des ethischen standard bei einer Person sich aber der Feststellung (im ersteren Falle der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der allein in Betracht kommenden Wirksamkeit) entzieht, stellt es eine ganz unberufene Bevormundung durch den Staat dar, wenn er sich damit befassen will, sittliche Beeinflussungen in einer nach seinen Begriffen unerwünschten Richtung allgemein, auch von selbständigen und verfügungsfähigen Menschen abzuwehren. Nur die Unzurechnungsfähigkeit und die Wehrlosigkeit, mögen sie wie auch immer verursacht sein und in die Erscheinung treten (es wird näher darauf einzugehen sein), geben dem Staate nicht nur das Recht, zu ihrem Schutze gegen jedweden unsittlichen oder schädlichen Mißbrauch einzuschreiten, sondern es haben diese sogar einen vollgültigen Anspruch auf einen solchen Schutz.

Diesen Anspruch hat auch das „wissenschaftlich-humanitäre Komitee" in seiner bekannten Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches bezüglich homosexueller Akte anerkannt; denn es hat beantragt, feststellen zu wollen, daß solche „nur dann zu bestrafen sind,

„wenn sie unter Anwendung von Gewalt,
„wenn sie an Personen unter 16 Jahren,
„oder wenn sie in einer ‚öffentliches Ärgernis' erregenden Weise
„(d. h. verstoßend gegen den § 183 des St.G.B.)
„vollzogen werden".

Möglich, daß bei der Länge der Eingabe diese kurze und jeder Begründung (dafür, daß sie genügt,) entbehrende Aufzählung der strafbar zu lassenden Sonderfälle vielfältig ganz übersehen worden ist, wodurch sich die Vorstellung festgesetzt hat, als würde für die homosexuellen Betätigungen plein plouvoir, nicht bloß fair play gefordert. Grundsätzlich ist die Stellungnahme der Eingabe unbedingt zu billigen. Über Einzelheiten betreffs der Vorbehalte wäre zu reden. Tatsächlich sind die in der Eingabe gemachten nicht ausreichend. Aber das berechtigt nicht im entferntesten dazu, über die Forderung selbst, den § 175 zu beseitigen, einfach zur Tagesordnung überzugehen, wie es der Vorentwurf tut. Den Grad ihrer strafrechtlichen Bindung, wie er nach reiflicher Erwägung (durch strafrechtliche Bestimmungen in anderem Zusammenhange) festgestellt wird, müssen und werden sich die Homosexuellen und ihre Fürsprecher gefallen lassen; genug, daß sie über die Notwendigkeit von Bindungen überhaupt völlig im klaren sind. Damit läßt sich doch verhandeln!

Einen großen Teil des Mißerfolges hat aber die Eingabe (und die ganze ihr zugrunde liegende Bewegung) unzweifelhaft der Einseitigkeit ihrer Begründung zu verdanken. Sie stützt sich allzu ausschließlich und selbstbewußt auf die Ergebnisse der sexual-wissen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaftlichen Forschung, „daß die Ursachen dieser auf den ersten Blick so rätselhaften Erscheinung (der gleichgeschlechtlichen Liebe) in Entwickelungsverhältnissen gelegen sind, welche mit der bisexuellen (zwittrigen) Uranlage des Menschen zusammenhängen, woraus folgt, daß niemandem eine sittliche Schuld an einer solchen Gefühlsanlage beizumessen ist"; denn „es müsse sich bei dieser örtlich und zeitlich allgemein ausgebreiteten Erscheinung ihrem Wesen nach um den Ausfluß einer tief innerlichen konstitutionellen Anlage handeln".

Daß diese „Anlage" aber, sie mag so häufig sein, wie sie will, eine Abnormität ist, wird von keinem Sexualforscher bestritten. Sie widerspricht den natürlichen Bedingungen unserer zweigeschlechtlichen Welt. Sie ist schlechthin Mißwachs. Forel (Die sexuelle Frage, S. 250) hat unbedingt Recht, wenn er sagt, ein absolut zweckloser Geschlechtstrieb könne nicht normal sein. Vom Standpunkte der Natur aus sind die Menschen ausschließlich Geschlechtswesen. Schlimm genug, wenn einzelne sich als nicht zeugungsfähig und nicht empfängnisfähig erweisen. Wenn sie nicht einmal zur regelrechten Kopulation imstande und geneigt sind, so sind sie in der Anlage verdorben, verunglückte Geschöpfe.

Wie sich nun die Gesamtheit solchen Abnormitäten gegenüber zu verhalten hat, das bestimmt sich — unter Berücksichtigung der nach den jetzt herrschenden Anschauungen jedem menschlichen Wesen zustehenden Rechte — nach den Bedürfnissen und Gepflogenheiten eben der Gesamtheit. Wieweit sich mit diesem homosexuelle Veranlagungen und Betätigungen vertragen, kann die Sexualforschung nicht erkennen und bestimmen; ja, ihre Ergebnisse ermuntern und berechtigen die im Staate organisierte Gesamtheit zu ernsten Abwehrmaßregeln, — allerwenigstens zu deren Erwägung. Die Wissenschaft lehrt, daß der Geschlechtstrieb nicht in den Geschlechtsteilen seinen Sitz hat, sondern in der Großhirnrinde. Abnorme Richtungen des Geschlechtstriebes stellen sich danach als verkehrte Funktionen des Gehirnes infolge von Organisationsanomalien oder Erkrankungen in diesem dar. Sie gehen also den Geisteskrankheiten genau parallel; und so gut, wie der Staat sich und seine Bürger gegen die Gefahren von seiten dieser — so gelinde, aber auch so wirksam, wie es angeht, — zu schützen sucht, wo möglich, bevor sie noch aktuell geworden sind, kann er dasselbe auch den geschlechtlichen Abnormitäten gegenüber tun, — wenn er es für erforderlich hält.

Nicht also von seiten der Sexualwissenschaft, sondern durchaus und einzig von der Sozialwissenschaft aus ist die Frage einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

etwaigen Bestrafung oder sonstigen Abwehr der Homosexualität zu erörtern. Natürlich ist aber auch dieser Wissenschaftskomplex von dem Vorentwurfe ignoriert: er „weiß schlechterdings von nichts"! Es ist bereits gesagt, daß an sich, in beiderseitiger Übereinstimmung zwischen vollkommen verfügungsfähigen Menschen vollzogen, homosexuelle Akte kein wirkliches Rechtsgut verletzen, ihre Bestrafung daher juristisch vollkommen ungerechtfertigt ist.[1]) Natürlich ist dann mindestens ebenso ungerechtfertigt die jetzt vorgeschlagene Ausdehnung des Verbotes und der Bestrafung auf das weibliche Geschlecht, — mindestens, denn es ist keine übermäßig kühne Voraussetzung, daß die bisherige Beschränkung auf die männliche Homosexualität nicht bloß einer völligen Unbekanntschaft aller gesetzgebenden Faktoren mit der Tatsache auch einer weiblichen Homosexualität[2]) ihren Ursprung verdankt, sondern der Erwägung auch

1) Das ist auch die Ansicht Mittermaiers („Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil 4, Berlin 1906). „Der Grund, daß sie (die „widernatürliche Unzucht") unsittlich sei oder das Volksgefühl empöre, kann heute nicht mehr für die Strafbarkeit genügen." Sie bei Männern zu bestrafen, bei Weibern aber nicht, hält er für „prinziplos". Er ist aber der Ansicht, daß eine Erweiterung des Tatbestandes, wie sie durch die Ausdehnung des Verbotes auch auf die weibliche Homosexualität versucht wird, nicht mehr durchführbar sei, vielmehr eine stete Verengerung sich bemerkbar mache (die ja auch in den einschränkenden Begriffsbestimmungen der Judikatur deutlich hervortritt). — Mittermaier, der sonst für den Vorentwurf — mit Recht — eine maßgebende Autorität ist, wird hier nicht nur verlassen, sondern mit den dürftigsten Raisonnements beiseite geschoben.

2) Daß diese Unbekanntschaft allerdings erstaunlich weit geht, beweisen die gerade jetzt wieder von den verschiedensten Seiten — männlichen wie (begreiflicherweise!) weiblichen — geäußerten Zweifel, ob weibliche Homosexualität überhaupt und namentlich bei uns in Deutschland so häufig sei, daß gegen sie eingeschritten werden müsse. (Das ist selbstverständlich gar keine Instanz: der Hochverrat ist z. B. unzweifelhaft noch sehr viel weniger „häufig", und doch wird gegen ihn „eingeschritten".) In einem Strafverfahren wegen Abfassung, Herausgabe und Verbreitung eines Buches über Tribadie wurde ich als Sachverständiger zu einem ausführlichen geschichtlich-literarischen Vortrage über das Thema veranlaßt, das der (in „Unzuchts"-Delikten sehr erfahrenen und als überaus streng verschrienen) Strafkammer einfach märchenhaft erschien. Mit Recht sagt solcher Unkenntnis und Vertuschungstendenz gegenüber Wulffen (Sexualverbrecher, S. 583): „Daß beim Weibe die angeborene konträre Sexualempfindung (und das gilt natürlich auch von der homosexuellen Betätigung) seltener als beim Manne ist, wird kaum behauptet werden können. Daß weniger solcher Fälle bekannt werden, liegt daran, daß das Weib sich hierüber weniger offen ausspricht und hierzu auch weniger Anlaß hat, da nach deutschem Strafgesetze Tribadie und lesbische Liebe zwischen Weibern straflos ist."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in der Sache selbst liegender Gründe, und daß diese Gründe nicht durchweg ganz töricht gewesen sein werden. Die billigenswerten, aber im Ernstfalle kaum durchschlagenden, weichen schwerlich von denjenigen wesentlich ab, welche jetzt in erster Linie von weiblicher Seite gegen die Ausdehnung des § 175 auf die Frauen geltend gemacht werden (es mag nicht ohne Nachdruck darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei all diesen Gründen der Gedanke an so etwas wie eine homosexuelle „Naturanlage" bei den betreffenden weiblichen Personen auch nicht von weitem gestreift wird!): daß den Frauen durch Gesetz und Sitte in unvergleichlich größerem Umfange als den Männern die Befriedigung in naturgemäßem Geschlechtsverkehre vorenthalten wird, — daß dem weiblichen Geschlechte besonders stürmische Zärtlichkeitsregungen eigen sind, die bei seinem lebhaften Schönheitsgefühle auch durch die körperlichen Vorzüge der Geschlechtsgenossinnen einen starken, leicht ins Sinnliche umschlagenden Anreiz empfangen, — daß die sozialen Verhältnisse den Frauen gemeinsame Wirtschaftsführung als eine große Verannehmlichung des Lebens erscheinen lassen, die durch intime Freundschaft natürlich einen enorm gesteigerten Wert erhält (ähnlich wie der gemeinsame Haushalt der Eheleute), — und daß endlich die bei der männlichen Homosexualität vornehmlich (wenn nicht einzig) die Auflehnung der Sitte und des guten Geschmackes gegen sie heraufbeschwörenden Verkehrsformen hier durch die Natur selber ausgeschlossen sind. Wenn es in der Begründung ausdrücklich heißt:

> „Der Begriff der widernatürlichen Unzucht ist im Entwurf ebenso, wie im bisherigen Gesetz, nicht definiert. Es sollte an seiner Feststellung durch die Rechtsprechung, welche ihn auf beischlafähnliche Handlungen beschränkt, nichts geändert werden"...,

so können die Frauen, solange sie einiges Vertrauen zu dem gesunden Menschenverstande der Richter haben, ihrer Unterwerfung unter den § 175 ruhig entgegensehen. Denn sofern sich dem undenkbaren Begriffe einer „beischlafähnlichen Handlung" ein annähernd vernünftiger, dem Worte notdürftig entsprechender Sinn unterlegen läßt, kann darunter wohl nur eine Handlung verstanden werden, bei der ein männliches Glied — statt, wie bei dem richtigen Beischlafe, (um mit der Terminologie der katholischen Moraltheologen zu reden) „in vas naturale" — in eine andere Öffnung oder Höhlung eines zweiten Körpers, der dann natürlich nicht notwendig ein weiblicher zu sein braucht, eingeführt und in dieser bis zur Erregung eines Wollustgefühles oder selbst bis zur Herbeiführung einer Ejakulation gerieben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird. Das gibt es selbstverständlich — auch bei Anwendung der raffiniertesten künstlichen Hilfsmittel — unter Weibern nicht.[1]) —

In diesem Stadium der Betrachtung, das dem Abwehrbedürfnisse gegenüber der Verschlimmbesserung des Vorentwurfes zuungunsten des weiblichen Geschlechtes wohl schon genügend Rechnung trägt, wandelt nun aber die unwiderstehliche Lust an, der „Naturanlage" der Homosexualität ein wenig kritisch näher zu treten. Es gehört ein gewisser Entschluß dazu, weil das System der homosexuellen Theorie wohlgefügt ist und bei jeder Gelegenheit blendend vorüberhuscht. Auch unterminiert jede Erschütterung dieses Systemes einen der Pfeiler, auf denen, wenn auch nicht das schwere Geschütz gegen den § 175 aufgepflanzt, doch sehr dekorative Wimpel gehißt sind. Aber trotzdem: amicus Hirschfeld, magis amica veritas!

Reden wir zunächst nur von der männlichen Homosexualität!

Die Grundlehre lautet bekanntlich: Es gibt Menschen, die sich zwar anatomisch als Männer darstellen, die aber (nicht nur, aber vorzugsweise) im Punkte der Liebe weiblich empfinden, sich daher nicht zu Frauen hingezogen, ja sich von diesen geradezu abgestoßen und angewidert fühlen, und die den auch ihnen natürlich erwünschten geschlechtlichen Ausgleich im Verkehre mit Männern suchen. Der Grund für diese von der Norm abweichende, aber immerhin gar nicht seltene Geschlechtsentwickelung ist einleuchtend genug: Die ursprüngliche geschlechtlich nicht differenzierte Anlage des Embryo bildet den gemeinsamen Ausgangspunkt für die Entstehung beider Geschlechter. Kein Wunder, daß diese nicht immer ganz folgerichtig und einheitlich verläuft, und Geschlechtsvermischungen hervortreten: männliche Geschlechtsorganisation mit weiblicher Richtung des Triebes und umgekehrt. Bis zu einem gewissen Grade sind übrigens auch in den „normalsten" Menschen männliche und weibliche Elemente gemischt. —

Betrachten wir zunächst dasjenige homosexuelle Gebaren, an das immer zuerst gedacht wird, und das unzweifelhaft auch dem Gesetzgeber vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich vorgeschwebt hat, als er sich zu einer Bestrafung der „widernatürlichen Unzucht" zu-

---

1) Dieselbe Bemerkung ist auch das Schlagendste und Beste in dem Aufsatze von Dr. Helene Stöcker „Die beabsichtigte Ausdehnung des § 175 auf die Frau" („Neue Generation", 3. Heft 1911, S. 111). — Neuerdings hat F(riedrich B(echly) in „Geschlecht und Gesellschaft" (Heft 6) die Frage zu beantworten versucht: „Was heißt widernatürliche Unzucht beim weiblichen Geschlecht?" Da er sich wesentlich an Rohleder anlehnt, ist es nicht überraschend, daß er nichts Klares und Sicheres zutage fördert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erst entschloß. Es ist diejenige Form gleichgeschlechtlichen männlichen Verkehrs, von der auch schon im Alten Testamente — und zwar allein — die Rede ist. Der Name „Sodomie" oder „Sodomiterei" ist davon geblieben. (Vgl. auch Buch der Richter, Kap. 19!) Auch unsere Rechtsauslegung — die Erläuterung des Begriffes „widernatürliche Unzucht" — geht von dieser Betätigung des homosexuellen Triebes, der immissio penis in anum, aus, wenn sie von „beischlafähnlichen Handlungen" spricht: diese spezifische Form ist jedenfalls die beischlafsähnlichste; denn sie ist auch zwischen Mann und Weib möglich, und es ist nicht ausgeschlossen, zu ihr beim beabsichtigten wirklichen Beischlafe unversehens und unbemerkt zu gelangen (so gut wie bekanntlich aktenmäßig Fälle feststehen, in denen — eigentlich noch unglaublicher wegen der Enge und Kürze der hierbei zur Verfügung stehenden Öffnung und Höhlung — die Beiwohnung längere Zeit irrtümlich unter Benutzung der weiblichen Harnröhre — anstatt der Scheide — vollzogen worden ist).

Hätte man nun Recht, bei dem coitus analis irgendwo weibliche Geschlechtsempfindung anzunehmen, die nach dem Manne zu ihrer Befriedigung verlangte, so käme diese Rolle unwidersprechlich doch nur dem passiven Teilnehmer zu. Denn dieser nimmt die Stelle ein und die Aktion (oder passio!) auf sich, die beim Beischlafe dem Weibe zukommt.

Von dieser Seite aber wird in Wirklichkeit der gleichgeschlechtliche Verkehr nie [1]) anders als unter denselben Umständen wie (so gut wie) ausnahmslos [2]) der heterosexuelle Verkehr entgegen- oder zuvorkommend von dem Weibe aufgesucht, d. h. nur von Prostituierten; und die sind dazu bei beiden Geschlechtern erst durch Verführung [3]),

1) Ein paar ganz vereinzelte, anscheinend glaubwürdig bezeugte Fälle der hier in Abrede gestellten Art sind zweifellos Ergebnisse besonderer Umstände, unter denen die Gewöhnung, wohl stets im Verfolge ursprünglicher Verleitung, allmählich zu einer — möglicherweise zwar ganz einseitigen, in dieser Richtung aber völligen — Geisteszerrüttung geführt hat. Da ist eben alles möglich.

2) Das noch unberührte Weib geht, selbst wo es dem bevorzugten Manne „Avancen" macht, sicher niemals mit Bewußtsein und deutlich gleich seinerseits auf die Erzielung des Beischlafes aus.

3) Es soll selbstverständlich hiermit nicht behauptet sein, daß die Verführung immer schon den äußersten Erfolg gehabt haben muß, daß die Verführten ohne weiteres der Prostitution (im eigentlichen Sinne: körperliche Hingabe gegen Geld oder andere als gleichwertig eingeschätzte Vorteile) zugerechnet werden dürften. Es ist auch nichts weniger als undenkbar, daß ein junger Mensch einen homosexueller Neigungen verdächtig scheinenden Mann anlockt, nachdem ihm ein „Freund" offenbart hat, wie leicht man auf solchem Wege viel Geld verdienen kann. Worauf es ankommt, ist dies, daß solche sich Anbietenden kein weib-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch den Mann geworden. Sie bieten sich dann demjenigen an, von dem sie glauben, daß er Würdigung dafür hat, — aus Gewinnsucht, gleichgültig, ob sie selbst irgend ein Vergnügen, eine Art von Reiz und Befriedigung empfinden oder nicht — welches letztere zuverlässig der bei weitem gewöhnlichere Fall ist[1]).

Dafür nämlich fehlt vollends jede Spur eines Beweises, daß in der Mehrzahl der Fälle die Homosexuellen sich „aufeinander angewiesen“ [2]) sehen, also beide Partner „gleichgeschlechtlich Veranlagte“ zu sein pflegen; denn von verschwindenden Ausnahmen abgesehen „strebe, wie jede sexuelle Neigung, auch die gleichgeschlechtliche nach Erwiderung“, und der Homosexuelle „wage nur, wo Entgegenkommen gezeigt wird, eine Annäherung“.

Das letztere wird — namentlich unter dem Damoklesschwerte des § 175 — manchmal zutreffen. Aber das „Entgegenkommen“ wird in anderem Sinne zu nehmen sein; denn die gegebene Erklärung ist handgreiflich falsch: was hätten denn zwei angeblich weiblich empfindende, wenn jeder den anderen als solchen erkennt, für sich aber den Mann sucht, miteinander zu schaffen? Die könnten doch jeder nur einem ganzen Manne mit unverfälscht männlichem Geschlechtsempfinden „Entgegenkommen zeigen“! Und vollends, wer nicht an das Übermenschentum der von Natur Homosexuellen glaubt, wird nicht nötig haben, anzunehmen, daß diese solchem „Entgegenkommen“ gegenüber wählerischer sind als die Heterosexuellen, die doch bekanntlich — leider! — sich nur allzu oft mit dem „Ausleben“ des

---

lich gerichtetes und geartetes Geschlechtsbedürfnis haben, gegen das weibliche Geschlecht durchaus nicht gefühllos zu sein brauchen und kein Sehnen nach dem Manne als potentem Geschlechtswesen, sondern lediglich nach seinem Gelde empfinden. Jenen nehmen sie nur als notwendiges Übel mit in den Kauf. Dem entspricht dann der Zynismus, mit dem sie den in ihre Netze Gegangenen durch die rücksichtslosesten Erpressungen ausplündern.

1) Ich habe in „Geschlecht und Gesellschaft“ (Zu der „Zwischenstufentheorie“) — 1910, Heft 8, S. 357 — geäußert, daß „gar nicht geleugnet zu werden braucht, daß sie (die männlichen Prostituierten) manchmal bei derartigem Verkehre allmählich zu wollüstigen Empfindungen kommen mögen“. In Wirklichkeit dürfte das aber selten genug sein, um vernachlässigt werden zu können. Ovid, der gründliche Liebeskenner, scheint nicht einmal mit der Möglichkeit gerechnet zu haben. Er sagt:

„Odi concubitus, qui non utrumque resolvunt.
Hoc est cur pueri tangar amore minus.“

(A. A. II, 683 sq.)

2) Dies und einiges Weitere aus der „Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ von Dr. med. Magnus Hirschfeld (Groß' Archiv, Bd. 38, 1910, S. 102).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Triebes zu begnügen pflegen, ohne auf die Umstände Wert zu legen. Das „Streben“ nimmt — statt der „Erwiderung“ — auch mit der bloßen guten Gelegenheit fürlieb.

Wesentlich erscheint, daß hier, wiewohl unausgesprochen, auch nach der „Theorie“ die Aktiven als die strebenden und wählenden erscheinen. Diese aber handeln — dem kann unmöglich widersprochen werden — und empfinden daher auch sicherlich nicht im entferntesten weiblich, sondern — wenn auch bis zur Fratze verzerrt — spezifisch männlich: sie suchen und werben, um zu siegen und zu unterwerfen, wie es der Mann bei der normalen Liebe tut, und sie zeigen sich — nach Tun und Empfinden — von Anfang bis zu Ende durchaus nach Männerart, nur an einer ekelhaft mißgegriffenen Stelle. Wo steckt da die weiblich gerichtete Geschlechtlichkeit? Die wird doch nicht durch das — an sich hier gar nicht einmal in Anspruch genommene — Geschlecht ihres Objektes, sondern durch die Natur der eigenen Triebartung, Betätigung und Lustempfindung bestimmt!

Nun sollen wir uns aber freilich belehren lassen, daß die bisher betrachtete Art homosexuellen „Liebesgenusses“ überaus selten vorkomme, so daß sie eigentlich bei der Erörterung der Homosexualität ausscheiden könne. Allgemein handle es sich nur um gewöhnliche Zärtlichkeiten — Umarmungen, Anpressen, Küsse — und, wenn es hoch komme, um verschiedene Formen der Onanie am Leibe des anderen, die zumeist in Gegenseitigkeit ausgeübt werden. Hierher sind unbedenklich auch alle diejenigen Praktiken zu rechnen, in deren Aufzählung als gleichfalls strafbarer „beischlafähnlicher Handlungen“ — außer dem coitus analis — sich ein philiströser Richter-„Scharfsinn“ erschöpft hat, ohne es sich selbst und irgend jemand anderem zu Danke zu machen: Wenn der Gegenstand nicht so ernst und traurig wäre, bildete die Zusammenstellung eine erheiternde „Bierzeitung“![1])

Nein! Männer, die onanieren, empfinden geschlechtlich sicher nicht als Weiber, sondern sie suchen sich nur — als dem Triebe nach ganz natürlich und richtig empfindende Männer — Wollustgefühle und Erledigung von dem peinlich drängenden Samenüberflusse zu verschaffen ohne die eigentlich dazu gehörige Teilnahme eines mitfühlenden weiblichen Wesens. Das gilt an sich mit Recht nicht für schön; und wenn man es zu zweien — Gleichgeschlechtigen — macht, so ist es, um mit dem Fürsten Eulenburg als gewiegtem

1) Man nehme nur die kurze Aufzählung bei Wulffen (Sexualverbrecher, S. 610)!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kenner zu reden, einfach eine „Schmutzerei“ [1]); aber kein Grund und Untergrund zum Aufbau einer verstiegenen Theorie von einem „dritten Geschlechte“, keine Betätigung einer weiblich gearteten Geschlechtsempfindung.

Dieser sehr unklare Ausdruck — denn dieses „dritte“ Geschlecht ist ja kein „neutrum“, d. h. keins von beiden, weder männlich noch weiblich, sondern besteht wie die übrige Menschenwelt aus männlich oder weiblich Empfindenden und Begehrenden, also einer in die bekannten zwei Geschlechter geteilten Masse — tut an sich freilich nichts zur Sache, und selbst Dr. Magnus Hirschfeld lehnt mehrfach diesen Begriff ab. Um so nachdrücklicher besteht er auf den „geschlechtlichen Zwischenstufen“, d. h. Mischungen von männlicher und weiblicher Eigenart in den verschiedensten Verhältnissen, so daß lückenlose Übergänge von dem äußersten männlichen bis zu dem äußersten weiblichen Flügel (oder Ende) führen. „Sehr streng wissenschaftlich genommen, dürfte man in diesem Sinne gar nicht von Mann und Weib sprechen, sondern nur von Menschen, die größtenteils männlich oder größtenteils weiblich sind.“ (Geschlechtsübergänge, Leipzig 1905, S. 4.) Er kommt auf Grund dessen zu dem Schlusse, „daß die Natur auch bei der Trennung der Geschlechter nicht von dem Prinzip abgegangen ist, welches wir als eines ihrer ‚ehernsten‘ Gesetze bezeichnen dürfen, von dem Satz: ‚natura non facit saltus‘.“ (Ebenda, S. 17).

1) Ich halte diesen notorischen Kenner der Sache für vertrauenswürdiger als den bekannten wunderlichen Seelengeruchentdecker Professor Dr. Gustav Jaeger in Stuttgart, der „verglichen mit einsamer Onanie und ihren üblen Folgen . . . die gegenseitige Onanie eine direkte Rettung“ nennt. (Zitiert nach Hermann Michaelis' für die Bewältigung des einschlägigen — auch rechtsgeschichtlichen — Tatsachenmateriales bedeutsamer und empfehlenswerter Schrift „§ 175! Homosexualität in Sitte und Recht“, Berlin, Hermann Dames 1907. — Der Verfasser stimmt nach seiner à tout prix apologetischen Tendenz der Anschauung Jaegers natürlich bei.) Von seinen quasi begründenden Ausführungen lohnen nur zwei der Mühe. „Ihr Akt bedarf nicht der Phantasiebilder.“ Das ‚steht nichts weniger als fest. Das „Bedürfnis“ nach „Phantasiebildern“ als Begleitung und Erhöhung des Geschlechtsgenusses ist mehr individuell, als schematisch durch die Vollziehungsart bedingt. Selbst beim coitus kann es, auch ohne so eigenartige Umstände wie in dem von Goethe in den Wahlverwandtschaften geschilderten Falle, hervortreten. (Übrigens gibt es ja wohl auch Onanie ohne Phantasiebilder!) — Daß aber die gegenseitige Onanie (wie der coitus) vor der einsamen 'den „Vorzug“ habe, vor dem Übermaße dadurch bewahrt zu sein, daß der Genosse des Vergnügens nicht immer zur Hand ist, würde nur dann in Betracht kommen, wenn erwiesen wäre, daß die letztere durch die erstere ausgeschlossen ist. Das Gegenteil ist doch wohl wahrscheinlich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dagegen möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß vom männlichen Geschlechte zum weiblichen (oder umgekehrt) gar kein „Sprung" zu machen ist, maßen ja keine Entwickelung in der Richtung von einem zum anderen vor sich geht, sondern stets nur eine solche von einer geschlechtlich undifferenzierten Keimanlage zu einem geschlechtlich differenzierten Individuum, — bei welcher Entwickelung sich die Natur in vereinzelten Fällen (wie auch sonst) vom Wege verirrt, indem sie „Zwitter" hervorbringt, verunglückte Geschöpfe, die so recht eigentlich keinem Geschlechte angehören, wenigstens zumeist in dem Sinne, daß sie sich an der Fortpflanzung der Gattung so oder so zu beteiligen vermöchten.

Ob aber die Natur wirklich so grundsätzlich alle Sprünge vermeidet, scheint mir nicht überzeugend dargetan. Sie macht freilich nicht vor unseren Augen aus der Monere einen Elefanten. Aber wie sie anders als durch einen sogar recht kühnen Sprung z. B. gerade von den verschiedenen Arten ungeschlechtlicher Fortpflanzung der Organismen zu derjenigen durch zweigeschlechtliche Befruchtung oder Zeugung gekommen sein sollte, dürfte wohl recht schwer anschaulich zu machen sein. („Konjugation" und „isogame" Fortpflanzung u. dgl. sind keine sanften und unmerklichen Überleitungen und Zwischenstufen, sondern haben selber vor und hinter sich recht respektable „Sprünge".)

Überhaupt scheint mir der Satz — oder das „eherne Gesetz" — (soweit er richtig ist) nur willkürlich und gewaltsam mit den Grundvorstellungen der modernen Entwickelungslehre in Verbindung gebracht werden zu können. Jedenfalls haben diejenigen, die es zuerst ausgesprochen haben — Dr. M. H. weist (Geschlechtsübergänge, S. 17 fg. Anm.) mit seiner wie immer stupenden Belesenheit als solche nach: Amos Comenius (1613 und 1638), Leibnitz (1704) und Linné (1751) —, an diese Lehre nicht gedacht und nur diejenigen Veränderungen im Auge gehabt, die sie kannten und beobachten konnten — auch im menschlichen Schaffen; denn Comenius verbindet „natura et ars", was einfach als „Natur und Kultur" zu verstehen ist. Die heutige Naturanschauung spricht von „Entwickelung" im Gegensatze zu zahllosen besonderen „Schöpfungsakten", wobei es ihr höchst gleichgültig sein, aber sicherlich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Natur sich völlig unberechenbar fortbewegt. Was ist denn hier überhaupt ein „Sprung"? und wie unterscheidet er sich von seinem Gegensatze? Gibt es solchen überhaupt?

Auch in seinem neuesten, durch den Reichtum an Stoff wie die Behandlung wieder gleich ausgezeichneten Werke „Die Transvestiten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb" (medizin. Verlag Alfred Pulvermacher & Co., Berlin W. 30. 1910) kommt Dr. Magnus Hirschfeld noch einmal ganz ausführlich (S. 275 bis 299) auf die Lehre von den sexuellen Zwischenstufen zurück, die er „für eine wertvolle Errungenschaft der modernen Biologie und Seelenkunde hält", und die er daher gegenüber „grobem Mißverständnis und irrtümlicher Auffassung" sicher zu stellen sich angelegen sein lassen will. Ich glaube, er überschätzt die Schwierigkeit, jene „Lehre" zu verstehen, und brauchte sich mit denen nicht aufzuhalten, die sie wirklich mißverstanden haben sollten. Daß die vier Gruppen von körperlichen und geistigen Eigenschaften, die er aufstellt (wenigstens die drei letzten; bei der ersten führen die Verschiedenheiten überall gleich in das Gebiet des Abnormen, der Verbildung!) mit ihren einzelnen Elementen in den Individuen je verschieden stark entwickelt erscheinen, lehrt der oberflächlichste Augenschein zur Evidenz. Zu beanstanden ist nur (vgl. meinen Aufsatz: Zu der „Zwischenstufentheorie", Geschlecht und Gesellschaft, Heft 8 (August) 1910, S. 349 bis 360), daß diese vier Gruppen — Geschlechtsteile, sonstige körperliche Eigenschaften, Geschlechtstrieb, sonstige seelische Eigenschaften — in zum Teil schon sehr anfechtbarer Abgrenzung gegeneinander bei ihrem Zusammentreten zum Individuum bei M. H. als einander ganz gleichwertig zur Bestimmung des „Geschlechtes" (oder der geschlechtlichen „Stufe") behandelt werden. Die weiblichen Brüste von den primären Geschlechtsteilen zu trennen ist gewalttätig; selbst die Beckengestaltung als sekundäres Geschlechtsmerkmal zu betrachten, ist mindestens anfechtbar. Ein normales weibliches Becken ist zum naturgemäßen (keiner künstlichen Nachhilfen bedürftigen und nicht unbedingt lebensgefährlichen) Gebären so notwendig wie irgend etwas anderes, und die erheblichen Abweichungen sind recht seltene Mißbildungen, wie sie vereinzelt ebenso an allen möglichen Körperteilen vorkommen, hier wie da zum Schaden der Funktion. Die durch das Promontorium nur wenig eingedrückte Kreisform des oberen Beckeneinganges (linea innominata) — gegenüber dem herzförmigen beim Manne — insbesondere ist das bestimmende Moment für den gesamten Körperaufbau in der Profilansicht; und schon in den frühesten Stadien der Skelettentwickelung ist die weibliche Beckenformation von der männlichen deutlich zu unterscheiden. Was dann noch von „Eigenschaftsgruppe B" mit Einschluß der wirklichen sekundären Geschlechtsmerkmale übrig bleibt, ist eine recht schwankende Unterlage für einen Systembau. Man nehme z. B. das „Haarkleid"! In wenigen Generationen haben sich die Männer Chinas nach dem Vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bilde der Mandschu-Eroberer — lange Zöpfe angezüchtet, die — wunderbarerweise — inmitten des kahl geschorenen Schädels da ihren Ursprung nehmen, wo bei uns — die Glatze sich bildet.

Selbst die „Eigenschaftsgruppe C", die aus den verschiedenen Arten der geschlechtlichen Empfindungen — M. H. unterscheidet, ausdrücklich zur konsequenten weiteren Durchführung seines Vierteilungsprinzipes (S. 289): „Richtungsart, Annäherungsart, Gefühlsart, Betätigungsart" — besteht, hat weniger mit der Bestimmung eines Intensitätsgrades der Geschlechtlichkeit zu tun, als man denken sollte. Nur die „Richtungsart" [1]) wird auch — in eben an sich zweifelhafter

1) Die „Richtungsart" ist nämlich nach Dr. M. H. z. B. beim Manne, wenn auf das Weib gerichtet — heterosexuell —, männlich, wenn auf den Mann gerichtet — homosexuell —, weiblich, wenn sowohl auf das Weib wie auf den Mann gerichtet — bisexuell —, männlich und weiblich oder halb männlich, halb weiblich. — Das ist durchaus falsch. Eine „Richtung" hat allerdings zwei Enden, eines, von dem sie ausgeht, und eines, nach dem sie hinstrebt, an dem sie ankommt. Es fragt sich aber, durch welches Ende sie bestimmt, charakterisiert wird. Wenn in einem Gemenge zahlreiche kleine Eisenpartikelchen sich in Bewegung setzen, um alle an einem hineingesteckten Magnetstabe hängen zu bleiben, so sind die Ausgangspunkte sehr gleichgültig: die Richtung der Bewegungen ist durch ihren gemeinsamen Ziel- und Endpunkt, den mit Anziehungskraft ausgestatteten Magneten, bestimmt. Wenn aber der Pfeil vom Bogen jetzt eine Scheibe, jetzt ein Wild trifft, so ist die Richtung durch den Willen und die Kraft des Schützen, nicht durch die Ziele bestimmt. Die Pfeilrichtungen haben ihre Einheit wie ihre Verschiedenheit in der Schützeneigenschaft des Mannes, der sie von sich ausgehen läßt. Es tut nichts zur Sache, daß der Wille des Schützen und somit mittelbar die Richtung der Pfeile durch die Ziele erregt worden ist: für die Schützeneigenschaft ist Ziel — Ziel, und Hauptsache für sie ihre eigene Betätigung. Nicht wo sie auseinander liegen, sondern wo die Enden verschiedener Richtungen zusammenfallen, ist ihr wesentlicher und bestimmender Punkt. Ganz ebenso bei der „Richtung" des Geschlechtstriebes. Dieser regt sich in dem Individum ganz spontan, zunächt ohne jedes Ziel als das der eigenen Befriedigung. Von selbst aber tritt diese nicht ein, — abgesehen von der unerwünschten und unsicheren (seltenen) Erscheinung der Pollution (wir bleiben bei den Verhältnissen des Mannes). Ob sie nun außerhalb der erregten Geschlechtsteile gesucht und gefunden wird: so oder so beim Weibe oder beim Manne, oder bei — der eigenen Hand (oder auch bei einem Tiere oder irgend einem leblosen Gegenstande), das ändert an dem Triebe ganz und gar nichts: es ist immer genau dasselbe männliche Geschlechtsbedürfnis, das sich eben unter allen Umständen auszuleben strebt. Es macht auch keinen Unterschied, ob diese Befriedigungsmittel, an sich oder bei bedingter Auswahl relativ, mehr oder weniger genußreich sind: auch die Befriedigung beim Weibe braucht nicht in jedem Falle eine vollkommene zu sein. Es hat doch auch für die Natur des Triebes keine Bedeutung, ob er überhaupt oder gut oder schlecht befriedigt wird. Auch kommt es hier so wenig wie bei dem Schützen darauf an, daß die Befriedigungsmittel — die Endpunkte der auf Befriedigung ausgehenden Betätigungs-„Richtungen" —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Spezialisierung — zur Verwirrung des Geschlechtsbegriffes ausgenutzt, um nämlich in dem Systeme Raum für die Homosexuellen zu schaffen. Aber wenn z. B. Mann und Weib ihre gewöhnliche Lage beim Be-

---

entweder leibhaftig oder vorgestellt den Trieb hervorlocken und so wenigstens indirekt die „Richtung" bestimmen. Das letztere ist hier sogar noch weniger als dort der Fall: das Phantasie- oder Traumbild oder auch der wirkliche Anblick einer Frau entflammt z. B. das Begehren, und in Onanie entlädt es sich. Was sich in den männlichen Geschlechtsteilen regt, ist immer derselbe rein männliche Geschlechtstrieb, ganz gleich, wohin er drängt, um die charakteristische Befriedigung, die Ausgießung des Samens (oder bei Unfähigkeit zu dieser: wenigstens mehr oder weniger das normal mit ihr verbundene Wollustgefühl), zu erfahren. — Ich stelle hiermit nicht im mindesten in Abrede, daß die treibenden Empfindungen in den Geschlechtsteilen etwas Sekundäres sind, und daß sie von dem Zentrum im Gehirn aus veranlaßt werden. Ich halte auch die Freudsche Behauptung, daß die Erektionen (und Samenergießungen) im Schlafe durch sexuelle Träume hervorgerufen werden, für durchaus richtig. Nur halte ich beides nicht für erschöpfend. Oder zweifelt jemand daran, daß ein ganz einsam aufgewachsener junger Mann, der weder von Mann noch Weib die Erfahrung hat, von der angemessenen Zeit an Geschlechtstrieb empfinden würde? daß er durch Pollutionen natürliche oder durch die irgendwie entdeckte Onanie künstliche Befriedigung haben und suchen würde? Und wo kämen da die Bausteine zu sexuellen Träumen im Schlafen oder im Wachen her? Auch die psychoanalytische Wichtigkeit der Träume zur Feststellung der bevorzugten Richtung des Geschlechtstriebes — je nach dem männliche oder weibliche Personen in den sexuellen Träumen eine Rolle spielen — ist mir vollkommen einleuchtend; nur sind die Schlüsse nicht sicher. Ich rede (wie von den allgemeinen Bedenken über den Wert von Aussagen) gar nicht davon, daß selbst die vorsichtigste Befragung unzuverlässige Antworten suggerieren kann. Aber nicht alle Träume kommen so weit zum Bewußtsein, daß sie in der Erinnerung (nun gar deutlich in allen Einzelheiten) festgehalten werden. An solchen einer nicht zu berichtenden Art braucht es also nicht wirklich gefehlt zu haben. Außerdem aber mischt der Traum alles kaleidoskopartig unberechenbar zu Bildern durcheinander, was nur irgend einmal in die Vorstellung aufgenommen worden ist; und es ist oft unerklärlich, was sich da plötzlich wieder in den Vordergrund drängt, und haarsträubend, welche Verbindungen es eingeht. Es ist von mehreren hervorragenden Personen bekannt (und wohl auch mancher gar nicht hervorragenden passiert), daß sie geträumt haben, sie hätten ihrer Mutter beigewohnt. Kann daraus geschlossen werden, daß ihnen ein solcher Gedanke jemals im wachen Zustande gekommen war? Was würde nun also günstigsten Falles aus sexuellen Träumen mit männlichen Partnern, wenn sie wirklich durch Erlebnisse und nicht z. B. durch — sagen wir, ohne den Begriff streng zu nehmen: — wissenschaftliche Beschäftigung mit solchen Dingen veranlaßt sind, zu folgern sein? Daß eine Naturanlage für homosexuelle Betätigung vorhanden ist? Ich möchte wissen, was auf diese überhaupt — und nun vollends gar mit Sicherheit — hinwiese! Es wird allerhöchstens recht wahrscheinlich, daß der Betreffende sich — wenigstens in Gedanken — nicht ganz von Homosexualität frei und fern gehalten oder sich theoretisch mit dem Gegenstande beschäftigt hat. Das ist alles, was sich allenfalls methodisch verantworten läßt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gattungsakte vertauschen („Betätigungsart"), so ist das, wo nicht Triebverwirrung anderweit feststeht, nur eine Phantasie zur Abwechselung, und über das Wesentliche, die Verteilung der Aktivität und Passivität während des Aktes, sagt es gar nichts aus.[1]) Auch scheinen hierbei örtliche und nationale Liebhabereien mitzusprechen: Bekannt genug ist das typische italienische „la donna sempre sopra", das einen sehr langen Stammbaum zu haben scheint; denn in dem pompejanischen lupanar zeigen die Wandmalereien lauter in dieser „verkehrten" Weise „liebende" Gruppen, — augenscheinlich als Musterkarte zur Auswahl für die oft ja unverständliche Sprachen redenden Seefahrer unter den Besuchern.

Ganz ohne Beziehung zur Geschlechtsbestimmung ist endlich die „Eigenschaftsgruppe D", in der das unübersehbare Heer der geistigen Anlagen, Neigungen usw. zusammengefaßt ist. Denn diese Eigenschaften kommen in irgend einem Grade jedem Menschen zu, und ihre besonders starke Entwickelung in einer gewissen Auswahl kann wohl zur Verwirklichung unseres ästhetischen oder ethischen Ideales von einem männlichen oder weiblichen Wesen erheblich, selbst entscheidend beitragen, aber kein menschliches Wesen geschlechtlich bestimmen.

Hiermit ist auch bereits nach Gebühr betont, was M. H. grundsätzlich ignoriert, daß die hier in Betracht kommenden Eigenschaften

---

1) In Hirchfelds „Transvestiten" (S. 149) berichtet z. B. der eine „Fall" (XVII) über seinen dreimaligen Verkehr mit der Tochter seiner Wirtin: „Um mich als Weib (!) fühlen zu können, legte ich mich mit Damenhemd, Höschen und langen Strümpfen zu Bett, während sie die Stellung und Lage eines Mannes einnahm." Wie schwach und eingebildet muß das „Sich-als-Weib-fühlen" sein, wenn es sich selbst durch eine Maskerade zu Hilfe kommen muß! Und solchen Unsinn durchzulassen: „Stellung und Lage eines Mannes"! Das Weib kann (Front gegen Front), es mag unter oder über dem Manne (oder auf der Seite neben ihm) liegen (welches letztere Ovid als „einfach und am wenigsten anstrengend" erklärt — A. A. III, 787), den Beischlaf nur mit gespreizten Schenkeln vollziehen, zwischen denen der Mann liegt. Dies, sowie, daß die ungewöhnlichen Lagen beim Coitus mit geschlechtlichen Abnormitäten nichts zu tun haben (hat doch auch „Fall XVII" sonst „in normaler Stellung coitiert"!), mag wiederum der erfahrene und aufrichtige Liebestechniker Ovid bezeugen, der die Mädchen belehrt:

„Modos a corpore certos
Sumite. Non omnis una figura (= „posture érotique"!) decet . .
Parva vehatur equo . . ." (sie „reite", nämlich: halte sich rittlings auf dem Manne!)

A. A. III, 771 sq., 777.

Der Mann, der mit einem Weibe cohabitiert, handelt als Mann. Wenn ihn dabei eine Verrückheit am unverfälschten und unvermischten männlichen Lustgefühle verhindert, so ist das eben — Verrücktheit. Die gesunde Menschheit geht das nichts an.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erst durch die Kultur zum Teil entstanden sind (z. B. Keuschheit, allgemeine Menschenliebe), zum Teil eine konsequente Ausbildung unter Berücksichtigung des natürlichen Geschlechtes erfahren haben (z. B. Tatkraft, Schärfe des Denkens, — Anmut, Aufopferungsfähigkeit), zum Teil ihren Wertstempel erhalten haben (was schlechthin auf alle zutrifft). Es gibt aber gar nichts, was ausschließlicher „natürlich" wäre als das Geschlecht. Kulturprodukte haben auf das Geschlecht eines Menschen nicht mehr Einfluß, wenn sie in ihm zustande kommen (geistige Eigenschaften), als wenn sie ihm äußerlich angehängt werden (Kleidungsstücke).

Dies führt noch auf einen Passus, der besonders für das neue in Rede stehende Buch M. H.s von Bedeutung ist. Der Verfasser gliedert die Gruppe D in „Gefühlsleben, Denktätigkeit, Beschäftigung, Kleidung". Man wird keine übermäßige Bewunderung zu haben brauchen vor der Logik dieser Einteilung. Gefühlsleben und Denktätigkeit entsprechen etwa den (alten) psychologischen „Sphären" der Empfindung und der Erkenntnis. Wo aber bleibt die „Willenssphäre"? Oder, wenn diese auf eine Weise, die man sich in so wenig streng wissenschaftlichem Zusammenhange zur Not gefallen lassen könnte, in die beiden anderen Sphären mit hineininterpretiert wird, — was hat dann „Beschäftigung" und gar „Kleidung" noch neben ihnen zu suchen? Sind sie mehr als (ein ganz kleiner, willkürlich herausgegriffener Bruchteil von) Betätigungen und Folgen jener beiden? Kenntnis, Geschmack, Neigung und der Wille, diese zu betätigen, bestimmen auch sie — wie vieles andere. Aber da es darauf ankommt, den „Transvestitismus", die Liebhaberei, die Kleidung des anderen Geschlechtes zu tragen, als „erotischen Verkleidungstrieb" in ein System der „geschlechtlichen Zwischenstufen" einzubauen und einer angeborenen Naturanlage zu unterstellen, wird die „Kleidung" zu einem Einteilungsgrade von einem Range gemacht, der ihr nicht im allerentferntesten zukommt.

Nicht, als ob ich dem vielen Richtigen und Beachtenswerten zu widersprechen Lust hätte, das M. H. selber ausführt und von manchen anderen anführt. Auch das ist nicht zu leugnen, daß die durchgängig angetroffene Verschiedenheit der männlichen und der weiblichen Tracht auf natürlichen Ursachen beruhen muß — natürlichen, da wir ja auch das Vernünftige natürlich zu nennen pflegen —, Ursachen, die ja nicht allzu schwer zu erkennen sind: man kommt beinahe schon durch, wenn man im Auge behält, daß den Männern die angestrengte Arbeit mit meist lebhaften Bewegungen zufällt, bei den Frauen aber vor allem auf die geschlechtlichen Funktionen, die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Körperveränderungen bei der Schwangerschaft, die Menstruation, das Stillen usw., Rücksicht genommen werden muß. Aber die Kleidung ist doch vor allen Dingen Kultur und Sitte, d. h. selbständige menschliche Schöpfung, hat daher mit Naturbedingtheiten — wie Geschlechtlichkeit — keinen anderen Zusammenhang, als der in der bewußt zweckmäßigen Gestaltung und der konventionellen Zuweisung, d. h. lediglich in Kulturgedanken, gegeben ist.

Es muß also schlechterdings im Denken etwas nicht in Ordnung sein, wenn Auflehnungen gegen diese Zusammengehörigkeiten hervortreten. Es ist eine zartfühlende Rücksicht Dr. Hirschfelds, die etwas Rührendes und unmittelbar Gewinnendes hat, wenn er die von solchen Regungen Betroffenen als „seelisch Wunde (ich sage nicht Kranke)“ bezeichnet und sie einer weniger „grausamen“ Behandlung empfiehlt, als sie von der Masse der Alltagsmenschen gerade den harmloseren geistigen Abnormitäten zuteil zu werden pflegt. Aber wissenschaftlich ganz einfach unter diese Rubrik gehören die „Transvestiten“. Die moderne Psychiatrie hat die Grenzen der „Psychosen“ von allen Seiten so weit gegen das Gesunde — man möchte sagen: in das von sich und anderen noch für gesund Gehaltene hinein — vorgeschoben, daß die Transvestitionsmanie (ich bestehe selbstverständlich nicht auf diesem Ausdruck als einem wissenschaftlich ganz korrekten) noch kaum als die leichteste unter den hierher gehörigen krankhaften Erscheinungen angesehen werden kann. Mit dem (natürlichen) Geschlechte hat sie nicht das mindeste zu tun.

Man muß sich übrigens bei dem Buche von den „Transvestiten“ nicht durch das viele meist sehr interessante und amüsante Material verwirren und beirren lassen, das gar nicht zur Sache gehört. Denn „Transvestit“ ist nur, wer leidenschaftlich das Gewand des anderen Geschlechtes rein um seiner selbst willen ersehnt und so viel wie möglich und immer mit Erhöhung seines Glücksgefühles trägt. Männer, die Frauenkleider, und Frauen, die Männerkleidung tragen, weil und so weit es ihr Beruf mit sich bringt (bis zum 17. Jahrhundert Schauspieler in den weiblichen Rollen, jetzt Schauspielerinnen in „Hosenrollen“, Arbeiterinnen in gefährlichen Betrieben), oder weil sie einen vernünftigen (wenn auch vielleicht verbrecherischen) Zweck damit verfolgen (wie die „Pupen“ in den Ballokalen für Homosexuelle), oder weil sie keine Wahl haben (z. B. Kinder, die man unangemessen lange in geschlechtswidrigen Kinderkleidern umherlaufen läßt), oder weil ein „erreur de sexe“ zu unrichtiger Kleiderwahl veranlaßt hat, die man bei zu später Erkenntnis aus lieb-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewordener Gewohnheit oder aus Scheu vor den neuen Verhältnissen beibehält (ein bekannter von M. H. mehrfach besprochener Fall), — alle diese (und wohl noch manche andere) sind keine Transvestiten, nicht einmal die „débardeure“ auf Maskenbällen, in Bordellen usw. Die wirklichen Transvestiten sind ganz erstaunlich seltene, durchaus vereinzelte Erscheinungen mit psychischem Defekt.

Kurz und gut: Männlich oder weiblich entscheidet sich — wenn nicht sehr seltene Mißbildungen vorliegen, die bei Betrachtung des Normalen nicht mitzählen, — leicht und endgültig nach der „Eigenschaftsgruppe A“. Erfahrungsgemäß sind in erdrückender Mehrzahl der Fälle mit den so differenzierten Geschlechtern Eigenschaften der drei anderen Gruppen in gewisser — innerhalb weiter Grenzen fakultativer — Auswahl und Stärke verbunden, so daß ein homogener Komplex entsteht, in den eintretenden Falles ein geringer Prozentsatz minder zugehöriger oder entwickelter Veranlagungen mit drein geht, ohne das charakteristische Bild zu stören, dem hiernach natürlich — wie bei allem Organischen — eine gewisse ansehnliche Breite innerhalb des als normal Anzusprechenden zukommt. Nur ausnahmsweise kann eine erhebliche Zahl minder zugehöriger Eigenschaften in starker Ausprägung nicht sowohl an der Geschlechtszugehörigkeit (objektive Feststellung) wie an der ästhetischen (und ethischen) Zulänglichkeit des Individuums (subjektive Wertschätzung), gemessen nicht einmal an dem Ideale, sondern nur an einer konventionellen Norm seines Geschlechtstypus, Zweifel erregen und mehr als façon de parler denn als wirkliches, objektive Gültigkeit und sachlichen Wert beanspruchendes Urteil von einer Annäherung an den entgegengesetzten Geschlechtstypus sprechen lassen.

Je mehr Unterabteilungen — zwanglos, da jede der unzähligen geistigen Eigenschaften hier das Recht hat, gleichberechtigt neben jeder anderen zu stehen, — in der vierten Gruppe zu machen sind, um so weniger zählt die ganze Gruppe in der Berechnung der geschlechtlichen „Stufe“ (nicht aber, wie bei M. H., alle vier Gruppen gleich!). Nach ihrer geschlechtlichen Gliederung angesehen erscheint die Menschheit in der Gestalt einer Hantel: zwei große ungefähr gleiche Massen des Männlichen hier, des Weiblichen da, und dazwischen, der Idee nach unwesentlich, der Masse nach ganz untergeordnet, eine dünne Verbindung, der Grundsubstanz nach von links und rechts gar nicht verschieden, nur durch einen sachlich nichts bedeutenden Zufall an diese Stelle verwiesen.

Abnorm als Grundlage des ganzen Erscheinungskomplexes ist vielfach vorhanden und nicht von vorn herein ganz unmöglicher

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weise — wenigstens bei einem der Teilnehmer an homosexuellen Praktiken, und zwar dem in jeder Hinsicht aktiven, also männlich empfindenden und vorgehenden bezw. verführenden, — angeboren kann hier sein eins, nämlich die gelegentlich bis zum Widerwillen gesteigerte Abneigung gegen das weibliche Geschlecht[1]). Deren Art und Maß ist aber längst noch nicht genügend untersucht und — unterschieden. Wäre sie eine absolute, d. h. ließe sie jede Berührung mit weiblichen Wesen als etwas Unangenehmes und Peinliches empfinden, vermöchte sie in dem ganzen weiblichen Sein und

---

1) Der neben aller überschwänglichen Verhimmelung einhergehende uralte Zug zynisch-spöttischer Verunglimpfung des Weibes im männlichen Dichten und Denken ist weder aus dem Gedanken „was sich liebt, das neckt sich" ausreichend zu erklären, noch als Ausbruch des Ärgers über die oft recht unerwünschte Zurückhaltung und Unzugänglichkeit des weiblichen Geschlechtes aufzufassen (wenngleich von beidem jeweilig ein Schuß in der Mischung sein mag), sondern beruht unzweifelhaft wesentlich darauf, daß, wenn nach Genuß und Befriedigung die Benommenheit und sozusagen Verblendung durch den Trieb vergangen, und eine (bei Kulturmenschen nicht selten mit „moralischem Katzenjammer" einhergehende) Ernüchterung eingetreten ist (der zeitlichen Ausdehnung nach sicherlich der überwiegende Zustand), Motive genug ins Bewußtsein treten — körperliche und geistige —, die den anderwärts angeführten mephistophelischen Sarkasmus zu entfesseln vermögen: Die Ehelosigkeit der Priesterschaften, die asketische Verketzerung des Geschlechtsverkehres überhaupt hat hier ihre vernünftige Wurzel, ohne die solche Ideen unmöglich gewesen wären. Unsinnig sind sie natürlich auch so, weil sie einseitig und naturwidrig sind. Aber die Erfahrung zeigt ja, wie mächtig solche Vorstellungen werden können. Kann man es nun eigentlich auffallend finden, wenn in einzelnen Individuen diese Motive der Abstoßung solche Gewalt erreichen, daß der Trieb sie nicht überwindet, z. B. der weibliche Geruch, statt als erotisches Reizmittel zu wirken, zu einer Widerwärtigkeit wird, die sich der Steigerung des Triebes zur Potenz regelmäßig hemmend in den Weg stellt? In einem Zusammenhange hiermit, bei dem schwer festzustellen ist, was das Frühere, und was das Spätere gewesen, sicher aber eine steigernde Wechselwirkung sich entwickelt hat, kann dann wohl jene absurde Gefühlsstimmung entstehen, die Eduard von Hartmann (Philosophie des Unbewußten, Bd. II) seiner spaßhaft berüchtigten Charakteristik des Geschlechtsaktes zugrunde legt: „Der Mensch, dem so mannigfache (!) Mittel zu Gebote stehen, den physischen Trieb zu befriedigen, die ihm alle (?!) dasselbe (!) leisten wie die Begattung, er sollte sich dem unbequemen, eklen, schamlosen Geschäft der Begattung unterziehen . . .?" Dieser Komplex von Erscheinungen braucht nur ein bischen vorschnell beurteilt zu werden, um auf eine gewisse Naturanlage gedeutet zu werden. Aber steht es der normalen Natur nicht um vieles näher, für bestimmte Eigenheiten des weiblichen Geschlechtes empfindlicher als der Durchschnittsmann zu sein, als (ohne solche Vorbestimmtheit als Veranlassung) Befriedigung des Triebes nur in einer wirklich „eklen, schamlosen" und beschämend zwecklosen Weise zu suchen? genießen zu können?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tun nur abstoßendes zu erkennen[1]), so wäre eine solche Stimmung äußerst abnorm, selbst wenn man zugeben könnte, daß die („von Natur") homosexuellen Männer eine mehr weibliche Empfindung haben. Denn kein normaler, d. h. seiner ersichtlichen Geschlechtsbestimmtheit entsprechend empfindender Mensch hat von einer solchen bis zur Feindseligkeit gehenden Gefühl- und Teilnahmlosigkeit für das eigene Geschlecht auch nur den leisesten Anflug. Im Gegenteil: sobald das geschlechtliche, d. h. das auf das andere Geschlecht als solches gerichtete Interesse ausgeschaltet oder augenblicklich sich zu betätigen verhindert ist, halten die Geschlechtsgenossen unter einander zusammen wie die Kletten. Woher sonst die Ergebnislosigkeit des Ankämpfens gegen das Auseinanderlaufen der Männer und der Frauen in der Gesellschaft, sobald sie in der Unterhaltung sich selbst und ihren Neigungen überlassen sind? Und bei der behaupteten Häufigkeit angeborener Homosexualität müßte notwendig im Zusammenleben die Unfreundlichkeit gegen die Frauen sich auffällig bemerkbar machen. Davon ist wohl bisher noch nichts wahrgenommen worden.

So bleibt also nur eine Abneigung gegen den Geschlechtsverkehr mit weiblichen Personen übrig, während solche im übrigen unterschiedslos und je nach Stellung und Bildung unter Einhaltung der gebräuchlichen Umgangsformen behandelt werden.[2]) Es ist zwar äußerst schwer zu glauben, daß eine solche Empfindungsweise ursprünglich bei einem geschlechtlich sonst richtig organisierten Menschen vorhanden sein sollte, der einen ganz männlichen „Detumeszenztrieb" empfindet und diesen ganz unter den Gefühlen und den Vorgängen wie bei allen Männern befriedigt — abgesehen von der Stillung des parallel gehenden „Kontrektationstriebes" durch die normale Kopulation mit einem Weibe. Indessen der abnormen Gehirnfunktionen sind so viele und so wunderliche, daß vereinzelt auch wohl dergleichen einmal vorkommen mag. Das ist dann τέρας — prodigium — Meerwunder, aber kein genügender Vorwand zur

1) Dann — möchte ich hier beiseite einschalten — würden Homosexuelle keine Ehen schließen, und würden solche Ehen die von ihnen gefürchteten Folgen — Vermehrung der von Natur Homosexuellen — nicht haben können. Denn der Mann ist schlechthin unfähig, unter der Herrschaft des Widerwillens gegenüber seinem „Objekte" den Geschlechtsakt zu vollziehen!

2) Ich kenne z. B. einen ausgezeichneten Photographen, der stadtkundigerweise mit einem „Freunde" zusammen lebt. Er ist ein ausgezeichneter Gesellschafter von den feinsten Umgangsformen, dessen überall Bewunderung erregende Frauenbildnisse ein Feingefühl und eine Hingebung für spezifisch weibliche Anziehungen beweisen, um die viele „Normale" ihn zu beneiden Veranlassung hätten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Konstruktion eines „dritten Geschlechtes“. Viel weiter, und zwanglos, kommt man — zumal angesichts der Menge sich homosexuell Betätigender — mit der psychologischen Erklärung für die allmähliche Entstehung, die Erwerbung homosexueller Neigungen und Abneigungen.

Aber da wird uns — um die Gefährlichkeit und die Verbreitung der Verleitung zum gleichgeschlechtlichen Verkehre in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen, wenn nicht gar als Einbildung hinzustellen — gesagt: homosexuell kann niemand werden, der es nicht schon von Natur ist. Das ist nichts als eine Tautologie oder eine petitio principii. Wenn „homosexuell“ bedeuten soll: „von Natur“ zum gleichgeschlechtlichen Verkehre ausschließlich bestimmt, dann kann natürlich niemand durch Verführung homosexuell „werden“. Da man aber die Zugehörigkeit zu der Gilde der Homosexuellen (in diesem Sinne) schlechterdings nicht an ihrer — sich der unmittelbaren Wahrnehmung und unwidersprechlichen Feststellung durchaus entziehenden — „Naturanlage“ erkennen kann, muß — und darf — man sich an die Betätigungen halten; und daß zu diesen auch nicht von Natur Homosexuelle gelangen und gelangen können, wird ja wohl als tatsächlich allgemein anerkannt.[1]) Ein wesentlicher und grundsätzlicher Unterschied zwischen „wirklich“ Homosexuellen und nur eben gleichgeschlechtlich Handelnden ist also — abgesehen vielleicht von der sittlichen Beurteilung, wenn die ersteren sich als solche erkennen und erweisen ließen, — nicht zuzugeben. Die nachträgliche Entstehung der Homosexualität in letzterem Sinne steht als Möglichkeit fest und ist sehr wohl verständlich.

Wer die erworbene Homosexualität — hier „Homosexualität“ einfach = ausschließlich oder mit Vorliebe oder auch nur gelegentlich zur Abwechselung oder aus Not gepflogener gleichgeschlechtlicher Verkehr — leugnen wollte, nicht etwa bloß bei den Verführten zu passiver Teilnahme, sondern auch bei den aktiv Betätigten, würde sich dadurch einer viel größeren Unkenntnis der Tatsachen und Verständnislosigkeit für physiologische Zusammenhänge und psychologische Vorgänge und Entwickelungen schuldig erweisen, als wer nicht blindlings und widerspruchslos auf die „wissenschaftlich“ erwiesene Naturbestimmtheit der „eigentlich“ und „wirklich“ Homosexuellen nachschwört. So gut wie als angeborener geistiger Defekt ein Widerwille gegen körperliche Berührung mit dem Weibe (der an sich nicht im

1) Auch Dr. Magnus Hirschfeld redet ja doch von Heterosexuellen, Homosexuellen und — Bisexuellen. Letztere sind doch Normale, die sich auch abnorm zu betätigen keinen Anstand nehmen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entferntesten mit homosexuellen Neigungen und Bedürfnissen einhergehen muß oder gar als identisch anzusehen ist) vorhanden sein kann, ist auch die allmähliche spätere Entstehung eines solchen Widerwillens im natürlichen Laufe der Dinge unter Umständen begreifbar begründet. Unangenehme, namentlich gehäufte Erfahrungen und Erlebnisse außer- und innerhalb des geschlechtlichen Verkehres können dazu führen: freches Entgegenkommen, etwa gar von Respektspersonen, abschreckende körperliche Eigenschaften der ersten intimen Bekanntschaften, womöglich mit einer Demütigung (Verhöhnung usw.) verbundenes Mißglücken eines Kopulationsversuches, Entsetzen über eine erlittene Ansteckung, Abscheu über die Hintergehung seitens einer im idealsten Sinne verehrten Person, vor allen Dingen aber Ekel vor dem Weibe, das, nur als Vehikel körperlicher Befriedigung aufgesucht, in den Tiefen der Menschheit gefunden wird und da durch seine prosaische Käuflichkeit, seinen zur Schau getragenen Mangel an jeglichem wahren — und wäre es auch nur rein sinnlichen — Gefühle und die Abwesenheit von intellektuellen Anknüpfungspunkten selbst bei untergeordneten männlichen Naturen bald die Abstumpfung auch des bloß mechanischen Reizes [1]) — bis zur Unfähigkeit, ihn noch zu empfinden, — bewirkt, endlich die Verzweiflung am Weibe überhaupt, hervorgerufen durch die gedankenlosen und rohen Verallgemeinerungen einer „naturalistischen" Literatur und eines frivolen Unterhaltungstones der „Lebewelt", die auf Grund wahrer und noch mehr renommistisch erfundener „Erfahrungen" alles Weibliche mit dem Auswurfe des Geschlechtes in einen Topf wirft, — all das kann selbst edlere Naturen — und diese vielleicht am ehesten — zu einer mimosenhaften Empfindlichkeit gegen jede nähere Berührung des Weiblichen bringen, die über die Zwischenstufe der als Auskunftsmittel in den geschlechtlichen Nöten ergriffenen Onanie bei irgend gebotener Gelegenheit zum Geschlechtsverkehre mit männlichen Personen führt.

Es ist nämlich unglaublich unverständig, nur bei dem weiblichen Geschlechte ein Zärtlichkeitsbedürfnis anzuerkennen: Zärtlichkeit ist doch nichts weiter als spielende Betätigung des Kontrektationstriebes (wenn man es nicht für richtiger hält, sie einfach mit diesem zu

1) Ob man das „Übersättigung" oder wie sonst nennt, ist sehr gleichgültig; unrichtig aber ist es (wie M. Michaelis, a. a. O., S. 6, tut), die irgendwie am Weibe Übersättigten mit „verlebten Roués" gleichzusetzen. Natürlich existieren auch solche unter den homosexuell sich Betätigenden durchaus nicht „bloß in der Phantasie ihrer geistigen Erzeuger", aber sie stellen vielleicht den kleinsten Bruchteil.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

identifizieren), und der ist beim Manne eben so gut vorhanden und eben so mächtig wie beim Weibe. Daß er sich weniger bemerkbar macht — an sich wie als Zärtlichkeit —, hat seine guten Gründe. Die männliche Geschlechtlichkeit ist durch Genuß und Befriedigung immer für eine gewisse Zeit zum Schweigen zu bringen; die weibliche ist jederzeit leicht erregbar, auf dem Sprunge loszubrechen. Daher haben bei dem männlichen Geschlechte andere — „höhere" — Interessen bequemen Raum, sich geltend zu machen und alle „sinnlichen" Regungen immer zeitweilig in den Hintergrund zu drängen; und was nur vorübergehend vorhanden ist, gewöhnt sich auch nicht an so stürmische Äußerungen wie dasjenige, was das ganze Wesen ständig beherrscht. Vorhanden aber und eines „Gegenstandes" bedürftig ist die Zärtlichkeit auch beim Manne; und je empfindlicher sie bei der nur notgedrungen als Beschwichtigungsersatz für die nicht zu bändigenden Triebe geübten Onanie leer ausgeht, um so mehr wird sie „reif" dazu, sich an Stelle des natürlichen, aber verekelten weiblichen Gegenstandes einen männlichen unterschieben zu lassen.

Seitdem aber die Homosexualität „wissenschaftlich" behandelt wird, und es schon so weit gekommen ist, daß man ausdrücklich warnen muß (Wulffen, Sexualverbrecher, S. 613): wenn auch zahlreiche Ingenien höchsten Ranges homosexuell gewesen sind — fest steht es nur bei einem verschwindenden Bruchteile der Verdächtigten![1]) —, so beweist doch homosexuelle Veranlagung noch nicht Genialität —, haben die Homosexuellen massenhaften Zuzug aus den heute dichter als je gefüllten Reihen der Snobs bekommen: ein junger Mann von „Welt" muß doch über die „Frauenzimmer" weg sein und ein richtiges Verständnis für die „höheren" Feinheiten des Männerverkehres haben!

Auf diejenigen, die aus Geschlechtsnot sich homosexuellen Betätigungen, meist in unbedingter Gegenseitigkeit, hingeben, weil sie

1) Sehr richtig sagt Leo Berg („Geschlechter" — 1906 —, ein wundervolles Werk zu unserem Thema, S. 164): „Solange man mir nicht nachweist, daß ein (ganz unzweifelhaft) Homosexueller (im Sinne der „Theorie") eine unverfälscht heterosexuelle Liebestragödie, wie „Romeo und Julia", oder eine Gretchengestalt schaffen kann, glaube ich auch nicht, daß einer, der solches geschaffen hat, homosexuell war." — Cäsar ließ, ein 52jähriger, eine Reihe von Monaten in bewegter Zeit die Weltgeschichte still stehen, um in einem äußersten Winkel der damals bekannten Erde eine romantische Liebesidylle mit der jugendlichen Kleopatra durchzuträumen. Napoleon konnte sich nicht enthalten, die Kaisertochter, seine Braut, sofort nach ihrer Ankunft und Vorstellung, ohne die Eheschließung abzuwarten, zu entjungfern. Das sind so ein paar der Helden, mit denen die Homosexuellen in ihren Reihen paradieren!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in abgeschlossener frauenloser Männergemeinschaft leben (Schiffsbesatzungen, Gefangene, Kulturpioniere an den Grenzen der Wildnis usw.) oder Gründe haben, sich an die Frauen in ihrer Nähe nicht heranzuwagen, braucht gerade nur hingewiesen zu werden; und wie leicht gilt es dann: consuetudo est altera natura! Hat die häufige Wiederholung erst den anfänglichen Widerwillen überwunden und den „Schmerz" des notwendigen Übels „genießen" gelehrt, dann wird später die Abwechselung wohl auch als solche — ohne Not — aufgesucht. Also gewordene Homosexuelle entstehen auf den verschiedensten Wegen, und überall kommt ihnen die Verführung entgegen und zu Hilfe, — aktiv und passiv.

Ein Wort noch von den Mitteilungen und Geständnissen der „zahllosen" („von Natur") Homosexuellen, auf die sich die „Theorie" stützt.

Bei der Bewertung und Verwendung von Aussagen sind immer die beiden Vorfragen auf das gründlichste zu erledigen: ob die Urheber in der Lage waren, zuverlässige Aussagen machen zu können, und ob sie in der Stimmung waren, rücksichtslos wahrheitsgemäße Aussagen machen zu wollen.

Alle Welt ist darüber einig, daß in unserer Kulturwelt nirgends mehr gelogen, geheuchelt und verheimlicht wird als in Beziehung auf geschlechtliche Dinge. Die Gründe dafür liegen so auf der Hand, daß es schade ums Papier wäre, wollte man sie aufzählen. Nur das muß gesagt werden, daß der Hinweis auf unsere undurchführbare Geschlechtsmoral und ihre augenverdrehende Aufrechterhaltung quand même die Gründe nicht erschöpft, — vor allem nicht die wichtigsten. Ganz unabhängig von ihr sind zwei Punkte: Erstens sind brauchbare richtige Beobachtungen hier schwer zu machen; denn die Intelligenz wird in den entscheidendsten Augenblicken durch den Affekt verdunkelt, und das Urteil wird durch Mangel an Sachkenntnis unsicher. Wen die Leidenschaft der Begierde und der Taumel des Genusses beherrscht, der ist offenbar kein vertrauenswürdiger Beobachter, — und wer von beiden in seinen Liebeserlebnissen etwa nicht beherrscht würde, der hätte ein nur mäßig wertvolles und allgemeingültiges (typisches) Objekt der Beobachtung vor sich. Zu sicheren und umfassenden Beobachtungen aber, wie sie allein wissenschaftlich ohne Zagen verwertbar sind, gehört eine Fülle von positivem Wissen, das gerade auf diesem Gebiete äußerst selten zur Verfügung steht. Ja, könnten noch die Erfahrungen nach der Verhörung und Belehrung gemacht werden! Aber die Auskundschaftung bezieht sich auf vergangene Dinge, unter Gesichtspunkten, an die der „Laie" kaum je vorher gedacht hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweitens: Als meine Mutter ihren Vater, einen geistvollen und tiefsinnigen Gelehrten und Denker, auf seinem Sterbebette fragte, ob er ihr denn nichts zu sagen habe, erwiderte er: „Wie kann man sprechen, wenn so Unaussprechliches in einem vorgeht?!“ Ganz ebenso geht es den wahrhaft wertwollen Liebeserlebern: Was sie erfahren haben, geht so über alles in klare Begriffe und nüchterne Worte zu Fassende hinaus, und ist für sie ein so heiliges und unberührbares Geheimnis — ist es doch auch nicht einmal ausschließlich das ihre! —, daß sie erwünschte Angaben deswegen nicht machen können. Jene heroischen Bekenner, die dem Nachforschenden Dinge offenbaren, daß dem gewöhnlichen Menschen die Haare zu Berge stehen, sind durchgängig nicht bloß in dem einen Punkte (in des Wortes engster Bedeutung) pathologisch, der die Veranlassung zu ihren Offenbarungen gibt.

Und doch! ist auch nur anzunehmen, daß sie, soweit, wie sie wissen, auch die Wahrheit, die volle Wahrheit und nur die Wahrheit sagen wollen?! Der Homosexuelle, der weiß, unter welcher Gefahr er steht, und der ebenso weiß, mit welcher Hingebung und mit welchem verblendenden Erfolge an der befreienden Theorie von einer „Naturanlage“ gearbeitet wird, müßte ja ein Esel sein, wie kein zweiter auf dem Erdboden umherläuft, wenn er nicht verständnisvoll die „Naturanlage“ in sich hineinexaminieren ließe! Wie wenig braucht da manchmal — vielleicht nur in einzelnen durchaus nicht immer ganz sicher erinnerlichen Nebenumständen — an der Wahrheit geändert zu werden, um ihr Beweiskraft für die Naturanlage zu geben! Da hat der Achtjährige in vorzeitiger Geschlechtsnot ein Spiel ersonnen, das einen Vorwand gab, seinen Kameraden zum „Melken“ an seinem steifen Gliede zu veranlassen. Wie leicht ist das Ereignis in die Zeit der frühesten Jugenderinnerungen hinaufzurücken, wo das dem „Vierjährigen“ schon gar nicht wie etwas Neues und Besonderes vorgekommen, also wahrscheinlich schon eine ältere Gewohnheit war, während sich im Gedächtnisse keine Spur irgend einer „Unart“ mit Mädchen erhalten hat, vor denen immer eine gewisse Scheu vorhanden war, — nämlich in Wirklichkeit, weil ihm in der Erziehung immer das weibliche Geschlecht als ein noli me tangere dargestellt worden, wovon er den richtigen Sinn natürlich nicht verstehen konnte, und — zugängliche Mädchen ihm nicht in den Wurf gekommen waren! Andererseits kann einer völlig bona fide feststellen, daß er, so weit er zurückdenken kann, „immer“ mit etwa gleichalterigen Knaben „Dummheiten“ gemacht habe. Er weiß eben nicht, daß in den ersten Kinderjahren, in die seine bewußten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erinnerungen nicht zurückreichen, ein etwas älterer Knabe ihn systematisch an solche Reizungen gewöhnt, ihn geschlechtlich gemißbraucht und „falsch dirigiert" hat. Mit Mädchen hat er sich nie abgegeben, sich auch nie dazu aufgelegt gefühlt. Natürlich! Warum auch? Er hatte ja Befriedigung! Einem anderen hätte diese vielleicht auf die Dauer und allein nicht genügt. Aber reicht zur Erklärung seiner dummen Bescheidenheit nicht die Gewohnheit, die „zweite Natur", aus? Muß es durchaus „erste" Natur, „Naturanlage" gewesen sein?!

Kein Geständnis über eine gewisse Gefühls- und Handlungsweise kann als vollgültiger — auch nur Wahrscheinlichkeits- — Beweis für homosexuelle Naturanlage im Sinne der „Theorie" anerkannt werden. Festzustellen ist nur (wo sie eben vorhanden ist) tatsächliche Abneigung gegen jede sexuelle (manchmal vielleicht auch überhaupt gegen jede) Berührung mit dem weiblichen Geschlechte und tatsächlich im Geschlechtlichen sich bewegender Umgang mit Männern, als mittelbare Folge jener Abneigung. Für beides sind Erlebnisse und Erfahrungen geeigneter Art ein vollkommen ausreichender Erklärungsgrund und ein einleuchtenderer und glaubhafterer als eine Naturanlage. Die angebliche „weibliche" Geschlechtsempfindung im männlich ausgerüsteten Körper hat nur den Wert eines „Bluffes". Was tatsächlich ist, beruht in oft ungewöhnlich starkem Hervortreten von (nicht unmittelbar geschlechtlichen) Eigenschaften und Neigungen, die besonders beim weiblichen Geschlechte hervorstechend entwickelt zu sein pflegen, wie Zärtlichkeit, Schwärmerei, Rührseligkeit, Eitelkeit bezw. Putzsucht usw. All dergleichen ist auch beim weiblichen Geschlechte nur Begleiterscheinung, nicht wesentliches Element des spezifisch weiblichen Geschlechtsgefühles, das den Mann als Ergänzung fordert, und kann beim Manne mit der unzweideutigsten männlichen Empfindungsweise verträglich erscheinen, die auf Eroberung und Besitz des Weibes gerichtet ist, und die, auch mit solchen „sekundären" Eigenschaften gepaart, in ihrer Eigenart selbst bis zur Leidenschaft gesteigert sein kann.

Es erübrigt noch ein kurzer Blick auf diejenigen, die bei den gröbsten homosexuellen Praktiken so zu sagen die weibliche Rolle übernehmen. Diese werden hierzu durch kein geschlechtliches Bedürfnis angetrieben. Sie suchen nicht für sich, sondern lassen sich nur von Bedürftigen zu deren Reizhungerstillung als gefügige Werkzeuge finden. Bei allen Übrigen, namentlich soweit Gegenseitigkeit bei den Manipulationen stattfindet, kommt überhaupt nichts mit Weiblichem irgend Vergleichbares in Frage. Wenn die Verworfensten unter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesem Gelichter sich in wohlbekannten Zusammenkunftsorten, in denen wie in den Ballokalen der weiblichen Halbwelt die Bekanntschaften geschlossen werden, in herausfordernder weiblicher Tracht mit künstlichem weiblichem Haarschmuck, bartlos, mit aufgelegtem Weiß und Rot den Liebhabern darbieten, so beweist das nichts für ihre weibliche Empfindungsweise, sondern spricht nur unwiderleglich gegen die angebliche auf einer Naturanlage beruhende Abneigung gegen das weibliche Geschlecht, die zu dem notwendigen Ersatze durch leidenschaftliche Neigung zum männlichen Geschlechte geführt hätte, bei denjenigen, auf deren Gelüste und Geldmittel hier spekuliert wird. Wozu wohl würde diesen in der äußeren Erscheinung das weibliche Geschlecht vorgegaukelt, wenn sie durch dieses nicht sinnlich erregt würden? Sie wünschen eben nur — übersättigt oder abgestumpft, wie sie sind, — unter dieser Attrappe durch andere als die gewöhnlichen, und daher schärfere Reize in ihrer Art angenehm überrascht zu werden. Die Grundlage des ganzen Spieles ist also das gänzlich unverfälschte männliche Gefühl, — wo überhaupt welches vorhanden ist.

In dem Verhältnisse zu dem weiblichen Geschlechte besteht eine gewisse Antinomie des Gefühles, die durch Poesie, Philosophie und — Religion aller Zeiten hindurch zutage tritt. Man kann sie nicht schärfer zum Ausdrucke und klarer zur Anschauung bringen als durch die Berufung auf das mittelalterlich verderbte Christentum, das das Weib als das Werkzeug der Hölle, das Gefäß der Sünde brandmarkte — und es zugleich so breit auf den Thron der Gottheit setzte, daß die eigentlichen göttlichen Persönlichkeiten kaum noch Platz fanden, jedenfalls nicht mehr beachtet zu werden brauchten. An einem ähnlichen Zwiespalte der Auffassung krankt jeder, — nur mehr oder weniger bewußt; und zur vollen Freiheit von der Botmäßigkeit kommt keiner, wenn er auch noch so überzeugt der Skepsis Raum gibt.

> Man weiß, das Volk taugt aus dem Grunde nichts:
> Geschnürten Leibs, geschminkten Angesichts;
> Nichts haben sie Gesundes zu erwiedern,
> Wo man sie anfaßt, morsch in allen Gliedern.
> Man weiß, man siehts, man kann es greifen,
> Und dennoch tanzt man, wenn die Luder pfeifen.

Der überaufrichtige Mephisto steht noch nicht einmal auf der alleräußersten Linken: der rechte Homosexuelle ist ihm über; und doch hat auch ihn noch — das Weib an der Longe! —

Ich bin sicher, von allen Seiten die stärksten Angriffe zu erfahren. Es wird aber schwer sein, mir ernsthaft beizukommen. Ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe nicht eine einzige wirklich erwiesene Tatsache in Abrede gestellt. Ich habe nur von dem selbstverständlichen Rechte Gebrauch gemacht, die „Beweise" gelegentlich nachzuprüfen, und dabei an wichtigen, manchmal entscheidenden Punkten Unhaltbares gefunden. Vornehmlich aber habe ich Auffassungen und Schlußfolgerungen bemängelt und ihre Unstichhaltigkeit dargelegt. Diese Ausdeutungen der Tatbestände stehen aber bei der Frage nach der homosexuellen Naturanlage weitaus im Vordergrunde. Selbstverständlich leugne ich nicht die Möglichkeit einer ererbten, also angeborenen Disposition, die der Verführung leichter zugänglich macht, und der Verirrung des Triebes Vorschub leistet, wo sich Veranlassung bietet. —

Betrachten wir nun auch noch kurz die weibliche Seite!

Ohne daß auch hier die Notwendigkeit vorläge, auf eine „Naturanlage" zurückzugreifen, die in dem weiblich organisierten Körper einen männlich gearteten Geschlechtstrieb zur Herrschaft brächte, hat doch der Gedanke an eine Empfindungsweise, die mit der des anderen Geschlechtes Ähnlichkeit zeigt, an dieser Stelle ungleich mehr Berechtigung als auf der männlichen Seite; nur, daß es sich nicht um männliche Geschlechtsempfindung handelt, sondern um die Betätigung anderer im wesentlichen mehr männlichen Charaktereigenschaften, und zwar solcher, die beim Manne auch im Geschlechtsleben bestimmend hervortreten: Herrschsucht, Siegesfreude, Lust an der Kraftauswirkung, Genugtuung im Überlegenheitsgefühle.

Eine derartige Exkursion in das Gebiet des anderen Geschlechtes hat bei der weiblichen Homosexualität zwei gute Gründe, die für etwas Ähnliches bei der männlichen völlig entfallen. Erstens muß doch ein angreifender und erobernder Partner beim Liebesspiele vorhanden sein, zu welcher Rolle das weibliche Geschlecht an sich ungeeignet ist: sie kann nur auf Grund mehr männlicher Artung mit Geschmack und Erfolg von einem weiblichen Wesen ausgefüllt werden (wenn es sie nicht ganz weiblich am rechten Orte durch Spielenlassen seiner Reize wahrnimmt). Zweitens aber wird selbst in unserer Zeit einer manchmal über die Stränge schlagenden Frauenbewegung kaum eine Einsprache zu befahren sein, wenn gesagt wird, daß der Mann, der im Sinne der „Theorie" weiblich empfindet, ein herabgekommener, minderwertiger Mann ist, dagegen das Weib, das im dargelegten Sinne männlich handelt, sich über den gewöhnlichen Standpunkt des Geschlechtes erhebt. (Etwa entgegenstehende moraliche Wertungen solcher Handlungsweise kommen hierbei in unserem Zusammenhange natürlich nicht in Betracht.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber der „Aufschwung zum Manne“ hat eine nur zu bald erreichte Grenze: sobald der Sieg errungen, die gewünschte Verständigung herbeigeführt ist, wird es schon zweifelhaft, wer der Sieger ist, ob überhaupt ein Sieger anerkannt werden kann. An eine geschlechtliche Vertretung der Männlichkeit ist kein Gedanke; der ganze intime Verkehr spielt sich in Spielarten der (weiblichen) Onanie ab. Soweit hierbei einer beiderseitigen Bedürftigkeit Rechnung getragen wird, schließt die Wechselseitigkeit des gleichen Gebens und Nehmens die Unterscheidung von Sieger und Besiegtem aus; und soweit das Verhältnis einseitig bleibt, ist zumeist der angreifende Teil der bedürftigere, der auf das willige Entgegenkommen des anderen Teiles angewiesen ist, was — selbst wenn diesem dabei eine Art von Dienstbarkeit auferlegt wird — doch nicht gerade einer beherrschenden Stellung ähnelt.[1]) Aber auch im anderen Falle ist der

1) Zur Erläuterung! Es wird folgendes glaubhaft erzählt: Eine noch recht jugendliche Berliner Prostituierte, auffallend hübsch, sehr elegant, munter und beweglich im Gespräch und äußerst temperamentvoll, teilte ihren Besuchern, nachdem sie das übliche „Geschenk“ für sich in Sicherheit gebracht, mit, sie habe eine „sehr schöne“ Freundin, von der sie sich in jeder Nacht wohl vier-, fünfmal (!) befriedigen lasse. Gegen ein angemessenes Geschenk werde die Freundin sich zeigen und ihre Leistungen vorführen. Sie selbst hatte sich inzwischen entkleidet, und während die — übrigens ganz unscheinbare und fast dürftig gekleidete — Freundin sich bereit machte, als cunnilinga ihres Amtes zu walten, bat die „Herrin“ den Besucher, zugleich recht leidenschaftlich an ihren Brüsten zu spielen. Nach wenigen Sekunden war unter fast krampfartigen Windungen der Orgasmus erzielt, wofür auch der handgreifliche Beweis angeboten wurde. — Hier ist also die von unersättlichem geschlechtlichem Reizhunger Besessene augenscheinlich die Suchende gewesen, die ihre gutwillige Sklavin unterhält, lediglich zu ihrem eigenen Vergnügen, ohne Rücksicht auf deren Bedürfnisse (sofern diese nicht nebenher bei diesen Produktionen Befriedigung finden konnten, in welcher Richtung die Herrin reichlich duldsam zu sein schien). — Hierbei eine Bemerkung, die ich schon lange sehr schwer zurückhalte. Ich habe eben das Wort „cunnilinga“ gebraucht, wohl wissend, daß es in der uns erhaltenen römischen Literatur nicht vorkommt. Diese kennt nur das Wort „cunnilingus“, das gewöhnlich als männliches Hauptwort aufgefasst wird, = lingens cunnum. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es ebenso gutes und richtiges Latein ist, wenn man eine weibliche cunnum lingentem — cunnilingam nennt; denn (auch wenn wirklich das belegte „cunnilingus“ kein Adjektivum ist, von dem dann selbstverständlich jedes Geschlecht zur Verfügung steht,) die Bildung der weiblichen Form — die Ableitung und Zusammensetzung von cunnus und lingere — ist die gleiche wie die der männlichen, also auch gleich einwandfrei. Nun begegnet aber in der gesamten sexologischen Litteratur cunnilingus in der Bedeutung von actio cunni lingendi, d. h. als Bezeichnung der Handlung oder Tätigkeit des cunnilingus oder cunnum lingens. Das ist schauderhaft und barbarisch, und einem Menschen mit leidlich gebildetem Sprachgefühle sträuben sich die Haare vor Entsetzen. Für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Triumph recht mäßig und dem männlichen nicht vergleichbar, da doch nur der schwächste Punkt des männlichen Eroberungszuges notdürftig nachgemacht wird: das Erbitten und Erlangen einer „Gunst", die hier nicht die Bedeutung wie im zweigeschlechtlichen Verkehre hat und durch keine höchst herrschermäßige Würdigung und Verwertung für die opfervolle Hingabe zur völligen Unterwerfung umgestempelt wird. Daran kann auch die möglichst „beischlafähnliche" Gestaltung der gleichgeschlechtlichen weiblichen Akte nichts ändern, da gerade hier das Fiasko der angemaßten und vorgespiegelten Männlichkeit am kläglichsten und augenfälligsten hervortritt. Also die gleichgeschlechtlichen Frauen weichen mit keinem Schritte, mit keinem Gedanken aus dem Bannkreise der weiblichen Geschlechtlichkeit heraus.

Noch nie ist Lustigeres und Prickelnderes über den schwierigen Gegenstand in poetischem Jonglieren mit ihm geschrieben, als was Pierre Louys („Aphrodite") in dem unvergleichlich feinen Hetärengespräche zwischen der dämonischen Schönheit Chrysis und dem Philosophen Naukrates diesen sagen läßt:

„Il y a quelque chose de charmant dans l'union de deux jeunes femmes, à la condition qu'elles veuillent bien rester féminines toutes les deux."

Er stimmt damit der verblüffenden Auffassung des reizenden Weibes zu, dessen schwindelerregende Verheißungen für den in ihre Netze geratenen Geliebten der Königin, Demetrios, wie das sachkundige Zeugnis der kleinen Courtisane Melitta beweisen, daß sie nichts weniger als „tout à fait lesbienne" ist:

„La femme est, en vue de l'amour, un instrument accompli. Des pieds à la tête elle est faite uniquement, merveilleusement, pour l'amour. Elle seule sait aimer. Elle seule sait être aimée. Par conséquent: si un couple amoureux se compose de deux femmes, il est

---

die actio lingendi bietet sich nach gewöhnlicher Bildungsregel „linctio" dar, das meines Wissens zwar nicht belegt ist, dessen aber auch gar nicht bedarf: es entsteht nach einem allgemein gültigen Bildungsgesetze. Daneben kommt — allerdings zufällig nur einmal im Ablativ linctu — die Form „linctus" vor. Hiernach kann die fragliche actio, da man für diesen nicht gerade salonfähigen Begriff allenfalls auf die Gewähr „goldener" — oder auch nur „silberner" — Latinität verzichten darf, nach Analogie der Bildung von cunnilingus mit den Wörtern „cunnilinctio" oder „cunnilinctus" bezeichnet werden. Das scheußlich gemissbrauchte „cunnilingus" aber in dieser Bedeutung muß verschwinden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

parfait[1]); s'il n'en a qu'une seule, il est moitié moins bien; s'il n'en a aucune, il est purement idiot."

Der Philosoph kommt der bestrickenden Sprecherin schließlich mit dem bemerkenswerten Raisonnement zu Hilfe:

„L'amour humain ne se distingue du rut stupide des animaux que par deux fonctions divines: la caresse et le baiser. Or ce sont les seules que connaissent les femmes dont nous parlons ici. Elles les ont mêmes perfectionnées."

Aber mit einem „hörbaren Ruck" findet er sich aus den Bizarrerien des Lebens und des Denkens wieder auf den Boden der gesunden Wirklichkeit zurück:

„Je te reproche d'être cent mille. Déjà un grand nombre de femmes n'ont de plaisir parfait qu'avec leur propre sexe. Bientôt vous ne voudrez plus nous recevoir, même à titre de pis-aller."

Man kann doch eben nicht als Regel zulassen, wobei sich nicht leben läßt. Man mag verstehen und dulden, aber auch — sich wahren und sich wehren.

Das geschieht — und mit Recht —, indem man sich gegen Theorie und Praxis der Homosexualität sichert, wo sie in das gesunde Fleisch dort des Denkens und Forschens, hier des Handeln und Lebens einschneidet.

Die Theorie von der homosexuellen Naturanlage als einer der körperlichen Organisation widersprechenden, entgegengesetzten Geschlechtstriebrichtung ist heute schon nur ein „Kulturüberlebsel", ein „bonmot von vorgestern", der letzte noch halbwegs bei scheinbarer Lebensfähigkeit erhaltene Rest einer sonst abgetanen Lehre, — der Lehre von dem „geborenen Verbrecher". Deren Entwickelung ist mit gutem Grunde zwei verschiedene Wege gegangen. Dem wirklichen, unzweifelhaften Verbrechen gegenüber, denjenigen unsozialen Handlungen, mit denen die menschliche Gesellschaft schlechterdings nicht verträglich leben kann, ist der Anschauung: „Wenn ihr das Verbrechen an dem Täter ‚straft', so vergreift ihr euch an der Natur" die brutale, aber

---

1) Es ist nicht uninteressant, mit diesem überschwänglichen Idealismus die reichlich prosaischere Auffassung des Ovid zu vergleichen (Metamorph. IX, 729 sq.):

Nec vaccam vaccae nec equas amor urit equarum.
Femina femineo correpta cupidine nulla est.

Oder hat etwa der geistreiche und sachkundige Spötter hier schon sagen wollen, daß so empfindende Frauen eben „keine", d. h. in einem weiblich erscheinenden Körper verkappte Männer sind? Vor den Alten ist man nirgend sicher, daß sie uns urgescheidten Modernen nicht schon längst zurvorgekommen sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kerngesunde Logik entgegengesetzt worden, der Arthur Fitger einen burschikosen, wahrhaft herzerfrischenden Ausdruck verliehen hat:

> Die hochwohllöbliche Polizei
> Steht auch unter kosmischem Zwange.
> Sie fängt die Diebe und hängt sie dabei
> Aus unwiderstehlichem Drange.

Auf das — sehr wenige! — Richtige in dem Gedanken Lombroso's brauchte dabei ja nicht verzichtet zu werden, da dieselbe Gesellschaft, die der angeblichen Angeborenheit der Verbrechernatur die Berücksichtigung versagte, zugleich reuig an die eigene Brust schlug und die sozialen Wurzeln des Verbrechertums, die Mitschuld Aller an den Vergehungen des Einzelnen, nicht bloß in Worten, sondern durch logisch folgerichtige Taten anerkannte (Fürsorgeerziehung — Strafrechtsreform — Bemühungen um die Strafentlassenen usw.). Dadurch wurde von höheren, weiter ausgreifenden und unerschütterlichen Gesichtspunkten aus das Aufgegebene in besserer Form wieder aufgenommen und fortentwickelt.

Nur an einer Stelle verschlug das nichts. Da tat die Lehre von der „Naturanlage" mit möglichst viel Geräusch den Schritt, den sie sonst nirgends auch nur versucht hatte: sie leugnete die soziale Unerträglichkeit, die Verbrechernatur des hier in Frage Stehenden; und andererseits vermochte die Gesellschaft gerade hier eine Mitschuld der Allgemeinheit an dem durchaus Widerstrebenden nicht anzuerkennen. Das ergab einen schwer lösbaren Konflikt. Überall sonst hatte sich die Theorie mit ihrer Verwerfung abfinden können; denn was sie in der Welt der Wirklichkeit erstrebt hatte, das war, wenn auch aus anderen Beweggründen, aber unleugbar mit durch ihre Anregungen, erreicht worden. Hier aber versagten die anderwärts hülfreich gewesenen Beweggründe, und die „Wissenschaft" fand sich dem gegenüber, was sie glaubte als „Vorurteil" verdammen zu dürfen. Sie harrte daher auf ihrem Posten aus, ohne aus der übrigen Entwickelung die Einsicht gewonnen zu haben, daß sie für dieses ganze Gebiet der Praxis nichts Ausschlaggebendes beizubringen hat. Sie war bei allem guten Willen — zum Anachronismus geworden; aber sie gebärdete sich „unentwegt" wie lebendig.

Indessen war die Sache mit dem „Vorurteil" längst spruchreif geworden — durch die Entwickelung auf dem Gebiete, auf dem es gewachsen war und bestand, auf dem juristisch-ethischen. Die Ethik hat die Aufgabe und das Recht, den Trieben die Krallen zu beschneiden, soweit es für das gedeihliche Zusammenleben erforderlich erscheint, — mögen Biologie, Entwickelungslehre e tutti quanti ihrerseits

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

feststellen, was sie glauben verantworten zu können; und sie fand, daß sie zur Homosexualität nur ein Ausschließungsverhältnis haben kann. Dafür ist das nicht entscheidend, daß die Homosexualität, sie mag so „natürlich“ sein, wie sie will, doch allgemein anerkanntermaßen eine Abnormität ist: viele andere natürliche Abnormitäten bestehen, ohne die Kreise der Ethik zu stören. Auch daß der „Anstand“, der teilweise sich mit ihr deckt, teilweise ihr dicht benachbart ist, vor dieser Abnormität sein Haupt verhüllt, braucht sie nicht zu erschüttern. Aber sie kann nichts billigen, was nicht dazu angetan ist, allgemeingültige Regel des Handelns zu werden. An diesem Maßstabe gemessen, der für die Negation unbedingt zulänglich und unverbrüchlich ist, fällt die Homosexualität unrettbar zu kurz.

Damit ist indessen nicht ausgesprochen, daß sie auch dem Strafrechte zur Verfolgung und Unterdrückung ausgeliefert werden muß, diesem schärfsten Abwehrmittel für die gröbsten Auflehnungen gegen die Forderungen der Ethik. Hierzu — ist man übereingekommen — muß durch das ethisch verpönte Handeln noch ein „Rechtsgut“ verletzt sein, dessen Schutzwürdigkeit anerkannt und durch allgemeine Strafbestimmungen gewissermaßen in greifbare Form gebracht ist, . . .

Der Standpunkt, den wir oben von der Begründung des Vorentwurfes in Worten eingenommen, aber in den Taten verlassen gefunden haben! Es ist schlechterdings nicht abzusehen, welches Rechtsgut und wessen berechtigte Interessen bis zur Notwendigkeit staatlichen Einschreitens geschädigt werden sollten, wenn vollkommen verfügungsfähige Menschen gleichen Geschlechtes — sowohl weibliche wie männliche — in beiderseitigem Einverständnisse homosexuelle Praktiken mit einander betreiben. Die Rechtswissenschaft kann daher nicht anders, als die wie vorstehend charakterisierten homosexuellen Vorkommnisse an sich als außerhalb des Bereiches strafrechtlicher Ahndung stehend betrachten; und wenn die geltende Gesetzgebung auf sie Rücksicht nimmt und dabei die Geschlechter nicht gleich behandelt, so wird der Gerechtigkeit nicht in vernünftiger Weise Genüge dadurch getan, daß, wie der Vorentwurf will, die Strafandrohung auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt wird, sondern eine richtige Logik hat den umgekehrten Weg zu beschreiten, d. h. die bisherige, der richtigen Würdigung des Tatbestandes von gesunden Rechtsgrundsätzen aus durchaus entsprechende Straffreiheit des weiblichen Geschlechtes auch dem männlichen unter den gleichen Bedingungen für Beide zuteil werden zu lassen.

Die Homosexualität an sich, als ein „Sittlichkeits“-Verbrechen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in dem anrüchigen künstlichen Rahmen des XIII. (später XX.) Abschnittes, hat zu verschwinden. —

Aber wenn nicht durch die Homosexualität, durch die wesentlichen Merkmale dieser „widernatürlichen" Betätigung, so kann doch bei der Homosexualität, unter dem Einflusse für die Tat an sich unwesentlicher, zufälliger, individueller (nur gerade dem Einzelfalle zukommender) Begleit- oder Nebenumstände, ein wertvolles Rechtsgut in Gefahr und Schaden gebracht worden sein.

Dadurch wird aber nicht etwa die homosexuelle Betätigung zu einem Verbrechen oder Vergehen, sondern es geht nur mit der strafrechtlich gleichgültigen homosexuellen Betätigung eine andere einher — räumlich und zeitlich von jener untrennbar —, die durch Verletzung eines anerkannten und allgemein geschützten Rechtsgutes „criminell", d. h. als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, ist.

Solche Vergehungen sind dann unter dem Gesichtspunkte der für diesen Rechtsschutz aufgestellten Ordnungen zu bestrafen, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß die Gesetzgebung — mehr oder weniger „casuistisch" — auf die Besonderheit der Fälle, in denen das betreffende Rechtsgut in Verbindung mit homosexuellen Vorgängen verletzt wird, ausdrücklich — durch passende Sonderbestimmungen — Bezug nimmt.

Gegen Casuistik hat unsere (Theorie der) Gesetzgebung freilich einen grundsätzlichen Abscheu, — ohne sich ihrer indessen erwehren zu können. Der Grundsatz bringt nichts weiter zu Tage, als daß unserer Strafgesetzgebung unzählige Bestimmungen fehlen, die imstande wären, die Rechtspflege zu erleichtern und viele sehr bedenklichen Urteile zu verhüten. Aber was ist es anderes als Casuistik, wenn der Diebstahl nicht nur überhaupt verboten, sondern noch unter besondere — empfindlich verschärfte — Strafe gestellt wird, falls er z. B. unter Mitführung von Waffen oder mittels Einbruches verübt wird? — und von solchen Bestimmungen wimmelt das Strafgesetzbuch. Es sei nur noch an die gar nicht seltenen Fälle erinnert, in denen eine Straftat ganz abweichend von ihrer spezifischen Wertung geahndet wird, wenn zufällig ein recht unliebsamer — unbeabsichtigter und an sich unnötiger — Erfolg, z. B. der Tod des Verletzten, mit ihr verbunden auftritt. (Zu erörtern, wie sich das mit der grundsätzlichen Überwindung der Theorie der „Erfolghaftung" verträgt, gehört nicht hierher!) Es lohnte nicht der Mühe, erst noch besonders nachweisen zu wollen, daß ebenso nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn z. B. den Strafandrohungen gegen unrechtmäßige Gewaltanwendung Bestimmungen ein- oder angefügt würden, die sich gegen Gewaltsam-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keiten speziell zu und bei homosexuellen Betätigungen (s. oben die Eingabe des „wissenschaftlich-humanitären Comités"!) — oder sonstigen auf die Geschlechtslust des Täters abzielenden Handlungen — wendeten.

Es fragt sich nun nur, welches diejenigen Rechtsgüter sind, die gelegentlich „gleichgeschlechtlicher Liebe" in Gefahr geraten können und mit Rücksicht darauf, sei es durch entsprechend gefaßte allgemeine Strafbestimmungen, sei es durch ausdrückliche Berücksichtigung homosexuell gefärbter Fälle, angemessen geschützt werden müssen. Einen Teil hat schon die eben wieder erwähnte Eingabe aufgezählt, ohne sich weiter um die Frage zu bekümmern. Auch hier kann und soll das nicht erschöpfend, wenigstens in der Richtung der positiven Rechtsgestaltung, geschehen; aber einige wesentliche Punkte sind doch noch näher zu erörtern.

Am schnellsten wird man mit dem öffentlichen Anstande fertig. Als Ärgernis bei öffentlichem Erscheinen erregend werden — mit Recht — an sich so berechtigte und unanstößige Handlungen betrachtet und wegen der rücksichtslosen Verletzung des Anstandes bestraft, daß nicht an die Straflosigkeit solcher Handlungen unter den gleichen Bedingungen gedacht werden kann, die man an sich schon mit Mühe erst vor dem Strafrichter sicher stellen kann.

Kaum zweifelhafter kann es gefunden werden, daß auch jede Gewaltanwendung strafbar ist. Als begriffliches Merkmal für die den Strafrichter nichts angehende Homosexualität ist oben die „beiderseitige Übereinstimmung" angegeben. Fehlt sie, und wird die fremde Willfährigkeit durch gewaltsame Willensbeugung zu ersetzen gesucht, so liegt eines der schwersten und gefährlichsten Verbrechen vor, das in unserer Strafgesetzgebung (auch der vorgeschlagenen zukünftigen) grundsätzlich viel zu leicht genommen wird und allgemein so schwer gesühnt werden sollte, daß Sonderbestimmungen für homosexuell geartete Fälle unnötig werden. Die Freiheit der Willensentschließung ist ein so hohes Rechtsgut der Persönlichkeit (oft als wertvoller als das Leben empfunden), daß es gar nicht kräftig und nachdrücklich genug gesichert werden kann.

Unter „Gewalt" will der Vorentwurf (§ 12, 4) in Zukunft auch verstanden wissen: „die Versetzung in einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit durch hypnotische oder narkotische oder ähnliche Mittel". Gegen diese künstliche und gewaltsame Ausdehnung des an sich unmittelbar deutlichen Begriffes der „Gewalt" ist so viel Triftiges anzuführen, daß sie als unmöglich gelten kann. Richtig aber ist es, strafrechtlich den Mißbrauch eines — dauernden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder zeitweiligen — Zustandes, in dem die bewußte und von der Vernunft geleitete Willensentschließung ausgeschlossen ist, zur Vornahme irgend einer Handlung, die der Gemißbrauchte im bewußten Zustande mißbilligen kann, und die ordnungsmäßig von seinem Willen abhängig gemacht werden müßte, als ebenso unrechtmäßig wie die rohe Gewalt anzusehen und zu behandeln. Wird ein solcher Zustand gar von dem Mißbrauchenden erst selber herbeigeführt, so bedeutet das eine erhebliche Steigerung der Verfehlung und der Strafbarkeit, — gleichgültig, ob er den Zweck des Mißbrauches von Anfang an im Auge gehabt hat, oder nicht. Es ist wahrscheinlich, daß ein solcher Mißbrauch zum Zweck dessen, was man jetzt „unzüchtige Handlungen" nennt, auch ferner wieder unter besondere, schwere Bestrafung gestellt werden wird, und es ist selbstverständlich, daß mindestens dieselben Strafbestimmungen auch für die Vornahme homosexueller Handlungen gelten müssen, — mindestens, weil erstens bei diesen vorauszusetzen ist, daß sie an sich weniger den Neigungen des willenlos Gemißbrauchten entsprechen als normale geschlechtliche Akte (sicherlich unter Männern), und weil zweitens auf homosexuellen Akten ein odium lastet, das zu tragen einem Ungefragten noch viel schwerer zugemutet werden kann als die „Schmach" einer zwar im einzelnen Falle widerwillig erfahrenen, an sich aber doch normalen geschlechtlichen Berührung.[1])

Mit der Herbeiführung der eben besprochenen Zustände ungefähr gleichwertig ist jede Art von Hinterlist, die den Betroffenen der klaren Erkenntnis der Sachlage beraubt; ebenso jede Art von Drohung mit Gefahr oder erheblichem Schaden für den Betroffenen selber oder ihm durch Bande des Blutes oder der Wahl Nahestehende. Nach dieser Richtung hat unsere Strafgesetzgebung noch traurige Lücken, die ausgefüllt werden müssen und danach auch für homosexuell ver-

1) Namentlich die Frauen lassen es an Verständnis für den Unterschied zwischen homosexuellen und heterosexuellen Vorgängen fehlen; z. B. Dr. Helene Stoecker (Neue Generation, 3. Heft 1911, S. 117). Es kann gar nichts Gleichgültigeres für die homosexuelle Frage geben als die Feststellung, daß einem unverheirateten Mädchen aus einem Beischlafe (der beiläufig nur bei Gewaltanwendung oder während einer Bewußtlosigkeit u. dgl. als „Missbrauch" bezeichnet werden darf!) viel größerer Schaden (auch gleicher Art?!) erwachsen kann als aus gleichgeschlechtlichem Verkehre. Ich kann auch als Geschäftsmann bei einem völlig korrekten, wohl gar von mir selber gesuchten Geschäfte unter Umständen schwerere Verluste erleiden als durch einen Betrug, dem ich zum Opfer gefallen bin. Folgt daraus, daß der Betrug straffrei zu bleiben hat? — Auch die Ansicht, daß die homosexuellen Handlungen unter denselben Bedingungen und in derselben Weise gestraft werden sollten wie jetzt schon gewisse heterosexuelle, bricht die Sache unüberlegt über das Knie.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anlaßte Rechtsverletzungen in demselben Sinne genügen können wie die Bestimmungen über Mißbrauch der Willenlosigkeit.

Ein weiter zu schützendes Rechtsgut, das auch durch die Homosexualität in dringende Gefahr geraten kann, ist die Gesundheit. Zwar ist der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen bedingungslos beizutreten, wenn sie in ihrem oft angeführten Gutachten vom 24. März 1869 die möglichen Gesundheitsschädigungen durch den homosexuellen Verkehr im allgemeinen denen des natürlichen Geschlechtsverkehres gleich setzt und für die etwaigen spezifischen Beeinträchtigungen, die mit jenem durch seine Natur verbunden sind, auf den Grundsatz verweist: volenti non fit injuria. Aber es können doch zu und bei dem gleichgeschlechtlichen Umgange auch noch andere Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen stattfinden, sowohl beabsichtigte wie zufällige, die außerhalb des dort gezogenen Rahmens liegen. Es können Akte sadistischer Grausamkeit begangen werden, es können durch besondere Wildheit in der Ausübung des gleichgeschlechtlichen Verkehres schwere Verletzungen zugefügt werden; es liegt endlich das durchaus nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, dessen Vermeidung — wunderbar genug! — in unbegreiflicher Gedankenlosigkeit nicht selten als ein Vorzug des homosexuellen Verkehres vor dem natürlichen angepriesen wird: die Übertragung von Geschlechtskrankheiten. Denn da ein großer Teil der an der Ausübung der homosexuellen Akte Beteiligten sich eifrig „bisexuell", d. h. auch im intimen Verkehre mit Weibern, betätigen (die „männliche Prostitution" wenigstens pflegt ihr verdientes Sündengeld mit „Verhältnissen" aller Art durchzubringen), so ist die Ansteckungsgefahr reichlich groß genug, — wollte man auch den „rein" Homosexuellen das (durch nichts gerechtfertigte) Zugeständnis machen, daß bei ihnen das Auftreten (Hereinbrechen) von Geschlechtskrankheiten so gut wie undenkbar sei. Die Snobs und die neugierigen Dilettanten sind gerade schon Gefahr genug, — von der doch auch ihnen drohenden Gefahr einer wirklich schuldlosen Acquisition — durch unerkennbare mittelbare Berührung — noch ganz abgesehen.

Noch aber ist eines der alleredelsten Rechtsgüter zurück: die Unberührbarkeit der Jugend und Unerfahrenheit. Auch die nicht ängstlich Umschau haltende Eingabe des wissenschaftlich-humanitären Komités erkennt die Notwendigkeit an, sie zu schützen: sie gibt homosexuelle Handlungen der Bestrafung preis, wenn sie „an Personen unter sechzehn Jahren" begangen werden.

Das ist ein überaus wertvolles Zugeständnis; denn danach ist grundsätzlich kein Streit darüber, daß, wenn das allgemeine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verbot gleichgeschlechtlichen Verkehres nur einfach aufgehoben wird, das im Strafgesetzbuche übrig Bleibende nicht genügt, sondern in ausdrücklicher Weise noch strafgesetzlich auf die Homosexualität besonders Rücksicht genommen werden muß.

Bezüglich keines der bisher besprochenen Rechtsgüter liegt eine solche unbedingte Notwendigkeit vor. Überall genügen im Notfalle umsichtig getroffene allgemeine Schutzvorschriften; höchstens aus Gründen der Zweckmäßigkeit (namentlich, um das Strafmaß in angemessenen Grenzen zu halten,) können sich Sondervorschriften empfehlen, die jedoch nichts Spezifisches bedeuten. Hier aber handelt es sich um einen gesetzlichen Schutz der Jugend, der kein Einzelfall eines allgemeinen Jugendschutzes ist. Ein solcher existiert nämlich nicht!

Oder vielmehr: er existiert nur für Kinder unter 14 Jahren mit Bezug auf die Verleitung zu irgendwelchen „unzüchtigen Handlungen". Zu diesen gehören selbstverständlich auch alle irgend ersinnlichen gleichgeschlechtlichen Betätigungen; denn die beim § 175 gemachten spitzfindigen Unterscheidungen beruhen nur darauf, daß hier die „widernatürliche Unzucht" für strafbar erklärt wird, — und das ist selbstverständlich nicht einfach gleichbedeutend mit „unzüchtigen Handlungen". Der Begriff dieser im § 176, 3 ist der weiteste denkbare und umfaßt unbedingt auch sämtliche (mit dem Geschlechtlichen zusammenhängenden) „Schmutzereien".

Das genügt aber nicht, nach allgemeiner Übereinstimmung. Es fragt sich nur, ob der Vorschlag der Eingabe schon genügt.

Das ist zu bestreiten: er genügt entschieden nicht.

Die Eingabe hat sich jegliche Begründung erlassen. Das ist bequem, aber nicht überzeugend. Ich vermag keinen Gesichtspunkt zu erkennen, von dem aus das vollendete sechzehnte Lebensjahr als ein hinreichend starker und feststehender Einschnitt in der körperlichen und geistigen Entwickelung erschiene, um einen so bedeutsamen Unterschied zwischen dem Vorher und Nachher zu rechtfertigen. [1])

1) H. Michaelis, „§ 175", S. 116, ein berufener Interpret und Fürsprecher der Eingabe, sagt: „Wie wollen Dr. Moll, der das Grenzalter für Jünglinge auf 18, und Andere, die es gar auf 21 hinaufsetzen wollen, ihre Vorschläge vor der Logik gesunden Menschenverstandes rechtfertigen?" Ich habe die Unbescheidenheit, zu glauben, daß ich mit meinen hier — und ähnlich schon früher anderwärts — vorgetragenen Gründen nicht bloß vor dem Forum des sogenannten „gesunden Menschenverstandes", der nur zu oft weder Verstand, noch gesund, noch menschenwürdig ist, sondern, was mehr und entscheidender ist, vor dem gut geschulten, unvoreingenommenen und besonnenen wissenschaftlichen Denken bestehen kann und werde! Jedenfalls habe ich doch Gründe, und die Eingabe hat keine! S. auch weiter unten im Texte!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ja, wenn die Eingabe noch — statt von dem geltenden Strafgesetzbuche — von dem Standpunkte des Vorentwurfes ausginge! Dann könnte sie sich wenigstens für das weibliche Geschlecht darauf berufen, daß dieses mit sechzehn Jahren gesetzlich für heiratsfähig erklärt wird, und mit dem Fehlschlusse auf Übertölpelung ausgehen, daß es wie zur zweigeschlechtlichen, auch zur gleichgeschlechtlichen Liebe reif sein müsse. Denn ein arger Fehlschluß wäre das immerhin. Ich will nicht davon reden, daß die Mädchen während der Minderjährigkeit zur Verheiratung doch der Erlaubnis der Eltern bedürfen; denn da wäre scheinbar triftig zu erwiedern, daß die Mädchen ja für die Verführung zur zweigeschlechtlichen Liebe (außer der Ehe) mit sechzehn Jahren völlig freigegeben sind, dasselbe also auch für die zur gleichgeschlechtlichen nur billig sei. Aber es handelt sich hier um eine Abnormität, die nicht der Mädchen natürliche Bestimmung ist, die nicht nach ihrer Natur und ihren Gefahren den Sechzehnjährigen schon genügend bekannt sein kann, um sie für urteils- und entschließungsfähig zu betrachten und sie aus einem besonderen Schutzverhältnisse zu entlassen, — sie preiszugeben.

Das aber ist die Voraussetzung, unter der die Gesellschaft darauf verzichten kann (und sogar muß), sich um die homosexuellen Praktiken zu kümmern: sie hat in die keines Dritten Interessen schädigenden Handlungen selbständiger Menschen nicht hineinzureden. Für diese zurechnungsfähige Selbständigkeit fehlt es nun durchaus an einem zuverlässigen Kennzeichen, das für Alle gälte und bei Allen sicher festzustellen wäre. Ist also eine Entscheidung irgendwo nötig, so geht es ohne Gewaltsamkeiten und Willkürlichkeiten nicht ab, — nicht einmal im einzelnen Falle, geschweige denn bei allgemeinen Bestimmungen. Das ist bei der Gränzbestimmung der Eingabe auch nicht anders. Aber das hilft eben nichts. Die Schwierigkeit muß überwunden, der gordische Knoten, wenn er sich nicht glatt auflösen läßt, mit dem Schwerte durchgehauen werden. Der Staat hat es getan, indem er ein Alter der Mündigkeit festgesetzt hat: einundzwanzig Jahre. Man hat davon abgesehen, gewisse Vorbehalte auch für höhere Altersstufen daneben noch aufrecht zu erhalten, z. B. eine elterliche Einwilligung zur Verheiratung bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre, wie sie bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches noch erforderlich war; da müssen sich auch die jüngeren Jahrgänge darein schicken, wenn ihnen die bürgerliche Unmündigkeit hier und da lästig fällt. Besondere persönliche Verhältnisse gestatten bezw. bedingen sowohl die Entmündigung eines mehr als einundzwanzig Jahre Alten wie die frühere Mündigkeitserklärung (das BGB. sagt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unlogisch: Volljährigkeitserklärung!) wenigstens eines mehr als achtzehn Jahre Alten. Im letzteren Falle wird „die rechtliche Stellung eines Volljährigen" erlangt. Das ist Sache der Gerichte und geht uns hier nichts an. Mit dem vollen Bewußtsein, daß dergleichen schematische Festsetzungen oft im bestimmten Einzelfalle nicht zu Billigendes ergeben, muß die allgemeine Grenze der Mündigkeit auch für unsere Frage angenommen werden. Wird etwas an sich und im allgemeinen nur deswegen und dann zugelassen, weil und wenn es verfügungsfähige Menschen getan haben, so folgt mit zwingender Folgerichtigkeit, daß, wenn solches Tun doch eben für unrichtig gehalten wird und bei Gefährdung irgendeines schutzbedürftigen Rechtsgutes strafrechtlicher Ahndung unterliegen soll, der Mangel der Verfügungsfähigkeit bei dem — oder bei einem — Täter die Strafbarkeit bedingen muß.

Ich halte es für recht wesentlich, daß u. a. ein Mann, der für die Entwickelung unseres Rechtsbewußtseins und unserer Rechtsgestaltung einen großen Einfluß auszuüben berufen scheint, auf wesentlich gleichem Wege zu der gleichen Grenzbestimmung gelangt ist.

„So verbleibt", sagt Wulffen („Sexualverbrecher", S. 612), nachdem er „den vereinbarungsgemäßen Geschlechtsverkehr zwischen erwachsenen Männern straflos zu lassen" als unabweisbar erklärt hat, „daß der Knabe und der Jüngling, die während der Undifferenziertheit des Geschlechtstriebes stark geschädigt werden können, vor gleichgeschlechtlichem Verkehr geschützt werden müssen. Jetzt ist der Knabe nur bis zum 14. Lebensjahre gegen Unzüchtigkeiten des Mannes wie des Weibes geschützt. Dieser Strafschutz ist ungenügend. Die Altersgrenze muß unbedingt erhöht werden. Man hat das 16. oder das 18. Lebensjahr vorgeschlagen. Ich halte auch diese Altersgrenze für zu niedrig und bin der Meinung, daß der junge Mann absolut bis zum 20. Lebensjahre mindestens, wenn nicht bis zur Volljährigkeit, also bis zum (sc. vollendeten!) 21. Jahre, geschützt werden muß. Gerade die Jahre von 16 bis 20 sind ja die gefährlichsten, weil sich in ihnen der Geschlechtstrieb differenziert und fixiert. Wenn die Homosexuellen eine niedrigere Altersgrenze verlangen, so machen sie sich hierdurch verdächtig." (NB!) Auch das neue (in vielen Punkten wenig billigenswerte) holländische Gesetz stellt die Grenze der Volljährigkeit auf, — allerdings auch für die „Unzucht" mit dem weiblichen Geschlechte, was nach bereits Ausgeführtem töricht ist.

Ob mit der Feststellung dieser Grenze bei 21 Jahren freilich kurzer Hand alle Schwierigkeiten abgetan sind, ist eine Frage für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich, der hier noch näher getreten werden soll. Daß, wenn nach allgemeiner Übereinstimmung die Jugend und Unerfahrenheit — nicht bloß das kindliche Alter — gegen Abnormitäten geschützt werden soll, die man nur aus Achtung vor dem Selbstbestimmungsrechte vollkommen selbständiger Menschen bei diesen straffrei läßt, keine andere Grenzbestimmung überzeugende allgemeingültige Gründe für sich geltend machen kann, liegt auf der Hand: sie wären sonst wohl geltend gemacht worden; es sind aber keine da. Das ist beweiskräftiger als die schönste Widerlegung bekannt gemachter werden könnte. Das einzige, was wie ein Grund wenigstens gegen eine so hoch gezogene Grenze aussehen möchte und also im allgemeinen für irgendeine niedriger angenommene zu sprechen scheint, ist eben die Bemängelung der Höhe jener Grenze, im Hinblicke darauf, daß sie erheblich weit über den ganz normalen Beginn eines völlig entwickelten Geschlechtslebens hinaus liegt. Da wir aber noch gar nicht im Klaren darüber sind, ob in jüngeren Jahren auch nur normale Geschlechtsakte wünschenswert und nicht vielmehr besser zu meiden sind, kann man sicher kein Bedenken dagegen haben, der noch unselbständigen Jugend „Schmutzereien" fern zu halten, und froh sein, wenn ein logischer Gedankengang auf eine Grenzbestimmung führt, die keine weiteren Mängel hat, als die jeder solchen Bestimmung anhaften.

Oder ist nicht etwa doch ein sogar recht treffend erscheinender Grund gegen das hoch gegriffene „Schutzalter" von einundzwanzig Jahren ins Feld geführt worden? Hat man denn nicht behauptet und getadelt, daß so eine verschiedene Schutzbehandlung der beiden jugendlichen Geschlechter sanktioniert werde, und es mindestens doch zu weit gehe, während man das weibliche Geschlecht über sechzehn Jahre hinaus (gegen Verführung) völlig schutzlos lasse, das männliche bis zu einundzwanzig Jahren in sorgliche Obhut zu nehmen? (Auch Wulffen stellt diesen Unterschied [a. a. O.] fest, findet darin aber „keinen Widerspruch"!)

Dieser „Grund" ist durchaus nicht treffend. Er haut in zwiefacher Beziehung daneben.

Zunächst ist doch wohl der (auch von Wulffen sogleich hervorgehobene) Unterschied zwischen normaler und abnormer Geschlechtsbetätigung zu beachten; und wenn man gegen letztere stärker vorbaut als gegen erstere, so — wäre nur das Gegenteil zu beanstanden. Gegen vorzeitige und unerwünschte, an sich zwar normale Geschlechtsbetätigung ist aber das männliche Geschlecht sehr viel weniger geschützt als das weibliche (ganz davon zu schweigen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß das letztere immer nicht nur gegen erzwungenen und erlisteten Beischlaf, sondern gegen alle solchen „unzüchtigen Handlungen" einen Schutz durch geradezu drakonische Strafen genießt). Unangesehen der Tatsache, daß die Knaben hinter den gleichalterigen Mädchen um mehrere Jahre in der geschlechtlichen Entwickelung zurück sind [1]), weiß das Strafgesetz von jenen nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre gar nichts; während die Mädchen bis zur Erreichung ihres gesetzlichen heiratsfähigen Alters — wenigstens gegen die Verleitung zum Beischlafe — geschützt sind.

Eine verschiedene Stärke der Schutzwehren beim Normalen und beim Abnormen tritt ja auch bei der Behandlung der weiblichen und der männlichen Prostitution — im Vorentwurfe — fast gewaltsam in die Erscheinung. Während im § 305,1 die Gewerbsunzucht der Weiber, als bloße „Übertretung", (auch unter Mitberücksichtigung des § 310) glimpflicher als bisher behandelt wird, führt § 250, Abs. 3, neu den strafrechtlichen Begriff einer „widernatürlichen Unzucht" als „Gewerbe", d. h. einer männlichen Prostitution, ein und bestraft diese mit „Zuchthaus bis zu fünf Jahren" — mithin als „Verbrechen"! —, bei „mildernden Umständen" immer noch mit „Gefängnis nicht unter sechs Monaten". An sich wird die „widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts" — wie bisher — nur „mit Gefängnis bestraft", d. h. als „Vergehen", dessen Ahndung unter Umständen bis auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage heruntergehen kann. (Allerdings soll der „Mißbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeits-

1) H. Michaelis, a. a. O., S. 116, sagt im Gegensatze hierzu: „Wenn dem ‚schwachen' Geschlecht nach vollendetem 16. Lebensjahre die völlig freie Verfügung über seinen Körper zugebilligt, ihm die völlige Selbstbestimmung in geschlechtlichen Dingen zugestanden wird, warum nicht auch dem in diesen Jahren geistig doch bedeutend reiferen und körperlich kräftigeren männlichen Geschlecht?" Hier ist fast jedes Wort zu beanstanden. Das weibliche Geschlecht hat „Verfügung" über seinen Körper schon vor vollendetem 16. Jahre, sogar schon unterhalb von 14 Jahren; denn es wird für keine „Verfügung" bestraft. „Völlige" Selbstbestimmung aber hat es nicht; denn es bedarf bis zu 21 Jahren der elterlichen Erlaubnis zum Heiraten. „Geistig" reifer ist das männliche Geschlecht — der noch immer elenden Unterweisung unserer „höheren Töchter" gegenüber — nur durch die größere Breite und die bessere Begründung seines positiven Wissens. Größere „Kraft" aber kommt ihm im Vergleiche mit dem weiblichen auf jeder Altersstufe zu. Warum wäre dieses sonst das „schwache"?! Wo aber bleibt das Wesentliche: die Entwickelungsreife? Wie steht es selbst um diejenige „geistige" Reife, welche spezifisch mit der Geschlechtsreife zusammenhängt, und die mit Kenntnissen und Verstandesdrill gar nichts zu tun hat?! So darf man nicht ins Gelag hinein schreiben, wenn man eine schwer bedrohte Position zu verteidigen hat!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verhältnisses“ zur Verübung „widernatürlicher Unzucht“ eben so schwer wie die männliche Prostitution bestraft werden; — hier mit Recht, weil es sich erstens um eine bei weitem entwürdigendere Zumutung handelt als bei dem jetzigen § 174,3 — im Vorentwurfe, nicht wesentlich verändert, § 247,3 —, wo die überspannte Forderung einer ähnlichen Bestimmung mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden ist, und weil zweitens hier — logisch unausweichlich richtig — der Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses als Tatbestandsmerkmal gefordert wird, nicht bloß, wie unerhörterweise an der anderen eben angeführten Stelle, das zufällige und ganz unerhebliche Nebeneinander von Tat und Abhängigkeit.)

Dieser Vorschlag einer schweren Bestrafung der männlichen Prostitution berücksichtigt in anerkennenswerter Weise den von mir („Sittlichkeits“-Verbrechen?, S. 64) ausgesprochenen Gedanken, daß die bei der männlichen Homosexualität passiv Beteiligten als die bei Weitem Verwerflicheren härter zu bestrafen seien als die Aktiven; denn in den meisten Fällen — zumal den zur strafgerichtlichen Aburteilung kommenden — wird der passive Teilnehmer der männlichen Prostitution zuzurechnen sein. Damit würde zugleich auch schon dem Erpressertum ein wirksamer Riegel vorgeschoben: denn dieses müßte an Dreistigkeit verlieren, wenn es, im Falle der Auszuplündernde beherzt den Spieß umdreht und zur Strafanzeige gegen den Erpresser schreitet, Gefahr läuft, neben der Erpressung auch aus § 175 (250) verurteilt zu werden, und zwar viele Male schwerer als der mit kompromittierte Angeber.

Allerdings ist dies alles in die Luft gebaut, wenn — wie das hier vertreten wird — die Strafbarkeit der Homosexualität an sich beseitigt wird. Die Ausübung homosexueller Handlungen unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses kann deswegen freilich doch — bei geschickter Fassung, ohne ausdrücklich davon zu sprechen, — an geeigneter Stelle, wo von Vergehungen im Amte und Ähnlichem gehandelt wird, unter Strafe gestellt werden. Aber eine homosexuelle Prostitution als schweres Verbrechen zu konstruieren, geht nicht an: es spricht dagegen dasselbe, was ja auch der gewöhnlichen Prostitution an sich im Vorentwurfe zur Freilassung von Strafe mit zwingender Notwendigkeit verholfen hat. Wenn gleichgeschlechtlicher Verkehr an sich — abgesehen von strafbar machenden begleitenden Umständen — kein Vergehen ist, dann wird er dadurch nicht strafbar, daß er häufig gepflogen, und daß, wo es sich erreichen läßt, Geld dafür genommen wird. Hier kann man also — in gewisser Beziehung leider — dem Vorentwurfe nicht folgen. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach dieser etwas abschweifenden Zwischenbemerkung nun also zu dem unzutreffenden „Grunde“ gegen das zu hoch gegriffene Schutzalter in dem Hinweise auf den „verschiedenen“ Schutz beider Geschlechter zurück!

Dieser „verschiedene“ Schutz besteht nämlich — zweitens — gar nicht! Denn auch die jugendliche Weiblichkeit soll gegen homosexuellen Mißbrauch genau ebenso wie die männliche geschützt werden, — nach dem Vorentwurfe und nach der gesunden Vernunft.

Wie kann es denn nur übersehen werden, daß, wenn die Homosexualität zwischen mit einander einverstandenen selbständigen Menschen fürder nicht bestraft werden soll, gleichgeschlechtlicher Verkehr an sich mithin überhaupt nicht mehr als strafrechtlich zu ahndende Vergehung gilt, bei dem Schutze von unzweifelhaften Rechtsgütern, die unter anderem auch wohl durch homosexuelle Praktiken verletzt werden können, das Geschlecht der in ihrer rechtlichen Integrität Gekränkten gar nicht in Frage kommt?!

Daran denkt ja bei den hier in Betracht kommenden Rechtsgütern sonst auch kein halbwegs zurechnungsfähiger Mensch. Oder wünscht das weibliche Geschlecht, bei Verübung gleichgeschlechtlicher Handlungen den öffentlichen Anstand straflos verletzen zu dürfen? Verzichtet es auf den Schutz gegen Gewaltanwendung, und was damit mehr oder weniger ähnlich ist: Hinterlist usw.? Gibt es seine Gesundheit — auch über das Zufällige und Unabwendbare hinaus — geduldig preis? Wie kann es dann aber plötzlich ein leidenschaftliches Interesse daran nehmen, daß seine jugendliche Unerfahrenheit — oder sehr verunglückte vorzeitige „Aufklärung“ [1]) — straflos soll gemißbraucht werden können?!

Eine allgemeine Grenzsetzung bei sechzehn Jahren ist nach dem Voraufgehenden nicht diskutabel; mit zwingender Logik drängt sich die Grenze bei einundzwanzig Jahren auf. Sollte dem weiblichen

1) Die in der Anmerkung auf S. 286 erwähnte Berliner Prostituierte z. B. erzählte unaufgefordert und ohne alles Pathos, fast mit Humor, durchaus glaubwürdig folgende Erlebnisse: Schon sehr jung war sie verdorbenen Weibern in die Hände gefallen und von diesen gleichgeschlechtlich gemissbraucht worden, was ihren Trieb, wie wir gesehen haben, nachhaltig in falsche Bahnen ablenkte. Natürlich aber war denen die Unterhaltspflicht recht lästig; und sobald es der körperliche Entwickelungszustand des Mädchens nur einigermaßen zuließ, jagten sie es auf die Straße, damit es sich selber sein Brod verdiene. Es hatte aber keine blasse Ahnung vom natürlichen Geschlechtsverkehre; und als der erste auf der Straße gefischte Liebhaber Anstalten machte, etwas anderes von ihr zu verlangen, als sie gewohnt war, kam es zu einer heftigen und lauten Szene, die damit endete, daß ihre Verführerinnen und Kupplerinnen dazu kamen und sie „mores“ lehrten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geschlechte der homosexuelle Verkehr früher freigegeben werden, obgleich da doch von „vollkommen verfügungsfähigen Persönlichkeiten“ keine Rede ist, so müßte ihm diese „Vergünstigung“ (wenn man nicht vorzieht, wie in manchen Ländern, seine Volljährigkeit — dann selbstverständlich auch mit Wirkung in dieser Richtung — niedriger als für das männliche Geschlecht anzusetzen,) durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorbehalten werden, nachdem sehr überzeugend nachgewiesen worden, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr jugendlicher weiblicher Personen diesen selber und in ihnen der Gesamtheit weniger Nachteile in Aussicht stellt, als es bei männlichen der Fall ist, ja, wohl gar irgend welche ernst zu nehmenden Folgen gar nicht mit sich führt. Das Gegenteil trifft zu.

Es wird hier selbstverständlich — nach allem Früheren — von der Berücksichtigung einer homosexuellen „Naturanlage“ abgesehen. An den mit einer solchen Behafteten wäre ja nichts zu verderben, und man könnte sie unbedenklich ihren verkehrten Neigungen überlassen, — strengstens vorausgesetzt natürlich, daß sie unter sich bleiben, was sie in jedem Falle zu beweisen hätten. Ein wesentliches Interesse hat die Gesamtheit nur an den normalen Menschen, von denen feststeht, daß sie auf verschiedene Weise zu gleichgeschlechtlichem Verkehre kommen können. Diese Gefahr nun ist aus natürlichen und kulturellen Gründen für das weibliche Geschlecht größer als für das männliche.

Das beginnt mit der systematischen Erziehung der Mädchen zur Angst vor dem Manne, die um so suggestiver — unwiderstehlicher und stärker — wirkt, als sie nicht auf klare Erkenntnis begründet wird, sondern sich als ein „unbestimmtes“ Gefühl, als Furcht vor dem Unbekannten entwickelt.

Auf diesem Grunde entsteht jene Art von Freimaurerei schon unter den weiblichen Kindern, die sie wie zur Hütung und Verteidigung eines gemeinsamen Heiligtumes, dessen Natur ihnen selber ein Geheimnis, das gerade dadurch aber für sie um so bannender ist, zueinander treibt.

Nun macht sich die lebhafte Empfänglichkeit für Schönheit, wie für alle feinen Sinnenreize, geltend. Gegen den Mann voreingenommen, bewundern sie feurig die Anziehungen des eigenen Geschlechtes, das sie als das „schöne“ zu bevorzugen sich von der Männerwelt gerne belehren lassen.

Unvermerkt mischt sich die kindliche Neugier in Bezug auf das rätselhafte Gebiet des Geschlechtlichen ein. Sie benutzen die im ungenierten Verkehre unter Geschlechtsgenossinnen leicht gefundene Ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legenheit, den Körper der anderen kennen zu lernen, — mit Vorliebe gerade in einer sehr verführerischen Richtung, da sie die besonders interessanten Teile am eigenen Körper ja nicht in befriedigender Weise zu beobachten vermögen.

Dazu meldet sich die lebhaftere geschlechtliche Erregbarkeit, oft schon in frühester Jugend, mit Gewalt. Leichter als bei den Knaben kann die Fähigkeit zu geschlechtlichen Lustempfindungen aus ihrem kindlichen Schlummer geweckt werden. Die allgemeine nervöse Reizbarkeit des weiblichen Organismus erstreckt sich besonders auch auf die sehr empfindlichen sexualen Nervenendigungen. Da diese auf passive Anregungen gestimmt sind, bedarf es zu ihrer Reaktion auf äußere Reize weder im Ganzen noch im einzelnen Falle organischer Vorbedingungen — Reife und Geschlechtslust — (wie bei dem Manne), sondern eine Mehrzahl „erogener Zonen" bietet bequeme und bereitwillig geöffnete Einfallspforten für Reizungen dar, selbst für ungeahnte und unverstandene mechanische und chemische, wie durch Würmer (Oxyuren), Staub, der mit beizenden Stoffen gemischt ist usw. Durch die unwillkürliche Reflexbewegung des Juckens — nicht selten nur des Zusammenpressens der Schenkel — wird das Geheimnis des Genusses leicht entdeckt: die „süße" Gewohnheit der Selbstbefriedigung ist im Entstehen; und bald drängt die natürliche Empfindung über sie hinaus.

Das klettenhafte Zusammenhalten der Geschlechtsgenossinnen bildet den Nährboden, und das stürmische — aktive und passive — Zärtlichkeitsbedürfnis, zu immer innigeren und leidenschaftlicheren Berührungen drängend, spielt gewissermaßen den Kuppler. [1]) Dabei

---

1) In Dr. M. Hirschfelds „Transvestiten" (S. 108) ist der „Fall XIII", ein Mann, der gerade als „geschickte Stickerin" beschäftigt ist, „gezwungen, mit einem gleich alten Mädchen zu schlafen". Die Erzählung geht dann weiter: „Mitten in der Nacht weckte mich meine Bettgenossin auf und sagte mir, daß ich nicht richtig geschaffen (sic!) sei. Ich schämte mich zuerst und frug, wie sie das behaupten könne, sie sagte: ‚Ich berühre stets (!) meine Schlafgenossinnen und fand so, daß du anders bist.' —" Man denke, wie gefährlich eine Person mit solcher Gewohnheit harmlosen jungen Mädchen werden kann! — Dieser „Fall" ist übrigens auch noch weiter von Interesse. Die zärtlich lüsterne Bettgenossin war nämlich gar nicht „so". Durchaus keine Kostverächterin, verstand sie sich auch vorzüglich auf die Würdigung männlicher „Reize". Sie ließ dem Verwirrten daher „am Morgen keine Ruhe", bis er sich von ihr hatte beaugenscheinigen und „untersuchen" lassen. Dieses Examen scheint zur vollsten Zufriedenheit der Kennerin ausgefallen zu sein; denn der Bericht vermeldet fortfahrend: „Dieses Mädchen war die erste, mit der ich in geschlechtliche Beziehungen trat, wobei ich succubus war." (Über diesen letzteren Umstand, den M. H. durch Sperrschrift

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirkt vorwärtstreibend noch etwas Anderes mit: der unklare, fast unbewußte Wunsch, die widernatürliche aktive Betätigung bei den einsamen Vergnügungen los zu werden. Der weibliche Genuß besteht im Hingeben und Hinnehmen; er wird durch Anspannung des Willens und der Muskeln zu seiner Herbeiführung gestört und herabgesetzt (soweit nicht starke Leidenschaftlichkeit zur Erhöhung des rein weiblichen Wollustgefühles bei der Begattung spontan zu einer aktiven Mitwirkung führt). Es kommt nicht zu der „Andacht" der völligen Versenkung in das Genießen. Die taumelhafte Entzückung bleibt aus, da an willkürliche (nicht Reflex-) Bewegungen während des eigenen Orgasmus gedacht werden muß.

---

hervorhebt, ist bereits das nötige gesagt. Das tüchtige Mädchen, das vorurteilslos „die Feste feiert, wie sie fallen," macht, nachdem es die Gelegenheit als günstig und brauchbar erkannt hat, weiter keine Umstände und mutet dem unverhofft gefundenen Freunde weder Entschließungen noch vorbereitende Anstrengungen zu, sondern besorgt, was ihr am Herzen liegt, so weit wie möglich auf eigene Rechnung, — einem noch gänzlich unerfahrenen und geschlechtlich sehr trägen Menschen gegenüber unzweifelhaft das gescheiteste, was zu machen war, wenn der glückliche Augenblick nicht gar verpasst werden sollte.) Nun aber kommt das Überraschendste: Der succubus, der wahrscheinlich nicht einmal den losen Witz kannte, den dreister Cynismus zum Preise dieser „Lage" geprägt hat, erklärt: „Ich hatte den sehnlichsten Wunsch, von ihr Mutter zu werden." (!!!) Ist es nicht schade um den Scharfsinn, der sich bemüht, solche Fälle gegen die Verrücktheit „abzugrenzen"? So ein hübsches Fach dafür geschmackvoll zu etiquettieren — „metamorphosis sexualis paranoica" —, kann man doch getrost den Ärzten für die „Jeister" (wie man die betreffenden Kranken in der Berliner Charité nennt) überlassen. — Ein anderer von solcher Krankheit Ergriffener, selbst Arzt, der sich trotzdem in seiner Stellung durch hohe Intelligenz und Willenskraft zu erhalten weiß, und seine Zustände und Empfindungen haarklein schildert, hat in seinem Eheleben „den Eindruck des Zusammenlebens zweier Weiber", empfindet den Coitus „mehr als amor lesbicus" und kommt zu dem verzweifelten Aufschrei: „Was hilft das höchste weibliche Genußgefühl (! nämlich bei ihm selber!!), wenn man doch nicht concipirt?" (Hirschfeld, „Transvestiten", S. 248.) — Ein weibliches Pendant dazu verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herren Dr. Magnus Hirschfeld. Vor etwa Jahresfrist erhielt er von einer zur Zeit sich in Berlin aufhaltenden Pariserin einen in großen markigen weitlinigen Schriftzügen abgefaßten Brief, in dem sie ihm mitteilte: „je vis avec une amie et je désirerais vivement avoir un bébé d'elle!" Sehr schmeichelhaft geht es weiter: „Comme je sais que vous pouvez tout faire (!) et rien ne vous est impossible (!) peutètre (der Brief ist weder syntaktisch noch orthographisch ganz unanfechtbar, und es wird hier selbstverständlich nichts geändert) auriez vous la bonté de nous indiquer un moyen; nous nous aimons passionement, donc rien ne nous est impossible." (!! „Die Liebe glaubet alles, sie hoffet alles", 1. Korinther, Kap. 13!) Leider hat der Gefragte der Unglücklichen das sehr einfache Mittel vorenthalten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus dieser Not erlöst — bis zu einem gewissen, schon sehr wohltuenden Grade — der Verkehr zu zweien, gleichgeschlechtlich. Das ist nichts klar Erkanntes, Eingestandenes, aber etwas um so lebhafter Empfundenes. Die beiderseitige Dankbarkeit steigert die Zuneigung, und die Gegenseitigkeit der Beziehung sichert die Geheimhaltung — mehr noch als das unbestimmte Gefühl, etwas Unrichtiges — vielleicht Schlimmeres — zu tun.

Nun nimmt das Verhängnis seinen Lauf. Unmittelbar fast offenbart sich die schier unerschöpfliche Genußfähigkeit des Geschlechtes. Daher tritt sofort die Versuchung zum Übermaße hervor. Mit der Begierde und der Fähigkeit zu genießen halten aber die Körperkräfte nicht gleichen Schritt: sie erschöpfen sich; und der Erfolg ist neben dem leiblichen Verfalle die Zerrüttung der geistigen Fähigkeiten und Verderbnis des Charakters.

Schneller aber und sicherer als diese Folgen, deren Hervortreten von mancherlei Umständen abhängig ist und manchmal ziemlich lange auf sich warten lassen kann, zeigt sich die Verbildung des Geschlechtsempfindens. Unbekannt mit den Wonnen der Hingabe an die männliche Umarmung gewöhnt sich die in den gleichgeschlechtlichen Verkehr Hineingeratene an diese entnervenden Praktiken bis zur Leidenschaft und sucht durch Unersättlichkeit der nie ganz vollen Befriedigung ihres Verlangens nachzuhelfen.

Das führt zu einer immer zunehmenden Perversion des Geschlechtsgefühles, zu völliger Gleichgültigkeit, ja Abscheu gegen den Mann, selbstverständlich mit Ehescheu verbunden.

Wehe, wenn es dann nicht dabei — bei einer wenigstens relativen Beglückung — sein Bewenden hat! wenn aus Konvenienz und zur „Versorgung“ doch noch zur Verheiratung geschritten wird! Dann entwickelt sich die Stimmung, der die jung verheiratete vornehme Frau in Bauernfeld's „Aus der Gesellschaft“ Ausdruck gibt: „Die Ehe ist eine Barbarei!“ Der neue — natürliche — Geschlechtsverkehr wird mit Widerwillen ertragen; Freude an ihm ist nicht möglich, weil er die gewohnten und leidenschaftlich lieb gewonnenen Empfindungen nicht auslöst; der Mangel beglückter Anteilnahme bei der „kalten“ Frau macht die Umarmungen auch für den Mann reizlos: nach kurzem Rausche der glücklichen Besitzergreifung folgt Ernüchterung — Abkühlung jeder Liebe — beiderseitige Entfremdung, allmählich bis zur Feindseligkeit „wie Katze und Hund“, — endlich Haß des Geschlechtes in dem Individuum.

Alles verhält sich bei dem männlichen Geschlechte viel günstiger. Der Knabe wird nicht zur Scheu, sondern zur Achtung vor dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderen Geschlechte, zur Ritterlichkeit, zur dienstbeflissenen Aufmerksamkeit erzogen. Er ist daher unbefangener im Umgange; und da er meist früher und richtiger — wenn auch in unerwünschter Weise — „aufgeklärt“ wird, gewinnt er Interesse für das Weib. Doch regt sich die Geschlechtlichkeit vorerst wenig, und wenn der Körper zu reifen beginnt, Mut und Gelegenheit aber fehlt (zumal ja die Sitte wehrt!), dem lebhaft einsetzenden Triebe zu genügen, dann haben bereits so viele ernste Dinge von seinem Geiste Besitz ergriffen, daß er mit Hülfe seiner glücklichen Organisation über die Anfechtungen schadlos hinweg kommt. Kann er auch nicht völlig widerstehen, so befreit ihn ab und an ein kurzer Moment von der Tyrannei des Gefühles; und wenn er selbst solche Momente mit Freunden zu teilen gelernt hat, so ist er nie in Gefahr, zu vergessen, daß er es mit einem Surrogate zu tun hat, und dem Weibe entfremdet zu werden, das ja doch inmitten seiner fern von diesem gesuchten und genossenen Wollust seine Gedanken und Empfindungen beherrscht: bei der ersten passenden Gelegenheit findet er sich mit Hochgefühl zum Weibe — man braucht kaum zu sagen: zurück, — er ist ihm eigentlich niemals wirklich untreu geworden. (Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß dieser Verlauf in jenen früher betrachteten besonders unglücklichen, unzweifelhaft für pathologisch zu erachtenden Fällen nicht zutrifft, in denen — meist vor dem Verfalle in Homosexualität und schon als Ursache dieser — auf irgend eine Weise Ekel und Abscheu vor dem Weibe entstanden ist. Solche Männer begehen ein Verbrechen, wenn sie heiraten, und sie verwüsten und veröden die von ihnen geschlossenen Ehen ebenso sicher und vielleicht noch prompter, als es vorher bei den homosexuellen Frauen geschildert worden ist.)

Die in solchem Grade abweichende, beinahe entgegengesetzte Entwickelung der Dinge bei beiden Geschlechtern ist zu einem großen Teile darin begründet, daß die Empfindungen bei der weiblichen Onanie und Homosexualität von den Wonnen des Beischlafes sehr viel verschiedener sind als bei der männlichen. Und auch etwas Geistiges wirkt in der gleichen Richtung: Bei dem einigermaßen gesunden Manne lehnt sich doch die Mannheit gegen die Unterwerfung auf, die selbst bei der ausgesprochensten Wechselseitigkeit des homosexuellen Verhältnisses in der an sich genußlosen Bemühung für fremdes Vergnügen empfunden wird; während beim Frauenverkehre die eine sich durch die Rolle des Siegers und Unterjochers gehoben fühlt, die andere nichts wesentlich Niederdrückenderes erfährt, als was ihr von der Natur bestimmt ist, nämlich (nicht ohne erhebliches eigenes

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und eigentümliches — „spezifisches" — Vergnügen daran) besessen und genossen zu werden; und beide Empfindungen gehen bei wechselseitigen Verhältnissen Hand in Hand, — also zwiefältiges Vergnügen.

Nun sind aber die Folgen der Homosexualität — und das ist für die vorliegende strafrechtliche Untersuchung von einschneidendster Bedeutung — mit der Einwirkung auf die Homosexuellen selbst und auf ihre Partner in etwa geschlossenen Ehen nicht erschöpft. Man hat ja nicht mit Einzelnen oder Vereinzelten zu tun, sondern mit nicht unerheblichen Mengen zu rechnen. Welchen Einfluß haben diese auf die Gesamtheit der Volksgemeinschaft?

Es kann sich hierbei nur um die Fragen des geschlechtlichen Verkehres und der Volksvermehrung handeln; denn an anderen Stellen würde es kaum möglich sein, die Homosexualität für bestimmte soziale Erscheinungen — allein oder wenigstens vornehmlich — verantwortlich zu machen, da zu viel rein Kulturelles mitwirkt.

Homosexuelle — d. h. vorher durch gleichgeschlechtlichen Verkehr gegangene und an ihn gewöhnte — Männer und Frauen sind nicht gleich untauglich für die Ehe (d. h. an dieser Stelle selbstverständlich allgemein: ein auf gemeinsamen Geschlechtsverkehr abzielendes, möglichst dauerndes Verhältnis). Die ersteren sind es nur in vereinzelten unglücklichen Fällen, die letzteren durchaus. Jene kann man daher als Ehekandidaten getrost mitzählen; von diesen ist dringend zu wünschen, daß sie der Ehe fern bleiben; denn was auch hieraus folgen möge (auch für sie selber), ist erträglicher als eine Unzahl zum Unglück vorherbestimmter Ehen.

Nehmen wir an, daß hiernach gehandelt wird (in dem hier interessierenden Erfolge kommt übrigens die unglückliche Ehe mit der nicht geschlossenen wesentlich überein!), so verhindert also jede Homosexualität einer Frau eine Ehe; die Menge homosexueller Frauen bedingt also Ehe-, d. h. Geschlechtsnot der Männer, und diese führt unfehlbar — zur Vermehrung der Prostitution.

Ich wünsche hiergegen zwei Einwendungen — die einzigen, die, soweit ich sehe, überhaupt möglich sind, — nicht zu vernehmen.

Zunächst: Wir haben in Deutschland (fast) eine Million vom weiblichen Geschlechte mehr als vom männlichen; so viel zur Ehe untaugliche homosexuelle Frauen werden wir schwerlich haben; die Männer kommen also nicht in Not, wenn diese sich auch der Ehe enthalten.

Dieser Einwand ist hinfällig. Ich habe in „Geschlecht und Gesellschaft" 1909, September-Heft, unter dem Titel „Eine Million Weiber zu viel", an der Hand der Bevölkerungsstatistik nachgewiesen, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Überschuß ausschließlich in den Alterstufen vorliegt, die für den „Heiratsmarkt“ nicht in Betracht kommen, daß aber an Frauen im gebärfähigen Alter den zeugungsfähigen Männern gegenüber eher Mangel ist.

Der zweite, bei weitem triftiger erscheinende Einwand lautet: Es bleibt tatsächlich ein erschreckend großer Prozentsatz heiratsfähiger Frauen ledig. Das liegt wahrscheinlich wohl nicht daran, daß die alle schwer homosexuell sind und es deshalb selber wollen. Wenn die Männer sie gleichwohl „sitzen lassen“, dann kann jenen die Ehenot noch nicht zu gefährlich geworden sein; man darf daher die homosexuellen Frauen nicht beschuldigen, daß sie — wenigstens mittelbar — ihre Schwestern in die Prostitution hineintreiben.

Das klingt leidlich, ist aber auch falsch. In den angeblich „sitzen Gelassenen“ stecken nämlich sämtliche — geschlechtlich ja ganz wohl versorgten — „Verhältnisse“, über die die Statistik bisher noch keine Auskunft gibt, ferner das ganze Heer der Prostituierten (die paar in „Zuhälterehen“ Lebenden kommen nicht in Betracht), endlich die vielen, die aus den verschiedensten Gründen — gleich sehr vielen Männern — vorläufig oder dauernd unverheiratet bleiben müssen. Es ist gewiss höchst unerfreulich, wenn zu diesen letzten zahlreiche weibliche Wesen auch deswegen gehören, weil sie ihrem Geschlechtsleben eine perverse Richtung gegeben haben, um so mehr, als unter ihnen — genau so und aus denselben Gründen wie unter den Prostituierten — gerade sehr viele sich befinden, um die es um ihrer Schönheit, Liebenswürdigkeit, körperlichen und geistigen Tüchtigkeit usw. willen im höchsten Grade schade ist, daß sie ihrem natürlichen Berufe entzogen sind, mit einem Manne glücklich zu werden und dem Staate gesunde Kinder zu schenken.

In diesem letzteren Punkte aber liegt die besondere Gemeingefährlichkeit weiblicher Homosexualität klar zu Tage. Mit Rücksicht auf die Gattungserhaltung sind die Männer in großem Umfange — abkömmlich: in der ganzen Natur ist ein verschwenderischer Überfluß an zeugender, befruchtender Kraft vorhanden, so auch im Menschengeschlechte; und es braucht nicht ein einziges Kind im deutschen Reiche darum weniger geboren zu werden, weil einem Hunderttausend oder einer Million stramm homosexueller Männer die Weiber so in der Seele zuwider sind, daß sie sich an deren Befruchtung nicht beteiligen; und daran ist auch sonst nichts gelegen; denn mögen sie auch im übrigen recht schätzbare Eigenschaften besitzen, so ist doch deren Vererbung nicht so wahrscheinlich wie die der Neigung zur Homosexualität, — was wir dem kommenden Geschlechte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch nicht wünschen können. Die Erfahrung bestätigt das Ergebnis dieser Betrachtung. Nach den Kriegen von 1866 und 1870, die viele Zehntausende der rüstigsten Männer in den schönsten Lebensjahren über die natürlichen Sterblichkeitsverhältnisse hinaus dahingerafft oder in unzurechnungsfähiges Siechtum versetzt hatten, nahm die Zahl der Geburten in Deutschland nicht nur nicht dementsprechend ab, sondern sie zeigte eine entschieden steigende Tendenz.

Was aber eine Frau der Gattungserhaltung schuldig bleibt, kann keine andere ersetzen oder vertreten. Wenn wir auch selbst die Malthussche Lehre annehmen und konsequent befolgen wollten, so würde doch der Verlust vieler Gebärenden im blühendsten Jugendalter einerseits und die Häufigkeit und namentlich die dichtere Aufeinanderfolge der Geburten bei denen, die trotz jener Ausgefallenen die wünschenswerte Durchschnittszahl zu erhalten sich angelegen sein ließen, andererseits als eine Gefährdung und Benachteiligung des Volksbestandes anzusehen sein. —

Es kann also gar keine Rede davon sein, daß das weibliche Geschlecht von dem Jugendschutze gegen die Schädigungen durch Homosexualität ausgenommen bleiben könnte. Dies ist ja nun auch ausdrücklich bis jetzt noch nicht verlangt worden: der kümmerliche grundsätzliche Standpunkt des Vorentwurfes in der Frage der Homosexualität hat die Gedanken bis zu den wirklich noch offenen Detailfragen allgemein noch nicht vordringen lassen. Steht doch nicht im entferntesten fest, unter welchen Umständen und in welcher Form hier eine Bestrafung angeordnet werden soll. Das aber ist klar, daß die (oben angeführten) weiblichen Protestgründe, denen man einer unhaltbar gewordenen Position gegenüber einen gewissen anheimelnden Reiz der Gemütlichkeit[1]) ohne Anwandlungen kritischer Gelüste zugestehen konnte, hier doch nicht mehr verfangen können. Dr. Käthe Schirmacher, die wohl als die erste der Frauen („Der Abolitionist“ vom 1. Januar 1911) ganz in dem bekannten Stile ihrer naiven Draufgängerei und ihres forschen Naturburschentums sich dem drohenden Verhängnisse des neuen § 250 entgegengeworfen hat, kommt dabei überaus charakteristisch zu dem folgenden Satze:

„Es gibt besonders eine Kategorie von Frauen, unter denen (gleich-) geschlechtliche Beziehungen häufig sind, die Prostituierten. Aus welchen Gründen, läßt sich mit vier Worten sagen: Aus Ekel am (!) Manne. — Für ihren Verkehr mit dem Manne werden sie nun

1) Lediglich unter diese Kategorie fällt auch, was in dem schon angeführten Aufsatze von Dr. Helene Stoecker („Neue Generation“, 3. Heft, 1911) nicht ganz und gar „abwegig“ ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon in einer Weise gestraft, die bürgerlichen Tod bedeutet. Sollen diese Leichen nun noch einmal totgeschlagen, soll auch noch der Verkehr mit Frauen unter Strafe gestellt werden? Dann hat die Protituierte ja nicht in den eigenen 4 (!) Wänden Ruhe, und das Gebiet (!) der Willkür verschlingt (!) ihr letztes Refugium."

Ja, hat denn Käthe Schirmacher in ihren „4" Wänden Ruhe, wenn sie zwischen ihnen etwa Dynamitbomben fabriziert oder außerhalb ihrer silberne Löffel gestohlen hat?! Und ist ihre Beunruhigung in solchem Falle ein ziehender Grund, die Gesetze gegen den Mißbrauch der Sprengstoffe und gegen den Diebstahl abzuschaffen? Etwas besonnener müssen denn doch die Stimmen sich vernehmen lassen, die hier beachtet zu werden wünschen! Beiläufig werden die Gefahren für die Frauen durch den § 250 gewaltig übertrieben. Es scheint — abgesehen von den keineswegs beunruhigenden Erfahrungen in denjenigen Ländern, die (wie z. B. Österreich) längst auch das weibliche Geschlecht bei homosexuellen Verfehlungen bestrafen, — übersehen zu werden, daß schon jetzt durch § 175 bei uns die widernatürliche Unzucht . . „von Menschen mit Tieren" unter Strafe gestellt ist, — von „Menschen", das heißt also auch von Frauen; und die Erläuterungen des Begriffes „Bestialität" durch die Rechtsprechung eröffnen den Frauen dieses Gebiet der Vergehungen viel unzweideutiger als die bis jetzt maßgebenden Begriffsbestimmungen der „widernatürlichen Unzucht" das der strafbaren Homosexualität; und hat man deswegen vernommen, daß in nennenswertem Umfange Frauen — unberechtigterweise — des strafbaren Umganges mit Tieren — Hunden usw. — bezichtigt worden wären? Auch sind ja die Strafen für wissentlich falsche Anschuldigung und für Beleidigung recht empfindlich, wenn es sich um ernsthafte Verletzungen der persönlichen Ehre handelt. Die Befürchtungen schießen also weit über das Ziel hinaus. —

Allerdings aber ist die Bestrafung Minderjähriger wegen homosexueller Handlungen keine ganz einfache Sache. Man muß unterscheiden.

Am einfachsten erledigt sie sich — ist vielmehr bereits erledigt —, soweit Kinder (beiderlei Geschlechtes) unter vierzehn Jahren in Frage kommen. Solche sind (gegen alle strafrechtlich verantwortungsfähigen Personen) in ausgiebigster Weise geschützt, wenn „unzüchtige Handlungen" mit ihnen vorgenommen, oder sie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet werden (§ 176,3 — selbst im Wortlaute kaum abweichend § 244,3 des Vorentwurfes). Sie selbst sind, auch sofern sie „Täter" sind, nicht strafbar, — wenigstens

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

demnächst, da unbedingt erwartet werden kann, daß entsprechend dem Vorschlage des Vorentwurfes (§ 68) das Alter der Strafmündigkeit von jetzt zwölf auf später vierzehn Jahre hinaufgerückt werden wird. Es lohnt sich daher nicht mehr, sich mit möglichen Komplikationen zu beschäftigen, die bei dem gegenwärtigen gesetzlichen Zustande durch die Verschiedenheit der beiden Altersgrenzen entstehen können. Kurz: Kinder unter vierzehn Jahren können wegen homosexueller Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Es liegt hier nur ein Blick zur Seite nahe.

Unsere Gerichte bekunden vielfach recht altväterische Anschauungen, indem sie — auch beim Alter bis zu 18 Jahren (der Grenze, bis zu der die Fürsorgeerziehung verhängt werden kann,) — von der allerstrengsten Spießbürgerlichkeit im geringsten abweichende Vorkommnisse im Verkehre — auch dem rein gesellschaftlichen — zwischen den Geschlechtern ohne weiteres als Grund zur Stellung unter Fürsorge benutzen. Das sollte bei Kindern, auch wenn sie als Verführer bezw. Täter in Betracht kommen, nicht so leichtherzig geschehen, sondern nur, wenn die genaue Untersuchung der häuslichen und Familienverhältnisse überzeugend ergeben hat, daß von der Erziehung, auch nachdem sie auf die hier erwachsene besondere Aufgabe aufmerksam geworden, eine erfolgreiche Einwirkung nicht zu gewärtigen ist. Die Fürsorgeerziehung ist eine segensreiche Einrichtung (wenn auch vorläufig noch oft arge Mißgriffe vorkommen); aber man soll sich vor schematischer und vorurteilsvoller Behandlung hüten und nicht mit Kanonen nach Spatzen schießen. Kindliche Extravaganzen in geschlechtlichen Dingen, die oft spielerisch oder aus Neugier, ohne Bewußtsein und Einsicht betrieben werden, gewinnen für die Kinder selber erst eine Bedeutung, wenn sie mit einer sie überraschenden Ernsthaftigkeit von Erwachsenen behandelt werden, und sollten sie nicht so leicht des immer in erster Linie wünschenswerten Lebens und Aufwachsens in der Familie berauben. Weiß man doch nur sehr unsicher, was man ihnen dafür zu bieten hat. —

Etwas umständlicher wird die Sache, sobald Strafmündige in Frage kommen. Es sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden (wobei die Volljährigkeit als Grenze des Schutzalters angenommen wird): Wenn beide Beteiligten noch minderjährig sind, und wenn dies nur bei einem der Fall ist.

Handelt es sich um zwei Minderjährige, so dürfte der Fall ebenso zu beurteilen sein, wie es heute geschieht, wenn irgend welche — in der Regel ja wohl heterosexuelle — „unzüchtige Handlungen“ von zwei Kindern zwischen 12 und 14 Jahren begangen worden sind;

Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

denn hier wie dort sind die Beteiligten strafmündig, und stehen beide unter gesetzlichem Schutze gegen strafbare Handlungen, wie sie eben bei ihnen selber vorliegen. Es wird also derjenige, von dem die Verleitung zu dem homosexuellen Verkehre ausgegangen ist, weil er das zu schützende Rechtsgut der jugendlichen Unberührbarkeit bei dem Anderen in Gefahr gebracht hat, zu bestrafen sein, während der Andere — der Verführte — straffrei ausgeht, — es müßte denn sein, daß auch derjenige, der so relativ als der Geschädigte erscheint, hinreichende Einsicht besessen hat, um auch für seine Beteiligung an den Vergehungen — außer allenfalls (?), wenn diese eine rein passive geblieben ist, — strafrechtlich verantwortlich gemacht werden zu können, in gleicher Art, wenn auch in geringerem Maße als der Verführer; — ähnlich, wenn bei gegenseitigen Verfehlungen der Verführer nicht festgestellt werden kann. — Daß beiden, also auch dem Verführer, gegebenenfalls alle Strafausschließungs- und -Milderungsgründe zu Statten kommen müssen, die für jugendliche (bis zu 18 Jahren) überhaupt vorgesehen sind, versteht sich von selber; nicht ganz so — was aber berechtigt scheint, und, wenn das angenommen wird, deutlich festgestellt werden sollte —, daß in bezug auf homosexuelle Vergehungen die Schuldigen so lange als „Jugendliche" zu gelten haben, wie ihr Schutzalter wegen der bei ihnen angenommenen Unerfahrenheit und Verständnislosigkeit ausgedehnt ist.

Handelt es sich um einen Minderjährigen und einen Volljährigen, so fragt es sich ebenfalls, von wem die Anregung ausgegangen ist. Kann nachgewiesen werden, daß der Jüngere herausfordernd entgegengekommen ist, sich angeboten hat, gleichgültig, ob zu aktiver oder passiver Rolle, dann wird er unter Beobachtung aller etwa in Frage kommenden allgemeinen Normen „als Anstifter gleich dem Täter bestraft", wie § 78 des Vorentwurfes kurz und bündig, sachlich in vollkommener Übereinstimmung mit dem langatmigen § 48 StrGB., bestimmt; und sein Partner natürlich ebenso, eben als Täter, wobei eintretenden Falles die Nichtkenntnis und Nichtbeachtung der Altersgrenze ebenso zu behandeln ist wie bezüglich der Kinder die „14 Jahre" in § 176,3; sodaß es also geschehen könnte, daß der Volljährige straffrei ausgeht, während der Minderjährige — aus demselben Gesetze das ihm zum Schutze gegeben ist! — bestraft werden muß. Das folgt aus § 80 des Vorentwurfes — „Persönliche Eigenschaften oder, Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, werden nur hinsichtlich desjenigen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen" —, der durch die Mitberücksichtigung des „Ausschließens" und die Einführung des „nur" einen gewaltigen sach-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen und logischen Fortschritt über den § 50 StrGB. hinaus bedeutet, — einen Fortschritt, den übrigens die Rechtsprechung als eine notwendige Konsequenz aus dem Grundgedanken des § 50 bereits vorweggenommen hat.

Geht die Verleitung von dem Volljährigen aus, so ist er selbstverständlich strafbar; der Verführte aber nur nach denselben Gesichtspunkten, die vorher aufgestellt sind für den Fall, daß auch der Verführer ein Minderjähriger ist. Auch hier kann — wie kaum nötig ist zu bemerken — die entschuldbare Nichtbeachtung eines Alters unter 21 Jahren Straffreiheit des Verführers bedingen.

Die Strafen würden sich bei den beiden Gruppen ähnlich zu verhalten haben wie jetzt die für den Beischlaf zwischen Vorfahren und Abkömmlingen zu denen für den Beischlaf zwischen Geschwistern, — nur nicht so weit auseinander liegen. Ein bestimmter Vorschlag dürfte nicht dieses Ortes sein.

Es ist aber wohl ersichtlich geworden, daß die möglichen Fälle sachgemäß zu behandeln nicht unüberwindlich schwierig ist. Durch ausgeklügelte Einzelfälle darf man sich nicht irre machen lassen. Solche können überall vorkommen. Damit darf man eine im Grundgedanken richtige Gesetzgebung, die das Gros der denkbaren Fälle vorsichtig sondert und rücksichtsvoll beurteilt, nicht aufhalten wollen. Mag „widernatürlich“ ein Begriff und ein Ausdruck von zweifelhafter Berechtigung für Dinge sein, die im Umkreise der natürlichen Vorgänge und an Gegenständen oder Teilen der natürlichen Welt sich zeigen: das ist unerheblich, wenn es auf die Stellung des Menschen — als Schöpfers und Beherrschers der Kultur — zu diesen Dingen ankommt; und er hat das Recht nnd (in weitem Bereiche) die Macht, störendes „Natürliche“ aus der für ihn in Betracht kommenden Natur auszuschalten. Es kann aber für die gesunde Vernunft kaum etwas Unerträglicheres geben als den schnöden und in des Wortes allerstrengster Bedeutuug unfruchtbaren, dazu noch vielfach unmittelbar schädlichen Mißbrauch der geschlechtlichen Funktionen in der gleichgeschlechtliehen „Liebe“. Da bedeutet die Duldung bei Selbständigen, wenn sie keine Interessen Dritter verletzen, das höchste verantwortliche Maß von Zugeständnissen. Darüber hinaus hört alles Paktieren auf. —

Es ist aber noch im Zusammenhange dieser Betrachtung ein anderer Punkt ins Auge zu fassen. Vorübergehend ist schon von der Erpressung die Rede gewesen, die sich vorzugsweise an die Sohlen der Homosexuellen heftet. Bietet nun auch der § 175 eine besonders geeignete Handhabe für den Erpresser, und ist auch zu gewärtigen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß nach Beseitigung dieses Paragraphen, wenn also homosexueller Verkehr an sich nicht mehr als ein strafrechtliches Vergehen gilt, die Erpresser den Homosexuellen gegenüber sich etwas zurückhaltender benehmen werden, so wird doch noch immer in großem Umfange mit der Erpressung zu rechnen sein, weil einmal im Volksbewußtsein die Homosexualität unzweifelhaft mit einem schweren Makel behaftet bleiben wird, und sodann die Begründung des Vorentwurfes sachlich unzweifelhaft Recht hat (wenn sie auch darin gründlich irrt, daß sie diesen Umstand als einen Grund für die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität in Anspruch nimmt), den Homosexuellen meist „die Anknüpfung von Verbindungen mit Individuen bedenklichster Art" nachzusagen. Gegen erpresserische Aufechtungen von seiten solcher Elemente hat die Gemeinschaft die Pflicht, diejenigen nachdrücklich zu schützen, die sie eben aus der Reihe der Gemeingefährlichen und Straffälligen gestrichen hat. Aber auch an anderen Stellen, namentlich bei gewissen Antragsvergehen, hat sich das Erpressertum zu einer Gefährlichkeit und Verworfenheit entwickelt, die nach einer schärferen Eindämmung dieses Treibens geradezu schreit.

Der Vorentwurf aber steht auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkte. Er sagt (Begründung, S. 755):

„Der Tatbestand der Erpressung hat in Deutschland in der Praxis (der Rechtspflege) eine solche Ausdehnung angenommen, daß eine Einschränkung (!) notwendig erscheint, Der Entwurf schlägt daher eine grundlegende Einengung (!) des Tatbestands vor."

Nun wird also ganz stolz aus den jetzigen drei (oder eigentlich vier) Paragraphen — 253 bis 255 bezw. 256 — ein einziger — § 275 — gemacht, der nur wenige Worte mehr enthält als der jetzige erste Erpressungsparagraph. Ich stelle die entsprechenden Teile beider Paragraphen einander gegenüber:

§ 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist . . .	§ 275. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird . . .

Hier ist „Gewinn" für „Vermögensvorteil" gesetzt, zunächst wohl, weil dieses Wort gleich nachher noch einmal vorkommt, aber „ohne damit eine sachliche Änderung des geltenden Rechtszustandes herbeiführen zu wollen". „Unrechtmäßig," d. h. wo „ein Anspruch auf den erstrebten Vermögensvorteil im Rechte nicht besteht", geht weiter als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„rechtswidrig", d. h. „dem Rechte zuwiderlaufend", was „der Strafbarkeit zu enge Grenzen setzen" würde.

Wesentlicher ist den Urhebern des Vorentwurfes die Veränderung von „nötigt" in „abnötigt". Sie finden nämlich, daß „sich jetzt die Erpressung mit Anwendung des Mittels, also mit der Nötigung, vollendet. Den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil braucht der Erpresser nicht erlangt zu haben". Das stimmt, soweit ich sehen kann, nicht mit der Rechtsprechung überein, die in mehrfachen Entscheidungen festgelegt hat, daß die Handlung, Duldung oder Unterlassung das vom Täter gewollte Mittel sein muß, welches den beabsichtigten Vermögensvorteil causal verwirklicht. Es ist ein müßiger Streit, ob ein „Nötigen" zu einer Handlung usw., ohne daß diese Handlung bewirkt oder erreicht wird, als solches zu denken, und nicht vielmehr bloß ein Versuch zu dem verbrecherischen Zwecke ist, sich durch Gewalt oder Drohung einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Solcher „Versuch" aber „ist strafbar" (nach altem Gesetze und neuem Vorschlage). Wie aber sollte wohl der „Versuch" zu einer „Erpressung" aussehen, deren Tatbestand an sich schon durch den bloßen — erfolglosen — Versuch zur Verwirklichung des verbrecherischen Zweckes konsummiert wäre?! Die Rechtsprechung ist also auf dem rechten Wege gewesen und weder mit dem Wortlaute des Gesetzes noch mit der augenscheinlichen Absicht des Gesetzgebers in Zwiespalt, der Vorentwurf aber auf Abwege geraten.

Dieser sachliche Irrtum der Begründung wäre belanglos, weil er bloß zur Begründung des jedenfalls ganz deutungsunfähigen Wortes „abnötigt" dient, das man sich ohne Widerstreben gefallen lassen kann. Viel bedenklicher aber und den schärfsten Widerspruch herausfordernd ist die „grundsätzliche Auffassung" des Deliktes. „Die Erpressung", heißt es S. 755 fg., „ist ein Verbrechen gegen das Vermögen. Sie verlangt widerrechtliche Bereicherung und unterscheidet sich von dem Betrug dadurch, daß an Stelle der Täuschung die Nötigung tritt."

Und da der rechte und echte Jurist alten Stiles nur mit Begriffen operiert, an deren Stelle er sich auch bloß mit Worten zu behelfen weiß, so ist an dem völligen Parallelismus von Betrug und Erpressung kein Zweifel möglich! Spezifisch ist für beide die Vermögensbeschädigung; es kommt nur darauf an, ob diese durch Täuschung oder durch Nötigung erreicht wird, und das „ist Muß wie Miene, wie mans heißt".

Was in und mit dem sogenannten Menschen, dem Opfer des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Experimentes, vorgeht, — ja, was geht das den Juristen an?! Wie sich beide Vergehungen zum Leben — des Einzelnen wie der Gesamtheit — verhalten, — ja, gibt es so etwas?! Quod non in paragraphis, non est in mundo! Wie wir gelernt und erfahren haben, sind 999,9 pro mille der rechtlichen Beziehungen ökonomischer Natur; den unbedeutenden Rest kann man „ohne Fehler vernachlässigen", wie die „exakten" Wissenschaften in solchen Fällen sagen.

Das war einmal! und soll durch ein neues Strafgesetzbuch des deutschen Reiches nicht zu neuem Scheinleben verewigt werden. Nicht auf ein paar äußerliche Erscheinungsformen einer Vergehung kommt es an, sondern auf ihre Bedeutung für Leben und Menschen. Nicht die Konfiguration der Verfehlung an sich bestimmt ihre Würdigung und Ahndung, sondern ihre Wirkung.

Da treten uns nun zwei so fundamentale Verschiedenheiten zwischen Betrug und Erpressung entgegen, daß ihre juristischen Ähnlichkeiten daneben kaum noch wahrgenommen werden.

Beim Betruge liegt immer eine mehr oder weniger rein geschäftliche Angelegenheit zugrunde, die an sich im gewöhnlichen Laufe der Dinge liegt, und an der der Geschädigte ein aktives Interesse genommen hat, — vielleicht nicht aus sich heraus, sondern auf fremde Einbläserei hin; aber tatsächlich will er das Geschäft machen, bei dem er übers Ohr gehauen wird, — wie er meist auch andere ähnliche Geschäfte, auch diese nicht selten auf fremde Veranlassung, macht. Er handelt freiwillig, mit Überlegung (wenn auch unzureichender).

Bei der Erpressung denkt das Opfer gar nicht daran, seinerseits etwas zu wollen. Es wird ihm auch gar nichts an sich Vernünftiges und gar Verführerisches nahe gebracht, für das es Interesse gewinnen könnte; zu Überlegungen hat es weder Gelegenheit noch Zeit: es wird ihm einfach etwas Widerhaariges aufgezwungen, dessen es sich nicht erwehren kann. Wahrlich von Anfang an eine sehr wenig beneidenswerte Lage, die sich mit der des Betrogenen nicht vergleichen läßt.

Denn — von der anderen Seite betrachtet — wodurch unterscheidet sich das Mißgeschick des Betrogenen von anderen Fehlschlägen, die ihm — ohne fremde Betrügerei — die Mangelhaftigkeit seiner Urteilskraft schon zugezogen hat? Der Unterschied ist nur der, daß er hierbei meist mit unbekannten und unfaßbaren Wirksamkeiten gekämpft hat, die ihrerseits kaum in der Lage sind, von seinem Einzelfalle etwas zu wissen, während im Betrugsfalle seine Intelligenz im Kampfe Mann gegen Mann mit einer anderen, feindlichen unterlegen ist. Das ist unangenehm, kann oft — wie auch Widerwärtigkeiten der ersteren Art — verderblich, ja vernichtend

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden. Aber schließlich: man muß immer reich genug sein, um seine Dummheiten zu bezahlen; und es bleibt immer die Möglichkeit, am letzten Ende noch mit dem aufs Haupt geschlagenen Franz I. sagen zu können: tout est perdu fors l'honneur!

Wie anders bei dem Erpreßten! Hier fängt die Freveltat mit der Bedrohung und Vernichtung der beiden wichtigsten und wertvollsten moralischen Rechtsgüter an, die der Mensch besitzt: der Ehre und des Selbstbestimmungsrechtes. Die dabei drohende Vermögensbeschädigung kommt kaum in Betracht: Sie mag an sich erträglich sein oder nicht, man mag sie — zähneknirschend — auf sich nehmen oder nicht, geändert wird dadurch an der Sachlage gar nichts. Der Erpresser behält seine Zwangsmittel unvermindert in der Hand (selbst Herausgabe von Beweisstücken ist wertlos, da die Zurückbehaltung von — etwa photographischen — Kopien oder die vorherige Bekanntgabe an „Zeugen" sie für alle Zeit vollwertig zu ersetzen vermag), und es gehört zur feststehenden Charakteristik dieses Verbrechertypus, unersättlich und unermüdlich zu sein. Es ist ebenso hoffnungslos, aus Erpresserschlingen frei zu kommen, wie dem Erliegen an einer unheilbaren Krankheit zu entgehen: beide Zustände können sich nur fortgesetzt verschlimmern, bis zu dem vorauszusehenden Ende mit Schrecken. Hinzu kommt noch das peinigende Bewußtsein, durch Tun wie durch Lassen auch Andere, Nahestehende, für deren Wohl zu sorgen Pflicht und Neigung gebieten, materiell und moralisch in Mitleidenschaft zu ziehen.

Kurz: Das Wesen der Erpressung ist eine moralische Tortur von unerhörter Grausamkeit. Es tut gar nichts zur Sache, daß der Erpreßte selber durch irgend etwas mehr oder weniger Unrechtes die Handhabe zu den Erpressungen gegeben haben muß: die Schuld ist manchmal erstaunlich gering, wohl gar zweifelhaft; und Schuld und Strafe — diese Strafe! — stehen in einem schreienden Mißverhältnisse, — um so mehr, als auch der Erpresser — ganz abgesehen von der Infamie des Erpressens selber — kaum freier von Verschulden ist als sein Opfer. Hat er nicht — wie bei dem uns hier zunächst interessierenden Falle der Homosexualität — an den Vergehungen, die er zur Grundlage seiner Ausbeutungen macht, ungefähr gleichen Anteil, so ladet er andere Schuld auf sich, die freilich bei der Fühllosigkeit unseres bisherigen Strafrechtes für moralische Werte „juristisch" noch nicht immer zu fassen ist. Ich habe deswegen, was dem Erpressertum recht wirksam den Boden unter den Füßen wegziehen würde, („Sittlichkeits"-Verbrechen?, S. 31) folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Ein Antragsberechtigter, der gegen den Schuldigen eine Erpressung versucht oder verübt, d. h. sich oder einem Dritten irgend einen Vorteil auf Grund seiner Kenntnis zu verschaffen gesucht hat, geht seines Antragsrechtes verlustig." (Das würde ein Zusatz — zweiter Absatz — zu § 61 StrGB. bezw. § 71 des Vorentwurfes sein.) Ferner:

„Wer, nachdem er von einer strafbaren Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, auf Grund dessen gegen diesen eine Erpressung versucht oder verübt, d. h. sich oder einem Dritten irgend einen Vorteil zu verschaffen gesucht hat, verwirkt damit, wenn durch ihn oder einen anderen die Straftat zur gerichtlichen Ahndung gelangt, die Strafe des Begünstigers (§ 257 StrGB.)." (Am besten wohl als besonderer Paragraph nach § 257 StrGB., bezw. 172 des Vorentwurfes einzuschieben, welcher letztere die „Strafvereitelung", von der hier die Rede ist, — die Strafanzeige und damit die Strafverfolgung wird durch die Erpressungen wenigstens aufgeschoben! — von der eigentlichen „Begünstigung", § 280, getrennt hat. Hierauf näher einzugehen, würde zu weit führen. Das gegenwärtige Gesetz ist in manchen Punkten dem neuen Vorschlage entschieden überlegen, namentlich in der Strafabmessung und in der Bestimmung des Schlußsatzes von Abs. 1.)

Diese sehr wesentlichen und sehr wirksamen Kautelen genügen aber noch keineswegs, sondern die Erpressung selbst muß aus der Betrachtung unter dem banausischen Gesichtswinkel des bloßen Vermögensdeliktes befreit, und der Tatbestand — statt nach dem Wunsche des Vorentwurfes eingeschränkt, vielmehr — sehr gründlich erweitert werden.

Das erstere ist verhältnismäßig leicht zu erreichen, wenn man die Silbenknauserei des Vorentwurfes aufgibt und eine der jetzigen ähnliche Gliederung möglichst deutlich dazu benutzt, die angerichteten moralischen Schädigungen und die in ihrer Herbeiführung und Steigerung bewiesene Niedertracht zum Maßstabe für die „besonders schweren Fälle" zu machen. Vielleicht würde es für das Verständnis der Gerichte am zugänglichsten sein, wenn man die so sinngemäß verbesserten Erpressungs-Paragraphen aus dem Complexe der „Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen" (viertes Buch des Vorentwurfes) herausnähme und in den der „Verbrechen und Vergehen gegen die Person" (drittes Buch) hineinversetzte. Denn die Person ist — richtig beurteilt — jedenfalls ein leidenderer Gegenstand der Vergehung als das Vermögen; . . .

Oder, wenn es gelingt, die Gesetzgeber zu veranlassen, daß sie so weit mitgehen, entschließen sie sich vielleicht noch zu einem weiteren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schritte, der alsdann kaum noch etwas kostet. Ja, der Vorentwurf selbst hat da schon in überraschender Weise die Wege geebnet.

§ 240, der den Paragraph unter der gleichen Nummer aus dem Strafgesetzbuche — nur mit Verdoppelung der Freiheits- und Verfünffachung der Geldstrafe —, selbst im Wortlaute fast unverändert herübernimmt, lautet nämlich:

„Wer in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

„Der Versuch ist strafbar."

(Ich gehe hier darüber hinweg, daß mir das schwere Verbrechen der unberechtigten Willensbeugung — die „Nötigung" — in diesem Paragraphen weder genügend differenziert noch hinlänglich ernst bestraft erscheint, und verweise desfalls auf meine Ausführungen und formulierten Vorschläge in „Geschlecht und Gesellschaft" 1909, Heft 8, S. 402; „Sittlichkeits"-Verbrechen?, S. 155 bis 157. Das Nötigste kommt ja auch hier noch zur Sprache.)

Wozu bedarf er denn neben diesem Paragraphen überhaupt noch des Begriffes „Erpressung"? Was unter diesen fällt, ist ja nur ein kleiner Bruchteil alles dessen, was jener umfaßt; und nichts, was als „Erpressung" gilt, wird nicht von ihm getroffen.

Nur bleibt es ein Kennzeichen und ein — Kainszeichen der heutigen Gesetzmacherei, daß sie die Nötigung, die ja zu den undenkbarsten Taten und Leiden wider Willen führen kann, mit Gefängnis „oder Haft" bis zu zwei Jahren und unter Umständen mit Geld gesühnt hält, während sie die Erzwingung eines unrechtmäßigen Vermögensvorteiles, die Erpressung, unbedingt „mit Gefängnis (also bis zu fünf Jahren!) bestraft" und sogar die Vorschrift des § 42 Anwendung finden läßt, d. h. wegen „Lüderlichkeit oder Arbeitsscheu" als Motiv bis zu drei Jahren „Arbeitshaus" als Zugabe in Aussicht stellt, auch nicht vergißt, „in besonders schweren Fällen" — „Zuchthaus bis zu fünf Jahren" anzudrohen. Pfui Teufel!

Das heißt: ich habe nicht das geringste dagegen einzuwenden, daß die Erpressung so bestraft wird: Der Abscheu und Ekel richtet sich nur gegen den — sagen wir recht glimpflich: — „Fehler", der die schwerste Willensbeugung vergleichsweise so — nachsichtig einschätzt. Davor muß Deutschland doch bewahrt bleiben!

Aber nun noch eins, was halbwegs zu einer Art von Ehrenrettung für die Urheber des Vorentwurfes sich gestaltet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zunächst freilich finden wir sie wieder auf Irrwegen. Sie sprechen nämlich zweimal von der „Chantage". Das eine Mal heißt es (S. 757):

„Dadurch (daß die Drohung ganz allgemein, nicht erst die „schwere" oder sonstwie bestimmte, als genügend für den Tatbestand der Erpressung — wie im StrGB. — erklärt worden ist) entfällt jede Notwendigkeit, die sogenannte Chantage aus dem allgemeinen Erpressungsbestand, in den sie recht eigentlich gehört, auszuscheiden und zu einem besonderen Delikt zu gestalten."

Hierzu wird in einer Anmerkung erklärt, die Chantage „in ihrer typischen Form" bestehe darin, „daß jemand Geld fordert unter der Drohung mit Enthüllungen für den Fall der Zahlungsverweigerung".

An der zweiten Stelle (S. 758/759) heißt es, die „besonders schweren" Fälle, die Zuchthausstrafe nach sich ziehen, „können z. B. gegeben sein, wenn die Erpressung ein bedeutendes Vermögensobjekt[1]) betrifft, durch Bedrohung mit einem schweren Verbrechen oder gewerbsmäßig, z. B. bei der Chantage, begangen wird".

Es ist wirklich bewunderungswert, daß der Ausdruck „gewerbsmäßig" den Gesetzmachern noch nicht anrüchig geworden ist. Wenn er sinngemäß aufgefaßt, und seine Bedeutung ernst genommen wird, ist das Vorliegen dieser Eigenschaft nur sehr schwer und in seltenen Fällen nachzuweisen, da tatsächlich nur „Gewohnheitsmäßigkeit" — durch auffällig häufige Wiederholung — und allenfalls „Geschäftsmäßigkeit" — durch nachweislich damit verbundenes Suchen von Einnahmen und Verdienst — zu erkennen ist, nicht aber „Gewerbsmäßigkeit", d. h. das geordnete Betreiben einer Tätigkeit als Beruf (wenigstens als Nebenberuf) — nicht bloß als zufällige und gelegentliche Beschäftigung — zum Zwecke des Unterhaltes. Macht man sachgemäß diesen Unterschied, so ist kaum etwas so ungeeignet, „gewerbsmäßig" betrieben zu werden wie die Chantage; während sie „geschäftsmäßig" immer ist, da bei ihr — dem Begriffe gemäß — stets auf Vermögensvorteile ausgegangen wird.

Wenn dieser Begriff aber für die „typische Form" im Obigen richtig bestimmt wäre, dann wäre allerdings „Chantage" nichts als ein überflüssiges Fremdwort für „Erpressung", allenfalls für eine besondere Art dieser; und es wäre nicht daran zu denken, aus ihr „ein besonderes Delikt zu gestalten". Drohung ist eben Drohung — nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach der Begründung und Erläuterung desselben. Aber Chantage ist eben ganz etwas Anderes.

---

1) Natürlich! Höher als bei Gott Mammon kann ja nicht geschworen werden!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was ein ordentlicher Verbrecher ist, der ist nicht umsonst „Kriminalstudent“ gewesen und „arbeitet“, wie es einem gründlichen und besonnenen Kenner des Gesetzes geziemt. Oder welches ehrenwerte Mitglied der Diebesgilde würde es sich z. B. beifallen lassen, aus einem unbewacht dastehenden verschlossenen Möbelwagen etwas von dem Inhalte zu stehlen? Das könnte ja nur durch Öffnen des Verschlusses, d. h. durch Einbruch in einen „umschlossenen Raum“ geschehen, und das wäre „schwerer Diebstahl“, auf den Zuchthaus steht. Er stiehlt einfach den Wagen, wie er steht und liegt; das ist nur „einfacher“ Diebstahl, und der ist billig.

Ebenso weiß der „gewerbsmäßige“ Erpresser, daß zum Tatbestande der Erpressung die Anwendung von Gewalt oder Drohung gehört. Er hütet sich daher wohlweislich, mit Gewalt und Drohung vorzugehen. Dazu ist er zu gewitzigt; und er weiß sich zu helfen. Er vergewaltigt sein Opfer auf ganz harmlose Weise, — und diese Weise nennt man eben Chantage.

Das Wort *„chantage“* ist ein Kunstausdruck der Jägerei und Fischerei und bedeutet „Lärmjagd“. Es bezeichnet jene Art des Jagd- und Fischereibetriebes, bei der die Tiere durch allerlei laute Geräusche und andere Mittel aufgescheucht, hin- und hergehetzt, in beständiger Angst und Aufregung erhalten und so endlich ermüdet und zusammengebrochen den Jägern oder Fischern als leichte Beute zugetrieben werden.

Dasselbe bisher durch kein Gesetz verbotene Spiel treibt der „Chanteur“ mit seinem Opfer. Ohne ihm Gewalt anzutun oder ihm irgend eine Unannehmlichkeit in Aussicht zu stellen, sogar ohne ihm irgend etwas abzuverlangen, läßt er ihm keinen Augenblick Ruhe, bis er weich geworden ist und von selber entgegenkommt — mit dem Versuche, sich loszukaufen. Das ist dann selbstverständlich keine Erpressung; aber wie bei einer rechtschaffenen Erpressung beginnt dasselbe Spiel nach jedem Erfolge und einer gewissen kurzen Anstandspause wieder von neuem — cum gratia in infinitum.

Sehen wir uns einmal einige Erpresser dieser gewitzigten Sorte an der Arbeit an, zunächst einen aus einem anderen als dem homosexuellen Bereiche. Da hat etwa eine Frau einen „Schritt vom Wege“ getan, ist der Sache und ihres Galanes überdrüssig geworden und hat ihn -- sehr gegen seinen Wunsch und Willen — verabschiedet. Jetzt quält er sie einfach. Wo sie sich auch mit ihrem Manne außer dem Hause sehen läßt, erscheint er auf der Bildfläche und hält sich in ihrer Nähe. Sie kann machen und hingeben, was

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie will, — er nimmt alles mit Vergnügen, — aber los wird sie den Störenfried und Blutsauger nicht.

Oder nun ein Pathicus! Seine „schwärmerischen" Briefe nehmen kein Ende. Es ist durch Äußereres und Inneres dafür gesorgt, daß sie gelesen werden müssen. Warum auch nicht? Sie sind ja „so" zärtlich und lieb! Nur hat der arme Freund dauernd Unglück. Aus einer Sorge und Verlegenheit verfällt er in die andere; und ist es ihm zu verdenken, daß er sein Herz bei dem Genossen vieler schönen Stunden zu erleichtern sucht? Kann der mit ansehen, daß es seinem ehemaligen Lieblinge so elend geht? Hat er sich ja doch nie über Lieblosigkeit zu beklagen gehabt; und der arme Freund hat ja natürlich nichts von ihm zu fordern. Aber kann es wohl anders sein, als daß der Abstand zwischen den Geschicken der einst in Liebe Verbundenen bittere Gefühle in ihm wachruft? usw. usw.

Das ist Chantage! Wie leicht kann so ein Brief doch einmal in unrechte Hände kommen? Ist es nicht denkbar, daß den Unglücklichen doch einmal die Verzweiflung packt? daß er seine Schmerzen an anderer, recht unpassender Stelle ausweint? daß er vielleicht doch sich zu einer Anzeige hinreißen läßt? Das ist genau so, wie wenn mit den gröbsten Drohbriefen bombardiert würde; und gegen die gäbe es eine Abwehr, wenn auch eine schmerzliche. Aber gegen die gefühlvollen Ergüsse eines liebenden Herzens — ist nichts, schlechterdings gar nichts zu machen . . .

Und dem sollte eben abgeholfen werden! Die Urheber des Vorentwurfes sollen unbesorgt sein! Ihnen ist der „eingeschränkte" Begriff der „Erpressung" unter den Händen zu nichte gemacht; es soll ihnen kein „erweiterter" aufs neue aufgedrängt werden. Im Gegenteil! Sie sollen Preis und Dank entgegennehmen, daß sie einen idealen Weg zu dem Notwendigen geebnet haben, — ohne es zu ahnen. Sie haben ein neues Rechtsgut entdeckt, dessen Bedeutung ihnen selber nur noch nicht klar geworden ist. Aus dem etwas verunglückten § 241 StrGB.:

„Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens (also ein bloßes „Vergehen" genügt nicht!) bedroht, wird (nur!) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft" . . .

haben sie ebenfalls einen § 241 gemacht, der insofern mehr Hand und Fuß hat, als er das Rechtsgut kenntlich macht, für das hier gesorgt wird, nämlich:

„Wer durch gefährliche Drohung (also nicht jede beliebige Drohung, wie im § 240!) einen anderen in seinem Frieden stört

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr (das klingt doch schon etwas ernsthafter!) oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft."

Das Ei des Columbus! Die Begründung sagt durchaus zutreffend:

„Der Tatbestand des (jetzigen) § 241 ist bisher nach seiner Fassung diesem Grundgedanken (den „Rechtsfrieden des einzelnen — Rechtsfrieden im subjektiven Sinne" zu schützen) insofern nicht voll gerecht geworden, als er die bloße Tatsache der Drohung unter Strafe stellte, ohne Rücksicht darauf, ob der Bedrohte durch die Drohung beunruhigt worden war. Er stellte also ein reines Gefährdungs- oder Polizeidelikt dar. Der Entwurf . . . erachtet einen Anlaß zu strafrechtlichem Eingreifen erst dann für gegeben, wenn der Bedrohte durch die Drohung in seinem Frieden gestört, d. h. in Besorgnis vor der Verwirklichung versetzt worden ist." (Auch hier wird also der Absicht nach der Tatbestand der Vergehung „eingeengt" wie bei der Erpressung!) Aber freilich „die in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltene Beschränkung der Strafbarkeit auf die Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens ist unzweckmäßig und genügt nicht dem praktischen Bedürfnis".

Sie haben einen Diamanten gefunden, aber nicht verstanden, ihn zu schleifen! Es „genügt" auch nicht, ein paar Änderungen anzubringen, die wissentlich oder willentlich sich nur „verbessernd" im alten Trotte bewegen und dabei zufällig doch etwas wesentlich Neues schaffen, sondern es muß Mut und Kraft vorhanden sein, wenn auf solchem — nicht gerade gewöhnlichen — Wege ein „Gedanke" gefunden worden ist, diesen von seinem Kerne heraus auszubauen.

Kurz und gut: Der Rechtsfriede des Einzelnen soll geschützt werden! Frage: gegen was? und wie? Scheinbar doch unausweichliche Antwort: gegen jede unberufene — bewußte und beabsichtigte oder auch nur unbedachte, sozusagen „fahrlässige" — Störung, und — recht gründlich. Demnach geht der neugeformte Paragraph vorn und hinten nicht weit genug. Vorn ist gerade nur das allergröbste von Störungen Denkbare berücksichtigt. Hinten sind die Strafen — wie für alle Vergehungen gegen moralische Güter — geradezu kindlich. (Daß sie gegen die bisherigen Strafmaße vervielfacht sind, kommt nicht in Betracht, da das — an dieser Stelle! — sehr wohl auch dann zu wenig sein könnte, wenn nicht zufällig ein ganz neuer Tatbestand einer Vergehung gefunden worden wäre.)

Es wird hier darauf verzichtet, eine Formulierung für den Paragraphen und insbesondere die Strafbestimmungen vorzuschlagen. Die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

letzteren tasteten bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Rechtsentwickelung im Dunkeln umher. Strafgesetz und Vorentwurf haben verschiedene Strafsysteme und Maßstäbe, und es läge gar nichts Übermäßiges darin, wenn bei der endgültigen Gestaltung des neuen Strafrechtes noch eine sinnvollere und geschicktere Verwirklichung dessen, wofür wir bis jetzt noch keinen allgemein angenommenen und verständlichen Namen haben, und was an die Stelle des bisherigen „Strafgedankens" zu treten bestimmt ist, zu berücksichtigen wäre. Es genügt in dieser Richtung der nachdrückliche Hinweis — nicht auf die „Schwere" der zur Erörterung stehenden Verfehlungen, sondern — auf den hohen Wert des hier in Betracht kommenden Rechtsgutes und die bei seiner Bedrohung zu Tage tretende Niedrigkeit und Boshaftigkeit der Gesinnung. Und des Weiteren genügt der hier — man darf wohl sagen: erschöpfend — geführte Nachweis, daß in die Strafbarkeit der Erpressung auch die — im richtigen Sinne verstandene — Chantage mit einbegriffen werden muß (mögen die Namen beider Vergehungen verschwinden können oder erhalten bleiben müssen), und daß die letztere in wahrhaft idealer Weise als Störung des „Rechtsfriedens des Einzelnen" der Strafbarkeit zugeführt werden kann. Es kommt nur darauf an, das Vergehen jener Störung entsprechend zu definieren. Von einem Versuche dieser Begriffsbestimmung wird abgesehen, weil hier nur erkannt, und das Interesse dafür erregt werden soll, daß an dieser Stelle die Chantage berücksichtigt werden muß und kann, keineswegs aber zu übersehen ist, was der Gesetzgeber alles sonst noch an dieser Stelle ins Auge zu fassendes findet, und erst danach eine nach allen Richtungen zutreffende Formulierung gesucht werden kann. — — —

Zum Schluße werde ich mich zu entschuldigen haben, daß ich von dem „einfachen" Delikte des gleichgeschlechtlichen Verkehres auf alle möglichen „fremdartigen" Dinge gekommen bin?

O nein! Ganz und gar nicht! Ich hoffe, an einem einleuchtenden Beispiele den handgreiflichen Beweis geführt zu haben, daß nur der auf das Ganze, auf die Zusammenhänge, auf die grundlegenden und bewegenden Gedanken gerichtete Blick Ein- und Umsicht genug hat und einigermaßen hoffen darf, dem einzelnen gerecht zu werden, dessen Betrachtung für sich, durch die hohle Hand, um alle „Störungen" fern zu halten, aus einem Rechtssysteme ein Paragraphengemengsel und aus der Sonderbestimmung — statt eines Gliedes in der Kette — ein Willkürgebilde macht.

Vestigia terrent! In unserem Strafgesetzbuche werden (§ 174, 1) „Adoptiv- und Pflegeeltern", die doch in gar keinem unbedingten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geschlechtlichen Ausschließlichkeitsverhältnisse zu ihren „Kindern“ stehen, mit „Zuchthaus bis zu fünf Jahren“ bestraft, wenn sie mit diesen auch nur irgend welche „unzüchtigen Handlungen“ vornehmen; während nach § 173, Abs. 2 „Verschwägerte auf- und absteigender Linie“, zwischen denen die Ehe unbedingt verboten ist, selbst für den Beischlaf nur „mit Gefängnis bis zu zwei Jahren“ bestraft werden, für alle sonstige „Unzucht“ aber straffrei bleiben. Und in das gekünstelte, aber doch immerhin überlegte Gewebe des XIII. Abschnittes hat Unbesonnenheit wie einen Kuhfladen das sinnlose Ungetüm des § 181 a — den „Zuhälter“- Paragraphen — hineingeworfen.

Von solchen Streichen hat sich die Zukunft frei zu halten. Der neuen Gesetzgebung ziemt nur ruhige Sachlichtheit und gründliche Abwendung von den ererbten juristischen Anschauungen, die den Wald vor lauter Bäumen, die Welt vor dem über sie ausgespannten Paragraphennetze nicht sehen. Wie ein Menetekel stehe vor den Augen unserer Gesetzgeber das Wort, mit dem Wulffen seine „Psychologie des Verbrechers“ schließt:

„Vom heutigen Strafrechte wird, wenn nicht alle Anzeichen täuschen, künftig nichts übrig bleiben.“

Möchte schon in unserem neuen Strafgesetzbuche nicht allzu viel Auszurottendes mehr enthalten sein!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Form- und Farbveränderungen des Bluttropfens.

Von

cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

Der auf irgend eine Grundlage aufgefallene Bluttropfen unterliegt Form- und Farbveränderungen, die teils durch die Materie der Grundlage, teils durch den Zeitablauf bedingt sind. Im folgenden sei zusammengestellt, was ich aus den darüber angestellten Versuchen und Beobachtungen erfahren habe [1]).

Ein zu Boden gefallener Bluttropfen wird entweder die im Momente der Berührung mit der Grundlage angenommene Gestalt beibehalten oder seine Form verändern. Es gibt nur diese beiden Möglichkeiten, von denen entweder nur eine allein auftritt oder beide zusammen.

Das Beibehalten der ursprünglichen Form, d. h. der Form, wie sie durch das Auffallen auf den Boden gegeben ist, einerseits, und die Formveränderung, d. h. das „Verlaufen" des Blutes auf bestimmter Unterlage, das „Verzerren" der ursprünglichen Form andererseits, sowie die Farbveränderung sollen hier besprochen werden.

Die Unterlage, auf welche das Blut gefallen ist, wird ausschlaggebend dafür, ob der aufgefallene Bluttropfen mit den Spritzern in seiner abgeplatteten Gestalt auch noch später erhalten bleibt und so eintrocknet, oder ob das nicht der Fall ist, d. h. ob er „verläuft", „einsickert" usw. Die Gegenstände, mit denen Blut in Berührung kommen kann, nenne ich in Bezug auf ihr Verhalten zu dieser Flüssigkeit „aufnahmsfähig", wenn diese einsickern kann, und „fest", wenn das Eindringen des Blutes nicht möglich ist. Die „festen" Gegenstände lassen dann noch eine weitere Unterteilung zu, je nachdem

1) In einer in fast 40 Fächer geteilten Schachtel habe ich alle möglichen Gegenstände, mit denen Blut in Berührung kommen kann, vereinigt. Jeder dieser Gegenstände (Holz, Glas, Stein, Leder, Stoffe, Haare, Papiere, Metalle usw.) wurde am 1. Oktober 1910 mit frischem Tierblut bespritzt, um daran die Veränderungen des Blutes beobachten und kennen zu lernen.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Blut im trockenen Zustande gut adhäriert oder sich in dünnen kleinen Stückchen, Schollen, eigentlich Schüsselchen ablöst.

Gegenstand der Beobachtung war folgende Reihe mit Blut bespritzter[1]) und dann der Sammlung einverleibter Objekte:

I. Holz und zwar: 1. hartes Holz (Eichen-Parketten), a) ungehobelt, b) gehobelt, c) mit Öl eingelassen, d) gebürstet. 2. weiches Holz (Fichten) a) ungehobelt, b) gehobelt, c) mit Lack eingelassen und d) glänzend gebürstet. 3. Fourniere und zwar lichte und dunkle Kastenpoliturplatte. 4. Holzwolle. 5. Sägespäne. 6. Strohgeflecht.

II. Metalle: 1. Messing. 2. Weißblech (beide glänzend). 3. Eisen, a) glänzend, b) verrostet.

III. Papiere: 1. Schreib- und Druckpapier, a) glatt, b) rauh. 2. Löschp., a) grobfaserig rauh, b) feinfaserig glatt. 3. Pausp. 4. Seidenp. 5. Packp. (d. h. dickes, grobes Papier). 6. Tapeten mit Goldmuster(!).

IV. Tonwaren: 1. Dachziegel (grober Ton). 2. Blumentopf (feiner Ton). 3. Ofenkachel, glasiert.

V. Steine: 1. Bruchstück mit sehr unebener Oberfläche. 2. mit glatter Oberfläche. 3. Sand.

VI. Mauerstück, bemörtelt und bemalt.

VII. Fester Boden: 1. Zement. 2. glatte Steinplatten. 3. Asphalt.

VIII. Glas: 1. durchsichtig. 2. undurchsichtig (Milchglas).

IX. Stoffe: 1. Seide. 2. Tuch. 3. Verbandstoffe. 4. Leinwand. 5. Watte. 6. sog. Wichsleinwand. 7. Linoleum.

X. Leder, verschiedenfarbig, glatt und rauh.

XI. Haare, verschiedenfarbig.

XII. Laub: 1. grüne Blätter. 2. dürre.

Über die Formveränderung des Blutfleckens, die zwar nicht in aufnahmsfähigem Boden, wohl aber in festem zu beobachten ist, ist folgendes zu sagen.

Nicht in die Unterlage „eingesickert", d. h. also vollkommen erhalten bleibt der Bluttropfen mit seinen Spritzern auf folgenden Gegenständen: auf hartem glatten Holz überhaupt, hier „verläuft" er nicht, dringt in seine Unterlage nahezu gar nicht ein und vertrocknet daher in der Form, die er nach der Berührung mit dem Boden annahm. Ebenso verhält sich der Bluttropfen, wenn er aufgefallen ist auf: blanke Metalle, glattes und rauhes Schreib-, Druck- und Pack-

1) Der Direktor des städtischen Schlachthauses in Graz, Tierarzt Alois Walz, stellte mir für meine Versuche frisches Schweineblut zur Verfügung, weshalb ich ihm an dieser Stelle für seine Unterstützung nochmals meinen ergebensten Dank ausspreche.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

papier, feine Tonwaren (Blumentopf), glasierten Ofenkachel, Steine, festen Boden (Zement, glatte Steinplatten, Asphalt usw.), Leder usw. Auf allen diesen Gegenständen trocknet das Blut auch dergestalt ein, wie es mit seiner Unterlage in Berührung kam. Man sieht sehr deutlich die äußerst feinen langgestreckten Spritzer (je größer die Fallhöhe ist, desto länger sind bekanntlich die Spritzer), die mit ihrem stärkeren Ende auf den Tropfen weisen. Fällt der Tropfen bei Windstille normal zur Basis auf, lo liegen die Spritzer in nahezu gleichmäßiger konzentrischer Anordnung um den fast kreisrunden Haupttropfen. Hat der aufgefallene Tropfen aber flaschenförmige Gestalt, so ist er entweder von der blutenden Verletzung eines in Bewegung Befindlichen entstanden, oder aber während seines Herabfallens vom Wind „vertragen" worden. Nur so ist ein keulenförmig aussehender Tropfen entstanden und zu erklären [1]).

Auf den soeben aufgezählten mit Blut befleckten Objekten sind also die Tropfen so erhalten geblieben, wie sie aufgefallen sind, nicht „verlaufen" oder „eingesickert". Anders verhielten sich die Blutbespritzten übrigen Gegenstände der Sammlung: einerseits sogen sie das Blut sofort ein, andererseits „verlief" das Blut auf der Oberfläche, d. h. der aufgefallene Tropfen wurde bedeutend umfangreicher, breitete sich beim Einsickern auf der sehr aufnahmsfähigen Oberfläche aus. Dieses Verlaufen war zu beobachten auf: weichem nicht angestrichenen oder eingelassenen Holz, Dachziegel, verrostetem Metall, angemörtelter Mauer, Löschpapier, Stoffen, Haaren usw. Ein sofortiges Einsickern des Blutes war beim Auftropfen auf Sägespäne, Sand, Watte usw. zu sehen. Zu erwähnen ist noch, daß jede Flüssigkeit, die auf einen leicht biegsamen Gegenstand (wie z. B. dünnes Papier, Stoff, Laub beim Dürrwerden usw.) auffällt, ihn beim Trocknen krümmt oder leicht faltet; ebnet man ihn dann langsam, so springt das eingetrocknete Blut in Form von dünnen, sehr schmalen und kleinen Streifchen oder Schüsselchen ab. Haare werden durch das Eintauchen oder Berühren mit Blut steif und kleben aneinander. Die bekannte „Hof-"bildung [2]) des Blutes auf gewissen Unterlagen sei hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

Was schließlich die Farbe des eingetrockneten Blutes betrifft, so ist sie von der Farbe des mehr oder minder roten bis

1) Zu Studienzwecken habe ich auf ein großes weißes Papier Blut teils ruhig tropfen lassen, teils gespritzt und dabei immer die Richtung, wie und wohin gespritzt wurde, bezeichnet, um so den Unterschied in den Tropfformen und deren Entstehung festzuhalten.

2) Siehe H. Groß, Hdb. f. UR., IV. vermehrte Aufl. II., pag. 125.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dunkelroten flüssigen Blutes meistens vollständig verschieden. Sie ist stark dunkelrot, siennabraun, bis tief dunkelbraun, nahezu schwarz. Am lichtesten ist sie noch auf Glas, Tonwaren, weichem Holz (auf Parketten fast schwarz !) Papier und auf hellen Stoffen. Blutig eingetrocknete Haare lassen mit freiem Auge einen Farbstoff nicht erkennen, sie kleben bündelförmig zusammen. Wenn das auf Leder aufgetropfte Blut in trockenem Zustande abspringt, so verbleibt als Rest des früher darauf befindlichen Tropfens ein kaum sichtbarer ebensogroßer Fleck, den der Laie als Niederschlag des Blutes nie erkennen würde.

Die Erfahrungstatsache, daß man Blutflecken am besten bei künstlicher Beleuchtung (Kerzenlicht) aufsucht und sehr gut sehen kann, hat bereits Prof. Groß erwähnt [1]).

Goldtapeten weisen durch das Bespritzen mit Blut derartige Farbenveränderungen auf, daß es notwendig ist, eigens darauf hinzuweisen. Ist nämlich zufällig ein Bluttropfen auf das Goldmuster der Tapete gekommen und dort eingetrocknet, so schimmert er grünlich: die stets stark kupferhaltige „Goldfarbe" ist mit Blut eine Farbenverbindung eingegangen, die ganz eigentümlich schillert und nur vom Sachverständigen als Blutfleck erkannt werden kann. Man suche deshalb vorkommenden Falles genau nach solchen in der Farbe ganz veränderten Spritzern! —

Wie auseinandergesetzt wurde, sind die Form- und Farbveränderungen des Blutes oft ganz wesentliche und unerwartete; ein Laie wird sie oft nicht erkennen; drum empfehle ich jedem, der mit dem Aufsuchen von Blutspuren beruflich zu tun haben könnte (Untersuchungsrichter, Polizeibeamter), die Anlegung einer solchen Sammlung, um dabei die Blutveränderungen selbst studieren zu können. Der Preis der angeführten Objekte meiner Sammlung betrug etwa 2 K. Vieles bekommt man ja bei bekannten Professionisten umsonst (z. B. Leder-, Glas-, Stoffreste usw.), wieder anderes findet man beim Spazierengehen (z. B. glatte und rauhe Steine, Sand, verrostetes Eisen usw.), kurz, der Inhalt einer solchen Sammlung ist bald beisammen, das Bespritzen mit Blut [2]) dauert höchstens eine Stunde, aber die Erfahrungen und Kenntnisse, die man sich beim Studium einer solchen Sammlung erwirbt, sind bleibend und unbezahlbar.

1) H. Groß, Hdb. f. UR., IV. vermehrte Aufl. II. pag. 106.

2) Fortwährendes Rühren des noch warmen Blutes verhindert das Stocken das sog. Gerinnen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Unfall (Geschwülste).

Liniger: Geschwülste und Unfall.

Die Arbeit wendet sich in vorzüglich bearbeiteten kasuistischen Mitteilungen gegen den berüchtigten Ausspruch: „Bösartige Geschwülste entstehen leicht nach Unfall; hier liegt ein Unfall vor, also ist die Geschwulst Unfallfolge."

1. Leberkarzinom und Unfall. Ein im Krebsalter stehender Mann erleidet im März 1908 ein relativ geringfügiges Trauma gegen den Unterbauch und arbeitet weiter. 14 Tage später Ikterus, im Mai Stellung der Diagnose: Ca. Hepatis. Liniger weist darauf hin, daß hier die Beweise eines Zusammenhanges zwischen Trauma und Geschwulstentstehung nicht zu führen seien, weil ein Untersuchungsbefund aus der ersten Zeit nach dem Unfall fehlt, eine erhebliche Bauchquetschung mit Beteiligung der Leber nicht sichergestellt ist und endlich der Kranke im Krebsalter steht. Die Entschädigungsansprüche werden zuerst auf Grund dieses Gutachtens abgewiesen, vom Schiedsgericht anerkannt, vom Reichsversicherungsamte hingegen neuerlich unter Bezugnahme auf Linigers Gutachten abgewiesen.

2. Fibrosarkom und Unfall. Weichteilsarkom am rechten Oberarm, angeblich nach Stoß. 8 Monate vorher war an derselben Stelle eine bösartige Geschwulst, angeblich ein Epitheliom operativ entfernt worden. Die Entschädigungsansprüche werden von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgerichte abgelehnt, vom Reichsversicherungsamte hingegen anerkannt, Es wird eine wesentliche Verschlimmerung des Leidens durch den Unfall angenommen.

3. Knochensarkom und Unfall. Eine 32jährige Frau stürzte innerhalb 14 Tagen zweimal beim Wassertragen auf der Treppe. Kurze Zeit darauf wird ein bereits unter Metastasenbildung einhergehendes Osteosarkom des Oberschenkels diagnostiziert. Es werden Entschädigungsansprüche gestellt. Die Gutachten führen aus, daß die Geschwulstbildung nicht eine Folge des Unfalles sei, sondern die Geschwulst infolge von Schmerzen und Unsicherheit im Beine den Unfall bedingt, also schon zu dieser Zeit bestanden hat. Auch eine Verschlimmerung des Leidens durch den Sturz sei nicht annehmbar. Abweisung der Entschädigungsansprüche in allen Instanzen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Myelosarkom und Unfall. Nach einem Trauma, welches den rechten Zeigefinger traf, etablierte sich dort unter allmählicher Zunahme der Erscheinungen eine Anschwellung mit Auftreibung des Knochens. Das Leiden wird zuerst als Tuberkulose, von Obergutachtern als Osteomyelitis aufgefaßt und der Zusammenhang der Erkrankung mit dem Unfalle als nicht gegeben erachtet. Zunächst Abweisung der Ansprüche durch Berufsgenossenschaft und Schiedsgericht. Eine neuerliche klinische Untersuchung stellt mit Sicherheit ein Myelosarkom fest, welches operativ entfernt wird. Der Zusammenhang mit dem Unfalle wird zugegeben, da hiefür die Bedingungen — Entstehung am Orte der Gewalteinwirkung, Brücke von Erscheinungen zwischen Unfall und Leiden — gegeben seien. Anerkennung der Ansprüche durch das Reichsversicherungsamt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, No. 7.)

Unfall (Geschwülste).

Liniger: Geschwülste und Unfall.

5. Zungenkrebs, angeblich nach Biß in die Zunge. 2½ Jahre nach einem Unfalle durch Überfahren tritt bei einem, als Renten-Querulant bekannten Arbeiter ein Zungenkrebs auf. Er gibt jetzt an, gelegentlich des Unfalles sich in die Zunge gebissen zu haben, der behandelnde Arzt, daß er den Mann damals an einer Zungenwunde behandelte, ihre Anführung aber vergessen habe und daß am Orte der Narbe der Krebs entstanden sei. Weitere Gutachter, die beim Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamte vernommen werden, weisen einen inneren Zusammenhang beider Ereignisse zurück: Denn 1½ Jahre nach dem Unfalle sei noch kein Carcinom nachweisbar gewesen, der Unfall hingegen mache einen Zungenbiß überhaupt unwahrscheinlich und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, sei ein Zusammenhang unwahrscheinlich und nicht erweisbar.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 9.)

Unfallpraxis (Betriebsgang — Weg zur Arbeit).

Franck: Der „Weg zur Arbeit“ und der „Betriebsgang“. Ihre Abgrenzung und Bedeutung in der Unfallpraxis.

An der Hand einer Reihe sehr instruktiver Entscheidungen gibt Franck eine Abgrenzung der Begriffe „Weg zur Arbeit“ und „Betriebsgang“. Demnach sind die noch außerhalb der Betriebsstätte sich vollziehenden Wege der Arbeiter, da sie nicht als Vorbereitung zur Betriebsarbeit aufgefaßt werden können, nicht versicherungspflichtig. Sie erfolgen lediglich zum Zwecke, den Eintritt in den Betrieb zu ermöglichen. Hingegen sind im Auftrage der Betriebsleitung erfolgende Wege mit allen Gefahren, welche daraus direkt erwachsen, also die sogenannten „Betriebsgänge“ versicherungspflichtig. Es können allerdings Verhältnisse eintreten und dafür bietet die Arbeit sehr zweckmäßig gewählte Beispiele, wo durch das Verschulden des Betreffenden der Betriebsgang diesen seinen Charakter verliert und dann erst der Unfall erfolgt. In solchen Fällen tritt eine Haftung des Betriebes nicht ein.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrg. 1911, Nr. 5.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unfallverletzung (Prothesen).

Hoeftmann: Über die Bedeutung der Prothesen bei Unfallverletzten und die dadurch geschaffene Sachlage für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit.

An der Hand einer reichen und frappierenden Kasuistik weist der Vortragende darauf hin, wie durch zweckmäßige Prothesen und durch eine allmähliche Gewöhnung an ihren Gebrauch selbst bei schweren Verstümmelungen — Verlust beider Oberschenkel, beider Hände und Beine usw. — die frühere Erwerbsfähigkeit entweder im angelernten Berufe oder aber in einem neu zu erlernenden vollständig oder fast vollständig wieder hergestellt werden könne. Er erwartet sich von einer zielbewußten Anwendung dieser sinnreichen, in schönen Abbildungen gebrachten Apparate ein wesentliches Absinken der notwendigen Unfallrenten und schlägt vor, um die Rentenwerber nicht abzuschrecken, allmählich ihre Einführung zu propagieren, sowie die Verkürzung der Rente gleichfalls nur sukzessive erfolgen zu lassen. Der Erfolg hänge hier freilich von dem Geschick, der Übung und dem guten Willen des einzelnen ab.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Verbrechermarkierung.

Igard: Procédé pour marquer d'un signe indélébile et non infamant les professionels du crime.

Igard schlägt vor, professionelle Verbrecher durch Injektionen von hartem Paraffin unter die Haut an bestimmten Stellen des Körpers je nach der Art ihres Verbrechens zu markieren. Ein Griff genüge dann dem Polizeiorgan, nicht nur den Gewohnheitsverbrecher zu erkennen, sondern auch die Art seiner Delikte festzustellen. Die Methode sei äußerst einfach, nicht diffamierend, da das Kennzeichen äußerlich nicht sichtbar sei und unverwischbar. Denn das harte Paraffin bleibt als Depot für immer unverändert unter der Haut, seine Entfernung gelinge nur durch einen chirurgischen Eingriff, der aber dann eine Narbe hinterläßt.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 205, 1911.)

Vergiftung (Cocain).

Wildenrath: Die Cocainvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Der Verfasser kommt zu den folgenden Resultaten:

„Das Ergebnis aus den bisher mit Cocain gemachten Erfahrungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß es wohl zu den gefährlichsten und unberechenbarsten Mitteln der Heilkunde gehört und daher in der Hand des Unkundigen und Unvorsichtigen von sehr unheilvoller Wirkung sein kann. Wenn daher auch das Cocain wohl selten zu direkt verbrecherischen Zwecken Verwendung finden wird, so kann es doch in mannigfacher Hinsicht dem Gerichtsarzte zu trauriger Tätigkeit verhelfen. Doch ist gerade bei diesem Gifte für ihn die Feststellung, daß die Körperschädigung oder der erfolgte Tod allein auf die Cocainanwendung zurückzuführen ist, aus den an entsprechender Stelle ausgeführten Gründen

Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

so schwierig, daß ein gerichtsärztliches Gutachten in dieser Hinsicht immer nur mit äußerster Vorsicht auszufertigen ist. Im Interesse einer Einschränkung im Gebrauche dieses so unzuverlässigen Mittels wäre ein vollwertiger Ersatz für das Cocain sehr zu begrüßen. Doch so groß die Zahl der empfohlenen weniger giftigen Ersatzmittel des Cocains auch ist, so ist unter all diesen doch wohl keines, das in jeder Hinsicht dasselbe für die Heilkunde leistete und so wird wohl auch weiterhin das Cocain ein notwendiges Mittel unseres Arzneischatzes bleiben. Immerhin können diese Ersatzmittel auf den einzelnen Gebieten Gutes leisten.

(Friedreichs Blätter f. ger. Med. 62. Jahrg. 1911, 3. Heft.)

Vergiftung (Quecksilber).

L. Garnier: Empoisonnement criminel par le cyanure de mercure et tentative par le sublimé corrosif.

Verf. berichtet über die chemische Untersuchung der Leichenteile eines Kindes, welches von seiner Wärterin teils aus Rache gegen die Eltern, teils um sich ihre Arbeit zu erleichtern, mit Cyanquecksilber vergiftet worden war. Der Mutter des Kindes mischte sie in eine Auflösung von Somatose Quecksilbersublimat. Die Darstellung des Untersuchungsganges läßt manche Bedenken gegen die verwendete Technik wach werden, wenn man z. B. liest, daß aus den Organen des Kindes unter anderem auch ein Arsenspiegel gewonnen wurde, welcher auf den „normalen Arsengehalt" menschlicher Gewebe zurückgeführt wird. (!)

(Annales d'Hygiène Publique usw. T. XV. Janvier 1911.)

Vergiftung (untersalpetersaure Gase).

Riese: Über tödliche Vergiftungen durch Einatmung untersalpetersaurer Gase.

Die sorgfältige Arbeit bringt außer einer eingehenden Besprechung der vorliegenden Literatur Tierversuche und einen einschlägigen Fall von Tod nach Einatmung untersalpetersaurer Gase in einem Fabriksbetriebe. Der Arbeiter war mit Beizen (in einem Gemisch von Salpetersäure und Schwefelsäure) beschäftigt, erkranke nach einer etwas ausgedehnteren Arbeit als gewöhnlich unter Bluthusten und verschied am nächsten Tage. Bei der Obduktion fanden sich eine akute Entzündung des Rachens, der Luftröhre und zahlreiche frische Blutungsherde in den Lungen. Wie auch die Tierversuche ergeben, ist das Wesentliche bei derartigen Einwirkungen die lokale Reizung und Schädigung des Respirationstraktes und die im Gefolge davon auftretenden starken entzündlichen Veränderungen der Atmungsorgane.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3 F., 41. Band, 1. Heft.)

Vestibularschwindel (objektive Feststellung).

Weber: Über Vestibularschwindel und eine Methode seiner objektiven Feststellung.

Um die Nachteile der Manschen Methode der Quergalvanisierung des Kopfes zur objektiven Erkennung von Vestibularerkrankung zu vermeiden,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat der Verfasser folgende Methode ersonnen und in vielen Fällen praktisch erprobt: An Stelle der Quergalvanisierung von Warzenfortsatz zu Warzenfortsatz tritt die gleichzeitige Reizung beider Warzenfortsätze mit elektrischen Strömen gleicher Art und gleicher Stärke. Dabei schließt die Versuchsperson die Augen und steht auf einem Bein, um die Grundfläche zu verkleinern. Eine dritte differente Elektrode ruht in der Hand der Versuchsperson. Es ergab sich, daß Gesunde und Patienten mit Gehirnerschütterung nichts von der Überempfindlichkeit erkennen ließen, welche sie bei der Quergalvanisierung zeigen. Bei Vestibularerkrankung sinken die Patienten hin, und zwar bei gleichsinniger Kathodenanwendung gesetzmäßig auf die entgegengesetzte Seite als bei gleichsinniger Anodenanwendung. Durch die Gesetzmäßigkeit in diesem Verhalten seien sowohl Vestibularkranke als solche sicher zu erkennen, als auch Simulationen nachweisbar.
(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Supplementheft.)

Wirbelerkrankung.

Schmidt: Über Wirbelerkrankungen und Wirbelverletzungen.
Zu kurzem Referate leider ungeeignet.
(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Züchtigung (körperliche, in England).

Ph. Millet: A. Lacassagne: Les châtiments corporels en Angleterre.
Lacassagne leitet die Reproduktion des in „l'Illustration" und im „Temps" veröffentlichten Artikels von Millet über die körperlichen Züchtigungsmittel in den englischen Gefängnissen mit einigen Zeilen ein, in denen er dieser Methode das Wort redet. Im Artikel selbst werden die Züchtigungsmittel (Rutenhiebe und Schläge mit der neunschwänzigen Katze) sowie die Art ihrer Durchführung besprochen. In einem Schlußwort konstatiert Lacassagne, daß auf dem Kongreß zu Danzig 50 gegen 14 Juristen für die Beibehaltung der Todesstrafe sich aussprachen, die Frage der körperlichen Züchtigung aber eine Ablehnung erfuhr.
(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI. Nr. 205, 1911.)

Zwitter.

Wachholz: Ein Zwitter vor Gericht im Jahre 1561.
Wachholz erörtert auf Grund des Aktenstudiums die vermutliche geschlechtliche Zugehörigkeit eines gewissen Adalbert Gwarski, welcher zuerst als Mönch in einem Kloster gelebt, dann als Weib erklärt mit verschiedenen Männern verheiratet war, daneben aber auch mit Frauen geschlechtlich verkehrte. Verf. vermutet wohl mit Recht, daß es sich hier um einen Fall eines Pseudohermaphroditismus masculinus handle.
(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., 41. Bd., 2. Heft.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1912.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Inhalt des fünfundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 20. Dezember 1911.

Seite

Original-Arbeiten.

I. Neueinrichtungen der Berliner Kriminalpolizei. Von Dr. iur. Hans Schneickert. (Mit 2 Abbildungen) 1
II. Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen. (Mit 6 Abbildungen) 27
III. Zur Lehre von der Urteilsbegründung im Strafverfahren. Von Dr. Friedrich Sturm 48
IV. Zur Tätowierungsfrage: Ein Fall von Tätowierung des Hinterkopfes. Von Wolfgang Hauschild. (Mit 3 Abbildungen) 60
V. Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen. Von Dr. Erich Sello. Erster Band: Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus in richterlichen Fehlsprüchen neuerer Zeit. Besprochen von Alfred Amschl 81
VI. Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatfingerschau. Von Amtsrichter Dr. W. Schütze. (Mit 9 Abbildungen) 89
VII. Ein Bauernmord an Ehefrau und Schwiegertochter. Von Staatsanwalt W. Krauss 109
VIII. Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung? Von Dr. Hugo Hoppe 144

Kleinere Mitteilungen.

Von Universitätsprofessor Dr. Petschek:
1. Zum Kapitel „Augenzeugen“ 164

Von Prof. Dr. P. Näcke:
2. Wert des Zeugnisses von Normalen 164
3. Dämmerzustand nach Kopfverletzung 165
4. Sichtbarmachung wenig hervortretender Flecken etc. am Körper oder an Gegenständen 166
5. Zur Psychologie des Ins-Gedächtnis-Zurückrufens 167
6. Verbrechen und Jugendlektüre 167
7. Über Bilderfetischismus 169
8. Ärztliche Zwangsuntersuchungen 170
9. Zur Physiologie der Handschrift 172

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

10. Alkohol und Presse 173
11. Die deutsche Einheitsschrift 174
12. Die sog. „Friedhofswanzen“ 175
13. Echte Homosexualität bei Pseudohermaphroditen 176
14. Neue Theorie der Entstehung der Homosexualität 177
15. Zur Statuenliebe (Pygmalionismus) 178
16. Die mechanische, postmortale Muskelerregbarkeit zur Zeitbestimmung, wann der Tod frühestens eingetreten sein kann 178

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß:

1. Dr. F. K. Neubecker, „Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung“ 181
2. Dr. Julius Friedrich, „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung. Rechtsphilosophische und kriminalpsychologische Studien“ 181
3. Theodor Sternberg, „Die Selektionsidee in Strafrecht und Ethik. Beitrag zu einer Philosophie des Verbrechens“ . . . 181
4. R. Degen und O. Klimmer, „Strafvollstreckung in den bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten“ . . . 182
5. David Hume, Untersuchungen über den menschlichen Verstand. Deutsch von Dr. Carl Vogl 182
6. Staatsanwalt Dr. Klee, „Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage“ 182
7. Dr. August Kohl, „Pubertät und Sexualität“ 183
8. Privatdozent Dr. Alfred Fuchs, „Einführung in das Studium der Nervenkrankheiten für Studierende und Ärzte“ 183
9. Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg: „Der Fall des Marquis de Bayros und Dr. Semerau“ 183
10. Dr. Franz Lang, „Die Rechtshängigkeit im Strafverfahren“ 184
11. „Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse“. Bearbeitet von Dr. Otto Petrenz 184
12. Dr. Felix Holldack, „Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe“ 185
13. Erich Wulffen: I. Shakespeares große Verbrecher: Richard III., Macbeth, Othello. II. Gerhart Hauptmanns Dramen 185
14. Dr. Otto Bauer, „Das Pollardsystem und seine Einführung in Deutschland“ 185
15. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. VII. Band, Heft I. „Willensentschließung und Rechtspraxis.“ Von Dr. J. Plys. 185
16. II. Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Von Hofrat Prof. Dr. Heinr. Obersteiner 186
17. Erhebungen über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908. 1. Teil. Tabellen. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium 186
18. Erich Warschauer, „Schopenhauers Rechts- und Staatslehre“ 186

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

19. Johannes Gutzeit, „Ein dunkler Punkt, das Verbrechen gegen das keimende Leben oder die Fruchtabtreibung“ . . 187
20. Hermann Haymann, „Selbstanzeigen Geisteskranker“ . . 187
21. Der Pitaval der Gegenwart. Herausgegeben von Dr. Frank, Dr. Roscher und Dr. H. Schmidt. Bd. VII, Heft 1. „Die Raubmörderin Franziska Klein“ 187
22. Dr. José Ingenieros. Buenos Aires. Talleres Grafico de la Penitenciara Nacional 187
23. Stabsarzt Dr. Emil Lobedank, „Das Problem der Seele und der Willensfreiheit in Theorie und Praxis“ 188
24. Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstages am 29. Sept. bis 1. Okt. 1910. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge 188
25. W. Betz, „Ueber Korrelation“. Aus den Beiheften zur Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung 188

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke:

26. Haymann: Selbstanzeigen Geisteskranker 189
27. Wundt. Zur Psychologie und Ethik 189
28. Hahn: Das Geschlechtsleben des Menschen 189
29. Serenus: Aderlaß als Harlekin. Humor, Satire und Phantasie aus der Praxis 190
30. Näcke: Biologisches und Forensisches zur Handschrift . . 190
31. v. Gruber und Rüdin: Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene 191
32. Salgó: Willensentschließung und Rechtspraxis. — Obersteiner: Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich . 192
33. W. Roscher: Über Alter, Ursprung und Bedeutung der Hippokratischen Schrift von der Siebenzahl 192
34. F. Soennecken: Der Werdegang unserer Schrift 192
35. Dr. Albert Hellwig. Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung 193
36. Harry Houdini. Mein Training und meine Tricks . . . 194

Ergänzung. Von Prof. Dr. M. Richter 196

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 23. Januar 1912.

Original-Arbeiten.

IX. Psychopathische Verbrecher. Studien von Frey Svenson . . . 197
X. Anthropologisches aus der Geschichte einer Wallfahrtsstätte. Von Dr. Method Dolenc 273
XI. Der Kampf um die Todesstrafe. Von Dr. Schüle 298

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

XII. Zwei Vorträge über Geisteskrankheiten und deren forensische Bedeutung. Gehalten in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden.

I. Über Dementia paralytica vom klinischen Standpunkte aus. Von Geheimen Rat Dr. Weber 304

II. Dementia senilis (Geistesstörungen des Greisenalters) mit Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung. Von Curt Ackermann 334

Zeitschriftenschau 355

Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

I.

Neueinrichtungen der Berliner Kriminalpolizei.

(Nach Vorträgen des Verfassers, gehalten beim III. kriminalpolizeilichen Fortbildungskursus in Berlin, März 1911.)

Von

Dr. iur. **Hans Schneickert.**

(Mit 2 Abbildungen.)

I. Das Verbrecheralbum.

a) Allgemeiner Überblick.

Die unbestreitbaren Vorzüge der Kartenregister (Kartotheken) gegenüber den bisher geführten, z. T. aber gänzlich veralteten Buchregistern lassen sich am besten am Verbrecheralbum erklären, von dem es jetzt drei Arten gibt: das Berliner, das Pariser und das Dresdener Verbrecheralbum. Der Gang der Entwickelung ist so interessant, daß er hier näher dargestellt werden muß.

Das im Jahre 1876 eingerichtete Berliner Verbrecheralbum hat bis zum heutigen Tage seine reine Buchform bewahrt und umfaßt zurzeit 45 Bände, in 30 Verbrecherkategorien eingeteilt[1]) mit zirka 37000 Photographien. Dieses Verbrecheralbum, in das die Porträts in chronologischer Reihenfolge eingeklebt werden, ist nur als Hilfsmittel zur Wiedererkennung der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher durch Zeugen, durch das gebrandschatzte Publikum zu verwerten. Es enthält keine auf das Signalement des abgebildeten Verbrechers bezüglichen Angaben, wie es auch keine Gruppeneinteilungen nach Alter, Größe und Geschlecht[2]) des Täters kennt. Einen Vorzug hat das Berliner Verbrecheralbum allerdings: Es ist eines der ersten Verbrecheralben, hat bis zum heutigen Tage seine Urform erhalten und ist jedenfalls sehr populär.

1) Außerdem ein Band für unbekannte Leichen.

2) Lediglich einige Diebstahlspezialisten (Taschen-, Laden-, Schlafstellen- und Beischlafsdiebinnen), sowie die Abtreiberinnen sind nach dem Geschlecht getrennt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Pariser Verbrecheralbum, nach französischen Abkürzungen der Ohrläppchenformen „D. K. V.“ [1]) genannt, hat sich durch Bertillons signaletische Forschungen sehr entwickelt und ist trotz seiner Buchform in bewundernswerter Weise übersichtlich gestaltet. Bertillon hat das alte System verlassen und hat sein umfangreiches Photographienmaterial nach signaletischen Merkmalen meisterhaft gruppiert. Bertillon ist der Begründer der wissenschaftlichen Signalementslehre und ein Meister in der Technik des Erkennungsdienstes, den noch keiner übertroffen hat. Seine Ideen nicht beachten, wäre unklug, sie bekämpfen, wäre unrecht!

Die Einteilung des Pariser Verbrecheralbums ist nun folgende:

Die drei Grundformen des Nasenrückens: Konkav, geradlinig, konvex dienen zunächst zu einer Dreiteilung des ganzen Buches, dessen Blätter am oberen Rand entsprechende Einschnitte und Aufschriften erhalten haben. Der seitliche Rand der Buchblätter weist sieben treppenartige Einschnitte und Aufschriften auf, und zwar weiße Schrift auf schwarzem Grund, und stellt eine Siebenteilung des ganzen Buches nach den Grundformen des Ohrläppchens dar, zu denen noch drei Untergruppen nach Mischformen kommen, gekennzeichnet durch schwarze Schrift auf weißem Grund, sodaß die Längsseite des Buches im ganzen zehn Gruppen der Porträts ermöglichen, in Verbindung mit jenen drei des oberen Randes also schon $3 \times 10 = 30$. Schließlich sind alle diese Gruppen noch einmal dreifach nach der Größe der abgebildeten Person zerlegt. Diese drei Merkmale: klein bis 1,62 m, mittel (1,63 bis 1,66 m), groß (über 1,67) sind durch Einschnitte und Aufschriften am unteren Rande der Buchblätter angebracht. Das ganze Album ist demnach in 3 mal 10 mal 3 = 90 Gruppen zerlegt und weist so den einzuklebenden und wieder aufzusuchenden Verbrecherporträts eine genau bestimmte Buchstelle zu, die übrigens noch dadurch präzisiert wird, daß das Porträt nach weiteren Merkmalen, wie Farbe der Iris und Alter des Abgebildeten auf die linke oder rechte Seite, auf die obere oder untere Hälfte der Albumblätter zu kleben ist [2]). Was von dem Signalement noch wichtig erscheint, wird dann in Abkürzungen unter jeder einzelnen Photographie handschriftlich eingetragen. Bertillon,

1) War bei der „Internationalen Photographischen Ausstellung“ in Dresden (1909) im Original ausgestellt.

2) Eine nähere Darstellung des D. K. V. mit Abbildungen enthält das Buch „Reiß-Schneickert, „Signalementslehre“, (Verlag J. Schweitzer, München), S. 117—123.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dessen Schüler Professor Dr. Reiß das „D. K. V." in der Schweiz eingeführt hat, bezweckte mit der geschilderten Entwicklung des Pariser Verbrecheralbums die Möglichkeit eines planmäßigen Suchens von Porträts nach vorgelegten Bildern oder Signalementsangaben, eine Aufgabe, der allerdings unsere Berliner Beamten bis jetzt noch enthoben sind.

Nach dieser zweifellos sinnreichen Erfindung Bertillons war es nun nicht mehr schwer, noch einen Schritt vorwärts zu tun und das Pariser Verbrecheralbum im wahren Sinne des Wortes zu zerlegen und auf einzelne Sammelkarten zu übertragen. So entstand ein Kartenregister unter dem Namen „Kriminalphotothek", um dessen Ausarbeitung sich Dr. Robert Heindl verdient gemacht hat[1]). Dieses ganz moderne Verbrecheralbum hat die Dresdner Polizeidirektion vor zwei Jahren zuerst eingeführt und ist auch von der Kgl. Polizeidirektion München übernommen und auf die Steckbriefkontrolle[2]) ausgedehnt worden. Bestimmte und zuverlässige Erfolge dieser Neueinführungen liegen z. Zt. noch nicht vor. — Man muß allerdings von vornherein den Zweck des Verbrecheralbums im Auge behalten, um zu einer richtigen Einteilung des Photographienmaterials zu gelangen. Das Album soll zwei Aufgaben erfüllen: erstens soll dem Zeugen oder Geschädigten die Möglichkeit geboten werden, aus einer Reihe bestrafter Verbrecher den mutmaßlichen Täter wieder zu erkennen. Zweitens soll das Album aber auch dem geschulten Beamten des Erkennungsdienstes zu Rekognoszierungen dienen; während in diesem letzteren Falle das Verbrecheralbum eine weitgehende Detaillierung wie das Pariser D. K. V. verträgt, darf es zur Benützung durch das Publikum nicht über eine gewisse Grenze seiner Zergliederung hinausgehen. Die Grundeinteilung muß sich auf grobsinnliche Erkennungsmerkmale beschränken, wie sich auch die Personenbeschreibung durch Zeugen nur auf einige wenige, allgemein verständliche Maße, wie Größe, Alter, Geschlecht, sowie auf auffallende Sondermerkmale erstrecken kann.

Die Kriminal-Photothek nach Heindls Vorschlägen ermöglicht neben einer Einteilung nach Verbrecherkategorien die Gruppierung nach einigen wenigen markanten Merkmalen des Äußeren der Person. Ein Schrank ist horizontal und vertikal in eine Anzahl gleichgroßer

1) Vgl. dessen Arbeiten in Groß' Archiv, Band 33, S. 135 ff., Band 38, S. 20 ff.

2) Jede Polizeizentrale muß eine sicher funktionierende „Steckbriefkontrolle" einrichten, bei der allein den gedruckten, an die polizeiliche Allgemeinheit gerichteten Fahndungs- und Haftersuchen auswärtiger Behörden die ihnen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden kann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(etwa 8 mal 8 = 64) Fächer eingeteilt, die zur Aufnahme von Sammelkarten bestimmt sind. Die Karten mit den aufgeklebten Photographien werden zunächst nach der Körpergröße des Abgebildeten geordnet. In der obersten Fachreihe sind die größten, in der untersten Fachreihe die kleinsten Körpermaße zu finden. Die acht horizontalen Reihen werden in senkrechter Richtung nach Verbrecherkategorien eingeteilt. In den einzelnen Sammelkarten werden die Photographien nach dem Alter des Verbrechers gelegt, die jüngsten nach vorn. Die Dreiteilung nach den Dimensionen des Schrankes (Breite: Körpergröße; Höhe: Verbrecherkategorie; Tiefe: Alter) ermöglicht das Ausscheiden einer großen Anzahl von Porträts, die im gegebenen Falle gar nicht in Betracht kommen, während sich der Rekognoszent aus dem Publikum bei unserem Verbrecheralbum in Buchform durch klein und groß, alt und jung, kurzum „durch dick und dünn" durchsuchen muß und durch die verwirrende Fülle und zuweilen durch das Unterhaltende des Dargebotenen oft ganz den Zweck seines Erscheinens vergißt, vielmehr eher den Eindruck einer Museumsrarität oder gar eines Ansichtskartenalbums mit nach Hause nimmt.

Heindl kommt in einer späteren Arbeit (Groß' Archiv, Bd. 38, S. 20 ff.) zu einer Erweiterung derselben angeführten Registriermethode und kommt damit endlich auf die richtige Spur von Bertillons Portrait parlé, wie es dem Pariser Verbrecheralbum zugrunde gelegt ist. Die nun vorgeschlagenen Karten weisen am oberen Rande sechs Quadrate mit den Einteilungsbezeichnungen auf:

1. Ohne Antitragus. Gebogene Nase [1]).
2. „ „ Eingedrückte „
3. „ „ Zweifelhafte „
4. Mit Antitragus. Gebogene „
5. „ „ Eingedrückte „
7. „ „ Zweifelhafte „

Je nachdem die eine oder die andere Klasse beim Einregistrieren einer Photographie in Frage kommt, soll dies dadurch gekennzeichnet werden, daß die übrigen Quadrate durch Wegschneiden entfernt werden. So sollen sich die einzelnen Gruppen durch die hervorstehenden „Laschen" im Sammelkasten bemerkbar machen. Dieses Verfahren des „Couponschneidens" wird niemand einführen, der die viel bequemeren „Signale" oder „Reiter" für Kartotheken kennt [2]). Während der

1) Leider hält sich Heindl hier nicht an die im Portrait parlé vorgeschriebenen Fachausdrücke.

2) Vgl. meine Abhandlung über die „Handschriften-Kartothek", Groß' Archiv, Bd. 39, S. 144 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dresdner Erkennungsdienst dieses kombinierte System eingeführt hat, konnte sich der Münchner Erkennungsdienst bis jetzt nocht nicht dazu entschließen.

Im übrigen glaube ich auch nicht, daß man das Verbrecheralbum modernisieren oder verbessern kann und darf, ohne Bertillons D. K. V. und Signalementslehre gründlich studiert zu haben und andererseits die Fortschritte in der Technik der modernen Registriermethoden zu kennen. Eine Arbeit, an der ein gewiegter Fachmann wie Bertillon[1]) jahrelang getüftelt hat, läßt sich allerdings an einem Tage niederreißen, aber nicht wieder aufbauen!

b) Die Erfolge des Verbrecheralbums.

Während die Münchener Polizeidirektion das Verbrecheralbum nach den ersten Vorschlägen Heindls angelegt hat, wurde bei der Dresdener Polizeidirektion das Verbrecheralbum nach den späteren Verbesserungsvorschlägen Heindls als eine Art „Kriminalphotothek" eingerichtet und wird sowohl im Innendienst wie auch zu Wiedererkennungen durch das Publikum verwendet. Wir haben also zurzeit eigentlich vier Systeme des Verbrecheralbums zu unterscheiden: Das Berliner, das Pariser, das Dresdener und das Münchener System.

Während das Pariser System („D. K. V."), das von Professor Dr. Reiß auch in Lausanne eingeführt worden ist, ausschließlich auf den Grundlagen des Portrait parlé aufgebaut und daher nur für den Innendienst, für geschulte Beamte als eine Art Photographieregister bestimmt ist, das Berliner Verbrecheralbum dagegen nur eine Einteilung nach Verbrecherkategorien, nicht nach Signalementsangaben kennt und in erster Linie für Zeugenrekognitionen bestimmt ist, soll das Dresdener und Münchener gemischte System (Einteilung nach Verbrecherkategorien und nach Signalementsangaben) beiden Zwecken dienen und lediglich seine Leistungsfähigkeit erhöhen. Ob und inwieweit dies der Fall ist, muß erst die Zukunft lehren; jedenfalls versprechen sich Eingeweihte davon bessere Erfolge, als sie das Berliner

1) Da über die Person Bertillons allgemein, insbesondere aber auch in Polizei- und Richterkreisen viel Unkenntnis herrscht, gebe ich hier einige Daten: B. ist im Jahre 1853 in Paris geboren, studierte ein Jahr Medizin und Chemie, kam dann einige Jahre zum Armeekorps, wo er meistens als Schreiber und Drucker verwendet wurde. Mit 27 Jahren trat er zum Polizeidienst über, wo er zunächst auch nur Schreiberdienste verrichtete, bis er mit der Erfindung seines anthropometrischen Signalements (1882) bei den Behörden Glück hatte, und ihm die Leitung des photographischen Ateliers der Pariser Praefektur übertragen wurde. Seit vielen Jahren ist B. dort „Chef du service de l'identité judiciaire".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

System bisher aufzuweisen hat. Ich lasse zur Orientierung über die Erfolge des dem Publikum zugänglich gemachten Verbrecheralbums die amtlich festgestellten und veröffentlichten Zahlen folgen und füge die prozentual berechneten Erfolge bei:

Statistik der Erfolge des Verbrecheralbums.

Verbrecheralbum		Berlin	Hamburg	Hannover	Dresden	München
Kategorien		31[1])	20	19	?	25
Photographien	1909	34 805	64 170[2])	12 334	9 175	?
	1910	36 993	66 701[3])	13 060	10 522	ca. 10 000
Wieviel Personen Einsicht nahmen	1909	1 428	920	1 241	?	?
	1910	1 814	696	878	?[4])	72
Rekognoszierungen	1909	185	136	164	?	?
	1910	219	130	138	?[4])	10

Auf 100 Einsichtnahmen erfolgten demnach Rekognoszierungen:

Beim Berliner Verbrecheralbum { 1907 : 8 ; 1908 : 11 ; 1909 : 13,2 ; 1910 : 12,1

„ Hamburger „ { 1908 : 22,6 ; 1909 : 15,1 ; 1910 : 18,2

„ Hannover „ { 1908 : 9,1 ; 1909 : 13,6 ; 1910 : 15,3

„ Dresdener „ { 1911 : 14

„ Münchener „ { 1910 : 14

c) Merkmale- und Spitznamenverzeichnis.

Als eine notwendige Ergänzung des Verbrecheralbums hat der Berliner Erkennungsdienst ein umfangreiches Kartenregister[5]) angelegt, in dem die auffallenden Merkmale (wie Narben, Verkrüppelungen, Körperschäden, Tätowierungen) sowie Spitznamen

1) Incl. 1 Band „Unbekannte Leichen".

2) Von 24 982 Personen.

3) Von 26 003 Personen.

4) Erst seit Januar 1911 wird in Dresden darüber Buch geführt; im ersten Monat haben 55 Personen das Album eingesehen und 7 Rekognoszierungen bewirkt.

5) Kartengröße: 8½ × 12 cm.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bereits bekannter Verbrecher verzeichnet stehen und jedenfalls geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des Verbrecheralbums zu steigern.

Die „Merkmale-Kartothek“ umfaßt die nachstehend verzeichneten besonderen Kennzeichen:

1. Haare:

Auffallende Farbe,
Locken,
Glatze,
Perücke.

2. Gesicht:

Pockennarben,
aufgedunsen,
eingefallen,
knochig.

3. Stirn:

Auffallende Falten,
„ Narben,
„ Muttermale,
„ Leberflecke,
„ Warzen.

4. Augen:

Entzündung,
blind,
fehlende Augen, Glasauge,
schielend,
Schlitz-, Glotzaugen,
Brille, Kneifer,
Narben am linken Auge,
„ „ rechten Auge.

5. Augenbrauen:

Zusammengewachsen,
buschig.

6. Kinn:

Doppelkinn,
auffallend spitz,
„ breit,
Grübchen,
Narben.

7. Nase:

Stumpfnase,
Adlernase
schief,
verkrüppelt,
Narben,
Warzen,
Leberflecke,
Muttermale.

8. Backen:

Links Narben,
„ Leberflecke,
„ Muttermale,
„ Warzen,
Rechts Narben,
„ Leberflecke,
„ Muttermale,
„ Warzen.

9. Mund:

Hasenscharte,
schief,
aufgeworfene Lippen,
vorspringende „
Narben.

10. Zähne:

Falsches Gebiß, Plomben,
Lücken,
auffallend große,
vorspringend,
auffallende Farbe.

11. Ohren:

Auffallend groß oder klein,
verkrüppelt,
Ohrläppchen durchlöchert,
„ durchrissen,
auffallend anliegend,
Warzen,
Tätowierungen,
taub.

12. Hals:

Auffallend lang,
„ kurz,
Drüsen,
Kropf,
Narben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Warzen,
Leberflecke,
Muttermale.

13. Hinterkopf:

Auffallend vorspringend,
Narben,
Warzen,
Muttermale.

14. Kopfform:

Auffallend viereckig,
„ rechteckig,
„ rund,
„ pyramidenförmig,
„ kreiselförmig,
„ rautenförmig.

15. Gestalt:

Gebeugt,
schief,
Buckel,
gelähmt.

16. Arme:

Linker Arm fehlt,
rechter „ „
krumm,
steif,
verschieden lang.

17. Linke Hand:

Linke Hand fehlt,
krumm,
steif,
Narben,
Warzen,
Leberflecke,
Muttermale,
Tätowierungen.

18. Rechte Hand:

Rechte Hand fehlt,
krumm,
steif,
Narben,
Warzen,
Leberflecke,
Muttermale,
Tätowierungen.

19. Beine:

O-Beine,
X-Beine,
linkes Bein fehlt,
rechtes Bein fehlt,
hinkend,
steif.

20. Füße:

Linker Fuß fehlt,
rechter „ „
verkrüppelt.

21. Sprache:

Mundart, (Dialekt),
stumm,
stotternd,
heiser,
lispelnd.

II. Die Handschriften-Sammlung.

Die bei der Berliner Kriminalpolizei im Herbst 1909 nach Vorschlägen des Verfassers eingerichtete „Handschriften-Kartothek" ist bereits ausführlich in diesem Archiv, Band 39, S. 144—178, dargestellt worden. Ich kann mich daher unter Verweisung auf die dort veröffentlichte „Anleitung" auf einige zeitgemäße Verbesserungsvorschläge beschränken.

Als Schema für die Einteilung der Verbrecherhandschriften nach Deliktsgruppen dürfte sich am besten die nachstehende, alle Kategorien schreibender Verbrecher umfassende Aufstellung empfehlen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Haupt-Deliktsgruppen:
(mit römischen Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen)

I. oder F (Fälscher)
II. „ B (Betrüger)
III. „ D (Diebe)
IV. „ E (Erpresser)
V. „ S (Sittlichkeitsverbrecher)
VI. „ A (Anonyme Verleumder)
VII. „ P (Politische Verbrecher)
VIII. „ V (Verschiedene Verbrecher).

Untergruppen:

I. F: 1. Urkundenfälscher. [1])

II. B:
2. Hotelschwindler und Hochstapler.
3. Heiratsschwindler.
4. Bettelschwindler.
5. Warenschwindler.
6. Sonstige Betrüger.

III. D:
7. Hotel- und Logisdiebe.
8. Einbrecher und sonstige Diebe.
9. Räuber und Mörder.

IV. E:
10. Päderastische Erpresser.
11. Erpresser auf Grund sonstiger sittlicher Verfehlungen.
12. Sonstige Erpresser und Drohbriefschreiber.

V. S:
13. Sittlichkeitsverbrecher (auch § 184 R.-St.-G.-B.)
14. Kuppler und Mädchenhändler.
15. Abtreiber und Kurpfuscher.

VI. A: 16. Anonyme Briefschreiber (Verleumder u. Denunzianten).
VII. P: 17. Politische Verbrecher. [2])
VIII. V: 18. Sonstige schreibende Verbrecher.

Bei Deliktsgruppen, in denen sich voraussichtlich sehr zahlreiche Schriftproben im Laufe der Jahre ansammeln werden, z. B. bei den Erpressern, Heiratsschwindlern, Bettelschwindlern und dergleichen, wird es sich zur Erleichterung des Nachsuchens empfehlen, innerhalb der einzelnen Mappen die Schriftproben nicht chronologisch, sondern in 6, bezw. 7 Untergruppen nach ihrer Verbindungsform zu legen, also:

1) Es ist nicht notwendig, die Gruppe der Urkundenfälscher noch besonders zu spezialisieren, da ja die Urkundenfälschung meistens in Verbindung mit Betrug vorkommt, und die Spezialisierung der Betrüger dann ausreichen dürfte.

2) Selbstverständlich ist es zweckmäßiger, für diese Kategorie eine besondere „Handschriften-Kartothek" einzurichten, wie dies z. B. auch für die „Saccharinschmuggler" neuerdings in Aussicht genommen wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1) A (= Arkadenduktus); 2) G (= Girlandenduktus); 3) W (= Winkelduktus); 4) A—G; 5) G—W; 6) A—W; 7) G—W—A. Diese letzte Gruppe von Handschriften, die entweder alle drei Verbindungsformen aufweist, oder die überhaupt keinen ausgesprochenen A-, G- oder W-Duktus haben, müssen auch sonst besonders registriert werden. Da der Vordruck der Merkkarte wegen Raummangels die Klassen 55—63:

G—W—A: { vb — einf (55); vb — m (56); vb — vsch (57); m — einf (58); m — m (59); m — vsch (60); uvb — einf (61); uvb — m (62); uvb — vsch (63) }

nicht aufführen konnte, hilft man sich im gegebenen Falle damit, daß man dazu die letzten neun Klassen der Merkkarte (19—27 in der Rubrik „Schwarz") durch Hinzufügen eines G (bei der in Frage kommenden Formel der Schriftanalyse) verwendet und den dreifachen Duktus auf der Reiterbahn durch Nebeneinandersetzen von zwei schwarzen Reitern [1]) „Signalen" registriert.

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß außer der Berliner Kriminalpolizei die Handschriften-Kartothek bei der Dresdener und Wiener Kriminalpolizei eingeführt worden ist und zur Zeit beim Münchener und Lyoner [2]) Erkennungsdienst eingerichtet wird.

III. Kriminal-Kartothek.

Nachdem einmal das Kartothekensystem bei den Behörden Eingang gefunden hatte, war der Gedanke naheliegend, das bei den einzelnen Dezernaten der Kriminalpolizei sich ansammelnde Material in übersichtlicher Weise zu registrieren, wie es bisher zum Teil in Buchform geschah und jetzt allgemein durch Einführung der Kriminal-Kartothek angeordnet worden ist. Diese Einführung bezweckt vor allen Dingen die schnellere Identifizierung verschiedener Taten derselben Verbrecher sowie die rasche Orientierung über gleiche Taten verschiedener Verbrecher. Also einerseits werden die Verbrechen der Person nach, andererseits die Tat nach Ort, Zeit und Ausführungsart registriert, um vorkommenden Falles bisher unbekannten Tätern die Urheberschaft an bekannten, aber noch ungesühnten Taten nachzuweisen. Zur Anlegung dieser Kartotheken sind Merkkarten mit nachstehendem Vordruck eingeführt:

1) Ich verwende dazu einen (von der Firma Soennecken in den Handel gebrachten) schwarzen Reiter mit anderer Kopfform (rund oder spitz).

2) Durch Dr. Locard.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28

Verbrechergattung: ____ **19**__

Ort der Tat: ____ **klein, mittel, groß*)**

Zeit der Tat: ____ **Alter in Jahren:**

Bekannt:	**Täter:**	**Unbekannt:**
Zuname:	**Angebl. Name:**	**Zähne:**
Vorname:	**Alter:**	**Kinn:**
Stand:	**Größe:**)**	**Gesichtsform:**
geb. am:	**Haare:**	**Gesichtsfarbe:**
zu:	**Stirn:**	**Gestalt:**
Wohnort:	**Augenbrauen:**	**Sprache:**
Straße:	**Augen:**	**Besondere Kennzeichen:**
Verkehrsort:	**Nase:**	
Spitzname:	**Mund:**	**Gewohnheiten, Kleidung:**
Umgang:	**Bart:**	

*) Zutreffendes zu unterstreichen. **) Klein bis 1,59 m, mittel 1,60—1,74 m, groß über 1,74 m.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Diese Merkkarten, Größe 16×21 cm, sind für männliche Personen weiß, für weibliche Personen hellgrün und tragen auf der Rückseite noch folgende Rubriken: Kurzer Tatbestand unter besonderer Hervorhebung des angewandten Tricks. Aktenzeichen, Verbleib der Akten und des Täters, sowie Ausgang des Verfahrens. Sie werden nachdem sie entsprechend ausgefüllt worden sind, in besonderen Kasten aufbewahrt, die 23 cm tief und 18,5 cm hoch sind, nach Verbrecherkategorien gesondert.

Die Merkkarten haben nach dem Muster der Karten der „Handschriften-Kartothek" eine sogenannte „Reiterbahn" erhalten, die es ermöglicht, die gesammelten Merkkarten nach den Grundsätzen des Kartothekensystems in 28, oder mit Hilfe verschiedenfarbiger „Reiter" (oder Signale) in noch mehr Gruppen zu zerlegen.

Bei der Einführung der Kriminal-Kartotheken im März 1910, die im Laufe der Zeit etwa 100 Verbrecherspezialitäten umfassen werden, waren folgende Grundsätze geltend:

„Eine der Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums ist eine übersichtliche Sammlung der in Akten, Fahndungsblättern und Zeitungen vorkommenden Notizen über gewerbsmäßige Täter und wichtigere Straffälle.

Zur Registrierung bereits ermittelter Täter und solcher, die nur der Person nach bekannt sind, sowie von Straftaten, bei denen der Täter weder dem Namen noch der Person nach bekannt ist, wird die Einführung einer Merkkarte angeordnet, die in sogenannten Kartotheken nach beiliegendem Muster einzurangieren ist.

Die Merkkarten mit den namentlich bekannten Tätern sind als Formulare A einzurangieren, und zwar alphabetisch, die Merkkarten mit den nur dem Signalement nach bekannten Tätern werden als Formulare B nach der Größe und dem Alter, die Merkkarten für gänzlich unbekannte Täter als Formular C nach dem Zeitpunkt der Tat registriert. — So lange die Kartothek übersichtlich bleibt, wird es jedem Dezernenten überlassen, die Formulare B nur nach dem Alter der Täter zu rangieren.

Die Kartenformulare A, B und C finden hintereinander in einem durch 2 rote Leitkarten in 3 Abteilungen geteilten Kasten Platz.

In den Abteilungen A und B erhalten die Männer weiße, die Frauen hellgrüne Karten, die getrennt zu halten sind. Für Abteilung C kommen durchweg weiße Karten in Anwendung.

Ist zu einem in letzterer Abteilung registrierten Falle der Täter als Mann ermittelt, wird die Karte als Formular A vervollständigt und in die erste alphabetisch geordnete Abteilung versetzt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kommt eine Frau als Täter in Frage, so erfolgt eine Umschreibung auf ein hellgrünes Formular und Versetzung nach Abteilung A.

Jede der 3 Abteilungen durch Leitkarten — Tatort Berlin — Tatort auswärts — in Unterabteilungen zu teilen, wird je nach der Eigenart der Verbrecherspezies anheimgestellt.

Für die Bezeichnung internationaler Täter sind weiße Reiter von der linken Ecke der Karte beginnend anzubringen, rechts daneben folgt eventuell ein schwarzer Reiter, die in Haft befindlichen Personen bezeichnend, und so fort. Jeder Dezernent ist nach der Eigenart der von ihm bearbeiteten Verbrechen in der Lage, durch weiter anzubringende, verschiedenfarbige Reiter eine vielfache Gliederung, z. B. nach speziellen Tricks oder bestimmten körperlichen Fehlern vorzunehmen." . . .

„Im allgemeinen ist für die Kartothek der die Materie bearbeitende Kriminal-Kommissar verantwortlich."

„Die Anlegung der Kartothek erfolgt nach Maßgabe der bei der Kriminal-Polizei zur Bearbeitung gelangenden Sachen, ferner auf Grund der in Berliner und auswärtigen Zeitungen erscheinenden polizeilichen Nachrichten, Fahndungsblattausschnitten usw."

„Die Kriminal-Kommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß mehr wie bisher das deutsche Fahndungsblatt von den ihnen unterstellten Beamten gelesen wird und eventuelle Ausschnitte von Ausschreiben für die Kartothek gefertigt werden.

Die Karten A werden möglichst in allen bekannt werdenden Fällen anzulegen sein. Inwieweit die Karten B und C angelegt werden sollen, wird je nach der Eigenart der Verbrecherspezies verschieden beurteilt werden müssen; je zahlreicher die zur polizeilichen Kognition gelangenden Straftaten einer Verbrecherart sind, destomehr wird die Anlegung der Karten auf die besonders wichtigen Fälle zu beschränken sein.

Die Sammlung der Karten wird zeitweise durch Überführung an ein sogenanntes Antiquarium zu entlasten sein; diesbezügliche weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Die Karten sind möglichst bald, spätestens aber dann anzulegen, wenn die Akten längere Zeit aus der Hand gegeben werden. In der Schlußverfügung ist die Anlage der Merkkarte ebenso wie die des Personalblattes zu vermerken.

Abweichend angelegte Kartotheken, die denselben Zweck erfüllen, können im Einverständnis mit dem zuständigen Kriminal-Inspektor beibehalten werden, eventuell sind dieselben entsprechend zu ergänzen.

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Um Raum und Kosten zu sparen, können wenig umfangreiche und verwandte Verbrecherspezialitäten zunächst in einem Kasten Platz finden."

Um das so gesammelte Material übersichtlicher zu registrieren und dadurch die Leistungsfähigkeit der Kartotheken zu steigern, wird beabsichtigt, sie nach dem Muster der „Handschriften-Kartothek" weiter auszubauen.

Im Interesse der Einheitlichkeit sämtlicher einzuführenden Kriminalkartotheken habe ich nach Muster der „Handschriften-Kartothek" folgende Vorschläge für die Einteilung der Reiterbahn gemacht, unter Anlehnung an die Klasse der Straßenräuber, um von den vielen Spezialitäten eine der wichtigsten und verbreitetsten herauszugreifen.

Zahl 1—10: Merkmale der Tat, Zahl 11—20: Merkmale des Täters.

Zahl 1— 5: Tatort.
Zahl 6—10: Ausführungsart (Trick).
Zahl 11—20: Beschreibung des Täters nach Größe und Alter.
Zahl 21—28: Auffallende Kennzeichen des Täters.

Beispiel: Verbrechergattung: Straßenräuber.

Reiter auf:
Zahl 1 bezeichnet: Überfall auf der Straße.
„ 2 „ : auf der Treppe, im Hausflur.
„ 3 „ : in Anlagen, Parks, Wald.
„ 4 „ : in Berlin,
„ 5 „ : auswärts,
„ 6 „ : fängt mit Opfer Gespräch an,
„ 7 „ : bedroht mit Waffe,
„ 8 „ : bringt Opfer zu Fall,
„ 9 „ : arbeitet mit Komplizen,
„ 10 „ : arbeitet mit Maske und Drohbriefen,
„ 11 „ : klein (bis 1,59 m),
„ 12 „ : mittelgroß (1,60—1,74 m),
„ 13 „ : groß (über 1,74 m),
„ 14 „ : Alter unter 20 Jahren,
„ 15 „ : 20 bis 25 Jahre alt,
„ 16 „ : 26 bis 30 „ „
„ 17 „ : 30 bis 35 „ „
„ 18 „ : 35 bis 40 „ „
„ 19 „ : 40 bis 50 „ „
„ 20 „ : über 50 „ „

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reiter auf:
Zahl 21 bezeichnet: Auffallende Merkmale der gesamten Gestalt[1])
„ 22 „ : „ „ einzelner Körperteile[2])
„ 23 „ : fehlende Körperteile[3])
„ 24 „ : verkrüppelte Körperteile[4])
„ 25 „ : auffallende Sprache und Gesten[5])
„ 26 „ : Narben und Tätowierungen[6])
„ 27 „ : Sonstige auffallende Merkmale[7])
„ 28 „ : Nationalität, Rasse[8]).

Anmerkungen: Bedeutung verschiedenfarbiger Reiter:

1) weiß: auffallend mager oder schlank; schwarz: auffallend dick oder breit; rot: auffallende Gangart; blau: O- oder X-Beine; grün: taub oder stumm; gelb: blind.

2) weiß: auffallende Merkmale in der Kopfform; schwarz: solche in der Gesichts- und Haarfarbe; rot: an den Augen; blau: an der Nase; grün: an Mund oder Kinn; gelb: am Ohr.

3) weiß: Bein fehlt; schwarz: Arm fehlt; rot: Hand fehlt: blau: Finger fehlt; grün: Auge fehlt oder Glasauge, gelb: Haare fehlen, oder Glatze, Perücke.

4) weiß: Verkrüppelung am Bein oder hinkt, Krücke; schwarz: verkrüppelte Hand oder Finger; rot: buckelig; blau: verkrüppelte Nase und Ohren.

5) weiß: hohe Stimme; schwarz: tiefe Stimme; rot: heiser oder lispelnd; blau: stotternd; grün: spricht Dialekt, ausländischen Akzent; gelb: nervöses Zucken.

6) weiß: Narben oder Tätowierungen am Kopf; schwarz: solche am Arm, an der Hand; rot: auf Hals oder Brust; blau: sichtbare Leberflecke, Sommersprossen, Warzen, Muttermale, Drüsen.

7) weiß: kurzsichtig, schielend, trägt Augenglas; schwarz: trägt Gebiß oder (sichtbare) Plomben, Zahnlücken; rot: Kropf usw.

8) weiß: Ausländer; schwarz: Neger; rot: Zigeuner usw.

Es handelt sich bei dieser Art der Personenbeschreibung also vor allem um solche auffallende Merkmale, die der Zeuge und Laie regelmäßig, auch bei einer flüchtigen Begegnung mit dem Täter zu erkennen vermag. Daher darf die Spezialisierung nicht so weit gehen, wie z. B. bei der von geschulten Beamten anzulegenden und benützten „Merkmale-Kartothek“ (s. oben)*).

*) Dagegen kann bei Ziffer 1 und 2 der obigen Anmerkungen (auffallende Merkmale der gesamten Gestalt und einzelner Körperteile) die „Merkmale-Kartothek“ mit ihren weiteren Einzelheiten Anwendung finden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Je nach Bedarf können diese auf einer „Leitkarte“ zu verzeichnenden Merkmale durch weitere Kennzeichen, wie sie sich aus der Praxis ergeben, jederzeit ergänzt werden.

Als „Reiter“ können die von der Firma Soennecken in den Handel gebrachten verschiedenfarbigen Metallsignale (100 Stück 1,50 M.)[1] verwendet werden und brauchen auf eine Karte nur bei bestimmten und jedermann auffallend erscheinenden Merkmalen der Tat oder des Täters aufgesetzt zu werden, wobei dann die gleichen Gruppen durch Hintereinanderstehen derselben Reiter leicht übersichtlich geordnet sind und, wie es in der Natur des Kartotheksystems unter Verwendung der „Reiter“ liegt, eine mehrfache Einordnung jeder einzelnen Merkkarte ermöglicht wird, ohne die alphabetisch oder chronologisch stehenden Karten umstellen zu müssen, was jedoch dann zu geschehen hat, wenn die Tat eines bisher unbekannten Täters identifiziert wird. In diesem Falle wird also die Karte mit dem richtigen Namen des ermittelten Täters und sonstigen Ergänzungen versehen und aus der Hauptgruppe der „Unbekannten“ in die Hauptgruppe der „bekannten Täter“ unter dem zutreffenden Buchstaben des alphabetischen Leitkarten-Registers eingereiht, ohne daß die Spezialgruppierung mit Hilfe der Reiter verändert werden müßte, falls die registrierten Merkmale der Tat und Person auch tatsächlich der Wirklichkeit entsprächen.

Auf die alphabetische Einstellung der Merkkarten bekannter Täter kann nicht verzichtet werden; denn Merkkarte, Reiterbahn und Gruppierung bedingen, wenn man sie zusammen anwenden will, und wenn sie ein zuverlässiges Register bilden sollen, die Anwendung ganz bestimmter Grundregeln, die nicht beliebig verändert werden können, ohne dem ganzen System in concreto zu schaden.

Dagegen gestattet die Gruppe der unbekannten Täter oder besser gesagt, der bekannten Straftaten noch unbekannter Täter eine vereinfachte Gruppierung der Karten, die eine Ersparnis an „Reitern“ bezweckt. Die Grundeinteilung einer Hauptgruppe muß sich nach möglichst zuverlässigen Angaben richten, so z. B. bei der Hauptgruppe der bekannten Täter nach deren Namen, also nach dem Alphabet, bei der zweiten Hauptgruppe der unbekannten Täter jedoch nur nach Merkmalen der Tat, die ja auf alle Fälle durch den objektiven Befund gegeben sind, nicht aber nach Merkmalen des Täters, der von Zeugen oder Geschädigten doch zu ungenau beschrieben wird, als daß man darauf eine Grundeinteilung aufbauen könnte. In sehr vielen Fällen ist ja von der Person des Täters zunächst gar nichts bekannt, z. B. beim Einbruchsdiebstahl oder bei Sittlich-

1) Bis zu 3.— M., je nach der Qualität.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keitsverbrechen an kleinen Kindern, die noch nicht der Sprache mächtig sind und daher noch kein Zeugnis ablegen können.

Die Einteilung der Merkkarten der unbekannten Täter wird sich ungefähr folgendermaßen verwirklichen lassen:

Als Unterscheidungsmerkmal gilt der Tatort oder die Art der Verbrechensausführung (Trick), mit anderen Worten, entweder werden die obigen Gruppen 1—5, oder 6—10 durch „Leitkarten" anstatt durch Reiter gekennzeichnet. Innerhalb dieser Gruppen können weitere Untergruppen — durch Leitkarten — gebildet werden nach der angeblichen oder wahrscheinlichen Größe des Täters, und in diesen Untergruppen werden dann die einzelnen Merkkarten nach dem geschätzten Alter des Täters eingereiht, die jüngsten vorn, die ältesten hinten. So erhalten wir folgendes Schema der zweiten Hauptgruppe „Unbekannter":

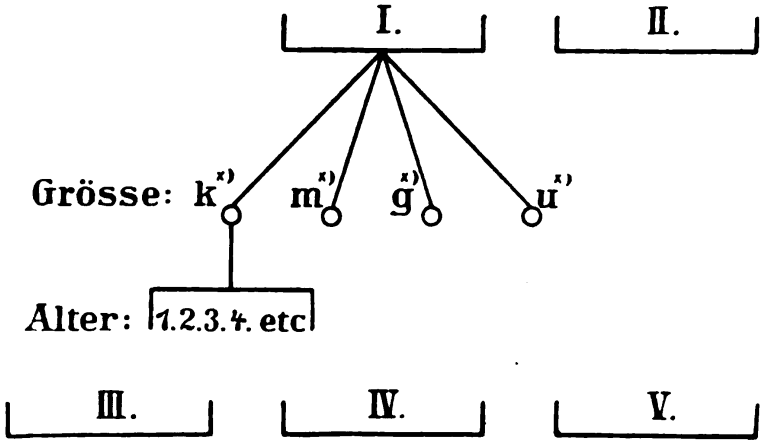

Fig. 1.

Die Gruppe der unbekannten Täter würde demnach 5 größere und fünf mal vier kleinere, im ganzen also 25 Leitkarten mit entsprechenden Aufschriften erhalten müssen, sodaß eine nicht geringe Anzahl von „Reitern", nämlich für die Felder 1—5 und 11—20, erspart werden kann. Der Kasten mit den Leitkarten wäre demnach wie nachstehende Abbildung zeigt, einzurichten, wobei die Leitkarten 1—5 den Tatort, und die Leitkarten a, b, c jeder dieser 5 Gruppen die Größe des Täters (k-m-g*)) kennzeichnen sollen, die Leitkarte d dagegen die Gruppe der gänzlich unbekannten Täter, die also entweder überhaupt nicht oder nur sehr unbestimmt beschrieben werden können. In diesen 5×4=20 Untergruppen werden, wie oben schon gesagt,

*) klein — mittel — groß — unbestimmt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Merkkarten dem Alter des Täters entsprechend eingereiht, mit dem jüngsten Alter beginnend.

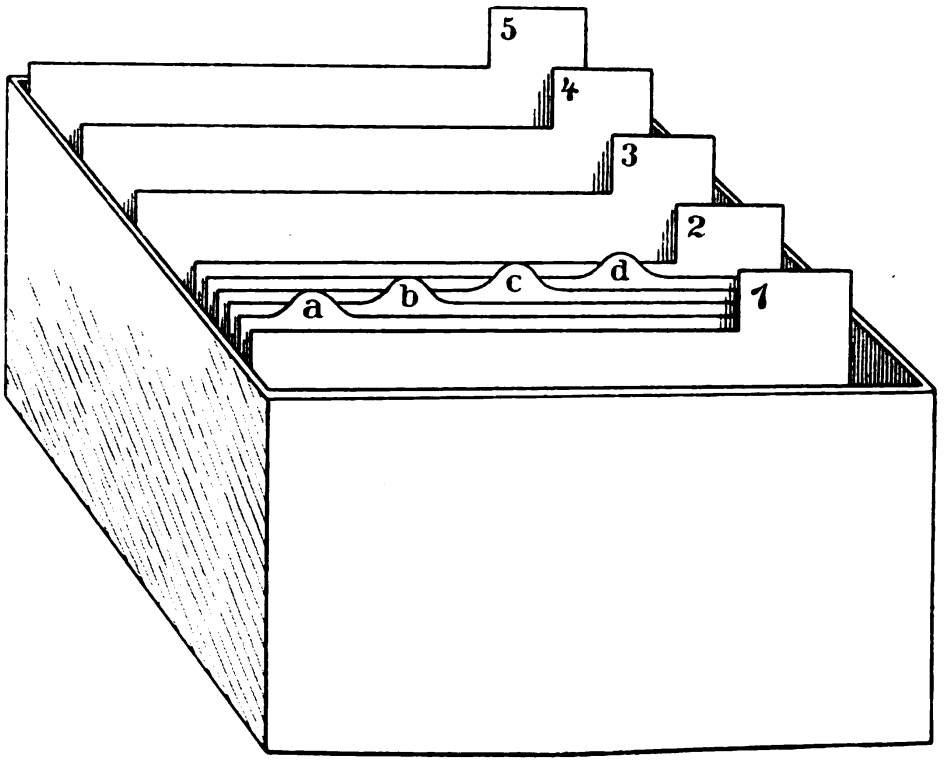

Fig. 2. (Kriminal-Kartothek.)

Bei diesem Kapitel sei nur noch erwähnt, daß die Kriminalkartothek sich grundsätzlich auch auf auswärts begangene Verbrechen erstrecken soll, namentlich wenn es sich um die Kategorien reisender und internationaler Verbrecher handelt. So können diese Kategorien als eine Art „doppelter Buchführung" im Kampf gegen die Engros-Verbrecher wertvolle Dienste leisten. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, in welcher Weise sich die Polizeibehörden am schnellsten und sichersten verständigen, um die auswärts begangenen Taten gewerbs- und beberufsmäßiger Verbrecher gewissermaßen im „Giroverkehr" ins Hauptbuch der Zentralbehörde übertragen zu lassen. Bis zu einem gewissen Grade könnte eine gut funktionierende „Steckbriefkontrolle" dem noch zum Teil herrschenden Mangel gegenseitiger Verständigung abhelfen, sodann aber auch durch Mitteilung des dem Erkennungsdienst der Polizeizentralen — zwar zu anderen Zwecken — zugehenden Meß- und daktyloskopischen Karten an die zuständigen Dezernate.

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Schließlich ersetzt das im nächsten Kapitel zu besprechende „Kriminal-Archiv" jetzt schon z. Tl. die erwünschte direkte Nachricht auswärtiger Kriminalpolizeibehörden über dort begangene Straftaten und insbesondere erwirkte Festnahmen.

IV. Kriminal-Archiv.

Seit Herbst 1909 ist bei der Berliner Kriminalpolizei ein wichtiges und noch entwickelungfähiges Hilfsmittel eingeführt worden, das „Kriminal-Archiv", eine Sammlung von Ausschnitten aus lokalen und auswärtigen[1]) Tageszeitungen, soweit sie für die Kriminalpolizei von Interesse sind, sowie von Berichten über erfolgreiche Kommissorien, neue Verbrechensformen (Tricks), Begutachtungen, Artikel und Berichte über polizeiliche und strafrechtliche Reformfragen, Artikel statistischen, kriminalgeschichtlichen und kriminalpsychologischen Inhalts. Die täglichen Ausschnitte werden auf einzelnen Blättern mit Stempelvordruck[2]) aufgeklebt und, nach verschiedenen Kategorien geordnet, in etwa 60, z. T. verschiedenfarbigen Mappen (Schnellhefter à 10 Pf.) eingeheftet und jahrgangweise in einem besonderen Schranke aufbewahrt. Soweit es sich um auswärts begangene Straftaten gewerbsmäßiger und reisender Verbrecher handelt, werden sie dem zuständigen Dezernat zur Kenntnis vorgelegt[3]), das dann durch Anfragen bei der betreffenden Polizeibehörde sich den kurzen Tatbestand nebst Personalien, Beschreibung und Abbildung des Täters für die Dezernats-Kartothek verschafft und gegebenenfalls noch unermittelte Straffälle mit dem neuen, durch die Tageszeitung gemeldeten Verbrechen identifizieren, also ihrer Erledigung zuführen kann. Um-

---

1) Z. Zt. etwa 15 Berliner und 5 auswärtige Zeitungen (aus Hamburg, Leipzig, München, Wien und Paris).

2) Mit folgendem Wortlaut:

Ausschnittt aus Nr. .....

der Zeitung .....

..... vom ..... 191.....

3) Mit folgendem Stempelvordruck:

Abt. IV. E. D. (Archiv). Berlin, den ..... 191..

V.

1. Dem Herrn .....
   z. K. vorzulegen.
2. Wieder vorzulegen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gekehrt wird das Kriminalarchiv zu Rate gezogen, wenn z. B. in Berlin ein Verbrecher ermittelt und verhaftet wird, dem auch noch auswärts begangene Straftaten gleicher Art zuzuschreiben sind.

Welche Ausschnitte gesammelt werden, und wie sie einregistriert werden, ergibt sich aus der nachstehenden Gruppenordnung:

Kriminalarchiv.

Sammlung von Zeitungsausschnitten und Aktenauszügen.

Einteilung.

Rote Mappen.

1. Mord und Totschlag in Berlin und Umgebung:
   - 1a. Lustmorde.
   - 1b. Messerstecher-Attentate.
   - 1c. Leichenzerstückelungen (einschließlich Beiseiteschaffen von Leichen und Leichenteilen).
   - 1d. Vergiftungen.
   - 1e. Raubmord.
   - 1f. Tötung mit Einwilligung.
   - 1g. Totschlag durch Einbrecher.
   - 1h. Mördertricks.
2. Mord und Totschlag in Deutschland.
   - 2a. Lustmorde.
   - 2b. Messerstecher-Attentate.
   - 2c. Leichenzerstückelungen (wie oben 1c).
   - 2d. Vergiftungen.
   - 2e. Raubmord.
3. Mord und Totschlag im Ausland.
   - 3a. Lustmorde.
   - 3b. Messerstecher-Attentate.
   - 3c. Leichenzerstückelungen (wie oben 1c).
   - 3d. Vergiftungen.
   - 3e. Raubmord.
4. Raubanfälle (nach Betäubung des Opfers und mit Hilfe besonderer Tricks).
   - 4a. Straßenraub.
   - 4b. Eisenbahn- und Postraub.
   - 4c. Raub in Bank- und Kassenlokalen.
   - 4d. Raub in Geschäften und Läden.
   - 4e. Raubanfälle auf Geldbriefträger und Kassenboten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Eisenbahnattentate und dergl., wie Bombenattentate, Zusendung von Höllenmaschinen.

Grüne Mappen.

(Inspektion A *).)

6. Brandstiftungen.
6a. Grab- und Denkmalschänder (Vandalismus).

(Inspektion B. I *).)

7. Internationale Diebesbanden (einschließlich der Hotel-, Eisenbahn- und Juwelendiebe).
8. Diebstähle in Museen, Kirchen, Friedhöfen und öffentlichen Gebäuden.
8a. Einbruchsdiebstähle mit bes. Tricks (Deckendurchbruch, mit Schmelz- und Sprengmitteln).
9. Falschmünzer.
10. Briefmarken- und Antiquitätenfälscher.

(Inspektion B II *).)

11. Gewerbsmäßige Schwindler und Fälscher.
12. Hochstapler.
13. Heiratsschwindler.
14. Mädchenhändler und Entführungen.
15. Sittlichkeitsattentate.
15a. „ aus perversen Motiven (wie Zopfabschneider, Säurespritzer, Spanner).
16. Erpressungen und Bedrohungen.
16a. Verbrecherische Geheimbünde wie „Schwarze Hand", Maffia, Kamorra.
17. Falsche Beamte, Offiziere, Ärzte, Direktoren und dergleichen (Cöpenickiaden).
18. Aberglaube (Wahrsager, Hellseher, Gesundbeter, Spiritisten, Geisterbeschwörer, Kurpfuscher).
19. Anonyme Briefschreiber.

(Inspektion C *).)

20. Gründungsschwindel und kaufmännischer Betrug, Wucher, Meineidsfabriken (auch sog. „Schwarze Bande").

Graue Mappen.

21. Gaunertricks beim Diebstahl.
22. Gaunertricks beim Betrug und bei Fälschungen.

*) Entspricht der Geschäftseinteilung der Kriminalpolizei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

23. Bettlertricks und Wohltätigkeitsschwindler.
24. Sonstige Gaunertricks.
25. Überführungstricks à la Sherlock Holmes.

Blaue Mappen.

26. Fingierte Verbrechen.
27. Jugendliche Verbrecher.
28. Aus dem Verbrecherleben.
28a. Verbrechen der Zigeuner.
29. Polizei und Presse.
30. Polizei und Publikum.
31. Leistungen der Polizeihunde.
32. Statistisches.
33. Wichtige Gerichtsentscheidungen.
34. Interessante und wichtige Kriminalfälle.
34a. Vermeintliche Kapitalfälle, die sich als Selbstmord oder Unglücksfälle herausstellen.
35. Aufsätze und Notizen kriminalistischen Inhalts; Strafrechts- und Polizeireform.
36. Kriminalpsychologisches und Kuriosa.
37. Berichte über Kongresse und Vorträge.

Anhang.

Der Fall Sternberg (Berlin 1900).
„ „ Hofrichter (Wien 1909).
„ „ Steinheil (Paris 1909).

Außerdem Zeitungsausschnitte, betreffend die früheren Kapitalverbrechen in Berlin, alphabetisch geordnet.

Bei der Perlustration[1]) der Zeitungen werden die auszuschneidenden Artikel mit Rotstift angestrichen, und falls sie zu bereits vorhandenen Vorgängen im Kriminalarchiv geklebt werden sollen, mit einem „V“ versehen. So werden also z. B. die Notizen über einen langdauernden Kriminalfall alle an derselben Stelle eingeklebt. Zur besseren Übersicht werden den Ausschnitten von Kapitalverbrechen noch besondere namentliche Verzeichnisse unter dem Deckelblatt der einzelnen Mappen beigefügt.

Die Mappe 29 („Polizei und Presse“) enthält noch folgende Untergruppen:

1. Verwirrung der öffentlichen Meinung durch Verbreitung falscher Nachrichten.

1) Z. Zt. vom Verf. ausgeübt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Unnötige Verbreitung von Sensations-Nachrichten.
3. Störung der Arbeit der Kriminalpolizei:
   a. durch Erregung der Parteileidenschaften (Fall Winter-Konitz).
   b. durch Anstellung selbständiger Recherchen. (Warnung der Schuldigen, Verwirrung der Zeugen.)
   c. durch Versagung der Mitwirkung bei nötigen Publikationen. (Ermittelung in Kapital-Sachen, Feststellung von Eigentümern gestohlener oder gefundener Sachen, Warnung vor Schwindlern, Fahndung auf Flüchtige.)
4. Unrichtige und abfällige Kritik über das Vorgehen der Kriminalpolizei und die von ihr ergriffenen Maßnahmen. Untergrabung des Vertrauens des Publikums. Diskreditierung bei den Vorgesetzten.

Die tägliche Durchsicht der Tageszeitungen bedingt auch die Beachtung und Anschaffung aller Neuerscheinungen auf dem Gebiete der kriminalistischen Literatur, die einer besonderen Kriminalbibliothek einverleibt und durch Veröffentlichung des Titels im „Tagesbericht" der Kriminalpolizei ihren Beamten bekannt gegeben und zur Lektüre empfohlen werden.

V. Tagesbericht.

Einrichtung und Zweck des am 1. Mai 1910 neu eingeführten „Tagesberichtes" ergibt sich aus der vom Dirigenten der Berliner Kriminalpolizei, Herrn Oberregierungsrat Hoppe, verfügten Bekanntmachung:

„1. Um die mir unterstellten Beamten von den wichtigeren im Laufe des Tages hier gemeldeten Kapitalfällen, sowie den sonstigen sie interessierenden Vorkommnissen auf schnellstem Wege in Kenntnis zu setzen, beabsichtige ich ein besonderes Publikationsorgan, den „Tagesbericht" herauszugeben.

2. Das Blatt soll täglich in der Druckerei von A. W. Hayn's Erben gedruckt und noch während der Dienststunden den sämtlichen Beamten der Abteilung IV, inkl. der Allgemeinen Sicherheits-Polizei und der Registratur, zugestellt werden.

Die Druckerei läßt das druckfertige Material täglich um ½11 und 11 Uhr vormittags vom Polizei-Präsidium abholen, trifft auch Sorge, daß Nachrichten, welche ihr bis ¼12 Uhr telephonisch zugehen, noch in den Satz kommen.

3. Als Material kommen in Betracht:

A) wichtigere strafrechtliche Vorkommnisse in Berlin und außerhalb, ferner Fahndungen, welche wegen des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Delikts, der Höhe des Objekts bemerkenswert sind, — ev. mit Bild, usw.

B) Personalangelegenheiten von allgemeinem Interesse. (Belohnungen, Beförderungen, Dekorierungen, Dezernats-, Inspektionswechsel usw.)

C) Verschiedenes. (Neueinrichtungen, Hinweis auf bestehende Einrichtungen, Umfragen aller Art usw.)

D) Erledigungen der Fälle zu A.

4. Die als Material zu verwendenden Notizen werden gefertigt

a) vom Kriminal-Kommissar Dr. Groß beim Auszeichnen der neuen Sachen,

b) von den übrigen Beamten soweit bei Bearbeitung der ihnen überwiesenen Sachen geeignetes Material für das Publikationsorgan sich ergibt.

Auf jede Sache, wegen welcher eine Mitteilung gemacht worden ist, ist ein bezüglicher Vermerk zu setzen.

5. Die Mitteilungen werden auf einzelne Zettel in knapper druckfertiger Form niedergeschrieben. Sie sind mit einem unterstrichenen Stichworte, das vorangestellt wird, zu versehen; z. B. Mord in Karlsruhe, wegen Unterschlagung von 30000 Mark wird gesucht..

6. Sämtliche Mitteilungen sind dem Kriminalkommissar Dr. Groß, der sie sammelt, nach den Gruppen A—D sichtet und mir vor Abgabe an die Druckerei vorlegt, so frühzeitig zuzustellen, daß sie rechtzeitig abgeholt werden können. (Siehe Schluß-Absatz.)

7. Das Blatt wird mittags 1/2 2 Uhr nach Zimmer 87 geliefert, von wo es bis 2 Uhr von den Beamten inspektionsweise abzuholen ist. Die Verteilung des Tagesberichts für die Kriminalbeamten der Reviere besorgt der Erkennungsdienst.

8. Die Vorgesetzten haben die Pflicht, den Inhalt mit ihren Beamten durchzusprechen und sie in geeigneter Weise zur Mitarbeit in den betreffenden Sachen anzuspornen.

Ich weise schließlich darauf hin, daß der „Tagesbericht" nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn die in Frage kommenden Mitteilungen so schleunig wie möglich gemacht werden, damit sie nicht etwa von der Tagespresse überholt werden und dadurch jedes Interesse für die Beamten verlieren." [1])

1) Der „Tagesbericht" wird täglich unentgeltlich zugesandt: Sämtlichen Polizeidienststellen und -Behörden von Groß-Berlin, 9 Vororten, 21 Amtsvorstehern und 26 städtischen Polizeibehörden der weiteren Umgebung von Berlin, 25 staatlichen Polizeibehörden und 15 größeren kommunalen Polizeibehörden in Deutschland, 20 deutschen Grenzpolizeibehörden und 10 ausländischen Polizeibehörden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI. Fahndungskartothek.

Jeder Eingeweihte weiß, wie sehr es bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf eine schnelle Weitergabe der — durch Druck oder hektographisch vervielfältigten — Tatumstände und der Beschreibung des Verbrechers an die Polizeibehörde der engeren und weiteren Umgebung ankommt. Namentlich ist es bei der Bearbeitung von Kapitalverbrechen von größter Wichtigkeit, die richtigen Adressen interessierter Behörden, ja noch mehr, die mit den richtigen Adressen versehenen Telegrammformulare und Briefumschläge sofort zur Hand zu haben. Und sie stehen parat, gewissermaßen wie die Feuerwehrspritzen! Durch die Neuanlegung der Fahndungskartothek, die jetzt schon mehrere tausend Adressen von Behörden und Anstalten aller Orte umfaßt, ist die schnelle Ergänzung der bei Bearbeitung von Kapitalverbrechen verbrauchten Telegrammformulare und Briefumschläge erleichtert. Nur der Ortsname braucht in die mit Vordruck versehenen Umschläge wieder eingesetzt zu werden. Je nach den besonderen Umständen der Tat sowie des flüchtigen Täters müssen diese oder jene Kategorien von Behörden der engeren oder weiteren Umgebung in Kenntnis gesetzt und um Mitwirkung ersucht werden. Die auf einzelnen Karten (Kleinoktav) geschriebenen Adressen, zuweilen mit erläuternden Anmerkungen, die für ihre Benützung maßgebend sind, namentlich bei ausländischen Behörden, sind nach Kategorien geordnet, in 33 Kasten untergebracht, die mit folgenden Aufschriften versehen sind:

Fahndungskartothek.

(Die römischen Zahlen verweisen auf die Nummern der Kasten, die arabischen geben die Anzahl der Adreßkarten jedes Kastens an.)

I. Polizeibehörden von Groß-Berlin (160).
II. Polizeibehörden der Provinz Brandenburg (163).
III. Polizeibehörden der weiteren Umgebung von Berlin (349)
IV. Kgl. preußische Polizeibehörden (25).
IVa. Die wichtigsten Polizeiverwaltungen Deutschlands (124).
V. Kommunale preußische Polizeibehörden (128).
VI. Staatl. und größere kommunale Polizeibehörden der Bundesstaaten (56).
VIa. Preußische Gendarmerie-Brigaden (12).
VII. Polizeibehörden der deutschen Hafenstädte (15).
VIII. Preußische Landratsämter (464).
IX. Den Landratsämtern gleichgestellte Behörden der Bundesstaaten (435).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X. Preuß. Regierungspräsidenten und gleichgestellte Behörden der Bundesstaaten (82).
XI. Preuß. Oberpräsidenten und Landesdirektoren (25).
XII. Staatsanwaltschaften in Preußen u. in den Bundesstaaten (177).
XIII. Preußische und hessische Eisenbahndirektionen (13).
XIV. Eisenbahnknotenpunkte (88).
XV. Staatliche Grenzpolizeibehörden (25).
XVa. Deutsche Eisenbahngrenzstationen (88).
XVI. Berliner Stadt-, Ring- und Wannseebahnhöfe (40).
XVII. Internationale Speise- und Schlafwagengesellschaften (6).
XVIII. Ausländische Hafenbehörden (102).
XIX. Deutsche Konsulate (92).
XX. Internationale Verkehrszentren (65).
XXI. Ausländische Polizeibehörden (15).
XXII. Wasserbauinspektionen (Spree, Havel, Elbe) (15).
XXIII. Staatliche Meßzentralen (39).
XXIV. Staatliche Zentralen zur Unterdrückung des Mädchenhandels (16).
XXV. Deutsche Strafanstalten (139).
XXVI. Irrenanstalten (127).
XXVII. Fürsorgeanstalten (58).
XXVIII. Arbeitshäuser (47).
XXIX. Presse (48).
XXX. Verschiedene Adressen (Interessenten-Verbände).

Diese Kasten, deren Inhalt von Zeit zu Zeit kontrolliert und ergänzt werden muß, sind wie die vorbereiteten Telegrammformulare und Briefumschläge in einem besonderen Schrank untergebracht, und zwar im sogen. „Fahndungszimmer", das auch durch seine sonstigen Einrichtungen sofort an seinen Zweck erinnert. Außer der als „Steckbriefkontrolle" gleichzeitig geltenden Kartothek gesuchter Personen und gestohlener Gegenstände („Polizeibericht" genannt. der dem österreichischen „Evidenzbureau" entsprechen dürfte), findet man Stadtpläne, Landkarten, gesammelte Fahndungsblätter, Adreßbücher auswärtiger und ausländischer Großstädte u. a. mehr.

Im Verein mit den altbewährten Hilfsmitteln des Erkennungsdienstes gewähren die oben besprochenen Neueinrichtungen eine wesentliche Unterstützung der nur auf formale Mittel angewiesenen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften und geben jedem Kritiker einen gewichtigen Beweis von der Entwickelung und Schlagfertigkeit einer modernen Kriminalpolizei.

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

II.

Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen. [1])

Von

Dr. **Siegfried Türkel**, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

(Mit 6 Abbildungen.)

Daß wir nur sehen, was wir sehen wollen, ist, wie Professor Dr. Reiß betont, eine längst bekannte Tatsache. Die auf den Tatort eines Verbrechens zur gerichtlichen Feststellung berufenen Beamten werden sich in kürzester Zeit eine Ansicht über die Natur des Falles gebildet haben, sie werden auf dem Tatorte ihre Untersuchung meist im Sinne dieser ihrer gefaßten Meinung fortsetzen und daher zu oft nur Material suchen, welches diese ihre Auffassung unterstützt. Um andere, ihre Auffassung nicht unterstützende Details bekümmern sie sich nicht, sie sehen sie nicht einmal, da sie dieselben, wenn auch unbewußt, nicht sehen wollen. Der photographische Apparat aber ist eine objektive Registriervorrichtung, welche alles sieht und alles beschreibt[2]). „Die Kamera ist ein Zeichner von idealster Beschaffenheit, sie erfaßt in einem Teile einer Sekunde jedes Bild mit unübertrefflicher Vollständigkeit, mit unendlichem Reichtume an Details und arbeitet dabei mit einer Objektivität, die keinem menschlichen Auge zuzumuten ist“[3]).

Der Gebrauch photographischer Apparate zu kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen datiert, wenn auch die betreffenden Aufnahmen anfangs nur mangelhaft waren, in den Anfang der sechziger Jahre zurück[4]). 1882 gründete Bertillon den seither weltberühmt gewor-

1) Zugleich ein Referat über Eichberg: „Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen. Enzyklopädie der Photographie, Heft 76. Halle a. S. Verlag von Wilhelm Knapp, 1911.

2) Prof. Dr. Hans Groß, Handbuch für den Untersuchungsrichter. Prof. Dr. R. A. Reiß „Kriminalistik“ in Wolf-Czapeks „Angewandter Photographie in Wissenschaft und Technik“, IV. Bd; ferner Reiß, „Photographie judiciaire“.

3) Prof. E. Dolezal Photogrammetrie in Wolf-Czapek III. Band.

4) Prof. Reiß „Kriminalistik“ a. a. O.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

denen Erkennungsdienst der Pariser Polizeipräfektur und seither folgten andere Städte, wie Chicago, Berlin, Wien, Dresden, Hamburg usw. diesem Beispiele [1]).

Die photographischen Tatbestandsaufnahmen ohne photogrammetrische Maße geben aber über viele für die Strafuntersuchung oft bedeutungsvolle Fragen keinen Aufschluß. Eine solche nicht photogrammetrische Tatbestandsaufnahme sagt uns nichts über die Größenverhältnisse der Objekte am Tatorte und nichts über die Entfernung der Objekte voneinander. Wir können beispielsweise an der Hand einer solchen Photographie nicht beurteilen, ob ein Schuß von einem bestimmten Punkte abgefeuert worden sein konnte, wir können nicht entnehmen, ob ein Verbrechen von einem bestimmten Punkte beobachtet werden konnte, wie dies z. B. ein Anzeiger behauptet. Wir erhalten bei der gewöhnlichen, nicht photogrammetrischen Tatbestandsaufnahme keine exakte Auskunft, wie hoch z. B. ein Fenstergesimse ist und können daher nicht ermessen, ob wirklich eine bei einem Fenster stehende Person ohne Gewaltanwendung seitens einer dritten Person infolge eines Schwindelanfalles aus dem Fenster fallen konnte [2]).

Wie oft drängt sich die Frage auf: „Liegt ein Fenster niedrig genug, um ein Einsteigen einer Person zu gestatten"? „Ist eine Öffnung groß genug, um ein bestimmtes Individuum hindurch zu lassen?" [3]) Und wer kann bereits bei der Aufnahme des Tatbestandes sagen, welcher Punkt der Örtlichkeit, welcher Gegenstand während der Strafuntersuchung Bedeutung erlangen, welche Dimension von Wichtigkeit sein wird? Man kennt in diesem Zeitpunkte ja gewöhnlich den Täter und seine Verantwortung nicht. Oft tritt der Täter erst lange Zeit nach seiner Verhaftung mit einer Behauptung hervor, wenn die Objekte am Tatorte längst aus ihrer ursprünglichen Lage gebracht, wenn nicht gar bereits vernichtet sind? [2])

In der Praxis half man sich oft damit, daß man am Tatorte bei verschiedenen Objekten Maßstäbe hinlegte, so daß diese auf der photographischen Platte und daher auch auf der photographischen Kopie sichtbar waren. Dieses Mittel ist jedoch nur ein Notbehelf und hilft dem geschilderten Übelstande nicht ab, „denn der Maßstab gibt nur Aus-

1) Bertillon. La photographie judiciaire, Paris Gauthier-Villars. Paul Handbuch der Kriminalphotographie Guttentag, Berlin. Reiß La photographie judiciaire; Mendel Paris. Urban „Compendium der gerichtlichen Photographie" Leipzig Verlag Otto Nemnich 1910 u. a.

2) Eichberg. Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen Halle 1911.

3) Niceforo-Lindenau. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Verlag Langenscheidt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kunft über Gegenstände, welche in derselben Bildebene liegen. Für jeden anderen Punkt stimmt das Reduktionsverhältnis nicht mehr" (Eichberg)[1]).

Man hat auch oft die einzelnen photographisch aufgenommenen Objekte außerdem mit Zirkel und Maßstab gemessen und nebst der photographischen Kopie eine Planskizze des Tatortes angefertigt. Wer sich aber mit der Aufnahme von Planskizzen befaßt, weiß, wie umständlich, zeitraubend und schwierig es manchmal ist, eine solche Skizze anzufertigen, und wie kostspielig es mitunter wird, solche Pläne von einem Zeichner anfertigen zu lassen, ganz abgesehen, daß auch der unmittelbar nach der Entdeckung des Verbrechens angefertigten Skizze wieder der bereits erwähnte Mangel anhaftet, daß in ihr oft Dimensionen nicht verzeichnet sind, deren Relevanz sich erst später herausgestellt hat.

Diesem Übelstande suchte Bertillon dadurch abzuhelfen, daß er die Erfahrungen auf dem Gebiete der Photogrammetrie (photographie métrique) verwertete und Apparate konstruierte[2]), mit welchen

1) Anderer Anschauung Friedrich Paul. Die Kriminalphotographie auf der Intern. Photogr. Ausstellung in Dresden H. Groß' Archiv 36. Band 3. u. 4. Heft.

Paul ist nämlich folgender Anschauung: „Vielseitig und nicht mit Unrecht hat man Bertillon den Vorwurf gemacht, daß er mit Vorliebe das Komplizierte sucht, wo er auf einfachem Wege zum Ziele gelangen könnte". „Für kriminalistische Zwecke ist das Einfachste das Beste. Wenn Photographie und Maßstäbe, die wir in entsprechenden Arten vor der Aufnahme hinlegen oder stellen bzw. hängen, im Zusammenhange mit einem Plane, der ja immer gemacht werden muß, nicht hinreichen, Klarheit zu schaffen, dann wird man mit Hilfe beider an Ort und Stelle immer die Situation wiederholen müssen, denn durch die metrische Photographie allein wird den Berufsrichtern und Geschworenen die Sache nicht klarer werden".

Wie Prof. R. A. Reiß in seinem Manuel de police scientifique I. Band „Vols et homicides" Paris—Lausanne 1911 auf Seite 368 ausführt, hatte Bertillon, schon bevor er seinen metrischen Apparat konstruiert hatte, die Methode angewandt, am Tatorte 5—10 cm breite und einen oder mehrere Meter lange Papier- oder Leinwandstreifen an den Wänden des Innenraumes anzubringen. Prof. Reiß zeigt im Kapitel „Photographies metriques sans apparail special", wie Bertillon auf Grund dieser Versuche dazu gekommen ist, die Reduktionsskala zu finden und wie man, wenn man den Reduktionskoeffizienten kennt, die Distanzskala leicht durch Multiplikation berechnen kann.

2) Die Beschreibung dieser Apparate finden sich in den Werken: Reiß Photographie judicaire. Tomellini: La photographie métrique système Bertillon. Nouvel apparail de la Sûrete générale. Archives d'anthropologie criminelle de Lacassagne; Lyon 1908 ferner Wallon: Sur un nouveau genre d'objectifs de la maison Lacour et leur application générale a la photographie métrique Bull. de la Soc. française de photog. 1905.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für kriminalistische Zwecke brauchbare Meßbilder (photographies métriques) hergestellt werden können.

Der Gedanke, die Photographie zu Messungszwecken zu benützen, ist allerdings schon alt[1]). Der berühmte Dominique François Jean Arago ahnte schon im Jahre 1839 die Ausgestaltungsmöglichkeit der damals erst vor kurzen erfundenen Photographie zur „Photogrammetrie".

In der an die französische Deputiertenkammer gerichteten Denkschrift über die Daguerreotypie, jenes von Josef Nicéphore Niepce erfundene und von L. J. M. Daguerre verbesserte photographische Verfahren, lesen wir bereits folgende Sätze: „Les images photographiques étant soumises dans leur formation aux régles de la géometrie permettront à l'aide d'un petit nombre de données, de remonter aux dimensions exactes des parties les plus élevées, les plus inaccesibles des édifices". „Nous pourrions par exemple parler de quelque idées, qu'on a eues sur les moyens rapides d'investigation, que le topographe pourra emprunter à la photographie"[2]).

Diese Hoffnungen Aragós und Gay-Lussac's betreffend die Zukunft der Photographie realisierten sich allerdings erst viel später.

Die sogenannte Photogrammetrie, ein von Porro in Italien und von Laussedat 1861 in Frankreich für topographische Zwecke ausgebildetes „Meßbildverfahren", entspricht den Erwartungen Arago's vollkommen. Sie lehrt uns[3]), wie man aus zwei oder mehreren nach bestimmten Grundsätzen angefertigten Photographieen auf Grund der Gesetze der Geometrie und Perspektive die Größenverhältnisse der auf der photographischen Kopie sichtbaren Objekte berechnen, den Grund- und Aufriß derselben rekonstruieren, und diesem alle Maße und Entfernungen, die einen interessieren, wie einem Plane direkt entnehmen kann. Photogrammetrische Aufnahmen sind daher dem Forscher auf den verschiedensten wissenschaftlichen Gebieten unentbehrliche Hilfsmittel geworden. Himmelserscheinungen, unbekannte Gegenden, Bergketten, Trassierungen von Eisenbahnen, für militärische Zwecke wichtige Partien, Architekturen, Baudenkmäler, Ausgrabungen etc. werden heute bereits photogrammetrisch aufgenommen und berechnet[4]).

1) Siehe Eder, Handbuch der Photographie.

2) In der Pairs-Kammer referierte Gay-Lussac.

3) Eichberg: „Die Photogrammetrie" S. 36 u. ff. und Goerke: „Länderkunde" in Wolf-Czapek's angewandter Photographie in Wissenschaft und Technik IV. Band: Die Photographie im Dienste sozialer Aufgaben, Berlin 1911.

4) Dolezal: „Photogrammetrie" in Wolf-Czapek III. Band. Vergl. auch die Arbeiten von Deville, Finsterwalder, Flemer, von Hübel.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die photogrammetrischen Messungen haben den manuellen Messungen gegenüber viele Vorteile. Fast das gesammte kunstgeschichtliche Material, welches aus den seinerzeitigen manuellen Messungen hervorgegangen war, stellte sich, wie Meydenbauer nachgewiesen hat, als mit zahlreichen Fehlern behaftet dar. Meydenbauer[1]) führt eine Reihe solcher Beispiele an, so die Messungen des Münsterturmes in Freiburg i. Br., die Messungen des Domes von Bamberg und des Theoderich-Denkmales in Ravenna.

„Der fleißigste Zeichner übersieht am Orte der Aufnahme eben leicht manch wichtiges Bauglied und der gewissenhafteste Architekt schreibt einmal im Winde oder in der glühenden Sonnenhitze, auf wackeligem Gerüste stehend, 5. 4 statt 4. 5 und umgekehrt“ [2]).

Irrungen im Ablesen von Winkeln, falsche Angaben der Gehilfen etc. können bei der photogrammetrischen Methode nicht vorkommen, bei welcher „mit einer Operation sowohl horizontale als auch vertikale Unterschiede in der Entfernung der einzelnen Punkte auf unzweifelhafte Weise durch die bildliche Darstellung bestimmt sind“ [3]). Das photogrammetrische Verfahren hat den anderen Aufnahms-Methoden auch die große Schnelligkeit und Einfachheit voraus. Mit Recht sagt daher Pizzighelli: „Das photogrammetrische Verfahren wird sich wegen seiner Schnelligkeit und Zuverlässigkeit für alle Fälle eignen, bei welchen Mangel an Mitteln oder an Zeit die Vornahme weitläufiger und lange dauernder Messungen ausschließt. Seine Aufgabe ist daher nicht die bisher gebräuchlichen Aufnahmsmethoden in ihrem ganzen Umfange zu ersetzen, sondern dieselben nur zu ergänzen und dort einzugreifen, wo deren Resultate in gar keinem Verhältnisse zu den aufgewendeten Kosten und Arbeiten stehen würden“.

Der photogrammetrische Apparat erhält je nach dem Zwecke nun, zu welchem er dienen soll, und je nach der Genauigkeit, welche von ihm gefordert wird, eine mehr oder minder komplizierte Einrichtung. In jedem größeren Lehrbuche der wissenschaftlichen Photo-

---

Koppe, Laussedat, Maydenbauer, Orel, Paganini, Pulfrich, Scheimpflug, Schell, Schiffner, Steiner, Thiele, Vallot, und die Artikel im internationalen Archiv für Photogrammetrie. (Herausgeber Prof. Dolezal Wien. Verl. Fromme.) Bd. I S. 3 ff, 223 ff.

1) Meydenbauer. Das photographische Aufnehmen zu wissenschaftlichen Zwecken. Berlin 1892 und andere Arbeiten desselben Verfassers und Goerke, Länderkunde.

2) Goerke: Länderkunde, a. a. O.

3) Pizzighelli. Handbuch der Photographie (Wilhelm Knapp) III. Bd. 2. Auflage S. 175 u. ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

graphie können wir photogrammetrische Apparate und zwar von der gewöhnlichen, zu photogrammetrischen Zwecken entsprechend ergänzten Kamera bis zum Präzisionsinstrumente (dem photographischen Theodoliten, Stereokomparator etc.) gezeichnet und besprochen finden [1]).

Es würde zu weit führen hier eine Beschreibung der verschiedenen photogrammetrischen Apparate z. B. der Kamera von Le Bon, F. Schiffner, des photogrammetrischen Apparates von Dr. H. W. Vogel und Dr. Dörgens, der photographischen Theodolite von B. Meydenbauer und von L. P. Paganini, des Photogrammeters von Hafferl und Maurer, des Phototheodoliten von V. Pollack, des Zylindrographen von Moëssard etc. zu geben [2]), dies umsomehr als die von Bertillon angewendeten Apparate aus praktischen Gründen verhältnismäßig einfache photographische Apparate sind, welche nur die nötigen Adaptierungen für photogrammetrische Zwecke aufweisen.

Eine Beschreibung der verschiedenen photogrammetrischen Apparate Bertillons, welche in Frankreich von Lacoür Berthiol, in Deutschland von der Fa. Heinrich Ernemann A. G. in Görlitz fabriziert und vertrieben werden, finden wir bei Tomellini und bei Urban.

Die optische Ausrüstung des jüngsten Modells, welches wie Urban [3])

---

1) Siehe Pizzighelli Handbuch der Photographie S. 175 u. ff.

2) Siehe Pizzighelli Handbuch S. 175 u. ff. Schiffner. Photogrammetrische Studien Phot. Korrespondenz 1890 S. 165 u. „Die phot. Meßkunst". Dr. C. Koppe. Die Photogrammetrie oder Bildmeßkunst. Pollak. „Über photographische Meßkunst und die photogr. Terrainaufnahme" Zentralblatt für das gesammte Forstwesen 1891. F. Wang die Photogrammetrie oder Bildmeßkunst im Dienste des Forsttechnikers (Sep.-Abdr. aus den Mitteilungen des Krainisch-küstenländischen Forstvereines Laibach 1893 zu beziehen durch R. Lechner's Buchhandlung Wien).

3) Urban bezeichnet dieses Bertillon'sche Modell als einen Apparat, wie er kompendiöser und zweckentsprechender für gerichtliche Zwecke nicht gedacht werden kann.

Interessant ist, daß Paul energisch gegen die Einführung der metrischen Photographie im Strafverfahren aufgetreten ist. In seinem Berichte über die Kriminal-Photographie auf der intern. Photographie-Ausstellung in Dresden (H. Groß' Archiv 36. Bd. 3. und 4. Heft) bemerkt Paul: „Eine vollkommen neue interessante Art der Photographie lernen wir in der metrischen Photographie Bertillons kennen, die zur stereometrischen Photographie ausgebildet wurde. Ähnlich der Photogrammetrie werden mittelst eigener Apparate Bilder erzeugt, die gestatten, ohne Zuhilfenahme von Plänen am Bilde selbst zu messen oder nach dem Bilde den Plan anzufertigen. (S. 244.) Die metrische Photographie Bertillons ist ein sinnreiches vereinfachtes Verfahren nach Art der Photogrammetrie, welches dem Zwecke dienen soll, am Bilde mit Verläßlichkeit zu messen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bemerkt, einen Universalapparat darstellt[1]), besteht aus einem Spezial-Aplanat von 25 cm Brennweite und einem Weitwinkelobjektivsatz.

Dieser Objektivsatz[2]) gibt drei Kombinationen mit den unter sich gleichen Brennweiten von je 10 cm, aber derart verschieden, daß die Kombination Nr. I bei 1.50 m, die Nr. II bei 3 m, die Nr. III bei 10 m Entfernung bis „Unendlich" Scharfeinstellung zeigt. Eine noch intensivere Schärfe erhält man durch entsprechende Abblendung[3]). Mit Hilfe dieser Optik läßt sich der Apparat zur metrischen Photographie von Leichen, zu Plafondaufnahmen, zur metrischen Aufnahme von Innenräumen, zur Reproduktion von platten Gegenständen (Schriftstücken, Photographien und dgl.) endlich bei Montierung des aplanatischen Instrumentes von 25 cm Brennweite auch zur Herstellung signaletischer Photographien verwenden[4]).

Im Innern des Apparates sind 4 Marken angebracht, welche die Richtung der Hauptvertikalen und die Horizontlinie andeuten. Diese Horizontlinie entspricht der durch die optische Achse des Objektives gelegten Horizontalebene. Diese Marken (aiguilles fixées) erscheinen auf der photographischen Platte und daher auch auf der Bildkopie.

Bevor nun auseinander gesetzt werden soll, wie Bertillon sich die Anwendung der Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen denkt, müssen wir uns mit einigen Prinzipien der photographischen Perspektive beschäftigen: Wenn wir einen langen Gang in der Weise photographisch aufnehmen, daß wir an einem Ende

---

So schön die Sache aussieht und so verläßlich mitunter eine solche Aufnahme sein kann, so müssen wir uns doch sagen, daß eine solche, für uns recht komplizierte Verwendung der Photographie im Strafverfahren noch nicht Bedürfnis geworden ist. Erstrebenswert ist das einfachste, für jedermann sofort verständliche Verfahren, welches jederzeit eine Kontrolle der Sachverständigentätigkeit gestattet. (S. 279.)"

1) Les appareils métriques sont pas plus coûteux et guère plus compliqués, que les appareils ordinaires, et, comme nous venons de le voir, on peut obtenir, sans presque rien changer aux manipulations photographiques ordinaires, des clichés, quis portent en eux-mêmes les éléments suffisants a leur mensuration complète et à leur transformation en plan. (Tomellini photographie métrique. S. 30).

2) Siehe Urban. Kompendium der gerichtlichen Photographie Leipzig 1910. Lexikalischer Teil unter „Objektivsatz" S. 187.

3) Ich entnehme diese von den Angaben Urban's ein wenig abweichende Details einer als Manuskript vervielfältigten Broschüre der Firma Ernemann in Görlitz betitelt: „Die metrische Photographie nach Bertillon, ihre Apparatur und Anwendungsformen". Diese im Buchhandel nicht erschienene Arbeit wurde mir von der Firma Ernemann freundlichst zur Verfügung gestellt.

4) Siehe Urban. Kompendium der gerichtlichen Photographie Leipzig 1910 S. 63 u. ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

desselben den photographischen Apparat aufstellen, so erscheinen die dem photographischen Apparate näher liegenden Partien des Ganges scheinbar viel länger als jene, welche vom photographischen Apparate weiter entfernt, dem anderen Ende des Ganges zu gelegen sind. In gleicher Entfernung z. B. von je 2 m in eine Seitenwand dieses Ganges mündende Türen rücken auf der photographischen Aufnahme einander immer näher, je weiter die betreffenden Türen von dem Apparate entfernt dem anderen Ende des Ganges zu liegen. Eine ähnliche Erfahrung machen wir bezüglich der Höhe der Objekte auf dem Bilde. Derselbe Mensch, welcher in einer Entfernung von 2 m aufgenommen auf der photographischen Kopie z. B. 3 cm hoch erscheint, erscheint auf dem Bilde immer kleiner, je weiter sich sein Standort von dem photographischen Apparat entfernt. Es ist nun nach den Gesetzen der Perspektive möglich, nach Bestimmung der Brennweite des Objektivs und nach Messung der Höhe des Objektives des Aufnahmsapparates über dem Erdboden diese Verkürzungen der Horizontal- und Vertikalmaße für die jeweilige Distanz des aufzunehmenden Gegenstandes vom Objektiv des Apparates zu berechnen.

Der Kriminalist, welcher rasch arbeiten muß, soll aber womöglich alles vermeiden, was einen unnötigen Zeitverlust bedeutet.

Der Kriminalist hat nicht die Zeit, die Brennweite eines Objektives, die Höhe des Objektives über dem Erdboden etc. zu berechnen und sich daraus die Horizontal- und Vertikalverkürzung für die mit diesem Apparate aufgenommenen Bilder zu berechnen. Wozu jedesmal erst die Höhe der optischen Achse des Objektives und die Brennweite feststellen? fragt Bertillon mit Recht. Er empfiehlt vielmehr die Anwendung eines Apparates, von welchem man diese beiden Maße bereits kennt und zwar aus praktischen Gründen einen Apparat, bei welchem die optische Achse des Objektives 1.50 m über dem Erdboden liegt, das ist ungefähr in gleicher Höhe, in welcher sich die Augen eines normalen Menschen über dem Erdboden befinden [1]).

Bertillon hat mehrere solche Apparate konstruiert [2]).

Bertillon ging nun weiters davon aus, ein Kriminalist habe auch nicht die Zeit sich jedesmal aus der Photographie auf Grund der

1) Niceforo-Lindenau. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. S. 37 u. ff. u. S. 90 u. ff.

Tomellini. Photographie metrique (als Sep. Abdr. erschienen bei A. Rey & Cie., Lyon 1908). S. 15 u. ff.

2) Die verschiedenen Apparate Bertillons unterscheiden sich unter anderem in der Optik, im Formate der Platten und in der Brennweite (10 cm, 15 cm usw.). Siehe Urban a. a. O.; Reiß, Vols et homicides, S. 368 ff. und Reiß, Photographie judiciaire.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 1.

Diese metrische Aufnahme, deren Original mir Herr Alfons Bertillon in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügung gestellt hat, ist eine Aufnahme der „Préfecture de police, direction des recherches, service de l'identité judiciaire" und betrifft die „Affaire du quai d'Orsay". Die technischen Bemerkungen, welche auf der Original-Aufnahme angebracht sind, lauten: „hauteur de l'objectif 1 m 50. tirage focal: 0 m 15".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihm bekannten für den konkreten Apparat berechneten Horizontal- und Vertikalverkürzung die wirkliche Distanz der einzelnen auf dem Bilde erscheinenden Gegenstände vom Aufnahmsapparate und die wirkliche Höhe derselben zu berechnen. Er hat daher diese Verkürzungen für die Apparate der erwähnten Konstruktion u. zw. für eine bestimmte Objektivhöhe und eine bestimmte Brennweite berechnet und nach diesen Berechnungen Meßkartons (Encadrements métriques) konstruiert, auf welche die Kopie des mit seinem Apparate aufgenommenen Negativs aufcachiert werden kann. (Fig. 1.) Dieser Meßkarton zeigt auf der linken Seite eine sogenannte Distanzskala (Echelle de distances), deren Wesen Bertillon kurz und verständlich durch eine Überschrift wie folgt bezeichnet: „Distances à partir de l'objectif des differents points du sol situés sur une même parallèle au bord inférieur, le sol étant supposé horizontal". Diese auf der linken Seite des Meßkartons angebrachte Distanzskala ermöglicht für jeden Punkt der auf diesem Meßkarton aufcachierten Bildkopie die Entfernung dieses Punktes vom Objektiv des Aufnahmsapparates einfach abzulesen.

Auf der rechten Seite des Meßkartons befindet sich eine Skala, welche für jede Distanz anzeigt, um wieviel ein in dieser Distanz aufgenommener Gegenstand auf dem Bilde kleiner erscheint, als er es in Wirklichkeit ist. Bertillon nennt diese Skalen „Réduction des différents plans de front correspondant trait pour trait à la graduation ci-contre des distances".

Eine einfache Rechnung ergibt, wie weit entfernt für jede Reduktion der diesem Reduktionskoeffizienten entsprechende Teilstrich der rechtsseitigen Skala von der Horizontallinie liegt. „Man dividiert die Reduktionszahl, für die man die Stellung des zugehörigen Teilstriches finden will, in die Horizonthöhe z. B. 150. Die sich ergebende Zahl nennt den Abstand des Teilstriches von der Horizonthöhe in cm. Z. B.: Zu suchen sei die Stellung des Teilstriches für die Reduktionszahl 30. Man rechnet: $1 \cdot 50 : 30 = 0.5$, d. h. der Teilstrich hat seine Stellung $^1/_2$ cm unterhalb der Horizontlinie." (Ernemann, Tomellini.) Hat man die Skala der Reduktionsverhältnisse konstruiert, so ist die Distanzskala bereits gegeben. „In paralleler Verlängerung" jedes Reduktionsteilstriches ergibt sich ein Distanzteilstrich. Die Distanzziffer ist jeweilig der Quotient aus dem Reduktionskoeffizienten und der Brennweite des Apparates. [1])

1) Die etwa zu suchende Reduktionsziffer findet man, wenn man die gegebene Distanz durch die Brennweite des Apparates dividiert. (Siehe Tomellini S. 15—18 und Reiß photogr. judicaire S. 229 ff.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es entspricht also bei einer Objektivhöhe (hauteur de l'objectif) von 1.50 m und einer Brennweite (tirage focal) von 0.15 m der Distanz eines Gegenstandes vom Objektiv per 1.50 m eine 10fache Verkleinerung, einer Distanz von 1.65 m eine 11fache Verkleinerung, einer Distanz von 2.85 m eine 19fache Verkleinerung, einer Distanz von 3.— m eine 20fache Verkleinerung, einer Distanz von 15.— m eine 100fache Verkleinerung, einer Distanz von 22.50 m eine 150fache Verkleinerung, einer Distanz von 45.— m eine 300fache Verkleinerung. Bei einer Brennweite von 0.10 m entspricht der Distanz eines Gegenstandes vom Objektiv per 1.50 m eine 15fache Verkleinerung usw.

Auf dem Meßkarton, welcher gleichzeitig mit dem Apparate zum Aufcachieren der mit diesem Apparate hergestellten Kopien bezogen werden kann, sind die 4 Punkte, durch welche die Horizontlinie und die Vertikallinie hindurch gehen müssen, genau bezeichnet. Wie bereits erwähnt, sind im Innern des photogrammetrischen Apparates Bertillons 2 Horizontal- und Vertikalspitzmarken angebracht, welche mitphotographiert werden. Die nach dem photographischen Negativ angefertigten Bilder werden nur auf den Meßkartons in der Weise aufkachiert, daß sich die auf dem Bilde erscheinenden Horizontal- und Vertikalmarken genau mit den auf den Meßkartons vorgedruckten Horizontal- und Vertikalmarken decken. Ist das Bild auf diese Weise auf den Meßkarton cachiert, so kann man auf der an der linken Seite angebrachten Entfernungsskala die Distanzen des Fußpunktes eines auf der Photographie erscheinenden Objektes vom Objektiv des Aufnahmeapparates ablesen und auf diese Weise durch eine einfache Subtraktion berechnen wie weit die Fußpunkte zweier Objekte, welche auf der photographischen Aufnahme erscheinen, von einander entfernt sind [1]).

Die am rechten Rand befindliche Vergrößerungsskala gibt uns für jede horizontale Linie den Koeffizienten an, mit welchem die Höhe des photographischen Bildes eines Objektes, dessen Fußpunkt in dieser Linie liegt, multipliziert werden muß, um die natürliche Größe des Objektes zu erhalten.

Zur Photographie von Leichnamen macht Bertillon zwei photographische Aufnahmen, und zwar eine von oben und eine von der

---

1) „Schräge Distanzen" („distances obliques") können an der Distanzskala des Meßkartons nicht abgelesen werden, sondern lassen sich aus der Photographie annähernd bestimmen, können aber aus der Planskizze genau berechnet werden, welche sich, wie später ausgeführt werden wird, aus der Photographie konstruieren läßt. (Tomellini a. a. O. S. 18).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite. Er konstruiert aus der Objektivhöhe und der Brennweite des Apparates auch für diese Zwecke Meßkartons. Zum Unterschiede von den Innen-Aufnahmen nennt er diese Aufnahmen „stereometrische Aufnahmen".

Polizeioberkommissär Dr. Eichberg in Wien vertrat schon seit einiger Zeit die Anschauung, das von Bertillon gelehrte Aufkaschieren des Bildes auf den Meßkarton, welcher die gedruckten Skalen trägt, gestatte ein genaues Arbeiten nicht. Nach Bertillons Methode wird die photographische Kopie, auf welcher die Horizontal- und Vertikalspitzmarken ersichtlich sind, auf den Meßkarton kaschiert. Da sich nun aber das photographische Papier unvermeidlich infolge der zur Fertigstellung der Kopie notwendigen Manipulationen, der Fixierung, Tonung, Wässerung usw. verziehe, so könne die auf dem Karton gedruckte Distanzskala schwerlich für die photographische Kopie stimmen. Der Maßstab, welcher auf dem Meßkarton gedruckt sei, und die vorgedruckten Marken bleiben nämlich konstant, das photographische Papier mit den auf demselben ersichtlichen Horizontal- und Vertikalmarken verziehe sich. Eine relative Verschiebung der Horizontallinie gegenüber der Spitzmarke um einen halben Millimeter nach abwärts, verursache beim Ablesen von der Distanzskala beträchtliche Fehler. Ebenso vergrößere sich jede kleine Ungenauigkeit bei Berechnung der wirklichen Höhe eines Gegenstandes durch die Multiplikationen mit dem Vergrößerungskoeffizienten um ein Wesentliches. Weiteres bemängelte Eichberg, daß bei Bertillons Methode die horizontalen und vertikalen Linien die Photographie nicht durchziehen, sondern die wichtigen Punkte nur am Rande des Meßkartons gedruckt sichtbar sind, und daß daher auf den photographischen Kopien, welche auf diesen Meßkarton aufkaschiert werden, diese Linien, welche zur Herstellung einer Planskizze aus der Photographie unentbehrlich sind, manuell mit Lineal und Reißfeder durchgezogen werden müssen, wodurch die Genauigkeit beeinträchtigt werde.

Eichberg hat daher ursprünglich folgende Methode versucht: Er konstruierte den Konstanten des Apparates entsprechend ein Distanznetz und stellte auf photographischem Wege ein Negativ dieses Netzes her. Er kopierte nun das Negativ auf gewöhnliche Weise auf lichtempfindliches Papier, legte sodann diese ungetonte und nicht fixierte Kopie des Netzes unter das Negativ der Tatbestandsaufnahme, kopierte auch diese und tonte nun. Auf diese Weise erhielt er eine Kopie des aufgenommenen Objektes überzogen von Liniensystemen, aus welchen wie bei Bertillon die Distanzen und Größenverhältnisse

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entnommen und mit deren Hilfe der Situationsplan und des aufgenommenen Tatortes leicht konstruiert werden konnte.

Eichberg erblickte in dieser Methode zwar einen Fortschritt gegenüber der Bertillonschen Methode, verhehlte es sich aber nicht, daß es eine große Genauigkeit erfordere, um die vier Spitzmarken

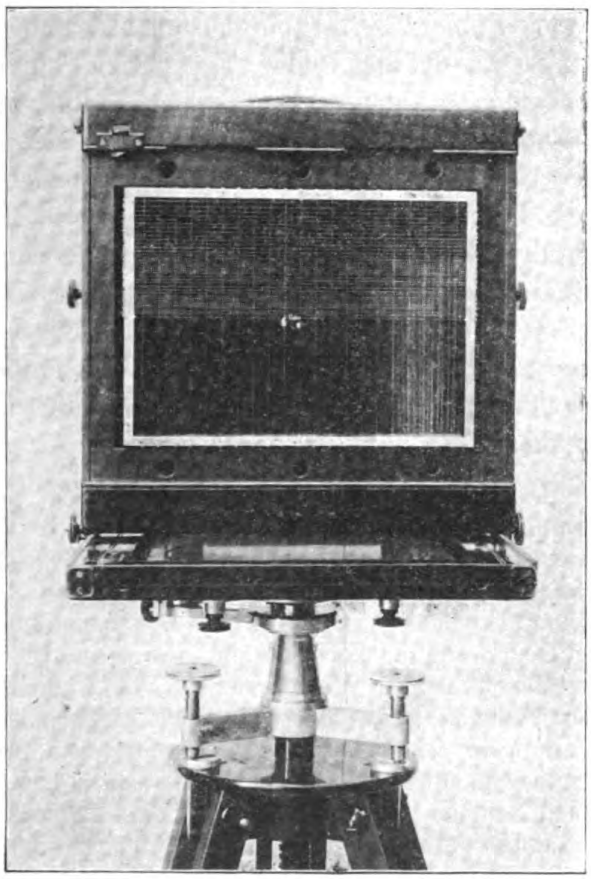

Fig. 2.[1])

beim Kopieren zur vollständigen Deckung zu bringen. Auch die von anderer Seite versuchte Methode, durchsichtige, das Distanznetz darstellende Gelatinfolien im Falle des Gebrauches auf die Photographie aufzulegen, erwies sich als nicht sehr geeignet.

---

1) Die Clichés der Figuren 2—6 stammen aus dem Werke „Die Photogrammetrie“ von Eichberg und hat mir dieselben Dr. Eichberg mit freundlicher Zustimmung der Verlagsfirma Wilhelm Knapp in Halle zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eichberg glaubte nun, daß diesen Schwierigkeiten begegnet werden könne, wenn es gelinge, nicht nur die Spitzmarken, sondern das ganze Distanznetz gleich bei der Aufnahme mit auf die photographische Platte zu bringen. Er konstruierte nun eine Kamera, die das Mitphotographieren des Netzes ermöglicht und gleichzeitig gestattet, durch Austausch des Rückenteiles der Kamera auch gewöhnliche, nicht photogrammetrische Aufnahmen zu machen. Wie Fig. 2 zeigt, ist in der Kamera selbst ein Distanznetzrahmen angebracht. Dieser Rahmen ist an der der Platte zugekehrten Seite in der oberen Hälfte mit sehr feinen Drähten aus gehärtetem Stahle, die dem früher berechneten Distanznetz entsprechen, überspannt; sie werden an der Außenseite des Rahmens durch kleine Schräubchen festgehalten. Ähnlich sind die Drähte der Vertikalen an der oberen und unteren Außenseite befestigt (Fig. 2). Auf dem photographischen Negativ der Tatbestandsaufnahme erscheint auf diese Weise das Netz gleich mitphotographiert (Fig. 3 und 6). Beim Kopieren verzieht sich nun, wie Eichberg ausführt, der mitphotographierte Maßstab ganz in demselben Verhältnisse, wie die photographische Tatbestandsaufnahme, weil beide auf demselben Papier kopiert sind.

Das Modell des Eichbergschen Apparates ist, wie der Beschreibung des Erfinders zu entnehmen ist[1]), ein adaptierter „Werner-Apparat" und besteht aus folgenden drei Hauptteilen: 1. Dreifußstativ, 2. Dreifußunterbau mit Feststell- und Feinschraube für die Drehbewegung und 3. die eigentliche Kamera mit zwei Rückteilen (mit und ohne Distanznetzrahmen.) „In der Kamera fällt die Befestigungskonstruktion des Distanznetzrahmes auf." Der Distanznetzrahmen ist ein Messingviereck von winkelförmigem Querschnitte. „Dieser Rahmen ist an der der Platte zugekehrten Seite in der oberen Hälfte mit sehr feinen Drähten aus gehärtetem Stahle, die dem Distanznetz entsprechen, überspannt." „Der Messingrahmen sitzt in einem größeren hölzernen Rahmen, der seinerseits aus zwei Rahmenteilen besteht." Diese sind miteinander durch einen kurzen Balg und an der unteren Kante mit Scharnieren verbunden. Der rückwärtige Rahmenteil, der in einer Nut die Kassette resp. Mattscheibe hält, läßt sich um einen kleinen Winkel von dem mit dem vorderen Rahmenteil festverbundenen Messingrahmen abheben. „In dieser Stellung kann man die Mattscheibe durch die eingesetzte Kassette ersetzen. Wird der Kasettenverschluß nun aufgezogen und der Rahmenteil zugeklappt, so wird die Platte sanft gegen das Drahtdistanznetz angedrückt" und ist ein „reines Erscheinen" desselben auf der exponierten und entwickelten Platte gesichert. „Der Messingrahmen mit dem Netze und die beiden Rahmenteile aus Holz seien in ihrer Gesamtheit kurz „Netzrahmen" genannt. Der „Netzrahmen" findet in einer Nut und durch eine Schnappfeder an dem Kamerakasten einen Halt. Will man eine Aufnahme ohne Distanznetz machen, so braucht man nur den Netzrahmen nach Lösung

1) Siehe Eichberg, „Die Photogrammetrie", Anhang S. 62 u. ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Schnappfeder aus der Nut herauszuheben und durch den gewöhnlichen Rahmen, der dem Apparate beiliegt, zu ersetzen. Man ist dadurch in der Lage, den Apparat gleichzeitig als photogrammetrische, das Distanznetz mitphotographierende und auch als gewöhnliche Kamera benützen zu können."

„Das verwendete Objektiv ist ein Zeiß-Protar. Die Einstellung der Kamera" auf die bestimmte Bilddistanz ist durch eine Feder mit Knopf fixiert, die auf der Seite des Kamerabodens in einem Schlitze schleift und bei Erreichen der angegebenen Bilddistanz einschnappt. „Da eine Verschiebung des Objektivmittelpunktes nicht stattfinden darf, ist die richtige Lage desselben auf dem Objektivbrett durch Marken gekennzeichnet. In der Höhe des Objektivmittelpunktes ist an dem Objektivbrett, seitlich des Objektives, eine Schnur mit Senkel angebracht, die freihängend den Boden streift, wenn das Objektiv 1.35 m über dem Boden sich befindet." „Zur Horizontierung der ganzen Kamera sind Kreuzlibellen vorhanden, die an der Seite des Rahmens aufmontiert werden können."

Während Eichberg bei seinen ersten Versuchen (Fig. 3 u. 6) die Skala der Reduktionsverhältnisse unabhängig von den auf der Distanzskala verzeichneten Entfernungen berechnete und einzeichnete und auf der linken Seite eine Entfernungsskala für die Distanzen 2.9, 3, 3.25, 3.5, 4, 4.5, 5, 5.5, 6, 6.5, 7, 7.5, 8, 8.5, 9, 9.5, 10, 10.5, 11, 11.5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 30, 50, usw. usw. bis 130 konstruierte, erschienen auf der rechten Seite die Punkte angegeben, welchen die Reduktionsverhältnisse 15, 16, 17 usw. usw. bis 15000 entsprechen (siehe Fig. 2 und 3). Bei den neueren Versuchen aber hat Eichberg auch die Skala der Reduktionsverhältnisse der Distanzskala angepaßt und die Reduktionskoeffizienten für dieselben Entfernungen berechnet, welche auf der Distanzskala ersichtlich sind „trait pour trait à la graduation ci contre des distances", wie Bertillon sagt.

Lösen wir nun einmal an der Hand einer photogrammetrischen Aufnahme z. B. der Eichbergschen Aufnahme Fig. 3 eine uns gestellte kriminalistische Frage z. B.:

Könnte in einem Kasten rechts an der Tür ein Mann aufrecht stehen?

Um dies zu ermitteln ist es notwendig, die Vergrößerungskala am rechten Rande des Bildes zu benützen. Der Fußpunkt der Kastenkante gibt mir an der „Vergrößerungsskala" die Ablesung 28,7. Auf dem Originalformat[1]) der Aufnahme (18 mal 24 cm) ist die Kante des Kastens auf dem Bilde 7.35 cm hoch. Multipliziere ich diese Ziffer 7.35 cm mit 28.7, so erhalte ich 211 cm, d. i. 2.11 m. Dies ist die Höhe dieser Kante in natura. Rechnet man die Dicke der

1) Die Illustration Fig. 3 ist zur Platzersparnis bedeutend verkleinert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bretter der Decke und des Bodens ab, so können wir als innere Höhe des Kastens 2 m annehmen und wir haben festgestellt, daß eine größere Person im Kasten aufrecht stehen kann.

Von besonderer Wichtigkeit für den Kriminalisten ist die Herstellung einer Planskizze aus der photogrammetrischen Aufnahme. Um die Planskizze der photogrammetrischen Aufnahme konstruieren zu können, muß in allererster Linie ein Plangerippe gezeichnet werden. Das Plangerippe ist die Projektion der Liniensysteme (Fig. 3) auf den ebenen Fußboden (Fig. 4).

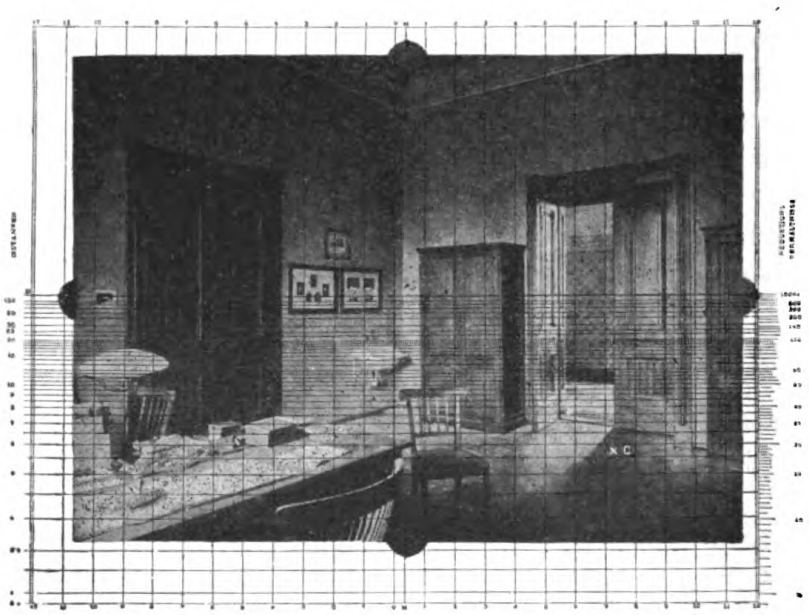

Fig. 3.

Um zu zeigen, wie das Plangerippe konstruiert wird, betrachten wir auch Fig. 5.

Auf Zeichenpapier wird der Apparatstandpunkt P 1 (richtiger: Projektion des Objektivmittelpunktes auf den Fußboden) angenommen, durch diesen eine Gerade und sohin zu dieser Geraden Parallele gezogen, und zwar bei verkleinertem Maßstabe in denselben Abständen, welche das Distanznetz (Fig. 3 u. 6) aufweist, also 2.9, 3, 3.25, 3.5, 4, 4.5 usw. Diese Parallelen werden sohin mit diesen Entfernungszahlen beschrieben. Diese Parallelen stellen die Entfernungen dar, welche auf der Distanzskala der Aufnahme ablesbar sind. Die vertikalen Linien, welche wir auf den photogrammetrischen Aufnahmen gesehen haben, treffen sich auf dem Plangerippe sämtliche im Punkte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

P 1 [1]). Nachdem das Plangerippe die Projektion der Vertikal- und Horizontalliniensysteme der photogrammetrischen Aufnahme auf eine horizontale Ebene darstellt, können wir nun sämtliche Gegenstände, die in der photogrammetrischen Aufnahme erscheinen, in das Plangerippe einzeichnen, und erhalten einen Plan, welcher durchwegs in einem bestimmten Maßstabe gehalten ist und scil. in diesem Maßstabe uns die richtigen Maße und Dimensionen wiedergibt.

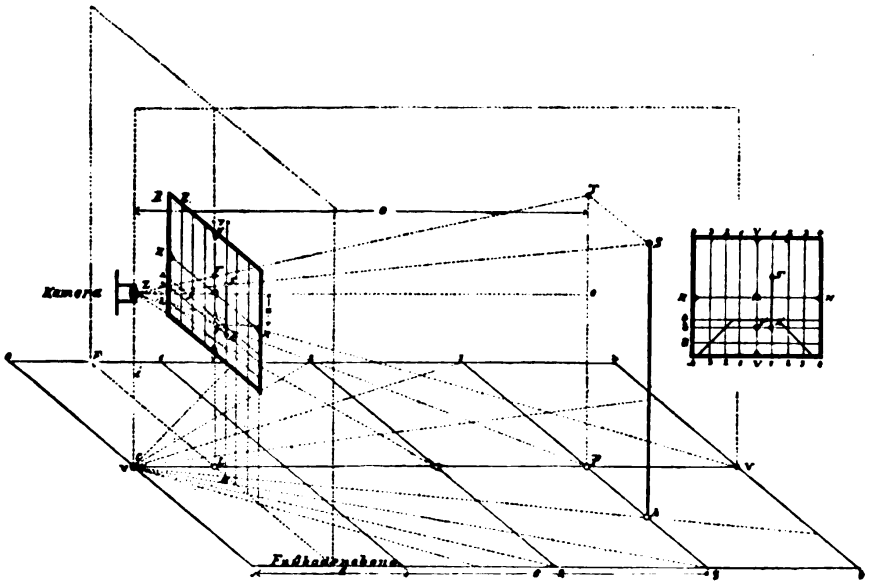

Fig. 4.

Der geometrische Ort jedes Fußpunktes eines Objektes läßt sich auf der photographischen Aufnahme an der Hand der Liniensysteme durch den Schnittpnnkt einer Horizontalen und einer Vertikalen bestimmen. Wir zeichnen diesen Punkt sohin an der diesem Schnittpunkte entsprechenden Stelle des Plangerippes ein. Auf diese Weise wird der ganze Grundriß der aufgenommenen Objektes gezeichnet. In Fig. 5 sehen wir einen derartigen Plan hergestellt.

Wenn die photogrammetrische Tatbestandsaufnahme nur einen Teil des Tatortes wiedergibt, zeichnet Bertillon die auf dieser Aufnahme ersichtlichen Objekte in das Plangerippe ein und ergänzt die

1) Wer sich darüber orientieren will, in welcher Weise diese auf dem Plangerippe sich in einem Punkte P. 1 treffenden Linien konstruiert werden, nehme ein Lehrbuch der Perspektive zur Hand und sei überdies auf die lehrreichen Ausführungen in Eichbergs Photogrammetrie verwiesen. Bei Bearbeitung der rein geometrischen Probleme hat Herr Assistent Ing. Albert Prochaska von der Technik Eichberg mit Ratschlägen unterstützt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fehlenden Teile mit der Hand. Ich entnehme dies einem auf Grund einer metrischen Photographie von Bertillon hergestellten Plane eines Zimmers (Kriminalaffäre im Hotel du quai d'Orsay), in welchem Bertillon genau ersichtlich macht, welcher Teil des Planes auf Grund der photogrammetrischen Aufnahme konstruiert ist und, was sich als „plan a mainlevée des parties environantes" darstellt.

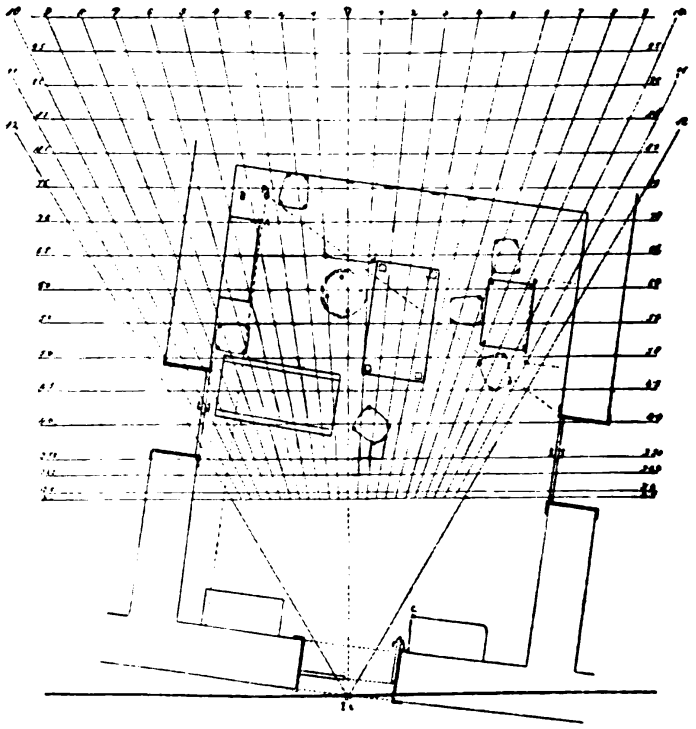

Fig. 5.

Eichberg zeigt uns nun, wie man einen vollständigen Plan des ganzen Tatortes konstruieren kann, wenn auch eine Aufnahme nicht den ganzen Tatort wiedergibt. Falls eine photographische Aufnahme nicht den ganzen Tatort zeigt, so muß von einem anderen Standpunkte aus eine zweite, eventuell noch eine dritte oder vierte Aufnahme angefertigt werden, bis auch die bei der ersten Aufnahme nicht aufgenommenen, am Tatorte befindlichen Gegenstände auf die Platte gebracht werden könnten. Aus mehreren, von verschiedenen Standpunkten hergestellten photographischen Aufnahmen kann nun leicht eine einheitliche Planskizze des ganzen Tatortes angefertigt werden. Man konstruiert aus jeder Teilaufnahme auf obige Weise die Planskizze dieses Teiles, legt dann je zwei dieser Planskizzen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in welchen sich ein identischer Punkt findet, so übereinander, daß der identische Punkt sich deckt, und paust oder konstruiert mit Leichtigkeit den Plan des ganzen Tatortes, nachdem die einzelnen Planskizzen ja alle im gleichen Maßstabe konstruiert wurden.

So sehen wir in Fig. 5 einen aus den zwei Aufnahmen Fig. 3 und Fig. 6 konstruierten Plan des ganzen Zimmers. Als identischer Punkt konnte z. B. bei diesen zwei Aufnahmen (Fig. 3 und Fig. 6) der neben den Schreibtischen stehende Sessel gewählt werden. Da das Plangerippe, wie bereits erwähnt, in einem bestimmten Maßstabe angefertigt ist (z. B. 1:25), ist man wiederum in der Lage,

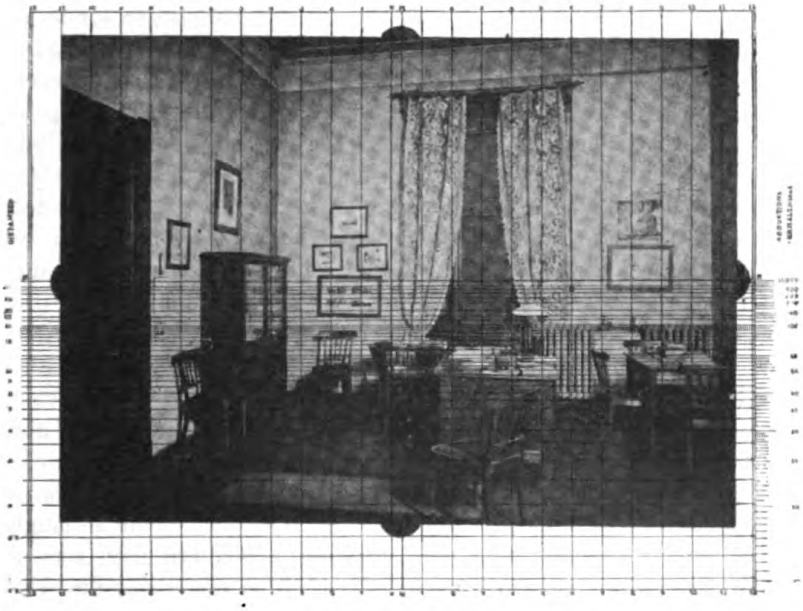

Fig. 6.

auch aus der Planskizze Dimensionen und Entfernungen einerseits und Flächeninhalte ebener Flächen andererseits zu berechnen. Die Planskizze kann dem Kriminalisten aber auch noch in anderer Beziehung wichtig werden. Sie zeigt vieles mit großer Genauigkeit und Deutlichkeit, was wir der Photographie kaum entnehmen können.

Es interessiert uns z. B., ob sich in dem Zimmer Fig. 6 zwischen Fensterwand und Kasten eine Nische befindet, in welcher sich ein Mensch verstecken kann. Während man dies aus einer photographischen Aufnahme nicht oder nur schwer beurteilen kann, ergibt sich aus dem auf Grund der photogrammetrischen Aufnahme konstruierten Plane sofort, daß sich zwischen Kasten und Wand eine 78 cm breite und 46 cm tiefe Nische befindet, in welcher sich also

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Mensch tatsächlich versteckt halten kann. (Fig. 5 die Nische links oben bei B). Aus dem Angeführten ersieht man, welche große Bedeutung dem von Bertillon für kriminalistische Zwecke adaptierten photogrammetrischen Verfahren zukommt[1]).

---

1) Selbstverständlicher Weise genügt die photogrammetrische Methode, wie sie in dieser Arbeit dargestellt wurde, nicht für alle Fälle. „Diese Methode geht", wie Niceforo sehr richtig bemerkt von der „Betrachtung eines regelmäßigen geometrischen Gebildes aus und wird versagen, wenn das aufzunehmende Objekt sich nicht aus vertikalen und horizontalen Ebenen zusammensetzt" oder wenn sich der Fußpunkt des Objektes nicht einmal konstruieren läßt. Von Gegenständen, die keine meßbare senkrechte Höhe aufweisen, läßt sich die wirkliche Größe nach der Bertillon'schen Methode nicht mit absoluter Genauigkeit, sondern nur annähernd bestimmen. Lambert, Beaupré, Laussedat, Meydenbauer verlangen in diesem Falle zwei Ansichten des Objektes von 2 verschiedenen Standpunkten aus und berechnen aus der Entfernung dieser beiden Standpunkte und aus den Neigungswinkeln der optischen Achse zu der Verbindungslinie dieser beiden Standpunkte den geometrischen Ort irgend eines Punktes. Pulfrich hat nun (siehe Dolezal a. a. O.) unter Benutzung des Prinzipes der wandernden Marke, welches wir dem Berliner Ingenieur Groussillier verdanken, einen von ihm Stereokomparator genannten Apparate konstruiert. Die Einrichtungen dieses von Zeiß gebauten Apparates ermöglichen es, die Bildkoordinaten und die stereoskopischen Parallaxe leicht mit Schärfe zu bestimmen.

Diese stereophotogrammetrische Methode hat den Vorteil, daß sie ein plastisches Bild zeigt, welches mit einer im Stereokomparator befindlichen Marke ebenso betastet und ausgemessen werden kann, wie das Objekt selbst und dessen Formen und Gliederung bis in die äußersten Feinheiten studiert werden können (s. auch Niceforo-Lindenau). Die Anwendbarkeit dieses Apparates ist von der Formationen des Erdbodens oder von anderen Umständen nicht abhängig. Man kann mit diesem Apparate nicht nur terrestrische, sondern auch astronomische Objekte ganz genau vermessen. So hat Pulfrich aus 2 telestereoskopischen Aufnahmen des Saturn dessen Entfernung von der Erde mit 1246 Millionen Kilometer ermittelt, ein Wert, der mit der anderweitig bestimmten Ziffer von zirka 1260 Millionen Kilometer sehr gut übereinstimmt. (Vgl. auch N. Herz: die Photogrammetrie im Dienste der Astronomie; Intern. Archiv für Photogrammetrie I. Band S. 223.)

Interessante Veröffentlichungen über die verschiedenen Instrumente für Stereoaufnahmen und deren Verarbeitung können direkt von der Firma C. Zeiß bezogen werden. Der Stereokomparator wurde von Oberlt. E. v. Orel (k. u. k. mil. geogr. Institut in Wien) noch eingehender ausgestaltet und dadurch dessen Leistungsfähigkeit bedeutend gesteigert. (Siehe: Int. Archiv für Photogrammetrie I. Bd. 1908/9 S. 135; Mitteilungen über Gegenstände des Artillerie- und Gemeinwesens, 1911, 5. Heft; Mitteilungen der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien, 1911, 4. Heft; Mitteilungen des k. u. k. mil. geogr. Inst. in Wien 1911, XXX. Bd.; — ferner allgemeine Literatur: Int. Arch. f. Photogrammetrie I. Bd., Seite 306, 307.)

Dieses erweiterte Instrument, „Stereoautograph" benannt, ist unmittelbar mit dem Stereokomparator mechanisch verbunden und derart eingerichtet, daß bei einem Einstellen der optischen „Meßmarke" auf irgend einen beliebigen Punkt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es ist ein Verdienst Eichbergs sowohl zur Einführung der photogrammetrischen Tatbestandsaufnahmen in Österreich als auch zur technischen Vervollkommnung des photogrammetrischen Verfahrens beigetragen und endlich durch sein in der Enzyklopädie der Photographie als 76. Heft erschienenes Büchlein „Die Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen" die verschiedenen photogrammetrischen Probleme einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben.

---

des im Stereoskop gesehenen scheinbaren Raumbildes, ein System von Hebelarmen die hierbei auftretenden Komparatorbewegungen in einen Zeichenstift überführt, welcher vollständig automatisch die Festlegung der aufgenommenen Gegenstände in ihrer Horizontalprojektion in jedem gewünschten Maßstabe besorgt. An einer besonderen Teilung kann auch sofort die jeweilige Höhe abgelesen werden. Diese ziemlich kostspielige Einrichtung ist jedoch in erster Linie für Ingenieurzwecke und topographische Aufnahmen bestimmt und setzt größere theoretische Kenntnisse und mehr Fertigkeit voraus. Für kriminalistische Zwecke werden diese Apparate im allgemeinen also wohl kaum in Betracht kommen.

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

III.

Zur Lehre von der Urteilsbegründung im Strafverfahren.

Von

Dr. **Friedrich Sturm** in Breslau.

Das Erfordernis der ausdrücklichen Urteilsbegründung bei der mündlichen Verkündung wie insbesondere der schriftlichen Abfassung trägt neben anderen Vorteilen auch den in sich, daß dadurch auf den Richter ein innerer Zwang zu sorgfältigerer Abwägung seiner Entscheidung ausgeübt wird. Der Gedanke, nachher für seine Handlungen Rechenschaft legen zu müssen und dadurch ferner der Kontrolle der oberen Instanz wie auch der vorgesetzten Dienstbehörde mehr unterworfen zu sein, beseelt den Richter schon zur Zeit der Entscheidung.

Auf der anderen Seite kann aber auch dasselbe Erfordernis auf das Urteil gerade verflachend wirken. Gründe, die nur auf der Oberschicht haften, treten dem Blick schneller deutlich in das Bewußtsein als die tiefer liegenden in komplizierteren Fällen, die der Mensch zunächst noch nicht verstandesmäßig erkennt, sondern nur im unklaren Unterbewußtsein fühlt. Der Individualität des Einzelfalls werden sie aber im Gegensatz zu den schematischen besonders gerecht. Solche tieferen Gründe zum wörtlichen Ausdruck zu bringen, wird oft schwierig, ja mitunter direkt objektiv unmöglich sein. Es liegt in dieser Beziehung bei der Justiz, insbesondere der strafrechtlichen, ähnlich wie bei der Politik, deren Begründung wie jene auf Weltansichten beruht. Die Welt ist aber ein zu vielseitiges Gebilde, als daß sie sich stets nur nach den Gesetzen der Logik erklären ließe. Man würde sie wörtlich oft nur erläutern können, indem man aus ihren vielen Seiten willkürlich einige unter Außerachtlassung der anderen herausgreift und nur nach ihnen sie in falscher Weise bemißt. Daraus folgt denn auch, daß zuweilen gerade diejenigen richtiger in der Beurteilung sind, die hierfür keine ausdrücklichen Gründe aussprechen können; da das stets einseitige Wort der Vielseitigkeit der Anschauung nicht gerecht wird.

Insofern kann auch der Gedanke des Richters an die zukünftige Urteilsbegründung gerade schädlich für die Güte der Entscheidung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein, indem er seinen Blick auf die näher liegenden Gründe gleich richtet und dadurch die Empfindung für die tieferen, die ihm eben noch nicht zur klaren Erkenntnis gekommen sind, ertötet. Er verführt dann zum beschränkten Doktrinarismus. Darum wird sich der Richter in der Vorstellung der Urteilsgründe auf einer mittleren Linie halten müssen. Wie in so vielen anderen Lebensgebieten liegt auch hier das Richtige weder in dem einen noch dem anderen Extrem. —

In der Urteilsbegründung können wir eine formelle und eine materielle Seite trennen, und zwar in doppeltem Sinne: einmal die formellen und materiellen Vorschriften über die Abfassung, ferner ihren formellen und materiellen Inhalt, — der Unterschied beider Unterschiede ist also auch wieder ein formeller und materieller.

Die formellen Vorschriften bestimmen die äußere Anordnung der einzelnen Teile des Urteils, die materiellen geben über seine inneren Begriffsgebiete Aufschluß. Erstere spielen bekanntermeise im Zivilurteil eine große Rolle und bilden den Hauptgegenstand der juristischen Ausbildung. Auch für die Strafurteile wird von Schriftstellern (Lucas, Kroschel, Meyer usw.) auf die äußere Anordnung ganz besonderes Gewicht gelegt. Immerhin tritt ihre Bedeutung hier nicht so wie dort in den Vordergrund. Im Zivilurteil ist die äußere Anordnung der geistige Niederschlag des inneren Gehalts. Die Eigentümlichkeit des Zivilprozesses, die namentlich im Wesen der Verhandlungsmaxime begründet ist, bringt es mit sich, daß die innere Bedeutung der in Betracht kommenden materiellen Rechtssätze durch die äußere Anordnung des Urteils schon zur Erkenntnis gebracht wird. Dagegen sind im Strafurteil die erheblichen materiellen Vorschriften zu viele und zu verschiedenartig und stehen ferner begrifflich zu selbständig nebeneinander, als daß ihre äußere Anordnung und Aufeinanderfolge ihre innere Bedeutung wieder spiegelte.

Das Strafrecht hat eben seine besonderen Eigenheiten. Man darf nicht, wie dies vielfach auch in anderer Hinsicht geschieht, die Eigentümlichkeiten des Zivilprozesses ohne weiteres auf den Strafprozeß übertragen. Wenn dieser Fehler viel begangen wird, so liegt dies daran, daß man sich gewöhnt hat, immer zuerst an die Zivilrechtsmaterie als die den meisten interessanter und wichtiger scheinende zu denken. Der Begründer der neuen juristischen Richtung, Hans Groß und seine sich allmählich mehrenden Anhänger, haben auf diese Verkehrtheiten schon wiederholt hingewiesen.

Der formelle und materielle Inhalt des Urteils scheidet sich danach, je nachdem welche formellen und materiellen Gründe vorliegen. Das Urteil kann auf formellen (prozeßrechtlichen) wie materiellen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesetzesvorschriften beruhen. Auch außerhalb der gesetzlichen Gründe können wir entsprechend unterscheiden die Beweiswürdigung einerseits und — speziell beim Strafurteil — die Strafabmessung andererseits; welch letzterer wir im Zivilurteil die Vermögens- insbesondere Schadensabmessung als Analogon zur Seite stellen können. —

Die Urteilsgründe lassen sich ferner in zwei Teile zerlegen: die Mitteilung der dem Gericht vorliegenden Tatsachen d. i. der Tatbestand und die Schlußfolgerungen daraus, d. s. die Gründe im engeren Sinne. Der Tatbestand ist objektiv, die Gründe subjektiv; jener erzählt, diese erläutern; der Tatbestand wendet sich an das Wissen, die Gründe wenden sich an das Verstehen; jener ist notwendig, diese sind nützlich.

Wie wir danach Gründe im weiteren und engeren Sinne unterscheiden können, so entsprechend den Tatbestand. Wie die Gründe im weiteren Sinne den Tatbestand im engeren enthalten, so umgekehrt die Gründe im engeren Sinne den Tatbestand im weiteren. Erstgenannter Tatbestand ist derjenige, welcher sich vor Gericht abgespielt, letzterer der, welcher sich vorher außerhalb des Gerichts ereignet hat; dieser bildet die Feststellung der Tatsachen, wegen deren der Prozeß, d. i. eben jener andere Tatbestand, entstanden ist. Der Tatbestand im weiteren Sinne bedarf der Begründung durch den im engeren Sinne; wie er umgekehrt diesen erzeugt: Die Logik beschreitet den Weg des Kausalzusammenhanges rückwärts.

Unter der erwähnten Betrachtung fußt die Entscheidung mittelbar auf dem Tatbestand im engeren Sinne, unmittelbar auf dem im weiteren und überhaupt den Gründen im engeren Sinne: Die der Entscheidung zugrunde liegende objektive Sachlage bedarf noch der subjektiven Erläuterung. Die Gründe sind damit das innere Bindeglied zwischen Tatbestand und Entscheidung. Logisch würde sich also die Urteilsformel an den Schluß der Gründe anfügen. Es folgt daher aus einem natürlichen Empfinden, wenn vielfach Richter die Gründe beenden mit Worten wie: Es war daher wie geschehen zu erkennen. Auch das Reichsgericht erklärt üblicherweise am Schluß, daß danach der Revision Erfolg zu geben bzw. zu versagen sei. Solche Redewendungen sind aber zu vermeiden. Sie geben überflüssigerweise noch einmal einen Gedanken, der durch die Urteilsformel einschließlich des folgenden Wortes „Gründe“ bereits ausgedrückt ist. Die Voranschickung der Formel vor die Gründe entspricht dabei der analytischen Methode[1]); während eben die Gründe sich selbst

1) Vgl. Ortloff, Goltdammers Archiv Bd. 9, S. 377f.; vgl. auch Meves, ebendort Bd. 36, S. 125 und Ullmann, Strafprozeßrecht S. 499 Anm. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach der synthetischen ordnen — wenn auch nicht, wie wir noch sehen werden, durchweg.

Im Zivilurteil wird bekanntlich der Tatbestand von den Gründen besonders abgehoben. Wenn diese Eigenheit damit erklärt wird[1]), daß entsprechend dem Grundsatz der Verhandlungsmaxime überhaupt nur hier ein Tatbestand in Betracht komme, so ist dies unkorrekt. Im Strafrecht fehlt begrifflich wegen der Offizialmaxime der eine Teil des Tatbestandes: die Parteibehauptungen und -anträge; nicht aber der andere Teil: die Beweiserhebung, — die andererseits im Zivilprozeß fehlen kann. Die Parteibehauptungen und -anträge sind ein dem Tatbestand des Strafprozesses fremder Teil; die Beweiserhebung ein dem Tatbestand des Zivilprozesses unwesentlicher. — Damit ist im übrigen nicht zu verwechseln, daß die Behauptungen und Anträge des Angeklagten auch im Strafprozeß als erhebliche Tatbestandsteile in Betracht kommen können, aber nicht im formellen Sinne des Zivilprozesses, sondern in der Bedeutung als Beweismittel.[2]) Können doch auch im Zivilprozeß die Parteibehauptungen diese Bedeutung neben der formellen haben, werden doch auch hier — namentlich vor dem Parteieide[3]) und im Ehescheidungsverfahren — die Parteien häufig persönlich zwecks Beweises vernommen. — In jeder Beziehung gleich sind dagegen die Behauptungen und Anträge der Staatsanwaltschaft; — wohl ein Zeichen für die relative Bedeutungslosigkeit dieser Behörde im Hauptverfahren, die wesentlich nur ein Organ des Vor- und Nachverfahrens ist.

Eine Abfassung des Tatbestandes könnte im Zivilprozeß ebensowohl entbehrt werden wie im Strafurteil, da er nur eine Wiederholung schon ausgedrückter Gedanken ist: Der Tatbestand gehört begrifflich nicht in das Urteil, sondern in das Protokoll[4]); eventuell unter Bezugnahme auf Schriftsätze. Zum mindesten liegt aber kein Grund vor, das Beweisergebnis im Zivilurteil im Gegensatz zum Strafurteil wiederzugeben. Ein wörtliches Abschreiben ist ohne weiteres zwecklos; eine Wiedergabe in anderer Form mag manchmal angemessen erscheinen, namentlich um die Aussagen mehrerer Zeugen über dieselben Gegenstände sachlich zu ordnen. Sie ist aber — zumal im Zivilprozeß — unzulässig, da das dem Zeugen verlesene

1) Vgl. Kroschel, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen S. 37 f.; vgl. 53 f.; vgl. Meyer, Protokoll und Urteil S. 134; vgl. auch 143.

2) Größtenteils anders Ortloff S. 376.

3) Vgl. Sturm, Zur Lehre vom psychologischen Beweise im Zivil- und Strafverfahren, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

4) Vgl. Meyer S. 143 mit 134.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Protokoll größeren Anspruch auf Beachtung hat als eine Darstellung im Urteil und durch eine solche nicht zurückgedrängt werden darf. Die Richter, welche glauben, sich einer besonderen Sorgfalt verdient zu machen, indem sie die Zeugenaussagen in den Tatbestand hineinarbeiten, verraten mangelndes psychologisches Empfinden, und greifen schon aus dem objektiven Tatbestand in die subjektiven Gründe hinaus. —

Die den Tatbestand erläuternden subjektiven Gründe setzen sich beim verurteilenden Straferkenntnis aus drei Teilen zusammen: Der Beweiswürdigung, der Gesetzesauslegung, der Strafabmessung. Dem freisprechenden Erkenntnis ist der letzte Teil fremd, keiner der beiden anderen wesentlich, sondern nur alternativ einer von beiden, wie auch die deutsche Strafprozeßordnung § 266 Abs. 4 und der Entwurf zur neuen § 260 deutlich ausdrücken. Dem Zivilurteil ist der letzte Teil fremd, der erste unwesentlich, der mittlere wesentlich. Der letzte Teil kann aber, wie schon oben erwähnt, hier zuweilen einen Ersatz in der Vermögensabmessung haben, was namentlich bei den dem Strafrecht auch sonst ähnelnden[1]) Rechtsgebieten der unerlaubten Handlungen und dem Familienrecht zutreffen wird.

Die Beweiswürdigung zunächst knüpft unmittelbar an den Tatbestand an, speziell an das Beweisergebnis, das wieder auf den Beweismitteln beruht. Die Würdigung führt dann wieder zum Beweisergebnis im anderen Sinne, welches den vom Gericht erwiesen erachteten Sachverhalt darstellt. Bildet jenes die Unterlage für die Würdigung, so dieses gerade den Abschluß; können wir jenes speziell als Beweismittelergebnis bezeichnen, so dieses als Beweiswürdigungsergebnis.

Nur die Wiedergabe dieses letzteren Ergebnisses ist in der deutschen Strafprozeßordnung § 266 Abs. 1 S. 1 vorgeschrieben,[2]) nicht aber die Beweiswürdigung selber, ein Übelstand, dem auch der neue Entwurf § 259 Abs. 3 nur unvollkommen abhilft;[3]) sie ist jedenfalls zu bringen.[4]) Infolge ihres begrifflichen Anschlusses an die Beweiserhebung ist im übrigen dabei deren völliges Verschweigen begrifflich unmöglich; insoweit kann also die Anführung des Tatbestandes

1) Vgl. Sturm, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

2) Vgl. Reichsgericht E. 3 S. 202.

3) Vgl. Begründung S. 238.

4) Vgl. vor allem Daubenspeck, Der juristische Vorbereitungsdienst S. 172f. und Lucas, Strafrechtliche Praxis S. 266; ferner Kroschel S. 54; Meyer S. 142f.; Löwe, Kommentar § 266, Anm. 5; Meves S. 133; Kries, Strafprozeß S. 586f.; Glaser, Strafprozeß S. 586; v. Birkmeyer, Strafprozeß S. 670. 672; auch Bennecke-Beling, Strafprozeß S. 402; vgl. aber Hellwig, Strafprozeß S. 306.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in den Gründen nicht umgangen werden. Hierbei ist zu beachten, daß die Würdigung nicht nur die Beweismittel als solche betrifft, sondern auch deren Ergebnis. Das Beweismittelergebnis hat also neben seiner materiellen Bedeutung, daß es überhaupt die Beweistatsachen bringt, noch die formelle, daß es Rückschlüsse auf die Tauglichkeit des Mittels gestattet. Beispielsweise würdigen wir psychologisch die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses nicht nur nach dem direkten persönlichen Eindruck, sondern wir machen auch aus der materiellen Aussage psychologische Rückschlüsse auf die Persönlichkeit. Demnach erscheint auch die Wiedergabe des Beweismittelergebnisses nicht völlig zu umgehen. Da aber die Angabe desselben meist und größtenteils sich nachher in dem festgestellten Sachverhalt inhaltlich wiederholen würde, ist es praktisch wie auch allgemein üblich die Gründe mit letztern zu beginnen und daran die Würdigung anzuschließen. [1]) Freilich machen die Gründe hier dann im Gegensatz zu ihrem später begrifflich fortschreitenden Gang gerade den Rückweg, da der erwiesene Sachverhalt erst auf der Würdigung beruht.

Durch die Gesetzesauslegung führt dann das Beweiswürdigungsergebnis zur Schuldentscheidung; und diese eventuell noch durch die Strafabmessungsgründe [2]) zum endgültigen Strafspruch.

Hiernach setzen sich die Urteilsgründe aus drei Entwicklungsstufen zusammen; die als Sonderentscheidungen betrachtet im gegenseitigen Verhältnis von Vor- und Nachentscheidung stehen. Wie die in dem erbrachten Beweis liegende Entscheidung durch den gesetzlichen Schuldspruch konsumiert wird, so dieses durch das endgültige Straferkenntnis. In diesem erschöpft sich äußerlich das Urteil und behalten die beiden anderen Entscheidungen ihm gegenüber nur noch die Bedeutung von Urteilsgründen. — Anders ist das Verhältnis des Straferkenntnisses zum Kostenurteil. Zwar beruht dies innerlich auf jenem entsprechend wie jenes auf der Schuldentscheidung fußt, insofern als das Urteil über die Kosten in der Hauptenscheidung gesetzlich begründet ist. Dies Beruhen bleibt aber ein innerliches, das nicht zur äußerlichen Konsumierung der Strafentscheidung führt. Wieder anders ist das Verhältnis der Haupt- und Nebenstraferkenntnisse, diese haben nicht nur äußerlich nebeneinander selbständige Bedeutung, sondern sind auch innerlich voneinander unabhängig, da beide unmittelbar auf der Schuldentscheidung fußen. Schuld- und

1) Vgl. Daubenspeck S. 171; Kroschel S. 30, 56f., 70; unklar v. Birkmeyer S. 529 auch 665; auch Bennecke-Beling S. 402.

2) Vgl. StPO. § 266 Abs. 3 S. 1 mit Entwurf § 259 Abs. 3 S. 1, ohne Begründung der Änderung! Vgl. Stenglein, Kommentar § 266 Anm. 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafentscheidung sind innerlich und äußerlich einander subordiniert; Straf- und Kostenentscheidung sind einander innerlich subordiniert, äußerlich koordiniert: Haupt- und Nebenstrafentscheidung sind innerlich und äußerlich einander koordiniert.

Aus dem dargetanen Verhältnis der Entscheidungen über Schuld und Strafe ergibt sich, daß die in der Praxis übliche und vom neuen Entwurf zur deutschen Strafprozeßordnung (§ 259 Abs. 1) sogar ausdrücklich vorgeschriebenene Tenorierung auch über die Schuld unrichtig ist[1]). Hier steht in der Formel ein Teil der Gründe. Die Formel ist zu dem auch materiell falsch, wenn eine Schuld nicht erforderlich ist, wie bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten. Ja, korrekterweise ist nicht einmal die Bezeichnung der Straftat in der Formel am Platze;[2]) entsprechend wie auch im Zivilurteil das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht tenoriert wird.[3]) Aus Rücksicht auf die Anfertigung der Straflisten soll aber dagegen nichts erinnert werden, da diese keine richterliche Tätigkeit ist, der eine Nachprüfung in den Urteilsgründen nicht zugemutet werden kann.

Der beschriebene Entwicklungsgang der Gründe ist im übrigen ein unregelmäßiger, da die dritte Stufe nicht in jeder Hinsicht aus der zweiten folgt, sondern teilweise unmittelbar auf die erste zurückgeht. Die Eigenart des Strafurteils bringt es mit sich, daß es sich nicht bloß aus der gesetzlichen Feststellung erklärt; sondern für das Strafmaß auch aus Tatsachen, die außerhalb des gesetzlichen Tatbestandes liegen.[4]) Die Feststellung, daß A Kohlen in sein Zimmer aus dem des B geschafft hat, führt zur gesetzlichen Konstruktion des Diebstahls; wogegen die für das Urteil ebenfalls erhebliche Feststellung, daß es am Tage kalt war und A weder Kohlen noch Geld hatte, mit dem Gesetz in keine begriffliche Berührung kommt. Insofern können wir abstrakte und konkrete Tatbestandsfeststellung trennen; ein Unterschied, der wieder ein anderer ist als der gleichnamige von Kroschel[5])

1) Nicht überzeugend v. Birkmeyer S. 666f.; Lucas, Strafrechtliche Praxis S. 252; vgl. Kroschel S. 7.

2) Vgl. dagegen Kroschel S. 10 und 10ff., auch 7; Lucas l. c.; Meves S. 119f.; Löwe § 266 [1]; Mamroth, Strafprozeßordnung §§ 266 [1], 267 [1]; Glaser S. 580, 584; Bennecke-Beling S. 397; Kries S. 576; Ullmann S. 488; Meyer S. 130; Daubenspeck S. 161f., 165; Reichsgericht E. 4 S. 180; bezüglich der freisprechenden Erkenntnisse vgl. aber Kroschel S. 21; Lucas S. 261; Meyer S. 131; Glaser S. 580, 584; Bennecke-Beling S. 395, 398; Ullmann l. c.; andererseits Löwe, Kries l. c.

3) Vgl. Meyer S. 67f., 130.

4) Sturm, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

5) S. 45 [1].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gemachte. Ersterer ist ein sachlicher und liegt im Gegenstand der Feststellung; letzterer ist ein förmlicher und liegt in der Ausdrucksweise; dieser bemißt sich danach, ob die Feststellung in den abstrakten Worten des Gesetzes oder in der konkreten Erscheinungsform des Deliktes liegt. Die Wiedergabe der konkreten Erscheinungsform bezweckt in ihrem Endziel die Konstatierung des abstrakten Tatbestandes, die im speziellen gar nicht ohne jene möglich ist. Darum ist die konkrete Wiedergabe als begriffsnotwendige Vorstufe und damit Teil der Abstraktion aus dem Blickpunkt des hier gemachten Unterschiedes auch wieder abstrakter Natur; — im Gegensatz zu der konkreten Begleiterscheinung des Deliktes. Deren konkrete Feststellung ist als solche Selbstzweck, da mangels gesetzlicher Regelung ein abstraktes Ziel fehlt. —

Die Beweiswürdigung ist als die tiefste Grundlage des Urteils seine wichtigste. Wie die Jurisprudenz noch in mancher anderen Hinsicht der Mathematik ähnelt, wie sie insbesondere neben ihr in dem Maße wie keine dritte eine Wissenschaft der Logik ist, so auch neben ihr eine solche des Beweises. Bei der Mathematik ist aber der Beweis Endzweck, bei der Jurisprudenz Mittel zn einem weiteren; dort stützt er sich erschöpfend auf die Begründung, hier stützt er selbst auch umgekehrt weitere Begründung.

Daß aber die Jurisprudenz eine Wissenschaft vom Beweise ist, wird bisher noch viel zu wenig beachtet. Wohl ist im Zivilprozeß die formelle Beweislehre, die die Frage der Beweislast erörtert, namentlich durch Adolf Stölzel gediegen ausgebildet und allgemein anerkannt, die materiellen Regeln zur Erforschung der Wahrheit bleiben aber unbeachtet. Dem reformatorischen Geiste von Hans Groß, vielleicht des bedeutendsten Juristen der Gegenwart, ist es vorbehalten gewesen, die Rechtswissenschaft hier in neue Bahnen zu lenken. In Aschaffenburgs Monatsschrift habe ich selber den ersten schriftstellerischen Versuch [1]) gewagt, in den von Hans Groß gezeichneten Richtlinien zu wandeln.

Die Beweisfrage wird bisher nicht verstandes-, sondern vorwiegend nur gefühlsmäßig behandelt. Kennzeichnend hierfür ist der Umstand, daß die deutsche Strafprozeßordnung (§ 266 Abs. 1 S. 1 und 2) eine Begründung nur bei dem Beweis aus Indizientatsachen verlangt; eine verstandesmäßige Überlegung wird also nur in den Folgerungen aus Tatsachen, nicht in Schlüssen aus den Aussagen als solchen erblickt. [2])

1) Zur Lehre vom psychologischen Beweise im Zivil- und Strafverfahren.

2) Vgl. die Motive S. 193! Sehr gut Lucas S. 266 und Daubenspeck S. 172f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Beweiswürdigung ist eine wissenschaftliche, speziell naturwissenschaftliche Tätigkeit, die sich in der freien Beobachtung der Natur äußert. Der Richter hat hier demnach immerhin eine größere Freiheit als in der Gesetzesauslegung, insofern als er nicht gezwungen ist, die von der Wissenschaft aufgestellten Naturgesetze für richtig zu halten. Bezüglich der Staatsgesetze hat er aber diese Pflicht und nur in ihrer Auslegung freie Hand. Wir können demnach beschränkte und unbeschränkte richterliche Freiheit unterscheiden; nur geht letztere eben nicht so weit, daß der Richter bloß nach Willkür und Gefühl ohne wissenschaftliche Regel und Verstandestätigkeit entscheiden dürfe.

So wichtig eine sorgfältige Beweiswürdigung nach dem ist, so kann aber zuweilen ihre ausdrückliche Entwicklung in den Gründen schädliche Nachwirkungen auf die Rechtspflege haben.[1]). In dieser Beziehung hebt sich die Beweiswürdigung von den beiden anderen Teilen ab.

Eine genaue Gesetzesauslegung und Begründung des Strafmaßes kann in der Wirkung ihrer Bekanntmachung namentlich auf den Angeklagten nur vorteilhaft sein: Wir können über die Frage, was Unrecht ist, einen Unterschied in subjektiver und objektiver Hinsicht machen. Der subjektive Standpunkt des Täters wird häufig mit dem objektiven, der im Gesetz niedergelegt ist oder auf herrschenden Anschauungen beruht, nicht im Einklang stehen und auch in Unkenntnis über ihn sein. Der Täter hält vielleicht seine Handlung für straflos oder beurteilt schärfende Umstände gerade mildernd. Hier können ihm die Urteilsgründe für später eines Besseren belehren, wogegen durch den Tenor allein häufig der Zweck der Präsentionsidee noch nicht verfolgt werden kann. Dies ist namentlich bei fahrlässigen Delikten der Fall, die immer aus Unkenntnis begangen werden und bei deren Bestrafung jedenfalls nur der Präventionsgedanke zutrifft.[2])

Dagegen kann bei der Beweisbegründung die Eröffnung der Schlüsse, die das Gericht aus dem Verhalten des Angeklagten wie auch der Zeugen zieht, diese erst darauf aufmerksam machen, wodurch sie sich kompromittieren, und können sie veranlassen in Zukunft — insbesondere für die Berufungsinstanz — sich andere Gesten aufzuerlegen. Darum macht auch das Berufungsgericht oft andere psychologische Wahrnehmungen wie die Vorrichter; Verteidiger, die in beiden Instanzen wirken, können den Unterschied häufig beobachten.

Der Richter wird sonach mit der ausdrücklichen psychischen Beweisbegründung zuweilen sparsam sein müssen, und zwar noch

1) Vgl. dagegen Ortloff S. 375 f.; vgl. auch 15, 373; auch Kroschel S. 54 f.
2) Vgl. Sturm, Gerichtssaal Bd. 74, S. 222.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr bei der Verkündung als bei der Abfassung. Er wird dann die Gründe, über die er sich aber jedenfalls klar geworden sein muß, für die höhere Instanz zweckmäßig als Notizverfügung in die Akten bringen, worin ein unlauteres Verfahren natürlich nicht liegt. Wann der Richter so zu verfahren hat, hängt von der Individualität des Falles ab; namentlich der Personen, die der Richter psychologisch durchschauen muß. Mag man gegen dieses Verfahren einwenden, daß der Zweck der Urteilsgründe ja ein anderer sei, als die Parteien zu belehren; der Rechtspflege ungünstige Wirkungen aus ihnen fernzuhalten, ist jedenfalls richterliche Pflicht. —

Dem mittleren Teil der Urteilsbegründung, der Gesetzesauslegung, wird wie dem Schwerpunkt der juristischen Tätigkeit von jeher in Wissenschaft und Praxis die relativ größte Sorgfalt zugewendet, ein Verfahren, das das Gesetz durch das Rechtsmittel der Revision noch besonders sanktioniert hat, und gegen dessen Einseitigkeit die Großsche Richtung schon wiederholt gekämpft hat.

Wir können Gesetzesauslegung im weiteren und engeren Sinne unterscheiden. Zu der ersteren gehört die Ergründung von Begriffen, wie Schuld, Zurechnungsfähigkeit, die dem Gesetze zugrunde liegen, deren Erforschung aber unabhängig von ihm ist.[1]) Sie gehört zur Gesetzesauslegung, da sie die materielle Entscheidung der Frage, ob das Gesetz verletzt ist, im Endzweck verfolgt: Nicht richtig wäre es, sie als juristische oder Rechtsauslegung zu bezeichnen; der Ausdruck würde zu weit sein, da er noch andere Tätigkeiten umfassen würde; insbesondere die Strafabmessung, die ebensowohl juristisch ist, wenn sie auch nur nach seelischen und wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet. Gesetzeskunde identifiziert sich nicht mit Recht und Juristerei, sie ist nur ein Teil davon. —

Wie die Beweiswürdigung wird auch die Strafabmessung zu viel gefühls- und zu wenig verstandesmäßig betrieben; und gilt das dort Gesagte auch hier. Diese Art der Beurteilung ist es auch, welche die auffallenden Abweichungen des Strafmaßes bei ähnlichen Fällen nach sich zieht. Das Gefühl ist ein Zufallsprodukt, das von Launen, ja körperlichen Zuständen des Richters abhängt. Auch abgesehen davon, treibt es mit dem Zufall ein böses Spiel und läßt die Straftat nur nach der einen Seite beurteilen, die gerade einmal als erste in das Gefühl fällt.

Die Frage der Strafabmessung bedarf darum ebenso einer wissenschaftlichen Begründung und Ausbildung wie sie der Beweiswürdigung

---

1) Vgl. Sturm, Die Schuldarten und der Vorentwurf S. 1 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch Hans Groß zuteil geworden ist; wenn auch die Mehrzahl der Praktiker dem gegenüber noch größere Verachtung bezeugen wird. Für die Ausbildung einer solchen Sonderdisziplin kommt die Lehre der Strafrechtstheorien in Betracht, diese ist zwar von Vertretern der Wissenschaft schon häufig behandelt worden, vorwiegend aber nur in ihrer Bedeutung für die Existenz der Strafe überhaupt, weniger in ihrer praktischen Bedeutung für das Strafmaß. Vielleicht liegt dies daran, daß sich die Strafrechtspraktiker mit diesem Wissenszweig noch wenig beschäftigt haben. Das unglückselige Wort „Theorie", das allein schon auf manchen Praktiker wie das rote Tuch wirkt, mag hieran schuld sein.

Eine oberflächliche Betrachtung der Straftat läßt nun nur die Schärfungsgründe erkennen, während die Milderungsgründe tiefer liegen und aus den wirtschaftlichen und seelischen Zuständen des Täters zu verstehen sind. Bei den seelischen Gründen ist dann wieder der dauernde und der vorübergehende Seelenzustand,[1]) insbesondere das Vorleben und der Zustand zur Zeit der Tat zu unterscheiden. Die tiefere Lage der Milderungsgründe erklärt es denn auch, daß der Richter vom Verteidiger noch eher einmal zu neuer Beachtungsweise angeregt wird, als vom Staatsanwalt.

Gründe, welche die Tat in milderem Lichte erscheinen lassen, bedingen darum aber noch nicht ein geringeres Strafmaß; sie können umgekehrt gerade Strafschärfung rechtfertigen. Wir müssen unterscheiden zwischen der moralischen Verurteilung und der rechtlichen, wobei letzteres Wort nicht bloß im Sinne von „gesetzlich" genommen ist. Die rein moralische Beurteilung huldigt dem inneren Vergeltungsgedanken. Die Vergeltungstheorie führt aber in ihren tiefsten und letzten Konsequenzen zur jedesmaligen Milde, da äußere und innere Motive die Tat begreiflich machen und damit „entschuldigen".

Vom reinen Vergeltungsstandpunkte kam demnach nicht gerichtet werden; vielmehr wird das praktische Leben mehr mit dem Zweckgedanken der Prävention rechnen. In seiner Bedeutung für die Strafe und ihr Maß ist dieser aber noch sehr unklar. Zunächst erscheint es zwar, als wenn er im reinen Gegensatz zum Vergeltungsgedanken stets zur Strafschärfung führt; da den Motiven, welche vom Vergeltungsgedanken die Tat entschuldigen, in der Strafe ein umso stärkeres Gegenmotiv für später entgegen zu halten ist. Über die in dieser Hinsicht förderliche Wirkung der Strafe — überhaupt wie im Einzelfalle — sind aber die Ansichten geteilt. Gerade bei dem heute

1) Vgl. Sturm, Gerichtssaal Bd. 74 S. 164 f.; Die Schuldarten S. 45 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufblühenden Zweige der Strafpflege für Jugend, die durchaus der Direktive der Prävention folgt, ist Milde ein leitender Gesichtspunkt. Wenn unsere Erkenntnis auf dem Gebiete des Strafmaßes hier noch sehr unklar und widerspruchsvoll ist, so liegt dies an der geringen allgemeinen Behandlung, die die Frage bisher erfahren hat. Darum bietet sich hier, und zwar nicht nur für den Gelehrten, sondern vor allen den Praktiker, ein weites Feld wissenschaftlicher Betätigung. Wenn durch eine solche mehr Licht eingedrungen ist, dann werden auch die großen Strafmaßunterschiede, wie sie jetzt nicht nur unter verschiedenen Richtern, sondern sogar unter ähnlichen Urteilen desselben Richters vorkommen, allmählich verschwinden.

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

IV.

(Aus dem pathologischen Institute in Dresden.)

Zur Tätowierungsfrage: Ein Fall von Tätowierung des Hinterkopfes.

Von

Wolfgang Hauschild.

(Mit 3 Abbildungen.)

Folgender, meines Wissens nach einzig bekannter Fall von Tätowierung des Hinterkopfes bei einem Europäer kam am 30. Juni 1909 in der Anatomie des Stadtkrankenhauses zu Dresden-Friedrichstadt zur Sektion. Es handelte sich um einen 26jährigen ehemaligen Artisten Eugen S., der an florider Lungenphtise zugrunde ging. Der Befund war folgender: Das Hinterhaupt war bis zur Scheitelhöhe glatt rasiert, ebenso beide Schläfenseiten, sodaß nur ein etwa 15 cm langer und 12 cm breiter Haarschopf in der Umgebung der Sagittalnaht übrig geblieben war. Die ganze des Haarschmuckes beraubte Kopfhaut war tätowiert, während auf der übrigen Körperoberfläche irgendwelche Tätowierung nicht nachzuweisen war. Die Zeichnungen waren in Tusche und Zinnober von geübter Hand auf die Kopfhaut tätowiert worden, anscheinend nur kurze Zeit vor dem Tode des S., wofür die gute Erhaltung der Farben und die scharfen Konturen der Zeichnungen sprach. Das Muster der Tätowierungen war folgendes:

Fig. 1.

Auf der linken Schläfenseite: 7 cm hoch und 16 cm breit in blau und rot ein bis an die Brust im Wasser stehendes badendes

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weib im Badeanzug mit roter Blume im Haar; im Hintergrunde geht die Sonne unter. Rechts und links ein Lorbeerzweig. Fig. 1.

Fig. 2.

In der Mitte: 9 cm hoch, 9 cm breit in blau und rot eine Zeichnung ähnlich einem Erdglobus, auf deren rechter Seite 7 Wappen im Halbkreise geordnet stehen; darunter ein Lorbeerzweig. Fig. 2.

Fig. 3.

Auf der rechten Schläfenseite: 8 cm hoch und 17 cm breit in blau und rot eine Eule, welche auf einem aufgeschlagenen Folianten sitzt, dahinter ein Tintenfaß mit Gänsefeder, rechts und links ein Lorbeerzweig sowie die Devise: Wissen ist Macht. Darunter ein gewelltes Band mit der Inschrift Tätoweur Schmidt. Fig. 3.

Persönliche Angaben des Verstorbenen über das Alter und den Zweck seiner Tätowierungen liegen mir nicht vor. Soweit in Erfahrung zu bringen war, war S. früher Equilibrist, erkrankte an Lungenphtise und mußte seinen Beruf aufgeben. Er verfiel auf die nicht

Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

neue Idee, sich tätowieren zu lassen und für Geld dem Publikum zu zeigen. Neu dagegen ist der eigenartige Platz, den er für die Tätowierung wählte [1]).

Die Wahl des Hinterkopfes mag einerseits dazu gedient haben, durch Originalität die Schaulust des Publikums anzuregen — für gewöhnlich trug er die tätowierte Stelle mit einer Samtkappe bedeckt — anderseits mag sie in direktem Zusammenhange mit dem Muster der Tätowierung stehen. Die Zeichnungen selbst sind zu geschickt ausgeführt, um den Glauben erwecken zu können, daß z. B. das Mittelstück einen schlecht ausgeführten Erdglobus bedeute; meiner Meinung nach handelt es sich hier um die Darstellung eines Rebus oder Vexierbildes, was sowohl mit dem Zwecke des Gelderwerbes, als mit der außergewöhnlichen Lage der Tätowierungen und der Bedeutung der Seitenstücke, besonders des rechten, in Einklang zu bringen wäre. Etwaige diesbezügliche Angaben wären mir von großem Interesse.

Im Anschluß an diesen oben beschriebenen Fall mag zuvörderst ein kurzer Überblick über die Geschichte der Tätowierung und eine Zusammenfassung über den Stand unserer heutigen Kenntnisse in der Tätowierungsfrage folgen.

Während früher die Sitte des Tätowierens und Körperbemalens über die ganze Erde verbreitet war und auch der Urbewohner des europäischen Festlandes diesem Brauch huldigte, hat im Laufe der Zeiten mit der Zunahme und Ausbildung der Kleidung dieser ursprüngliche Schmuck bei den in der Kultur fortgeschrittenen Völkern der Mode weichen müssen (Léale 09) [2]).

Aus Werkzeugen der paläolithischen Zeit hat Déchelette (07) auf die damals herrschende Sitte des Tätowierens in Europa Schlüsse gezogen, ebenso Bertholon (04) für die einstigen Bewohner Nordafrikas und Ono (04) führt denselben Nachweis für die ältesten Einwohner Japans auf. Bei Joest (87) finden wir den bezeichnenden Satz, „daß der Mensch sich eher geschminkt als gewaschen hat"; dieser Ausspruch läßt sich beinahe auch auf die Tätowierung ausdehnen; liegt es doch nahe, vergängliche Körperbemalung durch dauerhafte Tätowierung zu ersetzen, sei es auch nur aus Bequemlichkeit, um der mühseligen Erneuerung der schnell verbleichenden Ornamente enthoben zu sein.

1) Als „anthropologische Tätowierung". Über Tätowierungen der Maori vgl. S. 71.

2) Die Ziffern hinter den Autoren bedeuten das Jahr des Erscheinens der betreffenden Arbeit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In späteren Zeitaltern findet man allenthalben Angaben über Tätowierungen der verschiedensten Völker, besonders bei römischen und griechischen Geschichtschreibern (vergl. Berchon (69), Lacassagne et Magitot: Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales Art: Tatouage T. 16, und Joest (87). Auch in der gegenwärtigen Zeit finden sich diesbezügliche Angaben in den Schriften eines jeden Reisenden, der Wert darauf legt, ethnologische Tatsachen festzustellen; und in der Tat ist die Kenntnis der bei einem Volke gebräuchlichen Tätowierungsmuster für dessen ethnologische Charakterisierung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Hier hat man es mit der Eigenschaft des betreffenden Volkes zu tun, dessen Motive für die Tätowierungen teils religiösen, teils kulturellen, teils ornamentalen Ursprungs sind und die das ethnologische Bild des Volkes vervollständigen.

Eine ganz andere Bedeutung gewinnt die Tätowierung bei denjenigen Völkern, bei denen es nicht allgemein Brauch ist, und wo es als eine für den Kulturmenschen berabsetzende Eigenschaft gilt, tätowiert zu sein. Auf die Ästhetik der Tätowierung hier einzugehen, liegt nicht im Bereiche dieser Arbeit; es mag genügen, auf das Normale des Nicht-Tätowierens bei den Kulturvölkern der Jetztzeit hingewiesen zu haben, um das Unnormale von einzelnen Angehörigen derselben, welche sich dieser Operation unterzogen haben, von hier maßgebenden Gesichtspunkten aus verfolgen zu können. Im Gegensatz zu den die Sitte des Tätowierens pflegenden Völkern bedeutet es hier eine Abweichung von Sitte und Herkommen, und die Veranlassung, sich tätowieren zu lassen, entspringt hier ganz anderen Beweggründen, die nicht von ethnologischen, sondern vom antropologischen Standpunkte verwertet werden müssen.

Auch der oben beschriebene Fall gehört seinem Verhalten nach in diese zweite Rubrik, und seine Betrachtung und Einreihung fällt daher allein in das Gebiet der Antropologie — genauer vielleicht in das der sozialen Anthropologie. Ich werde mir daher das Eingehen auf die umfängliche Literatur über ethnologische Tätowierungen ersparen können und mich auf die Zusammenfassung der Literatur über europäische Tätowierungen und der ihnen verwandten kulturell hochstehender Völker beschränken.

Mit Tätowierungen der Europäer beschäftigte man sich zuerst in Frankreich, und als erstes bedeutendes und zusammenfassendes Werk erschien 1869 in Paris die Histoire médicale du tatouage von Berchon. Später im Jahre 1881 folgten die ausführlichen Schriften von Lacassagne: Les Tatouages, Paris 1881, Recherches sur les

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tatouages et principalement du Tatouage chez les criminels (in Annales d'hygiéne et de médicine légale T. 5, 1881 und Lacassagne et Magitot: Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales T. 16, Art. Tatouage. Lacassagne machte vor allen Dingen umfassende statistische Erhebungen, auf denen fußend und sie auch auf Italien ausdehnend Lombroso 1884 in seinem Uomo delinquente den Zusammenbang zwischen Tätowierung und Verbrechertum für seine Theorien auszunützen versuchte[1]). In Deutschland erschien 1887 das reich ausgestattete Werk von Joest, Tätowieren, Narbenzeichnen und Körperbemalen (Berlin 1887). Es bietet eine Fülle des Interessanten auf ethnologischem Gebiete, behandelt aber das anthropologische Moment sehr stiefmütterlich, was sich aus dem Mangel an durchgearbeitetem deutschen statistischen Material erklärt.

Eine deutsche Arbeit über europäische Tätowierungen im Sinne Lacassagnes oder Lombrosos existiert meines Wissens nach nicht, obwohl verschiedentlich wertvolle Beiträge von Virchow (97), Berger (01), Bergh (02) und Jaeger (05) erschienen sind. In Belgien verdient vor allem die 1905 herausgegebene Arbeit von Vervaelk, Contribution à l' étude du Tatouage belge, in Rußland die schon 1883 veröffentlichte von Kropotkin, Du Tatouage en Russie, hervorgehoben zu werden. Die Arbeit Fletchers (83) Tattooing among civilised people (erschien in Transactions of the anthropological society of Washington) ist nur mehr oder weniger eine Wiedergabe der Schriften Lacassagnes und Lombrosos. In Österreich und den Balkanländern wurden diesbezügliche Untersuchungen von Maschka (99), Minovici (99), Glück (94), Truhelka (96) und Mohl (08) veröffentlicht, in Dänemark 1886 die Abhandlung von Düben (in Ymer). Alle sind sie jedoch dem zusammenfassenden Werken Lombrosos und besonders Lacassagnes nicht gleichzustellen und möge deshalb auch auf dessen umfangreiches Literaturverzeichnis der weiter zurückliegenden Arbeiten verwiesen werden.

In der nun folgenden Übersicht über Vorkommen und Art der europäischen Tätowierung ist die darüber vorhandene Literatur in weitgehendem Maße berücksichtigt worden, zum Teil gründen sich die Untersuchungen auf eigene Beobachtungen, wenngleich mir ein größeres Material nicht zu Gebote stand und vor allen Dingen auch keine persönlichen Angaben oder Feststellungen über die Person des Tätowierten vorhanden waren. Für den Gang der anthropologischen

1) Gegen die Erklärungsversuche Lombrosos s. Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter", München 1908, 5. Auflage, S. 195.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Untersuchung genügt es nicht, Stichproben zu machen, sondern die Untersuchungen müssen sich auf ein großes, möglichst gleichwertiges Material gründen und zugleich die Individualität des Untersuchten eingehend in Betracht ziehen. Die größeren statistischen Erhebungen fußen daher auf ziemlich umfangreichem Material, das entweder Kasernen oder Gefängnissen entnommen ist. (Lombroso veröffentlicht Aufnahmen von 3886 Soldaten und 6348 Verbrechern.) Leider haftet infolgedessen diesen Unternehmungen eine gewisse Einseitigkeit an, die leicht zu falschen Schlüssen führen kann. Wenngleich die Tätowierten in den niederen Volksschichten vorherrschen (Lacassagne, Lombroso, Léale) so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sich in den oberen Schichten der Bevölkerung nicht gleichfalls — und zwar nicht wenig! — Tätowierte finden lassen.

Interessant berührt daher eine Veröffentlichung von Luedeke (07), in der er die Tätowierungen von nicht weniger als fünf Souveränen Europas teils beschreibt, teils deren Vorhandensein bestätigt. Auch berichtet derselbe Autor von Tätowierungen europäischer Damen, was um so anregender nachzuforschen wäre, weil die europäische Frau der anthropologischen Untersuchung noch weniger zugänglich ist als der Mann und die spärlichen Untersuchungen sich höchstens auf die Klasse der Prostituierten gründen. Als ein Vorschlag käme in Betracht, derartige allgemeine Untersuchungen über den Stand und das Vorkommen von Tätowierungen in einem Volke besser in das Krankenhaus zu verlegen. Hier läßt sich leicht auch ein gewisser Einblick in die Verhältnisse der gebildeteren Klassen bekommen, andernteils erhält man persönliche Angaben und bekommt ein gewisses Charakterbild des Untersuchten. Gerade der Individualität des Tätowierten ist ein besonderes Interesse zuzuwenden, um Schlüsse auf das Motiv und den etwaigen Zweck der Tätowierung ziehen zu können. Lacassagne schreibt folgendes Schema für die Untersuchung vor: 1. Nummer. 2. Name. 3. Geburtsort. 4. Beruf und Vorbildung. 5. Wann tätowiert? 6. Alter. 7. Auf welche Weise tätowiert — in wieviel Sitzungen — Dauer derselben. 8. Tätowierer? 9. Beschreibung der Tätowierungen. 10. Wo befinden sich dieselben? 11. Farbe derselben. 12. Veränderungen der Tätowierungen im Laufe der Jahre (Entzündungen)? — Angabe über Zeit, etwaiges Abblassen; gegenwärtiges Aussehen; Beseitigungsversuche. 13. Ob freiwillig tätowiert oder auf Betreiben eines anderen? 14. Charakter des Tätowierten (Vorleben — Strafen) (Lacassagne 81). Für größere Untersuchungen ist die Tabelle reichlich ausführlich. Bei Untersuchungen Gefangener genügt wohl schon die Art und Weise,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche Jaeger (1905) anwandte, der bei Gefangenen außer Name, Stand, Alter beim Strafantritt und Strafe (evtl. Vorleben) nur nach Art und Ort der Tätowierung, wo und von wem sie ausgeführt wurde, fragt. Der Grund, warum die meisten bisherigen Untersuchungen an Insassen von Gefängnissen und Strafanstalten vorgenommen wurden, ist in den Untersuchungen der französischen und italienischen Schule zu suchen, welche zuerst dem wohl zweifellos bestehenden Zusammenhange zwischen Tätowierung und Kriminalität nachforschten. Soweit sich heute die Tätowierungsfrage überblicken läßt, bildet das heimatlose Volk der Landstreicher und Bettler, Personen, die infolge leichter Vergehen ein oder mehrere Male kurze Freiheitsstrafen verbüßen mußten, das Hauptkontingent der Tätowierten.

Schwere Verbrecher sind selten tätowiert (Jaeger 05), doch fand Ferri (L' omicidio, Tavole, Atlante biologiche) unter schweren Verbrechern immerhin 5 Proz. Tätowierte, gegen 14 Proz. unter den leichten Verbrechern. Nach demselben Autor sind auch Verbrecher, welche sich aus einer höheren Gesellschaftsklasse rekrutieren, nicht tätowiert. Die Ursache der häufigeren Tätowierung leichter Verbrecher liegt wohl weniger in einer gewissen Prädestination dieses Standes für diesen Brauch, als vielmehr in der durch die Haft gesteigerten Gunst äußerer Verhältnisse. Vereinigung vieler Personen in einem Raum, zeitweiser Mangel an Beschäftigung scheint neben mangelnder Überwachung die Zahl der Tätowierungen zu begünstigen (Maschka 99, Jaeger 05, Vervaelk 07). Maschka stellt ein sozusagen mit der Zahl der verbüßten Strafen progressives Verhalten der Anzahl der Tätowierungen auf einem Individuum fest; viele Tätowierungen auf einer Person sind daher ein schlechtes Sittenzeugnis für dieselbe. Strenge Überwachung und Einzelhaft, wie sie in den deutschen Gefängnissen ausgeübt wird, steht nach Maschka mit einer sehr geringen Zahl von Tätowierten in den betreffenden Anstalten im Zusammenhang. (In Moabit 22,4, in Plötzensee 24,5 Proz. Tätowierte gegen 41,3 Proz. in Olmütz; ähnliche Prozentzahlen wie in Olmütz finden sich auch in französischen Gefängnissen.) Krohne (87) macht die schlechte Beschaffenheit der französischen Gefängnisse direkt verantwortlich für die große Zahl der Tätowierten in ihnen. Nimmt man an, daß die äußeren Verhältnisse derart auf die Verbreitung der Tätowierung einwirken, wie aus den obigen Verhältniszahlen hervorzugehen scheint, so wäre es nicht zu verwundern, wenn diejenigen Nichtgefangenen, welche unter den im Vergleich zu den Gefangenen ähnlichsten äußeren Bedingungen leben, gleiche oder doch mindestens ähnliche Zahlen von Tätowierten aufweisen, wie die Insassen der Strafanstalten. Ähnlichen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bedingungen hinsichtlich seiner Unterbringung untersteht in erster Linie das Militär. Auch hier treffen die verschiedensten Elemente zusammen und wohnen Jahre lang zusammen in denselben Räumen. In der Tat weist auch der Militärberuf nächst den Gefangenen die größte Menge von Tätowierten auf. Maschka hat diesbezügliche Verhältniszahlen aus einem leider nicht sehr großen Untersuchungsmaterial aufgestellt. Er fand unter den Soldaten etwa doppelt soviel Tätowierte als unter den freien Nicht-Soldaten. Die zur Strafe eingelieferten Soldaten wiesen schon 16,3 Proz. Tätowierte unter sich auf gegen 41,3 Proz. unter den Gefangenen selbst.

Obgleich man annehmen muß, daß von diesen zur Strafe eingelieferten Tätowierten schon eine Anzahl Vorstrafen gehabt haben mag und deshalb schon früher im Gefängnis tätowiert wurde, so kann man doch wohl die große Zahl der zur Strafe eingelieferten Tätowierten nicht allein diesem Umstande zuschreiben. Es ist hier wohl mit einer Summation begünstigender Umstände zu rechnen, einerseits mit äußeren Verhältnissen, andererseits mit doch einer gewissen Disposition des Verbrecherstandes, sich tätowieren zu lassen, worauf später noch zurückgekommen werden soll. Ein einigermaßen konstantes Verhältnis zwischen tätowiertem Militär und tätowiertem Zivil besteht nicht. Untersuchungen haben gezeigt, daß in manchen Kompagnien fast alle tätowiert waren, in anderen kein einziger (Lombroso 84, Lacassagne 81). Noch günstigere Verhältnisse für die Tätowierungen als beim Militär findet man beim Seemannsberuf. Hier ist es nur ungleich schwieriger, umfassendere statistische Erhebungen zu machen. Leider sind mir zahlenmäßige Angaben über die Tätöwierungen von Seeleuten nicht bekannt, doch mag die relative Verhältniszahl der tätowierten Seeleute, diejenige der Soldaten, oder selbst der Verbrecher noch übertreffen. Doroschewicz (03) hält die große Zahl der tätowierten Verbrecher Lombrosos mit für ein Produkt dieser in Italien so ausgebildeten Profession. Wenzel (in Joest 87) findet bei den Deutschen Marinerekruten viel Tätowierte unter den Seeleuten von Beruf und Binnenschiffern, wenig dagegen unter denen, die aus der Landbevölkerung stammen; beim Verlassen des Marinedienstes sei dagegen die Mehrzahl der Reservisten tätowiert. Gegenüber dem Seemannsberuf, dessen Vorliebe für Tätowierung international zu sein scheint, zeichnen sich in den einzelnen Ländern besonders einzelne Berufe dadurch aus, daß ihre Angehörigen sich mehr tätowieren lassen, als es sonst im Volke üblich ist. Berufe, die viel Intelligenz und wenig Kraft erfordern, haben nach Maschka (99) wenig Tätowierte. In Deutschland sollen sich Schuhmacher

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Virchow 97) und Schlächter (Joest 87) häufiger tätowieren lassen, in Frankreich Schuster und Bäcker (Lacassagne 81), in Belgien befinden sich nach Vervaelk (05) unter den Bergarbeitern in Minen 25 Proz, in Kohlenbergwerken 45—50 Proz. und den Glasern 80 Proz. Tätowierte, gewiß eine außerordentlich hohe Prozentzahl. Die Tätowierungen haben aber nur dann einen gewissen ralativen Wert, wenn sie nicht während der Militärzeit oder einer Haft entstanden sind, worüber die Wahl der Muster bei den Tätowierten einen gewissen Aufschluß gibt.

Über die Zahl der Tätowierten in den einzelnen Ländern Europas einen vergleichenden Überblick zu bekommen, ist aus den gegenwärtigen Vergleichszahlen nicht möglich. Vervaelk (05) hält das Verhältnis der Tätowierten zu den Nicht-Tätowierten in Belgien für in der Mitte stehend zwischen dem Deutschlands und der Schweiz sowie Frankreichs und der Niederlande. Letzteres Land wiese also unter den genannten Ländern die geringste Anzahl an Tätowierten auf. Für Italien hat Lombroso Verhältniszahlen der Tätowierten in den einzelnen Provinzen aufgestellt; er hält den Norden für reicher an Tätowierten als den Süden, den Brauch des Tätowierens aber für in der Abnahme begriffen. Frauen findet man viel seltener tätowiert (Lombroso); hier scheinen dieselben Umstände mitzusprechen als wie bei den Männern. Die niedersten Schichten liefern auch hier die größte Anzahl an Tätowierten. (Bergh 02).

Nach dieser allgemeinen Übersicht über das Vorkommen der Tätowierungen und deren Verbreitung in den einzelnen Volksschichten, Berufen und Ländern lassen sich nur wenige Worte über das Lebensalter der Tätowierten, in welchem sie sich dieser Operation unterzogen, hinzufügen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß für das Alter, in dem sich die einzelnen tätowieren lassen, dieselben Verhältnisse gültig sind, wie sie oben der Verbreitung der Tätowierung dienlich waren. Der größte Zuwachs an Tätowierten findet in den Jahren des Heranwachsens nach der Pubertät und dann ferner zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre statt. In letzterem Lebensabschnitte ließen sich in Belgien (nach Vervaelk) 57 Proz. aller Tätowierten diese Prozedur angedeihen. Man sieht, daß auch hier das militärpflichtige Alter seinen Einfluß ausübt. Über etwaige Relationen zwischen entstehendem Vagabundentum und Lebensalter mich hier auszulassen, liegt mir fern — doch läßt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen der ersten Hochflut (im 14.—18. Jahre, Lombroso, Lacassagne) und dem Stadium des Handwerksburschen, der „Walze", nicht leugnen. Von Kindern war das jüngste 6 Jahre alt, als es tätowiert wurde, wie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lacassagne berichtet, dann nimmt die Zahl der Fälle dauernd zu, erreicht zwischen 20 und 25 Jahren das Maximum und fällt dann progressiv ab. Preuschoff (00) hält in Ostpreußen die Sitte des Tätowierens unter Schulkindern für keine Seltenheit. Lombroso fand unter 89 Verbrechern 66 im Alter von 9—16 Jahren tätowiert; ob die Verbrecherlaufbahn oder das südliche Klima dafür verantwortlich zu machen ist, bleibt dahingestellt. Sicher von Bedeutung ist das Zusammentreffen mit zweifelhaften Elementen, Tätowierern von Beruf u. a., welche um des Gelderwerbs willen ihre Opfer zur Tätowierung verleiten. Daß dazu nicht immer der Wille des Betreffenden erforderlich ist, dafür erbringt Lacassagne (81) den Beweis und berichtet von Gefangenen, die im Schlafe so geschickt und schmerzlos tätowiert wurden, daß sie erst beim Erwachen die Veränderung bemerkten. So leicht und behutsam mit der Tätowiernadel umzugehen, verstehen aber wohl nur wenige Tätowierkünstler. Lacassagne erfuhr durch Umfragen, daß $^2/_3$ die Operation als schmerzhaft hinstellten, während $^1/_3$ sie für wenig oder gar nicht schmerzhaft erklärten.

Neben der verschiedenen Empfänglichkeit für Schmerzeindrücke kommt auch die verschiedene Sensibilität der einzelnen Körperregionen in Frage. Joest und andere haben es für ein besonderes Charakteristikum für die abgestumpfte Sensibilität des Verbrechers hingestellt, daß er sich selbst auf den empfindlichsten Körperteilen z. B. Brustwarzen und Genitalien mit Tätowierungen schmücken läßt.

Dafür mag auch die bei Verbrechern meist große Anzahl von verschiedenen Tätowierungen auf ein und demselben Individuum angeführt werden, zu denen eine große Anzahl von „Sitzungen" erforderlich gewesen sein muß, die für den Klienten doch mindestens unangenehm gewesen sein müssen. Um fest und dauernd zu haften, muß der Farbstoff durch die Epidermis hindurch bis in die Cutis gebracht werden. Es geschieht dieses mit Hilfe von Tätowiernadeln — im primitivsten Falle 1—3 Nähnadeln, die so zusammengebunden werden, daß die Spitzen dicht nebeneinander zu liegen kommen und jedesmal die eine Spitze etagenförmig etwas weiter vorragt als die andere. Diese Art der Tätowiernadel ist die allgemein häufigste und in zahlreichen Variationen auf der ganzen Erde verbreitet. (Lacassagne, Jaeger, Traeger u. a.) Magitot (81) unterscheidet vier verschiedene Arten des Einführens von Farbstoffs zwecks Tätowierung. 1. Durch Stiche. 2. Durch Schnitte. 3. Durch Brandwunden. 4. Subepidermoidale Einführung (?), und führt für jede Art die sich ihrer bedienenden Völker an. In Europa kommen nach demselben Autor alle

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4 Arten vor — doch ist zweifellos die erste die gebräuchlichste. Als Farbmaterial, welches für Tätowierungen in Betracht kommt, nimmt chinesische Tusche, für Rotfärbung Zinnober (Vermilion, Lacassagne) den ersten Platz ein, doch gibt es kaum einen ungiftigen Farbstoff, der nicht dazu benutzt würde. Sie stehen aber der Tusche insofern nach, als sie fast alle im Laufe der Zeit resorbiert werden, während die Tusche der Resorption am längsten Widerstand leistet. Die auf den Körper zu tätowierende Zeichnung wird mit Farbe oder Kohle zuerst auf die Haut aufgetragen und dann mit der Nadel nachgestochen. Mit der Zeit fortgeschrittene Künstler benutzen wohl auch Klischees, welche dann direkt auf die Haut aufgedruckt werden. Die Wahl des Musters steht dem Kunden frei; berufsmäßige Tätowierer legen deshalb ihren Klienten die Zeichnungen vor, welche je nach Größe und Ausführung mit dem entsprechenden Preise versehen sind (Träger 04, Eller 05). In Tunis fand Träger verschiedene Muster für Männer sowohl wie für Frauen, während andere für beide Geschlechter bestimmt waren. Solche Vorlagebücher für Tätowierungen finden sich meist nur bei berufsmäßigen Tätowierern, die im Gegensatz zu denjenigen unzivilisierter Völker, wo das Tätowieren Brauch ist, in Europa selten sind. Ausführende scheinen hier auch nur Männer zu sein, während in Nordafrika diese Kunst von maurischen Frauen ausgeübt wird (d'Hercourt, van Gennep) und auch sonst in vielen wilden und halbwilden Staaten Frauen allein die Befugnis dazu haben (Thurston 98 u. a.) Aus der Zusammenstellung von Jaeger (05) laßt sich ersehen, daß etwa ein Drittel der Tätowierten von berufsmäßigen Tätowierern behandelt wurde, während der Rest von Leuten des Nomadenstandes, Artisten, „Kunden", auch Zuhältern, die oft die Tätowierkunst als Nebenberuf betreiben, sich tätowieren ließ. Diese, wie man daraus ersieht, ziemlich handwerksmäßig betriebene Kunst würde seltener zu den unliebsamen Folgen führen, wenn der Ausführende nur die einfachsten Grundbegriffe der medizinischen Asepsis befolgte. Im Grunde ist der Akt der Tätowierung nicht verschieden von einer Operation, und die Folgen, welche sich an die Prozedur anschließen können, sind dieselben, welche sich an eine Operation anschließen, bei der die Vorschriften der Asepsis nicht genügend beachtet werden. Berchon (69) unterscheidet fünf Arten von Unfällen, welche sich an derartig sorglos vorgenommene Tätowierungen anschließen: 1. Hautentzündung. 2. Gangrän. 3. Amputation. 4. Tod. 5. Seltene Ausnahmen (Arteriovenöses Aneurysma, Syphilisinoculationen u. a.) Diese schlimmen Folgen nahmen in Frankreich so überhand, daß im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrere

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erlasse vom Ministerium veröffentlicht wurden, welche die Gefahren der Tätowierung schilderten und dringend von dem Unfug abrieten (Lacassagne 81). Über die nicht seltenen Syphiliseinimpfungen vergl. Robert (79) Hutin, Rollet, Berger u. a.

Einen weiteren Nachteil für Verbrecher bringen die Tätowierungen mit sich, dadurch daß sie ein durch nichts zu tilgendes Erkennungszeichen abgeben und deshalb auch in das bertillonsche Verfahren zur Ermittlung von Verbrechern mit aufgenommen werden. Dieser Umstand mag mit als Beweis für eine gewisse Unzurechnungsfähigkeit der Verbrecher gelten, welche durch ihre unangebrachte Vorliebe für Tätowierungen dem Gesetz noch ein vorzügliches Hilfsmittel zu ihrer Festnahme in die Hand geben. Die meisten Gefangenen sind sich ihres Leichtsinnes bewußt und bereuen es, sich tätowiert zu haben (Maschka 99), wenden auch wohl Mittel an, um die Tätowierung zu tilgen. Im günstigsten Falle haben solche Tilgungsversuche eine ebenso unauslöschliche Hautnarbe im Gefolge, was natürlich den Betreffenden für das Gesetz noch verdächtiger macht. Groß (93) empfiehlt Salyzilsäure-Glyzerin-Kompressen mehrmals auf die zu entfernende Tätowierung zu legen, was nach einigen Wochen zur Abstoßung der Oberhaut führt, aber gleichfalls eine Narbe hinterläßt. Lacassagne (81) und andere haben Aufnahmen über das allmähliche Abblassen und Verschwinden von Tätowierungen gemacht, so daß beim Fehlen der Tätowierung eines Gesuchten kein absoluter Gegenbeweis gegen die Person deselben erbracht werden kann. (s. Prozeß Tichbourne, Lacassagne (81).

Eine gewisse Berücksichtigung verdient auch die Frage, welcher Teil der Körperfläche tätowiert wird, und welche Plätze bevorzugt werden. Ebenso wie es auf der Erdoberfläche keine Gegend gibt, wo nicht die Tätowierung oder zum mindesten die Körperbemalung Eingang gefunden hätte, gibt es auch auf der ganzen menschlichen Hautoberfläche keinen Zoll breit, der nicht von diesem oder jenem Angehörigen eines Volkes mit Tätowierungen verziert würde. Bei tätowierten Völkern herrschen bestimmte Vorschriften, welche Körperteile tätowiert werden müssen; doch gibt es auch Volksstämme, welche ihren ganzen Körper auf diese Weise verzieren. Manche, z. B. die Maori gehen darin so weit, daß sie sich sogar die weiße Bindehaut des Augapfels tätowieren (Clavel in Dictionnaire d' anthropologie de Letourneau. Art: Tatouage, 1885). Von demselben Volke verlautet auch, daß sie sich ihr Haupt- und Barthaar scheren und die darunter befindliche Haut tätowieren (Clavel l. c.) Ob der Urheber des oben beschriebenen Falls davon Kenntnis gehabt hat,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

möchte ich bezweifeln; wenn er auch darum nichts Neues geschaffen hat, so hat er mit seiner Tätowierung des Hinterkopfes doch etwas Besonderes in Europa wenigstens geleistet. Schon Tätowierungen der unbedeckt getragenen Körperteile findet man in Europa seltener. Das Gesicht ist fast nie tätowiert, von Tätowierung des behaarten Kopfes kenne ich nur diesen oben erwähnten Fall; am häufigsten findet man noch die Hände tätowiert[1]), meist die Hand zwischen I. und II. Handwurzelknochen. Tätowierungen des ganzen Körpers mit Ausnahme des Gesichts und eventuell der Hände ließen sich manche Europäer von Tätowierkünstlern fremder Völker zum Zwecke des Gelderwerbs machen und zeigten sich öffentlich. Bekannt ist der Tätowierte von Birma (Literatur in Virchows Archiv Bd. 65, 1875) und die Abbildung im Atlas für Dermatologie von Hebra, ferner die Fälle von Ornstein (92) und Simon Mayer (86). Tätowierungen von größeren Regionen der Körperoberfläche sind ebenfalls anzutreffen bei Leuten, die häufig Gelegenheit hatten, mit Tätowierkünstlern zusammen zu kommen, teils durch häufige Freiheitsstrafen Muße hatten, diese Verzierungen an sich vornehmen zu lassen (s. o.). Vielleicht kann man, abgesehen von den oben erwähnten Fällen, das Vorkommen von mehreren Tätowierungen überhaupt auf einem Individuum als charakteristisch für die Klasse der leichten Verbrecher und Vagabunden auffassen, obwohl auch bei Unbestraften, besonders Soldaten, mehrere Zeichnungen zugleich auf der Haut anzutreffen sind (Lacassagne 81, u. a.). Am häufigsten mit Tätowierungen versehen werden diejenigen Körperteile, welche für gewöhnlich durch die Kleidung bedeckt sind, aber doch leicht entblößt werden können, so vor allem die Arme. Nach Lacassagne (81) waren von 378 Tätowierten 274 nur auf einem oder beiden Armen tätowiert, 45 hatten Arme und Brust, 29 (!) den ganzen Körper, die übrigen 30 Brust, Bauch, Oberschenkel und Penis zum Teil in Kombination mit einem oder beiden Armen tätowiert. Hutin (53) untersuchte 549 Tätowierte, von denen 489 auf dem Vorderarm die Zeichnungen trugen, ähnlich lauten die Verhältniszahlen von Lombroso (84) Salillas (Lombroso 84) und Vervaelk (07). In Nordafrika, wo das Tätowieren auch vom weiblichen Geschlecht mehr gepflegt wird, ist bei diesem Wangen und Kinn ein bevorzugter Platz für die Tätowierung, beim männlichen die Stirn, (Jacquot 99), doch mögen hier schon ethnologische Momente mitsprechen. (Traeger 04). Bei den Prostituierten Nordafrikas findet

1) Herr Prof. Schmorl machte mich auf das häufig von ihm bemerkte Vorkommen einer ringförmigen Tätowierung um den vierten Finger aufmerksam.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jaquot dieselben Verhältnisse wie in Europa, indem auch die dortigen Angehörigen dieser Klasse Brust und Bauch für Tätowierung bevorzugen (Parent-Duchatelet, Sur la prostitution, Paris). Oft stehen Tätowierungen und Körperregionen miteinander in Wechselbeziehungen, einesteils nämlich folgen sie dem Prinzip der Raumanpassung, anderenteils stehen sie in direkter Beziehung zu dem als Unterlage dienenden Körperteil (Erotische Tätowierungen, T. Homosexueller, Lacassagne 81)[1]).

Bei der Betrachtung von Tätowierungen fremder Völker fällt es oft auf, mit welcher Schönheit sich die gewählten Muster der betreffenden Körperregion anpassen. Besonders die Südseeinsulaner haben es darin zu einer erstaunlichen Fertigkeit gebracht (vergl. die Werke von Joest (87) Marquardt (99) Krämer u. a.). Diese Wirkung des Gesamtbildes liegt aber besonders in der Wahl der Muster; der Europäer, es sei denn er läßt sich tätowieren, um sich für Geld sehen zu lassen, gibt gewöhnlich auf die Gesamtwirkung nichts. Höchstens läßt ein etwas mehr aesthetisch Veranlagter kahle Flecken zwischen einzelnen Zeichnungen mit einem Ornament verdecken oder umrahmt wohl das Ganze mit einem Pflanzenzweig. Im allgemeinen sind aber derartige Ornamente oder geometrische Figuren in Europa sehr selten im Vergleich zu der Häufigkeit bei anderen Völkern. Das Motiv ist eben hier ein ganz anderes und führt zu einem Muster, welches sich mehr der geistigen Individualität des Tätowierten anpaßt. Lacassagne hat von 1333 Tätowierten deren Embleme in folgende sieben Kasten zusammengefaßt:

1.	Berufliche Embleme	98
2.	Militärische Embleme	149
3.	Patriotische oder Religiöse Embleme	91
4.	Inschriften	111
5.	Liebes- oder lascive Embleme	280
6.	Metaphorische Embleme (?)	260
7.	Fantasie und historische Embleme	344
		1333

Ein Vergleich dieser Tabelle mit anderen, wie sie z. B. von Lombroso (84) Vervaelk (07) usw. aufgestellt wurden, gibt sehr unbefriedigende Resultate, indem eine Schematisierung der Muster ganz von dem individuellen Standpunkte des Beobachters abhängt. So findet man in obiger Tabelle unter den Rubriken 5, 6 u. 7 beinahe zwei

1) Nach 1870 findet Lacassagne häufig Bildnisse deutscher Fürsten und Staatsmänner auf den Gesäßbacken einstiger französischer Soldaten tätowiert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Drittel der beschriebenen Muster untergebracht unter Bezeichnungen, unter denen man sich so ziemlich alles vorstellen kann, während z. B. Inschriften ihrem Sinne nach in irgendeine andere der sieben Abteilungen passen würden. Allenfalls kann man berufliche (militärische) und erotische Embleme und darauf bezügliche Inschriften voneinander trennen; indessen wird man sich auch dann im Vergleich zu dem unklassifizierbaren Rest kein befriedigendes Bild machen können.

Abbildungen veranschaulichen daher mehr als Worte und mag deshalb auf die vielen Wiedergaben von Tätowierungen in den Werken von Lacassagne (81), Lombroso (84), Minovici (99), Eller (5), Luedecke (07) u. a. verwiesen sein. Eine andere Möglichkeit, über die verschiedenen Arten von Tätowierungen eine Übersicht zu bekommen, besteht darin, aus dem Muster der Tätowierung einen Schluß auf das treibende Motiv zu ziehen, welches als die Ursache für die Tätowierung — für gerade dieses Muster der Tätowierung — bei dem betreffenden Tätowierten anzusehen ist. Auch hierüber haben Lombroso und Lacassagne Tabellen aufgestellt. Ersterer betrachtet als Ursache: 1. Religion, 2. Imitation, 3. Rachsucht, 4. Müßiggang, 5. Eitelkeit, 6. Korpsgeist, 7. Mnemotechnik, 8. Liebe und erotische Veranlagung, 9. Mangelnde Bedeckung von Körperteilen (Bloßtragen der Brust bei Seeleuten u. a.). Trotz dieser verschiedenen angeführten Ursachen scheint mir die Zahl der Motive noch lange nicht erschöpft, auch mindestens so unübersichtlich zu sein wie die Einteilung nach Mustern von Lacassagne. Vervaelk hat die Motive von 1013 tätowierten Verbrechern zahlenmäßig festzustellen versucht in folgender Tabelle:

1. Imitation	327
2. Manque de travail	291
3. Gaminerie	123
4. Culte ou souvenir	82
5. Admiration du tatouage	69
6. Bêtise ou ignorance	40
7. Insistance du Tatoueur	30
8. Indéterminé	22
9. En état d'ivresse	20
10. Lubricité	6
11. Amour	3
	1013

Obwohl noch umfangreicher als die Aufstellung Lombrosos hat diese Übersicht doch einen großen Wert und wirft ein grelles Licht auf die moralische Veranlagung der Verbrecherwelt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Léale (09) hält ursprünglich die europäische Tätowierung für ein Erinnerungszeichen an eine verstorbene, verehrte oder liebgehabte Person. Dieser Umstand als auch der Wunsch, durch irgendein unvergängliches Zeichen auf seinem Körper seine Zugehörigkeit nicht nur zu einer nahestehenden Person, sondern auch zu einem Gewerbe oder einer Vereinigung, vielleicht nur einem gedachten Ideale zu bekunden, ist als maßgebende Ursache für einen großen Teil von Tätowierungen zu betrachten. Anderen hingegen liegt nichts daran, zum Muster der Tätowierung einen Gegenstand zu wählen, der einen bestimmten Gedanken in ihrem Geistesleben betont, sondern ihnen ist das Hauptmotiv der Wunsch, tätowiert zu sein. Der Gegenstand der Zeichnung kommt bei diesen erst in zweiter Linie in Betracht und richtet sich nach augenblicklichen Eingebungen, Tätowierungen und Beeinflussung durch andere, innere Veranlagung, wobei häufig das erotische, seltener das ästhetische, künstlerische Moment zutage tritt. Manche dieser letzten Gruppe werden zwar auch im entscheidenden Augenblicke zum Muster einen Gegenstand ihrer Verehrung oder Zuneigung wählen, diese würden dann ein Mittelglied zwischen der letztgenannten und der ersteren Gruppe bilden.

Die Schwierigkeit, diese beiden Gruppen richtig auseinander zu halten, liegt darin, die Muster richtig zu deuten. In manchen Fällen, besonders den letztgenannten, wird dieses nicht möglich sein; in den meisten Fällen bietet sich aber doch ein gewisser Anhalt. Handwerker wählen meist Gegenstände, welche mit ihrem Beruf in direktem Zusammenhange stehen (Lacassagne u. a.), Soldaten ebenfalls militärische Embleme. Herzen, Namen, Buchstaben und Inschriften lassen sich meist nicht schwer als Erinnerungszeichen deuten. Alle diese Tätowierungen würden der ersten — von mir aufgestellten — Gruppe zuzuteilen sein. In der zweiten Gruppe können natürlich alle diese Zeichen aus den oben angeführten Gründen auch auftreten — in welchem Maße sie dieses tun, darüber müßten erst noch Untersuchungen angestellt werden. Nach meinem Dafürhalten treten bei diesen letzteren, nur wegen der Tätowierung tätowierten Leuten fern liegende, mehr ins Auge fallende Gegenstände als Tätowierungsmuster in den Vordergrund — vor allen Dingen möchte auf das erotische Motiv aufmerksam gemacht sein. Diese Einteilung in die beiden oben genannten Gruppen ließe sich vielleicht für den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Tätowierung verwerten. Es hat sich nach den Arbeiten Lombrosos eine umfängliche Literatur darüber angehäuft, inwiefern diese beiden Tatsachen miteinander im Zusammenhang stehen. Lombroso greift auf die anscheinend allgemein übliche

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tätowierung des prähistorischen Menschen zurück und hält die Neigung des „geborenen" Verbrechers, sich zu tätowieren, für atavistischen Ursprungs, einen Rückschlag in primitive Verhältnisse. Wenngleich Lombroso mit dieser Ansicht höchstens in seiner Schule Anhänger gefunden hat, so wurde doch auch von Lacassagne an einer direkten Beziehung zwischen Kriminalität und Verbrechen festgehalten. Die heute herrschende Ansicht leugnet zwar nicht einen gewissen Zusammenhang zwischen diesen, faßt aber den verhältnismäßig hohen Prozentsatz an Tätowierten unter den gesetzlich Bestraften mehr als eine Folge äußerer Verhältnisse auf, Verhältnisse, die auf Menschen von geringem sittlichen Halt leicht einwirken können. Beständen wechselseitige Beziehungen zwischen Verbrechertum und Tätowierung, so müßten auch schwere Verbrecher dieselbe Neigung besitzen; dieses ist aber nicht der Fall, vielmehr kann es als erwiesen betrachtet werden, daß schwere Verbrecher verhältnismäßig selten tätowiert sind (vgl. Ferri, Jaeger u. a.). In der Schrift von Léale (09) heißt es: „La fréquence du tatouage, aussi bien chez le criminel, que chez l'honnête homme est le produit des causes extérieures aussi bien qu'internes. Loin d'être le signe révélateur d'une psychologie spéciale et anormale comme celle du criminel, elle n'est que la resultante d'un milieu donné."

Teilt man, zu oben ausgeführten, die Tätowierten je nach der zur Tätowierung führenden Ursache, den zwei Gruppen zu, so liegt der Gedanke nicht fern, daß nur ein Mangel an sittlichem Halt solchen nichtigen Motiven Raum geben kann, wie sie für die Angehörigen der zweiten Gruppe maßgebend sind. Während die Motive der ersten Gruppe zwar meist etwas herabgesetzten aber doch sonst normalen Anforderungen an den moralischen Charakter der Tätowierten entsprechen, ist bei den letzteren eine gewisse Minderwertigkeit Voraussetzung. Diese Minderwertigkeit findet man aber besonders unter jener Klasse von leichten Verbrechern, die das Hauptkontingent zu den Tätowierten stellen. Abgesehen von der lehrreichen Tabelle von Vervaelk — wo $^9/_{10}$ aller angeführten Gründe wohl auf so ein nichtiges Motiv zurückgeführt werden müssen, haben Umfragen unter Strafgefangenen ganz dieselben Antworten wie sie Vervaelk anführt, ergeben. (Jaeger 05 Maschka 99). Dieselben Antworten erhielt auch Ganter (01) von den von ihm untersuchten tätowierten Geisteskranken. Man kann also nicht von einer Art Disposition des Verbrechers zur Tätowierung sprechen und solche dann als minderwertige Menschen bezeichnen sondern weil diese Art von Verbrechern minderwertig sind — als Minderwertige — lassen sie sich tätowieren und zwar aus einem vom

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

moralischen Standpunkte betrachtet unwürdigen Motiv. Dieses letzte ist das für diese Menschenklasse herabsetzende — nicht die Tätowierung an und für sich — und diese Ursache drückt sich aus in der Art des Tätowiermusters. In den meisten derartigen Tätowierungen wird man einen kindlichen unbeholfenen Zug oder einen solchen, der auf den niedersten menschlichen Trieben basiert, nicht vermissen. Es dürfte bekannt sein, wie häufig gerade bei dieser Art Verbrecher erotische Bilder angetroffen werden. So berichtet Maschka (99) von einem in das Gefängnis eingelieferten Häftling, der eine obszöne Figur auf dem Arm tätowiert trug und welcher binnen kurzer Zeit vier andere Gefangene verleitete, sich dieselbe Figur auf den Arm tätowieren zu lassen. Dies sind neue Beweise, wie sehr Nachahmung in dieser Klasse zur Tätowierung führt, zumal wenn das Imitationsobjekt verwandte Seiten in der Psyche des Beeinflußten anschlägt. Luedecke (07) bezeichnet allgemein die Tätowierung als Charakteristikum sexuell und muskulös sehr starker Menschen und spricht von ihr als von einem sekundären, künstlichen Geschlechtscharakter. Demnach könnte man annehmen, daß alle Tätowierten dazu neigten, ihrer inneren Veranlagung in dementsprechenden Tätowiermustern nachzugeben. Der normale Mensch scheut sich aber, seine erotischen Gefühle derart unverhüllt zu zeigen; geschieht dieses dennoch, wie etwa bei der Verbrecherklasse, so muß entweder die normale Hemmung weggefallen sein oder ein gewisser Oppositionsgeist vorhanden sein, wie er sittlich tiefstehenden Menschen eigen ist.

Im allgemeinen scheint das erotische Motiv erst dann besonders hervorzutreten, wenn durch äußere Verhältnisse dem Verbrecher die Gelegenheit gegeben wird, sich öfter tätowieren zu lassen. So fand ich unter den 150 von Jaeger 1907 untersuchten Verbrechern anscheinend bei 97 Tätowierten entschieden erotische oder mindestens Anklänge an erotische Embleme. Von diesen 97 waren nur ganz wenige wegen Sittlichkeitsdelikten vorbestraft, ein Beweis, das zwischen erotischen Tätowierungen, solange sie normal erotische Tendenz zeigen und Sittlichkeitsverbrechen nur selten ein Zusammenhang besteht (Maschka 99). Seltener als erotische Tätowierungen sind solche die auf Rachsucht schließen lassen; (Lacassagne) bei schweren Verbrechern fand Lacassagne häufig Inschriften pessimistischen Inhaltes, z. B. Né sous un mauvais étoile; Enfant du malheur; J'ai mal commençé, — je finirai mal — c'est la fin qui m'attend (vgl. Lacassagne 81).

Um zum Schlusse einem zusammenfassenden Überblick zu bekommen, mag folgendes aus dem Zusammenhange herausgegriffen sein:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I. Die Tätowierung wird bedingt entweder durch innere Motive allein; dann dient sie als Mittel zum Zweck. (Berufliche Tätowierungen u. a.)

II. Sie findet ihre Ursache in rein äußerlichen Motiven; die Tätowierung verleitet als solche die Personen sich tätowieren zu lassen. Dann wirken äußere Verhältnisse in erster Linie mit; vor allem: Vereinigung einer großen Anzahl verschiedener Elemente ohne hinreichende Beschäftigung und Überwachung im beschränkten Raume.

III. Diese äußerlichen Verhältnisse wirken ein auf Individuen, welche in ihrer Urteilskraft geschwächt sind und Mangel an Widerstand gegen äußere Einflüsse besitzen.

IV. Die Häufigkeit von Tätowierungen leichter Verbrecher erklärt sich daraus, daß sich diese Klasse in der Mehrzahl aus derartigen minderwertigen Elementen rekrutiert.

V. Es bestehen verwandte Beziehungen zwischen Motiv und Tätowierungsmuster; bei der Verbrecherklasse treten niedrigere moralische Züge in den Tätowierungen deshalb zu Tage, weil gewisse Hemmungen in Fortfall kommen.

Ich möchte mir an dieser Stelle erlauben, Herrn Geheimrat Prof. Schmorl in Dresden für die liebenswürdige Überlassung eines Arbeitsplatzes in seinem Institute und das lebhafte Interesse, welches er meiner Arbeit entgegenbrachte, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

Achelis, Th., Das Tätowieren. Mutter Erde 1898.

Baer, A., Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

Berchon, Histoire medicale du tatouage. Paris 1869.

Berger, Tätowierung bei Verbrechern. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und Sanitätswesen 1901.

Bergh, R., Tätowierung bei Frauenzimmern der Prostitution. Monatsh. f. prakt. Dermatologie 1902.

Bertherand, Médicine et hygiène des Arabes. Paris 1855.

Bertholon, Origine néolithique et mycénienne des tatouages des indigènes du Nord de l'Afrique. Arch. d'anthrop. crimin. T. 19. 1904.

Casper, Über Tötowierung. Vierteljahrsschrift für gerichtl. u. öffentl. Medizin Bd. I.

Clavel, Dictionnaire d'anthropologie de Letourneau. 1885.

Du Camp, Mémoire d'un suicidé. Paris 1875.

Déchelette, J., La peinture corporelle et le tatouage. Revue archéologique 1907.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Doroschewicz, W. M., Sachalin und die Zwangsarbeit. Moskau 1903.

Düben, Über Tätowierung. Ymer 1886.

Eller, Ein Vorlagebuch für Tätowierungen. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1905.

Ferri, L'Omicidio. Atlante, Tavole biologiche.

Fletscher, R., Tattooing among civilised people. Transactions of the anthropological society of Washington 1883.

Fouquet, Le Tatouage médical en Egypte. Archives d'anthropologie criminale T. 13. 1898.

Fritsch, Konservierung von tätowierten Hautstücken der Menschen. Verhandlgen. der Ges. für Anthropologie 1898.

Ganter, Über das Tätowieren nach Untersuchungen bei Geisteskranken. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 55, 1901.

van Gennep, Tätowieren in Nordafrika. Zeitschr. für Ethnologie Bd. 36. 1904.

Glück, L., Die Tätowierung der Haut bei den Katholiken Bosniens und der Herzegowina. Wien 1894.

Groß, Hans, „Handbuch f. Untersuchungsrichter", 5. Aufl., München 1908.

Hutin, Recherches sur les tatouages. Bull. de l'Académie de médicine 1853.

Jacquot, Etude sur les tatouages des indigènes de l'Algérie. L'anthropologie T. 10. 1899.

Jaeger, J., Tätowierung von 150 Verbrechern. Archiv für Kriminal anthropologie und Kriminalistik. 1905.

Joest, W., Tätowieren, Narbenzeichnen und Körperbemalen. Berlin 1887.

Kocher, De la criminalité chez les arabes. Th. de Lyon 1881.

Kropotkin, Du tatouage en Russie. Note manuscrite 1883.

Krämer, Die Ornamentik der Kleidmatten und die Tatauierung auf den Marschallinseln.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.

Lemke, Tätowierung bei Schulkindern in Westpreußen. Abhdlgn. der Ges. für Anthropologie 1890.

Lacassagne, Les tatouages, Paris 1881.

Lacassagne, Recherches sur les tatouages et principalement du tatouage chez les criminels. Annales d'hygiène ex de médicine légale. T. 5. 1881.

Lacassagne, et Magitot, Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales T. 16.

Léale, Criminalité et tatouage. Archive d'anthropologie criminale. 1909.

Ling-Rooth, H., Tatu in Tunis. Man. 1906.

Lombroso, L'uomo delinquente. 3. Ed. Torino 1884.

Luedecke, H. E., Erotische Tätowierungen. Anthropophyteia. Bd. 4. Leipzig 1907.

Martin, Histoire des monstres. Paris 1879.

Marquardt, C., Die Tätowierungen beider Geschlechter in Samoa. Berlin 1899.

Maschka, K., Zur Tätowierungsfrage. Arch. f. Kriminalanthrop. und Kriminalistik 1899.

Mayer, S., Souvenir d'un déporté. Paris 1880.

Minovici, N., Les tatouages en Roumanie. Archive des sciences médicales de Boukarest. T. 4. 1899.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mohl, Mitteilungen über Tätowierungen, aufgenommen an Soldaten der Garnison Temesvàr. Mittlgn. der anthrop. Ges. in Wien 1908.

Ono, N., On Tattooing shown on some clay human figures made by the stoneage people of Japan. Journal anthrop. society Tokio 1904.

Ornstein, Mitteilungen über griech. Recruten. Verhdlgn. der Ges. für Anthrop. 1892.

Parent-Duchatelet. Sur la prostitution. Paris.

Perrier, Ch., Du tatouage chez les criminels. Archive d'anthrop. crimin. 1897.

Preuschoff, Tätowierungen in Ostpreußen. Verhdlg. der Ges. für Anthrop. 1900.

Robert, M., Mémoirs de médicine militaire 1879.

Spencer, Descriptive Sociology. London 1878.

Civo Truhelka, Die Tätowierung bei den Katholiken Bosniens und der Herzegowina. Wissenschaftl. Mittlgen. aus Bosnien. 4. 1896.

Tardieu, Etude médico-légale du tatouage. Ann. d'hygiène. 1855.

Thurston, E., Note on Tattooing. Bull. Madras Gour. Mus. II, 2. Anthropology 1898.

Traeger, P., Das Handwerkszeug eines Tunesischen Tätowierers. Z. f. Ethnologie, B. 36. 1904.

Tylor, Primitive Culture. London 1871.

Vervaelk, L., Contribution à l'étude du tatouage belge. Bull. de l'académie royale de médicine. Bruxelles 1906.

Virchow, R., Europäische Tätowierungen. Verhandlungen f. Anthropologie 1897.

Zabrowski, Portraits d'hommes tatoués. Bull. et mémoirs de la société d'anthropologie de Paris 1900.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen.

Von

Dr. **Erich Sello**, Justizrat in Berlin.

Erster Band: Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus in richterlichen Fehlsprüchen neuerer Zeit.

Besprochen von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Justizirrtümer! Nur mit Schaudern vernehmen wir dieses Wort, sprechen wir es aus, denken wir an seinen Inhalt! — Und doch rechnet die Gesetzgebung damit, muß damit rechnen, denn die höheren Instanzen leben nur von den Irrtümern der unteren. Allein nicht jeder Justizirrtum macht uns erbeben. Ein Mißgriff in der Rechtsfrage mag die Geister der Gelehrtenrepublik bewegen; selten wird die Allgemeinheit dem darob entbrannten Streite Geschmack abgewinnen. Justizirrtümer sind nicht nur ungerechte Verurteilungen, sondern auch ungerechtfertigte Freisprüche, die häufig einen schweren Anschlag auf die menschliche Gesellschaft bedeuten. Das Volk empfindet sie härter und verurteilt sie strenger, als man in der Gelehrten- oder Kanzleistube ahnt. Unter Justizirrtum, unter Fehlspruch schlechthin versteht man aber ungerechte Schuldsprüche, Bestrafung Schuldloser, und diese sind es, die das menschliche Fühlen und Denken in Aufruhr bringen, die wir unmöglich machen sollen, für die es keine Sühne gibt, weil sich ein vernichtetes Leben nicht erneuern läßt.

Mit Justizirrtümern müssen wir rechnen, solange die Justiz von Menschen verwaltet — solange Justiz geübt wird. Um sie auf ein Mindestmaß zu drängen, muß alles Wissen und Können zuhilfe gerufen, alle staatliche Macht aufgewandt werden. Hierzu bedürfen wir einer erleuchteten Staatsanwaltschaft, die sich nicht in der Rolle des Verfolgers gefällt; eines unabhängigen Verteidigerstandes, der uner-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

müdlich als Hort der Unschuld seines Amtes waltet, Kniffigkeit und Hintertreppentaktik aber unter seiner Würde hält; dann eines charaktervollen, in der Schule der Erfahrung zur strengsten Objektivität erzogenen Richterstandes, der weniger theoretischen Idealen nachjagt als klaren Blicks Kenntnis des Lebens und der Menschen sich sammelt.

Wenig fesselt den Leser so sehr als Kriminalgeschichten. Ein seltsamer Kontrast zur allgemein beobachteten Teilnahmlosigkeit des Publikums gegenüber den fundamenten Fragen des Rechtslebens. Der „Fall" als solcher, gewöhnlich spannnend und nervenaufregend, schmeichelt dem Sensationsbedürfnis. Mit welchem Interesse liest heute noch Fachwelt und Publikum die Romane Gaboriaus, die sich weit über das Niveau kriminalistischer Kolportagegeschichten erheben! Welcher Reichtum birgt sich in Feuerbachs aktenmäßigen Darstellungen! Sie bringen nicht Dichtung, sondern Wahrheit. Sowie die Natur Farbenwirkungen und Bilder hervorzaubert, die der Pinsel und die Darstellungskunst des genialsten Malers nicht zu schaffen vermag, so schafft das Leben Situationen und Charaktere, welche die Phantasie des Romanciers oder Novellisten vergebens zu ersinnen strebt. Darum: „Greift nur hinein ins volle Menschenleben!" ...

Einen solchen Griff tat Sello mit seinem bedeutsamen Buch. Die Lektüre versetzt in Spannung, Aufregung; man kombiniert während des Lesens, zieht seine Schlüsse, sieht das Ende voraus — wehe, wenn es unserer Vorstellung von irdischer Gerechtigkeit nicht entspricht! Das Buch ist glänzend geschrieben, verfällt niemals in jenen trockenen und langweiligen Ton, der uns sonst aus aktenmäßigen Darstellungen von Straffällen mit dem Wechsel von „hat" und „wurde", ihren langen Perioden, ihrem farblosen Inventurstil recht unbehaglich anfröstelt — der so viele unserer Lehrbücher und Abhandlungen ungenießbar macht und, was schlimmer ist: ungelesen! In Sellos Buch einigt sich das Talent des Dichters mit dem Wissen des Rechtsgelehrten und den Erfahrungen des Praktikers, der uns seine Frucht auf glänzendem Brette präsentiert, — schon deshalb prophezeien wir dem Buch einen weiten Leserkreis.

Die Fälle des ersten Bandes umspannen einen Zeitraum von 113 Jahren und beginnen mit dem Jahre 1797. Lesen wir sie, prüfen wir sie, so würde man je nach Anlage des Temperamentes oder Charakters sich ein Urteil über die Rechtspflege bilden. Gewiß leben wir wir nicht in der besten juristischen Welt, aber auch nicht in der schlechtesten; denn, Hand aufs Herz, die Menge der Fälle in diesem Zeitraume, verteilt über alle Kulturstaaten der Erde, überwältigt nicht. Die krassesten Fälle gehören verschwundenen Zeitepochen an; je näher

Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

dem Heute, desto geringer die Zahl. Und dann: nicht alles, was als Fehlurteil registriert wird, bedeutet Justizirrtum. Irrt die Justiz, wenn der Angeklagte Taten gesteht, die weder er, noch sonst jemand begangen, wenn eine Menge von Zeugen bewußt falsch aussagt, wenn Sachverständige Gutachten liefern, die vor der heutigen Wissenschaft nicht mehr standhalten? Mit Recht behauptet Sello, daß der Strafprozeß einen mathematischen Beweis für das so oder anders nicht zu liefern vermag. Oder ist denn die Strafrechtspflege nichts anderes als ein Rechenexempel? Sein pessimistischer Ausruf: „Mögen den Angeklagten noch so viele Zeugen mit eigenen Augen bei der Tat gesehen haben wollen, mag er seine Schuld anscheinend noch so glaubwürdig bekannt haben, mag es auch an jedem Bedenken gegen seine Zurechnungsfähigkeit mangeln — die abstrakte Möglichkeit, daß die sämtlichen Zeugen sich geirrt oder gelogen haben, daß das Geständnis falsch, daß der Angeklagte wahnsinnig ist, bleibt bestehen".

Diese rein nihilistische Skepsis muß in ihrer letzten Konsequenz zu einem Verzicht auf die Strafrechtspflege führen. Die „abstrakte Möglichkeit", für einige Jahre das Strafrecht aufzuheben und die Gerichtssäle zu sperren, läßt sich ebenso verfechten als die geäußerte Möglichkeit Sellos: Ob sich die Folgen ebenso verantworten, als sich die Möglichkeiten verfechten lassen, wollen wir nicht untersuchen.

Ritterlicherweise gibt Sello zu, daß sein seit Jahrzehnten geübter Verteidigerberuf mitunter zu einer Fehlerquelle für sein Urteil geworden sein mag.

Sello bekennt sich als überzeugter Gegner der Todesstrafe und der Schwurgerichte. Wer möchte ihm da nicht beipflichten? Der österreichische Justizminister Graf Schönborn, dessen humanem, heute bei uns noch geltenden Erlasse vom 3. November 1892 Z. 22.082, erneuert mit Just.-Min.-Erlaß vom 12. April 1907 Z. 9282, an sämtliche Gerichtpräsidenten Sello volle Anerkennung zollt (S. 340), sprach einst im österreichischen Abgeordnetenhause das Wort, er würde gern sein Leben hingeben, wenn hierdurch die Todesstrafe aus der Welt geschafft werden könnte. Alfonse Karrs Ausspruch: „Gerne, wenn nur die Herren Mörder den Anfang machen wollten!" gemahnt zu sehr an Vergeltung und Rache. Aber wenn neben dem Staat geheime Fehmen ohne rechtliches Gehör der Opfer Todesurteile fällen und auch vollziehen, soll oder kann sich da der Staat der Möglichkeit begeben, sein Notwehrrecht zu sichern? In solchen Fragen müssen persönliche Gründe verstummen und den Rücksichten auf das Gemeinwohl den Vortritt lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vollkommen stimme ich Sellos Urteil über die Schwurgerichte bei, die dem Angeklagten gefährlicher werden können als dem Ankläger. Wenn ich mich von Gesetzeswegen der Willkür beugen will, dann brauche ich nicht die zwölf Männer aus dem Volke! Dann gäbe ich noch der freien Rechtsfindung den Vorzug, an die wir ohnehin durch die Gleichheit der freien Beweiswürdigung mit Beweisanarchie uns allgemach gewöhnen!

Gar leicht führen die moralischen und transzendentalen, aber nicht juristischen und nicht scharf umrissenen Begriffe Schuld oder Unschuld auf Abwege, wenn die Praxis sie nicht durch die Begriffe „erwiesen" oder „nicht erwiesen" ersetzt. Ich billige daher den von Sello vertretenen Standpunkt, daß der Strafrichter nicht darnach fragen soll, ob der Angeklagte schuldig, sondern nur darnach, ob er überführt ist (S. 28).

Mit Befriedigung treffen wir auf den Satz der würdigen sächsischen Schöppen zu Leipzig (S. 19, Fall Justine Heller), der uns darüber belehrt, wie oft wir auf die Feststellung des Tatmotivs verzichten müssen: „es auch eine dem Richter nicht gestattete Anmaßung sein würde, stets die inneren Triebfedern der menschlichen Handlungen erforschen und bloß, weil ihm diese in einem vorliegenden Falle nicht klar sind, außerdem in hinlänglicher rechtlicher Gewißheit beruhende Tathandlungen für unmöglich und unwahr erklären zu wollen". So müssen wir z. B. auf die Klarlegung des Motivs im Falle Fonk und Hammacher verzichten, aus dem dieser jenen wahrheitswidrig belastete (S. 27).

Ich möchte nur zwei Typen herausgreifen, die zu Fehlurteilen führen können: das Streben nach Geständnissen und die wiederholten Vernehmungen.

Zweifellos bietet ein mit den Erhebungen übereinstimmendes Geständnis die verläßlichste Gewähr für die Richtigkeit des Strafurteils. Jeder, der das Amt eines Untersuchungsrichters verwaltet hat, wird zugeben, daß das Geständnis oft befreiend für den Angeschuldigten wirkt und dann entschieden auch ethischen Wert besitzt. Welcher Untersuchungsrichter hätte nicht schon die Kämpfe des Beschuldigten beobachtet, die sich auch körperlich wahrnehmen lassen, bevor das Geständnis abgelegt wird: Zittern, Zuckungen, förmliche Krämpfe, Tränen, Aufspringen, Niederknieen — es ergreift den Untersuchungsrichter selbst, der unter allen Umständen seine ruhige, ernste und würdevolle Haltung bewahren muß. Erleichtert atmet der Beschuldigte auf, wenn er sein Herz ausgeschüttet, wenn er ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beichtet hat: — Dieses Geständnis ist glaubwürdig, es zeugt für Reue und läßt den Vorsatz der Besserung aufflackern. Dann aber die Rückkehr ins Gefängnis oder in die Freiheit — die guten Vorsätze schwinden zumeist, und durch auswärtige Einflüsse, oft der Mithäftlinge, die den Reuigen und Weichgewordenen hänseln, ja verhöhnen, kommt es bei der Hauptverhandlung zum Widerruf.

Keinen Wert dürfen Geständnisse beanspruchen, die durch Versprechungen, Einschüchterungen oder Drohungen herbeigeführt werden. Namentlich das, wenn auch ernst und ehrlich gemeinte Versprechen sofortiger Enthaftung für den Fall eines Geständnisses muß entschieden mißbilligt werden. Es verleitet zu falschen Bekenntnissen, die der Verdächtigte ablegt, um sich zu befreien, in der sicheren Hoffnung, daß die Wahrheit doch ans Tageslicht kommt.

Kaum etwas anderes verzerrt das Bild der Wahrheit so sehr, als die noch heute beliebten wiederholten Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten in der nämlichen Sache. Schließlich weiß der Vernommene selbst nicht mehr, was erlebt, was gehört und was erdacht ist. Begreiflich, daß der Geständnisfanatiker Biermann (S. 14) ausrief: „Das viele Vernehmen ist eine ordentliche Marter für mich!“ Richtig auch, was Sello zum bekannten Hilsnerprozesse bemerkt: „Es ist eine ganz typische Erscheinung, daß die Erinnerung solcher Zeugen von Vernehmung zu Vernehmung wächst.“ Darin liegt auch die Gefahr der Wiederaufnahmen. An andrer Stelle unternahm ich den Nachweis, daß es nicht schwer fällt, nach zehn Jahren durch unaufhörliche Vernehmungen der Zeugen das bestbegründete Urteil zu Fall zu bringen. Das macht aber mißtrauisch gegen Wiederaufnahmen und doch sind sie oft der einzige Weg, der die Wahrheit zum Siege führt. Wir schneiden in Österreich, wie Sello gern anerkennt, mit der sog. außerordentlichen Wiederaufnahme nach § 362 StPO. gut ab, demzufolge der Kassationshof, ohne an die Bedingungen zur ordentlichen Wiederaufnahme gebunden zu sein, die Wiederaufnahme verfügen kann, wenn sich bei Prüfung der Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben, — eine Bestimmung, die der StPO. für das deutsche Reich fremd ist (S. 17, 211, 214).

Treffend bemerkt Sello (S. 238), daß österreichische Mörder in der glücklichen Lage sind, die Todesstrafe praktisch abzuschaffen; sie brauchen sich nur nach jedem Mord rasch wegen irgendeiner geringfügigen Übertretung bestrafen zu lassen, weil eine theoretische Schrulle behauptet, daß bei der ideellen Einheit beider Urteile (§ 265 StPO.) in einem und demselben Erkenntnisse Todes- und Arreststrafe ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hängt würde, die Todesstrafe aber nach § 50 StG. nicht verschärft werden darf. —

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer kurzen literarischen Anzeige die einzelnen Fälle zu besprechen, so verlockend auch diese Arbeit wäre. —

Nur einige Bemerkungen seien uns gestattet.

Alle Achtung vor dem braven jungen Referendar Themuth und dem würdigen und einsichtsvollen Regierungsrate von Huzarzewsky, deren Gewissenhaftigkeit es gelang, den Vollzug des Todesurteiles im Falle Biermann und Genossen (1800) zu verhindern. Wenn Biermann fanatisch eine Tat gesteht, die er nicht begangen, dann liegt der Irrtum wohl nicht auf Seite der Justiz.

Justine Heller, auf Grund ihres Geständnisses vom Schöppenstuhl in Leipzig zur Strafe des Feuers, in zweiter Instanz von der Juristenfakultät in Leipzig zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, ward schließlich, nachdem sie diese Strafe verbüßt, freigesprochen und entschädigt, der Ortsfrohn Z. jedoch, der sich der verwerflichsten Mittel bediente, die eingeschüchterte und einfältige Beschuldigte zu Geständnissen zu bewegen, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, deren Vollstreckung er durch Selbstmord entging.

Als erste strafrechtliche cause célèbre im Sinne des modernen Sensationsprozesses, die sich vor deutschen Gerichtshöfen abspielte, schildert Sello den Fall Fonk und Hammacher (1816). Ein Fehlurteil liegt nicht vor, denn in ordentlichem Instanzenzuge verfügte der König von Preußen mit Ordre vom 28. Juli 1823 die Freilassung der Angeklagten. Ungelöst bleibt die Frage, ob Geständnis oder Widerruf Hammachers auf Wahrheit beruht und welche Beweggründe ihn zum Geständnisse bestimmten.

Den Fall Steiner (1821) berichtet Sello nach Feuerbachs Darstellung. Heute würde man Steiner als an Querulantenwahnsinn leidenden Menschen behandeln, sowie Nehring (1853) und Verger (1857). Hier handelt sichs um Irrtümer von Sachverständigen. Ich glaube nicht, daß man hierfür die Justiz verantwortlich machen kann.

Der Fall Wendt bringt uns die Folgen endloser Verhöre und erzwungener Geständnisse (1830—1834, Tod durchs Rad, 28. März 1838 Freispruch) und in der Person des achtzehnjährigen Lehrlings Christian Heeser den Typus des den Strafrichter so oft beschäftigenden und so oft täuschenden phantastischen Lügners in mustergültiger Ausprägung (S. 46) und gemahnt an den Fall Bratuscha (1900), der in Übereinstimmung mit seiner Gattin behauptete, seine zwölfjährige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tochter geschlachtet und gefressen zu haben. Da das Mädchen jedoch im August 1903 in Krain wiedergefunden wurde, kam es zur Wieder aufnahme und zur Freisprechung. Der Fall blieb unaufgeklärt. Eine maßgebende Persönlichkeit behauptete, das im Jahre 1903 aufgefundene Mädchen sei gar nicht Bratuschas Tochter gewesen. Das psychiatrische Gutachten macht den Eindruck des post hoc, ergo propter hoc: weil sich das Geständnis als unwahr herausgestellt hat, muß Geisteskrankheit vorliegen. Ein Fehler war es, daß nicht schon in der Voruntersuchung ein Fakultätsgutachten eingeholt worden (S. 248).

Einer der merkwürdigsten Fälle betrifft den jungen, interessanten Eduard Streffau, der 1833 seine geliebte jungfräuliche Braut im höchsten sexuellen Affekt erschoß. Er war der Täter, die Justiz irrte nicht. Ob die Medizin, bleibt fraglich — wie in allen Grenz- und zweifelhaften Fällen. Für mich genügt die Annahme, daß bei diesem jungen, blühenden und kraftstrotzenden Manne die Verweigerung des Geschlechtsaktes bei höchstgradiger sexueller Erregung im Augenblicke der Tat nicht nur Selbstbeherrschung, sondern auch Verantwortlichkeit aufhob, ohne daß man genötigt wäre, wie Sello, die Vermutung der Epilepsie zu Hülfe zu nehmen.

Die amerikanischen Präsidentenmörder Guiteau (1881) und Czolgosz (1901) wurden verurteilt, weil ihre Täterschaft nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Guiteau war sicherlich geisteskrank, Czolgosz sicherlich nicht geistesgesund, aber trotz seiner Abnormität wahrscheinlich doch verantwortungsfähig für seine Tat. (S. 320, 323).

Der spannendste, schrecklichste Fall im ganzen Buche scheint mir der Fall des unglücklichen Lesurques (1796), ein Fall, dessen Anhängigkeit — 71 Jahre dauerte! Hier handelt sichs wirklich um einen Justizmord. Klatschsucht, Wichtigmacherei und Autosuggestion bei den Zeugen, von denen die Dorfmägde Sauton und Grossetête (nomen est omen!) die Hauptrolle spielten, — dann aber ein Präsident (Gohier), der der Rechtspflege so zur Unehre gereicht als Themuth und Huzarzewsky zur Ehre, — ein „fast“ ausgestorbener Richtertypus, wie Sello (339) meint, — wir wollen hoffen, ein heutzutag unmöglicher Richtertypus.

Damit schließe ich meine Andeutungen, die, wie ich offen gestehe, die Neugier des Lesers reizen sollen. — Möchte das Buch recht viele finden, — unter den Berufsgenossen wie unter den Laien! Die fesselnde Art der Darstellung, ihre bewunderungswürdige Kürze weckt das stoffliche Interesse, — möchte der Zug der Menschenfreundlich-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit, der Drang nach Wahrheit, der aus jeder Zeile des Buches atmet, auch das sachliche Interesse wecken und eine Stufe im Streben markieren, das große Publikum aus seiner Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit gegenüber fundamentalen Fragen des Rechtslebens aufzurütteln!

Das Buch ist gewidmet dem Schöpfer und Meister der heutigen kriminalistischen Wissenschaft, ohne den dieses Buch nicht sein würde — Hans Groß! Er darf sich dieses Erfolges freuen, — wir freuen uns mit ihm!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI.

Das Schneidersche Abziehblatt für am Tatort gefundene Fingerspuren und beweisende Erfolge der Tatortsfingerschau.

Von

Amtsrichter Dr. **W. Schütze**, Tessin i. M.

(Mit 9 Abbildungen.)

Die Einführung der Fingerschau hat in jüngster Zeit auf der ganzen Welt derartige Fortschritte gemacht, daß in absehbarer Zeit kein Kulturland mehr ohne sie wird sein können. Damit wächst aber auch die Verantwortung für die Vorkämpfer dieses Verfahrens und die Pflicht alles aufzubieten, um den höchstgespannten Erwartungen gerecht zu werden. Das war bisher bezüglich der am Tatort gefundenen oder besser gesagt zu findenden Fingerabdrücke oft recht schwierig.

Zwar sind vielfach glänzende Erfolge auch in dieser Richtung in verzweifelten Fällen, in denen alles andere versagte, lediglich durch die Fingerschau erzielt. Besonders die Hamburger Polizeibehörde kann auf eine stattliche Reihe großartiger Beweisführungen stolz sein, die ihr lediglich durch die geschickte Auffindung und Verwendung am Tatort gefundener Fingerspuren möglich wurden. Ich will wegen ihres allgemeinen Lehrwertes einige besonders bezeichnende herausgreifen:

Als im Dezember 1906 in der J.-Straße in Hamburg wertvolle Kunstgegenstände mittels Einbruchs gestohlen waren, entdeckte man an einem Glasschrank Fingerabdrücke. Die Nachforschung in der Hamburger Sammlung ergab, daß sich dort ein Bogen auf den Namen des Kellners B. befand, der die gleichen Abdrücke aufwies. B. wurde verurteilt. —

Im Juni 1910 wurden in einem Hamburger Pensionat durch einen Einbruch Kleidungsstücke gestohlen. Der Täter war am Staket zweier Veranden hinaufgeklettert und hatte dort Fingerabdrücke hinterlassen, sonst fehlte jede Spur von ihm. Die Nachsuche in der Hamburger Sammlung förderte aber einen Bogen zutage, der die gleichen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abdrücke zeigte und auf den Hausdiener S. lautete. S. wurde verurteilt. —

Im September 1908 wurde in der inneren Stadt mittels Nachschlüssels eine Wohnung geöffnet und daraus eine Anzahl von Kleidungsstücken und Schmucksachen im Werte von 160 Mk. gestohlen. Auch hier fehlte jede Spur, nur fanden sich auf einer polierten Tischplatte Fingerabdrücke. Die Nachforschung in der Hamburger Sammlung ergab, daß diese von dem Reisenden B. herrührten. —

Seit Ende 1909 wurden in Hamburg verschiedene Geldschrank-Einbrücke verübt, ohne daß man des Täters habhaft werden konnte. Die Art der Ausführung ließ darauf schließen, daß für alle diese Einbrüche derselbe Täter in Frage kam, der es hauptsächlich auf Geldschränke älterer Bauart abgesehen hatte. In der Nacht 10./11. Februar 1911 wurde wieder ein derartiger Einbruch verübt. Die Täter erbrachen eine Schmiede des Hinterhauses Frankenstr. 30/32, stahlen dort einen großen Vorschlaghammer und 2 Brechstangen, stiegen auf der an der Außenwand befindlichen eisernen Nottreppe in den zweiten Stock an den Verladeraum der Firma R. & S. und drangen durch mehrere Räume, deren Fenster sie einschlugen, bis zum Geldschrank vor. Diesen stürzten sie um, schlugen seine Hinterwand ein und entnahmen ihm 130,67 Mk. Dann drangen sie gewaltsam ins Erdgeschoß, schlugen dort dem Geldschrank der Firma S. & L. die Seitenwand ein und erbeuteten noch 28,48 Mk. und einen Wechsel über 100 Mk. Auch hier konnte man wieder auf niemanden Verdacht lenken, doch fanden sich diesmal blutige Fingerabdrücke an einer der zerbrochenen Fensterscheiben. Diese stammten, wie die Nachforschung in der Hamburger Sammlung ergab, von dem Nieter Pflaum, auf den man sonst sicher nie verfallen wäre, zumal er nur ganz unbedeutend vorbestraft war, 1901 wegen Bettelns mit 1 Tag Haft, 1909 wegen Diebstahls mit 3 Tagen Gefängnis. Bei der daraufhin bei ihm vorgenommenen Haussuchung fand man zum Überfluß dann noch ein Jackett, das bei dem letzten Einbruch gestohlen war. Urteil für diesen Fall: 18 Monate Zuchthaus unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft. Nach dem Mittäter, dessen Fingerabdrücke sich ebenfalls am Tatort fanden, wird noch gefahndet. —

Daß die Fingerschau nicht nur geeignet ist, den Täter zu entdecken, sondern auch die verhängnisvollen Folgen des unzuverlässigen Zeugenbeweises von Unschuldigen abzuwehren, zeigt folgender Fall. Im Juni 1910 wurden in Bremen aus herrschaftlichen Häusern, deren Bewohner abwesend waren, durch Einbruch Gold- und Silbersachen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nebst andern Gegenständen gestohlen. Die Täter drangen durch die mit Nachschlüsseln geöffneten Erdgeschoßtüren in die Häuser und durch Erbrechen von Fenstern und Türen dann in die oberen Stockwerke. Nach einem in dieser Weise am 30. Juni 1910 bei dem Kaufmann H. in Bremen verübten Einbruch wurden auf den Scherben einer von den Tätern zertrümmerten Fensterscheibe Fingerabdrücke gefunden. Die Täter, zwei Personen, wurden von den Dienstmädchen des Geschädigten gesehen. Durch die Ermittelungen der Bremer Kriminalpolizei lenkte sich der Verdacht der Täterschaft auf den Hausdiener H. und den Kunstschlosser B. Deren Photographien wurden den Dienstmädchen des Kaufmanns H. vorgelegt, und beide Mädchen erklärten in der Photographie des Sch. den Menschen wiederzuerkennen, welcher bei dem Einbruch die Fensterscheibe einschlug. Die Vergleichung der am Tatort photographierten Fingerspuren mit den in der Hamburger Sammlung befindlichen Fingerbogen der 2 Verdächtigen ergab aber, daß jene nicht die Täter waren. Statt dessen hatte die weitere eifrige Nachsuche den verblüffenden Erfolg, daß die Abdrücke mit denen auf dem in der Sammlung befindlichen Fingerbogen des Malers P. übereinstimmten, also die Täterschaft dieses bewiesen. —

Noch häufiger sind natürlich die Fälle, in denen andere Verdachtsgründe schon auf einen Täter hinwiesen, und die Fingerschau dann den Beweis lieferte. Im April 1908 z. B. wurde einem Chemiker in Hamburg aus seiner Wohnung durch einen Einbruch ein Fahrrad gestohlen. Die auf einer Fensterscheibe gefundenen Fingerabdrücke überführten den verdächtigen, aber hartnäckig leugnenden Tapezierer H. —

Als im Dezember 1908 in einem Eisenwarengeschäft eines Hamburger Vorortes eingebrochen worden war, hatte der verscheuchte Täter mehrere zum Mitnehmen zusammengepackte Sachen zurückgelassen, darunter ein Fleischbrett, auf dem sich Fingerspuren zeigten. Deren Vergleichung mit den Abdrücken eines inzwischen verdächtig gewordenen früheren Angestellten des Geschäfts widerlegte dessen Leugnen. —

Im November 1909 wurden bei einem Villeneinbruch in einem Hamburger Vorort, der durch Anbohren eines Fensters verübt war, Gold- und Silbersachen im Wert von 6000—7000 Mk. gestohlen. Als Täter kamen der Kassenführer B. und der Steindrucker R. in Frage. Ein am Tatort auf einem Messer gefundener Fingerabdruck stammte vom rechten Daumen des B., wie der Vergleich ergab. B. war also der Täter. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als im August 1910 bei der Firma B. in Hamburg eingebrochen und gestohlen wurde, fanden sich auf einer Uhr am Tatort Fingerabdrücke. Deren Vergleichung mit denen der beiden Verdächtigen ergab, daß der eine vom linken Daumen des Hausdieners R. herrührte, der andere vom rechten Mittelfinger des Schlossers P. Beide Beschuldigte gestanden darauf den so lange bestrittenen gemeinsamen Einbruch. —

Im Oktober 1910 endlich wurden bei dem Juwelier T. in Hamburg Juwelen, Gold- und Silbersachen im Wert von etwa 130000 Mk. gestohlen. Die Täter hatten im ersten Stock den Fußboden und dann die darunter liegende Decke des T.schen Ladens durchbohrt und waren auf einer Strickleiter in diesen hinabgeklettert. Dort hatten sie mehrfach Fingerspuren hinterlassen, so auf einer zurückgebliebenen Milchflasche, in der sie Öl zum Einfetten der Werkzeuge mitgebracht hatten. Als Täter kamen fünf Personen in Frage, deren Fingerbögen sich bei der Hamburger Sammelstelle fanden. Da der Vergleich bewies, daß ein Abdruck auf der Milchflasche vom rechten Zeigefinger des Schreibers St. stammte, gestand dieser nach langem Leugnen den Einbruch zusammen mit dem Bäckergesellen N. ausgeführt zu haben. Darauf konnte der größte Teil des Gestohlenen wieder herbeigeschafft werden. —

Diese glänzenden Erfolge, die die Hamburger Kriminalpolizei z. T. ihrer vorzüglichen Leitung, z. T. ihrem hervorragend geschulten Personal, so dem Polizeischreiber Voigt verdankt, z. T. auch wohl dem Einordnungs-Verfahren des Dr. Roscher, das der Auffindung eines gleichen Bogens auch nach den Abdrücken einzelner Finger besonders günstig ist, sind gewiß sehr erfreulich, auch wird jede unserer größten bestgeleiteten Polizeibehörden ähnliche Glanznummern aufzuweisen haben, wie ich z. B. in München, Dresden, Berlin, Wien erfahren habe, aber es sind leider bisher eben nur Glanznummern gewesen.

Was besagt die immerhin noch recht beschränkte Zahl solcher Fälle gegenüber der Flut von ungezählten Straftaten, die alljährlich noch ohne Sühne bleiben, weil es nicht gelingt die erste Spur zu finden, oder selbst noch, wenn diese vorhanden ist, einen durchschlagenden Beweis! Das ganze Verfahren der Verwertung von am Tatort gefundenen Abdruckspuren ist eben bisher beschränkt geblieben auf die paar größten Polizeibehörden, und selbst bei denen ist es in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle unterblieben oder hat versagt.

Diese Erkenntnis dürfte der Veröffentlichung solcher erfolg-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gekrönter Untersuchungen neben ihrem Lehrwert noch eine besondere Bedeutung geben.

Wenn so Hervorragendes so einfach und fast kostenlos mit diesem Verfahren geleistet werden kann, wie alle diese Mitteilungen beweisen, weshalb wird es dann nicht überall angewandt, in jedem dunklen Straffall? Worin liegen die Gründe des häufigen Versagens, wenn man es wirklich heranzieht? Ich glaube nur zum kleineren Teil in der Überlastung, Schwerfälligkeit und Gleichgültigkeit der beteiligten Behörden und Beamten, zum größeren aber in der bisherigen Schwierigkeit des Verfahrens selber. Schon über die Mittel, Fingerspuren am Tatort sichtbar zu machen, gehen die Meinungen bis heute so sehr auseinander, daß diese Uneinigkeit jedem neu Herantretenden Zweifel an der Brauchbarkeit des Ganzen erweckt, und hat man endlich wirklich eine Spur entdeckt und sichtbar gemacht, so geht die Not in den meisten Fällen erst recht an. Wie soll man nun den Wertgegenstand erhalten? Nur die wenigen ganz groß eingerichteten Polizeiämter haben einen eigenen Photographen, der solchen Aufgaben gewachsen ist, nur sie besitzen die oft dazu erforderlichen äußerst kostbaren photographischen Einrichtungen. Selbst wenn die erste Notfrage: mit welchem Pulver bekomme ich den Abdruck sichtbar, und wirkt das auch hinreichend gegensätzlich zum Untergrund auf die photographische Platte — einigermaßen gelöst ist, scheitert aber noch oft trotz bester Fachleute und Einrichtungen der Erfolg an dem Platz, an dem sich die Fingerspur findet. Günstigsten Falles ist der Gegenstand, an dem sie haftet, beweglich oder ablösbar, und so klein, daß man ihn mitnehmen und in die Werkstatt des Photographen bringen kann, damit dieser in aller Ruhe und mit allen Hilfsmitteln der Beleuchtung usw. sich daran versuche. Verschiedenfarbiger und auf die photographische Platte dementsprechend in seinen einzelnen Teilen verschieden wirkender Untergrund, dessen blanke, aber unebene und daher spiegelnde Glanzlichter werfende Fläche vereiteln aber selbst dann noch recht oft die Erlangung eines brauchbaren Bildes. Noch viel schwieriger ist die Sache, wenn der Abdruck sich an unbeweglichen oder wenigstens nicht mitnehmbaren Gegenständen befindet wie Wänden, Stubendecken, Fußböden, Öfen, Balken, Geldschränken, Türen u. dgl., in Lagen, die dem Photographen die richtige Aufstellung seines Apparates erschweren oder ganz unmöglich machen, z. B. an der der Wand zugekehrten Seite des Ofens, auf der Oberkante einer vom Täter überkletterten Bretterwand u. dgl. Hinzukommen die Schwierigkeiten der Beleuchtung, der Ermittlung der richtigen Belichtungsdauer bei der ungewohnten Umgebung. Ja, da nur haarscharfe, klare Bilder ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wendbar sind, kann schon die unbedeutende Schwingung des Fußbodens in den neuzeitlichen unsoliden Mietskasernen genügen, den Erfolg zu vereiteln.

Sind aber gar die sämtlichen Beteiligten nicht Fachleute erster Güte, langgeübt und mit den besten Hilfsmitteln ausgerüstet, so sinkt die Wahrscheinlichkeit eines brauchbaren Ergebnisses nach dem bisherigen Stand des Verfahrens ohne weiteres vor den sich auftürmenden Schwierigkeiten in ein Nichts zusammen. Man suche einmal in dem Balkenwerk eines dunklen Hausbodens z. B. Fingerabdrücke und photographiere sie! Und die erdrückende Mehrzahl der Straffälle spielt sich doch weit von den großen Polizeibehörden, auf dem Lande draußen, in kleinen Städten, in all den vielen düstern Ecken und Winkeln ab, die das Verbrechen bevorzugt. Der ungeübte Gendarm oder Schutzmann, oder der erfahrungsgemäß leider in diesen Dingen meist noch ungeübtere und unbeholfenere Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sind es, die meist diesen Aufgaben gegenüberstehen, nicht der gewitzigte Kriminalist der Großstadt. Nur so ist es erklärlich, daß wir immer nur aus den paar bekanntesten Polizeibehörden von Erfolgen hören.

Das kann nur anders werden, wenn an die Stelle des bisherigen ein so einfaches und sicheres Verfahren tritt, daß jeder, auch der Unerfahrene, es ohne jegliche schwierige Hilfsmittel ausüben kann. Zum Glück ist diese Lebensfrage der ganzen Tatorts-Fingerschau bereits gelöst.

Der Polizeiagent und Photograph beim k. k. Wiener Polizeipräsidium Rudolf Schneider hat ein Verfahren erfunden und sich patentamtlich schützen lassen, das alle oben erwähnten Schwierigkeiten hebt, so weit dies überhaupt möglich sein dürfte. Schneider hatte auf der Suche nach einem brauchbaren Einstaubpulver das Argentorat empfohlen, das von der Wiener Polizeibehörde, aber auch andern mit großem Erfolg angewandt ist, doch hafteten ihm zwei Mängel an. Es war reichlich teuer zum Massengebrauch — 100 g kosteten 4,25 Kr. —, und es hob sich von allen hellen, glänzenden, also besonders Metallunterlagen mit seinem silbrigen Glanz nicht scharf genug zum Photographieren ab. Dem ersten Schaden half Schneider ab, indem er es durch ein Pulver eigner Zusammenstellung ersetzte, das äußerlich dem Argentorat gleicht und in jeder Beziehung gleichwertig arbeitet, aber vom Erfinder bezogen nur 2,50 Kr. für 100 g kostet. Den zweiten Mangel hob er völlig, indem er die Notwendigkeit, den Abdruck selber von der ursprünglichen Unterlage abzuphotographieren, beseitigte. Er erfand eine feste leimartige Masse von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leuchtendem Schwarz, die etwa 1/2 mm dick auf eine Papierunterlage aufgetragen und auf ihrer spiegelblanken Oberfläche zum Schutz mit einem dünnen Zelluloidblatt bedeckt ist.

Vermutet man nun auf einer Fläche oder einem Gegenstand Fingerspuren, so stäubt man die Stelle mit einem etwa 5 cm breiten, weichen Feehaar-Pinsel, den man in das Schneidersche Pulver getaucht hat, gründlich ein, klopft dann den Pinsel sauber aus und entfernt durch leichtes Abpinseln das überschüssige Pulver. War an der Stelle ein Fingerabdruck, der sich überhaupt noch mit einem Pulver hervorrufen läßt, so tritt er jetzt schön klar hervor. Nun schneidet man von dem Schneiderschen Abzugsblatt, das der Erfinder in Stücken von 14 X 19 cm Größe abgibt, ein Stück ab, das der Größe des Fingerabdrucks entspricht, zieht die Zelluloid-Schutzplatte vorsichtig von einer Ecke aus ab und legt das freigewordene Abzugsblatt behutsam auf die abzuhebende Spur. Damit sich keine Luftblasen darunter bilden, die auf dem Abzugsbild als Löcher erscheinen würden, lege man das Blatt zunächst mit einer Kante auf und lasse es dann langsam auf die Unterlage sinken. Gleichzeitiges Auflegen des Stückes mit ganzer Fläche fördert die Blasenbildung und bewirkt leicht, daß man den Abzug verrutscht. Nachdem man das Blatt leicht mit dem Handballen angedrückt hat, so daß es sicher alle Stellen der Spur berührt hat, zieht man es von einer Ecke aus vorsichtig ab und legt die Schutzplatte wieder darauf, auch hierbei Blasenbildung sorgfältig vermeidend. Jedes gewaltsame Aufpressen des Blattes auf die eingestäubte Spur ist nicht nur unnötig, sondern macht den Abzug höchstens unklar oder gar verwischt. Da die Schutzplatte glasklar ist, kann man den Abzug, der sich silberweiß von dem tiefschwarzen Grund abhebt, schon unmittelbar vortrefflich vergleichen. Man kann ihn aber auch, da er durch die Platte völlig geschützt ist, einfach in einen Briefumschlag und in die Akten legen und zu beliebiger Zeit von einem beliebigen Photographen photographieren und vergrößern lassen. Zumal das Schneidersche Abzugsblatt ohne jede Gefahr und Schwierigkeit zu verschicken ist, während das Mitnehmen des Gegenstandes mit der Spur selbst fast immer die Gefahr der Zerstörung mit sich bringt, wird man allerdings gut tun, wenigstens in allen wichtigeren Fällen den Abzug gleich an die Polizeibehörde zu schicken, die man um Nachforschung unter den Fingerbögen ihrer Sammlung oder um Vergleichung mit den mitgesandten Fingerabdrücken des Verdächtigen ersuchen will. Daß es sich empfiehlt, gleich die Fingerabdrücke aller Personen mitzuschicken, die vielleicht zufällig den Abdruck verursacht haben können, wie des Bestohlenen, des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wachtmeisters u. dgl., bedarf wohl nur des Hinweises. Die Vergleichung lasse man stets durch einen erfahrenen und geübten Fachmann vornehmen, schon um Irrtümer zu vermeiden, die das ganze Verfahren in Verruf bringen könnten.

Sorgfältiges Abstäuben des überschüssigen Pulvers empfiehlt sich sehr, da sonst auch die Umgebung der Spur silberig mit auf den Abzug kommt, und er sich nicht so gut abhebt wie von dem reinen leuchtenden Schwarz. Doch ist auch hier natürlich jede Gewalt zu vermeiden, da man sonst die Spur selber schädigen, ja, zumal wenn sie älter ist, bei besonders glatter Unterlage ganz abwischen kann. Besondere Weichheit des Pinsels ist unerläßlich. Die unbegrenzt haltbaren, nicht lichtempfindlichen Abzugsblätter lassen sich zwar wiederholt verwenden, da man die alte Spur einfach mit einem weichen Schwamm abwischen kann, doch ist dies nicht ratsam. Die Oberfläche könnte dabei doch etwas leiden, so daß die Feinheit der Linien nicht voll zum Ausdruck käme, und zudem hat der Erfinder den Preis so billig gestellt, daß selbst der Sparsamste ein schon einmal gebrauchtes Blatt wegwerfen kann, ohne sich zu große Auslagen zu machen. —

Es dürfte aber gerade von besonderem Wert sein, den unmittelbar von der Spur genommenen Abzug bei den Akten bis zu deren Vernichtung aufzubewahren, da er keinen Raum beansprucht und bei späteren Verfahren gegen denselben Täter sowie bei etwaigen Wiederaufnahme-Verfahren, die ja in der Hoffnung auf die Vergeßlichkeit der Zeugen gern noch nach Jahren versucht werden, von großem Wert sein kann.

Die unschätzbaren Vorzüge dieses Schneiderschen Abzugsverfahrens sind so offensichtlich, daß jeder Staat es m. E. sofort bei seinen sämtlichen Behörden, die mit der Erforschung von Straftaten befaßt sind, zwangsweise einführen muß.

Weil es jetzt nicht mehr darauf ankommt von der Spur selber abzuphotographieren, ist mit einem Schlage die Suche nach dem für den Einzelfall geeigneten Pulver beseitigt, da das Schneidersche Pulver, wie ich durch vielfache Versuche nachgeprüft habe, von jeder Unterlage, mag sie Form und Farbe haben, wie sie wolle, vorzüglich mit dem Abzugsblatt arbeitet. Der Erfinder kann also sein Pulver mit Recht jetzt als „Universal-Einstaubpulver“ bezeichnen. Vor allem aber lassen sich auf diese Weise die Fingerspuren selbst von den unzugänglichsten Stellen, die jede unmittelbare Anwendung des photographischen Apparats ausschlössen, mühelos abziehen und die Bilder zeigen eine unvergleichlich größere Klarheit, weil sie nur die reine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fingerspur enthalten, frei von allen störenden Farben, Bildern und Lichtern des Untergrundes.

Die im Anhang gegebenen Abbildungen [1]) beweisen das schlagender, als es jede Beschreibung vermag.

Für das Allerwichtigste an der ganzen Sache aber halte ich die unübertreffliche Einfachheit des Verfahrens. Jedes Kind macht Abziehbilder. Wir alle haben es wohl im Alter von 5—10 Jahren getan. Die Tätigkeit ist also eine vertraute. Jedes kleine Schulmädchen besitzt die erforderliche Fähigkeit dazu. Deshalb kann man dies Verfahren getrost jedem Landgendarm und Schutzmann in die Hand geben, unter denen sich mehr tüchtige Leute finden, als man meist glaubt, und jeder Staatsanwalt und Untersuchungsrichter kann es selber ausüben. Unbedingt erforderlich ist es aber, daß die Anschaffung nicht den einzelnen ausübenden Stellen überlassen, sondern von den leitenden Behörden mit einem einführenden Rundschreiben angeordnet wird. Wenn es nicht von selber geschieht, hat m. E. jeder denkende Kriminalist die Pflicht es bei seiner zuständigen Oberbehörde zu beantragen. Wir stehen mit dieser Erfindung vor einem Wendepunkt der Tatorts-Fingerschau wie etwa das Fahrradwesen bei der Erfindung des Luftschlauchs. Solch Zeitpunkt mußt genutzt werden, um die ganze Sache mit frischem Anlauf zu fördern.

Fangen doch auch unsere Gerichte an, der Brauchbarkeit der Fingerschau Glauben zu schenken. In der größten Zahl der oben mitgeteilten Fälle haben sie nur daraufhin verurteilt; die Zeiten, in denen Richter sich nicht davon überzeugen ließen, „daß der Übereinstimmung der Papillarlinien zwingende Beweiskraft innewohne", wie der treffliche Friedrich Paul in diesem Archiv Bd. 12 S. 125 beklagt, sind für immer vorrüber. Also, bringen wir ihnen den nötigen Urteilsstoff. Dann wird bald auch der „große Unbekannte" verschwinden, wie zum Schluß noch ein Hamburger Fall zeigen möge, den ich ebenfalls der freundlichen Mitteilung des Hamburger Polizeirats Herrn Dr. Stürken verdanke. Im April 1910 waren einem Hamburger Schneidermeister Kleidungsstücke im Wert von etwa 1000 Mk. gestohlen worden. Auf den Scherben von zwei durch den Täter zertrümmerten Fensterscheiben fanden sich einige Fingerspuren, sonst fehlte jeder Anhalt. Tags darauf versuchte ein Mann einen neuen Winterüberzieher zu versetzen. Der Pfandleiher ließ ihn aber festnehmen, weil er über seine Person und den Erwerb des Überziehers

1) Deren Überlassung durch das kk. Polizeipräsidium zu Wien besonders dankend anzuerkennen ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

widersprechende Angaben machte und siehe da, der Winterüberzieher gehörte zu den tags zuvor Gestohlenem. Der Festgenommene, ein Händler B., bestritt jedoch entschieden seine Beteiligung an dem Einbruch und behauptete das Kleidungsstück gutgläubig von einem Unbekannten gekauft zu haben. Da seine Fingerabdrücke aber mit den auf dem Tatort gefundenen übereinstimmten, wurde er verurteilt. Gerade solche Fälle dürften sich bei allgemeiner Anwendung des Schneiderschen Abzugsverfahrens bald erfreulich häufen.

Für seine hervorragende Brauchbarkeit dürfte schon allein der Umstand bürgen, daß das Polizeipräsidium zu Wien, dem wir zum großen Teil die ganze Einführung der Fingerschau auf dem Festland verdanken — ich erinnere nur an die Arbeiten des Regierungs-, damaligen Polizeirats Camillo Windt in Wien —, das Verfahren nicht nur selber eingeführt, sondern auch eine Anleitung zu seiner Anwendung verfaßt hat, die ebenfalls die großen Vorzüge betont.

Die Bezugsbedingungen hat Herr Schneider, der den Vertrieb selber besorgt, dankenswert günstig gestaltet. Nach einem mir vorliegenden Angebot liefert er eine Kassette mit 6 Abzugsblättern in der Größe von 14 X 19 cm, 100 g seines Einstaubpulvers in verschraubbarer Glasdose, einem 5 cm breiten Einstaubpinsel und einer Schere zum Zerschneiden der Abzugsblätter für 19 Kronen = etwa 16 Mk., auf Wunsch gibt er zu der sich oft empfehlenden Abnahme von Fingerabdrücken am Tatort betroffener Personen einen Einsatz bei, der eine Zinkplatte, eine Leimwalze, eine Tube mit Druckerschwärze, einen Spachtel und ein Fläschchen für Benzin enthält. Dadurch erhöht sich der Preis auf 24 Kronen = etwa 20,50 Mk. Die Anschaffung des vollständigen Kastens dürfte sich für jede Staatsanwaltschaft und größere Polizeibehörde dringend empfehlen, da man dann stets sein ganzes notwendiges Handwerkszeug beisammen hat. Die Unkosten holt die erste dadurch erfolgreiche Untersuchung reichlich ein. Eine einzige Dienstreise kostet meist wesentlich mehr. Will man bei den Landgendarmen, die unbedingt damit ausgerüstet werden müssen, sparen, so kann man für sie sich damit begnügen, Pinsel (Preis 1,30 Kr. = etwa 1,10 Mk.), 100 g Pulver für 2,50 Kr. = etwa 2,10 Mk. und 6 Abzugsblätter für 4,50 Kr. = etwa 3,80 Mk. zu beschaffen. Damit wird ein kleiner Gendarmerie-Posten Jahr und Tag reichen. Die einzelne Sendung geht, soweit ich habe feststellen können, nach Deutschland zollfrei ein.

Wenn man den Beamten eine brauchbare Anweisung gibt, werden reiche Erfolge den Versuch bald lohnen, und das Verfahren wird nie versagen, wenn man nicht Unmögliches von ihm verlangt. Vor allem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

müssen die Abzüge möglichst bald, d. h. von der möglichst frischen Spur genommen und gerade deshalb die Beamten herangezogen werden, die gewöhnlich zuerst an den Tatort kommen, Schutzleute und Gendarmen. Kann nicht noch möglichst am selben Tag ein anderer Untersuchungsbeamter kommen, was sich stets leicht durch Fernsprecher feststellen läßt, so müssen sie ihre Kunst versuchen. Dazu muß ihnen gestattet sein, oder müssen sie vielmehr angewiesen werden, vorher sich durch Versuche zu üben. Sind die Spuren erst so alt, daß die Fettschicht des Abdrucks meist zerstört ist, so wird der Erfolg naturgemäß zweifelhafter, da das Pulver daran haften soll und ohne Einstauben der Abdruck meist weder hinreichend sichtbar wird, daß man ihn photographieren könnte, noch sein Abziehen möglich ist.

Endlich möchte ich noch empfehlen, wie dies in Hamburg auf Anweisung des dortigen Oberstaatsanwalts bereits geschieht, bei Abgabe des Sachverständigen-Erachtens über die Fingerspuren und ihre Ermittlung in der Hauptverhandlung den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beantragen, der a. G. § 173 GVG. fast stets zu erreichen sein wird, damit aus dem Gutachten kein Lehrvortrag für die Kriminalstudenten wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beispiele I—IX

zur Veranschaulichung der größeren Schärfe und Vollständigkeit der photographischen Aufnahmen der auf Folien abgehobenen Abdruckspuren gegenüber den direkten Aufnahmen vom Objekte aus.

Beispiel I.

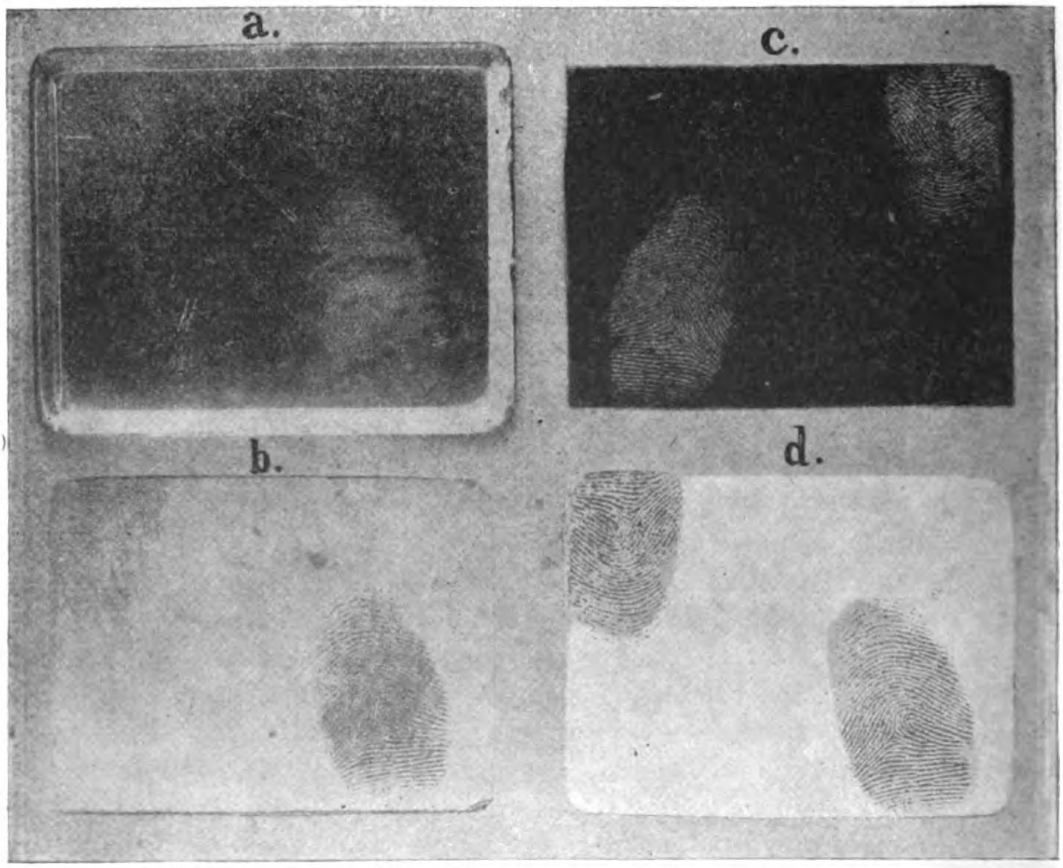

a. Abdruckspuren auf einer Spiegelfläche.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge der Reflexion des Spiegelbildes ein unscharfes Linienbild.
c. Die mittels der Folie abgehobenen Abdruckspuren.
d. Das Photogramm der Folie c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beispiel II.

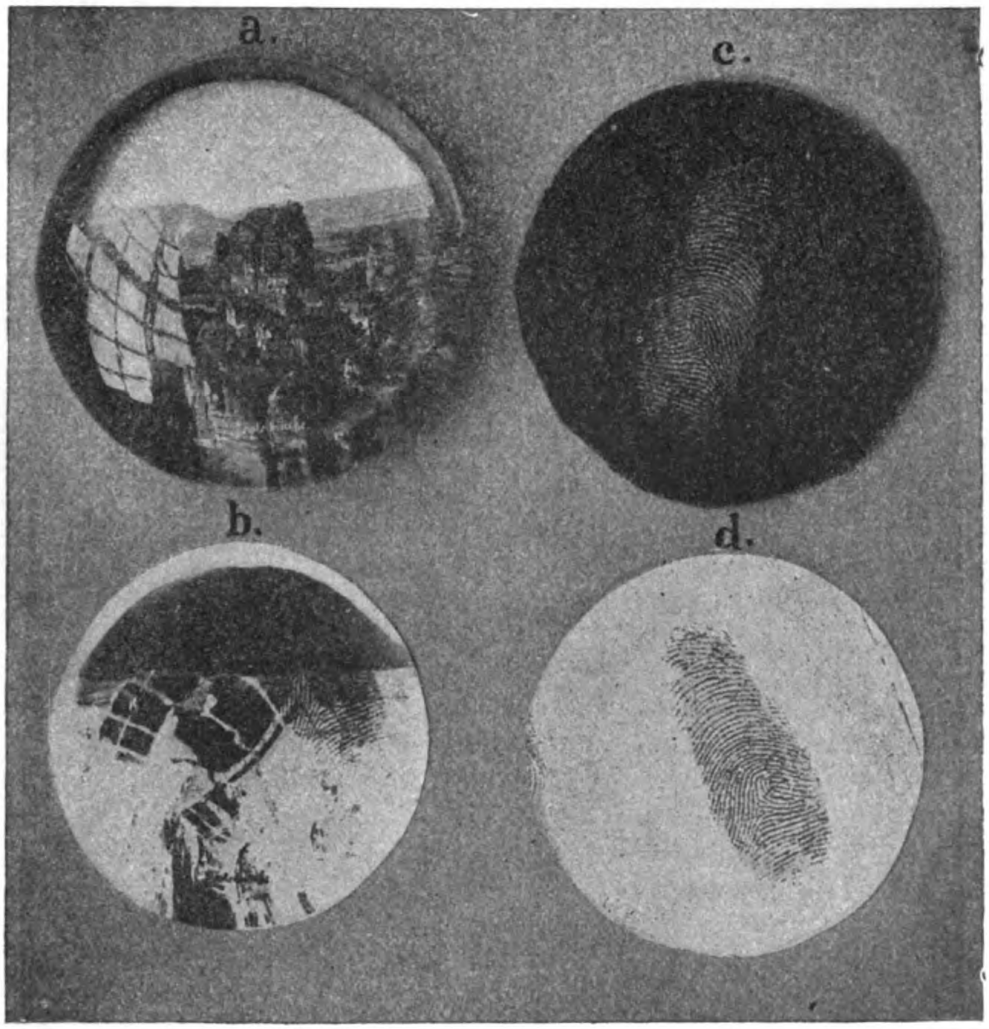

a. Abdruckspur auf einem gewölbten Glasbriefbeschwerer.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt wegen der nicht zu vermeidenden Glanzlichter sowie infolge des mitexponierten Untergrundes nur ein teilweise sichtbares Linienbild.
c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.
d. Das Photogramm der Folie c. zeigt die Abdruckspur in ihrer ganzen, natürlichen Form.

Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Beispiel III.

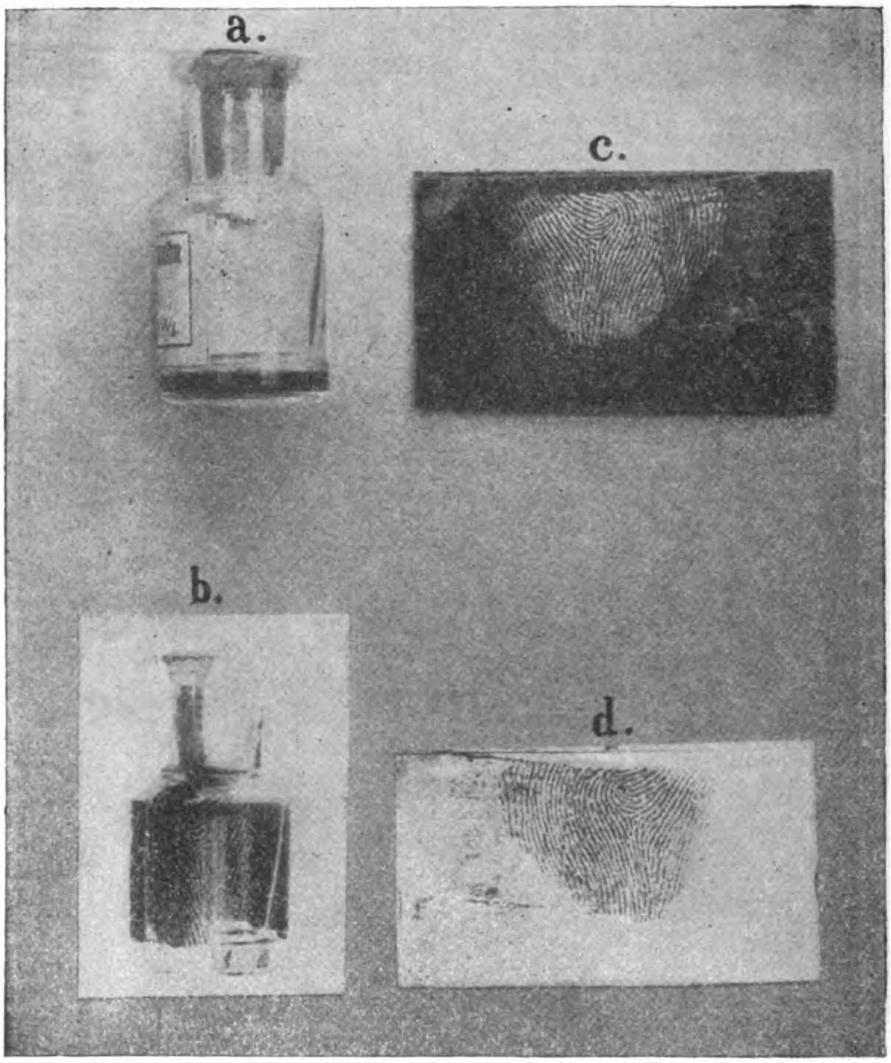

a. Abdruckspur auf einem Glasfläschchen.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt durch das Auftreten von Glanzlichtern sowie durch die starke Rundung des Gegenstandes ein unterbrochenes, verzerrtes Linienbild.
c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.
d. Das Photogramm der Folie c. zeigt die Abdruckspur in ihrer ganzen natürlichen Form.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beispiel IV.

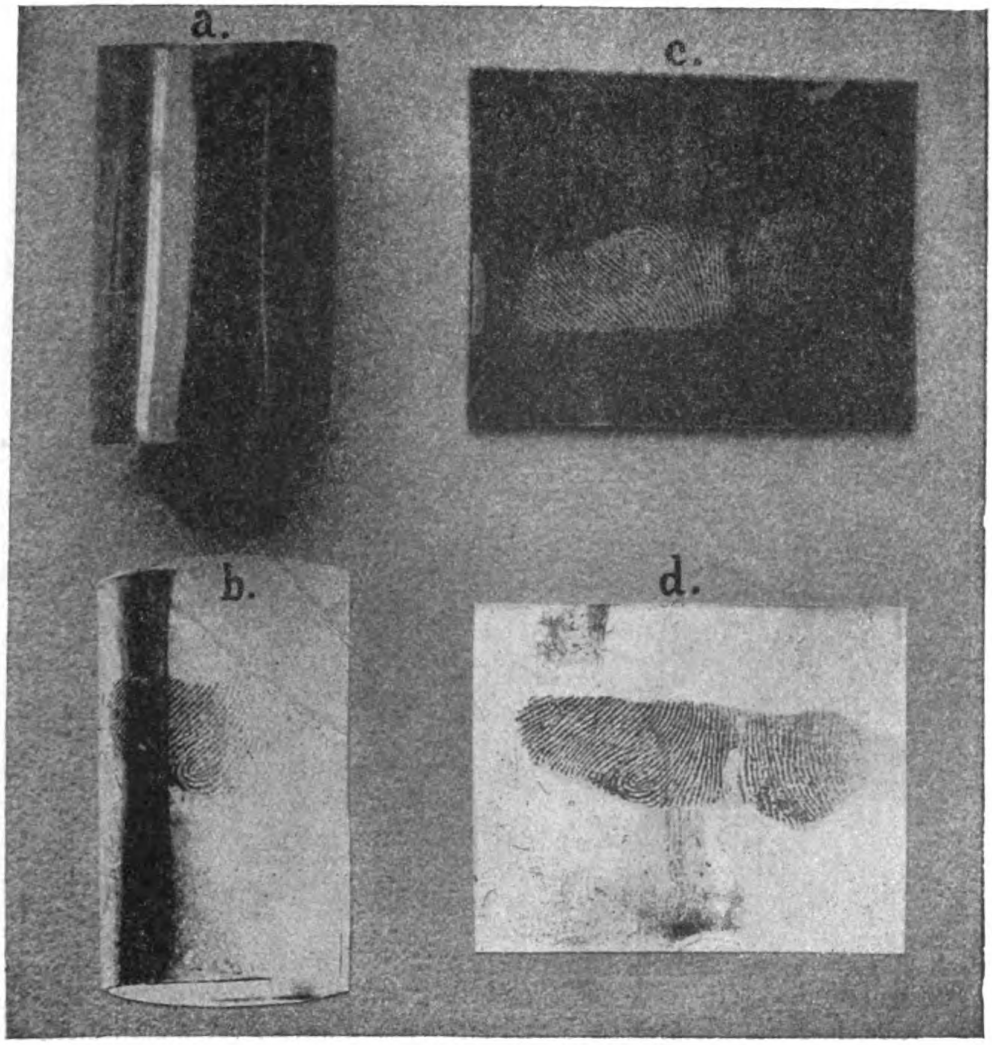

a. Abdruckspur auf einem Messingrohr.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge unvermeidlicher Glanzlichter sowie durch die Rundung des Gegenstandes das Linienbild nur teilweise und verzerrt.
c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.
d. Das Photogramm der Folie c. zeigt die Abdruckspur in ihrer natürlichen Form.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beispiel V.

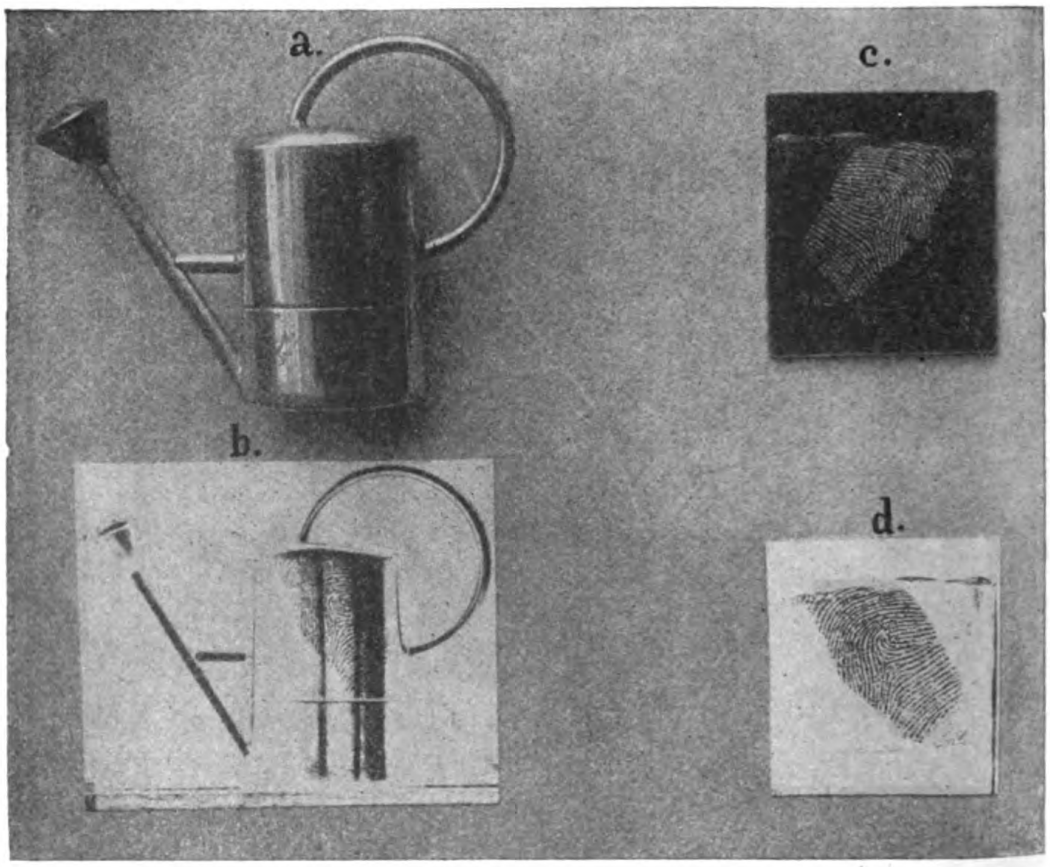

a. Abdruckspur auf einem Kinderspielzeug.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge der starken Krümmung des Gegenstandes sowie durch das Auftreten von Glanzlichtern ein verzerrtes, nur teilweise sichtbares Linienbild.
c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.
d. Das Photogramm der Folie c. zeigt das Linienbild in seiner natürlichen Form.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beispiel VI.

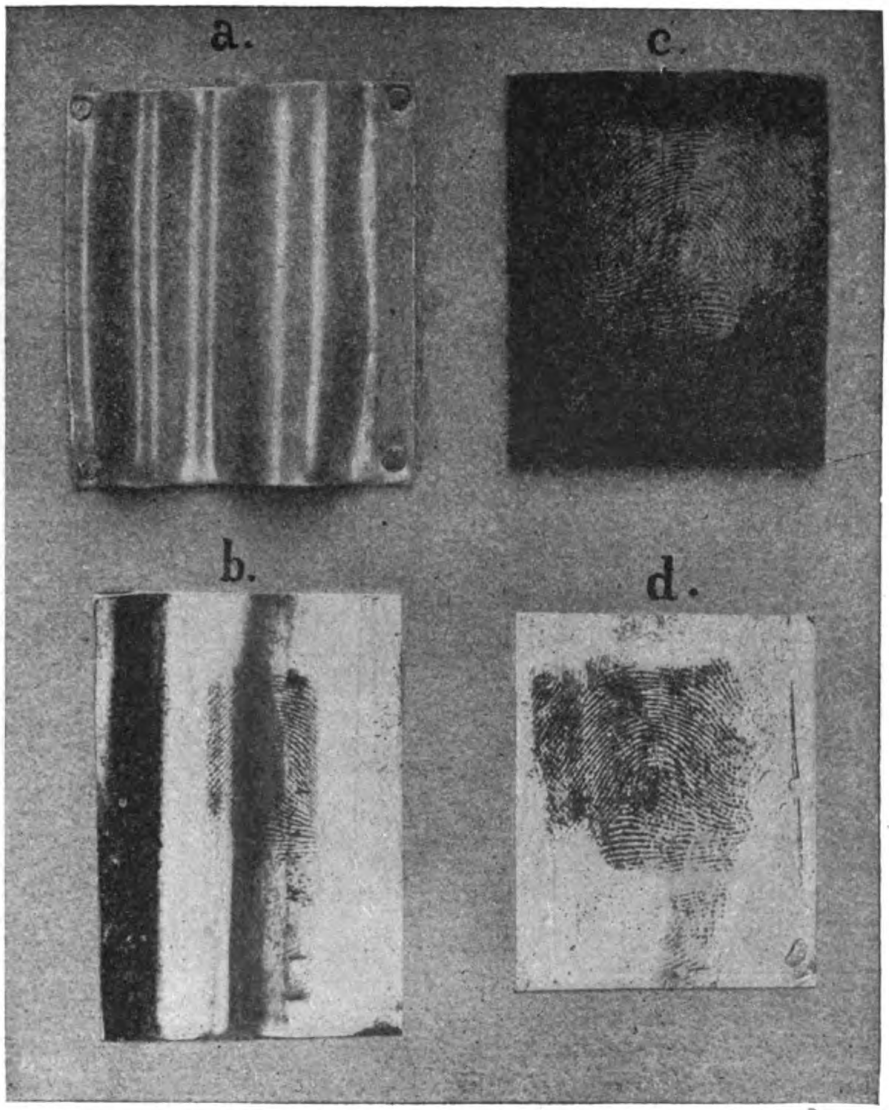

a. Abdruckspur auf gewelltem Zinkblech.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm erscheint durch Glanzlichter unterbrochen.
c. Die mittels der Folie abgehobene Abdruckspur.
d. Das Photogramm der Folie c. zeigt das Linienbild in seiuer ganzen natürlichen Form.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beispiel VII.

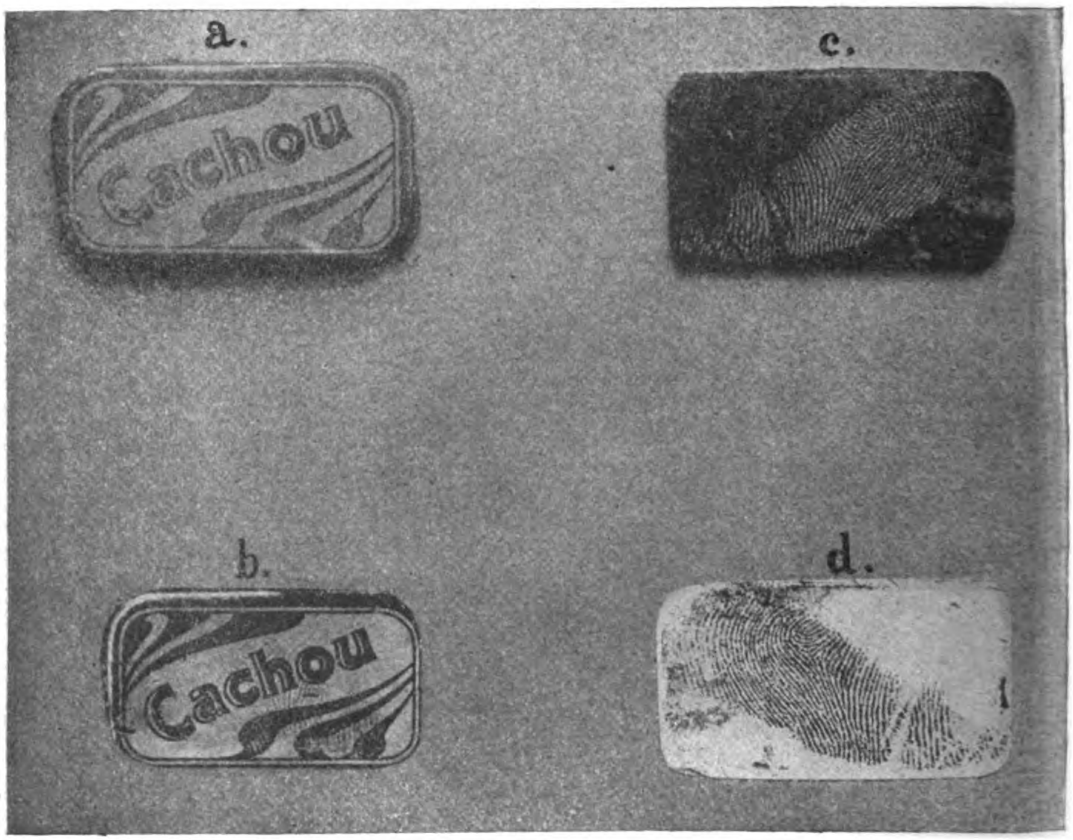

a. Abdruckspur auf einem farbig bedruckten Blechdeckel.
b. Das auf bisherige Weise hergestellte Photogramm zeigt infolge des mehrfarbigen Untergrundes ein schwaches und nur teilweise sichtbares Linienbild.
c. Die mittels der Folie abgebobene Abdruckspur.
d. Das Photogramm der Folie c. zeigt das Linienbild in seiner ganzen natürlichen Form.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Ein Bauernmord an Ehefrau und Schwiegertochter.

Von

Staatsanwalt **W. Krauss**, Mosbach, Baden.

„Der Aufsatz: Beiträge zur Psychologie des Gattenmords im Band 41 Seite 281 ff. dieser Zeitschrift beklagt den Mangel von Tatsachenmaterial zur Beurteilung von Fällen des Gattenmordes in der bisherigen Litteratur. Der nachfolgende Fall vom 3. Dezember 1910, der seine Aburteilung in der Aprilsitzung 1911 des Schwurgerichts in Mannheim gefunden hat, hat deshalb neben dem allgemeinen vielleicht noch das besondere Interesse, daß er aus rein ländlichen Verhältnissen eines von Eisenbahn und jeglichem Verkehr abgelegenen Bauernorts emporgewachsen ist, in denen die tieferen Leidenschaften der Menschenseele nur selten an das Tageslicht treten und daß trotz des Mangels jeglicher Augenzeugen und ungeachtet völliger Tatbeabredung durch die Angeklagten die Verurteilung zweier unter die Mordanklage gestellten Männer — Ehemann und Schwiegervater der Getöteten — erzielt werden konnte, ohne daß im einzelnen anders als durch Schlußfolgerungen nachzuweisen möglich gewesen war, wie sich die Tat zugetragen und welcher Art die Betätigung jedes der beiden Angeklagten dabei gewesen.

Daß dabei das Urteil des Schwurgerichts statt wie beantragt auf Mord, nur auf Totschlag erging, konnte nach Sachlage nicht abgewandt werden.

Der Ort Külsheim, 1600 Einwohner, Amt Wertheim, im badischen, streng katholischen Frankenland liegt 7 Kilometer von einer Nebenbahnstation der Tauberbahn auf der Höhe. Die Einwohner sind abgesehen von einem nicht unerheblichen Prozentsatz jüdischer Vieh- und Fruchthändler, alle Landwirte auf eigenem, bäuerlichem Kleingut mit durchschnittlich 14—18 Morgen Feld und den dazu gehörigen 4—6 Stück Vieh, sodaß die Landwirtschaft im Eigenbetrieb der Familie (in der Regel 3—4 Kinder) ohne Knechte besorgt werden kann. Man ist in Külsheim, wie in ganz Tauberfranken, von äußer-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich strenger Religiosität. Hervorstehender Charakterzng der Bevölkerung ist engbäuerliche Betriebsamkeit mit stark ausgeprägtem Mißtrauen gegen den Nachbarn, dumpfes Triebleben, das viele Zeitalter lang die Kreise des Ortsetters nicht überschreitet, das aber, wo einmal eine Leidenschaft sich aus seinen Tiefen herausringt, keinerlei Grenzen mehr kennt, sondern unbedenklich und mit eiserner Härte bis zur Selbstvernichtung geht. Beispiel dafür ist ein Külsheimer Bauer, dem angeblich von einem Nachbarn bei einer Holzversteigerung im Wald vor 8 Jahren ein Eichstamm im Wert von 9 Mark zu Unrecht weggenommen worden sein soll; er hat bis heute um dieses Stammes willen rund 4500 Mark verprozessiert bei Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, mit Strafanzeigen bei Amtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwalt, vier Beleidigungsstrafen erlitten, hat zwei Meineide geschworen, bringt sich um Haus und Hof, streitet aber „um sein Recht".

Von gleich undurchdringlicher wie unerschütterlicher Bauernzähigkeit sind die beiden Ochs, Vater und Sohn, von Külsheim, in deren Familie und Haus sich die Ehetragödie mit dem blutigen Ausgang vom 3. Dezember 1910 abgespielt hat.

A. Äußere Feststellungen.

Am Vormittag des 3. Dezember 1910, einem Samstag, zwischen ¼ und ½ 12 Uhr — näher gegen ½ — kam der 27 Jahre alte, verheiratete Landwirt Emil Ochs von seinem Anwesen her in ruhigem, gewöhnlichem Schritt über die Straße gegen das etwa 30 Schritte vom Ochsschen Haus entfernte Haus seines Nachbarn, des Bäckers Albert Köhler zu; beim Vorbeigehen am Haus des Bürgermeisters begrüßte er die unter der Türe stehende Ehefrau des Bürgermeisters in gewöhnlichem Ton mit: „Guten Tag" und ging weiter in das unmittelbar daneben gelegene Köhlersche Haus. Dort frug er zunächst die Frau: „Ist der Albert (Mann) daheim" und dann den dazukommenden Mann: „Albert hast du nicht ein wenig Zeit, kannst du nicht mit?" Köhler, dem an Ochs gar nichts auffiel, ging mit. Unterwegs sagte Ochs:

„Was mir alles Dummes passiert ist, alles Dumme passiert mir. Die Frau hat mich in den Keller geschickt, die Ratten fressen die Äpfel auf, die Kartoffel soll ich aufräumen." Köhler meinte nach der Art, wie Ochs dies sagte, es sei in Scheuer oder Stall irgend etwas Regelwidriges ohne erhebliche Bedeutung vorgekommen. Bei der Scheuer angekommen, machte Ochs die Türe auf, trat einen Schritt voran und sagte:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Erschrick nicht, da seh' einmal meine Frau."

Beim völligem Eintreten sah der Nachbar zu seinem Schrecken die Ehefrau des Ochs, mit der dieser erst seit anderthalb Jahren kinderlos verheiratet war, der Länge nach ausgestreckt, anscheinend tot, die Füße gegen die Türe zu, auf dem Scheuerboden längs neben einem Mistwagen in einer Blutlache liegen. Köhler trat näher, bemerkte am Kopf der Frau eine stark blutende Wunde und meinte zu Ochs, die Frau sei wohl tot, worauf Ochs erwiderte:

„Nein, guck, sie schnauft noch; wir tragen sie nein."

Die Aufforderung des Köhler, noch jemand dazuzuholen, lehnte Ochs mit: „nein, 's geht, 's geht" ab.

Köhler versuchte die Frau aufzurichten, betastete sie und stellte dabei fest, daß sie schon tot, d. h. erkaltet, sei, und zwar, wie er der Meinung war, schon einige Zeit. Daraufhin nahm er mit dem Ehemann zusammen die Frau auf, wobei er sie an Kopf und Schuldern, der Ehemann sie an den Füßen nahm, und beide trugen die Leiche aus der Scheuer über das kleine Zwischenhöfchen in das getrennt gegenüberstehende Ochs sche Haus. In der Scheuer schon oder im Zimmer der Ochs schen Wohnung, wo die Frau auf ein Bett gelegt wurde, frug Köhler den Ochs wiederholt, was denn eigentlich mit der Frau passiert sei, worauf Ochs erwiderte:

„er wisse es nicht, er vermute aber, die Frau habe auf das Gebälk steigen wollen, sei dabei heruntergefallen und habe so ihren Tod gefunden".

Beim Hereintragen der Leiche und noch mehr beim Hinlegen auf das Bett bemerkte Köhler weiter, daß um den Hals der Leiche ein Strick, ähnlich wie bei Erhängten, nur wesentlich lockerer, geschlungen war, dessen anderes Ende ziemlich lang herabhing. Auf Befragen des sich sehr erschrocken und aufgeregt gebärdenden Ochs, was er denn jetzt machen solle, veranlaßte ihn Köhler, nach Arzt und Leichenschauer zu schicken.

Das geschah auch. Es ist zeitlich festgestellt, daß Ochs kurz nach 1/2 12 Uhr in das von seinem Anwesen 2—3 Minuten entfernte Haus des prakt. Arztes Dr. Rütten kam, der noch auf Praxis auswärts war und bei der Rückkehr unmittelbar nach 1/2 12 Uhr unterwegs beim Haus des Ochs von diesem selbst angehalten wurde. Ebenso kam die von andern Leuten — die Kunde vom Vorfall hatte sich alsbald lauffeuerartig im Ort verbreitet — benachrichtigte katholische Krankenschwester kurz nach 1/2 12 Uhr in das Ochs sche Haus, und zwar diese noch vor dem Arzt. Krankenschwester wie Arzt, denen beiden berufliche Erfahrung über Todes- und Leichenerschei-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nungen zukommt, haben unabhängig von einander, die Frau nach Oeffnung der Hals- und Brustbedeckung auf totsein untersucht und beide sind zum gleichen Schluß gekommen, daß nach dem Erkaltungszustand der Leiche der Tod zurzeit der Untersuchung — vormittags zwischen 1/2 und 3/4 12 Uhr näher gegen 1/2 12 Uhr — mindestens eine, höchstens anderhalb Stunden früher eingetreten sein müsse. Der gleichen Auffassung ist auch der Leichenschauer Roth, der die Frau ebenfalls gleich untersucht hat. Hiernach liegt die Todesstunde der Frau bestimmt zwischen 10 und 1/2 11 Uhr des gleichen Vormittags. Lebend gesehen worden ist die Frau in völlig gesundem Zustand zuletzt am Vormittag des 3. Dezember um 8 Uhr, wie sie aus der Kirche heimging, um 1/2 9 Uhr, wie sie aus dem Zimmerfenster sah, nach 1/2 9 Uhr, wie sie die Treppe am Haus kehrte.

Über die Todesart haben die Feststellungen der richterlichen Leichenschau vom 4. Dezember und der Leichenöffnung vom 5. Dezember folgendes ergeben:

Die Leiche der Frau wies an den verschiedensten Körperstellen mehrfache Verletzungen auf, die nach Lage und Beschaffenheit unmöglich auf eine einmalige Einwirkung entstanden sein konnten.

A. Schon am Kopf der Frau waren zwei Gruppen völlig voneinander unabhängiger und einander entgegengesetzter Verletzungen.

a) an der Vorderseite der rechten Stirne oberhalb der rechten Augenbrauen war eine klaffende Hautwunde, die die Kopfschwarte völlig durchtrennte, das Schädeldach als solches aber nicht verletzte. Die Wundränder waren etwas zerfetzt. Das Werkzeug muß darnach stumpfkantig gewesen sein. Die Hieb-, Wurf- oder Stoßwirkung muß etwas von unten nach oben eingetreten sein, da unter dem oberen Hautlappen, aber von diesem bedeckt, und nur bei Verschiebung wahrnehmbar, die Schädelbeinhaut in Markstückgröße abgelöst war. Diese Wunde hat sehr erheblichen, auch nach außen sofort wahrnehmbaren Blutverlust bewirkt, sie war aber, auch bei Berücksichtigung allen Blutergusses, für sich allein nicht tödlich.

b) etwa 2 fingerbreit über dieser offenen Wunde war eine zweite sehr starke Hautverfärbung von doppelt gewelltem Längsverlauf, die die Hautschwarte nicht eröffnet hatte. Die Hieb-, Wurf- oder Stoßwirkung muß eine weitere, nicht gleichzeitige wie die zu A a und in sich eine mehrfache, das Werkzeug wohl ein stumpferes als zu a) gewesen sein.

c) zwischen diesen beiden Hauptwunden sind noch zwei kleinere Hautverfärbungen von ungefähr gleichem Richtungsverlauf wie die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wunden A a und b vorhanden, die aber keinen Bluterguß nach außen zur Folge gehabt haben.

d) Beim Abnehmen der sehr stark verfilzten Haare trat an der hinteren linken Kopfseite in der Gegend des Haaransatzes beim Genick, und zwar noch unter den Haaren eine zweite sehr tief klaffende Hautwunde von 3,6 cm Länge zu Tage, deren Ränder weit schärfer waren als die Wunde zu A a; die Genickwunde war auch tiefer, wenn auch durch sie das Schädeldach gleichfalls nicht verletzt worden ist. Der durch sie bewirkte sehr starke Bluterguß ist aber nach Lage der Wunde unter den an sich schon dichten und außerdem noch beim Sitz der Wunde in der Nähe des Haarknotens verfilzten Haaren nach außen hin wohl kaum erheblich in die Erscheinung getreten.

Auch diese Wunde ist für sich allein wohl kaum als tödlich zu bezeichnen.

B. Auf der Brust der Leiche unmittelbar über dem Brustbein waren zwei rundliche erbsen- und bohnengroße Hautverfärbungen, denen im Innern nach Oeffnung der Brusthöhle ein Bruch des Brustbeins entsprach. Dieser Bruch kann nur entstanden sein durch eine sehr starke Wurf- oder Stoßwirkung mit einem harten Gegenstand gegen die stehende Frau — beim Stoß oder Schlag im Liegen müßten die Rippen mitgebrochen sein, was nicht der Fall ist —; er hat sofortigen Sturz der Gestoßenen oder Geworfenen auf den Boden und durch Gefäßzerreißung im Innern einen sehr großen Bluterguß in die Brusthöhle und dadurch bedingte Atembeklemmung oder Betäubung zur Folge haben müssen. Sichtbar nach außen ist diese Wirkung — wenigstens zunächst — wohl kaum hervorgetreten. Der Brustbeinbruch kann weder einheitlich mit der rechten noch einheitlich mit der linken Kopfwunde entstanden sein.

C. Die beiden Hände der Leiche wiesen auf den Handrücken zahlreiche — der Befund zählt im ganzen 14 rechts und 5 links — völlig unregelmäßig gestaltete und etwa vom Mittelfinger bis zum Daumenballen zerstreute, erbsen- bis bohnengroße, von der Oberhaut entblößte Hautstellen auf, die durch Schlag mit einem hartkantigen, unregelmäßig gestalteten Werkzeug gesetzt worden sein müssen, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auf die zur Abwehr oder zum Schutz etwa vor das Gesicht vorgehaltenen Hände.

D. Der mit allen diesen Verletzungen: rechts oben, links hinten, auf der Brustmitte und auf den Handrücken in vollkommensten Widerspruch stehende Befund, war der des Halses. Die Leiche hatte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

um den Hals einen unter dem linken Ohr durch eine Schlinge gezogenen Strick in Länge, Form und Beschaffenheit eines gewöhnlichen Leitseils, der zwar am Halse anlag, aber um ein etwaiges Erhängen bewirkt gekonnt zu haben, viel zu lose geknüpft war. Einem Erhängen widersprach auch vollkommen die Strangrinne. Diese war zwar vorhanden, führte aber lediglich auf eine Länge von nicht ganz 9 cm über die Halsmitte, und zwar völlig wagrecht ohne jedes Ansteigen nach oben. Die Furche als solche war auch nirgends tief, hatte eine Verletzung des Kehlkopfes nicht bewirkt. Links und rechts von ihrem Ende hatte die Furche eine schwache Fortsetzung, gleichfalls völlig wagrechten Verlaufs von rechts 8, links 5 cm, die aber als eigentliche Rinne nicht mehr zu bezeichnen, auch eine Verfärbung der Haut nicht bewirkt hatte. 17 cm der Hinterseite des Halses waren von jeglichem Eindruck frei. Der Knoten des Strickes saß unterhalb des linken Ohres, er hatte einen Eindruck überhaupt nicht, sondern nur auf die geringe Breite von 1 cm eine blaurötliche Verfärbung bewirkt.

Nach äußerem wie innerem Befund ist es danach vollständig ausgeschlossen, daß die Frau, die bei einem Alter von 28 ½ Jahren und einer Größe von 1,65 m mindestens 1 ½ Zentner schwer war, jemals an diesem Strick, dessen Ende nicht abgerissen war, gehangen hat. Alles weist vielmehr daraufhin, daß ein Erwürgen stattgefunden und der von hinten umschlungene und zugezogene Strick sich von selbst wieder gelöst hat, als der Strick losgelassen wurde und die Zusammenziehung damit aufhörte.

Augenschein am Ort, wo die Frau vom Zeugen Köhler in Gemeinschaft mit dem Ehemann aufgehoben wurde, wie genaueste Untersuchung aller in unmittelbarer und weiterer Umgebung hervorstehenden Gegenstände, an denen sie etwa gehangen haben könnte und von wo sie dann unter selbsttätiger Loslösung des Strickes im Hängen abgestürzt sein müßte, haben mit zweifelsfreier Sicherheit ergeben, daß nirgends auch nur die geringste Spur von Überresten des Strickes zu finden sind, die dieser bei seiner zerfaserten Beschaffenheit unter allen Umständen bei einer Lösung aus einer Bindung hätte zurücklassen müssen.

Aber ganz abgesehen von dieser äußeren Unmöglichkeit blieben dann weiter noch die Verletzungen in ihrem inneren Widerspruch von rechts oben, links hinten, auf Brustmitte und an den beiden Handrücken bei einer Erhängten und durch das Gewicht der eigenen Schwere selbsttätig abgeglittenen völlig unaufgeklärt und zusammen mit dem Strick durchaus unmöglich —.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die beiden Gerichtsärzte kamen daher bei der Leichenöffnung zum Schlußgutachten:

„Die Frau Ochs ist eines unnatürlichen Todes, und zwar durch großen Blutverlust, Hirnerschütterung und Herzchok infolge von zwei großen Kopfwunden und eines Bruchs des Brustbeins gestorben. Die drei schweren Verletzungen sind in ihrer Gesamtheit ihrer Natur nach tötliche. Die vorgefundene Strangulationsrinne am Hals kann nicht auf einen Selbstmord zurückgeführt werden".

Die Frage, in welcher Zeit- und Aufeinanderfolge die einzelnen Verletzungen gesetzt worden sind, konnte von den Sachverständigen weder bei der Sektion noch in der Hauptverhandlung schlüssig beantwortet werden. Als am wahrscheinlichsten wurde bezeichnet, es sei entweder zuerst die Verletzung links hinten im Genick, diese wohl durch Wurf oder Schlag mit einem scharfkantigen Werkzeug, oder aber die — auf mehrfache, zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgende Einzelschläge zurückzuführende — Verletzung vorn rechts oberhalb des Auges gesetzt. Hierbei müßten die Hände zum Schutz vorgehalten und vom gleichen Werkzeug ebenfalls getroffen worden sein. Als letzte Verletzung sei wohl anzusehen die, die den Bruch des Brustbeines zur Folge gehabt habe. Die Abwesenheit jeglicher Rippenbrüche nötige zum Schluß, daß dieser Hieb, Schlag, Stoß oder Wurf mit einem sehr schweren Werkzeug im Stehen gesetzt worden sei. Auf ihn müsse die Frau zweifelsohne umgefallen sein, und zwar der von vorn ausgehenden Wirkung entsprechend nach hinten, rücklings hin. Der Brustbeinbruch müsse eine sofortige Betäubung zur Folge gehabt haben.

Die weitere — namentlich in der Hauptverhandlung — gestellte Frage, ob aus Zahl, Art und Lage der Verletzungen Schlüsse dahin gezogen werden könnten, ob die Tat von einem oder zwei Tätern verübt worden sein müsse, beantworteten alle drei Sachverständigen — die beiden Gerichtsärzte und der Gerichtschemiker Dr. Popp von Frankfurt — übereinstimmend dahin, daß nach ihrer Überzeugung nur zwei Personen in Betracht kommen können.

Die weitere Frage, ob nach dem Befund an der Leiche und der Beschaffenheit des Strickes dieser als in viva, in moribunda oder in mortua umgelegt anzusehen sei, wurde mit einem non liquet beantwortet. Ebenso kamen die Sachverständigen nicht zu einem schlüssigen Ergebnis darüber, ob das Umlegen des Strickes erfolgt sei an der stehenden oder an der liegenden Frau. Die größere Wahrscheinlichkeit spreche für ein Umlegen und — starkes durch zwei Personen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erfolgtes — Zusammenschnüren (Erwürgen) im Liegen. Durch Nachlassen der Druckwirkung könne sich dann der Knoten wieder etwas gelöst haben, woraus auch die wenig tief gehende Strangrinne zu erklären sei.

Die Unmöglichkeit bestimmter Feststellung erklärte sich daraus, daß die ursprüngliche Lage der Leiche und auch die Lagerung des Strickes beim behördlichen Eingreifen schon derart verändert war — vom Tatort selbst war die Leiche gleich weggeschafft, der Strick war von einer Reihe von Personen betastet, auch gelockert und etwas verschoben worden —, daß die für ein schlüssiges Gutachten erforderlichen objektiven Grundlagen fehlten.

Was das Werkzeug anlangt, mit dem die Verletzungen zugefügt worden sind und das unbedingt Blutspuren aufweisen mußte, so ist es auch hier nicht möglich gewesen, es zu Gerichtshanden zu bringen. In Frage kommen konnte nur irgend ein landwirtschaftliches Geräte, wie es sich in allen Scheuern findet — Beil, Hacke, Karst, Rechen, Wellenprügel, Pferdestrichel oder ähnliches —; bei der allersorgfältigsten an den 2 Tagen nach der Tat (4. und 5. Dezember) von mir persönlich stundenlang geleiteten Durchsuchung von Stall, Scheuer und Haus hat sich kein Gegenstand gefunden, der im geringsten irgendwie mit der Tat hätte in Zusammenhang gebracht werden können. In den Wunden selbst, die im Verlauf der Sektion von den Ärzten zur genaueren Besichtigung ausgewaschen wurden, ließen sich später bei mikroskopischer Untersuchung der von der Leiche abgetrennten in Formalin aufbewahrten Wundenbestandteile keine Fremdkörper mehr feststellen; lediglich in den Blutunterlaufungen der beiden Handrücken konnte der Gerichtschemiker nach 3 Wochen noch eingepreßte Rindenbestandteile nachweisen, die als von Eichen- und Buchenrinde herrührend bestimmt wurden. Eichen- und Buchenholz mit gleicher Rinde war in der Scheuer in klein zersägtem Zustand vorhanden. Wenn also die Täter das von ihnen zur Tat benützte Werkzeug nicht in der Stunde zwischen der Tat (10—10½) und ihrer angeblichen Entdeckung (½12 Uhr) beseitigt haben, wozu jedes Pfuhlloch genügte, so können zur Tat auch ein oder mehrere Stücke zu Brennzwecken zurecht gerichteten scharfkantigen als Hiebwaffe oder Wurfgeschoß verwendeten Eichen- und Buchenholzes benützt worden sein, von dem ganze Beugen herumlagen.

Der objektive Befund an Leiche und Tatort gibt also über das wie, wann und womit nur unvollständigen Aufschluß.

B. Angaben der Angeklagten.

Noch weniger vermochte Aufklärung geschaffen zu werden durch die Angaben der Mitbewohner des Hauses, des Ehemannes Emil Ochs,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

28 Jahre alt und von dessen verwitwetem Vater, des 59jährigen Karl Ochs. Sie beide allein können als Urheber des Todes der Frau in Betracht kommen; beide behaupteten von Anfang an und heute noch vom Hergang nichts zu wissen; in der Hauptverhandlung war die stereotype Erklärung jedes von beiden: „Ich hab der Frau nichts getan"; in Briefen, die sie sich gegenseitig einige Tage nach der Hauptverhandlung — rechtskräftiges Urteil gegen beide je 10 Jahre Zuchthaus wegen gemeinschaftlichen Totschlags — geschrieben haben, beschwört einer den anderen: „er soll die Wahrheit sagen und den anderen nicht weiter schmachten lassen". Auch in diesen Briefen noch hält jeder die Behauptung aufrecht, die Frau müsse vom Gebälk heruntergefallen sein und sich die mehrfachen Wunden dabei selbst zugezogen haben.

Ihre Angaben über ihren Aufenthalt während der für die Tat in Betracht kommenden Zeit befinden sich miteinander vollkommen in Übereinstimmung; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Richtung eine ganz bestimmte Verabredung zwischen ihnen stattgefunden hat, an der sie mit der zähesten Bauernhartnäckigkeit und mit unendlichem Mißtrauen bei jeglicher Art von Befragung bis zur Verkündung des Urteils und darüber hinaus festgehalten haben.

Die Möglichkeit einer Verabredung hat zunächst bei und nach der Tat und dann in den folgenden Stunden ausreichend bestanden. Um ½12 Uhr hat Emil Ochs die Leute aus der Nachbarschaft herbeigeholt. Um 1 Uhr ist der alte Ochs vom Feld heimgekommen. Dann waren die beiden bis gegen 4 Uhr im zweiten Stock ihres Hauses zusammen, bis die etwa um 3 Uhr vom Patrouillengang heimgekommene Gendarmerie eingriff. Um 5 Uhr wurden die beiden Ochs auf telephonische Weisung der inzwischen benachrichtigten Staatsanwaltschaft verhaftet und von da an getrennt verwahrt. Bis dahin konnten die Rollen natürlich bis ins einzelste verteilt sein.

Die Sachdarstellung von Sohn und Vater ist folgende:

Am Morgen des 3. Dezember sei wie gewöhnlich zwischen fünf und sechs Uhr aufgestanden worden. Die Eheleute bewohnen den ersten, der seit Pfingsten 1910 verwitwete Vater Ochs den zweiten Stock des von Scheuer und Stallgebäude durch einen kleinen Zwischenhof getrennten Hauses. Dann — von so 6 Uhr ab etwa — hätten Vater und Sohn im Stall gefüttert, wozu man — es standen zurzeit sechs Stück Vieh — 2 bis 2 ½ Stunden brauchte. Inzwischen habe die Frau das Schweinefutter aufgestellt (gekochte Kartoffel), beim Füttern durch die Mannsleute nebenher gemolken, wobei der Vater geholfen habe. Dann habe die Frau Kaffee gekocht, wozu die Manns-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leute zum Trinken hereingekommen seien. Dann sei die Frau in die Kirche gegangen — das ist richtig, die Kirche dauert jeden Morgen von 7 bis 8 Uhr; sie ist nach 8 Uhr von Zeugen aus der Kirche kommend und darnach um ½ 9 Uhr noch — zum letzten Mal lebend — die Hausstaffel kehrend, gesehen worden —; inzwischen hätten die Männer die am Samstag übliche größere Stallausmistung vorgenommen, weiter noch Futter für den Abend angerichtet und das Vieh getränkt. Darüber sei es gegen 9 Uhr geworden. Bis dahin wird die Darstellung der beiden Ochs völlig richtig sein; von da an beginnt sich Richtiges mit Unrichtigem in der wohlüberlegtesten Weise zu mischen.

Die beiden erzählen weiter:

Beim Futterschneiden sei es dem Vater „eng" geworden, er habe gesagt, er wolle hinauf in sein Zimmer, später wolle er dann auf das — eine halbe Wegstunde entfernte — Feld am Steinbacher Weg zum Mistbreiten; der Vater sei auch in das Haus; wie der alte Ochs angibt, habe die Frau ihn beim Hineingehen an der Treppe aufgefordert, ihr Fleisch zum Mittagessen aus der Salzlake von oben herunterzubringen, was er auch gleich getan habe. Er — der alte Ochs — sei dann wieder hinauf in seine Stube, dort etwas geblieben und dann etwa nach einer halben Stunde, so gegen ½ oder ¾ 10 Uhr, die Treppe wieder herunter und direkt hinaus nach dem Feld, wo er drei Stunden geblieben und von wo er erst zwischen 12 und 1 Uhr wieder zurückgekommen sei. Daß das allerletzte mit dem Zurückkommen des Alten nach der „Auffindung der Frau" wieder richtig ist, ist oben schon erwähnt. Ebenso wird das mit dem Fleisch richtig sein; denn das Fleisch war tatsächlich auf dem Herd im Wasser schon beigesetzt. Der junge Ochs habe nach dem Weggang des Vaters in das Haus in der Scheuer noch etwa eine halbe Stunde Holz gesägt — tatsächlich hat ein Zeuge, der der Scheuer gegenüber arbeitete, Emil Ochs während dieser Zeit, etwa von 9 bis ½ 10, auch Holz sägen sehen, dem Zeugen will dabei schon ein wiederholtes Herüberschauen des Emil Ochs zu ihm mit merkwürdig starrem Blick aufgefallen sein. Nach dem Holzsägen sei er — Emil Ochs — mit einem Arm voll Holz in das Haus, habe die Frau beim Bettenmachen getroffen; er habe sich etwas gereinigt, habe sich dann zu ihr an den Tisch gesetzt, ein Stück Brot gegessen, wobei sie Meerrettich zum Mittagessen geputzt habe. Das sei zwischen ½ und ¾ 10 Uhr gewesen. Währenddessen habe er den Vater noch oben in der Stube tappen hören und der Frau auf ihre Frage, was der Vater denn mache, gesagt: „er wird Stiefel anziehen, er will

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum Mistbreiten.“ Gleich darauf, also während der Ehemann Emil Ochs bei der Frau am Tische in der Stube gesessen, sei der Vater Ochs die Treppe heruntergekommen, zum Haus heraus, und nach Mitnahme einer Mistgabel vom Dunghaufen bei der Staffel aufs Feld hinaus.

Wie der Vater fort gewesen, habe die Frau zu ihm gesagt, er solle in den Keller gehen, ihr die Wurzeln (Futterrüben) in Ordnung bringen, auch die Äpfel hochlegen, daß die Ratten nicht dran könnten. Das habe er dann auch getan. — Hierzu ist erläuternd zu bemerken, daß der Keller des Ochsschen Hauses nicht unmittelbar unterhalb dieses, sondern unterhalb des anstoßenden Nachbarhauses liegt, von der Küche des Ochsschen Hauses aber durch eine dahingehende Falltüre und außerdem von außen, der Straßenseite her, durch eine breite Kellertüre zugänglich ist. Will man von außen her in den Keller, so hat man das Haus über die Treppe zu verlassen und längs desselben an der allgemeinen Straße zu der etwa zwölf Schritte entfernten nur von der Straße zu öffnenden Kellertür zu gehen. Der Weg vom Keller zu dem zum Ochsschen Haus gehörigen Scheuer- und Stallgebäude führt dann wieder dem Ochsschen Haus entlang quer über den Zwischenhof. Scheuer und Stall sind unter einem Dach, jedes hat eine besondere Türe; sie sind aber im Innern unter sich wieder durch eine Tür verbunden. Die Scheuertür ist die übliche große Zweiflügeltür, deren rechter Flügel die kleine Personentür enthält. — Er sei, fährt Emil Ochs fort — von außen zur Kellertür und in den Keller hinein, wo er sich mindestens eine bis fünfviertel Stunde mit der ihm von der Frau aufgetragenen Arbeit beschäftigt habe. Während dieser Zeit sei er mehrmals zwischen Keller und Stall hin- und hergegangen, habe auch zweimal Wurzeln in den Stall getragen. Dabei in die Scheuer oder auch nur an die Scheuer gekommen zu sein, hat Emil Ochs zunächst bestritten. Auf Vorhalt des — weiter unten folgenden — Untersuchungsergebnisses hat er behauptet, er sei auch zweimnl gegen die Scheuertür zugegangen und zwar nach etwa halbstündigem Aufenthalt im Keller, also etwa um ½11 Uhr; er habe dabei beide Hände voll übergegangenen, gärenden Sauerkrautes gehabt, das im Keller gewesen sei und das er den Hühnern auf den gewöhnlichen Futterplatz vor der Scheuertür hingelegt habe, dabei habe er auch das Personentürchen der großen Scheuertür etwas aufgemacht, um aus dem in der Scheuer stehenden Futternapf Futterkörner herauszuholen. In der Hauptverhandlung hat er diese Angabe dahin erweitert, daß er bei diesem Anlaß auch zwei bis drei Schritte in die Scheuer hineingekommen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei — aus der Anklageschrift und entsprechenden Vorhaltungen wußte er, daß ein Zeuge ihn um ¾11 Uhr, zu welcher Zeit die Frau schon tot oder sterbend in der Scheuer gelegen sein mußte, — die Scheuer hinein hat gehen sehen; — er habe dabei aber nicht das Mindeste gesehen. Irgend jemanden auf diesen Gängen gesehen oder gesprochen zu haben, bestritt Emil Ochs bis zur Hauptverhandlung. Als es Essenszeit geworden sei, also gegen 11 Uhr — auf dem Land wird um 11 Uhr gegessen — sehr bald nach Eintreffen des von ihm noch beobachteten Postwagens (¾11), habe er seine Kellerarbeit beendigt, die Kellertüre von innen zugemacht und sei die innere Treppe hinauf durch die Falltüre in die Küche. Nachdem er dort vergeblich nach dem Essen und der Frau geschaut, im Herd nur etwas Glut und darüber auf einem Topf beigesetzt Fleisch und daneben stehenden Meerrettich gesehen habe, habe er die Frau gerufen, Angst bekommen, weil sie nicht dagewesen, und sei über die Treppe und den Zwischenhof nach dem Stall, sie dort zu suchen. Vom Stall sei er dann durch die innere Verbindungstüre in die Scheuer, und dort habe er zu seinem Schrecken die Frau auf dem Rücken neben dem Mistwagen unmittelbar unter dem Garbenloch in einer Blutlache liegend aufgefunden.

> „Es ist mir gleich ganz blau und grün vor den Augen geworden. Die Frau hat die Augen verdreht. Ich bin dazu und hab die Frau von hinten aufrichten wollen, indem ich sie an Kopf und Schultern gepackt und in die Höhe gehoben habe. Die Frau war noch nicht tot, sie hat sich aufgebäumt, hat einen gurgelnden Laut von sich gegeben, sie war mir aber zu schwer, ich konnte sie deshalb nicht aufheben und hab sie drum wieder hingelegt; es war mir, als wär sie gerade in den letzten Zügen; ich bin dann so rasch ich konnte zum Nachbar Köhler. Dem hab ich gesagt: Albert geh mit, was mir passiert ist. Was mir Dummes passiert ist, habe ich nicht gesagt. Albert ist dann mit und hat mir geholfen, die Frau hineintragen."

Das sind die Aussagen der beiden Männer, die die Frau umgebracht haben müssen; sie wurden in der Hauptsache während des ganzen Verfahrens und während der Hauptverhandlung mit zähester Energie aufrecht erhalten; soweit durch entgegenstehende Zeugenbeobachtungen Einräumungen erzwungen wurden, wurden sie von beiden Angeklagten mit der Ungenauigkeit ländlicher Zeitbestimmung erläutert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

C. Zeugenvernehmungen.

Was an Beobachtungen von Zeugen aus der Nachbarschaft für die in Betracht kommende Zeit von vormittags 9 — letztes Gesehenwerden der lebenden Frau — bis 11 ½ Uhr — Herbeirufen des Nachbarn Köhler zur toten Frau durch den Ehemann Ochs, hat ermittelt werden können, war folgendes, wobei nochmals zu betonen ist, daß es sich um einen Samstag handelt. Fünf Häuser in der unmittelbarsten Umgebung des Ochsschen Anwesens, und zwar nebenan, gegenüber und nach der Rückseite zu, werden von streng jüdischen Familien bewohnt, deren Angehörige nahezu sämtlich am Sabbath von Morgens 8 bis nach 10½ Uhr in der im anderen Ortsteil gelegenen Synagoge waren. Strenge Juden kochen am Sabbath nicht, sondern erhalten ihr Essen gegen 11 Uhr aus der gemeinschaftlichen Judenküche. Diese Abwesenheit der Nachbarschaft war den beiden Ochs natürlich bekannt; es kann daher nicht erstaunen, daß von eigentlichen Nachbarn niemand irgend welche sachdienliche Wahrnehmungen gemacht hat; es konnten vielmehr lediglich zufällige Beobachtungen durch Vorübergehende in Betracht kommen und hier blieben naturgemäß die wichtigsten Vorgänge in der Scheuer der Beobachtung durch die verschlossenen Türen entzogen. Bei jedem einzelnen Zeugen ist die Zeitbestimmung durch eine Reihe von Rückzeugen festzulegen versucht worden, da in bäuerlichen Verhältnissen in der Regel niemand eine Uhr mit sich zu führen pflegt und die Zeit sich nur nach den landwirtschaftlichen oder häuslichen Verrichtungen — wie Füttern, Melken, Misten, Morgenessen, Kirche, Schule, Essen mit ihrer im Tageslauf stets festliegenden Wiederkehr — bestimmen läßt. In der Nähe des Ochsschen Hauses ist aber eine Kapelle mit einer Turmuhr, nach der die Dorfbewohner im Vorübergehen zu schauen und sich zu richten pflegen. Der Kürze halber sind diese Rückzeugen in folgendem nicht benannt; ihre Zeitbestimmung hat sich aber als zuverlässig erwiesen.

a) Kurz vor 10 Uhr ist der Küfer Stemmler am Ochsschen Hause vorbeigekommen; dabei kam Emil O. von der Scheuer her gegen den Keller zu, der noch verschlossen war, sprach den stehengebliebenen Stemmler mit den Worten an:

„Mir geht es grad wie dir, die Ratten verbeißen mir die Äpfel“ und betrat danach den von ihm geöffneten Keller. Stemmler ging nach, wollte dem O. erklären, wie man sich dagegen durch Höherlegen der Äpfel auf eine an der Decke angebrachte Hürde schützen könne; Emil O. achtete jedoch nicht auf den harmlos sprechenden Mann, sondern machte sich beständig zwecklos im Keller zu schaffen, griff bald von vorn, bald von hinten von den Hürden Äpfel heraus, legte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie hierhin und dorthin, zeigte einen nach dem andern, die aber alle unbeschädigt waren, dem Zeugen, der den Eindruck erhielt:

„Der Ochs hat einen Vogel im Kopf, der ist verrückt."

Ochs sagte noch: „Es ist keiner angefressen, scheints, hat sie meine Frau schon herausgelesen."

Der Zeuge ist darauf fortgegangen und hat beim Nachhausekommen — gegen ½11 Uhr — seiner Frau sofort davon erzählt, daß der Emil ihm wie verrückt vorgekommen sei. Damals wußte noch niemand etwas von dem, was sich zu dieser Zeit schon ereignet haben mußte.

b) Der Vorgang zwischen Stemmler und dem jungen Ochs fällt in die Zeit zwischen 10 und ¼11 Uhr. In der nächstfolgenden halben Stunde hat niemand den Emil Ochs beobachtet. Dagegen sind zwei Zeugen ermittelt worden, die den alten Ochs in der Zeit zwischen ¼ und ¾11 Uhr im Ochsschen Haus und in dessen unmittelbarster Nähe gesehen haben.

1. Die Volksschülerin Anna Müller, deren Schule um 10 Uhr aus war, kam zwischen ¼ und ½11 (näher gegen ¼) am Ochsschen Haus vorbei, hörte oder sich ein Fenster gehen, sah, als ihr zugleich Tabakasche auf den Kopf fiel, hinauf und erkannte den alten Ochs, der beim eben geöffneten Fenster des zweiten Stocks seine Pfeife ausklopfte und, wie es dem Mädchen schien, lachte, beim Stehenbleiben des Kindes das Fenster aber sofort wieder zumachte.

2. Wenige Minuten später, unmittelbar vor ½11 ist die Witwe Stemmler (die Mutter des Zeugen zu a) Küfers Stemmler, die von der Begegnung ihres Sohnes mit dem jungen Ochs von kurz zuvor nichts wußte) ihres Weges am Ochsschen Haus vorbeigekommen; hinter ihr her kam vom Haus her mit einer Mistgabel auf der Schulter der alte Ochs. Die Frau, der an ihm nichts auffiel, führte ein kurzes Gespräch mit ihm, das Ochs nach wenigen Worten mit der unvermittelten Äußerung abbrach:

„Ich muß jetzt fort, meinen Mist breiten, sonst werd ich nicht fertig."

Damit ging der alte Ochs seines Weges weiter; es sind dann noch vier Zeugen aufgetreten, die ihn auf dem weiteren Weg zu seinem Feld am Steinbacher Weg begegnet haben und

3) ein Zeuge — Dienstknecht Schell —, der etwa gegen 11 Uhr an diesem Feld vorbeikam und sah, wie der alte Ochs gerade mit seiner Arbeit des Mistbreitens draußen anfing. Dem Schell, der im Vorübergehen ein Gespräch mit dem alten Ochs anfangen wollte, ist damals aufgefallen, daß Ochs „die Augen wie wütend heraushängte" und wenig oder gar keine Antwort gab. Der letzte Zeuge hat später noch eine besondere Bedeutung gewonnen, wovon nachher zu sprechen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(g). Zu wiederholen ist hier zunächst nur, daß der alte Ochs also kurz vor ½11 Uhr von zu Hause weg und gegen 11 Uhr auf dem Felde eingetroffen ist.

c) Wir kehren zurück zum Ochsschen Haus und zu Emil Ochs.

Unmittelbar vor ¾11 hat Schuhmacher Körber beim Vorbeigehen am Ochsschen Haus aus einer Entfernung von 2—3 Schritten den Emil O. gesehen, wie er von der Kellertür her mit leeren Händen gegen die Scheuertür zuging und an dieser das Personentürchen aufmachte. Ob E. O. dort hineinging, hat der seines Weges weitergehende Zeuge nicht beobachtet.

d) wenige Minuten später, um ¾11, sahen unabhängig und zeitlich getrennt von einander zwei weitere Zeugen den Emil Ochs wieder an der Kellertüre; der eine, Mehlhändler Schauer hat auch mit ihm gesprochen, wobei Emil Ochs unvermittelt sagte:

„Meine Frau hat mich in den Keller geschickt, ich soll die Äpfel auslesen; die Ratten sind dran."

In Gegenwart dieses Zeugen hat Emil Ochs die Kellertür von außen abgeschlossen und ist mit einem Korb voll Wurzeln seinem Haus entlang fort, ob ins Haus, Stall oder Scheuer, hat der Zeuge, der von nichts wußte, nicht beobachtet.

Das war kurz vor 11 Uhr. Der nächste Zeuge ist der kurz vor ½12 Uhr von Emil Ochs herbeigeholte Nachbar Bäcker Köhler; für die Zwischenzeit von einer halben Stunde hat niemand Wahrnehmungen gemacht.

e) Inzwischen war der alte Ochs auf dem Felde draußen, dort hörte man um 12 Uhr das Mittagsläuten. Etwa eine halbe Stunde später, bald nach ½1 Uhr kam er zu dem auf dem Nachbaracker am Steinbacherweg arbeitenden Bauern Krug und bat um Feuer für seine Pfeife. Im gleichen Augenblick tönte vom Ort her die Sterbeglocke. Ochs frug den Krug, wer denn gestorben sei und machte sich dann, als dieser ihm keine Auskunft geben konnte, auf den Heimweg. 50 Schritte weiter begegnete er dem vom Ort herkommenden Bauer Reinhart, der zu ihm sagte:

„Mach daß Du heimkommst, die Sohnsfrau ist tot, sie ist vom Gebälk gefallen."

Ochs sagte nur: „So", nahm nicht einmal die Pfeife aus dem Mund, sondern ging, ruhig rauchend, fürbaß, worauf er dann gegen 1 Uhr in seinem Gehöft eintraf.

f) Am 3. Dezember nachmittags 5 Uhr sind der alte und junge Ochs verhaftet und im Rathaus getrennt verwahrt und die Nacht durch überwacht worden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am Morgen des 4. Dezember gegen 6 Uhr ist der Dienstknecht Schell (oben b 3) beim Wasserholen zum Füttern an den Rathausbrunnen gekommen, der unmittelbar gegenüber unterm Arrestlokal des Rathauses gelegen ist, in dem der alte Ochs verwahrt wurde. Schell hörte, wie ihm vom Arrestfenster, das von innen geöffnet wurde, mehrmals halblaut gerufen wurde. Auf Hinzutreten sah er den alten Ochs drinnen stehen, der ihn frug, wie viel Uhr es gewesen sei, als Schell ihn gestern (3 XII.) auf dem Felde draußen gesprochen habe. Auf Schells Antwort: „11 Uhr", sagte der alte Ochs: „nein 10 Uhr" und auf abermalige Erwiderung Schells: „nein 11 Uhr", sagte der alte Ochs zu Schell: „Sag nur, es sei 10 Uhr gewesen; Du tust's nicht umsonst, ich geb Dir auch ein Trinkgeld, ich geb Dir eine Mark". Im gleichen Augenblick wurde vom Rathausgang her die Arresttüre geöffnet, weil den Gefangenen die Morgensuppe gebracht wurde, und der alte Ochs trat zurück.

Dieses dem Staatsanwalt trotz wiederholter Vernehmung des Zeugen Schell unbekannt gebliebene Vorkommnis hat der Zeuge erst in der Hauptverhandlung durch einen reinen Zufall zur Sprache gebracht. Der davon sichtlich betroffene alte Ochs hat es an sich nicht bestritten, will aber den Zeugen nur aufgefordert haben, die Wahrheit zu sagen — Trinkgeld angeboten zu haben, hatte er bestritten — und die Wahrheit sei nach seiner Meinung eben gewesen, daß er schon um 10 Uhr und nicht erst um 11 Uhr draußen auf dem Feld gewesen sei; Bauern hätten keine Uhr, da wisse man die Zeit nicht so genau.

Hiernach läßt sich das gesamte objektive Ergebnis unter Berücksichtigung der Angaben der Mitbewohner des Hauses dahin zusammenfassen.

Um ½9 Uhr vormittags wird die Ehefrau Ochs gesund vor dem Haus gesehen.

Kurz vor ½12 Uhr holt der Ehemann Ochs den Nachbar Köhler in die Scheuer, wo die Ehefrau Köhler tot liegt. Was der Ehemann über das unmittelbar zuvor erfolgte Auffinden der Frau dort sagt, kann nicht wahr sein. Die Frau muß gewaltsam, und zwar von zwei Personen durch mehrfache Schläge oder Stöße auf Kopf, Genick und Brust sowie durch Umlegen eines Strickes um den Hals vom Leben zum Tode gebracht worden sein; sie muß beim Erscheinen dritter Personen schon mindestens eine bis anderthalb Stunden tot gewesen sein. Die Todesstunde der Frau liegt also zwischen 10 und 10½ Uhr. Emil Ochs, der Ehemann, will die Frau lebend zwischen ¾10 und 10 Uhr in der Stube verlassen und unmittelbar vor dem Herbeiholen des Nachbarn Köhler zwischen ¼ und ½12 Uhr sterbend in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Scheuer gefunden haben; er will von mindestens 10 Uhr an mindestens fünfviertel Stunden lang im Keller gewesen und während dieser Zeit wohl zwischen Keller und Stall und Scheuergebäude hin und her gegangen aber — abgesehen von dem behaupteten Hineingreifen zum Herausholen des Hühnerfutters — nicht in die Scheuer hinein gekommen sein. Das ist insofern widerlegt, als ihm für die Wende der 10. Stunde — also die Todesstunde der Frau — ein höchst auffallendes Benehmen im Keller, für $^3/_4$11 ein Hineingehen in die Scheuer, wo die damals schon tote Frau lag, und für vor 11 Uhr das endgültige Verlassen und Abschließen des Kellers von der Straße her, also nicht über die innere Falltreppe in das Haus, nachgewiesen ist. Vom Verlassen des Kellers bis zum Herbeiholen des Nachbarn in die Scheuer klafft mithin ein Zeitraum von nahezu einer halben Stunde, in welchen das Herrichten der Leiche auf Selbstmord und die etwaige Beseitigung des Tatwerkzeugs zu verlegen ist.

Der alte Ochs will am Vormittag mindestens drei Stunden auf dem Feld am Steinbacherweg gewesen sein, dazu gegen $^1/_2$10 fort gegegangen und davon gegen 1 Uhr zurückgekommen sein. Er hat sich einen Zeugen (Schell) dafür verschaffen wollen, daß er schon um 10 Uhr auf dem eine halbe Stunde vom Ort entfernten Feld gewesen sei. Tatsächlich ist er aber zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$11 Uhr noch im Haus gewesen, kurz vor $^1/_2$11 Uhr weg, hat draußen das Läuten der Sterbeglocke abgewartet und ist dann allerdings nach $^1/_2$1 Uhr auf den Heimweg und um 1 Uhr zu Hause eingetroffen.

Bezüglich des jungen Ochs ergibt sich daraus zugleich, daß die von ihm behauptete Wahrnehmung, er habe den Vater vor 10 Uhr während des angeblichen Beisammensitzens mit der Frau in der Stube weggehen sehen, eine wissentlich falsche sein muß. Es hat also zwischen beiden eine ganz bestimmte Verabredung über die beiderseits zu machenden zeitlichen Angaben stattgefunden. Die Verabredung muß sich zugleich erstreckt haben auf Art und Zeit des „Auffindens“ der Frau und das spätere Heimkommen des Vaters. Daraus erklärt sich ungezwungen das Draußenbleiben des Vaters bis zum Läuten der Sterbeglocke. Jetzt konnte der alte heim, denn der junge hatte die Leiche „gefunden“.

D. Familien- und Eheverhältnisse.

Das Wie, Wann und Womit der Tat ist darnach, soweit als irgend möglich, in großen Umrissen festgestellt. Es erheben sich die bei weitem schwierigeren Fragen des Wer und Warum? Ihre Lösung konnte nur gesucht werden in der Aufklärung der häuslichen und namentlich der ehelichen Verhältnisse. Allgemein war zu berück-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sichtigen, daß es sich bei allen Personen, von denen hierüber Auskunft zu erwarten war, um Bauern, und zwar um solche des Frankenlandes handelte und im besonderen, daß von den nächstbeteiligten Ehemann und Schwiegervater, die eine solche Tat so wie dargestellt, durchgeführt und mit der unerschüttlichen Ruhe durch Monate von sich abgewältzt haben, auch in dieser Hinsicht eine glaubhafte Aufklärung nicht zu erhoffen war.

Immerhin hat so viel Material beigeschafft werden können, daß das Gerippe der Tat, wie die zeugenschaftlich zu beweisenden Vorgänge vom 3. Dezember 1910 zu bezeichnen sind, durch das, was als vorhergegangen bewiesen werden konnte, mit gespenstischem Leben erfüllt wurde; die Scheuertüren öffneten sich und man sah, was sich dort in den Morgenstunden des 3. Dezember 1910 zugetragen hatte, in grellstem Licht als letzten folgerichtigen Ausklang einer bäuerlichen Ehetragödie.

Werden und Vergehen der Ochsens war folgendes.

Der alte Ochs ist von külsheimer kleinbäuerlichem Herkommen, er hat in sein ererbtes elterliches Anwesen, dessen Felder damals kaum halb so groß waren, im Jahre 1882 geheiratet und von seiner Frau Güter im Werte von 2000 Mark zugebracht bekommen. Von vier Kindern sind nur zwei am Leben geblieben; der im April 1883 geborene Emil und ein im Jahr 1887 geborener Sohn Wilhelm, den der Vater den Lehrerberuf ergreifen ließ. — Die alten Eheleute Ochs haben sich durch Fleiß und einen im ganzen Ort sprichwörtlich gewordenen ganz außergewöhnlichen Geiz des Karl Ochs in 28jähriger Ehe sehr heraufgeschafft. Das schuldenfreie, nahezu ausschließlich in Liegenschaften bestehende Gesamtvermögen belief sich Ende 1910 auf den Schätzungswert von 20000 Mark. Im Jahre 1907 hat der alte Ochs infolge eines glücklichen Brandfalles bei seiner und der Nachbarscheuer die Nachbarscheuer dazu erworben und sein Stall- und Scheuergebäude neu aufgeführt; es ist das Gebäude, daß die Vorgänge vom 3. Dezember umschloß; für das Wohngebäude, in dem die Eltern Ochs mit dem Sohn Emil wohnten, geschah Jahrzehnte lang nichts, da der alte Ochs Ausgaben dafür nicht duldete, es war bis Mitte 1910 außen wie innen, wie alle Anwohner bekunden, ganz außergewöhnlich vernachlässigt.

Einer der nächsten Nachbarn der Ochsens war der zum mittleren Bauern- und angesehenen Ortsbürgerstand gehörige Landwirt Köhler. Sein ebenfalls schuldenfreies liegenschaftliches und Kassenvermögen wird auf etwa 30000 Mark geschätzt. Er hatte zwei Kinder, die im Juni 1882 geborene Tochter Anna und einen im Jahre 1894 geborenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sohn. Bei den Köhlers hat der junge Emil Ochs öfters im Tagelohn gearbeitet. Der alte Köhler ist im Sommer 1908 gestorben. Nach seinem Tode hat eine Verlassenschaftsverhandlung stattgefunden, bei der der Anteil der damals schon volljährigen (26 Jahre alten) Tochter Anna auf rund 5000 Mark festgestellt, aber, wie das auf dem Land üblich ist, lediglich in bei der Mutter verwiesenem, nicht ausbezahltem Gleichstellungsgeld verrechnet wurde. Bald danach ist die alte Frau Ochs zur Mutter Köhler mit dem Vorschlag gekommen, ihr Sohn Emil solle die Tochter Anna heiraten. Frau Köhler, die beim ortsbekannten Ruf des alten Ochs wegenseines Geizes — wohl nicht mit Unrecht — meinte, es sei ihnen nur um das Geld der Anna zu tun, lehnte das Ansinnen dieses Mal und auch ein wenige Wochen danach wiederholtes zweites ab.

Die Tochter Anna kümmerte sich darum wohl kaum; von allen, die sie gekannt haben, wird sie als eigentümliches Mädchen von scheuem, zurückhaltendem und in sich verschlossenem Wesen geschildert, das keine eigentliche Kameradschaften mit anderen Mädchen hatte, keine Bekanntschaften mit Burschen unterhielt, nie eine Tanzgelegenheit besuchte, im Hause und auf dem Felde aber fleißig und sauber war. Gesprochen hat sie stets nur das Notwendigste. Ihre Frömmigkeit war die orts- und landesüblich äußerliche.

Noch im Dezember 1908 muß sich aber der junge Ochs — wohl auf Veranlassung seiner Mutter — selbst hinter die Anna Köhler gemacht haben, die, wenn sie auch ein Jahr älter als Emil Ochs, doch schon wohl um deswillen seinen Heiratsplänen Gehör schenkte, weil sich bisher trotz ihrer 26½ Jahre noch nie ein Bursche um sie gekümmert hatte. Schon an Weihnachten 1908 hat Emil Ochs dem Ortsgendarm als Neuigkeit mitgeteilt, er werde bald die Anna Köhler heiraten, er sei mit ihr versprochen; Mitte Januar 1909 hat er sie, die bisher sich nie beim Tanz gezeigt hatte, zum Feuerwehrball mitgenommen; dadurch hat die Mutter Köhler, der die Tochter nichts von ihrem Verspruch mit Emil Ochs gesagt hatte, davon erfahren, daß es jetzt doch so weit sei; sie hat der Tochter vergeblich abgeraten, diese hat sich, wie die Mutter sagt: „nach dem Feuerwehrball nichts mehr sagen lassen."

Mitte März 1909 hat der alte Ochs beim Ratschreiber für seinen Sohn Emil einen sogenannten Kindskauf schreiben lassen, d. h. er hat dem Emil die Hälfte des Hauses nebst einigen Grundstücken und der zur Bewirtschaftung nötigen zwei Stück Vieh zum Gesamtwertanschlag von rund 5000 Mark als Vorempfang zugeteilt und daraufhin ist dann am 5. Mai 1909 der Eheabschluß des Emil Ochs mit der Anna Köhler erfolgt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das alles ist durch das Zeugnis der alten Frau Köhler, des Ratschreibers, Bürgermeisters und von Nachbarn festgestellt worden. Emil Ochs hat über das Zustandekommen der Ehe gänzlich andere Angaben gemacht, durch deren Prüfung zu bemessen ist, wie seine weitere Darstellung über den Verlauf der Ehe zu bewerten ist.

Nach der Behauptung des Emil — der Vater Karl Ochs will sich um die ganze Sache überhaupt nicht gekümmert und nicht das Mindeste davon gewußt haben — habe der alte im Mai 1908 verstorbene Köhler ihn bei Lebzeiten wiederholt gesagt, es sei das Beste, wenn er — Emil — die Anna heirate, die Anna bekomme auch 500 Mark extra auf die Sparkasse. Er — Emil — habe aber wegen der größeren Wohlhabenheit und Angesehenheit der Köhlers im Ort nicht die Frechheit gehabt, um die Anna anzusprechen und darüber sei der alte Köhler weggestorben; von den Gängen der Mutter zu der alten Frau Köhler habe er — Emil — nichts gewußt; bei dem Kindskauf vom März 1909 sei zwischen ihm und der Anna noch nichts gewesen —, die an Weihnachten 1908 an den Gendarmen gemachte Mitteilung muß er zwar zugeben, erklärt sie aber als eine leere Rederei —, erst nach dem Kindskauf sei eines Abends im April die Anna in das Ochssche Haus gekommen, habe ihn zu sich in ihr elterliches, das Köhlersche Haus kommen heißen und dort habe sie — die Anna — ihm gesagt, sie wolle heiraten, und wenn es ihm recht sei, wolle sie ihn — den Emil Ochs nehmen; der verstorbene Vater habe es auch schon so haben wollen. Er — Emil — habe mit dem Vater Ochs darüber Rücksprache genommen und sei auch zur Frau Köhler gegangen. Diese habe gesagt: „die Anna ist ein Teufel, sie muß aus dem Haus."

Diese ganze Erzählung trägt den Stempel des Unwahren an der Stirn. Ein derartig scheu zurückhaltendes und in sich verschlossenes Wesen wie die Anna Köhler sucht sich nicht selbst seinen Mann; es spricht aber auch der äußere Hergang — erste Versuche der alten Ochsin bald nach dem Tode des alten Köhler, Versprechen an Weihnachten 1908, Mitnahme auf den Ball im Januar 1909, Heiratsvorbereitung durch den Kindskauf im März 1909 — gegen eine derartige im April 1909 erfolgte Aufforderung der Anna Köhler.

Im Mai 1909 ist also geheiratet worden. Aber nicht, wie die Ochsens wollten in das Ochssche Haus, in das einzuziehen die Anna sich wegen seiner übergroßen Vernachlässigung weigerte. Die Mutter der Frau, übrigens selbst noch eine sehr rüstige betriebsame Frau von bäuerlicher, das gewöhnliche Maß aber nicht übersteigender Genauigkeit, im Alter von damals 50 Jahren, räumte den jungen Eheleuten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in ihrem, nach bäuerlichen Verhältnissen geräumigen Haus den zweiten Stock ein, indes sie selbst mit ihrem 16jährigen Sohn im ersten Stock wohnte und getrennten Haushalt führte. Die Anna bekam die übliche Fahrnisaussteuer an Betten und Schränken, Grundstücke im Wertanschlag von 3000 Mark zum Bebauen, dagegen nicht, wie das sonst ortsüblich, ein Stück Vieh zu eigen. Die Mutter wollte erst sehen, wie es in der Ehe gehe; das Wohnen der jungen Eheleute Ochs im Elternhaus der Frau sollte auch nur ein Provisorium auf etwa ein Jahr sein, bis im Frühjahr 1910 das Elternhaus des Mannes in einen für zwei Familien bewohnbaren Zustand gesetzt sei.

Dieser wenig glückliche, wenn auch durch die Verhältnisse erklärliche Übergangszustand brachte es mit sich, daß das Einleben der Eheleute Ochs in einen eigenen Familienstand sich von Anfang an nicht recht zu gestalten vermochte. Emil Ochs wohnte zwar mit seiner Frau zusammen, die auch eigenen Haushalt führte, schaffte aber nach wie vor lediglich in der väterlichen Landwirtschaft, deren unbeschränkter und überaus genauer Herr der Vater Ochs blieb; das Erträgnis der der jungen Ehefrau Ochs zugewiesenen Felder wanderte in die Ochsschen Scheuern, und Emil Ochs betrieb die Mutter Köhler, sie solle die der Anna vom verstorbenen Vater angeblich besonders zugedachten 500 Mark herausgeben. Dazu war die Mutter Köhler nur gegen Ausstellung einer Quittung — also wohl gegen Aufrechnung des Betrags auf den väterlichen Erbteil der Tochter bereit; das wollte Emil Ochs nicht und so gab es bald Spannungen. Die Hauptsache war aber, daß der junge Ehemann nach wie vor ganz ausschließlich im Sinne und Wesen des Vaters weiterlebte: „Den Vater hätte er heiraten sollen und nicht mich", ist das einzige, was die junge in ihrer Ausdrucksform sehr karge Ehefrau ihrer Mutter zu sagen wußte.

So ging der erste Sommer hin. Mit Abschluß der Feldarbeiten im September 1909 — also noch nach nicht halbjährigem Zusammenleben — zog der Ehemann Emil Ochs stillschweigend wieder herüber zu seinen Eltern in das alte Haus, indes die Ehefrau bei ihrer Mutter wohnen blieb.

Auch für diesen zumal in engbäuerlichen Verhältnissen sehr auffallenden Schritt bringt Emil Ochs eine Erklärung bei, die aber nach ihrem ganzen Charakter vollkommen unwahr sein muß, wenn auch der Mund der einzigen Person, die hierüber wahrheitsgemäß Aufschluß zu geben vermöchte, eben der Ehefrau Ochs geb. Köhler, für immer verstummt ist. Emil Ochs behauptet, schon nach den ersten 14 Tagen des Eheabschlusses, also noch im Mai 1909, habe seine Frau ihn geschlechtlich nicht mehr zu willen sein wollen. Sie habe gesagt, die Mutter wolle es nicht haben. Das habe er der Frau zunächst ausge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

redet: „Die Sachen gingen die Mutter nichts an“; fürs erste mit Erfolg; dann aber habe die Frau sich doch wieder geweigert, weil die Mutter sogar aufpasse, er — Emil — habe die Mutter Köhler sogar einmal selbst dabei ertappt, wie sie nachts, als er zur Frau gewollt, an der Tür der Schlafkammer gelauscht habe. Darauf habe die Frau dann ihr Bett in ein anderes Zimmer gestellt und ihn von da an nachts nicht mehr zu sich gelassen. Das sei in Külsheim bekannt und er dadurch lächerlich geworden, weshalb er dann im September wieder zum Vater zurück sei.

Die Mutter Köhler weist demgegenüber jede Verdächtigung, als habe sie sich jemals in irgend einer Weise um die Geschlechtsbeziehungen ihrer Tochter zu deren Ehemann gekümmert, entrüstet zurück; sie habe darüber überhaupt nicht das mindeste gewußt; ihre Angabe, daß die Betten der Eheleute von Anfang an in zwei Zimmern gestanden haben — bei Bauern nichts Ungewöhnliches, es wird vielfach nur ein Bett benützt — wird durch andere Zeugen bestätigt; es widerspricht auch jeglicher Kenntnis der Bauernseele, daß eine Mutter sich um das Geschlechtsleben der Tochter und gar noch der verheirateten Tochter kümmern sollte. Solche Dinge gehören beim Bauer in das ihm durch seine ganze Lebenstätigkeit alltägliche Gebiet des Rein-Animalischen, dem er seelische Aufmerksamkeit zu schenken nicht gewohnt ist. Der Gedankenkreis des äußerlich strengen Katholizismus der fraglichen Gegend ließe das Berühren von Geschlechtlichem zwischen Mutter und Tochter, weil sündlich, auch als vollkommen unmöglich erscheinen. Die Mutter Köhler hat also ganz bestimmt nicht weder aufgepaßt, wann und ob der Mann zur Frau wollte, noch hat sie ihrer Tochter darüber etwas gesagt.

Richtig ist allerdings, wie andere Zeugen bestätigen, daß in Külsheim im Sommer 1909 das Gerede ging, „den jungen Ochs lasse seine Frau nicht dran.“ Das findet aber vielleicht seine Erklärung in einem bei der Leichenöffnung gemachten Befund; die Frau litt an einer beiderseitigen Entartung der Eierstöcke, die ihre Unfruchtbarkeit bedingte — demzufolge die Ehe auch kinderlos geblieben ist — und vielleicht auch die Frau zu einer sog. Frigiden, d. h. geschlechtlich kalten, bedürfnislosen Natur machte. Dem letzten widerspricht aber die Angabe des Emil Ochs, daß er im späteren Verlauf von April 1910 bis zum Tod der Frau fortgesetzt mit ihr regelrechten Geschlechtsverkehr gepflogen habe. Über ein geringes geschlechtliches Entgegenkommen der Frau in den ersten Ehetagen hat Emil Ochs sich gelegentlich im Sommer 1909 selbst bei Kameraden geäußert und daraus kann dann das fragliche Gerede entstanden sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der wahre Grund des Auseinandergehens der Eheleute nach halbjähriger Ehe kann also nur in einer Enttäuschung des Ehemanns über den vermögensrechtlichen Erfolg der Ehe und in einer inneren Gleichgültigkeit des Mannes gegen die Frau, der überdies ein außergewöhnlich starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Vater das Übergewicht hielt, erblickt werden.

Den Winter 1909/10 blieb jedes der beiden Eheleute in seinem elterlichen Haus. Während der ganzen Zeit von nahezu sechs Monaten hat Emil Ochs nach seiner Behauptung seine Frau kaum einigemal gesprochen. Ende Februar 1910, als die Feldarbeiten anfingen, hat der Mann seine Frau einmal abends zu sich in den Stall herüberkommen lassen, um sich mit ihr zu besprechen, wie es zwischen ihnen gehalten werden solle. Nach der Bekundung der Mutter Köhler ist ihre Tochter von dieser „Besprechung" ganz verstört mit Beulen im Gesicht und blaugewürgtem Hals zurückgekommen und hat der Mutter auf Befragen gesagt, die beiden Ochsens, Vater und Ehemann, hätten sie im Stall gemeinschaftlich „verschlagen", der junge habe sie am Hals gepackt und gewürgt, der alte habe ihr mit der Gabel auf den Kopf geschlagen. Daraufhin hat die Mutter mit ihrer Tochter einen Rechtsanwalt in der Amtsstadt aufgesucht, der aber nur die Rückkehr der Frau zum Mann anriet. Zu gleicher Zeit war auch der junge Ochs bei einem Rechtsanwalt, auf dessen Rat er beim Amtsgericht Wertheim zur Vorbereitung einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens einen Sühnetermin erwirkt, der Anfang April 1910 stattfand und in dem der Richter die ohne Mutter erschienene kaum etwas redende Frau veranlaßte, zu ihrem Mann in eine von diesen zu mietende besondere Wohnung zurückzukehren. Das geschah auch und von Mitte April 1910 an haben die Eheleute wieder zusammen gewohnt. Inzwischen wurde die Instandsetzung des Ochsischen Hauses in Angriff genommen. Pfingsten 1910 starb die schon längere Zeit leidende Mutter des Emil Ochs und danach — Anfang Juni 1910 — bezogen die Emil Ochs Eheleute den unteren Stock des Hauses, indes der verwitwete Vater Karl Ochs im 2. Stock sich zum Wohnen einrichtete, aber im gemeinschaftlichen Haushalt der jungen mitlebte.

Von der Stunde an war das Schicksal der jungen Frau besiegelt. Was von Geschehnissen der Folgezeit in die Außenwelt gedrungen ist, ist verhältnismäßig wenig, wenn auch für bäuerliche Kreise schon sehr auffallend gewesen; das innere Erleben der Frau aber muß sich zu einem geradezu qualvollen gestaltet haben; es hat die sonst wortkarge, scheu verschlossene Frau nicht selten zur Höhe einer tragischen Beredsamkeit erhoben, deren Klagen aber erfolglos verklungen sind

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an der ehernen Macht bäuerlichen Herkommens und Glaubens: man läßt sich nicht scheiden im katholischen Frankenland und in der Enge des entlegenen Bauerndorfes; eher geht man darüber zu Grund.

Landwirtschaft und Haushalt standen vollständig unter der Gewalt des alten, habgierig geizigen Vaters Ochs, von dem die Külsheimer Kinder bezeichnenderweise bei einem Abendgespräch am Ortsbrunnen im Sommer 1910 einmal sagten:

„Ochs seid still, was Ihr denkt, das sagt Ihr nicht,
und was Ihr sagt, das denkt Ihr nicht."

Von den Kühen des Ochsischen Stalles wurde auch Milch zum Verkauf an die Molkerei geliefert; sie war, wie deren Einkäufer bekundet, bei Lebzeiten der alten Frau Ochs stets gewässert; es ist das Wässern durch Zeugen erwiesen. Die junge Frau Ochs hat ihrer Mutter, in derem Hause das Wässern nicht üblich, wiederholt darüber geklagt, daß die alte Frau Ochs und nach ihrem Tode der alte Ochs sie zwingen wolle, ebenfalls zu wässern, wessen sie sich aber geweigert habe; sie hat den Einkäufer der Molkerei, der den Milchbezug von den alten Ochsens wegen des Wässerns eingestellt gehabt hatte, im Juli 1910 auch veranlaßt, von ihr wieder Milch zu beziehen und, wenn sie selbst molk, nur gute geliefert. Der alte Ochs hat der Schwiegertochter aber die Milch im eignen Haushalt geneidet, es ist einmal ein Mädchen der Nachbarschaft dazu gekommen, wie er sie anschrie, sie saufe die Milch weg, statt sie zu verkaufen, darauf eine halbgefüllte, zum Verkauf bereitgestellte Kanne im Hof vor den Augen der Zeugin mit den Worten:

„Eh daß Du sie saufst, soll sie lieber verrecken", hinter der flüchtenden Schwiegertochter her schüttete.

Im Juli 1910 hat der Ehemann Ochs bei dem Gendarmeriestationskommandanten in Külsheim eine Anzeige gegen seine eigene Frau gemacht, weil sie sich an der Kuh, die dem Vater gehöre, erfrecht und die Milch weggetrunken habe. Man denke, der Mann, der seine Frau beim Gendarmen anzeigt, weil sie dem Vater die Milch wegtrinke!

Ähnlich war es mit den Eiern von einem Stamm Hühner. Auch hier hat sich die Frau beklagt, daß der Schwiegervater ihr alles wegschließen und nichts für den Haushalt lasse. Tatsächlich sind nach der Abführung des alten Ochs in seiner Kammer in einer Tischschublade etwa 60 und in einem Topf auf dem Schrank etwa 50 Stück völlig verdorbene Eier gefunden worden, sodaß dadurch die Angaben der Frau ihrer Mutter gegenüber volle Bestätigung gefunden haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Frau war aber im Sommer und Herbst 1910 abgesehen von dieser Herabwürdigung als Bäuerin und Hausfrau auch fortgesetzt den schwersten Beschimpfungen und Mißhandlungen ausgesetzt. Vor Taglöhnern auf dem Feld, wo sie trotz Fleißes den beiden Mannsleuten nie etwas recht machen konnte, waren Schimpfworte, wie: faules Mensch, Dreckmensch, Lumpenaas und Drohungen: Die bekommt noch einmal auf den Kopf, daß es ihr langt, — an der Tagesordnung. Das hat sich im Ort herumgeredet. Nachbarn haben zum Guten gesprochen und den alten wie jungen Ochs aufgefordert, der etwas stockigen Frau doch auch einmal ein gutes Wort zu geben: „guts Wort find guten Ort", vom Ehemann aber die Antwort erhalten: „bei mir gibts kein gutes Wort, bei mir muß darauf geschlagen werden", ein andermal: „ich hab einen Bock, da muß hingeschlagen werden". Zu einem anderen Zeugen hat der Vater Ochs gesagt, von dem jedermann im Ort die Empfindung hatte, daß er seine Schwiegertochter auf das bitterste hasse:

„Die ist nicht mehr wert, als daß man sie tot schlagen tät und noch einmal aufhängen, daß sie gewiß verreckt", — es ist sicher kein Zufall, daß in dieser von zwei verschiedenen Zungen bestätigten Äußerung des Alten schon der bei der Tat vom 3. Dezember dann auch verwirklichte Gedanke durchblickt, zum Totschlag zur Verwirklichung und Sicherung des Erfolgs noch den Hängestrick dazu zu fügen!

Im September 1910 hat der Ehemann einem weiteren Zeugen erzählt: „Neulich habe er seiner Frau einmal sprechen gelehrt, er habe sie am Maul gepackt und ihr dies so lange auf und zu gemacht, bis sie Antwort gegeben habe."

Zur gleichen Zeit hat der alte Ochs gesagt:

„Wenn sie mein wär, der Stock, wär sie schon lang kapiniert (d. h. auf den Kopf totgeschlagen)." Diese beiden Äußerungen gehen darauf zurück, daß die junge Frau bei allen wörtlichen wie tätlichen Rohheiten von Mann und Schwiegervater niemals ein Wort der Widerrede fand, sondern alles stumm über sich ergehen ließ und dadurch die Verbissenheit der beiden in ihren Vermögenserwartungen getäuschten Bauern, denen die Frau zudem zu viel kostete und zu wenig arbeitete, womöglich nur noch steigerte.

Besuche der Frau bei ihrer zwei Häuser um die Ecke wohnenden Mutter wurden nicht gelitten. Ende September 1910 ist die Frau vom Brunnen abends, wo sie Wasser holte, einen Sprung zur Frau Köhler, aber sofort verängstigt wieder heim, wo sie der Ehemann in Gegenwart des Vaters und eines am Tisch mitessenden Taglöhners

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sofort beschimpft, sie habe ihrer Mutter Leinwand zugetragen und als die Frau das verneinte, sie sofort am Halse packte, in die Ecke drückte, darauf dem Vater zurief:

„Vater nimm den Stock und schlag drauf!“

Darauf haben beide Ochsens zugleich auf die am Boden liegende Frau draufgeschlagen, wobei der alte Ochs noch rief:

„Schlag den Verrreckling tot, er ist ja nicht mehr wert.“

Bei diesem ganzen Vorfall hat die gewürgte und geschlagene Frau mehr nicht als den quälenden Laut „Oah“ von sich gegeben. So ist erklärlich, daß man auch am Morgen des 3. Dezember nichts von ihr gehört hat.

Sie ist am anderen Morgen, als die Männer im Stall waren, zu ihrer Mutter geflüchtet und dort acht Tage geblieben, dann aber auf Zureden des Pfarrers — man läßt sich eben als katholische Frau nicht scheiden! — wieder zur Stätte ihrer Qualen zurück. Ende Oktober hat sich ein solches Flüchten in das Mutterhaus und Zurückkehren zum Ehemann nochmals wiederholt. Bei den damals ebenfalls vorausgegangenen Mißhandlungen war ein Zeuge nicht zugegen; was die Frau darüber aber der Mutter — nur sehr kärglich erzählt hat, — ist bestimmt wahr. Im September 1910 ist die Frau auch einmal wegen der fortgesetzten Mißhandlungen mit einer Anzeige zum Gendarmen gegangen, wie dieser aber den zum Einschreiten erforderlichen Strafantrag von ihr haben wollte, hat sie sich dessen geweigert: „Sie müsse es doch nur wieder abverdienen“ und der Gendarm mußte sich daher mit einer Verwarnung des Ochs begnügen.

Schon seit Monaten stand die Frau unter dem quälenden nach und nach ihr ganzes Denken beherrschenden Gedanken:

„Sie werde eben noch einmal von den beiden totgeschlagen.“

Dem Nachbarn und Vetter ihres Mannes, Beierstettel, hat sie erzählt, sie habe ihren Mann bei einer schweren Mißhandlung vom Sommer 1910 verwarnt:

„Wenn ich mein Blut wegen dir vergießen muß, mußt du deines auch um mich lassen“ —

darauf aber nur die Antwort erhalten:

„Ach was, mit einem Jahr Zuchthaus ist's abgemacht.“ In ihrer Not ist sie, da sie zur Mutter nicht durfte, immer wieder zum Bürgermeister in seine Wohnung, um diesem ihr Leid zu klagen. Dort hat sie auf alle Vertröstungen: es sei wohl nicht so schlimm, man müsse sich in der Ehe ineinander schicken, sie könne sich doch nicht scheiden lassen, das gebe es in Külsheim nicht, die stereotype Antwort gehabt:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Ich weiß wohl, es geht eben den Weg, daß ich noch einmal totgeschlagen werde.

Wenn nur der Alte nicht wäre, der Alte!“

Im September ist sie auch einmal auf das Rathaus, ob man ihr denn nicht helfen könne. Daraufhin hat der Bürgermeister den gerade unten vorbeigehenden alten Ochs heraufgerufen und ihm, während er die Frau ins Nebenzimmer abtreten ließ, durch dick und dünn die Meinung gesagt, er solle doch die Jungen hausen lassen und sich ins Altenteil setzen, aber nur die Antwort bekommen, die Frau könne nichts, sei keine Hausfrau, sie nehme die Milch für sich weg und trinke die Eier. Dem Ratschreiber, der nach dem Weggehen des alten Ochs der Frau daraufhin sagte, daß es jetzt wohl sich bessern werde, sagte die Frau mit müder Ergebenheit:

„Ich hab halt nichts zu hoffen, als daß die zwei mich totschlagen,“

und erhielt von ihm die Antwort, die alles Kommende prophetisch vorwegnahm:

„Frau Ochs, dann sterben Sie als Opfer der Pflicht, wie der Soldat auf dem Feld der Ehre, und kommen warm in den Himmel.“

Dergestalt waren die inneren Verhältnisse im Ochsschen Haus, unter denen der 3. Dezember herankam:

Enttäuschung von Vater und Sohn über den mit der Ehe erstrebten Vermögenszuwachs, Mangel jeglichen Verständnisses unter den Eheleuten zufolge des immer stärker werdenden Einflusses des Vaters, bitterster Haß des alten Ochs gegen die Schwiegertochter, in der er nur eine Zehrerin seines hart Erworbenen sah, und zur Gewohnheit gewordene Mißhandlungen der Frau durch die Mannsleute, mit dem sehnlichsten Wunsch der Beseitigung dieser Frau —.

Die Spannung war die denkbar größte, es bedurfte nur eines kleinen Funkens, um die angehäuften Leidenschaften zur Entladung zu bringen, dann gab es für sie aber auch schlechterdings keinerlei Hemmung mehr.

Was am Morgen des 3. Dezember dann den eigentlichen Anlaß zu einem Streit gegeben hat, ruht im Dunkel. Die Frau wollte, das konnte durch die Vorbereitungen am Küchenherd, Putzen des Meerrettichs, Ansetzen des Fleisches im Topf — festgestellt werden, das Mittagessen richten. Zum Feueranmachen brauchte sie Holz, tatsächlich war keines mehr im Haus; sie muß also zu diesem Zweck in die Scheuer gegangen sein. Das muß geschehen sein zur Zeit, als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihr Ehemann dort sägte, also zwischen 9 und ½10 Uhr. Damals muß auch der alte Ochs beim Futterschneiden noch in der Scheuer gewesen sein und nun ist es aus irgend einem geringfügigen Anlaß zum Wortwechsel gekommen — vielleicht wieder einmal wegen der Milch; am Morgen des 3. Dezember war, der Gewohnheit zuwider, die Milch, die der Molkereifuhrmann um 8 Uhr abholen wollte, nicht zurecht gestellt gewesen, ihre Besorgung oblag der Frau. — Einer der beiden Männer hat nach der Frau mit einem Stück scharfkantigen Scheitholz geworfen, geschlagen oder gestoßen; es ist Blut geflossen und jetzt waren die Leidenschaften entfesselt. Das im Stillen schon lange ersehnte Ziel: „Die Frau muß hin sein, sie muß verrecken", rückte plötzlich in greifbare Nähe und die zwei auf das höchste erregten Männer griffen einfach zu. In verbissener Wut haben sie zusammen von vorn und hinten auf die Frau mit dem, was ihnen gerade zur Hand war, das ist mit den Scheiten des eben von Emil zersägten Holzes, draufgeschlagen. Die Frau, an der sich jetzt vollzog, was sie schon immer gefürchtet, hat ihrer Gewohnheit zufolge kaum einen Laut von sich gegeben, lediglich die Hände zum Schutz vorgehalten und darauf Hiebe erhalten, die die Rinde des Holzes ihr in die Haut trieben, und ist dann, als ihr schließlich der Brustkasten eingeschlagen wurde, rücklings beim Wagen auf die Scheuertenne niedergesunken. Tot kann die Frau nach dem späteren Befund nicht gleich gewesen sein. Dagegen müssen die zwei Männer gesehen haben, daß sie eine Schwerverletzte vor sich hatten. Und jetzt ist der Gedanke wieder in ihnen oder einem von ihnen aufgetaucht, dem früher der alte Ochs schon Ausdruck verliehen hat:

> „Sie ist nicht mehr wert, als daß man sie totschlagen tut und noch einmal aufhängen, daß sie gewiß verreckt"

und sie haben ebenfalls wieder nach dem Nächsten gegriffen, was ihnen zur Hand war, nämlich nach einem der an der Scheuerwand hängenden Kuhleitseile und haben die mit dem Tode ringende Frau — das ist der Vorgang, von dem Emil Ochs sagt: „Die Frau hat einen gurgelnden Laut von sich gegeben" — um sie noch vollends zu töten, durch Umlegen des Strickes erwürgt. Dabei war es ihnen — und das ist wieder einmal eine der großen Dummheiten, die Täter schwerer Verbrechen immer begehen — zugleich darum zu tun, einen Selbstmord der Frau mit nachfolgendem Abgleiten vorzutäuschen. Sie haben nicht berücksichtigt, daß eine so schwer Verletzte sich nicht mehr aufhängen kann und nicht, daß eine Erhängte beim Abgleiten sich nicht Verletzungen zugleich vorn, im Genick und am Brustkasten zuziehen kann. So bauernschlau und der Not

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Augenblicks durchaus gerecht werdend sie handelten, so ward für die beim ländlichen Leichenschauer sonst wohl mögliche Vortäuschung des Selbstmords oder Unglücksfalls der Strick ihnen doch zum Verhängnis.

Dagegen ist ihr ganzes der Tat nachfolgendes Verhalten wieder das denkbar zweckentsprechendste. Es zeugt jede Äußerung und jeder Schritt, den sie taten, von kaltem Bauernsinn und mißtrauischer Überlegung, die die nächstliegenden Möglichkeiten sinngemäß erschöpfte. Die Frau mußte und konnte jetzt vollends sterben, sie durfte aber, weil man einen Unglücksfall oder einen Selbstmord glaubhaft zu machen hatte, nicht eher gefunden werden, als bis sie kalt war. Die Täter mußten sich trennen, der Vater möglichst weit aufs Feld, wo er das Sterbegeläut abzuwarten hatte, der Sohn und Ehemann mußte sich eine dem natürlichen Bedürfnis entsprechende Beschäftigung suchen und dabei die Stunde herannahen lassen, zu der man die „verunglückte" Frau auffinden konnte.

Die Vorgänge in der Scheuer müssen sich abgespielt haben zwischen der 9. und 10. Stunde, wahrscheinlich bis nach 10 Uhr. Die Frau ist dann in ihrem Blut liegen gelassen worden und den langsamen Tod des Verblutens und Erstickens gestorben. In den Zeitraum der folgenden halben Stunde von 10—½ 11 Uhr fällt auch nach der Berechnung von Arzt, Krankenschwester und Leichenschauer die Todesstunde der Frau. Schon kurz nach ¼ 11 Uhr wird der alte Ochs am Fenster seines Zimmers stehend gesehen, wie er in befriedigter Gemütsstimmung — der sonst stets finstere Mann hat gelacht! — seine Pfeife richtete und unmittelbar danach hat er Haus und Hof mit rauchender Pfeife verlassen, um sich aufs Feld zu begeben.

Nun ist auch erklärt, weshalb ihm so außerordentlich viel daran gelegen war — der Geizhals hat das für ihn hohe Trinkgeld von 1 Mark dafür versprochen! — den Zeugen Schell dafür zu gewinnen, daß er um 10 Uhr schon auf dem ½ Stunde entfernten Feld draußen gewesen sei.

Der Sohn Emil hat sich, während der Vater noch oben in der Stube war, in den Keller begeben, es war das zwischen 10 und ¼ 11 Uhr. Dabei ist die Begegnung mit dem Zeugen Stemmler erfolgt und es zeugt von dem echt bäuerlichen Mangel jeglichen Gefühlsausdrucks — der bei sensiblerem Menschenschlag nur mit einer geradezu ungeheuerlichen Selbstbeherrschung zu erklären wäre — daß dem Manne, der gerade eben seine Ehefrau vom Leben zum Tod gebracht, mehr nicht anzumerken ist, als daß er eine natürliche Arbeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zweckwidrig verrichtet, und fast noch mehr kennzeichnend für das in Dingen des täglichen Lebens stets auf das Naturgemäße und Nächstliegende gerichtete Denken des Bauern ist es, daß er für seine Anwesenheit im Keller sofort eine natürliche Erklärung bei der Hand hatte, nämlich nach den Äpfeln zu sehen — und daß er diesen Gang gleich mit seiner Frau in Zusammenhang brachte.

Ebenso folgerichtig ist, daß er die seinem Aufenthalt im Keller gegebene Erklärung dann noch zwei mal wieder kehren läßt, nämlich dem Zeugen Scheuer gegenüber wie auch beim Nachbar Bäcker Köhler, den er, als er nach etwa fünf Viertelstunden die Zeit gekommen glaubte, herbeiholte, um die tote Frau vom Tatort fort in die Wohnung zu schaffen.

E. Mord oder Totschlag?

So steht denn die Tat auch in ihren inneren Zusammenhängen klar vor Augen. Es bleibt die rechtliche Würdigung. Diese kann nur auf Mord lauten, und zwar auf Mord, der als solcher wohl zunächst nicht geplant war, den Tätern aber unter den Händen und in ihrem bewußten Wollen zu dem geworden ist, was das Strafgesetz im § 211 als vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte Tötung mit dem Tode bedroht.

Die Vorgänge in der Ochsschen Hauswirtschaft am Morgen des 3. Dezember bis zu der noch von Zeugen beobachteten Staffelreinigung durch die Frau, also bis gegen 9 Uhr, lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß von langer Hand her etwa ein Hereinlocken der Frau in die Scheuer und ihre dann dort auszuführende Beseitigung durch die Männer geplant gewesen sei. Das Hereinkommen der Frau in die Scheuer und damit die Tat in ihrer ersten Entwicklung muß eine Zufälligkeit gewesen sein.

Sobald der erste Schlag, Wurf oder Stoß aber einmal gefallen, sobald das erste Blut geflossen war, da ist im Hirn der beiden Männer blitzschnell der Gedanke aufgeleuchtet:

> „Jetzt ist die Stunde; da naht uns, was wir wollen, hin muß die Frau sein!“

und im bewußten Wollen der Tötung der Frau haben sie in instinktmäßiger Verständigung des Zusammenhandelns weiter daraufgeschlagen, die Frau durch Einschlagen des Brustkastens zu Boden gerannt, der noch Röchelnden den Strick umgelegt und würgend zugezogen, worauf sie sie wieder rücklings unmittelbar unter dem Garbenloch zwischen Wagen und Wandleiter hinlegten: sie haben also alle zur Herbeiführung des erstrebten Erfolgs tauglichen Mittel zweckmäßig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

angewandt, dabei schon die spätere Auslegung der Tat als Unglücksfall durch den Strick, mit dem sie die Tat zur Vollendung brachten, vorzubereiten gesucht, also schon ihre künftige Verteidigung bei der Tat selbst ins Auge gefaßt und in allem Nachfolgenden: sofortiges Verlassen des Schauplatzes, Trennung der Täter, verzögerte Entdeckung der Leiche bis zur Sicherung — auf das sorgfältigste durchgeführt.

Der Umstand, daß sie dem einmal gefaßten Entschluß die Ausführung sofort nachfolgen ließen, daß also zwischen Tatvorsatz und Ausführungsüberlegung eine nur kurze Zeitdauer liegt, steht der Annahme der durch die anderen Umstände erwiesenen Überlegung keineswegs entgegen. Es ist auch keineswegs gesagt, daß diese Zwischenzeit eine so kurze gewesen ist, sie kann sich über mindestens eine halbe, höchstens $^3/_4$ Stunden erstreckt haben. Kurz vor $^1/_2$10 Uhr hat der Nachbar Beierstettel den Emil Ochs an der damals noch halboffenen Scheuertür innerhalb der Scheuer Holz sägen sehen; kurz vor $^1/_4$11 Uhr hat Stemmler den Emil begegnet, wie er gerade von der Scheuer her verstörten Wesens zum damals noch verschlossenen Keller ging; kurz nach $^1/_4$11 Uhr stand der alte Ochs befriedigt an seinem Zimmerfenster und hat sich dann fort aufs Feld gemacht, die Zeit der Tat und ihrer Dauer ist also umschlossen von $^1/_2$10 bis kurz nach 10 Uhr und innerhalb dieser Zeit wie auch nachher ist von beiden Männern ebenso plan- wie zweckmäßig gehandelt worden; ob rasch oder langsam, das kann die rechtliche Charakterisierung ihres Tuns nicht beeinflussen.

Nach alledem kann die vorsätzliche, d. h. bewußte und gewollte Tötung der Frau nur eine mit Überlegung ausgeführte sein.

Darauf war auch der Antrag der Staatsanwaltschaft im Schwurgericht gerichtet, die getrennte Verteidigung der beiden Angeklagten beantragte Freisprechung: es sei nicht bewiesen und könne nicht bewiesen werden, ob die Tat von beiden, ob von einem allein und von welchem von ihnen begangen sei, ob ein Mord, ein Totschlag oder etwa nur eine Körperverletzung beabsichtigt gewesen und ob der Strick der lebenden, der toten oder der für tot gehaltenen Frau und ob von einem an der Tat selbst beteiligten oder nicht beteiligten Manne umgelegt worden sei.

Die Geschworenen haben nach etwa einstündiger Beratung die Frage nach gemeinschaftlichem Mord verneint und die nach gemeinschaftlichem Totschlag bejaht, worauf der Gerichtshof gegen jeden der beiden Angeklagten auf eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren erkannt hat. Die Verurteilten, deren letzte Erklärung immer wieder lautete: „Ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hab der Frau nichts getan", haben ein Rechtsmittel nicht eingelegt; sie werden ihre Strafe verbüßen, ohne jemals ihre Schuld zu bekennen. Wenn sie die Strafanstalt verlassen, werden sie das, was sie zur Tat getrieben, ihren habgierig gewahrten Haus und Hof in fremden Händen finden. Die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs belaufen sich auf rund 16000 M., die der Hauptverhandlung allein, zu der 60 Zeugen und 3 Sachverständige aufgeboten werden mußten, auf rund 1900 M. Zufolge erwirkten Sicherungsarrestes ist inzwischen alles mit einem Gesamterlös von rund 17000 M versteigert worden und in das Eigentum der Nachbarn übergegangen.

F. Bauern als Verbrecher.

Das ist das Schwerste, was den alten Ochs treffen kann. Aber auch der Hinweis darauf, daß dies das Ende sein werde, hat ihn nicht vermocht, sein Bauernmißtrauen zu überwinden und die Wahrheit zu bekennen. Wohl hat ihn die Aussicht, Haus und Hof zu verlieren, — das einzigste Mal im Verlauf der ganzen Untersuchung und bei tagelangen Vernehmungen — im Innersten seines Herzens erschüttert und für Augenblicke ins Wanken gebracht, die Überlegung einer Nacht aber hat ihn wieder gefestigt und er hat versucht, dieser ihm nahe gerückten Gefahr durch einen an sich ganz richtig berechneten Gegenzug zu begegnen, der aber, weil vorausgesehen und überwacht, ihm den erhofften Erfolg nicht verschaffen konnte.

Im Lauf des Verfahrens hat der jüngste Sohn, der Lehrer, in richtiger Erkenntnis der verzweifelten Lage von Vater und Bruder[1]) die Auseinandersetzung des Nachlasses seiner zu Pfingsten 1910 verstorbenen Mutter betrieben, um vor dem Zugriff der Staatskasse zur Kostendeckung wenigstens seinen Anteil am elterlichen Vermögen — ein echter Sohn seines Vaters! — in Sicherheit zu bringen. Die Kosten des Verfahrens begannen um jene Zeit wegen umfassender Erhebungen, die nach Schluß der Voruntersuchung erforderlich geworden waren,

1) Der Lehrer ist anderthalb Stunden von Külsheim als Unterlehrer angestellt; er ist am Nachmittag des 3. XII. 10 etwa 2 Uhr zufällig von seinem Ort nach K. gekommen, hat dort von dem Vorkommnis erfahren, war bis zum Eingreifen der Gendarmerie 2—3 Stunden mit Vater und Bruder zusammen. Aus einer späteren Vernehmung des Sohnes, der gleich erklärte, daß er in einer etwaigen Verhandlung kein Zeugnis geben werde, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß ihm als einzigen Menschen Vater und Bruder den wahren Hergang mitgeteilt haben. Er hat das in Abrede gestellt; ich habe aber keinen Zweifel, daß dem doch so ist. Nach dem Urteil hat er auf sein Ansuchen die Genehmigung erhalten, seinen Namen in Ott zu ändern. Damit ist der Name des alten Ochs auch bürgerlich erloschen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ganz erheblich anzuschwellen. Die von dieser Teilungsverhandlung verständigte Amtskasse hat alsbald einen Liegenschaftsarrest auf das Ochssche Anwesen erwirkt. Das ist dem alten Ochs von mir mitgeteilt und in Aussicht gestellt worden, daß er sich durch sein Leugnen jetzt schon um Haus und Hof bringe. Der sonst in seinen Zügen fast regungslos, wie aus Hartholz geschnittene Mann, der seinerzeit bei der wiederholten Gegenüberstellung mit der Leiche der Frau keine Miene verzogen hat, ist von dieser Eröffnung offensichtlich im innersten Wesen gepackt worden. Er wurde weich, zitterte, fiel auf die Knie und jammerte mit aufgehobenen Händen:

„Lieber, lieber Herr Staatsanwalt, tun Sie mir das nicht an;
„lassen Sie mir mein Haus, das ist das Einzige, was ich auf
„der Welt hab!“

dem Hinweis darauf, er solle die Wahrheit sagen und so die Erhebungen und Kosten mindern, begegnete er mit der mißtrauischen Antwort:

„Ich kanns doch nicht sagen, wenn ichs nicht gewesen bin.
„Was sagt denn der Sohn? Fragen Sie doch den Sohn!“

Es war späte Nacht geworden und Ochs, der sagte:

„Er habe vielleicht morgen noch etwas zu sagen“

wurde in das Gefängnis zurückgebracht. Es war vorauszusehen, daß er in der Nacht oder am Morgen den schon früher gemachten Versuch wiederholen werde, mit seinem vorübergehend im gleichen Gefängnis verwahrten Sohn eine Verständigung herbeizuführen.

So geschah es auch. Der Aufseher hatte an Vertrauen, was davon der alte Ochs überhaupt herzugeben hatte. Ihn beschwor der Alte noch in der Nacht und wieder am Morgen — er habe zu Haus noch einen Korb Äpfel, auf den komme es ihm nicht an! — ihm doch eine kurze Rücksprache mit dem Sohn zu ermöglichen. Einen Zettel zu schreiben, wie der Aufseher wollte, lehnte er ab. „Das komme doch nur heraus.“

Der Aufseher sollte dann schließlich dem Sohn sagen:

„der Sohn solle es doch auf sich nehmen, dann könne man nicht an das Sach, weil doch noch nicht geteilt sei zwischen ihnen.“

Der Auftrag ist natürlich nicht bestellt worden. Am Morgen bei der Vorführung war aber der alte O. wieder so kalt wie zuvor, und von da an waren Gefühlsäußerungen bei ihm überhaupt nicht mehr wahrzunehmen. Die zweitägige Hauptverhandlung hat er mit einer gleichmütigen Regungslosigkeit über sich ergehen lassen, der nur sein gelegentlich von unten her stechend emporblickendes stahlblaues Auge widersprach.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Not und Tod hätte er seinen Sohn geschickt, wenn er sich dadurch sein Hab und Gut hätte wahren können. Zu einem Geständnis über den wahren Hergang, das, wie ihm so und so oft verständlich gemacht wurde, eine mildere Auslegung zugelassen hätte, hat es sein tief eingewurzeltes Mißtrauen nicht kommen lassen. Er ist der Typus eines in strengem Leben hart gewordenen Bauern, der nur sich kennt und dessen Seele keinerlei Gefühle beschweren. Selbst die landesübliche Strenggläubigkeit hat er mit den Nützlichkeitsworten von sich abgetan gehabt: „Seit ich gar nichts mehr glaub', geht es mir viel besser." Für seinen Sohn, der durch ihn mit zum Mörder der Ehefrau geworden ist, hat er im ganzen Verfahren keine Frage, in der Gerichtsverhandlung keinen Blick übrig gehabt. Ob aber Kartoffeln und Wurzeln (Futterrüben) im Keller nicht verderben, hat ihn mehrfach bewegt.

In dieser Härte und diesem Nutzsinn liegt unverkennbar eine gewisse Artgröße.

Von ihr hat der Sohn nur einen schwachen Abglanz. Er ist stumpfer und gleichgültiger. Für ihn gibt es nur den Vater. Aber auch diesen entfernt nicht als Gegenstand von Gefühlen, sondern als gegebene Macht des Daseins, als Herr im Hause und auf dem Felde, als den, dem sich alles unterzuordnen hat, Vieh, Sohn und Frau — die Frau hatte sich „erfrecht" an der Kuh, die dem Vater gehört!" — von dem es nichts zu nehmen gibt, wenn er es nicht selbst hergibt, — der bevorstehende Verlust des Hauses hat den jungen O. völlig unberührt gelassen —, von dem man nichts sagt, wenn er es nicht selbst tut. Von Mißhandlungen der Frau durch den Vater hat er nie etwas gesehen, auch nicht von der, bei der Zeugen zugegen waren. Dem Sohn wäre es ein Leichtes gewesen, die Tat auch äußerlich auf den Vater zu wälzen, dessen innerliches Werk sie ist. Er hat das nie mit nur einer Silbe versucht.

So haben beide, Vater wie Sohn, die Tat für sich und auf sich behalten; auch darin echte Bauern, daß sie sich dem, was ist, fügen, und schicksalsartig über sich ergehen lassen, was sie nur durch ein, ihrer innersten Natur zuwiderlaufendes offenes Gestehen hätten abwenden oder mildern können.

Nach Abschluß der Abhandlung hat sich der tragische Ring weiter geschlossen:

In der Nacht vom 10. September 1911 hat sich der alte Ochs mit seinen Hosenträgern am Webstuhl seiner Zelle aufgehängt. Auf seiner Schreibtafel fand sich der folgende Entwurf zu einem Brief an seinen Sohn, den Lehrer, in dem er, wohl wegen seiner Ungewandtheit im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schreiben, im Anfang nur einmal den Adressaten und den strafverbüßenden Sohn verwechselt:

„Damit wir keine weitere Teiluhn u. keine Volmacht brauch So Soll Deinen Bruter zu Dir kommen mit Einem Nottahr. Sollte ich mit Dot abgehen, So bekommt mein Sohn Wilhelm alles was ich Hinterlase.

Ich hab die Vrau nicht Geschlagen, in dem Ich Niz mit Ihr hate u. Mein Sohn Emil klaube ich auch nicht.

an Wilhelm Ochs Lehrer in Woombach. Bitte frei machen."

Das ist, was der alte Bauer Ochs eine Stunde vor seinem selbstgewählten Ende über seine Tat zu sagen hatte. Bis über die Schwelle des Todes bleibt er seiner innersten Natur getreu.

Zu viel mehr hat die Straftat auch den jungen bisher nicht gebracht. Ende Juli, also noch zu Lebzeiten des Vaters, ließ er sich einmal zum Rapport melden und platzte dort aufgeregt heraus: „Ich will ein Geständnis ablegen." Als versucht wurde, seine Angaben festzulegen, blieb nichts übrig, als

daß er „glaube", die Frau sei an seinen Würfen mit den Holzscheiten gestorben und daß es möglich sei, daß er ihr während des Herumstreitens mit ihr den Strick übergeworfen habe.

Wie die Nachricht vom Tode des Vaters auf ihn gewirkt, ist überaus kennzeichnend für seinen völligen Gefühlsmangel und nüchternen Bauernsinn. Auf die Mitteilung des Anstaltsleiters hatte er nur die mehr neugierige mit einem nicht zu verkennenden Mißtrauen untermischte Frage:

„Soo, wooas, ist er wirklich tot? Darf ich schauen, ob er tot ist"

und auf die weitere Mitteilung von der Art des Todes:

„Ha, so etwas Dummes, wie kann man sich auch aufhängen,"

wozu er nach einiger Wiederholung dieses Erstaunens plötzlich beifügte:

„Wenns nur nicht in die Zeitung kommt."

Die letzte Befürchtung hallte noch länger in ihm nach in der späteren Wendung:

Wenn er sich nur nicht aufgehängt hätte, ich bin doch ein Landwirt und muß später wieder in unser Dorf.

Die Anstaltsleitung entnimmt dem seitherigen Verhalten des nun allein noch übriggebliebenen Emil die Erwartung, daß er, vom Druck befreit, den sein Vater sein Leben lang auf ihn ausgeübt, die Wahrheit über den 3. XII. bekennen werde. Ein Bekennen halte auch ich für möglich. Ob es die Wahrheit sein wird, bezweifle ich. Nun außer der Frau auch der Vater verstummt ist, wird man das nie mehr nachprüfen können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung?

Von

Dr. **Hugo Hoppe**, Nervenarzt in Königsberg.

Fehlinger hat in einem gleichlautenden Aufsatz in diesem Archiv (1911, Bd. 41, 302—306) die Frage verneinen zu müssen geglaubt. Er stützt sich dabei auf einige wenige Autoren, die der gleichen Ansicht sind, vor allem auf die Resultate der neuesten Untersuchungen von Pearson und Elderton, offenbar ohne die eingehenden vernichtenden Kritiken zu kennen, die in England von Sturge und Horsley, in Deutschland von Holitscher erschienen sind und die vollständige Unzulänglichkeit und Verfehltheit der angewendeten Untersuchungsmethoden der beiden Autoren nachgewiesen haben (es wurden nicht Abstinente und Nichtabstinente, sondern „Nüchterne", d. h. sog. Mäßige und „Trunksüchtige", d. h. Nichtmäßige, unterschieden, vor allem aber dabei nicht der Alkoholverbrauch der Eltern zur Zeit der Zeugung, sondern die augenblicklichen Trinkgewohnheiten der Eltern der zur Zeit 6—14 jährigen untersuchten Kinder berücksichtigt). Die schier unübersehbare Literatur der Zeugnisse für den degenerierenden Einfluß des Alkohols hat Fehlinger unberücksichtigt gelassen und sie kurz damit abgetan, daß er überall da, wo Entartung der Kinder auf Alkoholismus der Eltern zurückgeführt wird, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit betont, daß der Alkoholismus der Eltern nur eine Folge bzw. ein Ausdruck einer bereits bei ihnen vorhandenen anderweitigen Degeneration, eines ererbten „Nervendefekts" sei, die vielleicht auf Geistesstörung oder anderen entartenden Momenten in deren Aszendenz beruht und, z. T., wie es scheint, einer für ihn viel mehr ins Gewicht fallenden entartenden Wirkung des Milieu der Trinkerfamilie zugeschrieben wird.

Sehen wir nun zu, wie die Dinge in Wirklichkeit liegen. Was zunächst die Zeugung im akuten alkoholisierten Zustande, im Rausch betrifft, so hat Näcke 1908 in einem von ihm selbst in diesem Archiv kurz referierten Aufsatz die vielfältig in der Literatur und von der

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Volksmeinung behauptete entartende Wirkung der „Zeugung im Rausch" in starken Zweifel gezogen. Ich habe aber damals in einem gleichlautenden Aufsatze diese Zweifel als unberechtigt nachgewiesen. Die Zweifel Näckes stützten sich vor allem darauf, daß eine Zeugung im Rausch oder besser im alkoholisierten Zustande (denn auf diesen bzw. auf die Menge des kurz vor der Zeugung aufgenommenen Alkohols, nicht auf die äußeren Erscheinungen des Rausches, die Näcke allein berücksichtigt, kommt es an) hinterher sehr schwer nachzuweisen sei, und ganz einwandsfreie Beobachtungen über Zeugungen im Rausche nicht existieren, sowie daß wahrscheinlich noch keine exakten Untersuchungen über den Übergang des vom Menschen aufgenommenen Alkohols in seine Samenflüssigkeit existieren. Beides ist unrichtig.

Um zunächst den letzten Punkt vorwegzunehmen, so haben Nicloux und Renaut mit außerordentlich feinen chemischen Methoden bereits 1900 und 1901 gezeigt, daß der aufgenommene Alkohol sehr schnell in die Geschlechtsdrüsen der Tiere übergeht, und zwar in das Hodengewebe und in die Samenflüssigkeit fast in demselben Verhältnis, als er im Blut kreist, in die Vorsteherdrüse im Verhältnis 2:3, in den Eierstock im Verhältnis 3:5, bei Männern (die $^3/_4$—$^5/_4$ ccm pro kg Körpergewicht erhielten) in die Samenflüssigkeit in einem Verhältnis, das dem Alkoholgehalt des Blutes beinahe gleichkam. Nun ist bereits längst von Kölliker, Ackermann und Engelmann festgestellt worden, daß Alkohol die Bewegung der Samenfäden schädigt, in stärkeren Konzentrationen und nach längerer Einwirkung aufhebt. Günther zeigte, daß Alkohol in einer Konzentration von 1 Proz. die Bewegung der Samenfäden vom Hunde nach 80 Min. zum Stillstand bringt, während Menschensperma etwas widerstandsfähiger war. Unzweifelhaft also übt der Alkohol auf die Keimzellen (wie auf alle tierischen Zellen) eine schädliche, eine giftige Wirkung, und es ist leicht verständlich, daß sich die aus solchen Keimzellen entwickelnden Wesen Minderwertigkeiten und Entwickelungsstörungen aller Art zeigen.

In der Tat liegen in der Literatur zahlreiche Beobachtungen angesehener und gewissenhafter Autoren über die Entartung von im Rausch erzeugten Kindern vor. Lippich, ein österreichischer Arzt, hat in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über 97 im Rausch erzeugte Kinder Beobachtungen gesammelt. Von diesen waren nur 14 zur Zeit ohne Gebrechen geblieben, die übrigen 83 litten an mehr oder weniger schweren Krankheiten oder Störungen, 28 an Skrophulose, 3 an Lungenschwindsucht, 3 an Atrophie, 3 an mangelhafter Körperentwicklung, 1 an Rachitis, 1 an Bleichsucht, 6 an Hirnent-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zündungen, 4 an Schwachsinn, 1 an Wasserkopf, 6 an Brustkrankheiten etc. Nach den Beobachtungen von Burdach, Flemming, Hufeland, Séguin (zit. Ladrague) Démaux, Voisin, Sabatier (zit. Fouquernie) und Bourneville führt die Zeugung im alkoholosierten Zustand besonders häufig zur Entstehung epileptischer Kinder; nach andern Autoren (Toussenel, Down) verdankt auch die Mehrzahl der Idioten ihre Entstehung einer Zeugung im Rausch. Démaux konnte unter 36 im Laufe von 12 Jahren genauer beobachteten Epileptikern feststellen, daß 5 vom Vater im trunkenen Zustande gezeugt waren, außerdem fand er in einer Familie 2 Kinder mit angeborener Extremitätenlähmung (Paraplegie), die nach den bestimmten Angaben der Mutter im Zustande der Trunkenheit gezeugt waren; bei einem 17jährigen Geisteskranken und einem idiotischen Kinde konnte er die gleiche Ursache konstatieren. Bourneville hat bei 2554 epileptischen und idiotischen Kindern des Bicêtre in Paris festgestellt, daß 235 = 9,2 Proz. sicher, 86 = 3,3 Proz. wahrscheinlich im Rausche gezeugt waren. Voisin fand unter 95 Epileptikern 12, die Kinder von Alkoholikern und, wie er sicher feststellen konnte, während der zufälligen Trunkenheit des Vaters gezeugt waren. Sabatier teilt 5 Beobachtungen von Familien mit, in denen neben sonst normalen Kindern epileptische waren, die nach sicheren Angaben während der zufälligen Trunkenheit des Vaters gezeugt waren. Lunier glaubt nach seinen Beobachtungen bestimmt sagen zu können, daß im Rausch gezeugte Kinder sehr häufig schwächlich und kränklich sind, daß ein großer Teil idiotisch oder schwachsinnig wird und Anomalien aller Art darbietet.

Wenn aber diese Angaben hervorragender Forscher Näcke und anderen Zweiflern doch nicht sicher und beweisend genug sind, da die Kriterien, die sie zur Feststellung einer Zeugung im Rausch angewandt haben, meist nicht angegeben und nicht nachprüfbar sind, so sind in neuester Zeit einige Beobachtungen veröffentlicht worden, die jeder Kritik Stand halten und jeden Zweifel ausschließen.

Abderhalden hatte bereits 1906 in der „Medizinischen Klinik" auf die Beobachtung hingewiesen, daß gar nicht selten, wenn in einer Familie nach der Geburt zweier oder dreier gesunder in der ersten Zeit der Ehe erzeugter Kinder nach längerem Zwischenraum ein weiteres Kind, ein Spätling, erscheine, dieses in der Regel schwächlich oder nicht lebensfähig sei, ohne daß die Gesundheit oder das Alter der Eltern dafür eine Erklärung biete. Abderhalden glaubte diese darin zu sehen, daß die Eltern die weitere Nachkommenschaft eine Zeit lang absichtlich verhütet und diese Absicht bzw. ihre

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Vorsicht“ im Geschlechtsverkehr schließlich nicht freiwillig, sondern deshalb aufgaben, weil sie die Herrschaft über ihre Sinne verloren hatten, wie dies am allerhäufigsten unter Einfluß des Alkohols vorkommt. In der Tat ergaben dann die Nachfragen, daß ein alkoholischer Exzeß die Ursache der mangelhaften „Vorsicht“ und der eingetretenen Befruchtung gewesen war. Holitscher hat nun auf diese Mitteilung hin in seiner Klientel sein Augenmerk auf diesen Punkt gerichtet und bis 1909 3 ganz unzweifelhafte Fälle dieser Art in Familien gefunden, in denen er seit 12 Jahren aus- und eingeht. Die 3 Fälle sind beinahe identisch. In dem ersten hatten die gesunden, im kräftigsten Alter stehenden Eltern nach rasch aufeinanderfolgenden Geburten von 4 gesunden, kräftig entwickelten, geistig vollständig normalen Kindern die Konzeption verhindert und dies etwa 2 ½ Jahre hindurch fortgesetzt. Als der Vater aber eines Abends nach einer schweren Kneiperei — er hatte nach eigner Angabe 15 halbe Liter Bier getrunken — nach Hause kam, vergaß er die guten Vorsätze, und es kam zu einem befruchtenden Beischlaf. Da zunächst natürlich die Hoffnung bestand, dieses eine Mal werde ungestraft bleiben, so wurden die gewohnten Vorsichtsmaßregeln hinterher noch eine Zeit lang fortgesetzt, bis sich die untrüglichen Zeichen der Schwangerschaft herausstellten. Die Zeugung während der akuten Alkoholvergiftung des Vaters ist hier außer aller Frage. Und was war das Resultat? Während in der ganzen Familie, die Holitscher in bezug auf Vorfahren und Nachkommen genau kennt, Entartungserscheinungen irgend welcher Art bisher nicht vorgekommen waren, hat das in jener Nacht gezeugte zur Zeit des Berichts 4 Jahre alte Kind einen chronischen Hydrocephalus (Wasserkopf) ist imbezill und bildungsunfähig, d. h. ein Idiot. Die beiden anderen Fälle liegen ganz ähnlich, nur daß die Zahl der vorhergeborenen Kinder in dem einen 2, in dem andern 5, und die Pause der beabsichtigten Unfruchtbarkeit 3 bzw. 3 ½ Jahre betrug, und daß das eine Kind nach zahllosen eklamptischen bzw. epileptiformen Anfällen mit 1 ½ Jahr zugrunde ging, das andere hochgradig rachitisch und skrophulös, mit 5 Jahren nur unvollständig sprechen und sich nur mit Hilfe eines Stockes fortbewegen kann. Holitscher hat übrigens noch 2 andere ähnliche Fälle beobachtet die er aber nicht für ganz beweiskräftig hält, weil in dem einen die Mutter aus etwas belasteter Familie stammt, im andern der Vater chronischer Alkoholiker mittleren Grades ist, so daß sich nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden läßt, welchen Einfluß diese Faktoren geübt haben, wenn auch die akute Alkoholvergiftung wahrscheinlich die Minderwertigkeit der be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treffenden Kinder wenigstens teilweise verschuldet hat, weil die früher geborenen Kinder bis jetzt keinerlei Degenerationszeichen aufweisen.

Daß die Zeugung im alkoholisierten Zustande zur Entstehung degenerierter Kinder führt, steht danach fest. Übrigens hat schon vor einigen Jahren der Schweizer Arzt Bezzola den indirekten Beweis dafür erbracht, indem er an einem großen Material von Schwachsinnigen (1896) aus den Jahren 1880—1890, die ihm die Schweizer Zählung vom Jahre 1897 lieferte, nachwies, daß ihre Zeugungsdaten, berechnet aus ihren Geburtstagen sich gegenüber den Zeugungen normaler Kinder aus denselben Jahren (934619) sich in drei Zeitabschnitten häuften, in denen erfahrungsgemäß am meisten getrunken wird und die Trinkexzesse sich häufen, nämlich im Februar (Fastnachtzeit) noch stärker in den Monaten April bis Juni (Hochzeits- und Maibowlenzeit) und etwas weniger im Oktober (Weinmostzeit), während die Kurve der normalen Zeugungen in diesen Monaten gerade ihren niedrigsten Stand zeigte (d. h. in den Haupttrinkzeiten des Jahres werden sehr viel schwachsinnige und verhältnismäßig wenige normale Kinder erzeugt); den niedrigsten Stand zeigte dagegen die Schwachsinnigen-Zeugungskurve in den Monaten Juli bis September (Ernte- und Reisezeit), wo am zweckmäßigsten gelebt und am wenigsten getrunken wird, auch im März und Dezember zeigte sie wesentlich Erniedrigungen. Bezzolas Resultate sind durch die Untersuchungen Hartmanns an 214 Schweizer Verbrechern und von E. H. Müller an dem Material der Züricher Anstalt für Epileptiker bestätigt worden, die im allgemeinen eine ähnlich verlaufende Zeugungskurve aufwiesen. Jedenfalls erlauben die Resultate den Schluß, daß die wesentliche Steigerung der Schwachsinnigen-, Verbrecher- und Epileptikerzeugungen in den „Alkoholzeiten“ auf die in diesen Zeiten so außerordentlich häufigen Zeugungen im alkoholisierten Zustande beruhen. Die Erfahrungen übrigens, die viele Lehrer in Weingegenden zu machen Gelegenheit haben, daß 7 Jahre nach einem guten Weinjahr ein auffallend schlechter Jahrgang von Schülern folgt, (vgl. Ber. 8 int. Kongr. Alk., 116) deuten auf den gleichen Zusammenhang.

Was nun den degenerierenden Einfluß des chronischen Alkoholismus betrifft, der nunmehr besprochen werden soll, so hat bereits Bezzola der Anschauung Ausdruck gegeben, die sehr viel für sich hat, daß auch dabei die akute Alkoholvergiftung von wesentlichster Bedeutung sei, indem die Gewohnheitstrinker, die ja fast täglich oder täglich trinken und sehr häufige Exzesse begehen, fast dauernd unter der Einwirkung des Alkohols stehen und daher gewöhnlich im alkoholisierten Zustande ihren Beischlaf ausüben. Die degenerative

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wirkung des chronischen Alkoholismus, vorausgesetzt natürlich, daß eine solche sich nachweisen läßt, würde also der Hauptsache nach als eine direkte Giftwirkung des Alkohols zu betrachten sein. So würde sich auch die Beobachtung erklären, daß Trinker gelegentlich auch normale und intelligente Kinder zeugen, nämlich dadurch, daß sie eben zur Zeit der Zeugung außerhalb akuter Alkoholvergiftung standen, nüchtern waren [1]), und daß die chronische Alkoholisierung noch nicht so weit gediehen war, um erhebliche krankhafte Veränderungen des Organismus und speziell der Geschlechtsdrüsen hervorzurufen. Bei länger bestehendem chronischen Alkoholismus, also bei alten Trinkern, würden sich beide Wirkungen vereinigen, die akuten Wirkungen der häufigen Alkoholexzesse und die chronischen des langjährigen Alkoholmißbrauchs.

Was diese betrifft, so ist es ja allgemein bekannt und unbestritten, daß der Alkoholismus mit der Zeit eine Reihe von schweren organischen Störungen herbeiführt, die mit Stoffwechselstörungen verbunden sind und so eine Schwächung des Organismus, allgemeine Verschlechterung der Konstitution und schließlich allgemeinen Marasmus (Alkoholsiechtum) bewirkt. Nun wird ja niemand einen Zweifel daran hegen, daß chronisch kranke bzw. sieche Eltern, schwächlich minderwertige, zu Erkrankungen und Entartung neigende Wesen erzeugen werden, indem mit der Verschlechterung und Untergrabung der Konstitution auch die Qualität der Keime verschlechtert wird. Es wird z. B. niemand in Frage ziehen, daß Syphilis oder Tuberkulose

1) Fast einem Naturexperiment gleich kommt eine Beobachtung von Anthony. Eine nüchterne Frau gebar in der Ehe mit einem Trinker 5 schwächliche Kinder, von denen eins innerhalb der ersten 10 Tage, das 5. im Alter von 2 Jahren starben, während die Frau in einer zweiten Ehe nach dem Tode ihres ersten Mannes mit einem mäßigen Mann 2 gesunde Kinder gebar. Fast noch instruktiver ist eine Beobachtung von Barbier med. hop. Jul. 1899. Ein starker Absynthtrinker hatte seine normale und gesunde Frau dreimal im Rausch schwanger gemacht: das erste Kind zeigt angeborene Verstümmelung der Hände, der Finger und eines Fußes, das zweite ist rachitisch und zwerghaft klein, die dritte vorzeitige Entbindung brachte 6½ monatliche Zwillinge, das eine mit einer Mißbildung, die bald nach der Geburt starben; als sich der Mann nunmehr einer größeren Mäßigkeit befleißigte, gebar die Frau ein gesundes ziemlich normales Kind, als er sich aber wieder seinen Exzessen hingab, war das Resultat der 5. Entbindung ein kleines rachitisches Kind mit Mißbildungen an den Fingern. Erwähnenswert ist ferner ein Fall, der von Noman Kerr (zit. Horsley 315) berichtet wird und für hundert typisch ist. In einer gesunden Familie wurden zunächst 2 gesunde kräftige Kinder geboren; als aber darnach der Mann der Trunksucht verfiel, waren von den darnach geborenen 4 Kindern das 1. geistesschwach, die 3 folgenden vollkommene Idioten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Erzeuger zur Entstehung zahlreicher kränklicher, elender, degenerierter Geschöpfe führt. Nun handelt es sich bei diesen und anderen chronischen Infektionskrankheiten um eine chronische Intoxikation durch im Körper gebildete Bakteriengifte, beim Alkoholismus um eine solche durch ein präformiertes Gift. Es ist also nicht abzusehen, warum gerade der Alkoholismus eine Ausnahme von den chronischen Krankheiten bilden sollte, man wird im Gegenteil a priori voraussetzen müssen, daß er, ebenso wie jene, degenerierende Wirkungen haben muß. Dazu kommt noch, daß der Alkoholismus zu einer Entartung des Hodengewebes, speziell der Samenkanäle führt, die bis zum Schwund (Atrophie) der Hodensubstanz bzw. bis zum Schwund der Samenfäden (Azoosperie) fortschreiten kann. Nach Bertholets neueren Untersuchungen, die von Prof. Weichselbaum in Wien bestätigt werden, zeigten von 39 Gewohnheitstrinkern 37 eine mehr oder weniger verbreitete Atrophie des parenchymatösen Hodengewebes und eine Verhärtung (Sklerose) des intersitiellen Bindegewebes; eine so fortgeschrittene und frühzeitige Atrophie war nur bei Alkoholikern zu finden. Natürlich ist bei einer so hochgradigen Atrophie, die mit Schwund der Samenfäden verbunden ist, eine Befruchtung überhaupt ausgeschlossen, aber, bevor dieser Zustand erreicht ist, der das Ende eines allmählich sich entwickelnden Krankheitsprozesses darstellt, werden zahlreiche Zwischenstufen durchlaufen mit verschiedenen Graden krankafter Veränderung der Samenkanäle und der Samenfäden, die eine Befruchtung noch ermöglichen und dann selbstverständlich zur Entstehung eines minderwertigen, degenerierten Wesens führen. Das gleiche gilt mutatis mutandis von den weiblichen Geschlechtsorganen, die bei Alkoholistinnen ebenfalls krankhafte Veränderungen aller Art aufweisen. Lancereaux fand z. B. Verkleinerung der Eierstöcke, besonders der Rindenpartien. Aus alledem ergibt sich schon von vornherein die große Wahrscheinlichkeit, daß chronischer Alkoholismus, wenigstens eines bestimmten Grades und einer bestimmten Dauer, zu einer Entartung der Nachkommenschaft führt. Was zeigen nun die Beobachtungen und Untersuchungen über die degenerierenden Wirkungen des chronischen Alkoholismus?

Hier sind in erster Linie die Tierversuche zu nennen, wo alle Bedenken, die Fehlinger u. A. gegen die Beweiskraft der Untersuchungen über die Nachkommenschaft der Trinker haben, fortfallen. Denn von einer anderweitigen Entartung der Tiere kann ja hier keine Rede sein, da zu den Versuchen stets nur ganz gesunde und in jeder Beziehung einwandsfreie Tiere verwendet worden sind, und die ungünstige Wirkung des Milieus und anderer schädlicher Momente

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fällt ja hier selbstverständlich auch ganz außer Betracht. Solche Untersuchungen, vielfach durch Kontrolluntersuchungen gestützt, sind im Laufe der letzten 25 Jahre vielfach angestellt worden. Combemale, von dem die ersten solcher Untersuchungen herrühren, paarte einen 8 Monate lang mit Absinth chronisch alkoholisierten bis dahin gesunden Hund (täglich 11 g pro kg) mit einer gesunden Hündin. Von den 12 Jungen, die diese warf, waren 2 bei der Geburt tot 3 gingen innerhalb 14 Tagen an Lungenentzündung zugrunde, der Rest nach 32 bis 67 Tagen an Krämpfen, Darmkatarrhen und Tuberkulose. Bei einem zweiten Experiment waren beide Tiere zur Zeit der Paarung normal, die Hündin erhielt jedoch während der letzten 23 Tage der Tragzeit täglich Absinth (2,75 bis 5 g pro kg): von den 6 Jungen waren 3 totgeboren, 3 körperlich gut entwickelt, aber wenig intelligent, das letzte wuchs langsam, war stupide und hatte geringes Geruchsvermögen. In einem dritten Versuch wurde dieses letzte Tier, eine Hündin, als sie erwachsen war, mit einem gesunden, kräftigen, nicht alkoholisierten Hunde gepaart; von den 3 Jungen hatte das erste zahlreiche Bildungsfehler (Klumpfuß, Verkümmerung mehrerer Zehen, Wolfsrachen), das zweite behielt einen offenen Ductus Botalli (Verbindung beider Herzhälften) und starb nach 14 Tagen an Abzehrung, das dritte zeigte Muskelschwund des Hinterteils und ging wenige Stunden nach der Geburt ein. Es zeigen sich hier die degenerierenden Wirkungen des Alkohols bis in die zweite Generation, und in dieser viel stärker als in der ersten. Ähnliches ergaben die Experimente von Hodge, der alkoholisierte Hunde miteinander paarte. Von 24 jungen Hunden, die aus 4 nacheinander folgenden Würfen stammten, und epileptisch, blöde, bissig, zwerghaft waren, blieben nur 4 = 16,6 Proz. am Leben, zuletzt ging die Hündin, nachdem sie 3 wohlgeformte, aber tote Junge geworfen hatte, selbst zugrunde. Von 45 Jungen aus 8 nacheinander folgenden Würfen nicht alkoholisierter Kontrollhunde blieben 41 = 91,1 Proz. am Leben und waren sehr kräftig. Übrigens zeigten die Gehirne der verstorbenen Jungen der Alkoholtiere keine Spur von Markfasernentwicklung, während die jungen Kontrollhunde solche zeigten.

Faure (zit. Monribot) berichtet über 4 Jahre lang fortgesetzte Versuche an Hunden, die mit Absinth und Laboratoriumsspiritus gefüttert wurden, die Nachkommenschaft zeigte große Sterblichkeit, die Überlebenden Entwicklungsstörungen und Infantilismus (Zurückbleiben auf junger Entwicklungsstufe). Intensive Schädigungen der Nachkommenschaft ergaben Versuche von Laitinen an Kaninchen und Meerschweinchen, die von Beginn der Trächtigkeit längere Zeit hin-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch größere oder kleinere Mengen Alkohol erhielten. Von 88 Jungen, die von alkoholisierten Kaninchen geworfen wurden, gingen 54 = 61,4 Proz. bald nach der Geburt zugrunde, während von 26 Jungen von 5 Kontrolltieren nur 6 = 23,1 Proz. bald nach der Geburt starben. Noch verderblicher war der Alkohol für die Nachkommenschaft der Meerschweinchen; von 28 Jungen, die 10 alkoholisierte Meerschweinchen warfen, waren 25 = 89,3 Proz. totgeboren oder starben bald nach der Geburt. Einige Junge, deren Mütter geringere Mengen Alkohol bekommen hatten, blieben längere Zeit am Leben, zeigten aber eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen Bakteriengifte, als ebenso alte, aber nicht von alkoholisierten Tieren stammende Junge.

Nach Clouston (zit. Horsley) zeigten Junge von Meerschweinchen, die während der Trächtigkeit regelmäßig Alkohol erhielten, krankhafte Veränderungen im Gehirn.

Daß auch ganz geringe Mengen Alkohol, die den Tieren regelmäßig verabreicht werden, auf die Nachkommenschaft degenerierend wirken, ergaben weitere Versuche von Laitinen an Kaninchen und Meerschweinchen, die einige Monate hindurch täglich 0,1 ccm Alkohol pro kg (beim erwachsenen Menschen etwa 3/4 Schnitt Bier entsprechend) erhielten. Während der Zeit der Versuche (noch nicht 1 Jahr, warfen die alkoholisierten Kanichen 93 Junge, von denen 57 = 61,29 Proz. totgeboren waren oder bald nach der Geburt starben, während von den 48 Jungen der Kontrollkaninchen dies nur bei 26 = 54,17 Proz. der Fall war. Größer war der Unterschied wieder bei den Meerschweinchen. Von den 68 Jungen, die die alkoholisierten Meerschweinchen in der Versuchszeit warfen, wurden totgeboren oder starben bald nach der Geburt 25 = 36,76 Proz., von den 69 Jungen der Meerschweinchen, die Wasser anstatt Alkohol erhalten hatten, nur 15 = 21,74 Proz. Ferner zeigte sich, daß am dritten Tage die Jungen der Alkoholkaninchen ein Durchschnittsgewicht von 79 g, die der Wasserkaninchen aber von 88 g hatten, bei den Jungen der Meerschweinchen waren die entsprechenden Zahlen 73 und 77 g. Auch die totgeborenen Jungen zeigten einen solchen Gewichtsunterschied, die der Alkoholkaninchen wogen im Durchschnitt 67, die der Wasserkaninchen 77 g, die der Alkoholmeerschweinchen 44, die der Wassermeerschweinchen 46 g. Ebenso ungünstig stellte sich die Gewichtszunahme bei den Jungen der Alkoholtiere. In den ersten 20 Tagen nahmen die Jungen der Alkoholkaninchen täglich durchschnittlich 7,13, die der Wasserkaninchen aber 9,46 g zu; bei den Meerschweinchen waren die entsprechenden Zahlen in den ersten 10 Tagen 3,76 bzw. 4,12 g, in den ersten 20 Tagen 4,30 bzw. 5,20 g, in den ersten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

40 Tagen 4,86 bzw. 5,30 g, in den ersten 110 Tagen 4,30 bzw. 5,50 g, also andauernd ein Zurückbleiben im Wachstum bei der Nachkommenschaft der Alkoholtiere. Es haben demnach die minimalen Mengen Alkohol, die die Elterntiere täglich erhalten hatten, eine deutliche und nicht unbeträchtliche schädigende Wirkung auf die Nachkommenenschaft ausgeübt. Eine Bestätigung dieser Resultate ergaben im allgemeinen die Beobachtungen, die Laitinen gelelegentlich seiner neuesten Untersuchungen über die Einwirkung kleiner Alkoholmengen (0,1 ccm pro kg) auf die Entwicklung der Tuberkulose gemacht hat. Innerhalb der ersten 2 Monate starben von den Jungen der mit Wasser behandelten Kaninchen 10 Proz. und von den Jungen der mit Alkohol behandelten Kaninchen 60 Proz.; nach Beendigung des Versuchs waren diese Zahlen 50 und 80 Proz., sodaß von den Jungen der Wasserkaninchen noch 50 Proz., von den der Alkoholkaninchen nur 20 Proz. am Leben waren. Von den 33 Jungen der mit Wasser behandelten Meerschweinchen starben während der Versuchszeit 2 = 6,01 Proz., von den 30 Jungen der Alkoholmeerschweinchen 7 = 23,3 Proz. Mit 4 Monaten wogen die im Durchschnitt 517,8, jene 527,1 g, also ein kaum nennenswerter Unterschied. Dagegen waren die Nachkommen der Alkoholmeerschweinchen in der dritten Generation deutlich kleiner und entwickelten sich in den ersten Monaten langsamer als die Nachkommen der Wassermeerschweinchen in der dritten Generation. Es betrug nämlich:

Durchschnittsgewicht	Neugeboren g	Nach 2 Wochen g	Nach 1 Monat g	Nach 6 Wochen g	Nach 2 Monaten g
Nachkommen der Alkohol-Meerschweinchen in der 3. Generation	75	137,1	202	280	345
Nachkommen der Wasser-Meerschweinchen in der 3. Generation	77,5	175	210	300	370

Die sich selbst in die dritte Generation erstreckende degenerierende Wirkung kleiner Alkoholmengen ist also ganz offensichtlich. Kern hat bei ähnlichen Untersuchungen an Meerschweinchen nicht nur die Lebensfähigkeit der Jungen der mit Alkohol (täglich 2 ccm eines Alkohols von 15 Proz.) behandelten Meerschweinchen, sondern auch ihre Widerstandsfähigkeit gegen tuberkulöse Infektion deutlich verringert gefunden. Von den 25 Jungen der 90 Alkoholmeerschweinchen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gingen 15 = 65 Proz. ein, von den 17 Jungen der 85 Wassermeerschweinchen 9 = 52 Proz. Die 8 übriggebliebenen Jungen der Alkoholmeerschweinchen, die mit Tuberkelbazillen infiziert wurden, hatten eine mittlere Lebensdauer von 28,8 Tagen, 8 ebenso behandelte Junge der Wassertiere von 31 Tagen.

Auch die Versuche an niedereren Tieren lassen die degenerativen Wirkungen des Alkohols deutlich erkennen, Ceni hat Hähnen und Hennen täglich geringe Dosen Alkohol von 40 Proz. 2 Jahre hindurch verabreicht und diese sich gegenseitig begatten lassen. Es ergab sich, daß die alkoholisierten Hennen, obgleich sie sich geraume Zeit ganz wohl befanden, weit weniger Eier legten als die Kontrollhennen, und zwar durchschnittlich 48 gegen 120, indem sie später im Jahre zu legen anfingen und früher aufhörten, und daß durch künstliche Bebrütung aus 130 Eiern von Alkoholhennen nach 90—100 Stunden nur 56—43 Proz. normale Hühnchen auskrochen, die aber auch z. T. in der Entwicklung zurückgeblieben waren, während aus 430 Eiern der Kontrollhennen 407 = 77,6 Proz. normale Hühnchen sich entwickelten. Ferner zeigten die Eier der Alkoholhennen eine sehr geringe Widerstandsfähigkeit gegen Temperaturschwankungen bei der Bebrütung, indem aus 70 solchen Schwankungen ausgesetzten Eiern nur ein einziges lebendes Hühnchen hervorging, während aus den Eiern der Kontrollhennen trotz Temperaturschwankungen bei der Bebrütung sich 50 Proz. normal entwickelten. Schließlich entwickelten sich aus 10 der natürlichen Bebrütung überlassenen Eiern der Alkoholhühner nur 5 elende Tierchen, von denen zwei nach wenigen Tagen eingingen, die übrigen drei dauernd schwächlich blieben. Im übrigen zeigten die aus den Eiern der Alkoholhennen hervorgegangenen Tiere Entwicklungshemmungen und Wachstumsstillstand in allen Formen.

Ganz ähnliche Ergebnisse hatten übrigens auch Versuche über die Einwirkung von Alkohol auf sich entwickelnde Eier normaler Tiere. Eier, die sich in alkoholhaltiger Luft entwickelten, zeigten in den Versuchen von Féré, Ovize und Ridge Verzögerung oder Ausbleiben der Entwicklung, während von den ausgekrochenen Tieren eine große Anzahl Abnormitäten und Monstrositäen aufwiesen, sehr viele schwächlich waren und früh eingingen. Es würden diese Versuche bei Säugetieren den Fällen entsprechen, wo das trächtige Weibchen während der Tragzeit regelmäßig Alkohol erhält.

Die Tierversuche zeigen somit alle in übereinstimmender Weise und ganz unzweideutig die schwere degenerierende Wirkung des Alkohols bei den verschiedensten tierischen Lebewesen auf die Nachkommen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaft. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb gerade der Mensch in dieser Hinsicht eine besondere Stellung einnehmen und eine Ausnahme bilden sollte? Es existieren auch hinreichend sorgfältige und kritische Untersuchungen, die die degenerierende Wirkung des chronischen Alkoholismus beim Menschen unzweifelhaft erscheinen lassen. Ich will dabei ganz absehen von den unzähligen Statistiken, die die einfache Tatsache erweisen, daß in den Familien von Trinkern die meisten Kinder degeneriert sind, bzw. daß die Degenerierten aller Art zum größten Teil aus Trinkerfamilien stammen, weil man dem, wie dies Fehlinger tut, entgegenhalten kann, daß die Trunksucht der Eltern, bzw. des Vaters nicht das Primäre, sondern selbst erst die Folge oder der Ausdruck einer anderweitig bedingten Entartung der Eltern und Voreltern sein könne, die für die Entartung des Trinkers und seiner Nachkommen die Ursache sei. Doch ist es immerhin bemerkenswert, daß z. B. eine dieser Statistiken, die von Arrivé, der die Nachkommenschaft von (81) Alkoholikern mit der von (76) Tuberkulösen verglich, eine viel geringere Lebens- und Widerstandsfähigkeit in den Alkoholikerfamilien fand, obgleich doch die Tuberkulose sicher auch als ein schweres degeneriertes Moment anzusehen ist. So betrug die Zahl der Totgeburten in den Alkoholikerfamilien 6,2 Proz., in den der tuberkulösen 3,01 Proz., die Zahl der Aborte entsprechend 11,54 Proz. und 9,78 Proz., die der Todesfälle im ersten Lebensjahr 24,0 Proz. und 15,4 Proz., die der Todesfälle vom zweiten bis fünften Lebensjahre 13,8 Proz. und 9,3 Proz.; im ganzen waren bis zum sechsten Lebensjahre von den Früchten der Alkoholiker 49,7 Proz., von den der Tuberkulösen aber nur 35,4 Proz. oder 14,3 Proz. weniger zugrunde gegangen; von den lebend geborenen (363) Kindern der Alkoholiker waren an Hirnhautentzündung 12,92 Proz., von den der Tuberkulösen 6,32 Proz., an Krämpfen entsprechend 6,33 Proz. und 1,8 Proz., an Lebensschwäche 3,85 Proz. und 1,2 Proz. gestorben. Selbst wenn man annimmt, daß alle Alkoholiker der Arrivéschen Untersuchung bereits anderweitig erblich belastet waren, sagen wir einmal durch Tuberkulose der Eltern, so würden doch diese Resultate dafür sprechen, daß der Alkoholismus die degenerativen Wirkungen anderer Entartungsfaktoren verstärkt bzw. zu diesen Entartungsfaktoren als ein weiterer Entartungsfaktor hinzukommt. Schlesinger hat bei der Untersuchung von 138 Kindern der Straßburger Hilfsschule, von denen 30 Proz. zugestandenermaßen trunksüchtige Eltern hatten, einen Vergleich zwischen den Kindern der Trinker, den der übrigen Familien der übrigen Hilfsschüler und den Familien normaler Volksschüler gezogen und folgendes gefunden:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	Familien der		
	Trinker	übrigen Hilfsschüler	normaler Volksschüler
Fehlgeburten	12,5 Proz.	8,4 Proz.	4,8 Proz.
verstorbene Kinder	38,8 „	32,6 „	30,2 „
zur Zeit lebende Kinder . .	48,7 „	59,0 „	65,0 „
gute Konstitution	46,0 „	56,0 „	—
mäßige Konstitution	57,0 „	36,0 „	—
mangelhafte und schlechte Konstitution	9,0 „	8,0 „	—

Wie sehr auch die übrigen Hilfsschüler belastet sein mögen, die Trinkerkinder sind doch weit minderwertiger.

Beachtung verdient ferner noch eine Untersuchung von Sullivan über die Kinder von 20 Trinkerinnen, die ergab, daß die Lebensfähigkeit der später geborenen Kinder immer geringer wurde; es starben oder kamen tot zur Welt von den Erstgeborenen 33,7 Proz., von den Zweitgeborenen 50 Proz., von den Drittgeborenen 52,6 Proz., von den Viert- und Fünftgeborenen 65,7 Proz.. von den noch später Geborenen 72 Proz. Es erklärt sich dies nur durch die Zunahme der degenerierenden Wirkung des Alkoholismus der Mütter mit seiner zunehmenden Dauer und Intensität, während doch die etwaigen degenerierenden Faktoren infolge einer Entartung der mütterlichen Vorfahren[1]) konstant sind. Schließlich will ich noch auf eine Untersuchung von Strohmeyer hinweisen, der bei 56 in bezug auf Nerven- und Geisteskrankheiten schwer durchseuchten Familien, die er mindestens drei Generationen zurückverfolgen konnte, mit insgesamt 1338 feststellbaren Mitgliedern (davon 30 Proz. Geistes- oder Nervenkranke, 18,6 Proz. Neuro- und Psychpathen, 4 Proz. Selbstmörder, 3 Proz. nicht lebensfähige Kinder) die Ursachen der Degeneration festzustellen suchte und fand, daß in 16 Familien oder in 28,6 Proz. der Stammvater bzw. die Stammutter, d. h. das erste Glied der Familie, das ihm bekannt geworden war, ausgesprochene Trinker waren. Nun wird man ja auch hier wieder entgegenhalten können, daß, wenn Strohmeyer die Vorfahren hätte weiter verfolgen können, er in der Aszendenz dieser Alkoholiker möglicherweise andere schwere degenerative Störungen gefunden hätte, daß also jene Alkoholiker selbst schon aus degenerierten Familien

1) Übrigens hat Sullivan nur solche Trinkerinnen berücksichtigt, wo Belastung durch Syphilis, Tuberkulose oder nervöse Krankheiten ausgeschlossen war. 41 Proz. der überlebenden Kinder waren epileptisch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stammten. Diese Möglichkeit kann sicher nicht bestritten werden, aber ebenso groß oder, wie der ganze Verlauf der bisherigen Untersuchung zeigt, noch größer ist die Möglichkeit, daß er in den 40 degenerierten Familien, wo er keine alkoholischen Stammeltern konstatierte, beim Weiterhinaufverfolgen des Stammbaums doch schließlich auf einen trunksüchtigen Urahn gestoßen wäre.

Doch ich will auf die letztgenannten Statistiken, so sehr sie auch für die entartende Wirkung des chronischen Alkoholismus sprechen, gar kein besonderes Gewicht legen, da wir in dieser Beziehung glücklicherweise über einige ganz einwandfreie Untersuchungen verfügen. Prof. Pierracini hat 2 Familien genauer untersucht, in denen die erblich nicht belasteten Eltern Trinker waren; es ergab sich, daß die Kinder und z. T. die Kindeskinder fast durchweg Trunksucht, Geistesschwäche, Verkommenheit und grobe Störung der Hirnfunktion zeigten. Prof. v. Bunge hat eine sehr sorgfältige jetzt bereits viele Jahre hindurch fortgeführte Sammelforschung auf Grund von eingehenden Fragebogen angestellt, die von Ärzten aller Länder ausgefüllt wurden, und in einem Teile seiner Untersuchungen nur solche Familien berücksichtigt, wo die Eltern der untersuchten Kinder sicher frei von erblichen chronischen Krankheiten irgendwelcher Art waren. Der Alkoholkonsum des Vaters zur Zeit der Zeugung des betreffenden Kindes wurde in vier Kategorien geteilt: nicht gewohnheitsmäßig, gewohnheitsmäßig mäßig (unter 2 l Bier oder 1 l Wein täglich), gewohnheitsmäßig unmäßig, Potatorium. Das Resultat zeigt folgende Tabelle:

Alkoholkonsum des Vaters zur Zeit der Zeugung	Zahl der Fälle	Tuberkulose bei den Kindern in Proz.	Nervenleiden und Psycholeiden in Proz.
nicht gewohnheitsmäßig .	329	6,4	2,3
gewohnheitsmäßig mäßig .	330	9,4	7,6
gewohnheitsmäßig unmäßig	117	17,1	11,1
Potatorium	99	24,2	22,2

Bunge hat besonders die ausreichende Stillfähigkeit (d. h. 9 Monate hindurch), auf die seine Untersuchungen im Grunde gerichtet waren, in Betracht gezogen und von den obigen Fällen diejenigen zusammengestellt, wo die Mutter zum Stillen befähigt war, und über die Stillfähigkeit der Töchter genaue Angaben vorlagen. Es ergab sich Folgendes:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alkoholkonsum des Vaters zur Zeit der Zeugung	Zahl der Fälle	Tuberkulose der Kinder in Proz.	Nervenl. u. Psychol. der Kinder in Proz.	Töchter stillbefäh. in Proz.	Töchter nicht befäh. in Proz.
nicht gewohnheitsmäßig	117	6,0	1,7	91,5	7,7
gewohnheitsmäßig maßig	92	12,0	4.3	88,0	12,0
gewohnheitsmäßig unmäßig	51	15,7	7,8	31,1	54,9
Potatorium	30	10,0	23,3	10,0	83,3

Es zeigt sich also hier wie in der vorigen Tabelle eine stetige Zunahme der verschiedenen Entartungserscheinungen, wozu auch die Stillunfähigkeit gehört, mit der Häufigkeit und Intensität des Alkoholgenusses in geradezu frappanter Weise, während anderweitige erbliche Belastung ausgeschlossen war. Diese Untersuchung entspricht also auch den strengen Anforderungen Fehlingers. Der Unfähigkeit zum Stillen, für die nach v. Bunge die Hauptursache die chronische Alkoholvergiftung des Vaters ist, geht übrigens, wie v. Bunge weiter gefunden hat, die Zahnkaries parallel, indem die Zahl der kariösen Zähne bei den nichtbefähigten Frauen in allen Lebensaltern wesentlich größer ist (bis zum Doppelten und darüber) als bei den befähigten, während andererseits ein deutlicher Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Zahnkaries besteht. Der Oberarzt an der anatolischen Eisenbahn Dr. Floras fand nämlich bei der Untersuchung der Zähne von 964 muhamedanischen Eisenarbeitern, von denen 744 getreu dem Korangebot alkoholenthaltsam waren, während 220 alkoholische Getränke mehr oder weniger genossen hatten, in allen Lebensaltern 2—4 mal mehr kariöse Zähne bei den nichtabstinenten als bei den abstinenten Muhamedanern, die in der großen Mehrzahl sicher auch abstinente Vorfahren hatten, da die europäischen Trinksitten erst in neuerer Zeit in die Türkei einzudringen beginnen. Wie weit aber bei den nichtabstinenten Muhamedanern die eigene Alkoholvergiftung die Ursache der Zahnkaries ist, wie weit die Alkoholvergiftung ihrer Eltern, bleibt nach v. Bunge unentschieden.

Zu den Untersuchungen v. Bunges ist nun in der neuesten Zeit eine ähnliche, aber noch umfassendere und noch maßgebendere Untersuchung gekommen, weil die Untersuchung sich auf ein kleines Land, Finnland, beschränkte, das insofern ein günstiges Vergleichsmaterial bot, als ein großer Teil der Bevölkerung abstinent lebt, und auch sonst der Alkoholmißbrauch verhältnismäßig gering ist, und weil ferner der Autor, Prof. Laitinen in Helsingfors, den größten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Teil der untersuchten Familien selbst beobachtet hat. Die Untersuchungen, die sich auf 6 Jahre ausdehnten, erstreckten sich auf ein Material von 5845 Familien mit über 20000 Kindern. Diese setzten sich zusammen aus 2125 Familien, wo die Befunde durch zuverlässige Personen auf Grund von sehr eingehenden Fragebogen erhoben wurden, aus 109 Familien mit 789 Kindern, die durch höchstzuverlässige Personen in einer kleinen Landstadt beobachtet wurden, und endlich aus 3611 Familien, die eben Laitinen selbst in seiner ausgedehnten ärztlichen Praxis beobachtet hat. Die Familien wurden in abstinente, mäßige und trinkende eingeteilt. Als abstinent wurden diejenigen Personen bezeichnet, die entweder niemals oder wenigstens seit ihrer Verheiratung nicht und bis dahin in einem außerordentlich geringen Maße Alkohol genossen hatten, als mäßig die, die täglich höchstens ein Glas finnländisches Bier (mit ca. 4 Proz. Alkohol) oder die entsprechende Menge Alkohol (Branntwein) zu sich nehmen, und als Trinker alle die, die täglich mehr als diese Quantität trinken. Die Untersuchungen in der kleinen Stadt, wo die Lebensgewohnheiten der Bewohner naturgemäß sehr genau bekannt und die Resultate daher besonders zuverlässig sind, unterscheiden nur abstinente (50) und trinkende (59) Familien mit 211 bzw. 278 Kindern, alle ungefähr unter gleichen Lebensverhältnissen, indem die Abstinenten durchschnittlich 2,83, die trinkenden Familien 2,31 Zimmer bewohnten, und das Durchschnittsalter des Vaters bzw. der Mutter bei jenen 47, 16 bzw. 39, 52, bei diesen 40, 27 bzw. 39 Jahre war. Das Resultat zeigt folgende Übersicht:

Familien	Kinder pro Familie	Aborte, Fehlgeburten	Gestorben	schwache Kinder	Krämpfe in frühester Jugend
Abstinente	4,28	18,48 Proz.	0,94 Proz.	1,3 Proz.	—
Trinkende	4,72	24,82 „	6,21 „	7,27 „	3,23 Proz.

Die Ergebnisse der Fragebogen, die 840 abstinente, 623 mäßige und 662 trinkende Familien betrafen, alle wiederum in ähnlichen Lebensverhältnissen (Durchschnittszahl der bewohnten Zimmer pro Familie 3,73 bzw. 3,95 und 3,70, Durchschnittsalter des Vaters ebenso 35,57, 37,10, 34,09 Jahre, der Mutter 30,98, 30,48 und 29,73 Jahre), waren bezüglich der untersuchten Kinder, die in den abstinenten und trinkenden Familien das dritte, in den mäßigen das vierte war, daß Knaben sowohl als Mädchen bei der Geburt in den trinkenden Familien das niedrigste Durchschnittsgewicht (3700 bzw. 3470 g), in den mäßigen ein größeres

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(3780 bezw. 3570 g) und in den abstinenten das größte (3870 bzw. 3600 g) hatten, und daß dieses Verhältnis in allen den folgenden Monaten nicht nur blieb, sondern zugunsten der Kinder abstinenter Familien sich bis zum 8. Monate, dem letzten, in dem die Kinder untersucht wurden, noch besserte (von den trinkenden zu den abstinenten Familien bei den Knaben 9150, 9810, 9880 g, bei den Mädchen 8880, 8910, 9090 g). Die Resultate der Untersuchungen dieser 2234 Familien zusammengenommen mit den 3611 Familien, die Laitinen selbst beobachtet hat, so daß die Gesamtuntersuchung sich auf 5845 Familien, 1551 abstinente, 1833 mäßige und 2461 trinkende erstreckt, zeigt folgende Zusammenstellung:

Familien	Durchschnittsalter		Anzahl der Kinder	Gewicht bei Geburt		Gestorben	Fehlgeburten
	Mütter	Väter		Knaben	Mädchen	Proz.	Proz.
Abstinente	34,56	39,02	3695	3970	3670	13,45	1,07
Mäßige	33,40	39,75	6673	3780	3590	23,17	5,26
Trinkende	34,56	38,36	9640	3700	3469	32,02	7,11

	Erscheinen des ersten Zahnes im Alter von	am Ende des 8. Monats	
		zahnlos	durchschnittl. Zahl der Zähne
Abstinente	4,1 Mon.	27,5 Proz.	2,5 Proz.
Mäßige	4,9 „	33,9 „	2,1 „
Trinkende	— [1]	42,3 „	1,5 „

Diese frappanten Resultate reden eine beredte Sprache. „Wenn wir alle die angeführten Beobachtungen zusammenfassen", sagt Laitinen, „so erkennen wir, daß alle Beobachtungen, mögen sie sich auf ein größeres oder kleineres Material stützen, nach derselben Richtung weisen; sie zeigen, daß der Alkoholgenuß der Eltern, selbst in geringen Mengen, von etwa einem Glas Bier täglich, einen entartenden Einfluß auf den Menschen ausgeübt hat." In der Tat läßt die Beweiskraft dieser außerordentlich sorgfältigen Untersuchungen nichts zu wünschen übrig, man müßte denn gerade die gewaltsame Annahme machen, daß die mäßigen, also bis zu einem Glas Bier täglich trinkenden, Eltern von Haus aus degenerierter sind als die abstinenten, und daß dies noch mehr für die trinkenden Eltern gilt, was gleichbedeutend

1) Bei den Trinkerkindern trat der erste Zahn so spät auf, daß sie für diese Berechnung nicht mehr verwertbar waren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wäre mit der Behauptung, daß das Trinken alkoholischer Getränke, schon in der geringen Menge von einem Glase Bier täglich und noch mehr von größeren Mengen ein Ausdruck bezw. ein Begleitsymptom einer gewissen geringeren oder stärkeren Entartung ist.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Ich habe sie so eingehend gestaltet, weil mir die Anschauungen Fehlingers, die das Gewissen der Menschen bezüglich der degenerierenden Wirkungen des Alkohols zu beruhigen und einzuschläfern geeignet sind, in dieser Hinsicht außerordentlich bedenklich erscheinen, und weil sie wissenschaftlich unhaltbar sind. Ich glaube durch das reiche Material an Tatsachen, das ich beigebracht habe und das auch einer strengen Kritik standhält, nachgewiesen zu haben, daß der Alkohol sowohl als akute Vergiftung zur Zeit der Zeugung als auch als chronischer Alkoholismus eine exquisit degenerierende Wirkung hat, und zwar selbst in Mengen, die man allgemein als mäßig anzusehen gewohnt ist. Nichts kann nach dem heutigen Stande der Wissenschaft sicherer sein als die degenerierende Wirkung des Alkohols. Dies zu betonen erscheint um so wichtiger und notwendiger, als der Alkohol von allen degenerierenden Faktoren, die das Heer der körperlich und geistig Minderwertigen und der den Kriminalanthropologen besonders interessierenden Antisozialen schaffen, vielleicht der bedeutendste, sicher aber derjenige ist, der, wenn die Menschheit nur den energischen Willen hat, sofort und dauernd beseitigt werden kann.

Literaturnachweis.

Ackermann, Zschr. wiss. Zoolog., B. 7, 138.

Anthony, The effect of alcoholism on paternity. Gaz. hebd. méd. chir. 1897, No. 29.

Arrivé, Influence de l'alcoolisme sur la dépopulation. Thèse Paris, 1899.

Bertholet, Über Atrophie der Hoden bei chronischem Alkoholismus. Zbl. d. allg. Path. u. path. Anat. 1909, B. 20, 1062.

Bezzola, Statistische Untersuchungen über die Rolle des Alkohols bei der Entstehung des originären Schwachsinns. Ber. 8. int. Kongr. g. d. Alkoholismus. 1901, Wien 1902, 109—114.

Bourneville, Influence de l'alcoolisme sur idiotie. Progrès méd. 1897.

Bourneville, Action de l'alcoolisme sur la production de l'épilepsie et de l'idiotie. Ib. 20. Apr. 1901.

G. v. Bunge, Die zunehmende Unfähigkeit bei Frauen, ihre Kinder zu stillen. 6 A. München, 1909. Die Quellen der Degeneration. Berl. 1910.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Combemale, La descendence des alcooliques. Thèse, Montpellier, 1888.
Démeaux, Facheuse influencen exercée sur les infants par l'état de l'ivresse du père au moment dea la conception. C. r. Acad. scienc. B. 31, 576—690.
Th. W. Engelmann, Über die Flimmerbewegung. A. Versuche an Wirbellosen. B. Einfluß von Alkohol, Äther, Schwefelkohlenstoff, auf die Flimmerbewegung. Jen. Zschr. med. Veterinärw. 1868, B. 4.
Féré, Note sur l'action tératogène de l'alcool éthylique. C. r. soc. biol. 1891. B. 36, 221—223.
Féré, Recherches sur la puissance tératogene de quelques alcools naturels. Ib., B. 33, 455—468.
Féré, Études experimentelles sur l'influence tératogène des alcools et des essences. Journ. anat. et phys. 1895 B. 31, 165.
J. Fouquernie, Descendance comparée des alcooliques et des syphilitiques. Thèse Bordeaux 1906.
G. Günther, Über Spermiengifte. (Ein Beitrag zur Kenntnis der Protoplasmagifte). Pflüg. Arch. ges. Phys. 1907, B. 108, 551—571.
Hartman, Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern, Mschr. Kriminalpsych. 1905, B. 483—520.
Hodge, Eyperiments on the physiologie of alcool. Appletons popul. science monthl. 1897.
H. Hoppe, Die Zeugung im Rausch. Zbl. Nervenheilk. Psych. 1909, 161—169.
V. Horsley and M. D. Sturge, Alkohol and the human body. London, 1907.
H. Holitscher, Die Zeugung im Rausch und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft. Int. Mschr. Erf. Alkohol. 1909, 282—285.
H. Holitscher, Der Einfluß des elterlichen Alkoholismus auf die Entwickelung der Kinder. Ib. 1910, 15—20.
N. Kerr, Inebriety. London, 1894.
Kölliker, Zschr. wiss. Zoolog. B. 7, 218.
Ladrague, Alcoolisme et enfants. Thèse Paris, 1900.
T. Laitinen, Über den Einfluß des Alkohols auf die Empfindlichkeit des tierischen Körpers für Infektionsstoffe. Zschr. Hyg. Infektionskr. 1900, B. 34, 206—252 und Acta soc. sc. fennicae. 190, B. 29.
T. Laitinen, Zusammenfassende Darstellung über die Einwirkung kleinster Alkoholmengen auf die Widerstandsfähigkeit des tierischen Organismus mit besonderer Berücksichtigung der Nachkommenschaft. Zschr. Hyg. Infektionskr. 1907, B. 58. 139—164, spez. 159—163.
T. Laitinen, Contributions to the influence of alcohol on the human body specially on human offspring. Ann. Acad. Scient. Fenn. Ser. A, Tom. 2. No. 1, 1—8.
F. W. Lippich, Grundzüge zur Dipsobiostatik oder politisch-arithmetische auf ärztliche Beobachtung gegründete Darstellung der Nachteile, welche durch den Mißbrauch geistiger Getränke in Hinsicht auf Bevölkerung und Lebensdauer sich ergeben. Laibach 1834.
Monrebot, Contributions à l'étude de l'alcoolisme. Thèse Paris, 1902.
Nicloux, Passage de l'alcool ingéré dans quelques glendes et sécrétions génitales. C. r. soc. biol. 1900, B. 52, 622—623.
Nicloux, Recherches expérimentales sur l'élimination de l'alcool dans l'organisme. Détermination d'un alcoolisme congénital. Thèse Paris, 1900.
H. Ovize, Alkoolisme et dépopulation. Thèse Lyon, 1900.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

A. Pierraccini: I descendenti di d'mechaniglie d'alcoolisti. Manicc. mod. 1891, B. 7, 3—13.
P. Renaut, Contributions à l'étude de l'alcoolisme congénital. Thèse Paris, 1901.
G. H. Ridge, The action of alcool on frogs spawn. Med. Temp. Rev. 1898, B. 1, 448.
E. Schlesinger, Schwachbegabte Schulkinder. Stuttgart 1907.
W. Strohmeyer, Über die Bedeutung der Individualstatistik bei der Erblichkeitsfrage in der Neuro- und Psychopathologie Münch. Med. Wschr. 1911 No. 45, 46.
W. C. Sullivan, The children of the femal drunkards. Med. Temp. Rev. 1900, 72—79.
Sabatier, Influence de l'alcoolisme sur la progeniture. Thèse Montpellier 1875.
A. Voisin, Lecons sur psychoses. Un. med. 1872: No. 76.
Weichselbaum, Diskussion XIV. Jahresv. Ver. abst. Ärzt. Salzburg, 22. Sept. 1909. Int. Mschr. Erforsch. Alkohol. 1909, 401.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Universitätsprofessor Dr. Petschek in Czernowitz.

1.

Zum Kapitel „Augenzeugen". Bei der Ankunft eines Erzherzogs hat auf dem Bahnsteige der akademische Senat der Universität neben den Justizbeamten Aufstellung genommen. An deren Spitze ist der Oberlandesgerichtspräsident erschienen. Tags darauf beim Kirchgang fragt Professor X., warum wohl dieser Funktionär diesmal den gewöhnlichen Beamtenhut und nicht wieder den Geheimratshut trage[1]). Man erwidert ihm, daß ja der Oberlandesgerichtspräsident schon gestern den Hut mit den schwarzen Federn aufgesetzt hatte, was schon auf der Bahn mehreren Herren aufgefallen sei. Prof. X. bestreitet das entschieden und erklärt es für unmöglich: „Ich habe gar nicht gewußt, daß der Oberlandesgerichtspräsident Geheimer Rat ist, und habe ihn als solchen an den weißen Hutfedern erkannt. Ich habe mich nachher gewundert, daß der Landeschef die schwarzen Hutfedern trage, und habe es mir damit erklärt, daß er nicht als Geheimer Rat auftreten wolle, wenn der in einer höheren Rangsklasse stehende Oberlandesgerichtspräsident zugegen sei."

Tatsächlich hatte der Oberlandesgerichtspräsident schon zum Empfange auf der Bahn den Hut mit den schwarzen Federn genommen. Vermutlich hat das Staunen des Professors X. bezüglich des Hutes des Landeschefs die Kontrastvorstellung hinsichtlich des zweiten Funktionärs hervorgerufen. Dieser war ihm bis dahin auch dem Namen nach unbekannt gewesen, wahrscheinlich aber hat Professor X. auf der Bahn ihn als Exzellenz bezeichnen gehört. Wie aber, wenn der Vorfall sich analog in einer wichtigeren Angelegenheit ereignet hätte, Professor X. nicht den Kredit seiner Stellung besäße und sein Interesse an der falschen Angabe nachweisbar wäre?

Von Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Wert des Zeugnisses von Normalen. Deutschland ist es vor allem gewesen, wo seit dem letzten Jahrzehnt die eingehendsten Unter-

1) Die österr. Beamten tragen zur Uniform sogen. Dreispitzhüte, deren oberer Rand mit einem Wulst von gekräuselten Straußenfedern eingefaßt ist. Diese sind bei allen, auch den höchsten Beamten, schwarz, nur die Geheimen Räte (die sämtlich den Titel Exzellenz tragen) haben auf dem Hute weiße Federn, wenn sie die Geheimratsuniform tragen. Diese weißen Federn sehen sehr auffallend aus, so daß die erzählte Verwechslung als besonders seltsam zu bezeichnen ist. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

suchungen in dieser Materie vorgenommen wurden, obgleich wohl überall schon lange den gewöhnlichen Zeugnissen in foro mehr oder weniger Misstrauen entgegengebracht worden war. Auf dem Kongress der französischen Irren- und Nervenärzte zu Amiens (Aug. 1911) brachte Ladame ein ausführliches Referat über den Wert der Zeugenaussagen Geisteskranker vor Gericht [1]). Er ging hierbei von denen der Geistesgesunden aus und stellte folgende Thesen bez. der letzteren auf: 1. Der Irrtum ist ein konstandes Element der Zeugenaussagen. Die ehrliche Bezeugung (le témoignage sincère) verdient nicht das Vertrauen, das man ihr gemeinhin entgegenbringt. 2. Die Irrtümer sind viel weniger häufig bei der spontanen Erzählung als beim Ausfragen. 3. Der Wert der Antwort hängt eng mit der Art der Frage, welche sie herausfordert, zusammen. Die Frage bildet mit der Antwort ein unteilbares Ganze. 4. Jede Frage, deren Form eine Suggestion enthält, sollte vermieden werden. Die Kinder insbesondere widerstreben der Suggestion des Ausfragens nur ganz minimal. 5. Die Aussagen bez. des Signalements einer Person verdienen im allgemeinen nur ein sehr beschränktes Vertrauen. Die Aussagen bez. der Farben sind, praktisch gesprochen, wertlos. Man wird diesen Thesen wohl beipflichten, bez. der Farbenaussagen ist der Berichterstatter aber gewiß etwas zu weit gegangen. Dagegen wissen wir alle, wie traurig es mit dem Werte des Signalements seitens der Zeugen beschaffen ist.

3.

Dämmerzustand nach Kopfverletzung. Schütze hat in diesem Archiv, Bd. 43, p. 174, erzählt, wie Bismarck zweimal nach einer schweren Gehirnerschütterung durch Herabfallen vom Pferde im Dämmerzustande ihm geläufige Verrichtungen trotzdem anstandslos ausführte, im 1. Falle außerdem noch eine Erinnerungstäuschung davontrug. Ein sehr wichtiges Moment ist leider nicht berichtet, ob Bismarck nämlich von seinen im Dämmerzustand besorgten Geschäften hinterher etwas wußte oder nicht. Letzteres ist das Wahrscheinlichere, das Gewöhnliche. So häufig nach meist schweren Kopfträumen auch Bewußtlosigkeit, Benommenheit, verwirrte Reden etc., meist mit folgender ganzer oder teilweiser Amnesie für den Unglücksfall selbst, und oft sogar für die Zeit vorher, vorhanden sind, um so seltener sind Dämmerungszustände mit automatischen, richtigen Handlungen. Deshalb möchte ich einen Fall hier erzählen, der mich selbst betraf, und der s. Zt. wegen seiner großen Seltenheit und forensischen Wichtigkeit Aufsehen erregte [2]). Am 3. Oktober 1897 früh 8 Uhr machte ich auf meiner Irrenabteilung, wie gewöhnlich, die Visite, als ein bösartiger Paranoiker (dem. paran.) nach einigem Reden mich plötzlich sehr heftig auf den Mund, vielleicht auch auf die Backe schlug (das erfuhr ich erst später durch den Pfleger). Ich fiel der Länge lang hin, aber ohne mit dem Kopfe aufzuschlagen. Man hob mich auf, setzte mich auf das Sofa. Vom Schlage selbst wußte ich nur anfangs. Gleich danach erhob ich mich allein, notierte in mein Notiz-

---

1) Siehe Revue de Psychiatrie 1911, p. 322 ss.

2) Näcke: Dämmerzustand mit Amnesie nach leichter Gehirnerschütterung, bewirkt durch einen heftigen Schlag ins Gesicht. Neurolog. Centralblatt 1897, Nr. 24.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

buch, daß X. mich soeben geschlagen habe, ordinierte Hyoscin, vollendete meine Visite, stieg 2 Treppen herab und dann 1 Treppe hinauf in meine Privatwohnung, was alles ca. 10—15 Minuten umfaßte und vollkommen vergessen ward. Ich erzählte meiner Frau, ich glaubte von einem Kranken geschlagen worden zu sein, weil es in meinem Notizbuche so stände. Nach etwa 1 Stunde war ich noch nicht recht besinnlich geworden, danach explorierte ich einen Imbezillen und schrieb darüber ein richtiges Gutachten. Ich behielt den ganzen Tag aber einen wüsten Kopf und etwas schwächeres Gedächtnis, sonst zeigte sich kein weiteres krankhaftes Symptom. Der Fall lehrt, daß ein echter Dämmerzustand mit automatischen Handlungen in ausgeschliffenen Bahnen und folgender Amnesie auch nach leichter Gehirnerschütterung zustande kommen kann, sogar nach einem bloßen, wenn auch heftigem Schlage ins Gesicht, ohne daß der Schädel direkt selbst dabei beteiligt sein muß. Das ist forensisch wichtig!

4.

Sichtbarmachung wenig hervortretender Flecken etc. am Körper oder an Gegenständen. Man weiß, wie forensisch wichtig unter Umständen alle Art von Flecken werden können und was es für Schwierigkeit hat, dieselben bisweilen sichtbar zu machen. Die Lichtbiologie hat aber neuerdings auch hier Fortschritte gebracht. L. Freund[1]) beschreibt die diagnostische Verwendung des monochromatischen und Quecksilberlichts in gewissen Fällen. Das Prinzip beruht darauf, daß ein gefärbter Körper in weißem Lichte in der Farbe erscheint, welche er reflektiert, während er die komplementäre Farbe verschluckt. Dasselbe geschieht bei Beleuchtung mit monochromatischem Lichte. Rote und blaue Stellen, von gelbem Lichte beleuchtet, verschlucken letzteres und erscheinen lichtlos oder schwarz. So tritt sie mehr hervor. So lassen sich bei lokalen Hautkrankheiten mit solchem Lichte die Effloreszenzen besser sehen, ihre Größe und Intensität der Färbung genauer feststellen. Freund fährt nun fort: „Auch in manchen forensischen Fällen, in polizeilichen Fragen, für Identifizierungen usw. dürfte das Verfahren zur Fesstellung von zarten, sonst nicht deutlich sichtbaren Teleangiektasien, Naevis flammeis, Cutis marmorata, Tätowierungen etc. vielleicht verwendbar sein. . . .“ Ich glaube sogar, daß es hier recht gute Dienste leisten kann, namentlich zu Identifizierungen. und hier besonders bez. früherer Tätowierungen, die nicht selten so gut wie ganz verblassen oder von Feuermalen etc. Das dürfte besonders dann der Fall sein, wenn noch außerdem irgendwie die Haut dunkel geworden oder geschrumpft ist, z. B. im Alter, durch gewisse Beschäftigungen (an der Sonne, vor Brennöfen etc.), durch Hantierung mit gewissen Substanzen etc. Freund sagt nun bez. der Anwendung noch folgendes: „In der Praxis wird man in Fällen, in welchen es sich um die Feststellung von roten Flecken handelt, das fahlblaue Licht einer Quecksilberdampf-, z. B. der Uviollampe, oder gelbes Natriumlicht, bei blauen Flecken rotes Lithium- oder durch Kupferrubinglas filtriertes elektrisches Bogenlicht oder gelbes

---

1) Freund: Lichttherapie, aus einem Jahreskurse für ärztliche Fortschritte. Aug. 1911 (S. H.) p. 103 ss.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Natriumlicht, bei gelben Flecken das durch blaues Kupferoxydglas oder durch dunkelviolettes Nickelglas filtrierte Bogenlicht verwenden. Natriumlicht wird zu diesen Zwecken am besten so erzeugt, daß man in einer Platinrinne chemisch reine Soda in die Flamme eines Spiritusbunsenbrenners hält." Namentlich ist also die Verwendung des elektrischen Bogenlichts unter verschieden gefärbten Gläsern ein sehr einfaches Verfahren. Wenn das nicht zur Verfügung steht, so dürfte schon Gas-, Petroleumlicht etc. unter gleichen Glasschirmen genügen. Das Bild ließe sich dann weiterhin durch Photographie (gewöhnliche oder nach Lumière) fixieren und demonstrieren.

5.

Zur Psychologie des Ins-Gedächtnis-Zurückrufens. Man weiß, wie oft einem etwas „auf der Zunge" ist, ohne daß man es momentan ins Gedächtnis zurückrufen kann. Gewöhnlich fällt es einem dann plötzlich, wenn man es nicht mehr braucht, ein. Bisweilen gelingt es auf mühsame Weise, durch gewisse Kniffe und Assoziationen, absichtlich es zu erwecken, oft freilich nur unvollkommen. Ich suchte neulich in schlafloser Stunde nach dem Namen des Dichters von „Glaube und Heimat". Ich fand ihn nicht. Mir schwebte erst als Anfangsbuchstabe ein S vor, dann aber entschied ich mich für ein L und kam auf Löwy, worauf ich mir sagte, daß der Dichter nicht so heiße. Ich mußte weitere Anstrengungen aufgeben und erfuhr dann den richtigen Namen: Schönherr, am frühen Morgen durch meine Tochter. An diesem hier vergeblichen Bemühen ist uns aber der gewöhnliche Mechanismus des Vorgangs, wenn nicht Assoziationen allein oder doch vorwiegend eine Rolle spielen, gegeben. Willkürlich oder unwillkürlich fällt uns der Anfangsbuchstabe ein. Im obigen Beispiele hatte ich offenbar mit S das Richtige getroffen, war aber dann auf L abgeglitten. Dann suchen wir den dominierenden Vokal auf. Hier fiel mir richtig oe ein. Endlich leitet uns der Rhythmus, im Namen Schönherr die Zweisilbenzahl. Ich hatte denn auch richtig instinktiv Löwy, also zwei Silben gewählt. So sieht man wieder, wie auch im Unbewußten feste Gesetze walten, die uns freilich immer nur bruchstückweise bekannt werden. Es ist ein großes Verdienst Freuds und seiner Schule, daß er gerade diesem unbewußten Leben auf den Grund zu gehen sucht.

6.

Verbrechen und Jugendlektüre. Dies Thema gewinnt an Aktualität, da sich dafür neuerdings Beispiele auffinden lassen, wie z. B. in dem Aufsatze von Türkel, dies Archiv, Bd. 42, S. 228ff. Wie das aber so oft geschieht, wird nur zu leicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Wegen eines möglichen Nachteils in 1 Falle unter Millionen wird oft genug gegen eine ganze Gattung von Jugendlektüre hergezogen. Es ist das ebenso verkehrt, als wenn man gegen eine segensreiche Operation oder die Narkose einwenden wollte, daß hier manchmal Todesfälle vorkommen, oder gegen den Nutzen der Museen, daß zeitweise Leute hierherkommen, um sich sexuell aufzuregen. Nützlich ist eine Einrichtung irgendwelcher Art stets nur im besten Falle einer großen Menge, dagegen stets einigen schädlich, was man eben hinnehmen muß. Was die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jugendlektüre speziell anbetrifft, so hat jedes Alter die ihm am besten angepaßte. Für die erste Jugend passen Märchen, kurze Erzählungen moralischen Inhalts, etwa wie die vortrefflichen Kinderbücher des Kanonikus Schmidt. Der ältere Knabe will aber nichts davon mehr wissen. Seine Phantasie will Nahrung haben und nicht am wenigsten auch ein allgemein sadistisches Element, das in seiner Seele schlummert. Als wir Älteren jung waren, las alles den Lederstrumpf, allerhand blutige Indianergeschichten, Robinson Crusoe oder sonstige phantastische Reiseerzählungen. Man hörte nie, daß es jemanden in sittlicher Hinsicht geschadet hätte, trotzdem man oft in Strömen von Blut schwamm und an Skalps sich ergötzte. Freilich erfuhr man später, daß doch einige überspannte Köpfe das Indianerleben zu kopieren suchten und sogar Verbrechen begingen. Jetzt sind andre Geschichten von der heranwachsenden Jugend bevorzugt. So namentlich die Reiseerzählungen Carl Mays, die von vielen katholischen und protestantischen Geistlichen und Lehrern als im höchsten Grade sittlich und für die Jugend passend bezeichnet, von ebensovielen dagegen als höchst verderblich gebrandmarkt werden. Ich selbst habe nur 3 Werke von C. May gelesen und kann mich nur der Ansicht der ersten Gruppe anschließen. Überall ist die Tendenz eine vortreffliche, und wenn auch das Ganze von Phantasie durchweht ist und, wie immer gesagt ward, in vielen massenhafter Tod und Mord vorkommt, so dürfte dies kaum schlimmer sein, als in den alten Indianergeschichten, wo der Tod oft genug geradezu raffiniert ausgedacht und im einzelnen ausgemalt ward. Hier wie dort gibt es so manche Unwahrscheinlichkeit, die aber den jungen Leser nicht abstößt, sondern eher anzieht. Er will sich bei den Reisebeschreibungen etc. nicht belehren lassen, er will aufgeregt sein und fragt den Kuckuck nach Logik oder Poesie! Daher wird er nur ausnahmsweise wirkliche und gute Reisebeschreibungen lesen, wie wir sie jetzt sogar populär gehalten von Sven Hedin, Nansen etc. haben. Das ist ihm noch zu zahm, zu wenig phantasievoll; und die Gefahren sind noch zu gering. Er verlangt gepfefferte Kost. Lassen wir also diesem Alter ruhig seine Indianergeschichten oder die Reiseerzählungen von K. May. Sie werden in der Regel nicht schaden. Wo es dennoch einmal geschieht, da handelt es sich um Psychopathen, die auch aus Honig Gift saugen. Wir können auf diese abnormen und zum Glück seltenen Menschen keine weitere Rücksicht nehmen. Die vernünftigen Eltern der Lehrer solcher Schwächlinge werden ihnen natürlich solche Lektüre untersagen, die bei den meisten, wie gesagt, schadlos ist. Nach wenigen Jahren liest kein Mensch mehr die Indianergeschichten! Das Interesse wendet sich, der nahenden oder eingetretenen Pubertät entsprechend, mehr den Liebesgeschichten und Gedichten zu, sehr bald auch ernsterer, gediegener Lektüre, wie den Klassikern etc. Die Ungebildeten bleiben in ihren Geschmäcken noch sehr lange infantil. Soldaten und Dienstmädchen sind auf die von Blut und Mord erfüllten Hintertreppenromane erpicht, aus denselben psychologischen Momenten, wie die älteren Jungen. Hier ist Abhilfe auch schwer zu treffen. Zum Glück aber ist auch hier der Schaden kein großer und trifft dann nur Entartete, Haltlose. Was dagegen direkt leicht auf Verbrechen vorbereiten kann, das sind 1. die Detektivgeschichten, die unendlich gefährlicher für die Jugend sind als die Indianergeschichten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Karl May, und 2. für die Erwachsenen die Presse und die öffentlichen Verhandlungen, die jedes Verbrechen bis in die geringste Falte darlegen und so die Neugierde stets rege erhalten und nur zu leicht zur Nachahmung anstacheln. Wie oft schon gesagt worden ist, sind namentlich die öffentlichen Verhandlungen Hochschulen für angehende und reife Verbrecher. Hier sollte man einschreiten und wenigstens bei jedem größeren Verbrechen die Öffentlichkeit ganz oder z. T. ausschalten und die Presse verpflichten, darüber ganz zu schweigen oder nur kurze Daten zu geben, die die Neugierde nicht befriedigen.

7.

Über Bilderfetischismus. Der Diebstahl des berühmten Gemäldes von Lionardo da Vinci, der Mona Lisa, in Paris im August 1911 hat neben vielen andern interessanten Betrachtungen auch die Möglichkeit eines Fetischismus als Motiv des Diebstahls ergeben. In einer Besprechung des Falles (Dresdner Anzeiger vom 25. August 1911) heißt es nämlich wörtlich: „Die Polizei . . . . bleibt aber nach wie vor bei der Annahme, daß das Gemälde von einem geistig nicht ganz normalen Menschen entwendet worden sei. Es laufen nämlich im Louvre immer wieder Briefe ein, die an die Mona Lisa gerichtet sind und der im Bilde verewigten Schönheit schwärmerische Liebeserklärungen machen. Man glaubt, daß einer von diesen „Liebhabern" der Mona Lisa sich in den Besitz des Bildes gesetzt hat, um daheim Fetischdienst damit zu treiben[1])." In dieser Zusammensetzung ist das Wort Fetisch nicht, sexologisch gesprochen, richtig. Wir verstehen darunter nämlich eigentlich nur: Abstraktion von einer bestimmten Person und bloße sexuelle Anziehung durch irgendeinen Teil oder Bedeckungsstück derselben, also etwa: Haar, Augen, Mund, Schuh, Strümpfe etc. Die Trägerin dieser Teile ist völlig gleichgültig, deshalb jagt der sexuelle Fetischist nur nach den sexuell ihn erregenden Teilstücken bestimmter Art an den verschiedensten Personen. Er sucht sie womöglich zusammen, ergötzt sich daran, und zwar meist sexuell, bis zum Orgasmus, mit oder ohne Onanie, mit oder ohne Koitus. Ein echter pathologischer Fetischist würde also auch etwa an den verschiedensten Bildern und Statuen nur bestimmte Körperteile oder Bedeckungsstücke anziehend finden und sich daran sexuell aufregen, bis zum Orgasmus. Er hätte nur dafür ein Auge und würde alle die Bilder etc. sammeln, die das gleiche Anziehungsobjekt darbieten. Gewiß mag es solche Besucher in den Museen geben. Bei der Mona Lisa sind es aber wohl meist Bewunderer des ganzen Bildes. Hier kann man also nicht mehr von eigentlichem Fetischismus reden. Es ist ein Akt reiner Verliebtheit in eine Person oder deren Bild, wie wir dies bei Verliebten sehen, bei dem Kult der Schauspieler oder Schauspielerinnen etc. seitens der Jugend, was man kaum echten Fetischdienst nennen kann, obgleich auch hier die Sexualität nicht

---

1) Théophile Gautier nannte sie die „Sphinx der Schönheit" und schildert sie als Inbegriff aller verführerischen Schönheit, als das Ideal Don Juans. Schwärmerei für das Bild hatte die Zeit der Romantik ergriffen und ein junger Mann tötete sich vor dem Bilde aus unglücklicher Liebe zur Mona Lisa. Es war dies offenbar ein pathologischer Mensch!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selten mitspielt[1]). Diese Schwärmerei geht vorüber. Daß aber sogar Briefe an das Bild der Mona Lisa gerichtet wurden, spricht für bloßen Scherz oder aber allerdings für einen geistig abnormen Schreiber. Übrigens sind mir ähnliche Sachen nie aus irgendeinem Museum bekannt geworden, da die Sache zu absurd ist! Der Verliebtheit in ein Bild ist das in eine Statue, der sog. Pygmalionismus, an die Seite zu stellen, der durchaus an sich noch nicht pathologisch zu sein braucht. Manche Personen besitzen eine so lebhafte Phantasie, daß sie momentan leicht ein lebloses Wesen für ein lebendes ansehen können. Erst wenn sexuelle Akte mit dem Bilde oder der Statue sich daran anschließen, wird die Sache pathologisch. Sexuell sehr Erregbare können beim Anblick leicht Pollutionen bekommen, brauchen aber deshalb noch nicht pathologisch zu sein. Beiläufig möchte ich endlich auch erwähnen, daß ich nie in der Mona Lisa eine besondere Schönheit entdecken konnte, und das viele mit mir. Es ist eine Schönheit der Renaissance, die unserm Schönheitsideal aber ebenso fern steht, wie die Gestalten Boticellis u. anderer Quattro- und Quinquecentisten. Lionardos „La belle ferronière" im Louvre finde ich selbst schöner, dergleichen einige seiner Frauen-Skizzen. Uns mutet die Madonna Sixtina unendlich viel mehr an, oder die Königin Luise von Richter oder die Gräfin Potocka oder eine englische Aristokratin von Gainsborough etc. Die Schönheitsideale ändern sich, wie alles hienieden! Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Lionardos Mona Lisa nicht zauberhaft wirke, das aber weniger durch die angeborene Schönheit, als durch die individuelle Darstellung des Künstlers.

8.

Ärztliche Zwangsuntersuchungen. Unter diesem Titel hatte ich in diesem Archive, Bd. 37, p. 182 eine Notiz aus einer sehr achtbaren Zeitschrift verwertet, wonach man in dem Aborte eines Leipziger Großbetriebes den Leichnam eines Neugeborenen gefunden hatte und, um dessen Mutter ausfindig zu machen, ließ man das gesamte weibliche Personal (200) untersuchen, wobei sich ca. $^1/_3$ als geschlechtskrank erwiesen. Daran hatte ich einige Bemerkungen angeknüpft. Nun hat kürzlich Metzger im 43. Bd., p. 119, dieses Archivs diese Frage aufgegriffen, aus Anlaß eines Gerüchts bez. eines gleichen Vorkommnisses in Stuttgart, und konnte zunächt dieses bei näheren Nachforschungen als falsch erweisen und daraufhin bezweifelte er auch die Richtigkeit der Leipziger Erzählung. Nicht aus Rechthaberei, sondern weil dies so seltene Ereignis eine gewisse prinzipielle Bedeutung

---

1) Gerade der auffallende Umstand, daß auch wertvolle Kopien der Mona Lisa aus der Villa Carlotta bei Bellagio und aus dem Museum in Marseille gestohlen wurden, fast zu gleicher Zeit oder kurze Zeit darauf, dürfte auf ein und denselben Dieb schließen lassen und vielleicht auf einen in das Bild speziell Verliebten, der gleiche Bilder sammeln will. Neuerdings wird vermeldet, daß ein hochstehender Herr, der wahnsinnig in das Bild verliebt gewesen sei, es hat stehlen lassen und in einem Anfalle von Fieberrasen demselben einen Stich in die Brustgegend versetzte. Hier läge also auch ein direktes sexuelles Moment vor, ein sadistischer Akt, in der Liebestrunkenheit begangen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat, wandte ich mich hierauf an das Polizeiamt der Stadt Leipzig und erhielt am 7. Sept. 1911 daraufhin folgende Auskunft: „Der in ihrem Schreiben gedachte Leipziger Fall ist von Anfang bis zu Ende erfunden. Polizeiärztliche Zwangsuntersuchungen haben seit Menschengedenken nicht stattgefunden.“ Damit ist der Fall also als erfunden hingestellt und Metzger hat mit seinem Zweifel recht behalten. Wenn er aber meint, ein solcher Eingriff — die ärztliche Zwangsuntersuchung — aus polizeilichen Gründen sei jedenfalls auch unzulässig, so scheint das nicht ohne weiteres die Meinung des Leipziger Polizeidirektors zu sein, da er einfach sagt, polizeiärztliche Zwangsuntersuchungen hätten in Leipzig seit Menschengedenken nicht stattgefunden. Er räumt also wohl die Möglichkeit dazu ein. Die übrigen juristischen Darlegungen Metzgers kann ich als Mediziner nicht auf ihre Richtigkeit hin prüfen.

Aber ein anderes Moment möchte ich hier hervorheben. Wiederholt machte ich darauf aufmerksam, daß man bez. der Quellen sehr vorsichtig sein sollte. Vor allem muß stets genau die Quelle eines Faktums genannt sein, der man die Verantwortung dann überläßt. Bei gewissen, wichtigen Dingen wird man sich aber nicht damit begnügen, sondern bis auf ihren Grund forschen. Bei weniger wichtigen genügt das erstere Verfahren. So begnügte ich mich im obigen Beispiele die durchaus vertrauenswürdige Zeitschrift zu nennen, der ich die Erzählung entnommen hatte. Freilich hatte sie wieder aus einem nur obskuren Blatte mit dem etwas verdächtigen Namen „Leipziger Kampf“ geschöpft. Die Sache schien mir aber plausibel zu sein, sehr wohl möglich, daher brachte ich sie, besonders da sie die interessante Tatsache mitteilte, daß 1/3 der Untersuchten geschlechtskrank waren. Selbst der genaueste Arbeiter muß sich auf Vordermänner stützen und kann nicht immer auf den Urgrund zurückgehen. Nehmen wir z. B. Westermarck in seinem großen Werke über Moralbegriffe oder Andree in seinen „Ethnographischen Parallelen“ mit ihren tausenden von Hinweisen auf Autoren. Es wäre rein unmöglich, hier überall auf den Grund zu gehen, und gewiß stehen in jenen Büchern manche falsche oder mißverstandene Tatsachen. Man tröstet sich dann damit, daß die großen Linien doch richtig sein werden. Bei einzelnen Tatsachen kann es aber doch fatal werden, wenn darauf Theorien aufgebaut werden. Und wie ungenau wird oft manches berichtet! Da las ich z. B., daß es in Oldenburg Aberglaube sei, bei Wadenkrampf einen Besen in das Bett zu nehmen. Ich frage nun: wann geschah dies und wo? Denn wenn nur einige in einer Gegend diesen Aberglauben haben sollten oder gehabt haben, so genügt es nicht zu sagen: in jenem Lande ist der Aberglaube etc. Man muß wissen, bei wie vielen und muß dann hier unter die Erwachsenen von Hütte zu Hütte gehen und darnach fragen, um die Ausbreitung des Aberglaubens zahlenmäßig geben zu können. So hat z. B. auch ein bekannter Folklorist die Erzählungen etc., die er aus dem Munde nur einiger Leute erfahren hatte, ganz ungebührlich als den Spiegel gewisser Sittenzustände eines ganzen Volkes hingestellt, das dem, wie ich aus anderer Quelle erfuhr, so gut wie ganz fremd gegenübersteht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Zur Physiologie der Handschrift. Hierzu habe ich schon mehrfache Beiträge geliefert, so erst kürzlich in diesem Archiv [1]) und anderwärts [2]). Namentlich in der letzterwähnten Arbeit habe ich ziemlich eingehend auf verschiedene Fakten hingewiesen. Ein älterer Volksschullehrer, der sich seit Jahren mit der Psychologie der Schüler näher befaßt und ein ausgezeichneter Beobachter ist, schreibt mir nun, als er die besagte Studie gelesen hatte, unter anderem folgende interessanten Sätze: „. . . . Mich interessiert zunächst die Tatsache, daß trotz allen Drills, trotz der größten Massendressur im Schreibunterricht die Schriften im letzten (8.) Schuljahre kollossal auseinandergehen, oft ferner gewisse Familien so ähnlich schreiben, daß man beim Eintritt des Schülers in die erste Klasse den Knaben sofort als der betreffenden Familie angehörig erkennt. Ich suchte nun dahinterzukommen, wo die Ursache stecken könnte und glaube, daß neben der physiologischen Disposition vor allem dem Willen, d. h. der Intensität des Willens einesteils neben der ästhetischen Veranlagung andrerseits große Bedeutung zukommt. Schreiben ist in der Tat zum großen Teil Willenssache, wenigstens Temperamentssache. Ich erkenne meist beim ersten Durchgehen der „Tagebücher", NB. nicht der „guten Hefte", die unter Aufsicht gezirkelt werden, wie es mit der Energie des Jungen steht. Meist täuscht man sich nicht . . . . Oft schon machte ich die interessantesten Studien an meiner eigenen Schrift, wie sie die „Stimmung" wiedergibt . . . . Wie die Schrift mit dem Alter d. h. mit der größeren Bescheidenheit in der Beurteilung des eigenen Ich sich verändert, wie sie das Protzenhafte, Anmaßende verliert und kleiner und weniger aufdringlich wird, beobachtete ich in den letzten 30 Jahren an mir . . . .

Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß jeder Schüler anders schreibt, trotz vorgenommener Dressur. Es kann wohl ein „Nationalduktus" sich zeigen, wie z. B. bei den Engländern, und doch erkennt man hier die einzelnen Individualitäten leicht heraus. Die Willensanspannung kann gewiß viel machen, aber das Ursprüngliche leuchtet doch immer durch, was sich allerdings am besten in der gewöhnlichen, nicht prätentiös auftretenden Schrift zeigt, besonders, wenn man in Momenten geistiger Abwesenheit, Abspannung, Zerstreutheit schreibt, wo also der Wille ganz ausgeschaltet ist. Der Wille ist also nur sekundär, nebensächlich, das Entscheidende bleibt immer das angeborene Zusammenwirken der groben und feinen Muskulatur sowie des Temperaments. Ein Sanguiniker wird anders schreiben als ein Phlegmatiker! Ästhetische Veranlagung spielt wohl nur eine geringe Rolle. Ich hoffe z. B. ziemlich ästhetisch veranlagt zu sein, und doch schreibe ich eine miserable Handschrift und bei wieviel Künstlern, Dichtern etc. ist dies der Fall! Auf die oft frappierende Familienähnlichkeit der Handschrift hatte ich schon hingewiesen, wie auch auf die bekannte Rolle der Stimmung. Es sind hauptsächlich Affekte, die sich in der Schrift widerspiegeln und solche Eigenschaften, die stark affektbotent sind.

---

1) Näcke: Die Schrift-Vergleichung in der Shakespeare-Bacon-Frage, 42. Bd., p. 108 ss.

2) Näcke: Zur Biologie und Forensik der Handschrift. Neurolog. Centralblatt, Nr. 12, 1911. Siehe auch hier pag. 190.

Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

werden sich einigermaßen aus der Handschrift erkennen lassen, die weniger affektbotenten aber nicht. Auch die Rolle des Alters hob ich hervor, nur glaube ich, daß die allmählig eingetretene Bescheidenheit hierbei nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, vielmehr besonders mechanische Faktoren in Frage kommen. Bekannt ist ja auch der Geschlechts-Unterschied in der Schrift, obgleich ich kaum glaube, daß man die Frauen, wie ein anderer Korrespondent meinte, in 99 Proz. aller Fälle sicher herauserkennen könne. Dagegen gebe ich ihm recht, wenn er virile Handschrift und Frau meist als Korrelat zu andern virilen Zügen der Betreffenden ansieht und die weiblichen Homosexuellen dürften meist viril schreiben, wenn sie viragines sind. Die meisten Engländerinnen schreiben groß, viril. Dies dürfte wohl hauptsächlich durch den Schreibunterricht anerzogen sein; sie dürften aber vielleicht auch mehr virile Züge, namentlich Energie, Mut etc. aufweisen als die Durchschnitts-Frauen vom Kontinente.

10.

Alkohol und Presse. Unter dieser Spitzmarke bringt der Dresdener Anzeiger vom 7. Juli 1911 einen ausgezeichneten Leitartikel, der sich namentlich gegen die Insinuation erhebt, als ob die Alkoholproduzenten, die unter den Inserenten der Zeitung einen der ersten Plätze einnehmen, die Presse stark in ihrem Sinne beeinflussen. Unter anderem schreibt das Blatt:

„. . . . Richtig ist, der Kampf hat sich in letzter Zeit zugespitzt, und zwar, so fügen wir hinzu, in einer unerträglichen Weise. Unerträglich für alle Teile: denn auf beiden Seiten wird mit einem Fanatismus und leider teilweise auch mit Mitteln gekämpft, die den Zuschauern allmählich ein Gefühl des Widerwillens aufdrängen und schließlich einen Indifferentismus großziehen, der sich in die Worte zusammenfassen läßt: Ihr könnt mir beide gewogen bleiben. Ich mache, was ich will, ich lasse mich nicht reglementieren, denn schließlich bin ich mündig, weiß ich, was ich will, und trage meine eigene Haut zu Markte.

Gerade das aber, diese abwehrende Verdrossenheit, diesen Widerwillen sollte doch niemand mehr fürchten, als die überzeugten Anhänger des völligen Abstinentismus oder der Mäßigkeitsbewegung. Tyrannisieren lassen sich nun einmal große Massen nicht, sie hassen die polizeiliche Überwachung, die in ihre selbständigen Rechte eingreifen möchte, und die Fanatiker der Bußpredigt.

Druck aber löst Gegendruck aus. Und in dieser Lage befindet sich das im Alkohol angelegte Kapital, ein Kapital, das keineswegs ein metallener Moloch ist, der Hunderte und Tausende gefühllos in sich verschlingt, sondern der Hunderten und Tausenden lohnende Arbeit, ihren Familien die Existenz und — vorläufig noch — dem Staate Mittel gewährt, die, von der direkten Steuerschraube erpreßt, einen Aufschrei über den aussaugenden Staat durch alle Klassen der Bevölkerung gehen lassen würden.

Welchen Ersatz für diesen Ausfall bietet die Antialkoholbewegung, die bisher noch nicht einmal imstande war, für Bier und Wein einigermaßen genügende Ersatzgetränke hervorzuzaubern, ja die noch nicht einmal vermocht hat, die vorhandenen Ersatzmittel, die in so reichem Maße gerade auch auf deutschem Boden hervorsprudelnden natürlichen Quellwasser oder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch nur ihre künstlichen Surrogate zu einem Preise zu liefern, der sie auch den unbemittelten Klassen leicht zugänglich machen, der ihnen einen angenehmen und gesunden Haustrunk schaffen würde?

Vorläufig erfüllt diese Aufgabe, ein gesundes Hausgetränk zu liefern, die deutsche Brauindustrie, die mit ihren preiswerten Erzeugnissen den verhängnisvollen Konsum an Branntwein sehr erheblich zurückgedrängt hat, noch weit besser als sämtliche dem Antialkoholkampf dienenden Körperschaften und Bünde, denen vielfach noch die Erkenntnis dafür mangelt, daß alle noch so segensreiche Aufklärung — und daß es deren bedurfte und noch bedarf, sind wir die letzten, zu leugnen — nichts vermag, wenn mit dem helfenden Wort nicht auch die helfende Tat Hand in Hand geht . . . ."

Auf beiden Seiten wird mit Fanatismus gekämpft, viel mehr allerdings auf seiten der Abstinenzler, die sich nicht scheuen, auch vor der Wissenschaft mit falschen oder übertriebenen Angaben und anfechtbaren Statistiken aufzutreten, wie das z. B. ein Haupt-Radaumacher, Forel, tut. Dem großen Publikum gegenüber schadet es nichts, etwas dick aufzutragen, und im Interesse der guten Sache bedaure ich es sehr, daß seit einiger Zeit von den Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen das Alkohol-Merkblatt mit den krassen Bildern etc. verschwunden ist. Vor der Wissenschaft aber gilt nur die reine Wahrheit und keine Übertreibung. Sicher können wir Irren- und Nervenärzte am besten beurteilen, welchen großen Schaden der Alkohol anrichtet und ich selbst lebe fast abstinent. Wenn aber z. B. gesagt wird: der Alkohol verursache 30—40 Proz. Geisteskrankheiten, so ist das einfach eine Lüge. Diese Zahl wird hie und da in gewissen Großstädten erreicht, wegen der Häufigkeit des Del. tremens. Aber auf dem Lande ist das anders. In den meisten sächsischen Irrenanstalten z. B. beträgt der Alkohol in der Aetiologie des Irrsinns kaum mehr als 5 Proz. und das dürfte für ganz Deutschland gelten. Und dabei ist Alkohol meist nur Mitursache, nicht alleiniger Grund! Die krassen Abbildungen von Säuferleber, -Magen, -Herzen, -Nieren sieht man ferner nur in den extremsten Fällen, also immerhin selten genug. Auch ist — gleiche Menge von Alkohol vorausgesetzt — ein großer Unterschied in der Wirkung von Schnaps, Bier, Wein, Absinth etc. Und so ließen sich noch viele Sachen anführen. Der Wissenschaftler soll stets wahr bleiben und nie übertreiben. Nur ad usum Delphini wäre dies, wie schon gesagt, einigermaßen gestattet. Bekämpfen wir also die Alkoholsitten aller Art, hüten wir uns aber auch vor Utopien! In Amerika wird trotz des Verbots heimlich noch viel getrunken und das geschieht auch sonst.

11.

Die deutsche Einheitsschrift. Seit einiger Zeit werden wieder Stimmen laut, die die gotische Schrift im Drucke und in der Kurrentschrift bei uns durch die Antiqua, die lateinische Schrift, ersetzen wollen. Darob großes Zetergeschrei im Lager der Nationalisten! Es wäre das für sie ein Attentat auf die deutsche Ehre. Das erscheint nun mir und vielen andern als ein ganz verkehrter Standpunkt. Unsere gotische Schrift ist gar nicht spezifisch deutsch, ebensowenig wie der gotische Stil, der bekanntlich in Frankreich entstand. In der Zeit der Gotik entstand

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus der Antiqua durch gotische Verschnörkelung die gotische Schrift, die damals überall in Europa verbreitet war. Sie ward aber, bis auf gewisse Ausnahmefälle, wie namentlich dort, wo man dekorativ wirken wollte (ähnlich wirkt das kufisch Arabische z. B. in der Alhambra), wieder verlassen und die alte Antiqua dafür eingesetzt. Auch alle echt germanischen Völker des Nordens, Holland inbegriffen, taten es, nur wir versteiften uns darauf, sie beizubehalten und als Kurrentschrift weiter auszubilden. Es ist nun absolut klar, daß die Antiqua viel leserlicher[1]), einfacher ist, daher auch in allen wissenschaftlichen Werken herrschend, die deshalb von Fremden leichter gelesen werden können, als unsere Zeitungen etc., welche meist noch im gotischen Drucke erscheinen. Warum diese unnötige Erschwernis für die Lernenden, besonders für die Fremden? Je mehr Fremde uns lesen können, desto besser auch für uns selbst und die Wissenschaft. Wie viele lassen sich durch die schwere altslavische, kyrillische Schrift des Russischen und Serbischen vom Studium dieser Sprachen abhalten? Sicher wird dieser falsche Dünkel fallen und auch bei uns die klare Antiqua herrschen, wie schon die Japaner versuchten — leider bisher ohne Erfolg — ihre unsinnige und schwierige Schrift durch die lateinische zu ersetzen. Wir werden sicher einmal zur Antiqua zurückkehren, aber wann? Der deutsche Michel regt sich bekanntlich sehr schwer und spät, dann aber gründlich. Minder wichtig erscheint ein anderer Schritt: nach Muster der meisten andern Völker alle Substantiva — bis auf gewisse — klein zu schreiben, wie es schon die Gebrüder Grimm taten, was eine wesentliche Vereinfachung, namentlich für die Fremden, wäre.

12.

Die sog. „Friedhofswanzen". Namentlich in Großstädten — selten auf dem platten Lande — und vielleicht häufiger unter Männern als Frauen finden sich einzelne, die jeden Leichenkondukt begleiten. Man nennt sie nicht übel: Friedhofswanzen. Es ist nun interessant genug, den Motiven dieser eigentümlichen Passion nachzuspüren. Es sind zunächst gewöhnlich ältere oder alte, alleinstehende Personen, Ledige oder Verheiratete, die auch sonst gewiß oft abnorme Züge aufweisen, sich von anderen absondern, altruistisch besonders veranlagt sind, wie ich z. B. einen älteren Nachtwächter kannte, einen schnurrigen Kauz, der wiederholt zu Fuß nach Paris ging und einmal in Frankreich eine Waise auflas und sie mit nach Haus brachte etc. Es steckt sicher in den Leuten ein gewisses Mitleid mit dem Wehe der Menschen. Sie haben oft viel Schweres selbst durchgemacht, viele Lieben begraben und wissen so am besten, was es heißt, einem teuren Angehörigen das letzte Geleite zu geben. Sie wollen vielleicht nur ihre warme, ungeheuchelte Teilnahme auch bei völlig fremden

1) Der beste Beweis dafür ist die Tatsache, daß, wer in seiner gewohnten gotischen Kurrentschrift schlecht schreibt, wie ich z. B., wesentlich lesbarer wird, wenn er zur Antiqua greift. Schwer leserliche lateinische Schrift ist sehr selten anzutreffen, oft dagegen gotische! Auf der Dresdener Internationalen Hygiene-Ausstellung waren viele Tabellen, besonders in der Gruppe der Rassenhygiene, die gotisch geschrieben waren, was z. T. ihrer Lesbarkeit entschieden Abbruch tat. Sie werden sicherlich von Fremden deshalb nicht gelesen worden sein!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dahingeschiedenen den Angehörigen bezeugen. Es mischt sich dann gewiß aber auch öfters, ja das kann sogar als einziges Motiv bestehen, ein sadistisch-masochistischer Zug. Es kann ihnen ein Vergnügen bereiten, andere weinen zu sehen, ja dies kann vielleicht sogar zu sexuellen Gefühlen sich steigern. Oder es nähert sich mehr dem Masochismus. Sie fühlen dann mit einer Art Wonne, die sogar sexuell gefärbt sein kann, das Leid der anderen, sie fühlen es an sich, sie beziehen auf sich die Tränen und die Trauerrede des Geistlichen, sie fühlen sich als wirklich Leidende und das gewährt ihnen Trost und Befriedigung, die aber durchaus nicht immer — was ich speziell unterstreichen möchte — sexuell gefärbt sein muß, sei es auch nur unbewußt.

13.

Echte Homosexualität bei Pseudohermaphroditen. Echte Hermaphroditen, d. h. solche, die die männlichen und weiblichen Keimdrüsen zugleich besitzen, sind beim Menschen ganz außerordentlich selten, wurden sogar bis vor kurzem geleugnet. Pseudohermaphroditismus dagegen, d. h. eingeschlechtliche Keimdrüse mit andersgeschlechtlich aussehenden äußeren Genitalien, ist relativ häufig und forensisch und sozial wichtig genug. Prof. Neugebauer in Warschau verdanken wir hier das größte und genaueste Material. Leider ist uns aber die Lebensgeschichte der meisten sehr wenig bekannt und noch weniger die Vita sexualis. Manche verhielten sich asexuell und das wohl bei verkümmerten Genitalien, besonders der inneren. Die meisten scheinen sich ihren Keimdrüsen entsprechend zu verhalten, andere wiederum pseudohomosexuell zu betätigen, vielleicht weniger aus „Reizhunger" oder Verführung, Gefälligkeit etc., als vielmehr, weil sie selbst über sich und ihr sexuelles Fühlen im unklaren sind. Einige endlich fühlen wirklich homosexuell und handeln darnach. Bei der bisherigen großen Seltenheit dieser Fälle ist eines solchen hier zu gedenken, den Prof. Magnan soeben beschrieben hat [1]). Pat., 30 Jahre alt, hatte eine sehr nervöse Mutter (die während dieser Schwangerschaft heftige Gemütserschütterungen durchgemacht) aber einen kräftigen, gesunden Vater. Bei der Geburt zeigte er sich als „hypospade à forme vulvaire" mit ziemlich großem penisartigem Anhange, d. h. also mit Urinöffnung unterhalb der Eichel und gespaltenem Hodensacke, der eine Vulva vortäuschte. Er ward als Mann betrachtet, trotzdem mit 14 Jahren ein regelmäßiger blutiger Monatsfluß sich einstellte. Mit 30 Jahren litt er an Melancholie mit Selbstmordgedanken und kam deshalb in die Irrenanstalt. Körpergröße 1,48 m. Kehlkopf wenig vorspringend, Stimme eher weiblich. Die Brüste sind nußgroß, der Penis-Anhang im schlaffen Zustande 4,5 cm, die Eichel undurchbohrt. Der gespaltene Hodensack täuscht die Schamlippen vor und es findet sich eine kleine Vagina vor, aus der z. Zt. der Menses Blut abfließt. Pozzi operierte ihn wegen einer Bauchgeschwulst und fand ausgeprägte innere weibliche Genitalien: Uterus, die Muttertrompete, Ovarien, die auch mikroskopisch als solche sich erwiesen. Der

1) Magnan, Inversion du Sens génital chez une pseudohermaphrodite feminin. Gazette Medicale de Paris, 31 mars 1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Uterus war infantil. Dies echte Weib hat nun von früh auf die Gewohnheiten und Instinkte eines Mannes gehabt, fühlte sich zu jungen Mädchen hingezogen, versuchte zu koitieren, ward als Mann betrachtet und verlobte sich ein Jahr als offizieller Bräutigam. Er liebte zärtlich seine Frau und beide Teile waren geschlechtlich voll befriedigt. Ejakulation scheint beim Pat. nicht dagewesen zu sein. Seine Frau war schwindsüchtig und der Mann pflegte sie bis zuletzt zärtlich. Auch nach ihrem Tode blieb er ihr treu und hat auch im Leben stets nur männliche Eigenschaften und große Energie entwickelt. Dieser Fall scheint mir in der Tat ein Fall von echter Homosexualität zu sein. Einen entgegengesetzten Fall meldet Lapointe (Revue de Psychiatrie etc. 1911, p. 219). Ein Mann mit „hypospadias périnéal ou vulvaire" ward als Mädchen erzogen, ist Näherin, denkt und handelt ganz wie ihre Kolleginnen, hat weibliche Stimme, verkehrte immer mit Männern und verlobte sich mit einem Manne. Vor der Hochzeit wollte sie sich aber 2 häßliche Geschwülste in der Inguinalgegend entfernen lassen, die seit 5—6 Jahren entstanden waren. Bei der Probeinzision erwiesen sie sich als — Hoden und wurden natürlich dort belassen und die Person ward über ihren Geschlechtsirrtum belehrt. Auch hier bestand wahrscheinlich echter Uranismus.

14.

Neue Theorie der Entstehung der Homosexualität. Der französische Geburtshelfer Bompard hat eine solche, und zwar folgende aufgestellt [1]): Er nimmt zunächst die alte Lehre auf, daß die Befruchtung eines jungen, unreifen Eies die Entstehung eines weiblichen Nachkommens begünstige, dagegen die des reifen, eines männlichen. Wenn nun, meint er, das Eichen im halbreifen Zustande befuchtet würde, so müßten alle Arten von Zwischenstufen entstehen, endlich auch die Homosexuellen. Das hängt aber alles gänzlich in der Luft! Man würde eher das Entstehen der immerhin seltenen Zwitter und gar der echten, als der Urninge verstehen! Daß lokale Vorgänge im befruchteten Eie stattfinden, die diese Anomalie erzeugt, liegt sehr nahe. Dafür spricht schon der Umstand, daß Homosexualität selten erblich ist, folglich immer von neuem erzeugt wird. Der Grund könnte ebensogut im Sperma, als im Eichen oder in der weiteren Entwicklung des Eichens liegen. Die erste Frage ist die, ob es männliche und weibliche Spermatozoen und Eichen gibt, wie vermutet wird. Dies wird sich vielleicht einmal eruieren lassen, ebenso wird man wohl auf die verschiedene Struktur der einzelnen Samenzellen des Eichen achten müssen, die sicher existieren müssen. Ob es möglich ist, Befruchtungen bei Tieren an verschieden reifen Eiern vorzunehmen, ist fraglich, bei den höheren jedenfalls kaum angängig. Näher und verheißungsvoller liegt uns z. Zt. ein anderes Problem: Die genaue Untersuchung des Gehirns, namentlich der Rinde bei echten, angeborenen Uringen. Ich glaube, daß hier wahrscheinlich gewisse Differezen dem normalen Gehirne gegenüber sich zeigen werden.

---

1) Siehe Revue de Psychiatrie etc. 1911, p. 213.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

15.

Zur Statuenliebe (Pygmalionismus). Der junge Flaubert verfaßte ein Tagebuch, das kürzlich in Paris erschien und deutsch im Pan veröffentlicht wurde. Darin findet sich folgende merkwürdige Stelle[1]): „Amor und Psyche von Canova (Fl. hatte diese 1845 in der Villa Sommarina, jetzigen Villa Carlotta am Comarsee gesehen). Von der übrigen Galerie habe ich nichts gesehen. Dorthin bin ich mehrmals zurückgekommen, und das letzte Mal habe ich die zu Tode erschöpfte Frau, die dem Amor ihre beiden langen Statuenarme hinstreckt, unter die Achselhöhle geküßt. Und ihr Fuß! ihr Kopf! ihr Profil! Man verzeihe mir's: aber das war seit langem mein erster sinnlicher Kuß. Es war noch etwas mehr. Ich umfing die Schönheit selbst. Der Genius — ihm galt meine glühende Gier. Ich fiel her über die Form, fast ohne zu bedenken, was sie darstellte. Erklärt sie mir, Bureaukraten der Ästhetik, ordnet sie ein in euer System, wischt eure Brillengläser gut ab und sagt mir, warum das mich beseligt." Der Vorgang ist klar genug. Flaubert hatte sich in die schöne Psyche verliebt und sie schließlich in sinnlicher Glut, wie er selbst eingesteht, geküßt und wahrscheinlich dabei sogar eine Pollution gehabt. Auch daß er sie unter die Achselhöhle küßte, nicht im Gesicht, ist erschwerend und zeigt einen raffinierten, perversen Liebhaber an. Es ist ein typischer Fall von Statuenliebe oder Pygmalionismus (im erweiterten Sinne, wie es Merzbach auffaßt). Meist handelt es sich um jüngere Personen. Bei Gebildeten spielt der ästhetische Sinn sicher eine Rolle, wie bei Flaubert, bei Ungebildeten wohl Mangel an Gelegenheit Frauen zu sehen. Bei beiden Kategorien besteht aber sexuelle Hyperästhesie. Man kann hier nur von einer Abart des Fetischimus reden, der sich bloß auf eine bestimmte und ganze Person bezieht. Man sieht eben, wie Flaubert den ganzen Körper bewundert.

Eine andere Art von Pygmalionismus ist sehr weit verbreitet bei jungen Leuten beiderlei Geschlechts: man kauft die Photographien berühmter oder schöner Schauspieler und Schauspielerinnen oder schöner Statuen, Akte usw. und küßt sie im Geheimen, was sicher oft genug ein sexueller Vorgang ist. Ganz anders zu bewerten ist es aber, wenn man vor sich das Bild oder die Statue eines geliebten Verstorbenen oder entfernt Lebenden, oder Hochverehrten hat und im Anblick desselben sich hinreißen läßt, das Bild oder die Statue zu küssen. Dann liegen durchaus nicht immer sexuelle Motive vor, sondern meist sogar solche echter Verehrung, Dankbarkeit usw., die im Anblick des Dargestellten, unter Zutreten reicher Ideenassoziationen, im Momente das bloße Dargestelltsein vergißt. Denn nicht jeder Kuß ist sinnlich.

16.

Die mechanische, postmortale Muskelerregbarkeit zur Zeitbestimmung, wann der Tod frühestens eingetreten sein kann. In der forensischen Medizin kann es leicht einmal vorkommen, daß bei Auffindung einer Leiche die Frage zu beantworten wichtig ist, wann frühestens der Tod eingetreten ist. Bisher hielt man sich hierbei besonders an den Nichteintritt oder Eintritt und Stärke der Totenstarre, ebenso an

1) Zitiert nach der Sonntags-Beilage des Dresdner Anzeigers vom 9. Juli 1911, S. 111.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die der Totenflecke und ihre Ausbreitung. Aber hier mußte man sehr vorsichtig sein, da eine Menge von Momenten beide, die Totenstarre und Totenflecke, in ihrem Eintreten und in ihrer Stärke beeinflussen, daß man nur sehr annähernd die Frage beantworten konnte und mit aller Reserve.

Seit langer Zeit habe ich nun an chronisch Geisteskranken, zumeist Paralytikern, diese Verhältnisse untersucht, aber weniger um forensen Zwecken zu dienen, als vielmehr zu biologisch-physiologischen. Ich habe nun eine größere Arbeit darüber [1]) geschrieben. Hier will ich daraus über die forensen Schlüsse kurz berichten, die mir einigermaßen beachtenswert erscheinen.

Untersucht wurden 30 chronisch geisteskranke Männer, davon 18 Paralytiker. Sie wurden meist zuerst $^1/_2$ Stunde post mortem geprüft, durchschnittlich 2—3mal, und zwar indem die verschiedenen Muskelgruppen mit einem gewöhnlichen Perkussionshammer direkt, also ohne Plessimeter, beklopft wurden. Hierbei gibt es nun eine Reihe von Fehlerquellen zu vermeiden, die ich hier nicht aufzählen kann. Während in vivo beim Gesunden durch den Hammerschlag der ganze Muskel mehr oder minder sich zusammenzieht, sieht man beim Tode — in vivo auch bei verschiedenen akuten und chronischen Leiden, besonders der Nerven und des Geistes, am häufigsten vielleicht bei der Paralyse — nur einzelne Muskelbündel sich zusammenziehen und emporschnellen. Mit der Zeit werden diese Zuckungen immer kürzer, flacher, treten später ein, dauern länger an, ehe sie vergehen, um dann — allerdings oft ziemlich gleichzeitig im selben Muskel oder in der Umgebung — nur noch als eliptische, horizontale oder vertikale Muskelwülste aufzutreten, als Zeichen dafür, daß der Muskel polar bereits abgestorben und fluktionsuntüchtig geworden ist. Meist erfolgen diese Wülste in der gleichen Richtung, wie die Muskelbündel selbst. Erst im späteren Stadium treten sie quer zur Faserrichtung auf. Mit der Zeit werden sie, im Gegensatze zu den Muskelzuckungen, länger, höher und können ziemlich lange stehenbleiben. Noch weiter hinaus, schrumpfen die Wülste zu runden Erhöhungen, unmittelbar unter dem Hammer, ein. Endlich bleiben nur noch sog. Dellen übrig, d. h. zirkumvalläre Muskelerhöhungen um die von dem Hammer getroffene Muskelstelle.

Dies ist im allgemeinen und großen der Vorgang des allmähligen Absterbens des Muskels, der vielfache Variationen und Kombinationen darbieten kann, da offenbar die Muskeln nicht alle gleichzeitig und gleichmäßig absterben und sogar die Bündel eines und desselben Muskels hier Verschiedenheiten darzubieten scheint. Im Allgemeinen traten die Zuckungen am frühesten, stärksten und ausgebreitetsten in den Extremitäten (hier wieder zuerst und am meisten an den oberen) und an den Brustmuskeln vor und bleiben auch am längsten bestehen. Überhaupt war an den starken Muskeln die Reaktion früher, stärker und länger anhaltend, als an schwächeren und dünneren. Als letzte Spur des Muskellebens scheinen die Wülste, runden Erhebungen und Dellen vorzukommen, die freilich nicht so weit ausgebreitet gesehen wurden, als die Zuckungen.

Es zeigte sich nun, daß die Zuckungen spätestens in ca. 3 Stunden verschwunden waren, die Wülste usw. etwas länger andauerten, so daß

1) Näcke: Die Dauer der postmortalen mechanischen Muskelerregbarkeit bei chronisch Geisteskranken etc. Zeitschr. für d. gesamte Neurologie u. Psychiatrie, VII, H. 4. 1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

binnen 3—4 Stunden der Muskeltod sicher zu konstatieren war. Wenn es sich nun hier auch um chronische Geisteskranke handelt, so ist doch anzunehmen, daß auch Akute ähnliche Verhältnisse darbieten werden und Normale kaum davon sehr abweichen. Man kann also wohl im allgemeinen sagen, daß nach 3—4 Stunden die mechanische Muskelerregbarkeit verschwunden sein dürfte, wenig abhängig von der Außentemperatur und wahrscheinlich auch wenig von anderen Momenten, wie Rasse, Temperament, Alter usw. und weiteren, die wir noch nicht kennen, viel dagegen von der Totenstarre. Mit dieser Zeitbestimmung von 3—4 Stunden ist aber eine zweifellos genauere gefunden worden, als die durch Beobachtung von Totenstarre und Totenflecken. Es ist nun Sache weiterer Nachprüfung zu entscheiden, ob diese von mir an chronischen Geisteskranken gefundene Tatsache auch normalerweise gilt, wie ich glaube.

Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Besprechungen.

1.

Dr. F. K. Neubecker, Universitätsprofessor in Berlin, „Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung." I. Band. Grundlagen. Der Zwang im öffentlichen Recht. Lpzg. 1910. A. Deichert.

Verf. hat die wichtige Frage seiner Arbeit auf breite Grundlage gestellt und behandelt sie von der ethischen und rechtlichen Seite im Straf- und Privatrecht (rechtsvergleichend), im Völkerrecht und Staatsrecht. Er hat dadurch allerdings ein unübersehbares Material und die Literatur fast aller Kulturvölker zu bewältigen, er führt dies, soweit wir aus dem 1. Band entnehmen, mit Geschick und stets anregend durch. Wir sehen, daß Verf. immer daran festhält, wie der Gewungene ethisch doch stets verantwortlich bleibt und wie die Rechtsfolgen einer erzwungenen Handlung nicht aus dem objektiven Zwange, sondern aus der Tat des Zwingenden entstehen; grundsätzlich habe aber der Zwang auf die Gültigkeit des Getanen keinen Einfluß.

Wichtig und anregend ist die rechtsvergleichende Darstellung, bei welcher auch die deutschen, österreichischen und Schweizer Entwürfe berücksichtigt werden.

Eine eingehende Würdigung des jedenfalls wichtigen Buches soll nach dessen Abschluß folgen. H. Groß.

2.

Dr. Julius Friedrich, Landgerichtsrat und Privatdozent in Gießen, „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung. Rechtsphilosophische und kriminalpsychologische Studien." Berlin und Leipzig. Walther Rothschild. 1910.

Das Buch ist schon deshalb schwierig zu verstehen, weil die Antithese seines Titels nur eine scheinbare ist, und „Bestrafung der Motive" in keinerlei gegensätzlicher Verbindung zu den „Motiven der Bestrafung" stehen. Das Buch handelt in 5 Abschnitten von dem Motiv, den Motiven der Bestrafung, der Bestrafung der Motive, der Bestrafung der Motive und den Motiven der Bestrafung und vom Gerechtigkeitsprinzip im Strafrecht. Verf. will „die mehr als 10jährige Geschichte des Kampfes zwischen Recht und Gerechtigkeit in der Seele eines Staatsanwaltes und Richters darstellen, der „die Wirkung des Rechts im Psychischen und des Psychischen auf das Recht beobachten und von innen heraus beleuchten" wollte. So basiere seine historische psychologische Methode auf Selbstbeobachtung. H. Groß.

3.

Theodor Sternberg, „Die Selektionsidee in Strafrecht und Ethik. Beitrag zu einer Philosophie des Verbrechens." Berlin 1911. Puttkammer & Mühlbrecht.

Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

In drei Hauptabschnitten: Bedeutung des Verbrechens für die Gegenwart; Kriminalistische Weltanschauung; Kritik des strafrechtlichen Selektionismus kommt Verf. der kleinen Schrift zu der Anschauung, daß der Selektionismus aus dem Strafrecht beseitigt werden muß, wenn Strafrecht Recht bleiben soll. Modernes Kulturempfinden verlange nicht bloß den „einen Schlag von Rechtswegen", sondern auch „rechtliche Bemeisterung sämtlicher Verbrechensfolgen". Dagegen versichert Verf. ausdrücklich, er sei „kein Verächter der Selektionstheorie an sich". Verfehlt sei aber die schroffe Gegenüberstellung von Selektion und Anpassung nach der Formel „zur Anpassung nicht fähig, unterfällt der Zustandsverbrecher der Selektion (Ausmerzung)". Was bleibt denn dann von der Selektion übrig? H. Groß.

4.

R. Degen und O. Klimmer, „Strafvollstreckung in den bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten. München und Berlin. J. Schweitzer (Artur Sellier).

Das sehr übersichtlich gehaltene Buch bringt zuerst die sogen. Hausordnungen und dann die wichtigsten der betreffenden Vorschriften. Bei der Bedeutung, die dem Strafvollzug überhaupt zukommt, ist eine so handliche und bequeme Zusammenstellung von großem Wert. H. Groß.

5.

Untersuchungen über den menschlichen Verstand. Von David Hume. Deutsch von Dr. Carl Vogl. Lpzg. Alfred Kröner (Krönersche Volksausgabe) ohne Jahreszahl.

Eine bequeme, billige und doch gute deutsche Ausgabe von David Humes Werk über den Verstand ist dankenswert. Gerade in unseren Tagen sehen wir wieder, welchen übergroßen Wert die Lehre von der Skepsis hat, wir überlegen, daß das wichtigste Werk der neuen Philosophie, Kants Kritik der reinen Vernunft, eigentlich eine Gegenschrift zur Skepsislehre Humes war, wir wissen endlich, daß es gerade für den Kriminalisten nichts Wichtigeres gibt, als Humes Lehre von der Erfahrung und von der Skepsis. Wir richten heute unsere ganze Arbeit auf Humes Lehren ein und deshalb sei sein wichtigstes Werk in den Händen jedes Juristen. H. Groß.

6.

Staatsanwalt Dr. Klee, Privatdozent a. d. Universität Berlin. „Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage. Mannheim und Leipzig. J. Bensheimer. 1911.

Inhalt und Absicht der anregenden Schrift wird im Vorwort am besten dargestellt; sie will das fragliche strafrechtliche Teilgebiet in Zusammenhang mit dem Zivilrecht bringen und „die durch Drohung begangene Erpressung de lege lata in das richtige Verhältnis zum giltigen Vertrage setzen": das Delikt sei die von der zufälligen Begehungsform der Drohung unabhängige sittenwidrige Ausbeutung fremder Zwangslage, sein Tatbestand sei mit dem von Wucher und Bestechung verwandt.

Die Arbeit enthält im I. Kap. die „Grundlegung", im II. die Kritik der Auslegung des gegenwärtigen § 263 und im III. Kap. die vertrags-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rechtliche Konstruktion des Tatbestandes der Erpressung de lege ferenda. Dieses Kapitel gibt Anlaß zu vielfacher Überlegung, auch wenn man dem Verf. nicht zustimmt. H. Groß.

7.

Dr. August Kohl, „Pubertät und Sexualität. Untersuchungen zur Psychologie des Entwicklungsalters. Würzburg. C. Kabitsch. 1911.

Eine gute Zusammenstellung über die Erscheinungen dieser vielfach so wichtigen Periode, die aber für den Kriminalisten nichts von Bedeutung bringt. H. Groß.

8.

Privatdozent Dr. Alfred Fuchs, Assistent der kk. Klinik für Psychiatrie und Nervenkrankeiten in Wien, „Einführung in das Studium der Nervenkrankheiten für Studierende und Ärzte". Leipzig und Wien. Franz Deuticke. 1911.

Daß der moderne Kriminalist mit seinem Gesetze und dessen Auslegungen für seine Arbeit nicht genügend ausgerüstet ist, das weiß seit allerdings nicht langer Zeit jeder von ihnen und so finden sich gewisse Kenntnisse über gerichtliche Medizin, Psychiatrie, Psychologie und gewisse technische Fragen heute wohl bei jedem gewissenhaften Strafrechtsmenschen. Die begabten unter ihnen, die aber wollen, daß ihre Arbeit als ernsthaft und maßgebend geleistet betrachtet wird, diese sehen ein, daß sie weiter gehen und vielfache, oft ganz nennenswerte Kenntnisse in verschiedenen Gebieten haben müssen, sie sehen sich dann auch nach Büchern um, die ihnen da helfen können. Ein solches Werk ist das angezeigte, dessen Studium dem Kriminalisten in zweifacher Weise nützlich sein kann: einerseits kommt er dadurch in die Lage, in den so erschreckend häufig vorkommenden Fällen, in welchen er es mit „Nervenkranken" zu tun hat, zweckdienlich und fördernd mit dem Sachverständigen zu verkehren, welcher mit einem unterrichteten Kriminalisten natürlich lieber und entsprechend reden und ihm helfen wird, als wenn er, wie noch so oft, gar keinem Verständnis begegnet; andererseits ist es so überaus wichtig, daß der Strafrichter so viel weiß, daß er Prodromalstadien schwerer Nervenkrankheiten so weit erkennt, um zu wissen, daß er den Arzt fragen muß. Wer da ganz kenntnislos dasteht, kann unabsehbares Unheil anrichten.

Besonders wichtig sind für unsere Zwecke alle Kapitel, die zeigen, daß äußere, leicht wahrnehmbare Erscheinungen auf das Vorliegen einer schweren Nervenerkrankung hinweisen können z. B. Atrophien, Lähmungen, dies Anzeichen beginnender Tabes und Dementia paralytica, Sprachstörungen, Apraxie, Zeichen von Epilepsie, Hysterie und schwerer Neurasthenie, Folgen wichtiger traumatischer Schädigungen etc. — alles Momente, die dazu mahnen aufzumerken, und den Arzt zu fragen. Ich habe wiederholt gesagt: Der Jurist braucht nur soviel Medizinisches zu kennen, um zu wissen, wann die Tätigkeit des Arztes zu beginnen hat — freilich erfordert auch dies schon sehr viel. H. Groß.

9.

Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin, „Der Fall des Marquis de Bayros und Dr. Semerau. Ein Beitrag zur Lehre von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der unzüchtigen Schrift und unzüchtigen Herstellung." Alfred Pulvermacher & Comp. Berlin 1911.

Der Fall zeigte wieder die Unmöglichkeit, zu fixieren, was eine „unzüchtige" Schrift ist, die Schwierigkeit, für solche Fragen die richtigen Sachverständigen zu bestimmen, und die Unmöglichkeit, solche Fälle von Geschworenen entscheiden zu lassen. Bei der erzählten Verhandlung, bei der die Geschworenen über Schriften: „Erzählungen am Toilettetische", „Liebesfrühling" und „Eleonore" sprechen sollten, hatten die meisten von ihnen zu Beginn Ablehnung wegen der Heuernte verlangt! H. Groß.

10.

Dr. Franz Lang, „Die Rechtshängigkeit im Strafverfahren". (Würzburger Abhandlungen). Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910.

Verf. macht darauf aufmerksam, daß die Rechtshängigkeit im Strafverfahren weniger Würdigung erfahren habe, als die des Zivilverfahrens; er trägt die neue Literatur darüber zusammen, ergänzt sie und sucht zu zeigen, daß auch von der Rechtshängigkeit im Strafverfahren eine Menge von Fragen abhängen die durch deren fixe Konstruktion Klärung erlangen können. H. Groß.

11.

„Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse". Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Nürnberg. Nr. 1. Bearbeitet von Dr. Otto Petrenz. Nürnberg und Leipzig. N. E. Sebald.

Die immer mehr überhandnehmende Arbeitslosigkeit der großen Massen ist eine jener sozialen Erleichterungen gegen die man am allerwenigsten Rat weiß, zumal man durch die Sozialisten gehindert wird, die Sache dort anzupacken, wo es wirklich helfen würde. Könnte man sich entschließen, die von den großen Städten geopferten bedeutenden Summen dazu zu verwenden, alte und arbeitsunfähige Landarbeiter zu unterstützen, ihnen und zwar auf dem Lande ausgiebige Invalidenrenten zu zahlen, so würde nicht nur der Arbeitslosigkeit in den Städten gesteuert, sondern auch der Landflucht und dem Arbeitermangel auf dem Lande abgeholfen werden. Hat der einzelne Aussicht auf gute Altersversorgung, wenn er Landarbeiter bleibt, so bleibt er es vielleicht doch.

Uns Kriminalisten interessiert die Sache namentlich deshalb, weil wir wissen, daß Arbeitslosigkeit eine der Hauptursachen für die Entstehung unzähliger Verbrechen bildet. Ziffermäßige Daten haben wir hierfür nicht und werden sie auch nicht haben, weil, wie das vorliegende Buch überzeugend dartut, die Zählung der Arbeitslosen nach den verschiedensten Systemen kein, auch nur halbwegs sicheres Ergebnis liefert. Besonders wichtig ist in der Schrift die Darstellung aller Systeme, die man für die Unterstützung Arbeitsloser verschiedenen Ortes versucht hat, — bewährt hat sich keines — wie erwähnt, weil man stets nur die Unterstützung in der Stadt im Auge hat, ohne eine so nötige Ablenkung auf das Land zu erwägen. H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

12.

Dr. Felix Holldack, „Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe". Breslau 1911. J. N. Kern.

Verf. kommt auf Umwegen, namentlich über Binding, zu dem Schlusse, daß scheinbar die Kluft, die zwischen der modernen soziologischen Schule und der „angeblich" rückständigen Vergeltungstheorie liegt, nicht so groß sei; eine Vereinigung hätte nicht auf Grund politischen Kompromisses, sondern als logische Folge auf breiter, wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. H. Groß.

13.

Erich Wulffen: I. Shakespeares große Verbrecher: Richard III., Macbeth, Othello. II. Gerhart Hauptmanns Dramen. Kriminalistisch-psychologische und psychiatrische Studien. 2. Aufl. Berlin-Lichterfelde 1911. Dr. P. Langenscheidt.

Kriminialpsychologie an klassischen, bekannten und ausgezeichneten Beispielen zu lehren ist eine gute und dankenswerte Idee und wenn sie so geschickt durchgeführt wird, wie es der erfahrene und vielbelesene E. Wulffen getan hat, so darf die, nebenbei auch hochinteressante Lektüre jedem Kriminalisten empfohlen werden, auch wenn man mit allem Gesagten keineswegs einverstanden ist. H. Groß.

14.

Dr. Otto Bauer, „Das Pollardsystem und seine Einführung in Deutschland." Mimir. Verlag für Deutsche Kultur etc. Reutlingen 1911.

Das bekannte System, welches auch Stooß in seinem so ausgezeichneten Vorentwurf schon als „Enthaltsamkeitsweisung" kennt, besteht darin, daß bei der Begehung eines Trunkenheitsdelikts mit der Strafe ausgesetzt wird, wenn der Verurteilte ein „Gelübde" unterzeichnet, worin er verspricht, sich für die Dauer eines Jahres des Genusses aller geistigen Getränke zu enthalten. Psychologisch richtig ist die Annahme, daß ein Mensch, der sich durch ein Jahr als abstinent erwiesen hat, es auch fürderhin bleibt — sehr zweifelhaft ist aber, ob einer der wirklich getrunken hat, die Abstinenz auch nur auf kurze Zeit einzuhalten vermag. Das wäre einzig mit einem Aufenthalte in einer Trinkerheilanstalt zu erreichen. Wer erhält aber unterdessen die Familie des Detinierten? H. Groß.

15.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. VII. Band, Heft 5. I. „Willensentschließung und Rechtspraxis." Von Dr. J. Plys, Dozent a. d. Universität Budapest.

Der kuriose Titel läßt nicht ahnen, was der Aufsatz will. Verf. gedenkt so ungefähr der vermindert Zurechnungsfähigen, der geistig Minderwertigen, der asozialen Individuen, gewissermaßen gemeingefährlicher, aber noch nicht verbrecherischer Irrer minderen Grades; Verf. meint, man möge, um sich ihrer zu versichern, nicht erst warten, bis sie ein richterlich festgestelltes Delikt begangen haben, sondern man solle sie lediglich auf Grund

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ärztlichen Gutachtens, ohne diffamierenden Beigeschmack der Strafverfügung, ausschalten und versorgen, zu ihrem Wohle und zu dem der Gesellschaft. Er meint jene „Individuen, deren körperlicher und psychischer Habitus deutlich die Merkmale antisozialer Veranlagung erkennen lassen, die deshalb von vornherein als ungeeignet für die Einreihung in den sozialen Betrieb bezeichnet werden müssen und eine ständige und schwere Bedrohung der sozialen Ordnung bilden."

Es ist nicht zu leugnen, daß Verf. eine hochmoderne Idee vorbringt, daß die Sache genaues Überlegen erfordert und daß wir zum voraus mindestens erkennen müssen: wenn der Gedanke einwandfrei durchgeführt werden würde, so müßte eine unabsehbare Menge von Verbrechen und die damit verbundenen Schädigungen der Gesellschaft verhindert werden — aber die Durchführbarkeit eines solchen prophylaktischen Vorgehens ist kaum denkbar. H. Groß.

16.

II. Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Von Hofrat Prof. Dr. Heinr. Obersteiner.

Verf. legt die Vorgänge klar, die gegenwärtig in Österreich eingehalten werden müssen, wenn es sich um die Beurteilung des Geisteszustandes eines Menschen handelt und vergleicht die gegenwärtigen Bestimmungen mit denen des österreichischen Entwurfes, welche keineswegs immer eine Verbesserung bedeuten. Die Ausführungen Obersteins sind klar und anregend, sie verdienen eingehende Überlegung. H. Groß.

17.

Erhebungen über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908. I. Teil. Tabellen. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1910. Alfred Hölder.

Die umfangreiche, außerordentlich wertvolle Arbeit will statistische Grundlagen für eine allenfalls nötig werdende Neuregelung der Kinderarbeit bieten. Sie ergibt die wohl überraschende Tatsache, daß mehr als ein Dritteil aller Schulkinder Oesterreichs zu wirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden — Arbeiten landwirtschaftlichen, häuslichen, industriellen Charakters, im Gast- und Schankgewerbe, beim Handel als Austräger, Laufburschen etc.

Der 2. Band des Werkes will eine zusammenfassende Darstellung der gesamten Ergebnisse der Erhebungen geben und zeigen, was sich aus den Tabellen und sonstigen Äußerungen der Schulleitungen und Ärzte ergibt. H. Groß.

18.

Erich Warschauer, „Schopenhauers Rechts- und Staatslehre". Kattowitz O./S. 1911. Brüder Böhm.

Unsere Methode ist heute die induktiv-naturwissenschaftliche; die Frage des Negativen und Positiven im Strafrecht interessiert uns nur im historischen Sinne. Dies soll in einer Geschichte der Entwicklung des Rechts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gedankens dargestellt werden, in Monographien suchen wir die Fragen nicht mehr. H. Groß.

19.

Johannes Guttzeit, „Ein dunkler Punkt, das Verbrechen gegen das keimende Leben oder die Fruchtabtreibung“ (§ 218—220 des D. St. G. B.). 4. Auflage. Leipzig 1911. Ferd. Spohr.

Das Buch wurde s. Zt. (Bd. 23 p. 382) besprochen und beziehe ich mich auch diesmal darauf. Eine homosexuelle Färbung hat der Inhalt nicht, aber überflüssig ist das Buch: Fachleute sind über die Frage durch wissenschaftliche Arbeiten genügend unterrichtet und wozu Laien diesfalls belehrt werden sollen ist nicht einzusehen. H. Groß.

20.

Hermann Haymann, „Selbstanzeigen Geisteskranker“. Aus: „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen. VII. Bd. Hft. 8. Carl Marhold. 1911. Halle a. S.

Die treffliche Darstellung ist sehr dankenswert, da die Frage für unsere Arbeit wichtig ist, zumal wohl fast jeder praktische Kriminalist ein oder das andere Mal das Opfer einer solcher Anzeige geworden ist. Dann wird einerseits ein Unschuldiger als Verbrecher behandelt und anderseits viel Zeit verloren, weil man geglaubt hat, nach dem Schuldigen nicht weiter forschen zu müssen; ein Studium der kleinen Arbeit wird manchen folgenschweren Mißgriff verhüten. H. Groß.

21.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausgegeben von Dr. Frank, Dr. Roscher und Dr. H. Schmidt. Bd. VII, Heft 1. „Die Raubmörderin Franziska Klein.“

Dieser Fall hat vor 7 Jahren großes Aufsehen erregt. Eine abenteuerlich veranlagte Frau, Franziska Klein, hat mit Hilfe ihres Mannes einen alten wohlhabenden Mann, mit dem sie sich eingelassen hatte, in ihrer Wohnung erwürgt, ihm seinen Kassenschlüssel genommen und dann in seiner Wohnung dessen Kasse ausgeleert. Prozessual ist der Fall namentlich deshalb merkwürdig, weil zwar an der Schuld der Frau nicht gezweifelt werden konnte, es aber bis heute, trotz der Mitverurteilung des Mannes, unklar geblieben ist, in welcher entfernten oder sehr nahen Weise er sich an dem Morde beteiligt hat. H. Groß.

22.

Dr. José Ingenieros. Buenos Aires. Talleres Grafico de la Penitenciaria Nacional. 1910, 1911. (10 Hefte):

El delito y la Pena ante la filosofia biologica.
Las Bases del Derecho (Recht) penal.
Locura (Irrsinn), Simulacion y criminalidad.
El Envenenador Castruccio (die Giftmischerin C.).
Instituto de criminologia.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

La Criminologia.
La Evolucion de la antropologia criminal.
La difesa social.
Classificacion de los delincuentes segun un psicopatologia.
Sistema Penitenciario. H. Groß.

23.

Stabsarzt Dr. Emil Lobedank in Hann.-Münden, „Das Problem der Seele und der Willensfreiheit in Theorie und Praxis". Berlin 1911. J. Guttentag.

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß einzig und allein die Leugnung eines freien d. h. außerhalb des Kausalitätsverhältnisses stehenden Willens dem Strafrecht feste Grundlage gibt — der Indeterminismus erschüttert dessen Grundlagen. Er schlägt auch vor, den § 51 des D.St.G. so zu fassen, daß nicht gesagt wird: „oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" (Aschaffenburg), sondern: „oder dieser Einsicht gemäß zu handeln". Ist damit viel geholfen? H. Groß.

24.

Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstages am 29. Sept. bis 1. Okt. 1910. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin und Leipzig 1911. B. G. Teubner.

Der reiche Stoff dieser Tagung betraf: Stand der Jugendgerichtsbewegung; Organisation und Zuständigkeit der Jugendgerichte nach bestehendem Recht und den Entwürfen; Jugendgerichte im Vorverfahren; Besonderheiten des Hauptverfahrens gegen Jugendliche; Strafe und Erziehungsmaßnahmen; das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit anderen Behörden und freiwilligen Organisationen. H. Groß.

25.

W. Betz, „Ueber Korrelation". Aus den Beiheften zur Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. Herausgegeben von William Stern und Otto Lipmann. Leipzig 1911. J. A. Barth.

Wie Verf. in der Einleitung sagte, will er einerseits Fakten konstatieren, anderseits Gesetze finden, die die Zusammenhänge der Erscheinungen beherrschen. Diese Zusammenhänge nennt er Korrelationen (Galton); sagen wir: Kopfform und Intelligenz. Wir wissen, daß gewisse Kopfformen zumeist mit großer, gewisse mit geringer Intelligenz einhergehen — es herrscht also hier eine Korrelation und es wäre wichtig, festzustellen, wie oft das eine, wie oft das andere der Fall ist. Mit anderen Worten: Ist der Zusammenhang auf einem Naturgesetz begründet, bildet er eine Regel oder ist es bloßer Zufall? Die ganze Frage der Korrelation führt Verf. an einer Reihe von Beispielen in höchst anregender Weise durch. Wir nehmen wahr, daß es auch für uns Kriminalisten von großer Wichtigkeit wäre, wenn es gelänge, sie wissenschaftlich festzustellen und im einzelnen Falle anzuwenden. H. Groß.

Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

26.

Haymann: Selbstanzeigen Geisteskranker. Marhold, Halle 1911. 393 S. 1 Mk.

Selbstbeschuldigungen geschehen spontan; geschieht es dem Gerichte gegenüber, so handelt es sich um Selbstanzeigen. Die Psychologie in beiden Fällen ist meist eine verschiedene. Es gibt auch physiologische Selbstbeschuldigungen, die meisten sind allerdings pathologisch und Verf. verlangt daher mit Recht, daß in jedem Falle einer Selbstbeschuldigung (in obigen Sinne) eine psychatrische Expertise stattfinden sollte. Die Motive können sehr verschieden und auch kombinierte sein, ethische und intellektuelle. Angst, Wahnideen, Sinnestäuschungen, Autosugestionen, Impulse usw. können als solche figurieren und manche Fälle sind sehr schwierig zu beurteilen. Forensische Selbstanzeigen Geisteskranker sind immerhin selten. Dabei kann das Bewußtsein erhalten oder getrübt sein, die Tat von ihnen oder andern geschehen sein oder nicht, aber die Anzeige erfolgt aus krankhaften Motiven. Verf. geht nun an der Hand eigener und fremder Beispiele die einzelnen Irrsinnsformen durch: den angeborenen Schwachsinn, die dementia praecox (bes. in der initialen Depression), die Paranoia (um sich gegen Verfolger zu schützen), die Hysterie und Psychopathie, wobei Erinnerungsfälschungen und Suggestion eine große Rolle spielen, die Melancholie und Epilepsie.

Prof. Dr. P. Näcke.

27.

Wundt. Zur Psychologie und Ethik. Zehn ausgewählte Abschnitte, herausgegeben von Dr. Wentzel. Leipzig, Reclam 1910. 40 Pfg. 206 S.

Dieser minimale Obolus kann nirgends besser angewandt werden, als durch Anschaffung dieser zehn Abschnitte vornehmlich aus Wundts Völkerpsychologie und Ethik. Sie behandeln den Ursprung der Sprache, die psychologische Kunstbetrachtung, das Märchen, die Aufgaben der experimentellen Psychologie, das eudämonistische Moralsystem, die sittlichen Normen, das Recht, den Beruf, den Staat als Gesellschaftseinheit, den wirtschaftlichen Völkerverkehr. Diejenigen, die unsern größten lebenden Philosophen noch nicht kennen sollten, werden hier in sein Denken und Fühlen gut eingeführt und gewiß sich veranlaßt fühlen, seine nähere Bekanntschaft zu machen.

Prof. Dr. P. Näcke.

28.

Hahn: Das Geschlechtsleben des Menschen. Leipzig, Barth 1911. 3 Mk. 123 S.

Vornehm, mit vielen Abbildungen ausgestattet, ist das obige Büchlein ein ganz vortrefflicher Einführer in das schwierige Gebiet der Sexualität. Es steht auf dem neuesten wissenschaftlichen Standpunkte. Nur in einigen Punkten könnte man etwas anderer Ansicht sein, als der Verf. Oft hat Ref. schon hervorgehoben, daß es doch noch fraglich sei, ob das Hochzeitskleid so vieler Vögel, ihre Tänze usw. wirklich zur sexuellen Anlockung dienen sollen, ob sie nicht vielmehr einfach Folgen der Überernährung z. Z. der Brunst sind. Die berühmte Höllensteineinträufelung bei Augentripper Neugeborener ist nicht, wie Verf. sagt, von Crédé-Dresden angegeben, sondern von seinem längst verstorbenen Vater, dem Gynäkologen Cr. in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die nachteilige Erzeugung im Rausche wird zwar viel behandelt, aber ist z. Z. nicht bewiesen! Bez. der Homosexualität hat Verf. z. T. veraltete Anschauungen. Es kann echte Homosexualität wohl nie durch Verführung, Lektüre, Onanie usw. entstehen. Stets muß eine angeborene Disposition da sein. Auch ist es fraglich, ob die Urninge wirklich alle oder meist nur Psychopathen sind. Prof. Dr. P. Näcke.

29.

Serenus: Aderlaß als Harlekin. Humor, Satire und Phantasie aus der Praxis. Wiesbaden, Bergmann 1911. 218 S.

Auch wir Mediziner haben unter uns nicht wenige Dichter und Literaten. Ich erinnere hier nur an Schnitzler, Volkmann, Schönherr als Dichter, an Kussmaul, Billroth, Leyden usw. als Autobiographen. Serenus — Pseudonym für einen bekannten Nervenarzt — hat schon früher seine feinsinnige feuilletonistisch-novellistische Ader gezeigt und läßt sie auch hier munter und glänzend springen. Heiteres und Ernstes wird aus der ärztlichen Praxis berichtet, die neuesten Errungenschaften der Medizin werden berührt, phantasievolle Traumgesichte mit feiner Spitze und köstlichem Humor gegeben und viele Schwächen des Menschen gebührend gegeißelt. Überall schaut der vielerfahrene Praktiker und der warme Menschenfreund und Phylosoph heraus. Prof. Dr. P. Näcke.

30.

Näcke: Biologisches und Forensisches zur Handschrift. Neurologisches Centralblatt 1911, No. 12.

Verf. zieht aus seiner Arbeit folgende Schlüsse: 1., die wissenschaftliche Schriftvergleichung hat nur von der Betrachtung der einzelnen Teile der Schriftzüge auszugehen, nicht von der sog. Graphologie als Charakterdeutung. Kalligraphen eignen sich dazu weniger als die sog. Graphologen. 2., Zur sicheren Vergleichung muß man möglichst viel Schriftenmaterial haben, nicht bloß Unterschriften, und aus verschiedener Zeit. 3., Variationen kommen auch bei ein und derselben Person vor, angeblich um so mehr, je genialer die Veranlagung ist. 4. Noch wichtiger ist es, daß zwei verwandte Schriftarten sich wohl miteinander vergleichen lassen, also z B. das Gotische mit dem Lateinischen. 5. Ähnlichkeit der Schrift besteht auch zwischen der der rechten und linken Hand, mag letztere bei Rechtsern auch ungeschickter ausfallen. 6. Einmal können wirklich 2 Handschriften verschiedener Personen identisch sein, z. B. bei Verwandten. Meist sind sie nur ähnlich. Man hat hier mit der Lupe zu arbeiten. 7. Bekannt ist der Einfluß des Alters auf die Schrift und trotzdem besteht noch Ähnlichkeit, wie auch 8. bei andern bekannten Einflüssen, wie Art der Feder, Unterlage, Haltung usw. 9. Nicht gleichgültig ist, es ob man schnell, langsam usw. schreibt. Die Unterschrift ist oft größer. 10. Trotz Angewöhnung eines anderen Schreib-Duktus wird die ursprüngliche Schrift, die absolut individuell ist, doch stets mehr oder weniger durchblicken. 11. Das Peyersche Gesetz der absoluten Individualität der Schrift zeigt sich auch in pathologischen Fällen. 12. So bei den Neurosen und 13. bei der Psychose. Man vergleiche damit nur die Schrift aus gesunden Tagen. Aus der Schrift allein läßt sich nie die Form der Psychose sicher er-

Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

kennen, auch nicht bei Paralyse. 14. Bez. der sog. „Geisterschrift“ schreibt das sog. Medium seine eigene unverstellte oder etwas veränderte Schrift oder hat sich die des Geistes mehr oder minder gut eingeprägt, doch stimmen beide nie ganz überein. 15. Auf die Handschrift im Traume ist bisher nicht geachtet worden und doch wäre es interessant Genaueres darüber zu erfahren. 16. Ebensowenig bekannt ist der Einfluß von Rasse, (eher die des Temperaments) oder der Statur. Die Art der Schrift ist gewiß sicher irgendwie begründet. 17. Die Graphologie als Charakterdeutung wird stets subjektiv bleiben, da sich aus der Schrift nur ganz allgemeines entnehmen läßt, kaum sicher die Details. Selbstbericht.

31.

v. Gruber und Rüdin: Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene. München, Lehmann 1911. 178 S. 3 Mk.

In der internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden war eine der interessantesten und wichtigsten, aber, weil schwer verständlich, leider nur wenig besuchte Gruppe die der Rassenhygiene, zu der obige Verfasser den angezeigten Katalog mit 230 Abbildungen verfaßten, der einen dauernden Wert beansprucht, da er das Neueste über Vererbung, Fortpflanzung und Rassenhygiene enthält und durch die vielen Abbildungen, Schemata, Kurven und Stammbäume (leider nicht immer leicht verständlich!) hochwichtig erscheint. Nach den komplizierten Einrichtungen der Fortpflanzung, der Vererbung, des „Mendelns“ usw. wird eingehend die Rassenhygiene, die die „Hygiene der Keimstoffe“ behandelt, besprochen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß durchaus nicht alle familiär gehäuften Anomalien auf eigentlicher Vererbung beruhen müssen und das gilt, wie Ref. hier einschaltet, gewiß auch von den Geistes- und Nervenkrankheiten. (Man sei also auch hier mit dem: post hoc, ergo propter hoc, sehr vorsichtig!) Moralischer Defekt (der Name: moralische Idiotie wird vielfach bestritten! Ref.) soll im „höchsten Grade“ erblich sein nach Mayer (S. 84). Dies möchte Ref. sehr beanstanden, da solche Zustände sich bei allen möglichen Psychosen usw. einstellen können. Die Statistik ist hier viel zu klein, wie überhaupt alle Statistiken mit mehr oder minder großen Fehlerquellen belastet sind. Als rassenhygienisch sehr richtig wird mit Recht die Kolonisation im Innern bezeichnet, ebenso der Selbstmord als eine Art von Selbstreinigung des Volkskörpers, da die meisten Selbstmörder doch anomal, sind. Das familiäre Aussterben, besonders der intellektuellen Menschen, ist ein großer Verlust und beruht z. T. auf Erlöschen der Fortpflanzungsfähigkeit. Nur glaubt Ref. nicht, daß sich Letzteres sicher in concreto beweisen lasse; meist ist es nur Folge des Neo-Malthusianismus, der an sich, wie Ref. glaubt, sicher gut ist, leider aber meist mißbraucht wird, daher gefährlich ist. Verf. verlangen wirtschaftliche Unterstützung der ehelichen Fruchtbarkeit gesunder und tüchtiger Gatten, auch durch Prämien, nicht aber eine unterschiedslose Mutterschaftsversicherung der ehelichen und unehelichen Mütter (die Ref. aber sehr befürwortet!), Beibehaltung der Ehe, ohne Reformen (Letzteres ist nicht gut! Ref.) und sie wollen dem „zerstörenden Übel der sog. Frauenemanzipation steuern“. Ref. glaubt aber, daß eine vernünftige Emanzipation gerade für das allgemeine Wohl sehr wichtig ist. Prof. Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

32.

Salgó: Willensentschließung und Rechtspraxis. — Obersteiner: Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich. Halle, Marhold 1911. 1 Mk.

Salgó steht auf meist deterministischen Standpunkte, erklärt den Begriff: Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit für Verlegenheitsbegriffe, wie noch mehr die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Das alles läßt sich nie objektiv sicher stellen. Das Prinzip der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" erscheint bedenklich. Die abnorm Veranlagten sollten zeitig schon in besondere Anstalten kommen, damit sie nicht antisozial werden können. — Obersteiner beleuchtet die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Geisteskranken in Österreich und den neuen guten Gesetzentwurf und findet, daß ein eigenes Irrengesetz durchaus nicht nötig erscheint, zumal in Österreich bisher noch nie ein geistig Gesunder in einer Anstalt eingesperrt wurde. Mit Recht spricht er sich gegen die Einführung von Schöffen, Laienrichter zum Entmündigungssenat aus. Prof. Dr. P. Näcke.

33.

W. Roscher: Über Alter, Ursprung und Bedeutung der Hippokratischen Schrift von der Siebenzahl. 28. Band der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschafter. Leipzig, Teubner 1911. Hochoktav 154 S. 6 Mk.

Es ist reizvoll, wie der berühmte Philolog schlagend nachweist, daß der Verfasser der pseudohippokratischen Schrift über die Siebenzahl aus Milet oder Kos stammen müßte, und zwar im 6. oder 7. Jahrh. — also noch vor dem ältesten griechischen Philosophen, da er noch nicht die Perser kennt, Milet für ihn der Mittelpunkt der Welt ist, wie seine merkwürdige Weltkarte zeigt und seine altertümliche Kosmologie. Die Siebenzahl beherrscht bei ihm einseitig alles und zeigt sich schon dadurch als vorpythagorisch an. Der Makro- und Mikrokosmus sind siebengeteilt, wie auch der Kopf und die Seele, die im Zwergfelle ruht. Der unbekannte Verfasser ist der Erste der die Kugelgestallt der Erde behauptet. Geschichtlich und kulturgeschichtlich enthält diese bedeutsame Studie gar Vieles und dürfte daher den Personen, die noch leidlich ideal angelegt sind, sehr zur Lektüre empfohlen sein. Prof. Dr. P. Näcke.

34.

F. Soennecken: Der Werdegang unserer Schrift. Verl. von F. Soennecken, Bonn und Leipzig (27 S. Folio).

Den Kampf, den die Freunde der Lateinschrift durch ihre Eingabe an den Reichstag zwecks Beseitigung der deutschen Schrift hervorgerufen haben, nahm vor allem der seit dem Jahre 1890 bestehende „Allgemeine Deutsche Schriftverein" auf, der vor einiger Zeit sogar einen „Abwehrausschuß gegen den Lateinschriftzwang" einsetzte. Dieser Ausschuß, dessen Sitz in Berlin ist, sammelt den ganzen wissenschaftlichen Stoff gegen die Antiquafreunde und veröffentlicht ihn in besonderen „Mitteilungen", beabsichtigt ist auch eine „Denkschrift" dem Reichstag vorzulegen. Bemerkenswert ist noch die Tatsache, daß der „Allgem. D. Schriftverein" durch Einspruchlisten über 775 000 Unterschriften für die Erhaltung der deutschen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schrift gesammelt hat, während es die Lateinschriften nur auf 50 000 Stimmen brachten. Demnach fiel auch das Votum des Reichstags in diesem Streit aus: Übergangen zur Tagesordnung.

Eine zeitgemäße Untersuchung über den Werdegang unserer Schrift hat Friedrich Soennecken in Bonn eingeleitet, der uns in der vorliegenden Broschüre die Resultate seiner Untersuchungen auf diesem Gebiete vorlegt, ohne jedoch in den Kampf selbst einzutreten. Er bezweckt nur einen kurzen Überblick über den Werdegang unserer heutigen Schriften, da in letzter Zeit viele Irrtümer über unsere Schriftenverhältnisse verbreitet worden seien. Dem in unserem Schriftwesen wohlbewanderten Verfasser standen zu seinen Studien Originalschriften der Kgl. Bibliothek in Berlin, des Germanischen Museums und des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg sowie einer Reihe auswärtiger Bibliotheken und Museen zur Verfügung, so daß uns die vorliegende Broschüre einen mit wertvollen Schriftbildern versehenen willkommenen Beitrag zur derzeitigen Schriftenfrage liefert.

Verf. kommt zu dem Schluß, daß sich die Schrift nicht wie die Sprache eines Volkes aus dessen Eigenart allmählich entwickelt habe, wie viele glauben, sondern daß man sie den Deutschen durch ihre Schreibmeister und Schriftgießereien in irrender Kunstauffassung aufgedrungen habe, in ähnlicher Weise, wie seit einiger Zeit Künstler und Kunstgewerbler vielfach am Werke seien, die Schrift ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der Form bis zur Unkenntlichkeit zu gestalten und mit diesen der wahren Kunst hohnsprechenden Erzeugnissen den Schriftenmarkt beeinflussen. Was die deutschen Schreibmeister vor hundert Jahren verständnislos verfehlt haben, die Aufnahme der runden lateinischen Schriftformen für die spitze Feder, das nachzuholen sei eine unabweisbare Forderung sowohl des praktischen Schriftwesens, wie unserer hohen deutschen Kultur.

So bekennt sich also schließlich Verf. als Anhänger der aus den denkbar einfachsten Grundzügen bestehenden Antiqua-Druckschrift, die nicht, wie die Fraktur-Druckschrift, aus 66 verschiedenen Grundzügen der wunderlichsten und unnatürlichsten Form bestehen, dafür aber eine Reihe zweifelloser Vorzüge dieser gegenüber habe. Dr. Schneickert.

35.

Dr. Albert Hellwig. Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle a. S., Verl. der Buchhdlg. d. Waisenhauses 1911. 139 S. 2,50 Mk.

Man kann in der Tat von einem „Siegeszug" des Kinematographen sprechen, wenn man die in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" kürzlich veröffentlichten Zahlen über die Entwicklung der Kinematographenindustrie liest, an deren Spitze Frankreich steht, wo die größte Filmsfabrik der Firma Pathé frères, Paris, mit ihren ca. 5000 Angestellten in Betrieb ist, die im letzten Jahre 90 Proz. Dividende ausgezahlt haben soll. Das Land jedoch, wo der Kinematograph selbst die größte Verbreitung gefunden hat, sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Zahlen, die diese Tatsache belegen, sind geradezu enorm. In New York gibt es (1910) etwa 450 Kinematographentheater mit 93000 Plätzen, in Chicago 310 Theater mit 57000 Plätzen, in Philadelphia 160 mit mit 57000 Plätzen usw. An 10000 Kinematographenbilletschaltern wurden im Jahre 1909 Eintritts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

karten für insgesamt 57½ Millionen Dollars verkauft — also für mehr als 200 000 Millionen Mark. Die zweite Stelle darf wohl Deutschland beanspruchen, doch existiert hier keine Statistik, weder über die Zahl der Theater, noch über die Besucherfrequenz. Nur einige Städte verfügen über gewisses Zahlenmaterial, u. a. auch Berlin. Hier wurden im Dezember 1910 165 Kinematographentheater im Ortspolizeibezirk Berlin und etwa 100 in den Berliner Vororten gezählt. Das kleinste vorhandene Theater faßt etwa 80, das größte ungefähr 850 Personen; im Durchschnitt wird etwa für 180 Zuschauer Platz vorhanden sein. Die Zahl der täglichen Kinobesucher in Berlin soll sich etwa auf 130 000 belaufen.

Österreich besitzt etwa 350, Japan etwa 180 Kinos.

Daß bei einem solchen weitverbreiteten geistigen Konsumobjekt die behördliche Beaufsichtigung in Form der polizeilichen Kinematographenzensur alsbald eintreten mußte, ist selbstverständlich, wie auch die Bekämpfung der Auswüchse dieser Theater bald das Programm gewisser Interessentenverbände geworden ist. Der Kampf um das Kino ist durch weitere Maßnahmen der Interessenten selbst jetzt ganz aktuell geworden: Gegen die Monopolisierung des Filmvertriebes, die ein Konsortium des Geheimrats Paasche beabsichtigte, wendete sich kürzlich in Berlin eine Versammlung der vereinigten Kinematographentheaterbesitzer Deutschlands, indem sie vom 25. August ab alle Filmfabrikanten zu boykottieren drohte, die sich dem Monopol anschließen würden. Nunmehr haben die deutschen Filmfabriken sich gegenseitig durch einen Notariatsvertrag bei einer Konventionalstrafe von 100 000 Mk. verpflichtet, sich dem Monopol fernzuhalten. In demselben Sinne haben sich eine Anzahl Firmen in London, Paris und Philadelphia gegen das Monopol erklärt.

Über alle diese in das praktische Leben tief einschneidenden Fragen kann sich jeder, dem die Bekämpfung dieser Auswüchse der Kinematographenindustrie aus pädagogischen, juristischen oder polizeilichen Erwägungen am Herzen liegt, durch die vorliegende Schrift eingehend orientieren, zumal sie auf umfassenden Studien der einschlägigen Literatur, wie auch der Polizeipraxis beruht.

Als wünschenswerte Reformen bezeichnet Verf. in begründeten Darlegungen Regelung der Filmzensur durch ein Reichsgesetz und ihre Zentralisierung in Berlin, die übrigens bis zu einem gewissen Grade schon im Gange ist, Festlegung scharfer Grundsätze, wie sie heute schon in Sachsen zum Teil bestehen, und Zulassung der Kinder lediglich in besonderen Kindervorstellungen, für die eine strengere Zensur erforderlich ist und vielfach heute schon geübt wird. Die Einführung der Konzessionspflicht für die Kinematographentheater hält Verf. nicht für erforderlich.

Die einschlägigen Reformbewegungen in Dänemark, Schweden und Italien hat Verf. ebenfalls berücksichtigt. Dr. Schneickert.

36.

Harry Houdini. Mein Training und meine Tricks. (Verl. von Grethlein & Co., Leipzig, Berlin, München, Paris. 77 S.).

Der „Original-Entfesselungskönig“, wie sich Houdini nennt, ist durch seine Künste weltberühmt geworden und hat in allen Erdteilen das Interesse der Polizei- und Gefängnisverwaltungen in hohem Grade geweckt.

Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

H., am 6. April 1874 in Appleton, Staat Wisconsin, geboren, trat in seiner Heimat schon im 9. Lebensjahre im Zirkus auf, kam dann zu einem Mechaniker in die Lehre, zog aber bald mit einem Zirkus in die Welt hinaus, praktizierte als Bauchredner und Clown und entwickelte sich allmählich zum Entfesselungskünstler, erst mit Stricken, dann schließlich mit Handschellen, Fußeisen und Ketten arbeitend. So erhielt er in der Londoner Alhambra ein Engagement mit einem Wochensalär von 1200 Mk., kam durch Frankreich, Deutschland, Österreich und Rußland, bis er im Frühjahr 1905 wieder nach Amerika zurückkam. Seine berühmteste Tat war seine in Szene gesetzte Flucht aus der Mörderzelle im Staatsgefängnis zu Washington, Januar 1906, sowie seine Selbstbefreiung aus den doppelten Verließen der „Boston Tombs" in Boston, März 1906. Über seine Flucht aus dem Washingtoner Staatsgefängnis stellte ihm dessen Direktor ein glänzendes Zeugnis aus, in dem bescheinigt ist, daß Houdini in vollkommen entkleidetem Zustande und sorgfältig durchsucht aus der wohlverschlossenen Mörderzelle sich in etwa zwei Minuten befreite.

Durch das vorliegende mit Illustrationen versehene Buch will Houdini vor allem seine Ehre als Original-Entfesselungskünstler gegenüber seinen vielen Nachahmern zu wahren suchen und erklärt auch einige seiner Tricks, ohne jedoch allzutief in seine Geheimnisse einzudringen. Eines seiner berühmtesten Kunststücke ist seine Befreiung aus der „Zwangsjacke", in der er sich auch in einem Berliner Zirkus mit besten Erfolgen produzierte. Im Jahre 1901 ließ ihn, wie H. auf S. 62 mitteilt, der Polizeipräsident von Hannover durch Polizeibeamte in eine Zwangsjacke einschnüren, aus der er sich erst nach 90 Minuten zu befreien vermochte; die Tortur, Angst und Pein, die er bei dieser Gelegenheit durchgemacht habe, werde er sein ganzes Leben nicht vergessen. Wie man sich aus der Zwangsjacke befreit, beschreibt H. auf S. 59—63, man braucht aber gleichwohl nicht zu befürchten, daß es unsere Verbrecher danach lernen könnten. Auch eine „Anweisung zur Öffnung gewöhnlicher Schlösser mit Dietrichen" gibt er S. 54, auch das ist nicht schlimm, da sie nur 14 Zeilen umfaßt und ein Stück Draht als ausreichend erklärt. Um aber schwierige Schlösser öffnen zu lernen, trat er bei einem Schlosser in Berlin in die Lehre, wo er Schlösser zu reparieren begann und sich täglich 5—10 Stunden mit dem Öffnen von Schlössern mit Dietrichen beschäftigte, so daß er bald alle Schlösser, die fünf oder sechs Schubhebel enthielten, öffnen konnte.

Den Hand- und Fußfesseln widmet H. in seinem Buch eingehende Erläuterungen mit Abbildungen, die sogar von einigem wissenschaftlichen Werte sind.

Das Buch besitzt also, neben seiner Eigenschaft als Reklameschrift, sicher manches Wertvolle für die Kriminalistik und kann mit umso größerem Vergnügen gelesen werden, als wir in H. das seltene Beispiel haben, daß ein Mensch das Aus- und Einbrechen gelernt hat, um sich in Ehren sein Brot damit zu verdienen. Dr. Schneickert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ergänzung[1]).

In Band 40, S. 133 ff. dieses Archivs ist eine Arbeit von Kurt Weiss, „Eine schwierige Leichen-Identifizierung", erschienen, in welcher es auf S. 139 heißt: „Die Finger hatten eine sogenannte „Waschhaut", was eine Identifizierung auf daktyloskopischem Wege völlig unmöglich machte." Da die Sache, wie auch der mitgeteilte Fall zeigt, praktisch wichtig ist, erlauben Sie mir wohl folgende Bemerkung:

Es ist sehr leicht möglich, von Fingerbeeren mit „Waschhaut" gute daktyloskopische Abdrücke zu erhalten, wenn man die Unebenheiten, Vertiefungen und Falten der gequollenen Epidermis ausgleicht. Das geschieht einfach dadurch, daß man von einer für den Fingerabdruck nicht in Betracht kommenden Stelle aus — also z. B. von der Beugeseite des Mittelgliedes aus — die feine Kanüle einer kleinen (Pravaz-) Spritze unter die Oberhaut der Fingerbeere soweit als nötig, eventuell nach verschiedenen Richtungen, einführt und eine Flüssigkeit so lange einspritzt, bis die Furchen und Falten ausgeglichen sind. Als Injektionsflüssigkeit kann man Wasser nehmen, Glyzerin oder Paraffinöl werden wahrscheinlich ebenso verwendbar sein. Nach einiger Zeit treten die Unebenheiten wieder auf, weil das eingespritzte Wasser z. T. durch die Stichöffnung heraussickert, z. T. sich in den Saftspalten verliert. Daher ist rasches Arbeiten nötig! Die Papillarlinien werden bei diesem Verfahren in keiner Weise alteriert, wenn auch das Volumen der Fingerbeeren infolge der Quellung der Oberhaut und der Einspritzung ein größeres wird. — Ich habe dieses Verfahren während meiner Tätigkeit am Wiener gerichtlich-medizinischen Institut an Wasserleichen, die von Beamten der dortigen Polizeidirektion daktyloskopiert wurden, wiederholt erprobt und brauchbar gefunden. — Auch wenn die Epidermis mitsamt den Nägeln „handschuhfingerförmig" von den Fingern abgeht, kann man noch nach Eingießen von verflüssigtem Wachs oder Paraffin in die „Handschuhfinger" gute Fingerabdrücke herstellen.

In vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. M. Richter.
Vorstand des gerichtl.-med. Instituts.

1) Vergl. auch: Dr. Reuter, dieses Archiv Bd. 21, p. 68 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Psychopathische Verbrecher.

Studien
von
Frey Svenson, Professor der Psychiatrie an der Universität Upsala.

II.

Vagabund, Dieb, mehrfacher Mörder (hingerichtet 1900).

(Mit 2 Abbildungen.)

Erste Abteilung (Biographie).

Johan Filip N. (Fig. 1), geb. den 22. März 1875 in der Landgemeinde Säter in Dalarne, Schweden.

Vatersvater: Spritt Carl Gustaf L., geb. 1832, Grubenarbeiter, ungewöhnlich kühn und unerschrocken in seiner Arbeit, despotisch zu Hause, streng und heftig. Wenn er in seiner Heftigkeit die Kinder züchtigte, konnte er zu irgendeinem Gerät greifen, beispielsweise der Ofengabel oder der „Garnhaspel". Er genoß nur in unbedeutendem Maße geistige Getränke. Zehn bis elf Jahre vor seinem Tode wurde er während einer „Erweckungsbewegung" zum Baptismus bekehrt, und geistige Getränke wurden seitdem noch spärlicher genossen. L. starb 1873, laut Vermerk im Kirchenregister an „Leberkrankheit". 1855 mußte er öffentliche Kirchenbuße wegen Diebstahls leisten. Der Sohn behauptet indessen, es habe sich um eine Flinte gehandelt, die er ohne Wissen des Eigentümers geliehen und zurückzuliefern beabsichtigt hätte. In der Heimat soll er auch in Verdacht wegen eines Raubes gestanden haben, wobei er nahe daran gewesen war, Totschlag zu begehen. Ob dieser Verdacht begründet gewesen, läßt sich nicht feststellen.

Vatersmutter: Johanna H., geb. 1825, war eine „gewöhnliche" Frau, die sich in keiner Hinsicht von der Menge unterschied. Arbeitsam und still. Sie war dem Manne sehr ergeben, und die beiden Eheleute führten zusammen ein gutes Leben. Sie wurde gleichzeitig wie der Mann zum Baptismus bekehrt und war sehr religiös. Sie starb 1875 an Lungenschwindsucht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Obwohl der Sohn ziemlich gut die Familie der Eltern zu kennen scheint, weiß er nichts davon, ob Geisteskrankheit innerhalb derselben vorgekommen ist.

Vatersbrüder und Vatersschwestern. Aus der Ehe zwischen den ebengenannten beiden Personen gingen 7 Kinder hervor, 4 männliche und 3 weibliche. Darunter ein weibliches Zwillingspaar. Der Älteste ist N.s Vater. Einige sind nach Nordamerika ausgewandert, wo es ihnen gut gegangen ist. Sie leben sämtlich noch, sind körperlich und geistig völlig gesund, ehrliche und fleißige Menschen, deren Charaktere, soweit es festzustellen möglich gewesen ist, keine Eigentümlichkeiten darbieten.

Fig. 1.

Der Muttersvater: Jan Jansson F., Soldat, geb. 1812, war Trinker. Im Rausche sehr rücksichtslos, konnte er dann ganz unmotivierte Handlungen begehen. Einmal goß er z. B. einen Eimer Wasser über seine schlafenden Kinder. Er lebte wegen eines Erbstreites in ständigem Zwist mit seinem Bruder, der sein Nachbar war, so daß es an ihrem Wohnort ständig Schlägereien und Zank gab. Er kam durch Ertrinken 1857 um.

Die Muttersmutter, Anna Johanna S., geb. 1807, war eine ordentliche, betriebsame und tüchtige Frau, die in ausgezeichneter Weise für die Kinder sorgte und sie erzog, während der Mann sie

Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

infolge seiner Trunksucht vollständig vernachlässigte. Sie starb 1871 an Lungenentzündung.

Von Geisteskrankheit in der Familie dieser Verwandten weiß der Schwiegersohn nichts.

Muttersbrüder: In dieser Ehe gab 'es 3 Kinder, eine Tochter, N.s Mutter und einen älteren und jüngeren Sohn. Betr. des Ältesten der Geschwister ist kein anderer Aufschluß zu erhalten als der, daß er von eigensinnigem und heftigem Wesen war. Der Jüngste litt an Epilepsie. Der Schwager beschreibt ausführlich einen Anfall, der auftrat, als sie zusammen am Löschen einer Feuersbrunst teilnahmen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich um einen völlig typischen epileptischen Anfall handelte. Er war sehr wankelmütig, schloß sich anfangs bald der einen und bald der anderen religiösen Richtung an, „glaubte aber schließlich nichts". Er war sehr übermütig, „baute Luftschlösser", hatte große Pläne. Besonders sprach er davon, daß er Erfinder werden würde, und bemerkte einmal dem Schwager gegenüber, daß dieser noch den Tag erleben würde, wo er „Geld aus Eisen machen würde". Der Schwager hat auch Zweifel darüber gehegt, ob es mit dem Verstande dieses Bruders seiner Frau recht stand.

Der Vater, Karl Johann N., geb. 1853, noch am Leben, Arbeiter. Dieser Mann ist es, der die Freundlichkeit gehabt hat, die Angaben über die Familien und den Sohn, die von anderer Seite erhalten wurden, zu vervollständigen, und er hat dabei eine Zugänglichkeit und ein Interesse für die vorliegende Aufgabe bewiesen, die wenig gewöhnlich sein dürfte. Er ist schlank und hochgewachsen, mit offenem, wohlgebildetem, fast schönem Gesicht. Die Hautfarbe ist hell, das Haar hellaschblond, die Irides ungewöhnlich hellblau. Obwohl der Besuch ihm ganz unerwartet kam — es war jedoch ein Feiertag — sind sein Anzug und sein übriges Äußere bis ins einzelne wohlgepflegt. Er findet in der Untersuchung nichts für ihn Abstoßendes, im Gegenteil scheint er der Ansicht zu sein, daß sie in gewissem Grade eine Ehrenrettung für die Familie bilden wird. Er gibt distinkte und klare Antworten, wird jedoch gern etwas wortreich und will gern von dem Gegenstand abschweifen. Das Urteilsvermögen scheint mehr über als unter dem Mittelmaß zu liegen. Seine Wortwahl ist mehr die des Mannes von Stande als die des Arbeiters, und die Sprache ist ungewöhnlich frei von dialektischen Ausdrücken. Er weiß wohl Bescheid, ist über das politische Leben recht gut orientiert, und seine politische Anschauung ist auffallend frei von gewöhnlichem Arbeiterdogmatismus. Was das Gefühlsleben betrifft, so fällt unwillkürlich eine gewisse Trockenheit auf. Es geschieht nicht ein einziges

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mal während der langen Unterredung, daß er eine Spur von Rührung zeigt, wenn von der Geschichte der verstorbenen Frau oder des Sohnes gesprochen wird. Doch ist zu beachten, daß gegen die Frau eine gewisse Bitterkeit zutage tritt, und was den Sohn betrifft, so zeigt sich schon zu Anfang des Gespräches, daß er diesen schon längst als unzurechnungsfähig betrachtet hat. Die Angaben, die von unparteiischer Seite über K. J. N. haben erhalten werden können, sind im ganzen zu seinen Gunsten gewesen, doch haben Personen, die früher mit ihm zusammen gewesen sind, mir mitgeteilt, daß er ein Mann von rauhem Sinn, hart, schroff und unnachgiebig war. Seine taubstumme Schwiegertochter hat ihn als „boshaft" charakterisiert. Sein Wandel ist stets, soweit bekannt, untadelhaft gewesen.

Die Mutter, Anna Lisa Jonsdotter F., geb. 1837, also 16 Jahre älter als der Mann. Sie schloß die Ehe mit diesem nach baptistischem Ritual, bevor er das gesetzliche Eheschließungsalter erreicht hatte, und sie scheint bei dem Übereinkommen mindestens ebenso aktiv gewesen zu sein wie er. Doch wurde die Ehe auch von seiten des Mannes aus Neigung geschlossen. Sie war ihr ganzes Leben hindurch sehr religiös, aber diese Religiosität, die bei jeder Gelegenheit im täglichen Leben zum Ausdruck kam, war nach der Ansicht des Mannes mehr oberflächlich, in der Tiefe wohnte Härte. Sie war eine sehr verschlossene Person, aus der auch der Mann niemals klug wurde. Ein extremer Eigensinn charakterisierte sie. Es war vollständig unmöglich, sie von einem Irrtum zu überzeugen. Dazu trat eine ungewöhnliche Selbstgerechtigkeit und Eigenliebe hervor. Als der Mann nach 1881 — die Ehe wurde in diesem Jahre legalisiert — ihr nicht in ihrer baptistischen Religiosität folgen konnte, zog Bitterkeit gegen ihn in sie ein, und in den späteren Jahren zeigte sie eine starke, ganz unbegründete Eifersucht. Vom allerersten Beginn an war sie vollständig sexuell frigid. Sie hing wohl sehr an den Kindern, aber in ihrer Weise ihnen gegenüber lag doch eine gewisse Härte. Sie zeigte eine recht ausgesprochene Angst und fürchtete stets, daß „etwas geschehen möchte". Das Personal in dem Gefängnis, in welchem der Sohn vor der Hinrichtung weilte, hatte den Eindruck, daß sie „verschlossen", nicht sehr weich war, etwas von Hohnlächeln fand sich auch in ihrem Gesichtsausdruck. Sie starb 1905.

Brüder: N. hat zwei Brüder, einen älteren und einen jüngeren. Der ältere Bruder, geb. 1873, ist taubstumm infolge einer in den Kinderjahren durch doppelseitige Mittelohrentzündung erworbenen totalen Taubheit. Er ist Gießer, ein tüchtiger Arbeiter, der keine anderen Eigentümlichkeiten zeigt als die, welche sich aus seinem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gebrechen erklären lassen. Der jüngere Bruder ist ein Mann von gewöhnlicher Begabung, leicht von Gemüt, heiter und gesellig. Er wanderte nach der letzten Tat des Bruders nach Amerika aus.

N.'s Ahnentafel.

Vatersvater, geb. 1832,	Vatersmutter, geb. 1825,
gest. 1871 an Leberkrankheit. Kirchenbuße wegen Diebstahls 1855, eines Raubes verdächtig; Baptist.	gest. 1875 an Lungenschwindsucht; Baptistin.
Muttersvater, geb. 1812,	Muttersmutter, geb. 1805,
gest. 1857 durch Ertrinken, Alkoholist, reizbar, impulsiv im Rausche.	gest. 1871 an Lungenentzündung, Baptistin.
Sechs Geschwister,	Vater, geb. 1853,
gesund, in allen Beziehungen normal, untadeliger Wandel.	Baptist, rauhen Sinnes, hart, schroff, unnachgiebig.
Mutter, geb. 1837,	Zwei Brüder,
Baptistin, sehr religiös, ängstlich und furchtsam, eigensinnig und selbstgerecht, eifersüchtig.	der eine eigensinnig und heftig, der andere Epileptiker, Größenwahnideen, demens (?).

Bruder, geb. 1873, taubstumm nach scharlatinöser doppelseitiger Mittelohrentzündung.

N., geb. 1875.

Bruder, geb. 1877.

Johann Filip N. wurde nach einer normalen Schwangerschaft geboren; leichtes Wochenbett. Er war als Säugling gesund, schrie aber ungewöhnlich viel und war „böse". Konvulsionen kamen nicht vor, der Vater erinnert sich jedoch, daß das Kind beim Zahnen irgendwie krank war, sodaß ein Arzt hinzugezogen werden mußte. Im ersten Lebensjahre sagt der Vater, ohne alle suggestiven Fragen, daß der Eigensinn und der Trotz des Kindes auffallend war. Besonders lebhaft, sagt er, stehe ihm das Bild des Knaben in der Erinnerung, wie er lange Zeit auf dem Boden vor dem Hause sitzen und laut heulen konnte, wenn er nicht seinen Willen bekommen hatte. Etwas älter geworden, nahm er das Kommando über seinen zwei Jahre älteren Bruder, der ihm stets nachgeben mußte. Mit jedem Jahre zeigte sich deutlicher die Schwierigkeit, den Knaben zu disziplinieren.

Die Volksschule begann er im Frühlingssemester 1883 in Falun — wahrscheinlich war er jedoch im Jahre vorher irgendwo anders als in Falun in die Schule gegangen.

In den verschiedenen Klassen der Kleinkinder- und Volksschule bekam N. betreffs Kenntnisse mittelmäßige, im Betragen stets schlechte Zeugnisse.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Schulgang war ziemlich ordentlich. Nur in einem halben Jahre war er „ohne Erlaubnis“ und nur im letzten halben Jahre eine größere Anzahl Tage (22 1/2) „mit Erlaubnis“ aus der Schule geblieben.

In der Schule war er im ersten Halbjahr artig, später lärmend und unbändig. Seine schlechten Zeugnisse im Betragen bekam er jedoch zum größeren Teil wegen außerhalb der Schule begangener Vergehen. Die Lehrerin in der ersten Klasse der Volksschule berichtet, daß er in der Schule artig war und ihr große Zuneigung erwies. Nicht selten kam es vor, daß er ihr Sachen brachte, die er zu Hause an sich genommen hatte, oder Näschereien, die er für von Hause gestohlenes Geld gekauft hatte. Einmal wollte er ihr einen goldenen Ring schenken, den er seiner Mutter weggenommen hatte. Schon aus der Kleinkinderschulzeit (1884) wird erzählt, daß er einmal hinter einem Zaun gestanden und einen kleinen Knaben an sich gelockt hat, den er dann ins Gesicht kratzte.

Der Vater teilt mit, daß die Mausereien des Knaben gleichzeitig damit entdeckt wurden, daß er die Schule zu besuchen begann, demnach als er ungefähr 7 Jahre alt war. Er leugnete im allgemeinen anfangs die Vergehen, bekannte erst später. Die Mutter erlaubte gewöhnlich nicht dem Vater, den Knaben zu züchtigen. Einmal, als eine Geldsumme verschwand, machte sich der Vater bereit, ihm eine ordentliche Tracht Prügel zu verabreichen. Als er aber die Strafe beginnen wollte, sah er im Gesicht des Knaben einen Ausdruck, der ihn innehalten ließ. Es war, als wenn eine „innere Bewegung drohte, ihn zu sprengen“, und der Vater fürchtete, daß er „wahnsinnig“ werden möchte. Ein Geständnis konnte damals nicht erzwungen werden, nachher kam es von selbst. Der Vater meinte, daß der Knabe „ungeheuer begabt“, „einzigdastehend“ war. Aber er war sehr faul, lernte nie seine Aufgaben. Er war schon als Kind sehr unerschrocken. Als er noch ganz jung war, schlief er nachts auf einem Kirchhof, mit einem Grabhügel als Kopfkissen. Als darauf hingewiesen wird, daß N. stets geäußert habe, er sei zu Hause hart behandelt worden, bemerkt der Vater, daß solchenfalls mehr eine geistige Bevormundung als körperliche Züchtigung gemeint sein müsse. Seine erste Flucht von Hause unternahm N. wahrscheinlich im Dezember 1886, nach dem Ende des Herbstsemesters (11 Jahr alt), zusammen mit einem Kameraden. Beide hatten etwas Geld zu Hause gestohlen. Dafür wurden Seifenstücke und andere Waren eingekauft, die auf der Wanderung zum Verkauf ausgeboten wurden. Außerdem wurden einige Diebstähle verübt. Um die Weihnachtszeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kehrte N. nach Hause zurück. Die zweite Wanderung dürfte während der Sommerferien 1887 (im Alter von 12 Jahren) unternommen worden sein. N. entlief damals seiner eigenen Angabe nach, nachdem er eine Tracht Prügel erhalten hatte. Nach der Angabe des Vaters ging er seines Weges, da er an einer Feldarbeit teilnehmen sollte. Nun wurde die Wanderung weiter ausgedehnt. Er trat an mehreren Stellen als Hirtenjunge in Dienst, ging aber stets bald durch, immer Geld oder andere Sachen von Wert mit sich nehmend. Auf dieser Wanderung kam er nach Stockholm und von dort nach Gävle. Hier dachte er daran, sich auf einer Brigg zu verheuern, lag eine Nacht an Bord, entwich aber, nachdem er aus einer Kiste Geld und eine Uhr an sich genommen hatte. Er wollte nun wieder nach seiner Vaterstadt Falun zurückwandern. Auf dem Wege dorthin begegnete er einem Bauern, der ihn erkannte, und der ihn trotz seines Widerstrebens nicht losließ und an den Vater telephonierte. Dieser reiste nun, den Sohn zu holen. Als sie zusammentrafen, zeigte der Sohn durchaus keine Bewegung, „es war, als wenn er vor einigen Stunden von Hause weggegangen wäre". Als sie auf der Heimfahrt an einen Scheideweg kamen, wollte der Knabe entweichen, als er aber sah, daß er nicht wegkonnte, kam er gutwillig mit. Als sie in der Nähe des Vaterhauses einen See passierten, lief er plötzlich bis zu den Hüften ins Wasser. Er ließ sich jedoch nach einer Weile dazu bewegen, wieder an Land und mit nach Hause zu kommen. Bei der Heimkehr zeigte er keine Spur von Bewegung, es war, als „wäre er an einen fremden Ort gekommen."

Als er im Dezember 1887 die Schule beendigt hatte, blieb er eine Zeitlang zu Hause, konnte aber nicht dazu gebracht werden, an einer wirklichen Arbeit teilzunehmen. Bald begab er sich von Hause und scheint die längste Zeit, die er jemals in der Freiheit an einem Ort geblieben ist — bis zum Sommer 1889 — an einem Sägewerk in Dalarne beschäftigt gewesen zu sein. Danach begab er sich (14 Jahre alt) zusammen mit einigen Arbeitern nach einer Cellulose-Fabrik in Jämtland. Nachdem er sich dort vier Monate aufgehalten, fälschte er ein Arbeitszeugnis und wurde weggejagt. Er fuhr nun als blinder Passagier nach Gävle, wohin die Eltern unterdessen gezogen waren. Er blieb dort eine Zeitlang und stahl seiner eigenen Angabe nach eine ganze Reihe Sachen, meistens von betrunkenen Bauern, die sich im Freien zum Schlafen gelegt hatten. Im Jahre 1890 (15 Jahre alt) ging er zur See, verließ aber den Dienst in Stockholm nach 8-monatigem Aufenthalt an Bord. Er unternahm nun eine Wanderung nach dem Norden zu, auf der er abwechselnd stahl oder sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

taubstumm stellte und bettelte. Als er auf dieser seiner Wanderung am 30. August 1891 an einer Wiese vorbeikam, wo 4 Pferde weideten, griff er eine 10-jährige Stute, der er einen für die letzten Heller eingekauften Kopfzaum anlegte, und begab sich reitend nach einem Dorfe, wo er das Pferd zum Kauf oder Tausch ausbot. Man faßte sofort den Verdacht, daß das Tier gestohlen worden sei und telephonierte nach dem Gendarm. Als er verhaftet wurde, gab er seinen richtigen Namen an, behauptete aber, er habe von einem Pferdehändler, bei dem er diente, den Auftrag erhalten, das Pferd zu verkaufen. Später bekannte er jedoch den Diebstahl. Am 19. Sept. desselben Jahres wurde er wegen erstmaligen Diebstahls zu vier Monaten Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe wurde im Provinzialgefängnis in Gävle vom 21. 9. 1891 bis 14. 1. 1892 verbüßt. N., der, weil seine Eltern Baptisten waren, nicht getauft war, wurde hier getauft und am 26. 12. 1891 konfirmiert. Er nahm jedoch nicht das Abendmahl. Das Zeugnis war in Religion wie Lesen und Schreiben „genügend". Der Gefängnisgeistliche, der diese religiösen Akte verrichtete und N. durch Unterricht dazu vorbereitete, teilt mit, daß er, der mit ungefähr 12000 Sträflingen in Berührung gekommen sei, doch nie N.s Persönlichkeit vergessen werde, obwohl ja dieser damals kein remarkabler Sträfling war. N. empfing die Zellenbesuche mit größerem Vergnügen als die meisten anderen Sträflinge. Es war gleichsam ein dringendes Bedürfnis bei ihm, jemand zu sehen und mit ihm zu sprechen. Seine Intelligenz war eher über als unter dem Durchschnittsmaß. Er war sehr begierig nach Lektüre, besonders von Erzählungen, weniger von Erbauungsliteratur. Er hatte ein äußerst lebhaftes Temperament und versank sehr selten in Gleichgültigkeit und Schlappheit. Er sehnte sich eifrig nach der Entlassung, und kam man darauf zu sprechen, so trat in gesteigertem Maße „seine Sehnsucht nach neuen Abenteuern mit wenig Respekt vor dem Eigentum und Recht anderer" hervor. Offenherzig war er wie ein Kind, und er antwortete auf Fragen, ohne den Versuch, etwas zu verbergen. Er schien seine Verbrechen nicht zu bereuen, und gute Vorsätze schien er während seines Aufenthaltes im Gefängnis nicht zu fassen. Er zeigte zwar Bedauern über die Situation, darüber, daß er „sitzen" und die Strafe abbüßen mußte, daß er aber über neue Taten brütete, zeigten seine Reden und sein Mienenspiel. Gute Ansätze ließen sich vielleicht manchmal bei ihm verspüren, sie waren aber bald wie weggeblasen.

Er wurde nicht als ein zuverlässiger Sträfling betrachtet, und man war der Ansicht, daß er jede mögliche Gelegenheit zur Flucht be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nutzen würde. Er betrug sich nach Angabe des Gefängnisdirektors sowohl ungebührlich als ungehorsam, und nur seiner Jugend hatte er es zu verdanken, daß er extrajudizialer Bestrafung entging. Der Geistliche erwähnt, daß N. eine unüberwindliche Neigung hatte, in die Bücher, die er geliehen erhielt, hineinzukritzeln. Aus Mangel an einer Feder tat er es mit irgend einem scharfen Gegenstand, den er für seine Arbeit erhalten hatte, oder mit dem Fingernagel, und er konnte auf diese Weise ganze Bücher verderben. Er schrieb gern in hohem Grade unanständige Sachen, oft auch seinen eigenen Namen. Das Gesamtzeugnis über sein Betragen im Gefängnis ist jedoch „gut".

Wie lange N., nachdem er Anfang 1891 das Gefängnis verlassen hatte, zu Hause blieb, ist nicht bekannt, da der Vater zu jener Zeit sich in Nordamerika befand. Selbst hat er im Gefängnis in Malmö angegeben, daß er sich sofort auf die Wanderung begab. Von längerer Dauer kann jedenfalls sein Aufenthalt zu Hause nicht gewesen sein, denn schon Ende April oder Anfang Mai beging er Diebstähle im nördlichen Teil von Halland. Aus einer Selbstbiographie, die mir durchzulesen, nicht aber anzuwenden, erlaubt wurde, da ich nicht einen hinreichend hohen Preis für sie zahlen wollte, glaube ich jedoch mitteilen zu dürfen, daß N. sich von Gävle über Västmanland, Nerike nach Västergötland begab, wo er eine große Anzahl Diebstähle verübte, unter anderem eine ziemlich große Geldsumme einem Auswanderer stahl. Er wanderte hierauf längs der Westküste nach Malmö hin, durchzog Schonen und Blekinge und folgte der Ostküste durch Småland nach Östergötland, wo er in Norrköping im November 1892 (17 Jahre alt) verhaftet wurde. Er wurde vor einer ganzen Reihe Gerichten verhört und schließlich vor dem Amtsgericht zu Årstad am 23. Mai 1893 einem Endverhör unterzogen und wegen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten begangener Diebstähle zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Diebstähle, die er während dieser seiner Wanderung begangen, waren verschiedener Art. An der Westküste stahl er oft in Kuttern. Einmal stahl er einen Kutter selbst, den er, nachdem er ihn angewandt, in See gehen ließ (eigene Angabe in der Biographie). Seine Verhaftung wurde durch den Diebstahl eines Pferdes nebst Wagen, einigen Geschirren u. a. veranlaßt. Besondere Aufmerksamkeit erweckte es, daß er in Schonen einigen auf der Weide befindlichen Pferden das Schwanzhaar abschnitt. Aus der erwähnten Biographie erinnere ich mich, wie er erzählt, daß er denselben Weg zurückgewandert sei, um den großen Ärger der Bauern zu sehen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und er freut sich darüber, daß ihm „sein Vorsatz so gut gelungen war. Die Pferde glichen mehr Eseln".

Die Strafe verbüßte er in dem Zentralgefängnis in Malmö, wo er vom 30. 5. 1893 bis 30. 8. 1895 weilte.

Bei seiner Ankunft dort, erzählt der damalige Gefängnisschulvorsteher, fiel sofort seine, in Anbetracht seines Alters fast herkulische Gestalt auf, die den Eindruck eines abnormen Wuchses machte. Er hatte ein recht gefälliges Aussehen, sympathischer als bei den meisten Sträflingen seiner Altersklasse, weder Alkohol noch Onanie hatten seinem Gesicht ihren Stempel aufgedrückt. Seine Intelligenz war entschieden über dem Durchschnittsmaß. Das Betragen während der Gefängniszeit in der Schule, bei der Arbeit oder sonst gab nicht zu Tadel Anlaß. Der Schulvorsteher erinnert sich einer Episode, die von Interesse sein kann. Als er N. Vorwürfe machte, weil dieser sich nicht für eine Geographiestunde vorbereitet hatte, antwortete er in der gewöhnlichen Weise von Sträflingen, daß er „nicht mehr Geographie lernen wolle". Als er hierfür einen Verweis erhielt, trat ein höchst eigenartiger Ausdruck in sein Ange. Es sah aus, als wenn N. in sich etwas überlegte, was er tun wollte, und als wenn die Überlegung mit kochendem Ungestüm geschah, ein Glanz wie von Feuer spiegelte sich in seinen Augen. Dies veranlaßte den Lehrer, seine Taktik zu ändern, er appellierte an N.'s Eitelkeit, und bald gab dieser zu, daß Kenntnisse in der Geographie Schwedens ihm von Nutzen sein könnten, und als er das Gefängnis verließ, konnte er sie recht gut.

Die erwähnte Episode, die den Verdacht erweckte, daß ein Überfall vielleicht nicht fern gelegen hatte, veranlaßte den Lehrer, etwas auf seiner Hut zu sein, er bemerkte aber danach nie mehr Umschläge in N.s Wesen, das sich stets gleich blieb, und er zweifelte nicht an der Möglichkeit seiner Besserung. (In dem Gefängnisjournal heißt es jedoch in bezug auf künftige Besserung: Keine Hoffnung.) Einem anderen von den Gefängnisbeamten antwortete N. auf die Frage, was er zu tun gedenke, wenn er entlassen würde: „Na, da werd ich mir ein Segelschiff besorgen und ein paar gleichgesinnte Burschen, und dann segeln wir an der schwedischen Küste herum, plündern und brennen und schießen alle Amtsvorsteher und Pfarrer tot." Über das Vagabundenleben hegte er „dieselbe Ansicht, wie alle intelligenten Vagabunden-Sträflinge", daß „es eine Zauberkraft besitze, die alles andere übertrifft".

In der Biographie des Gefängnisjournals steht: „Ermangelt nicht natürlicher Begabung, ein sehr zusammengesetzter Charakter, grübelt gern. Verdrehte Ansichten."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus N.s Gefängniszeit in Malmö findet sich ein Notizbuch, in dem N. einige Gedanken niedergeschrieben hat, teils in Form einer Allegorie. Die Handschrift ist ziemlich gut, besser als in der mitgeteilten Schriftprobe, und die Orthographie nicht gerade schlecht.

Auf der einen Seite des vorderen blauen Deckels des Notizbuches steht:

„Wer dieses liest, weil es seine Pflicht ist, auf ihn lege ich die Verantwortung für das, was hier steht, und ich halte ihn, als wenn er mich gekränkt hätte."

Auf der einen Seite des hinteren Deckels liest man folgendes:

„Wer dieses liest — wenn es jemand tut, glaube ich zu wissen, wer es sein wird — wird vielleicht über das, was hier steht, lächeln, und das verachte ich so tief, wie es mir möglich ist. Das Urteil dieses Mannes wird nicht meine Lebensbedingung sein. Und es sind wahrscheinlich keine anderen als meine ärgsten Todfeinde, die dies lesen werden, und das ist gut. Da nicht diejenigen diese Schrift lesen werden, die es nötig hätten, verschiedenes, was rätselhaft erscheinen kann, ausgedeutet zu hören, so habe ich mich nicht darum gekümmert, es auszudeuten. Die, welche dieses lesen werden, können wohl manches, was hier steht, zwischen den Zeilen lesen, und das Übrige müssen sie erraten."

Nach einer Einleitung, in der er sagt, daß er wohl weiß, daß das Buch ihm in der schlauen Absicht gegeben worden sei, zu erfahren, was er denke, und daß er sich nicht verraten, sowie daß er sein ganzes Leben lang den, der ihm das Buch gegeben, als einen Verräter und einen „ganz falschen Propheten" betrachten werde, folgen eine eigentümlich frömmelnde, Bibelsprache imitierende Ansprache, eine Fabel, Vergleiche usw.

In einem aus dem Gefängnis in Malmö an die Eltern geschriebenen Brief erwähnt N., daß von den dort Aufgenommenen einige geisteskrank werden, andere sterben, und er fügt hinzu:

„Hiernach könnt Ihr begreifen, daß es hier schlimm ist. Das Leben siecht immer mehr und mehr dahin, und man wird infolge des Stillsitzens so, daß man fühlen kann, wie das Blut mit jedem Schlage, den das Herz schlägt, in die Adern strömt."

Er sagt zwar, er sei sich klar darüber, daß er, wenn er hinauskomme, arbeiten werde, fügt aber hinzu, daß er kein stiller Arbeiter werden könne, sondern am klügsten daran täte, sein Leben der Landstraße zu widmen, nicht aber in dem Sinne, wie er es früher getan habe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Brief schließt folgendermaßen:

„Du sagst Mutter, daß du mir nichts Schlimmes getan hast, wenn du aber mir nichts Gutes getan hast, so hast du deine Pflicht gegen mich nicht getan. Denn du kannst nicht zu mir wie zu einer unparteiischen Person sagen, daß du mir nichts Schlimmes getan hast. Aber, Mutter, höre auf das, was ich dir sage, und wozu ich den lebendigen Gott als Zeugen anrufe, und Gott soll mich in Ewigkeit strafen, wenn ich lüge: es gibt niemand auf der ganzen Erde, der mir Schlimmeres getan hat als du, deshalb weil du mir nichts Gutes getan hast. Und deine gesunde Vernunft kann dir sagen, daß, wenn du eine würdigere Mutter gewesen wärest, du nicht diesen Brief von mir aus dem Gefängnis hättest erhalten brauchen, und wenn du starrköpfig bist und dich nicht demütigen willst, so kannst du unmöglich in Frieden sterben. Du brauchst nicht Tränen um mich zu vergießen, denn nun ist es zu spät. Dein Leben wie meines ist verfehlt. Lebe wohl."

Am 30. August 1895 (20 Jahre alt) verließ er das Gefängnis in Malmö. Er hielt sich einige Zeit zu Hause auf, wenn man ihm selbst glauben darf, bis Mitte Oktober. Der Schulvorsteher an dem Gefängnis in Malmö erhielt nämlich einen vom 12. Okt. 1895 aus Gävle datierten Brief (wir geben aus diesem Briefe eine Schriftprobe wieder [Fig. 2 S. 224]), in welchem er mitteilte, daß er die ganze Zeit über bis jetzt zu Hause gewesen sei, daß die Eltern ihm gegenüber freundlich und liebevoll gewesen seien, wie nie zuvor, daß er aber am folgenden Tage das Vaterhaus verlassen wolle; er habe nämlich, schreibt er, „Heuer auf einer norwegischen Barke genommen, die über 1000 Tonnen fasse, und die nach England und Amerika ginge". Der Brief schloß folgendermaßen: „Ich schließe diesmal mit einem achtungsvollen Gruß an alle die, die im Gefängnis mich kannten und Mitleid mit mir hatten."

Die Reise, die er unternahm, geschah indessen nicht zur See. Nach dem Gerichtsprotokoll reiste er nach seiner früheren Heimatstadt Falun, von wo aus er sich zu Fuß nordwärts begab. In der Nacht zwischen dem 17. und 18. Oktober entwendete er in Rättvik in einem Stalle einen Hengst, führte ihn nach einem nahe gelegenen Gehöft, spannte ihn vor einen dort stehenden zweirädrigen Wagen und fuhr in der Richtung nach Mora weg. In Orsa tauschte er den Hengst gegen einen Wallach und einen Schuldschein auf 122 Kr. ein. In Ore wurde er als des Diebstahls verdächtig verhaftet, es gelang ihm aber durch List, aus der Haft zu entfliehen. Er wanderte nun durch Helsingland und Medelpad nach Jämtland, wo er am 10. Nov. verhaftet wurde. Er hatte in Jämtland ein Boot und ein Pferdegeschirr gestohlen. Vor Gericht gab er an, er habe das Pferd gestohlen, „um

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

etwas zu unternehmen", er hatte vergebens Arbeit gesucht, und das Geld war zu Ende.

Die Untersuchungszeit brachte N. in dem Provinzialgefängnis in Östersund zu. Der damalige Gefängnisdirektor daselbst teilt mit, daß N. nach der Verhaftung unter Bewachung durch den stärksten Mann, den es in der Gegend gab, den elf Meilen langen Weg nach dem Gefängnis geschickt wurde. Der Gefangentransporteur berichtete bei der Ankunft im Gefängnis, daß N., als sie gelegentlich in der Nähe eines tiefen Grabens fuhren, plötzlich in die Zügel griff, so daß das Pferd in der Richtung auf den Graben zu nach der Seite des Gefangentransporteurs abwich, und da sie schnell fuhren, hätte nicht viel gefehlt, so wäre der Wagen in den Graben hinabgestürzt. Es gelang ihm jedoch, schnell das Pferd nach der anderen Seite hin zu reißen, so daß ein Unfall vermieden wurde. Der Gefangentransporteur packte nun N.'s Nacken, preßte ihn herunter und ließ ihn seine Kraft fühlen, indem er ihm versprach, es würde noch etwas anderes folgen, wenn er sich nicht gut betrüge. Danach war N. den Rest der Fahrt über ruhig.

Sobald N. ins Gefängnis gekommen war, besuchte der Direktor ihn. Er erschien eigentümlich, zeigte den Typus, den die Sträflinge in einem nunmehr aufgehobenen Gefängnisse haben, in welchem N. jedoch nicht gewesen war. Er erklärte, des Lebens müde zu sein, und meinte, es sei das Beste, ihm ein Ende zu machen. Am folgenden Tage war er jedoch ruhig und blieb es, bis er zur Untersuchung nach Rättvik gesandt wurde. Auf der Rückfahrt von Rättvik machte er einen Fluchtversuch. Beim Umsteigen auf der Eisenbahn in Ånge wurde N. die eine Fußschelle abgenommen, da er drohte, sich sonst von dem einen Wagen nach dem anderen hinübertragen zu lassen. Auf N's. Bitten unterließ es der Gefangentransporteur, der ihn hier übernahm, ihm die Fusschelle wieder anzulegen — es war ein alter, versoffener und kranker Mann. Während der Fahrt gelang es N., sich ein ihm gehöriges Paket anzueignen; von dem Inhalt warf er ein Sparkassenbuch und ein Portmonnaie durch das Kupeefenster hinaus, ein Messer steckte er in den Leibriemen. Als der Zug eine menschenleere Gegend passierte, schlug N. selbst vor, der Gefangentransporteur möchte ihm die andere Fusschelle anlegen, da ihm sonst Unannehmlichkeiten daraus bei der Ankunft erwachsen könnten. Als dieser den Schlüssel ins Schloß stecken wollte, entriß ihm N. den Schlüssel, öffnete die an seinem Fuß sitzende Schelle und warf beide zum Fenster hinaus. Er zog das Messer und ermahnte den Transporteur, ihn nicht an seiner Flucht zu hindern, denn sonst würde er sich der Waffe bedienen. Er stürzte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nun hinaus auf die Plattform, da er aber sah, daß sehr tiefer Schnee lag, und er meinte, daß er mit den niedrigen Schuhen, die er anhatte, darin nicht würde vorwärts kommen können, so kehrte er wieder in den Abteil zurück und übergab das Messer dem Transporteur, nachdem dieser mit Handschlag versprochen hatte, das Geschehene nicht anzuzeigen. Der Gefangentransporteur kam also mit dem Gefangenen ganz ungefesselt am Bestimmungsort an. Er zeigte sofort die Sache an und erstattete einen Bericht, der ihn in so vorteilhaftes Licht wie möglich stellte, und der in den Punkten, wo er von N.'s Angaben abweicht, wenig glaubwürdig erscheint. N. wird als mehr aggressiv und der Transporteur als mehr aktiv bei dem Handgemenge hingestellt.

Während N. auf die Untersuchung wegen des Verbrechens in Jämtland wartete, äußerte er oft dem Gefängnisdirektor gegenüber, daß er nicht nach dem Landgericht in Hammerdal, wo die Untersuchung wegen des Diebstahls in Jämtland geführt werden sollte, kommen werde. Als dieser seine Zweifel äußerte, sagte N.: „Sie werden schon sehen, Herr Direktor". Einige Tage bevor die Reise nach dem Landgericht angetreten werden sollte, hörte N. auf zu essen und ließ sich von seinem Entschluß nicht abbringen, obwohl man darauf hinwies, daß es viel zu spät sei, um sich zu Tode zu hungern. Als man am Tage der Abreise ihn in der Zelle abholen kam, fand man ihn wie tot auf dem Boden liegen. Einer Aufforderung, aufzustehen, kam er nicht nach. Nachdem der hinzugerufene Gefängnisarzt erklärt hatte, daß alle Organe normal funktionierten, wurde N. in das Aufnahmezimmer heruntergetragen. Andauernd derselbe Zustand. Der Direktor gab nun mit lauter Stimme den Befehl, die Fußschellen und Transportsachen anzulegen, indem er hinzufügte: „die eigenen Kleider brauchen nicht angezogen zu werden, Leichen brauchen sich nicht wegen Sträflingskleider zu genieren." N. stand nun ganz ruhig auf und sagte: Ich bitte, mir meine eigenen Kleider zu geben". Als Erklärung für seinen Zustand gab N. bei einem späteren Verhör an, er sei so müde gewesen, daß er sich nicht habe erheben können, er wollte aber nicht behaupten, daß er bewußtlos gewesen sei. Der Transport nach und von dem Landgericht in Hammerdal ging gut, da man zum Gefangentransporteur einen sehr starken Mann gewählt hatte, der unter vier Augen N. versprochen haben soll, ihn seine Stärke fühlen zu lassen, wenn er sich nicht ruhig verhielte.

Bei der Rückkehr erklärte N., gegen das Urteil, drei Jahre Zuchthaus, Berufung einlegen zu wollen, offenbar weil er glaubte, es würde ihm leichter sein, aus dem kleinen Provinzialgefängnis mit seinem wenig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zahlreichen Wachtpersonal zu entfliehen als aus dem größeren und besser ausgerüsteten Zentralgefängnis auf Långholmen bei Stockholm.

Er verriet auf eine scheinbar bedeutungslose Frage des Gefängnisdirektors, daß es seine Absicht sei, wenn einer von dem Wachtpersonal die Morgenrunde machte und den Sträflingen ihre Kleider auslieferte, diesen zu überfallen, ihm die Schlüssel abzunehmen und zu entfliehen. Als er sich überlistet sah, erklärte er sich sofort mit dem Urteil zufrieden. Bei der Abreise gestand er dem Direktor, er habe die Absicht gehabt, zu fliehen, da dies aber unmöglich geworden sei, habe er dort nichts mehr zu tun, und er fügte in einer gewissen prahlerischen Überlegenheit hinzu: „Und ich hätte auch keine Mittel gescheut, wenn ich geglaubt hätte, es könnte gelingen, das will ich Ihnen nur sagen, Herr Direktor."

Dieselbe Gewährsperson, die sich sehr für N. interessierte und sich viel mit ihm beschäftigt hat, bezeichnet ihn als ein „exzentrisches, geriebenes und verwegenes Individuum". Mit der Geriebenheit paarte sich ein Zug von Unreife und Sorglosigkeit. Zum Ausdruck kam dies in einer fast unvorsichtigen Aufrichtigkeit, die es bewirkte, daß er sich leicht verriet. Er wollte sich nicht als besser hinstellen, als er war, prahlte aber auch nicht mit seinen Taten. Er war der personificierte Egoismus, der Einzige, der Rechte in der Welt besaß; auf die Religion gab er nicht viel, auch nicht auf die Gesetze des Staates. Er hatte ein absolutes Unvermögen, sich in die Verhältnisse und Gefühle anderer Menschen hineinzuversetzen, und entbehrte daher völlig des Mitgefühls für seine Mitmenschen.

Aus dem Provinzialgefängnis in Östersund liegt mir das erste Signalement von N. vor: blaue Augen, dunkelbraunes Haar, ovales Gesicht, kräftiger Wuchs — 187 cm groß. Am 4. Jan. 1896 (noch nicht 21 Jahre alt) wurde N. in das Zentralgefängnis auf Långholmen übergeführt. Zu Anfang seines Aufenthaltes daselbst widmete man ihm keine besonders große Aufmerksamkeit, bald aber zog er dieselbe auf sich. Am 22. Febr. desselben Jahres abends bemerkten die Wachtposten, daß Rauch aus der Öffnung der Türe von N.'s Zelle herausdrang. Als die Tür geöffnet wurde, fand man einen brennenden Haufen von Weidenzweigen und Brettern und innerhalb desselben ein Waschgestell, das gleich dem Fußboden und der Tür von dem Feuer verkohlt war. N. stand auf einem Stuhle am Fenster, den Kopf gegen eine offene Fensterscheibe gedrückt. Bei der Untersuchung entdeckte man in der Zellentür ein kleines Loch, das in schräger Richtung nach dem Türrahmen hin gebohrt war. Beim Verhör gab N. an, daß er bereits, als er im November verhaftet wurde, mit dem Gedanken um-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zugehen begonnen hatte, sich das Leben zu nehmen; dieses habe ja, da er immer wieder ins Gefängnis kam, keinen Wert. Einige Tage vor dem 22. Febr. sei er auf den Gedanken gekommen, Feuer anzulegen, um in dem Rauch zu ersticken. Er habe mit einem Pfriemen und einem Stahldraht das oben erwähnte Loch in die Türe gebohrt, um sie mit einer Schraube zu verschließen oder zu vernageln, so daß man nicht sollte hineinkommen können. Eine Schraube, die er verlangt, habe er nicht erhalten, einen Nagel aber habe er besessen, jedoch habe er darauf verzichtet, ihn anzuwenden, da er ihn nicht ohne allzu großes Geräusch einschlagen konnte. Als er den Holzhaufen angesteckt hatte und der Rauch ihm den Atem benahm, habe er indessen den Mut zum Sterben verloren, und er habe sich nun auf einen Stuhl mit dem Gesicht gegen die offene Fensterscheibe gestellt und einem Wachtposten zugerufen, daß Feuer in der Zelle ausgebrochen sei. Seine Strafe wurde infolge dieser Brandstiftung auf 5 Jahre Zuchthaus erhöht.

In dem Gefängnis scheint man die Brandstiftung als einen Fluchtversuch betrachtet zu haben. N. habe, so glaubte man, gedacht, bei dem durch den Brand entstandenen Wirrwar irgendwie entfliehen zu können.

Nun lebte N. eine Zeitlang in Ruhe. Als ungefähr ein Jahr verflossen war, lieferte er indessen folgendes Schreiben ab:

„An den Herrn Direktor des Zentralgefängnisses
auf Långholmen.

Hiermit möchte ich ergebenst mitteilen, daß ich in einer der Nächte zwischen dem 10. und 15. Sept. 1895, nachdem ich einen kleinen nächtlichen Ausflug gemacht hatte, an dem Pfarrhaus in Walbo vorbeikam und im Vorbeigehen einen Besuch im Stalle abstattete, in den ich durch ein offenes Fenster hineinkam, in der Absicht, eine kleine Visitation anzustellen; da ich aber nach wohlverrichteter Arbeit nichts fand, was nach meinem Geschmack war, wählte ich eines von den drei Pferden aus, die da standen. — Danach öffnete ich vorsichtig die Tür von innen und führte das Pferd hinaus und führte es auf den Weg herunter und dann über einen umgefallenen Zaun hinauf auf die Anhöhe und in einen Hain oder Wald, wo es gleich war, hinein. Dort band ich es und versetzte ihm einen gegen das Herz gerichteten tiefen Messerstich; da es aber nicht zusammenbrach, wie ich erwartet hatte, sondern sich nur etwas unruhig zeigte, band ich es los und gab ihm noch einen Stich in dieselbe Wunde und erweiterte sie beträchtlich. Danach stand ich und hielt es am Halfter, bis es sich matt zu zeigen anfing, wonach

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ich ärgerlich darüber, daß es so lange dauerte, aus allen Kräften auf es einstach und es umstieß und einen flachen Stein nahm und so kräftig, wie ich konnte, ihm einige Male gegen die Stirn schlug, und dann rührte es sich nicht mehr, und dann entfernte ich mich.

Daß ich dies so ausführlich beschrieben habe, ist deshalb geschehen, weil ich gehört habe, daß ein anderer deswegen in Verdacht gekommen und verhaftet worden ist, und ich will daher so glaubwürdig wie möglich zeigen, daß er vollkommen unschuldig war, denn ich war ganz allein, und niemand anders wußte darum als ich.

Außerdem will ich als weiteren Beweis für die Wahrhaftigkeit meines Bekenntnisses anführen, daß ich in derselben Nacht unter anderem einen ähnlichen Besuch bei dem Bauer Per Hansson machte, der auf der Anhöhe, schräg gegenüber der Zellulosefabrik Mackmyra, wohnt; nachdem ich zuerst in der Schmiede, die gleich jenseits der Anhöhe vom Hause Per Hanssons aus lag, ein Fenster eingedrückt und ein Brecheisen, das dort lag, genommen hatte, begab ich mich hinüber zu Per Hanssons Gehöft und hob eines von den Fenstern im Stalle aus und kroch hinein. Dort war aber nichts, was ich nehmen konnte, und da ging ich in den Kuhstall, gleichfalls durch ein von mir ausgehobenes Fenster, aber auch dort fand ich nichts, und da ging ich hinaus und machte den Keller auf. Dort fand ich einen Butterkübel mit einem kleinen, übermäßig gesalzenen und unschmackhaften Butterklümpchen darin, den ich deshalb auch liegen ließ. Ich fand aber auch einen Haufen versiegelter Flaschen, von denen ich natürlich annahm, daß sie mit Himbeersaft gefüllt seien. Ich trug deshalb einige hinaus auf das Kellerdach, wo ich einer oder einigen den Hals abschlug, glaubte mir also einen kleinen Labetrunk leisten zu können, zu meinem großen Ärger aber entdeckte ich, daß es nur essigsaure Stachelbeeren waren. In meinem Ärger beschloß ich da, daß der Bauer wenigstens einen Denkzettel von mir erhalten sollte, und da ich es nicht für ratsam hielt, seine zwei Pferde voneinander zu trennen, nahm ich einen Zügel von einem Pferdegeschirr und ging in den Kuhstall hinein, machte eine Kuh los und band den Zügel an ihren Hörnern fest und führte sie hinaus in der Absicht, sie zu töten; sobald sie aber hinauskam, stemmte sie sich mit den Hörnern und den Füßen gegen den Boden, und ich bekam sie nicht vom Fleck. Da außerdem auch die anderen Kühe aufzustehen und zu brüllen begannen und auch die Schafe Lärm zu machen anfingen, hielt ich es für das Beste, den Rückzug anzutreten, denn im Gehöft waren sie aufgewacht und hatten Licht angesteckt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dann auf dem Heimwege nach Gävle besuchte ich noch mehrere Ställe, aber ich nahm nichts, denn es gab dort nichts zum Nehmen, bis ich nach dem Pfarrhof in Walbo kam.

Ich möchte mitteilen, daß das Walbo, das oben erwähnt ist, im Län Gävleborg liegt und an Gävle grenzt.

Långholmen, den 28. Febr. 1897. Johan Filip N."

Nachdem er vor dem Gefängnisdirektor und einer anderen Person das Bekenntnis wiederholt und es sich gezeigt hatte, daß ein Verbrechen wie das beschriebene zu der in dem Schreiben erwähnten Zeit stattgefunden hatte, wurde er nach dem Gefängnis in Gävle zur Untersuchung übergeführt. In dem Begleitschreiben bemerkt der Gefängnisdirektor auf Långholmen: „Da wahrscheinlich die Hoffnung, auf die eine oder andere Weise die Freiheit wiederzuerlangen, ihn zu diesem Bekenntnis veranlaßt hat, dürfte die größte Vorsicht bei künftigen Transporten zu beachten sein."

Vor dem Gericht bestritt N. sowohl, daß er die Bekenntnisschrift geschrieben, als auch daß er das Verbrechen begangen hätte, weshalb das Prozeßverfahren eingestellt werden mußte.

Der Direktor des Provinzialgefängnisses in Gävle, wo N. seine erste Strafe abgesessen hatte, fand, daß N. seit dem ersten Aufenthalt daselbst seiner ganzen Gemütsrichtung nach eine furchtbare Veränderung erfahren hatte: „Spöttisch und drohend, gehässig gegen Mitmenschen, mit überspannten Ideen, machte er den Eindruck, kaum völlig normal zu sein."

Auch in seinen Briefen an die Eltern sprach er in einem Ton von Vorwürfen, Trotz und pochenden Forderungen, wobei kaum ein Wort kindliche Liebe verriet. Bei einem Besuche der Mutter zeigt er sich jedoch nicht ganz unberührt von ihren unter strömenden Tränen ausgesprochenen Ermahnungen. Er fiel ihr um den Hals, bat sie um Verzeihung für das Vergangene und versprach einen besseren Lebenswandel für die Zukunft. Nach der Rückkehr von Gävle nach Långholmen wurde N. mit Flickschneiderei beschäftigt, um später in der Zeit der Gemeinschaftshaft zum Schneider ausgebildet zu werden. Zu seiner Arbeit hatte er Leinen- und Lodenflicken in der Zelle, die er zu einem Haufen neben der Außenwand zusammengelegt hatte. Bei einer Visitation wurde hinter dem Flickhaufen der Anfang eines Loches in der Wand entdeckt. Beim Verhör gestand er ohne weiteres, daß es seine Absicht gewesen sei, die Wand zu durchbrechen, um fliehen zu können. Als ihm mitgeteilt wurde, daß gleich unten an der Wand ein Wachtposten mit scharf geladenem Revolver und ein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderer auf der Ringmauer mit scharf geladenem Gewehre stehe, antwortete er ganz übermütig, daß er ihn wohl expediert haben würde. Er wurde zu Prügeln verurteilt, nun aber war der Übermut wie weggeblasen. Er bettelte und bat, man möchte ihm die Strafe erlassen, und versprach, wenn es geschähe, sich fortan nicht das geringste Versehen mehr zu Schulden kommen zu lassen. Man ließ Gnade vor Recht ergehen, indem man darauf hinwies, daß bei dem geringsten Versehen gegen die Gefängnisordnung die Strafe unerbittlich zur Ausführung kommen würde. N. hielt darauf sein Wort, sein Betragen war untadelhaft. So groß war seine Furcht vor Prügeln, daß er einmal, als, wie er behauptet ohne sein Wissen, eine Kautabaksrolle mit einem Zeugstück in seine Zelle eingeschmuggelt worden war, er sie an den Wärter ablieferte, ohne einen einzigen Bissen davon genommen zu haben, trotzdem er sehr gern Tabak kaute. — Als N. bei einer Gelegenheit in einer Isolierzelle im Kellergeschoß untergebracht wurde, zeigte es sich, daß er „unglaubliche Furcht vor dem Dunkeln" hatte; er hatte nachts dort unten „ein großes, schwarzes Kalb" gesehen, das ihn sehr erschreckt hatte. Nach der Angabe des damaligen Gefängnisgeistlichen scheint dieses „schwarze Kalb" ihm dann und wann auch in der Zelle, in der er sich gewöhnlich aufhielt, Besuche abgestattet zu haben.

Einer von den Wärtern, der viel mit ihm zu tun gehabt hat, teilt mit, daß N. zu gewissen Zeiten sehr hart, trotzig, rachgierig und erbittert auf alle Vorgesetzten sowohl innerhalb als außerhalb des Gefängnisses war. Er meinte, daß man die kleinen Diebe ins Gefängnis steckte, die großen laufen ließe, und er hielt es für unrichtig, daß man einen Arbeitslosen, der einen Diebstahl beging, um sein Leben zu fristen, bestrafte. Er versuchte oft, wenn er in dieser Stimmung war, das Mobiliar des Gefängnisses, soweit es ihm zugänglich war, zu zerstören. Bei anderen Gelegenheiten war er weich und empfänglich, er weinte dann nicht selten und äußerte sogar, er hoffe, daß „Gott ihm helfen werde". Diese Stimmung hielt indessen nicht viele Tage hindurch an, danach kam eine Periode verhärteten Sinnes, die gewöhnlich doppelt so lange dauerte.

Wenn er nicht Waffen in der Hand hatte, war er sehr feige, trotz seiner Größe, bewaffnet dagegen kühn und rücksichtslos. Als der Gewährsmann einmal auf Posten vor der Schneiderwerkstatt stand, hörte er N. die anderen Sträflinge fragen, ob er das Beil nehmen und in den Korridor hinausgehen und den Aufseher totschlagen solle, welchem Vorschlage sich die anderen Sträflinge jedoch widersetzten. Ein völlig glaubwürdiger Sträfling auf Lebenszeit hat berichtet, daß N.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu Anfang der Gemeinschaftshaft sehr dünkelhaft war und, wenn das Wachtpersonal außer Sehweite war, gern seine Stärke dadurch demonstrieren wollte, daß er mit den Kameraden rang. Nachdem er aber bei einer solchen Gelegenheit zu Boden geschlagen worden war, wollte er nie mehr ringen, und mit seinem hochfahrenden Wesen war es zu Ende. Einmal hatte eine Katze sich in die Werkstatt, wo N. arbeitete, eingeschlichen. Die Katze sah elend aus. N. ergriff sie, und indem er erklärte, daß ihm die Katze leidtäte, versetzte er ihr mit einem Hammer einige Schläge auf den Kopf, so daß die Hirnschale zerbrochen wurde und die Hirnmasse herausrann. Die anderen Gemeinschaftssträflinge machten ihm Vorstellungen wegen des Verabscheuenswerten der Handlung, er aber antwortete ruhig: „sie war ja krank."

N. hatte eine lebhafte Phantasie, er hatte eine ganze Reihe Seeräuberromane gelesen und äußerte bisweilen, er wolle sich auf Seeräuberei verlegen. Der obenerwähnte Sträfling auf Lebenszeit sagt, daß N. stets eine rohe Sprache führte, indem er mit Vorliebe von Mord, Raub und Diebstählen sprach. Um jeden Preis wollte er reich werden, und, wenn er frei würde, wollte er sich ein größeres Boot anschaffen, es mit Frauenzimmern und Spirituosen usw. beladen, Seeleuten entgegenfahren und auf solche Weise viel Geld verdienen.

Er scheint ein großes Vermögen besessen zu haben, den Wärtern Schrecken einzujagen. Einer von diesen, der zu N.'s Zeit dem Personal angehörte, erzählt, daß er Furcht vor N. empfand, bevor er überhaupt wußte, daß er gefährlich sei. Die Ursache hierfür lag in N.'s ständig finsterem Gesichtsausdruck, der keinen Wechsel zeigte, seiner Verschlossenheit — er sprach nur das Notwendigste, sprach die Worte schnell und kräftig aus, ohne jedoch laut zu sein, auch die Stimme war eintönig — seinem offenen, kalten und starren Blick. Das Ganze machte „einen unheimlichen und unbehaglichen Eindruck". Den Kameraden im Gefängnis gegenüber äußerte N. in der letzten Zeit oft, daß sie ihn nie mehr zu sehen bekommen würden, denn wenn es ihm draußen nicht gelingen sollte, sich seinen Lebensunterhalt zu schaffen, so würde er einen Fang tun, „der ihm den Kopf kosten würde". In einem Brief an die Mutter, den er kurz vor seiner Entlassung absandte, schrieb er, daß er, wenn er hinauskäme, entweder ein ehrlicher und ordentlicher Mensch werden oder auch sein Leben auf dem Schafott enden würde.

In einem Verzeichnis von Sträflingen, die nach der Entlassung aller Wahrscheinlichkeit nach wieder rückfällig werden würden, einem Verzeichnis, das von dem konsultierenden Arzt der Gefängnisverwaltung aufgestellt worden ist, wird auch N. aufgeführt. Über ihn findet sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Vermerk: „Tückisch, verschlossen, hypochondrisch, brütet über schlimmen Plänen, die impulsiv leicht zur Wirklichkeit werden können".

Die Hypochondrie N.'s bestand, wie der Gefängnisarzt auf Långholmen freundlichst mitgeteilt hat, darin, daß er, der von starkem Körperbau war und sich im allgemeinen sehr guter Gesundheit erfreute, bisweilen von einer Furcht vor Schwindsucht beunruhigt wurde, die bei genauer Untersuchung und der bestimmten Versicherung, daß kein Zeichen von Lungenschwindsucht zu entdecken sei, bald wich. Die Ruhe war jedoch nicht von langer Dauer; neue Furcht, neue Untersuchungen, und dann war er für eine Zeit wieder ruhig. Betreffs der Impulsivität wird mitgeteilt, daß N. sich mehrerer Vergehen gegen die Disziplin schuldig machte, die ihre Wurzel in einer gehässigen Gemütsstimmung hatten, und die er bisweilen im voraus geplant zu haben scheint, bisweilen aber aus dem unbedeutendsten Anlaß rücksichtslos ins Werk setzte.

Der damalige Gefängnisgeistliche teilt mit, daß N. „eine sehr eigentümliche Person war". Sein Charakter war eine Vereinigung der größten Gegensätze. Im allgemeinen fast beispielslos hart und unzugänglich für alles Edle, konnte er manchmal wie ein gutes Kind sein. Kurz vor seinem Tode — der Geistliche, der auf Långholmen amtierte, als N. dort war, bereitete später N. auf seinen Wunsch zum Tode vor — erzählte er gerührt, daß es auf ihn einmal während seiner Strafzeit auf Långholmen einen unauslöschlichen Eindruck machte, daß ein kleines Mädchen, dem er bei einer Gelegenheit draußen vor dem Gefängnis begegnete, ihn mit einem tiefen Knix grüßte. Er sagt, er habe damals den Eindruck von dem Mädchen erhalten, daß es ein artiges und wohlerzogenes Kind sei, das vollkommene Gegenteil von ihm, als er klein war. Derselbe Geistliche fügt hinzu: „N. litt offenbar an ausgesprochenem Größenwahn. Seit der Kindheit schon hatte er eifrig darüber nachgegrübelt, wie er ein berühmter Mann werden könnte. Bald genug wurde ihm klar, daß er am schnellsten dadurch zum Ziele gelangen könnte, daß er Seeräuber würde. Seine wilden Phantasien erhielten reichliche Nahrung teils durch Romanlesen, teils durch fleissigen Besuch auf Schiffen, die in seiner Heimatstadt im Hafen lagen". —

Er verließ das Zentralgefängnis auf Långholmen am 20. April 1900 (25 Jahre alt).

N. wurde aus dem Gefängnis von seinem jüngeren Bruder abgeholt. Als er nach Hause kam und die Mutter ihn weinend empfing, erzählt der Vater, weinte N. selbst und versprach, indem er die Eltern umarmte, ein besserer Mensch zu werden. Überhaupt war er recht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weichen Sinnes. Während dieser Zeit bemerkte auch der Vater, daß er eine große Freigebigkeit zeigte, „das Geld floß ihm durch die Finger." Eine explosive Heftigkeit, die den Vater fürchten ließ, der Sohn möchte auf ihn losstürzen, wurde auch dann und wann wahrgenommen. Im allgemeinen war er jedoch freundlich und still, Reue oder Scham über die Verbrechen zeigte er aber nicht. „Es ist ja nicht schön, daß es Euch, Vater und Mutter, Schande bringt", sagte er, „sonst aber liegt kein Unrecht darin zu stehlen. Von dem, der viel hat, darf der, der nichts hat, nehmen." Er wollte nicht arbeiten, und er meinte, ihm täte der Arbeiter leid, der sich abschuften müsse. N. ließ sich jedoch nun dazu bewegen, auf dem städtischen Arbeitsnachweisbüro in Gävle, wo der Vater angestellt war, Arbeit zu suchen. Gleichzeitig ging er jedoch herum und bettelte. Er gab oft seinem Haß gegen den Staat und die ganze Menschheit, vor allem aber gegen die Polizei, die Gerichts- und Gefängnisbeamten, Ausdruck. Er sei von diesen Behörden ungerecht und schlimm behandelt worden, sie hätten einen besonderen Hass gegen ihn gefaßt. Er sprach viel, es lag etwas „Dünkelhaftes und „Selbstzufriedenes" in dem, was er sagte. „Ihr versteht nichts" war ein stehender Ausdruck bei Erörterungen mit den Eltern. Er beschäftigte sich damit, aus Pappe Modelle zu einem Boot zu machen, mit dem er auf der Ostsee segeln wollte, und das etwas Einzigdastehendes werden sollte. Einmal, als der Vater und er an einem großen neuerbauten Palast vorbeigingen, bemerkte er: „Was würdest du sagen, Vater, wenn du einmal in einem solchen Palast wohnen könntest?" Als der Vater ihm antwortete, er schwatze dummes Zeug, bemerkte er: „Das könnte ich Euch wohl verschaffen". Er drang in seinen Vater, er solle ihm zu Geld verhelfen, damit er sich ein Boot kaufen könne, mit dem er, wie er sagte, Handel mit im Hafen liegenden Booten treiben wollte. Der Mutter bekannte er später, daß seine Absicht mit dem Boot gewesen sei, es zum Plündern von Fahrzeugen anzuwenden.

Als einige Tage vom Mai verflossen waren, begann er sich nicht wohl zu fühlen und unruhig zu werden. Er fing an davon zu sprechen, daß er eine Tante in Dalarna besuchen wollte. Von dieser Reise rieten zwar die Eltern ab, glaubten sich aber schließlich doch nicht seinen Wünschen widersetzen zu dürfen. Bevor er sich hinwegbegab, stattete er dem Gefängnisdirektor am Provinzialgefängnis in Gävle einen Besuch ab und dankte diesem für die Behandlung, die er bei seinem letzten Aufenthalt im Gefängnis erfahren hatte. Auf die Ermahnung desselben antwortete er „mit der Stärke der Versicherung, die ihm eigen war", daß er entweder ein guter und ehrlicher Mensch oder auch der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlimmste Schurke werden würde. Fast unmittelbar darauf fragte er, ob der Direktor wisse, ob die Schiffahrt nach Söderhamn schon angefangen habe.

Am 5. Mai begab er sich auf den Weg nach Dalarna. Er besuchte seine Geburtsstadt Säter, wo er, wie er später sagte, „den einzigen Menschen traf, der ihm eine Freundlichkeit erwiesen hat, eine feine Dame". Die Freundlichkeit soll, wie man mir mitgeteilt hat, darin bestanden haben, daß die Dame ihn bat, in das Esszimmer einzutreten, ihn am Frühstückstisch Platz nehmen und eine Tasse Schokolade trinken ließ.

Auf der Wanderung bediente er sich zum Betteln eines Schreibens folgenden Inhalts:

„Gibt es jemand, der dazu beitragen will, einen ehemaligen Gefängnissträfling vor einem Rückfall zu bewahren?

Insgesamt habe ich, der dieses schreibt, über 8 Jahre in der Welt der Gefängnisse zugebracht, obgleich ich nur erst 25 Jahre alt bin.

Ich brauche, um in der nächsten Zeit, bis es mir möglich ist, passende Arbeit zu finden, mich durchschlagen zu können, fünfzehn Kronen.

In der Hoffnung, daß derjenige, der dies liest, möglicherweise aus menschenfreundlichem Gesichtspunkt ein Interesse daran fühlt, mit einem wenn auch noch so geringen Beitrag mir zu helfen, diese Summe zu erhalten, habe ich diese anspruchslosen Zeilen geschrieben.

Zeugnisse und ein Postsparkassenbuch sind vorhanden, die die Wahrheit meiner Worte bezeugen."

Von Dalarna begab er sich durch Västmanland nach Nerike und traf in Örebro am 13. Mai ein. Nun war das zusammengebettelte Geld zu Ende, und er beschloß — ich folge von hier ab N.'s eigenem Bericht, der in allen den Fällen, wo er hat verifiziert werden können, sich als völlig wahrheitsgemäß erwiesen hat — „von Raub, Mord und Plünderung zu leben". Da er sich zu diesem Zwecke einen Revolver verschaffen wollte, wandte er sich an den Gefängnisdirektor in Örebro, um durch dessen Vermittlung zehn Kronen auf sein Postsparkassenbuch abheben zu können. Am 14. Mai erhielt er den Betrag und kaufte einen Revolver. Da er beim Probeschießen nicht mit diesem zufrieden war, tauschte er ihn gegen einen anderen ein und machte darauf noch weitere, nicht weniger als vier Umtausche, bis er zufrieden war. Er hatte nun einen sogen. Bulldoggrevolver erhalten. Bei einem Umtausch hatte er es indessen so angestellt, daß er nicht nur den neuen Revolver, sondern auch den, den er umtauschen wollte, mitnahm. Während des Aufenthaltes in Örebro kaufte er 100 Patronen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein, die er zum größeren Teil zum Übungs- und Probeschießen verbrauchte. Am Abend des 14. Mai ging er an Bord eines kleineren Dampfers, Björksundet, nachdem er vorher sein Führungsattest und einen Pfandschein vernichtet hatte, um, falls er festgenommen werden sollte, unbekannt zu bleiben. Er hatte beschlossen, allen an Bord Befindlichen das Leben zu nehmen und sie ihres Geldes zu berauben. Das Boot legte indessen so oft an Brücken an, daß er den Plan für unausführbar hielt, und er beschloß statt dessen, als er hörte, daß der Kapitän nachts zu Hause schlafen würde, die 3 Schiffsleute umzubringen und sich der Billettkasse sowie des Geldes, das sie möglicherweise bei sich hatten, zu bemächtigen. Er nahm in dieser Absicht einen Schlüssel an sich, der bei ihrer Schlafkabine lag, und begab sich an Land. In der Nacht ging er an Bord, öffnete mit dem Schlüssel die Tür zum Steuerhäuschen uud nahm dort die Billettkasse an sich, die 23—24 Kr. betrug. Indem er davon Abstand nahm, die Schiffsleute zu berauben, begab er sich nun auf die Wanderung und langte am 15. Mai nachmittags in Arboga an. Während des Aufenthaltes hier besuchte er einen Waffenschmied, um seine Revolver schmieren und nachsehen zu lassen, und tauschte die Patronen, die er noch übrig hatte, gegen andere mit stärkerer Ladung und schweren Kugeln ein. Er hatte nämlich bei seinen Schießübungen bemerkt, daß die Kugeln der Patronen, die er besaß, nicht tief in die Bretter eindrangen, gegen die er schoß. Er hatte sich nun entschlossen, Besatzung und Passagiere auf einem der im Hafen von Arboga liegenden Dampfer, Prinz Carl oder Arboga III, zu berauben. Er entschied sich schließlich für Prinz Carl, der am 16. Mai abends 8 Uhr nach Stockholm abgehen sollte. Im Laufe dieses Tages erkundigte er sich nach der Stärke der Schiffsbesatzung und der Schlafstelle des Kapitäns, außerdem sah er nach, wie die Rettungsboote heruntergelassen wurden, fragte, ob sie Segel hätten, dicht seien usw. Während er den Dampfer untersuchte, bemerkte er, daß die Luken zum Mannschaftslogis und zum Maschinenraum von außen her geschlossen werden konnten, und er kaufte sich daher 2 Vorhängeschlösser, um sie zu diesem Zweck anzuwenden. Eine halbe Stunde vor der Abgangszeit ging N. an Bord und setzte sich an einer verborgenen Stelle, um keine Aufmerksamkeit zu erregen. Er hatte beschlossen, zuerst den Kapitän zu töten, der ihm sehr ruhig erschien, so daß er möglicherweise leicht die Führung übernehmen und ihn übermannen konnte. Ungefähr eine Stunde, nachdem das Boot Arboga verlassen und auf den Mälaren hinausgekommen war — es war ungefähr 12 Uhr nachts — sah N. den Kapitän die Kommandobrücke verlassen, um, wie N. annahm, sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlafen zu legen. Auf dem Wege ging er in den Rauchsalon auf Deck hinein. N., der sich auf dem Oberdeck befand, beschloß nun, seinen Plan zur Ausführung zu bringen. Er nahm den Mantel ab, ging herunter und legte ihn auf das Zwischendeck und kehrte dann zurück. Sein Turistenmesser, daß er zwar nicht für diese Tat, aber doch in der Absicht eingekauft hatte, es bei Gelegenheit anzuwenden, in der Hand unter dem Rock verborgen, stellte er sich an der Treppe vom Achterdeck zum Zwischendeck auf die Lauer. Als der Kapitän an dieser vorbeigegangen war und mit der Hand die Türklinke erfaßte, stach N. ihn mit dem Messer kräftig zwischen die Schultern, in der Richtung nach dem Herzen hin. Der Kapitän drehte sich um und sagte in traurigem Tone: „Aber, aber, weshalb denn?" Als N. ihn scharf fixierte, ging er ein Stück die Treppe herunter, fiel dann aber um und stürzte das Zwischendeck hinab, wo er liegen blieb.

N. verschloß nun die Tür zum Achter- und Rauchsalon, wo vier Personen saßen und Karten spielten. Danach begab er sich auf das Zwischendeck hinab und versetzte fünf männlichen und einer weiblichen Person, die auf dem Zwischendeck schlafend lagen, Stiche mit dem Messer. Die Frau erhob sich bei dem Stich, und da N. glaubte, daß sie nicht getroffen worden sei, versetzte er ihr noch einen kräftigen Stich in die Schultergegend. Dabei brach das Messer ab.

Nun kam ein Mann hinzu und versuchte auf N. zuzuspringen, um ihn zu übermannen. N. feuerte einen Schuß gegen sein Gesicht ab. Als der Mann bat, N. möchte ihm nicht das Leben nehmen, feuerte N. noch zwei Schüsse gegen ihn ab, von denen einer in den Nacken traf, wobei der Mann bewußtlos zu Boden stürzte. N. fühlte nun in den Taschen des Mannes nach, ob eine Brieftasche da wäre, da er aber nur ein Portemonnaie fand, das etwas mehr als 2 Kr. enthielt, steckte er es in die Tasche zurück. Als N. nun einen von den mit dem Messer gestochenen Männern jammern hörte, gab er zwei Schüsse gegen dessen Gesicht ab, so daß der Mann still wurde.

Vom Zwischendeck ging N. nach der Kajüte zweiter Klasse. Auf dem Wege dorthin begegnete er dem Steuermann, der rief: Was zum Teufel ist denn hier los! N. schoß nun zweimal auf ihn, der dabei die Treppe zur Kajüte zweiter Klasse herunterfiel. Danach ging N. in die Kajüte hinab und richtete den Revolver gegen die darin befindlichen Personen. Auf den Ruf des Steuermanns um Hilfe eilte ein Mann herzu, um N.'s Hand zu packen, es mißlang ihm aber, und er fiel gegen N. Dieser feuerte nun einen Schuß gegen den Mann ab, der tot zu Boden fiel. Die übrigen Personen in der Kajüte flohen nun und versteckten sich. N. begab sich danach auf die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kommandobrücke. Dort kam ihm der Rudergast entgegen und fragte, was das für ein Lärm auf dem Zwischendeck sei. Ohne zu antworten, gab N. einen Schuß auf ihn ab, der durch den Rock des Rudergastes an der rechten Schulter hindurchging. Der Rudergast lief nun, von N. verfolgt, rings um die Kajüte auf dem Oberdecke herum und sprang über das Namenblech auf das Vorderdeck hinunter. Während der Verfolgung feuerte N. noch einen Schuß ab, der durch den Rock drang und die Schnalle an der Weste traf, so daß die Haut nur unbedeutend geschürft wurde. Danach ging N. zum Rauchsalon, wo die Eingeschlossenen an die Tür schlugen und hinauswollten. Durch ein offen stehendes Fenster feuerte N. drei Schüsse ab, wovon einer einen der darin Befindlichen im Nacken dicht hinter dem rechten Ohr traf. Eine andere Person sprang an das Fenster und wurde dort durch einen Schuß in die Stirn getroffen, er warf sich jedoch durch das Fenster hinaus und erhielt nun noch einen Schuß in die eine Schläfe. Er starb jedoch nicht und bat N., der nun nachsah, ob das Rettungsboot klar war, dieser möchte ihm kein weiteres Leid zufügen, er habe kein Geld und habe ja auch N. nichts getan. Als er außerdem N. um eine Binde bat, da er sonst verbluten würde, sagte ihm N., er solle auf das Zwischendeck heruntergehen, damit er sich nicht erkälte, das Hemd zerreißen und daraus Binden machen, mit denen er versuchen könnte, das Blut zu stillen.

Unterdessen bemerkte N., daß einige kleinere Segelschiffe in der Nähe lagen, weshalb er in der Befürchtung, es möchte von diesen aus etwas bemerkt werden, sich an das Sprachrohr auf der Kommandobrücke stellte und: „Vorwärts, Volldampf", kommandierte. Von der Maschine her wurden dieselben Worte wiederholt, aber Gegendampf gegeben. Als das Boot begann, sich den Segelschiffen zu nähern, kommandierte N. von neuem „Vorwärts", erhielt aber von der Maschine her zur Antwort, das „Wasser im Kessel sei" (?). Der Maschinist fragte, ob der Kapitän es sei, der da kommandierte, worauf N. antwortete „Ja". Da er indessen merkte, daß man ihm nicht gehorchen wollte, ging er nach der Tür zum Maschinenraum, richtete den Revolver durch die Tür nach unten, sagte, daß er hier Kapitän sei, daß schon zwanzig Personen erschossen seien, und daß auch sie das würden, wenn sie ihm nicht gehorchten. Der Maschinist und der Heizer krochen nun auf ein Paar Bretter, um sich in Sicherheit zu bringen, als aber N. zeigte, daß er auf sie dort zielen könnte, und sagte, er würde schießen, wenn sie ihm nicht gehorchten, sprang der Maschinist von dem Brett herunter und gab Volldampf. Als sie in genügende Entfernung von dem Segelschiff gekommen waren, befahl N., daß sie hinaufkommen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und den Anker niederlassen sollten. N.'s Absicht war es, nachdem der Anker heruntergelassen, sodaß das Schiff nicht weiter treiben konnte, alle an Bord zu ermorden, sie zu berauben und dann den Dampfer in Brand zu stecken, um auf diese Weise die Spuren seines Verbrechens zu vertilgen. — Auf N.'s Aufforderung hinaufzukommen, tat der Maschinist dies, lief aber sofort ins Klosett und verbarg sich dort, der Heizer kroch in den hinteren Kielraum und versteckte sich dort gleichfalls.

Während N. dem Maschinistenpersonal seine Befehle gab, näherte sich der Dampfer Köping und gab mit der Dampfpfeife ein Signal, worauf gerufen wurde: „Ist etwas an Bord nicht in Ordnung?" N. antwortete: „Nein, alles in Ordnung." Weiter wurde gefragt, ob es der Kapitän sei, und einige N. nicht verständliche Worte wurden geschrieen. Der Dampfer kam indessen immer näher heran, weshalb N. ihm zuschrie: „Wenn ihr an Bord kommt, werdet ihr erschossen", und gleichzeitig einen Schuß abfeuerte, unter dem Ruf: „Dies ist ein Warnungsschuß". Das Boot fuhr nun zurück, hielt sich aber in der Nähe. Wie N. bemerkt hatte, hatte eine weibliche Person durch ein Ventil dem Boot ein Signal gegeben.

N. ließ nun das Rettungsboot hinab, ging nach seinem Mantel herunter und warf ihn in das Boot. Darauf ging er nach der Stelle, wo der Kapitän lag, und nahm seine Brieftasche, die 875 Kronen nebst einigen Dokumenten enthielt; eine Uhr mit abgerissener Kette, die auf einer Bank lag, nahm er auch an sich. Darauf stieg er in das Rettungsboot hinunter. N. nimmt an, daß er Prinz Carl um 12½ Uhr verließ.

Er ruderte auf dem nächsten Wege an Land und begab sich über Tidö nach Strömsholm, von wo aus er mit der Eisenbahn nach Eskilstuna fuhr. Nachdem er sich hier neue Kleider und Schuhe, sowie einige Reiseeffekten verschafft hatte, begab er sich mit Fuhrwerk nach der Eisenbahnstation Skogstorp. Seine Absicht war, nach Oxelösund weiterzufahren und auf dem Kanaldampfer, der von dort abging, auf dieselbe Weise wie auf Prinz Carl zu versuchen, die Leute zu ermorden und zu berauben, sofern sich nicht schon auf der Eisenbahn eine Gelegenheit zu einem Raube bieten sollte, in welchem Falle er dann einen andern Weg einschlagen wollte.

N. wurde indessen in Skogstorp verhaftet. Drei Schutzleute, als Arbeiter verkleidet, gingen, nachdem sie erfahren hatten, daß eine Person im Wartesaal saß, die der Beschreibung nach die sein konnte, deren Spur sie von Eskilstuna aus verfolgt hatten, dort hinein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

N. saß dort mit der rechten Hand in der Rocktasche. Einer von den Detektiven ging in die Nähe von N. und nahm ein Glas Wasser. Rasch setzte er das Glas hin und griff N. um das rechte Handgelenk. Diesem gelang es jedoch, den Revolver herauszuziehen und richtete ihn gegen den Schutzmann, der ihm denselben entwand. Ein andrer Schutzmann packte N. am linken Arm und ein Stationswärter am Halse, worauf er entwaffnet und gebunden wurde. Als N. sich entwaffnet sah, wurde er totenblaß und verlor das Bewußtsein. Er erholte sich jedoch bald.

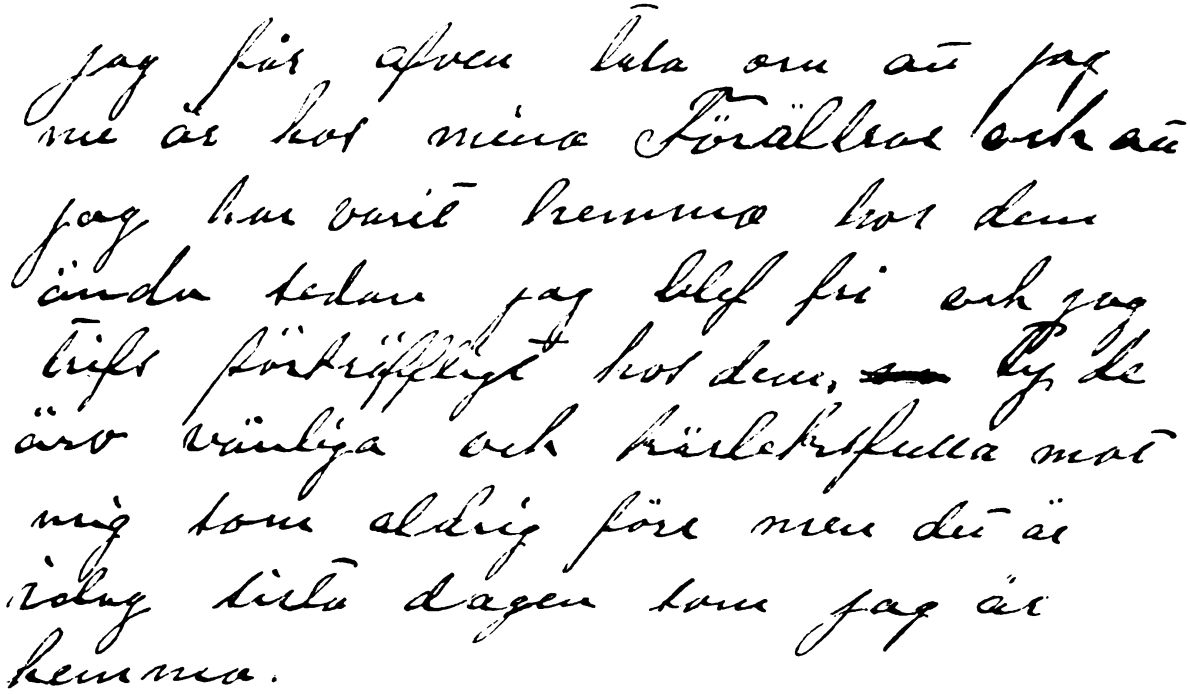

Fig. 2.

Während des folgenden Polizeiverhörs trat N. ruhig auf und bekannte das verübte Verbrechen. Als er gefragt wurde, ob er seine Tat bereue, antwortete er: „Das muß man erst noch sehen.“ Im Gefängnis soll er dem Wachtpersonal erklärt haben, es habe ihn nicht gerührt, als die Opfer ihn um Schonung baten. Er habe seine Tat getan, um sich an den Menschen zu rächen. Er soll auch das Wachtpersonal gewarnt und gebeten haben, vorsichtig zu sein, er habe „Anfälle, in denen ihm gleichgültig sei, was er tue“. Am Tage nach der Verhaftung schrieb N. aus dem Gefängnis in Eskilstuna folgenden Brief:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Inniggeliebte Eltern und Brüder.

Nun müßt ihr versuchen zu resignieren, wenn ihr diesen Brief lest, er ist traurig, hat euch aber doch eine schöne Hoffnung mitzuteilen. Wenn ihr diesen Brief erhaltet, wißt ihr wohl schon, wie es mit mir steht, und ich fühle ein starkes Bedürfnis, mein Herz jemandem, der mich wirklich liebt und der ein Vater- und Mutterherz für mich hat, auszuschütten. Daher schreibe ich an euch schon jetzt.

Ihr wißt, was ich getan habe, und das ist dasselbe, wovon ich einmal Mama zu Hause erzählte, daß ich auf Långholmen daran gedacht hatte. Nun ist es geschehen, und nun bin ich für alle Zeit von dem freien Leben geschieden, und nicht nur das, sondern auch von meinem leiblichen Leben, und deshalb ist meine Lage durchaus nicht verzweifelt, sondern vielmehr recht günstig. Binnen vier oder fünf Monaten, meine Lieben, bin ich um einen Kopf kürzer, denn daß ich nun zum Tode verurteilt werde, steht außer allem Zweifel, und da ist es wahrscheinlicher, daß ich, auch wenn ich um Begnadigung nachsuchen wollte, in Anbetracht der vielen Morde und der noch größeren Anzahl Verwundeter keine Begnadigung erhalten werde. — Eines ist doch gewiß, daß ich, auch wenn mir Begnadigung angeboten würde, sie nicht haben will, unter keiner Bedingung, und dreißig Jahre auf Långholmen sitzen, sondern ich nehme dann lieber viele tausend Tode an.

Ihr seht, ich nehme meine Sache äußerst ruhig, keine einzige Träne habe ich vergossen, keine einzige Bitte um Mitleid, sondern was das Schwerste für mich zu ertragen ist, das sind die Monate, die ich in Untersuchungshaft sitzen muß. Aber in Anbetracht dessen, daß es die letzten Monate meines Lebens sind, glaube ich wohl, daß ich auch sie ertragen werde, es ist jedoch nicht sicher, daß ich den Augenblick abwarte, wo die Hand des Gesetzes mir das Leben zu nehmen beschlossen hat, sondern ich kann ihr wohl zuvorkommen, wenn es darauf ankommt, und finde ich, daß das Leben für mich unerträglich wird, werde ich dies auch tun, denn leben will ich unter keiner Bedingung mehr länger, sondern wenn ich nun sofort hingerichtet werden sollte, wäre es das Allerbeste für mich, und es würde mir vor dieser kleinen Operation gar nicht grauen.

So möchte ich auch, daß ihr tut, meine lieben Freunde. Bevor ich sterbe, will ich versuchen, ob ich jemand bekommen kann, der für euch die Kosten einer Reise zu mir bezahlen will, sodaß ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

noch einmal an euren liebenden Herzen liegen kann. Es ist das letzte Mal, vielleicht aber könnt ihr nicht hierher kommen, dann ist es wohl am besten, daß ihr zu Hause bleibt. Vielleicht nimmst du, Mama, dies so schwer, daß du stirbst. Wenn das geschieht, Mama, so kannst du den Trost haben, daß ich bald nachkomme, und dann werden wir uns vielleicht, wenn es ein Leben hiernach gibt, in einer glücklicheren Welt wiedersehen.

Indessen, meine geliebten Eltern, folgt nun meinem Rat: freut euch mehr, als daß ihr traurig seid. Bald, bald ist es zu Ende, und denkt, wie schön wird es sein, sich von der Mühsal des Lebens ausruhen zu können. Viele, viele sind die Menschen, die unter dem Beil des Henkers ihr Leben haben lassen müssen, viele gute und edle Menschen, viele schöne und milde Frauen, sogar Königinnen und viele Könige haben ihr Leben so beschließen müssen. Daher — mein letztes Wort an euch, meine letzte Bitte ist die, daß ihr es nicht zu schwer nehmt, weint meinetwegen ein bißchen, das schadet nichts, aber verzweifelt nicht.

Eskilstuna, den 18. Mai 1900. Lebt wohl!

Filip.

Ich bin gesund und es geht mir gut. Ich bin ruhig und sogar froh, so froh wie ich sein kann. Es tut mir wohl eigentlich um die armen Menschen leid, die ganz unvorbereitet in die Ewigkeit eingehen mußten, ich kann aber daran nichts ändern. — Grüßt Joel und Richard recht herzlich von mir. Ich wünsche ihnen alles mögliche Glück im Leben.

In einem späteren Brief sagt N., er sehne sich nach der Mutter. Als er wegreiste, schreibt er, hatte er die Absicht, zurückzukommen. In Dalarna ging es ihm gut, in Vestmanland aber begannen die Widerwärtigkeiten, und da reiften in ihm die Pläne, mit denen er sich, wie er der Mutter erzählt, auf Långholmen beschäftigt hatte.

Am 21. Mai wurde er nach dem Provinzialgefängnis zu Västerås übergeführt. Am 30. Juni wurde er von dem Landgericht in Snevringe „wegen Raubes und dabei verübter fünf Morde und acht Mordversuche zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit“ verurteilt.

Das Urteil wurde, wie alle Todesurteile, der Prüfung des Oberlandesgerichts in Stockholm unterstellt. Bevor das Oberlandesgericht die Sache hatte behandeln können, wurde indessen N. wegen Mißhandlung zweier Wärter angeklagt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 18. Juli, als der Wärter P. in N.s Zelle kam, um ihn zu fragen, ob er auf den Hof zum Spazierengehen hinauswolle, fand er N. in der Zelle stehend, die Hände nach der Seite gekehrt und in der rechten Hand etwas in einem Briefumschlag versteckt haltend. Auf die an ihn gerichtete Frage antwortete N. „ja". In dem Augenblick aber, als er merkte, daß man beobachtet hatte, daß er etwas in der Hand hielt, zog er ein scharfes Instrument hervor, um das er, um es besser halten zu können, ein Taschentuch gebunden hatte, und versetzte P. zwei heftige Stöße gegen die linke Seite des Gesichts. Als P. sich bückte, um einer weiteren Mißhandlung zu entgehen, erhielt er einen heftigen Stoß an der rechten Seite des Halses. Der Wärter C. eilte nun hinzu, erhielt aber zwei kräftige Stöße über dem rechten Auge, so daß er sich aus der Zelle in den Korridor zurückziehen mußte, wo er vor Ermattung zu Boden sank. Nun kam ein dritter Wärter O. hinzu und gab auf N. zwei Schüsse ab, von denen der letzte N. traf, so daß er mit einem Schrei zu Boden sank. Es zeigte sich bei der Untersuchung, daß die Kugel eine Rippe auf der linken Seite getroffen und an derselben Seite ein Stück von der Wirbelsäule entfernt stecken geblieben war.

Als N. verhört werden sollte, antwortete er zunächst nichts, nachdem aber der Staatsanwalt ein „Tauende" in die Hand genommen und versprochen hatte, es anzuwenden, wenn N. nicht gehorchte, beantwortete er die an ihn gerichteten Fragen.

Gleich nach der Aufnahme hatte N., wie er erklärte, daran gedacht, zu entfliehen. Ende Mai war es ihm gelungen, eine Krampe loszumachen, deren Haken er an der Bettkante abgebrochen hatte, worauf er die Krampe an Steinen, die er vom Hof her eingeschmuggelt hatte, schliff, und so hatte er sich aus der 19 cm langen, ziemlich dicken Krampe eine sehr kräftige Stichwaffe hergestellt. N. gab an, daß es sein Plan gewesen sei, wenn er auf den Hof hinausgekommen, den Wärtern Sand in die Augen zu werfen, mit der Waffe um sich zu hauen, auf die Hofmauer hinaufzuspringen, den Stacheldraht zu packen, sich hinabzuschwingen und über die Gefängnismauer zu springen. Er erklärte, er sehe ein, daß dies nicht ohne Gewalt geschehen konnte, und war er dabei gezwungen, einen von den Wärtern zu töten, so konnte er daran nichts ändern. Er hege keinen Haß gegen jemand von dem Personal und habe seinen Anfall nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet, sondern gegen den oder die, die ihn an der Flucht hätten hindern wollen. Hiernach mußte N. in dem Gefängnis die ganze Zeit über, Tag wie Nacht, sowohl Hand- als Fußschellen tragen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Oberlandesgericht verurteilte N. „wegen Mordes und Raubes an einer Person (dem Kapitän), wegen Mordes und des Versuchs zum Raube an vier Personen und wegen Versuchs zum Morde und Versuchs zum Raube an acht Personen sowie wegen Versuchs zum Morde an zwei Personen (den Wärtern) zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit". N. legt Berufung dagegen ein, daß er wegen Versuchs zum Raube verurteilt worden sei, da er nicht versucht habe, die betr. Personen zu berauben, und er auch nicht wegen Versuchs des Raubes gegen sie angeklagt worden sei. N. reichte kein Gesuch um Erlaß der Todesstrafe ein.

Das Urteil des Oberlandesgerichts wurde durch Entschließung des Königs vom 13. Nov. 1900 bestätigt.

Sämtliche Personen, die in dem Gefängnis in Västerås mit N. in Berührung gekommen waren, erhielten den Eindruck, daß er eine kalte und harte Person sei, die alles verhöhnte und ständig ein Hohnlächeln um den Mund zeigte. Er „schätzte ein Menschenleben nicht höher als das einer Fliege", und er bemerkte, daß „es nicht schlimm sei, einem Menschen das Leben zu nehmen, wenn er nur nicht dabei gepeinigt würde." Der Besuch der Mutter, der ungefähr 14 Tage dauerte, ließ ihn ziemlich unberührt. Bei einem ihrer Besuche lachte er recht munter, und als sie ihn fragte, warum er lache, antwortete er: „Über dich, Mama." Er schien die ganze Zeit unberührt von dem, was vorgefallen war, und scherzte, während er, an Händen und Füßen gefesselt wie er war, von dem Personal an- und ausgekleidet wurde. Als der Gefängnisdirektor gleich nach dem Überfall zu ihm sagte, daß er nun Schellen tragen müsse, solange er lebe, antwortete er: „Hätte ich das gewußt, würde ich schon Sie, Herr Direktor, mir gelangt haben, als Sie vor ein paar Tagen allein hier drinnen waren". Sein Betragen war jedoch im übrigen nicht besonders schlecht, und er zeigte keine Widerspenstigkeit. Trotz der Fesseln verrichtete er seine natürlichen Bedürfnisse ohne Hilfe, während, wie von Gefängnisbeamten hervorgehoben wird, die meisten Gefangenen aus Widerspenstigkeit dabei Hilfe verlangt hätten.

N. verfaßte im Gefängnis seine Lebensbeschreibung, von der er wollte, daß die Mutter sie drucken lassen und verkaufen sollte, um Geld damit zu verdienen. Sie wollte indessen nicht auf seinen Vorschlag eingehen. An demselben Tage, wo er den Überfall gegen die Wärter beging, vernichtete er sie. Ein Wärter hatte einmal einen Blick in das Schriftstück getan und die Beschreibung im ganzen mit der Wahrheit übereinstimmend gefunden, es soll aber in ihr N.'s auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sonst hervortretende Neigung zum Ausdruck gekommen sein, als der schlimmste aller Verbrecher dastehen zu wollen.

N. scheint keinen Groll gegen den Wärter gehegt zu haben, der ihn niederschoß; er bemerkte, daß er sich über diese Handlung nicht gewundert habe, indem er hinzufügte: „er mußte sich ja verteidigen". Als derselbe Wärter einige Tage vor N.'s Hinrichtung ihn rasierte und ihm das Haar schnitt, fragte N.: „Wenn Sie wüßten, daß Sie am Montag sterben müßten, könnten Sie da so ruhig sein wie ich?" Auf die verneinende Antwort des Wärters bemerkte N., daß er bisher ganz ruhig gewesen sei, nun aber anfange „nervös" zu werden. Dieser Wärter bemerkte bei N. keine Erweichung des Sinnes, und er glaubte, daß N., wenn er Gelegenheit dazu erhalten hätte, auch in der letzten Zeit noch seine Taten hätte wiederholen können.

Der Gefängnisgeistliche und der Geistliche, der auf N.'s Wunsch ihn zum Tode vorbereitete, sind anderer Ansicht. Sie meinen, daß N. eine wirkliche Sinnesänderung erfahren habe. Der letzterwähnte Geistliche bemerkt: „Nicht einmal die Nachricht von der Bestätigung des Todesurteils in höchster Instanz machte zunächst einen Eindruck auf ihn. Erst ungefähr 14 Tage vor dem Todestage begann er ernstlich an den Tod zu denken. Sein harter und stolzer Sinn wurde mehr und mehr weich und unterwürfig sowie religiösen Eindrücken zugänglich. Er ging dem Tode freimütig entgegen". Der Gefängnisgeistliche bemerkt jedoch, daß N.'s Sinnesänderung in den letzten Stunden etwas stark in Gebet und Singen geistlicher Lieder zum Ausdruck kam.

Der Gefängnisgeistliche hat einige Schreiben von N. aufbewahrt und mich von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen lassen. Einige beziehen sich auf das Leihen von Büchern. In einem solchen heißt es nach der Bitte um andere Bücher: „Aber ich will keines von den religiösen haben, wenn es nicht in Romanform oder ähnlich, z. B. allegorisch, abgefaßt ist", in einem anderen: „— und ich will einige Bücher nennen, die mich interessieren, z. B. vom Feuerland oder eine Reise durch Asien, oder die letzten Teile von den Erzählungen des Feldschers oder einige andere Bücher desselben vorurteilsfreien Inhalts Oder leihen Sie mir z. B. die französische Geschichte, wenn Sie sie in Ihrer Bibliothek haben. Ich kann mich nicht sicher an den Titel des Buches erinnern, in welchem sie steht, es ist aber in einer allgemeinen Weltgeschichte, die in vielen Teilen hier in Schweden herausgegeben ist." Auf einem dritten Zettel kann man lesen: „— aber kein Buch von ausschließlich religiösem Inhalt, denn das ist für mich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vollkommen wertlos, sondern eines von vorurteilsfreiem und interessantem und erbaulichem Inhalt".

Einige Monate vor der Hinrichtung schrieb er durch den Geistlichen einen Brief an seine Verwandten in Amerika, in dem er erzählte, daß er zum Tode verurteilt sei und binnen einiger Monate nicht mehr sich unter den Lebenden befinden werde. „Bevor ich aber sterbe", fügte er hinzu, „habe ich einen Wunsch, damit er aber erfüllt werde, brauche ich eine Summe von ungefähr 5 Dollars. Willst du, lieber Onkel, mir diese schenken? Wenn ja, so bitte ich dich, sie an meine Eltern zu senden, wenn sie aber nicht zu spät kommen sollen, muß es bald geschehen".

Am 5. Dez. 1900 wurde folgender Brief geschrieben, der in etwas verkürzter Form wiedergegeben sei:

Liebe Eltern und Brüder!

Hiermit sende ich Euch meine herzlichsten Grüße und mein letztes Lebewohl. Als Erinnerungswort für meine Brüder will ich schreiben: „Suchet den Herrn, dieweil ihr ihn finden könnet, rufet den Herrn an, dieweil er euch nahe ist", „wenn ihr mich von ganzem Herzen suchet, so werde ich mich finden lassen".

Für meine Eltern: „Das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, reinigt von allen Sünden".

In bezug auf mich selbst schreibe ich diese Worte: Ich werde nicht sterben — — ich werde nicht sterben, sondern ich werde leben und, wie ich hoffe, um Jesu Christi willen im Hause des Herrn ewiglich wohnen dürfen.

Schließlich möchte ich Folgendes hinzufügen: nicht uns, Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen gib die Ehre, um Deiner Gnade und Wahrheit willen.

Die Gnade Gottes des Vaters, die Liebe Jesu und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen von nun an in Ewigkeit. Amen.

F. N.

Am 10. Dezember wurde N. hingerichtet. Als er zur Richtstätte hinausgeführt wurde und ihm die Augen verbunden waren, fragte er, wer ihn führe. Als man antwortete: der Herr Hauptmann (der Gefängnisdirektor), bat er, daß auch sein Seelsorger ihn führen möchte. Als er die Weisung erhielt, auf dem Schafott niederzuknieen, sagte er, er wolle erst beten. Nach einem kurzen Gebet begann er zu singen: „Jetzt ruhe ich in meines Jesu Armen", während des Singens warf er sich an der ihm angewiesenen Stelle nieder. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Lebensbeschreibung dürfte passenderweise mit folgendem Auszug aus dem Religionsbericht des Gefängnisgeistlichen für das Jahr 1900 abgeschlossen werden:

„N., der wahrscheinlich niemals sich Ausschweifungen hingegeben hat, war mit einem kräftigen Körper und guter Gesundheit ausgerüstet, besaß guten Verstand und nicht geringe Kenntnisse von religiösen Ansichten oder, besser gesagt, Einwänden gegen religiöse Wahrheiten, die er mit Eifer verfocht, um seine Verbrechen zu verringern, daneben aber einen in hohem Grade mißgerichteten und von Kindheit an unbändigen Willen, der sich nicht fügen wollte und schon frühzeitig ihn von dem Vaterhause hinweg auf verderbenbringende Irrfahrten führte, ein Vertrauen auf eigene Kraft, welches bewirkte, daß er sich jede große Tat oder vielmehr jede beliebige schlimme Tat zutraute, sowie einen Stolz, der, wie es scheint, durch nichts hat gebeugt, wohl aber verletzt und noch mehr geschmeichelt werden können, besonders durch Aufmerksamkeit von außen her, sei es durch Briefe oder Besuche bei ihm, so daß er es sicher nicht ungern gesehen hätte, wenn auch noch so viele ihn hätten besuchen wollen. — — —

Angenehmer ist es, mitteilen zu können, daß, als die Grenzen des Lebens ihm wirklich eng wurden, sein Sinn erweichte, davon zeugte besonders beim Empfang des heiligen Abendmahles sein Wunsch, von denjenigen Verzeihung zu erhalten, denen er Schaden zugefügt oder die er beleidigt hätte. Aber nicht nur das, er gab auch zu, daß er nur das litt, was seine Taten verdienten, und er rief Gottes Barmherzigkeit an. Mit Unterwürfigkeit und Zuversicht ging er auch, menschlichem Urteil nach, dem Tode entgegen, und sein Abschied von dieser Welt war in Wahrheit ergreifend, um nicht zu sagen erbaulich. Er war damals nicht mehr als 25 Jahre, 8 Monate und 18 Tage alt".

Zweite Abteilung.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ist es gelungen, Material zu einer recht vollständigen und einer psychologischen Analyse zugänglichen Lebensbeschreibung von Johan Filip N. zusammenzubringen, der im Jahre 1875 seinen so ausnehmend traurigen Lebenslauf in einem baptistischen Arbeiterheim in Dalarna begann und ihn 1900 nach einem der aufsehenerweckendsten und blutigsten Verbrechen, die die Kriminalgeschichte unseres Landes in jüngerer Zeit wohl kennt, auf dem Schafott endigte.

Die Methode für die Einsammlung des Materials ist folgende gewesen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zunächst wurde in die Gerichtsakten für die gegen N. geführten Strafprozesse Einsicht genommen. Die einzelnen Verbrechen festzustellen, war ja ein Leichtes, da die Gerichtsakten betreffs des letzten Verbrechens, wie es hier in Schweden immer der Fall zu sein scheint, ein Verzeichnis sämtlicher Urteile, die betreffs des Verbrechers vorher ergangen waren, und der Gründe der Verurteilungen boten. Den Gerichtsakten wurden, außer der Verbrechenschronik und den Angaben über das Betragen des Verbrechers vor Gericht und während der Haftzeit, einige Angaben bezüglich der Familienverhältnisse N.'s entnommen, die zu einem Briefwechsel mit den Pfarrämtern über N.'s Familiengeschichte Anlaß gaben.

Was N.'s Jugendjahre betrifft, so sind durch den städtischen Volksschulinspektor in Falun Auskünfte über sein Verhalten während der Schulzeit, seine Schulzeugnisse und die Erinnerungen und Eindrücke, die seine noch lebenden Lehrer an ihn bewahrt haben, erhalten worden. Natürlich waren die Angaben über N.'s Kindheit ziemlich dürftig, bis es mir gelang, seinen Vater in einem entlegenen Winkel von Uppland anzutreffen. Dieser lieferte rücksichtslos einen ins einzelne gehenden Bericht über die Verwandten und das innere und äußere Leben des Sohnes während der Kindheit und seinen Aufenthalt zu Hause in späteren Zeiten. Die große Klarheit und Sicherheit der gelieferten Angaben, die ohne das mindeste Zögern gemacht wurden und in allen Punkten zu den vorher aus offiziellen Papieren entnommenen Daten und von anderen Personen gelieferten Mitteilungen paßten, bürgten mir für ihre Zuverlässigkeit. Es scheint mir, daß eben in der vollständigen Harmonie des von dem Vater gelieferten zusammenhängenden Berichtes mit den übrigen erhaltenen Auskünften, wie auch in der vollständigen Übereinstimmung des ersteren und dieser letzteren mit den offiziellen Angaben der Gerichtsprotokolle, von denen besonders das letzte sehr detailliert ist, eine hinreichende Gewähr für die Zuverlässigkeit sämtlicher in der Lebensgeschichte enthaltenen Haupttatsachen erblickt werden muß. Die Mitteilungen, die außer den Gerichtsprotokollen, den Angaben der Volksschullehrer und dem Bericht des Vaters die Quelle für die Lebensbeschreibung bilden, beziehen sich hauptsächlich auf die Zeiten, die N. in den Gefängnissen zugebracht hat, und sind teils den Gefängnisjournalen entnommen, teils in entgegenkommender Weise von den Gefängnisbeamten geliefert worden, die während der Gefängniszeit N.'s mit diesem in nähere Berührung gekommen sind. Außerdem haben ja einige von N. im Gefängnis verfaßte Aufsätze für die Biographie verwendet werden können.

Ich habe somit in Sachen meiner Arbeit ziemlich viel Personen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bemühen müssen, und es würde einen recht großen Teil einer der Seiten dieses Aufsatzes einnehmen, wollte ich alle Namen aufführen. Ich erlaube mir daher, ohne sie alle bei Namen zu nennen, ihnen sämtlich meinen wärmsten Dank für die Hilfe auszusprechen, die sie mir bei der Arbeit geleistet haben. Einigen von ihnen glaube ich indessen meine besondere Dankbarkeit bezeugen zu müssen, nämlich N.'s Vater, den Herren Gefängnisdirektoren Karl Wallgren-Västerås und A. Hedberg-Gävle, dem Gefängnisdirektor a. D. in Östersund Herrn V. Ljungdal, Pfarrer K. B. Henning —‿— Sigtuna und Kämmerer A. Kilbom —‿— Malmö; Herrn Schloßprediger Aug. Wirén —‿— Malmö verdanke ich die Möglichkeit, die von N. verfaßten Aufsätze für meinen Zweck anwenden zu können.

Es erscheint mir angezeigt, bevor ich weitergehe, darauf hinzuweisen, wie verhältnismäßig leicht eine Arbeit dieser Art vor sich gehen würde, wenn ein Institut wie das von dem Oberarzt Privatdozenten O. Kinberg in seiner Inaugural-Dissertation [1]) vorgeschlagene, dem Justizministerium unterstehende Kriminalbureau (besser vielleicht zu benennen Kriminalarchiv) vorhanden wäre. In diesem wären zu sammeln die Gerichtsprotokolle betreffs aller wegen Verbrechen angeklagter Personen, Abschriften von inhaltsreicheren, im Gefängnis verfassten Briefen und Schreiben (Beschwerdeschriften, Begnadigungsgesuche, die nicht selten vorkommenden Lebensbeschreibungen und die Schriften schönlitterären Inhalts), Photographien von Palimpsesten und charakteristischeren Gegenständen, die die Gefangenen heimlich, beispielsweise zur Flucht, zu Überfällen u. dergl. m. angefertigt haben. Gegenwärtig scheint man nicht viel Gewicht auf Schriften zu legen, die von den Sträflingen den Händen des Wärterpersonals übergeben werden. Hier wird z. B. eine Lebensbeschreibung, von N. verfaßt, zum Verkauf angeboten, und es wird einem verboten, sich zu wissenschaftlichen Zwecken derselben zu bedienen. Derartige Schriften müßten unter den jetzigen Verhältnissen in dem Archiv des Gefängnisses aufbewahrt werden, und wenn das Kriminalarchiv einmal eingerichtet wird, wäre es ja der gegebene Platz für dieselben. In diesem letzteren Archiv müßte alles betreffs des Sträflings vorhandene anthropologische Material, die anthropologischen Maße, Identifizierungsmaße und Photogramme usw., so-

1) Olof Kinberg, Om det rättsliga förfaringssättet i Sverige rörande för brott tilltalade personer av tvivelaktig sinnesbeskaffenhet samt om behandlingen av kriminella sinnessjuka. (Über das Gerichtsverfahren in Schweden bei wegen Verbrechens angeklagten Personen zweifelhafter Geistesbeschaffenheit, sowie über die Behandlung krimineller Geisteskranker). Stockholm 1908.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie schließlich die in den Gefängnissen von den Gefängnisbeamten verfaßten Lebensbeschreibungen und die Aufzeichnungen des Gefängnisarztes, aufbewahrt werden.

Durch die vorliegende Arbeit habe ich Bestätigung für etwas erhalten, was mir schon vorher zur Gewißheit geworden war, daß nämlich die Gefängnisbeamten über eine ganze Reihe wertvoller Angaben betreffs der Sträflinge verfügen, die in den allermeisten Fällen für das Studium des Seelenlebens der Sträflinge verloren gehen. Die bisher vorhandenen Biographien sind ihrem Inhalt nach im allgemeinen ziemlich mager. Vollständige Journale nach dem Muster derjenigen, die in den Irrenanstalten geführt werden, müßten, wie bereits oben betont, an die Stelle der dürftigen Biographien treten. Es ist auch meines Erachtens selbstverständlich, daß alle Gefängnisärzte, demnach auch diejenigen, die den Gesundheitszustand vom Beginn der Abbüßung der Strafe an überwachen, den Geisteszustand der Sträflinge bei ihrem Eintritt in das Gefängnis einer genauen Untersuchung zu unterziehen haben, einer Untersuchung, die in das Journal aufzunehmen und durch fortlaufende Vermerke über den Geisteszustand der Sträflinge zu ergänzen ist. Der Gefängnisarzt hat sich für seinen Beruf durch gewisse Zeit dauernde Dienstleistung in einer Irrenanstalt vorzubereiten, der Gefängnisbeamte durch einen besonderen theoretischen Ausbildungskursus, am besten an einer Hochschule, der durch ein Gefängnisexamen abzuschließen ist.

Eine so genaue Beobachtung des Sträflings, wie ich sie hier empfehle, würde, ich betone es besonders, nicht nur ein theoretisches, sondern ein tiefgehendes praktisches Interesse besitzen. Die Vermeidung des Rückfalls ist oder muß das wesentliche Ziel der Gefangenenpflege werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist aber kaum etwas wichtiger als eine genaue Beobachtung, und hierzu zwingt die Journalführung. Der theoretische Wert eines rationell geführten Gefangenenjournals kann kaum überschätzt werden. Die genaue Analyse der einzelnen Fälle und die Feststellung der wichtigsten Typen der sog. psychopathischen Persönlichkeiten, zu denen der größere Teil der wirklichen Verbrecher gerechnet werden kann, ist meines Erachtens eine der allerwichtigsten Aufgaben. Denn die Stellung dessen, was man die Kriminalprognose nennen kann, ruht zum großen Teil eben auf der Kenntnis der Typen der psychopathischen Persönlichkeiten, und ohne eine eingehende Kenntnis derselben werden wir nie uns gegen verhängnisvolle Irrtümer in der Praxis der Gesetzgebung und der Gefangenenpflege schützen können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die reale Persönlichkeit, und diese ist die einzige, an die wir uns praktisch zu halten haben, denn von einer anderen können wir keine Kenntnis besitzen, kann als die Zusammenfassung der konstanten Motivdispositionen (Komplexe) des Individuums bezeichnet werden, begründet in der ererbten Konstitution, entwickelt unter dem Einfluß der erworbenen Erfahrung und im Augenblick der Handlung beeinflußt durch den Druck der Umgebung. Die Persönlichkeit ist es also, die in allen den wichtigeren Handlungen zum Ausdruck kommt, wodurch das Individuum seinen Platz in der menschlichen Gesellschaft behauptet. Sie ist es, die der Handlung Beständigkeit und Konsequenz gewährt, die es macht, daß die Umgebung überhaupt ungefähr berechnen kann, welche Handlungsweise von dem einen oder anderen Individuum in der einen oder anderen Situation zu erwarten ist.

Unter psychopathischen oder pathologischen Persönlichkeiten versteht man zweckmäßigerweise solche, bei denen eine Abnormität in der einen oder anderen Hinsicht in den konstanten Motivdispositionen ohne eine andere wesentlichere Abnormität der Psyche vorliegt. Durch diese Begrenzung können von den psychopathischen Persönlichkeiten im eigentlichen Sinne die hysterische Persönlichkeit (Charakteristikum: fixierte und verdrängte Affekte oft mit physischer Fixation von Komplexäußerungen), die konstitutionell neurasthenische Persönlichkeit (konstitutionelle „reizliche Schwäche“ und hypochondrische Verstimmung), die querulierende Persönlichkeit (wirkliche Wahnvorstellungen der Rechtskränkung) und die epileptische Persönlichkeit (Epilepsie) abgesondert werden, die etwas mehr (der Hauptsache nach das, was in den Klammern angegeben ist) als psychopathische Persönlichkeiten sind. Dies hindert natürlich nicht, daß bei den psychopathischen Persönlichkeiten hysterische, neurasthenische und querulierende Züge auftreten können, die jedoch nie das Wesentliche sind, und daß gewisse Typen der psychopathischen Persönlichkeiten große Ähnlichkeiten mit der epileptischen Persönlichkeit (deren conditio sine qua non meines Erachtens doch immer der Zusammenhang mit dem epileptischen Anfall sein muß) darbieten können. Diese wünschenswerte Begrenzung scheint mir beispielsweise nicht von Birnbaum[1]) beobachtet worden zu sein, der eine Zusammenfassung zu liefern versucht, die eben infolge des Mangels an wirklicher Abgrenzung und außerdem infolge der Unvollkommenheit des Materials unsicher und willkürlich wird. Es dürfte übrigens meines Erachtens zweifelhaft

1) C. Birnbaum, Über psychopathische Persönlichkeiten. Wiesbaden 1909.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein, ob eine Synthese dieser Fälle überhaupt schon möglich ist. Der Name ist, wie so mancher andere in der Psychiatrie, nichts anderes als ein Etikett für eine Gruppe pathologischer Zustände, denen zwar einige Züge gemeinsam sind, die aber eine recht reiche Mannigfaltigkeit der Typen aufweisen und vielleicht verschiedene Ätiologie haben. Unsere wichtigste Aufgabe ist es vorläufig — wie lange, muß die Zukunft zeigen — auf Grund gut studierter Einzelfälle — ich betone, daß diese noch nicht sehr zahlreich sind — zu versuchen, einige Typen festzustellen, die unter den Begriff psychopathische Persönlichkeit und nicht anderswo eingereiht werden müssen. Durch ein solches Studium wird unsere Kenntnis allmählich von selber reifen, das Dahingehörige wird zusammengefaßt und das Fremde abgesondert werden.

Der Analyse der uns hier beschäftigenden psychopathischen Persönlichkeit, um nun der Untersuchung etwas vorzugreifen, dürfte zweckmäßigerweise, um das Gedächtnis zu unterstützen, eine Zusammenfassung der Haupttatsachen der Biographie vorauszuschicken sein (einige Einzelheiten werden in der Analyse berührt werden, doch scheint mir die Lektüre der im übrigen recht fesselnden vollständigen Lebensgeschichte empfehlenswert zu sein).

Johan Filip N., geb. 1875, entstammte väterlicherseits einer Bergmannsfamilie. Der Großvater väterlicherseits war despotisch, streng und heftig, mußte als junger Mensch Kirchenbuße wegen Diebstahls leisten und stand im Verdacht, einen Raub begangen zu haben. Der Vater wird als „rauh, hart und unnachgiebig" angegeben, was jedoch kaum mit dem Eindruck des Verfassers übereinstimmt. Alle Verwandten im übrigen väterlicherseits sind, soweit bekannt, gesunde, normale und ehrliche Menschen. Der Großvater mütterlicherseits war Soldat, Trinker, kam durch Ertrinken um, ein Oheim mütterlicherseits war Epileptiker, die Mutter ängstlich und furchtsam, eigensinnig und selbstgefällig. Ein älterer Bruder von N. taubstumm nach Scharlach in der Jugend, ein jüngerer Bruder geistig und körperlich gesund.

N. zeigte sich schon in seiner frühesten Kindheit eigensinnig und unbeugsam, trotzig und unmöglich zu erziehen. In der Volksschule, deren sechs Klassen er vollständig durchmachte, war er ein mittelmäßiger, aber doch in allen Lehrfächern meistens genügender Schüler. Das Betragen ließ manches zu wünschen übrig, so daß sein Zeugnis in dieser Hinsicht nur im ersten Halbjahr das normale, zweimal das schlechtestmögliche war. Im Alter von sieben Jahren begann er Diebstähle zu verüben, und durch keine Mittel konnte ihm dies abgewöhnt werden. Elf Jahre alt, unternahm er seine erste Vagabondage in Gesellschaft eines Kameraden, und im Alter von zwölf Jahren seine zweite. Auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beiden wurden Diebstähle allerhand Art begangen. Nach beendetem Schulbesuch begab er sich (1888) von Hause fort und arbeitete eine Zeitlang bei einem Sägewerk in Dalarna, bis er (1889) in einer Zellulosefabrik in Jämtland Anstellung nahm. Hier fälschte er ein Arbeitszeugnis und wurde weggejagt, fuhr als blinder Passagier auf der Eisenbahn nach dem damaligen Wohnort der Eltern, Gävle, wo er eine Zeitlang blieb und hauptsächlich betrunkene Bauern, die sich im Freien schlafen gelegt hatten, bestahl. Im Jahre 1890 ließ er sich auf einem Schiff anheuern und blieb acht Monate an Bord. Nachdem er in Stockholm das Schiff verlassen, unternahm er bettelnd (er spielte den Taubstummen) und stehlend eine Wanderung nordwärts, bis er im August 1891 wegen Diebstahls einer Stute verhaftet wurde. Hierfür wurde er zu einer viermonatigen Zuchthausstrafe verurteilt, die er im Provinzialgefängnis in Gävle abbüßte. Im Januar 1892 entlassen, begab er sich fast sofort auf eine lange Wanderung durch Mittelschweden und längs der Küste Südschwedens von Westen nach Osten, eine Wanderung, während der er nahezu unzählige Diebstähle beging. Im November 1892 wurde er in Norrköping wegen Pferdediebstahls u. a. verhaftet. Die Untersuchung, die vor acht verschiedenen Gerichten stattfand, war erst im Mai 1893 beendigt. N. wurde zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, die er im Zentralgefängnis in Malmö absaß, von wo er Ende August 1895 (Verkürzung der Strafzeit mit Rücksicht auf Zellenhaft) entlassen wurde. Gleich nach der Heimkehr verübte er seinem eigenen (später zurückgenommenen) Geständnis nach ein äußerst rohes und empörendes Verbrechen an einem Pferde (das Verbrechen konstatiert). Bald begab er sich wieder auf die Wanderung, und Mitte Oktober 1895 wurde er in Dalarna wegen Pferdediebstahls verhaftet, entwich, wurde aber drei Wochen danach wiederum in Jämtland verhaftet. Er wurde nun zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurteilt und im Januar 1896 in das Zentralgefängnis auf Långholmen bei Stockholm aufgenommen. Im Februar desselben Jahres legte er, seiner wahrscheinlich glaubwürdigen Angabe nach um sich das Leben zu nehmen, Feuer in seiner Zelle an, was seine Strafzeit um zwei weitere Jahre Zuchthaus verlängerte. N. verließ das Gefängnis am 20. April 1900, und bereits am 16. Mai desselben Jahres beging er auf dem Dampfer Prinz Carl die Tat, bei der fünf Personen ermordet und acht mehr oder weniger schwer verletzt wurden. Am Tage nach dem Verbrechen wurde er ergriffen und in das Provinzialgefängnis zu Västerås übergeführt, wo er im Juli einen Mordversuch gegen zwei Wärter beging. Hiernach wurde er an Händen und Füßen gefesselt in Gewahrsam gehalten, bis er am 10. Dezember 1900 hingerichtet wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Analyse von N.'s Seelenleben, die wir im Folgenden geben wollen, und die so vollständig, wie das vorhandene Material es erlaubt, gemacht werden soll, scheint kein Grund vorzuliegen, von der gewöhnlichen Ordnung abzuweichen, wenn sie auch nicht von allen Gesichtspunkten aus die richtige ist. Wir beginnen also mit der Intelligenz.

Wie oben erwähnt, hielt N.'s Vater diesen seinen Sohn für „einzigartig begabt", was indessen, trotzdem der ältere N. eine für seine Stellung ungewöhnlich gute Intelligenz zu besitzen schien, kaum sonderlich viel bedeuten dürfte. Größeres Gewicht dürfte dem Umstande beizulegen sein, daß so gut wie sämtliche Gefängnisbeamten, die mit N. in Berührung gekommen sind, und die sich dafür interessiert haben, in sein Seelenleben einzudringen, erklärt haben, daß seine Intelligenz mindestens mittelmäßig war, einer sagt „eher über als unter dem Durchschnittsmaß", ein anderer, daß sie „entschieden über dem Durchschnitt stand". Der Gefängnisgeistliche, der ihn am längsten beobachtet hat, und der auf N.'s eigenen Wunsch ihn auf den Tod vorbereitete, äußerte gleich nach der Hinrichtung, daß N. „ein, was den Kopf anbelangt, wohlbegabter Mann" gewesen sei. Der meines Erachtens schärfste Beobachter unter diesen Gefängnisbeamten betont indessen, daß bei dem damals 20-jährigen N. „inmitten der Verschlagenheit ein Zug von Unreife und Sorglosigkeit lag".

In der Schule war N. ein mittelmäßiger Schüler. Im allgemeinen hat er in den Zeugnissen knappes 1, 4 von 8 mal (wir halten uns an die Volksschule) hat er 2 in „biblische Geschichte", 1 von 4 mal 2 in Geschichte, dagegen hat er 2 von 6 mal in Naturkunde ½ (also „nicht genügend"), und mit Geographie ist das Gleiche der Fall. Die schlechtesten Zeugnisse kamen im ersten und in den beiden letzten Schulhalbjahren vor. Berücksichtigt man teils die Angabe des Vaters, daß N. niemals zu Hause an seinen Schulaufgaben arbeitete, während die schwedische Unterrichtsarbeit ja auch in der Volksschule sich auf häusliche Arbeit gründet, teils den Umstand, daß die Zeugnisse sicherlich infolge des schlechten Betragens des Knaben die wenigst wohlwollenden waren, so kann aus diesen Zeugnissen entschieden nicht auf intellektuelle Minderwertigkeit geschlossen werden, wenn es sich auch um kein „Licht" gehandelt haben kann. Aus dem Gefängnis in Malmö liegt außerdem die Angabe vor, daß es ihm, wenn er wollte, nicht schwer fiel zu lernen. Allem nach zu urteilen, war also, was man seine „Schulintelligenz" nennen kann, gut mittelmäßig.

Aus den Angaben von Schule und Gefängnis her geht hervor, daß in den elementaren intellektuellen Funktionen wie auch in ihren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

physischen Bedingungen keine Abweichungen von dem Normalen vorhanden gewesen sind. Aufnahme und Einprägung von Sinneseindrücken, ihr Festhalten und ihre Reproduktion sind völlig normal gewesen. Er hatte „ein sehr gutes Gedächtnis", sagt ein Gefängnisgeistlicher, „war sehr gut zu Hause in der Bibel und im Gesangbuch und erinnerte sich ohne Schwierigkeit an Predigten, die er vor langer Zeit gehört hatte". Das Beobachtungsvermögen scheint recht gut gewesen zu sein, das beweist die verhältnismäßig rasche und vollständige Orientierung auf dem Dampfer, auf dem er die letzte Tat beging, und wenn er sich für einen Gegenstand interessierte, war sein Vermögen, die Aufmerksamkeit darauf zu fixieren, nicht schlecht. In einer langen Erzählung in Briefform an die Eltern, die in vollständig fließender Handschrift ohne Überschreiben und Berichtigungen geschrieben ist, wird der Faden ziemlich gut festgehalten, und die verschiedenen Phasen der Erzählung entwickeln sich ziemlich organisch auseinander. Auch wird von keinem der Gefängnisbeamten eine Flüchtigkeit der Aufmerksamkeit erwähnt, womit der Mangel an Ausdauer bei der Arbeit ja nichts zu schaffen hat.

Betreffs des freien Verbindens von Vorstellungen scheint aus seinen „Schriften" hervorzugehen, daß die äußeren Vorstellungsverbindungen nicht die inneren überwogen haben. Die Neigung, Gleichnisse anzuwenden, bei denen die Bedeutung das Verbindende ist, tritt ja recht stark hervor. Sicherlich handelt es sich hier indessen um Einflüsse von der Bibel her, dem sittenlehrenden Buch, das er wohl am meisten studiert hat, ist es doch auch ein ständiger Kamerad in der Zelleneinsamkeit. Dagegen ist zu betonen, daß der eigene Persönlichkeitskomplex eine große Macht über sein Vorstellungsleben ausübte, und als ein Reflex davon ist der besonders während der letzten Jahre hervortretende Komplex zu betrachten, der den Haß gegen das Gemeinwesen zum Zentrum hat. Auch haben alle, die mit ihm in Berührung gekommen sind, angegeben, daß seine Gedanken sich viel mit Abenteuern beschäftigten, besonders Abenteuern zur See — man beachte, daß er acht Monate lang zur See gewesen war — und seine Wünsche beim Leihen von Büchern beziehen sich auf Reiseschilderungen (man vergleiche seine Wanderlust), auf französische Geschichte (unzweifelhaft ist es die Revolutionsgeschichte, die ihn lockt) und auf historische Abenteuerschilderungen. Als eine Eigentümlichkeit kann erwähnt werden, daß drei von den vier Mal, wo N. verhaftet wurde, es wegen oder im Zusammenhang mit Pferdediebstahl geschah, einmal schnitt er einigen weidenden Pferden das Schwanzhaar ab, und ein andermal mißhandelte er auf das roheste ein Pferd. Wenn auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

N. eine sehr bewegliche freie Vorstellungstätigkeit gehabt hat — seine lebhafte Phantasie wird von den meisten Beobachtern betont — scheint er doch in ziemlich hohem Grade von einigen wenigen um den eigenen Persönlichkeitskomplex herum gruppierten Vorstellungskomplexen beherrscht gewesen zu sein, die recht beträchtlich das Gebiet seiner Phantasietätigkeit eingeengt haben. Und ich weise darauf hin, daß der Inhalt einiger von diesen mehr peripheren Komplexen möglicherweise von Anfang an durch reine Zufälligkeiten bestimmt worden sein kann, wenn sie auch natürlich im letzten Grunde ihre Wurzel in konstitutionellen Eigentümlichkeiten haben. — Was die Bedeutung des zufälligen Erlebnisses für den Inhalt eines für die Lebensführung ziemlich bedeutsamen Vorstellungskomplexes betrifft, so findet sich zur Zeit in der Irrenanstalt zu Upsala ein dafür recht charakteristisches Beispiel. Es handelt sich um einen Studenten, der eine Zeitlang als Publizist tätig gewesen ist, und dem wohl eine gewisse, wenn auch mehr äußerliche sprachliche Begabung nicht aberkannt werden kann, eine ausgesprochene Vagabondennatur, im übrigen N.'s direktes Gegenteil, ein typischer „haltungsloser". Er hat verschiedene Vagabondagen unternommen und ist einmal sogar bis nach Frankreich gekommen, das, seitdem er in den Knabenjahren Jules Vernes: „Dreihundert Meilen auf dem Amazonenstrom" gelesen, das Ziel seiner Wanderträume gewesen ist. — Betreffs der Bedeutung des Sexualkomplexes in N.'s Phantasieleben wissen wir nur, daß er in Bücher unanständige Sachen hineinzukritzeln pflegte. Es ist jedoch, wie aus dem später Anzuführenden hervorgeht, wahrscheinlich, daß er eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle gespielt hat. — Es ist hier zu betonen, daß N. während der Gefängniszeit auf Långholmen an einer ausgesprochenen hypochondrischen Zwangsidee litt: der Idee, lungenschwindsüchtig zu sein, die die Eigenschaft der typischen Zwangsidee besaß, bei Untersuchung und der Versicherung, daß die Lungen gesund seien, zu weichen, um bald wieder aufzutreten.

Was Begriffsbildung, Urteils- und Schlußvermögen anbelangt, so dürfte zunächst auf N.'s Neigung hinzuweisen sein, sich auf dem Gebiete der Abstraktion zu bewegen. Es wird betont, daß er gern „meditierte", und aus Schriftproben geht hervor, daß er eine ausgesprochene Neigung besaß, Gleichnisse und Bilder anzuwenden. Die Abstraktion kann bisweilen für seine Verhältnisse recht subtil sein, wie wenn er in dem Brief an die Mutter (S. 208) schreibt: „Du sagst, Mutter, daß du mir nichst Schlimmes getan hast, wenn du aber mir nichts Gutes getan hast, so hast du deine Pflicht gegen mich nicht getan. Denn du kannst nicht zu mir wie zu einer unparteiischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Person sagen, daß du mir nichts Schlimmes getan hast. Aber, Mutter, höre auf das, was ich dir sage, und wozu ich den lebendigen Gott als Zeugen anrufe, und Gott soll mich in Ewigkeit strafen, wenn ich lüge: es gibt niemand auf der ganzen Erde, der mir Schlimmeres getan hat als du, deshalb weil du mir nichts Gutes getan hast." Oder wie im Folgenden: „Wenn der Mann erweckt wird, der das tausendjährige Reich aufrichten wird, da wird er sein Volk nicht mit Gesetzen und dem Schwert regieren, sondern mit Liebe und mit großer Weisheit und mit Ernst, es wird aber nicht der Ernst sein, der aus dem Bewußtsein der Sünde und ihrer Folgen geboren wird, sondern ein Ernst, der aus Vollkommenheit und Gerechtigkeit entspringt, und der ein wonnevolles Liebesfeuer im Menschenherzen ist, und der ihn in seinem Innersten stärkt."

Was das Urteils- und Schlußvermögen in seiner Gesamtheit betrifft, so scheint dieses sehr ungleichmäßig gewesen zu sein. Wenn man liest, wie er bei der Begehung der Verbrechen, deretwegen er verurteilt worden, zuwege gegangen ist, so erhält man die Auffassung, daß er sich auf eine sehr urteilslose und sehr wenig durchdachte Weise benommen hat. Trotzdem seine Verbrechen, außer dem letzten, sich auf Diebstähle von nicht allzu großen Werten beschränkten, ist es ihm nicht gelungen, sich längere Zeit „in der Freiheit" zu halten. Nachdem er die erste Strafe abgesessen, wo er relativ wenig bekannt war, war er ungefähr 11 Monate draußen, das zweite Mal nicht mehr als $2^1/_2$ Monate, wovon ungefähr einer zu Hause zugebracht wurde, nach der letzten Tat wurde er am Tage nach demjenigen, an welchem sie begangen wurde, ergriffen. Andererseits ist zu betonen, daß einige von seinen Fluchtplänen nicht schlecht waren, und der Plan seines letzten Verbrechens war zweifellos nicht übel ausgedacht. Der Fluchtversuch auf der Eisenbahn zwischen Ånge und Östersund (S. 209) beispielsweise wäre sicherlich gelungen, wenn er sich besser über die Verhältnisse draußen orientiert hätte, und es ist nicht undenkbar, daß die letzte Tat ihm gelungen wäre, wenn er ein weniger enges und weniger befahrenes Fahrwasser gewählt hätte. Aber der Plan und die Wahl des Zeitpunktes für die Ausführung sind hier nicht vergleichbare psychische Produkte, worüber mehr unten bei der Behandlung des Willenlebens. Andererseits war das Auftreten nach der Tat geradezu einfältig. (S. 223).

Was die Schriftproben anbelangt, die mir zugänglich gewesen sind, so geht ja aus ihnen hervor, daß in Anbetracht von N.'s Bildungsgrad sein Vermögen konsequenten und folgerichtigen Denkens nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unbedeutend ist. Einer der Aufsätze ist, wenn man alle Umstände berücksichtigt, keine üble Verteidigung eines christlichen Anarchismus, ohne daß ich dabei natürlich die übrigen recht beschränkten Möglichkeiten zu litterarischen Anleihen vergesse, die die Gefängnisbibliothek ihm bot. Eine Allegorie von den Äckern in einem Aufsatz ist nicht übel ausgedacht und nicht übel durchgeführt, so auch eine Fabel von dem „Jungen Adler und den Eulen".

Auf der anderen Seite bieten auch die Schriften Proben einer gewissen Urteilslosigkeit, wenn auch nicht vergessen werden darf, daß hier ein noch nicht zwanzigjähriger Mann sich auf Betrachtungen über Probleme einläßt, die zu bemeistern eine geschultere Intelligenz erfordert, welcher Urteilslosigkeit daher keine größere Bedeutung beigemessen werden kann. Ich sehe hierbei vollständig von der Urteilslosigkeit ab, die N. ständig an den Tag legt, wo es gilt, seine eigene Person und mit derselben in engem Zusammenhang stehende Verhältnisse zu beurteilen, welche Urteilslosigkeit ihre besondere Erklärung hat. Überhaupt kann man behaupten, daß, von dem ebenerwähnten Umstande abgesehen, die Urteilslosigkeit bedeutend weniger in seinen „theoretischen" Betrachtungen als in seinem praktischen Handeln hervortritt, wo sie ungewöhnlich stark in die Augen fällt, und dies hängt sicherlich mit einer Eigentümlichkeit in dem Motivierungsprozeß (dem Handeln) zusammen, auf die ich später zurückkommen werde.

Von N.'s Phantasietätigkeit und ihrer Beschränktheit ist oben schon gesprochen worden. Die Behauptung des Vorhandenseins einer solchen Beschränktheit widerspricht natürlich durchaus nicht der Hervorhebung seiner lebhaften Phantasietätigkeit seitens nahezu sämtlicher Beobachter. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß diese Beobachter, die Gefängnisbeamte sind, bei ihrem Urteil nicht die phantasiesteigernde Wirkung berücksichtigt haben, die die vollständige Zelleneinsamkeit, welche als die schönste Eigentümlichkeit unserer Gefängnispflege betrachtet wird, ausübt. N. hatte ungefähr sechs Jahre seines fünfundzwanzigjährigen Lebens in dieser Einsamkeit zugebracht. — In einer Hinsicht steht meines Erachtens N. entschieden über dem Durchschnittsniveau, auf das seine Erziehung und seine Verhältnisse im übrigen ihn hätten stellen müssen, nämlich in dem Vermögen, der Phantasie anschauliche Gestalt zu geben und sie in der Form der Sprache zu fixieren. Ein jeder, der Gelegenheit hat die nachgelassenen Briefe und Aufsätze durchzulesen — besonders ein Phantasiestück der grauenhaften Hölle — würde, wenn er alles berücksichtige, mir sicherlich in dieser meiner Behauptung Recht geben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechnet man zum Intellekt alle die psychischen Prozesse, die zusammenwirken, um die Außenwelt zu bilden, darin einbegriffen unseren eigenen Körper als einen Teil dieser Außenwelt bildend, und die zur Voraussetzung eine Tätigkeit der Sinnesorgane haben, nicht nur der mehr oberflächlich liegenden, sondern auch der im Inneren des Körpers gelegenen, die besonders bei der Bildung der Raumauffassung wirksam sind, zum Gefühlsleben dagegen alle die gewöhnlich unbestimmt lokalisierten, von der Außenweltauffassung gesonderten Eindrücke, die von unseren Körperorganen herrühren und stets mit Lust- oder Unlustbetonung (jeder Gefühlsverlauf ist von einem solchen Standpunkt aus eine längere oder kürzere Serie mit Lust oder Unlust gemischter Organsensationen) — wenn man einen solchen Standpunkt einnimmt (meines Erachtens den für einen Empiriker einzig möglichen), so kann man ruhig behaupten, daß diese beiden Gebiete psychischen Lebens relativ unabhängig von einander sind. Die Tätigkeit des Intellekts ist ein Objektivierungsprozeß oder eine Arbeit mit den Objekten, die des Gefühls ein Subjektivierungsprozeß, dessen Hauptaufgabe es ist, für Rechnung der Ichvorstellung die erworbenen Objekte oder die mit ihnen ausgeführte Arbeit zu werten. Gewöhnlich herrscht ja der intimste Zusammenhang zwischen diesen beiden Prozessen, nicht selten aber sowohl in dem normalen als noch mehr in dem krankhaften Seelenleben sehen wir sie in relativer Unabhängigkeit von einander, d. h. von der Abhängigkeit von einer mehr oder weniger klar ausgeformten Körpervorstellung kann der Gefühlsprozeß sich niemals frei machen. Man könnte unter Anwendung eines einfachen geometrischen Bildes sagen, daß die Körpervorstellung der Punkt ist, wo zwei Winkel zweier gegen einander gestellter Dreiecke, deren eines den Intellekt, das andere das Gefühlsleben repräsentieren, zusammenstoßen. In diesem Punkte findet Verschmelzung, im übrigen Parallelismus statt. Das Handeln schließlich, das das vollständigste Geschehen darstellt, und bei dem der in den Entschluß ausmündende Motivierungsprozeß mehr als der Reflex ist, besteht ja in seinem wichtigsten Teil aus einer speziellen Serie intellektueller und emotioneller Phänomene mit ihrem eigentümlichen Mechanismus, und sein Charakteristikum ist die Bewegung oder die Vorbereitung der Bewegung zu physischer oder psychischer Beeinflussung der Außenwelt.

Stellt man sich auf den Standpunkt dieser meiner Auffassung, die ich hier habe andeuten wollen, die aber in einer anderen Arbeit näher ausgeführt werden soll, so kann man als Endurteil über N.'s Intelligenz sagen, daß sie als normal betrachtet werden kann, denn die Eigentümlichkeiten in den Verstandesäußerungen, die als Ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weichungen von der Norm angesehen werden können, rühren, wie wir sehen werden, von Eigentümlichkeiten im Gefühlsleben und im Motivierungsprozeß her. Die intellektuelle Begabung war mittelmäßig, bezüglich der Gestaltung und sprachlichen Darstellung der Phantasieprodukte erhob er sich zweifellos über das Durchschnittsmaß.

Studieren wir nun N.'s Gefühlsleben, so will ich zunächst darauf hinweisen, daß eine Anschauung wie die oben ausgesprochene sich sehr wohl mit einer Dreiteilung der Gefühle, wie sie unter anderen Dürr[1]) vorschlägt, in sinnliche Gefühle, ästhetische Gefühle und Denkgefühle vereinigen läßt. Unter sinnlichen Gefühlen verstehen wir die, welche direkt mit der einfachen Aufnahme von Sinneseindrücken verbunden sind, unter ästhetischen die, welche mit gewissen schwer zu charakterisierenden formellen Zügen der Eindrücke verbunden sind, und unter Denkgefühlen die, welche den Urteils- und Schlußprozeß begleiten. Man kann behaupten, daß alle diese drei Arten von Gefühlen bei N. vorhanden waren.

Was die sinnlichen Gefühle betrifft, so braucht die Behauptung nicht weiter diskutiert zu werden. Es dürfte sich wohl kaum ein menschliches Wesen von so niedriger Entwicklung denken lassen, daß diese Gefühle nicht vorhanden wären, und kaum wohl ein Krankheitsprozeß, der sie vollständig vernichten könnte. Zu beachten ist bei N. seine ungewöhnliche Furcht vor körperlichen Schmerzen (siehe die Beschreibung seiner Furcht vor der verhaßten Prügelstrafe auf S. 215). Ob diese Angst ihren Grund in einer Überempfindlichkeit auf dem Gebiete der schmerzbetonten Empfindungen hatte, läßt sich ja indessen nicht gut sagen, bei einer solchen offiziellen Bestrafung sind es eine ganze Reihe Gefühle, die zum Leben erweckt werden. Ich möchte indessen betonen, daß ich die Beobachtung gemacht zu haben glaube, daß Personen mit Neigung zur Impulsivität — und bei N. war, wie wir sehen werden, eine solche vorhanden — oft eine gewisse Überempfindlichkeit auf dem Gebiete des Schmerzsinnes aufweisen, die dann auch nicht selten mit Überempfindlichkeit gegen Sinneseindrücke im allgemeinen verbunden ist. — Wie bereits angedeutet, dürften die primären sexuellen Gefühle bei N. nicht sehr stark entwickelt gewesen sein. Der Vater betont, daß der Sohn kein Interesse für Frauen zeigte. In dem selbstbiographischen Entwurf, in den ich einen Blick zu werfen Gelegenheit hatte, spricht er von einem Besuch bei einer öffentlichen Dirne, aber ganz im Vorbeigehen und sehr farb-

1) Vgl. E. Dürr, „Grundzüge der Ethik", Die Psychologie in Einzeldarstellungen, Bd. I, ein Buch, das der Auffassung, die Verf. hier vertritt, am nächsten kommt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

los. — Ich glaube mit Sicherheit zu wissen, daß N. während seines Aufenthalts im Gefängnis masturbiert hat, glaube aber ebenso sicher zu wissen, daß er sich nicht so maßlos dieser Lieblingssünde der Zellensträflinge hingegeben hat, daß sein Körper dadurch Schaden genommen hätte. Jedenfalls scheint sein Sexualkomplex hauptsächlich autistisch gewesen zu sein. Daß er durchaus kein Trinker war, steht fest. Dies betonte besonders der Vater, und der Schulvorsteher in Malmö sagt: weder Alkohol noch Onanie hatten seinem Gesicht ihren Stempel aufgedrückt.

Von den ästhetischen Gefühlen ist nicht viel zu sagen. N. hatte die Auffassung, daß das Vagabondenleben „eine Zauberkraft wie nichts anderes" besaß (Ausdruck des Mitteilers), aber wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß die wechselnden Naturbilder Lustgefühle in seinem Inneren erweckt haben, so ist es doch wohl kaum dies, was den Zauber für ihn ausgemacht hat, sondern er ist vielmehr auf einem anderen Gebiete zu suchen. Daß er indessen nicht gänzlich des Sinnes für die Schönheit der Natur entbehrte, ist sicher. Von dem Acker des treuen Dieners sagt er, daß er war „wie eine junge Lilie", „schön wie eine geschmückte Braut". Daß literarische Schöpfungen ihn stark interessiert haben, wissen wir, und daß sein Geschmack dabei nicht gerade der beste war, darf keinen wundern. Es kann mit Sicherheit vorausgesetzt werden, daß seine eigene Phantasietätigkeit ihm einen Genuß bereitet hat, sie hat ihn ja sogar zu meines Erachtens nicht üblen Versuchen zu sprachlicher Darstellung verlockt.

Wenn ich hier den Ausdruck Denkgefühle anwende, so will ich sofort darauf hinweisen, daß diese natürlich ebensowohl wie die sinnlichen und ästhetischen eine psychophysische Grundlage haben, die ebenso ursprünglich und tiefliegend ist wie bei diesen. Diese Gefühle können, ehe sie ihre Entwicklung zu Denkgefühlen erreicht haben, vorgebildet in der psychophysischen Konstitution liegen, und sie äußern sich auf dieser Entwicklungsstufe als rein sinnliche, also an den unanalysierten Sinneseindruck gebundene Gefühle, das Eigentümliche für sie aber ist, daß sie vollentwickelt im allgemeinen sich an Urteile und Schlüsse — Gedanken also — knüpfen, und für diese Entwicklung zu voller Reife, wenn ich so sagen darf, spielen die Vorstellungen eine große Rolle.

Hier will ich die Aufmerksamkeit auf eine Gruppe Gefühle lenken, die man bisher im allgemeinen übergangen hat, die aber die größte Bedeutung als Grundlage für die Gefühle besitzen, die das Zusammenleben der Menschen regeln. Sie stehen also direkt im Dienste der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Selbsterhaltung, liegen aber eine Stufe höher als die im Dienste der reinen Körpererhaltung stehenden Gefühle: Daseinsgefühl, Hunger-, Durst-, Müdigkeits-, allgemeines Kälte- und Wärmegefühl, Wohlseins- und Krankheitsgefühl. Sie nehmen vollentwickelt eine ausgesprochenere Form von Denkgefühlen an als die Sexualgefühle, mit denen sie indessen eine gewisse Verwandtschaft zu besitzen scheinen. Ihre psychophysischen Grundlagen sind während der Phylogenese entstandene Ausdrücke für die Wechselwirkung, in welche ein mit anderen zusammenlebendes Individuum zu seiner Umgebung treten muß (sie beziehen sich übrigens nicht nur auf das Zusammensein mit der lebenden, sondern auch in gewissem Grade mit der leblosen Natur).

Sie bestehen aus zwei Paaren, jedes ein positives und ein negatives enthaltend, und das eine Paar sich auf die eigene Aktualität des fühlenden Individuums, das andere sich auf die der Umgebung beziehend. Wir können also folgendes Schema aufstellen:

Zusammenlebensgefühle

Individuum		Umgebung	
Positives Negatives	Selbstwertgefühl.	Positives Negatives	Abhängigkeitsgefühl.

In dem Kampf ums Dasein, wie er sich für ein Individuum, das mit anderen speziell in der Form des organisierten Gemeinwesens zusammenlebt, äußert, muß es sich bezüglich der im Kampfe wirksamen Eigenschaft überlegen oder unterlegen wissen, und für eine jede dieser Möglichkeiten muß sich wenigstens ein Gefühlsrepräsentant finden, der sich im Laufe der Zeiten entwickelt hat, denn ohne die Wichtigkeit der intellektuellen Prozesse beim Handeln leugnen zu wollen, kann doch behauptet werden, daß die Gefühle das eigentlich Treibende sind, ohne die kein Handeln zustande kommen würde. Das Individuum kann ja auch in dem fraglichen Kampfe sich der ganzen oder einem Teil der Umgebung gleichgestellt wissen, für diesen psychischen Zustand aber hat sich kein Gefühlsrepräsentant zu entwickeln brauchen. Im Verhältnis zu den im Kampfe wirksamen Kräften der Umgebung muß er sich entweder gefördert oder beeinträchtigt wissen, und daher sich positiv abhängig von der anderen Partei (zusammengehörig mit ihr) oder auch negativ abhängig von ihr (gehaßt von ihr, in Streit mit ihr) fühlen.

Es ist klar, daß bei dem erwachsenen Individuum diese Gefühle Urteilsbetonungen ausmachen, also Denkgefühle sind, ebenso sicher

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber ist, daß sie bereits bei der Geburt bis zu einem gewissen Grade in der Richtung konstituiert sind, die sie später während der Entwicklung nehmen werden. Die Abhängigkeitsgefühle existieren bereits bei dem neugeborenen menschlichen Individuum, das sich mit Wohlbehagen an den Pfleger anschließt und mit Unlust sich von dem Fremden abwendet. Das Unterlegenheitsgefühl ist gleichfalls frühen Datums, und das Überlegenheitsgefühl läßt auch nicht lange auf sich warten. Und sie sind vorhanden — ganz sicher — bevor noch ein bestimmtes Urteil über das Verhältnis der eigenen Persönlichkeit zur Umgebung sich ausgebildet haben kann; hierüber kann für keinen, der die psychische Entwicklung bei Kindern beobachtet hat, ein Zweifel obwalten. Es handelt sich demnach fraglos um Gefühlszustände mit einer tief konstitutionellen Grundlage. Meynert[1]) hat bereits vor langer Zeit bei seiner Erörterung des primären Ichs hierauf hingewiesen. Sie sind auch in das menschliche Leben tief eingreifende psychische Fakta. Man kann als allgemeine Regel hinstellen, daß der normale Mensch danach strebt, die Summe der positiven Gefühle so groß wie möglich und die Summe der negativen so klein wie möglich zu machen, und es bilden sich auf der Grundlage der genannten positiven Grundgefühle eine ganze Reihe Gefühlsvarianten aus; diejenigen, die im Dienste des Überlegenheitsstrebens (der Selbstbewahrung) stehen, nennen wir gewöhnlich egoistische, diejenigen die im Dienste der positiven Abhängigkeit (der Zusammengehörigkeit) stehen, nennen wir altruistische.

Ein harmonisches Verhältnis zwischen diesen Gefühlen ist ein äußerst wichtiger Faktor für das soziale Leben eines Individuums, ja, es bildet ganz einfach die unumgängliche Voraussetzung für dasselbe. Um sozial tätig oder überhaupt sozial möglich zu sein, muß man ein sozusagen nach der Mittellage justiertes Wertungsvermögen für sein Verhältnis zur Umgebung in diesen Beziehungen besitzen. Kommt eine Störung in dem Gleichgewicht dieser Gefühle vor, eine Hypertrophie oder Atrophie des einen oder anderen derselben — beruhend entweder auf einer angeborenen Störung der psychophysischen Grundlage dieser Gefühle oder auf einer während der psychischen Ontogenese entstandenen Steigerung oder Verkümmerung der Entwicklung — so entsteht je nach dem Grade der Störung eine größere oder geringere Assoziabilität, denn eine Störung des Urteilsvermögens ist regelmäßig die Folge, eine Störung, die nicht allgemein zu sein braucht — das wird sie nur, wenn eine

1) Th. Meynert, Klinische Vorlesungen, Wien 1890.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Störung bei Personen mit allgemeiner intellektueller Minderwertigkeit eintritt — vielmehr kann sie ganz oder vorzugsweise auf das Vorstellungsgebiet beschränkt sein, das infolge seiner Affinität zu dem einen oder anderen dieser Gefühle von der Störung betroffen wird.

Ich will bemerken, daß die vier verschiedenen Typen von primären Wahnvorstellungen sich in folgendes Schema einreihen lassen:

Zusammenlebensgefühle.

Die Grundtypen der primären Wahnvorstellungen.

Individuum.	Umgebung.
Positives Selbstwertgefühl.	Positives Abhängigkeitsgefühl.
Größenwahnideen.	Förderungswahnideen.
Negatives Selbstwertgefühl.	Negatives Abhängigkeitsgefühl.
Kleinheitswahnideen.	Verfolgungswahnideen.

Auf den Mechanismus bei der Entstehung der Wahnvorstellungen will ich hier nicht eingehen, sondern dies auf eine andere Gelegenheit verschieben. Es handelt sich ja im allgemeinen bei Krankheitszuständen mit wirklichen Wahnvorstellungen um eine Störung des Gleichgewichts bei bereits vollentwickelten Gefühlszuständen auf Grund eines krankhaften Prozesses in der psychophysischen Grundlage derselben. In einigen Fällen, besonders bei den reinen Paranoiafällen (Kraepelin), ist bereits von Anfang an ein gewisser Gleichgewichtsmangel zwischen diesen Gefühlszuständen vorhanden gewesen, der später durch den Krankheitsprozeß noch weiter verschärft worden ist[1]), in anderen Fällen liegt ein derartiger Gleichgewichtsmangel schon von Beginn an vor, ohne daß es jemals zur Entwicklung von Wahnvorstellungen im eigentlichen Sinne kommt. Eine solche Störung des Gleichgewichts der Zusammenlebensgefühle ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung bei den psychopathischen Persönlichkeiten, und dies ist die Ursache dazu, daß sie oft antisozial werden.

Sehen wir nun zu, wie diese Gefühle bei N. beschaffen waren!

Das Erste, was mir beim Studium dieser Persönlichkeit auffiel, war die schwache Entwicklung, die das positive Abhängigkeitsgefühl, das sprachlich schöner das Zusammengehörigkeitsgefühl genannt werden kann — ein Name, den ich fortan auch anwenden werde —

1) Diese Auffassung ist weniger, als man glauben könnte, von der, welche E. Bleuler in seinem Buche: Affektivität, Suggestivität und Paranoia, Marhold, Halle, 1906 ausgesprochen hat, verschieden. Ich habe nichts dagegen, statt Gefühlen von „Komplexen" zu reden.

Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

und die mit ihm zusammenhängenden altruistischen Gefühle überhaupt erfahren hatten.

Dieser Mangel zeigte sich schon frühzeitig. Die Eltern konnten keine Autorität über ihn erlangen — es gelingt ihnen dagegen gut betreffs der beiden anderen Söhne — ihren Strafen und Ermahnungen begegnet er mit einem unbeugsamen Trotz. Als er sieben Jahre alt war, bemerkte man, daß er zu Hause sich Wertsachen und Geld aneignete, und sie vermögen ihm dies nicht abzugewöhnen; im Alter von 11 Jahren begibt er sich auf seine erste Wanderung, die im Jahre darauf wiederholt wird, und gleich nachdem er den Schulbesuch beendigt, verläßt er das Elternhaus für immer. Gleichwie er sich durch keine stärkeren Bande an das Elternhaus geknüpft fühlt, fühlt er sich niemals in seinem Leben eigentlich gebunden an einen bestimmten Ort oder bestimmtes Gewerbe, wenn man auch sagen kann, daß vielleicht die Heimat Dalarna einige Anziehungskraft für ihn besaß, und wenn auch der Seemannsberuf, der ja in gewissem Einklang mit dem Unruhigen und Abenteuerlustigen seiner Psyche stand, recht tiefe Spuren in ihm hinterlassen hat, aber der Eindruck, den man von seinem Verhalten in diesen Hinsichten erhält, ist mehr der eines Bandes des psychischen Zwanges als eines solchen der Liebe. Und so wird er denn ein berufsmäßiger und heimatloser Vagabund, der, wenn er aus dem Gefängnis herauskommt, nur für kürzere Zeit im Elternhause zurückgehalten werden kann. Die erste Wanderung soll er in Gesellschaft eines gleichaltrigen Kameraden unternommen haben, sonst aber wanderte er stets allein, und stets beging er allein seine Verbrechen. Nicht einmal das Zusammengehörigkeitsgefühl der zufälligen Kameradschaft scheint bei ihm entstehen zu können. Daß er unter solchen Umständen sich nicht als Mitbürger im Gemeinwesen fühlen konnte, ist selbstverständlich. Er betrachtete es als einen Feind, dem er die Schuld an seinem eigenen Schicksal zuschiebt.

Das Mitleid, eines von den einfacheren der altruistischen Gefühle, setzt natürlich das Vorhandensein des Zusammengehörigkeitsgefühls voraus, und es scheint bei N. äußerst schwach entwickelt gewesen zu sein. Ja, es ist, wie erwähnt, sogar wahrscheinlich, daß Grausamkeit einen positiven Genuß für ihn in sich geschlossen hat. In seinen Schreiben finden wir Ausdrücke einer Grausamkeitsphantasie von minder gewöhnlicher Stärke. Ein Beispiel hierfür bietet vor allem der Teil eines Aufsatzes, der von der Höllenfahrt des Vaters handelt, wo er in Ungeheuerlichkeiten förmlich schwelgt und den Vater die Hauptrolle spielen läßt. Er schließt sie mit folgender charakteristischen Reservation ab: „Armer Vater, soll ich Dir sagen, daß Du einen Platz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unter ihnen erhalten wirst (es handelt sich um die verdammten Menschen, die, mit Ketten an ihre Ställe gefesselt, mit wilder Gier verschlingen, was ihre entsetzlichen Tröge enthalten)? Ich will es nicht tun. Das Schicksal wird ihn Dir geben, wenn es so ist, daß Du dahin mußt, aber ich wünsche ihn Dir nicht — wenigstens noch nicht." Eine Fabel von dem „Jungen Adler und den Eulen" die gleichfalls eine Rache- und Grausamkeitsphantasie ist, endet mit folgenden Worten: „Er wird sie an die Bäume nageln und ihnen die Leber und die Eingeweide herausreißen und ihre Körper den Würmern zum Fraße geben." Wir haben auch vollständig sinnlose Handlungen der Grausamkeit gegen Tiere zu verzeichnen. Gleich nach der Heimkehr aus dem Gefängnis in Malmö beging er eine grausame Mißhandlung an einem Pferde, die er in einer Geständnisschrift folgendermaßen schildert: „Da band ich es" — er hatte das Pferd aus dem Stall auf eine Anhöhe hinaufgeführt — „und versetzte ihm einen tiefen gegen das Herz gerichteten Messerstich; da es aber nicht zusammenbrach, wie ich erwartet, sondern sich nur etwas unruhig zeigte, band ich es los und gab ihm noch einen Stich in dieselbe Wunde und erweiterte sie beträchtlich. Danach stand ich und hielt es am Halfter, bis es sich matt zu zeigen anfing, wonach ich ärgerlich darüber, daß es so lange dauerte, aus allen Kräften auf es einstach und es umstieß und einen flachen Stein nahm und so kräftig, wie ich konnte, ihm einige Male gegen die Stirne schlug, und dann rührte es sich nicht mehr." Von seinem Gefängnisaufenthalt auf Långholmen her hat man den Bericht, wie er mit einem Hammer einer Katze die Hirnschale einschlug, so daß die Hirnmasse ausfloß, unter dem Vorwande, das Tier sehe krank aus. Daß diese positive Betonung des Leidens anderer ihre Rolle bei der Projektierung und Ausführung des letzten Verbrechens gespielt hat, dürfte als sicher angenommen werden können, es war nicht allein ein Selbsterhaltungs- und Racheakt, sondern auch eine Grausamkeitsschwelgerei. Einen matteren Ausdruck kann wohl das Mitleid mit den Ermordeten und Verwundeten kaum finden, als wenn er unter der verhältnismäßig weichen Stimmung gleich nach der Verhaftung in dem Briefe an die Eltern schreibt: „Es tut mir wohl eigentlich um die armen Menschen leid, die ganz unvorbereitet in die Ewigkeit eingehen mußten, ich kann aber daran nichts ändern." Die Verwundeten erwähnt er nicht einmal.

In Gegensatz zu der geringen Entwicklung der altruistischen Gefühle steht die starke Entwicklung der egoistischen — und dabei vor allem der Grundlage aller dieser, des postiven Selbst-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wertgefühls. Alle Personen, die mit N. in Berührung gekommen sind, heben einstimmig hervor, daß er übertriebene Vorstellungen von seinen eigenen Fähigkeiten hatte. Alles glaubte er ausführen zu können, alles, was er sagte, war klug, die Einwände anderer nur Dummheiten. Der Vater sagt, daß etwas „Dünkelhaftes und Selbstzufriedenes" in allem lag, was er sagte. Er beschäftigte sich mit dem Modell zu einem Fahrzeug, das „etwas Einzigartiges" werden sollte. Als er und der Vater einmal an einem neuerbauten Palast vorbeigingen, deutete er an, daß er ihm einen solchen verschaffen könnte, und er wurde böse, als der Vater ihm seine Zweifel daran ausdrückte. Einer von seinen Seelsorgern sagt, daß seine Gedanken „seit der Kindheit sich damit beschäftigt hatten, wie er reich werden könnte", und er glaubte, er werde zu diesem Reichtum durch Seeräuberei gelangen. Dieselbe Gewährsperson hebt hervor, daß N. an „ausgesprochenem Größenwahn" litt. Ich bin überzeugt, daß sie darin Recht hat, obwohl ich es so ausdrücken möchte, daß N. an „pathologischer Selbstüberschätzung" litt.

Eine Scham oder Reue über seine Verbrechen hat N. offenbar niemals — ich sehe hier von den zwei bis drei Wochen direkt vor der Hinrichtung ab — gezeigt. Im Gegenteil verteidigte er sie. Es ist, wie ich bei meinen leider allzu kurzdauernden Studien in dem Gefängnis bei Härlanda 1906 zu konstatieren Gelegenheit hatte, eine nicht ungewöhnliche Sache, daß bei der Muße zu ungestörter Meditation, die die Zellenhaft so reichlich gewährt, Unschuldswahnvorstellungen sich ausbilden. Rüdin hat darauf hingewiesen, daß solche oft bei den Geisteskrankheiten vorkommen, die sich unter dem Einfluß des Gefängnislebens ausbilden, und dies hat man ja auch Gelegenheit gehabt festzustellen. Ich habe aber auch beobachten können, daß ein Unschuldsdelirium mit dazugehörigen Erklärungswahnideen sich als einziges krankhaftes Symptom bei notorisch Schuldigen entwickelt. Und wir haben hier etwas vollständig Entsprechendes zu dem von Rüdin[1]) beschriebenen „Begnadigungsdelirium". Besonders hervortretend war dies bei einer Person, die wegen Inzests, den die erwachsene Tochter vor Gericht eingestanden hatte, verurteilt worden war. Es handelte sich ganz deutlich um die vollständigste Überzeugung von der eigenen Unschuld, und sie hatte die Ausbildung eines sehr stark hervortretenden Komplottdeliriums mit sich gebracht. N. hatte seine Zuflucht zu einer anderen Art psychischer Selbstverteidigung genommen — die Unschuldswahnvor-

1) E. Rüdin, Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten, München 1909.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellung tritt ja außerdem erklärlicherweise bei Monokriminellen auf — nämlich der Unschuldssophisterei. Die Tatsachen werden dabei nicht geleugnet, man versucht aber, die Strafbarkeit derselben wegzuerklären. Es ist begreiflich, daß ein derartiges Phänomen mit so gut wie völliger Notwendigkeit sich bei einer Person mit einer solchen Selbstüberschätzung wie bei N. ausbilden muß. Ein Paar der Aufsätze stellen eine auf einige religiöse Sätze gestützte Apologie seiner Verbrechen gegen das Eigentumsrecht dar. Wiederholt hatte er Gefängnisbeamten gegenüber erklärt, daß es keine „Sünde" sei, wenn der Arme dem Reichen etwas wegnehme. „Die kleinen Diebe stecke man ins Gefängnis, die großen lasse man laufen," meinte er. Er erachtete es für unrecht, daß man den Arbeitslosen bestrafe, der da stehle, um sein Leben zu fristen. Ja, er behauptete ja, daß, wenn Christus wieder zur Erde zurückkehrte „und tun dürfte, was er wollte, er sofort die Tore des Gefängnisses öffnen und alle Gefangenen ohne eine einzige Ausnahme befreien würde, und er würde jetzt ebenso scharf wie früher das Tun der Obrigkeit angreifen." Aus seinen Bemerkungen während des allerletzten Aufenthalts im Elternhause hat der Vater die Auffassung erhalten, daß der Sohn es für vollkommen berechtigt hielt, zu stehlen.

Auch betreffs der Mordhandlung dürfte diese Neigung, dem Verbrechen seinen verbrecherischen Charakter zu nehmen, hervorgetreten sein. Dem Gefängnispersonal gegenüber hatte er erklärt, daß er das Leben eines Menschen nicht höher als das einer Fliege schätze, und daß es keine „Sünde" sei, einem Menschen das Leben zu nehmen, wenn man ihn nur nicht quälte. In dem Bericht des Gefängnisgeistlichen von 1900 heißt es, daß N. „guten Verstand und nicht geringe Kenntnisse von religiösen Ansichten oder, besser gesagt, Einwänden gegen religiöse Wahrheiten besaß, die er mit Eifer verfocht, um seine Verbrechen zu verringern." Daß eine Art Eitelkeit in N.'s Wunsch lag, denjenigen von dem Wärterpersonal, die sich dafür empfänglich zeigten, Furcht einzuflößen und „als der schlimmste Verbrecher dazustehen", dürfte ebenso unzweifelhaft sein, wie daß N.'s Selbstüberschätzung ihren Einfluß auf die Form hatte, welche das letzte große Verbrechen annahm. Bezeichnend für N.'s Vorstellung von sich selbst ist der Brief an die Eltern gleich nach der letzten Verhaftung. In diesem schreibt er, nachdem er sie gebeten, nicht über sein Schicksal zu trauern: „Viele sind die Menschen, viele schöne und milde Frauen, sogar Königinnen und viele Könige haben ihr Leben so beschließen müssen." Es werden einige Gelegenheiten angeführt, wo weiche und sanfte Gefühle sich bei N. gezeigt haben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

z. B. als das kleine Mädchen vor dem Gefängnis vor ihm knixte (S. 217), oder als eine Dame ihn in das Eßzimmer treten ließ, um eine Tasse Schokolade zu trinken (S. 219). Man sieht, daß es bei beiden Gelegenheiten etwas war, was seiner Eitelkeit schmeichelte, es war ein gewisser Vorgeschmack dessen, was in seinem Traumleben ihm vorschwebte, der seine Gefühle in Bewegung setzte.

Diese Unschuldssophisterei, die ja eine allgemein menschliche Erscheinung, hier aber ins Abnorme gesteigert ist, kann die Kraft besitzen, eine Kritik zum Schweigen zu bringen, die, anderen Umständen gegenüber, in hohem Grade bei dem in Studie I behandelten Hj. vorhanden war. Die Verbrechen dieses letzteren bestanden ja in einer ganzen Reihe Sittlichkeitsverbrechen, deren durchgehender Zug Sadismus war; obwohl er nicht offiziell diese Verbrechen eingestand, von denen einige ganz sicher nachgewiesen waren, behauptete er doch ohne das geringste Bedenken fast bis zur Absurdität die Gewöhnlichkeit derartiger perverser Handlungen. Sie seien alltägliche Erscheinungen, kämen zwischen den Familiengliedern in so gut wie jeder einzigen Familie vor, etwas anders zu behaupten, sei Heuchelei und Lüge. Zu behaupten, man könne sich verpflichtet fühlen, in seinen privaten Äußerungen mündlich oder brieflich die Wahrheit zu sagen, sei nichts anderes als „blague". Er prästierte also, unbewußt durch seine Selbstverteidigungstendenz getrieben, eine alle Kritik erstickende Unschuldssophisterei, womit er indirekt in gewissem Grade die Handlungen eingestand, die er direkt leugnete. Der Komplex der Verbrechensvorstellung übte aus dem Unbewußten heraus seinen Einfluß auf seine Weise, sich zu äußern, aus. Die Unschuldssophisterei ist in Fällen wie diesem mit der Gebundenheit durch einen stark gefühlsbetonten Vorstellungskomplex zu vergleichen, die Jung und andere durch ihre Assoziationsstudien [1]) nachgewiesen hat. Bei Hj. trat auch deutlich eine beträchtliche Selbstüberschätzung hauptsächlich betreffs seiner intellektuellen Begabung und der Bedeutung einiger seiner Schriften und Handlungen hervor.

Es ist eine Tatsache, die in Irrenanstalten täglich und stündlich konstatiert werden kann, daß eine Steigerung des positiven Selbstwertgefühls begleitet wird von einer Steigerung des negativen Abhängigkeitsgefühls, ein Umstand, der seine natürliche Erklärung hat, auf den ich indessen hier ebensowenig eingehen will wie auf die Frage, welches die gegenseitige Reihenfolge der Störungen dieser Gefühlszustände gewöhnlich ist. Ich will jedoch hier schon darauf hinweisen, daß eine Verknüpfung, wie die erwähnte, nicht

1) C. G. Jung, Klinische Assoziationsstudien. I u. II, Barth 1910, 1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

notwendig ist, man findet ja sehr oft die eine Störung ohne die andere. — Bei N. findet sich unzweifelhaft, wie zu erwarten war, eine Verstärkung des negativen Abhängigkeitsgefühls. Es geht ihm nicht gut hier im Leben, seine Träume von Erfolg verwirklichen sich nicht. So groß ist jedenfalls nicht seine Urteilslosigkeit, daß er das nicht konstatieren kann. Statt aber die Hauptursache hierzu in sich selbst zu suchen, sucht er sie ausschließlich außerhalb seiner Person. Wo er von seinem Lebensschicksal spricht, erhebt er z. B. die rücksichtslosesten und schärfsten Beschuldigungen gegen die Eltern, die seiner Ansicht nach die Hauptschuld an demselben tragen. In dieser Hinsicht ist ein Aufsatz äußerst bezeichnend. Er bildet eine phantastische Anklageschrift gegen den Vater, der seine „Schweine" mehr geliebt hat als seine Kinder (die Allegorie mit den Schweinen ist unklar; möglicherweise meint er mit den Schweinen die Glaubensgenossen des Vaters, vielleicht auch die weltliche Obrigkeit, der dieser sich unterordnete, und deren Partei er gegen den Sohn nahm), eine Anklageschrift von grenzenloser Bitterkeit und Grausamkeit. Auf die Höllenfahrt — die Strafe für des Vaters Betragen gegen seine Kinder — ist bereits als eine Grausamkeitsphantasie von einzigartiger Scheußlichkeit hingewiesen worden, und in dem Gleichnis von den beiden Dienern identifiziert er den Vater mit dem törichten Diener, der seinen Acker (die Seele des Sohnes) nicht pflegte. Er läßt das Gleichnis mit den folgenden Worten des Hausherrn enden: „Du törichter und fauler Diener! Ich gab dir meinen besten Acker, da du mich darum batest, und du hast ihn zu einer Schlammpfütze gemacht. Und er sagte zu seinen anderen Dienern: Nehmt alles hinweg von ihm, was er hat, bindet ihn mit seinen Schweinen und werft ihn fort auf ewig". Zu der Mutter, für die er jedoch einiges Gefühl gehegt zu haben scheint, sagt er in einem Brief (S. 208): „Und deine gesunde Vernunft kann dir sagen, daß, wenn du eine würdigere Mutter gewesen wärst, du nicht diesen Brief von mir aus dem Gefängnis hättest erhalten brauchen, und wenn du starrköpfig bist und dich nicht demütigen willst, so kannst du unmöglich in Frieden sterben. Du brauchst nicht Tränen um mich zu vergießen, denn nun ist es zu spät. Dein Leben, wie meines, ist verfehlt. Lebe wohl!"

Wenn Personen von N.'s Naturell mit der Gerechtigkeit in Konflikt geraten, entstehen Vorstellungen von Rechtsverfolgung. Das letztemal, als er das Elternhaus besuchte, sprach er, laut Angabe des Vaters, seinen Haß gegen alle Menschen, den ganzen Staat, vor allem aber gegen die Rechtsdiener aus. Diese letzteren hätten ihn ungerecht und schlecht behandelt, und sie hätten einem besonders

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen ihn gerichteten Haß Ausdruck gegeben. Sein Glaubensbekenntnis in den Aufsätzen gewährt eine Vorstellung von seinen Gedanken über die Maßregeln, die man gegen ihn im Interesse des Gemeinwesens hatte ergreifen müssen, und über die, welche die Werkzeuge des Gemeinwesens zur Ausführung dieser Maßregeln gewesen waren. Er betrachtet sich ganz einfach — wenigstens bis zum letzten Verbrechen — als ein von anderen Menschen und den Behörden in seinem Tun beeinträchtigtes und mißhandeltes, im großen und ganzen harmloses Individuum, das infolge der Mißhandlung, der es ausgesetzt gewesen, ein Haß gegen alles und alle ergriffen hat, und das, wenn es ihm nicht gelingt, sich durchzuschlagen — ohne Arbeit und ohne Anstrengung, wie es scheint — sich für berechtigt hält, an dem Gemeinwesen Rache dafür zu nehmen.

Besonders stark tritt die Vorstellung einer Rechtsverfolgung im Falle Hj. (Studie I) hervor). Dieser Mann betrachtete alle Verdrießlichkeiten, denen er ausgesetzt gewesen — die Perversitäten, die er an den Tag gelegt hatte, rechnete er zu dem Alltäglichen — als Resultate eines Komplotts unter der Stockholmer Polizei, dessen Ursprung er auf ein zeitlich weit zurückliegendes Ereignis zurückführte: in einem Stockholmer Restaurant hatte er sich einmal mit einigen Polizeibeamten zu scherzen erlaubt. Er zeigte Verf. beim Justizanwalt des Reichstages an, weil er (Verf.) im Einverständnis mit der Stockholmer Polizei und besonders ihrem Chef, Stadtfiskal L., ihn in einer unruhigen Abteilung untergebracht hätte, wobei die Absicht die gewesen sei, bei ihm Geisteskrankheit hervorzurufen. Es waren natürlich nur Bewachungsrücksichten gewesen, die diese Maßnahme bestimmt hatten.

Die Unschuldssophisterei und die Vorstellung einer Rechtsverfolgung entwickeln sich so gut wie mit Naturnotwendigkeit bei verbrecherischen Personen von der Natur wie N. und Hj. Bei einigen von denen, die wie N. zu abstrakten Betrachtungen neigen, entwickelt sich mit fast der gleichen Naturnotwendigkeit ein anarchistisches „Theorem", das das Verbrechen zu etwas für den Unterdrückten gegen den vermeintlichen Bedrücker Erlaubtem macht; sie erblicken also in ihren verbrecherischen Handlungen entweder ein selbstverständliches Recht oder einen Racheakt gegen das Gemeinwesen wegen dessen Ungerechtigkeiten. Es ist unzweifelhaft — darin scheint Lombroso Recht zu haben — daß ein Teil der politischen Anarchisten anarchisierte Verbrecher sind, die der Partei nicht aus einer Art auf das Zusammengehörigkeitsgefühl gegründeter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Idealität angehören, sondern weil ihre Verbrechertendenzen unter den Flügeln der Parteitheorien Schutz finden. Dies sind die gefährlichen, aktivsten Anarchisten, diejenigen, die vor allem die Propaganda der Tat predigen.

Betreffs N.'s emotionellen Lebens sind auch die Anfälle von impulsivem Zorn anzuführen, die nicht selten bei ihm vorgekommen zu sein scheinen. Hiermit sind wir jedoch auf das Gebiet des Handelns gelangt, da ja die Zornausbrüche oft die Einleitungsmomente der impulsiven Handlungen sind. Es scheint mir außerdem, als wenn impulsive Zornausbrüche gewöhnlich zusammen mit Impulsivität des Handelns im übrigen vorkommen. Von Impulsivität spricht man ja, wenn ein Sinneseindruck oder eine Vorstellung Handlung unter Überspringen des gewöhnlich zwischenliegenden psychischen Prozesses, der Überlegung und Entschluß in sich schließt, hervorruft. N. scheint mir eine in ausgesprochenem Grade impulsive Person gewesen zu sein. Er hilft einmal, gleich nachdem er den Schulbesuch beendet hat, dem Vater bei einer Arbeit, die er nicht recht angenehm findet, und vielleicht nach einem Vorwurf seitens des Vaters begibt er sich auf seine zweite Wanderung (die erste scheint mehr überlegt gewesen zu sein), und als der Vater ihn zurückholt, läuft er auf dem Heimwege ganz plötzlich bis an die Hüften in einen See, der ein Stück vom Elternhause entfernt passiert wurde, und läßt sich nur mit Schwierigkeit dazu bewegen, wieder herauszukommen und nach Hause mitzukommen. Wenn er von einem Gefängnisaufenthalt nach Hause kommt, bleibt er einige Wochen dort, dann aber wird er unruhig und begibt sich bald wieder auf die Wanderung, mit oder ohne Vorwand. Im ganzen sind seine Wanderungen planlos. Er geht, scheint es, wie es ihm einfällt. Wenn man die Beschreibungen der Verbrechen liest, die er begangen hat, erhält man denselben Eindruck. Es bietet sich eine Gelegenheit zu einem Diebstahl oder Einbruch, und er führt die Tat mit größter Kühnheit und Rücksichtslosigkeit aus, kümmert sich nicht darum, die Spuren hinter sich zu verwischen, und wandert weiter, ohne sich die Mühe zu geben, einen wirklichen Plan zu entwerfen, um der Entdeckung zu entgehn. — Die Mißhandlung des Pferdes hat ja in all ihrer Sinnlosigkeit den Charakter einer im Zusammenhang mit dem Grausamkeitsgenuß stehenden impulsiven Handlung. Von den impulsiven Zornanfällen spricht der Vater. Schon in der Kindheit waren sie vorhanden, und der Vater wagte es nicht, den Sohn körperlich zu züchtigen, aus Furcht, er möchte „wahnsinnig werden". Ein gutes Beispiel dafür, wie es bei einem Vorwurf in N. aufwallen konnte, wird aus dem Gefängnis in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Malmö mitgeteilt (S. 206). N. selbst scheint, wie ja zu erwarten war, dieser seiner impulsiven Zornanfälle nicht unkundig gewesen zu sein. Nach der letzten Verhaftung warnt er das Wachtpersonal, er habe Wutanfälle, sagte er, während deren er nicht wisse, was er tue. Bei der Mißhandlung im Gefängnis in Västerås (S. 227) spielte die Impulsivität ihre Rolle. Da der entworfene Plan zur Flucht sich als sofort entdeckt erwies, fällt er mit der angefertigten Waffe die Wärter an, die ihn zum Spaziergang auf dem Hofe abholen kommen, allerdings vielleicht in der ungewissen Hoffnung, eventuell doch zu entkommen, aber ohne Überlegung und schließlich beim geringsten Nachdenken ohne allen Sinn.

Diese Impulsivität schließt natürlich nicht Handlungen aus, die lange und wohl überlegt werden. Über dem letzten Verbrechen hatte er seit lange gebrütet. In der in Malmö geschriebenen Fabel von dem „Jungen Adler und den Eulen" finden wir unzweifelhaft als dahinterliegenden Gedanken den blassen Entwurf zu dem allmählich sich ausformenden Plan, der in der letzten Tat verwirklicht wurde, einen getreuen Ausdruck für das Bedürfnis dieser Natur, sich geltend zu machen, durch welche Tat er entweder Reichtum oder Berühmtheit gewinnen wollte. Ein Mann über allem Maß — das war sein Ziel — sei es auch, wenn die Umstände es wollten, ein Mann, der mit dem Maß des Bösen gemessen werden mußte. Das Gemeinwesen, das ihm einen Platz „versagte", sollte an ihn denken. Wahrscheinlich hat jedoch die Impulsivität bei der Ausführung des Verbrechens mitgespielt, sonst hätte er wohl eine bessere Gelegenheit gewählt. In einem Brief aus dem Gefängnis an die Eltern sagt er, daß „er daran gedacht hatte, nach Hause zu kommen". „In Dalarna ging es mir gut", fügt er hinzu, „in Vestmanland aber begannen die Widerwärtigkeiten, und da reiften in mir die Pläne, mit denen ich mich, wie ich der Mutter erzählt habe, auf Långholmen beschäftigt hatte".

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung über das Pathologische in N.'s Seelenleben zusammen, so können wir vor allem, was das Gefühlsleben betrifft, feststellen, daß eine für ein geordnetes Leben im Gemeinwesen notwendige Entwicklung des positiven Abhängigkeitsgefühls (Zusammengehörigkeitsgefühls) und der auf derselben psychophysischen Grundlage ruhenden altruistischen Gefühle bei ihm nicht zustande gekommen war, während das positive Selbstwertgefühl und das negative Abhängigkeitsgefühl im Gegenteil in ziemlich bedeutendem Grade hypertrophiert waren, wobei vielleicht zu erwähnen ist, daß die Hypertrophie des letzteren Gefühls als in gewissem Grade sekundär

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betrachtet werden kann. Außerdem zeigte er die Eigentümlichkeit einer positiven Betonung des Zufügens von Leiden (Grausamkeitsgenuß, Gegenteil des Mitleids; daß diese Eigentümlichkeit einen Zusammenhang mit seinem sexuellen Leben hätte, können wir nicht konstatieren; wenn wir von dem letzten Verbrechen absehen, wandte sich ja seine Grausamkeit hauptsächlich gegen Tiere) und von impulsiven Zornausbrüchen, die durch kleine Ursachen hervorgerufen wurden und, wie es scheint, bisweilen den Grad der Affektverwirrung erreichten.

Das Handeln wurde durch eine augenfällige Impulsivität gekennzeichnet, und als ein Resultat dieser und des Mangels an Zusammengehörigkeitsgefühl kann sicherlich die Wanderlust angesehen werden. Hierbei dürfte auch eine konstitutionelle Unruhe, die von dem Vater angedeutet wird, ihre bedeutsame Rolle gespielt haben. Eine Neigung, in den Wald zu laufen oder sich auf planlose Wanderungen zu begeben, ist oft der Ausdruck einer leichteren psychischen Unruhe, diese mag nun auf dem Grunde der Angst oder der Exaltation ruhen. Ungefähr dieselbe psychologische Genese dürfte der inkorrigible Trieb zum Stehlen haben. Damit die Begierde, sich das, was bei einem Lüsternheit erweckt, anzueignen, wie sie ja bei dem Kinde zutage tritt, zur Beherrschung soll erzogen werden können, eine Erziehung, die meiner Erfahrung nach bei dem normalen Kinde merkwürdig rasch geht, ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Voraussetzungen für eine normale Überlegung vorhanden sind, also der Aneignungsimpuls von Hemmungen beeinflußt werden kann, und diese Hemmungen müssen hierbei von einem auf dem Zusammengehörigkeitsgefühl ruhenden, durch die Erziehung hervorgebrachten Respekt vor dem Eigentumsrecht anderer ausgehen.

Auf dem Gebiet der Intelligenz begegnen wir der charakteristischen Urteilslosigkeit, die jedoch mit Sicherheit zum größeren Teile eine sekundäre war, und die sich auf das Verhältnis der eigenen Persönlichkeit zur Umgebung bezog. Der freie Vorstellungsverlauf war in gewissem Grade durch einige überbetonte Vorstellungskomplexe beschränkt. Im übrigen kann die Intelligenz, wie erwähnt, im großen und ganzen als normal betrachtet werden. Die hauptsächlichen Störungen liegen also auf dem Gebiete des Fühlens und des Handelns.

Als auf der Behandlung beruhende sekundäre Reaktionen der psychopathischen Persönlichkeit dürften teils die Depression betrachtet werden können, die während des dritten Gefängnisaufenthaltes den Selbstmordversuch veranlaßte — denn daß es sich um einen Selbstmordversuch, obwohl der Mut versagte, handelte, scheint mir sicher — teils auch die hypochondrische Stimmung, die sowohl während des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zweiten als des dritten Gefängnisaufenthaltes vorlag, und die während des letzteren das Auftauchen der zwangsideeähnlich wiederkehrenden Vorstellung, daß er Lungentuberkulose habe, veranlaßte. Ein psychogenes Produkt war sicherlich auch die visionäre Gesichtstäuschung, die er im Dunkeln in der Zelleneinsamkeit hatte, wo er glaubte, ein Kalb herumspringen zu sehen. Ich will hier nicht auf Versuche zu einer Deutung der Ursache dazu eingehen, daß die Gesichtstäuschung gerade diese Form annahm, obgleich ich dabei gewisse Vorschläge zu machen hätte.

Daß die hauptsächlichen Störungen in diesem Falle auf konstitutionellem Grunde ruhten, dürfte wohl völlig unzweifelhaft sein, wenn man auch keineswegs bestreiten darf, daß die Umstände bei der Ausformung des Falles zu dem, was er geworden, ihre Rolle gespielt haben. Die Berechtigung der Auffassung, daß die verbrecherischen Tendenzen ihre Wurzel in einer ererbten psychophysischen Anlage haben können, eine Auffassung, die wohl nun keiner mehr, der ein wenig Blick für Realitäten hat, bestreitet, wird hier auf eine so augenfällige Weise demonstriert, daß man ohne Zweifel von einem Schulfall sprechen kann.

Es ist zwar so gut wie normal, daß Kinder stehlen, aber es ist bereits oben betont worden, wie erstaunlich leicht es ist, normalen Kindern Eigentumsrechtsbegriffe beizubringen, und für den Umstand, daß die Stehlereien dieses Kindes so in die Augen fallende Formen annahmen, und daß es nicht zu Ehrlichkeit in dieser Hinsicht erzogen werden konnte, die Erziehung seitens der Eltern verantwortlich zu machen, geht natürlich nicht an, da diese Familie bezüglich der Stärke gewisser Rechtsprinzipien infolge des religiösen Zuges in derselben eher zu den besseren als zu den schlechteren Arbeiterfamilien gehörte, und sie ja einen älteren und einen jüngeren Sohn zu ehrlichen Mitbürgern erzog.

Schon bevor N. zu gehn begann, zeigte er einen Eigensinn und Trotz, der sich mehr und mehr entwickelte und nicht zu dämpfen war. Elf Jahre alt begibt er sich auf eine ziemlich ausgedehnte Wanderung, und im nächsten Jahre wird sie wiederholt und wird noch weiter. Die Abenteuerlust ist ja gleichfalls ein normaler Knabenzug, als Abnormität aber kann entschieden der frühzeitige Übergang von Traum zu Handlung betrachtet werden, und auf konstitutioneller Grundlage muß auch die Unmöglichkeit beruhen, ihn, nachdem er einmal das Wanderleben gekostet, an das Elternhaus oder überhaupt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an einen festen Wohnort oder eine regelmäßige Arbeit zu fesseln. Daß eine ungeeignete Behandlung zu Hause die Entstehung und Entwicklung des Wandertriebes veranlaßt haben sollte, bestreitet der Vater bestimmt. Es ist ganz klar, daß etwas da sein muß, was in Fällen wie diesen einen Impuls zu der ersten Äußerung des Wandertriebes gibt; aber es muß auf einer zuvor vorhandenen Eigentümlichkeit beruhen, daß der Trieb gerade zu diesem besonderen Ausdruck kommt und diese besondere Form annimmt. Angenommen auch, daß eine ungeeignete Behandlung vorgelegen hat, so kann ja auch hierbei wieder auf die beiden anderen Söhne hingewiesen werden und darauf, daß so viele ungeeignete Behandlung von Kindern vorkommt, ohne daß die Folge ein so früh erwachtes und so unverbesserliches Vagabundenleben ist. Es bedarf eines unwiderstehlichen inneren Zwanges dazu, daß ein Kind die Ruhe und den Schutz des Elternhauses verlassen und sich in die Unruhe und Unsicherheit des Wanderlebens hinausbegeben soll.

Daß die Umstände und besonders das Leben im Gefängnis dazu beitrugen, N. zu der Individualität zu formen, zu der er wurde, bestreite ich, wie gesagt, durchaus nicht, ebenso sicher aber geht aus der Lebensgeschichte hervor, daß das Hauptmoment in einer schon frühzeitig vorliegenden psychischen Eigentümlichkeit zu suchen ist. Der Vater erinnert sich aus der Kindheit her nur einer leichten Masernerkrankung, es kann daher mit ziemlich großer Sicherheit angenommen werden, daß es sich bei N. um einen angeborenen konstitutionellen Defekt handelte. Als Erblichkeitsfaktoren können ja angeführt werden der Alkoholismus des Großvaters mütterlicherseits, die Epilepsie des Oheims und die krankhaften Charakterzüge der Mutter — sicherlich werden manche auf sie den Ausdruck „epileptoid“ anwenden wollen. Mit Rücksicht auf den Despotismus, die Strenge und Heftigkeit des Großvaters väterlicherseits und die Rauhheit und Unnachgiebigkeit des Vaters kann man vielleicht von den Folgen ungünstiger Keimmischung sprechen. Wollte man so kühn sein, an die Kriminalität des Großvaters väterlicherseits zu erinnern, so geschähe das nur im Hinblick auf die Möglichkeit einer gewissen Übereinstimmung zwischen den Seeleneigenschaften beider, die zu Kriminalität disponierte.

Allem nach zu urteilen, scheint also N.'s Verbrecherschaft auf einem ererbten psychischen Defekt zu beruhen, und wollte man den Ausdruck „geborener Verbrecher“ überhaupt anwenden, so müßte es in Fällen wie diesem geschehen, darüber aber später mehr.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von sehr großem Interesse ist es, festzustellen, welche Möglichkeiten bei N. zur Entwicklung eines ethischen Lebens vorhanden waren, und in welchem Grade eine solche Entwicklung bei ihm zustande kam. Der Überlegung hierüber will ich eine Erörterung über die natürliche Benennung des Zustandes vorausschicken.

Zunächst ist da zu bemerken, daß N. natürlich so gut wie alle lebenden Wesen das Vermögen besaß, Wertungen anzustellen. Jede Empfindung und Vorstellung, jedes Urteil und jeder Schluß, jeder Entschluß und jede Handlung muß — wenn man die Sache im großen sieht — eine Wertung erfahren, die einen positiven oder negativen Wert im Verhältnis der Person zu dem Ziel ihres Strebens ergibt, welches Ziel — wenn man wieder die Sache im großen sieht — vor allem die Selbsterhaltung ist. Zunächst geschieht diese Wertung durch eine rein automatische Assoziation mit positiven oder negativen psychophysischen Gefühlsgrundlagen, später auch und vielleicht hauptsächlich durch Vermittlung von Urteilen und Schlüssen, die früher auf die eine oder andere Weise ihre Betonung erhalten haben. Wertung ist also ursprünglich ein direktes oder indirektes Gefühlsbetonen, das später zu dem Aussprechen von Werturteilen Anlaß geben kann. Aber eine solche primäre Wertung und ein solches primäres Werturteil ist noch keine ethische Wertung und kein ethisches Werturteil; es sagt nur aus, ob die genannten psychischen Akte für das eigene Ich des Denkenden wertvoll sind oder nicht.

Eine ethische Wertung entsteht erst, wenn man die genannte primäre Wertung der Empfindung, der Vorstellung, des Urteils, des Schlusses, des Entschlusses und der Handlung (bei den ethischen Wertungen sind es ja diese letzteren, die in ganz besonderem Grade in Frage kommen) einer sekundären Wertung unterzieht. Gegenstand dieser Wertung ist die Willensdisposition, der Motivierungsprozeß und die Gesinnung — die die Grundlage für die primäre Wertung und die daraus fließende Handlung abgegeben haben. Ein psychischer Akt, der bei der primären Wertung einen positiven Wert erhalten hat, kann ja sehr wohl bei der sekundären Wertung einen negativen Wert erhalten oder umgekehrt. Diese sekundäre Wertung ist natürlich ebenfalls in den allermeisten Fällen ein kombinierter Gefühls- und Urteilsprozess, der die Form eines Billigens oder Mißbilligens annimmt.

Konnte nun N. derartige sekundäre Wertungen anstellen, konnte er absehen vom Werte einer Handlung für den Handelnden, und Billigung oder Mißbilligung fühlen und denken betreffs der Gesinnung, die derselben zugrunde lag?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweifellos.

Er spricht sich mißbilligend über das Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber aus, und er wirft sich zum Richter über ihre Gesinnung auf. Sie sind zwar nicht gottlos und verbrecherisch, wären sie das gewesen, würde er sie nicht verurteilt haben, aber damit sie alles „ihren lieben Schweinen" geben könnten, opferten sie ihn, ihren Sohn, und deshalb verurteilt er sie. Er kann also — ich sehe davon ab, daß die Wertung, von seiner Seite aus gesehen, primär ist, sowie von der Ungerechtigkeit des Urteils — von dem äußeren Schein einer Handlung oder einer Unterlassung abstrahieren und auf den Grund sehen, auf dem sie seiner Meinung nach ruht. Die Mutter hat ihm Schlimmes getan, weil sie ihm nichts Gutes getan hat — ihre Gesinnung hätte ihr etwas Positives im Verhältnis zu ihm gebieten müssen. Er stellt auch eine Art urchristlichen Rechtsideals auf, und nach diesem werden eine ganze Reihe Handlungen beurteilt, die zwar von der allgemeinen Ansicht gebilligt werden, die aber böse sind, weil sie sich als ganz anderen denn christlichen Ursprungs erweisen. Ihm ist zwar die übliche ethische Wertung wohlbekannt, aber er bleibt bei dieser nicht stehn, sondern schafft aus seiner Persönlichkeit heraus ein Wertungsmaß, mit dem er mißt.

Betreffs anderer ist er also sowohl der Einsicht mächtig, daß es nicht der primäre Wert ist, der der sittlich gültige ist, als auch erkennt er, daß ein sittlicher Maßstab notwendig ist, der seinen Grund in einem Werte besitzt, welcher über den Kreis des eigenen Interesses hinausgreift.

Aber kann N. auch betreffs seiner eigenen Handlungen sekundäre Wertungen anstellen und einen derartigen altruistischen Maßstab anwenden?

Ohne Zweifel auch das. Er ermangelt nicht des Gewissens.

Eben der Umstand, daß er sich überhaupt damit beschäftigt, sich ein, wenn auch schwach konstruiertes, sittliches Ideal zu schaffen, beweist, daß er das Bedürfnis hat, seine Handlungen mit einem anderen Maß als dem des Selbstwertes zu messen. Die ganze Prozedur, die ich Unschuldssophisterei genannt habe, ist eine unbewußte Flucht von dem konventionellen Gewissen aus zu dem mit seiner eigenen Natur mehr übereinstimmenden — die Menschen schaffen sich nicht allein Götter, sondern auch Gewissen nach ihrem Bilde. Bei dem, der des Gewissens entbehrt, kommt es zu keiner Unschuldssophisterei, das werden wir in der nächsten dieser Studien sehen. Es dürfte kein Zweifel darüber obwalten, daß er gewisse seiner Handlungen, besonders die Morde, mißbilligt hat. Er sagt, bevor er sich auf die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

letzte Wanderung begibt, daß er entweder ein ehrlicher Mensch oder der größte Schurke werden wird, und wenn er später die Morde verteidigt, geschieht es wohl nicht auf Grund einer absoluten Billigung, sondern weil er in ihnen den Ausdruck einer berechtigten Rache wegen stiefmütterlicher Behandlung erblickt. Ich messe der Religiosität während der letzten Wochen seines Lebens keinen großen Wert bei. Ich betrachte sie zunächst als eine Selbstverteidigung gegen die Todesangst und die Vergeltungsfurcht, und ich bin überzeugt, wäre N. dem Tode entronnen, wäre sie bald verflogen. Aber es wird dadurch doch zur Gewißheit die Annahme bestätigt, daß bei ihm Voraussetzungen zur Entwicklung eines ethischen Ideals vorhanden waren, aus dem heraus er von seinem eingenommenen Standpunkt aus die Gesinnung anderer und seine eigene hat beurteilen können.

Wir müssen also annehmen, daß eine wirkliche Lebensanschauung unter gewissen Verhältnissen sich bei N. hätte ausbilden und die Richtschnur für sein Handeln im großen gesehen abgeben können. Ebenso sicher ist indessen, daß diese Lebensanschauung stets gewisse, von dem gewöhnlichen Durchschnitt abweichende Eigentümlichkeiten erhalten hätte.

Vor allem — seine sekundären Werturteile würden niemals das Gepräge der Unparteilichkeit und Allgemeingültigkeit erhalten haben, das das Charakteristikum des ethischen Urteils ausmacht. Nun ist es zwar wahr, daß die allermeisten ethischen Systeme — religiösen und irreligiösen — wie auch die ethischen Lebensanschauungen der allermeisten Individuen in höchst wesentlichem Grade dem obenerwähnten Charakteristikum widerstreiten, das eine von der Wirklichkeit nie erreichte wissenschaftliche Abstraktion ist. Ebenso sicher ist es indessen, daß bei allen normalen Menschen, bei denen die genannten Zusammenlebensgefühle, besonders das positive Selbstwert- und das positive Abhängigkeitsgefühl, einander das Gleichgewicht halten, das Individuum die Parteilichkeit für die eigene Persönlichkeit vor der Rücksicht auf die Umgebung zurücktreten lassen muß, die altruistischen Willensdispositionen die egoistischen in Schach halten müssen, und so eine Unparteilichkeit und Allgemeingültigkeit erzwungen wird, die jedoch, wie gesagt, immer relativ bleibt. Bei N., dessen Psyche sich durch eine starke Entwicklung des positiven Selbstwertgefühls und Schwäche des positiven Abhängigkeitsgefühls auszeichnete, würde eine solche Unparteilichkeit und Allgemeingiltigkeit unter allen Umständen rudimentär geblieben sein. Seine Lebensanschauung würde, wenn er auch eine hohe Bildung erworben und in einer gesellschaftlichen Stellung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelebt hätte, die das Eigentumsverbrechen unnötig gemacht hätte, geworden sein, was sie in ihrer fragmentarischen Gestalt nun war, eine egoistische Lebensanschauung von reinstem Wasser, und im Gegensatz zu vielen theoretischen Egoisten würde er danach gehandelt haben. Ein Mensch mit sittlicher Lebensanschauung hätte er werden können, aber ein sittlich guter Mensch niemals. Maskiert oder offen würde er schlecht geworden sein, denn der Grad der Güte wird tatsächlich durch das Verhältnis der altruistischen Gefühle zu den egoistischen bestimmt — erst durch die Gegenwart der ersteren kann Selbstwert Anderwert oder Allgemeinwert werden, auch wenn man nun nicht behaupten kann, daß höchster Altruismus, höchste Güte, höchste Sittlichkeit ist. Der Höhepunkt der Sittlichkeit liegt bei einem gewissen Verhältnis zwischen den beiden Gefühlsgruppen, worauf ich hier indessen nicht weiter eingehen will.

Ferner würde N.'s Impulsivität ihn sicherlich gehindert haben, unter allen Verhältnissen nach seiner Lebensanschauung zu handeln, denn diese hätte wahrscheinlich nie durch Erziehung beseitigt werden können. Neben Handlungen von unzweideutiger Willensstärke mit wohldurchdachtem Plan und eisenharter Durchführung würden andere unüberlegte, reflexartig sich entladende Handlungen zustande gekommen sein, Handlungen vielleicht von großer Rohheit und Grausamkeit. Die Impulsivität war ein wohl ebenso großes Hindernis für N.'s Brauchbarkeit im Gemeinwesen wie seine übrigen seelischen Gebrechen. Unter denkbar günstigsten Verhältnissen hätte das hypertrophierte positive Selbstwertgefühl in „Strebertum" und Ehrsucht zum Ausdruck kommen können, das atrophierte positive Abhängigkeitsgefühl in einer rücksichtslosen Ausnutzung der Mitmenschen, und innerhalb eines zweckmäßig gewählten Berufs hätte er wohl die Äußerungen desselben in den Grenzen des juristischen Rechts halten können. Die Impulsivität dagegen würde ständig für ihn eine Gefahr gebildet haben, in so gut wie jedem Augenblick hätte sie ihn zu einem vielleicht augenfälligen Schritt über diese Grenzen hinaus bringen können.

Die Betrachtung über N.'s ethische Möglichkeiten ist nicht zum wenigsten mit Rücksicht auf die Diskussion darüber angestellt worden, wie eine psychische Abnormität von dem Typus, wie wir ihn hier vor uns haben, seiner Natur nach am besten zu benennen ist.

Ich habe bereits erwähnt, daß dieser als ein Schulfall des geborenen Verbrechers betrachtet werden kann. Sollen wir nun an dieser Bezeichnung festhalten? Wer den vorhergehenden Darlegungen gefolgt ist, versteht, daß dies nicht meine Ansicht sein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann. Unter den vorhandenen Umständen war der Mann allerdings so gut wie vorausbestimmt, ein Verbrecher zu werden, das steht für mich völlig fest, andererseits aber ist es nicht unmöglich, daß er unter anderen Verhältnissen einem Konflikt mit den Regeln der Gesellschaft hätte entgehen können. N. wurde ebensowenig zum Verbrecher geboren wie Napoleon zum Feldherrn, und es ist nicht logischer, zu sagen, daß eine Person zum Verbrecher geboren ist, als zu behaupten, daß eine andere zum Apoplektiker geboren ist, deshalb weil er möglicherweise ererbte Anlagen zu Arteriosklerose hat. Verbrecherschaft ist ein Produkt aus zwei Faktoren, Konstitution und Umgebung, man beachte: gesellschaftliche Umgebung, und von diesen kann nur der eine Faktor angeboren sein. Der Ausdruck ist also nicht mit genügender Überlegung gewählt, wenn auch die Ansicht, die dahinter liegt, vielleicht richtig ist.

Ausdrücke, die viel zur Bezeichnung solcher Zustände wie der hier fraglichen angewandt werden, sind moralische Idiotie oder moralische Imbezillität. Meines Erachtens passen sie nicht für einen Fall wie den vorliegenden, und auch im übrigen ziemlich selten. Diese Benennungen setzen eine wirkliche Entwicklungshemmung voraus, die die Entwicklung des ethischen Sinnes, wenn ich dies Wort gebrauchen darf, unmöglich macht, und sie müssen daher, wenn sie nun einmal angewandt werden sollen, für eine gewisse Klasse von Fällen reserviert werden, wo der ethische Defekt im allgemeinen mit deutlichem, wenn auch nicht völlig parallelem intellektuellem Defekt verbunden ist. Bei N. kann man eher von einer Verzerrung, einer Perversität als einem Defekt im eigentlichen Sinne sprechen. Es fanden sich bei ihm, wie wir gesehen haben, Möglichkeiten zur Entwicklung einer gewissen ethischen Lebensanschauung, und er besaß ja eine rudimentäre, diese seine ethische Lebensanschauung aber hätte stets gewisse eigentümliche Züge aufgewiesen, durch die sie in wesentlichem Grade von der Norm abgewichen wäre. Wenigstens bestand nicht allein in einem Defekt auf diesem Gebiete das Krankhafte seines Zustandes.

Ich habe bereits oben erwähnt, daß der in der ersten Studie behandelte Fall Hj. in vielem mit der hier behandelten übereinstimmte. Bei diesem Hj. war eine sehr schwache Entwicklung des positiven Abhängigkeitsgefühls neben einer Erhöhung des positiven Selbstwertsgefühls vorhanden. Ein sehr wohlentwickeltes Rechtsverfolgungsdelirium kam neben einer weniger entwickelten Unschuldssophisterei vor. Hierzu kamen ja eine ganze Reihe sexueller Perversitäten, unter denen die hervortretendste der sexuell betonte Grausamkeitsgenuß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war. Für die moralische Psyche dieses Mannes wandte ich den Ausdruck moralische Anästhesie an, das jedoch mehr, um mich einer bekannten Bezeichnung zu bedienen, als aus einer Art Überzeugung, daß der Inhalt dieses Begriffs sich mit dem des psychischen Zustandes deckte. Im Gegenteil bin ich ziemlich von seiner Unzweckmäßigkeit überzeugt. In gewissen Beziehungen liegt freilich eine moralische Unterempfindlichkeit vor, in anderen, nicht minder wichtigen Beziehungen aber eine Überempfindlichkeit, und zwar auf einem Gebiete, das nicht das ethisch mindest wichtige ist — dem des Selbstwerts.

Ich muß gestehen, daß, wenn überhaupt eine Benennung, die direkt auf die ethische Eigentümlichkeit abzielt, angewandt werden soll, unstreitig Prichards alte Bezeichnung Moral insanity (Insania moralis) zu den besten gehört. Näcke[1]) ist ja in seinem ausgezeichneten Aufsatze über die sogenannte „Moral insanity" gegen den Gebrauch dieses Namens zu Felde gezogen, und er hat gezeigt, daß die hierher gehörigen Fälle zu den manisch-depressiven, den paranoiden und den degenerativen gerechnet werden können, er gibt aber doch zu, daß es vielleicht eine kleine Gruppe von Fällen wirklich echter Insania moralis gibt. Ob nun wohl der vorliegende Fall zu der echten Gruppe oder zu der Degenerationsgruppe gehört? — zu einer der anderen kann ich ihn nicht rechnen. Was die letztere betrifft, so muß ich ehrlich gestehen, daß mir wenig damit gedient scheint, den äußerst vagen Stempel „dégénéré" einer Person wie N. aufzudrücken. Damit würde gar nichts ausgesagt sein über den symptomischen Charakter des Zustandes. Lieber da „echte" Insania moralis! Aber auch mit diesem Namen bin ich durchaus nicht zufrieden! Ethik und Moral sind allzu verwickelte und hochliegende psychische Funktionen, als daß sie dienlicherweise als Bestimmung in einem psychiatrischen Begriff angewandt werden könnten. Wir müssen also nach einer anderen Bezeichnung suchen.

Kraepelin hat in seinem Handbuch einen Zustand beschrieben, den er die konstitutionelle Haltungslosigkeit nennt. Der Zustand, den wir vor uns haben, ist, wenn auch die Vagabondage in beiden Fällen vorkommt, das gerade Gegenteil der Haltungslosigkeit, weshalb ich für denselben die Bezeichnung konstitutioneller Eigensinn vorschlagen möchte. Die Eigentümlichkeit desselben bestände dann in einer infolge mangelhaft ausgebildeten positiven Abhängigkeitsgefühls und abnorm stark entwickelten positiven Selbst-

1) P. Näcke, Über die sogenannte „Moral Insanity", Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Wiesbaden 1902, u. a. Aufsätze.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wertgefühls vorhandenen Unmöglichkeit, sich den Forderungen unterzuordnen, die das Zusammenleben an einen Menschen stellt. Solange das Individuum auf Grund des konstitutionellen Eigensinns sich innerhalb des Rahmens der Gesellschaft halten kann, sprechen wir von einem eigensinnigen Charakter, erst wenn er zur Überschreitung der Grenzen zwingt, sind wir berechtigt, von dem konstitutionellen Eigensinn als Abnormität — oder wenn man so will: Krankheit zu sprechen. In dem vorliegenden Falle sind wir völlig hierzu berechtigt.

Der konstitutionelle Eigensinn ist keineswegs ungewöhnlich. Sieht man beispielsweise in der Geschichte nach, so wird man verschiedene Exemplare weit später als während der Zeit der römischen Kaiser finden. Innerhalb unserer schwedischen Geschichte finden wir einen ziemlich unzweideutigen Fall, der — ich will nicht sagen, das Unglück Schwedens herbeiführte, aber seinem Großmachtstraum ein Ende machte. In der kriminalistischen Literatur sind natürlich die Fälle noch weniger selten. Ich hoffe einmal später die bisher beschriebenen Fälle dieses Typus zusammenstellen zu können. Hier will ich nur erwähnen, daß der Mörder der Kaiserin Elisabeth, der Anarchist Luccheni, dessen Zustand von Forel[1]) und Papadaki[2]) geschildert worden ist, ein typischer Fall von konstitutionellem Eigensinn war.

Letzterer Autor macht einen nicht sehr gelungenen Versuch, Luccheni in das Paranoia-(Querulanten-)Fach hineinzupressen. Es ist wahr, daß die Querulanten den konstitutionell Eigensinnigen nahestehen, die ersteren aber haben doch Züge, die für sie ganz speziell sind, und die nicht zu dem konstitutionellen Eigensinn gehören. Ein jeder, der Lucchenis Geschichte liest, wird finden, daß die Beschreibung wie konstruiert ist, um zu zeigen, wie derjenige, der an einem konstitutionellen Eigensinn leidet, sich ausnehmen muß, und daß er weder in eigentlichem Sinne Paranoiker noch Querulant war. — Wird das Seelenleben der einzelnen gröberen Verbrecher eingehender analysiert, so werden wir außerdem finden, daß, nachdem der Typus einmal demonstriert ist, immer mehr Fälle sich als dazu gehörig erweisen werden.

Außerdem möchte ich nicht unterlassen zu erwähnen, daß diese Abnormität ziemlich gewöhnlich bei Epileptikern ist, was wohl

1) A. Forel, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten, München 1910.

2) A. Papadaki, L'aliénation mentale d'un prisonier, L'Encéphale, 1911, Nr. 1.

Ders., Le régicide Luccheni est-il aliéné, L'Encéphale, 1907, Nr. 6.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einigermaßen als der Grund für Lombrosos voreilige Epilepsietheorie angesehen werden kann. Ein „gefundenes Fressen“ würde natürlich in einem Fall wie diesem die in der Familie mütterlicherseits vorhandene Epilepsie sein, man dürfte aber am besten tun, sich nicht darüber auszusprehen, welcher Zusammenhang zwischen dieser und N.'s Abnormität herrscht, oder ob überhaupt ein Zusammenhang existiert. — Daß der Alkoholmißbrauch einen normalen Eigensinn in das Gebiet des Abnormen überführen kann, ist wohl nicht zu bebestreiten; doch pflegt der Alkoholismus im allgemeinen der sonst so charakteristischen Aktivität zu entbehren.

Schließlich muß der Vollständigkeit wegen die Frage erörtert werden, ob die Behandlung, die N. erfahren, von der zweckmäßigsten Art gewesen ist, oder ob sie vielleicht dazu beigetragen hat, N. zu dem Verbrecher zu machen, der er wurde.

Ich habe einerseits bestimmt behauptet, daß N. an einer konstitutionellen pathologischen psychischen Anlage litt, die ich den konstitutionellen Eigensinn genannt habe, zu der sich Impulsivität und Grausamkeitsgenuß gesellten; andererseits habe ich betont, daß die Umstände sicherlich bei der Entwicklung, die diese psychische Abnormität nahm, ihre Rolle gespielt hat. Der konstitutionelle Eigensinn braucht nicht notwendig Personen außerhalb des Rahmens der Gesellschaft zu stellen, kaum auch die übrigen Abnormitäten, die ich verschiedentlich bei Personen angetroffen habe, die ihre Stelle im Gemeinwesen wohl ausgefüllt haben. Ich muß indessen gestehn, daß das Studium dieses Falles in mir den Eindruck erweckt hat, daß es hier für das „Milieu“ einer ganz ungewöhnlich beharrlichen, planmäßigen und kostspieligen Arbeit bedurft hätte, um aus dieser Konstitution einen für das Gemeinwesen nützlichen Menschen zu erziehen. Ich will hier daher nicht die Frage erörtern, was N. unter einer andern Behandlung hätte werden können, und auch nicht einer Diskussion unterziehen, was durch die Behandlung in diesem Fall zuwege gebracht worden ist, nur mit einigen Worten will ich die psychologische Berechtigung der Behandlung berühren, die ihm zuteil geworden ist, nachdem er einmal kriminell geworden war.

Die Aufgabe einer vernünftigen Gefangenenpflege muß — wenn wir von der Allgemeinprävention absehen — die sein, die Asoziabilität des Verbrechers durch Besserung oder Ermöglichung einer Symbiose (Wendung der asozialen Eigenschaften zu für das Gemeinwesen nützlichen oder wenigstens zur Ungefährlichkeit) oder durch Unschädlichmachung auf andere Weise zu neutralisieren. Daß die Gefangenenpflege stets vor allem auf Besserung oder Symbiose gerichtet sein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

muß, ist klar; das Unschädlichmachen auf andere Weise, das immer für den davon Betroffenen zu einem großen Unglück wird, darf stets nur einen letzten Notausweg darstellen.

Das Fundament der schwedischen Gefangenenbehandlung war zu der Zeit, als N. sein erstes Verbrechen beging, auch für jugendliche Verbrecher die Zelle, die Zelle und wieder die Zelle. Demnach war N. in Zellenhaft während der Untersuchung und Bestrafung das erste Mal (16 Jahre alt) vom 1. Sept. 1891 bis 14. Jan. 1892, das zweite Mal vom Nov. 1892 bis 30. Aug. 1895, das dritte Mal wohl etwas über drei Jahre vom 10. Nov. 1895 bis 20. April 1900. Ungefähr sechs Jahre und vier Monate brachte er also während des Alters vom 16. bis 25. Jahr in Einsamkeit zu ohne anderen Verkehr mit der Umgebung als den, welcher ihm durch Zellenbesuch und wahrscheinlich spärliche Briefe von Hause geboten wurde. Daß eine derartige Behandlung gerade in Fällen wie diesem als die irrationellste angesehen werden muß, ist klar. Das Zusammengehörigkeitsgefühl, das gestärkt und entwickelt hätte werden müssen, wird des natürlichen Stimulans beraubt, das in dem Zusammensein mit anderen liegt, und nicht allein das, sondern der Schein von Grausamkeit, den die Isolierung für den erhält, der, wie N., vor allem ein freiheitsliebender Wandermensch ist, und der tief unter dem Eingeschlossensein leidet und unter demselben deprimiert und hypochondrisch wird, übt gerade die entgegengesetzte Wirkung aus, als sie die Behandlung im Auge haben sollte, sie stärkt Gefühlszustände, die dem Zusammengehörigkeitsgefühl entgegengesetzt sind. Durch die ungestörten Gelegenheiten zur Phantasietätigkeit erhält das positive Selbstwertgefühl Zuwachs und die sekundäre Folge hiervon ist, daß als Reaktion gegen das Grausame der Behandlungsweise Unschuldssophisterei und Rechtsverfolgungsideen sich ausbilden, die in den allgemeinen Haß gegen das Gemeinwesen ausmünden, für den das letzte Verbrechen teilweise ein Ausdruck war. Daß die vollständige Einsamkeit nicht zur Beherrschung der Impulsivität erzieht, liegt auch zu Tage. Es ist zwar kaum wahrscheinlich, aber doch nicht undenkbar, daß das Resultat ein anderes bei einer Behandlung geworden wäre, bei der man es verstanden hätte, daß das Wesentliche bei dieser wie bei aller Erziehung nicht ist, alle in eine bestimmte, durch gewisse Moralbegriffe scharf abgegrenzte Form hineinzubekommen, sondern einen jeden in die Form hineinzubekommen, die aus seiner Individualität das für das Gemeinwesen Bestmögliche macht.

Es ließe sich noch vieles über die allgemeine Behandlung von Individuen mit N.'s Anlage sagen, der Raum erlaubt es mir aber nicht,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hier auf dieses Problem einzugehen, nur möchte ich noch einige Worte betreffs der Punkte in unserem Strafsystem hinzufügen, die durch seine Freilassung nach dem vorletzten Gefängnisaufenthalt berührt werden, und betreffs der Behandlung nach dem letzten Verbrechen — der Hinrichtung.

Als N. im April 1900 aus dem Gefängnis entlassen wurde, war kein Gefängnisbeamter im Zweifel darüber, daß er ein sehr gefährlicher Gefangener war, der bald aufs neue ein Verbrechen begehen würde, und doch mußte man ihn gehen lassen. Binnen eines Monats, nachdem er das Gefängnis verlassen, hatte sich ihre Voraussicht bestätigt. Wie sowohl Kinberg[1]) als Stjernstedt[2]) anläßlich dieses Falles betont haben, ist es vom Gesichtspunkt des reinen Gesellschaftsschutzes aus eine augenfällige Absurdität, die so gut wie alle Strafsysteme aufweisen, daß man gezwungen sein soll, gegen besseres Wissen zu sündigen und Personen gegen die Gesellschaft loszulassen, von denen man mit Gewißheit behaupten kann, daß sie rezidivieren werden, ja, auch wenn man sogar dessen sicher ist, daß das Rezidiv die ungeheuerlichste Form annehmen wird. In Fällen, wo die Gefangenenpflege sicher ist, daß es ihr mißlungen ist, Besserung oder Symbiose zuwegezubringen — und hierin muß es bisweilen dem idealsten Gefangenenpflegesystem mißlingen — muß sie Mittel in der Hand haben, wenigstens einen effektiven Schutz des Gemeinwesens gegen besonders gefährliche Verbrecher bieten zu können. Daher dürfte ohne Diskussion zuzugeben sein, daß eine Forderung, der baldmöglichst genügt werden muß, diejenige nach der Errichtuug von Mittelanstalten für psychopathische, aber nicht geisteskranke Verbrecher und Inkorrigible ist, wo die Aufenthaltszeit von Anfang an unbestimmt ist. Anstalten sind auch vom Gesichtspunkt der Allgemeinprävention aus äußerst wünschenswert.

Endlich — die Hinrichtung.

Es herrscht kein Zweifel darüber, daß N. eine abnorme Persönlichkeit war, deren Abnormität nicht sehr viel weniger ausgesprochen war als die des in der ersten Studie behandelten Hj., der nach einem Gutachten von mir auf Grund von Geisteskrankheit für straffrei erklärt wurde. Indessen waren teils bei Hj. die paranoide Züge augenfälliger als bei N. und hatten sich in wirklichen Wahnvorstellungen hypostasiert, teils konnte man bei ihm auf eine ganze Reihe augenfälliger sexueller Perversitäten hinweisen, die es bewirkten, daß man die Behörden zu einer Unzurechnungsfähigkeitserklärung

1) Olof Kinberg, a. a. O.

2) Georg Stjernstedt, Vårt straffsystem, Stockholm 1909.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bewegen konnte, die eine zeitlich unbestimmte Internierung in einer Anstalt zur Folge haben mußte, und teils war es klar, daß eine Behandlung Hj.'s in einer Irrenanstalt ohne größere Schwierigkeit sich durchführen lassen würde. Hj. erhielt also dadurch, daß er für geisteskrank erklärt wurde — und dies konnte geschehen, ohne der Wissenschaftlichkeit größere Gewalt anzutun — die vom Gesichtspunkt des Gesellschaftsschutzes aus zweckmäßigste Behandlung, die sich denken ließ. Sonst gehören die psychopathischen Persönlichkeiten nicht in die Irrenanstalten, sondern, wie gesagt, in spezielle, noch nicht existierende Anstalten. Eine Unzurechnungsfähigkeitserklärung bei N., der eine nicht gewöhnliche Körperkraft besaß, würde für die Irrenanstalt, in die er aufgenommen worden wäre, äußerst große Schwierigkeiten mit sich gebracht haben, das ist ohne weiteres ersichtlich, und eine derartige Erklärung würde auch ein empfindliches wissenschaftliches Gewissen nicht völlig befriedigt haben. Am ehesten möchte man, wenn N. unter Beobachtung gekommen wäre, wohl geneigt gewesen sein, ihn zu den vermindert Zurechnungsfähigen zu rechnen, dies hätte aber nach schwedischem Gesetz zur Folge gehabt, daß er nicht hätte zum Tode verurteilt werden können, und daß eine Strafminderung eingetreten wäre. Da N. unzweifelhaft auch in einem gewöhnlichen Gefängnis große Schwierigkeiten bereitet haben würde[1]), war sicherlich das unter den vorliegenden Umständen Beste das, was geschah, daß sein Kopf fiel. Denn es scheint mir klar, daß, solange die Todesstrafe sich im Gesetze findet und zur Anwendung kommt, sie vor allem und hauptsächlich für solche Individuen, wie N. es war, angewendet werden wird. Der Umstand, daß er an einer konstitutionellen Abnormität litt, die ihn zu einem Untier in Menschengestalt machte, durfte ihn am wenigsten von allem von der Möglichkeit strengstmöglicher Bestrafung befreien. Selten ist wohl die Todesstrafe besser an ihrem Platz gewesen als hier. Sie endete ein in ganz ungewöhnlichem Grade unglückliches Lebensschicksal bei einem Individuum, das selbst den Tod lebenslänglichem Gefängnis vorzog, und sie befreite die Gesellschaft von einem äußerst gefährlichen Verbrecher, für dessen Rückkehr zu einem rechtschaffenen Leben keine Hoffnung bestand.

Und doch ist die Todesstrafe — die Ansicht möchte ich hier zum Schluß entschieden nicht unterlassen auszusprechen — als eine Unzulänglichkeitserklärung seitens der Gefangenenpflege in ihrer einfachsten, so zu sagen rein mechanischen Aufgabe — einen effektiven

1) Vgl. beispielsweise Lucchenis Auftreten im Gefängnis in Genf. Papadaki, a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesellschaftsschutz herbeizuführen — anzusehen, und sie muß sich rüsten, baldmöglichst sich von dieser Unzulänglichkeit zu befreien. Es steht das nicht mehr in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, das haben wir in Schweden im November des Jahres 1910 erfahren, als eine Todesstrafe wieder zur Vollstreckung gelangte. Die Todesstrafe soll ja ihre einzige Aufgabe in der Allgemeinprävention, der Abschreckung, haben. Kein Fall kann besser als dieser die „abschreckende" Wirkung demonstrieren, die die Todesstrafe auf derartige gefährliche, unter den Inkorrigiblen nicht ungewöhnliche Typen wie N. ausübt. Das Vorkommen der Todesstrafe war zweifellos eines von den Motiven zu dem letzten Verbrechen oder wenigstens für die Form, die es erhielt. Gelingen oder die Hoffnung seines Lebens dadurch erfüllt zu sehen, daß er eine solche Furcht eingejagt hatte, daß die Gesellschaft ihn des Lebens berauben mußte, das war die Alternative, mit der er rechnete, und die letztere der beiden Möglichkeiten stand ebensogut in Einklang mit seiner Individualität wie die erstere. Man lese den Brief an die Eltern (S. 225). Das Gemeinwesen, das selbst gegen Gewalttätigkeiten einschreitet, darf nicht durch solche richten, wenn es wirklichen Respekt vor seinem Einschreiten erlangen will, und es darf vor allem sich nicht der inhumanen Todesstrafe bedienen, die ihre Schwäche darin zeigt, daß sie ihre einzige wirklich rationelle Anwendung betreffs Individuen besitzt, die auf der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehen. — Zudem muß die Achtung vor dem Leben eine ethische Macht bedeuten, die nicht von dem offiziellen Recht gekränkt werden darf.

Generated on 2019-11-15 22:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

X.

Anthropologisches aus der Geschichte einer Wallfahrtsstätte.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Graz.

(Mit 1 Abbildung.)

I.

„Neu-Lourdes" heißt der jüngste Gnadenort in Krain; sein Name ist gleichsam — sein Programm. Ich habe schon in der „Heiligen" (Groß' Archiv XXXIV, S. 1—11) auf die tiefe Religiosität der bäuerlichen Bevölkerung in Krain, die vielleicht vier Fünftel der Gesamteinwohnerschaft des Landes ausmacht, hingewiesen und zu zeigen versucht, wie kritiklos sie Ereignissen gegenübersteht, die mit überirdischen Dingen in Zusammenhang gebracht werden. Der religiöse Sinn der krainischen Bauern ist im allgemeinen so mächtig, daß er sich nicht damit begnügt, das Innere der Persönlichkeit auszufüllen, er heischt von Zeit zu Zeit eine gewisse Betätigung nach außen hin, ja ein Wetteifern mit den Mitmenschen, um sich gegenseitig darin zu überbieten. Zu solchen Zwecken sind Wallfahrten in Gnadenorten wie kaum ein anderes Mittel geeignet. Es gehört gewissermaßen zu den Selbstverständlichkeiten, daß jeder halbwegs bemittelte Bauer, noch mehr aber — jede Bäuerin wenigstens einige bekannte Wallfahrtsorte besucht haben muß. Krain selbst hat sehr viele, über seine Grenzen hinaus bekannte Gnadenorte aufzuweisen. Einige davon, die berühmtesten, erfreuen sich des Besuches von Pilgerscharen zu jeder Zeit, andere werden bloß zu gewissen Feiertagen, insbesondere an Marientagen aufgesucht. Die jüngste Wallfahrtsstätte — Neu-Lourdes — gehört zu den perpetuierlich besuchten; trotzdem die Wallfahrtsstätte erst jüngst ins Leben gerufen wurde, steht sie schon so hoch im Rufe, daß alle Tage, insbesondere aber an Sonntagen, auf Wagen und zu Fuß Hunderte, ja Tausende von Wallfahrern aus Krain und Kroatien nach Neu-Lourdes pilgern. Doch während bei anderen Gnadenorten älteren Rufes die Geistlichkeit solche Wallfahrten fördert, selbst Prozessionen, Wallfahrtszüge und dgl. arran-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

giert, hat sich bei Neu-Lourdes das Volk selbst einen Wallfahrtsort geschaffen und hat ihn — eine bemerkenswerte Parallele zur Geschichte des französischen Lourdes — gegen den Willen der Geistlichkeit durchzusetzen gewußt. Daß es bei dieser Sachlage nicht ohne Konflikte mit dem Strafgesetze abging dürfte wohl als selbstverständlich gelten können.

In den nachfolgenden, aus gerichtlichen Akten[1]) geschöpften Darstellungen der Geschichte von Neu-Lourdes von seinen Uranfängen an soll der Versuch gemacht werden, Handhaben zum psychologischen Verständnisse zu bieten, inwieweit diese Konflikte auf eine, sei es ursprüngliche, sei es induzierte Psychose religiösen Charakters, inwieweit auf die gemeine Triebfeder der Habgier zurückgeführt werden müssen.

Der Gnadenort Neu-Lourdes besteht erst seit ungefähr 3 Jahren. Seine Urgründe hängen mit der in Frankreich durchgeführten völligen Trennung von Staat und Kirche zusammen. Die Karthäuser haben Frankreich verlassen und fanden im Schlosse Pleteriach am Fuße des wald- und quellenreichen Uskokengebirges, dessen Kamm auf einer weiten Strecke die natürliche Grenze zwischen Krain und Kroatien bildet, eine überaus passende Stätte für eine dauernde Niederlassung ihres Ordens.

Das Schloß Pleteriach, dem der Chronist von Krain, Johann Weikhard Freiherr von Valvasor in seinem, im Jahre 1689 erschienenen Werke „Ehre des Herzogtums Krain“ die Stärke eines befestigten Lagers (Tabor) zuschreibt und es wegen seiner verborgenen Lage eine Karthause nennt, ist ursprünglich von den Herrn von Sicherstein (1304) erbaut worden, und überging später käuflich an die Grafen von Cilli. Nach dem Tode des Grafen Hermann II. (Schwiegervaters Kaisers Sigismund), der in der herrlichen gothischen Kapelle Pleteriachs seine letzte Liegestätte gefunden hat, brachten es die Jesuiten an sich. Zu Zeiten Valvasors und wohl auch noch später bis zur Kirchensäkularisation Josefs II. war Pleteriach die Residenz des Jesuitensuperiors. Es mag im Volksmunde die Kunde von dem mächtigen Orden noch dunkel fortgeklungen haben, als zu Anfang dieses Jahrhunderts in das altehrwürdige Schloß Ordensgeistliche wieder einzogen. Die Karthäuser bauten es mit einem Aufwande von Millionen für ihre Zwecke um, so daß es füglich als das größte und schönste Kloster

1) Es sind die Akten Vr III 239/10 des k. k. Kreisgerichts Rudolfswert, U 530/10 des k. k. Bezirksgerichts Rudolfswert, L 1/10, P 103/10, U 619/9, U 173/10, U 230/10, U 530/10 des k. k. Bezirksgerichts Landstraß. Für die Erlaubnis der Benützung dieser Akten spricht der Verfasser den genannten Gerichten seinen wärmsten Dank aus.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Landes gelten kann und als solches weit und breit bekannt wurde. Auch die eigentümliche Lebensweise der Karthäuser mag einen mystischen Nimbus um das neuerstandene Kloster und seine Umgebung gewoben haben. Überdies sind die Ordensbrüder Franzosen, deren Heimat der bäuerlichen Bevölkerung in erster Linie, vielfach sogar ausschließlich nur als das Land der wundertätigen Mutter Gottes von Lourdes bekannt ist.

Mitten in die Zeit hinein, als das alte Kloster in neuem, herrlichen Glanze erstrahlte, fiel das Fest der 50. Wiederkehr der Vision der Bernardette Soubirous. Auch in der, dem Kloster Pleteriach benachbarten Pfarrkirche St. Bartelmä wurde in Aussicht genommen, dieses Fest auf eine besonders feierliche Weise zu begehen. Die Karthäuser schenkten eine Statue der Mutter Gottes von Lourdes an den Pfarrer von St. Bartelmä; er behielt sie einige Tage im Pfarrhofe, sodann ließ er sie in die Kirche tragen. Es kam die Idee auf, das Ebenbild der Mutter Gottes von Lourdes irgendwo nahe einer Quelle aufzustellen, wie dies in Lourdes selbst der Fall war. Der damalige Kaplan von St. Bartelmä, K., der überhaupt mit Feuereifer bei der Sache war, suchte im Vereine mit Klosterbrüdern die Gegend in der Nähe der Karthäuserniederlassung ab. Man entschied sich für einen einsamen Winkel, zwischen Felsen eingebettet, im Walde Rakovnik, etwa eine halbe Gehstunde von Pleteriach und anderthalb Stunden von St. Bartelmä entfernt. Dorthin wurde das Standbild der Mutter Gottes von Lourdes, der zu Ehren schon tags vorher ein festlicher Fackelzug abgehalten wurde, in feierlichster Weise übertragen. An der Prozession beteiligten sich die Gemeindehonoratioren, es rückte die Feuerwehr aus, einige Geistliche aus benachbarten Pfarreien unterstützten die einheimischen bei den kirchlichen Zeremonien. Die Statue wurde auf einen Felsen postiert, unter dem eine Quelle entspringt, die der Umgebung weit und breit ein ausgezeichnetes Trinkwasser lieferte. Der Sockel, auf den das Standbild zu ruhen kam, ist schon vorher vorbereitet und eingemauert worden, er trug auch eine Inschrift mit dem Wortlaute (in slovenischer Sprache): „Mutter Gottes von Lourdes, bitte für uns!“ Die Statue wurde geweiht, es wurden Gebete verrichtet. Zum Schlusse goß ein Geistlicher echtes Lourdeswasser in die Quelle, ein anwesender Franziskaner-Pater tauchte einen Ast in das Quellenwasser und besprengte damit das Volk. Die Flasche mit dem echten Lourdeswasser, wie auch den Sockel mit der Inschrift haben die Karthäuser aus Pleteriach beigestellt.

Nach der Besprengung hielt ein Geistlicher eine Ansprache an das Volk, in der hervorgehoben wurde, daß durch die Vermengung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Lourdeswassers mit der Quelle dieser nunmehr die Kraft des Lourdeswassers selbst verliehen wurde, weshalb der Ort den Namen Neu-Lourdes erhielt. —

Seither pilgerten Leute, allerdings anfangs nur aus den nächstgelegenen Dörfern, nach — Neu-Lourdes, beteten, schmückten die Umgebung der Bildsäule nach Art einer Kapelle. Man fand bald, daß das Piedestal etwas zu tief gelegen sei, es wurde für ein neues gesorgt. Die Karthäuser, die Spender des ersten, stellten auch das neue bei. Auch dieses wurde mit einer Inschrift versehen, die in deutscher Übersetzung lautete:

„Der unbefleckten Empfängnis der wundertätigen, mächtigsten Mutter weihen und widmen sich Sankt-Bartelmäer im 50. Jubiläumsjahre, seit sie sich in Lourdes gezeigt hat. O Maria, beschütze und verbreite die heilige Kirche, festige den Glauben in unseren Tagen, nimm in Schutz unser Vaterland, bitte für Sünder, bewahre die Unschuldigen, beschirme diejenigen, die sich Dir widmen, mache uns alle glücklich, wie Bernardette, wenn schon nicht auf dieser, so doch auf jener Welt. Amen.

20. VI. 1908."

Nun wurde Vorsorge getroffen, um der Wallfahrtsstätte den Charakter der Beständigkeit zu verleihen. Sie wurde wie eine Kapelle überdacht, die Quelle wurde gefaßt, der Platz um das Muttergottesstandbild planiert. Da die Herstellung dieser Arbeiten wie auch die Erhaltung der Wallfahrtsstätte in gutem Stande Geld kostete, wurde am Felsen neben der Statue eine Opferbüchse aufgestellt.

Die Verehrung der Mutter Gottes von Neu-Lourdes hielt sich eine geraume Zeit noch in bescheidenen Grenzen. Da ereignete sich etwas Außerordentliches, das einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Wallfahrtsstätte einleitete. Die etwa 20 Jahre alte Besitzerstochter Theresia Kl., die sich seit ihrem zweiten Lebensjahre nur auf Krücken fortbewegen konnte, erlangte nach einem Besuche von Neu-Lourdes plötzlich die Fähigkeit, sich frei zu bewegen. Sonntag auf Sonntag hat sie sich mühsam auf Krücken zur Mutter Gottes von Neu-Lourdes geschleppt, eine Stunde Gehweges hin, die gleiche Zeit zurück. Da kam sie eines Sonntags wieder nach Hause, es fiel ihr eine Krücke zu Boden, sie versuchte, ohne Krücke zu gehen, und — es gelang!

Theresia Kl. schrieb ihre Genesung der Fürbitte der Mutter Gottes von Neu-Lourdes zu. Dies wurde alsbald bekannt, als ein offenbares Wunder gepriesen und verbreitet. Die Zeitungen brachten sogar die authentische Geschichte ihrer Genesung; sie druckten den Inhalt des Zettels ab, den Theresia Kl. nach Neu-Lourdes gebracht und auf die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dortselbst zurückgelassenen Krücken angeheftet hatte. Auf dem Zettel stand geschrieben (in slovenischer Sprache): „Ich war das letztemal mit Krücken in Neu-Lourdes zu Rakovnik, weil ich viel und oft von der Mutter Gottes Gesundheit und Hilfe erfleht habe. Als ich am 27. April 1909 abends spät nach Hause kam, ging ich schwer und stützte mich auf beide Krücken, daß ich schwarze Blasen unter den Armen hatte. Vom vielen Gehen und Stützen auf die Krücken war ich ganz ermüdet. Als ich nach Hause kam, fiel mir eine Krücke auf den Boden und ich fing — ohne Krücken zu gehen an. Freudig rief ich meine Mutter, sie solle mich anschauen, wie ich gehe. Mit großem Verwundern sah mich nun die Mutter an und mit Staunen beobachtete sie mein Gehen, weil ich vom 3. bis zum 21. Jahre nie ohne Krücken gegangen. Ich verdanke dies der Mutter Gottes von Lourdes. Theresia Kl. aus Klein-V.“ —

Nunmehr kam das Pilgern nach Neu-Lourdes in vollen Schwung. Tausende und Abertausende von Wallfahrern kamen aus Unterkrain, Kroatien, Südsteiermark. Die Lourdes-Idee griff nun durch: Die Pilger wuschen sich die Augen, das Gesicht, die Hände, ja auch die Füße mit dem geweihten Quellwasser, verrichteten stundenlange Gebete. Die meisten nahmen das Wasser auch in Flaschen nach Hause, um es bei den verschiedenen Krankheitsfällen ganz wie echtes Lourdes-Wasser — als Heilmittel zu verwenden.

Der riesige Andrang der Pilger erforderte, da in der Nähe keine Häuser standen, die Aufstellung von Buschenschänken, wo sich die Pilger stärken konnten. Es entstanden auch Buden zum Verkaufe verschiedener Devotionalien, die die Pilger ihren Angehörigen als Erinnerungszeichen nach Hause trugen. Zu diesem Zwecke dienten insbesondere Ansichtskarten von Neu-Lourdes mit dem Aufdrucke (in slov. Sprache): „Die wundertätige Maria in Neu-Lourdes bei St. Bartelmä“ — einer solchen entstammt das umstehende Bildnis[1]) — dann kleine Gypsstatuetten von dem Muttergottesstandbild, Gebetbuchbilder mit entsprechendem Texte, u. dgl. m.

Die Opferbüchse füllte sich reichlich. Mit den gespendeten Gaben wurde die Kapelle ausgeschmückt, der Platz vor der Kapelle schön terrassenförmig hergerichtet und mit einem eisernen Gitter nach unten zur Quelle hin abgegrenzt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man

1) Man beachte den „Stern“ (mit langen Strahlen) am Rande der Votivtafel, für den Beschauer links vom Aufsteckdorn des rechten großen Leuchters. Nach einer Version soll der „Stern“ während des Photographierens erschienen sein, nach einer anderen soll er öfters am Morgen über der Kapelle sichtbar werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

annimmt, daß die ganze Ausgestaltung der Umgebung von Neu-Lourdes mit Absicht so vorgenommen wurde, daß sie wenigstens der Idee nach an das echte Lourdes erinnerte. Die Quelle unterhalb der Terrasse wurde nämlich in ein betoniertes Bassin gefaßt, aus dem zwei ver-

schiedene Pipen führen, die mit entsprechenden Aufschriften versehen sind, damit die Pilger sehen, welches Wasser zum Trinken, welches zum Waschen bestimmt ist. (Das Bassin wurde in jüngster Zeit mit einer eisernen Tür gesperrt). Von dem Platze vor diesem Bassin führen hinauf zur Terrasse mit der Muttergottessäule rechts und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

links Stiegen. Zwischen dem Stiegenaufgange und dem abschließenden Terrassengitter ist der Raum mit Gestrüpp verwachsen. Das Dach oberhalb der Statue wurde bedeutend vergrößert, an diesem, wie auch sonst in der nächsten Umgebung des Muttergottesstandbildes wurden Krücken, Haarzöpfe, Votivtafeln u. dgl. aufgehängt. —

Die Kosten der Ausgestaltung wurden, wie schon erwähnt, aus den Spenden frommer Wallfahrer bestritten. Wer verwaltete diese Mittel? — Mit dieser Frage kommt eine neue Wendung in der Geschichte des so rasch aufgeblühten Wallfahrtsortes.

Die Schlüssel zur Opferbüchse waren in den Händen der Anrainer von Neu-Lourdes geborgen. Dieselben Anrainer, die ohnehin durch die Errichtung von Buschenschänken, Devotionalienhandlungen aus dem neuerstandenen Wallfahrtsorte beträchtlichen Gewinn zogen, bildeten einen engeren Ausschuß und heimsten — ohne daß sie eine behördliche Genehmigung eingeholt hätten — die immer reichlicher hereinfließenden Spenden ein. Eine Kontrolle über ihre Verwendung war so gut wie ausgeschlossen.

Da verlangte der Pfarrer von St. Bartelmä, Anton L., es müsse eine Kontrolle eingeführt werden. Allein — der Anrainerausschuß wies dieses Ansinnen ab und erklärte, die Gelder werden weiter gesammelt und damit schließlich eine gemauerte Kapelle erbaut werden.

Diese Brüskierung des Pfarrers forderte eine gewisse Stellungnahme des Pfarramtes als solchen gegenüber Neu-Lourdes heraus: Es wollte nunmehr von einer kirchlichen Patronanz über die neue Wallfahrtsstätte, die doch von der Geistlichkeit St. Bartelmä inauguriert wurde, nichts mehr wissen. Neu-Lourdes wurde als ein Unternehmen der Anrainer erklärt. Der rührige Ausschuß ließ sich diese Behandlung seitens des Pfarrers nicht gefallen; dessen Anführer, Besitzerssohn Karl P., der eigentliche Verwahrer der Schlüssel zur Opferbüchse, fuhr nach Laibach — zum Bischof. Er brachte eine Beschwerde gegen das Vorgehen des Pfarrers vor. Es wurde ihm bedeutet, daß das Geld zu dem Zwecke verwendet werden müsse, für den es gewidmet wurde. Karl P. könne es daher verwahren, allein gegen seinerzeitige Rechnungslegung. Keinesfalls dürfe aber zum Baue einer Kapelle geschritten werden, ohne daß vorher eine besondere Bewilligung des fürstbischöflichen Ordinariates eingeholt werde. Im Übrigen stand der Bischof zu dieser Zeit auf dem Standpunkte, die ganze Neu-Lourdes-Angelegenheit solle ignoriert werden, bis nicht eine entsprechende Anfrage von einer öffentlichen Behörde an das fürstbischöfliche Ordinariat gestellt würde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Die Fehde zwischen dem Pfarramte und dem Anrainerausschusse war noch nicht ausgetragen, da trat ein neues, bedeutungsvolles Ereignis ein, das für einige Mitglieder des Ausschusses verhängnisvoll werden sollte. —

Am 14. April 1910 frühmorgens wurde die Wallfahrtsstätte vollständig devastiert vorgefunden. Vor dem Standorte der Muttergottesstatue lagen Reste eines abgebrannten Scheiterhaufens. Von Wallfahrern gewidmete Gegenstände, wie Haarzöpfe, Devotionalien u. dgl. sind Opfer der Flamme geworden, die Muttergottesstatue, die gleichfalls auf den Scheiterhaufen gelegt worden war, ist natürlich nicht verbrannt, wies aber Beschädigungen auf. In der Nähe des Scheiterhaufens lag die Photographie des echten Lourdes, die seinerzeit Kaplan K. in Neu-Lourdes aufstellen hat lassen, entzweigeschnitten.

Der Augenzeugen der Folgen dieser Verwüstung ihrer Wallfahrtsstätte bemächtigte sich Entsetzen, aber nicht minder auch Entrüstung über den — Täter. Man mutmaßte sofort eine bestimmte Person als Urheber der ruchlosen Tat. Schon am 12. April 1910 bemerkte man nämlich, daß ein gewisser Josef T. ein Bild und einen Frauenzopf in Neu-Lourdes weggenommen und zu einem Christuskreuz in der Nähe von Neu-Lourdes getragen hat. Auch hat eben dieser Mann, den man allgemein für geistesgestört hielt, einige Tage zuvor ein paar Wegweiser zur Wallfahrtsstätte weggeräumt und in der Umgebung von Neu-Lourdes mit einer Farbe herumgeklext. Für die Nacht vom 12. auf den 13. April wurde, um Ärgeres zu verhüten, beim Gnadenorte eine Wache aufgestellt. Tagsüber am 13. April wurde Josef T. angetroffen, als er Werg und Reisig in der Nähe von Neu-Lourdes zusammentrug; befragt, nach dem Grunde seines Beginnens, antwortete er, daß er sich Polenta, einen Brei aus Kukuruzmehl kochen wolle. Da forderten ihn einige Mitglieder des Neu-Lourdes Ausschusses auf, mit ihnen zum Gemeindeamte zu gehen. Er folgte ihnen willig; allein der Gemeindevorsteher, dem sie ihre Befürchtungen vorgetragen haben, der geistesgestörte Josef T. könnte Neu-Lourdes zerstören, wollte ihn nicht übernehmen; er wies sie an, bei dem Gendarmeriepostenkommando vorzusprechen. Dieses gebot ihnen aber, Josef T. in Ruhe zu lassen.

Nach alledem lag es nahe, daß Josef T. der Urheber der Verwüstungen vom 14. April sein müsse. Man erfuhr, daß er in einem nahegelegenen Heuschober des Ortes Klein-B. sein Nachtlager halte. Karl P., der mehrerwähnte Verwahrer der Opferstockschlüssel, und ein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zweites Mitglied des Anrainerausschusses, Jakob B., faßten den Entschluß, seiner habhaft zu werden. Als sie ihn gefunden hatten, hielt er ihnen selbst die Hände entgegen und ließ sie binden. Nun ging's nach Neu-Lourdes, und zwar, wie Karl P. und Jakob B. später vor Gericht behaupteten, um Josef T. Gelegenheit zu geben, mit eigenen Augen zu schauen, was er angerichtet.

Als die Eskorte in Neu-Lourdes anlangte und viele versammelte Pilger des Zerstörers ansichtig wurden, brach ein Sturm los: Unter Schreien und Verwünschungen schlug alles kreuz und quer auf Josef T. los, man beschimpfte ihn und band ihn schließlich an das Gitter des Bassins und zwar so fest an, daß er sich buchstäblich nicht zu rühren vermochte. Kinder, Frauen, Männer, wer immer Lust hatte, hieben auf den Gefesselten und Angebundenen los, mit Fäusten, Stöcken, Knütteln. Andere stießen ihn mit Füßen. Daß immerhin eine gewisse Furcht vor den Folgen dieses Beginnens bestand, kann wohl daraus entnommen werden, daß insbesondere ein aus Kroatien herbeigepilgerter Mann, Josef D., von der einheimischen Bevölkerung angeeifert wurde, den gefesselten Josef T. durchzuprügeln, mit dem Beifügen, ihm, dem kroatischen Untertanen, werde man ja nichts anhaben können. Dieser hat auch tatsächlich den Josef T. mit einem Stocke gehauen, eben er wurde aber — es sei dies vorweggenommen — als Ausländer von der Gendarmerie zuerst gefaßt und dem Bezirksgerichte Landstraße eingeliefert. Bei dem Verhöre gab er an, er habe den Josef T. aus Zorn, daß er Neu-Lourdes demoliert hat, geschlagen, dies aber nur mit einem dünnen Stäbchen ...

Die wüsten Prügelszenen fingen ungefähr 8 Uhr vormittags an und dauerten ungefähr bis 4 Uhr nachmittags. Während dieser ganzen Zeit wurde Josef T. nur ein einziges Mal losgebunden. Damals wurde ihm gestattet, ein Stückchen Brot zu verzehren und einen Schluck Branntwein zu sich zu nehmen. Je später es wurde, desto mehr Leute sammelten sich an, desto wütender gebärdete sich die Menge. Insbesondere waren es die Weiber, die schon das Verlangen verlauten ließen, man sollte Josef T. erschlagen und verbrennen! Da faßte der Gerichtszusteller Josef J., der zufällig in die Nähe gekommen war und von der Sache Kunde erhielt, den Entschluß, den wüsten Prügelszenen ein Ziel zu setzen. Er eilte nach Landstraß zum Gerichte und erstattete die Anzeige. Bald nach 4 Uhr nachmittags kam die Gerichtskommission und befreite den Josef T. aus seinem qualvollen Zustande. Er wurde dem Gemeindeamte in St. Bartelmä übergeben und von dort am nächsten Tage in die Landesirrenanstalt Brunndorf bei Laibach abgeführt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bevor noch in die Darstellung der Folgen des obgeschilderten Ausbruches der Volkswut gegen den Neu-Lourdes-Schänder eingegangen werden soll, möge an dieser Stelle vorerst das Wichtigste aus dem Akte über die Untersuchung des Geisteszustandes des Josef T. gebracht werden.

Schon am 15. April 1910, also einen Tag nach der Devastierung von Neu-Lourdes, befindet sich Josef T. auf der Beobachtungsabteilung; seine Verletzungen haben sich nämlich insgesamt nur als leichte körperliche Beschädigungen herausgestellt. Das erste Gutachten über seinen Geisteszustand gaben die Gerichtsärzte am 9. Juni 1910 ab. Das Kuratelgericht Landstraß hat inzwischen Erhebungen über die persönlichen und Familienverhältnisse gepflogen. Das Resultat dieser als auch der anamnestischen Erhebungen wurde von den Gerichtsärzten in dem „Befunde" niedergelegt; das Wesentlichste soll im nachstehenden hervorgehoben werden.

Josef T. war zur Zeit der Untersuchung 40 Jahre alt, ledig, von Beruf Arbeiter. Nach Angabe des Amtsarztes seiner Zuständigkeitsgemeinde soll einer seiner Brüder geistig abnorm gewesen sein. Josef T. zeigte schon in der Jugend außergewöhnliche Charaktereigenschaften, war trotzig und unfolgsam. In der Schule lernte er nichts. Vom zehnten Jahre an war er Hirt; größer geworden, zog er nach Kroatien, wo er in den Wäldern Arbeit fand. Vor drei Jahren wurde Explorat auf dem Schubwege heimgebracht. Er ging aber wieder auf die Walze und ein Jahr darauf erkrankte er an einer Lungenentzündung; im Anschluß an diese Krankheit brach bei ihm eine Geistesstörung auf. Am 4. Februar 1908 wurde er das erstemal in eben diese Anstalt nach Brunndorf eingeliefert. Damals wies er einen katatonisch-stuporösen Zustand auf. Am 23. März 1909 wurde er genesen entlassen. Seit dieser Zeit hielt er sich in seiner Heimat auf, lebte meist im Walde, nur wenn er stark vom Hunger geplagt wurde, kam er ins Haus zu seiner Schwester. Er hatte die Gewohnheit, Tollkirschenwurzeln zu kauen und sich dadurch zu betäuben. Einst zog er vom Hause seiner Schwester in den Wald Telephondrähte und sagte, dies wäre ein Telephon. Einmal stellte er seiner Nichte nach; sie flüchtete sich vor ihm durchs Fenster ins Freie und rief ihren Vater um Hilfe an, da drohte J. T. seinem Schwager, er werde ihn erschlagen und sein Haus anzünden. Einen Monat vor dem Vorfall in Neu-Lourdes kam er zum Arzte in L., klagte über ein Leiden und bat um ein Medikament. Es wurde ihm unentgeltlich verabreicht, aber er brachte es in einer Stunde wieder mit der Erklärung zurück, das er es nicht mehr benötige.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was die Devastation in Neu-Lourdes anbetrifft, war Josef T. vollkommen geständig und orientiert. Über die Motive seiner Tat befragt, äußerte er sich den Ärzten gegenüber — seine früher abgegebene Aussage als „Zeuge" soll in einem anderen Zusammenhang gebracht werden — in nachstehender Weise: Jeder Mensch habe ein Recht, Betrügereien hintanzuhalten. Er glaube an Gott und auch an Wunder, hier sei er aber überzeugt, daß ein Betrug vorliege. In der Nähe des Wallfahrtsortes seien viele Wirtshäuser errichtet worden; auch habe er bemerkt, daß die Wallfahrer im Walde nächst Neu-Lourdes nachts Unzucht trieben. Er habe daher Neu-Lourdes mit gutem Grunde zerstört.

In somatischer Beziehung war am Untersuchten nichts auffallendes zu konstatieren. Potus, Lues wurden verneint. Nach eigener Angabe überstand er vor 10 Jahren in Bosnien die Malaria.

Das Gutachten vom 9. Juni 1910 ging dahin, der Zustand des Josef T. deute auf dementia praecox mit paranoischen Erscheinungen, allein ein abschließendes Urteil könne erst nach einer weiteren Beobachtung durch ein halbes Jahr abgegeben werden.

Die zweite Begutachtung seines Geisteszustandes erfolgte von denselben zwei Gerichtsärzten am 2. Dezember 1910. Da wurde festgestelt, daß Josef T. leichte Verfolgungsideen aufweise und nicht das geringste Streben zeige, eine Beschäftigung zu finden. Das Endgutachten lautete: „Josef T. leidet an dementia praecox (Blödsinn) und ist in dem letzten Halbjahre trotz Anstaltsaufenthalt und Abstinenz vom Alkohol ein auffallender Rückgang seiner intellektuellen Fähigkeiten bemerkbar geworden. Die Prognose ist ganz ungünstig. Wegen seiner falschen Auffassung der Außenwelt, seiner Wahnidee und des Verfalles der Intelligenz ist er nicht imstande, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und erklären wir ihn für nicht dispositionsfähig."

Auf dieses Gutachten hin verhängte das zuständige Bezirksgericht Landstraß über Josef T. die Kuratel wegen Wahnsinnes. —

Die Handlungsweise des Karl P. und seiner Genossen an dem geisteskranken Josef T. am Tage der Entdeckung der Devastation von Neu-Lourdes hatte selbstredend eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge. Im Verlaufe dieser wurde auch Josef T. als Zeuge vernommen. Dessen Aussage soll hier wegen ihrer Charakteristik ausführlich gebracht werden; es sei aber ausdrücklich betont, daß der requirierte vernehmende Richter in Laibach dem Protokolle einen Amtsvermerk beifügte, Josef T. mache zwar den Eindruck eines nicht normalen Menschen, doch sei seine Aussage auf eine Weise abgegeben worden, die den Eindruck der Glaubwürdigkeit macht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Aussage des Josef T. lautete: „Ich habe Neu-Lourdes deswegen zerstört, weil ich in der Nähe viel gearbeitet und da eines Nachts gesehen habe, daß ein Mann, der Einkäufe von Menschenhaaren macht, dort in Neu-Lourdes einen weiblichen Haarzopf aufgehängt hat, worauf herumgesprochen wurde, ein Weib sei gesund geworden. Ich habe gesehen, daß im Walde um Neu-Lourdes herum viel Unsittliches getrieben wird, und daß die Pfarrkirche von St. Bartelmä vernachlässigt werde, da alles nach Neu-Lourdes hinströmte. Eine Predigt in der Pfarrkirche, in der der Pfarrer von den echten und den Roßveilchen gesprochen hat und die ich mir dahin auslegte, daß die echten Veilchen die Kirche von St. Bartelmä, die Roßveilchen aber Neu-Lourdes sind, bewog mich, daß ich Neu-Lourdes teilweise vernichtete. Gesehen hat mich dabei niemand, doch am Morgen des 14. April 1910 haben mich Männer aus Verbovc gepackt, mir die Hände gebunden und mich nach Neu-Lourdes getrieben. Dort wurde ich am Zaungitter angebunden; ich war von 8 Uhr früh bis abends angebunden. Während dieser Zeit haben mich alle mit dürren Ästen auf den Leib, mit Fäusten auf den Kopf geschlagen, auch Weiber und Kinder. Ich bekam während dieser ganzen Zeit nichts zu essen. Erst gegen Abend, als ich schon ganz schwach war, bekam ich ein Stück Brot und ein Achtel Liter Schnaps."

Außer Josef T. wurden im Laufe der Vorerhebungen noch viele andere Zeugen vernommen. In ihren Aussagen machte sich eine, wenn auch unbewußte, Stellungnahme für oder gegen Josef T. geltend. Einige Zeugen sagten, sie hätten es versucht, die an der Mißhandlung des Josef T. beteiligten Leute zu beruhigen, sie seien aber von diesen in gröblichster Weise beschimpft worden, so daß sich schließlich niemand fand, der ihn in Schutz nehmen wollte. Andere brachten vor, Josef T. hätte mit Niederbrennung der Behausungen gedroht, weswegen er unschädlich gemacht werden mußte.

Auf Grund der Vorerhebungsergebnisse wurden ohne Einleitung der Voruntersuchung angeklagt die beiden schon erwähnten Männer Karl P. und Jakob B., die Josef T. abgeholt und nach Neu-Lourdes gebracht haben, dann noch drei weitere Genossen, Viktor T., Martin M. und Franz B. Die Anklage lautete auf das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 93 StG., begangen dadurch, daß sie am 14. April 1910 in Klein-B. und Rakovnik den Josef T., über den ihnen vermöge des Gesetzes keine Gewalt zustand, und den sie weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hatten, dadurch längere Zeit im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit gehindert

Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

haben, daß ihn in der Frühe Jakob B. und Karl P. im G.schen Stalle ergriffen und hinausgeführt, daß ihm Martin M. die Hände gefesselt, sodann alle fünf Angeklagte gebunden nach Rakovnik geführt haben, wo ihn Karl P. an ein Zaungitter festband, und ihn beinahe den ganzen Tag in diesem Zustande beließ, wobei Josef T. Schaden am Leibe und anderes Ungemach erlitt.

Bei der Hauptverhandlung kam in Ansehung des durch die Vorerhebungen zutage geförderten Beweismaterials nichts Neues vor. Den Angeklagten stand ein freigewählter Verteidiger zur Seite; die Verteidigung ging dahin, daß die Angeklagten mit gutem Grunde in Josef T. einen gefährlichen Menschen erkennen konnten, weil er mit Brandlegung gedroht hatte. In diesem Belange kam aber gerade bei der Hauptverhandlung hervor, daß der Zeuge, der in den Vorerhebungen am bestimmtesten über solche Drohungen des Josef T. ausgesagt hat, seine Aussage dahin abschwächte, er hätte dem erhebenden Richter gegenüber nur seiner Anschauung Ausdruck verliehen, daß T. die Häuser hätte anzünden können. Weiter war die Verteidigung bestrebt darzutun, daß die Angeklagten in bester Absicht, die Wallfahrtsstätte vor dem Zerstörer zu schützen, gehandelt haben, zumal weder Gemeindeamt noch Gendarmerie Josef T. in Verwahrung nehmen wollten; aus diesem Grunde wäre ihnen böser Vorsatz überhaupt nicht zuzumuten. Allein eben in der Richtung dieses Entschuldigungsmomentes griff in den Gang der Hauptverhandlung eine Kundgebung des Pfarramtes St. Bartelmä ein, die geeignet war, diese Verteidigung als vollends hinfällig erscheinen zu lassen. Einige Tage vor der Hauptverhandlung langte nämlich beim Kreisgerichte Rudolfswert ein Brief von diesem Pfarramte ein, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Verlaufe des Beweisverfahrens wortwörtlich verlesen wurde. Er soll hier — in deutscher Übersetzung — vollständig wiedergegeben werden, weil er zur Grundlage eines neuen Strafverfahrens geworden ist, das später zur Erörterung gelangen soll.

Die Eingabe lautete: An das hohe k. k. Kreisgericht in Rudolfswert. In kurzer Zeit findet, glaube ich, beim hohen k. k. Kreisgerichte die Hauptverhandlung gegen Karl P. et consortes statt. Fast gewiß wird die Frage bezüglich der hier bediensteten Geistlichen berührt werden, welchen Standpunkt gegenüber den Lourdes-Homatien der hiesige Pfarrvorsteher einnimmt? Deswegen gebe ich ad informationem dem hohen Kreisgerichte folgenden Bericht.

I. Alle hier angestellten Geistlichen waren und sind noch Gegner der Lourdespossen. Keine der bezüglichen Zuschriften in den „Unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

krainer Nachrichten" hat ein Geistlicher geschrieben. Eine Ausnahme hiervon ist Leopold K., gewesener Kaplan hier, jetzt in H.[1])

II. Warum sind Karl P. etc. solche Lourdes-Eiferer? Aus lauter Eigennützigkeit. Die Parzelle, auf der sich die Quelle und das Bild befindet, ist Eigentum seines Vaters Bartolomäus P., hier haben Sohn oder Vater einen Buschenschank errichtet, wo sehr kräftig getrunken wird. Er ist auch — und das ist die Hauptsache — Schatzmeister der dort eingesammelten milden Gaben, und diese sind nicht gering.

Jakob B. hat dort in der Nähe eine kleine Keusche Rakovnik Nr. 3 und ist gewissermaßen auch Helfer bei der Ausleerung des dortigen Opferstockes. Viktor T., seinem Berufe nach Zimmermann, ist jetzt Verkäufer verschiedener Devotionalien und ein überaus eifriger Verbreiter der Lourdes-Wunder.

Es wäre daher Recht, wenn bei dieser Gelegenheit

III. Karl P. zur Verantwortung gezogen würde,

a) wo er die Bewilligung bekommen, daß er dort einen Opferstock errichtete, was dem Hofdekret vom 16. Juni 1784, Cf. Dubr. pg. 520 widerspricht.

b) Wohin sind die Tausende der geschenkten Gelder verschwunden? Nach unserer Berechnung würde das schon ungefähr 3000 K betragen! In der Vorschußkasse sind aber nur 488 K angelegt.

c) Wer hat ihm überhaupt die Ermächtigung gegeben, dort Geld ohne jede Aufsicht zu sammeln?

d) Wo er die Befugnis erlangt hat, dort zu bauen und mit Bassin und Wasser die Leute zu foppen, nachdem schon die Pfarrvorstehung geschrieben, daß nichts unternommen werden darf, solange nicht das Fürstbischöfliche Ordinariat in dieser Sache etwas verfügt haben wird.

Von dem übrigen Unfuge wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft geschrieben werden. Mir schien es notwendig, das Kreisgericht über die ganze Angelegenheit aufzuklären. So kann es nicht weiter gehen, daß so hohe Summen Leuten anvertraut werden, die immer in Geldverlegenheiten sind, zumal ohne Kontrolle.

Pfarramt St. Bartelmä, 13. 6. 1910.

Anton L.,
Pfarrer m. p.

---

1) Gemeint ist der Initiator von Neu-Lourdes, der aber noch vor Anfang dieses Strafprozesses von St. Bartelmä wegversetzt wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das gesamte Beweismaterial einschließlich dieses Briefes führte zur Verurteilung aller fünf Angeklagten. Der Urteilstenor deckt sich vollständig mit dem Anklagesatze. In den Urteilsgründen wurde u. a. festgestellt, die Angeklagten haben J. T. wie ein reißendes Tier nach Neu-Lourdes gezerrt, ihn mit gefesselten Händen an das Eisengitter gebunden und in dieser Stellung fast neun Stunden belassen. Es wurden Karl P. zu 4 Monaten, Franz B., Viktor T., zu je 6 Wochen, Martin M. und Jakob B. zu je 3 Monaten Kerker verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben alle Angeklagten durch ihren gemeinschaftlichen Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; doch der Oberste Gericht- als Kassationshof bestätigte das kreisgerichtliche Urteil.

Daraufhin brachten die Verurteilten ein Gnadengesuch beim Justizministerium ein; es wurde ein gutachtlicher Bericht des Kreis- und des Oberlandesgerichtes eingeholt; das Gnadengesuch blieb ohne Erfolg. —

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle noch kurz festgestellt werden, welche Personen außer den fünf wegen Verbrechens Verurteilten aus Anlaß der Vorfälle am 14. April 1910 in Neu-Lourdes strafrechtlich verfolgt wurden. An der Mißhandlung des Josef T. waren ja eine Unzahl von Leuten beteiligt, aber zur Anzeige gelangten recht wenig Fälle.

Es wurde oben schon erwähnt, daß der kroatische Untertan Markus D. in Neu-Lourdes verhaftet und dem Bezirksgerichte Landstraß eingeliefert worden ist. Der Nachweis, daß er dem Josef T. eine Verletzung mit sichtbaren Merkmalen und Folgen zugefügt, konnte nicht gebracht werden; er wurde daher wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. (culpose Gefährdung) zu 24 Stunden Arrest verurteilt.

Außer diesem Kroaten sind noch drei einheimische Personen wegen Mißhandlnng des Josef T. zur Anzeige gebracht worden, und zwar Helene S., eine sechzigjährige Besitzersgattin, Franz C., ein vierundsechzigjähriger Auszügler, und schließlich der fünfzehnjährige Besitzerssohn Franz M. Die beiden Erstangeführten wurden der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 411 StG. (vorsätzliche leichte körperliche Beschädigung) schuldig erkannt, weil sie den Josef T. in böser Absicht mit Stöcken auf den Kopf, beziehungsweise ins Gesicht geschlagen haben, und zu je 48 Stunden Arrest verurteilt. Bezüglich des Franz M., der jede Beteiligung an der Mißhandlung des Josef T. in Abrede gestellt hat, ließ sich der Beweis der Täterschaft nicht erbringen; er wurde freigesprochen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Noch bevor die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde gegen das am 14. Juli 1910 erflossene Urteil ausgeführt wurde, brachten alle fünf Verurteilte durch ihren Verteidiger im Strafprozesse wegen Einschränkung der körperlichen Freiheit des Josef T. beim k. k. Bezirksgerichte Rudolfswert die Ehrenbeleidigungsklage gegen den Pfarrer Anton L. ein. In dieser wird eingangs die Geschichte der Wallfahrtsstätte Neu-Lourdes erörtert und behauptet, daß die Pilger Almosen gespendet haben, damit der Platz vor dem Standbild geebnet, die Quelle eingemauert und umsäumt, die Stiegen hergerichtet werden, alles dies in der Absicht, um noch mehreren Leuten Gelegenheit zur Verehrung der Mutter Gottes zu bieten. Das Geld habe in der Tat Karl P. verwaltet; es seien über 3000 K hereingekommen, doch wurden damit Zahlungen für die notwendigen Arbeiten geleistet, 480 K seien aber in der St. Bartelmäer Vorschußkasse fruchtbringend angelegt worden. Der Pfarrer habe die Herausgabe des Geldes verlangt, doch habe der Bischof selbst dem Karl P. erlaubt, das Geld zu verwalten. Daraufhin habe der Pfarrer von der Predigtkanzel herab „gegen uns, die wir uns um die Wallfahrtsstätte gekümmert haben", zu sprechen begonnen und den Karl P. von der Zeit an mit scheelen Augen angesehen. Weiter befaßt sich die Klagschrift mit der Handlungsweise der Verurteilten, nunmehrigen Privatankläger, an Josef T.; dessen Fesselung sei nur aus dem Grunde geschehen, um das Gericht zu verständigen, damit Josef T. abgeholt und verwahrt werde. Durch die Anwürfe im Briefe des Pfarrers, der bei der öffentlichen Hauptverhandlung verlesen wurde, erachten sich die Privatankläger an ihrer Ehre gekränkt. „Man denke von uns, was man immer will, man halte uns als beschränkte und einfältige Menschen, weil wir an Wunder glauben und die Mutter Gottes verehren, aber wir betrügen nicht. Der beschuldigte Pfarrer hat uns alles eingeleitet, was er uns nun als Volksbetrug vorwirft, als Eigennutz usw. Daraus folgt, wie sehr uns der Angeklagte (scil. im Ehrenbeleidigungsprozesse, der Pfarrer) vor Gericht angeschwärzt hat und dies nur in der Absicht, um sich an uns zu rächen die wir ihm bezüglich der Verwaltung von Lourdes nicht willig Gehorsam leisten wollten." —

Bei der Hauptverhandlung erklärte Pfarrer Anton L. — er war gleichfalls durch einen Advokaten vertreten —, er habe den Brief verfaßt und abgesendet, weil er die in den Zeitungen heftig angegriffene Ehre der Geistlichkeit von St. Bartelmä retten wollte; im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übrigen trat er für alle seine Behauptungen den Wahrheitsbeweis an.

Anlangend den Vorwurf der Eigennützigkeit verwies der Pfarrer auf die Tatsache, daß vor einigen Jahren überhaupt kein Fremder den Wallfahrtsort aufgesucht hat, jetzt aber kommen deren so viele, daß an Ort und Stelle 4 Buschenschänke errichtet wurden, die alle von den Wallfahrern großen Nutzen ziehen. Hiebei hat aber der Anführer des Anrainerausschusses Karl P. den gebahnten Weg nach Neu-Lourdes so anlegen lassen, daß er direkt zu seinem Buschenschanke, und etwa 20 Schritte abseits vom Gasthause eines anderen Wirtes führt. Auch sei Karl P. wegen Betruges vom Bezirksgerichte Landstraß abgestraft worden, weil er für die Arbeiter von Neu-Lourdes größere Beträge als bezahlt auswies, als er sie wirklich geleistet hat. Vor der Hauptverhandlung sei Karl P. aufgefordert worden, über die eingeheimsten Opfergaben Rechnung zu legen; er sammle aber noch immer die bezüglichen Quittungen. Übrigens sei ihm von der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld verboten worden, Opfergaben weiter zu sammeln, er habe sich aber um das Verbot nicht gekümmert und sei deswegen mit einer Geldbuße von 30 K belegt worden.

Viktor T. verfertige ganz wertlose Bildchen von Maria-Neu-Lourdes, er verkaufe sie aber im Hausierhandel zum Preise von 2 K 40 h. Desgleichen halte er Ansichtskarten feil, die die Aufschrift haben „Wundertätige Maria in Neu-Lourdes bei St. Bartelmä", zu 10 h das Stück, eine behördliche Erlaubnis hierzu habe er aber nicht erhalten.

Den Vorwurf „Lourdes-Eiferer" rechtfertigte der geklagte Pfarrer folgendermaßen: Karl P. und Jakob B. seien diejenigen gewesen, die am meisten das Gerede in Schwung brachten, daß in Neu-Lourdes Wunder geschehen. Beide haben auch die Kunde verbreitet, daß auch Advokat Dr. Karl S. (ihr Verteidiger, bezw. Vertreter), — der, nebenbei bemerkt, als fortschrittlich gesinnt allgemein und insbesondere auch in St. Bartelmä und Umgebung bekannt war — eingesehen habe, daß in Neu-Lourdes Wunder geschehen, und daß er zum Baue einer Wallfahrtskapelle Tausend Kronen beisteuern werde. Voriges Jahr haben sie verbreitet, es sei ein großes Wunder geschehen; in Wirklichkeit sei aber nichts geschehen. Theresia Kl., die in Neu-Lourdes vollständig genesen sein soll, sei nunmehr noch immer so, wie sie vor der angeblich wunderbaren Genesung war. Die Gemeinde habe ihr auf ihre Erzählung von der wunderbaren Genesung hin die ihr bis zu dieser Zeit geleistete Armenunterstützung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingestellt; da kam aber ihre Mutter aufs Gemeindeamt und reklamierte die Unterstützung, weil ja die ganze Geschichte ihrer Genesung nicht wahr sei.

Schließlich verwies der Pfarrer auf die Zeitungsberichte, daß das Wunder der Theresia Kl. auch vom Pfarrer in Landstraß bestätigt worden sei, daß das Muttergottesstandbild von Neu-Lourdes aus dem Besitze des Generals der Karthäuser in Frankreich stamme, vom Bischof geweiht und mit wundertätiger Wirkung versehen worden sei. Diese und ähnliche Zeitungsnachrichten seien durchgehend von den Privatanklägern, die aus dem regen Besuche von Neu-Lourdes Nutzen zogen, entweder eingerückt oder doch inspiriert worden.

Der Wahrheitsbeweis wurde vom judizierenden Einzelrichter zugelassen, und dies hatte sehr weitläufige und eingehende Erhebungen zur Folge. Es wurde der Bischof vernommen, der als Zeuge die oben unter I. a. E. angeführten Tatsachen bestätigte, es wurde der Gemeindevorsteher gehört, der die Angaben des Pfarrers über die der Theresia Kl. geleistete Armenunterstützung als richtig erklärte und weiter einige Aufschlüsse über die Votivgegenstände, die die Wallfahrer in Neu-Lourdes zurücklassen, erteilte. Der Maurer, der die Postamente für die Muttergottessäule eingesetzt hat, bestätigte, daß beide ein Geschenk der Karthäuser waren. Auch die beiden Geistlichen, die bei der Einweihung der Quelle hervorragend mitgewirkt haben, wurden vernommen. Der damalige Kaplan von St. Bartelmä, Leopold K., bestätigte, daß er das Lourdeswasser von den Karthäusern erhalten hat und den Pater K. das Wasser in die Quelle gießen hieß. P. Paul K. selbst gab an, er habe in der Tat das Lourdeswasser in die Quelle gegossen, Kaplan Leopold K. habe unterdessen dem Volke erklärt, daß das echtes Lourdeswasser sei, und daß die Quelle jetzt die gleichen Eigenschaften wie dieses haben werde. Auf Wunsch des Kaplans habe er sohin einen Zweig ins Quellwasser getaucht und das versammelte Volk besprengt.

Der Umstand, daß Karl P. den Weg nach Neu-Lourdes abseits von einem Gasthause an seinem Buschenschanke vorbei leiten wollte, wurde von dem beteiligten Wirte als Zeugen bestätigt; dieser Zeuge war auch in der Lage, die weitere Behauptung des Pfarrers als wahr zu bestätigen, daß Viktor T. kleine Statuetten des Muttergottesstandbildes aus Gips oder Zement erzeuge und feilhabe. Auch die Behauptung, daß Privatankläger Jakob P. herumredete, der Advokat Dr. Karl S. habe eingesehen, das in Neu-Lourdes Wunder geschehen, und werde zum Baue einer Kirche ebendort 1000 K geben hat sich erwahrt; Kaplan Leopold K. hat diesfällig angegeben, daß dieses

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gerede mit einem Besuche des Dr. Karl S. in Verbindung gebracht wurde, den er zum Danke für seine Genesung von einer langwierigen Krankheit dem Gnadenorte Neu-Lourdes abgestattet habe.

Auch Theresia Kl., die nach ihrer, in Neu-Lourdes an die hinterlassenen Krücken angehefteten Votivschrift durch ein Wunder geheilt worden sein soll, wurde als Zeugin vernommen, während sie von Ärzten nicht untersucht wurde. Über ihre Genesung äußerte sie sich folgendermaßen: Im 4. Lebensjahre — bei der Vernehmung war sie 21 Jahre alt — habe sie vielleicht infolge einer Verkühlung eine Krankheit bekommen. Die Muskeln krampften sich zusammen, die Beine wurden schwach. Sie konnte sich nur mit Krücken fortbewegen. Aus diesem Grunde sei sie nicht herumgegangen, nur 2 bis 3 mal im Jahre sei sie nach Landstraß in die Kirche zur Messe gegangen, doch habe sie von dem Drucke der Krücken unter den Armen stets schmerzhafte Blasen bekommen. Vor zwei Jahren — das Protokoll weist das Datum 15. Oktober 1910 auf — habe sie von Neu-Lourdes erfahren und da sei sie recht häufig — manchmal Sonntag auf Sonntag — dorthin gewandelt. „Zufolge der Fürbitte der Mutter Gottes, glaube ich, ist es sodann geschehen, daß ich im vorigen Sommer zu fühlen begann, als ob ich immer leichter nach Neu-Lourdes ginge. Eines Sonntages, von Neu-Lourdes wieder nach Hause gekehrt schien mir aber, während ich sitzend ausruhte, als ob ich nun leicht ohne Krücken gehen könnte. Wirklich versuchte ich frei auf die Füße aufzutreten und — es ging. Von da an habe ich die Krücken nicht mehr in die Hände genommen und trug sie an einem der nächsten Tage nach Neu-Lourdes und ließ sie dort zum Zeichen des Dankes. Jetzt gehe ich, wie früher, noch immer oft nach Rakovnik, wohin ich eine Stunde Gehweges habe, weil ich nicht genug der Mutter Gottes für ihre Hilfe danken kann. Die Füße habe ich zwar noch immer in den Knien gekrümmt, doch habe ich wenigstens soviel erreicht, daß ich auf die ganze Sohle auftreten kann, was ich früher zu tun nicht imstande war, da ich mich beim Gehen mit den Krücken nur auf die Zehen stützen konnte.“ —

Aus den Akten, auf die sich Pfarrer Anton L. zur Erbringung des Wahrheitsbeweises berufen hat, wurde folgendes festgestellt: Der Privatankläger Karl P. wurde vom Bezirksgerichte Landstraß wegen Übertretung, des Betruges zu 7 Tagen strengen Arrestes verurteilt, weil er einem Arbeiter, der bei Neu-Lourdes beschäftigt war, eine wahrheitswidrige Bestätigung über die Höhe

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seines Tagelohnes ausgestellt hat, damit dieser vom Gerichte eine höhere Zeugengebühr ansprechen konnte. Aus einem Akte der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld ging hervor, daß eben dieser Karl P. wegen unbefugten Opfersammelns zweimal mit je 30 K Geldbuße bestraft wurde. Schließlich berief sich der Pfarrer zur Kennzeichnung des unter den Privatanklägern waltenden Geschäftsgeistes darauf, daß Karl P. den Mitkläger Viktor T. bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt hat, er verkaufe „Kracherl", während umgekehrt Viktor T. den Karl S. bezichtigte, er halte unbefugter Weise auch Speisen feil. Auch diese Angaben fanden in den Akten ihre volle Bestätigung.

Zur Dartuung des Umstandes, daß die Privatankläger oder ihnen nahestehende Personen Nachrichten von geschehenen Wundern verbreiteten, legte der Pfarrer einen Bericht des „Slovenski dom" vom 7. Mai 1910 vor. Da stand zu lesen, die Bildsäule der Mutter Gottes sei infolge der Handlungsweise des geistesgestörten Josef T. zwar in Stücke zerschellt, allein diese Stücke seien aus eigener Kraft wiederum auf die Stelle, wo die Bildsäule früher stand, zugeflogen und so habe sich das Standbild von selbst wieder zusammengestellt. In Wirklichkeit ist aber die Säule nur ein wenig beschädigt worden und wurde, nachdem die abgesprungenen Stücke wieder angeleimt worden waren, auf ihren alten Standplatz zurückgestellt.

Die Privatankläger waren bemüht, die Wirkung dieser aller Beweise womöglich abzuschwächen. Wenn sie Opfergaben sammelten, sagten sie, haben sie doch nichts anderes getan, als die Pfarrersköchin, die zur Zeit, als sich die Statue der Mutter Gottes noch im Pfarrhause zu St. Bartelmä befand, eine Schüssel aufgestellt hat, damit die Leute, die die Bildsäule ansehen kamen, Opfergaben hineinwarfen. Die Herstellung des gebahnten Weges nach Maria-Neu-Lourdes abseits vom Gasthause des Tsch. habe übrigens nicht Karl P. selbst, sondern der Oberlehrer von St. Bartelmä Johann S. vorgeschlagen. Immer und immer betonten die Privatankläger, daß sie als gläubige Verehrer der Mutter Gottes von Neu-Lourdes nur das getan haben, was den Ruf der neuen Wallfahrtsstätte zu fördern geeignet war.

Auf Grund des Gesamtbeweismateriales — hier wurden nur die wesentlichsten Dinge hervorgehoben — fällte das Bezirksgericht Rudolfswert das Urteil vom 20. Dezember 1910, wonach Pfarrer Anton L. der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt und zu 50 K Geldstrafe verurteilt wurde. Allerdings bezog sich das verurteilende Erkenntnis nur auf die Privatanklage der in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem fraglichen Briefe namentlich angeführten Personen Karl P. und Jakob B., von der Anklage der übrigen Privatankläger wurde der Pfarrer freigesprochen, weil bezüglich dieser die subjektive Klagelegitimation nicht als gegeben erachtet wurde. In den Gründen des verurteilenden Erkenntnisses wurde erklärt, der vom Pfarrer angetretene Wahrheitsbeweis sei nicht gelungen: Wenn erwogen wird, wie die beiden Zeugen Kaplan Leopold K. und Pater Paul R. die Entstehungsgeschichte von Neu-Lourdes dargestellt haben, so kann nicht behauptet werden, die Privatankläger hätten mit der Förderung der Wallfahrtsstätte die Leute betrogen. Zur Erhärtung des Vorwurfes, daß die Privatankläger das Geld aus der Opferbüchse verpraßt und vertrunken hätten, seien überhaupt keine unterstützenden Tatsachen angeführt worden. Übrigens habe Jakob B. bei Neu-Lourdes höchstens ein paar Kronen verdient, weswegen man noch nicht sagen könne, er sei ein Lourdes-Eiferer. —

Über Berufung des Angeklagten Anton L. fällte das Kreis- als Berufungsgericht Rudolfswert einen Freispruch auch in Ansehung der Privatanklage seitens des Karl P. und Jakob B. Es ging von der Anschauung aus, daß strenge unterschieden werden müsse, was die Kirche getan, und zwischen dem, wie die Privatankläger vorgegangen und was die Phantasie des Volkes mit ihrer Hilfe ausgelegt habe. In Wirklichkeit sei Josef T. nur von den fünf Privatanklägern als ein gefährlicher Mensch angesehen und gefesselt worden, sie seien diejenigen, gegen die sich mit Recht die Vorwürfe des Pfarrers im inkriminierten Briefe gewendet haben. Um die Schuldlosigkeit der dort angeführten ehrenrührigen Behauptungen darzutun, sei nur erforderlich, einen Wahrscheinlichkeitsbeweis zu erbringen[1]), dieser sei aber gelungen; denn die vom Angeklagten geführten Zeugen haben mit ausreichender Sicherheit bestätigt, daß die Haupttriebfeder der Handlungsweise der Privatankläger Eigennutz gewesen sei. —

Es sei noch bemerkt, daß sowohl der Schuldspruch der ersten als auch der Freispruch der zweiten — letzten — Instanz in der Presse, wie alle bedeutenden Phasen des Kampfes um Neu-Lourdes, lebhaft kommentiert worden sind.

---

1) Es kommt wohl darauf an, ob angenommen werden kann, daß der Pfarrer „durch besondere Umstände genötigt war“ (§ 489 StG.), den ehrenrührigen Brief an das Kreisgericht abzusenden. Da er an dem Strafprozesse gegen Karl P. und Genossen selbst gänzlich unbeteiligt war und auch der Gegenstand der Anklage mit der Ehre der Geistlichkeit in keinem inneren Zusamenhang stand, ließe sich ganz gut auch die Meinung vertreten, daß vorliegend zur Straflosigkeit des Täters die Erbringung des Wahrheitsbeweises notwendig war (§ 490 Abs. 2 StG.).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Schon im Briefe an das Kreisgericht Rudolfswert hat Pfarrer Anton L. angedeutet, daß er den Kampf gegen Karl P. und seinen Anhang auch vor der politischen Behörde ausfechten werde; auch da blieb schließlich und endlich er Sieger. Allerdings fand er in Karl P. einen zähen Gegner. Offenbar wendete die politische Behörde die schärfsten Repressalien nicht an, um nicht die Volksmassen, die unbedingt an dem Gnadenorte festzuhalten schienen, in Aufwallung zu bringen.

Sicher ist es, daß das Begehren des Pfarrers Anton L. zunächst dahin gerichtet war, gründliche Arbeit zu schaffen und die weiteren Besuche der Volksmassen von Neu-Lourdes überhaupt aufzuhalten. Es haben auch tatsächlich zwei Blätter — Slovenski Narod (Laibach) vom 23. Juli 1910, Tagespost (Graz) vom 22. Dezember 1910 — berichtet, daß die Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld auf Andringen des Pfarrers einen Erlaß hinausgegeben habe, es sei alles wegzuräumen, was in Neu-Lourdes hergerichtet wurde, insbesondere sei auch die Muttergottesstatue irgendwo anders aufzubewahren. In Wirklichkeit ist dies nicht verfügt worden, wohl wurde aber, wie schon oben unter III. erwähnt wurde, dem Karl P. verboten, Opferspenden entgegenzunehmen.

Dieses Verbot fruchtete nichts; Karl P. nahm nach wie vor Opfergaben persönlich entgegen, wenngleich er deswegen zweimal mit Geldbuße belegt worden war. Nun entschloß man sich zu dem Auftrage, daß die Opferbüchse zu entfernen sei. Auch diesem fügte sich Karl P. nicht. Es wurden ihm wiederholt Fristen gewährt, um die Opferbüchse zu entfernen, die letzte bis 10. Januar 1911. Zugleich wurde die Gendarmerie beauftragt, ein Weitersammeln von Opfergaben der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen und falls die Opferbüchse bis zum angegebenen Termine nicht weggeschafft werden sollte, sie selbst abzunehmen und dem Gemeindeamte abzuliefern.

Allen diesen behördlichen Maßnahmen zum Trotze erklärte Karl P. dem Gendarmerieposten-Kommandanten ins Gesicht, er werde die Sammelbüchse nie entfernen. Diese schroffe Ankündigung des Ungehorsams gegenüber einem Befehle der politischen Behörde wurde von der Gendarmerie höheren Orts angezeigt, zugleich aber auch darauf verwiesen, daß bei einer allfälligen Abnahme der Opferbüchse durch die Gendarmeriemannschaft mit Schlosserhandwerk hantiert und demzufolge die Waffe abgelegt werden müßte, wodurch die Mannschaft in eine schwierige Lage geraten könnte, da die dortige Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

völkerung die Entfernung der Büchse nicht ruhig hinnehmen dürfte und größere Ansammlungen von Menschen zu befürchten wären.

Zwei Tage nach diesem Berichte, das ist am 5. Januar 1911, mußten aber Karl P. und seine Genossen, da in Ansehung ihrer Verurteilung (II.) der Rechtsmittelweg erschöpft, der Gnadenweg abgeschnitten war, ihre Kerkerstrafen beim Kreisgerichte Rudolfswert antreten. Dies wurde der Bezirkshauptmannschaft berichtet, und nun erging der Auftrag, die Opferbüchse sei am 20. Januar 1911, um 6 Uhr früh, durch den Gemeindevorsteher von St. Bartelmä unter Assistenzleitung der Gendarmerie zu entfernen. Dieser Auftrag ist pünktlich befolgt worden.

Allein der Opferwille der Neu-Lourdes-Pilgerschaft war auch nach der Entfernung der Opferbüchse durch die berufene Behörde — nicht erlahmt. Die Wallfahrer ließen es an Feuereifer für die weitere Ausgestaltung des Gnadenortes nicht fehlen; man warf nunmehr, da eine Opferbüchse nicht vorhanden war, den Obolus einfach in die Neu-Lourdes-Quelle, ins Reservoir unterhalb des Felsens mit dem Muttergottesstandbilde; nur mußte freilich der Obolus Hartgeld sein. Dort blieb es, bis es (nach einem Berichte des Slovenski Narod vom 24. Juni 1911) der Pfarrer von St. Bartelmä, Anton L., herausnehmen ließ — es waren fast 200 Kronen eingegangen —, um sich fortan selbst für die Erhaltung der Wallfahrtsstätte von Neu-Lourdes einzusetzen. Die Verurteilten, die „Neu-Lourdes-Eiferer" sind nach Verbüßung der Strafen heimgekehrt, nun hat sich auch ein modus vivendi zwischen dem Pfarramte und den Anrainern von Neu-Lourdes gefunden — und seit Ende Juni 1911 befindet sich auch die Opferbüchse auf ihrem alten Platze. —

Man sollte glauben, daß alle die Vorgänge, die sich zum Teil vor Gericht, zum Teil vor der politischen Behörde abgespielt haben, und durch die Presse urbi et orbi bekannt gemacht worden sind, auf die Zugkraft der Wallfahrtsstätte einen hemmenden Einfluß ausgeübt haben mußten. Sind doch die Förderer des Gnadenortes, die Verbreiter der Wunder von Neu-Lourdes auch im Privatanklageprozesse, den sie gegen den Pfarrer angestrengt haben, auf der ganzen Linie unterlegen! In Wirklichkeit ließ sich das Volk, das einmal zum Gnadenorte Neu-Lourdes gläubiges Vertrauen gefaßt hat, vom Zuzuge dorthin nicht abhalten. Sonntag auf Sonntag kommen von weiten Gegenden Pilger auf Wagen, waschen sich mit dem geweihten Quellwasser und tragen es in Flaschen nach Hause. Als infolge der anhaltenden Dürre des Sommers 1911 die Quelle weniger ergiebig wurde und der Ausfluß durch die Pipen ausblieb, wurde das Quell-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wasser schöpferweise aus dem Bassin hervorgeholt und an die Wallfahrer verteilt, allerdings gegen Entrichtung eines besonderen Obolus ...

Fragt man nach den Gründen dieser Erscheinung und insbesondere darnach, ob die „Wunder" in der Tat den wirksamsten Einfluß geübt haben, so wird diese letzte Frage gewiß nicht schlankweg bejaht werden können. Allerdings hat die Genesung der Theresia Kl., die als ein Wunder verkündet wurde, das meiste zum Aufschwunge der Wallfahrtsstätte beigetragen, aber ebenso gewiß ist es auch, daß zumindest in der nächsten Umgebung von Neu-Lourdes die ganze Wundergeschichte auf das Maß der Wahrheit zurückgeführt wurde, und daß nur sehr einfältige Personen in der Anhoffnung auf ein Wunder nach Neu-Lourdes pilgern. Der Schreiber dieser Zeilen hat mit Wallfahrerinnen, die von Neu-Lourdes mit gefüllten Flaschen auf einem Wagen heimwärts zogen, ein Gespräch angeknüpft, um über den Wunderglauben Erkundigungen einzuziehen. Es war aber keine Spur von einem Glauben an Neu-Lourdes-Wunder zu bemerken; im Gegenteil, die Pilgerinnen — etwa 20 an der Zahl — waren nicht einmal überzeugt, daß ihr ängstlich behütetes Quellwasser Heilkraft besitzt. Vielleicht haben sie ihre innersten Gedanken nicht preisgeben wollen; sicher scheint mir aber im allgemeinen, daß die Wallfahrt nicht etwa in Anhoffnung, oder gar in Erwartung eines Wunders oder einer wundertätigen Wirkung des Neu-Lourdes-Wassers unternommen wird, sondern daß solches Pilgern zu Gnadenorten lediglich eine Emanation der gläubigen Gesinnung überhaupt ist. Diese Annahme wird wohl auch durch die Erwägung bestätigt, daß es in Krain selbst eine große Anzahl von allgemein verehrten Wallfahrtsorten gibt, die alle äußerst gut besucht werden, obschon von offenkundigen Wundern an diesen Gnadenorten nichts verlautet. Das innige Gebet, das die Pilger am Wallfahrtsorte mit besonders gesammeltem Geiste auch dann verrichten, wenn sie sich nicht eine besondere, auf ein Wunder hinauslaufende Gnade erbitten, schafft ihnen Beruhigung, gibt ihnen den Seelenfrieden wieder.

Freilich spielt bei den Wallfahrten unbewußt noch ein anderes Moment mit. Der Bauer, der Handwerker, der kleine Mann überhaupt, noch mehr aber die weiblichen Mitglieder einer Familie mühen und plagen sich das ganze Jahr im gleichen Trott ab, — da regt sich die Sehnsucht in ihnen, sich wenigstens für eine kleine Weile aus der Sphäre des Alltäglichen herauszureißen, die altgewohnte Einsamkeit mit neuen Eindrücken zu versetzen, zu beleben. Und wenn die Zeit zwischen den beiden Frauentagen kommt, wo die großen Feldarbeiten nachlassen, da scharen sich Gleichgesinnte zusammen und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unternehmen die Wallfahrt. Sie schafft ihnen durch die Betätigung ihres religiösen Sinnes eine Befriedigung, sie stillt ihnen aber auch die Sehnsucht nach neuen Erlebnissen, gleichwie den Begüterten das Lustreisen, die Sommerfrischen und dgl.

Die Prognose für den Wallfahrtsort Neu-Lourdes ist eine günstige [1]). Für den wahrhaft Frommen hat es den Vorzug für sich, daß es seiner Entstehungsgeschichte nach, seiner ganzen Anlage nach eine Anlehnung an das altberühmte französische Lourdes ist; für denjenigen, der weniger aus Religiosität und mehr aus dem Bedürfnisse heraus, sich Ausheiterung zu schaffen, die Wallfahrt unternimmt, hat es den Reiz der Neuheit, den Vorteil der Billigkeit und bietet zuguterletzt, nach allem, was da vorgefallen, auch eine kleine Sensation. Man kann, auch vom Standpunkte der Nationalökonomie, die Weitererhaltung des Wallfahrtsortes nur wärmstens begrüßen; das Geld, das die wallfahrende Bevölkerung für Neu-Lourdes ausgibt, bleibt im Lande, während es bei den übrigen, gar nicht seltenen Einzel- oder Gesellschaftspilgerfahrten nach Lourdes oder nach einem anderen ausländischen Gnadenort fürs Inland unrettbar verloren geht.

---

1) Eine andere Frage ist allerdings die, ob nicht neue Wallfahrtsorte in der Nähe von Neu-Lourdes entstehen und seinen Glanz verdunkeln werden. Im Tageblatte Slovenec vom 28. August 1911, das der konservativen Richtung angehört, stand z. B. eine Notiz folgenden Inhalts: „Die Mutter Gottes ist angeblich einem Mädchen im Walde bei Bedekovec in Sagorien (steierisch-kroatische Grenze) erschienen. Das Volk begann scharenweise dorthin zu pilgern, obwohl sich die Geistlichkeit dem Vorfalle gegenüber ablehnend verhielt. Das Mädchen sammelt nun Spenden zur Erbauung einer Kapelle, weil ihr, wie sie sagt, die Himmelserscheinung dies aufgetragen hat."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XI.

Der Kampf um die Todesstrafe.

Von

Dr. **Schüle**, a. o. Prof. für gerichtl. Medizin an der Universität Freiburg i. B.

„Bemerkungen zur Juristentagdebatte nennt Ernst Lohsing einen Aufsatz, der in Band 42 (3. 4. Heft dieses Archivs) erschienen ist und einen lebhaften Protest gegen die Beibehaltung der Todesstrafe darstellt. Wenn ich als Mediziner das Wort zu diesem juristischen Thema ergreife, so bin ich mir sehr wohl der Schwierigkeiten bewußt, welche die Behandlung eines der eigenen Wissenschaft fremden Stoffes bedingt. Indessen gibt es in jeder Disziplin Grenzgebiete — ein solches zwischen Medizin und Jurisprudenz ist die gerichtliche Medizin, so möge auch einmal einem Mediziner gestattet sein, sich zu einem vorwiegend juristischen Thema zu äußern.

Von vornherein sehen wir davon ab, die prinzipielle Frage zu berühren, inwieweit die Todesstrafe überhaupt gestattet ist, ob der Staat das Recht hat, einen Verbrecher vom Leben zum Tode zu bringen. Der Staat hat sich tatsächlich dieses Recht angeeignet und entspricht damit dem Gefühl einer großen Anzahl seiner Bürger. Wird doch von den meisten Menschen die Strafe angesehen als eine Sühne, welche in einem gewissen Verhältnis zur Tat stehen muß. Das schwerste Vergehen erheischt die schwerste Sühne. Die absichtlich vorbedachte Tötung eines Menschen verlangt, daß dem Mörder sein eigenes Leben aberkannt werde. Ob die Menschheit einmal über diese Auffassung hinaus zur einstimmigen Abschaffung der Todesstrafe gelangen wird, ist fraglich. Möglicherweise kann es vielleicht einmal so weit kommen, aber dann müßten folgerichtig vorher auch die Kriege abgeschafft und durch Schiedsgerichte ersetzt sein, denn diese gräßlichen Massenmorde (man denke an Port Arthur und sehe sich das Bild von der „gorge du Malakoff“ in Versailles an!) widersprechen einer höheren Kultur viel mehr als die Hinrichtung eines Mörders.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So lange noch über die Berechtigung der Todesstrafe verschiedene Meinungen herrschen, soll eine tunlichst gründliche Diskussion dieser wichtigen Frage möglich sein. Man wird aber verlangen dürfen, daß die Gründe für und wider etwas gewichtiger fundiert seien als die in der Abhandlung von Ernst Lohsing. In einem Hauptpunkte gebe ich dem Verfasser allerdings recht, wenn er dagegen protestiert, daß ein Jurist die Hinrichtung Lucchenis damit begründen will (S. 248), daß die ermordete Kaiserin von Österreich die „edelste deutsche Frau" gewesen sei. Dies ist nicht maßgebend. Die Person des Ermordeten hat bei einer prinzipiellen Erörterung völlig auszuscheiden, denn eines jeden Menschen Leben muß geschützt, seine Vernichtung gesühnt werden, und dem Bettler ist sein Leben nicht weniger wertvoll als dem Fürsten. Nebenbei bemerkt, erscheint der politische Mörder, der einen ihm völlig unbekannten Fürsten aus anarchistischer Wahnidee umbringt, zweifellos weniger verachtungswert, als ein Verbrecher, der um eigenen materiellen Vorteil einen andern tötet oder als ein Lustmörder, der seinem Opfer Ehre und Leben zugleich raubt. Wenn also E. Lohsing die Ausführungen von v. Plehwe in diesem Sinne mit Recht rügt, so begeht er wenige Zeilen vorher einen ähnlichen Fehler: Um nämlich neue Argumente gegen die Todesstrafe beizubringen, führt Lohsing die Rücksicht auf die Verwandten des Mörders an. „Es sei die Frage aufgeworfen, wie denn die unschuldigen Verwandten dazu kommen, die Todesqualen ihres verbrecherischen Angehörigen mitmachen sollen zu müssen. Gewiß sind sie auch durch andere Strafen in Mitleidenschaft gezogen. Aber läßt sich denn dies mit jenen, den Angehörigen des Opfers eines Mordes stets erspart bleibenden Gefühlen und Seelenqualen auch nur annähernd vergleichen, welche die Angehörigen eines zum Tode verurteilten mitmachen?" Wenn man dies liest, scheinen einem die Dinge wahrlich auf den Kopf gestellt: Also die Rücksicht auf die Seelenqualen etwa vorhandener Familienmitglieder eines Mörders soll die Unterlassung einer Hinrichtung rechtfertigen! Die Angehörigen des Ermordeten, sein Ehegatte und die Kinder, die Eltern, sie sind den Seelenqualen weniger unterworfen? Eltern, deren Kind einem Lustmord zum Opfer fiel, Kinder, deren Vater von einem Wegelagerer ermordet wurde, sie sind weniger zu bedauern, als die Angehörigen des Gerichteten? Ich denke das Gegenteil ist wahr! Wenn die Verwandten des Mörders ehrbare Menschen sind (meist haben die schweren Verbrecher jede Beziehung zu ihren anständigen Verwandten verloren, in der Mehrzahl der Fälle ist das ganze Milieu, aus dem der Verbrecher stammt, ein durchaus kriminelles), dann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

können sie doch nur den einen Wunsch haben, daß das furchtbare Vergehen ihres Familienmitgliedes gesühnt werde. Ist dies geschehen, ist die vollste Sühne eingetreten, dann sind auch sie in den Augen der menschlichen Gesellschaft von der Mitschuld befreit. Gewiß werden schwere Stunden ihnen beschieden sein, aber wenn alles vorüber ist, dann tritt auch für ihr Gemüt eine gewisse Befreiung ein („Gerichtet, gerettet"). Anders bei den Angehörigen des Ermordeten. Niemals können sie den Gedanken los werden, an das Furchtbare, was ihrem Liebsten zugestoßen; die Einzelheiten des Verbrechens, die Gerichtsverhandlung, die Sektion, all die grausigen Details, von denen ihnen keines erspart wird, bleiben wie ein nimmer ruhendes Weh zeitlebens in ihrer Seele haften. Die Angehörigen des Mörders wissen, daß ein gerichtliches Urteil nach bestem Überlegen den Tod verfügte, der unter humanen Bedingungen vollzogen wird. Die Angehörigen des Ermordeten müssen sich sagen, daß eine rohe, brutale Verbrecherhand ihr Lebensglück zweck- und sinnlos zerstört hat und es wird ihnen schwer gelingen, mit der Weltordnung, die solche Greuel zuließ, wieder sich innerlich auszusöhnen.

Dann noch eines, was für Katholiken von größter Bedeutung ist: Nach dem katholischen Glauben ist jeder Mensch verdammt, der im Stande der Todsünde stirbt. Wer also einem Meuchelmord zum Opfer fällt, ohne noch durch innerliche Reue den Stand der Gnade wieder erlangt zu haben, ist unrettbar der Hölle verfallen. Der Mörder hat also sein Opfer nicht nur des irdischen Lebens beraubt, sondern auch noch der ewigen Verdammnis überliefert. Wie sagt doch Hamlet:

„Jetzt könnt ichs tun (nämlich den König erstechen), bequem; er ist im Beten. Jetzt will ichs tun — und so geht er gen Himmel und so bin ich gerächt! Dies hieß: ein Bube ermordet meinen Vater, und dafür sende ich, sein einziger Sohn, denselben Buben gen Himmel!

Das wäre Sold und Löhnung, Rache nicht.

Er überfiel voll Wüstheit meinen Vater, voll Speis in seiner Sünde Maienblüte. Nach unserer Vermutung ergehts ihm schlimm. Und bin ich denn gerächt, wenn ich in seiner Heiligung ihn fasse?"

Und nun als Kontrast hinzu der Mörder. Er beichtet, wird mit den kirchlichen Gnadenmitteln versehen, ein Geistlicher begleitet ihn. So ist ihm nach dem Glauben der Frommen der Himmel so gewiß wie dem Schächer rechts vom Kreuze. Das sind keine nebensächlichen Fragen. Wir Ärzte wissen, wie untröstlich viele Katholiken sind, wenn einer ihrer Angehörigen „ungebeichtet" stirbt, wir können auch die Qual der frommen Verwandten beurteilen, denen ein

Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Familienmitglied durch Mörderhand unvorbereitet vor den Richterstuhl des unbarmherzigen kirchlichen Gottes gerufen wurde.

Als weiteres Argument für die Hinrichtung führt Lohsing die Möglichkeit eines Justizirrtums an. In der Beurteilung dieses gewiß furchtbaren Vorkommnisses stehe ich ganz auf dem Standpunkt Bismarcks: „Es ist ein Zeichen sittlicher Schwäche der Zeit, daß der Grund der Irreparabilität so in den Vordergrund geschoben werden soll, daß niemand mehr eine Verantwortlichkeit übernehmen will." Gewiß, ein Justizmord ist schlimm, aber die Richter und die Geschworenen werden die Verantwortlichkeit tragen, wenn sie bewußt sind, nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt zu haben. So lange Menschen wirken, werden Irrtümer begangen werden. Wie viele erleiden den Tod durch Unfälle, die zum großen Teil hätten vermieden werden können! Wird nicht ein Arzt, der eine schwere Operation unternimmt, einen Menschen verlieren, den ein anderer hätte retten können! Wie manches Menschenleben geht infolge falschgestellter Diagnose zugrunde! Justizirrtum — ärztlicher Irrtum. Ich sehe keinen Unterschied. Aber wenn wir bis zum äußersten unsere Pflicht getan und alles erforscht haben, was in unserer Hand lag, und es ereignet sich dann doch noch ein Fehler, sind wir dann schuldig? Und wie selten kommen Justizmorde vor? In vielen Ländern, so z. B. Baden herrscht die Gewohnheit, einen Verurteilten nur dann hinzurichten, wenn er gestanden hat oder in absolut unwiderleglicher Weise überführt worden ist.

Übrigens erscheint mir der Unterschied zwischen ungerechter Tötung und Einkerkerung nicht allzu groß. Die „trockene Guillotine" arbeitet in den Ländern, welche keine Todesstrafe kennen, nicht viel langsamer als die blutige. Luccheni wurde wahnsinnig, Caserio brachte sich um, weil ihm das Leben eine Qual war. Die Einzelhaft fernab von jedem menschlichen Ton und Anblick bringt die Leute zur Verzweiflung und zum Wahnsinn. Nicht umsonst haben die Treppenhäuser vieler italienischen Gefängnisse Fangnetze zum Schutz gegen die Selbstmordkandidaten, welche sich hinunter stürzen wollen. Unschuldig lebenslänglich eingesperrt zu sein, nachdem jede Aussicht auf Revision des Verfahrens ausgeschlossen, das erscheint mir fast schlimmer als ein schneller Tod. Also auch dieses Argument Lohsings entbehrt der tiefen Beweiskraft.

Bleibt noch der Modus der Hinrichtung. Hier muß allerdings verlangt werden, daß die Handlung sicher und ohne jede Qual für den Verurteilten vor sich geht. Puppe-Königsberg hat neulich über die verschiedenen Hinrichtungen eine Studie veröffentlicht; er bespricht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Strangulation, das Köpfen mit dem Beil usw. Die in Süddeutschland übliche Guillotinierung hat er nicht selbst gesehen.

Zweifellos ist die Guillotine, die Erfindung eines Arztes, geboren aus einer Zeit, da der Tod die reichste Ernte hielt, der französischen Revolution, das sicherste und beste Instrument, um eine Exekution zu vollziehen.

Ein Verfehlen, wie beim Enthaupten mit dem Beil oder beim Strangulieren ist ausgeschlossen. Nach dem die Sentenz verlesen, werden dem Delinquenten die Augen verbunden, man führt ihn rasch vorwärts, er wird auf ein senkrecht stehendes Brett angeschnallt, das Brett wird umgekippt, horizontal vorgeschoben, bis der Hals unter dem Fallbeil liegt. Der Kopf fällt in einen Sack, der auch den Blutstrom aufnimmt. Alle Augenzeugen von Hinrichtungen in Freiburg mit denen ich sprach, äußerten einstimmig, daß die Handlung zwar erschütternd, aber doch würdig, ernst und ohne jeden peinlichen Zwischenfall verlaufen sei.

Ich muß dagegen Einsprache erheben, wenn Lohsing, um die Todesstrafe als solche zu mißkreditieren, gerade diejenige Form herausgreift, welche besonders unästhetisch und unsicher ist. Es dient gewiß nicht der Sache, die Lohsing verficht, wenn er einen lamentabelen Auftritt schildert, als ob derartige vereinzelte Vorkommnisse irgend etwas Allgemeingültiges beweisen könnten. Der Fall, dem Lohsing so viel Beweiskraft zuschreibt, den er so recht als Gegenargument ad oculos vorführt, betrifft die Strangulierung des Francesconi, welcher 1876 einen Geldbriefträger ermordet hatte [1]).

Dieser Francesconi, ein ganz gemeiner Raubmörder, für welchen auch nicht die geringsten mildernden Umstände sprachen, benahm sich bei der Hinrichtung so edel und weichmütig, daß Lohsing hiervon vollständig gerührt wird. Uns im Gegenteil widert das Benehmen des Verurteilten im höchsten Grade an: „Der Pfarrer umarmt ihn unter Tränen, er fällt dem Staatsanwalt um den Hals, der ihn zweimal umarmt(!). Bei dieser ergreifenden Szene blieb kein Auge tränenleer. „Adieu, meine Mutter!“ sind die letzten Worte des Gerichteten.“ Fürwahr höchst rührend! „Über Gefühle läßt sich

1) Dieser Fall ist zitiert in E. v. Hoffmanns Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, bearbeitet von Kolisco 1903, S. 383, als Beispiel einer „Konkurrenz mehrerer Todesursachen“. Der Mörder hatte den Briefträger zuerst mit einem Revolver niedergeschossen, dann ihn mit der Schnur gedrosselt, und als derselbe immer noch Lebenszeichen von sich gab, ihm endlich mit einem Jagdmesser den Hals durchschnitten. Durch eine scharfsinnige Überlegung des Sachverständigen konnte die zeitliche Aufeinanderfolge der drei Traumen festgestellt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schwer streiten," sagt Lohsing, „so sei denn die Entscheidung dem Leser überlassen." Nun, wir für unser Teil finden, daß die Schuld an der Widerlichkeit dieser Scene nicht der Exekution, sondern den handelnden Personen zufällt. Die Rührseligkeit, welche Verbrecher fast stets haben, die Neigung zu theatralischen Gesten, tritt hier in abstoßender Weise zutage. Ein Staatsanwalt soll einen gemeinen Raubmörder nicht zweimal umarmen, sondern möge von einem solchen Menschen, die ihm durch sein Amt gebotene Distanz halten. An seine Mutter hätte Francesconi denken sollen, bevor er den Briefträger auf bestialische Weise hinmordete. Ich denke, dieser Beamte hatte auch eine Familie, vielleicht auch lebende Eltern und Kinder. Aber über diese spricht Lohsing nicht. Ihn interessiert nur der Verurteilte, dessen beau geste ihm wichtig genug dünkt, um ernsthaft als Argument in einer so wichtigen prinzipiellen Frage vorgebracht zu werden. Es kann der Sache, welche Lohsing vertritt und deren idealen Charakter wir durchaus anerkennen, nichts nützen, wenn in solcher Weise Stimmung gemacht wird. Siehe auch folgendes: Lohsing zitiert Seite 249 einen Ausspruch der Kaiserin Elisabeth, welcher dartun soll, wie sie über die Todesstrafe dachte: „Glauben Sie mir, wenn es in unserer Macht stünde, mein Mann und ich wären die ersten, welche Ludwig Battiany und die Arader Blutzeugen ins Leben zurückrufen würden". Ist denn hiermit auch nur das Geringste für unsere Frage beweisend gesagt? Hat denn irgend ein vernünftiger Mensch die standrechtliche Hinrichtung von Revolutionären gebilligt oder empfohlen? Ist derjenige ein Gegner der Hinrichtung von Mördern, welcher gegen die Erschießung eines Palm, Blum oder eines Ferrer protestiert? Es wäre wahrlich besser gewesen, wenn auch Lohsing die Kaiserin Elisabeth aus dem Spiel gelassen hätte!

Triftige Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe können nur durch genaue statistische Erhebungen gefunden werden. Wenn einwandsfrei festgestellt würde, daß in den Ländern, welche die Todesstrafe verhängen, häufiger Morde begangen werden, als in andern religiös und kulturell völlig gleichartigen, dann würde ich aus Utilitätsgründen für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen. Dieser Beweis allerdings dürfte vorläufig noch ausstehen. Die Argumente von Lohsing aber werden wohl wenige Anhänger der Todesstrafe zu bekehren imstande sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XII.

Zwei Vorträge über Geisteskrankheiten und deren forensische Bedeutung. [1]

Gehalten in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden.

I.

Über Dementia paralytica vom klinischen Standpunkte aus.

Von

Geheimen Rat Dr. **Weber** in Dresden,
bisher Direktor der K. Sächs. Heil- und Pfleganstalt Sonnenstein.

Der Herr Vorsitzende hat den Wunsch ausgesprochen, daß in unserer Vereinigung zur Abwechslung einmal nicht rechtliche Organisationsfragen besprochen werden möchten, sondern den nichtärztlichen Mitgliedern ein Ueberblick über die psychischen Krankheitsformen gegeben werde, die in foro von mehr oder weniger großer Bedeutung sind, und hat, von dieser Absicht ausgehend, mich ersucht, heute über die progressive Paralyse zu referieren, vorbehaltlich ihrer Behandlung in forensischer Beziehung.

Ich komme dieser Aufforderung gern nach, obwohl ich nicht recht weiß, ob in der Tat den Herren Juristen eine derartige, mehr theoretische Auseinandersetzung erwünscht ist und andererseits bestimmt weiß, daß ich den ärztlichen Mitgliedern der Vereinigung nichts Neues bieten kann.

Gerade mit der Dementia paralytica, der sog. Gehirnerweichung, sind ja übrigens auch viele Laien so bekannt, oder glauben wenigstens es zu sein, daß eine eingehendere Darstellung dieser Krankheitsform überflüssig erscheinen könnte; in Wirklichkeit aber sind die Anschauungen über sie doch sehr unklar und es sind im wesentlichen nur gewisse Symptome dem Laien bekannt, die besonders frappant sind, aber keineswegs in allen Fällen sich geltend machen, während viele wichtige und gerade auch forensisch bedeutsame Erscheinungen der allgemeinen Kenntnis sich entziehen.

1) Ein dritter von Herrn Ober-Medizinalrat Dr. Ilberg folgt nach.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Dementia paralytica hat ein eigentümliches, schwer verständliches Geschick in der Geschichte der Medizin gehabt. Obwohl sie ein ganz besonders charakteristisches Gepräge hat und von allen übrigen psychischen Krankheitsformen sich scharf abhebt, obgleich sie gegenwärtig nach Ursachen, Krankheitsbild, Ablauf, Ausgang und anatomischem Befund als eine der am besten gekennzeichneten Krankheiten sich darstellt, ist sie als solche erst verhältnismäßig spät erkannt und zutreffend aufgefaßt worden. Die Schriften der alten Medizin enthalten mit Ausnahme weniger Stellen nichts, was mit einiger Wahrscheinlichkeit auf sie hinwiese und erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden sich bei dem Engländer Willis einige Spuren von ihr. Bei dem später zu behandelnden engen Zusammenhang der Paralyse mit der Syphilis könnte man das Fehlen der Paralyse in der älteren Literatur vielleicht dadurch einigermaßen erklären, daß eben die Syphilis nach der hergebrachten Meinung erst nach der Entdeckung Amerikas durch die Seeleute des Columbus, also frühestens im Frühjahr 1493, nach Spanien eingeschleppt worden sei. Diese Annahme erscheint mir ganz unhaltbar, es erscheint mir ganz ausgeschlossen, daß die paar Dutzend Matrosen des Columbus die Krankheit sofort über Europa verbreitet haben sollen, die Krankheit, die bereits 1495, also 2 Jahre später, im Heere des Königs Carls VIII. von Frankreich vor Neapel in der furchtbarsten Weise auftrat und durch die heimkehrenden Soldaten damals in der Art einer Epidemie zunächst über Frankreich verbreitet wurde und von dort alsbald in die benachbarten Länder übergriff. Abgesehen davon, kann man, wenn man die Angaben des Celsus über die Krankheiten an den Geschlechtsteilen und die Schilderungen der römischen Satyriker liest, füglich nicht im Zweifel darüber sein, daß es sich dabei um Syphilis handelt. Oder was sollte man sich denn darunter denken, wenn Martial sagt: non ulcus acre pustulaeque lucentes nec triste mentum sordidique lichenes schreckten die geschlechtliche Begierde ab?

Wie dem auch sein möge, gewiß ist, wie gesagt, daß die Auffassung der progressiven Paralyse als einer Krankheit sui generis, die Erkenntnis des untrennbaren Zusammenhangs zwischen ihren körperlichen und psychischen Erscheinungen einer noch nicht weit zurückliegenden Zeit angehört. Am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts (Haslam 1798, Esquirol 1814) war das klinische Krankheitsbild bereits bekannt, doch wurde auch von den genannten Autoren der Zusammenhang der somatischen und psychischen Erscheinungen nicht voll erkannt, und wurden die Lähmungser-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinungen mehr als eine zufällige Komplikation der Psychose angesehen, und wenn in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts Bayle den Parallelismus und die gesetzmäßige Entwicklung beider Gruppen von Störungen durchschaute, und Calmeil in der Krankheit eine Periencephalitis chronica diffusa sah, so wurde die Verkennung des Zusammenhangs der beiden Symptomenreihen, die sich auch in der Unterscheidung einer Paralysie générale progressive des aliénés und in einer solche sans aliénation ausdrückte, erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beseitigt. Und selbst da waren noch längere Zeit ältere Ärzte sehr vorsichtig in dieser Richtung und als ich im Jahre 1861 in der Anstalt Sonnenstein eintrat, pflegte mein alter Oberarzt die Krankheit immer nur als Paralysis progressiva Calmeilii zu bezeichnen, seine Diagnose so mit dem Autornamen deckend.

Seitdem ist das klinische Bild der Dementia paralytica wie kaum ein anderes in allen Einzelheiten durchforscht und festgestellt und namentlich von anderen ähnlichen Krankheitszuständen möglichst scharf getrennt worden.

Bevor ich ihnen nun dieses Krankheitsbild zeichne, möchte ich den Satz voranstellen, daß sich die psychischen Symptome der progressiven Paralyse sämtlich auf die Grunderscheinung der psychischen Schwäche zurückführen lassen. Wenn sich diese auch zeitweise und namentlich anfangs hinter verschiedenartigen, den Zustandsbildern der Melancholie, Hypochondrie, Manie pp. mehr oder weniger ähnlichen Erscheinungen verbergen kann, so tritt sie doch weiterhin immer deutlicher zutage und gibt allen Krankheitserscheinungen die besondere Färbung. Wenn ich daher zunächst die bei der Paralyse in Frage kommenden Elementarstörungen namhaft mache, so tritt bei den Kranken in der Regel von Anfang an eine Störung der Verstandestätigkeit insofern auf, als eine Verlangsamung und Erschwerung der Auffassung und des Verständnisses äußerer Eindrücke sich geltend macht, der Kranke unaufmerksam, zerstreut und mangelhaft orientiert erscheint, Personen verkennt, sich in bekannten Örtlichkeiten nicht mehr ordentlich zurechtfindet, längeren Auseinandersetzungen nicht folgen, seine Gedanken nicht konzentrieren kann und so den Überblick selbst über einfache Vorgänge leicht verliert. Es hängt das auch mit der leichten Ermüdbarkeit zusammen, der Kranke muß oft eine Pause in der Arbeit machen, immer wieder von vorn anfangen und schläft sogar unversehens darüber ein. Die mangelhafte Orientiertheit steigert sich oft zu mehr oder weniger ausgesprochener Bewußtseinstrübung. Es zeigt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich eine gewisse Benommenheit, die an einen leichten Rausch, ja sogar an einen epileptischen Dämmerzustand erinnert. Der Kranke kann noch ziemlich geordnet reden, Fragen beantworten, namentlich die üblichen Höflichkeitsphrasen wechseln, Auskunft über seine Berufstätigkeit geben pp., aber er ist wie im Traum, hat oft keine Ahnung davon, wo er sich befindet, mit wem er spricht, was er an dem betreffenden Ort tun soll und will. Ein Beispiel: ein Dresdner Arzt war vor Jahren, an Paralyse leidend, in der Sonnensteiner Pensionsanstalt. In seinem Äußern war er noch geordnet, in seinem Benehmen sehr höflich und anständig, und über ganz triviale Gegenstände konnte man sich mit ihm leidlich unterhalten, auch bis zu einem gewissen Maße über seine Praxis; meine Frage, ob er auch Tuberkulin (da sdamals gerade in seiner angeblichen Wunderwirkung viel besprochen wurde) anwende, beantwortete er dabei schlauerweise ausweichend, er wende neue Mittel immer nur mit großer Vorsicht an, in Wirklichkeit hatte er aber gar keine Ahnung vom Tuberkulin. Ich erwähne das, weil kurz vorher ein höherer Medizinalbeamter, dem freilich psychiatrische Dinge böhmische Dörfer waren, wie ich später erfuhr, an ihm eigentlich gar nichts Krankhaftes gefunden und gerade dieselbe Antwort auf zufällig gerade dieselbe Frage nach dem Tuberkulin „sehr verständig" gefunden hatte. Dieser Kranke, der also eine Konversation mit hergebrachten Redensarten anscheinend, d. h. bei ganz oberflächlicher Beobachtung, noch ziemlich gut führen konnte und der unter Umständen auch in foro z. B. als Zeuge auf ihm vorgelegte Fragen einfacher Art noch genügend hätte antworten können, hatte nach wochen- und monatelangem Aufenthalt in der Anstalt keine Idee davon, wo er sich befinde, weshalb und seit wielange er in ihr weile, wer ihn hingebracht hätte usw. Er aß Woche für Woche mittags und abends an meinem Tisch und zwar als mein unmittelbarer Tischnachbar, und jeden Tag spielte sich dieselbe Szene ab: wenn ihn der Pfleger aufforderte, zu Tisch zu gehen, fragte er jedesmal angelegentlich, wer ihn denn eingeladen habe; der Pfleger nannte ihm dann meinen Namen und Titel, er begab sich darauf mit Empressement in das Speisezimmer, begrüßte sehr höflich die Anwesenden und namentlich die Damen meiner Familie und bedankte sich bei mir für die liebenswürdige Einladung, indem er mich abwechselnd Regierungsrat, Justizrat, Ökonomierat usw. titulierte. Er glaubte offenbar, daß er in der Familie als Arzt tätig gewesen und deshalb eingeladen worden sei. Er fragte u. a. die Tochter des Hauses, ob sie noch die Medizin nehme, und äußerte, als diese die Frage erstaunt verneinte, mit sachverständiger Miene: da tue sie ganz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

recht daran, man solle nie länger medizinieren, als absolut notwendig. Nach der Suppe erhob er sich jedesmal, schlug ans Glas und begann einen Toast, etwa mit: „Zum ersten Male in diesem gastlichen Hause, drängt es mich usw." und war nur mit Mühe und unter dem Gelächter der übrigen Patienten zu bewegen, die Fortsetzung seiner Rede zu unterlassen. Nach Tisch verabschiedete er sich Tag für Tag zeremoniös und fragte, ob sein Wagen schon vorgefahren sei, er müsse sich beeilen ins Theater zu kommen, wo er den beurlaubten Theaterarzt zu vertreten habe. Jedesmal, wenn er den Anstaltspark besuchte, fragte er von neuem angelegentlich, was denn das für Häuser seien, die den Park umgeben, und war immer höchst erstaunt, zu hören, daß es Krankenhäuser seien. Auf einer Ausfahrt, die ich mit ihm machte, um ihn in der ihm übrigens nicht unbekannten Gegend zu orientieren, wurde er ganz verwirrt, geriet in dem vermeintlich ganz fremden Terrain in wachsende Angst, so daß ich bald umkehren mußte. — Ich habe Ihnen diesen Fall so ausführlich dargelegt, weil er so frappant und unzweideutig die Desorientiertheit, den traumartigen Zustand solcher Kranken vor Augen führt und instruktiver ist als lange Auseinandersetzungen.

Diese Desorientiertheit steht denn auch in enger Wechselbeziehung zu einem weiteren Symptom der Paralyse, nämlich der Herabsetzung der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses, die allerdings auch kennzeichnend für den Greisenschwachsinn ist. Der Kranke weiß nicht, was ihm vor einer halben Stunde begegnet, was ihm ganz vor kurzem gesagt oder geschrieben worden ist, wo er gestern gewesen ist, er vergißt das Datum gleich wieder und muß immer nach dem Kalender sehen, er erkennt den Arzt nicht wieder, den er tags vorher gesehen und gesprochen, er ist „zwei Wochen" in der Anstalt, während er vielleicht ein Jahr da ist, usw. Das ist zwar meist erst in vorgeschrittenen Stadien so schlimm, aber doch oft schon im Beginn der Krankheit so auffällig (zumal es sich doch fast immer um jüngere Personen handelt), daß es zur richtigen Diagnose hinzuleiten vermag. Für weiter zurückliegende Perioden pflegt ja (wie bei den Senilen) das Gedächtnis nicht immer so schlecht zu sein, was aber dem Paralytiker fast stets rasch verloren zu gehen pflegt, ist die Fähigkeit zu zeitlicher Einordnung der Begebenheiten und Tatsachen; der letzteren erinnert er sich an und für sich wohl, aber er kann sie nicht genau zeitlich bestimmen, sie nicht in zutreffende zeitliche Beziehungen zu andern setzen. Er weiß etwa, in welchem Jahre er in den Staatsdienst getreten ist, kann aber nicht angeben, wie alt er damals gewesen ist und so fort. Er wird des-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halb in zunehmendem Maße unfähig, einen zusammenhängenden Überblick über seinen Lebenslauf zu geben, es schwinden allmählich auch die früher erlangten Kenntnisse, sowohl die in der Schule, als die im Beruf erworbenen, und es wird damit der Vorstellungskreis immer mehr eingeengt und des Inhalts entleert, um schließlich als völlige tabula rasa sich darzustellen. Bei Feststellung des geistigen Besitzstandes, bei Abschätzung des noch vorhandenen Wissens und Könnens wird man freilich nicht nach der Schablone verfahren dürfen. Man wird den Unterschied beachten müssen, der zwischen dem in der Elementarschule oberflächlich und mechanisch Eingelernten des gewöhnlichen Mannes und dem durch selbständige Arbeit erworbenen, festgefügten und immer wieder aufgefrischten Wissen des wirklich gebildeten Mannes besteht; es ist natürlich etwas anderes, ob ein Handarbeiter oder ein geschulter Kaufmann im Rechnen mit dem kleinen Einmaleins versagt, ob ein Oberlehrer oder eine Bauersfrau die Sachsen begrenzenden Länder bezw. Provinzen nicht anzugeben vermag. Das scheint selbstverständlich, oft genug habe ich es aber doch erlebt, daß nicht nur Angehörige, sondern auch Fernerstehende durch leidlich zutreffende Angaben hochgebildeter Leute über ganz landläufige Dinge sich täuschen ließen und den betreffenden blödsinnigen Kranken doch „recht vernünftig" fanden, ich habe das auch bei Entmündigungs-Vernehmungen vor Gericht erlebt! Es ist dabei übrigens auch zu beachten, daß zuweilen einzelne Vorstellungsreihen bei einem Kranken auffallend fest haften und lange reproduziert werden können, während im übrigen gänzliche Verblödung Platz gegriffen hat. — Neben der allgemeinen Herabsetzung des Gedächtnisses lassen sich vielfach aber auch völlige Lücken der Erinnerung wahrnehmen, die sich gewöhnlich an die später noch zu besprechenden sogenannten paralytischen Anfälle anschließen; für die Zeit dieser Anfälle besteht selbstverständlich völlige Amnesie, aber es ist auch nicht selten die Erinnerung für einen mehr oder weniger langen Zeitraum vor solchen Anfällen verlöscht. Ganz charakteristisch für den Paralytiker ist nun, daß er den Ausfall der Erinnerung durch Produkte seiner krankhaft gesteigerten Einbildungskraft ausfüllt und, sei es in Anknüpfung an Gelesenes oder Gehörtes, sei es in ganz freier Erfindung, die fabelhaftesten Dinge im Tone der Selbstverständlichkeit berichtet, eben eine Reise per Automobil um die Welt beendet, eine Landung in England unternommen und große Schätze erbeutet haben will, mit dem König auf der Jagd gewesen ist und 100 Hirsche geschossen hat, usw. Ganz spezifisch ist aber, daß man jeden expansiven Paralytiker durch geeignete Zwischenbemerkungen dazu bringen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann, seine phantastische Einbildung immer weiter in das Maßlose zu steigern; wenn er beispielsweise sagt, er besitze 5 Millionen, und man mit erstaunter Miene einwirft: „War das nicht mehr?“ oder ähnlich, so wird er ganz sicher die Summe ohne weiteres verzehnfachen und hinzufügen, er habe nicht nur soviel bares Geld, sondern besitze auch Goldbergwerke, große Wälder, ein ganzes Villenviertel usw., und wird, zuerst vielleicht etwas unsicher, durch weitere anregende Bemerkungen bewogen, immer sicherer in seinen Fabeleien fortfahren und sich selbst überbieten.

Solche Suggestibilität macht sich denn auch in allen sonstigen Beziehungen geltend. Der Kranke verliert sehr bald die Festigkeit des Charakters, wird durchaus haltlos, leicht bestimmbar und nach jeder beliebigen Richtung hin lenkbar, was im Hinblick auf seine ökonomischen Interessen besonders gefährlich ist. (Ich erinnere an den Ankauf von Papieren und dergl.). Täglich wiederholt es sich z. B., daß ein Paralytiker sofort die Anstalt verlassen, in einer halben Stunde spätestens abreisen, die Droschke telephonisch bestellt haben, keinen Augenblick länger verweilen will, und ebenso oft läßt er sich durch den fadenscheinigsten Vorwand, das Versprechen eines besonders guten Abendessens, einer in einigen Tagen stattfindenden Festlichkeit, der Unmöglichkeit, heute eine Droschke zu erlangen usw., beschwichtigen und bereden, noch „ein paar Tage“ zu bleiben. Ein Beispiel von der Suggestibilität solcher Kranken: Vor Jahren hatte der Leibarzt eines russischen Großfürsten auf einer Reise durch Deutschland in Dresden, angeblich plötzlich, Symptome psychischer Störung dargeboten und, obwohl er äußerlich noch leidlich geordnet war, eine so rasch steigende Erregung gezeigt, daß seine schleunige Überführung in die Anstalt Sonnenstein sich erforderlich machte. Unter dem Vorwand einer Reise nach Wien hatte man ihn zur Eisenbahnfahrt bewogen, die Begleiter waren aber in Verlegenheit, wie sie ihn zum Absteigen in Pirna bewegen sollten. Nun war dem Patienten, der sich trotz des stürmischen Wetters fortwährend zum Fenster hinausbeugte, ein Sandkörnchen ins Auge geflogen; er machte großes Aufhebens davon und da wurde ihm eingeredet, daß in Pirna ein berühmter Augenarzt wohne, den er konsultieren müsse. Der Patient war damit sofort einverstanden, fuhr auf den Sonnenstein hinauf und blieb unter Aufgabe aller seiner Reisepläne ohne weiteres „zur Kur“ seines Auges, an dem gar nichts mehr zu sehen war, in der Anstalt, die ihm als Arzt in ihrer Eigenart gar nicht auffiel, und ließ sich nun Monate lang unter diesem Vorwande hinhalten, bis er abgeholt wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da eine Krankheitseinsicht bei den Paralytikern gar nicht oder doch nur vorübergehend besteht, sind sie andererseits freilich oft sehr drängend und ungeberdig und bereiten der Pflege große Schwierigkeiten. Hiermit zusammenhängend ist von großer Bedeutung im Bereich der Verstandestätigkeit die Urteilslosigkeit der Paralytiker. Wie sie die Widersprüche und die Konfusion in ihrem Gedankenablauf nicht bemerken, wie sie für die Lage, in der sie sich befinden, für die Vorgänge, die sich um sie her abspielen, ein ganz mangelhaftes Verständnis haben und deshalb ganz unüberlegt und verkehrt handeln, so gehen ihnen auch bald die Maßstäbe und die Kriterien verloren, nach denen man die Dinge zu beurteilen pflegt. Sie verlieren die Fähigkeit, durch die Tatsachen die Gebilde ihrer Einbildungskraft zu korrigieren, sie leben, wie schon gesagt, in einer Traumwelt, die sich auf ihren subjektiven Vorstellungen und Wünschen aufbaut und kennen keine Grenze für diese Wünsche und deren Erfüllung: was der Paralytiker sieht, das wünscht er, und was er wünscht, das hat er. So kommt es zur Entwicklung der bekannten ungeheuerlichen Wahnvorstellungen, die kein Widerspruch mit der Wirklichkeit stört und die durchaus den Stempel der geistigen Schwäche tragen, mögen sie nun als Wahn, überschwenglichen Glücks, Reichtums usw., oder als hypochondrische oder Verfolgungs-Wahnideen sich dokumentieren. Diese Wahnideen unterscheiden sich durchaus von denen des Paranoikers, sie sind niemals fixiert, bilden niemals ein festgefügtes System, verändern sich vielmehr fortwährend, schießen auf und verflüchtigen sich wieder, bewegen sich in den lächerlichsten Widersprüchen, der Graf wird Kaiser und dann wieder Leutnant bei den Gardereitern, er ist Besitzer aller Länder in Europa und gleich darauf Besitzer der schönsten Villa in Dresden usw.

Die Stimmung des Paralytikers erfährt in demselben Maße Störungen wie die Verstandestätigkeit. Anfänglich pflegt eine gesteigerte Reizbarkeit obzuwalten, ein unwirsches, verdrießliches Wesen, das bei geringen Anlässen zu explosiver Erregung mit Neigung zu Tätlichkeiten sich steigern kann, während gleichzeitig mit dieser Erregbarkeit und in einem gewissen Gegensatz zu ihr doch von vornherein eine auffallende Stumpfheit sich geltend macht, der Verlust zarterer Gefühlsregungen, Gleichgültigkeit gegenüber vitalen Interessen, Unempfindlichkeit gegenüber schlimmen Ereignissen usw. Ganz besonders charakteristisch in dieser Richtung, fast pathognomonisch für die Paralyse, ist der ganz unmotivierte und unvermittelte Stimmungswechsel: eben noch in Glücksgefühlen schwelgend, verfällt der Kranke plötzlich in eine rührselige Stimmung, fängt kläglich an

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu weinen und zu schluchzen und erscheint todunglücklich, bis ein auftauchender andersartiger Gedankengang oder ein ablenkendes Vorkommnis die glückselige Stimmung wieder die Oberhand gewinnen läßt.

Durch die angedeuteten Störungen werden natürlich Haltung und Benehmen des Paralytikers in der ungünstigsten Weise beeinflußt. Sehr bald schon pflegt er die Regeln des Anstandes und der Sitte nicht mehr wie sonst zu beachten, in steigendem Maße sich im Verkehr Takt- und Rücksichtslosigkeiten zu schulden kommen zu lassen, ungeniert über anstößige Dinge zu reden oder sich in das Gespräch anderer einzumischen, die intimsten Angelegenheiten in der indiskretesten Weise zu behandeln, seine äußere Erscheinung und die Sauberkeit zu vernachlässigen, an unpassendem Ort und zu unpassender Zeit Reden zu halten, gegen höher Stehende oder Vorgesetzte kordial zu werden und sich ihnen aufzudrängen, das Bezahlen im Restaurant zu verabsäumen, kurz überall sich in peinlicher Weise durch seine Haltlosigkeit auffällig bezw. unmöglich zu machen. Ganz besonders gilt das auch von seinem Verhalten in sexueller Beziehung, in der bei den Paralytikern oft sehr früh die Dezenz verloren geht und, bei der im Beginn der Krankheit gesteigerten libido, schamloses Gebahren (auch Exhibitionen) und grobe Exzesse die Familie des Kranken in die unangenehmste Situation versetzen.

Daß die Paralytiker bei ihrer psychischen Verfassung sehr bald zu geordneter Berufserfüllung und überhaubt zu jeder förderlichen Arbeitsleistung unfähig werden, braucht kaum betont zu werden, und es wiederholt sich immer wieder, daß ein Beamter, ein Kaufmann, ein Fabrikant, der im Verkehr (abgesehen von der Haltung in der Familie) sich noch keine besonderen Blößen gibt, zunächst dadurch auffällt, daß er seine Bücher nicht mehr korrekt führt, sie unsauber hält, Einträge vergißt oder unrichtig macht, falsch addiert, Termine übersieht und verabsäumt und rasch bei seiner geschäftlichen Tätigkeit in unheilbare Unordnung und Konfusion gerät und sich oder andere empfindlichen Verlusten aussetzt. Aber auch im sonstigen Leben läßt die geistige Benommenheit, die unklare Auffassung der Außendinge, die Urteilslosigkeit einerseits, die Widerstandsunfähigkeit gegenüber plötzlich auftauchenden Einfällen und Antrieben andererseits den Kranken die verkehrtesten und bedenklichsten Handlungen begehen, so auch ganz unsinnige Diebstähle oder sonstige Delikte ohne alle Scheu ausführen, in vorgeschrittenen Stadien der Krankheit selbst lebensgefährliche Dinge unternehmen. In Sonnenstein war der Oberinspektor eines großen Krankenhauses wegen Paralyse in Behandlung. Eines Abends hat er sich zeitig zu Bette gelegt und nach Aufdrüseln

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eines Wollstrumpfes die Fensterverstäbung auseinandergedrängt und, nachdem er einen einfachen Wollfaden an der Verstäbung befestigt hatte, sich daran in die Tiefe hinablassen wollen und ist auf diese Weise tödlich verunglückt. —

Wenden wir uns nun zu den mit den psychischen Symptomen der Paralyse einhergehenden Nervenstörungen, so pflegen zunächst im Krankheitsbeginn mehr oder weniger starke Kopfschmerzen bez. Kopfdruck namentlich in der Stirngegend sich geltend zu machen, zu denen sich häufig ein Schwindelgefühlt gesellt. Die Sinnesorgane zeigen anfänglich gleich der Psychose gesteigerte Erregbarkeit, der später eine übrigens vielleicht psychisch bedingte Abstumpfung folgt, während an den Augen auch anatomisch nachweisbare Störungen, namentlich Sehnervenatrophie (nach Moeli sogar in 12 Proz. der Fälle) beobachtet werden. Mehr noch fallen auf die Störungen des Hautsinnes, zunächst Parästhesie, neuralgische und rheumatoide Erscheinungen, im weiteren Verlauf aber immer eine Herabsetzung der Hautempfindlichkeit in allen ihren Qualitäten, vor allem Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit bis zu deren völligen Aufhebung, und zwar nicht wie bei der Hysterie fleckweise oder in symmetrisch gelegenen Körperorganen, sondern meist über den ganzen Körper verbreitet. Der Mangel an Schmerzempfindung führt bekanntlich dazu, daß Paralytiker sich Verwundungen und Verbrennungen zuziehen, ohne etwas davon zu bemerken, sich auch selbst durch Kratzen, Reiben, Beißen usw. verletzen.

Weiter treten bekanntlich bei der Paralyse besonders hervor die motorischen Störungen. Zunächst dokumentieren sie sich, für den Unkundigen noch wenig bemerkbar, nur in einer gewissen Ungeschicklichkeit, in der Beschränkung der Fähigkeit, gewisse Bewegungen, namentlich der Gesichtsmuskulatur, rasch hintereinander und korrekt auszuführen; wird eine Bewegung gemacht, so begleiten sie oft andere ungewollte, soll z. B. die Zunge herausgestreckt werden, so gerät dabei oft die ganze Gesichtsmuskulatur in Bewegung, bei einer anbefohlenen Bewegung kommt der Kranke auch leicht aus dem Konzept und führt ganz andere Bewegungen aus. Die grobe Kraft kann dabei noch lange erhalten bleiben, aber feinere Leistungen der Muskeln leiden not, die Kranken haben Mühe, einen Knopf zuzuknöpfen, eine Nadel einzufädeln oder bringen es gar nicht fertig. Ebenso zeigt sich beim Gange, wenn er nicht ataktisch ist, Schwerfälligkeit, er wird unsicher oder schleppend, schleifend, die ganze Haltung wird unelastisch, ebenso werden die Gesichtszüge schlaff, ausdruckslos, die Nasen-Lippen-Falten verstreichen. Nicht selten verliert die Stimme den früheren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sonoren Klang, und beim Singen wird der Ton unrein. Ich hatte vor Jahren einen Kaufmann im mitttleren Lebensalter in einem Zivilprozeß zu begutachten. Er war damals ausgesprochener Paralytiker, es handelte sich aber darum, möglichst genau festzustellen, zu welchem Zeitpunkte die Krankheit begonnen habe. Die zahlreichen Zeugen konnten nichts sachdienliches bekunden, das Gebahren des Mannes hatte anscheinend keine auffälligen Abweichungen von der Norm dargeboten; nur ein Zeuge bemerkte beiläufig, daß X., der ein sehr geschätzter Solosänger bei einem Gesangverein gewesen war, zu einer bestimmten Zeit den bisherigen schönen Timbre seiner Stimme eingebüßt und angefangen hatte, detonierend und tremolierend zu singen. Das gab mir Anlaß, eine Anzahl seiner Sangesbrüder vernehmen zu lassen und es stellte sich nun heraus, daß er damals, auch abgesehen von dem unerwartet mangelhaften Singen, sich in jenem Kreise vielfach taktlos und unmanierlich benommen, oft „Quatsch" geredet hatte usw., so daß die gestellte Frage mit ziemlicher Sicherheit beantwortet werden konnte. Und das führt zu einem der am meisten charakteristischen Zeichen der Paralyse — der Sprachstörung. Die paralytische Sprachstörung ist eine ziemlich komplizierte Erscheinung, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt. Zu einem Teil ist sie aphasischen oder paraphasischen Charakters, zum anderen Teil beruht sie auf einer mangelhaften Koordination der Lippen-, Zungen-, Gaumen- und Kehlkopf-Muskeln, ist sonach ataktischer Art, und schließlich ist sie auch als eine psychisch bedingte Ausfallserscheinung, mit der geistigen Verblödung zusammenhängend, anzusehen. Die Störung zeigt sich beim Aussprechen einzelner Buchstaben oder bei der Verbindung der Buchstaben zu Silben und der Silben zu Worten; beim Aussprechen gewisser Konsonanten am Anfang der Worte oder Silben fällt ein leichtes Stocken und Zögern auf, was man als „Häsitieren" bezeichnet. Weiter erscheint die Verbindung der Laute untereinander unpräzis, verwaschen, die Sprache demgemäß, wie man sagt, „verschmiert". Besonders charakteristisch aber ist die Unfähigkeit, die einzelnen Laute und Silben, die für sich wohl leidlich herausgebracht werden können, richtig zusammenzufügen. So kommt es zu Umstellungen, Auslassungen, Zusammenziehungen und Verdoppelungen von Buchstaben und Silben, was man im allgemeinen als „Silbenstolpern" bezeichnet. Zum Nachweis dieser Störungen bedient man sich der bekannten Probeworte. So z. B. des Wortes Elektrizität, das in der Auslassung als „Elektrität", in der Zusammenziehung als „Ekzität", in der Verdopplung als „Elektrizizität" erscheint. Ebenso bekannt ist Flanellappen als Probewort für die schmierende oder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lallende Sprache, dritte reitende Garde-Artillerie-Brigade, Schleppdampfschiffahrtsgesellschaft, Exterritorialität und andere zum Nachweise des Silbenstolperns. Die aphasischen und paraphasischen Störungen äußern sich in dem Ausfall einzelner Worte und Eigennamen, in der Produktion sinnloser Worte, in falschen Bezeichnungen, seltener in dem zeitweiligen Verlust des Sprachverständnisses (Worttaubheit). Die rein psychischen Erscheinungen endlich manifestieren sich in der kindlichen, oft grammatikalisch fehlerhaften Satzbildung, der Schwerfälligkeit des Ausdrucks und dem Stocken des Redeflusses bis zum völligen Versagen der sprachlichen Mitteilung. Am frappantesten pflegen meist alle Sprachstörungen beim lauten Vorlesen hervorzutreten; die Kranken lesen dann unter Verunstaltung der Worte, Auslassungen, Wiederholungen, Hineingeraten aus einer Zeile in die andere benachbarte, oft etwas ganz anderes, als was in der Vorlage steht, ohne sich des vorgetragenen Unsinns bewußt zu werden. Den Störungen der Sprache entsprechen die Veränderungen der Schrift. Die in Betracht kommenden mechanischen Störungen beruhen auf Schwäche und Koordinationsstörungen der betr. Muskelgruppen, wobei man unterscheiden kann die ataktische und die Zitterschrift. Die ataktische Schrift kennzeichnet sich durch unregelmäßig ausfahrende Strichführung, ungleichmäßige Größe der Buchstaben, einem Wechsel zwischen Stocken und unbeherrschtem Hingleiten der Feder, Unfähigkeit zur Einhaltung der geraden Linie usw., während das Zittern nicht so gleichmäßig sich darstellt, wie bei der senilen Zitterschrift. Dem Silbenstolpern beim Sprechen analog weist dann weiter die Schrift Versetzungen, Auslassungen, Verdoppelung der Silben und Worte, auch Einfügung sinnloser oder falsch angewendeter Worte (also Paragraphie) auf, abgesehen davon, daß Stil und Inhalt des Geschriebenen ganz unbeholfen und mangelhaft ist.

Sehr wichtig für die Diagnose der Paralyse sind die Veränderungen am Sehapparat, und zwar kommt hier in erster Linie das Verhalten der Pupillen in Betracht. Zumeist ist die Pupillenweite eine mittlere, nur selten zeigt sich konstante Erweiterung, häufiger abnorme Verengerung derselben bis zu Stecknadelkopfgröße, hin und wieder ein allen übrigen Erscheinungen vorausgehendes Frühsymptom der Paralyse. Früher wurde auch der ungleichen Größe der Pupillen Gewicht beigelegt, und es fanden sich nach einer großen Statistik der Charité in 45—50 Proz. der Fälle in der Tat ungleiche Pupillen; da solche aber auch bei anderen Krankheitszuständen, ebenso wie Formveränderungen der Pupillen, vorkommen können, sind sie kein pathognostisches Merkmal. Dagegen steht in dieser Beziehung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in erster Reihe die reflektorische Pupillenträgheit bezw. Pupillenstarre, d. h. das Ausbleiben der Pupillenverengerung auf Lichteinfall bei erhaltener Reaktion auf Akkomodation und Konvergenz der Augen. Gewöhnlich ist die Pupillenstarre auf beiden Augen wahrzunehmen, doch kommt es vor, daß auf dem einem Auge bereits Starre besteht, auf dem andern nur erst Trägheit der Reaktion; es müssen daher immer beide Augen für sich geprüft werden. Die charakteristische Veränderung der Pupillenreaktion auf Lichteinfall findet sich nach einer größeren Statistik Raeckes in 92,7 Proz. der Fälle, und das würde auch mit meinen Erfahrungen übereinstimmen. — Auf andere Unregelmäßigkeiten an der Pupille will ich, um nicht allzu weitläufig zu werden, nicht eingehen und nur noch erwähnen, daß in einigen Fällen, meist vorübergehend, auch Lähmungen der Augenmuskeln (und damit Eintritt von Schielen) vorkommen, sowie daß in 5—10 Proz. der Fälle Atrophie des Sehnerven beobachtet wird. Wenn auch mancherlei sonstige motorische Störungen zur Beobachtung kommen, so Differenzen in der Innervation des facialis (Herabhängen des einen Mundwinkels), das bereits angedeutete Beben und Flattern der Gesichts- besonders der Mundmuskulatur, die unwillkürlichen Kaubewegungen und das Zähneknirschen, die Erschwerung des Schluckens usw., stellt sich als die schwerste motorische Störung das Auftreten der sogenannten paralytischen Anfälle dar, die wohl mindestens in 50 Proz. der Fälle vorkommen, in ihrer Häufigkeit und Schwere aber sehr große Variationen zeigen. Diese Anfälle kennzeichnen sich einesteils als sogenannte apoplektiforme Anfälle, die ähnlich wie ein gewöhnlicher Schlaganfall verlaufen, sich aber (wenn sie nicht rapid zum Tode führen) relativ rasch wieder ausgleichen, andernteils als eleptiforme, und zwar tragen diese wiederum entweder das Gepräge der Rindenepilepsie oder das einer gewöhnlichen genuinen Epilepsie. Den schweren Anfällen gehen meist mannigfache einleitende Störungen, größere Stumpfheit, Unbesinnlichkeit, besondere Schwerfälligkeit der Haltung voran, bis dann der Kranke niedersinkt, die Zuckungen beginnen und allmählich auf verschiedene Gebiete der Muskulatur übergreifen. Sehr häufig verlaufen die Anfälle abortiv, d. h. es tritt nur ein Schwindelanfall, Benommenheit, Angstgefühl usw. ein, und dann ist die Sache vorüber. Auch die schwereren epileptiformen Anfälle dauern gewöhnlich nur einige Stunden, sie können sich aber innerhalb eines Tages 30—40mal und noch öfter wiederholen, so daß ein sogenannter Status paralyticus entsteht. Diesen Zustand habe ich kaum über drei Tage andauern gesehen, ohne daß der Tod erfolgt wäre; doch sind auch Fälle beobachtet worden, in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

denen er sich bis zu 14 Tagen hingezogen hat Nach den Anfällen bleiben zumeist gewisse Ausfallserscheinungen zurück, die sich gewöhnlich auf eine Körperseite beschränken, stärkere Parese eines Armes oder Beines, eines Augenlids, einer Gesichtshälfte oder Steigerung der Sprachstörung. Auch diese Erscheinungen haben das Gemeinsame, daß sie sich verhältnismäßig schnell wieder ausgleichen, immer aber wird doch durch solchen Anfall ein Fortschreiten des Krankheitsprozesses signalisiert und es macht sich ein weiterer Rückgang der psychischen Rüstigkeit bemerkbar. Nicht selten, und das ist beachtlich, beginnt anscheinend die Krankheit mit einem derartigen Anfall, mit einem „Schlaganfall", wie ihn die Angehörigen zu nennen pflegen, nachdem an der betr. Person bis dahin den Familiengliedern nichts besonderes aufgefallen war; man kann da aber mit Bestimmtheit annehmen, daß schon andere, von den Angehörigen übersehene Krankheitssymptome vorangegangen sind.

Sehr beachtenswert ist ferner bei der Paralyse die Veränderung der Reflexe, und zwar in erster Linie des Patellarsehnenreflexes, die durch die regelmäßig bestehende Rückenmarkserkrankung bedingt ist. Im allgemeinen kann man sagen, daß diese Veränderung ebensowohl in einer Steigerung, als in einer Abschwächung oder Aufhebung der Reflexe bestehen kann. Zumeist sind im Anfangsstadium der Krankheit die Reflexe gesteigert. Die Steigerung kann während der ganzen Krankheitsdauer fortbestehen, sie geht aber zumeist weiterhin in eine Abschwächung und Aufhebung des Reflexes über. In manchen Fällen findet sich eine auffallende und sehr charakteristische Erhöhung der allgemeinen Reflexerregbarkeit, so daß schon durch eine leichte Berührung, ja die bloße Annäherung des Fingers an das Gesicht ein Zusammenzucken des ganzen Körpers hervorgerufen wird.

Wenn die Kranken dauernd bettlägerig werden, was ja schließlich immer der Fall ist, kommt es fast stets zu Kontrakturen der Beugemuskeln, die auch passiv kaum zu überwinden sind und bei größerer Verbreitung den Körper des Kranken wie ein Stück Holz erscheinen lassen, das nur im Ganzen gehoben werden kann. Dabei fällt besonders häufig auf, daß der Kopf starr nach vorn gebeugt ist, so daß er dauernd nicht auf dem Kopfkissen ruht — man sieht daher, oft schon beim Eintritt in den Krankensaal, daß der oder jener Bettlägerige vermutlich ein Paralytiker ist.

Eine große Bedeutung hat in neuerer Zeit das Verhalten der sog. Zerebrospinalflüssigkeit bei Paralytikern gewonnen. Den Herren Juristen gegenüber kann ich darauf natürlich nicht näher eingehen und will nur folgendes kurz erwähnen. Zunächst hat sich ergeben, daß der Flüssig-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keitsdruck in der Rückenmarkshöhle gegen die Norm ganz erheblich, mehr als um das Doppelte gesteigert ist, weiter, daß der Eiweißgehalt der Zerebrospinalflüssigkeit beträchtlich erhöht worden ist. Wichtiger aber noch ist die durch sehr zahlreiche Untersuchungen festgestellte Tatsache, daß bei der Dementia parabytica, und zwar schon in sehr frühen Stadien der Krankheit, ein abnorm gesteigerter Gehalt dieser Flüssigkeit an Lymphozyten (= weißen Blutkörperchen) besteht — die Vermehrung der zelligen Bestandteile kann mehr als das Zehnfache betragen. Sie weist zunächst nur auf eine syphilitische Vorgeschichte hin und zeigt sich auch bei anderen Krankheitsformen, wie Tabes, Hirntumoren, Nervensiphilis usw. Ergänzend tritt hierzu nun in neuester Zeit die Wassermann'sche Serodiagnostik, bei deren ziemlich komplizierter Ausführung in der Spinalflüssigkeit der Paralytiker eine Reaktion in 95 Proz. der Fälle erfolgt.

Bei der Paralyse macht sich nun noch eine Reihe von Begleiterscheinungen geltend, die nicht unwichtig sind, so vielfach vasomotorische Störungen (Blutwallungen u. dergl.), namentlich aber trophische Störungen, d. h. Ernährungsstörungen teils allgemeiner, teils umschriebener Art. Der allgemeine Ernährungszustand und das Körpergewicht zeigen bei den mit lebhafter Erregung einhergehenden Krankheitszuständen meist einen rapiden Abfall, bei eingetretener Beruhigung und fortschreitender Verblödung aber oft einen ganz erstaunlichen Anstieg des Körpergewichts, in den Endstadien dann wieder raschen Verfall. — Die umschriebenen trophischen Störungen betreffen meist die Haut und die Knochen und Knorpel. Auf der Haut zeigen sich ohne erkennbaren Grund Blasenausschläge und dergl., ganz besonders bedenklich aber ist die Disposition zum Eintreten von Druckbrand bei Paralytikern. In früheren Zeiten nahm man den Druckbrand, den sog. Dekubitus, geradezu als untrennbar von der Paralyse hin, und ein großer Teil der Kranken ging an Pyämie, an Eitervergiftung zugrunde. Es ist ein großes Verdienst von Gudden, dieser verhängnisvollen Anschauung energisch entgegengetreten zu sein und nachgewiesen zu haben, daß der Dekubitus in erster Linie mangelhafter und unsachgemäßer Abwartung seine Entstehung verdanke und daher zu vermeiden sei. In der Tat kommt denn auch jetzt der Druckbrand in den Irrenanstalten nur selten vor und gewinnt auch dann keinen größeren Umfang. Es bedarf aber der äußersten Wachsamkeit zu seiner Verhütung und schon ein paar Stunden der Vernachlässigung können ihn entstehen lassen. Denn das ist sicher, daß bei den Paralytikern eine Disposition zu Druckband obwaltet, eine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit der Gewebe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dasselbe gilt von den Knochen und Knorpeln; die Knochen; speziell die Rippen, brechen bei den Paralytikern sehr leicht, und was die bei ihnen früher sehr häufigen Othämatome (Ohrblutgeschwülste) anlangt, so werden sie ohne Zweifel begünstigt durch eine abnorme Beschaffenheit des Ohrknorpels, aber wie der Druckband können sie zumeist durch gut organisierte Pflege und Überwachung der Kranken hintan gehalten werden, so daß man sie jetzt nur ausnahmsweise sieht. Jedenfalls steht fest, daß man es bei den Paralytikern mit tief eingreifenden allgemeinen Ernährungsstörungen zu tun hat — ihre Art hat noch nicht festgestellt werden können, doch sind im Blut manche mehr oder weniger konstante Veränderungen, wie Abnahme der roten und Zunahme der weißen Blutkörperchen vor den paralytischen Anfällen und anderes festgestellt worden. —

Haben wir so die einzelnen Elementarstörungen, aus denen sich das Krankheitsbild der progressiven Paralyse zusammenfügt, betrachtet, so wollen wir uns nunmehr dieses Bild in seiner Gesamtheit vor Augen führen. Es ist indessen dieses Bild kein einheitliches und gleichförmiges. Abgesehen davon, daß man naturgemäß ein Anfangsstadium inkl. der prämonitorischen Störungen, ein Stadium der vollentwickelten Krankheitserscheinungen und das Endstadium (das körperliche und geistige Absterben) unterscheiden kann, ist die Gestaltung des Krankheitsbildes im einzelnen eine so verschiedene, daß dem Minderkundigen die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Zustandsformen mehr oder weniger verdeckt wird. Man hat sich daher dazu entschließen müssen, bei der Paralyse mehrere Formen auseinander zu halten, die sich zwar deutlich genug voneinander abheben, die aber doch vielfach ineinander übergehen, und deren Trennung immerhin eine ziemlich willkürliche ist. Es sind denn auch diese Abgrenzungen in sehr verschiedener Weise erfolgt, worauf ich nicht näher eingehen will, zumeist aber folgt man der, namentlich auch von Kraepelin gewählten Einteilung in eine demente Form, eine depressive Form und eine expansive Form. Kraepelin nimmt noch eine agitierte Form an, doch dürfte letztere im wesentlichen mit der expansiven Form zusammenfallen und nur eine Variante derselben darstellen.

1. Die demente Form der Paralyse, in der die typischen, oben angedeuteten Ausfallserscheinungen am reinsten hervortreten und die fortschreitende Verblödung mit Lähmung von Anfang bis zu Ende die Szene beherrscht, ist ohne Zweifel die häufigste und umfaßt wohl etwa die Hälfte der Fälle bei den Männern, einen noch größeren Prozentsatz aber bei den Frauen, bei denen sie die übrigen Formen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ganz in den Hintergrund drängt. Wie bei allen Formen beginnt die Krankheit fast unmerklich damit, daß der Betreffende leicht ermüdet, geistig weniger regsam, zerstreut, vergeßlich wird, über Kopfschmerzen klagt, bei der Arbeit nicht mehr recht fort kann, neben Gleichgültigkeit und Energielosigkeit in wichtigen Angelegenheiten Reizbarkeit und üble Laune zeigt, dementsprechend einesteils leicht bestimmbar, andererseits eigensinnig und intraitabel wird. Dann trübt sich allmählich das Bewußtsein, der Kranke findet sich in einfachen, ihm sonst geläufigen Dingen und in den Örtlichkeiten nicht mehr ordentlich zurecht und macht zuweilen den Eindruck eines leicht Betrunkenen. Zuweilen tauchen bald flüchtige Wahnvorstellungen, zum Teil auf Sinnestäuschungen basiert, auf, teils mehr hypochondrischer Natur (der Kranke fürchtet z. B. wahnsinnig zu werden, den Stuhl nicht mehr halten zu können usw.), teils überschwänglicher Art, indem er meint, besonders groß und schwer zu sein, die schönsten Sachen, die schönste Frau bez. hundert feine Liebhaber zu besitzen usw., in vielen Variationen, die aber alle die ausgesprochene Färbung des kindischen und albernen tragen, sich übrigens, wie schon gesagt, fast beliebig modeln lassen. Eine meiner Kranken, die Frau eines Bahnwärters, hatte nur die eine Größenidee, daß auf ihrer Bahnstrecke immerzu Hasen überfahren würden und sie daher alle Tage Hasenbraten essen könne, einer anderen gehörte ganz Sachsen, gefragt aber was sie denn mit dem ganzen Lande machen wolle, meinte sie, sie könne ihre Kuh nun überall weiden lassen. Sehr häufig kommt es, namentlich bei Frauen, gar nicht zu Wahnideen, die Kranken befinden sich nur in einem Zustande absoluter Euphorie, es geht ihnen ausgezeichnet, alle haben sie lieb, es ist alles schön, prachtvoll, herrlich, sie kennen keine Sorge und keine Schwierigkeit, sie können alles haben, was sie wünschen usw., und nur zuweilen dämmert ein dunkles Bewußtsein ihres traurigen Zustandes in ihnen auf, sie fangen dann an zu weinen und zu jammern, selbst ungeberdig zu schreien und machen hin und wieder einen ungeschickten Selbstmordversuch. Anfangs ist auch bei dieser Form die geschlechtliche Erregbarkeit gesteigert, und es werden von Männern ganz schamlose, täppische Attentate auf Weiber, auf kleine Mädchen, selbst die eigenen Kinder gemacht, auch exhibiert, was besonders vom strafrechtlichen Standpunkt zu beachten ist. Weit häufiger als die sexuelle Libido ist bei dieser Form aber die Begehrlichkeit nach anderen gröberen sinnlichen Genüssen gesteigert; die Kranken essen und trinken ohne Wahl und überreichlich, oft unglaublich viel, rauchen, solange sie irgend Material haben, und stiebitzen die schmutzigsten Zigarrenstummel ungeniert

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weg, wenn es ihnen mangelt. Ebenso ungeniert befriedigen sie andere in ihnen auftauchende Begehrlichkeiten, nehmen ruhig einen Zaun weg, um ihr Grundstück zu vergrößern, schicken sich an, auf dem Felde des Nachbars zu ernten oder reißen Pflanzen und Sträucher aus, um sie in ihren Garten zu verpflanzen, sie fahren ohne Fahrkarte, baden ganz harmlos an einem Orte unmittelbar an der Straße, nehmen im Laden weg, was ihnen gerade in die Augen fällt, bezahlen im Restaurant nicht usw., und kommen dadurch in Konflikt mit dem Strafgesetz. Ein Kartoffelhändler, den ich zu begutachten hatte, hatte sich, um seine Kartoffeln in einer ziemlich entfernten Stadt auf den Markt zu bringen, ein Pferd gemietet, was ihm auch anstandslos gegeben worden war, da der Umgebung nichts besonderes an ihm aufgefallen war; unterwegs zerbrach an seinem Wagen ein Rad, er ließ den Wagen ruhig auf der Chaussee stehen, ging mit dem Pferde in einen benachbarten Ort, verkaufte das fremde Pferd dort ohne weiteres und kehrte nach reichlicher Libation ohne Geschirr und Kartoffeln nach Hause zurück. Bei der vom Gericht angeordneten ärztlichen Untersuchung stellte sich sofort heraus, daß der Mann blödsinnig war, schwere Sprachstörung usw. aufwies und keine Ahnung von der Verkehrtheit und Strafbarkeit seines Tuns hatte. Daß die Berufsfähigkeit solcher Kranken bald völlig verloren geht und sie in aller Gemütsruhe die unsinnigsten, verhängnisvollsten geschäftlichen Handlungen vornehmen, die gröbsten Irrtümer sich zuschulden kommen lassen, namentlich auch ganz verkehrte Testamente aufsetzen (eine ganze Reihe solcher Fälle habe ich erlebt), braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Wenn aber meist schon das äußere Benehmen des Kranken ein derart unpassendes, aus dem Rahmen des Schicklichen derart herausfallendes ist, daß bei einiger Aufmerksamkeit die wahre Sachlage erkannt werden müßte, so finden sich doch manche Kranke, namentlich solche, die ihrer sozialen Stellung nach von Kindheit auf gewöhnt sind, auf die Dehors peinlich zu achten, welche trotz tiefer Verblödung noch lange eine gute äußere Haltung bewahren und es fertig bringen, durch landläufige Redensarten die Umgebung über die völlige geistige Leere zu täuschen, und da solche Kranke nicht klagen, keine Wahnideen aussprechen, gut schlafen, einen vorzüglichen Appetit entwickeln und stark zunehmen, so wird ihr Zustand vielfach als ein ganz leidlicher angesehen. „Er weiß doch alles", sagen die Angehörigen, wenn ein Kranker sie erkennt und sich etwa erinnert, daß er ein Fabrikgeschäft besitzt und wo es liegt.

Die mittlere Dauer der dementen Form der Paralyse ist etwas länger als der Durchschnitt, den wir seit jeher auf etwa zwei Jahre

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schätzen, für diese Form wird nach einer größeren Berliner Statistik für die Männer die Krankheitsdauer auf 30 Monate, für die Frauen auf ca. 26,5 Monate berechnet — doch schwankt sie in den Einzelfällen in weiten Grenzen. —

2. Es sind keineswegs immer Glücksgefühle, die die Paralytiker erfüllen, die depressive Form der Paralyse charakterisiert sich durch deprimierte Stimmung und selbst Angst mit entsprechenden Wahnideen, die während des gesamten Verlaufs bis zur vollen Verblödung andauern können. Neben der anfangs, wie gesagt, in allen Formen die Krankheit gewöhnlich einleitenden Reizbarkeit und Unwirschheit, sind zunächst hypochondrische Ideen, die sich geltend machen, und zwar haben sie von vornherein einen mehr oder weniger abenteuerlichen, schwachsinnigen, unmöglichen Inhalt — der Kranke hat keine Kopfschmerzen, sondern das Gehirn ist verfault oder der Schädel erweicht, die Nerven sind vertrocknet, der ganze Leib ist voll Unrat, und bald steigert sich die Unsinnigkeit dieser Ideen. Die Kranken haben keinen Magen mehr, sie sind verdoppelt, die Glieder sind ganz unförmlich groß geworden oder von Holz, sie verpesten alles, sie werden von Ungeziefer halb aufgefressen oder sie wiegen gar nichts mehr, sind so klein wie ein Finger und verlieren sich im Bett. Bei einer jungen vornehmen Frau aus Petersburg, die sehr schwächlich war, bemerkte ich das eigentümliche Phänomen, daß sie bei jeder Anstrengung, auch passiven, wie bei Wagenfahrten, das Gefühl hatte, immer kleiner und kleiner zu werden, dadurch in zunehmende Beängstigung geriet und fürchtete, bei ihrer Winzigkeit in die Fugen der Wagenpolster hineinzurutschen und zu ersticken, so daß immer bald die Spazierfahrt unterbrochen werden mußte. Zuweilen verbinden sich mit den hypochondrischen Versündigungsideen, die Kranken glauben, allerlei Untaten begangen zu haben, beschuldigen sich der schlimmsten und widerwärtigsten Dinge und verdienen die fürchterlichsten Strafen. Das führt naturgemäß zu Verfolgungsideen: der Kranke fürchtet, daß der Gendarm gleich kommen werde, um ihn zu verhaften, der König hat angeordnet, daß er erschossen oder geköpft werde, man will ihm Gift in das Essen schütten, grauenhafte Tiere kommen, um ihn zu zerreißen und springen um ihn herum. Solche und ähnliche Vorstellungen basieren zuweilen auf Sinnestäuschungen und diese erinnern einigermaßen an die der Alkoholisten, so daß die Vermutung nicht ungerechtfertigt ist, daß hierbei tatsächlich der Alkohol mit eine Rolle spielt. Die Stimmung dieser Kranken ist nicht immer so tief und echt deprimiert wie etwa bei den Melancholischen. Im Untergrunde liegt immer die Gemüts-

Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

stumpfheit, und es sind deshalb auch hier die Wahnideen nicht konstant und fixiert, sondern werden nicht selten verdrängt durch einzelne Größenideen, die Behauptung fürstlicher Abkunft und dergl. während andererseits auch wirkliche Angstzustände sich geltend machen, die in lautem Jammern, ungeberdigem Widerstreben, selbst Gewalttätigkeiten sich Luft machen, oder es schieben sich Stuporzustände ein, und hin und wieder lassen sich auch katatonische Erscheinungen, die übrigens auch bei der dementen Form vorkommen, wahrnehmen. Die Häufigkeit der depressiven Form wird auf 12 bis 15 Proz. bemessen, und die Krankheitsdauer scheint etwas geringer zu sein als bei der dementen Form.

3. Die expansive Form der Paralyse beginnt entweder wiederum mit leichter depressiver Verstimmung, oder von vornherein mit einer allmählich oder rasch wachsenden expansiven Erregung. Sehr bald entwickelt sich dann der spezifische Größenwahn, der ja in weiten Kreisen als typisch für die Paralyse, die Hirnerweichung, überhaupt gilt, und zu bekannt ist, als daß ich die Beispiele zu häufen brauchte. Er bezieht sich auf alle Gebiete des Lebens. Anfangs halten sich die Wahnideen vielleicht noch im Bereich des allenfalls Möglichen und machen den Eindruck bodenloser Renommage; der Kranke macht ausgezeichnete Geschäfte, erzielt 50 Proz. Gewinn, ist ein überaus kräftiger, geschlechtlich Enormes leistender Mann, hat eine bezaubernde Stimme, die größte Münzensammlung, hat in der glänzendsten Gesellschaft verkehrt, er wird die Bank in Monte Carlo sprengen, usw.; tragen aber auch schon diese und ähnliche Ideen die Färbung des Schwachsinnigen und Kindischen und verwickelt sich der Patient, ohne es zu bemerken, in die handgreiflichsten Widersprüche, so wachsen sich die Ideen bald in das ganz unsinnig Phantastische und Ungeheuerliche aus, der Kranke hat nun einen Kopf von Gold, einen Arm von Eisen, kann 100 Zentner heben, hat Tausende von Kindern, alles was er ist, hat und besitzt, ist kolossal, er spricht alle Sprachen, kuriert alle seine Patienten in 5 Minuten, ist dann Graf, Fürst, Prinz, König, Kaiser, Oberpapst, Gott, besitzt 40, 100, 1000 Millionen, hat 1000 Kassenschränke, 1000 Automobile, 1000 Luftschiffe, heiratet alle Prinzessinnen, die es in der Welt gibt. Doch genug davon, Sie werden sich diese Beispiele aus eigener Erfahrung selbst ergänzen können. Sie variieren ins Endlose, und es gibt kein Gebiet und kein Objekt, auf das sie sich nicht beziehen. Eins ist mir aber immer auffallend erschienen und hat mir einen etwas pessimistischen Begriff von dem beigebracht, was im verborgensten Grunde einer jeden Menschenseele zu schlummern scheint. Das ist die Erfahrung, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch bei Leuten, von denen ich nach ihrer Persönlichkeit, ihrem Beruf, ihren Antezedenzien annehmen zu dürfen glaubte, daß ihnen die Jagd nach Geld und Gut fremd sei, daß ihnen Schmuck, äußere Auszeichnung, Standeserhöhung und dergl., gleichgiltig sei, daß sie nur idealen Zielen zustrebten und ihr Ehrgeiz nur auf die Bewältigung wissenschaftlicher, kultureller, politischer oder religiöser Aufgaben gerichtet sei, bei Gelehrten, Professoren, hohen Beamten, Staatsmännern, dichtenden und schriftstellernden Damen, immer nur Gold und wieder Gold, Diamanten, Millionen und Milliarden, der Graf und Fürst, der Besitz zahlloser Herrschaften und Bergwerke der Haupt- und wesentliche Bestandteil ihres Gepäcks an Größenideen war, wenn sie paralytisch wurden. Bemerkenswert ist übrigens, daß die Größenideen bei dem weiblichen Geschlecht sich in bescheidneren Grenzen zu halten pflegen als beim männlichen (ich führte schon ein paar Beispiele an).

Daß das Bewußtsein in Bezug auf Zeit, Ort und Umstände getrübt ist, daß die Stimmung des Kranken freudig erregt, überschwänglich glücklich und hoffnungsvoll ist, liegt auf der Hand; es treten aber doch hin und wieder Rückschläge ein und laufen hypochondrische Ideen phantastischer Art mit unter, wie das ja bei dem wechselvollen Verlauf aller paralytischen Erscheinungen nicht anders zu erwarten ist. Auch das braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß gerade bei dieser Form von Paralyse angesichts der bestehenden Erregung das abnorme Benehmen und Handeln des Kranken nach außen hin von vornherein viel greifbarer in die Erscheinung tritt, als bei den bisher besprochenen Formen, und es begreift sich, daß gerade diese Kranken in verkehrtester Richtung besonders unternehmungslustig sind, das tollste in geschlechtlichen Exzessen begehen und die Abstumpfung des ethischen und sittlichen Gefühls besonders peinlich dokumentieren, daß sie die absurdesten Pläne nicht nur schmieden, sondern sie auch alsbald zur Ausführung zu bringen suchen und sich dadurch schwer schädigen können, obschon derartige Pläne meist bald wieder aufgegeben und durch neue ersetzt werden, auch das Unsinnige ihres Handelns relativ bald von der Umgebung erkannt wird. Immerhin ist es erstaunlich, wie lange selbst in dieser Krankheitsform bei halbwegs angemessener äußerer Haltung die Krankheit unerkannt bleibt. Vor längerer Zeit wurde meine ärztliche Hilfe für einen Dresdner Arzt in Anspruch genommen; dieser hatte bis zum Tage vorher seine umfassende ärztliche Praxis ausgeübt, ohne daß ich damals oder später gehört hätte, er habe Anstoß erregt. Ich fand ihn in großer Erregung, von blühenden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Größenwahnideen erfüllt und gerade damit beschäftigt, in ungeordnetster Form Karten an alle Mitglieder seines großen Gesangvereins zu schreiben, durch die er sie und ihre Familien einlud, auf seine Kosten mit einem Extrazuge in eine entfernte Stadt zu fahren, wo eine Komposition seines Vaters aufgeführt werden sollte. Die Erregung und Ungeberdigkeit des Patienten war so groß, daß ich ihn sofort (er war entfernt verwandt mit mir) in eine Privatirrenanstalt bringen mußte, wo er unter den Erscheinungen andauernder tobsüchtiger Erregung und rapiden Kräfteverfalls bald gestorben ist.

Remissionen treten bei dieser Form, die etwa ein Viertel der Gesamtfälle umfaßt, etwas häufiger ein als bei der dementen Form, immer aber schreitet der Krankheitsprozeß auch nach Remissionen fort, die Wahnideen werden immer kindischer und alberner, schließlich nur lallend einzelne hochtönende Worte, Millionen, goldne Kleider usw. in stereotyper Weise hervorgebracht, das Wesen wird immer stumpfer, unbeholfener, unsauberer, bis endlich mit oder ohne paralytische Anfälle der Zusammenbruch erfolgt. Wenn solcher auch bei dieser Form durchschnittlich in 2—3 Jahren erfolgt, so ereignen sich doch wiederholt Fälle, in welchen der Krankheitsprozeß eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, und ich hatte einen Fall, in welchem er über 12 Jahre dauerte. Bei dieser Form kann der Verlauf insofern auch ein zirkulärer sein, als Perioden der Erregung mit solchen der Depression wechseln bez. durch Remissionen voneinander getrennt sind. —

4. Wenn man schließlich, wie gesagt, noch eine vierte Krankheitsform, die agitierte Paralyse, aufgestellt hat, so tritt diese in einer relativ kleinen Zahl von Fällen (5—6 Proz.) auf. Es handelt sich bei ihr um eine maßlose Steigerung der Erregung, die Größenideen sind noch absurder und flüchtiger, Tag und Nacht tritt keine Ruhepause ein, der Kranke schwatzt, singt, lärmt unausgesetzt, wirtschaftet rücksichtslos herum, schmiert mit Kot, verfällt dabei körperlich schnell und die Krankheit nimmt zuweilen einen so rapiden Verlauf bis zur Katastrophe, daß man von einer galoppierenden Paralyse sprechen kann. —

Rekapituliert man den Gesamtverlauf der Paralyse, so ergibt sich aus dem Mitgeteilten, daß die Krankheit mit einem zuweilen ganz unbemerkt bleibenden Einleitungsstadium mit unbestimmten, meist als Nervosität gedeuteten Symptomen beginnt, diesen ein Stadium sich lebhaft dokumentierender, nicht mehr zu verkennender Krankheitserscheinungen sich anschließt, und dann ein Endzustand tiefer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verblödung und körperlichen Verfalls den Prozeß abschließt. Der wahre Beginn der Krankheit ist meist sehr schwer festzustellen; gewisse Symptome, wie Augenmuskellähmung, Schwindelanfälle, gelegentliches Versagen der Sprache, Verschlechterung der Schrift, können dem eigentlichen Ausbruch der Krankheit jahrelang vorausgehen und noch schwieriger wird die Feststellung des Krankheitsbeginns, wenn keine somatischen Symptome sondern nur Stimmungsanomalien, Abnahme der Arbeitsfähigkeit und Willensenergie, Schlafmangel usw. als Symptome sich jahrelang geltend machen, wie sie sich auch bei Psychopathen und Neurasthenikern finden, zumal die körperlichen und psychischen Anfangserscheinungen der Krankheit sich in den verschiedensten sachlichen und zeitlichen Kombinationen äußern. Und doch ist die Erkennung der Paralyse schon in ihren Anfängen von äußerster Wichtigkeit, da von ihr zumeist die Ergreifung sehr einschneidender Maßnahmen abhängig ist. Es darf dabei die Regel aufgestellt werden, daß man, namentlich bei Männern, bei jeder psychischen Erkrankung, die ohne bestimmt nachweisbare Ursache in den mittleren Lebensjahren auftritt, an die Möglichkeit einer Paralyse denken und hierbei vor allem sein Augenmerk darauf richten muß, ob der Kranke früher syphilitisch gewesen ist. Da von dem Kranken selbst und auch von der Umgebung meist keine sichere Auskunft darüber zu erhalten ist, macht sich nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge alsbald eine serologische Untersuchung des Blutes nötig; ist die Wassermannsche Reaktion positiv, so ist schon mit ziemlicher Sicherheit die Entwicklung der Paralyse anzunehmen, und wenn die Untersuchung der Zerebrospinalflüssigkeit das bereits erwähnte positive Resultat gibt, so wird man mit Hilfe der sonstigen Symptome, als deren wichtigste die Pupillenstarre und die spezifische Sprachstörung zu gelten haben, sich zumeist eine richtige Vorstellung von der Art der Erkrankung machen und sie von anderen, zunächst vielfach ähnliches darbietenden Neurosen und Psychosen, wie Neurthenie, der einen oder andern Phase zirkulärer Seelenstörung, manischen Zuständen, gewissen Zustandsbildern der Dementia praecox usw. unterscheiden können. Am schwierigsten wird sich die Abgrenzung von syphilitischen Hirnerkrankungen und der Arteriosklerose des Gehirns gestalten, doch lassen sich auch diese Schwierigkeiten in der Regel überwinden.

Der Ausgang der Paralyse ist nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge wohl immer der Tod. Es wurde und wird allerdings von Heilungen berichtet (z. B. seinerzeit von Meyer-Göttingen), doch muß man diese Berichte mit größtem Zweifel aufnehmen, und dürfte es

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich dabei zum Teil um Fehldiagnosen handeln. Immerhin wird man mit Rücksicht auf die sehr weitgehenden und langdauernden Remissionen sich denken können, daß unter Umständen ein definitiver Stillstand des Leidens eintreten könne, falls nicht, wie es neuerdings scheint, Heilmethoden gefunden werden, die in den Anfangsstadien eine wirkliche Heilung der Paralyse herbeizuführen imstande wären.

Wie gesagt, beobachtet man im Verlauf der Paralyse, namentlich der expansiven Form, nicht selten (vielleicht in 10 bis 15 Proz. der Fälle) eine mehr oder weniger erhebliche Remission aller Krankheitserscheinungen: der Kranke wird klarer und besonnener, die Wahnideen verlieren sich und werden als solche anerkannt, Haltung und Handlungen werden geordnet, Sprache und Schrift bessern sich auffallend, die Auffassung der Vorgänge und das Urteil über sie werden korrekter, die Stimmung wird eine annähernd normale, und es ist eine Reihe von Fällen bekannt, in denen die Patienten ihren Beruf mit Erfolg wieder aufgenommen, ihn mehrere Jahre befriedigend ausgefüllt, geheiratet, Prüfungen bestanden haben, — schließlich setzt aber der Krankheitsprozeß doch wieder ein und führt zur Katastrophe. Ich habe einen Pfarrer in Behandlung gehabt, der die Erscheinungen der expansiven bez. agitierten Paralyse in denkbar größter Intensität darbot, fast beständig in tobsüchtiger Erregung sich befand, die blühendsten Größenideen (Reformator, Oberpapst, Millionär) darbot, in schlimmster Weise unreinlich war und schmierte, eine Schluckpneumonie durchmachte und dem Ende entgegenzugehen schien. Fast plötzlich schwanden nach der Genesung von der Pneumonie fast alle auffallenden Krankheitserscheinungen, der Patient wurde ganz klar und verständig, predigte einmal in der Anstaltskirche, wurde auf Wunsch der Familie entlassen und wirkte auf meine Empfehlung hin längere Zeit als Vikar. Dann aber habe ich nichts mehr von ihm gehört und er ist, soviel ich erfuhr, plötzlich gestorben. Die einzigen Reste der Krankheit — freilich sehr wichtige — waren bei seinem Abgang Pupillenstarre und eine gewisse, wenn auch nicht sehr auffällige Herabminderung des ethischen Gefühls, der Feinfühligkeit und des Taktes. —

Im Gegensatz gewissermaßen zu den Remissionen stehen die besprochenen paralytischen Anfälle, die den Zustand jedesmal verschlimmern und häufig direkt zum Tode führen. Im übrigen erfolgt der Tod der Paralytiker an Schluckpneumonie und, da die früher so häufige Pyämie fast ausgeschlossen ist, einfach an Marasmus und Herzschwäche.

Auf die anatomischen Verhältnisse, den Leichenbefund, kann ich nach dem Zweck des Referats nicht eingehen, obgleich sie natürlich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehr wichtig sind und will nur kurz folgendes allgemein verständliche bemerken. Die Schädeldecke zeigt oft Verdickungen. Die harte Hirnhaut ist vielfach mit dem Schädeldach verwachsen und zeigt auf der Innenfläche mehr oder weniger große, von Blutaustritten durchsetzte Auflagerungen. Die weiche Hirnhaut ist verdickt, getrübt und oft mit der Hirnsubstanz verwachsen. Zwischen den Hirnhäuten findet sich größere Wasseransammlung. Das Gehirn ist im ganzen, besonders aber in seinem vorderen Teile (Stirnhirn) reduziert, zeigt Verschmälerung der Windungen und erhebliche Gewichtsabnahme (nach Wägungen von Ilberg durchschnittlich 150 gr und von dem normalen Durchschnittsgewicht von etwa 1360 herunter bis 900 gr). Die Hirnventrikel sind erweitert und enthalten reichliche Flüssigkeit. Mikroskopisch weisen die Ganglienzellen der Großhirnrinde Verlust ihrer regelmäßigen Anordnung, Lücken in ihren Reihen und mannigfache Veränderungen (Zerfall usw.) ihrer Struktur auf, die Tangentialfasern sind stark geschwunden, dagegen die Bindesubstanz stark gewuchert. Die Blutgefäße sind an Zahl vermehrt und die Wandungen zeigen eine eigenartige Degeneration, die umgebenden Lymphräume sind erweitert. Das Rückenmark ist bei der Dementia paralytica fast ausnahmslos beteiligt, und finden sich am häufigsten kombinierte Krankheiten der Seiten- und Hinterstränge. Ziemlich häufig finden sich auch in den übrigen Körperregionen ausgebreitete atheromatöse Gefäßveränderungen. —

Ich komme nun zu den Ursachen der Paralyse. — Da die Paralyse, wie gesagt, erst seit relativ kurzer Zeit bekannt ist, liegt zunächst die Vermutung nahe, daß die Krankheit neuerdings erst die jetzige Häufigkeit erlangt hat. Möbius hat auf die Tatsache hingewiesen, daß aus dem 18. Jahrhundert bei keinem einzigen hervorragenden Manne paralytische Krankheitserscheinungen geschildert werden, obwohl viele von solchen geisteskrank wurden, dagegen im 19. Jahrhundert mit noch so manchen anderen Lenau, Schumann, Donizetti, Rethel, Makart, Nietzsche, Maupassant unzweifelhaft an Paralyse gestorben sind. Man könnte daraus vielleicht folgern, daß die Krankheit früher wenigstens viel seltener gewesen sei. — Man nimmt an, daß bei uns in Deutschland durchschnittlich etwa 10 bis 20 Proz. aller Aufnahmen in die öffentlichen Irrenanstalten der Paralyse angehören; doch schwanken die Ziffern außerordentlich und sind auch nicht allenthalben ganz zuverlässig, es scheint aber doch eine gewisse Zunahme der Paralyse nicht unwahrscheinlich. In München und Berlin beträgt der Anteil der männlichen Paralytiker an der Gesamtzahl der Aufnahmen mindestens 36 Proz. (in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Charité ist er noch größer). Dagegen sind die Ziffern aus Anstalten, die sich aus der Landbevölkerung und kleinen Städten rekrutieren, viel kleiner, so z. B. in Tübingen nur 5,2 Proz., in Kiel 11,2 Proz. Das Unterelsaß, ohne Straßburg, liefert 10,5 Proz., Straßburg allein über 40 Proz. und Hoppe berichtet aus Altscherbitz, daß dort auf 3000 Stadtbewohner, aber erst auf 9000 Landbewohner 1 Paralytiker eingeliefert wird. Die Statistik der sächsischen Landesanstalten ergibt für die letzten 8 Jahre einen Anteil der männlichen Paralytiker an den Aufnahmen von durchschnittlich 25 Proz. (bei den Frauen 5,7 Proz.), und zwar zeigt sich deutlich eine Abnahme der paralytischen Aufnahmen, und zwar (allerdings unter erheblichen Schwankungen), von 29,1 Proz. im Jahre 1901 bis auf 20,8 Proz. im Jahre 1908, bei den Frauen sogar von 9,3 auf 2,9 Proz. in demselben Zeitraum. Ich glaube sicher, daß dieser Rückgang darauf zurückzuführen ist, daß die Landesanstalten zurzeit nur noch wenig Kranke aus den großen Städten aufnehmen. Da nun aber die Bevölkerung der großen Städte viel rascher zunimmt als die der kleinen Städte und des platten Landes, so ist es wohl möglich, daß damit im Zusammenhang die Paralyse eine Zunahme erfährt.

Sehr bedeutungsvoll für die Kenntnis der Ursachen der Paralyse sind die außerordentlich großen Unterschiede ihrer Häufigkeit in den verschiedenen Ländern, Unterschiede, die sich schwer erklären lassen. Man könnte sie ja der Rasseneigentümlichkeit zuschreiben, und ist diese Annahme auch nicht von der Hand zu weisen, gegen sie spricht aber, daß auch bei stammverwandten Völkern die größten Unterschiede sich zeigen. Besonders eigentümlich sind die Verhältnisse in Bosnien und der Herzogewina; in Serajewo wurden trotz starker Verbreitung der Lues von einheimischen Geisteskranken nur 0,65 Proz. wegen Paralyse in die Landesanstalt aufgenommen, von Landesfremden aber 9 Proz., während in dem benachbarten Kroatien die Paralytiker-Aufnahmen bei den einheimischen Kranken 16,5 Proz., bei denen aus Bosnien und der Herzegowina stammenden aber nur 2,4 Proz. betragen. In manchen Ländern, in den afrikanischen Kolonien, Samoa, auf den Marschallinseln, ist die Paralyse fast unbekannt, in China, Kleinasien, Britisch Indien, Korea sehr selten (in Java fand Kraepelin in der Irrenanstalt keinen einzigen Paralytiker), während in diesen Ländern die Europäer ebenso oft an Paralyse erkranken als daheim. Es werden aber auch bisher von der Paralyse mehr oder weniger freie Rassen, wenn sie sich europäisieren, in großer Zahl paralytisch, so namentlich die in Afrika paralysefreien Neger in Nordamerika; dort stellte sich in 7 Anstalten das Verhältnis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der paralytischen Männer unter den Weißen im Durchschnitt auf 11,2 Proz., bei den Negern auf 28 Proz. Es scheint also, daß die allgemeinen Lebensverhältnisse (speziell auch der Alkohol) mit der Paralyse in irgendwelchem ursächlichen Verhältnisse stehen.

Von den beiden Geschlechtern ist, um auch das nochmals zu erwähnen, das männliche bei der Paralyse 2—5 mal stärker vertreten als das weibliche; nach der obenerwähnten 8jährigen sächsischen Statistik kommen auf 100 paralytische Männer 20,8 paralytische Frauen.

Unter den ursächlichen Momenten spielt das Lebensalter bei der Paralyse eine große Rolle. Die größte Häufigkeit der Erkrankung fällt in das 35. bis 45. Lebensjahr; vor dem 30. Jahr ist sie recht selten, ebenso nimmt sie nach dem 50. Jahre rasch ab, doch werden noch in den 60 er Jahren einzelne Fälle beobachtet. Ein besondere Stellung nimmt die Paralyse der Jugendlichen ein, die schon in den Kinderjahren, spätestens in den Entwicklungsjahren einsetzt und auf Erbsyphilis beruht.

Bei den Männern überwiegen die Krankheitsziffern der höheren Gesellschaftsklassen, bei den Frauen sind die niederen Klassen stark betroffen, die höheren selten. Dem Beruf nach sind unter den Männern vorzugsweise Offiziere, höhere Beamte und Kaufleute, Ärzte, Arbeiter in heißen Betrieben, Gastwirte, Kellner, angeblich in besonderem Maße auch Eisenbahnangestellte (mir ist das übrigens nicht vorgekommen) disponiert. Ledige sollen häufiger an Paralyse erkranken, als Verheiratete. Dagegen ist die Zahl der Fälle von konjugaler Paralyse ziemlich groß, also Fälle, in denen zwei Ehegatten gleichzeitig oder kurz hintereinander paralytisch bez. tabetisch werden; während paralytische Nonnen noch nicht beobachtet worden sind, sind Prostituierte besonders häufig paralytisch, mindestens 5 mal so häufig als andere Frauenspersonen.

Der Einfluß der erblichen Anlage wird bei der Paralyse wohl ziemlich allgemein niedriger eingeschätzt als bei anderen Psychosen, wie sich das aus der gleich noch weiter zu besprechenden Äthiologie erklärt, und nur wenige Psychiater schreiben ihr eine größere Bedeutung zu.

Daß die einzige wirkliche und wesentliche Ursache der progressiven Paralyse die Syphilis ist, darf nunmehr wohl mit Sicherheit angenommen werden. Bis in die neuere Zeit schrieb man ja der Lues immer schon eine ganz überwiegende Bedeutung in der Ätiologie der Paralyse zu, da es aber vielfach außerordentlich schwer war, Syphilis im Vorleben des Kranken festzustellen, so blieb immer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein mehr oder weniger großer Rest von Kranken übrig, bei denen man nicht auf vorausgegangene Lues zukommen zu können glaubte und nach andern Ursachen suchen mußte. Beispielsweise habe ich in den Berichten der sächs. Landesanstalten gefunden, daß in den 4 Jahren von 1903 bis 1907 durchschnittlich angeblich nur 46,5 Proz. der Paralytiker syphilitisch gewesen waren, während zu gleicher Zeit freilich die Zahl der Syphilitiker bei andern Psychosen ganz minimal war. Von anderer Seite sind bei genauen Untersuchungen und unter günstigeren Umständen als in den genannten Landesanstalten sehr viel höhere Prozentzahlen gefunden worden, und zwar wachsen in den neueren Statistiken die Zahlen immer mehr an und steigen bis zu 90 Proz., so namentlich in der Statistik von Alzheimer in Frankfurt. Daß alle Fälle von früherer Syphilis durch die Anamnese aufgedeckt werden würden, war von vornherein ganz unwahrscheinlich, und man mußte die gefundenen Zahlen immer nur als untere Grenze ansehen. Um diese Grenze zu überschreiten, bedurfte es der erst in neuester Zeit zugänglich gewordenen serologischen und zytologischen Untersuchungen. Diese haben gezeigt, daß bei der Paralyse regelmäßig sich diejenigen Krankheitszeichen finden, die kennzeichnend für die syphilitischen Leiden sind, Ausnahmen wenigstens nur ganz verschwindend vorkommen. Das Wassermannsche Verfahren gibt eine positive Reaktion, allerdings nicht nur bei Syphilis und Paralyse (bez. Tabea), sondern auch bei Malaria und der Schlafkrankheit — das kommt aber für unsere Verhältnisse praktisch nicht in Betracht.

Ist aber syphilitische Ansteckung bez. Erbsyphilis die unerläßliche Vorbedingung für das Zustandekommen der Paralyse, so erklären sich damit noch nicht ohne weiteres alle betreffenden Vorgänge und nicht die speziell auslösenden Ursachen für die Entwicklung der Paralyse. Es handelt sich hierbei offenbar um sehr verwickelte Verhältnisse, über die hier zu berichten zu weit führen, auch die Herren Juristen nicht besonders interessieren dürfte. Ich will nur folgendes bemerken: Zunächst ist die Tatsache nicht ohne weiteres erklärlich, daß in manchen Ländern die Lues sehr häufig, die Paralyse aber sehr selten oder ganz unbekannt ist. Auch bei uns wird ja nur ein kleiner Bruchteil der Syphilitiker paralytisch; das könnte durch persönliche Eigenschaften bedingt sein, wahrscheinlicher ist aber, daß ein Gift aus bestimmter Quelle im besonderen Grade die Fähigkeit besitzt, syphilitische Späterkrankungen zu erzeugen; wenigstens wird über Fälle berichtet, wo 4—5 Männer bei einer Person sich ansteckten und alle oder fast alle paralytisch wurden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weder diese Tatsache, noch Bezugnahme auf Klima, auf besonders leichten Verlauf der Syphilis in manchen Ländern, reichen zur Beantwortung der vorliegenden Frage aus, und man wird wohl annehmen müssen, daß der Unterschied in der Empfänglichkeit für Paralyse in der Verschiedenheit der Völker selbst und hier wieder in ihren Lebensgewohnheiten begründet sei. Hierbei wird dem Alkoholgenuß erhebliche Bedeutung zugeschrieben, und der Umstand, daß die für Paralyse nicht empfänglichen Völker ganz oder nahezu alkoholfrei sind (so z. B. die obenerwähnten Bosnier gegenüber den Kroaten) und bei Europäisierung und Alkoholgewöhnung sehr bald die Paralyse erscheint, läßt diese Vermutung nicht unbegründet erscheinen, namentlich in der Form, daß nicht sowohl die Schädigung des einzelnen als die der allgemeinen Volksgesundheit durch den Alkoholmißbrauch in Frage kommt. Das ist jedenfalls sicher, daß Alkoholexzesse die häufigste Gelegenheitsursache zu syphilitischer Infektion sind.

Früher wurde die geistige und gemütliche Überanstrengung und Überreizung des Kulturlebens als eine der wichtigsten Ursachen der Paralyse angesehen. Jetzt wird sie wohl nur als Hilfsursache angesprochen. Aber auch das trifft meines Erachtens gewiß nicht zu, und keinesfalls kann der angestrengtesten geistigen und körperlichen Arbeit an sich die Schuld an der Entwicklung der Paralyse zugeschrieben werden.

Warum hier die Syphilis Paralyse im Gefolge hat und dort nicht wissen wir nicht mit einiger Bestimmtheit zu sagen. Kraepelin gibt der Idee Ausdruck, daß ursprünglich die Syphilis auch bei uns die anscheinend so spät erst aufgetretene Paralyse nicht erzeugt haben möge, sondern daß, wie die Lues gegen früher ihren Charakter verändert habe, aus einer stürmisch auftretenden epidemischen Krankheit eine schleichende endemische geworden sei, die lange Durchseuchung durch sie eine Umstimmung des Volkskörpers in dem Sinne bewirkt habe, daß sich dem Gift neue Schädigungsmöglichkeiten eröffnet haben, es aber auch denkbar wäre, daß die züchtende Einwirkung des Kulturlebens uns zwar zu höherer geistiger Leistungsfähigkeit potenziert habe, anderseits aber sicherlich uns durch Verweichlichung geschädigt und uns gewisser innerer Schutzvorrichtungen beraubt habe, die bei unkultivierten Völkern noch wirksam wären. Es ist das eine ansprechende Hypothese, die der festeren Begründung aber ohne Zweifel noch bedarf.

Auch Kopfverletzungen hat man eine ursächliche Bedeutung für die Entwicklung der Paralyse beigemessen. Es erscheint das nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genügend begründet und liegt wohl eine Verwechslung mit anderen Hirnerkrankungen vor.

Einfach eine Spätform der Syphilis, eine tertiäre Lues in der Paralyse zu sehen, ist nun freilich nicht angängig. Dagegen spricht schon die Verschiedenheit des Zeitraums, in dem Hirnlues einerseits und Paralyse andererseits in die Erscheinung treten; die erstere setzt schon im ersten Jahre ein und erreicht in vier Jahren etwa den Höhepunkt der Häufigkeit, während Paralyse vor dem 3. Jahre ganz bestimmt nicht auftritt und erst im 10. bis 15. Jahre die größte Häufigkeit erreicht. Weiter sprechen dagegen die von den spezifisch syphilitischen durchaus abweichenden anatomischen Befunde und endlich auch die Ergebnisse der neueren zytologischen Untersuchungen.

Eine zweite Hypothese (Strümpell, Möbius) nimmt einen nur mittelbaren Zusammenhang zwischen Syphilis und Paralyse derart an, daß bei ersterer ein chronisches Gift erzeugt werde, das zerstörend auf die verschiedenen Abschnitte des Nervensystems einwirke. Kräpelin endlich meint, daß die Paralyse in noch ausgeprägteren Formen als die sonstigen syphilitischen Erkrankungen eine schwere allgemeine Ernährungsstörung darstelle, bei der die Hirnerkrankung zwar die wichtigste und auffallendste, aber doch nur eine Teilerscheinnng schwerer Störung in den verschiedensten Organen des Körpers sei, die auf einer durch ein Krankheitsgift bedingten Stoffwechselerkrankung beruhe, wenn man auch über das Wesen dieses Bindeglieds zwischen Syphilis und Paralyse sich keine bestimmte Vorstellung machen könne. Diese Andeutungen mögen genügen.

Die Behandlung der progressiven Paralyse gehört nicht in den Rahmen dieses Referats und ich will nur folgendes kurz erwähnen. Die prophylaktische Bekämpfung der Paralyse fällt nach dem Erwähnten zusammen mit der systematischen und energischen Bekämpfung der Syphilis, deren bisheriger Erfolg gerade für die Paralyse um so weniger von wirksamer Bedeutung sein konnte, als nach Fourniers und anderer Erfahrungen gerade die anscheinend leichten Syphilisfälle so häufig Paralyse nach sich ziehen, weil sie eben ihrer „Leichtigkeit“ halber nicht gründlich behandelt zu werden pflegen.

Wenn die Paralyse einmal zum Ausbruch gekommen ist oder sich gar bereits in einem vorgeschrittenen Stadium befindet, bleibt eine antisyphilisische Kur, das darf man wohl sagen, fast immer wirkungslos oder schädigt sogar den Kranken; dasselbe gilt in noch höherem Grade von der früher einmal recht beliebten Methode der Einreibung des Schädels mit Brechweinsteinsalbe, wobei durch die vermeintlich ableitende Entzündung manchmal schauderhafte Wirkungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erzielt wurden. Die neuerdings gemachten Kurversuche mit dem recht gefährlichen Atoxyl, das bei der Schlafkrankheit mit Nutzen angewendet worden war, sind ohne Erfolg geblieben, vielleicht wird es aber möglich werden, mit dem relativ unschädlichen Salvarsan, das ja bei der Behandlung der Syphilis so „verblüffende“ Erfolge gezeitigt hat, in den Anfangsstadien der Paralyse Heilwirkungen zu erzielen, doch ist, von wenigen Fällen abgesehen, in denen Besserung eingetreten sein soll, hier noch alles zu tun; — vorgeschrittenere Fälle wird auch dieses Mittel ganz bestimmt nicht heilen. — Bei der jetzigen Sachlage wird man immer noch mit der rationellen Pflege der Paralytiker unter Anwendung aller modernen Hilfsmittel und mit sorgfältigster Behandlung aller Episoden (namentlich der paralytischen Anfälle) und Nebenerscheinungen sich begnügen müssen.

II.

Dementia senilis

(Geistesstörungen des Greisenalters) mit Berücksichtigung ihrer forensischen Bedeutung.

Vortrag gehalten in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden

von

Dr. med. **Curt Ackermann,**
Oberarzt an der K. Sächs. Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein.

Alle Organe des menschlichen Körpers erleiden im höheren Alter eine Abnahme. Das Fettpolster schwindet, in vielen Fällen wird die Haut welk, die Augen verändern sich in verschiedener Hinsicht, die Knochen und Gelenke werden gleichfalls in Mitleidenschaft gezogen. Das Greisengehirn macht hiervon keine Ausnahme, es nimmt an der dem späteren Alter im allgemeinen eigenen Abnützung der Gewebe ohne entsprechenden Wiederersatz teil, und diese Abnutzung kann dann zu sehr merkbaren Verminderungen des Hirngewichts — um ein Siebentel und mehr — führen. Für die geistige Verfassung der senil werdenden Individuen sind von großer Wichtigkeit auch die Zustandsveränderungen an den arteriellen Blutgefäßen, die trotz der Verschiedenheit der histologischen Verhältnisse zu dem gemeinsamen Ergebnis führen, daß nicht nur die gesamte allgemeine Ernährung der nervösen Substanz des Gehirns notleidet, sondern auch an einzelnen Stellen leicht herdförmige gröbere Störungen der Zirku-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lation mit Untergang nervöser Elemente eintreten können. Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Arteriosklerose nicht selbst eine regelmäßige charakteristische Erscheinung des Alters ist — denn sie ist bei der genauesten Durchsuchung des Gefäßsystems von Greisen im Alter von 80—100 Jahren am Sektionstische vermißt worden, obwohl der Körper sonst alle Zeichen der Seneszenz hatte —, sondern die physiologische Gefäßinvolution des höheren Alters ist als prädisponierendes Moment für die Entwicklung der Arteriosklerose anzusehen. Die letztere, die Verhärtung und Verkalkung der Schlagadern ist aber von hoher Wichtigkeit für Altersveränderungen am Nervensystem und besonders auch für das senium praecox, der früh- und vorzeitig eintretenden Greisenhaftigkeit.

Diese eben genannten Veränderungen bedingen es nun, daß die Gehirne vieler geistig im allgemeinen gesunden Greise auf geistigem, psychischem Gebiete mangelhaft funktionieren. Nur im mäßigen Umfange kann das alte Gehirn in solchen Fällen neue Vorstellungen aufnehmen und verarbeiten. Die geistige Beweglichkeit leidet. Nur selten ist das Greisenalter noch schöpferisch, wobei natürlich zugegeben werden soll, daß es auch Ausnahmen hiervon gibt. Zu erinnern ist hierbei an Humboldt, der im Greisenalter seinen Kosmos schreibt, an Goethe, der in diesem Alter seinen Divan dichtet, an dem neunzigjährigen Sophokles, an Kant, an Plato, der als Greis sein reifstes Werk vollendete, Haydn, Tizian u. a., die noch in hohem Alter hervorragendes leisteten (vgl. Bresler-Erdmann).

Als Thema des vorliegenden Referats ist zwar zunächst die Dementia senilis genannt, die Besprechung betrifft aber nicht bloß die wirklich eingetretene Demenz, sondern es soll hier gehandelt werden im allgemeinen von seniler Seelenstörung. Eine derartige krankhafte psychische Veränderung im Senium braucht aber durchaus nicht immer, wie man das vielleicht von vornherein durch die Bezeichnung „Dementia senilis“ anzunehmen geneigt ist, den Stempel des Schwachsinns oder gar Blödsinns zeigen. Es sind vielmehr hierunter zu begreifen alle die Erscheinungen, die auch unter normalen Verhältnissen das Greisenalter von den mittleren Lebensjahren unterscheiden und den senilen Störungen einen eigenartigen Zug verleihen. Gerade so wie die pathologisch-anatomischen Veränderungen der Dementia senilis nur in bezug auf die Intensität sich unterscheiden — diese Tatsache ist neuerdings wieder in der großen Arbeit von Alzheimer bewiesen worden — von den bei geistig noch gesunden, normalen Greisen nachweisbaren krankhaften Veränderungen des Gewebes, so nehmen eben auch alle die Züge, welche für das normale Greisenalter charakte-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ristisch sind, bei der senilen Seelenstörung an Intensität bis zu krankhafter Höhe zu. Die Vergeßlichkeit steigert sich bis zur Gedächtnisschwäche, das mangelhafte Interesse für die Vorgänge in der Gegenwart zur Teilnahmslosigkeit, die Redseligkeit vieler Greise — der senex loquax ist ja zum geflügelten Wort geworden — zu ideenflüchtigem Schwatzen, die Neigung anderer zu misanthropischen Betrachtungen zu ängstlichen Verstimmungen und unbegründeten Klagen. Die Peinlichkeit, mit der ältere Leute auf ihren körperlichen Zustand Acht geben, gibt Anlaß zu hypochondrischen Wahnvorstellungen, das starre Festhalten an einzelnen Ideen, wie wir es bei alten Leuten beobachten, zu mehr oder minder fest fixierten Wahnideen, das Mißtrauen gegen die Umgebung, welches nicht selten den Greis beherrscht, zu ausgesprochenen Verfolgungs- und Vergiftungsideen usw. (Cramer).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Übergänge auch hier auf diesem Gebiete oft recht fließende sind, daß im einzelnen Falle dem subjektiven Empfinden des Gutachters weiter Spielraum gegeben ist. Immerhin ist aber daran festzuhalten, daß von dem physiologischen Rückgange des Geistes im Greisenalter abzugrenzen ist der auf einer viel bedeutenderen Abnahme der Nervensubstanz, auf einer ausgesprochen krankhaften Veränderung des Nervengewebes beruhende Altersschwachsinn, die senile Seelenstörung, die im Durchschnitt zwischen dem 65. und 75. Lebensjahre einsetzt. In ihrer stärksten Ausprägung führen die psychischen Veränderungen der Greise zum Krankheitsbilde des Altersblödsinns, der Dementia senilis. Den Grundzug dieses Leidens bildet dann eine allmählich fortschreitende eigenartige psychische Schwäche, in der die Abnahme der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses als besonders kennzeichnende Züge auftreten. Die Auffassung äußerer Eindrücke ist erschwert und verlangsamt. Die Außenwelt wird nur noch in großen Umrissen aufgefaßt, Feinheiten, kleinere Abweichungen werden nicht mehr bemerkt, der Zusammenhang verwickelter Erscheinungen wird nicht mehr verstanden, das wesentliche nicht mehr herausgefunden. Dazu gesellen sich erhebliche Störungen der Aufmerksamkeit, der Kranke ist einerseits leicht ablenkbar, andrerseits wieder nicht zu fixieren. Er vermag kein klares Verständnis der täglichen Vorkommnisse zu gewinnen.

Sehr erheblich sind zunächst regelmäßig die Störungen des Gedächtnisses. Zwar die Erinnerung an längst entschwundene Tage haftet zunächst noch leidlich fest, ja einzelne Erlebnisse aus früher Kindheit tauchen nicht selten mit erstaunlicher Lebhaftigkeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wieder auf, um in weitschweifiger Breite immer von neuem vorgebracht zu werden. Schon Aristoteles verglich das schlechte Gedächtnis der Greise mit dem der kleinen Kinder und erklärt es bei beiden mit der starken „Bewegung", — hier der Zunahme, dort der Abnahme — in der sie sich befinden. Von Ribot wird die eigentümliche Erscheinung, daß nach der Gegenwart hin der Gedächtnisinhalt abnimmt, unter das allgemeine biologische Gesetz gestellt: dans l'ordre biologique, la dissolution se fait dans l'ordre inverse de l'évolution. Ein anderer Autor hat recht, wenn er sagt: die Erinnerungen verwischen sich im Greisenalter in umgekehrter Ordnung, wie die Eindrücke aufgenommen worden sind; zuerst verschwinden die neuesten, welche die schwächsten, zuletzt die ältesten, welche die dauerhaftesten sind.

Allmählich versagen auch die eingelernten Fähigkeiten, der Kranke vergißt fremde Sprachen, kann sich auf Namen und Zahlen nicht mehr besinnen, rechnet schlecht, macht grobe Fehler in seinen Dienstgeschäften. Namentlich aber beginnt, wie wir eben gesehen haben, das Gedächtnis für die jüngste Vergangenheit immer zahlreichere und unbegreiflichere Lücken aufzuweisen. Infolge eintretender Merkstörung geht die Gegenwart fast spurlos, ohne zu haften, an dem Kranken vorüber: sie ist ihm schon nach kurzer Zeit völlig entschwunden, weil sie keinen Widerhall in seinem Innern findet. Er vergißt, was er gestern, vorgestern getan hat, erzählt im Laufe einer Unterhaltung dieselben allbekannten Geschichten zum zweiten Male, ohne es zu bemerken, findet sich in seiner neuen, manchmal allerdings auch in seiner alten, lange innegehabten Wohnung — Referent hat einen solchen, kürzlich zugeführten Kranken auf seiner Abteilung, von dem dies berichtet wurde — nicht mehr zurecht, weiß sich auf die Namen alter Bekannter nicht mehr zu besinnen und verwechselt die Personen seiner Umgebung. Zuletzt kommt es zu einer Verarmung des Vorstellungsschatzes, deren Folge uns in der außerordentlichen Dürftigkeit und Einförmigkeit des Gedankeninhaltes entgegentritt.

Zugleich erfahren die wirklichen Erinnerungen nicht nur vielfach willkürliche Abänderungen, sondern die Lücken werden häufig durch allerlei Erdichtungen ausgefüllt. Oft mischt der Kranke ganz verschiedene, zeitlich auseinanderliegende Vorgänge zusammen und versieht sie mit willkürlichen Zutaten. Durch geeignete Fragen kann man derartige Erfindungen, durch die er gewissermaßen unwillkürlich seine Unklarheit über die wirkliche Vergangenheit zu bemänteln sucht, hervorrufen und ihn zu neuen Ausschmückungen anregen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dabei läßt sich oft ein gewisses Gefühl der Unsicherheit feststellen, der Kranke verbessert sich, nimmt auf eindringlichen Vorhalt seine Aussagen zurück, meint, er sei ganz irre, nicht recht im Kopfe.

Die Anpassungsfähigkeit und die Beweglichkeit des Denkens erleidet schwere Einbuße; die schöpferische Tätigkeit versagt. Das altgewohnte Spiel erstarrter Vorstellungsverbindungen erhält sich noch in stetem Kreislaufe, aber es ist keiner weiteren Entwicklung fähig, keiner Anregung mehr von außen zugänglich. Daraus erklärt sich der völlige Mangel an Verständnis für fremde Anschauungen und Verhältnisse, der störrische Eigensinn, mit dem das Althergebrachte festgehalten wird.

Zugleich wird das geistige Rüstzeug mangelhafter, die Handhabung schwerfälliger. Neben der Unbelehrbarkeit entwickelt sich die Leichtgläubigkeit, die den günstigen Boden für die Entstehung von Wahnbildungen abgibt. Meist pflegen sich diese im Rahmen übertriebener Krankheitsfurcht und unsinnigen Mißtrauens oder kindischer Selbstüberschätzung zu halten. Der Kranke betrachtet die Gegenwart, deren veränderte Strebungen er meist schwer versteht, nicht ohne Argwohn; ohne gerechte Veranlassung wird er gelegentlich auch mißtrauisch gegen Personen, die das Mißtrauen keineswegs verdienen.

Andrerseits treten nicht selten unsinnige Größenideen hervor. Alle diese Wahnbildungen sind flüchtig und widerspruchsvoll, werden nicht in inneren Zusammenhang gebracht, tauchen auf und verschwinden wieder. In einzelnen Fällen treten Sinnestäuschungen hinzu, bisweilen wohl unter alkoholischen Einflüssen.

Die Unklarheit und Zusammenhangslosigkeit der Wahrnehmungen wie die Erschwerung des Denkens führt gewöhnlich zu einer gewissen Trübung des Bewußtseins. Der Kranke lebt halb wie im Traume, vermag Wirklichkeit und Einbildungsvorstellung nicht mehr scharf auseinanderzuhalten, erscheint benommen und verwirrt. Vorübergehend kann sich die Unklarheit zu einer Art Dämmerzustand steigern, indem der Kranke seine Lage, die Ereignisse und Personen seiner Umgebung in deliranter Weise umdeutet.

Im Gemütsleben der Kranken macht sich eine fortwährende Verödung bemerkbar. Sie werden stumpf und teilnahmslos, ihre Empfänglichkeit für die Leiden aber auch für die Freuden des Daseins nimmt ab. In den Vordergrund des Interesses tritt mehr und mehr das eigene Ich und die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse und Launen. Das körperliche Wohlbefinden, das Essen und Trinken, die Verdauung, der Schlaf, der Tabak gewinnen eine ganz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besondere Wichtigkeit. Vielfach zeigt sich ein sinnloser Geiz, die Neigung Geld zusammenzuscharren, häufig entwickelt sich ein mürrisches, unzufriedenes, grilliges oder weinerlich rührseliges, grämliches Wesen. Bei anderen Kranken dagegen herrscht eine leere, läppische Heiterkeit. Alle diese Stimmungen sind sehr oberflächlich und vielfachem, oft jähen Wechsel unterworfen.

In einer Reihe von Fällen kommt es zu ausgeprägten Depressionszuständen. Es treten Verfolgungsideen auf, die sich vielfach gegen die nächsten Angehörigen richten. Daneben werden auch Versündigungsideen geäußert. Häufig sind Selbstmordgedanken: Die Kranken möchten sterben, gehen ins Wasser, suchen aus dem Fenster zu springen, sich zu erdrosseln, ihr Haus in Brand zu stecken. Nach Ilberg (Aus Natur und Geisteswelt: Geisteskrankheiten) fällt in Preußen die höchste Selbstmordziffer bei Männern zwischen das 50. und 60. Jahr, aber in der Zeit nach dem 60. Lebensjahre geschehen noch $^1/_5$ aller männlichen Selbstmorde. Auch in Sachsen finden wir die meisten Selbstmorde zwischen dem 50. und 60. Jahre, aber noch $^1/_5$ der männlichen und $^1/_6$ der weiblichen Selbstmörder legen erst nach dem 60. Lebensjahre Hand an sich selbst!

Das äußere Verhalten der Kranken ist ein sehr verschiedenes. Manche werden einfach kindisch, sind aber dabei harmlos. Sie können ohne Schwierigkeiten in ihren Familien, in Pfründen und Siechenhäusern verpflegt werden. Andere werden unzugänglich und ablehnend, gehen nicht mehr unter die Leute, antworten auf keine Frage, erwidern keine Begrüßung, schließen sich in ihrer Wohnung ab, lassen niemanden ein, sorgen nicht mehr für Kleidung und Nahrung, waschen sich nicht, verkommen und verwahrlosen in Schmutz und Ungeziefer. Zeitweise beobachtet man auch Stuporzustände.

Die Unklarheit und Verworrenheit der Kranken führt zu allerlei absonderlichen, unter Umständen bedenklichen Handlungen: Sie laufen zwecklos herum, verirren sich, entkleiden sich am Tage, weil sie glauben, es sei Schlafenszeit, gehen in Unterkleidern auf die Straße, wursteln in ihren Sachen herum, sammeln allen möglichen Plunder, sind äußerst unsauber, „schweinisch“, werfen Soda ins Essen, hantieren unvorsichtig mit Licht. Sie verlegen wichtige Papiere, zerschneiden Kupons, verkramen ihr Geld, nächtigen in fremden Häusern oder Scheunen, brechen Türen auf, um etwas fortzunehmen, machen überall Schulden, verschenken und verschleudern sinnlos ihre Habe. Eine Kranke Kraepelins, dessen jetzige Auffassung von der Dementia senilis in dem klinischen Teile dieses Referates wiedergegeben ist, zündete ihr Bett an, in der Meinung, den Ofen zu heizen; eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

andere tat dasselbe, um die Kissen zu trocknen; noch eine andere schmierte sich Pech in die Haare. Ein Kranker bat die Polizei, ihn zu verhaften. Gelegentlich tritt eine Steigerung der geschlechtlichen Erregbarkeit hervor. Die Kranken führen schamlose Reden, wollen sich scheiden lassen, putzen sich, kleiden sich stutzerhaft, prahlen mit zotigen Aufschneidereien, suchen Liebesabenteuer auf, treiben sich mit zweifelhaften Frauenzimmern herum, masturbieren. Diese Neigungen führen häufig zur Ausbeutung durch Prostituierte und Glücksritter, zu bedenklichen Eheschließungen und zu unzüchtigen Angriffen auf Kinder, zu Exhibitionen. Einzelne Kranke beginnen stark zu trinken. Auf diese Punkte werden wir später bei Betrachtung der forensischen Verhältnisse zurückzukommen haben.

Ganz besonders kennzeichnend für den Altersblödsinn ist die nächtliche Unruhe der Kranken. Sobald der Abend naht, werden sie lebhaft und verwirrt, packen und suchen zusammen, führen laute Selbstgespräche, gehen aus den Betten, suchen nach ihren Kleidern, machen sich mit den Bettstücken zu schaffen, nesteln, gestikulieren, tänzeln, drängen fort, tappen im Hause herum, schlagen an die Türen, schreien und schimpfen; wenn man sie zurückhalten will, werden sie rücksichtslos gewalttätig. Gegen Morgen sind sie dann müde und schläfrig, nicken bei Tage mitten im Gespräch oder bei der Mahlzeit ein. Hier und da beobachtet man eine Art Beschäftigungsdelirium, das an alkoholische Krankheitsbilder erinnert und wohl auch öfters durch Trunksucht beeinflußt wird.

In einer Reihe von Fällen besteht dauernde lebhafte Unruhe. Die Kranken werden sehr geschwätzig, entwickeln eine planlose Geschäftigkeit, kommen mit aller Welt in Streit, poltern und fluchen, nörgeln und zanken, schimpfen in den unflätigsten Ausdrücken; bedrohen ihre Angehörigen, rufen aus dem Fenster, stöhnen und jammern, greifen plötzlich die Umgebung an. Bisweilen entwickeln sich, mit oder ohne einen äußeren Anstoß sehr schnell schwere delirante Erregungszustände (seniles Delirium). Die Kranken werden unter starker Trübung des Bewußtseins rasch völlig verwirrt, sind nicht zu fixieren, halluzinieren und geraten in eine äußerst hochgradige Erregung, die binnen kurzem für sie verhängnisvoll werden kann. (Wir haben erst kürzlich in unserer Anstalt einen solchen Fall gehabt, der in wenigen Tagen in diesem Zustande zugrunde ging.) Aus ihren kaum verständlichen Reden entnimmt man, daß sie sich vergiftet, verhext glauben, daß der Teufel vor der Tür steht, Leute mit Beilen, Pistolen und Messern hereindringen, daß ein Schaffot errichtet wird; die Polizei ist da, die Welt geht unter. Sie erblicken Gestalten an

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Decke, hören Stimmen, Singen, drohende Zurufe, geschlechtliche Vorwürfe, es wird Sand in das Zimmer geworfen. Die Umgebung wird vollständig verkannt.

Die Stimmung ist dabei meist ängstlich oder gereizt, teilnahmslos, mürrisch, vorübergehend aber auch heiter und vergnügt. Die sprachlichen Äußerungen sind ganz zusammenhanglos, bisweilen weitschweifig, ideenflüchtig. Die Kranken bringen abgerissene, kaum verständliche Worte vor, wiederholen eintönig einzelne Silben, singen und deklamieren in rythmischem Tonfall, dabei besteht meist ausgeprägter Rededrang. Hie und da wird Echolalie beobachtet. Die Patienten sind sehr unruhig, nahezu völlig schlaflos, drängen sinnlos fort, rütteln an den Türen, schlagen Fenster entzwei, schreien und brüllen, rufen laut um Hilfe, bitten um ihr Leben. Sie verkriechen sich, rutschen auf dem Boden herum, zupfen, zerreißen, wischen, schmieren, wälzen und rollen sich, spucken um sich, beißen, knirschen mit den Zähnen, widerstreben, verweigern die Nahrung oder sprudeln die gereichte Nahrung wieder aus.

Die Erregung kann ziemlich plötzlich wieder verschwinden, kehrt aber auch leicht wieder. In schweren Fällen steigert sie sich mehr und mehr, es kommt zu äußerstem Verfalle der Kräfte und zu tödlichem Zusammenbruche infolge von Erschöpfung, Schlucklungenentzündnng oder zufälligen Erkrankungen und Verletzungen.

Die sprachlichen Äußerungen beim Altersblödsinn lassen, wie bereits bemerkt, häufig einen gewissen Rededrang erkennen. Die Kranken sind entweder überhaupt redselig oder sie geraten, sobald man sie anredet, in einen lebhaften Wortschwall. Sie reden meist um die Sache herum, bringen allgemeine Redensarten, treffen meist nicht den Kern der Sache und der Frager ist gewöhnlich, nachdem er die lange Auslassung des Befragten angehört hat, noch genau so klug wie vorher. Manche Kranke werden wortkarg, einsilbig und völlig stumm.

Kraepelin hebt aus der Zahl der senilen Störungen drei kleine Sondergruppen heraus. Ein sehr auffallendes Krankheitsbild belegt er nach Wernickes Vorgang mit der Kahlbaumschen Bezeichnung der Presbyophrenie, des Gegenstücks zur Hebephrenie. Diese Fälle sind dadurch ausgezeichnet, daß trotz schwerer Störung der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses die geistige Regsamkeit, die Ordnung des Gedankenvorganges und bis zu einem gewissen Grade auch das Urteil leidlich erhalten bleiben. Die Kranken sind zugänglich und folgen ohne besondere Schwierigkeit auch einem längeren Gespräche; sie verstehen die Einzelheilen der sich um sie herum ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spielenden Vorgänge, aber sie sind doch gänzlich außerstande, sich irgendwie ein klares Bild von ihrer Lage und dem tieferen Zusammenhange der Ereignisse zu machen, allerdings öfters, ohne diese Unfähigkeit irgendwie zu empfinden.

Ob die Presbyophrenie eine eigenartige Erkrankung ist oder nur eine Zustandsform darstellt, ist zweifelhaft, Kraepelin hält das letztere für wahrscheinlicher. Jedenfalls beobachtet man bei einfachem Altersblödsinn vorübergehend ganz ähnliche Bilder, die dann durch Wiederkehr der Klarheit ihr früheres Gepräge wieder gewinnen können; andererseits kann die Presbyophrenie durch Verlust der geistigen und gemütlichen Regsamkeit in einfache, stumpfe Verblödung übergehen. Bisweilen sieht man jedoch das Krankheitsbild eine Reihe von Jahren ziemlich unverändert fortbestehen.

In einer kleinen weiteren Gruppe von Fällen treten neben den Erscheinungen des Altersblödsinns diejenigen arteriosklerotischer Hirnveränderungen stärker hervor. Das psychische Krankheitsbild scheint sich von dem bisher geschilderten nicht wesentlich zu unterscheiden, vielleicht überwiegen mehr die depressiven ängstlich-weinerlichen Stimmungen und dementsprechende Wahnbildungen. Dagegen werden häufigere Anfälle beobachtet, plötzliche Schwächeanwandlungen, starker Schwindel, unvermitteltes Versagen der Sprache, halbtägige Bewußtlosigkeit.

Weiterhin ist nach Kraepelin eine Anzahl von Fällen bemerkenswert, bei denen das klinische Bild längere Zeit hindurch von Wahnbildungen beherrscht wird, nennen wir es „senilen Verfolgungswahn".

Die körperlichen Begleiterscheinungen des Altersblödsinns sind außer der regelmäßigen Störung des Schlafes ein sehr beträchtlicher Rückgang des allgemeinen Kräftezustandes, gewöhnlich auch eine Abnahme der Eßlust. Die abgemagerten Kranken sehen mit ihren gerunzelten Zügen und der fahlen Gesichtsfarbe meist noch älter aus, als sie wirklich sind; ihre Muskulatur ist schwach. Den ergrauten spärlichen Haarwuchs, die zahnlosen Kiefer, den Greisenbogen an der Hornhaut, die Linsentrübungen, die Schwerhörigkeit finden wir als allgemeine Zeichen des Greisenalters auch bei unseren Kranken wieder. Dazu gesellen sich noch häufig allerlei Krankheitserscheinungen, Bronchitis, Krampfadern und Unterschenkelgeschwüre, Lungenerweiterung, Bruchleiden, Gebärmuttervorfälle, Ödeme, Schenkehalsbrüche, Stuhlverstopfung, fortwährender Juckreiz. Sehr oft finden sich arteriosklerotische Veränderungen, Verbreiterung des Herzens, harter, kleiner, frequenter Puls, Erhöhung des Blutdruckes.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch die Störungen von seiten des Nervensystems deuten zum großen Teile auf die Verbindung mit arteriosklerotischen Veränderungen hin. Hierher gehört der Kopfschmerz. Die Pupillen sind häufig eng, verschieden weit, reagieren mangelhaft. In der Schlaffheit einer Gesichtshälfte, Abweichen der Zunge, Schwäche oder geringeren Schmerzempfindlichkeit einer Seite, Spannungen, Reflexsteigerung lassen sich hier und da die Spuren von Schlaganfällen nachweisen. Eine gewöhnliche Begleiterscheinung des Alters ist das Zittern. — Sprache und Schrift zeigen Störungen der verschiedensten Art usw., usw.

Den Abschluß des Leidens bildet in den verschiedensten Abschnitten seiner Entwicklung der Tod, bisweilen durch eine zufällig hinzutretende Krankheit, besonders Lungenentzündung, seltener Karzinom (Krebs), Nephritis (Nierenentzündung) oder eine Hirnblutung, meist aber im senilen Marasmus durch Versagen des Herzens. Namentlich in den deliranten Erregungszuständen ist die Gefahr des plötzlichen Zusammenbruchs sehr erheblich.

An der Leiche finden wir, wie schon eingangs erwähnt, in schweren Fällen von Altersblödsinn einen deutlichen Hirnschwund. Das Gewicht erleidet nach Forels Wägungen eine mittlere Verringerung um 200 g; Farkhauser stellte gegenüber den Gehirnen geistig gesunder alter Leute eine durchschnittliche Abnahme um 64 g fest. Das Volumen des Gehirns nimmt ab, die Hirnhöhlen sind erweitert. Die weichen Hirnhäute sind leicht getrübt und verdickt, auch die harte Hirnhaut ist nicht selten erkrankt, mit dem verdickten Schädeldache verwachsen oder sie enthält Blutaustritte.

Auf die mikroskopisch wahrnehmbaren Veränderungen des Gehirns möchte Referent hier nicht näher eingehen.

Er will sich nur darauf beschränken, das Resultat der neuesten diesbezüglichen Alzheimer'schen Untersuchungen zu wiederholen, wonach die Dementia senilis pathologisch-anatomisch, sofern sie nicht durch arteriosklerotische Herdprozesse kompliziert ist, nur einen höheren Grad der physiologischen Altersveränderungen darstellt, aus welchen sie sich in allmählichem Übergange fortentwickelt. Die Hirnrinde verarmt an Markfasern, die Ganglienzellen erleiden mannigfache degenerative Umbildungen und die gliöse Stützsubstanz verdichtet sich.

Was die Verteilung des Altersblödsinns auf die einzelnen höheren Lebensabschnitte anbelangt, so stand die Mehrzahl der Kranken zwischen dem 65. und 80. Lebensjahre. Nach Bresler tritt auf Grund einer von ihm aufgestellten Übersicht über die forensische Tätigkeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Irrenanstalten bei zweifelhaften Geisteszuständen von inkriminierten Greisen die Dementia senilis vorwiegend in den sechziger Jahren ein. Sie sei also nicht Folge hohen Alters, keine „Schwäche hohen Alters" — wie manche Gesetzbücher — siehe später — definieren —, sondern der Ausdruck davon, daß ein geschwächter Organismus den Bedingungen der mit Naturnotwendigkeit und mit gewissen Ansprüchen hereinbrechenden Involution nicht gerecht zu werden vermag, ähnlich dem Versagen mancher Individuen beim Einsetzen der Pubertät. —

Da die gewöhnlichen psychischen Veränderungen der Greise oft unmerklich übergehen in die ausgeprägten Formen des Altersblödsinns, so ist eine scharfe Abgrenzung der letzteren von der Gesundheitsbreite oft schwer, oft gar nicht möglich. Bis zu einem gewissen Grade ist daher die Kennzeichnung des Krankhaften willkürlich. Bestehen Wahnideen und stärkere Erregungszustände, so ist die gesunde Grenze zweifellos überschritten. Besonders schwer kann unter Umständen die Abgrenzung des Altersblödsinns von der arteriosklerotischen Hirnerkrankung sich gestalten. Hier sprechen wieder Herderscheinungen für Gefäßerkrankung, doch haben diese Verhältnisse ein nur mehr theoretisches Interesse.

Für die Abgrenzung von syphilitischen Geistesstörungen ist besonders maßgebend das Nichtvorhandensein der Komplementablenkung im Blute, der negative Ausfall der Wassermannschen Reaktion. Wenn auch Paralysen mehr in früherem Lebensalter auftreten, so ist es doch auch vorgekommen, daß man demente Paralysen bei alten Leuten für Altersblödsinn gehalten hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß beim Altersblödsinn die Merkstörung viel stärker zu sein pflegt als die Abschwächung des Gedächtnisses. In zweifelhaften Fällen wird man noch durch die Untersuchung der Rückenmarksflüssigkeit auf Wassermann Klarheit schaffen können. Ist Komplementablenkung vorhanden, so hat man es mit Paralyse zu tun.

Die Behandlung des Altersblödsinns hat naturgemäß einen sehr engen Spielraum. Sie hat sich hauptsächlich auf sorgsame körperliche Pflege, Überwachung, Regelung der gesamten Lebensweise, Bekämpfung der Angst, der Schlaflosigkeit durch Medikamente und Bäder und vorsichtige sonstige Wasserbehandlung zu beschränken.

Wir kommen nunmehr zur forensischen Bedeutung des Altersblödsinns. Nach Bresler hat die Kriminalität geistig erkrankter Greise gegenwärtig derjenigen der übrigen Geisteskranken die beiden Besonderheiten, daß sie relativ viele Fahrlässigkeitsvergehen und auf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fallend zahlreiche sexuelle Verbrechen aufweist. Im Hinblick auf die senile Gedächtnisverminderung könnte man vielleicht erwarten, daß fahrlässiger Meineid bei Greisen häufiger vorkomme; es ist dies aber nach Bresler nicht der Fall. Andererseits hat dieser Autor darauf hingewiesen, daß bei den zweifelhaften Geisteszuständen inkriminierter Greise Mordversuche nicht gerade selten sind und zwar war in seinen Fällen jedesmal die Ehefrau das Opfer des Delikts. Aschaffenburg teilt 1908 in einer Veröffentlichung in der Münchener Mediz. Wochenschrift mit, daß die Zahl der in den letzten Jahren wegen Verletzung der Eidespflicht bestraften Personen über 70 Jahre sich stets um 4 herum bewegt habe, also eine geringe sei. Dagegen ist fahrlässige Inbrandsetzung ein nicht ungewöhnliches Verbrechen geisteskranker Greise. Ferner finden sich häufig Konflikte mit dem Strafgesetzbuch wegen Beleidigung, Verleumdung, Hehlerei. Aschaffenburg macht ferner darauf aufmerksam, daß Rohheitsverbrechen, deren Begehung, wie vielfache Untersuchungen lehren, meist im Zusammenhang mit Trinkausschreitungen entstehen, insbesondere gefährliche Körperverletzung, das charakteristische Delikt der Trunkenheit, im Senium verschwinden, da bei dem Greis neben der geringeren Neigung zur Beteiligung an Trinkgelagen auch eine mangelhafte körperliche Elastizität besteht. Diese Erwägungen führen auch zur Erklärung des Umstandes, daß die einfachen Diebstähle gegenüber schweren Diebstählen häufiger vorkommen. Es handelt sich meist um Gelegenheitsdiebstähle, und der Umstand, daß es nicht selten ganz ungeeignete, zufällig in die Hände fallende Gegenstände sind, die der Greis sich aneignet, dürfte an sich schon klarer hervortreten lassen und darauf hinweisen, daß der Täter sich bei Begehung der strafbaren Handlung in einem krankhaften Zustande der Geistestätigkeit befunden hat. Mehr als der Durchschnitt der strafbaren Handlungen in früheren Lebensperioden weisen, wie bereits bemerkt, Hehlerei und Beleidigung auf. Die Hehlerei ist nach Aschaffenburg diejenige Methode der Unehrlichkeit, zu der am wenigsten Aktivität gehört, die infolgedessen auch trotz fehlender körperlicher und geistischer Frische begangen werden kann. In der Häufigkeit der Beleidigung findet Aschaffenburg den Ausdruck der dem Greise am leichtesten möglichen Abwehr: auch da, wo die Kraft der Arme versagt, bleibt die Beweglichkeit der Zunge unbeeinträchtigt und wo der jugendliche, in Kraft strotzende Mann die rohe Gewalt seiner Fäuste verspüren läßt, bleibt dem Greise nur das Schimpfwort übrig.

Als fast spezifisch sind die sexuellen Delikte der geisteskranken und zwar männlichen Greise zu bezeichnen. Nach v. Krafft-Ebing sind

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Unzuchtsdelikte der Greise an Kindern motiviert durch physiologisch fortbestehende Libido bei durch senile Demenz geschwächter Ethik oder am häufigsten durch auf Grund pathologisch-anatomischer Veränderungen im Gehirn wieder erwachte und abnorm starke Libido bei gleichzeitiger Geistesschwäche. Dabei kann die Libido isoliert bestehen oder Teilerscheinung einer manischen Erregung sein. Derselbe Autor vertritt die Ansicht, daß solche Greise zufolge ihrer mangelhaften Potenz besonders gern Kinder zu Opfern ihrer Lüste wählen oder sie beschränken sich auf läppische sexuelle Akte, z. B. Exhibition. Die landläufige Erklärung dieses Umstandes, der Greis suche, da er mit seiner geschwächten Körperkraft den Widerstand Erwachsener nicht zu überwinden vermöge, sich an Kindern zu vergreifen, hält Aschaffenburg nicht für die richtige, auch er ist mehr der Ansicht von v. Krafft-Ebing, daß die Impotenz die Ursache sei, da der sexuellen Begierde nicht die Fähigkeit parallel gehe, nun auch den Beischlaf auszuführen. Zur Betastung eines Kindes bedürfe es aber einer Erektion z. B. gar nicht. Bresler hat eine Erscheinung aufgedeckt, die in diesem Zusammenhange Aschaffenburg von großer Wichtigkeit erscheint: Bresler ist nämlich auf Grund statistischer Nachweise zu dem Resultate gekommen, daß die Neigung älterer Männer, sich mit jungen Frauen zu verheiraten, mit hohem Alter zunimmt. In fünf Jahren schlossen Ehen mit Mädchen unter 20 Jahren im Alter von 40—50 Jahren: 73—85, im Alter von 50—60 Jahren: 236—411, im Alter von 60—70 Jahren: 289—487!

Sehr wichtig ist, daß die sexuelle Perversion und ethische Depravation jahrelang dem Verfall der Intelligenz vorausgehen kann; v. Krafft-Ebing hält bei sexuellen Delikten von Greisen die Prüfung des Geisteszustandes immer für geboten. Tatsächlich pflegen die Gerichte schon erfahrungsgemäß bei Sittlichkeitsverbrechen in hohem Alter auf die Möglichkeit geistiger Störungen zu achten, und es dürfte deshalb auch noch eine ganze Reihe von Freisprechungen hinzuzurechnen sein, wenn man einen völlig klaren Überblick über die Gefährdung der öffentlichen Rechtssicherheit durch die widerrechtliche Befriedigung sexueller Begierden seitens der Greise gewinnen will. Auch andere Autoren verlangen, daß in jedem Falle bei Sittlichkeitsverbrechen von Greisen der Geisteszustand gerichtsärztlich untersucht wird, die Prüfung durch den Richter sei nicht ausreichend. Die richtige Auffassung von Fragen, die sachgemäße Beantwortung und gewandte äußere Manieren können auch da eine geistige Gesundheit vortäuschen, wo eine längere Beobachtung schwere geistige Defekte aufdeckt. Verdacht auf Geistesschwäche bez. Krankheit ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorhanden, wenn der Delinquent dekrepid ist, sein Geschlechtsleben schon längst erloschen war, oder der Trieb, früher nie besonders erheblich, mit großer Stärke, Rücksichtslosigkeit, Schamlosigkeit und in perverser Richtung sich betätigt. Die Intelligenz kann anfangs gerade noch dazu hinreichen, um bei dem Verbrechen die Öffentlichkeit zu meiden und die zur Vermeidung der Entdeckung nötige Vorsicht zu üben, nicht aber um dem Trieb selbst zu widerstehen und die sittliche Bedeutung der Handlung zu ermessen.

Die perversen geschlechtlichen Handlungen solcher Greise sind nach v. Krafft-Ebing (Psychopathia sexualis) einfach Äqnivalente des unmöglichen physiologischen Aktes; als solche führt er aus den Annalen der gerichtlichen Medizin an: Exhibition der Genitalien, wollüstiges Betasten der Genitalien von Kindern, Verleitung dieser zur Mastupration des Verführers, Onanisierung der Opfer, Flagellation derselben. Auch homosexuelle Neigungen, passive Päderastie, manuelle Masturbation und Sodomie ist bei Greisen beobachtet. —

Zustände höchster sexueller Erregbarkeit wie Nymphonanie Furor uterinus kommen auch bei früher ehrbaren, der Dementia senilis verfallenen Matronen vor.

L. Kirn hält die Greise, die an Kindern Unzucht treiben, wenigstens der Mehrzahl nach nicht für Wollüstlinge, nicht für sexuelle Gourmands, die schon alles ausgekostet haben, sondern er findet in ihnen in der Regel einfache Leute, deren frühere sittliche Vergangenheit nicht angetastet werden kann, die sich bis dahin eines guten Leumunds erfreut hatten, ja und das sei besonders wichtig, es seien häufig Männer, deren natürlicher Geschlechtstrieb seit Jahren, vielleicht schon seit Jahrzehnten geschwiegen hatte, die jetzt, wie der populäre Ausdruck sagt, in einen neuen Trieb geraten waren. Diese Leute stehen im Alter zwischen 60 und 80 Jahren, alle zeigen schon körperlich die Zeichen der Seneszenz; psychisch bieten sie bald nur einen gewissen Mangel des Gedächtnisses, namentlich für die jüngste Vergangenheit, Erinnerungsdefekte aller Art, oft eine gewisse geistige Öde und Armut, gemütliche Weichheit mit gleich bereiten Tränen, hypochondrische kleinliche Klagen über körperliche Zustände, bald eine gemütliche Abstumpfung in bezug auf Familie und Freundschaft oder eine ausgesprochene moralische Schwäche dar. Bei einer kleineren Zahl besteht bereits eine ausgebildete Dementia senilis. Kirn schildert solche Fälle, wo die unzüchtigen Handlungen in den Anfang einer Altersverblödung fielen. Die Verurteilung erfolgte bei ihnen unter Annahme mildernder Umstände. Das sind Fälle, in denen der von Cramer (Monatsschrift für Kriminalpsychol. und Strafrechtsreform) gemachte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorschlag, die bedingte Verurteilung auch bei Greisen anzuwenden, in Frage kommen könnte. Dem Gedanken der bedingten Verurteilung der Greise liegt nicht wie sonst die Vorstellung zugrunde, daß man dem betreffendem Individuum Gelegenheit geben will, sich zu bessern, sondern sie wird deshalb empfohlen, weil man nicht sicher ist, ob nicht doch eine beginnende senile Seelenstörung vorliegt und Zeit vergehen lassen will, um zu sehen, wie sich der Zustand des Inkulpaten weiter entwickelt. Cramer macht mit Recht darauf aufmerksam, daß bei arteriosklerotischer Atrophie und bei den präsenilen und senilen Formen der Seelenstörungen lange bevor sich intellektuelle und Gedächtnisdefekte nachweisen lassen, ein gegen früher auffälliges Verhalten vorkommt und zum Konflikt mit dem Strafgesetzbuch führen kann. Die weitere Entwicklung lehrt dann, daß die scheinbar wenig ausgeprägten Störungen in Wirklichkeit sehr tief wurzeln und in ihrem Fortschreiten zur Vernichtung der Persönlichkeit, ja zum Tode führen können.

Eine gesetztiche Vorschrift, durch die der Richter gezwungen werden könnte, in jedem einzelnen Falle die Zurechnungsfähigkeit eines Greises zu erörtern, scheint Aschaffenburg nicht wünschenswert. Sie würde zwar nichts prinzipiell Neues sein, insofern als bei Jugendlichen die Frage der strafrechtliehen Verantwortlichkeit stets ex officio erörtert und bei dem Schwurgerichte als gesonderte Frage den Geschworenen vorgelegt werden muß. Aschaffenburg meint, die diesbezügliche gesetzliche Festlegung würde zu einem Schematismus führen, der bedenklich werden könnte, insofern als der Richter versucht sein würde, die Erörterung der Zurechnungsfähigkeit bei den Altersstufen zu unterlassen, die die gesetzlich festgelegten noch nicht erreichen. Nach Meinung des Referenten dürfte auch die Begrenzung des in Frage kommenden Alters eine schwierige sein, man müßte doch zu einer ähnlichen Bestimmung kommen, wie sie z. B. für das jugendliche Alter (12.—18. Jahr) normiert ist. Cramer hält den Gedanken, daß man für das Greisenalter selbst eine ähnliche gesetzgeberische Vorrichtung treffe wie für die jugendlichen Verbrecher und zwar deswegen für undurchführbar, weil im Gegensatz zur geistigen Entwicklung der Jugendlichen der geistige Abbau im Alter, das Altern, individuell außerordentlich großen Schwankungen, die sich über Jahre und Jahrzehnte erstrecken, unterworfen ist. —

Zingerle ist ebenfalls gegen gesetzliche Festlegung der Grenze, in welcher das Greisenalter beginnt, sie würde seiner Ansicht nach auf große Schwierigkeiten stoßen und den tatsächlichen Verhältnissen niemals gerecht werden. Bei einer Abgrenzung z. B. mit dem 65. Jahre

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

müßten alle jene Fälle mit senium praecox im Alter von 60—65 Jahren und selbst noch früher unberücksichtigt bleiben, die auf Basis hereditärer Belastung, von Konstitutionserkrankungen und chronischen Intoxikationen nicht gerade selten sind. —

Auch Aschaffenburg erscheint es nicht zweckmäßig, den Greisen in den Gesetzbüchern eine Sonderstellung einzuräumen. Solche Bestimmungen waren zwar in dem bayrischen, oldenburgischen und hannoverischen Strafgesetzbuch enthalten und bestehen noch in den Gesetzbüchern von Finnland und Schweden. Allerdings stets nur in der Form, daß eine Strafbefreiung eintritt, wenn infolge Altersschwäche ein Verbrecher „den Gebrauch des Verstandes verloren hat." Brauchbar und den Wünschen Cramers entsprechender ist dagegen eine seit kurzem in Italien bestehende Bestimmung: Das Gesetz über die bedingte Verurteilung vom Jahre 1904 dehnt die Höchstgrenze, bis zu der die Anwendung der bedingten Verurteilung gestattet ist, bei Greisen über 70 Jahren — ebenso wie bei Frauen und Jugendlichen — bis auf 12 Monate aus, während sonst bei erwachsenen Männern die Bestimmung nur bei Strafen bis zu 6 Monaten in Anwendung kommen kann (Rivista penale, Bd. 60, S. 383 nach Aschaffenburg). —

Der vorhin zitierte Kirn hält es für notwendig, daß alle bejahrten Leute, die wegen Sittlchkeitsvergehen angeklagt sind, auf ihren Geisteszustand untersucht werden, wobei es besonders wichtig ist, sich soviel als möglich ein Urteil über das geistige Vorleben zu bilden und den früheren Zustand mit dem jetzigen zu vergleichen, eine Forderung, welcher selbstverständlich das Streben fernliegen soll, bei jedem solchen Inkulpaten, der in höheren Jahren steht, ohne weiteres einen Defekt oder eine Alteration im geistigen Gebiete annehmen zu wollen. — So warnt auch J. L. A. Koch (die psychopathischen Minderwertigkeiten, 1891, S. 350), psychische Änderungen des höheren Alters, die bei jedem Menschen auftreten, unter allen Umständen für etwas krankhaftes anzusehen; sie sind es, so lange sie sich innerhalb physiologischer Grenzen halten, ebensowenig, wie die mit dem Einsetzen der übrigen Lebensphasen hervortretenden neuen oder doch modifizierten psychischen Regungen und Eigenschaften. —

Nach Kirn beobachtet man nicht selten im Einleitungsstadium der senilen Demenz infolge eines Reizzustandes des Gehirns, welcher der sich vollziehenden Atrophie vorausgeht, eine mäßige Erregung, welche bald zum Trunke, bald zu geschlechtlichem Antriebe führt, während infolge des sich gleichzeitig vollziehenden psychischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schwächezustandes die Wiederstandskraft gegen diesen Trieb mehr oder weniger gelähmt ist. Er hält die Zurechnungsfähigkeit in solchen Fällen nicht für aufgehoben, wohl aber in höherem oder geringerem Grade vermindert, während bei ausgebildeter Dementia senilis man sich für den Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat zu erklären hat.

Das vorliegende Referat möchte nicht geschlossen werden, ohne einer Arbeit gedacht zu haben, die Zingerle-Graz, ein Autor, der früher schon über Dementia senilis geschrieben (Jahrbuch f. Psych. 1899: die Geistesstörungen des Greisenalters), unter dem Titel: Über das Greisenalter in forensischer Beziehung im 1. Hefte des Großschen Archivs, Jahrg. 1911, hat erscheinen lassen. Dieselbe ist sehr erschöpfend und nimmt der Verfasser in ihr Stellung zu der im Vorentwurf zu dem österreichischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Berücksichtigung des Alters. Der fortschrittlich gedachte Entwurf, in welchem die Notwendigkeit betont ist, außer der Beschaffenheit der Tat auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, führt unter den mildernden Umständen das Alter zwischen 18 und 20 Jahren, sowie das Greisenalter an.

Zingerle kommt schließlich zu der Forderung, daß für sittliche Delikte der Greise an Kindern und Jugendlichen verübt generell der Einfluß des Alters anerkannt werden soll, ohne daß die Zuerkennung eines Schutzes von der individuellen Betrachtung des einzelnen Falles abhängig gemacht werden soll. Seiner Meinung nach ist dies bei Senilen der einzige Fall, daß die Deliktsart als solche die Geistesveränderung verrät.

Nach Zingerle ist die Schändung nach allen bisherigen Erfahrungen das typische Sittlichkeitsdelikt der Greise und zwar weist er besonders darauf hin, nur der männlichen Greise. Das weibliche Geschlecht ist in seiner Statistik hierbei ganz unbeteiligt. Er geht näher auf die Ausführung der Delikte ein und hat gefunden, daß sich bei derselben stereotyp die gleichen Schilderungen wiederholen. Die Tat beschränke sich regelmäßig auf Aufheben der Kleider, Berühren der Genitalien, Einführung des Fingers und Näherung des Gliedes dem Genitale, seltener kommen noch Berührung mit dem Munde oder die Aufforderung, das eigene Genitale zu berühren, vor, um eine Samenentleerung herbeizuführen. Meist handle es sich um Mädchen von 7—14 Jahren, seltener um Kinder von 1—3 Jahren; in einem Falle manipulierte der 67 jährige Täter auch an den Genitalien eines 3½ jährigen Knaben. Wiederholt seien es Pflegekinder, selbst die eigene Tochter, die die Opfer bilden. Ausgeführt wird die Tat häufig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Walde, bei einer zufälligen Begegnung oder in einem Garten unter Versprechung von Süßigkeiten oder Geld; mitunter geschieht es besonders von Krämern u. dgl. unter Anlockung durch Waren in einem dem Laden benachbarten Raume, manchmal auch von Greisen, denen Kinder zur Aufsicht übergeben werden und die selbst mit ihnen in demselben Zimmer schlafen. In einzelnen Fällen geschieht die Ausführung mit Außerachtlassung auch der nötigsten Vorsicht. In der Regel ist das Delikt, das zur Verhaftung führt, nicht das erste und läßt sich nachweisen, daß dasselbe schon öfters mit demselben oder anderen Kindern wiederholt wurde.

Die Erinnerung an die Tat selbst ist nach Zingerle immer vorhanden und es erfolgt in der Regel ein Geständnis: Zwei Behauptungen, die in dieser apodiktischen Form nach Ansicht des Referenten wohl nicht zutreffend sein dürften. Geleugnet werde meist nur die sexuelle Grundlage des Deliktes oder es werde als Entschuldigung Berauschung oder Verführung angegeben. Auch Zingerle meint, daß im Alter in manchen Fällen die Neigung zu vermehrten Alkoholgenuß zunimmt, daß dieser schlechter vertragen werde und rascher zur Berauschung führt, als früher. Die Verführung durch sexuell verdorbene Mädchen hat in nicht wenigen Fällen, worauf auch Kirn und Bloch hinweisen, eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.

Zingerle führt die gesteigerte sexuelle Erregung und die erhöhte Neigung zu Sittlichkeitsdelikten überhaupt bei Greisen auf dem Alter eigentümliche körperliche Veränderungen zurück (Reizung durch vergrößerte Prostata [Vorsteherdrüse], veränderte Harnzusammensetzung, starke Azidität desselben bei Gicht, arteriosklerotische Gefäßveränderungen und dadurch bedingte Blutdruckschwankungen).

Eine weitere Betrachtung widmet Zingerle dem Umstande, daß der Trieb in der überwiegenden Mehrzahl auf die Schändung unmündiger Kinder sich richtet. Die vielfach vertretene Anschauung, daß die Kinder infolge der verminderten Beischlafsfähigkeit von den Erwachsenen bevorzugt werden, teilt er nicht. Er glaubt mehr, daß eine Verkehrung der Triebrichtung vorliege, die gerade nach dem kindlich unentwickelten Körper als Sexualziel ein besonderes Verlangen trage und führt zur Unterstützung seiner Hypothese den von Bresler geführten Nachweis über die Häufigkeit der Ehen von Männern über 60 Jahre mit Mädchen unter 20 Jahren an. Als Analogen weist er auf sexuell Übersättigte und Psychopathen hin und deren auf das Kind gerichteten Sexualtrieb.

Für eine Perversion des Triebes spreche auch weiterhin die Erfahrung, daß sich der Trieb mitunter auf Knaben richten könne,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie auch Leppmann erwähnt. Dieser habe den Wechsel der Triebrichtung darauf zurückgeführt, daß aus Mangel an Kraft, neue Phantasievorstellungen zu bilden, die wiedererwachte Geschlechtslust zu den Anfängen geschlechtlichen Fühlens, zur Kindheitsepoche zurückkehrt, es treten die treu bewährten Eindrücke an die Objekte, welche die ersten sexuellen Erregungen veranlaßten, mit erneuter Deutlichkeit wieder auf. — Auch Freuds Anschauungen führt Zingerle für diese Annahme ins Feld. —

Besonders betont Zingerle immer wieder die Feststellung, daß die Zahl der im allgemeinen Nichtvorbestraften im Greisenalter eine auffällig große sei und führt Bresler, Feisenberger, Leppmann und deren statistische Angaben an, besonders vermindert aber sei der Prozentsatz Nichtvorbestrafter unter den senilen Sittlichkeitsverbrechern.

Gleich im Anfang seiner Arbeit erörtert Zingerle die Notwendigkeit, bei der Beurteilung der Senilen nicht das Hauptgewicht auf die Prüfung der Intelligenz zu legen, sondern ebenso die Abänderungen der Gefühls- und Willenssphäre zu berücksichtigen. —

Besonders bemerkenswert ist nach ihm, daß nach der übereinstimmenden Annahme aller Autoren die senile Involution ein begünstigendes Moment für den Ausbruch von ausgeprägten Geistesstörungen bildet, besonders ausgesprochen sei dies, worauf auch Ziehen hinweist, bei schon prädisponierten Individuen. Es könne wohl als sicher gelten, daß durch das Senium das Gehirn in einen Zustand verminderter Widerstandsfähigkeit gegen innere und äußere Schädlichkeiten gerät und auf dieselben in pathologischer Weise reagiert.

Man sei mit Leppmann berechtigt, die Rückentwicklung als eine Lebensphase zu betrachten, in welcher ebenso wie zur Zeit der noch nicht erlangten Reife eine besondere Art von psychischer Minderwertigkeit besteht. Wenn sie auch keine psychopathische, sondern eine physiologische ist, so muß sie doch als endogener Faktor bei der Beurteilung der sozialen Äußerungen in dieser Altersphase berücksichtigt werden.

Es erübrigt noch ein Wort hinsichtlich der zivilrechtlichen Bedeutung der senilen Störungen zu sagen. Nach dieser Richtung kommt in der Hauptsache die Entmündigung und die Geschäftsfähigkeit (Testierfähigkeit) der an seniler Geisteskrankheit Leidenden in Betracht. Namentlich stößt nach Cramer die Entmündigung der an der maniakalischen Form leidenden Kranken auf Schwierigkeiten, insbesondere wenn kein Intelligenzdefekt vorhanden ist, weil die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Familien erst zu spät einsehen, daß Geisteskrankheit vorliegt. Der Arzt wird in dem zu erstattenden Gutachten besonders die mit Alter und Stellung in Widerspruch stehende Euphorie und heitere Erregung zu betonen haben, auch der Nachweis der krankhaften Vorstellungsbeschleunigung wird nicht schwer fallen. Wird die Entmündigung versäumt, so kommen häufig genug zum Nachteil der Familie überraschende Eheschlüsse und Testamentsausfertigungen zustande.

Da die Geschäftsfähigkeit nach den sehr unsicheren Zeugenaussagen, wenn längere schriftliche Expektorationen nicht vorliegen, oft sehr schwer zu beurteilen ist, rät Cramer, wenn bei alten Leuten auch nur leiseste Zweifel bestehen, bei wichtigen Geschäftsabschlüssen Sachverständige zuzuziehen und bei sehr hohem Alter das nie zu versäumen. Bei den Testamentsprozessen, die sehr häufig erst nach dem Tode des Erblassers zum Austrag kommen, ist es oft sehr schwierig, wenn genauere Beobachtungen aus der Nähe des Kranken fehlen, zu einem bestimmten Resultate zu kommen.

Auch Zingerle verlangt, daß man in allen Fällen ausgesprochener oder erst sich entwickelnder Dementia senilis die Entmündigung möglichst frühzeitig zu veranlassen hat, wenn man schwere moralische und materielle Schädigung der Kranken und ihrer Familien verhindern will. Es kommt bald zu unsinniger Verschwendung, bald zu übertriebenem Geiz aus Verarmungsfurcht, unüberlegten Schenkungen, Enterbung der nächsten Angehörigen zugunsten Fernstehender, in deren Händen der Kranke ein willenloses Werkzeug ist. Bei den senilen Psychosen ohne Intelligenzdefekt ist zu berücksichtigen, daß Heilung eintreten und dann die Bevormundung sich erledigen kann.

Bei fraglicher Testierfähigkeit sind alle Umstände des speziellen Falles in Betracht zu ziehen. Eine mäßige psychische Schwäche hindert nach Kirn nicht, ein gültiges Testament abzuschließen. Bei Zweifel in die Dispositionsfähigkeit altersschwacher Testierender hat Taylor angeraten, diese ihre Verfügungen aus dem Gedächtnis wieder holen zu lassen.

Zum Schluß weist Zingerle auf den häufigen Wechsel von Besserungen und Verschlimmerungen im Krankheitsbilde der Dementia senilis hin, auf Schwankungen, die er z. T. auf vorübergehende Zirkulationsstörungen in den Gehirngefäßen zurückzuführen geneigt ist. Dieser Umstand erschwert häufig eine spätere Beurteilung der Fälle, auch nach Siemerling ist man bei der nachträglichen Begutachtung nicht imstande, das Vorhandensein von luziden Intervallen auszuschließen, wenn nicht Angaben vorliegen, die das Gegenteil beweisen. Auch aus dem Obduktionsbefunde kann in solchen Fällen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kein sicherer Schluß auf die Intensität des intra vitam vorhanden gewesenen Schwachsinns gezogen werden, denn nach Sommer besteht ein proportionales Verhältnis zwischen dem Grade der Hirnatrophie und der senilen Demenz nicht.

Zum Schluß möchte noch betont werden, daß man bei Verwertung von Anklagen und Zeugenaussagen von Senilen ganz besonders vorsichtig sein muß. Diese werden, abgesehen von den Gedächtnisdefekten und der erschwerten Auffassung, durch Erinnerungsfälschungen, wahnhafte Umdeutung äußerer Vorkommnisse und durch erhöhte Beeinflußbarkeit unverläßlich und unbrauchbar. Derartige Konfabulationen können manchmal die Umgebung solcher seniler Patienten in größte Verlegenheit bringen; meist weisen die ganz absurden Anklagen der Kranken darauf hin, daß es sich um Angaben handelt, die nicht in Wirklichkeit vorgefallen sein können, sondern erdichtet sind, immerhin sind sie doch manchmal dazu angetan, z. B. leichtgläubige Angehörige von in Anstalten untergebrachten senilen Dementen mißtrauisch und argwöhnisch zu machen. —

Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Amnesie (retrograde).

Hoffmann und Marx: Retrograde Amnesie nach Kohlenoxydvergiftung oder epileptischer Dämmerzustand?

Ein Mann, dem am Vorabend die Frau gestorben, wird am nächsten Morgen bewußtlos mit Schnittwunden an der linken Hand, sein 4 Jahre altes Pflegekind mit durchtrenntem Handgelenke tot aufgefunden. Die Gashähne sind geöffnet. Der Betreffende zeigt im weiteren Verlaufe Anzeichen einer schweren Kohlenoxydgasvergiftung, welcher in letzter Linie auch der Knabe erlegen war. Auf die Vorgänge während der Nacht und auf die Tat selbst will er sich nicht mehr erinnern können. H. und M. halten die Erinnerungslosigkeit an sich für durchaus glaubhaft und erklären sie für eine retrograde Amnesie, wie sie sich nach Vergiftung mit Kohlenoxyd einstellt. Obwohl der Täter früher vereinzelte Krampfanfälle gehabt und auch in seiner Familie Epileptiker nachgewiesen sind, halten sie die Epilepsie als auslösendes Moment für die Amnesie als unwahrscheinlich. Die Tathandlung sei insbesondere so kompliziert und sinngemäß, daß sie nach ihrer Anschauung kaum der Ausfluß eines epileptischen Dämmerzustandes sein könne. (Bei der erfahrungsmäßigen Kompliziertheit der Handlungen von Epileptikern im Dämmerzustande kann sich Ref. von der Beweiskraft dieses Momentes keineswegs überzeugen!) Die Erinnerungslosigkeit sei kein Beweis dafür, daß der Täter zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden hat. Er ist deshalb nicht im Sinne des § 51 St. G. als geisteskrank zur Zeit der Tat zu bezeichnen. Bei der Schwurgerichtsverhandlung vertritt Leppmann den Standpunkt, daß das Vorliegen eines epileptischen Dämmerzustandes zur Zeit der Tat zumindesten ebenso wahrscheinlich sei, wie die retrograde Amnesie. Die Kompleziertheit der Handlung könne nichts dagegen beweisen. Freispruch des Angeklagten.

(Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrgg., Nr. 14. 1911.)

Anaphylaxie (Spermanachweis).

Minet und Leclercq: L'anaphylaxie en médecine légale.

Die Verff. veröffentlichen hier eine Reihe von Versuchsergebnissen, welche zeigen, daß nach Sensibilisierung mit menschlichem Sperma eine Überempfindlichkeit auftritt, welche für Spermaeiweis spezifisch ist und nur durch Reinjektion von menschlichem Sperma, nicht aber von menschlichem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blut nachweisbar wird. In den ausführlicher besprochenen Versuchen wurden zur Sensibilisierung sehr große Dosen (0,3 cm^3 Sperma) verwendet, von anderen wird angegeben, daß auch mit Extrakten aus Spermaflecken (welcher Größe ?) eine organspezifische Anaphylaxie erzeugt werden konnte. Wegen der Spezifität der Reaktion und der Einfachheit ihrer Ausführung empfehlen sie die Autoren zur Einführung in die forensische Praxis. (Referent muß hier neuerlich Gelegenheit nehmen, auf die vollständige Vernachlässigung der vorliegenden deutschen Literatur durch die Autoren hinzuweisen. Den Beweis, daß es mit Sperma gelinge, eine dafür spezifische Überempfindlichkeit zu erzeugen, hat Ref. vor beiläufig Jahresfrist experimentell erbracht — Zeitschr. f. Immunitätsforschung, Bd. 8 Heft 3, 1910 — Hinsichtlich der forensen Brauchbarkeit dieses Phänomens ist er aber, und zwar des geringen sensibilisierenden Vermögens von Spermaeiweiß wegen, zu dem Schlusse gekommen, daß seine Anwendung im Ernstfalle kaum irgend einen Vorteil gegenüber der mikroskopischen Untersuchung bieten dürfte. Denn in so großen Samenmengen, wie sie übrigens auch von M. u. L. in ihren Versuchen zur Sensibilisierung verwendet wurden, wird man bei der Widerstandsfähigkeit der Samenfäden gegen schädigende äußere Einflüsse wohl ausnahmslos den mikroskopischen Nachweis von Spermatozoen erbringen können; handelt es sich um verschwindend kleine Spuren, gleichgiltig ob Samenfäden erhalten sind oder nicht, wird mit Hilfe der Anaphylaxie ein Erfolg nicht zu erwarten sein. Dabei bleiben die zahlreichen Fehlerquellen, welche die häufigen Verunreinigungen der Samenflecken mit Blut, Vaginalschleim, Faeces usw. schaffen, noch ganz unberücksichtigt. Ref. erwartet demnach, wie oben erwähnt, auf Grund eigener früherer und eingehenderer Studien über dieses Kapitel leider keine Förderung der forensen Untersuchungsmethoden.)

(Annal. d'Hyg. publ., 4. Série, T. XVI. Juillet 1911.)

Berufsgeheimnis (ärztliches).

Lochte: Das ärztliche Berufsgeheimnis im geltenden Rechte und im Vorentwurf zum Strafgesetzbuche.

Der Verfasser kommt zu folgenden Ergebnissen:

„1. Es liegt kein Grund vor, über den bisherigen Begriff des Anvertrauens hinauszugehen und auf diese Weise den Kreis der Tatsachen, die der Schweigepflicht unterworfen werden sollen, zu erweitern.

2. Es liegt kein Grund vor, das Strafmaß im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen zu erhöhen.

3. Es würde erwünscht sein, wenn die Motive der Praxis des Reichsgerichts folgen und anerkennen würden, daß gelegentlich Fälle vorkommen können, in denen höhere sittliche Pflichten die Preisgabe des Berufsgeheimnisses an eine beteiligte Person fordern."

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 16.)

Blut (fötales und kindliches).

Sabrazès, Lande und Muratet: Le Sang cadavérique du foetus, du nouvaeu —né et de l'enfant.

Auf Grund von Untersuchungen an 13 Fällen behandeln die Autoren die Frage, wie lange die Blutkörperchen von Foeten und neugeborenen

Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kindern nach dem Tode der Fäulnis Widerstand leisten, ob Unterschiede dabei nach der Todesart zu finden sind und wie sich während der intrauterinen Entwicklung die einzelnen Blutkörperchenformen entwickeln. Die Versuche erscheinen dem Referenten zu wenig ausgedehnt, als daß auf die Resultate der Untersucher näher eingegangen werden könnte.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Blutspuren.

Gerlach: Die Untersuchnng von Blutspuren mit der Wasserstoffsuperoxydprobe und der von Florence angegebenen Modifikation der Guajak—Terpentinprobe.

Verf. verfügt überprüft die von Florence vorgeschlagene Verfeinerung der Van Denschen Blutprobe: Zusatz von $^1/_2$ Pyridin zu einer alkoholischen Lösung von Guajakharz + Terpentin. Durch einen Überschuß von Pyridin wird die Reaktion gehemmt. G. kommt zu dem Urteile, daß die Probe in dieser Modifikation sicherlich eine Verfeinerung erfahren habe und auch einige Fehlerquellen ausgeschaltet werden. Sie bleibt aber auch in dieser Form eine Vorprobe, während der exakte Beweis des Vorliegens von Blut durch die anderen Methoden erbracht werden muß. Ferner redet er neuerdings der Wasserstoffsuperoxydprobe das Wort; wenn sie in Form eines Sprays angewendet wird und sofort nach dem Aufschwemmen der Blutspur das überflüssige Reagens weggewischt wird, dann finde eine durchgreifende Zersetzung der Blutspur nicht statt. Sie dient zur Sichtbarmachung übersehener, oder mit dem freien Auge und der Lupe nicht sichtbarer Blutspuren.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 13.)

Blutspuren (geringer Größe).

Corin: Caractérisation de quantités infinitésimales de sang.

C. verwendet zur Charakterisiernng minimaler Blutspuren ihre Extraktion mit Ammoniak unter darauf folgender Reduktion der Lösung der Haemochromogen mittels Hydrazinsulfat. Um bei schwacher Konzentration noch deutliche Spektren zu erhalten, schlägt er den schon vor Dezennien von Rollet praktisch angewendeten Weg ein, die Blutlösungen in dünne Glasrohre einzufüllen und durch die Länge der Rohre hindurch zu spektroskopieren. Stehen nur geringe Flüssigkeitsmengen zu Gebote, so verwendet er dazu Kapillarröhrchen, welche mittels Kautschukschläuchen adaptiert werden. In der Diskussion erwähnt Balthazard, daß er bei Blutuntersuchungen als orientierende Vorprobe die Phenolphtaleinprobe von Mayer und die Benzidinprobe von Adler anwendet, den Beweis, daß Blut vorliege, durch mikrospektroskopische Untersuchung auf Hämochromogen führt, für die Bestimmung der Blutspuren die Präzipitinprobe gebraucht. (Arch. d'Anthropologie criminelle, T. XXVI., No. 212—213, Août-Septembre, 1911.) (I. gerichtl.-medizin. Kongreß in Paris.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blutuntersuchungen (Anaphylaxie).

Leclercq: L'Anaphylaxie en médecine légale.

Verf. berichtet auf dem I. Kongresse für gerichtl. Medizin in Paris über die Verwendbarkeit der Überempfindlichkeit für forense Blutuntersuchungen und kommt dabei zu dem, schon in einem früheren Referat geschilderten günstigen Urteile. Er fügt hinzu, daß ihm auch eine Unterscheidung zwischen Sperma und Serumeiweiß gelungen sei. Daß freilich dieses sein Ergebnis eine Bestätigung älterer und gleichsinniger Resultate H. Pfeiffers (Zeitschr. f. Immunitätsforschung, Bd. VII, Heft 3, 1910) ist, wird nicht erwähnt. Balthazard bezweifelt in der Diskussion auf Grund überholter älterer Angaben in der Literatur diese Tatsache.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris).

(Arch. d'Anthropologie crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Blutuntersuchungen (Anaphylaxie).

Parisot: L'examen médico-légal des taches de sang par l'anaphylactoréaction.

P. hat gleichfalls Versuche über die Brauchbarkeit der Anaphylaxie-Reaktion zur Artbestimmung von Blutspuren für forense Zwecke unternommen und kommt im wesentlichen zu einer vollen Bestätigung der Angaben von H. Pfeiffer, P. Uhlenhuth, Thomsen, Sleeswik und Bachrach. Die Reaktion gab sehr präzise Resultate selbst mit ganz alten, hochgradig veränderten Blutflecken, wie man ihnen in praktischen Beispielen begegnet. Die Spezifität ist keine absolute, doch gestattet sie ohne weiters Blut verschiedener Provenienz zu bestimmen. Die einzuschlagende Versuchstechnik ist leicht erlernbar, so daß in vielfacher Hinsicht die Reaktion einen Fortschritt bedeutet.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Blutuntersuchung (biolog. sehr alter Blutspuren).

Dervieux: Recherches biologiques appliquées aux sangs de date très ancienne.

D. untersuchte Muskeln und Knochengewebe einer 4000 Jahre alten, sehr gut konservierten ägyptischen Mumie auf die Möglichkeit Blut, bezw. nach der Art charakterisiertes Eiweiß noch nachzuweisen. Es versagten sowohl die van Densche als Mayersche Reaktion und alle spektroskopischen Proben inklusive sauren und alkalischen Hämatoporphyrin. Teichmannsche Kristalle ließen sich nur äußerst spärlich nachweisen, die Kristalle von Jodhaematin leicht. Sowohl mit Hilfe der Präzipitinprobe (vergl. die anders lautenden Ergebnisse Uhlenhuths), als mit Hilfe der Anaphylaxie-Reaktion (vergl. einschlägige und gleichsinnige Ergebnisse desselben Autors) konnte in den Extrakten menschliches Eiweiß mit voller Sicherheit nachgewiesen werden.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Corpora delicti (Verwahrung).

Stockis: Instructions à la police sur l'emballage des pièces à conviction.

Der Verf. gibt eine Reihe von praktischen und beachtenswerten Winken für die Konservierung der Corpora delicti.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. I. u. II. 1911.)

Ecchymosen (subleurale).

Corin: Pathogénie des lésions de l'asphyxie.

C. weist neuerdings auf die alte Erfahrung hin, daß, so häufig auch subpleurale Ecchymosen bei den ganz akuten Erstickungsformen angetroffen werden, sie bei protrahiertem Erstickungstode so häufig fehlen. Er erklärt an der Hand von Tierexperimenten diesen Unterschied damit, daß abgesehen von einem brüsken Ansteigen des Blutdruckes in der Arteria pulmonalis auch noch die Erstickungskrämpfe, heftige Aus- und Einatmungsversuche notwendig seien, um den in Rede stehenden Effekt nach sich zu ziehen. Da er weiter beobachtet hat, daß bei mäßiger Erhöhung des Druckes in der Art. pulmon. allein Ecchymosen sich fast nie bilden, dann aber mit Sicherheit erzeugt werden können, wenn man gleichzeitig auf die Lungen Traumen geringfügiger Art einwirken läßt, ähnliche Gewalteinwirkungen aber während der Erstickungskrämpfe gegeben sind, insbesondere durch die krampfhaften Kontraktionen des Zwerchfells, so hält er gerade diesen Faktor für ihre Entstehung für wichtig. Das erkläre auch, warum der Lieblingssitz der Blutaustritte an der Lungenbasis gegeben sei.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim., T. XXVI, Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Ecchymosen (subpleurale).

Sarda et Salager: Sur la Phathogénie des Ecchymoses sous-pleurales.

1. Die den Blutdruck steigernden und ihn herabsetzenden Gifte zeigen in sehr präziser Form den Einfluß, welchen der Blutdruck auf die Entstehung von subpleuralen Ecchymosen ausübt. Der wichtigste Faktor für ihr Zustandekommen ist eine plötzliche Drucksteigerung in der Arteria pulmonalis. Ihre Entstehung kann durch eine Reihe von Umständen begünstigt werden, so insbesondere durch die Atembewegung.

2. Die subpleuralen Ecchymosen treten kurz nachdem der arterielle Druck sein Maximum erreicht hat, auf.

3. Sie sind für keine Todesart pathognomonisch, sie können aber unter Berücksichtigung der näheren Umstände brauchbare Fingerzeige geben. Ihre Gegenwart beweist zunächst, daß eine heftige Reaktion des Individuums auf die verschiedenartigsten schädlichen und zum Tode führenden Einflüsse stattthatte.

4. Wenn Verdacht auf Vergiftung vorliegt, so muß bei Gegenwart subpleuraler Ecchymosen die Einwirkung blutdrucksteigender Gifte vermutet werden. (Verf. läßt hier ganz die Entstehung von Blutungen und suppleuralen Ecchymosen außer Acht, wie sie im Gefolge der Einwirkung von Parenchymgiften als Folge einer primären Gefäßwandschädigung ohne jede toxische Blutdrucksteigerung, so z. B. bei der Phosphorvergiftung, zustande kommen können. Ref.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Dennoch behalten die Ecchymosen ihren relativen Wert als Anzeichen einer mechanischen Erstickung, indem sie anzeigen, daß im Gefolge der Erstickung es zu einer beträchtlichen Steigerung des Binnendruckes in der Arteria pulmonalis gekommen ist.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI., Nr. 212—213, Août-Sept. 1911).

Entmündigung (Ablehnung).

Keferstein: Ablehnuug der Entmündigung bei einem wegen chronischer Verrücktheit pensionierten Beamten (induziertes Irresein).

Ein paranoischer Staatsbeamter wird, nach dem die Natur seines Leidens offenkundig geworden war, mit der Begründung pensioniert, daß er, obwohl er seinen Dienst immer tadellos versehen hat, zum Staatsbeamten unbrauchbar sei, da ihm als Geisteskranken die Verantwortlichkeit für seine Handlungen fehle. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entmündigung wird nicht durchgeführt, da K. bei längerer Beobachtung festgestellt, daß er abgesehen von seiner zirkumskripten geistigen Störungen seine Angelegenheiten vollständig zureichend zu orden vermag.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg. Nr. 7, 1911).

Entmündigung.

R. Thomalia: Eine merkwürdige Entmündigung.

Ein junges Mädchen, welches vom 15. Lebensjahre an eine Zeit lang gewerbsmäßige Unzucht getrieben hatte, wurde in eine geistliche Fürsorge- und Erziehungsanstalt gebracht, die sie nach 4 Jahren verließ, um einen Dienst anzutreten. Hier hielt sie sich musterhaft und zur Zufriedenheit ihrer Dienstgeber. Als die Zeit der Großjährigkeit herankommt, wird von der Fürsorgeerziehungsanstalt ihre Entmündigung verlangt, da sie geistesschwach sei und diese auf Grund eines ärztlichen Pareres, welches die Geistesschwäche und mangelhafte Bildung der Betreffenden zu bestätigen scheint, auch ausgesprochen. Da das Mädchen dagegen Widerspruch erhebt, wird sie von T. kurze Zeit darauf neuerlich untersucht. Er konnte feststellen, daß von Geistesschwäche keine Spur vorhanden, die Schulbildung entsprechend sei, daß sie als Arbeiterin ihren Pflichten auf das pünktlichste nachkomme. Aufhebung der Entmündigung. Th. knüpft daran die Forderung, daß zu derartigen Gutachten unbedingt nicht abhängige Ärzte, sondern beamtete und entsprechend vorgebildete Sachverständige verwendet werden mögen.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg. No. 13, 1911.)

Epilepsie.

Rémond et Fontaine: Impulsions et delire conscients et amnésiques chez les épileptiques.

Zwei Beobachtungen von Epileptikern, die außerhalb typischer Anfälle durch brutale Akte — Demolierung, Tötung der Geliebten — Delikte begangen haben. Es wird dargetan, daß diese Handlungen als Ausdruck der Epilepsie durchaus krankhafter Natur sind und Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat nicht bestand. Der zweite Täter wird als gemeinfährlich zur Internierung in eine Anstalt empfohlen.

(Arch. d'Anthropologie crim., T. XXVI., Nr. 211, Juillet 1911.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ertrinkungstod (Anatomie).

Marx und Arnheim: Ein Beitrag zur Anatomie des Ertrinkungstodes.

Die Autoren besprechen 3 Eigenbeobachtungen von unzweifelhaft festgestelltem Selbstmorde durch Ertrinken, wo neben typischen Ertrinkungsbefunden in den Halsorganen — Hinterseite des Kehlkopfes, an der Ringknorpelplatte und rechten Schildknorpelplatte — bedeutende Blutaustritte vorgefunden wurden. Es handelt sich daher um ähnliche Veränderungen, wie sie von Reuter und Paltauf für die Auxiliärmuskel beschrieben wurden. Die Ursache dieser Blutaustritte dürfte in der Dyspnoe beim Ertrinken zu suchen sein. Begünstigt werden sie durch besondere Flüssigkeit des Blutes Ertrinkender, in den vorliegenden Fällen vielleicht auch durch eng anschließende Halskragen. Wäre der Tod durch Ertrinken nicht unzweifelhaft festgestellt und gegen den Hals gerichtete Gewalteinwirkungen wie Würgeakte usw. auszuschließen gewesen, so hätte man sehr wohl an die Möglichkeit denken müssen, daß dem Sturz ins Wasser Würgeakte vorangegangen seien. Die Fälle lehren demnach die kriminell äußerst wichtige Tatsache: 1. daß in der Beurteilung von Blutaustritten Ertrunkener hinsichtlich ihrer Genese große Vorsicht obwalten muß, da sie auch durch den Ertrinkungsakt selbst zustande kommen können, und 2. daß in Fällen, in welchen eine vorausgegangene Gewalteinwirkung gegen den Hals mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, diese Blutungen als Zeichen vitaler Reaktion zu dem Schlusse berechtigen, der Tod sei im Wasser eingetreten.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg. 1911, No. 12.)

Erwürgen (Herzruptur).

Dufour: Rupture de l'oreillette droite par compression du thorax combinée avec la strangulation avec l'aide des mains.

An der Leiche eines, von einem 54jährigen Manne ermordeten 13jährigen Mädchens finden sich neben umfänglichen Zeichen stattgehabter Gegenwehr und Würgespuren am Halse eine Stichverletzung, welche linkerseits die Karotis durchrennt und, die Speiseröhre mitöffnend, hinter dem Kehlkopfe hin nach der rechten Halsseite zieht. Bei der Eröffnung des Herzbeutels wurde eine 6 mm lange Ruptur des rechten Herzohres und Haematoperikard vorgefunden. D. vermutet, daß der Täter während des Kampfes sich auf den nachgiebigen Brustkorb des Opfers gekniet hat und diese Gewalteinwirkung im Zusammenhange mit der Blutdrucksteigerung durch die Würgeakte zur Ruptur geführt hat.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Fingerabdrücke.

Stockis: Les Empreintes digitales et palmaires invisibles.

Verf. faßt seine zahlreichen einschlägigen Erfahrungen und Untersuchungen zusammen und bespricht die Sichtbarmachung latenter Fingerabdrücke durch Scharlachrot und Kupferoxyd, ihre Übertragung, die Sichtbarmachung durch Joddämpfe (Gelbfärbung der Papillarlinien) und durch färbende Flüssigkeiten (Scharlachrot und Tinte), sowie ihre direkte Photographie.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris).

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fußspuren (Übertragung).

Stockis: Les empreintes digitales et palmaires invisibles.

Um die Spuren, welche Schuhnägel und Stifte in Holzböden in Form kleinster konkaver Eindrücke hinterlassen, in exakter Weise abzunehmen und zu konservieren, empfiehlt St., den Boden an dieser Stelle mit einem weichen schwarzen Bleistift genau und ohne starken Druck zu schwärzen und dann mit befeuchtetem weißen und fixierten photograph. Gelatinpapier durch Aufpressen einen Abdruck zu nehmen. Dieser ist ein Negativ der Abdrücke und kann auf photographischem Wege ohne weiters in ein Positiv umgewandelt werden.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II. Fasc. III. 1911.)

Hasardspiel.

Cuiros: Les jeux de hasard dans la prison de San José de Costa-Rica.

Die Hasardspiele in den französischen Gefängnissen sind in allen nur denkbaren und gebräuchlichen Formen gang und gäbe. Es wird mit Leidenschaft selbst um die Verpflegsrationen gespielt. Neben Kartenspielen mit von den Gefangenen fabrizierten, häufig obskönen Karten, wird insbesondere das Würfelspiel geübt. Dabei werden häufig falsche, einseitig durch Blei beschwerte Würfel verwendet. Schachspiel ist sehr selten, hingegen das Werfen von Messern nach dem Ziele sehr gebräuchlich.

(Arch. d'Anthropologie crim., T. XXVI., Nr. 210, Juin 1911.)

Histologische Untersuchungen.

Balthazard: Les recherches histologiques en médecine légale.

B. betont die Wichtigkeit ergänzender histologischer und bakteriologischer Untersuchungen auch für eine forense Autopsie und demonstriert sie an einschlägigen Fällen (Typhus, Tetanus, Nachweis einer puerperalen Infektion und von Gehirngewebe auf einem Kleidungsstücke).

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI., Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Involution, senile.

Leers: Zur forensischen Bedeutung der senilen Involution.

Die ausgezeichnete Arbeit bringt eine eingehende Besprechung der Einflüsse, welche die senile Invlution insbesondere auf den Charakter, das Gefühlsleben, den Intellekt und die Stimmung alternder Menschen ausübt und inwiefern sich dadurch die typischen straf- und zivilrechtlichen Verwicklungen für die Greise ergeben. Am Schlusse der zu kurzem Auszuge leider ungeeigneten Ausführungen stellt L. fest, daß namentlich in zwei Richtungen die Psyche des Greises sich verändere: Sie wird von Charakterzügen dominiert, die früher schon, aber in weniger intensiver und extensiver Form gegeben waren, oder von solchen, die neu in die Erscheinung treten. Dieser Umwandlungsprozeß kann im Einzelfalle noch in die physiologische Breite fallen und führt zu einer Aufhebung der Verantwortung erst dann, wenn den primären Empfindungen und Vorstellungen sich nicht mehr hemmende (insbesondere altruistische) Motive sekundärer Art entgegenstellen, also von einem „Wollen“ nicht mehr die Rede sein könne. Sowohl auf straf- als auf zivilrechtlichem Gebiet sollte ähnlich wie bei den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jugendlichen auch dem Greisenalter eine Ausnahmestellung gegenüber vollwertigen Personen eingeräumt, die senile Involution legislatorisch berücksichtigt werden. Schon die Feststellung der Testierfähigkeit erfordere die Anwesenheit eines psychiatrisch geschulten Testamentszeugen, eine Forderung, die, so sehr sie berechtigt ist, Referent, wie die Dinge heute in der Praxis liegen, wohl als schwer oder als kaum praktisch durchführbar hält.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II. Fasc. III. 1911.)

Jugendliche (Sexualverbrecher).

Rupprecht: Der jugendliche Sexualverbrecher.

An der Hand einschlägiger Fälle zeigt R., wie wichtig im Strafverfahren gegen Jugendliche, besonders auf dem Gebiete des Sexuallebens, die ständige Mitwirkung geschulter Psychiater ist, um die so häufig noch unentwickelten Keime geistiger Abnormitäten und Krankheiten, insbesondere die psychische Minderwertigkeit und beginnenden Schwachsinnn erkennen und richtig bewerten zu können. Ferner erscheint es R. dringend erforderlich zu sein, auch bei den so häufigen Untersuchungen angeblich mißbrauchter Mädchen eine psychiatrische Expertise und ein Gutachten der Schule über die Glaubwürdigkeit und Charakterveranlagung des Kindes einzuholen, wenn der Beschuldigte leugnet, kein anderes objektives Beweismaterial gegeben ist und Angabe gegen Angabe steht. Nur so kann es vermieden werden, daß einerseits Erinnerungstäuschungen des angeblich mißbrauchten Kindes durch ein unzweckmäßiges „Hineinfragen" geschaffen werden und die Situation trüben, andererseits die Behörden durch erdichtete Angaben irregeführt werden.

(Friedrichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 62. Jahrg. 1911, Heft IV.)

Kindestötung (Blutverlust der Mutter).

Georgii: Über die Beziehungen der akuten puerperalen Anaemie zur Frage der Kindestötung.

Eine 20jährige normal gebaute Erstgebärende bringt heimlich des nachts ein etwas unter den Durchschnittmaßen großes Kind zur Welt. Eine des Morgens herbeigerufene Hebamme findet die Kindesmutter in einem ohnmachtsähnlichen Zustande im Bette liegen, das Kind zwischen ihren Beinen nicht abgenabelt, tot, im Bette eine ganz ungewöhnlich große Blutlache. Die Nachgeburt war noch nicht geboren, konnte aber nach wiederholten Versuchen entwickelt werden. Die Sektion des Kindes ergibt eine plattgedrückte Nase, angeborene Struma, partielle Luftatmung der Lungen, einzelne Blutungen in den Kopfschwarten, Fehlen irgendwelcher Anzeichen von Gewalteinwirkungen. Das Gutachten spricht sich dahin aus, daß das Kind kurze Zeit gelebt habe, an Erstickung gestorben sei, die Erstickung durch die Bedeckung mit dem Bettzeug und durch die Lage zwischen den Beinen der Mutter herbeigeführt wurde. Auch die angeborene Struma kann das begünstigt haben. Die Mutter könne aber infolge des ungewöhnlich großen Blutverlustes sich sehr wohl, wie in Übereinstimmung mit ihrer Schilderung sich aus den Angaben der Hebamme ergibt, in einem derartigen Schwächezustande sich befunden haben, daß sie nicht imstande war, das Kind aus seiner gefährlichen Lage zu befreien.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg., Nr. 10, 1911.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Luftembolie (Venen).

Becker: Zur Frage des Lufteintritts in das Venensystem.

Verf. kommt an der Hand der vorliegenden Literatur und einer eigenen Beobachtung (Luftembolie von der V. thyreoidea aus nach selbstmörderischer Schnittverletzung am Vorderhalse) zu dem Schlusse, daß die ganze Frage der Luftaspiration namentlich hinsichtlich ihres Entstehungsmechanismus und der letzten Todesursache noch der Klärung bedarf.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg., No. 5, 1911.)

Lungenschwimmprobe (Lungenfäulnis).

Thoinot: La putréfaction des poumons des nouveau-nés et la docimasie pulmonaire.

T. kommt zu folgenden Schlußsätzen:

Fötale Lungen widerstehen in einzigartiger Weise der Fäulnis und bleiben solcher Art lange für alle Arten der Lungenschwimmprobe brauchbar, ohne daß Fehlerquellen entstünden. Ausnahmsweise unterliegen auch sie der Gasfäulnis, die besonders geatmete Lungen befällt. Das Fäulnisemphysem fötaler Lungen bleibt gewöhnlich strenge umschrieben und unterscheidet sich dadurch von dem Fäulnisemphysem geatmeter Lungen. So kann man, ohne zu übertreiben, sagen, daß die beträchtliche Entwicklung von Fäulnisgasen in der Lunge eines Neugeborenen den Gedanken an extrauterines Leben nahelegen muß umsomehr, als man in der forensen Praxis mit Fällen vorzeitiger intrauteriner Luftatmung bei der Heimlichkeit der Geburten kaum zu rechnen hat. Es ist sicherlich bequem, in Fällen, wo Fäulnisemphysem an den Lungen vorgefunden wird, sich einer strikten Aussage darüber, ob die Lungen geatmet haben oder nicht, zu enthalten, es ist aber nicht notwendig. In Fällen, wo eine geringgradige oder mittelgradige Fäulnis sich entwickelt hat, kann man zur Fällung des Urteiles sich noch immer mit Vorteil der makroskopischen und Lupenbetrachtung, sowie der Schwimmproben bedienen, wenn man vorher die Fäulnisblasen durch Aufstechen oder Druck entfernt hat, was im Gegensatz zu eingeatmeter Luft leicht gelingt. Ist aber die Fäulnis sehr ausgebreitet, wird es sehr schwierig, aber noch keineswegs unmöglich sein, ein Urteil zu fällen. A priori kann man schon mit Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit Sicherheit annehmen, daß eine starke Gasfäulnis geknüpft ist an Luftatmung. Die genaue Besichtigung der Lunge und ihre histologische Untersuchung kann hier immer noch einen schätzungsweisen Schluß zulassen. Das Fäulnisemphysem, welches sich in solchen Fällen in den Alveolen selbst vorfindet, verleiht solchen Lungen ein ganz charakteristisches Aussehen und unterscheidet sie von den fötalen mit ihrem interstitiellen Emphysem. Insbesondere eine histologische Untersuchung wird hier ein Urteil noch ermöglichen. Die Lungenschwimmprobe aber ist in solchen Fällen unbrauchbar geworden.

(Ann. d'Hyg. publ. T. XV. 1911, Juin, Série 4.)

Plötzlicher Tod.

Heidenhain: Plötzlicher Tod durch Herzerkrankung infolge von sonst unschädlichen Affekten.

Zwei Eigenbeobachtungen, aus denen die bekannte Tatsache hervor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geht, daß bei mehr minder schweren Erkrankungen des Herzmuskels plötzlicher Tod infolge von Herzlähmung mit (und ohne) Einwirkung von Affekten eintreten kann.

(Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrgg. Nr. 16, 1911.)

Plötzlicher Tod (Fremdkörper).

Thoinot: Le la mort suspecte ou subite par le pénétration accidentelle de corps étrangers venus du dehors dans les voies respiratoires.

Verf. bespricht an der Hand von Eigenbeobachtungen den Bolustod. Zu kurzem Referate leider nicht geeignet.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Rauschzustand (pathologischer).

Keferstein: Tötungsversuch der Braut im pathologischen Rauschzustande.

Ein hereditär belasteter Mensch, der schon früher Zeichen schwerer Alkoholintoleranz mit Verlust des Erinnerungsvermögens während dieser Zeit darbot, schießt während eines solchen Zustandes aus Eifersucht auf seine Braut und, da er sie tödlich getroffen glaubt, zweimal gegen seinen Schädel. Obwohl die Kugeln in die Schädelhöhle eindringen, kommt er mit dem Verlust eines Auges davon und gibt zu seiner Verantwortung an, daß ihm jegliche Erinnerung an seine Tat fehle und er im Zustande momentaner Geistesverwirrung gehandelt habe. Aus der Untersuchung ergibt sich die Tatsache unzweifelhaft, daß der Täter an pathologischen Rauschzuständen leide. Deshalb sei, wie das Gutachten mit näherer Begründung ausführt, seine Angabe durchaus glaubwürdig. Freispruch.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 11, 1911.)

Rippenbruch (Entstehung durch Atmen).

Cohn: Kann ein Rippenbruch durch exzessive Atemanstrengung entstehen?

Ein Arbeiter macht beim Anheben einer 6—8 Zentner schweren Kiste eine exzessive Atemanstrengung und behauptet, dabei einen Knacks im Brustkorbe verspürt zu haben. Schmerzen seien gleich aufgetreten. Später sei eine Verdickung an der 5 Rippe aufgetreten, die als Knochenbruch an der Knorpelgrenze angesprochen wird. C. führt im Gutachten aus, daß der anatomische Beweis, es habe ein Knochenbruch stattgefunden, nicht erbracht sei. Nach der Schilderung des Verunfallten sei die Entstehung eines Rippenbruches auf die beschriebene Weise äußerst unwahrscheinlich. Da sich bei ihm die Anzeichen von Rhachitis vorfinden, wäre es möglich, daß es sich dabei um Residuen dieses Leidens handle.

(Ärztliche Sachverständigen-Ztg. 1911, Nr. 12.)

Schlaganfälle (geistige Störung nach).

Möller: Geistige Störungen nach Schlaganfällen und ihre gerichtsärztliche Bedeutung.

Die Arbeit bespricht in ausführlicher Weise die gerichtsärztliche Bedeutung geistiger Störungen, die nach Schlaganfällen auftreten, so insbe-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondere die Störungen der Ideenassoziation, Wahnvorstellungen, Zwangsvorstellungen, Halluzinationen und Illusionen, Affektstörungen, Schrift- und Sprachstörungen. Sie geht weiter auf die kriminellen Handlungen, die Zurechnungsfähigkeit, die Haftfähigkeit und die Zeugnisfähigkeit in strafrechtlichen Fällen und die Geschäftsfähigkeit die Entmündigung, die Beziehungen zum Strafrechte und die Testierfähigkeit ein. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med., 3 F. XLII. Bd. 2 H. 1911, 4 H.)

Skelettierung (spontane in 6 Wochen).

O. Leers: Skelettierung einer im Freien liegenden Leiche in 6 Wochen; Selbstmord oder Tötung durch fremde Hand.

Der Fall betrifft den Kadaver eines 19jährigen Burschen, dessen Skelet 6 Wochen (August) nach seinem Abgange vollständig rein präpariert (selbst Spuren von Gehirn fehlten) im Freien liegend und in den Kleidern steckend teilweise zerstreut aufgefunden wurde. Nach der Lage des Falles war es wichtig, die Todesursache, Selbstmord durch Erhängen oder Schuß, Tod durch fremde Hand durch Schuß und nachträgliches Aufhängen, festzustellen. Verschiedene kleine kreisförmige Durchbohrungen an Hemd und Schürze, sowie die starke Blutbesudelung der Kleider spricht für die intravitale Einwirkung eines Schrotschusses und nachträgliches Aufhängen, wobei aus dem weiten Streukegel der Schrote und dem Fehlen anderer Nahschußerscheinungen fremde Handanlegung, diese mögliche Variante an die Spitze gestellt, mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könnte. Da aber Projektile und Prolektilwirkungen am Skelett fehlen, ist die Möglichkeit zuzugeben, daß die lochförmigen Durchbohrungen Madengängen entsprechen und überhaupt keine Schußverletzung vorliegt, dann aber auch Selbstmord durch Erhängen als möglich zuzugeben wäre, wobei die starke Durchblutung der Kleider infolge von postmortalen Verletzungen durch Schnabelhiebe von Vögeln nicht allzulange nach dem Tode, erklärt werden könnten. Zu einem apodiktischen Urteile über die wirklich vorliegende Todesart und fremdes oder eigenes Verschulden konnten die Gutachter angesichts dieser Befunde nicht gelangen.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 6, 1911.)

Stumpfsche Methode.

Bohne: Die Bedeutung der Stumpfschen Methode für den Gerichtsarzt.

B. prüft an der Hand von 112 Leichen, von denen 46 an Ertrinken starben, das Stumpfsche Verfahren nach, die Hyperaërie der Lungen beim Ertrinkungstode und damit diesen selbst durch Bestimmung ihres Auftriebes, ihrer Tragfähigkeit (von Gewichten) im Wasser festzustellen. Er kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Das Stumpfsche Verfahren versagt,

1. bei faulen Leichen,
2. beim Verblutungstod,
3. bei Emphysem auch geringen Grades,
4. z. T. bei Verwachsungen der Pleurablätter,
5. bei einzelnen Fällen, für die ich keine Erklärung zu geben vermag.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da der Gerichtsarzt aber sehr häufig mit den unter Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Befunden zu tun hat, hat das Verfahren nur sehr geringen Wert, zumal auch die unaufgeklärten Fälle bei der Beurteilung eines Falles zur äußersten Vorsicht raten müssen."

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 13, 1911.)

Sturzgeburt.

Straßmann: Beiträge zur Lehre von der Sturzgeburt.

Str. faßt in seiner Arbeit 22 Eigenbeobachtungen über Sturzgeburt zusammen. Das Ergebnis der Fälle ist das Folgende:

„In der großen Mehrzahl der 22 Fälle hat es sich um Erstgebärende gehandelt. Sämtliche Beschuldigte, deren Alter von 15 3/4 — 31 Jahren schwankte, waren unbestraft. Die Kinder waren zu mehr als dem vierten Teile (6) nicht völlig reif (42 — 47 cm lang), die übrigen zeigten die Zeichen der Reife, speziell eine Länge von 50 — 54 cm. Schädelverletzungen fanden sich dreimal, es handelte sich um Sprünge des aufgeschlagenen Knochens, einmal mit Verletzung der Knochenhaut. Die harte Hirnhaut war immer unversehrt, aber Blutungen zwischen sie und die weiche Hirnhaut oder ins Gehirn fanden sich mehrfach auch in Fällen, wo keine Knochenverletzungen getroffen wurden, im ganzen sechsmal. In 2 Fällen fand sich eine Leberzerreißung. Elfmal war die Nabelschnur zerrissen, (darunter einmal mehrfach, zweimal offenbar unvollständig und erst durch Mitwirkung des Fingernagels vollendet), viermal waren Kind und Mutterkuchen noch durch die ungetrennte Nabelschnur verbunden. Ein Dammriß wurde im ganzen in 3 Fällen konstatiert. Dreimal waren die Gebärenden sich nicht des Vorganges der Geburt bewußt gewesen; endlich findet sich eine eigentliche Ohnmacht in zwei der Fälle, während in den übrigen durchweg nur schwere Schwäche mit Schmerzen (Nachwehen) als Ursache einer Hilflosigkeit alsbald nach der Geburt angegeben wurde. Ohne Sturzgeburt wurde eine Ohnmacht in nicht unglaubhafter Weise angegeben."

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3 F., XLII. Bd. 2. Heft, 1911, 4. H.)

Unfall.

Schwechten: Stand der Tod eines 56jährigen Mannes mit einem vor 25 1/2 Jahren erlittenen Eisenbahnunfalle in Zusammenhang?

Ein 30jähriger Bremser verunfallt durch einen Stoß in die Lebergegend, an welchen sich ein mehrjähriges Leberleiden (chron. Entzündung) anschließt. Infolge dieser und hinzugetretener neurasth. Beschwerden wird der Bremser 12 Jahre später unter gleichzeitiger Zuerkennung einer Haftpflichtrente pensioniert. Sein Leiden bessert sich nunmehr objektiv und subjektiv dermaßen, daß der Mann durch 13 Jahre eine Stelle als Buchhalter bekleiden kann und als Leiter verschiedener Vergnügungsveranstaltungen diese unbehindert besuchen kann. Dann erkrankt er — also 25 Jahre nach dem Unfalle — an einer akut fieberhaften Erkrankung und stirbt. Der Tod wird von den Hinterbliebenen auf den Unfall bezogen, im Gutachten aber dieser Zusammenhang mit der Begründung zurückgewiesen, daß ja das durch den Unfall herbeigeführte Leberleiden im Verlaufe der Jahre fast völlig geschwunden sei und die tödliche Krankheit als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine interkurrente, mit dem Unfalle nicht in Zusammenhang stehende Infektion zu bezeichnen sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1911, Nr. 15.)

Unfall (Geschwülste).

Liniger: Geschwülste und Unfall. (Fortsetzungen.)

Der Verf. teilt in dieser Arbeit zahlreiche Eigenbeobachtungen und Gutachten zu dem im Titel angeführten Kapitel mit. Sie seien in der nachfolgenden knappen Weise wiedergegeben. Die Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden:

1. Brustkrebs bei einer Frau, welcher erst nach der Operation, 6 Monate nach dem Unfalle (Stoß eines Kuhhornes gegen die Brust) angezeigt und auf den Unfall zurückgeführt wird. 3 Monate nach dem Unfalle erste ärztliche Untersuchung, wobei ein großer Brustkrebs festgestellt wird. Später wird der Unfall, um ihn wahrscheinlicher zu machen, mehrere Monate zurückdadiert. Ablehnung des Zusammenhanges von allen Instanzen.

2. Magenkarzinom, angeblich durch einen Unfall (Quetschung) verschlimmert. Am Tage nach dem Unfalle werden vom Arzte zahlreiche große Lebermetastasen nachgewiesen. Von der Berufsgenossenschaft abgelehnt, vom Schiedsgerichte anerkannt, vom Reichsversicherungsamt abgelehnt

3. Melanosarkom der rechten Fußsohle, angeblich entstanden durch Eindringen eines Nagels durch das Schuhwerk beim Pflügen. Seit dieser Zeit eiternde Wunde. Am Orte der ursprünglichen Verletzung entsteht nach zwei Jahren ein Melanosarkom. Nunmehr wird der Unfall angezeigt. Die Ansprüche werden von allen Instanzen zurückgewiesen, da der angebliche Unfall als solcher nicht mehr sichergestellt werden kann.

4. Der Unfall besteht in der Einwirkung eines leichten Traumas — Anstoßen mit dem Fuße gegen eine Erdscholle —. Darnach angebliche Entwicklung eines Sarkoms dieses Beines, welches 2 Monate nach dem Unfalle amputiert wird. 5 Monate später Exitus an Sarkommetastasen. Ein klinisches Gutachten stellt fest, daß über den Zeitpunkt des Unfalles, wenn ein solcher statthatte, nichts feststehe, schon viel früher Anzeichen der Geschwulstentwicklung — Schwäche in Beine, Rötung und Anschwellung — vorhanden gewesen sei. Demnach könne ein Zusammenhang nicht als gegeben angenommen werden. Ablehnung.

4. Sarkom am linken Oberschenkelknochen. Angebliche Entstehung nach einer Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung des Rückenmarkes (Fall vom Wagen, Bruch des Schulterblattes, Blutung in das Halsmark). Ablehnung der Rentenansprüche.

5. Ein 67jähriger Arbeiter erleidet durch Ausgleiten eine Verletzung des rechten Fußes (Schwellung, Versteifung und Schmerzhaftigkeit), wobei eine Einwirkung des Traumas auf den Magen nicht angenommen werden kann. Nach 5 Monaten Tod an Magenkarzinom. Trotz ablehnender Gutachten des behandelnden und des Arztes des Schiedsgerichtes Rekurs gegen die Zurückweisung der Ansprüche um Hinterbliebenenrente. Über Veranlassung des R. V. A. neuerliches Gutachten, welches wieder ausführt, daß weder für die Annahme einer Entstehung noch einer Verschlimmerung des Leidens durch den Unfall irgend ein objektiver Grund vorliege. Definitive Abweisung der Ansprüche.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. Bei einer 61jährigen Arbeiterin wird 1/2 Jahr nach einem Unfalle (Schlag mit der Wagendeichsel gegen den Bauch) ein vorgeschrittenes, typisches Magenkarzinom festgestellt, dessen Entstehung die Verunfallte auf den Schlag zurückführt. Die Begutachtung führt mit der Begründung zur Ablehnung der Ansprüche, daß nach der Entwicklung des Tumors er schon zur Zeit des Unfalles bestanden haben dürfte.

7. Sarkom des linken Oberschenkels, angeblich nach Sturz vom Wagen entstanden. Da die Beinverletzung nicht erwiesen ist, die Geschwulst wahrscheinlich schon zui Zeit des Unfalles bestanden haben dürfte, Abweisung der Ansprüche in allen Instanzen.

8. Nach Fall auf den Arm Fraktur des Oberarmes: zunächst fixe Konsolidierung des Bruches, später wieder abnorme Beweglichkeit. 11 Monate nach dem Unfalle wird an der Bruchstelle die Entwicklung eines Sarkoms und multiple Metastasen in inneren Organen festgestellt. Tod fünf Vierteljahre nach dem Unfalle. Das Gutachten des zuständigen Bezirksarztes führt aus, daß gerade bei vom Knochen ausgehenden Sarkomen für die Entstehung durch Traumen, insbesondere Brüche eine auslösende Ursache darstellen. L. ist der Meinung, daß die Geschwulst nicht die Folge des Armbruches sei, sondern schon früher bestanden habe. Bewilligung der Hinterbliebenenrente bei Annahme des ursächlichen Zusammenhanges.
(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 10—19.)

Unfall (Glaskörperblutung).

Pach: Interessante Unfallgutachten.

Einem Arbeiter soll nach seinen Angaben flüssiges Eisen in ein Auge gespritzt sein. Er behauptet sofort erblindet zu sein, doch stellt der behandelnde Arzt nur einen Bindehautkatarrh, aber keine Verletzung fest. 1 1/2 Monate später werden im angeblich verunfallten, aber auch im anderen Auge alte, sich organisierende Glaskörperblutungen festgestellt. Das Gutachten führt aus, daß die Glaskörperperblutung sicher schon zur Zeit des angeblichen und sehr fraglichen Unfalles bestanden hat, mit diesem in keinem kausalen Zusammenhange stünden, vielmehr selbständig als Ausdruck einns chronischen Krankheitsprozesses aufgetreten seien.
(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 17.)

Unfall (Lungenentzündung).

Stempel, W.: Die Lungenentzündung als Betriebsunfall.

Verf. bespricht zunächst an der Hand einer reichen Kasuistik die Unfallsbegutachtung von Lungenentzündung, die bedingt war

1. durch direkt den Brustkorb treffende Gewalten;
2. durch eine, über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehende Kraftanstrengung;
3. durch Schwächung des Gesamtorganismus und dadurch veranlaßte Begünstigung der Infektion;
4. durch eine Erkältung im Betriebe;
5. durch Einatmung schädigender Stoffe.

In der Schlußzusammenfassung hebt er hervor, wie gerade die traumatische Lungenentzündung durch den schweren oder oft tödlichen Verlauf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ausgezeichnet ist und bespricht dann die Begutachtung von Komplikationen der Pneumonien, welche nicht tödlich endeten.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 10—13.)

Unfall (Magenkarzinom).

Moravek: Magenkarzinom und Unfall.

Nach einem heftigen Schlag in die Magen- und Nierengegend Bluthamen und Schmerzen in Bauch und Rücken. 16 Monate später treten die ersten Erscheinungen eines Magenkarzinoms auf, durch welches ein tödlicher Ausgang herbeigeführt wird. Unter Beziehung auf die bekannten Tiemschen Forderungen führt Moravek folgendes aus:

„ad 1. Der Unfall für sich, als auch der Mechanismus desselben ist nicht nur nachgewiesen, sondern war auch derart, daß er eine Störung der Gewebe des Magens (Blutaustritte usw.) zur Folge haben konnte.

ad. 2. Die Gewalt wirkte mit großer Vehemenz an Stellen, wo sich die Geschwulst später entwickelte. Außer einer leichten Parese waren zwar keine Symptome vom Magendarmkanal vorhanden; doch ist nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Gewalt, die eine Nierenruptur verursachte, auch eine Schädigung der Magenwand hervorgerufen hatte.

ad. 3. Die Geschwulst entwickelte sich an der Stelle der Einwirkung der Gewalt.

ad. 4. Zwischen dem Unfalle (am 1. Februar 1909) und der Zeit der ersten Zeichen der Geschwulst (Juni 1910) verging eine Zeit von 16 Monaten. Die Symptome (Erbrechen, Zeichen der Kachexie) waren zu dieser Zeit schon so deutlich ausgeprägt, daß es sich zweifellos um ein Karzinom, daß sich nach dem Unfalle entwickelt hat, handelte."

Es läßt sich demnach mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Gewalt als Auslösungsursache der Geschwulstbildung anzusehen sei. Eine Verschlimmerung einer schon bestehenden Geschwulst durch den Unfall sei hier ausgeschlossen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 12.)

Unfall (progressive Muskelatrophie).

Ascher: Progressive Muskelatrophie-Armverletzung.

Ein Schmied erleidet im Betriebe eine Quetschung des linken Handgelenkes. Einen Monat nach der Verletzung ist eine deutliche Atrophie der Armmuskeln auf beiden Seiten nachweisbar, die progressiven Charakter annimmt. A. führt im Gutachten aus, daß schon die Art der Verletzung einen inneren Zusammenhang zwischen Unfall und späterer Erkrankung als ausgeschlossen erscheinen läßt, wahrscheinlich hat der Muskelschwund schon vor dem Unfalle bestanden. Auch eine Verschlimmerung des Leidens durch den Unfall wird nicht angenommen und eine Erwerbsbeeinträchtigung durch seine Folgen sei nicht gegeben. Abweisung der Ansprüche.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 14.)

Unfall (Selbsmord).

Jolly: Selbstmord nach Unfall.

Im Anschlusse an einen durch Betriebsunfall herbeigeführten Knochenbruch entwickelt sich bei dem Verunfallten, einem Alkoholiker, ein Delirium

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tremens, welches allmählich abklingt, aber einer chronischen melancholischen Verstimmung Platz macht. In dieser erhängt sich der Betreffende, und die Witwe erhebt Rentenansprüche, da der Selbstmord als Unfallfolge anzusehen sei. Verf. führt in seinem Gutachten aus, daß zwar den Boden für die Geistesstörung der chron. Alkoholismus abgegeben, der Unfall und seine Folgen die Geistesstörung ausgelöst haben. Daß der Selbstmord in einem deliranten Zustand ausgeführt worden sei, könne man nicht annehmen. Allem nach muß mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Selbstmord unter dem wesentlichen Einfluß der Unfallfolge verübt sei. Zuerst Zuerkennung der Rentenansprüche. Beim Rekurs an das R. V. A., welcher insbesondere die Außerachtlassung der Neigung von Alkoholikern zum Selbstmord und die Notwendigkeit hervorhebt, daß bei Anerkennung Geisteskrankheit oder der hier fehlende Ausschluß der freien Willensbestimmung gefordert werden muß, deren Entstehung in der Art der Verletzung im Verlauf der Wundbehandlung begründet sein muß, wird die Rentenwerberin abgewiesen. Das R. V. A. führt aus, daß es zunächst an bestimmteren Anhaltspunkten dafür fehle, daß sich bei dem Verunfallten eine abnorme Geistesverfassung als Unfallfolge ausgebildet hat, daß der Nachweis einer wesentlichen Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung nicht erbracht sei, vielmehr der Selbstmord als Ausfluß ruhiger Überlegung angesehen werden muß. Der Tod sei daher nicht auf den Unfall zurückzuführen. Folgen prinzipielle Erörterungen und Kritik dieses Schiedsspruches, die im Originale nachgelesen werden müssen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 15.)

Unfall (Wackelknie).

Stempel: Die seitliche Beweglichkeit des Kniegelenks (Wackelknie) und seine Beziehungen zur sozialen Gesetzgebung.

Verletzte mit Wackelknien sind infolge der dadurch bedingten Unsicherheit bereits beim Gehen auf ebenem Boden behindert, ganz unmöglich aber wird dadurch das Besteigen von Leitern oder Gerüsten. Nur bestimmte Verrichtungen können ohne Beschwerden ausgeführt werden, weshalb Renten bis zu 50 % zu gewähren sind. Diese sind aber nur den schwererer Lockerungen vorbehalten, bei geringfügiger einseitiger Lockerung sind die Renten von 10—25 % zu bewilligen. Eine Rentenveränderung ist dann angezeigt, wenn die Berufsgenossenschaft einen Schienenhülsenapparat anfertigen läßt. Beim Tragen des Apparates kann eine völlige Festigung der Knie allmählich eintreten, so daß dadurch eine Entziehung der Rente ermöglicht wird. In ähnlicher Weise wird die Begutachtung bei operierten Fällen möglich sein. Bei allen Ergüssen des Kniegelenkes und bei allen dieses betreffenden Verletzungen muß an die Möglichkeit einer Lockerung des Gelenkes gedacht werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1911, Nr. 18.)

Unfall (Wassermannsche Reaktion).

Hoffmann: Wassermannsche Reaktion und Rentenzahlung.

Ein Bremser erleidet im Betriebe ein schweres Trauma. Im Anschlusse an dieses entwickelt sich innerhalb von 4 Jahren eine Tabes dorsalis der-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

art, daß er nach Ablauf dieser Zeit dienstunfähig wird. Der Verunfallte negiert strikte eine luetische Infektion. Aus der Anamnese jedoch sprechen mehrere Fehlgeburten der Frau für überstandene Syphilis. Der erste Gutachter führt an, daß derzeit Zeichen einer überstandenen Syphilis fehlen, in der Genese der Rückenmarksschwindsucht Traumen eine Rolle spielen, demnach die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Unfall und Rückenmarksleiden zuzugeben sei. Zunächst Gewährung der Unfallrente. 1910 wird eine Nachuntersuchung unter Anstellung der Wassermannschen Reaktion vorgenommen. Diese ergibt ein positives Ergebnis, sonst können auch diesmal Zeichen einer überstandenen Syphilis nachgewiesen werden. Das Gutachten spricht sich dahin aus, daß der positive Ausfall der Wassermannschen Reaktion wohl ein sehr wichtiges, aber das einzige Zeichen überstandener Syphilis sei, und es erscheine fraglich, ob man sich auf dieses unbedingt verlassen könne. Sicher stehe jedenfalls, daß der Unfall die Rolle eines auslösenden Momentes bei der Entstehung der Tabes gespielt hat, sie zumindest durch den Unfall wesentlich in ihrem Ablaufe beschleunigt und verschlimmert worden sei. Ob der Verunfallte früher an Syphilis gelitten habe, sei höchstwahrscheinlich, doch erscheint es zweifelhaft, ob der Zustand der Hilflosigkeit, in dem sich der Verunfallte befindet, ohne Dazwischentreten des Traumas eingetreten wäre.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1911, 24. Jahrgg., Nr. 17.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

GENERAL-REGISTER
DES
ARCHIV FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE.
BAND XXXI—XL.

I. Analytisches Verzeichnis von Originalarbeiten.

(Die römischen Zahlen bedeuten die Bände, die arabischen die Seiten.)

1. Psychologisches.

Abnorme Furchthandlungen v. P. Näcke XXXIII, 360.

Der Afterkuß von P. Näcke XXXIV, 348.

Algolagnie und Verbrechen von Felix Asnaurow XXXVIII, 289.

Alkohol und Selbstmord von P. Näcke XXXIII, 358.

Alkohol und Verbrechen von Kurt Boas XXXII, 155.

Alkoholgenuß als grobes Verschulden von Kurt Boas XXXIX, 11.

Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale von P. Näcke XXXIV, 345.

Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele von P. Näcke XXXI, 174.

Die Ausbildung der Referendare von A. Hellwig XXXIX, 303.

Automobil und Verbrechen von A. Hellwig XXXI, 285.

Bedeutende Gedächtnisleistungen von P. Näcke XXXIV, 368.

Bedingte Handlungsfreiheit von Rotering XXXVIII, 43.

Befangenheit als Verdachtsgrund von Hans Reichel XXXIV, 123; von A. Hellwig XXXVII, 377.

Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution" in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XL, 190.

Beiträge zum „Zungenkuß" von P. Näcke XXXIV, 347.

Beleidigung von Körperschaften von Wald. Sieß XXXVIII, 1.

Ein bemerkenswertes Urteil von P. Näcke XL, 147.

Berechtigter Volksglaube von A. Hellwig XXXIII, 29.

Bestrafung des Meineides durch Gott von A. Hellwig XXXI, 103.

Beten der Verbrecher von A. Hellwig XXXI, 79.

Beurteilung (forensische und psychologische) spiritistischer Medien von Freih. v. Schrenck-Notzing XL, 55: Geistesstörung und Spiritismus 100; Psychologie des mentalen Mediumismus 102; forense Kasuistik 112.

Blutmordgerichte, unsinnige, von A. Hellwig XXXI, 88.

Brandstiftung aus Heimweh von Hans Reichel XXXVI, 193; von Karl Freih. v. Rokitansky XXXVIII, 138.

Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand von Nerlich XXXIII, 145.

Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge von P. Näcke XXXIV, 362.

Dementia senilis, forensisch-psychiatrische Bemerkungen über dies. von Kurt Boas XXXVII, 19. 104.

Dunkle Linien in der Schrift von A. Delhougne XXII, 56. XXXIV, 311.

Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen von R. Ehmer XXXIV, 16.

Eine bittere Enttäuschung von J. Hölzl XXXV, 317.

Entwicklungsfähigkeit der Neger von P. Näcke XXXIV, 351.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes dem Manne gegenüber von P. Näcke XXXIII, 359.
Experimentaljurisprudenz von Kurt Hiller XXXVII, 288.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71; von Kurt Boas XL, 208.
Fall von Schlaftrunkenheit von Jak. Przeworski XXXI, 159.
Ein Fall von beabsichtigtem Schwestermord von Hammer XXXI, 32.
Festigkeit alter Erinnerungen von P. Näcke XXXII, 165.
Flagellantismus, Wesen und forensische Bedeutung von P. Näcke XXXIII, 361.
Zur Frage der Zeugenaussage von Hans Groß XXXVI, 372; von Heinr. B. Gerland XXXIX, 116.
Das Für und Wider der Todesstrafe von Hans Schneickert XXXVIII, 134.
„Gaukelei" nach dem preußischen allgemeinen Landrecht von A. Hellwig XXXI, 322.
Gaunersprachen bei den Naturvölkern von A. Hellwig XXXIII, 19.
Ein Gedicht in Rotwälsch von Hoffmann v. Fallersleben, mitgeteilt von Jos. B. Holzinger, XXXIV, 128.
Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker von J. Jühling XXXVI, 6.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Gemütliche Abstumpfung der Geisteskranken von P. Näcke XXXIV, 364.
Gestank zur Vertreibung böser Geister von P. Näcke XXXI, 176.
Graphologie, heutiger Stand der wissenschaftlichen von Hans Schneickert XXXII, 37.
Graphologische Übergriffe von Hans Schneickert XXXIX, 233.
Grober Unfug, Grenzen des Tatbestandes bei, von Rotering XXXII, 312.
Gutachten über den Geisteszustand eines Herrn v. G., von Freih. v. Schrenck-Notzing XXXII, 253.
Eine Heilige von Method Dolenc XXXIV, 1.
Heilung von Warzen durch Suggestion von P. Näcke XXXIV, 344; von A. Hellwig XXXVI, 137.
Heimweh und Verbrechen von K. Jaspers XXXV, 1: Das nicht zur Entladung in Verbrechen führende Heimweh 39; Verbrechen und Heimweh (Beurteilung) 45. — von Kurt Boas XXXIX, 24.
Heinrich Julius Rütgerodt in seinen Beziehungen zu Goethe, Lavater und Lichtenberg von Erich Ebstein XXXVIII, 68.
Himmelsbriefe von Alb. Hellwig XXXI. 67.
Über die „Hörigkeit" von P. Näcke XXXIV, 345.
Homöopathische Tendenzen im Aberglauben von P. Näcke XXXII, 344.
Homosexualität und Psychosen von P. Näcke XXXVII, 183.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Hypnotisch erzeugte Hypermnesie als ein eventl. wichtiges Mittel der forensischen Tätigkeit von P. Näcke XXXVIII, 157.
Illusionen im Halbschlaf von Lochte XXXII, 179.
Induktion in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XXXIX, 72: induzierte Zeugenaussagen 76; forensische Bedeutung des induzierten Irreseins 80.
Instinkt, Verstand und Nachahmung von P. Näcke XXXIV, 360.
Irrung, Fälle aus der Praxis von Böckel, XL, 225.
Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? von A. Hellwig XXXI, 106.
Kampf gegen d. gewerbsmäßige Verbrechertum in England von R. Vambery XXXII, 130.
Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? von P. Näcke XXXI, 179.
Zur Kinderpsychologie von P. Näcke XXXI, 184.
Kleiderfetischismus, anknüpfend an seltenen Fall von Unterrocksfetischismus von P. Näcke XXXVII, 160.
Konfession und Verbrechen von P. Näcke XXXI, 152.
Krankheit oder Laster? von Fleischer XXXIV, 242.
Krankheit oder Sünde? von P. Näcke XXXII, 166.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Kriminalität weiblicher Paralytiker von Kurt Boas XXXIX, 23.
Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen von Erich Wulffen XXXVIII, 340.
Lebensbild Prof. Liégeois' von Freih. v. Schrenck-Notzing XXXII, 229.
Linkshändigkeit, Neueres über, von P. Näcke XXXIV, 356.
Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher von K. Boas XXXII, 168; von P. Näcke XXXIII, 178.
Das Lucrum cessans, Kundschaft und Betrug von Rotering XXXI, 115.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mechanismus des Versprechens von P. Näcke, XXXI, 183.
Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität von P. Näcke XXXIV, 357.
Meineid als Freundschaftsdienst von A. Hellwig XXXI, 325.
Meineid und Volksglaube von A. Hellwig XL, 151.
Merkwürdige Folgen des Erdbebens von P. Näcke XXXVII, 184.
Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord von P. Näcke XXXVII, 179.
Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung von P. Näcke XXXI, 180.
Merkwürdiger Selbstmord aus Sachsen von P. Näcke XXXI, 176.
Moderne Astrologen von A. Hellwig XXXIII, 181.
Mörderphysiognomie von P. Näcke XL, 146.
Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Der Mord an Therese Pucher von Alfr. Amschl XXXVIII, 28.
Mord aus Verfolgungswahn von P. Rosenbach XXXVI, 342.
Nietsche als Armschmuck von P. Näcke XXXV, 375.
Paradoxe Erotik, von P. Näcke XXXV, 374.
Pathologie der Zeugnisfähigkeit, Materialien zu, von Kurt Boas XL, 216.
Penisfraktur als Racheakt von P. Näcke XXXIV, 350.
Perverse Zwangshandlungen jugendlicher Individuen von Kurt Boas XXXVII, 85.
Platonische Prostituierte oder die „demivierges“ in praxi von P. Näcke XXXIV, 362.
Prostituierte im Irrenhaus von P. Näcke XXXIV, 361.
Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität von P. Näcke XXXIX, 183.
Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung von P. Näcke XXXV, 120. XL, 150.
Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge von Kurt Boas XXXV, 201.
Psychisch abnorme Zustände bei Schwangeren und ihre forensische Bedeutung von Kurt Boas XXXIX, 49.
Zur Psychologie des Hexenglaubens von A. Hellwig XXXVI, 127.
Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen von P. Näcke XXXII, 149.
Psychologie des Kindesmordes von Margarete Meier XXXVII, 313.
Psychologie der sadistischen Messerstecher von P. Näcke XXXV, 343. XXXVII, 180. — von Ant. Glos XXXVIII, 18.
Psychologie der Verbrecherehre von E. Kleemann XXXV, 263.
Zur Psychologie der Zeugenaussage von A. Hellwig XXXI, 282. XXXVI, 323; von Leo v. Egloffstein XXXVI, 234.
Psychopathischer Aberglaube von Heinr. Glaser XXXII, 307.
Psychopathische Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 209.
Psychopathologie des Greisenalters von H. Zingerle XL, 1.
Psychose und Zeugnisfähigkeit von Kurt Boas XXXII, 158.
Psychosen und Neurosen als Folgezustände von Sittlichkeitsattentaten von Kurt Boas XXXII, 77. 110.
Ein raffinierter Bettlerbetrug von A. Hellwig XXXI, 82.
Das Recht über sich selbst von A. Grabowsky XXXVI, 82.
Rechtspflege und Presse von A. Hellwig XXXI, 150.
Religiöses Gefühl bei Verbrechern von Kurt Boas XXXVII, 1. 103: Das religiöse Moment in der Gaunersprache 2, in der Tätowierung 2, in der Piktographie 4, in den stabilen Redewendungen 4. — von P. Näcke XXXVIII, 371.
Schamlos oder geisteskrank? von Ungewitter XXXII, 347.
Schlaftrunkenheit und Verbrechen von A. Hellwig XXXI, 93.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.
Schwängerung in erotischer Ekstase von P. Näcke XXXIV, 347.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII, 346.
Sehnsucht nach dem Gefängnis von P. Näcke XXXI, 172.
Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung von A. Hellwig XXXIII, 33.
Seltener und scheußlicher Racheakt von P. Näcke XXXVIII, 160.
Seltsamer Selbstmordversuch von P. Näcke XXXIV, 339.
Sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen von P. Näcke XXXIX, 183.
Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten von Kurt Boas XXXIX, 2.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafanzeigen psychisch abnormer Personen von Otto Wallner XXXV, 249.
Suggestive briefliche Behandlung von A. Hellwig XXXIII, 18.
Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen von L. Günther XXXIII, 219. XXXVIII, 193.
Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen von Kurt Boas XXXV, 199.
Die moderne Übertreibung der Sexualität von P. Näcke XXXIX, 120.
Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor von P. Näcke XXXI, 178. 181.
Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen von P. Näcke XXXII, 342.
Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase von P. Näcke XXXIV, 340.
Eine unmenschliche Tat, von Paul Hübel XXXII, 309.
Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert von P. Näcke XXXIII, 356.
Verdächtige Freundschaft eines Geisteskranken von P. Näcke XXXVIII, 375.
Verläßlichkeit des Zeugnisses von A. J. van Waveren XXXIII, 91.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307, einige Bemerkungen hierzu von P. Näcke 366.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Vorgeburtliche Erziehung von P. Näcke XXXIII, 364.
Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken von P. Näcke XXXI, 176.
Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht von Fliegenschmidt XXXII, 233.
Weiteres zur Graphologie von P. Näcke XXXIV, 364.
Wert der Degenerationszeichen von P. Näcke XXXI, 178.
Wesen der Fahrlässigkeit von Harald Gutherz XXXIX, 90.
Wie Gespenstergeschichten entstehen von A. Hellwig XXXIII, 32.
Wie man Beweise herstellt von Ed. Ritter v. Liszt XXXII, 52.
Wie sich Menschen irren können, von Karl Freih. v. Rokitansky XXXVI, 189.
Wirkung der roten Farbe von P. Näcke XXXVI, 151. XXXVIII, 158.
Wissenschaft und Moral von P. Näcke XXXIX, 181.
Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen von A. Hellwig XXXV, 276.
Zeugenaussagen, Beobachtungen von Buchholz XXXV, 128.
Zeugenaussagen über Schlußfolgerungen von Hans Reichel XXXV, 117.
Zur Zigeunersprache von Jühling XXXI. 134. XXXII, 219.
Zurechnungsfähigkeit von K. v. Lilienthal XXXIII, 339.
Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust, merkwürdiges Zeugnis für dens., von P. Näcke XXXVII, 184.
Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen von Rob. Heindl XXXIII, 109.

2. Kriminaltechnisches.

Die Adern als Identifikationsmittel von A. Abels XXXIII, 353.
Anwendung der Photographie zur Identifizierung von Verbrechern, von Köttig XXXV, 139.
Bedeutung des Kalkes als Vernichtungsmittel von Kurt Weiß XXXIX, 146.
Befangenheit als Verdachtsgrund von Hans Reichel XXXIV, 123; von A. Hellwig XXXVII, 377.
Die Beleuchtung b. Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen von E. Anuschat XXXI, 153.
Biologische Graphologie von P. Näcke XXXIII, 365.
Brandstiftung von W. F. Hesselink XXXV, 340: mittelst Petroleum 340; in einer Kapokfabrik 342.
Dunkle Linien in d. Schrift von A. Delhougne XXXII, 56. XXXIV, 311.
Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys von Köttig XXXIII, 105.
Einiges über die Ausbildung der Referendare von A. Hellwig XXXIX, 302.
Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier von Nic. Teclu XXXVII, 115.
Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke von Kockel XXXIX, 111.
Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers von A. Hellwig XXXI. 320.
Der Erkennungsdienst in München von Theod. Harster XL, 116.
Ersatz der Kommissionstasche für auswärtige Amtshandlungen durch kleine Werkzeugtasche von Hans Groß XXXI, 185.
Fußspuren, Verfahren zur Verwertung der einzelnen von Wilh. Polzer XL, 342.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gaunertrick gegen die Daktyloskopie von Ehmer XXXVI, 17.
Geheimschriften, Beitrag zu, von Protiwenski XXXVI, 111.
Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker von Joh. Jühling XXXVI, 6.
Giftgetränkte Zigaretten von A. Abels XXXIII, 355.
Graphologie, heutiger Stand der wissenschaftlichen von Hans Schneickert XXXII, 37.
Graphologische Randglossen von P. Näcke XXXIII, 139.
Graphologische Übergriffe von Hans Schneickert XXXIX, 233.
Die neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei (Anleitung zur Errichtung und Verwendung einer Handschriften-Kartothek) von Hans Schneickert XXXIX, 144.
Hinrichtung durch Elektrizität von P. Näcke XXXII, 341.
Die kriminalistische Photographie auf der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden (1909) von Friedr. Paul XXXVI, 237.
Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube von A. Hellwig XXXI, 300.
Die Muskatnuß als Abortivmittel von A. Abels XXXIII, 354.
Neue Masse zum Abformen von Eindrücken und Erhabenheiten von Hans Groß XXXVII, 186.
Neues Verfahren der Steckbriefkontrolle und Bemerkungen über die Kriminalphototbek (Verbrecheralbum) von Rob. Heindl XXXVIII, 20.
Schriftproben für Handschriftenvergleichung, Anweisung zur Beschaffung von Dück XXXVI, 123.
Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn von Elemer v. Kármán XXXVI, 117.
Tabellarische Darstellungen im Strafverfahren von Ehmer XXXVI, 353.
Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen von K. Boas XXXV, 199.
Erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten von E. Lohsing XXXIII, 323.
Tatbestanddiagnose, Vertretung ders. von Hans Groß XXXVII, 176.
Telephonische Zeugenaussagen von P. Näcke XXXII, 345.
Unterrichtskurse f. Gerichts- und Polizeiphotographie von Hans Schneickert XL, 364.
Untersuchungen gegen „Chilfener" von Rud. Huber XXXIX, 36.
Das Verfolgen von Fußspuren von Hans Groß XXXIV, 180.
Verfolgung flüchtiger Verbrecher von A. Glos XXXI, 165.
Verständigung von Dieben durch sog. „Quitschen" von Hans Groß XXXI, 185.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307; einige Bemerkungen dazu von P. Näcke 366.
Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht von Eichberg XL, 334.
Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht von Fliegenschmidt XXXII, 232.
Weiteres zur Graphologie von P. Näcke XXXIV, 364.
Werkzeugspuren und ihre Konservierung von Erich Anuschat XXXVII, 132.
Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher von A. Abels XXXIII, 353.
Wie man „Beweise" herstellt von Ed. Ritter v. Liszt XXXII, 52.
Zur Zigeunersprache von J. Jühling XXXI, 134. XXXII, 218.

3. Soziale Erscheinungen.

Ärztliche Zwangsuntersuchung in industriellen Betrieben von P. Näcke XXXVII, 182.
Alkoholgenuß als grobes Verschulden von Kurt Boas XXXIX, 11.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe von A. Abels XXXV, 172.
Die Art der Fürsorgezöglinge von P. Näcke XXXIV, 355.
Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele von P. Näcke XXXI, 174.
Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren von Rosenblatt XXXIV, 130.
Ausstellungsschwindel von A. J. van Waveren XXXVI, 9.
Der Baustrohmann von Hans Reichel XXXIII, 39.
Beiträge zum „Zungenkuß" von P. Näcke XXXIV, 347.
Beziehungen des Gaunertums zum Berufsleben von L. Günther XXXVIII, 193.
Moderne Ehebruchbänder von A. Hellwig XXXVII, 379.
Eheverbote in Amerika von H. Fehlinger XXXIX, 29.
Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften von P. Näcke XL, 148.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Entstehung des Asylrechts von E. Rogowski XXXI, 34.
Errare humanum est; Fälle aus der Praxis von Böckel XL, 225.
Geldspielautomaten von Friedendorff XXXII, 29.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Eine Heilige von Method Dolenc XXXIV, 1.
Hinrichtung durch Elektrizität von P. Näcke XXXII, 341.
Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England von R. Vambery XXXII. 130.
Krankheit oder Laster? von Fleischer XXXIV, 242.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Merkwürdige Folgen des Erdbebens von P. Näcke XXXVII, 184.
Mißbrauch von Visitkarten von Hans Groß XXXVII, 185.
Mystische Tötungsprozeduren und ihre Bedeutung für den Kriminalisten von A. Hellwig XXXIII, 22.
Ein neuer „Nepper"-Kniff von A. Abels XXXV, 172.
Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge von Kurt Boas XXXV, 201.
Rechtspflege und Presse von A. Hellwig XXXI, 150.
Resultate der Besserungsanstalten von P. Näcke XXXIV, 339.
Sadistischer Zug der großen Masse von P. Näcke XXXIX 182.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII, 346.
Eine unmenschliche Tat, mitgeteilt von Paul Hübel XXXII, 309.
Telephonische Zeugenaussagen von P. Näcke XXXII, 345.
Unglaubhafte Zeitungsnotizen von A. Hellwig XXXIII, 28.

4. Kriminalpolitisches.

Der künstliche Abort im Strafrecht von Max Hirsch XXXIX, 209.
Algolagnie und Verbrechen von Felix Asnaurow XXXIII, 289.
Alkohol und Verbrechen von Kurt Boas XXXII, 155.
Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe von A. Abels XXXV, 172; von R. A. Reiß XXXVII, 122.
Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale von P. Näcke XXXIV, 145.
Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren von Rosenblatt XXXIV. 130.
Ausstellungsschwindel von A. J. van Waveren XXXVI, 9.
Der Baustrohmann von Hans Reichel XXXIII, 39.
Bedingte Handlungsfreiheit und polizeiliche Dispensationsgewalt von Rotering XXXVIII, 43.
Beichte und Verbrechen von A. Hellwig XXXIII, 25.
Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums von Rob. Heindl XXXIII, 135 XXXVIII, 20.
Beleidigung von Körperschaften von Wald. Sieß XXXVIII, 1.
Einige Bemerkungen z. § 18 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch von W. Heinicke XL, 346
Beweis durch Photographien von Hans Schneickert XXXII, 148.
Brandstiftung aus Heimweh von Hans Reichel XXXVI, 193; von K. Freih. v. Rokitansky XXXVIII, 138.
Chloroform-Attentate von A. Abels XXXV, 168.
Cholera-Aberglauben und Verbrechen von A. Hellwig XXXIII, 20.
Diebstahl aus Zerstreutheit von P. Näcke XXXIX, 185.
Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen von R. Ehmer XXXIV, 16.
Die Einwirkung von Volksparken auf die Kriminalität der Jugend von E. Schultze XXXIV, 32.
Eisenbahnfrevel durch Geisteskranke von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Die vorläufige Entlassung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Alfr. Obornicker XXXVII 143.
Erpressung und Gespensterglaube von A. Hellwig XXXVI, 132.
Fälle von Sadismus von Schiedermair XXXIV, 12.
Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen von Kurt Boas XXXIX 1.
Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglauben von A. Hellwig XXXVII, 376.
Der Fall der Mörderin „Berta Kuchta" von Siegfr. Türkel XXXVI, 19.
Fetischismus mit Psychose kompliziert vor dem Strafrichter von K. Boas XXXV, 203.
Forensische Bedeutung der Dementia senilis von Kurt Boas XXXVII, 19, 104.
Zur Frage der Zeugenaussage von Hans Groß XXXVI, 372; von Heinr. Gerland XXXIX, 116.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Für und Wider der Todesstrafe von Hans Schneickert XXXVIII, 134.
„Gaukelei" nach dem preußischen allgem. Landrecht von A. Hellwig XXXI, 322.
Geldspielautomaten von Friedendorff XXXII, 29.
Greisenalter und Verbrecher von P. Näcke XXXIII, 356; von H. Zingerle XL, 1: Ergebnisse aus der österr. Kriminalstatistik 9.
Grober Unfug. Grenzen des Tatbestandes von Rotering XXXII, 312.
Ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan von Isao Shitara XXXVI, 151.
Heimweh und Verbrechen von K. Jaspers XXXV, 1: Verbrechen aus Heimweh, Beurteilung 45. von Kurt Boas XXXIX, 24.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Induktion in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XXXIX, 72: induzierte Zeugenaussagen 76, forensische Bedeutung des induzierten Irreseins 80.
Juwelendiebstahl, von Wolff XXXIX, 314.
Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England von R. Vampéry XXXII, 130.
Körper-, insbesond. Genitalverletzungen bei Lustmorden von K. Boas XXXV, 195. 247.
Konfession und Verbrechen von P. Näcke XXXI, 182.
Kriminalistische Aufsätze von Alb. Hellwig XXXI, 67: Himmelbriefe 67; zur Kriminalistik und Charakteristik der Zigeuner 73; Beten und Verbrechen 79; ein raffinierter Bettlerbetrug 82; Trunksucht, Betrug und Aberglaube 84; unsinnige Blutmordgerichte 88; schlaftrunkener Verbrecher 93; Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord 96; Eid und Aberglaube 97; Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland 99; Bestrafung des Meineids durch Gott 103; Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? 106. — XXXI, 282: zur Psychologie der Zeugenaussage 282; Automobil und Verbrechen 285; Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube 300.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Kriminalität Jugendlicher und Hebephreniker von Kurt Boas XXXIX, 15, weibl. Paralytiker 23.
Zur Kriminalität des Kindesalters von Mönkemöller XL, 246.
Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen von Erich Wulffen XXXVIII, 340.
Krimineller Abort von K. Boas XXXV, 200.
Kriminelle Bedeutung des Stricks des Erhängten von A. Hellwig XXXVII, 384.
Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von Magnus Hirschfeld XXXVIII, 89.
Kurpfuscherei und Aberglaube, Beziehungen zum Verbrechen von Th. Lochte XXXV, 327.
Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher von K. Boas XXXII, 168; von P. Näcke XXXIII, 178.
Das Lucrum cessans, Kundschaft und Betrug von Rotering XXXI, 114.
Meineid als Freundschaftsdienst von A. Hellwig XXXI, 325
Meineid und Volksglaube von A. Hellwig XL, 151.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Ein Menschenopfer im modernen Indien von A. Hellwig XXXI, 323.
Eine merkwürdige Kindestötung von P. Näcke XXVIII, 367.
Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord von P. Näcke XXXVII, 179.
Militärische Verbrechen aus Wasserscheu von Kurt Boas XXXIX, 5. 28.
Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Der Mord an Therese Pucher von Alfr. Amschl XXXVIII, 28.
Mord aus Verfolgungswahn von P. Rosenbach XXXVI, 342.
Mord, Selbstmord oder Zufall? von Ant. Glos XXXIX, 40.
Mord und Selbstmordversuch in der Menstruation von K. Boas XXXV, 226, 247; XL, 187.
Mordtaten, kasuistische Beiträge von Kurt Boas XXXVII, 50. 104.
Mordversuch an der Geliebten von Josef Peter Geller XXXVI, 147.
Ein neuer „Nepper"-Kniff von A. Abels XXXV, 172.
Preßrecht von O. Tesar XXXIX, 99.
Der Prozeß der Bombastus-Werke von Freih. v. Schrenck-Notzing XL, 55: Anklageschrift 56, Beweisaufnahme 68, Gutachten über den Geisteszustand des angeklagten Besitzers 75, Urteil 96. Kritisches zu dem Prozeß 97.
Zur Psychologie der Aussage von Leo v. Egloffstein XXXVI, 234; von A. Hellwig XXXVI, 323.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Psychologie des Kindesmordes von Margarete Meier XXXVII, 313.
Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher von P. Näcke XXXV, 343. XXXVII, 180; von Ant. Glos XXXVIII, 18.
Psychopathische Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 209.
Psychose und Zeugnisfähigkeit von K. Boas XXXII, 158.
Ein jugendlicher Raubmörder von Rud. Huber XXXV, 321.
Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel, von Schwarze XXXIII, 1.
Religiosität des Verbrechers von Kurt Boas XXXVII, 1; von P. Näcke XXXVIII, 371.
Der Rückfall als Wideraufnahmegrund des Strafverfahrens von G. v. Sedlmayer-Seefeld XXXI, 47, 205. XXXII, 63.
Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII, 346.
Selbstanzeige von Verbrechern von P. Näcke XXXV, 376.
Selbstmord und Aberglauben und fahrlässige Tötung von A. Hellwig XXXIII, 33.
Selbststellung eines Verbrechers, merkwürdiges Motiv, von P. Näcke XXXI, 180.
Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter von K. Boas XXXII, 175.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.
Strafanzeigen psychisch abnormer Personen von O. Wallner XXXV, 249.
Der österr. Strafgesetzentwurf von Alfr. Amschl XXXVII, 139.
Deutsches und ausländisches Strafrecht, vergleichende Darstellung von Lenz XXXIII, 339.
Strafrecht und Frauenheilkunde von Kurt Boas XXXIX, 44: über die Zulässigkeit der Sectio caesarea in moribunda 44; psychisch abnorme Zustände während der Schwangerschaft und ihre forensische Bedeutung 49.
Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie (im Anschluß an d. Parteitag zu Mannheim) von Obornicker XXXI, 1.
Strafrechtsreform und Abtreibung von P. Näcke XXXIII, 95; von Wolfr. Kimmig XXXVI, 315; von Kurt Boas XL. 213.
Strafrechtsstudien von Ladisl. v. Thót XXXIII, 44: aus d. Geschichte des portugiesischen Strafrechts 44, des holländischen 53, des spanischen 55; das erste türkische Strafgesetzbuch 64; das sibirische Strafrecht 68; aus dem Gebiete des rumänischen Strafrechts 77. — orientalische XXXIV, 271: 1. die Reform des russischen Strafrechts im 17. Jahrh. 271; 2. das serbische Strafrecht 284; 3. die arabische und türkische Rechtswissenschaft im allgem. 287; 4. die arabische Rechtsliteratur 290; 5. ein altarabisches Rechtsbuch 292; 6. die türkischen Rechtsgelehrten 298; 7. zwei türkische Strafgesetze 300; 8. das türkische Gerichtswesen 303; 9. das armenische Strafrecht 304.
Das System der Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzb. mit besonderer Berücksichtigung der österr. Entwürfe und des schweiz. Entwurfs von Alfr. Obornicker XXXVIII, 120.
Eine unmenschliche Tat, mitgeteilt von Paul Hübel XXXII, 309.
Mystische Tötungsprozedur und ihre Bedeutung für den Kriminalisten von A. Hellwig XXXIII, 22.
Totschlag, verübt zur Beseitigung eines Hindernisses bei Ausführung einer strafbaren Handlung (§ 214 d. D. St.G.B.), von Schwarze XXXVII, 264.
Trauma und Zeugnisfähigkeit von Method Dolenc XXXI, 237.
Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor von P. Näcke XXXI, 178. 181.
Eine Untersuchung wegen Mordes von Jos. Ritter v. Josch XXXIX, 52.
Ein bemerkenswertes Urteil von P. Näcke XL, 147.
Verbrechen und Wahnsinn im 21. Jahrh. von P. Näcke XXXIII, 356.
Ein Verbrecherpaar von Anton Glos XXXV, 130.
Verläßlichkeit des Zeugnisses von A. J. van Waveren XXXIII, 91.
Ein raffinierter Versicherungsschwindler von L. Merzbacher XXXVIII, 298.
Versuchte Verleitung zu strafbarer Handlung von Alfr. Amschl XXXII, 189.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Unbestimmte Verurteilung von B. Freudenthal XXXIII, 343.
Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc von P. Näcke XXXVII, 181.
Wesen der Fahrlässigkeit von Harald Gutherz XXXIX, 90.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie sich Menschen irren können (bei Zeugenaussagen), von K. Freih. v. Rokitansky XXXVI, 189.
Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen von A. Hellwig XXXV, 276.
Unglaubhafte Zeitungsnotizen von A. Hellwig XXXIII, 28.
Zurechnungsfähigkeit von K. v. Lilienthal XXXIII, 339.
Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen von Rob. Heindl. XXXIII, 109.

5. Anthropologisches.

Der künstliche Abortus von Max Hirsch XXXIX, 209.
Abstinentia sexualis, einige Bemerkungen von P. Näcke über XXXVIII, 373.
Die Adern als Identifikationsmittel von A. Abels XXXIII, 353.
Das angebliche Ähnlichwerden zwischen den Gesichtern von Eheleuten und zwischen denen im hypnotischen Rapport Stehender von P. Näcke XXXIV, 358.
Vom Alpdrücken von P. Näcke XXXIV, 358.
Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen von P. Näcke XXXII, 168.
Anstachelung niederer Triebe beim Menschen durch öffentliche Schauspiele XXXI, 174.
Die Art der Fürsorgepfleglinge von P. Näcke XXXIV, 355.
Atavismus und Verbrecheraberglaube von A. Hellwig XXXI, 327.
Aufnahme von Verletzungen, exakte Methode von C. M. Lechner XXXII, 110.
Ein Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen von P. Näcke XL, 149.
Bericht über den internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie von H. Pfeiffer XXXIII, 176.
Berichtigung von Irrtümern betr. Homosexualität von P. Näcke XXXVI, 75.
Biologische Erklärung von Verbrechen, insbesondere von sexuellen Delikten, von P. Näcke XXXVIII, 372.
Bordelle oder nicht? von P. Näcke XL, 150.
Dementia senilis, forensisch-psychiatrische Bemerkungen von Kurt Boas XXXVII, 19. 104.
Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile von Ludw. Freund XL, 241.
Echopathie von P. Näcke XXXIV, 342.
Eheverbote in Amerika von H. Fehlinger XXXIX, 29.
Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys betr. der Daktyloskopie von Köttig XXXIII, 105.
Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften von P. Näcke XL, 148.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Entstehung der sekundären Geschlechtsmerkmale von P. Näcke XXXV, 375.
Entwicklungsfähigkeit der Neger von P. Näcke XXXIV, 351.
Epilepsie, echte und falsche, von P. Näcke XXXIV, 344.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71.
Fall von Schlaftrunkenheit von Jak. Przeworski XXXI, 159.
Eigenartiger Fall von Sturzgeburt und seine forensische Bedeutung von Kurt Boas XXXVII, 90.
Feuerbestattung vom gerichtsärztl Standpunkt von Ernst Stark XXXIV, 195; von Hans Groß 238.
Zum Flagellantismus von P. Näcke XXXIII, 361.
Folgen der Prügelstrafe von P. Näcke XL, 150.
Gaunersprachen bei den Naturvölkern von A Hellwig XXXI, 19.
Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie von Ehmer XXXVI, 17.
Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker von Joh. Jühling XXXVI, 6.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Genese der Homosexualität, besond. der Fälle in foro, von Kurt Boas XXXV, 210.
Der Geruch als sexueller Fetisch und sexueller Anreiz von P. Näcke XXXIX, 184.
Geschlechtlich erregende Wirkung der roten Farbe von P. Näcke XXXVI, 151, XXXVIII, 158.
Greisenalter und Verbrechen von P. Näcke XXXIII, 356; von H. Zingerle XL, 1.
Haarfetischismus, merkwürdiger Fall, von P. Näcke XXXVIII, 374.
Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse von P. Näcke XXXIV, 349.
Der Handteller als cratogene Zone von P. Näcke XXXVII, 180.
Heilung der Warzen durch Suggestion von P. Näcke XXXIV, 344; von A. Hellwig XXXVI, 137.
Hinrichtung durch Elektrizität von P. Näcke XXXII, 341.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Homosexualität und Psychose von P. Näcke XXXVII, 183.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Homosexualität und Syphilis von Kurt Boas XXXIX, 25.
Ist der menschliche Foetus ein Mensch? von P. Näcke XXXVII, 179.
Kaiserschnitt an sich selbst ausgeführt, von P. Näcke XXXVIII, 158.
Kastration bei gewissen Entarteten von P. Näcke XXXI, 172: Gesetz über dies. in Indiana 175.
Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden von P. Näcke XXXII, 343.
Krankheit oder Laster? von Fleischer XXXIV, 242.
Krankheit oder Sünde? von P. Näcke XXXII, 166.
Konjekturalethnologie, -anthropologie, überhaupt Konjekturalwissenschaft von P. Näcke XXXIV, 343.
Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner XXXI, 73.
Kriminalität Jugendlicher und Hebephreniker von Kurt Boas XXXIX, 15, weiblicher Paralytiker 23.
Kriminalität des Kindesalters von Mönkemöller XL, 246.
Kulturfortschritt in der Tätowierkunst von P. Näcke XXXV, 375.
La mort douce (Tod während oder nach dem Beischlaf) von P. Näcke XXXVI, 153. — Sektionsbefund bei dems., von Hans Groß XXXVII, 187.
Lebensbild von Prof. Liégeois (von Freih. v. Schrenck-Notzing) XXXII, 229.
Leichenidentifizierung, eine schwierige, von Kurt Weiß XL, 138.
Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität von P. Näcke XXXIV, 357.
Merkwürdige Begründung der Homosexualität von P. Näcke XXXIII, 363.
Merkwürdige Eheverhältnisse von P. Näcke XXXIII, 360.
Mörderphysiognomie von P. Näcke XL, 146.
Neueres über Linkshändigkeit von P. Näcke XXXIV, 356.
Notzucht am Medium von P. Näcke XXXVIII, 372.
Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung von P. Näcke XXXIV, 348.
Paradoxe Erotik von P. Näcke XXXV, 374.
Pathologie der Zeugnisfähigkeit, Materialien zu, von Kurt Boas XL, 216.
Penisfraktur als Racheakt von P. Näcke XXXIV, 350.
Periodischer Kleider- und Perückenfetischist von Kurt Boas XXXIX, 12.
Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen von P. Näcke XXXII, 149.
Psychosen und Neurosen nach Sittlichkeitsattentaten von Kurt Boas XXXVII, 77, 110.
Das Rotwälsch und die ihm verwandten deutschen Geheimsprachen von L. Günther XXXIII, 219. XXXVIII, 193: einfache Berufsbezeichnungen 219.
Sadistischer Zug der großen Masse von P. Näcke XXXIX, 182.
Schicksal von Gruftleichen von Hans Groß XL, 239.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Schwängerung in erotischer Ekstase von P. Näcke XXXIV, 347.
Selbstmord in der Schwangerschaft von Kurt Boas XL, 187.
Höchst komplizierter Fall von Selbstmord von P. Näcke XL, 148.
Die Serumüberempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung von Herm. Pfeiffer XXXVI, 195.
Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter von K. Boas XXXII, 175.
Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter von Ungewitter XXXII, 346.
Sexuelle Verirrungen von R. Ehmer XXXIV, 261.
Strafrechtsreform und Abtreibung von P. Näcke XXXIII, 95; von Wolfr. Kimmig XXXVI, 315; von Kurt Boas XL, 213.
Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten von Kurt Boas XXXIX, 2.
Suggestive briefliche Behandlung von A. Hellwig XXXI, 18.
Tätowierung infolge eines Gelübdes von A. Hellwig XXXI, 321.
Tätowierung in religiöser Ekstase von Rud. Huber XXXIX, 34.
Traumatische psychopathische Konstitution in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas LX, 190.
Die moderne Übertreibung der Sexualität von P. Näcke XXXIX, 120.
Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen von P. Näcke XXXII, 342.
Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase von P. Näcke XXXIV, 340.
Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord, von A. Hellwig XXXI, 96.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile von P. Näcke XXXIII, 362.
Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische von P. Näcke XXXIV, 359; von A. Hellwig XXXVI, 142.
Die Verschiedenartigkeit der Neger von P. Näcke XXXIII, 179.
Verschleierte Formen der Prostitution von P. Näcke XXXVI, 152.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Vorgeburtliche Erziehung von P. Näcke XXXIII, 364.
Wert der Degenerationszeichen von P. Näcke XXXI, 178.
Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher von A. Abels XXXIII, 353.
Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft von P. Näcke XXXIII, 366.
Zur Zigeunersprache von Joh. Jühling, XXXI, 134. XXXII, 219.
Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust von P. Näcke XXXVII, 184.
Zwangshandlungen, perverse jugendl. Individuen von Kurt Boas XXXVII, 85.

6. Gerichtsärztliches.

Ärztliche Zwangsuntersuchungen von P. Näcke XXXVII, 182.
Alkohol und Selbstmord von P. Näcke XXXIII, 358.
Alkohol und Verbrechen von Kurt Boas XXXII, 155.
Alkoholgenuß als grobes Verschulden von Kurt Boas XXXIX, 11.
Ausführung des Kaiserschnitts an sich selbst, von P. Näcke XXXVIII, 158.
Der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution“ in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas LX, 190.
Berichtigung von Irrtümern betr. Homosexualität von P. Näcke XXXVI, 75.
Bewertung einiger chemischer Blutproben von S. Mita XXXV, 361.
Bißverletzungen, forensische Würdigung von Marx und Pfleger XXXIV, 332.
Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand von Nerlich XXXIII, 145.
Chloroform-Attentate von A. Abels XXXV, 168.
Dementia senilis, forensische Bedeutung, von Kurt Boas XXXVII, 19. 104.
Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile von Ludw. Freund XL, 241.
Dissimulierter Selbstmordversuch von H. Reichel XXXVIII, 153.
Echte und falsche Epilepsie von P. Näcke XXXIV, 344.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Eheverbote in Amerika von H. Fehlinger XXXIX, 29.
Epimikroskopie und ihre Anwendung in der gerichtlichen Medizin von Ernst Kalmus LX, 233.
Exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen von C. M. Lechner XXXII, 110.
Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen von Kurt Boas XXXIX, 1.
Flagellantismus, forensische Bedeutung, von P. Näcke XXXIII, 361.
Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt von Ernst Stark XXXIV, 195; von Hans Groß 238.
Gemeingefährlichkeit Geisteskranker von Kurt Boas XXXVII, 12. 104.
Genese der Homosexualität in foro von Kurt Boas XXXV, 210.
Gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe von Heinr. Gräf XXXIV, 45. 97.
Gerichtsärztliche Würdigung der Daktyloskopie von Lochte XL, 320.
Giftgetränkte Zigaretten von A. Abels XXXIII, 355.
Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten von Kockel XXXIX, 236.
Gutachten bei zwei Fällen von Brandstiftung von W. F. Hesselink XXXV, 340: mittels Petroleum 340; in einer Kapokfabrik 342.
Gutachten über den Geisteszustand des angeklagten Besitzers der Bombastuswerke von Freih. v. Schrenk-Notzing XL, 75.
Gutachten über den Geisteszustand eines Herrn v. G. von Freih. v. Schrenck-Notzing XXXII, 253.
Gutachten über einen psychopathischen Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 252.
Gutachten über die Mörderin Berta Kuchta von Siegfr. Türkel XXXVI, 19. 35. 37. 38. 46.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gutachten über Mord, Selbstmord oder Zufall, von Ant. Glos XXXIX, 40.
Forense Gynäkologie, Beiträge von Kurt Boas XXXIX, 44: über die Zulässigder Sectio caesarea in moribunda 44; psychisch abnorme Zustände Schwangerer und ihre forensische Bedeutung 49.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346.
Homosexualität und Syphilis von Kurt Boas XXXIX, 25.
Hypnotisch erzeugte Hypermnesie als ein wichtiges Hilfsmittel der forensischen Tätigkeit von P. Näcke XXXVIII, 157.
Illusionen im Halbschlaf von Lochte XXXII, 179.
Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? Von P. Näcke XXXI, 179.
Körper-, insbesondere Genitalverletzungen bei Lustmorden von Kurt Boas XXXV, 195. 247.
Krimineller Abortus von Kurt Boas XXXV, 200.
Der künstliche Abortus von Max Hirsch XXXIX, 209.
Kurpfuscherei und Aberglaube und ihre Beziehungen zum Verbrechen von Th. Lochte XXXV, 327.
La mort douce von P. Näcke XXXVI, 153; Sektionsbefund bei solchem von Hans Groß XXXVII, 187.
Lebensbild von Prof. Liégeois, von Freih. v. Schrenck Notzing XXXII, 229.
Leichenidentifizierung, schwierige, von Kurt Weiß LX, 138.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Eine merkwürdige Kindestötung von P. Näcke XXXIII, 367.
Die Muskatnuß als Abortivmittel von A. Abels XXXIII, 354.
Psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge von Kurt Boas XXXV, 301.
Reaktion des Saftes von mit Tierblut gedüngten Pflanzen von Hans Groß XXXII, 180.
Rolle der Induktion in der forensischen Psychiatrie von Kurt Boas XXXIX, 72.
Schamlos oder geisteskrank? von Ungewitter XXXII, 347.
Schicksal von Gruftleichen, von Hans Groß LX, 239.
Höchst komplizierter Fall von Selbstmord von P. Näcke LX, 148.
Serumempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung von Herm. Pfeiffer XXXVI, 195.
Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin von Kurt Boas XXXIX, 8.
Strafrechtsreform und Abtreibung von P. Näcke XXXIII, 95; von Wolfr. Kimmig XXXVI, 315; von Kurt Boas XL, 213.
Sturzgeburt nach ihrer forensischen Seite von Kurt Boas XXXVII, 90.
Suggestive briefliche Behandlung von A. Hellwig XXXIII, 18.
Tätowierung infolge eines Gelübdes von A. Hellwig XXXI, 321.
Trauma und Zeugnisfähigkeit von Method Dolenc XXXI, 237.
Verdächtige Freundschaft eines Geisteskranken von P. Näcke XXXVIII, 375.
Ein raffinierter Versicherungsschwindler von L. Merzbacher XXXVIII, 298.
Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht von Eichberg LX, 334.
Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc von P. Näcke XXXVII, 181.

7. Gerichtlich-Chemisches.

Chloroform-Attentate von A. Abels XXXV, 168.
Experimentelle Beiträge zur Bewertung einiger chemischer Blutproben von von S. Mita XXXV, 361: 1. Darstellung und forensische Bedeutung der Hämochromogenkristalle 361; 2. Brauchbarkeit der Hämochromogenprobe für den forensischen Blutnachweis 365; 3. Wert der van Deenschen und der Wasserstoffsuperoxydmethode als Vorproben 368.
Homöopathische Tendenzen im Aberglauben von P. Näcke XXXII, 344.
Indische Schleichgifte (Abrus precatorius L.) XXXV, 177.
Kriminalistische Bedeutung des Kalkes als Vernichtungsmittel von Kurt Weiß XXXIX, 140.
Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff, von Hans Schöfer XXXIV, 251.
Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Stoffe zum Urin von Kurt Boas XXXIX, 8.
Das südamerikanische Pfeilgift Curare als Zigeunergift XXXV, 180.
Wirkung der roten Farbe von P. Näcke XXXVI, 151. XXXVIII, 158.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

8. Gerichtlich-Photographisches.

Aufbewahrung photographischer Platten bei Gerichten von Runkel XXXII, 179.
Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums von Rob. Heindl XXXIII, 135. XXXVIII, 20.
Beweis durch Photographien und internationale photographische Ausstellung in Dresden 1900 von Hans Schneickert XXXII, 148.
Vom internationalen Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 von Köttig XXXV, 134: Anwendung der Photographie auf dem Tatort 137, zur Erkennung von Leichen 138, zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details 139, zur Identifizierung von Verbrechern 139.
Die Photographie im Münchener Erkennungsdienst von Theod. Harster LX, 127
Die kriminalistische Photographie auf der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden (1909) von Friedr. Paul XXXVI, 237.
Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeiphotographie von Hans Schneickert LX, 364.

9. Historisches.

Der Afterkuß von P. Näcke XXXIV, 348.
Ein altarabisches Rechtsbuch von Ladisl. v. Thót XXXIV, 292.
Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen von P. Näcke XXXII, 168.
Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen von P. Näcke LX, 149.
Berechtigter Volksglaube von A. Hellwig XXXIII, 29.
Entstehung des Asylrechts von E. Rogowski XXXI, 34.
Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan von A. Hellwig XXXIII, 35
Ein Gedicht in Rotwälsch von Hoffmann v. Fallersleben, mitgeteilt von Josef B. Holzinger XXXIV, 128.
Geschichte der Heimwehliteratur von K. Jaspers XXXV, 2: französische 25; forensische 29.
Aus der Geschichte des portugiesischen Strafrechts von Ladisl v. Thót XXXIII, 44; des holländischen Strafrechts 53; des spanischen 55; das erste türkische Strafgesetzbuch 64; das sibirische Strafrecht 68, das rumänische Strafrecht 77.
Heinrich Julius Rütgerodt, ein Beitrag zur Geschichte der Mörderphysiognomie von Erich Ebstein XXXVIII, 68.
Historisches zur Aussagepsychologie von A. Hellwig XXXVI, 323.
Italienische Mordbrennerei des 16. Jahrhunderts im Österreichischen von Hans Groß XXXIX, 309.
Internationale photographische Ausstellung in Dresden 1909 von Hans Schneickert XXXII, 148.
Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden von P. Näcke XXXII, 343.
Kochen von Kranken (Gesundkochen) von A. Hellwig XXXIII, 27.
Ein mittelalterliches Zeugnis über eine Tätowierung in religiöser Ekstase von Rud. Huber XXXIX, 34.
Moderne Astrologen von A. Hellwig XXXIII, 181.
Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung von P. Näcke XXXIV, 348.
Die Reform des russischen Strafrechts im 17. Jahrhundert von Ladisl. v. Thót XXXIV, 271.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven von A. Hellwig XXXIII, 37.
Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 von H. Fehlinger XXXII, 123.
Vorkommen widernatürlicher Unzucht in früheren Jahrhunderten von Kurt v. Sury XXXV, 293.

10. Sittlichkeitsdelikte.

Ätiologisches, Anatomisches und Statistisches zu den Sexualdelikten von K. Boas XXXV, 213.
Algolagnie und Verbrechen von Felix Asnaurow XXXVIII, 289.
Beiträge zum Kapitel über sexuale Verirrungen von R. Ehmer XXXIV, 261: 1. Irrtum in der Person 262; 2. zum Kapitel der Schändung 263; 3. Unzucht mit Tieren (Bestialität) 264; 4. Blutschande 265; 5. Verführung zur Unzucht 266; 6. Notzucht an einem Manne 268.
Berichtigung von Irrtümern betr. Homosexualität von P. Näcke XXXVI, 75.
Biologische Erklärung von sexuellen Delikten von P. Näcke XXXVIII, 372.
Erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes gegenüber dem Manne von P. Näcke XXXIII, 359.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fälle von Sadismus von Schiedermair XXXIV, 12; von Kurt Boas XXXV, 226.
Ein eigenartiger Fall von Bestialität von Gerstlauer XXXVI, 154.
Fetischismus mit Psychose kompliziert vor dem Strafrichter von Kurt Boas XXXV, 203. 220.
Zum Flagellantismus von P. Näcke XXXIII, 361.
Formen der Prostitution von P. Näcke XXXVI, 152.
Genese der Homosexualität, insbesond. der Fälle in foro von Kurt Boas XXXV, 210.
Gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe von Heinr. Gräf XXXIV, 45: des Sadismus 46, des Masochismus 52, des Fetischismus 54, des Exhibitionismus 58, der Homosexualität 61, Zurechnungsfähigkeit bei perversen Geschlechtsakten 102.
Haarfetischismus, merkwürdiger Fall, von P. Näcke XXXVIII, 374.
Homosexualität und Psychose von P. Näcke XXXVII, 183.
Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung von P. Näcke XXXII, 346
Homosexualität und Syphilis von Kurt Boas XXXIX, 25.
Kleiderfetischismus anknüpfend an einen Fall von Unterrocksfetischismus von P. Näcke XXXVII, 160.
Körper-, insbesondere Genitalverletzungen bei Lustmorden von Kurt Boas XXXV, 195. 247.
Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Magnus Hirschfeld XXXVIII, 89.
Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland von A. Hellwig XXXI, 99.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Merkwürdige Begründung der Homosexualität von P. Näcke XXXIII, 363.
Merkwürdige Eheverhältnisse von P. Näcke XXXIII, 360.
Ein Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Notzucht am Medium von P. Näcke XXXVIII, 372.
Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung von P. Näcke XXXIV, 348.
Parodoxe Erotik von P. Näcke XXXV, 374.
Periodischer Kleider- und Perückenfetischist von Kurt Boas XXXIX, 12.
Platonische Prostituierte oder die „Demivierges" in praxi von P. Näcke XXXIV, 362.
Prostituierte im Irrenhaus von P. Näcke XXXIV, 361.
Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität von P. Näcke XXXIX, 183.
Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen von P. Näcke XXXII, 149.
Psychosen und Neurosen nach Sittlichkeitsattentaten von Kurt Boas XXXVII, 77. 110.
Schamlos oder geisteskrank? von Ungewitter XXXII, 347.
Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter von Kurt Boas XXXII, 175.
Sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen von P. Näcke XXXIX, 183.
Sittlichkeitsdelikte im Greisenalter von Ungewitter XXXII, 346; von H. Zingerle XL, 29.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven von A. Hellwig XXXIII, 37.
Tätowieren bei Prostituierten, Sitte und Bedeutung, von Kurt Boas XXXIX, 2.
Unzucht mit Tieren, schweizer Gesetzgebung über dies. von Kurt v. Sury XXXV, 293.

11. Aberglauben.

Fünf Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens von A. Hellwig XXXVI, 127: 1. zur Psychologie des Hexenglaubens 127; 2. Sensenmusiken und andere Katzenkonzerte 130; 3. Erpressung und Gespensterglaube 132; 4. Warzenbeseitigung durch Suggestion 137; 5. Vergraben von Exkrementen aus Aberglauben 142.
Bestrafung des Meineids durch Gott von A. Hellwig XXXI, 103.
Beten der Verbrecher von A. Hellwig XXXI, 79.
Cholera-Aberglauben und Verbrechen von A. Hellwig XXXIII, 20.
Diebstahl verhindernder Aberglaube von A. Hellwig XXXIII, 11.
Eid und Aberglaube, zwei praktische Fälle von A. Hellwig XXXI, 97.
Einpflöcken einer Krankheit von A. Hellwig XXXIII, 27.
Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan von A. Hellwig XXXIII, 35.
Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers von A. Hellwig XXXI, 320.
Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglaube von A. Hellwig XXXVII, 376.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben von Heinr. Glaser XXXII, 307.
„Gaukelei" nach dem preußischen allgemeinen Landrecht von A. Hellwig XXXI, 322.
Wie Gespenstergeschichten entstehen, von A. Hellwig XXXIII, 32.
Gestank zum Vertreiben böser Geister von P. Näcke XXXI, 176.
Homöopathische Tendenzen im Aberglauben von P. Näcke XXXII, 344.
Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben von A. Hellwig XXXI, 318.
Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube von A. Hellwig XXXI, 300.
Krimineller Aberglaube in Nordamerika von A. Hellwig XXXIII, 186, in der Schweiz XXXIX, 277; allerlei Aberglaube XXXIX, 296.
Kochen von Kranken (Gesundkochen) von A. Hellwig XXXIII, 27.
Kurpfuscherei und Aberglaube und ihre Beziehungen zum Verbrechen von Th. Lochte XXXV, 327.
Ein Lehrer als Hagelmacher von A. Hellwig XXXIII, 31.
Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland von A. Hellwig XXXI, 99.
Ein Menschenopfer im modernen Indien von A. Hellwig XXXI, 323.
Onanie und Aberglauben von P. Näcke XXXIV, 360.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven von A. Hellwig XXXIII, 37.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.
Der Strick des Erhängten von A. Hellwig XXXVII, 384.
Trinken von Blut zum Wahrsagen von P. Näcke XXXIV, 341.
Trunksucht, Betrug und Aberglauben von A. Hellwig XXXI, 84.
Vampirglaube und Occultismus von A. Hellwig XL, 155.
Verbrecheraberglaube und Atavismus von A. Hellwig XXXI, 327.
Vergraben von Exkrementen von P. Näcke XXXIV, 359; von A. Hellwig XXXVI, 142.

12. Gefängniswesen.

Die vorläufige Entlassung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Alfr. Obornicker XXXVIII, 143.
Schärfungen bei Gefängnisstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von W. Heinicke XL, 346.
Sehnsucht nach dem Gefängnis von P. Näcke XXXI, 172.
Das System der Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von Alfr. Obornicker XXXVIII, 120.
Die erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten von E. Lohsing XXXIII, 323.

13. Polizeifragen.

Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe von A. Abels XXXV, 172; von R. A. Reiß XXXVII, 122.
Die Adern als Identifikationsmittel von A. Abels XXXIII, 353.
Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichung von Dück XXXVI, 123.
Anwendung der Photographie im Dienste der Polizei von Köttig XXXV, 134; von Friedr. Paul XXXVI, 237.
Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers von A. Hellwig XXXI, 320.
Aufnahme von Verletzungen, praktische Methode von C.M. Lechner XXXII, 110.
Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren von Rosenblatt XXXIV, 130.
Ausstellungsschwindel, von A. J. van Waveren XXXVI, 9.
Automobil und Verbrechen von A. Hellwig XXXI, 285.
Befangenheit als Verdachtsgrund von Hans Reichel XXXIV, 123; von A. Hellwig XXXVII, 377.
Die Beleuchtung b. Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen von E. Anuschat XXXI, 153.
Beweis durch Photographie von Hans Schneickert XXXII, 148.
Biologische Graphologie von P. Näcke XXXIII, 365.
Dissimulierter Selbstmordversuch von H. Reichel XXXVIII, 153.
Dunkle Linien in der Schrift von A. Delhougne XXXII, 56. XXXIV, 311.
Zur Ehrenrettung Galtons u. Sir Henrys betr. Daktyloskopie v. Köttig XXXIII, 105.
Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten von P. Näcke XXXII, 344.
Die Einwirkung der Volksparke auf die Kriminalität der Jugend von E. Schultze XXXIV, 32.
Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier von Nic. Teclu XXXVII, 115; von Kocke XXXIX, 111.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten von J. Hölzl XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Erkennungsdienst der Polizeidirektion München von Theod. Harster XL, 116: das Fingerabdruckverfahren 117; die Photographie 127; weitere Hilfsmittel 130; Tätigkeit bei der Tatbestandaufnahme 133; Zigeunerzentrale 135.
Ersatz der sogen. Kommissionstasche für auswärtige Amtshandlungen von Hans Groß XXXI, 185.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71; von Kurt Boas XL, 208.
Fußspuren, Verfahren zur Verwertung der einzelnen von Wilh. Polzer XL, 342
Gaunertrick gegen die Daktyloskopie von Ehmer XXXVI, 17.
Geheimschriften. Beitrag von Protiwenski XXXVI, 111.
Geldspielautomaten von Friedendorff XXXII, 29.
Giftgetränkte Zigaretten von A. Abels XXXIII, 355.
Graphologie, heutiger Stand der wissenschaftlichen von Hans Schneickert XXXII, 37.
Graphologische Randglossen von P. Näcke XXXIII, 139.
Grober Unfug, Grenzen des Tatbestandes von Rotering XXXII, 312.
Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten von Kockel XXXIX, 236.
Neue Handschriftensammlung d Berliner Kriminalpolizei von Hans Schneickert XXXIX, 144: Einteilung nach graphischen Merkmalen 145; Sammeln der Handschriften 150; Aufbewahrung der Handschriften 154; Registrierverfahren 157; Aufsuchen der registrierten Handschriften 165.
Ein Juwelendiebstahl von Wolff XXXIX, 314.
Konfession und Verbrechern von P. Näcke XXXI, 182.
Eine schwierige Leichenidentifizierung von Kurt Weiß XL, 138.
Monstreprozeß gegen Jugendliche von M. Pollak XXXII, 1.
Ein neuer „Nepper"-Kniff von A. Abels XXXV, 172.
Paßreform von Rob. Heindl XXXII, 162.
Die Polizei-Assistentin von P. Näcke XXXVIII, 153.
Polizeiliche Dispensationsgewalt von Rotering XXXVIII, 43.
Polizeistunde und Polizeiverordnung von Rotering XXXV, 146.
Über Preßrecht von Otto Tesar XXXIX, 99.
Reform der Kriminalpolizei von Friedr. Paul XXXVI, 1.
Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Reichs- und Landkriminalpolizei. Ein allgem. deutscher Polizeikongreß von Köttig LX, 177.
Reichskriminalpolizei von Rob. Heindl LX, 368.
Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel, von Schwarze XXXIII, 1.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Schwindelunternehmungen von Rud. Mothes XXXIII, 346.
Spiritistischer Schwindel von P. Näcke XXXVIII, 155.
Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn von Elemer v. Kármán XXXVI, 117.
Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen von Kurt Boas XXXV, 199
Telephonische Zeugenaussagen von P. Näcke XXXII, 345.
Trauma und Zeugnisfähigkeit von Method Dolenc XXXI. 237.
Unterrichtskurse für Polizeiphotographie von Hans Schneickert, XL, 364.
Verbrecheralbum, Beitrag zum Problem dess. von Rob. Heindl XXXIII, 135. XXXVIII, 20.
Neues Verfahren der Steckbriefkontrolle und über Kriminalphotothek von Rob. Heindl XXXVIII, 20.
Das Verfolgen von Fußspuren von Hans Groß XXXIV, 180.
Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher von A. Glos XXXI, 165.
Verläßlichkeit des Zeugnisses von A. J. van Waveren XXXIII, 91.
Versuchte Verleitung von Alfr. Amschl XXXII, 189.
Zur Verteidigung der Graphologie von Magdalene Thumm-Kintzel XXXIV, 307; einige Bemerkungen zu 366.
Eigentümliche Verwendung von Polizeihunden von P. Näcke XXXIX, 181.
Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht, von Fliegenschmidt XXXII, 232.
Weiteres zur Graphologie von P. Näcke XXXIV, 364.
Werkzeugspuren und ihre Konservierung von Erich Anuschat XXXVII, 132.
Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher von A. Abels XXXIII, 353.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie man „Beweise" herstellt, von Ed. Ritter v. Liszt XXXII, 52.
Zurechnungsfähigkeit von K. v. Lilienthal XXXIII, 339.
Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen von Rob. Heindl XXXIII, 109.

14. Fälle.

Ein Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen von P. Näcke XL, 149.
Eid und Aberglaube, zwei praktische Fälle, von A. Hellwig XXXI, 97.
Eine bittere Enttäuschung von J. Hölzl XXXV, 317.
Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten von J. Hölzl XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Zwei Fälle von Brandstiftung von W. F. Hesselink XXXV, 340: mittels Petroleum 340. in einer Kapokfabrik 342.
Fälle von Sadismus von Schiedermair XXXIV, 12; von Kurt Boas XXXV, 226.
Fälle von Unzucht mit Tieren aus der Schweiz von Kurt von Sury XXXV, 308.
Fälle von Verbrechen aus Heimweh von K. Jaspers XXXV, 45.
Fälle von Zeugenaussagen von Buchholz XXXV, 128.
Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen von Kurt Boas XXXIX, 1.
Eigenartiger Fall von Bestialität von Gerstlauer XXXVI, 154.
Fall von Einflöcken einer Krankheit von A. Hellwig XXXIII, 27.
Fall der Mörderin „Berta Kuchta" von Siegfr. Türkel XXXVI, 19.
Ein Fall von Mord aus Verfolgungswahn von P. Rosenbach XXXVI, 342.
Fall von Saliromanie von A. J. van Waveren XXXVI, 71; von Kurt Boas XL, 208
Fall von Schlaftrunkenheit von Jak. Przeworski XXXI, 159.
Fall von beabsichtigtem Schwestermord von Hammer XXXI, 32.
Höchst komplizierter Fall von Selbstmord von P. Näcke XL, 148.
Fall von Suicidium menstruale von Kurt Boas XL, 187.
Forensisch-psychiatrische Kasuistik von Kurt Boas XXXV, 195: Fall von Fetischismus mit Psychose vor dem Strafrichter 203; weiterer Fall von Schürzenfetischismus mit perversen Komplikationen 220; Mord- und Selbstmordversuch in der Menstruation 226. 247. — XXXVII, 1: Fälle über religiöses Gefühl bei Verbrechen 1. 103, von Eisenbahnfrevel und Gemeingefährlichkeit Geisteskranker 12. 104, von Altersschwäche und ihre Folgen 19. 104, von Mordtaten 50. 104, von Psychosen und Neurosen nach Sexualdelikten 77. 110, von perversen Zwangshandlungen Jugendlicher 85; ein eigentümlicher Fall von Sturzgeburt 90.
Ein kleiner Hauptmann von Köpenik in Japan von Isao Shitara XXXVI, 151.
Eine Heilige in Unterkrain von Method Dolenc XXXIV, 1.
Ein Juwelendiebstahl, von Wolff XXXIX, 314.
Ein Lehrer als Hagelmacher von A. Hellwig XXXIII, 31.
Ein Meister der Notzucht von Voß XXXIII, 101.
Eine merkwürdige Kindestötung von P. Näcke XXXIII, 367.
Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen von P. Näcke XXXI, 176.
Ein Messerstecher von Ant. Glos XXXVIII, 18.
Der Mörder Heinr. Julius Rütgerodt, ein Beitrag zur Geschichte der Mörderphysiognomien, von Erich Ebstein XXXVIII, 68.
Der Mord an Therese Pucher von Alfr. Amschl XXXVIII, 28.
Mordversuch an der Geliebten von Josef Peter Geller XXXVI, 147.
Notzucht an einem Manne von R. Ehmer XXXIV, 268.
Der Prozeß der Bombastus-Werke von Freih. v Schrenck-Notzing XL, 55.
Psychopathischer Verbrecher von Frey Svenson XXXVII, 209: verschiedene Sittlichkeitsdelikte dess 209; Beobachtung in der Irrenanstalt zu Upsala 230; Gutachten über dens. 252.
Seltener und scheußlicher Racheakt von P. Näcke XXXVIII, 160.
Ein jugendlicher Raubmörder von Rud. Huber XXXV, 321.
Schmähbriefe einer Hysterischen von Hans Schneickert XXXVI, 144.
Seltsamer Selbstmordversuch von P. Näcke XXXIV, 339.
Ein Verbrecherpaar von Ant. Glos XXXV, 130.
Versuchte Verleitung zu strafbarer Handlung von Alfr. Amschl XXXII, 189. 190.
Ein raffinierter Versicherungsschwindler von L. Merzbacher XXXVIII, 298.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Sachregister.

Abdecker, Geheimsprache derselben XXXVI, 6.

Aberglaube, allerlei krimineller XXXIX, 296. — Beiträge zu XXXVI, 127. — fahrlässige Brandstiftung aus XXXVII, 376. — bei Choleraepidemien und Verbrechen XXXIII, 20. — Diebstahl verhindernder XXXIII, 11. — beim Eid XXXI, 97. 103. — homöopathische Tendenzen in XXXII, 344. — krimineller in Nordamerika XXXIII, 186. — in der Schweiz XXXIX, 277. — Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland XXXI, 99. — Onanie aus solch. XXXIV, 360. — psychopathischer XXXII, 307. — Selbstmord aus solch. und fahrlässige Tötung XXXIII, 33. — Vampirglaube und Occultismus XL, 155. — der Verbrecher und Atavismus XXXI, 327 und Kriminaltaktik XXXI, 300.

Abformen wichtiger Spuren mittelst Mollin XXXVII, 186.

Abortus, künstlicher, Stellung im Strafrecht XXXIX, 209.

Abstinentia sexualis, einige Bemerkungen über XXXVIII, 373.

Abtreibung der menschl. Frucht, Benutzung der Muskatnuß zu XXXIII, 354. — Berücksichtigung bei der Strafreform XXXIII, 95. XXXVI, 315. — Legalität im künftigen Strafrecht oder nicht? XL, 213. — als Prophylaxe des Kindesmordes XXXV, 20.

Adern als Identifikationsmittel XXXIII, 353.

Ähnlichwerden zwischen Gesichtern von Eheleuten und denen von in hypnotischem Rapport Stehenden XXXIV, 358.

Afterkuß als Kulthandlung XXXIV, 348.

Algolagnie u. Verbrechen XXXVIII, 289.

Alkoholismus, Bedeutung bei Verbrechen XXXII, 155. — und Selbstmord XXXIII, 358. — als grobes Verschulden XXXIX, 11.

Alpdrücken, Wesen u. Erscheinungen XXXIV, 358.

Anstachelung niederer Triebe beim Menschen durch öffentliche Schauspiele XXXI, 174.

Anzeigen, anonyme XXXII, 120.

Astrologie, moderne, Stellung zur Kriminalanthropologie XXXIII, 181.

Asylrecht, Entstehung XXXI, 34.

Atavismus, Beziehungen zum Verbrecheraberglauben XXXI, 327.

Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren, Beiträge zu XXXIV, 130.

Aussage, zur Psychologie derselben XXXVI, 234. 323.

Ausstellungsschwindel, Entstehung und Illustration XXXVI, 9.

Automobil, Verbrechen mit Hilfe dess. XXXI, 285.

Baustrohmann, rechtliche Position XXXIII, 39.

Befangenheit als Verdachtsgrund XXXVII, 377.

Begnadigung, bedingte und unbedingte XXXI, 58. 59.

Beleidigung von Körperschaften XXXVIII, 1.

Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen XXXI, 153.

Berichtigung zu dem Prozesse Hilsner XXXIX, 179.

Bestialität, ein eigenartiger Fall von XXXVI, 154. — schweizer Gesetzgebung über XXXV, 293. — Vorkommen in Steiermark und Typen ders. XXXIV, 265.

Bestrafung, Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.

Beten und Verbrechen XXXI, 79.

Betrug, ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan XXXVI, 151. — raffinierter in der Unfallversicherung XXXVIII, 298.

Betteln, raffinierter Betrug bei XXXI, 82.

Beweismaterial, Beweis durch Photographien XXXII, 148. — Herstellung von XXXII, 52.

Bißverletzungen, forensische Würdigung XXXIV, 332.

Blutmord, unsinnige Gerüchte über XXXI, 88.

Blutproben, forensische, experimentelle Beiträge zur Bewertung ders. XXXV, 361: der van Deenschen und der Wasserstoffsuperoxydprobe 368; der Hämochromogenprobe 361. 365.

Blutschande, zur Kasuistik ders. XXXIV, 265.

Brandstiftung, fahrlässige aus Aberglauben XXXVII, 376. — aus Heimweh XXXVI, 193, zweimalige XXXVIII, 138. — italienische Mordbrennerei des 16. Jahrhunderts im Österreichischen XXXIX, 309. — in einer Kapokfabrik XXXV, 342. — mittels Petroleum XXXV, 340.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Chilfener", Untersuchungen gegen solche XXXIX, 36.
Chloroform-Attentate, Untersuchungen über XXXV, 168.
Cholera, Aberglauben u. Verbrechen bei Epidemien ders. XXXIII, 20.
Curare als Zigeunergift XXXV, 180.

Daktyloskopie, zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys in XXXIII, 105. — ein Gaunertrick gegen dieselbe XXXVI, 17. — gerichtsärztliche Würdigung ders. XL, 320. — Verfahren der Polizeidirektion München in XL, 117. — Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht XL, 334.
Degenerationszeichen, Wert XXXI, 178: hohes Alter der Wertschätzung ders. XXXII, 168.
Dementia senilis, forensische Bedeutung XXXVII, 19. 104.
Diebstahl von Juwelen XXXIX, 314. — und Teilnehmung an solch. im Greisenalter XL, 39. — aus Zerstreutheit XXXIX, 185.
Dispensation, polizeiliche Gewalt in XXXVIII, 43.

Echopathie, Wesen u. Erscheinungen XXXIV, 342.
Ehe, merkwürdige Verhältnisse in Ungarn XXXIII, 360.
Ehebruchbänder, moderne XXXVII, 379.
Eheverbote in Amerika XXXIX, 29.
Eid und Aberglaube XXXI, 97.
Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen XXXIV, 16.
Einpflöcken einer Krankheit XXXIII, 27.
Eisenbahnfrevel durch Geisteskranke XXXVII, 12. 104.
Ekstase, Schwängerung in erotischer XXXIV, 347.
Emotion, Übertragung von Tieren auf Menschen XXXII, 342.
Entfernungen, Täuschung bei Schätzung solcher XXXV, 199.
Entlassung, vorläufige aus Strafhaft im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch XXXVIII, 143.
Enttäuschung, eine bittere durch einen Heiratsschwindler XXXV, 317.
Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke XXXVII, 115. XXXIX, 111.
Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan XXXIII, 35.
Epilepsie, echte und falsche XXXIV, 344.
Epimikroskopie, Anwendung in der gerichtlichen Medizin XL, 232.
Erbschlüssel, erfolgreiche Anwendung bei Diebstahl XXXI, 320.
Erdbeben, Einfluß auf Schwangerschaften XL, 148. — merkwürdige Folgen XXXVII, 184.
Erhängte, der Strick von solchen und dessen kriminelle Bedeutung XXXVII, 384.
Erinnerungen, alte, Festigkeit ders. XXXII, 165. — eines Polizeibeamten XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Erkennungsdienst der Polizeidirektion München XL, 116: Fingerabdruckverfahren 117; Hilfsmittel 130; Photographie 127; Tätigkeit bei der Tatbestandaufnahme 133; Zigeunerzentrale 135.
Erotik, paradoxe XXXV, 374.
Erpressung und Gespensterglaube XXXVI, 132.
Erziehung, vorgeburtliche XXXIII, 364.
Exhibitionismus, Wesen und Entstehung XXXIV, 58.
Exkremente, Vergraben ders. von Menschen XXXIV, 359. XXXVI, 142.
Experimentaljurisprudenz XXXVII, 288.

Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen XXXIX, 1.
Fahnenflucht aus Wasserscheu XXXIX, 28.
Fahrlässigkeit, Wesen ders. XXXIX, 90.
Familie, Ursprung ders. XXXIV, 343.
Farbe, rote, Wirkung auf das Gemüt XXXVI, 151; geschlechtlich erregende XXXVIII, 158.
Fetischismus, ein merkwürdiger Fall von Haarfetischismus XXXVIII, 374. — der Geruch als sexueller Fetisch XXXIX, 184. — Kleiderfetischismus anknüpfend an seltenen Fall von Unterrockfetisch. XXXVII, 160; periodischer Kleider- u. Perückenfetischist XXXIX, 12. — kompliziert mit Psychose vor dem Strafrichter XXXV, 203. 220. — Wesen und Ursachen dess. XXXIV, 54.
Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt XXXIV, 195. 238.
Fingerabdrücke, Wertung seitens der Verbrecher XXXIII, 353.
Flagellantismus, Wesen und forensische Bedeutung XXXIII, 361.
Foetus, menschlicher, Beurteilung als Mensch XXXVII, 179.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freimaurer, Kriminalistisches über dies. im Volksglauben XXXI, 318.
Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Entwürfe und des schweizer Entwurfs XXXVIII, 120.
Fruchtbarkeit beim Menschen XL, 149.
Fürsorgeerziehung, Art der Zöglinge XXXIV, 355. — psychiatrische Beobachtungsstationen für XXXV, 201. — Resultate XXXIV, 339.
Furcht, abnorme Handlungen aus XXXIII, 360.
Fußspuren, Verfahren z. Verwertung der einzelnen eines Gangbildes XL, 342. — Verfolgen ders. XXXIV, 180.

Gaukelei nach dem preuß. allgem. Landrecht XXXI, 322.
Gaunersprache, religiöses Moment in XXXVII, 2.
Gaunertum, Beziehungen zum Berufsleben XXXVIII, 193.
Gedächtnis, bedeutende Leistungen XXXIV, 368.
Gefängnis, Sehnsucht nach dems. XXXI, 172.
Geheimschriften, Darstellung und Dechiffrierung solch. XXXVI, 111.
Geheimsprachen, deutsche, Systematik und Psychologie XXXIII, 219. XXXVIII, 193.
Geldspielautomaten, Grundzüge der sachverständigen Prüfung solch. XXXIX, 236. Kriminelles des Spiels mit XXXII, 29.
Geistervertreibung durch Gestank XXXI, 176.
Geistesgesunde, angebliche Einsperrung in Irrenanstalten XXXII, 344.
Geisteskranke, gemütl. Abstumpfung ders. XXXIV, 364. — verdächtige Freundschaft eines solch. XXXVIII, 375. — Gemeingefährlichkeit ders. XXXVII, 12. 104. — Grenze zwischen Schamlosigkeit und geisteskrank XXXII, 347. — Zeugnisfähigkeit ders. XXXII, 158.
Geistesstörung in der Schwangerschaft und ihre forensische Bedeutung XXXIX, 49. — nach Sittlichkeitsattentaten XXXVII, 77. 110. — und Spiritismus XL, 100.
Geruch als sexueller Fetisch und sexueller Anreiz XXXIX, 184.
Geschlechtsleben, Perversitäten dess. XXXII, 175.
Geschlechtsmerkmale, Entstehung der sekundären XXXV, 375.
Geschlechtstrieb, perverser, gerichtsärztliche Beurteilung XXXIV, 45. 97.
Gesicht, angebliches Ähnlichwerden der Gesichter von Eheleuten und derer von im hypnotischem Rapport Stehenden XXXIV, 358.
Gespenster, Entstehung d. Gespenstergeschichten XXXIII, 32. — Mißhandlung eines Gespenstes u. deren Bestrafung XXXI, 106.
Gespensterglauben, Beziehungen einer Erpressung zu XXXVI, 132.
Graphologie, Anweisung zur Beschaffung v. Schriftproben für XXXVI, 123. — biologische XXXIII, 365. — dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen XXXIV, 311. Bedeutung ders XXXII, 56. — Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier XXXVII, 115. XXXIX, 111. — neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei XXXIX, 144. — graphologische Randglossen XXXIII, 139. — heutiger Stand der wissenschaftlichen XXXII, 37. — graphologische Übergriffe XXXIX, 233. — zur Verteidigung ders XXXIV, 307. 366. — Weiteres zu ders. von P. Näcke XXXIV, 364.
Grausamkeit, erhöhte des Weibes gegenüber dem Manne XXXIII, 359. — enger Zusammenhang mit Wollust XXXVII, 184.
Greisenalter in forensischer Beziehung XL, 1; Ergebnisse aus der österr. Kriminalstatistik 9. — und Verbrecher XXXIII, 356
Gutachten, ärztliche, über die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand XXXIII, 145. — Fälschung eines psychiatrischen durch einen Strafgefangenen XXXIX, 1; — über den Geisteszustand eines Herrn v. G. XXXII, 253. — über den Geisteszustand der Mörderin Berta Kuchta XXXVI, 19. 32. — über einen psychopathischen Verbrecher XXXVII, 252. — daktyloskopische, Verwertung vor Gericht XL, 334.
Gynäkologie, forense, Beiträge zu XXXIX, 44.

Haarfetischismus, merkwürdiger Fall XXXVIII, 374.
Hämochromogenprobe zum forensischen Blutnachweis, Brauchbarkeit XXXV, 365; Darstellung der Hämochromogenkristalle bei XXXV, 361.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse XXXIV, 349.
Handlungsfreiheit, bedingte XXXVIII, 43.
Handschriftensammlung, neue der Berliner Kriminalpolizei XXXIX, 144: Aufbewahrung der Handschriften 154, Aufsuchen der registrierten Handschriften 165, Einteilung nach graphischen Merkmalen 145, Sammeln der Handschriften 150.
Handteller als eratogene Zone XXXVII, 180.
Hauptmann von Köpenick, ein kleiner in Japan XXXVI, 151.
Hebephrenie, Straftaten bei XXXIX, 15.
Heilige, die „verzückte Lentschka" in Unterkrain XXXIV, 1.
Heimweh, Brandstiftung aus XXXVI, 193. — Entwicklung der forensischen Auffassung von XXXV, 29. — Fälle von Verbrechen aus Heimweh XXXV, 1. 45. XXXIX, 24. — Geschichte der Heimwehliteratur XXXV, 2, französische 25. — nicht zu Verbrechen führendes XXXV, 39.
Hexenglauben, zur Psychologie dess. XXXVI, 127.
Himmelsbriefe, kasuistische Beiträge XXXI, 67.
Hinrichtung durch Elektrizität XXXII, 341.
Hörigkeit, Wesen und Formen XXXIV, 345.
Homosexualität, merkwürdige Begründung ders. XXXIII, 363. — Berichtigung von Irrtümern betr. ders. XXXVI, 75. — Beziehungen zur Syphilis XXXIX, 25. — Genese ders. XXXV, 210. — und Psychose XXXVII, 183. — durch Reiz der Strafandrohung XXXII, 346. — Wesen u. Anschauungen über XXXIV, 61. 62.
Hoteldiebe, vom Arbeitsfeld ders. XXXV, 172. — Erfahrungen über XXXVII, 122.
Hypnose, Anwendung bei einem Schlafenden XXXI, 179. — Notzucht in XXXVIII, 372.
Hypermnesie, hypnotisch erzeugte als ein wichtiges Hilfsmittel der forensischen Tätigkeit XXXVIII, 157.

Identifizierung durch die Lage der Adern auf dem Handrücken XXXIII, 353. — und Strafregister in Ungarn XXXVI, 117.
Illusionen im Halbschlaf XXXII, 179.
Induktion, psychische in d. Psychophysiologie u. -pathologie XXXIX, 72. — Rolle in der forensischen Psychiatrie XXXIX, 72.
Instinkt, Verstand und Nachahmung XXXIV, 360.
Irresein, induziertes, forensische Bedeutung XXXIX, 80.
Irrtum in d. Person beim geschlechtlichen Verkehr XXXIV, 362.
Irrungen, Fälle aus der Praxis XL, 225.

Jugendliche der Großstadt, Strafprozeß gegen XXXII, 1. — Verurteilung solcher in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123.

Kadaver, z. Diagnostik aufgefundener Kadaverteile XL, 241.
Kaiserschnitt, über die Frage der Zulässigkeit an einer Sterbenden XXXIX, 44. — an sich selbst ausgeführter XXXVIII, 158.
Kalk als Vernichtungsmittel, kriminalistische Bedeutung XXXIX 140.
Kastration b. Entarteten XXXI, 174: Gesetz in Indiana über 175. — erste aus sozialen Gründen auf europäischem Boden XXXII, 343. — gewaltsame an einem Mann XXXII, 309.
Katzenmusiken gegen sittlich verwerfliche, nicht bestrafte Handlungen XXXVI, 130.
Kinder, Psychologie bei XXXI, 184.
Kindestötung von der Mutter, Beitrag zur Psychologie XXXVII, 313. — eine merkwürdige XXXIII, 367. — merkwürdiges Motiv zu XXXVII, 179.
Klebstoff, eine kriminalistisch-chemische Untersuchung XXXIV, 251.
Kleider- und Perückenfetischist, periodischer XXXIX, 12.
Kochen (Gesundkochen) von Kranken XXXIII, 27.
Konfession und Verbrechen XXXI, 182.
Konjekturalethnologie und Konjekturalanthropologie XXXIV, 343.
Konstitution, traumatische psychopathische XL, 190.
Krankheit oder Laster? XXXIV, 242. — und Sünde, Beziehungen XXXII, 166.
Kriminalanthropologie, Bericht über den 6. internationalen Kongreß XXXIII, 176.
Kriminalistik, Aufsätze über von A. Hellwig XXXI, 67. 282. XXXIII, 1. — Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc in ders. XXXVII, 181.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kriminalität d. Kindesalters XL, 246. — Jungendlicher und Hebephreniker XXXIX, 15. — der weiblichen Paralytiker XXXIX, 23.
Kriminalphotothek, Identifizierung mittelst XXXVIII, 20.
Kriminalpolizei, Reform derselben XXXVI, 1. XL, 177. — Reichs- und Landeskriminalpolizei XL, 177.
Kriminaltaktik und Verbrecheraberglauben XXXI, 300.
Kurpfuscherei und Aberglaube, Beziehungen zum Verbrechen XXXV, 327.

Lebensbild von Prof. Liégeois XXXII, 229.
Legitimierung mit Visitkarten XXXVII, 185.
Leichen, Identifizierung zerstückelter XL, 138. — Schicksal von Gruftleichen XL, 239.
Leichenkauf, Veranlassung z. Leichenraub und Mord XXXI, 96.
Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens i. Rußland XXXI, 99.
Linkshändigkeit, Beziehungen zur Medianität u. Homosexualität XXXIV, 357. — Neueres über XXXIV, 356.
Lucrum cessans, Kundschaft u. Betrug XXXI, 114.
Lügen, eine charakterologisch wichtige Art XXXIV, 362.

Masochismus, Wesen u. Entstehung XXXIV, 53.
Medizin, gerichtliche, Anwendung der Epimikroskopie in XL, 232. — Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc in XXXVII, 181.
Mediumismus, Psychologie des mentalen XL, 104.
Meineid, Bestrafung durch Gott XXXI, 103. — als Freundschaftsdienst XXXI, 325. — und Volksglaube XL, 151.
Menstruation, Mord- u. Selbstmordversuch in XXXV, 226. 247.
Messerstecher, Kasuistik XXXVIII, 18. — sadistische, zur Psychologie ders. XXXV, 343.
Mörderphysiognomien XL, 146. — Heinr. Jul. Rütgerodt, ein Beitrag zur Geschichte ders. XXXVIII, 68.
Mord aus Aberglauben XXXI, 99: im modernen Indien XXXI, 323. — Fall der Mörderin „Berta Kuchta“ XXXVI, 19. — Fall v. beabsichtigtem Schwestermord XXXI, 32. — merkwürdiges Motiv zum Kindesmord XXXVII, 179. — Mordversuch an der Geliebten XXXVI, 147. — Selbstmord oder Zufall, Entscheidung XXXIX, 40. — und Selbstmordversuch in der Menstruation XXXV, 226. 247. XL, 187. — an Therese Pucher, Wiederaufnahmsgesuch des verurteilten Mörders XXXVIII, 28. — eine Untersuchung wegen solch. XXXIX, 52. — durch Verbot des Leichenkaufs XXXI, 96. — aus Verfolgungswahn XXXVI, 342.
Mordbrennerei, italienische des 16. Jahrhunderts im Österreichischen XXXIX, 309.
Mordtaten, kasuistische Beiträge XXXVII, 50. 104.
Muskatnuß als Abortivmittel XXXIII, 354.

Neger, Entwicklungsfähigkeit XXXIV, 351. — Verschiedenartigkeit derselben XXXIII, 179.
„Nepper“-Kniff, ein neuer XXXV, 172.
Neurosen u. Sexualdelikten XXXVII, 77. 110.
Nietzsche als Armschmuck XXXV, 375.
Notzucht an einem Manne XXXIV, 268. — am Medium XXXVIII, 372. — ein Meister ders. XXXIII, 101.

Occultismus, Wesen u. Erscheinungen XL, 155.
Onanie und Aberglaube XXXIV, 360. — sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen XXXIX, 183.

Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung XXXIV, 348.
Papillarlinien der Haut, Vererbung XXXIII, 362.
Paralyse, progressive des weibl. Geschlechts, Kriminalität bei XXXIX, 23.
Paßreform XXXII, 162.
Penisfraktur als Racheakt XXXIV, 350.
Perversitäten, sexuelle vor dem Strafrichter XXXII, 175.
Pfeilgift, südamerikanisches (Curare) als Zigeunergift XXXV, 180.
Pflanzensaft von mit Tierblut getränkten Pflanzen, Reaktion dess. XXXII, 180.
Photographie, Aufbewahrung der Platten von Verbrechern XXXII, 178. — internationale Ausstellung für solche in Dresden 1900 XXXII, 148. — Beweis durch XXXII, 148. — im Er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kennungsdienst der Polizei München XL, 127. — internationaler Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 XXXV, 134: Anwendung ders. auf dem Tatort 137; zur Entdeckung von dem Auge unsichtbaren Details 139; zur Erkennung von Leichen 138; zur Identifizierung von Verbrechern 139. — kriminalistische auf der internationalen photograph. Ausstellung in Dresden 1909 XXXVI, 237. — Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeibeamte XL, 364.
Physiognomie von Mördern XL, 146.
Piktographie, religiöses Moment in XXXVII, 4.
Polizei, aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten XXXI, 161. XXXII, 120. — Reform der kriminalen XXXVI, 1. XL, 177: Einrichtung einer Reichskriminalpolizei XL, 368.
Polizeiassistentin, ein Erfordernis für jede größere Polizei XXXVIII, 153.
Polizeihunde, eigentümliche Verwendung XXXIX, 181.
Polizeikongreß, ein allgemeiner deutscher XL, 177.
Polizeistunde und Polizeiverordnung XXXV, 146.
Preßrecht, Grundprinzipien und moderne Ausdehnung der Presse XXXIX, 99.
Prostituierte im Irrenhaus XXXIV, 361. — platonische oder die „demivierges“ in praxi XXXIV, 362.
Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität XXXIX, 183. — Bordelle oder nicht? XL, 150. — verschleierte Formen ders. XXXVI, 152.
Prozeß der Bombastus-Werke XL, 55: Anklageschrift 56, Beweisaufnahme 68, Gutachten über den Geisteszustand des Besitzers 75, Kritisches zu dem Prozeß 97, Urteil 96.
Prügelstrafe besonders in sexueller Beziehung XXXV, 120. — Folgen ders. XL, 150.
Psychiatrie, forensische: der Begriff der traumatischen psychopathischen Konstitution in ders. XL, 190. — Rolle der Induktion in der forensischen XXXIX, 72.
Psychologie bei Kindern XXXI, 184. — der sadistischen Messerstecher XXXV, 343. — der Zeugenaussage XXXI, 282. XXXVI, 234: Historisches XXXVI, 323.

Rache, ein seltener und scheußlicher Akt solch. XXXVIII, 160.
Rasse, Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung ders. XXXIV, 349.
Raubmord durch einen Jugendlichen, Vorleben und Vorgang bei dems. XXXV, 321.
Recht, „Gaukelei“ nach dem preuß. allgemeinen Landrecht XXXI, 322. — über sich selbst XXXVI, 82.
Rechtspflege u. Presse XXXI, 150.
Rechtswissenschaft, Einiges über die Ausbildung d. Referendare XXXIX, 303.
Redewendungen, stabile, religiöses Moment in XXXVII, 4.
Reisepässe, Reform ders. XXXII, 162.
Rekognition des Täters durch d. Verletzten kein Beweismittel XXXIII, 1.
Religion bei Verbrechern XXXVII, 1. XXXVIII, 371.
Ritualmord, Aberglaube von XXXI, 89.
Rotwelsch, ein Gedicht v. Hoffmann v. Fallersleben in XXXIV, 128. — Beiträge zur Systematik und Psychologie dess. und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen XXXIII, 219. XXXIII, 193: einfache Namenbezeichnungen in XXXVIII, 219.
Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens XXXI, 47. 205. XXXII, 63.

Sadismus, Kasuistik XXXIV, 12: eigenartige Fälle XXXV, 226. — der großen Masse XXXIX, 182. — Wesen und Ursprung dess. XXXIV, 46.
Saliromanie, zur Kasuistik ders. XXXVI, 71. XL, 208.
Schändung eines kleinen Mädchens XXXIV, 263.
Schamlosigkeit, Beziehungen zu Geisteskrankheit XXXII, 347.
Scharfrichter, geheime Sprache ders. XXXVI, 6.
Schlaftrunkenheit, kasuist. Beitrag XXXI, 159. — Verbrechen in XXXI, 93.
Schleichgifte, indische (Abrus precatorius), Anwendung und Wirkung XXXV, 177.
Schmähbriefe einer Hysterischen XXXVI, 144.
Schriftkunde s. Graphologie.
Schriftproben für Handschriftenvergleichung, Beschaffung XXXVI, 123.
Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier, Entzifferung XXXVII, 115. XXXIX, 111.
Schwangerschaften, Einfluß von Erdbeben auf XL, 148. — psychisch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abnorme Zustände in dens. und ihre forensische Bedeutung XXXIX, 49.
Schwindel, spiritistischer XXXVIII, 155.
Schwindelunternehmungen, einzelne bestimmte Typen XXXIII, 346.
Selbstanzeige von Verbrechern XXXV, 376.
Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung XXXIII, 33.— höchst komplizierter Fall von XL, 148. — ein merkwürdiger Fall von XXXI, 176. — dissimulierter Versuch von XXXVIII, 153. — ein seltsamer Versuch von XXXIV, 339.
Selbststellung eines Verbrechers, merkwürdiges Motiv XXXI, 180.
Serumreaktion des Saftes von mit Tierblut genährten Pflanzen XXXII, 180.
Serumüberempfindlichkeit und ihre forensische Bedeutung XXXVI, 195.
Sexualität, moderne Übertreibung ders. XXXIX, 120. — sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen XXXIX, 183.
Signalement, Zuverlässigkeit d. Aussagen über XXXIII, 109.
Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin XXXIX, 8: Blut 8, Zucker 9, Hühnereiweiß 10, Milch 10, Mehl 11.
Sittlichkeit, schamlos oder geisteskrank? XXXII, 347.
Sittlichkeitsvergehen, Ätiologisches, Anatomisches und Statistisches XXXV, 213. — Beiträge zu „sexuale Verirrungen" XXXIV, 261. — biologische Erklärung ders. XXXVIII, 372. — eigenartige Fälle von Sadismus XXXV, 226. — im Greisenalter XL, 29. — zur Psychologie der Kinder als Opfer von solchen XXXII, 149. — Psychosen und Neurosen nach solchen XXXVII, 77. 110. — eines psychopathischen Verbrechers XXXVII, 209. — Unzucht mit Tieren (Fälle aus der Schweiz) XXXV, 293.
Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven XXXIII, 37.
Sozialdemokratie, Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen XXXI, 1.
Sprache, geheime der Scharfrichter u. Abdecker XXXVI, 6. — der Zigeuner XXXI, 134: alphabetisches Wörterverzeichnis XXXII, 219.
Spiritismus, Beiträge aus d. forensen Kasuistik XL, 112. — forensische und psychologische Beurteilung spiritistischer Medien XL, 55; und Geistesstörung XL, 100. — spiritistischer Schwindel XXXVIII, 155.
Steckbriefe, neues Verfahren der Kontrolle XXXVIII, 20.
Strafanzeigen psychisch abnormer Personen XXXV, 249.
Strafanstalten, erste Tagung des österreichischen Vereins von Beamten ders. XXXIII, 323.
Strafen, Formen und Wirkungen XXXIII, 80. — erschwerende oder mildernde Gründe für XXXIII, 88.
Straferlaß, bedingter, Anwendung XXXI, 61: im Auslande XXXI, 48; System XXXI, 57.
Strafgesetzbuch, einige Bemerkungen zu § 18 des Vorentwurfs zu einem deutschen XL, 346. — Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem deutschen XXXVIII, 89. — der österreichische Entwurf zu einem neuen XXXVII, 139. — das erste türkische XXXIII, 64.
Strafprozeß gegen Jugendliche in der Großstadt XXXII, 1.
Strafrecht, deutsches u. ausländisches, eine vergleich. Darstellung XXXIII, 339. — aus dem Gebiete d rumänischen XXXIII, 77. — aus der Geschichte des portugiesischen XXXIII, 44, des holländischen 53, des spanischen 55. — orientalischer Völker XXXIV, 271: 1. Reform des russischen im 17. Jahrhundert 271: 2. serbisches 284; 3. arabisches und türkisches 287. 290. 292. 298. 300. 303; 4. armenisches 304. — sibirisches XXXIII, 68. — und Strafvollzug im Lichte d. deutschen Sozialdemokratie XXXI, 1.
Strafrechtsreform und Abtreibung der menschl. Frucht XXXVI, 315.
Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn XXXVI, 117.
Strafverfahren, tabellarische Darstellungen in XXXVI, 353. — Wiederaufnahme dess. bei Rückfall XXXI, 47. 205. XXXII, 63: Vorschlag und die von Lammasch und Högel vertretene Ansicht 77; praktische Durchführung 88.
Sturzgeburt, Würdigung ihrer forensischen Seite XXXVII, 90.
Suggestion, Heilung der Warzen durch XXXIV, 344. XXXVI, 137.
Syphilis durch homosexuellen Verkehr XXXIX, 25.

Tätowierung infolge eines Gelübdes XXXI, 321. — Kulturfortschritt in ders. XXXV, 375. — bei Prostituierten, Sitte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Bedeutung XXXIX, 2. — in religiöser Ekstase, ein mittelalterliches Zeugnis für XXXIX, 24. — religiöses Moment ders. XXXVII, 2.
Tat, unmenschliche XXXII, 309.
Tatbestand, Grenzen dess. bei grobem Unfug XXXII, 312. — Tätigkeit des Erkennungsdienstes bei der Aufnahme dess. XL, 133.
Tatbestanddiagnostik, Bedeutung XXXVII, 176.
Telephon, Zeugenaussagen durch dass. XXXII, 345.
Tod, plötzlicher während oder nach dem Beischlaf (la mort douce) XXXVI, 153. XXXVII, 187.
Todesstrafe, das Für und Wider ders. XXXVIII, 134.
Tötung, mystische Prozeduren ders. und ihre Bedeutung für den Kriminalisten XXXIII, 22.
Totschlag zur Beseitigung eines Hindernisses b. Ausführung einer strafbaren Handlung (§ 214 d. D. St.-G.-B.) XXXVII, 264.
Trauma und Zeugnisfähigkeit XXXI, 237.
Triebe, niedere, Aufstachelung durch öffentl. Schauspiele XXXI, 174.
Trunksucht, Bedeutung des Betrugs und Aberglaubens bei Heilung ders. XXXI, 84.

Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor XXXI, 178.
Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase XXXIV, 340.
Unfallversicherung, ein raffinierter Schwindler bei XXXVIII, 298.
Unfug, grober, Grenzen des Tatbestandes XXXII, 312.
Unmenschlichkeit bei einer Tat XXXII, 309.
Unmündige, Verurteilung in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123.
Unsittlichkeit des Weibes gegenüber dem Manne XXXIII, 359.
Unterricht in Polizeiphotographie XL, 364.
Unzucht, Verführung zu XXXIV, 266. — mit Tieren, schweizer Gesetzgebung über XXXV, 293; s. auch Bestialität.
Urteil, ungewöhnliches in einem politischen Attentat XL, 147.

Vampirglaube, Leichenschändung u. Mord in Rußland infolge solch. XXXI, 99. — und Occultismus XL, 155.
Verbrechen u. Alkohol XXXII, 155. — Aufhören ders. durch suggestiv erzeugte Ideale XXXIV, 345. — Beziehungen zur Algolagnie XXXVIII, 289; des Automobils zu solch. XXXI, 285; der Kurpfuscherei und des Aberglaubens zu XXXV, 327. — biologische Erklärung dess. XXXVIII, 372. — im Greisenalter XXXIII, 356. — und Irrsinn durch Überempfindlichkeit der Sinne XXXI, 181. — Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England XXXII, 130. — und Konfession XXXI, 182. — militärische aus Wasserscheu XXXIX, 5. 28. — Teilnahme an XXXIII, 86. — Verbrechenskonkurrenz und Rückfall nach dem rumänischen Strafrecht XXXIII, 85. — und Wahnsinn i. 21. Jahrhundert XXXIII, 356. — Werkzeugspuren bei solchen und deren Konservierung XXXVII, 132.
Verbrecher, Aberglaube ders. und Kriminaltaktik XXXI, 300. — geborener, Lombrosos Theorie über XXXII, 168. XXXIII, 178. — psychopathische, Kasuistik XXVII, 209. — religiöses Gefühl ders. XXXVII, 1. 103. — schlaftrunkene XXXI, 93. — Selbstanzeige ders. XXXV, 376. — Selbststellung eines solch. aus merkwürdigem Motiv XXXI, 180. — ein Verbrecherpaar aus der mährischen Wallachei XXXV, 130. — Verfolgung flüchtiger XXXI, 165. — was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht XXXII, 232.
Verbrecheralbum, Beitrag zum Problem dess. XXXIII, 135.
Verfehlungen, sexuelle im Greisenalter XXXII, 346.
Verfolgungswahn, Mord aus XXXVI, 342.
Vergiftungen mit indischem Schleichgift (Abrus praecatorius L.) XXXV, 177. — mit südamerikanischem Pfeilgift Curare als „Zigeunergift" XXXV, 180. — Wirkung giftgetränkter Zigaretten XXXIII, 355.
Verleitung, versuchte zu einer strafbaren Handlung XXXII, 189.
Verletzungen, Aufnahme mittels exakter Methode XXXII, 110. — insbes. der Genitalien bei Lustmorden XXXV, 195. 247.
Versprechen, Mechanismus dess. XXXI, 183.
Verurteilung, bedingte, System XXXI, 57. — von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123. — unbestimmte XXXIII, 343.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Visitkarten, Mißbrauch von XXXVII, 185.
Volksglaube, berechtigter XXXIII, 29. — bezüglich der Freimaurer XXXI, 318.
Volksmärchen, deutsche, Kriminelles in XXXVIII, 340.
Volksparke, Einwirkung auf die Kriminalität der Jugend XXXIV, 32.

Wahnsinn und Verbrechen im 21. Jahrhundert XXXIII, 356.
Wahrsagen nach dem Genuß frischen Blutes XXXIV, 341.
Warzen. Beseitigung durch Suggestion XXXIV, 344. XXXVI, 137.
Wasserscheu, Beziehungen zum Militärdienst XXXIX, 5. 28.
Wasserstoffsuperoxyd, forensisch. Nachweis von Menschenblut m. XXXV, 368.
Werkzeugspuren und ihre Konservierung XXXVII, 132.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei Rückfall XXXII, 63 (Vorschlag, und die von Lammasch und Högel vertretene Ansicht) 77, (prakt. Durchführung) 88.
Wissenschaft und Moral XXXIX, 181.

Zeitungsnotizen, vorsichtige Benutzung XXXI, 176. — als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen XXXV, 276. — unglaubhafte XXXIII, 28.
Zeugenaussagen, Beobachtungen über XXXV, 128. — Einfluß eines Traumas auf solch. XXXI, 237. — zur Frage ders. XXXVI, 372. — induzierte XXXIX, 76. — irrtümliche XXXVI, 189. — zur Psychologie ders. XXXI, 282. XXXVI, 234 — Historisches 323. Relativität ders. XXXIX, 116. — über Schlußfolgerungen XXXV, 117. — telephonische XXXII, 345.
Zeugnis, Verläßlichkeit dess. XXXIII, 91.
Zeugnisfähigkeit, Materialien zu einer Pathologie ders. XL, 216. — bei Psychosen XXXII, 158.
Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft XXXIII, 366.
Zigaretten, giftgetränkte XXXIII, 355.
Zigeuner, Bekämpfung der Zigeunerplage in Bayern XL, 135. — zur Kriminalität und Charakteristik ders. XXXI, 73. — Sprache ders. XXXI, 134: alphabetisches Wörterverzeichnis zu XXXII, 219.
Zungenkuß, Beiträge zu XXXIV, 347.
Zurechnungsfähigkeit nach deutschem und ausländischem Strafrecht XXXIII, 339. — bei perversen Geschlechtsakten XXXIV, 102.
Zwangshandlungen, perverse jugendlicher Individuen XXXVII, 85.
Zwangsuntersuchungen, ärztliche i. industriellen Betrieben XXXVII, 182.

III. Autorenregister.

Abels, A., Die Adern als Identifikationsmittel XXXIII, 353. — Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher XXXIII, 353. — Die Muskatnuß als Abortivmittel XXXIII, 354. — Giftgetränkte Zigaretten XXXIII, 355. — Chloroform-Attentate XXXV, 168. — Ein neuer „Nepper"-Kniff XXXV, 172. — Vom Arbeitsfeld der Hoteldiebe XXXV, 172. — Indische Schleichgifte (Abrus precatorius) XXXV, 177. — Das südamerikanische Pfeilgift Curare als „Zigeunergift" XXXV, 180.
Amschl, Alfr., Versuchte Verleitung XXXII, 189. — Der österreichische Strafgesetzentwurf XXXVII, 139. — Der Mord an Therese Pucher XXXVIII, 28.
Anuschat, E., Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen XXXI, 153. — Werkzeugspuren und ihre Konservierung XXXVII, 132.
Asnaurow, F., Algolagnie und Verbrechen XXXVIII, 289.

Boas, K., Alkohol und Verbrechen XXXII, 155 und Selbstmord 178. — Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher XXXII, 168. — Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter XXXII, 175. — Forensisch-psychiatrische Kasuistik XXXV, 195: 1. Natur der Körper-, insbesondere der Genitalverletzungen bei Lustmorden 195. 247; 2. Täuschungen bei Schätzung von Entfernungen 199; 3. krimineller Abort 200; 4. psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge 201; 5. Fetischismus mit Psychose vor dem Strafrichter 203;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. Genese der Homosexualität 210; 7.—9. kasuistische Beiträge zu den Sexualdelikten 213. 220. 226; 10. Mord- und Selbstmordversuch in der Menstruation 226. 247. XXXVII, 1: religiöses Gefühl bei Verbrechern 1. 103; Eisenbahnfrevel und Gemeingefährlichkeit Geisteskranker 12. 104; forensische Bedeutung der Dementia senilis 19. 104; Kasuistik der Mordtaten 50. 104; Psychosen und Neurosen nach Sexualdelikten 77. 110; perverse Zwangshandlungen jugendlicher Individuen 85; Fall von Sturzgeburt und seine forensische Würdigung 90. — Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen XXXIX, 1. — Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten XXXIX, 2. — Militärische Verbrechen aus Wasserscheu XXXIX, 5. 28. — Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin XXXIX, 8. — Alkoholgenuß als grobes Verschulden XXXIX, 11. — Ein periodischer Kleider- und Perückenfetischist XXXIX, 12. — Kriminalität Jugendlicher und Hebephreniker XXXIX, 15. weiblicher Paralytiker 23. — Heimweh und Verbrechen XXXIX, 24. — Homosexualität und Syphilis XXXIX, 25. — Beiträge zur forensischen Gynäkologie XXXIX, 44: über Zulässigkeit der Sectio caesarea in moribunda 44; psychisch abnorme Zustände während der Schwangerschaft und ihre forensische Bedeutung 49. — Rolle der Induktion in der forensischen Psychiatrie XXXIX, 72. — Ein weiterer Fall von Suicidium menstruale XL, 187. — Der Begriff der „traumatischen psychopathischen Konstitution" in der forensischen Psychiatrie XL, 190. — Ein Fall von Saliromanie XL, 208. — Legalität der Fruchtabtreibung im künftigen Strafrecht oder nicht? XL, 213. — Materialien zu einer Pathologie der Zeugnisfähigkeit LX, 216.

Böckel, Errare humanum est; Fälle aus der Praxis XL, 225.

Buchholz, Zeugenaussagen XXXV, 128.

Delhougne, A., Dunkle Linien in der Schrift XXXII, 56. XXXIV, 311.

Dolenc, Method, Trauma und Zeugnisfähigkeit XXXI, 237. — Eine „Heilige" XXXIV, 1.

Dück, Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichung XXXVI, 123.

Ebstein, E., Der Mörder Heinr. Jul. Rütgerodt in seinen Beziehungen zu Goethe, Lavater und Lichtenberg. — ein Beitrag zur Geschichte der Mörderphysiognomien XXXVIII, 68.

Egloffstein, L. v., Zur Psychologie der Aussage XXXVI, 234.

Ehmer, R., Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen XXXIV, 16. — Beiträge zu „sexuelle Verirrungen" XXXIV, 261: 1. Irrtum in der Person 262; 2. Zum Kapitel der Schändung 263; 3. Unzucht mit Tieren (Bestialität) 264; 4. Blutschande 265; 5. Verführung zur Unzucht 266; 6. Notzucht an einem Manne 268. — Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie XXXVI. 17. — Tabellarische Darstellungen im Strafverfahren XXXVI, 353.

Eichberg, Verwertung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht XL, 334.

Fehlinger, H., Verurteilung Jugendlicher und Unmündiger in Österreich im Jahre 1905 XXXII, 123. — Eheverbote in Amerika XXXIX, 29.

Fleischer, Krankheit oder Laster? XXXIV, 242.

Fliegenschmidt, Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht XXXII, 232.

Freudenthal, B., Unbestimmte Verurteilung XXXIII, 343.

Freund, L., Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile XL, 241.

Friedendorff, Geldspielautomaten XXXII, 29.

Geller, J. P., Mordversuch an der Geliebten XXXVI, 147.

Gerland, H. B., Zur Frage der Zeugenaussage XXXIX, 116.

Gerstlauer, Ein eigenartiger Fall von Bestialität XXXVI, 154.

Glaser, H., Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben XXXII, 307.

Glos, A., Verfolgung flüchtiger Verbrecher XXXI. 165. — Ein Verbrecherpaar XXXV, 130. — Ein Messerstecher XXXVIII, 18. — Mord, Selbstmord oder Zufall? XXXIX, 40.

Grabowsky, A., Das Recht über sich selbst XXXVI, 82.

Gräf, H., Gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe XXXIV, 45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Groß, H., Ergänzungen zu seinem Handbuch f. U.-R. XXXI, 185. — Reaktion des Saftes von mit Tierblut genährten Pflanzen XXXII, 180. — Das Verfolgen von Fußspuren XXXIV, 180. — Zur Frage der Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt XXXIV, 238. — Zur Frage der Zeugenaussage XXXVI, 372. — In Vertretung der Tatbestanddiagnostik XXXVII, 176. — Mißbrauch von Visitkarten XXXVII, 185. — Eine neue Masse zum Abformen XXXVII, 186. — La mort douce XXXVII, 187. Italienische Mordbrennerei des 16. Jahrhunderts im Österreichischen XXXIX, 309. — Das Schicksal von Gruftleichen XL, 239.

Günther, L., Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen XXXIII, 219. XXXVIII, 193.

Gutherz, H., Wesen der Fahrlässigkeit XXXIX, 90.

Hammer, W., Fall von beabsichtigtem Schwestermorde XXXI, 32.

Harster, Th., Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München XL. 116.

Heindl, R., Paßreform XXXII, 162. — Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussage XXXIII, 109. — Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums XXXIII, 135. — Neues Verfahren der Steckbriefkontrolle und einige Bemerkungen über die Kriminalphotothek XXXVIII, 20. — Reichskriminalpolizei XL, 368.

Heinicke, W., Einige Bemerkungen zu § 18 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch XL, 346.

Hellwig A., Kriminalistische Aufsätze XXXI, 67: Himmelbriefe 67; Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner 73; Beten und Verbrechen 79; raffinierter Bettlerbetrug 82; Trunksucht, Betrug und Aberglaube 84; unsinnige Blutmordgerichte 88; schlaftrunkene Verbrecher 93; Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord 96; Eid und Aberglaube 97; Leichenschändung und Mord infolge Vampiraberglaubens in Rußland 99; Bestrafung des Meineids durch Gott 103; ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar? 106; zur Psychologie der Zeugenaussage 282; Automobil und Verbrechen 285; Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube 300. XXXIII, 11: Diebstahl verhindernder Aberglaube 11; suggestive briefliche Behandlung 18; Gaunersprachen bei den Naturvölkern 19; Cholera-Aberglauben und Verbrechen 20; mystische Tötungsprozeduren und ihre Bedeutung für den Kriminalisten 22; Beichte und Verbrechen 25: Kochen von Kranken (Gesundkochen) 27; Einpflöcken einer Krankheit 27; unglaubhafte Zeitungsnotizen 28; berechtigter Volksglaube 29; ein Lehrer als Hagelmacher 31; wie Gespenstergeschichten entstehen 32; Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung 33; Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan 35; Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven 37. — Rechtspflege und Presse XXXI, 150. — Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben XXXI, 318. — Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers XXXI, 320. — Tätowierung infolge eines Gelübdes XXXI, 321. — Gaukelei nach dem preußischen allgemeinen Landrecht XXXI, 322. — Ein Menschenopfer im modernen Indien XXXI, 323. — Meineid als Freundschaftsdienst XXXI, 325. — Verbrecheraberglaube und Atavismus XXXI, 327. — Moderne Astrologie XXXIII, 181. — Krimineller Aberglaube in Nordamerika XXXIII, 186. — Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen XXXV, 276. — Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens XXXVI, 127: zur Psychologie des Hexenglaubens 127; Sensenmusik und Katzenkonzerte 130; Erpressung infolge Gespensterglaubens 132; Warzenbehandlung durch Suggestion 137; Vergraben von Exkrementen aus Aberglauben 142. — Historisches zur Aussagepsychologie XXXVI, 323. — Fahrlässige Brandstiftung aus Aberglauben XXXVII, 376. Befangenheit als Verdächtigungsgrund XXXVII, 377. — Moderne Ehebruchbänder XXXVII, 379. — Der Strick des Erhängten XXXVII, 384. — Krimineller Aberglaube in der Schweiz XXXIX, 277. — Allerlei krimineller Aberglauben XXXIX, 296. — Einiges über die Ausbildung der Referendare XXXIX, 303. — Meineid und Volksglaube XL, 151. — Vampirglaube und Occultismus XL, 155.

Hesselink, W. F, Zwei Fälle von Brandstiftung XXXV, 340: mittels Petroleum 340, in einer Kapokfabrik 342.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hiller, K., Experimentaljurisprudenz XXXVII, 288.
Hirsch, M., Der künstliche Abortus XXXIX, 209.
Hirschfeld, M., Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch XXXVIII, 89.
Hölzl, J., Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten XXXI, 161. XXXII, 120. XXXV, 317.
Holzinger, J. B., Ein Gedicht in Rotwelsch von Hoffmann v. Fallersleben XXXIV, 128.
Huber, R., Ein jugendlicher Raubmörder XXXV, 321. — Ein mittelalterliches Zeugnis über eine Tätowierung in religiöser Ekstase XXXIX, 34. — Untersuchungen gegen „Chilfener" XXXIX, 36.
Hübel, P., Eine unmenschliche Tat XXXII, 309.

Jaspers, K., Heimweh und Verbrechen XXXV, 1.
Josch, J., Ritter v., Eine Untersuchung wegen Mordes XXXIX, 52.
Jühling, J., Zigeunerisches XXXI, 135. — Zigeunersprache: alphabetisches Wörterverzeichnis XXXII, 219. — Geheime Sprache der Scharfrichter und Abdecker XXXVI, 6.

Kalmus, E., Die Epimikroskopie und ihre Anwendbarkeit in der gerichtlichen Medizin XL, 232.
Kármán, E. v., Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn XXXVI, 117.
Kimmig, W., Strafrechtsreform und Abtreibung XXXVI, 315.
Kleemann E., Schuld und Strafe nach dem Urteil des Bestraften XXXI, 272.
Kockel, Die Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke XXXIX, 111. — Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten XXXIX, 237.
Köttig, Zur Ehrung Galtons und Sir Henrys XXXIII, 105. — Internationaler Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 XXXV, 134. — Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Reichs- und Landeskriminalpolizei. Ein allgemeiner deutscher Polizeikongreß XL, 177.

Lechner, C. M., Eine exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen XXXII, 110.
Lenz, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts XXXIII, 339.
Lilienthal, K. v., Zurechnungsfähigkeit XXXIII, 339.
Liszt, Ed. Ritter v., Wie man „Beweise" herstellt XXXII. 52.
Lochte, Th., Illusionen im Halbschlaf XXXII, 179. — Kurpfuscherei und Aberglaube und ihre Beziehungen zum Verbrechen XXXV, 327. — Beitrag zur gerichtsärztlichen Würdigung der Daktyloskopie XL, 320.
Lohsing, E., Erste Tagung der österr. Strafvollzugsbeamten XXXII, 323.

Marx und Pfleger, Zur forensischen Würdigung der Bißverletzungen XXXIV, 332.
Meier, Margarete, Beitrag zur Psychologie des Kindesmords XXXVII, 313.
Merzbacher, P., Ein raffinierter Versicherungsschwindler XXXVIII, 298.
Mita, S, Experimentelle Beiträge zur Bewertung einiger chemischer Blutproben XXXV, 361: Darstellung und Bedeutung der Hämochromogenkristalle 361; Brauchbarkeit der Hämochromogenprobe für den forensischen Blutnachweis 365; Wert der van Deenschen und der Wasserstoffsuperoxydmethode als Vorproben 368.
Mönkemöller, Zur Kriminalität des Kindesalters XL, 246.
Mothes, R, Schwindelunternehmungen XIII, 346.

Näcke, P., Sehnsucht nach dem Gefängnis XXXI, 172. — Aufstachelung der niederen Triebe durch öffentliche Schauspiele XXXI, 174. — Kastration bei gewissen Entarteten XXXI, 174, Gesetz in Indiana 175. — Gestank zur Vertreibung böser Geister XXXI, 176. — Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen XXXI, 176. — Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken XXXI, 176. — Wert der Degenerationszeichen XXXI, 178. — Überempfindlichkeit der Sinne als kriminogener Faktor XXXI, 178. 181. — Hypnotisieren eines Schlafenden XXXI, 179. — Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung XXXI, 180. — Konfession und Verbrechen XXXI, 182. — Mechanismus des Versprechens XXXI, 183. — Zur Kinderpsychologie XXXI, 184. — Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXXII, 148. — Die Festigkeit alter Erinnerungen XXXII, 165. — Krankheit oder Sünde XXXII, 166. — Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen XXXII, 168. — Hinrichtung durch Elektrizität XXXII, 341. — Übertragung der Emotion von Tieren auf den Menschen XXXII, 342. — Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden XXXII, 343. — Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten XXXII, 344. — Homöopathische Tendenzen im Aberglauben XXXII, 344. — Telephonische Zeugenaussagen XXXII, 345. — Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung XXXII, 346. — Strafrechtsreform und Abtreibung XXXIII, 95. — Graphologische Randglossen XXXIII, 139. — Lombrosos Theorien vom Verbrecher XXXIII, 178. — Verschiedenartigkeit der Neger XXXIII, 179. — Greisenalter und Verbrechen XXXIII, 356. — Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert XXXIII, 356. — Alkohol und Selbstmord XXXIII, 358. — Erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes dem Manne gegenüber XXXIII, 359. — Merkwürdige Eheverhältnisse XXXIII, 360. — Abnorme Furchthandlungen XXXIII, 360. — Flagellantismus XXXIII, 361. — Vererbung der Papillarlinien XXXIII, 362. — Merkwürdige Begründung der Homosexualität XXXIII, 363. — Vorgeburtliche Erziehung XXXIII, 364. — Biologische Graphologie XXXIII, 365. — Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft XXXIII, 366. — Eine merkwürdige Kindestötung XXXIII, 367. — Seltsamer Selbstmordversuch XXXIV, 339. — Resultate der Besserungsanstalten XXXIV, 339. — Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase XXXIV, 340. — Trinken von Blut zum Wahrsagen XXXIV, 341. — Echopathie XXXIV, 342. — Konjekturalwissenschaft XXXIV, 343. — Heilung der Warzen durch Suggestion XXXIV, 344. — Echte und falsche Epilepsie XXXIV, 344. — Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale XXXIV, 345. — Über die Hörigkeit XXXIV, 345. — Schwängerung in erotischer Ekstase XXXIV, 347. — Beiträge zum Zungenkuß XXXIV, 347. — Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung XXXIV, 348. — Der Afterkuß eine Kulthandlung XXXIV, 348. — Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse XXXIV, 349. — Penisfraktur aus Rache XXXIV, 350. — Entwicklungsfähigkeit der Neger XXXIV, 351. — Die Art der Fürsorgezöglinge XXXIV, 355. — Neueres über Linkshändigkeit XXXIV, 356. — Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität XXXIV, 357. — Vom Alpdrücken XXXIV, 358. — Angebliches Ähnlichwerden der Gesichter von Eheleuten und von im hypnotischen Rapport Stehenden XXXIV, 358. — Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische XXXIV, 359. — Onanie aus Aberglauben XXXIV, 360. — Instinkt, Verstand und Nachahmung XXXIV, 361. — Platonische Prostituierte oder die „Demi-vierges" in praxi XXXIV, 362. — Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge XXXIV, 362. — Gemütliche Abstumpfung der Geisteskranken XXXIV, 364. — Weiteres zur Graphologie XXXIV, 364. 366. — Bedeutende Gedächtnisleistungen XXXIV, 368. — Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung XXXV, 120. — Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher XXXV, 343. — Paradoxe Erotik XXXV, 374. — Entstehung der sekundären Geschlechtsmerkmale XXXV, 375. — Kulturfortschritt in der Tätowierkunst XXXV, 375. — Selbstanzeige von Verbrechern XXXV, 376. — Berichtigung einiger Irrtümer betr. der Homosexualität XXXVI, 75. — Wirkung der roten Farbe XXXVI, 151: geschlechtlich erregende XXXVIII, 158. — Formen der Prostitution XXXVI, 152. — La mort douce XXXVI, 153. — Kleiderfetischismus, anknüpfend an seltenen Fall von Unterrockfetischismus XXXVII, 160. — Merkwürdiges Motiv zum Kindesmord XXXVII, 179. — Ist der menschliche Foetus ein Mensch? XXXVII, 179. — Der Handteller als eratogene Zone XXXVII, 180. — Schwere sadistische Verbrechen XXXVII, 180. — Vorsicht vor dem post hoc ergo propter hoc XXXVII, 181. — Ärztliche Zwangsuntersuchungen XXXVII, 182. — Homosexualität u. Psychose XXXVII, 183. — Merkwürdige Folgen des Erdbebens XXXVII, 184. — Merk-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

würdiges Zeugnis für den engen Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust XXXVII, 184. — Die Polizei-Assistentin XXXVIII, 153. — Spiritistischer Schwindel XXXVIII, 155. — Hypnotisch erzeugte Hypermnesie als Hilfsmittel der forensischen Tätigkeit XXXVIII, 157. — Ausführung des Kaiserschnitts an sich selbst XXXVIII, 158. — Seltener und scheußlicher Racheakt XXXVIII, 160. — Das religiöse Gefühl bei Verbrechern XXXVIII, 371. — Biologische Erklärung von Verbrechen, insbesondere von sexuellen Delikten XXXVIII, 372. — Notzucht am Medium XXXVIII, 372. — Einige Bemerkungen über Abstinentia sexualis XXXVIII, 373. — Merkwürdiger Fall von Haarfetischismus XXXVIII, 374. — Verdächtige Freundschaft eines Geisteskranken XXXVIII, 375. — Die moderne Übertreibung der Sexualität XXXIX, 120. — Wissenschaft und Moral XXXIX, 181. — Eigentümliche Verwendung von Polizeihunden XXXIX, 181. — Der sadistische Zug der großen Masse XXXIX, 182. — Sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen XXXIX, 183. — Die Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität XXXIX, 183. — Der Geruch als sexueller Fetisch und sexueller Anreiz XXXIX, 184. — Diebstahl aus Zerstreutheit XXXIX, 185. — Zur Mörderphysiognomie XL, 146. — Ein bemerkenswertes Urteil XL, 147. — Höchst komplizierter Fall von Selbstmord XL, 148. — Einfluß von Erdbeben auf Schwangerschaften XL, 148. — Beispiel unglaublicher Fruchtbarkeit beim Menschen XL, 149. — Folgen der Prügelstrafe XL, 150. — Bordelle oder nicht? XL, 150.

Nerlich, Die Bürgermeistertochter Grete Beier aus Brand XXXIII, 145.

Oborniker, Alfr., Strafrecht u. Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie XXXI, 1. — Das System der Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit bes. Berücksichtigung der österr. Entwürfe u. des schweizer Entwurfs XXXVIII, 120. — Die vorläufige Entlassung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch XXXVIII, 143.

Paul, Friedr., Reform der Kriminalpolizei XXXVI, 1. — Die kriminalistische Photographie auf der internationalen photographischen Ausstellung in Dresden 1909 XXXVI, 237.

Pfeiffer, H., Bericht über den 6. internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie XXXIII, 176. — Die Serumüberempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung XXXVI, 195.

Pfleger s. Marx und Pfleger XXXIV, 332.

Pollak, M., Monstreprozeß gegen Jugendliche XXXII, 1.

Polzer, Wilh., Über Fußspuren XL, 342.

Protiwenski, Beitrag zu dem Artikel „Geheimschriften“ XXXVI, 111.

Przeworski, Ein Fall von Schlaftrunkenheit XXXI, 159.

Reichel, Hans, Der Baustrohmann, XXXIII, 39. — Zeugenaussagen über Schlußfolgerungen XXXV, 117. — Brandstiftung aus Heimweh XXXVI, 193. — Dissimulierter Selbstmordversuch XXXVIII, 153.

Reiß, R. A., Einiges über Hoteldiebe (rats d'hôtel) XXXVII, 122.

Rogowski, Erich, Die Entstehung des Asylrechts XXXI, 34.

Rokitansky, Karl Freih. v., Wie sich Menschen irren können XXXVI, 189. — Zweimalige Brandstiftung aus Heimweh XXXVIII, 138.

Rosenbach, P., Mord aus Verfolgungswahn XXXVI, 342.

Rosenblatt, Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren XXXIV, 130.

Rotering, Das Lucrum cessans, Kundschaft und Betrug XXXI, 114. — Grober Unfug; Grenzen des Tatbestandes XXXII, 312. Polizeistunde und Polizeiverordnung XXXV, 146. — Bedingte Handlungsfreiheit und polizeiliche Dispensationsgewalt XXXVIII, 43.

Runkel, Die Aufbewahrung photographischer Platten (von Verbrechern) XXXII, 178.

Schiedermair, Fälle von Sadismus XXXIV, 12.

Schiff, Maxim. Paul, Berichtigung zu dem Prozesse Hilsner XXXIX, 179.

Schneickert, Hans, Heutiger Stand der wissenschaftlichen Graphologie XXXII, 37. — Mitteilungen: 1. Beweis durch Photographien, 2. internationale photographische Ausstellung in Dresden 1909 XXXII, 148. — Schmähbriefe einer Hysterischen XXXVI, 144. — Das Für und Wider der Todesstrafe XXXVIII, 134. — Die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei (Anweisung zur Einrichtung und Verwendung einer Handschriften-Kartothek)XXXIX,144. — Graphologische Übergriffe XXXIX, 233 — Unterrichtskurse für Gerichts- und Polizeiphotographie XL, 364.
Schöfer, Hans, Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff XXXIV, 251.
Schrenck-Notzing, Frh. v., Lebensbild von Prof. Liégeois XXXII, 229. — Gutachten über den Geisteszustand eines Herrn v. G. XXXII, 253. — Der Prozeß der Bombastus-Werke und sonstige Beiträge zur forensischen und psychologischen Beurteilung spiritistischer Medien XL, 55.
Schultze, Ernst, Einwirkung v. Volksparken auf die Kriminalität d. Jugend XXXIV, 32.
Schwartze, Rekognition des Täters durch d. Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel XXXIII, 1. — Totschlag zur Beseitigung eines Hindernisses bei Ausführung einer strafbaren Handlung XXXVII, 264.
Sedlmayer-Seefeld, Georg v., Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens XXXI, 47. 205. XXXII, 63.
Shitara, Isao, Ein kleiner Hauptmann von Köpenick in Japan XXXVI, 151.
Sieß, Waldemar, Beleidigung von Körperschaften XXXVIII, 1.
Stark, Ernst, Die Feuerbestattung vom gerichtsärztl. Standpunkt XXXIV, 195.
Sury, Kurt v., Unzucht mit Tieren XXXV, 293.
Svenson, Frey, Psychopathische Verbrecher XXXVII, 209.
Teclu, Nik., Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier XXXVII, 115.
Tesar, Otto, Über Preßrecht XXXIX, 99.
Thót, Ladislaus v., Strafrechtstudien XXXIII, 44: orientalische XXLIV, 271.
Thumm-Kintzel, Magdalene, Zur Verteidigung d. Graphologie XXXIV, 307.
Türkel, Siegfr., Der Fall der Mörderin „Berta Kuchta“ XXXVI, 19.

Ungewitter, Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter XXXII, 346. — Schamlos oder geisteskrank? XXXII, 347.

Vambéry, R., Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechertum in England XXXII, 130.
Voß, Ein Meister der Notzucht XXXIII, 101.

Wallner, Otto, Strafanzeigen psychisch abnormer Personen XXXV, 349.
Waveren, A. J. van, Die Verläßlichkeit des Zeugnisses XXXIII, 91. — Ausstellungsschwindel XXXVI, 9. — Fall von Saliromanie XXXVI, 71.
Weiß, Kurt, Die kriminalistische Bedeutung des Kalkes als Vernichtungsmittel XXXIX, 140. — Eine schwierige Leichenidentifizierung XL, 138.
Wolff, Juwelendiebstahl XXXIX, 314.
Wulffen, Erich, Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen XXXVIII, 340.

Zingerle, H., Über das Greisenalter in forensischer Beziehung XL, 1.

IV. Besprechungen.

Abels, Alte und moderne Einbrecher XXXIV, 375. — Hoteldiebe XXXIV, 376. — Die wichtigsten Gifte, deren Wirkung und Nachweis. Giftpflanzen XXXIX, 357.
Abhandlungen, Würzburger zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht (herausgegeb. von A. Mendelssohn-Bartholdy u. F. Oetker) XXXVIII, 380.
Ach, Über den Willensakt und das Temperament XXXIX, 198.
Aguilaniedo s. Quirós, B. de, und Aguilaniedo XXXIX, 194.
Aigremont, Fuß- und Schuhsymbolik und -Erotik. Folkloristische u. sexualwissenschaftliche Untersuchungen XXXVIII, 165.
Alberti, O. v., Rechswidrige Unterlassungen XXXIII, 190.
Aletheia, E., Schutz gegen Richterwillkür XXXVIII, 162.
Allfeld, Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung XXXVII, 194.
Amschl, Alfr., Beiträge z. Anwendung des Strafverfahrens XXXIX, 188.
Anschütz, Gerhard, Die Polizei XL, 377.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anthropophyteia, Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral XXXIII, 193.
Anton, Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter XL, 371. 377.
Appel, Jul., Der Vollzug d. Freiheitsstrafen in Baden XXXII, 186.
Aronsohn, J. Oswald Alving, Eine pathologische Studie zu Ibsens „Gespenstern" XXXIV, 371.
Augendiagnose, Der Kampf um (stenograph. Bericht des Felke-Prozesses vor dem Landgericht Krefeld 1909) XXXVIII, 171.
Autenrieth, Wilh., Die Auffindung der Gifte und stark wirkende Arzneistoffe XXXVIII, 184.

Baginsky, Ad., Die Kinderaussage vor Gericht XL, 163.
Bauer, Max, Edelsteinkunde XXXVIII, 177.
Baumgarten, A., Strafrecht u. Volksempfinden. Ein Beitrag zur Lehre vom richtigen Recht XXXVIII, 170.
Becher, Der Darwinismus und die soziale Ethik XXXIV, 373.
Becker, Einige Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes über Fürsorgeerziehung in Sachsen XXXII, 186. — Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß XXXVIII, 381.
Becker, L., Die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung XXXVIII, 176.
Becker, Theophil, Der angeborene Schwachsinn in seinen Beziehungen zum Militärdienst XXXVIII, 378.
Beißel, Stefan, Gefälschte Kunstwerke XXXVI, 160.
Beling, Ernst, Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede XXXVIII, 179.
Bellucci, Giuseppe, Il feticimo primitivo in Italia XXXI, 199.
Bennecke, Dementia praecox in der Armee XXXI, 203.
Berardi, V. A., Giudice e testimoni, Studio di psicologia giudiziaria (mit Vorwort von Leon. Bianchi) XXXVI, 165.
Bercher, J., L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle XXXI, 193.
Bericht, statistisch. ü. Eheschließungen und Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten von 1867—1906 XXXIX, 186. — der Schule für Polizeiwissenschaft in Italien (1902—1910) XXXIX, 365.
Berndt, Martin, Der Richter XXXVII, 200.
Bernstein, Ossip, Die Bestrafung des Selbstmordes u. ihr Ende XXXIII, 201.
Berze, Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- u. Geschäftsfähigkeit XXXII, 366. — Die hereditären Beziehungen d. Dementia praecox XL, 158.
Bianchi, Leonardo s. Berardi, V. A. XXXVI, 165.
Binet-Sanglé, La folie de Jésus XXXI, 188. XXXVII, 190.
Bing, Kompendium der topischen Gehirn- und Rückenmarksdiagnostik XXXVII, 191.
Birkmeyer, Karl (unter Mitwirkung verschiedener anderer), Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform XXXII, 350. — Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß XXXII, 358.
Birnbaum, Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen XXXII, 362. — Über psychopathische Persönlichkeiten XXXV, 380.
Bleeck, Siegfr., Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen St.-G. XXXVIII, 184.
Bloch, Iwan, Sexualpsychologische Bibliothek XXXIX, 193.
Böckel, Fritz, Alkoholismus u. Recht XXXI, 204.
Börner, Wilh., Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung XXXIII, 195.
Braun, Heinr., Die Lokalanästhesie, ihre wissenschaftlichen Grundlagen u. praktische Anwendung XXXIX, 349.
Breitenstein, H., Gerichtl. Medizin der Chinesen (von Wang-in-Hoai) XXXII, 353.
Brepohl, Friedr. Wilh., Die Zigeuner nach Geschichte, Religion und Sitte XXXVIII, 162.
Bresler s. Finger, Hoche und Bresler XXXVIII, 380.
Brosch, Ant., Die Selbstmörder XXXV, 183.
Brunswig, H., Explosivstoffe XXXIV, 376.
Büttner, A., Zweierlei Denken; ein Beitrag zur Physiologie des Denkens XL, 161.
Bumke, Oswald, Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken XXXII, 185.
Buschan, Die elektrische Hinrichtung XXXII, 362. — Menschenkunde XXXIV,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

371. — Illustrierte Völkerkunde (unter Mitwirkung von A. Byhan, W. Krickeberg, R. Lasch, Felix v. Luschen, W. Volz) XXXVIII, 379. XXXIX, 195.
Busse, H., Wie beurteile ich meine Handschrift? XXXVI, 156.
Butz, Gust., Bekämpfung d. Mädchenhandels i. internationalen Recht XXXI, 335.

Calker, Fritz van, Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht u. Strafprozeß XXXIX, 191. — S. auch Birkmeyer XXXII, 350.
Camerer, W., Philosophie und Naturwissenschaft XXXIV, 373.
Carpena, Fructuoso, Antropologia criminal XXXIII, 375.
Carpenter, Edw., The intermediate Sex XXXV, 378.
Cascella, Francesco, Il brigantagio XXXI, 197.
Cavalieri, D. P. s. Reiß-Cavalieri XXXI, 190.
Cimbal, Taschenbuch z. Untersuchung nervöser und psychischer Krankheiten XXXVII, 191.
Cönders, Alb., Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme XXXV, 382.
Cohn, Führende Denker XXXI, 189.
Cohn, Georg, Kinematographenrecht XXXVIII, 165.
Conan, A., Das Congo-Verbrechen XXXVIII, 171.
Cons s. Löffler u. Cons XXXIII, 191.
Cornel, C., Zur Reform des § 175 des StrGB. Kriminalpsychologische Skizze zur Lösung des homosexuellen Problems XXXVIII, 166.
de Cosa, Eugenio, Mala vita e pubblica sicurezza a Napoli XXXVI, 163.
Cramer, A., Gerichtliche Psychiatrie XXXII, 181.
Cremer, Ernst, Die Schule im Kampf gegen den Schmutz in Wort und Bild XXXVIII, 162.

Damenkalender für gute und für schlimme Damen XXXIII, 374.
Dannemann, Vereinigung für gerichtl. Psychologie u. Psychiatrie in Hessen XXXII, 366.
Darwin, seine Bedeutung im Ringen um Weltanschauung und Lebenswert XXXIV, 375.
Dattino, Giovanni, La psicologia dei testimoni XXXVI, 166.
Dekker, Naturgeschichte der Kinder XXXII, 364.
Delitzsch, Friedr., Mehr Licht XXXI, 199.
Dennstedt, M., Die Chemie in der Rechtspflege XXXVIII, 181.
Dittrich, Handb. der ärztl Sachverständigen und -Tätigkeit XXXIX, 354.
Donetti, Ettore, I velocipedi e gli automobili nella legge e nella giurisprudenza XXXVIII, 162.
Dost, Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie u. gerichtl. Medizin XXXII, 360. — Anleitung zur Untersuchung Geisteskranker XXXIX, 197.
Dubois, Die Psychoneurosen und ihre seelische Behandlung XL, 160.
Düringer, Adalbert, Richter u. Rechtsprechung XL, 161.
Duloure, Die Zeugung in Glauben, Sitten und Gebräuchen der Völker (verdeutscht und ergänzt von Th. Krauß und Reiskel) XXXII, 359.

Ebbinghaus, Abriß der Psychologie XXXII, 363.
Ebert, Paul, Das Sterben armer Sünder XXXV, 381.
Ehe, Bericht über Eheschließungen und Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten von 1867—1906 XXXIX, 186.
Ehinger u. Kimmig, Ursprung und Entwicklungsgeschichte d. Bestrafung der Fruchtabtreibung XXXVI, 158. XXXVIII, 168.
Eichhoff, Robert v., Fortschritt und Rückschritt, ihr wahres Wesen und ihre prakt Bedeutung XXXII, 185.
Ellis, Havelock, Mann u. Weib (deutsch von Kurella) XXXIV, 372. — Geschlecht u. Gesellschaft (deutsch von Kurella) XXXIX, 367.
Emmerich, G. H. Lexikon für Photographie und Reproduktionstechnik XXXVIII, 175.
Erben, Franz, Vergiftungen. Klin. Teil, 1. Hälfte: anorganische Gifte XXXIX, 350.
Espé de Metz, Le couteau, essai dramatique sur les limites du droit chirurgical XL, 158.
Ettinger, Samuel, Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung XXXIV, 376. XXXVII, 200.
Eudel, Paul, Fälscherkünste XXXVIII, 175.
Eulenburg, Schülerselbstmorde XXXV, 378.

Fanjoux, Josef, Aperçu medico-légal sur la magie et la sorcellerie avec leurs influences actuelles sur le developpement des maladies mentales XXXVIII, 165.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fehr, Hans, Der Zweikampf XXXII, 352.
Fernie, W. T., Precious stones: for curative wear; and other remedial uses, likewise the other nobler metals XXXVIII, 170.
Finger, Hoche u. Bresler, 'Jurist.-psychiatrische Grenzfragen XXXVIII, 380.
Fischer, Hans, Spielermoral XXXI, 199.
Forcher, Hugo, Rückfallstatistische Studien unter bes. Berücksichtigung der österr. Rückfallstatistik XXXV, 377.
Forel, A., Verbrechen u. konstitutionelle Seelenabnormitäten XXXI, 332. XXXII, 187.
Francé, Pflanzenpsychologie als Arbeitshypothese der Pflanzenphysiologie XXXV, 379.
Frank, Louis, Le crime de la Rue des Hirondelles XXXVIII, 381.
Frank, Reinh., Das Strafgesetzbuch für d. Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz XXXI, 202. — Aufbau des Schuldbegriffs XXXI, 334. — Strafrechtliche Fälle zum akadem. Gebrauch XXXII, 354. — S. auch Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Frazer, J. G., Psyche's task. A discourse concerning the influence of superstition on the growth of institutions XXXVIII, 166.
Freimark, Hans, Wie deute ich mein Schicksal aus Form und Linien meiner Hand? XXXIII, 199. — Occultismus und Sexualität XXXIV, 374.
Frese, Der Querulant und seine Entmündigung XXXVIII, 380.
Freud, Die Traumdeutung XXXII, 362. — Über Psychoanalyse XXXIX, 356.
Friedländer, Hugo, Kulturhistorische Kriminalprozesse der letzten 40 Jahre XXXVII, 201. XXXIX, 346. — Die soziale Stellung der Psychiatrie XL, 373.
Fuchs, Ernst, Schreibjustiz und Richterkönigtum XXXIII, 196.
Fuchs, Hans, Eros zwischen euch und uns XXXIV, 375.
Fuchs, W., Frühsymptome bei Geisteskrankheiten XXXI, 188.
Fürsorge f. gefährliche Geisteskranke XXXII, 367. — Schriften d. schlesischen Frauenverbandes über XXXVIII, 171.
Fürsorgeerziehung, Bericht des Anstaltsvorstehers des Fürsorgeheims Frankfurt a. O. XXXII, 184.
Fuld, Leonh. Felix, Police administration. A critical study of police organisation in the United States and abroad XXXIX, 366.
Funck-Brentano, Frank, Die berühmten Giftmischerinnen und die schwarze Messe unter Ludwig XIV. (übersetzt von Knoblich u. Sorel) XXXVI, 163.

Gadamer, J., Lehrbuch der chemischen Toxikologie und Anleitung zur Ausmittelung der Gifte (unter Mitwirkung von W. Herz und G. Otto Gaebel) XXXIX, 349.
Gaebel, G. Otto s. Gadamer, J. XXXIX, 349.
Garraud, R., Traité theorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure penale XXXVIII, 379.
Gaupp, E., Über die Rechtshändigkeit des Menschen XXXVIII, 178.
Gefängniswesen, Blätter f. XXXVIII, 171.
Geisteskrankheiten, Fürsorge für gefährliche Geisteskranke XXXII, 367.
Gemelli, Agostino, Le dottrine moderne della delinquenza XXXIII, 199.
Gerhard, Heinr., Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung u. die deutsche Gerichtsreform XXXI, 334.
Gerlach s. Roth und Gerlach XXXVII, 189. 202.
Gersbach, Rob., Dressur u. Führung des Polizeihundes XXXII, 357.
Gierlich, Symptomatologie u. Differentialdiagnose der Erkrankungen in der hinteren Schädelgrube XL, 372.
Gießler, Der plastische Mensch der Zukunft XXXI, 336.
Gmelin, Joh. Georg, Zur Psychologie der Aussage XXXIII, 200.
Görres, Reichsbeamtengesetz, Beamtenunfallfürsorgegesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz XXXI, 204.
Goldstein, Ferd., Die Übervölkerung Deutschlands und ihre Bekämpfung XXXVIII, 180.
Goll, A., Verbrecher bei Shakespeare XXXI, 203.
Gomez, Eusebio, La mala vida en Buenos Aires XXXVI, 160.
Gowers, Das Grenzgebiet der Epilepsie XXXIII, 372.
Grabowsky, Adolf, Recht und Staat, ein Versuch zur allg. Rechts- und Staatslehre XXXII, 355.
Graf, Zinken u. Zeichen der Zigeuner XXXVII, 192.
Granichstädter, Otto, Gerichtsärztl. Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen XXXIII, 191.
Granier, C., Das verbrecherische Weib XXXIX, 194.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Green, A. Fr., Der Filigran-Schmuck XXXIX, 348.
Gregor, Leitfaden der experimentellen Psychopathologie XXXIX, 358.
Grenzfragen, juristisch-psychiatrische (von Finger, Hoche und Bresler) XXXVIII, 380.
Gretener, H., Die neuen Horizonte im Strafrecht XXXVIII, 382.
Groß, Otto, Über psychopathische Minderwertigkeiten XXXIV, 370.
Guégan s. Maugras u. Guégan XXXVI, 161.
Gutmann, Hans, Die Natur der Geldstrafe u. ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht XXXVIII, 184.

Haack, G., Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt XXXI, 203.
Hafter, E., Bibliographie u. kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Gesetzbuches XXXII, 182.
Halpert s. Hyan, Hans XXXVI, 165.
Hamann, Rich., Das Wesen der strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit XXXIII, 192.
Hangi, Anton, Die Moslims in Bosnien-Herzegowina XXXI, 197.
v. Hansemann, Über das Gehirn von H. v. Helmholtz XXXII, 367.
Harnack, Erich, Das Gift in der dramatischen Dichtung und in der antiken Literatur XXXIX, 352.
Hasler, Eugen, Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schw. St.-G.-B. und die Züricher Strafprozeßreform XXXV, 383.
Haymann, Kinderaussagen XXXVI, 156. XXXVIII, 165.
Heilborn, Paul, Die kurze Freiheitsstrafe XXXIX, 191.
Heil- u. Pflegeanstalten, deutsche für psychische Kranke in Wort und Bild XL, 372.
Heimburger, Josef, Geschichtlicher Beitrag zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit XXXI, 334.
Heinemann, The physical basis of civilization XXXI, 187.
Heinrich s. Müller und Heinrich XXXVI, 159.
Heldt, Arthur, Die Schundliteratur XXXVI, 163.
Helenius-Seppälä, Matti, Über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika XL, 162.
Heller, Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung u. Heilpädagogik XXXIII, 373.
Hellwig, Alb., Verbrechen und Aberglaube, Skizzen aus d. volkskundigen Kriminalistik XXXII, 354.
Henne an Rhyn, Otto, Prostitution und Mädchenhandel mit Enthüllungen aus dem Sklavenleben weißer Frauen und Mädchen XXXII, 354.
Henrici, Julius, Vom Geisterglauben zur Geistesfreiheit XXXVIII, 164.
Henschel, Artur, Die Vernehmung des Beschuldigten; ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses XXXVI, 161. — Die Reform der Untersuchungshaft. Kritische Erörterungen und Vorschläge XXXVIII, 180.
Herres, Paul, Wissenschaft u. Bildung XXXVIII, 383.
Herz, Hugo, Verbrechen u. Verbrechertum in Österreich XXXI, 202.
Herz, W. s. Gadamer, J. XXXIX, 349.
Hippel, Rob. v., s. Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Hirschfeld, M., Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit Berücksichtigung der Homosexualität XXXII, 187. — Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees XXXVI, 158. — Die Transvestiten; eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb XXXIX, 190.
Hoche, A., Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (unter Mitwirkung von Aschaffenburg, E. Schultze, Wollenberg) XXXII, 355. — S. auch Finger, Hoche und Bresler XXXVIII, 380.
Hochstapler, ein interessanter Fall (im „Pitaval der Gegenwart") XXXVIII, 381.
Höfler, M., Die volksmedizinische Organotherapie und ihr Verhältnis zum Kultopfer XXXVI, 167.
Högel, Hugo, Einteilung der Verbrecher in Klassen XXXII, 355. — Teilreformen auf dem Gebiet des österreichischen Strafrechts (inkl. Preßrechtes) XXXII, 356.
Hoff, Marie, Neun Monate in Untersuchungshaft. Erlebnisse und Erfahrungen XXXVI, 167.
Hovorka, G. v., und Kronfeld, A., Vergleichende Volksmedizin XXXI, 200. XXXVI, 162.
Hrdlička, Physiological and medical observations among the Indians of Southeastern United States an Northern Mexico XXXV, 379.
Hyan, Hans, Sherlock Holmes als Erzieher (mit Vorwort von Halpert) XXXVI, 165.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahn, Sittlichkeit u. Religion XXXIX, 198.
Jahrbuch der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre zu München (1909/10) XXXIX, 365.
Jahresbericht d. New-Yorker Polizei (1907) XXXI, 191. — über die kgl. psychiatrische Klinik in München 1906/07 XXXVI, 155.
Jahresversammlung, 46. d. Schweizer Juristenvereins, Festgabe von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich XXXII, 358.
Jesus vom Standpunkte des Psychologen Binet-Sanglé XXXI, 188.
Ilberg, G., Geisteskrankheiten XXXI, 202.
Indizienbeweis, ein Fall zu (im „Pitaval der Gegenwart") XXXVIII, 382.
John, Alois, Die Schrift vom Aberglauben von Karl Huß XXXVIII, 170.
John, E., Aberglaube, Sitte und Brauch im sächs. Erzgebirge XXXVI, 162.
Joire, Handbuch des Hypnotismus XXXI, 186.
Joniak, Nicolaus, Moderner Wucher XXXVI, 167.
Joos, De „kuische Priesterschaar" in de negentiende eeuw XXXIV, 373.
Jugendfürsorge, Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages (1909) XXXVII, 200. — Tätigkeitsbericht der deutschen Zentrale für XXXIX, 363.
Just, Theodor, Die Schundliteratur, eine Verbrechensursache und ihre Bekämpfung XXXVI, 160.

Kade, Karl, Klassenjustiz XXXI, 196. — Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich XXXI, 198. — Unbedingte oder bedingte Strafverfolgungspflicht, Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip? XXXVIII, 167.
Kahl, Wilh., Das neue Strafgesetz, neue Zeit- und Streitfragen XXXI, 334. — Der Arzt im Strafrecht XXXVIII, 169. — S. auch Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Karlchen, Das kommt vom Sekt! Eine unglaubliche Geschichte XXXIX, 196.
Katscher, Leop. s. Westermarck, Ed. XXXVI, 167.
Kattenbusch, Ferdinand, Ehren und Ehre. Eine ethisch-soziologische Untersuchung XXXVIII, 183.
Kedesdy, E., Die Sprengstoffe XXXIV, 377.
Kerler, Dietr. Heinr., Die Idee der gerechten Vergeltung in ihrem Widerspruch mit der Moral XXXIII, 202.
Kern, Berthold, Das Problem des Lebens in kritischer Bearbeitung XXXIX, 192.
Kiene, J. v., Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht XL, 161.
Kimmig s. Ehinger und Kimmig XXXVI, 158. XXXVIII, 168.
Kind, Alfr., Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle XXXI, 204. XXXII, 366. — Sexualwissenschaftlicher Kommentar zu dem Hermaphroditus des Panormita und den Apophoreta des C. Fr. Forberg XXXII, 362.
Kirchner, V. G., Wider die Himmelsbriefe XXXIII, 195.
Kirsch, W., Unsere Gerichte und ihre Reform XXXI, 333.
Kitsch, Wilh., Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache XXXI, 335.
Kläger, Emil, Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens XXXII, 349.
Klages, Ludw., Die Probleme der Graphologie XXXIX, 362. — Prinzipien der Charakterologie XXXIX, 363.
Klette, W., Sehstörungen bei Kindern XL, 163.
Knecht, Die Fürsorgeerziehung in Pommern XL, 157.
Knoblauch, Ferd., Bettel u. Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—1899 XL, 375.
Knoblich u. Sorel s. Funck-Brentano XXXVI, 163. 164.
Knortz, Karl, Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche XXXI, 196. — Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort XXXIII, 195.
Koch, Fritz, Häßliche Nasen und ihre Verbesserung XXXI, 193. XXXIX, 359.
Köhler, Aug., Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung XXXVIII, 378.
Kohan-Bernstein, Mathias, Die widernatürliche Unzucht. Ein Beitrag zur Kritik des deutschen Strafrechts XXXVIII, 169.
Kohler, Josef, Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts XL, 162.
Kohler, J. u. Ungnad, A., Hammurabis Gesetz (übersetzte Urkunden, Erläuterungen) XXXVII, 201.
Kolb, Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten XXXII, 361.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Krauss, Fr., Slavische Volksforschung XXXI, 187.
Kriminalstatistik, Wie treibt man richtige? XL, 374.
Kronfeld, A. s. Hovorka und Kronfeld XXXI, 200. XXXVI, 162.
Krumbacher, Karl, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften XXXVIII, 178.
Künssberg, Eberhard Freih. v., Über die Strafe des Steintragens XXXI, 196.
Kulemann, W., Die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege XXXVIII, 164.
Kurella, Cesare Lombroso als Mensch und Forscher XL, 159.
Kurpfuscher, befugte: Ein offenes Wort zur Ärztefrage in Österreich XXXIII, 202.

Laber u. Scheffel, Der Gerichtsstenograph XXXI, 198.
Lacassagne, A., Peine de mort et criminalité XXXII, 348.
Landau, Marcus, Hölle und Fegefeuer im Volksglauben. Dichtung und Kirchenlehre XXXVIII, 163.
de Lanessan, La lutte contre le crime XXXIX, 357.
Lapponi, Hypnotismus und Spiritismus XXXI, 197.
Lasch, Rich., Der Eid, seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker XXXIII, 199.
Lasserre, Emmanuel, Les délinquets passionells et le Criminaliste Impallomeni XXXVI, 164.
Laupts, G. St. Paul, L'homosexualité et les types homosexuels XXXIX, 367.
Laures, Les synesthésies XXXIII, 372.
Lazarus, Joh., Das Unzüchtige und die Kunst XXXVII, 198.
Le Bon, Gustave, Psychologie der Massen XXXIII, 197.
Leers, Otto, Methoden und Technik der Gewinnung, Prüfung und Konservierung des zur forensischen Blut- bzw. Eiweißdifferenzierung dienenden Antiserum XXXII, 181. — Die forensische Blutuntersuchung XXXIX, 187.
Lehmann, Alfred, Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart (übersetzt von A. Petersen) XXXII, 183.
Lelewer, Georg, Grundriß des Militärstrafrechts XXXVIII, 383.
Lemaitre, A., La vie mentale de l'adolescent et ses anomalies XXXIX, 192.
Leppmann, Friedr., Der Gefängnisarzt XXXVII, 202.
Lessing, Der Lärm; eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres Lebens XXXI, 188.
Lichtenstein, Alfr., Der Kriminalroman XXXI, 197.
Liepmann, Moritz, Der fahrlässige Falscheid der Zeugen XXXII, 183. — Die Beleidigung XXXVII, 198. — Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung XXXVIII, 382.
Lilienthal, K. v., Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht XXXI, 333. — Strafrechtliche Abhandlungen XXXII, 182. — S. auch Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Lindenau, H. s. Niceforo, A. XXXIII, 375.
Lipmann, Otto, Grundriß der Psychologie für Juristen XXXI, 333. — Die Wirkung v. Suggestivfragen XXXIII, 191.
Liszt, Fr. v. s. Birkmeyer, K. XXXII, 350.
Locard, Edm., L'identification des Recidivistes XXXII, 185.
Löffler und Cons, Nachprüfung des von Neißer und Sachs angegebenen Verfahrens zur forensischen Unterscheidung von Menschen- und Tierblut XXXIII, 191.
Lombroso, Gina, I vantaggi della degenerazione XXXI, 336.
Lomer, Kurzgefaßter prakt. Ratgeber für Irrenärzte und Studierende XXXI, 187. — Die Wahrheit über die Irrenanstalten XXXVI, 158.
Longard, Strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge XXXII, 365.
Loock, Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen XXXIX, 185. 350.

Männel, B., Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung XXXVI, 166.
Mahaim, A. s. A. Forel XXXII, 187.
Mannhardt, A. W., Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben, Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform XXXI, 334.
Mannheim, E., Toxikologische Chemie XXXIX, 361.
Maric, A., L'audition morbide XXXIII, 372. — Essai d'anthropologie psychiatrique XXXVII, 193.
Martius, Pathogenese innerer Krankheiten XXXIII, 373.
Masson, Ludovic, Die Seele des Frauen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mörders. Bekenntnisse eines Degenerierten XXXII, 182.
Maugras und Guégan, Le cinématographe devant le droit XXXVI, 161.
Maxwell, Le crime et la société XXXVIII, 161.
Mendelsohn-Bartholdy, A., Englisches Richtertum im Court of criminal Appeal 1908/09 XXXVIII, 380.
Mendelsohn-Bartholdy, A. und Oetker, Fr., Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht XXXVIII, 380.
Meringer, Rud., Aus dem Leben der Sprache XXXII, 184.
Merzbach, Georg, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes XXXII, 353.
Messikommer, H., Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz XXXVI, 166.
Metschnikoff, Studien über die Natur des Menschen, eine optimistische Philosophie XXXVII, 189.
Meunier s. Vaschide und Meunier XXXIII, 371.
Michel, V. H., Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht XXXI, 198.
Mingazzini, Saggi di perizie psichiatriche ecc. Torino XXXIX, 197.
Minovici, Steph., Gerichtsgraphologie XXXI, 192.
Mittermaier, W., Kritische Beiträge zur Lehre vor der Strafrechtsschuld XXXVII, 199.
Möbius, 1. Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. 2. Geschlecht und Unbescheidenheit XXXIII, 374. — Nietzsche XXXVI, 159.
Mönkemüller, Korrektionsanstalt und Landarmenhaus XXXIII, 370.
Moll, Alb., Sexualleben des Kindes XXXII, 353.
Morrison, W. D., The criminal Problem XXXI, 189.
Morselli, A., Lo stato (attuale) delle nozioni scientifiche sui rapporti fra Tuberculosi e Criminalità XXXVIII, 174.
Müller und Heinrich, Die wild wachsenden und im Garten gezogenen Heilpflanzen unserer Heimat XXXVI, 159.

Näcke, P., Über Familienmord durch Geisteskranke XXXII, 186.
Nadastiny, Franz, Untermenschen. Das jus talionis im Lichte der Kriminalphysiologie XXXIII, 191.
Navarro, Romero, Ensayo de una Filosofia feminista. Refutación á Moebius XXXVII, 194.
Neter, Eugen, Die Behandlung der straffälligen Jugend XXXIII, 194.
Netter, O., Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform XXXVIII, 183.
Neuland des Wissens, illustrierte Halbmonatsschrift über die Fortschritte der Wissenschaft XL, 159.
Neutra, Briefe an nervöse Frauen XXXVII, 191.
Niceforo, A., Die Kriminalpolizei u. ihre Hilfswissenschaften (eingeleitet u. erweitert von H. Lindenau) XXXIII, 375.
Nyström, A., La vie sexuelle et ses lois XL, 157.

Odebrecht, Kleines philosophisches Wörterbuch XXXIV, 373.
Öfele, Felix v., Technik der chemischen Untersuchung des menschl. Kotes XXXIX. 351.
Oetker, Friedr., Wirksamkeit der Entscheidungen, Präklusion von Beschwerden, Einstellungsbeschluß und Rechtabhängigkeit XXXIX, 191. — S. auch Mendelsohn-Bartholdy und Oetker XXXVIII, 380.
Ottolenghi, J., Trattato dio Polizia scientifica. Vol. 1: Identificazione fisica XXXIX, 192.
Overbeck, A. Freih. v., Die Erscheinungsform des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule XXXVIII. 381.

Padoux, Georges, Code pénal du royaume de Siam promulgé le premier Juin 1908 XXXVIII, 167.
Pamelee, Maurice, The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure XXXIII, 198. XXXV, 381.
Paulsen, Philosophia militans XXXII, 364.
Pelmann, Psychische Grenzzustände XXXII, 360.
Perrier, La grande envergure et ses rapports avec la taille chez les criminels XXXVI, 157. — Le buste et ses rapports avec la taille chez les criminels XL, 371.
Perkins-Stetson, Charlotte, Mann u. Weib; die wirtschaftl. Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwicklung XXXII, 359.
Petersen, A. s. Lehmann, Alfred XXXII, 183.
Pfülf, Emil, Die Panik im Kriege XXXII, 355.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Pick, A., Initialerscheinungen der cerebralen Arteriosklerose XXXVII, 189.
Pierron, Auguste, Responsabilité des accidents d'automobiles aux points de vue civil et pénal XXXVIII, 168.
Pilcz, Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner XXXIII, 371.
Pinkus, Georg, s. Schauß, Mart. XXXVIII, 174.
Pitaval der Gegenwart, (herausgegeb. von Frank, Roscher und Schmidt) XXXVIII, 381.
Placzek, S., Das Berufsgeheimnis des Arztes XXXVIII, 166.
Platen, Het „Hofschandaal" te Berlijn XXXIV, 373.
Polag, B., Die Berechtigung des künstlichen Abortus vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkt XXXVIII, 163.
Polenz, W. v., Der Büttnerbauer (ein Roman) XXXV, 380.
Polizeiwesen, Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich XXXI, 203. — Das deutsche (statistisches Handbuch für das Jahr 1909) XXXVI, 163.
Polizeiwissenschaft, Bericht aus der italienischen Schule für (1902 bis 1910) XXXIX, 365.
Pollitz, P., Die Psychologie des Verbrechers XXXVII, 199.
Pomme, Erich, Die Vorstellungstheorie und ihre Logik XXXV, 381.
Popp, G., Kriminalanthropologische Forschung von Tatortspuren XXXIII, 191.
Puppe, Georg, Atlas und Grundriß d. gerichtl. Medizin XXXII, 352.

Quanter, Rud., Sittlichkeit und Moral im heiligen römischen Reiche deutscher Nation XXXVI, 164.
Quirós, B. de, u. Aguilaniedo, Verbrechen und Prostitution in Madrid XXXIX, 194.

Radbruch, G., Einführung in die Rechtswissenschaft XXXVIII, 383.
Rasmussen, Emil, Mafia (ein Roman aus Sizilien) XXXVIII, 162.
Ravensburg, J., Lehrb. der wissenschaftl. Graphologie XXXI, 191.
Rebierre, „Joyeux" et Demi-Fous XXXVI, 155.
Reichel, Über forensische Psychologie XL, 160.
Reinhold, Josef, Die „Chantage". Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung XXXVII, 198.
Reiß, R. A., Die telegraphische Übersendung eines Signalements in Zahlzeichen XXXI, 193. — Signalementslehre (System Bertillon): Das gesprochene Portrait XXXII, 184.
Reiß-Cavalieri, Manuale del ritratto parlato. Identificazione. Fotografia e indagini giudiarie XXXI, 190.
Ribot, Die Psychologie der Aufmerksamkeit XXXIII, 371.
Richter, Raoul, Einführung in die Philosophie XXXI, 189.
Rocher, Henry, De l'exercice illégal de la médecine en France XXXVIII, 169.
Rod, Eduard, Das Privatleben des Michel Teissier XXXII, 363.
Röttger, H., Lehrbuch der Nahrungsmittelchemie XXXIX, 360.
Rohleder, Vorlesungen über Geschlechtstrieb u. gesamtes Geschlechtsleben der Menschen XXXI, 335.
Roth und Gerlach, Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig XXXVII, 189. 202.
Rüdin, Ernst, Über die klin. Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten XXXIII, 373. XXXV, 381.
Rühl, Cesare Lombroso XL, 371.
Runze, Georg, Religion u. Geschlechtsliebe XXXVIII, 172.
Rutgers, Rassenverbesserung, Malthusianismus und Neumalthusianismus XXXII, 365.
Ruttiens, Raoul, Les traces dans les affaires criminelles XXXIII, 190.

Sachverständigentätigkeit, ärztliche, Handbuch XXXIII, 370.
Sanyayya Naida, P., Crime: its investigation and detection XXXIII, 197.
Schäfer, Allgemeine gerichtliche Psychiatrie XXXVI, 157. — Jesus in psychiatrischer Beleuchtung XL, 372
Schauß, Mart., Die Leonardische Florabüste (mit chemischer Untersuchung von Georg Pinkus) XXXVIII, 174.
Scheffel, s. Laber u. Scheffel XXXI, 198.
Schickele, Gust., Strafrecht u. Frauenheilkunde XXXVIII, 380.
Schiff, Maximil. Paul, Der Prozeß Hilsner, Aktenauszug XXXVIII, 165.
Schlickums Ausbildung des jungen Pharmazeuten u. seine Vorbereitung zur Gehülfenprüfung (herausgegeben von W. Arnold, C. Jehn, A. Boderfelt und L. R. Schlickum) XXXIX, 352.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schmid, W. M., Altertümer d. bürgerlichen und Strafrechts, insbesondere d. Folter- u. Strafwerkzeuge d. bayer. Nationalmuseums XXXI, 331.
Schmidt, Kurt, Die Photographie im Dienste wissenschaftlicher Forschung XXXIX, 360.
Schmidt, Rich., Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte XXXIX, 191.
Schmidt, W. A., Die Erkennung von Blutflecken und die Unterscheidung von Menschen- und Tierblut in der Gerichtspraxis XL, 161.
Schneickert, H., Identitätsfeststellung ohne Signalement XXXII, 184.
Schöppa, A., Die Phantasie nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung für das Geistesleben XXXVIII, 166.
Schötensack, Aug., Unbestimmte Verurteilung XXXVIII, 183.
Schultze, Ernst, Die Schundliteratur XXXVIII, 168. — Der Kampf um die Rente und der Selbstmord in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes XXXIX, 193. — Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht XL, 377.
Schumburg, Die Geschlechtskrankheiten, ihr Werden, ihre Verbreitung, Bekämpfung u. Verhütung XXXVII, 201.
Seligmann, S., Der böse Blick und Verwandtes XXXVIII, 172.
Sello, Erich, Die Hau-Prozesse und ihre Lehren XXXIII, 196. — Zur Psychologie der cause célèbre XXXVIII, 168.
Sexualpsychologie, Bibliothek ders. (herausgegeben von Iwan Bloch) XXXIX, 193.
Siemerling, E., Geisteskrankheit und Verbrechen XXXV, 380. — Über nervöse und psychische Störungen der Jugend XXXVIII, 379.
Sighele, Scipio, Grenzgebiete der Literaturgeschichte u. Kriminalistik XXXI, 331.
Sikorski, Boleslaus v., Behandlung d. Rechtsirrtums XXXII, 352.
Soddy, M. A. Frederick, Die Natur des Radiums XXXIX, 352.
Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten XXXII, 358. 364. XXXIII, 193. XXXIV, 370. 372. XXXVII, 191. 193. XXXVIII, 173. XL, 159.
Sorel s. Funck-Brentano XXXVI, 163. 164.
Spark, W., Der Selbstmord, seine Folgen u. seine Verhütung XXXVIII, 169.
Spieth, J., Die Rechtsanschauungen der Togoneger u. ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen XXXIII, 194.
Stadelmann, H., Ärztlich-pädagogische Vorschule auf Grundlage einer biologischen Psychologie XXXVII, 190.
Staminer, Georg, Amerikanische Jugendgerichte, ihre Entstehung, Entwicklung und Ergebnisse XXXIII, 192.
Steckel, Wilh., Nervöse Angstzustände und ihre Behandlung XXXII, 354.
Stekel, Die Ursachen der Nervosität XXXIX, 193.
Steinmetz, S. Rud., Die Philosophie des Kriegs XXXIII, 201.
Stern, Bernhard, Geschichte der öffentl. Sittlichkeit in Rußland XXXIII, 201.
Sternberg, Wilh., Die Alkoholfrage im Lichte der modernen Forschung XXXVIII, 163.
Sterneck, Oskar v., Die Reform des österr. Strafrechts XXXIII, 190.
Steyertal, Was ist Hysterie? XXXII, 361.
Stockis, E., Recherches sur le diagnostic médico-légel de la mort par submersion XXXIV, 370. — 1. Quelques recherches de police scientifique; 2. La démonstration à l'audience de l'identité de 2 empreintes digitales XXXIV, 374. — Nouvelle méthode d'examen et de photographie des empreintes digitales incolores XXXIX, 365.
Stöcker, Klinischer Beitrag zur Frage der Alkoholpsychosen XXXIX, 197.
Stöhr, J. Adolf, Lehrbuch der Logik in psychologisierender Darstellung XL, 376.
Stoll, O., Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie XXXI, 186. 329. — Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie und Volksmedizin in der Schweiz XXXVII, 193.
Stone, Alfr. Holt, Studies in the American Race Problem XXXV, 378.
Stooß, Karl, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts XXXVIII, 384.
Strafgesetzbuch, Vorentwurf zu einem deutschen (bearbeitet von einer sachverständigen Kommission) XXXVII, 201. — neues siamesisches XXXVIII, 167. — deutsches, Bemerkungen zum Vorentwurf eines solchen (herausgegeb. von der Justizkommission des Deutschen Vereins für Psychiatrie) XXXIX, 366.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strümpell, Nervosität und Erziehung XXXIII, 194.
Sutherland, J. F., Recidivisme: Habitual criminality and habitual petty delinquency XXXVI, 162.

Talmeyr, Das Ende einer Gesellschaft. Neue Formen der Korruption in Paris XXXIX, 195.
Tamme, G., 365 Gedanken. Alltägliches und Nichttägliches XXXVII, 194.
Taschenberg, Otto, Die giftigen Tiere XXXIX, 346
Thomsen, Andreas, Das deutsche Strafrecht (2 Bde.) XXXII, 186.
Tilly, Graf A. v., Memoiren XXXIX, 194.
Tolstoi, Leo II., Ich kann nicht schweigen XXXIII, 200.
Toulouse, Psychologie Henri Poincarés XXXIX, 358. — Comment se conduire dans la Vie XXXIX, 358.
Tresmin-Tremolières, Yoshiwara, die Liebesstadt der Japaner XXXIX, 194.

Uhlenhuth, P. u. Weidanz, O., Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens mit besonderer Berücksichtigung der forensischen Blut- und Fleischuntersuchung sowie der Gewinnung präzipitierender Sera XXXVII, 195. XXXVIII, 381. XXXIX, 351.
Ungnad, A. s. Kohler, J. u. Ungnad, A., XXXVII, 201.
Urban, Wilh., Kompendium der gerichtlichen Photographie XXXVII, 197. XXXVIII, 172.

Vaschide, Les hallucinations télépathiques XXXIII, 372.
Vaschide u. Meunier, La pathologie de l'attention XXXIII, 371.
Vaturi, Vittorio, Dante penalista XXXVIII, 172.
Verworn, Max, Mechanik des Geisteslebens XXXII, 355.
Vierteljahrsberichte des „wissenschaftlich-humanitären Komitees“ (herausgegeben von M. Hirschfeld) XXXVI, 158. XL, 372.
Viollet, Le spiritisme dans ses rapports avec la folie XXXIII, 371.
Vorträge der Gehestiftung XXXIX, 190.
Voß, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie XXXVI, 155. XXXIX, 356.

Wach, Adolf, s. Birkmeyer, Karl XXXII, 350.
Wachenfeld, Fr., Die Tötungsdelikte XXXVIII, 383.
Wadler, Arnold, Die Verbrechensbewegung im östl. Europa XXXI, 330. XXXII, 353. 2. Bd.: Die Kriminalität der Balkanländer XL, 377.
Wassermann, Rud., Begriff u. Grenze der Kriminalstatistik XXXVIII, 377.
Weidanz, O. s. Uhlenhuth, P. und Weidanz, O., XXXVIII, 381.
Weidlich, Karl, Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland XXXVIII, 161.
Weinberg, Siegfr., Soziales Strafrecht XXXI, 333.
Wendt, W., Alte und neue Gehirnprobleme nebst einer 1078 Fälle umfassenden Gehirngewichtsstatistik XXXIX, 196.
Wentscher, Else, Der Wille. Versuch einer psychischen Analyse XXXIX, 195.
Westermarck, Edward, Der Selbstmord XXXI, 189. — Ursprung u. Entwicklung d. Moralbegriffe (deutsch von Leop. Katscher) XXXI, 195. XXXVI, 167. XXXVII, 192. — Sexualfragen XXXVIII, 167.
Weygandt, Forensische Psychiatrie. 1. Teil: Straf- und zivilrechtlicher Abschnitt XXXIII, 193.
Wieg-Wickenthal, Zur Klinik der Dementia praecox XXXII, 365.
Wilhelm, Eugen, Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter de lege lata und de lege ferenda XXXIV, 371. XXXVIII, 179.
Windscheid, Die Diagnose und Therapie des Kopfschmerzes XXXVII, 190.
Winter, Max, Der Fall Hofrichter. Aus dem Notizbuch eines Journalisten mit einem Faksimile des Giftbriefes XXXVIII, 377.
Witasek, Stefan, Grundlinien der Psychologie XXXI, 333.
Wörner, Otto, Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im deutschen Reich XXXII, 182.
Wülffen, Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau XXXI, 333.
Wulffen, Erich, Psychologie des Verbrechers XXXII, 357. — Gerhart Hauptmann vor dem Forum der Kriminalpsychologie und Psychiatrie XXXII, 359. — Der Sexualverbrecher XXXVIII, 173. — Gauner- und Verbrechertypen XXXIX, 196.
Wundt, Wilh., Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungs-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesetze von Sprache, Mythus u. Sitte XXXVIII, 382.

Yamaoka, M., Staatsanwaltschaft XXXVI, 160. — Grundzüge der Strafpolitik XL, 376.

Zechbauer, Fritz, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens XXXIII, 198.

Zell, Th., Der Polizeihund als Gehilfe der Strafrechtsorgane XXXVIII, 163.

Ziehen, Th., Psychiatrie für Ärzte u. Studierende XXXI, 202. — Das Gedächtnis (Festrede am 2. XII. 1907) XXXI, 204.

Zörnig, H., Arzneidrogen XXXVI, 159.

V. Zeitschriftenschau.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 17: XXXII, 380; Nr. 18: XXXII, 381; Nr. 19: XXXII, 381; Nr. 20: XXXII, 382; Nr. 21 bis 23: XXXIII, 216. — 1909. Nr. 1: XXXIII, 212; Nr. 2: XXXIII, 213; Nr. 3: XXXIII, 378; Nr. 4: XXXIII, 380; Nr. 5: XXXIII, 380; Nr. 6: XXXV, 190; Nr. 7: XXXV, 191; Nr. 8 u. 9: XXXV, 193; Nr. 10: XXXVI, 175; Nr. 11: XXXVI, 176; Nr. 12: XXXVI, 177; Nr. 13 u. 14: XXXVI, 177; Nr. 15 u. 17: XXXVI, 178; Nr. 18: XXXVI, 179; Nr. 16 u. 19: XXXVII, 207; Nr. 20 u. 21: XXXVII, 390; Nr. 22 u. 23: XXXVII, 391; Nr. 24: XXXVII, 392. — 1910. Nr. 1: XXXIX, 205. XL, 171. 174; Nr. 2: XXXIX, 204. 381; Nr. 3: XXXIX, 203; Nr. 4: XL, 171. 175; Nr. 5: XXXIX, 383. 384; Nr. 6: XXXIX, 371. 377. 379. XL, 173; Nr. 7: XXXIX, 373. 383. XL, 169; Nr. 8: XXXIX, 369. XL, 173; Nr. 9: XXXIX, 379. 380. XL, 174; Nr. 10: XXXIX, 371. 376. 381; Nr. 11: XXXIX, 370. XL, 174; Nr. 12: XXXIX, 370. XL, 170.

American Journal of Insanity. 1910. 67: XL, 382.

American Journal of Psychologie Worcester Mass. 1910. XXI, 2: XL, 382.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (herausgegeben von v. Ehrberg und Düroff). 1908. Nr. 9: XXXII, 386; Nr. 10: XXXIII, 204.

Annales d'Hygiène Publique. Tome IX. Série 4. September 1908: XXXII, 377; Oktbr. 1908: XXXII, 378; Novbr. 1908: XXXII, 378; Décbre. 1908: XXXIII, 214. — Tome XI. Série 4. Janv. 1909: XXXIII, 209; Févr. 1909: XXXIII, 377; Avril 1909: XXXV, 189; Mai 1909: XXXV, 189; Juin, Juillet, Août 1909: XXXVI, 185; Septbre. 1909: XXXVI, 186. — Tome XII. Octbre. 1909: XXXVIII, 187; Novbre. 1909: XXXVIII, 188; Décbre. 1909: XXXVIII, 189. — Tome XIII. Janvier 1910: XXXVIII, 190; Févr. 1910: XXXIX, 208; Avril 1910: XXXIX, 373; Mai 1910: XXXIX, 370. 375. XL, 176; Juin 1910: XXXIX, 380. XL, 168. 176.

Annales de la Société de médecine legale de Belgique 1909: Eugène Stockvis, Recherches sur le Diagnostic medico-legal de la mort par Submension XXXVI, 169.

Archiv für die gesamte Psychologie. 13. Bd. 4. Heft: XXXIV, 183. — 14. Bd. 1. u. 2. Heft: XXXVI, 186; 3. u. 4. Heft: XXXVI, 187. — 15. Bd. 1. u. 2. Heft: XXXVI, 187; 3. u. 4. Heft: XXXVIII, 190. — 16. Bd. (1909). 1. u. 2. Heft: XXXVIII, 190; 3. u. 4. Heft: XXXIX, 381. XL. 166.

Archives d'anthropologie criminelle. Tome 23, Nr. 176 u. 177. Août—Septbre. 1908: XXXII, 375; Oct.—Novbre. 1908: XXXII, 377; Décbre. 1908: XXXIII, 205. — Tome 24. Janv. 1909: XXXIII, 206; Févr. 1909: XXXIV, 182; Mars 1909: XXXIV, 183; Avril 1909: XXXV, 187; Mai 1909: XXXV, 188; Juin 1909 (Nr. 186): XXXVI, 182; Juillet 1909 (Nr. 187): XXXVI, 183; Août–Septbre. 1909 (Nr. 188 u. 189): XXXVI, 184; Octbre.—Novbre. 1909: XXXVIII, 185; Décbre. 1909: XXXVIII, 186. — Tome 25. 1910. Nr. 193 u. 194: XXXIX, 207. 382. XL, 166. 170; Nr. 195: XXXIX, 384; Nr. 196 (Avril): XXXIX, 374. XL, 175; Nr. 197 (Mai): XXXIX, 375. XL, 172.

Archives Internationales de Médecine Legale. 1910. Vol. 1, Fasc. 1: XXXIX, 201. 207. 208. XL, 164. 174. 176. — 1910, April: XXXIX, 371. 372. 374. 375. 380. XL, 169. 172.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Archivio d'antropologia criminale, psichiatria et Medicina legale. Torino 1910. XXXI. gennaio: XL, 383. 384.

Archivos de psiquiatry y criminologia. Buenos-Aires 1910. IX. margo-abril: XL, 383.

The British Medical Journal 1910. Nr. 2583: XL, 383.

Deutsche Juristenzeitung (herausgegeben von Laband, Hamm und Heiritz) 13. Jahrg. Nr. 21: XXXII, 387; Nr. 22 u. 23: XXXIII, 204.

Friedreichs Blätter f. gerichtsärztl. Medizin. 59. Jahrg. 1908. 4. Heft: XXXII, 372; 5. Heft: XXXII, 373; 6. Heft: XXXIII, 207. — 60. Jahrg. 1909. 1. Heft: XXXIII, 381; 2. Heft: XXXIII, 382; 3. Heft: XXXV, 186; 4. Heft: XXXVI, 175; 5. Heft: XXXVI, 175; 6. Heft: XXXVII, 204. — 61. Jahrg. 1910. 1. Heft: XXXIX, 202; 1. u. 2. Heft: XL, 164; 2. Heft: XXXIX, 207. XL, 165; 3. Heft: XL, 168.

Der Gerichtssaal (herausgegeb. von Oetker u. Finger LXXII. Bd. 3/6. Heft: XXXII, 385.

Goltdammers Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß (herausgegeb. von Jos. Kohler). 55. Jahrg. 1. u. 2. Heft: XXXII, 385; 3. u. 4. Heft: XXXIII, 203.

25. Hauptversammlung des preußischen Medizinalbeamtenvereins in Berlin 1908: XXXIII, 208.

Journal of the American Institute of criminal Law and Criminology Chicago. 1910. I: XL, 381.

Journal of the Gypsy Lore Society. Liverpool 1910. IV, 1: XL, 381.

The Lancet. London 1910. Nr. 4524, Nr. 4542 u. Nr. 4548: XL, 383.

The Law Magazine and Review. London 1910: XL, 381.

Man (publ. by the royal anthropological Inst.). London 1910. X, 4: XL, 382.

Monatsschrift f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 7. Heft: XXXII, 385; 8/9. Heft: XXXIII, 203.

Nation. New York 1910: XL, 383.

Psychological Monographs (publ. by the Psycholic Review) 34: XL, 382.

The Psychological Review. Baltimore. XXVII, 3: XL, 382.

Rechtskundig Tijdschrift 1910. I: XL, 383.

Rivista di diritto penale e sociologia criminale. Pisa X, settembre: XL, 384.

Rivista Penale. Roma 1910. IV, 304a: XL, 384.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (herausgegeb. von Stooß, Zürcher, Gautier u. Hafter). 21. Jahrg. 3. Heft: XXXII, 386.

Sexual-Probleme, Zeitschr. f. Sexualwissenschaft u. Sexualpolitik. 6. Jahrg. Januar 1910: XXXVIII, 191; Februar 1910: XXXVIII, 385; März 1910: XXXVIII, 387.

Tijdschrift voor Strafrecht. Leiden 1910. XXI, 2: XL, 383.

Transactions of the Folk-Lore Society. 1910. XXI, 1: XL, 382.

Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge 1908. 36. Bd. 3. Heft: XXXII, 368; 4. Heft: XXXII, 370. — 1909. 37. Bd. 1. Suppl.-Heft: XXXIII, 207; 1. Heft: XXXIII, 214; 2. Heft: XXXIV, 186; 2. Suppl.-Heft (Verhandlungen der 4. Tagung der Deutsch. Gesellsch. f. gerichtl. Medizin in Cöln): XXXIV, 188. — 38. Bd. 1. Heft: XXXVI, 170; 2. Heft: XXXVI, 173. — 1910. 39. Bd. 1. Heft: XXXVII, 203; Suppl.-Heft (Salzburger Tagung): XXXIX, 199—201. 202. 203. 204. 205. 206. XL, 165. 166; 2. Heft: XXXIX. 377. 378. 383. XL, 167.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 16: XXXII, 373; Nr. 17: XXXII, 374; Nr. 18: XXXII, 375; Nr. 19—21: XXXII, 384; Nr 23: XXXIII, 217; Nr. 24: XXXIII, 218. — 1909. Nr. 1: XXXIII, 213; Nr. 2: XXXIII, 214; Nr. 3: XXXIV, 186; Nr. 4: XXXIII, 377; Nr. 5 u. 6: XXXVI, 179; Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12: XXXVI, 181; Nr. 13, Nr. 14, Nr. 18: XXXVI, 182. — 1910. 23. Jahrg. Nr. 1: XL, 175; Nr. 2: XXXIX, 384; Nr. 4: XXXIX, 378; Nr. 6: XXXIX, 376; Nr. 9: XXXIX, 382; Nr. 10: XXXIX, 371; Nr. 11: XL, 166; Nr. 12: XL, 175.

Zeitschrift f. angewandte Psychologie u. psycholog. Sammelforschung. 1908. 2. Bd. 1. u. 2. Heft: XXXII, 378; 3. Heft: XXXII, 379; 4. Heft: XXXIII, 211; 5. u. 6. Heft: XXXIV, 185. — 3. Bd. 1. u. 2 Heft XXXVI, 188; 3. u. 4. Heft XXXVIII, 190.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Band 45. **3. u. 4. Heft.**

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

FEB 1912

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1912.

Ausgegeben am 23. Januar 1912

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Handbuch
der
Sexualwissenschaften

Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen

unter Mitwirkung von

Dr. med. et phil. **S. Buschan** in Stettin, **Havelock Ellis** in West Drayton (Middlesex), Professor Dr. **Seved Ribbing** in Lund, Dr. **R. Weißenberg** in Berlin und Professor Dr. **K. Zieler** in Würzburg

herausgegeben von

Dr. Albert Moll-Berlin

Mit reicher Illustrierung von 418 Abbildungen im Text u. 11 Tafeln
1 Band in Gr.-8° von ca. 1000 Seiten. Preis brosch. M. 27.—, eleg. geb. M. 30.—

Das vorliegende Werk ist in erster Linie für Mediziner bestimmt. Damit soll nicht gesagt sein, daß es den Angehörigen anderer Berufe verschlossen sein soll. Die zünftlerische Absonderung, die wohl früher mitunter bestanden hat, ist heute nicht mehr möglich. Das Zusammenarbeiten von Ärzten mit Juristen, Soziologen, Pädagogen, Vertretern der Frauenbewegung in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, aber auch bei anderen das Sexualleben berührenden Bestrebungen, zeigt, daß heute ein strenger Abschluß der verschiedenen Forscher nicht möglich, ja auch nicht einmal wünschenswert ist. Es wäre deshalb durchaus nicht zu bedauern, wenn das Buch außer Ärzten auch anderen gebildeten Personen, die sich mit den Sexualproblemen wissenschaftlich beschäftigen, zugänglich wird, in erster Linie Juristen, Soziologen und Pädagogen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Autor den Abbildungen zugewendet in der Erkenntnis, daß die engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Erscheinungen der menschlichen Kultur durch das reiche Bildermaterial am besten verdeutlicht werden. Das Buch enthält über 400 zum großen Teil bisher noch nicht veröffentlichter Abbildungen. Mit den zahlreichen aus der umfangreichen Sammlung Moll stammenden Bildern wird der Öffentlichkeit zum erstenmal ein Abbildungsmaterial zugänglich gemacht, wie es nur den Spezialforschern, aber auch diesen meist nur teilweise, bekannt ist. Die Abbildungen stellen eine überaus wertvolle Bereicherung des Buches dar.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden ℳ 15.—.

Ich habe bei der ersten Auflage in einer Besprechung den Wunsch geäußert, daß das Werk zur obligatorischen Lektüre für jeden jungen Richter gemacht würde. Ich kann der neuen Auflage, die nur in Einzelheiten ergänzt, sonst aber unverändert geblieben ist, nur dasselbe wünschen. Unsere Strafrechtspflege würde dabei nicht zu kurz kommen.

Gustav Aschaffenburg in „Kritische Blätter für die gesamte Strafrechtswissenschaft"

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

I. Band. gr. 8°. 1902. Preis ℳ 14.—.
II. Band. gr. 8°. 1908. Preis ℳ 14.—.

Die

Bedeutung der Handschrift

im Civil- und Strafrecht.

Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise

von

Dr. iur. Hans Schneickert.

Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin.

gr. 8°. 1906. Preis ℳ 4.—.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

INHALT.

Seite

IX. **Svenson,** Psychopathische Verbrecher. II. Vagabund, Dieb, mehrfacher Mörder (hingerichtet 1900) (Mit 2 Abbildungen). 197

X. **Dolenc,** Anthropologisches aus der Geschichte einer Wallfahrtsstätte (Mit 1 Abbildung) 273

XI. **Schüle,** Der Kampf um die Todesstrafe 298

XII. Zwei Vorträge über Geisteskrankheiten und deren forensische Bedeutung.

I. **Weber,** Über Dementia paralytica vom klinischen Standpunkte aus 304

II. **Ackermann,** Dementia senilis 334

Zeitschriftenschau 355

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc., ebenso Rezensionsexemplare von Büchern etc. **nur** an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Herdergasse 6 erbeten.

Die Herren Einsender von Arbeiten werden gebeten, diese in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben zu übergeben.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

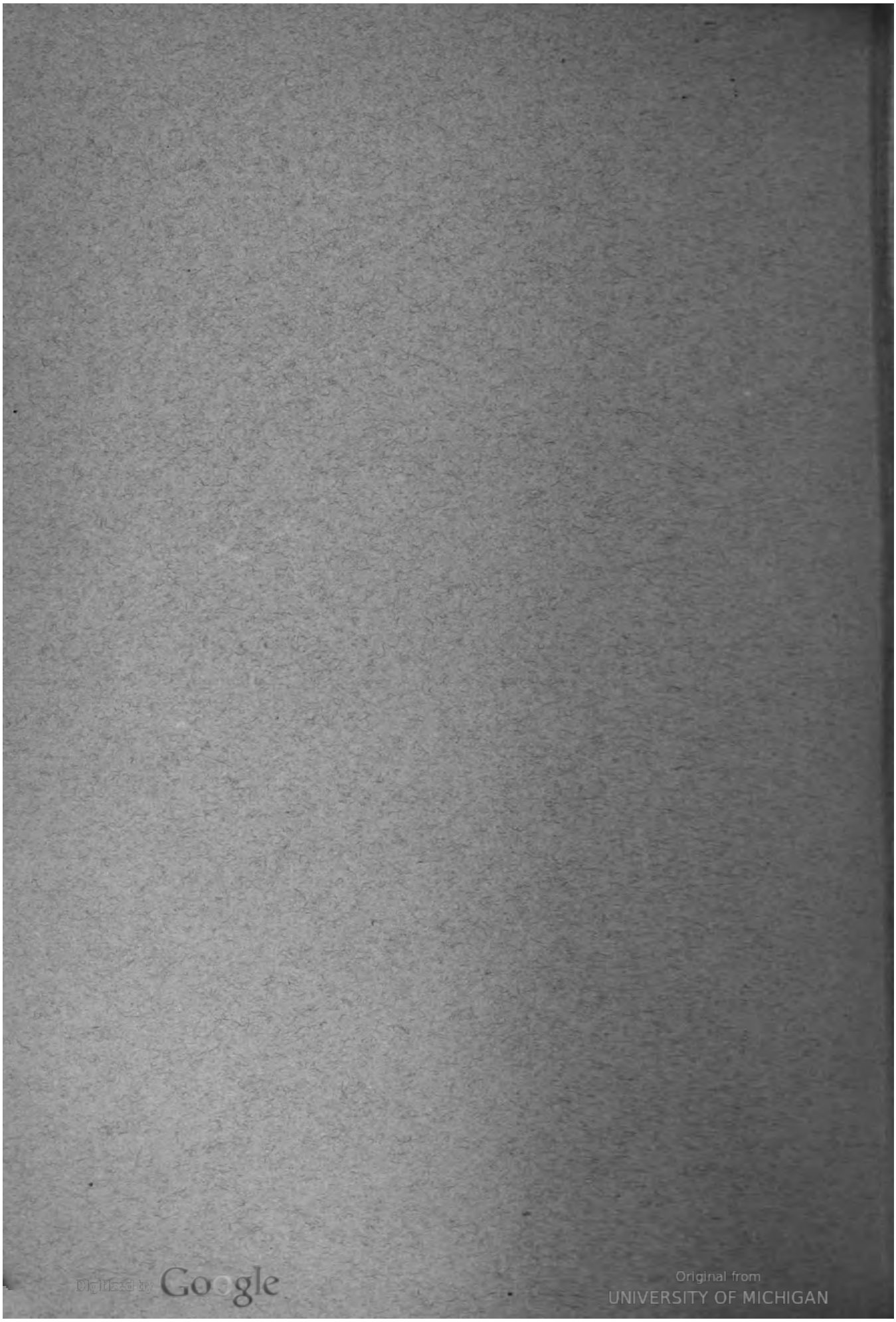

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

BOUND IN LIBRARY

JUL 81 1912

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02316 5734

Filmed by Preservation NEH 1994

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

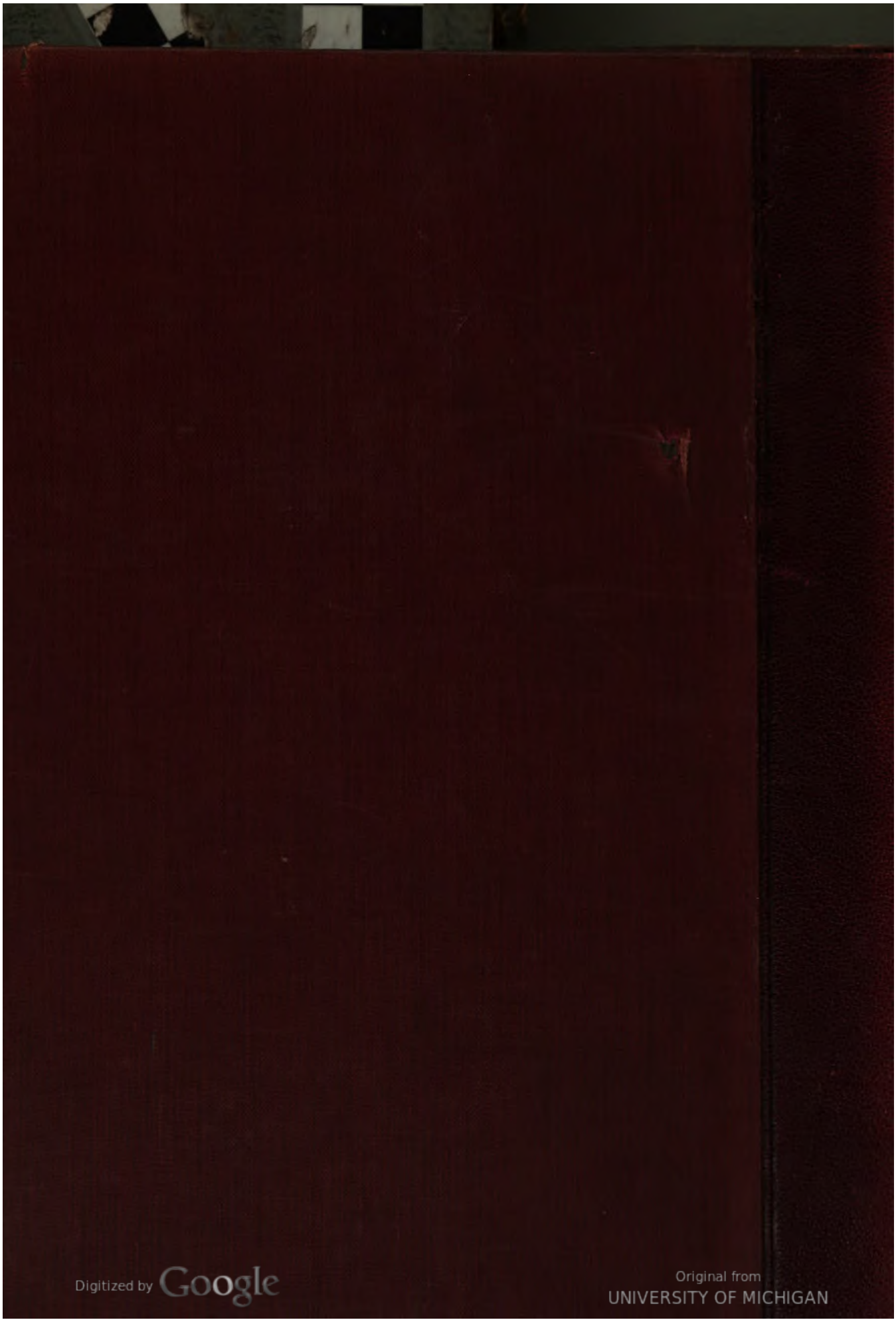

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-15 22:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165734
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google